158

33165
III
29073
M III

L=11, 16.

V
B J
C
58980 I 58981
III

Dubbelt
Lb. 3611

2-gi egen

Abraham Dirksen
No. 1724. Primo
Augusto
In
Dantzigh
geeft de matterie voor f 10.–
Intebinden " 2 15 / f 12 ½

Lindenberg

Beschreibung
der Stadt
DANTZIG
DURCH
REINHOLD CURICKEN SECR.

DER STADT DANTZIG

Historische Beschreibung

WORINNEN

Von dero Uhrsprung / Situation, Regierungs-Art / geführten Kriegen / Religions- und Kirchen-Wesen außführlich gehandelt wird.

Verfasset und zusamen getragen durch

REINHOLD CURICKEN SECRETARIUM.

Im Jahr CHRISTI 1645.

Anitzo aber mit sonderbahrem Fleiß / nebst vielen dazu gehörigen Kupferstücken in offentlichen Druck außgegeben

VON

GEORG REINHOLD CURICKEN.

Anno DOMINI 1686.

Und mit vielen newen Additionibus vermehret und continuiret biß auff die gegenwertige Zeit.

Amsterdam und Dantzigk.
Verlegt durch Johan und Gillis Janssons von Waesberge Buchhändlern. 1687.

egz. z defekt. m. in. oderwano rycinę przedstawiającą Bibliotekę Gdańską (między s. 340 a 341). Celem zabezpieczenia oderwanego miedziorytu, przekazano go do Oddziału Grafiki Biblioteki Jagiell.

A. Kam

24 VIII 1968

58980
III

Denen Hoch- und Woll-Edlen / Edlen / Gestrengen / Vesten / Hoch- und Wollweysen Herren /

Hrn. Königlichem Burggraffen / Bürgermeisteren und Raht.

Wie auch

Denen Woll-Edlen / Edlen / Vesten und Wollweysen Herren /

Hrn. Schöppen / Elterman und gantzem Gerichte.

Der Königlichen Rechten Stadt Dantzig.

Hrn. Gabriell Schuman. Burgermeisteren / itzigem Königlichem Herren Burggraffen.

Constantin Ferbern. Burgermeisteren / itzigem Herren Præsidenten.

Constantin Pahlen. Burgermeisteren / itzigem Herren Vice-Præsidenten.

Christian Schrödern. Burgermeisteren.

Hrn. Eduart Rüdigern
Johann Schwartzwalten
Johann Ernst Schmieden.
Salomon Schuman.
Emanuel Dilgern.
Daniel Schlieffen.
Bartell Vedders.
Michael Schmitten.
Michael Göthken.
Constantin Fredern.
Reinhold Dreyhern.
Daniel Schradern.
Gottfried Czirenbergen.
Peter Bentzman.

} Rahtmännern.

Adrian Stodderten. itzigen Synd.

Reinhold Bauern / itzigen Schöppen / Alterman.
Johann Ferbern Altermans Collegen.
Gottfried von Peschwitzen.
Daniel Nimsgarten.
Ludewig Schuman.
Salomon Wahlen.
Georg Schrödern.
Reinhold Wiedern.
Georg Schradern.
Ludewig Schlieffen.
Gabriel Schlieffen.
Johann Pegelauen.

} Schöppen.

Meinen insonders Großgünstigen und hochgeneigten Herren und Beförderern.

Hoch- und Woll-Edle / Edle / Gestrenge / Veste Hoch- und Wollweise / insonders Großgünstige Herren und Patronen.

VOn dem Könige in Arragonien ALPHONSO, schreibet [a] Panormitanus, daß derselbe habe pflegen zu sagen optimos Consiliarios esse mortuos, die besten Rahtgeber wehren die Verstorbenen. Durch welche Verstorbene er zweiffels frey keine andere verstehen wollen / als die jenigen / welche der Natur zwar ihre Schuld bezahlet / und den Leiberen nach in die Erde verscharret worden / durch ihren unverdrossenen Fleiß Mühe und Arbeit aber / die sie in Verzeichnung vieler denckwürdigen Geschichte angewendet haben / so viel bey der Posterität zu wege gebracht / daß sie mit höchstem Recht für lebendige kluge Rahtgeber könten und musten gehalten und geschätzet werden: Ich meine die Geschicht-Schreiber und dero Erzehlung. Denn es ist ja die Geschichts Erzehlung / nach des allerberetesten Römischen Redeners / des [b] Ciceronis Aussage: Eine Zeugin der Zeiten / ein Licht der Warheit / das Leben des Gedächtnüsses / die Meisterin des Lebens / und eine Außbreiterin der vorgegangenen dingen. Durch dieselbe wird nicht allein alles vom Untergang befreiet / sonderen auch über daß ein kräftiger und grosser Nutzen / dem einen zwar zur Warnung wieder die Laster / [c] dem anderen hergegen / zum Antrieb gutter und löblicher Thaten / erwecket und zu wege gebracht. Das lesen der Geschichten dienet zur Erlangung einer vollkommenen Tugend / zum Aufnehmen des Gemeinen Bestens / und auß derselben wird die Rechte Politische Weißheit und Klugheit [d] gefasset und erlernet.

Auß dieser Ursach ist es geschehen / daß sich stets viel Historien-Schreiber gefunden / welche nicht nur die Geschichte ihrer Lebens Zeiten fleissig angezeichnet / sonderen auch die Alten und längst verstrichenen continuiret, erneuret / ja die vergessene in der Menschen Gedachtnüß von zeit zu zeit wie-

a Panorm. lib. 3. b Cic. l. 2. de Orat. c. 9. c Liv. in Præfat. d Boccal. 2. Relat. 24.

wiederholet / fester eingesetzet und fort gepflantzet haben; und solches zwar zu dem Ende / damit der Vätter Thaten / Verrichtungen / löbliche Regierungen / herzliche Tugenden / Glück und Vnglück / ab- und zu nehmen / Sieg und Vntenligen / der Lande und Städte Eroberung und Erbauung / niemanden unwissend und unbekant sein und verbleiben möchten.

Zu eben diesen Zweck ist auch diese Historische Arbeit von dem nuhmero in Gott selig ruhenden AUCTORE, meinen geliebten Herren Vatter / sonder zweyffel / wiewol nicht ohne grosse Mühe und Fleiß verfasset und zusahmen getragen worden: welche numehr auf vielfältiges sollicitiren vornehmer Gönner und Freunde / zum offentlichen Druck zu beförderen nicht Vmbgang nehmen können.

Daß aber Ew. Ew. Hoch- und Woll-Edl. Edl. Gestr. Vest. Hoch- und Wollw. Hrn. Hrn. ich dieses Werck zueignen wollen / dazu finde mich auß vielen Vrsachen verpflichtet. Einmahl zwar weil solches gleichsam Ihr eigen und als in einem Spiegel dehro bey der gantzen Welt / zum aufnehmen und gedeihen dieser meiner Vatter Stadt / bekante vorsichtige Regierung / hohe Prudentz und Vätterliche Vorsorge / jederman vor Augen stellet; dan auch daß hiedurch meine gehorsamste Ergebenheit / und ergebenste Danckbahrkeit. Ew. Ew. Hoch- und Woll-Edl. Edl. Gestr. Vest. Hoch- und Wollw. Hrn. Hrn. ich zu erkennen geben / und durch diese unterdienstliche Zuschrifft / ein immerwehrendes Denckmahl / meines geflissenen Respects und höchst schuldigsten danckbahren Gemüths / daß von Ew. Ew. Hoch- und Woll-Edl. Edl. Gestr. Vest. Hoch und Wollweis. Hrn. Hrn. ich nicht alleine mit vieler unverdienten Gunst und Benevolentz, bald nach vollendeter meiner Peregrination und Wiederkunfft in diß mein wehrtes Vatterland / sonderen dabey auch ferner mit einer Publiquen Beförderung an diesem Ohrte bin beehret worden; wo zu noch die geneigte Einwilligung dieses Werck

durch

durch offentlichen Druck an des Tages Licht zu bringen / gekommen ist; auffrichten und stabiliren möchte.

Es geruhen derowegen Ew. Ew. Hoch- und Woll-Edl. Edl. Gestr. Vest. Hoch- und Wollw. Hrn. Hrn. diese auß sothanen danckbahrem Gemühte hergeflossene Kuhnheit / mit beständiger hohen Gewogenheit / woll zu vermercken / und Mein und der Meinigen Hochgeneigte Herren und Patronen zu verbleiben.

Womit denn Ew. Ew. Hoch- und Woll-Edl. Edl. Gestr. Vest. Hoch- und Wollw. Hrn. Hrn. und dero sämptliche geehrte Häuser / ich zu beständiger Gesundheit / glücklicher Regierung und allem selbst erwünschendem und diesem meinem lieben Vatterlande / zu ersprießlichem Nutzen gedeihendem aufnehmen / in die Obsicht Gottes des Allmächtigen empfehle / und verbleibe

Ew. Ew. Hoch- und Woll-Edle Edl. Gestr. Vest. Hoch- und Woll-Weis. Hern. Hern.

Dienstverpflichtester

Georg Reinhold Curicke.

Ver-

Verzeichnüß aller Capitelen dieser gantzer Historien / welche in vier Bücher abgetheilet ist.

IM ERSTEN BUCH

Wird enthalten die Beschaffenheit der Stadt Dantzig / ihre erste Stifftung und Erbauung / und wie es nachmals umb dieselbe bewand. wird also gehandelt.

IM I. CAPITEL.

Von den Nahmen / welche dieser Stadt in Deutscher und Lateinischer Sprache gegeben werden.
2. Von Situation der Stadt Dantzigk / und wo dieselbe gelegen.
3. Wie Dantzigk erstlich erbauet.
4. Zu welcher zeit die Stadt erbauet sey?
5. Von der alten Stadt Dantzigk.
6. Von der rechten Stadt Dantzigk.
7. Von der Jungen Stadt Dantzigk.
8. Vom Schlosse / so vor diesem bey Dantzigk gewesen.
9. Was die Stadt Danzig vor Herren gehabt / wie erstlich sie an die Pohlen / und nachmals an die Creutzherren und den Orden gekommen.
10. Wie / und auff was weise / auch zu welcher zeit / die Stadt Dantzigk abermahl von den Creutzherren an den König in Pohlen gekommen.
11. Eigentliche General Beschreibung der Stadt Dantzig / so wie sie jetzund beschaffen.
12. Von den Vorstädten der Stadt.
13. Von der Weyssel.
14. Von der Mottlaw.
15. Von der Rodaune.
16. Von der Ost-See / oder Baltischem Meer.
17. Von dem Hagelsberg.
18. Von dem Bischoffsberg.
19. Von Befestigung der Stad.
20. Von den Thoren und Brücken der Stadt Danzig.
21. Von der Münd und anderen Festungen ausserhalb der Stadt.
22. Von den Rathhäuseren der Stadt / und dem Schöppenhause.
33. Von dem Arthus-Hofe oder Juncker-Hofe.
24. Von dem Schießgarten.
25. Von dem Stadthofe.
26. Von dem Krahn.
27. Von dem Zeughause.
28. Von den Brunnen in der Stadt.
29. Vom Stock / oder gefangenen Hause.
30. Von dem Zuchthause.
31. Von der Grossen Mühle.
32. Von der Schießstangen / oder Schießbuden.

IM ANDEREN BUCH.

Wird beschrieben der rühige Regiments-Stand.

DAS I. CAPITEL.

Von der höchsten Obrigkeit der Stadt Dantzigk / und also von den Königen in Pohlen.
2. Von den Einzügen unterschiedlicher Könige in Pohlen / in die Stadt Dantzigk.
3. Ob Dantzig eine Freystadt sey?
4. Ob die Stadt Dantzigk / ausserhalb dem Könige in Pohlen / jemand anders Unterthan sey?
5. Ob die Stadt Dantzig zum Römischen Reich gehörig sey / oder auch jemahls dazu gehöret habe?
6. Ob denn nicht Dantzig eine Hansee-Stadt seye / und wen sie zur Hansee-stadt geworden?
7. Von den dreyen Ordnungen der Stadt / und also erstlich vom Raht der Stadt Dantzigk.
8. Verzeichnüß der Persohnen des Rahts / und Schöppen der rechten Stadt Dantzig / von Anno 1342. biß auff gegenwertiges Jahr.
9. Verzeichnüß der Altstättischen Herren / von Anno 1433. biß auff diese zeit.
10. Königliche Burggraffen / von Anno 1457. wie anfänglichen die Stadt Dantzig auff dem Marckt / König Casimiro gehüldiget / von Königen zu Königen bestättiget.
11. Von Abtheilung der Ämbter unter den Persohnen des Rahts.
12. Von der anderen Ordnung der Edl. Ger. und Schöppen.
13. Von der dritten Ordnung oder Hundert-Männern / und den vier Haupt-Wercken.
14. Von den dreyen Ordnungen ins gemein / was an dieselbe eigentlich gehöre / und von deroselben Schlüssen.

15. Was für eine Art / Eigenschafft / und Herren deß Regiments zu Dantzig sey?
16. Von den Beampten der Stadt Dantzig.
17. Verzeichnüß der Syndicorum dieser Stadt / von Anno 1539. biß auff gegenwärtige zeit.
18. Verzeichnüß der Secretarien dieser Stadt von Anno 1342. biß auff gegenwärtige zeit.
19. Von den Bürgern / und Wercken / und beyderseits Bürgerrechten.
20. Von dem Culmischen / Willkührlichen / und anderen üblichen Rechten der Stadt Dantzigk.
21. Von Processen und Gerichtsgängen dieser Stadt.
22. Von den Einkünfften der Stadt Dantzigk.
23. Vom Werder ins gemein / wie auch absonderlich von Grebin.
24. Von der Nehring und Scharpau.
25. Von der Höhe und Höhischem Gebiete.
26. Von der Stadt und Land Höla.
27. Von der Müntze der Stadt Dantzigk.
28. Von den gewöhnlichen Jahrmärckten.
29. Von Wapen und Siegeln der Stadt.
30. Von den Privilegien der Stadt.
31. Von unterschiedenen tapfferen / gelahrten / und und berühmten Leuten / so in dieser Stadt Dantzig gebohren worden.

IM DRITTEN BUCH.

Wird beschrieben der unruhige Stand / allerhand Kriegen / Unruhen / und Wiederwillen / und zwar im

I. CAPITEL.

Von Einnehmung und Besatzung der Stadt / und Schlosses Stockholm / durch die Dantziger / und andere Städte.
2. Von der Niederlage der Dantziger auffm Tannenberg / und wie sie es etlicher massen den Pohlen wieder abgegeben.
3. Von dem Hussiten / oder Ketzer Kriege.
4. Von dem 13. oder vielmehr 12. Jährigen Kriege mit den Creutzherren.
5. Von der Schwierigkeit der Stadt Dantzig / mit dem Könige in Dennemarck Christiano I.
6. Vom Streit und Vergleich / mit dem Hertzog in Pommern.
7. Von der Belägerung der Stadt Dantzig / unter dem Hoch-Meister / Marggraff Albrecht / und was sich weiter in wehrendem 2. Jährigen Kriege mit der Stadt zugetragen.
8. Vom Krieg und neuen Wiederwillen mit Dennemarck.
9. Von Hertzog Erichs Heerzuge / und was für Unruh die Dantziger vom ihm erlitten.
10. Von einem neuen Wiederwillen / mit dem Könige in Dennemarcken Friderico II.
11. Vom Dantzig. Kriege mit dem Könige Stephan.
12. Vom letzten Schwedischen Kriege / mit dem Könige in Schweden Gustavo Adolpho.
13. Von der unlängsten Wiederwertigkeit mit dem Könige in Dennemarcken Christiano IV.
14. Von den See-Streiten der Dantziger / und also erstlichen von der Niederlage / so sie Anno 1438. von den Holländern in der See erlitten / und was darauff erfolget.
15. Von dem Schiff-streit / bey Bornholm / und Memel / und der Dantziger Victorie.
16. Von Eroberung etlicher Schiffe auß Gottland / wie auch etlicher Königsberger Schiffe / auff dem Meer / bey der Memel.
17. Von den Verrichtungen zur See / des Paul Benicken / Schiff-Capitains der Stadt Dantzig / wieder die Englischen und Florentiner.
18. Von Außrüstung etlicher Schiffe / in wehrendem Kriege mit dem Könige Stephano und desselben Verrichtung.
19. Von Privat Feinden der Stadt / und also erstlich / von Greger Matern.
20. Von verübter Feindseeligkeit des Thomas Gödecken.
21. Von der Feindseligkeit des Simon Materns / Hildebrands / Berwalds / und Hieron. Meselands.
22. Von der Spiringe Händel / und verübten Feindseligkeit wieder die Dantziger.
23. Vom Tumult / welchen der Fürst in Littauen / Kinstout / zu Dantzig erreget.
24. Von dem Auffruhr und Tumult wieder den Bürgermeist. Gert von der Beecke / und dem Raht.
25. Von Marten Koggens Auffruhr.
26. Vom Auffruhr / so sich unter der Regierung Königes Sigismundi I. zu Dantzig Anno 1527. gehoben.
27. Vom Tumult / so sich bey dem Einzuge Königes Sigismundi Augusti gehoben.
28. Von der Unruh / so zu Dantzig durch die Commissarien Königes Sigismundi Augusti erreget / und was bey der Commission sich zugetragen.
29. Vom Tumult / so sich bey Anwesentheit Königes Sigismundi III. begeben.
30. Von allerhand Verrähterey / so sich zu Dantzig begeben.
31. Von unterschiedenen Sterbens-Läufften / und Kranckheiten / so über die Stadt Dantzig ergangen.

32. Von

32. Von Teurung und wollfeiler Zeit / so sich in Dantzig unterschiedlich begeben.
33. Von unterschiedenen Feuers-Brünsten / so in Dantzig entstanden.
34. Von allerhand Ergiessungen der Ströhme und Wässer.
35. Von allerhand Sturm und Ungewitter / so zu und umb Dantzig sich zugetragen.
36. Von allerhand Schaden so zu Dantzig vom Blitz und Donner erlitten.
37. Vom Schnee / Eyß / Frost / gestrenger wie auch schlechter Winterung zu Dantzig.
38. Von allerhand in / vnd umb Dantzig verübten und geübten Mordthaten / und erstlichen von der Mordthat Gert Birnbaums.
39. Von dem Mord / welchen die Creutz-Herren zu Dantzig / an 3. Persohnen des Rahts / nemlich H. Conrad Letzkauen / Arnold Hechten / und Bartelmes Groß / verübet.
40. Von einem gräulichen Mörder / und Mord-Brenner Hauß Briger / genant.
41. Von etlichen anderen Mordthaten / so sich zu Dantzig begeben.
42. Von unterschiedenen See-Räuberen / so von den Dantzigern verfolget / eingebracht / und zur Straffe gezogen worden.
43. Von unterschiedenen Diebereyen / so sich in / und umb Dantzig zugetragen haben.
44. Von allerhand mercklichen / theils auch seltsahmen Geschichten / so in Dantzig sich zugetragen haben.

IM VIERTEN BVCH.

Wird beschrieben der Kirchen-Standt / und was dem anhängig. Und handelt das

I. CAPITEL.

VOm Heydenthumb der Dantziger.
2. Wie Dantzig zum Christenthumb sey gebracht worden.
3. Von der Lehre eines Hussitischen Jüngers zu Dantzig.
4. Von einem neuen Orden der Kittell-Brüder.
5. Wie Dantzig vom Pabstuhm abgebracht worden.
6. Von der Notell oder Formula Concordiæ.
7. Von den Kirchen der Stadt Dantzig.
8. Wie es ehemahls in Dantzig mit den Begräbnüssen gehalten worden / und wie es annoch gehalten wird.
9. Vom Gymnasio und anderen Schulen der Stadt Dantzig.
10. Von den Hospitälen / Wäysen oder Kinder- wie auch Pocken-Hause der Stadt Dantzig.
11. Vom Privilegio Religionis, oder vergönneten freyen Ubung der Augspurgischen Confession.

Zu letzt

Folgen einige Additiones so zu dieser Beschreibung der Stadt Dantzig gehören.

Lobgedicht auff das gegenwertige Werck / das selbst mehr dan zu viel seinen Meister preisset.

SO komt ans Tage Licht / was schon vor vielen Jahren
Ein schönes Werck zu sein / gar mancher hat erfahren /
Der / eh es ist der Welt gedrückt / wie nun gezeigt /
Nur abgeschrieben es zu haben höchst geneigt /
Und sehr begierig wahr. Wer darauff ist beflissen /
Daß er mit Warheits-Grund und völlig möge wissen /
Wie Dantzig sey dazu / was es itzt ist / gebracht /
Der nehme was diß Buch in sich verfast / in acht.
Stund' einem Kind' es an / des Vatters Fleiß zu preisen /
So wehre solches hier gar leichtlich anzuweisen;
Doch Dantzig red't vor mir / als welcher Edlen Stadt
Sein hoher Weißheits-Geist gar viel genützet hatt.
Und wolte Gott! Er wär auß diesem Welt-Getümmell
Noch etwas später erst genommen in den Himmell;
Doch / hatt ihn schon zu früh des bittern Todes Joch
Gedrückt / so lebet er in diesem Buch doch noch
Diß Buch allein / wenn ich sonst andrer will geschweigen
Die er geschrieben hatt / kan seine Weißheit zeigen /
Es breitet auß sein Lob. Woll einem Kinde dan
Dem seines Vatters Fleiß / zum Ruhm mit dienen kan.

JOHANN CURICKE,

Ecclesiæ Reformatæ Lippopolitanæ
Pastor Ordinarius.

DAS

VERZEUCHNIS ETZLICHE VORNEMBSTE ÖRTER UND GEBÄUE DER STADT

A Die Rechte Stadt.
B Die Alte Stadt.
C Das Alte Schloß.
D Die Vor Stadt.
E Die Speichern
F Die Nieder Stadt.

Einige vornembste Örter der Stadt.

1 Lange-Marckt.
2 Fisch-Marckt.
3 Holtz-Marckt.
4 Domnics Plahn.
5 Dielen Feldt.
6 Lestadji.
7 Butter Marckt.
8 Lange-Garten.
9 Brabanck.

Kirchen der Stadt in- und Auswendig.

10 S. Marien- oder Pfarr-Kirch.
11 Konigs Capel.
12 S. Iohanns-Kirch.
13 Heilige Drey-Faltigk. ist Deutsche-Pohlnische-Kirchen und Kloster.
14 S. Peter und Paul.
15 Heil: Geist-Kirch und Hospitahl.
16 Dominicaner-Kirch und Kloster.
17 Carmelitaner-Kirch und Kloster.
18 S. Elisabeth Kirch und Hospitahl.
19 S. Brigitten Kirch und Kloster.
20 S. Catharina Kirch.
21 S. Bartholomes Kirch.
22 S Iacobs-Kirch und Hospitahl.
23 S. Barbara Kirch und Hospitahl.
24 Lazarethen Kirch und Krancken Haus.
25 Heil: Leichnam Kirch und Hospitahl.
26 S. Gertruden Kirch und Hospitahl.
27 Patres Misericordiæ Kirch und Kloster.

Haupt-Gebäu und Plätze der Stadt.

28 Das Recht Städsche-Raht-Haus nebst dem Langen Marckt.
29 Das Alt-Stadtsche-Raht-Haus.
30 Das Hohe-Thor.
31 Das Langgasche-Thor.
32 Grune-Thor.
33 Milchkannen-Thor.
34 Werdersche- oder Lang-Gartsche-Thor.
35 Kühe-Thor.
36 Das Lege-Thor.
37 Fischer-Thor.
38 Kettrausche-Thor.
39 Glocken-Thor.
40 Breite-Thor.
41 Heilg: leichnams-Thor.
42 Haus-Thor.
43 Fischer-Bruck oder Häckergaß-Thor.
44 Iohans Thor.
45 Krahn u. Krahns-Thor.
46 Heilg: Geist-Thor.
47 Frauen-Thor.
48 Brodtbäncken-Thor.
49 Anckerschmied-Thor.
50 Iuncker-Hoff und Schöppen-Haus.
51 Zucht-Haus.
52 Die Berse auffn langen Marckt.
53 Heil: Leichnams Kirch-Hoff.
54 Lazarethen Kirch-Hoff.
55 Schüß-Bude.
56 Neu-Garten.
57 Sand-Grube.
58 Neue-Kirch-Hoff.
59 Peters-Hagen.
60 Salvaters Kirch-Hoff.
61 Kneipaff, Gartens und Schleiße.
62 Bischoffs-Berg.
63 Hagels-Berg.

Scala 100 Rutten.

10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

DAS ERSTE BUCH.

Der Beschreibung DER STADT DANTZIGK.

Das I. Capittel.

Von den Nahmen / welche dieser Stadt in Deutscher und Lateinischer Sprache gegeben werden.

DIsist mit Dantzigk / eben / wie mit vielen anderen Städten / in diesem Fall / also bestellet / daß nicht wenig / und zwar unterschiedene Meinungen von dem Ursprung ihres Nahmens / gefunden werden / davon ich allein der vornembsten gedencken will. Anfänglich nun / so seindt etliche Polnische Historien-Schreiber / als nemlich Cromerus und Sarnicius, wie auch Frantzösische Historicus Thuanus (welche alle hierin dem Vapovio gefolget) in dieser Meinung: daß Dantzigk / von den überwundenen Dähnen seinen Nahmen bekommen habe: denn wie sie schreiben / so hat Vislimirus (der auch Ismarus genant wird) einer auß des Lechi Nachkömlingen / den König in Dennemarck Sivardum, zur See dermassen überwunden und erlegt / daß ihm nur auß Gnaden ein Theil seines Landes gelassen / und er zinsbahr darfür zu seyn / sich verpflichten müssen. Nachmahls so hat unter anderen dieser Vislimirus, weil er die grosse Menge der gefangenen Dähnen nirgens zu lassen gewust / zwey See-Städte erbauet / und die eine Vismar, nach seinem Nahmen / die andere aber von den überwundenen und dahin gesetzten Dähnen / Dantzigk, oder Dans-wig genant. Daß aber diese Meinung irrig seye / kan man nicht allein dahero schlüssen / daß dieser Vislimirus der Wenden / und nicht der Pohlen König oder Fürst gewesen; sonderen auch dahero / daß dieser Vislimirus lange vor Erbauung der Stadt Dantzigk / als nemblich umb das Jahr nach der Geburth Christi 329. gelebet / der Stadt Vismar Erbauung auch / einem Graffen zu Schwerin und Mecklenburg / Guncelinus genant / und nicht dem Vislimiro, von anderen Historien-Schreibern zugemessen wird / welcher dieselbe ungefehr im Jahr Christi 1240. erbauet: zugeschweigen / daß man in glaubwürdigen Historien nichtes von der Pohlen Verrichtung zur See / oder von ihren Heeres-Zügen in die Septentrionalische und über Seeischen

Cromer. lib. 2. in princ. Sarnic. lib. 4. Annal. Thuan. lib. 65. Histor.

Jornandes de Rebus Geticis.

Lazius de Migration. Gentium. lib. 11.

Crantz. in Vandal. lib. 7. c. 2.

Bertius in Comm. rer. German. lib. 3.

Cranz. lib. 1. Vand. cap. 13. 14.

Länder / beschrieben findet / dahergegen dieselbe nicht weniger von der Wenden Heeres-Zügen / auch eben wieder diesen König in Dennemarck Sivardum, und zwar viel anders / alß obgenante Scribenten melden / wie beym Saxone Grammatico und Crantzio mit mehrerem zu sehen. Andere halten es dafür / daß Dantzig von Dantzen oder Tantzen, seinen Nahmen bekommen habe / nicht zwar darumb / wie Henneberger auß haß und neydt / welchen er an unterschiedenen örteren seines Buchs / gegen diese Stadt blicken läst / sagt und schreibet / daß dieser Stadt damahlige Einwohner / gleich anderen Leuten / auff den Abend / wan sie nicht fischen / gerne gesoffen und getantzet / oder auch / weil es nochmahls eine rechte Weld-Stadt ist / (alldieweil auf diese Weyse alle Fischer-Wicken / ja fast alle Flecken und Städte würden Dantzig heyssen müssen) sondern entweder daher / daß sie im Tantz ihren Tyrannischen Herren / den Hagel / erschlagen; oder aber von dieses Hagels anderem Tochter-Manne / einem Wendischen Fürsten / welcher den ersten Tochter-Man / Huldam genant / ermordet / desselben Ehe-Weib Prechtam, des Hagels Tochter entführet / und Dantzc geheissen hat / davon unten mit mehrerem wird gedacht werden. Aber diese Meinung hat auch gantz keinen Grund / und wird auß dem / so bald folgen soll / zu vernehmen stehen / daß dieses nur ein bloß Fabelwerck sey / und für eine gewisse Historische Warheit nicht könne gehalten werden / alldieweil lange vor diesem vermeinten Hagell / und dessen Tochter-Männern von den Gothen dieser Ort schon ist bewohnet worden. Anderen / darunter auch Schutzius ist / scheinet diese Meinung die beste zu seyn / daß Dantzig von den Dähnen ihren Nahmen bekommen / und zwar insonderheit dahero / weil man in Historien findet / daß Valdemarus der erste König in Dennemarck / den Fürsten in Pommeren Subislaum, welcher diesen gantzen Strich an der See-kante besessen / und auch das Schloß daselbst erbauet; oder auß anderen Ursachen / so theils im Schutzio / theils beym Carione, theils anderßwo zu finden. Welche Meinung / ob sie schon mehr Scheins hat / als alle andere / ist sie doch gleichwohl nicht also beschaffen / daß man vor gewiß / den Ursprung deß Nahmens dahero nehmen kan. Ist derohalben derselben Meinung die allerbeste / und gewisseste / welche es dafür halten / daß diese Stadt sowoll den Nahmen Dantzke, oder Dantzigk, als Gedanum von den Gothis erstlichen erlanget habe / welcher Meinung nicht allein Carion, Andreas Althamerus, Jodocus Willichius, und Cluverius, sondern auch Sarnicius ein Polnischer Historicus, welcher sonsten auch / wie gesaget / vom Vissimiro hehr den Nahmen der Stadt deriviret / und in diesem Punct sich selbst zu wiedern ist / beypflichtet / in dem er unter andern auch diesen Vers des Celtis anziehen thut:

Sed quondam Gedanum Gothorum nomine dictum.
Hincque Sinus Codanus, Nomina clarus habet.

Das ist:

Den Nahmen hat Dantzig erst / von den Gohten hehr /
Und ist von ihnen auch Codan. genant das Meer.

Dieses Meinung nun zu behaupten / so ist gewiß / daß die Gothen ein gar Altes Volck / vorlängst dem Dantziger Strande / und auf beyden Seiten der Weyssel / ihren Sitz gehabt haben / welches denn nicht allein auß dem Tacito, sondern auch Plinio abzunehmen / der also schreibet. Pytheas credidit Guttonibus Germaniæ Genti accoli æstuarium Oceani Montonomon nomine, spatio stadiorum

sex

Chytræ. part. 1. Chron. lib. 3. p. 235. & lib. 23. p. 568.

Schutz d. l. loc. Carion. l. 4. Chron.

Carion d. l. Andr. Altham. Comm. in Tac. German. pag. 317. Cluver. German. Antiq. lib. 3. c. 34. Jodoc. Willich. Comm. in Tac. Germ. part. 2. c. 22. Sarnic. in Indice tab. Sarmat. in verbo Gedanum.

Lazius de Migrat Gent. lib. 10. p. 554.

Tacit. lib. de Moribus Germah. Plin. lib. 37. histor. Natur. c. 2.

Sax. Gram. lib. 8. Histor. Dan. Cranz. d. l. & lib. 2. Daniæ. c. 14. 15.

Henneberg. Ein Erklärung der Preuß. Mappen. p. 64.

Schutz. Chron. lib. 1. fol. 7.

Goropius de reb. Venetar. & Hyperbor. p. 1008. & in Gotho-Danicis. p. 708.

sex millium, ab hoc diei navigatione Insulam abesse Abalum, illo verò fluctibus adduci, & esse concreti Maris purgamentum, Incolas pro ligno ad ignem uti eo, proximisque Teutonis vendere. Das ist: Pytheas hat geglaubet/ daß von den Gothen/ einem Deutschen Volcke/ ein Arm des Meeres/ Montonomon genant/ 6000 Stadien lang/ bewohnet werde/ wovon eine Insul Abalus genant/ so weit als man in einem Tage reisen kan zur See/ abgelegen/ daselbst aber durch des Meeres-Wellen im Vorjahr angetrieben wird/ und sich findet ein zusammen gerunnenes Außwurf der See/ oder Bernstein/ dessen die Einwohner für Holtz sich gebrauchen/ und den benachbahrten Deutschen oder Dähnen verkauffen. In welchen Worten obschon etliche tunckele Reden sich befinden/ als da er das Æstuarii Mentonomon, welches nichts anderß ist/ als das frische Haff; oder auch des Abali, dadurch die Insel Basilia oder Baltia muß verstanden werden/ gedencket; so siehet man dennoch darauß wie daß schon zu des Pytheæ zeiten/ welcher 250. Jahr vor Christi Geburth gelebet/ man von den Gothen so viel gewust/ daß sie diesen Strand/ und folgends das Land ingehabt/ und besessen haben; ja Herodotus, welcher 250 Jahr für dem Pythea gelebet/ schreibet von dem Bernstein/ daß derselbe vom Fluß Eridano sey hergeholet worden/ durch welchen Fluß er entweder die Weyssel und Rodaun/ oder wie Cluverius meinet/ allein die Rodaun (davon sonsten an seinem Ort mit mehrerem soll gehandelt werden) verstehet/ also daß hierauß so viel mehr offenbahr ist/ daß die Gothen umb diese Gegend sich auffgehalten/ und aber zu diesem Poort den Berstein außgeschiffet haben/ welches denn Cluverius in seiner Germania Antiqua, theils auch Sarnicius in seinen Annalibus genugsam außführlich gemachet/ und von denen so der Historien kündig seyn/ nicht wird gelaugnet werden. Kan man also hierauß woll schlüssen/ daß diese Stadt ihren Nahmen von den Gothen/ welche Deutsche gewesen/ bekommen habe/ nicht zwar darumb/ weil Sie von ihnen/ so wie sie nun beschaffen ist/ erst angeleget/ (davon im 3. und 4. Capitel soll geredet werden) sondern weil sie daselbst/ und in dieser Gegend nach ihrer Art/ in Hütten und Häuserchen gewohnet/ und derselben Gegend und Ort den Nahmen Dantzke, oder Godanske gegeben haben/ welchen Nahmen damahls dieser Ort/ wie er zur Stadt angeleget und erbauet worden/ wiewoll variata Dialecto, dahero behalten/ daß vorlängst der Weisel noch etliche Gohten/ nachdem schon die anderen diese örter verlassen/ und die Preussen sich in die benachbarte steilen niedergelassen/ geblieben/ welche denselben Nahmen und Sprache allezeit behalten/ und ohne zweiffel Godansker, oder Dantzker, nachmals wie vor sind genennet worden.

Zum andern/ so weiset auch solches auß und bekräfftiget es der Nahme selbsten/ Dantzig, oder Dantzke, welches ein altes Deutsches Gothisches Wort ist/ genommen von dem Worte Dan, welches so viel geheissen/ als Gott; auß welchem Worte nachmals variante Dialecto, unter den Deutschen/ und also auch unter den Gothen die Worte Codan, Godan, Wodan geworden/ die denn alzumahl auf den Mercurium, als ihren Geehrtesten Gott gegangen/ wiewohl nachmahls dahero auch der Nahme entlehnet/ und allerhand Länderen/ Strömen/ Städten und Geschlechteren ist appliciret worden/ wie beym Sarnicio zu sehen. Denn also wird von diesen Gothischen Wörteren hehr die Insell Codanonia, oder Sieland;

Item

Cluver. d. l. Jac. Dalecampius in animadv. ad d. l. Plin.

Herodot. lib. 3.

Cluver. d. loc.

Sarnic. lib. 4. Annal.

Eraſm. Stella l. 1. de Boruſſ. Antiqua.

Cluver: lib. 1. Antiq. Germ. cap 9. & 26.

Paul Diacon. rer. Longobard. l. 1. c. 9.

Joh. Gerl. Voſſ. l. 1. de Idololatr Orig & Progreſſ. c. 37.

Item der Sinus Codanus, oder die Ost-See / wie auch Dania und Bidgostia, das ist Denne Marck und Bramberg genennet: Und schlüsset man nicht unfüglich dahero / daß von diesen primitivis vocabulis Godan, Gdan, Dan, vermittelst unterschiedenen Dialecten, diese Stadt Godanske, Gdanske und Danske, nachmahls auch / wiewoll mit unfüge / Dantzig sey genant worden: zumahlen weil die jenigen / so der Schlavonischen Sprache sich gebrauchen / diese Stadt Gdansk oder Gdansko (welche Wörter sie von den Deutschen entlehnet) nennen. Und ist wohl vermuhtlich / daß Jornandes durch Gotiscanziam, Dantzig verstehe / wenn er also schreibet: Ex hac Scanzia Insula, quasi officina Gentium aut certe velut vagina Nationum, cum Rege suo nomine Berich, Gothi quondam memorantur egressi, qui, ut primùm è Navibus exeuntes, terras attigêre, illico loco nomen dederunt, nam hodiè illic, ut fertur GOTHISCANTIA vocatur. Das ist: Auß dieser Insell Scanzia (dadurch Norwegen und Schweden verstanden wird) als auß einer Werckstelle der Völcker / und einer Scheiden der Nationen, sagt man / daß die Gothen vormahls mit ihrem Könige Berich genant / außgezogen seyn / welche so bald sie auß den Schiffen auffs Land getreten seyn / haben sie bald dem orte einen Nahmen gegeben / und wird heute derselbe / wie man saget / GOTHISCANTIA genant: weil nun dieser ort Gothiscanzia kein ander seyn kan / als Dantzigk, sintemahl sich die Gothen vorlängst der Weissel niedergelassen haben (obschon dasselbige / was Jornandes von überschiffung auß der Insell Scanzia meldet / keinen Grund hat) als folget nohtwendig / daß Dantzig zu erst von den Gothen seinen Nahmen bekommen / auch zum wenigsten denselben vor Jornandis Zeiten / welcher zu der Zeit Keysers Justiniani gelebet / das ist / in die 1070. Jahre / gehabt habe / da man schon an dem übrigen Alter des Nahmens von Pytheæ Zeiten her zweyffelen wolte. Endlich so giebt es der Lateinische Nahmen Gedanum oder auch Gythonium wie es Hadrianus Junius nennet / oder auch Gendanum / wie beym Ænea Sylvio und Goldasto zu finden / daß es ein Gothischer Nahme ist / theils weil die Gothones, Gythones, Guttones; und Gothi, nicht aber die Gethæ (wie etliche / wiewoll mit Unrecht / und durch einen Irthumb vermeinen) ein Volck gewesen / theils weil auß dem / so schon erzehlet worden / dergleichen Wörter allesampt von dem primitivo Dan, herrühren / dahero dan ebenmässig man diese Stadt zu Latein nicht allein Dantiscum von dem gemeinen Worte Dantzke oder Dantzig; sondern auch Danium, Codanium, Godanium, auch woll Theutonium nennen kan, weil bey den Deutschen das Wort Dan und Theut eine Bedeutung gehabt / wie beym Cluverio und anderen weitläufftiger zu lesen: Auß welchem allen nicht allein zu ersehen / daß diese Meinung an sich die füglichste sey / sondern auch abzunehmen ist / daß man von den Dähnen den Ursprung des Nahmens der Stadt Dantzig nicht hernehmen könne / alldieweil das Wort Dani, oder Dähnen / nicht ein primitivum, sondern ein Derivativum vocabulum ist / und die Dähnen eben so woll als Dantzig ihren Nahmen von den Gothis erlanget haben: daferne aber jemand alhie einwerffen und sagen wolte / die Stadt Dantzig sey so alt nicht / daß sie von den Gothen her / ihren Nahmen haben könne / derselbe wolle das 3. und 4. Capitell lesen / daselbst ihme hierauff zur genüge soll geantwortet werden.

Jornand. in princ lib. de rebus Geticis.

H. Jun. in nomenclat. Oppidor. Verb. Dantiscum.

Goldast in polit. Imper. part. 10. c. 17. ex Ænea Sylvio.

Franciſc. Jerenic. in descript. German. l. 1. c. 30.

Das

DAS II. CAPITEL.

Von Situation der Stadt Dantzigk, und wo diese Stadt gelegen.

PReussen wird / wie bekand / heut zu Tage in das Königliche Theil / und in das Hertzogthumb Preussen abgetheilet / davon dieses Theil der Churfürst zu Brandenburg als ein Hertzog in Preussen besitzt / und inne hatt: Jenes aber erkennet niemand / als bloß alleine den König in Pohlen für ihren Ober-Herren / und wird unter dieses Theil nebst Tohrn und Elbing / auch Dantzig, als die dritte von den grossen Städten / mit gerechnet. Aber auß dieser Abtheilung / welche erstlich nach dem Abfall vom Orden nemlich Anno 1466. geschehen / folget gar nicht / daß Dantzig eigentlich in Preussen gelegen / sintemahl in dieser Abtheilung gantz Pommerellen und Cassuben im Königlichen Theil mit begriffen / und unter Preussen gerechnet ist / und solches darumb / weil nunmehr Pommerellen und Cassuben meisten theils einer Gerechtigkeit und Freyheit auch einerley Gesetz mit dem Königlichen Theil Preussen hat / obschon sonsten das Land Pommerellen niemals zu Preussen gehöret / sondern ein gekaufftes Land ist / und von Preussen durch die Weissel geschieden wird. Welches den unter andern daher zu sehen / daß wie der Fürst in Preussen Vedenutus oder Videmutus, dem sein Bruder Prutenus, von welchem das Land Preussen seinen Nahmen bekommen / gutwillig das Regiment übergeben / eilff Söhne als nemblich Saymo, Nadro, Sudo, Slavo, Natango, Barto, Galindo, Varmo, Hoggo, Pomedzo und Culmo, von denen Samland / Nadrawen / Sudawen / Schalawen / Natangen / Bartenland / Galunden / Ermland / Höckerland / Pomesen / und Culmerland genennet worden / gezeuget / und unter dieselbe das Land außgetheilet / er Pommerellen darein gantz nicht begriffen; und ob schon jemand sagen wolte / daß dieser Vedenutus noch einen Sohn über diese eilff mit Nahmen Litvo und also zwölff in alles gehabt / so finde ich doch nicht / daß diesem Litvoni Pommerellen solte zugefallen seyn; sondern es werden vielmehr die Littawen oder Lieffländer ihn zum Herren gehabt haben / wie davon zum theil Gvagninus meldet / zum theil auch auß dem Nahmen abzunehmen stehet. Uber das / so bezeugen auch dieses / daß nehmlich Dantzig nicht in Preussen / sondern in Pommerellen gelegen / nicht allein allerhand Historien-Schreiber / als da seyn Cromerus, Gvagninus, Starovolscius, Henneberger und andere mehr / sondern es ist auch insonderheit dieses dannenhero zu schliessen / weil die Stadt überhalb der Weissel gelegen / und die Pommern diesen orth erstlich recht bebauet / ja die Stadt Dantzig selbst / (verstehe / wie sie nun stehet) erbauet haben / wie solches alles / im folgenden Capitel soll erwiesen werden. Ist also eine nichtige subtilität, daferne man mit dem Erasmo Stella inter Borussienses & Borussos distinguiren / und die Dantzker nebenst denen / so dissēit der Weissel wohnen / nicht Borussos, oder Preussen / sondern Borussienses oder Preußlinge (denn so viel muß es meines erachtens heissen) nennen wolte / sintemahl unter den Borussis und Borussiensibus eben so wenig / als unter den Gotthonibus und Gothis, Burgundionibus und Burgundiis, Frisionibus und Frisis, Franconibus und Francis, ein Unterscheid kan angedeutet und gemacht werden.

H. Jun. in nomenclat. Oppidor. Verb. Dantiscum.

Goldast in polit. Imper. parr. 10. c. 17. ex Æneа Sylvio.

Starovolsc. in Polonia pag. 147.

Franciscus Jerenic. in descript. German. l. 1. c. 30.

Ibid. pag. 158.

Guagnin. tom 2. ur. Polon.

Cromer. lib. 6. rer. Polon. in vita Casimiri.

Gvagnin. d. lib.

Starovolsc. in Polon. pag. 160. seq.

Henneb. pag. 64.

Stella lib. 1. de Antiq. Boruss.

DAS III. CAPITEL.

Wer Dantzig erstlich erbauet.

ALhier muß man nohtwendig / wo man recht grundlich von dem Erbauer unserer Stadt Dantzig reden will / einen Unterscheid machen / zwischen der alten und jetzigen Beschaffenheit der Stadt / oder kurtzer zu sagen / zwischen Dantzigk und der Stadt Dantzig. Wenn man Dantzig nach ihrer vorigen Beschaffenheit betrachtet / ehe sie zur Stadt angeleget / und nur bloß ein wüster / und hin und wieder zerstreueter Flecken war / so kan man niemand anders / als den Gothen die erste Erbawung Dantzigs zumessen. Denn weil vermöge demjenigen / so im ersten Capitel weitläufftiger ist deduciret worden / Dantzig von niemand als allein von den Gothen den Nahmen bekommen / so folget gantz gewiß / daß sie albie einen gewissen Flecken welcher Dantzke, Godantzke, und nachmahls Dantzigk, genennet worden / erbauet / und denselben bewohnet / auch darauß ihre Commercien getrieben haben / wiewoll derselbe Flecken vermuhtlich sehr wüste und zerstreuet / aber gantz keiner Stadt ähnlich gewesen / welches denn auß dem Tacito zu erlernen stehet / der von denen in Ober-Deutschland vorlägst dem Rhein / und nahe an Franckreich wohnhafften Völckeren schreibet: daß sie in keinen Städten wohnen / auch keine Wohnung nahe bey einander leiden: sondern hin und wieder ihre Häuser und Wohnungen zerstreuen / wie es das Feld und Gegend mit sich bringen. Haben nun solches diese Deutschen Völcker / die doch Franckreich / und denen von den Römern bebaueten mehr sittsahmen Länderen / nahe wohneten / gethan: wie solten denn solches nicht viel mehr diejenigen / so an der Weissel nebst den Sarmatis, an einem fast Barbarischen und wüsten Orhte gewohnet / gethan haben? weil nun die Gothen alhie nicht unter dem blauen Himmel / sondern nach dem Exempel anderer Deutschen / in gewissen Flecken gewohnet / so kan man gar wohl in dieser Betrachtung / da man nemlich zwischen Dantzig und der Stadt Dantzig unterscheidet / den Gothen die erste Erbawung Dantzigs beymessen / und dahero ungescheuet mit dem Cluverio Dantzig älterer / als einige Stadt in Preussen ohne allen Unterscheid / schätzen: Ja wenn nicht die Alten Dantziger ihre vorige Häuser und zerstreuete Hütten zerbrochen / und die Stadt auff einen gantz anderen Grund und Boden wehre auffgebauet worden / würde man ohne Unterscheid / und absonderliche Betrachtung / die Gothen vor Stiffter der Stadt nachmals halten müssen. Weil aber das alte wesen gantz aufgehoben / und Dantzig zur Stadt hernacher angeleget / und nicht / wie etwan andere Städte in Preussen / nur erweitert / und etwas mehr bebauet worden / sondern gantz und gar in einen anderen Stand gerahten / und auß dem Grunde dahin / wo es annoch steht / gestiftet ist worden / so muß man billich der Gothen vergessen / und dieselben / so Dantzig zur Stadt gemacht / nunmehr für Stiffter und Erbauer der Stadt alleine halten: Denn so wie es wahr ist / was Alphenus der Jurist saget: Cujus rei species eadem consistit (partibus quamvis commutatis) rem quoque eandem esse existimari. Das ist: wenn eines Dienges Gestalt bleibet / (obschon dasselbe etlicher massen geendert wird) wird es doch vor eben dasselbe vorige Dieng gehalten: Also ist auch à contrario sensu, und im gegentheill dieses war / daß wenn eines Dienges Gestalt / (wie bey Dantzig, da die Fischer-Hütten abgebrochen / und ein

Cluver. lib. 3. German ant. c. 34.

Tacit. de Morib. German.

Leg. 76. in fin. ff. de Judic.

ein gantz anderes Wesen / nemlich eine Stadt angeleget worden) nicht verbleibet / als dan auch dasselbe für das vorige Dieng nicht könne gehalten werden. In welcher Betrachtung denn man nicht mit etlichen Polnischen Schribenten die Erbauung der Stadt den Pohlen / und dem vermeintem Könige Visimiro (wie solches im 1. Capitel sattsam ist dargethan worden) sonderen den Pommeren und Cassuben zuschreiben muß. Denn anfänglich / so ist unlaugbahr / daß dafern Hagell dieser örter jemahls regieret (davon man doch / vermöge dem / was unten im 17. Capitel soll angezogen werden / billige Vrsach zu zweiffelen hatt) er entweder von den Cassubischen Fürsten entsprossen / oder aber derselben Stadthalter daselbsten gewesen seyn muß / alldieweil hernach die Herrschafft wiederumb an die Cassübischen Fürsten geflossen. Vnter diesen Fürsten wird der älteste in den Historien genand Messibocus, welcher ein Heyde gewesen / und noch Anno Christi 960 gelebet / auch nebenst einem Sohne so Bogislaus geheissen / einem Enckel und Sohnes Sohn mit Nahmen Samborius, ins gemein Svantiborus, gehabt; welcher Svantiborus nach absterben seines Vaters / und Groß-Vaters beydes Cassuben und Pommeren / wie auch einen Theil der Wendischen Länder / ohne Erkäntnüß eines Ober-Herren / besessen / auch mit Königlicher Gewalt beschützet und erhalten hat; Als aber derselbe Anno 1107. verstorben / haben dessen hinterlassene vier Söhne / Ratiborius, Wartislaus, Bogislaus, und Swantipolcus das Land in nechst folgendem Jahre 1108. unter sich in zwene Theile / nemlich in Vor-Pommeren (so zu der Zeit von dem Fluß Warnaw bey Rostock an zu rechnen / biß an die Parsante gangen) und dan in Hinter-Pommeren (welches zwischen der Parsante / Brohe / und Weissel gelegen gewesen) getheilet / und ist in dieser Brüderlichen Erb-Theilung / den zwenen ersten Vor-Pommeren / den beyden letzten aber Hinter-Pommeren erblich zugefallen. Nach dem nun Bogislaus Anno 1150. gestorben / hat er einen Sohn Subislaus genand / hinterlassen / welcher unter diesen Pommerellischen oder Cassübischen Fürsten zum ersten den Christlichen Glauben angenommen / und sich hat tauffen / auch das Kloster Oliva bauen lassen. Diesen Subislaum überzog der König auß Denne-Marck Valdemarus I. verheerete / und durchstreiffete denselben sein gantzes Land / dahero denn Subislaus verursachet worden / das Schloß zu Dantzig / welches Waldemarus König in Denne Marck zwar erstlich gebauet / vom Subislao aber bald darauff eingenommen ward / besser zuversehen und zu befästigen. Nachmals wie er vermercket / daß der Flecken Dantzig, dem Kloster Oliva woll gelegen wäre / auch sonsten wegen Fischereyen / und allerhand Zufuhr ihm bequäm zu seyn dunckte / hat er auß denselben Flecken / welcher damahls unordentlich angeleget / und hin und her unter den Bergen zerstreuet / auch durch der Dähnen streifung mercklichen verwüstet war / eine Stadt zu bauen / und dieselbe zu mehrerer sicherheit der Einwohner / und auch des Klosters Oliva zu befästigen / bey sich beschlossen. Hatt deßhalben die Einwohner des Fleckens vor sich gefordert / ihnen seine Gedancken entdecket / wie er Willens wehre eine Stadt anzulegen / und den Flecken vergehen zu lassen / sie auch also zu verwahren / daß sie vor jedermans Anfall und Gewalt sicher seyn solten. Hatt ihnen danebenst anbefohlen / sie solten sich umb einen hierzu bequämen Platz umbsehen / welchen er ihnen eingeben / die stellen durchs Loß außtheilen / und

Cluver. lib. 3. Germ. ant. c. 34.

Leg. 76. in fin. ff. de Judic.

und einem jeden / der da zu bauen Willens wehre / das Holtz / so viel er dazu bedürfft / darreichen und geben wolte / er aber selbst wolte Graben und Plancken auf seine Unkosten / umb die Stadt führen / ihnen auch Stadt-Recht geben / Obrigkeit und Aempter anordnen / und alle Stadts Freyheit und Gerechtigkeit verleyhen. Den Einwohneren gefiel dieses woll / und bahten ihren Herren allein umb so viel Platzes zu der Stadt / als sie mit ihren armen umbfassen und beschräncken möchten / welches ihnen der Furst / der Anfangs nicht wuste / wie er solches verstehen solte / vergönnete / und ihnen eine gewisse Zeit hierzu bestimmete / zu welcher Zeit auch alle Einwohner des Fleckens / mit Weibern und Kindern / Knechten und Mägden / auch Gästen und Frembden / die sie nur bekommen könten / erschienen seyn / sich bey die Hände gefasset / und also einen Kreis / so weit sie reichen möchten / begriffen haben / eben auff den Platz / da noch heutiges Tages / die Alte Stadt Dantzig gelegen ist. Diesen Platz beschränckte Subislaus erstlich mit einem zimlichen Graben und Plancken / und theilet darnach die Stellen auß / einem jeden nach seiner Gelegentheit zu bauen. Nach Absterben des Subislai, ist dem Vater in der Regierung gefolget sein ältester Sohn Samborius, aber nicht lange im leben geblieben / und dieweil desselben Sohn Subislaus auch gar Jung ohne Leibes Erben gestorben / hatt seines Vaters Bruder Mestvinus, Subislai ander Sohn / die Regierung an sich genommen / und sich zum allererstien einen Fürsten von Dantzig, genennet / und geschrieben. Dahero denn auch gekommen / daß etliche diesem Mestvino, die Erbauung der Stadt zugeschrieben / da es doch viel gläublicher ist / daß Subislaus dessen oben gedacht ist / die Stadt zwar angefangen zu bauen / weil er aber bald darauff / als nemlich zwene Jahre hernach verschieden / dieser Mestvinus das angefangen Werck vollentzogen / und darauf sich des gedachten Tituls zugebrauchen / angefangen habe. Wie es nun weiter mit dieser Regierung ergangen / wird alsbald im 9. Capitell gemeldet werden / und kan derselbe so mit dieser Unserer Relation nicht vergnüget ist / mehr hievon beym Chytræo, Schutzio, und H. Paul Friedeboren in seiner Stetinischen Historien finden.

Chyt. part. 3. l. 2. pag. 568. Schutz. lib. 1. Chron. fol. 11. seqq. Fridborn. von den Stättinf. Geschicht. l. 1. pag. 8. & 9.

DAS IV. CAPITEL.

Zu welcher Zeit die Stadt erbauet seye.

EBen wie im vorigen Capitell / also ist jetzt auch in diesem Capitell dieses vorher zuerinneren nöhtig / daß alhie nicht schlecht von Dantzigk oder dem Flecken Dantzig, sondern von der Stadt Dantzig gehandelt werde / wenn nemlich Dantzig zur Stadt angeleget / und erbauet seye. Denn so man etwan von dem Flecken Dantzig reden / und denselben mit der Stadt / vor ein Dieng halten wolte / würde die Stadt sehr Alt seyn müssen / alldieweil auß obgesagtem genugsam bekant / daß daselbst vor etlichen hundert Jahren eine lange Zeit die Gothen / nachmals auch andere Deutschen gewohnet / und hin und wieder unter den Bergen gantz unordentlich ihre Häuser gehabt haben. Von der Stadt Dantzig aber / wenn dieselbe nemlich eine Stadt geworden und erbauet ist / etwas zu melden / so seind davon vielerley Meinungen. Etliche sagen / es sey die Stadt Dantzig erstmahls gebauet Anno 1205. auf die Stette / welche man ietzund die Junge-Stadt nennet / nachmals sey sie Anno 1308. wiederumb abgebrochen / und auff die

Königsbergisch Handbüchlein.

Stette

Dionys. Runaw in Erzehlung der vermeinten Städte in Preussen. liter. D. in Dantzig.

M. S.

Cranz. in Vandal. lib. 10. cap. 26. Bertius lib. 3. comm. rer. German. in Dantisco.

Stette gebauet/ da sie noch stehet. Andere schreiben / daß die Stadt Dantzig Anno 1285. erstlich gebauet/ und nachmals Anno 1308 wieder abgebrochen seye worden. Ja ich habe in einer gestyriebenen Chronica dieses gelesen / als solte diese Stadt zum ersten mahl Anno 1209. und zum andern mahl Anno 1285. gebauet seyn. Crantzius und dessen Nachfolger Bertius machen die Stadt gar zu jung / nennen sie Hesternam, das ist / von gesteren her / und erzehlen / wie daß eben zu der Zeit / da nemlich Cranzius dieses geschrieben / noch einer gelebet habe / welcher berichtet / er hatte von seinem Vater gehöret / daß desselben Groß-Vater einsmahl Gesandtsweyse von seiner Stadt gen Dantzig gekommen sey / und den Raht in eines Burgers Hause / da sie ihre Zusammenkunfft zu halten pflegen / auch diesen Gesandten zur Audientz hingefodert und bescheiden hatten / beysammen über einem Tische habe sitzen gefunden / so mit einem Messer nach dem Ziehl / umb die Zeche / bey Ankunfft dieses Abgesandten / geworffen oder gespicket haben / und sey solches Hauß allein von Ziegelen gebauet / die anderen aber alle mit Rohr gedecket / und mit Leim bekleidet gewesen. Darauß denn folgen würde / daß diese Stadt zu Zeiten Crantzii (welcher Anno 1500. seine Wendische Historiam geendiget) nicht viel über hundert Jahr alt gewesen / und also ungefehr Anno 1400. sey gebauet worden. Aber (damit ich von dieser letzten Meinung erst rede) es ist diese des Crantzii und Bertii Relation einem Mährlein ähnlicher / als einer Historien / was auch zur Rettung derselben vom Henneberger vorgebracht wird. Denn es ja gewiß und Unlaugbar / daß schon Anno 1209. zu Dantzig ein ziemlicher Handell mit Lacken gewesen / und davon Zoll gegeben worden / wie solches auß dem Privilegio deß Klosters Suckow, so Anno 1209. datiret / zu sehen / welches also lautet: Ego Mestvinus, Dei Gratia Princeps in Gdansk, omnibus Christi Fidelibus &c. Cum Consensu Filiorum Nostrorum, videlicet Swantopolsci, Wartislai, Samborii, & Ratiborii, simul Uxoris Nostræ, ad Claustrum Sanctimonialibus Beatæ Mariæ famulantibus, damus in Villis, in Campis, &c. usque ad terminos Castri Gedanensis, &c. quadraginta Marcas, tertiam partem Telonei, quod datur ibidem de Panno, &c. Das ist: Ich Mestvin, von Gottes Gnaden Fürst von Dantzig, thue Kund allen Christgläubigen/ꝛc. Daß Wir mit Vollwart Unserer Söhne nemlich Swantopols, Wartislaws, Sambors und Ratibors, imgleichen Unsers Ehegemahls den Nonnen deß Klosters zu Sanct. Marien gegeben haben an Dörffern/ Feldern/ ꝛc. biß an die Gräntze deß Schlosses zu Dantzig, und 40. Marck / den dritten Theil deß Zolls/ der daselbst vom Lacken gegeben wird. Zu dem ist nicht üblich / daß man viel Gesanten zu solchen schlechten Leuten abzusenden / oder von wichtigen Händelen mit ihnen zu handelen pflegt; würde auch den vermeinten Abgesandten mehr Verkleinerlich seyn / daß sie sich mit solchen Spielern eingelassen / als den Dantzkern / daß sie zusamen gespielet: Sintemahl jene vielmehr dem Chiloni einem Lacedæmonier hetten folgen sollen / welcher wie er an die Corinthier ein Bündnüß mit denselben zu machen / abgefertiget war / und aber die vornemsten deroselben mit Würffelen spielend fand / zu ruck kehrete und sagete: Er wolte den ehrlichen Nahmen der Spartaner damit nicht beschmützen / daß man von ihnen sagen möchte / sie hätten ein Bündnüs mit Spielern gemacht. Ja endlich / so bezeuget auch das herrliche Grosse Gebäude

Horol. Princip. Guevarræ l. 1. c. 40.

der Pfarr-Kirchen / welches damahls schon gestanden / daß Dantzig nicht allein eine Stadt / sondern auch ziemliches Vermögens zu der Zeit schon gewesen / weil sie ein solches Gebäw aufrichten können / wie hie von Werdenhagen in seinem Buche von den Hansee-Städten thut erinneren. Den übrigen Meinungen weiß ich ebenmässig nicht beyzupflichten / sonderen halte es in diesem Fall mit dem Schutzio, daß nemlich die Stadt Dantzig etwan Anno 1185. sey angeleget / und zu bauen angefangen worden; und hatt alles das jenige / was andere von zweyfacher Erbauung schreiben / keinen Grund / es wäre dan / daß man die Erbauung der Rechten Stadt für die andere Erbauung halten wolte / welches sich doch auch nicht woll will thun lassen: Sintemahl die Alte Stadt / nicht desto weniger bestehen blieben / und nicht abgebrochen worden / und über das die Rechte Stadt nicht Anno 1308, sondern drey Jahr später ist gestifftet worden / davon an seinem Orte weiter Meldung von mir geschehen wird. Daß aber Schutzii Meinung die beste und warhafftigste seye / beweise ich mit folgenden Gründen: Erstlich weil Subislaus laut des vorhergehenden Capitels / diese Stadt erbauet / muß ja solches ohngefehr umb die Zeit geschehen seyn / sintemahl diese Stadt etliche Jahr nach dem Oliwischen Kloster / welches von diesem Subislao A°. 1170. fundiret worden / erbauet / und nachmahls dieser Subislaus A°. 1187. bald nach Erbauung der Stadt / gestorben / und in der Oliva begraben worden ist / wie solches alles deß Subislai Grabschrifft / in gemeltem Kloster / ingleichen auch Herrn Paulus Friedeborn in der Genealogia der Pommerischen Fürsten / hinten an zu finden / bezeugen. Zum anderen / ist solches auch dahero abzunehmen / weil in obangezogenem Privilegio deß Klosters Sukow, Mestvinus deß Subislai Sohn / sich einen Fürsten von Dantzig nennet / auch daselbst schon eines Lacken-Handels gedacht wird. Ist er nun schon Anno 1209. wie dieses Privilegium ist datiret worden / ein Fürst von Dantzigk gewesen / und ist damahls schon mit Lacken daselbst gehandelt worden / so muß ja folgen / daß Dantzig eine Zeit lang schon gestanden / insonderheit weil der Lacken-Handel ein theurer Handel ist / welchen unvermögene Leute / oder neue angehende Kaufleute nicht woll treiben / noch fortstellen können. Endlich so schlüsse ich auch solches dahero / weil etliche unter den jenigen / so anderer Meinung seyn / dieses hinzusetzen: daß diese Stadt erstlich auf die Stette / die man jetzund die Jung-Stadt nennet / erbauet sey / da doch gewiß / daß die Alten Dantziger / oder Wicker / welche / wie in vorhergehendem Capitel gedacht / einen Ort mit ihren Armen zur Stadt befassen sollen / solches auf dem Platze gethan / auf welchem die Alte Stadt noch stehet / welche auch dahero / daß sie die älteste ist / also genennet wird. Die Jung Stadt aber / ist lange hernach / wie die Alte / auch Recht-Stadt schon gestanden / von den Creutz-Herren an ihren Orth / welcher noch davon den Nahmen hatt / gestifftet / wie davon weiter im 7. Capitel soll gemeldet werden. Auß diesem allen / so ich von Erbauung der Stadt Dantzig erzehlet / ist zuersehen / wie daß die Stadt Dantzigk nicht von den Jüngsten Städten: sondern von den Aeltesten / und insonderheit zwar Aelter / als die anderen zwey grossen Städte in Preussen / Tohren und Elbing sey / sintemahl Thoren erst Anno 1231. Elbing aber Anno 1237. oder Anno 1239. oder auch wie andere wollen / Anno 1227. aufgebauet worden. Daß sie aber ins gemein / für die Jüngste gehalten wird / auch die gesagten zwey

Werdenhag. de reb. pub. Hanseat. part. 3. cap. 24.

Schutz. lib. 1. fol. 11.

Schutz. lib. 1. fol. 186. Henneb. pag. 112.

zwey Städte / in der Ordnung und Session der Stadt Dantzig noch heute zu Tage vorgezogen werden / geschicht eigentlich nicht deß Alters halben: sondern entweder dahero / daß die Stadt Dantzig, als welche ausserhalb Preussen in Pommerellen gelegen wie im 2. Capittel dieses Buchs ist erwiesen worden / etwas später dem Lande Preussen zugewachsen / und also nach dem sie unter die anderen Städte in Preussen endlich mit gerechnet worden / billich denselben Preussischen Städten / als die lange vor Dantzig zu den Land-Tagen und Tagfahrten berechtiget wahren / die Oberstelle und den Vorzug gönnen / und weil sie zu letzt gekommen / auch die letzte Stelle im sitzen hat einnehmen müssen. Oder aber / meinem Gutdüncken nach / vielmehr dahero / weil obgedachte Städte / ehe als Dantzig / unter die grossen Städte gerechnet worden / sintemahlen / wie ich in den zweyen folgenden Capitelen erinneneren werde / die Alte Stadt Dantzig / vor Erbauung der Rechten Stadt / auch eine ziemliche Zeit hernach / für ein kleine Stadt gehalten ist: die Rechte Stadt aber welche allein den Nahmen einer grossen Stadt / von ihrer erster Erbauung an / geführet / nicht allein lange nach der Alten Stadt / sonderen auch den beyden oftgemeldeten Städten / von den Creutz-Herren angeleget und erbauet ist worden / in welcher Betrachtung denn / man woll sagen kan / daß die Städte Thoren und Elbing zwar Aeltere Groß Stäte / aber gleichwoll nicht Aeltere Städte / als Dantzig seyn.

Cluv. d. c. 34

Schutz. lib. 1. fol. 186. Henneb. pag. 112.

DAS V. CAPITEL.

Von der Alten Stadt Dantzig.

DJe Stadt Dantzig ist ehemals in die Alte-Rechte- und Junge-Stadt abgetheilet gewesen; Heute aber / nach dem die Junge Stadt darnieder gerissen / bestehet sie auß der Alten- und Rechten Stadt. Die Alte Stadt ist / wie es der Nahme giebet / die Aelteste vom Subislao, wie obgedacht / Anno 1185. erbauet / wiewoll nach der hand dieser Platz / nach laugheit der Zeit sich erweitert / und derselben Alten-Stadt viel zugewachsen ist: sonsten ist die Alte Stadt ja und alle wege vor eine kleine Stadt gehalten / und hat vormals ihre absonderliche Jurisdiction, und Obrigkeit gehabt / dahero denn auch noch in dem Anno 1440. auffgerichtetem Bunde deß Landes Preussen / und der Städte / die Alte Stadt außdrücklich von Dantzig, das ist / von der Rechten Stadt unterschieden / und derselben absonderlich / als einer kleinen Stadt daselbst gedacht wird. So wie aber nachmahls die Jurisdiction der Alten Stadt / der Rechten-Stadt subordiniret / und auß zwo besonderen Obrigkeiten ein Raht / und ein Gericht geworden / davon im 7. Capitel deß andern Buches mit mehrerem wird gedacht werden: Als wird auch nunmehr Dantzig in der Betrachtung ohne Unterscheid / ungeachtet die Alte Stadt nur zur kleinen Stadt angeleget ist / für eine grosse Stadt gehalten.

Runaw in der Vorrede des Buchs vom 13. jahrigen Kriege.

DAS VI. CAPITEL.

Von der Rechten Stadt Dantzig.

DJe Rechte Stadt ist von den Creutz-Herren Anno 1311. nach dem sie die Stadt Dantzig, im Dominicks Jahr-Marckt / durch Verrähterey eingenommen / auß der Alten Stadt / als eine neue Colonia, auff diesen Ohrt / da sie noch Heute zu Tage stehet / versetzet / und verleget worden. Welche Rechte Stadt / alsbald mit unter die Groß-Städte in Preussen / von ihrer Erbauung an /

Schutz. l. 2. Histor. fol. 55. b.

ist gerechnet worden. Dahero sie auch nicht etwa eine New-Stadt / sonderen Rechte-Stadt ist geheissen worden / an zu zeugen / daß nunmehr allererst Dantzig eine Rechte Stadt zu seyn anfinge. Zu Latein wird sie Primaria Civitas, das ist / die Vornehmste Stadt / oder wie sie König Sigismundus I^mus in seinen Statuten nennet / die Haupt-Stadt genennet / weil nunmehro die Alte Stadt / ungeachtet ihres Alters / ein Glied der Rechten Stadt ist / und dahero nicht mehr eine absonderliche / sonderen eine subordinatam Jurisdictionem; oder Regierung hatt / wiewoll zu Verhütung Zwistes und Wiederwillens ein gewisser Vergleich der Jurisdiction und Gräntzen halber / zwischen E. Edl. Raht / der Rechten Stadt / und den Altstätischen Herren des Rahts getroffen / und gemacht ist worden.

5. Wir wollen haben / daß der Raht / ꝛc.

DAS VII. CAPITEL.

Von der Jungen Stadt Dantzig.

DJe Junge Stadt / von welcher nunmehro nichts / als etliche wenige wüste Stellen und Kennzeichen zu finden seynd / wird dannenhero also genenet / weil sie die Jüngste Stadt bey Dantzig, und ohngefehr Anno 1391. von dem Tyrannischen Hohemeister Conrad von Wallenraht angeleget ist / welcher zum ersten einen Fürstlichen Titul geführet / und die Städte im Lande / zu wieder ihren Rechten / Freyheiten und Billigkeiten gedrucket / geschätzet / auch zu wieder seiner Vorfahren denselben gegebenen Privilegien, mit ungewöhnlichen Auflagen beschweret und außgemergelt. Unter anderen aber hatt er auch befohlen / daß man in den Städten die Pohlen / Littauen / Churländer und andere / wieder deß Landes Freyheiten und Gewohnheiten zu Bürgeren auffnehmen solte / und da man ihm nicht gehorsahmen wolte / richtete er durch dieselbe hin und wieder neue Vor-Städte auff / darunter denn auch die Junge Stadt Dantzig an der Weissel erst entsprossen. Nach dessen Tode hatt folgends der Orden / welcher nicht leyden konte / daß die Stadt Dantzig allzusehr zunahm / der Rechten- und Alten Stadt zu Trotze / diese Junge Stadt weiter zu bauen erlaubet / und erstlich allerley Leute / die man sonsten in der Stadt nicht leyden / noch dulden wolte / nemlich allerhand Krahmer / Handwercker / und Böhnhasen / so den Bürgeren / Kauffleuten / und Wercken zu Schaden und Nachtheil lebeten / daselbst eingenommen / ihnen Bürger-Recht verlehnet / endlich auch dahin Bürgermeister / Raht / und Schöppen gesetzet / und gewehlet. Dahero denn der Orden mit der Einwohner dieser Jungen Stadt / Hülffe / die Rechte- und Alte Städt desto baaß geplaget / die anderen beyden Städte auch fast niemahls vor diese haben sicher seyn können: Anno 1411. wie der 24ste. Hohe-Meister Henrich Reus von Plawen / der sich selbst hierzu erwehlet hatte / regierete (da gedachte der Orden / insonderheit aber / der Compter zu Dantzig, wie er die Rechte und Alte Stadt noch mehr quälen möchte / und wolte nunmehr gantz und gar diesen Städten die Nahrung und Kauffmanschafft entziehen / und in die Junge Stadt wenden / deßwegen er den Engelischen ein Hauß auff der Jungen Stadt eingab / da sie ihre Lacken verkauffen und außmessen möchten. Dagegen setzte sich die Bürgerschafft / und redete deßwegen ihr Bürgermeister Conrad Letzkow hart mit dem Compter / sagte auch den Creutz-Herren offentlich ins Gesicht: Wenn sie als Ober-Herren ihre Siegel und

Schutz. lib. 2. fol 87. & 88.

Idem lib. 3. fol. 106

und Briefe nicht halten wolten / so wehren sie weniger Ehren wehrt / denn der geringste Biedermann / der sich auch bey seinen schlechten Worten halten ließ / und solten sie gedencken / wie ihnen zu muht seyn würde / wan ihnen die Unterthanen nicht wolten Treu und Hold seyn: Und dahero auch hinwiederumb abnehmen / wie es den Unterthanen gefiell / wenn sie wieder ihre / von der Herrschafft ihnen gegebene Privilegia und Freyheiten beschweret würden. Dadurch denn gleichwoll die Sache so weit gebracht ward / daß der Compter von seinem Vornehmen abstehen müste. Sonsten war die Jung-Stadt ziemlich Groß / also / daß über vierzehen hundert Häuser / nebenst ettlichen Kirchen als S. Georgen / S. Bartholomäi / S. Marien Kirche / der Weissen Münche Kloster / und etliche Nonnen Convent, darinnen gewesen. Die Stadt hatte danebenst ihren eigenen Raht und Rahthauß / welches allenthalben voller Gewölbe wahr / da selbst die Frembden Leute / den anderen Städten zu Trotz und Schaden auffgehalten wurden. In Summa / es war ein sehr schädlicher / und der Rechten und Alten Stadt nachtheiliger Ort / allerseits wie jetzung das Schottland seyn mag. Gleichwoll konte man diesem übel nicht wehren / sonderen es blieb alles in seinem Stande / biß das Preussen sich wiederumb an die Crohn Pohlen ergab / da den Anno 1455. die Dantziger starck beym Könige Casimiro anhielten / daß diese Stadt / als welche dem Feinde könte nützlich / der Crohn Pohlen aber / und der Stadt nur schädlich seyn / möchte abgebrochen werden / welches auch der König verwilliget / und darauff an den Raht der Jungen Stadt geschrieben / mit Befehl daß sie ihre Häuser brechen / und sich mit den ihrigen in die andere Städte Dantzig begeben solten.

Idem lib. 5. fol. 210. 211.

Idem lib. fol. 106

Solches gedachten zwar anfangs die Jung-Städter zu verhinderen / und begaben sich beyde Bürger-Meistere Niclas Heyland / und Simon Seeburg / nebenst dem Käumerer Henrich Knobloch / auf die Reyse zum Könige / welcher sie mit gutten worten aufhielt / zumahlen weil er sahe / daß er ihrer nicht anders woll könte loß werden. Unterdessen schrieben die Gesandten der Rechten Stadt / Herman Stargard / und Andreas Ehler den 12. Januarii, auß dem Lager des Königes / daß man sich in Brechung der Jung Stadt nicht säumen / auch sich nicht an die Briefe kehren solte / welche die Jung-Städter mit sich bringen würden / sonderen sie solten ohngeachtet dessen / die Abbrechung fortstellen / sintemahl der König als ein gütiger Herr / sie dermassen mit Glimpf abweisen / und ihnen als ungestühmen Leuten etwas zu willen seyn müssen.

Auff welche Schreiben denn auch die Dantziger den 14. Januarii die Junge Stadt mit Ernst zu brechen angefangen haben / und weil der Raht der Jung Stadt sich lange geweigert hatt etwas zu brechen / hatt der König den 20. Januarii noch einmahl geschrieben und gebohten / daß man die Jung Stadt mit dem ersten in den Grund abreissen solte / wie man konte und möchte / weil er Nachricht hatte / daß der Hohe-Meister willens wehre sich in dergleichen Vorstädte zu legen / und dieselbe zu verbrennen / damit er durch dies Mittel auch das Feuer in die Grossen Städte bringen möchte. Musten also die Jung Städter sich darein schicken / und ihre Häuser abbrechen / denn / die solches nicht thun wolten / dero Häuser sind in Grund verbrand / welche aber ihre Häuser abtraten und abbrachen / denen wurden Plätze gegeben in der Stadt zu bauen / wie denn auch die Bücher / so auff ihrem Rahthause waren / dem Raht in der Rechten

Stadt / auffs Rahthauß überantwortet seyn. Das Rahthauß ist gleichfals eingerissen und verbrand / wie auch S. Georgens / und S. Marien Kirche / nebenst dem Weissen Münch Kloster / und der Nonnen Convent, und ist allein S. Michaëls Kirche (welche heute zu Tage / Alle Gottes Engelen genandt wird) bestehen blieben; den Weissen München aber ein ander Platz in der Alten Stadt zugeordnet worden / woselbst sie noch ihre Kirche und Kloster haben.

DAS VIII. CAPITEL.

Vom Schlosse / so vor diesem bey Dantzig gewesen.

VOn dieses Schlosses Erbauung ist nicht einerley Meinung der Scribenten. Etliche halten es davor / daß die Creutz-Herren dasselbe Schloß / welches Valdemarus I^mus. König in Dennemarck gehabt / niedergerissen / und ein anders / an dessen Stelle Anno 1308. gebauet. Andere aber vermeinen / daß selbiges Schloß niemahls niedergeworffen / sonderen alleine mehr und mehr nach der hand / von unterschiedenen / welche es eingehabt / und insonderheit den Creutz-Herren befestiget und erweitert worden sey. Und diese letzte Meinung scheinet auch die wahrhaffteste zu seyn / theils darumb / weil Anno 1308. die Creutz-Herren weder deß Schlosses / noch der Stadt mächtig gewesen seyn / und also nichts daselbst haben bauen können: theils auch darumb / weil dasselbe Schloß zu der Creutz-Herren Zeiten / schon so Starck und Fäst gewesen / daß sie es neben dem Boguſſa, kegenst die Marckgraffen ein gantzes Jahr geschützet und erhalten haben: Endlich auch darumb / weil es für die Creutz-Herren sehr gefährlich gewesen wehre / wenn sie ein so festes Schloß / so sie einmahl zu schutzen sich unterstanden / liederlich abgebrochen / ein anderes an die Stelle gebauet / und also unterdessen mitten zwischen ihren Feinden / so bloß und unbefestiget blieben wehren. Ist also dieses Schloß eben dasselbe / welches Anno 1163. vom Könige in Dennemarck Valdemaro I^mo. der den Subislaum mit Heeres Krafft überzogen / nicht weit von der Weissel / zu dem Ende gebauet ist / damit er einen freyen Auffenthalt mit seinem Kriegesheere daselbst haben möchte / welches aber Subislaus, so bald nur Valdemarus von dannen gereyset Anno 1164. erobert / und hernachmahls eine Stadt / nebest dem Schlosse angeleget hatt / wie mit mehrem oben ist gedacht worden Dieses Schloß nach dem es in Subislai Hände gerahten / ist von Tage zu Tage von ihm / wie auch seinen Nachfahren / als nemlich seinem Sohn Mestvino, und seines Sohnes Sohn dem Swantepolco, nachmahls auch von deß Swàntepolci beyden Söhnen Mestvino und Wartislao, insonderheit aber dem Mestvino / und endlich auch von den Marckgraffen und Pohlen mehr und mehr gebauet / so lange biß es den Creutz-Herren / etwan Anno 1310. in die Hände gerahten / welche es darauf ohngefehr Anno 1311. recht befestiget / und nach dem Fischmarckt werts / längst der Alten Rodaun und Mattlaw / dermassen erweitert haben / daß es mehr einem Neuen / als einem Alten / und nur new verbessertem Schlosse ähnlich geworden / und nicht viel deß Schlosses gleichen zu finden gewesen / wie auß den überbliebenen Mauren und Thürmen genugsam abzunehmen ist. Auff diesem Schloß nun haben die Creutz-Herren ihren Compter gehabt / welcher gemeiniglich denen in der Stadt genugsam zu schaffen gemacht hatt / ist auch von diesem Compter / viel Gewalt und übermuhts

Hand-Büchlein. M.S. Thuan. lib. 65. Histor. in princ. Chytr. part. 1. lib. 3. Chron. pag. 235. & part. 3. lib. 24. p. 568. Werdenhag. lib. 3. de rebus publ. Hans. c. 24.

Fridebura. in Geneal. Duc. Pomer. lit. B part. 1.

muhts der Stadt zugefüget worden / wie bald mit mehrem soll gesaget werden. Ob aber schon dieses Schloß sehr Fest gewesen / hatt es dennoch sehr wenig / nemlich nur 143. Jahr (zu verstehen von der Zeit an / da es den Creutz-Herren in die Hände kommen / und von denselben erstlich recht außgebauet worden) gestanden / und ist von den Dantzigern / nach dem sie nebenst anderen Ständen deß Landes Preussen / von den Creutz-Herren Anno 1454. abgefallen / eben desselbigen Jahres geschleiffet worden / welches also zugegangen. Den 11. Februarii Anno 1454. Montags nach Scholasticæ, seind nach allerhand gepflogenen Unterredungen für dem Raht und Gemeine erschienen der Compter Herr Conrad Pferdsfelder / nebenst Sechszehn anderen Herren und Brüdern Deutschen Ordens / und haben daselbst das Schloß zu Dantzig dem Raht und der Gemeine guttwillig abgetreten / und überantwortet / also und dergestalt / daß sie samt und sonders offentlich für Notarien und Zeugen / auß freyen Willen und wollbedachtem Gemühte / auß rechter Wissenschafft / ungedrungen und ungezwungen / ohne einige Argelist und Gefahr bekant haben / wie daß vorgemelter Conrad Pferdsfelder jederzeit dasselbe Schloß in Dantzig, von des Herren Hohemeisters Ludwichs von Erlichhausen / und seines Ordens wegen / als Oberster Burg-Graff in Befehl und Bewarung inne gehabt hatte / und daß er dasselbe Schloß in derselben Macht / so als er das von vorgenanten Herren Hohemeister / und seines Ordens wegen inne gehabt / der vorgemelten Stadt Dantzig allein / und anders niemand / ohn alle Mittel / und zu allem ihren Willen / damit zu thun und zu schaffen / als es dem Raht und der Gemeine daselbst / zu ihrer Stadt Beste wird gutdüncken und behagen / mit aller Herrschafft / Gerechtigkeit / und Zubehörung / Freyheit und Eygenthumb / Dienste / Nutzung / und Geniesse / und mit allen anderen Güteren / die da zugehören / nichts außgenommen / mit Vollwort / Raht / Wissen und Willen aller / und jeglichen anwesenden Herren / aufgetragen / zugeeignet / und übergeben thäte / doch also / daß dieselbe Herren nebst ihrem Gesinde / wie sie Nahmen hetten / wie auch nebenst allen ihren Güttern / frey abziehen / und ungehindert in der Stadt Dantzig, biß zu nechstem S. Johannis Tage bleiben / ihre Schulden einmahnen / anderen Leuten / denen sie schuldig / wieder bezahlen / und nachmals jeder unter ihnen / wohin er wolte ziehen möchte. Welches denn ihnen sämptlichen von dem Raht und der Gemeine versprochen / auch gehalten worden / und hat über das der Raht bey ihrem Abzuge denen Herren deß Ordens / und ihren Dieneren eine merckliche Summa Geldes gegeben / also daß sie sich deßwegen höchlich bedancket / und in guter Freundschafft von einander geschieden seyn. Weil auch viele unter ihnen Schwach und Kranck gewesen / seind dieselben zu ihren Lebetagen vom Raht mit Essen / Trincken / Kleideren / Knechten / und anderer Pflegung / ehrlich erhalten / welches dan auch gleichfals für den Notarien und Zeugen der Raht sich hatt versprechen müssen. Nach Ubergebung deß Schlosses / ward gerahtschlaget / was man mit demselben thun solte / da dan etliche der Meinung gewesen / solch herrlich Gebäw stehen zu lassen; biß daß der Bürgermeister Reinhold Niederhoff / nebst anderen deß Rahts / den gewesenen Compter selbst ohngefehr umb Raht gefraget; welcher darauff sich zwar entschuldiget / daß ihme wieder seinen Orden nichts zu rahten geziehmete / aber daneben dieses hinzugesetzet:

daß

Schutz. lib. 5. Chron. fol. 196.

Frideborn. in Geneal. Duc. Pomer. lit. B part. 1.

daß auch die Pawren woll wüsten / wan sie den Storch auff dem Hause nicht länger leyden wolten / so müsten sie ihm das Nest herunter reyssen / damit er also daselbst nicht mehr nisten könte. Wie solche Antwort unter der Gemeine erschollen / giengen sie alsobald ohne weiteres Bedencken hinzu / und brachen das Schloß in den Grund ab / so wie der Platz / der nunmehr mit vielen Häuseren und Gärten besetzet ist / zum theil / noch zeugen kan. Sonsten melden andere daß bey Niederreissung dieses Schlosses / ein alter verlebter Ordens-Bruder gesagt habe: Sie solten nur diesen Huren-Katen hinweg brechen / aber Kindes Kind würde es beweinen. Davon ein jeder glauben mag / was er will.

Henneb. pag. 78.

DAS IX. CAPITEL.

Was die Stadt Dantzig für Herren gehabt / wie sie erstlich an die Pohlen / und nachmahls an die Creutz-Herren / oder / den Orden / gekommen.

WEil ich droben im 3. Capitel / den Pommerischen Fürsten die erste Erbauung der Stadt zugeschrieben / fraget es sich hier nicht unbillig / wie denn diese Stadt von den Pommerischen Fürsten abgekommen? da dan dieses in acht zu nehmen stehet / daß nach dem Mestvinus ein Sohn Subislai, dessen im 3. Capitel gedacht ist / und welcher die Stadt Dantzig vollens außgebauet hatt / Anno Christi 1220. gestorben / er vier Söhne Svantepolcum, Samborium, Ratiborium und Wartislaum, die er von Marien / deß Königes zu Pohlen Mieseislai Tochter gezeuget / nachgelassen; von denen Svantepolcus der berühmste gewesen / welcher auch die anderen alle nicht allein überlebet / sonderen auch dieselben / wie sie noch lebeten / zu keiner Regierung hatt kommen lassen. Dieser ist zu Dantzig den 11 Januarii Anno 1266. wie er 97. Jahr alt war / auch gestorben / und hat zwey Söhne / so er von seiner Gemahlin Salonica, einer Reussin / gezeuget / nach ihm gelassen. Von welchen der erste Mestvinus dem Vater in der Regierung gefolget: der andere aber Wartislaus Herr zu Dantzig worden ist. Diese Brüder sind nachmahls bald Uneins worden / und hatt Mestvinus, nach dem er den Bruder auß seiner Herrschafft verjaget / eine Nonne / Eolca genant / zur Ehe genommen / und weil er keine Kinder mit ihr zeugete / hat er sein Land seiner Schwester Sohne / dem Primislao, einem Fürsten auß Pohlen / der auch nachmahls zum Könige ist gemacht worden / vertestamentiret / und vermacht / welcher auch hernacher / wie dieser Mestvinus Anno 1295. zu Dantzig ohne Leibes Erben gestorben / nach Dantzig gekommen / daß vermachte Land eingenommen / und die Stadt Dantzig mit Plancken soll bevestiget haben; ist aber durch Anstifftung der Marggrafen zu Brandenburg / welche so woll mit diesem Testament, als mit seiner Wahl zur Chrone übel zu Frieden waren / bald darauff / wie er kaum 7. oder 8. Monaht regieret / jämmerlich erstochen und entleibet worden / davon mit mehrem Cromerus meldet.

Cromer. lib. 11. in Vita Præmisli. Schutz. lib. 1. fol. 12. 13. 34. 35. seqq. 44. Et lib. 2. fol. 50. 54. 55. & 56. Herburt. lib. 9. Histor. Polon. c. 5. & 6. Neugeb. lib. 8. Hist. Polon. pag. 177. seqq. Henneb. pag. 65. Werdenh. de Rebus publ. Hanseat. lib. 3. c. 24.

So wie aber die Pohlen / von dem Mestvino, ihre Gerechtigkeit zu Pommeren und Cassuben / wie auch der Stadt Dantzig anziehen / also haben auch damahls die Creutz-Herren sich umb ebenmässige Gerechtigkeit / zu gemelten Lande und Stadt beworben / und dieselbe auch endlich / von dem anderen Bruder Wartislao erlanget / als welcher bald nach deß Vaters Tode mit seinem Bruder Zwistig geworden: denn

denn obwoll Mestvinus als der älteste / vermöge deß Vaters letzten Willen / die Regierung verwaltet / so konte doch solches Vartislaus ohngeachtet deß Vaters Vermahnung / so er an beyde Brüder in seinem Todtbette gethan / nicht ertragen: sondern conspirirte mit etlich Vornehmen Rähten und Adelsgenossen im Lande / fing den Bruder Mestvin, und warff denselben ins Gefängnüß. Dieses verdroß viel ehrliche Leute / und war der Unwill gegen Vartislaum, wegen deß / daß er sich mit Gewalt bey den Städten und dem Adell eindrung / so groß / daß endlich eine gemeine Empörung entstanden / und darauf Mestvinus auß dem Gefängnüß genommen / und in seinen vorigen Stand gesetzt / Vartislaus aber außgetrieben ward / welcher darauf Anno 1271. zu Marggraff Otten (etliche nennen ihn Conradum) von Brandenburg seinen Schwäher gezogen / und denselben gebeten / daß er ihn wieder den Bruder schützen / und in die Regierung wieder einsetzen wolte / mit Erbietung / die Krieges Kosten ihm zu erstatten / dafür er ihm denn die Stadt / und das Schloß Dantzig / zum gewissen Unterpfande einräumen wolte. Auff solche Condition brachte der Marggraff Krieges Volck zusammen / zog mit seinem Eydam gerad auf Dantzig zu / und ward ihm Stadt und Schloß / von Vartislao übergeben. Wie solches der ander Bruder Mestvin erfahren / nahm er des Bruderen übriges Land ein / biß auf Dantzig, und nach dem er vermerckte / daß ihm der Marggraff zu starck fallen würde / hatt er seinen Schwager Boleslaum Calischen Woywoden umb Hülffe angeruffen / welcher sich auch / insonderheit wegen der Freundtschafft / so er gegen den Marggraffen trug / willig hierzu erzeigete. Der Marggraff / so bald er solches erfahren / wehre gerne mit Ehren wieder zu Hause gewesen / und hatt gar hart an den Vartislaum gesetzet / auch Geld von dem selben zur Bezahlung der Soldaten begehret / mit Bedrauung / da er es nicht verschaffete / daß er alsdan sich an seine Person halten / auch die Stadt plunderen / und den Krieges Leuten für ihre Bezahlung Preiß geben wolte. Hierzu aber wuste Vartislaus keinen Raht / sonderen machte sich heimlich davon nach Elbing / und baht die Creutz-Herren umb Hülffe / trug denselben alle seine Lande / welche der Marggraff / und Mestvin innen hatten / benamentlich aber die Stadt und das Gebiethe Dantzig gantz auf / ohngeachtet er desselben selbst nicht mächtig wahr. Weil aber damals die Creutz-Herren anderwerts viel zu thun hatten / und also dem Vartislao nicht alsobald zu helffen vermochten / fiel derselbe für Wehmuht in eine Kranckheit / und starb Anno 1275. Dies ist die erste Gerechtigkeit / wiewoll nach dem blossen Titel allein / derer sich die Creutz-Herren folgig an Dantzig und zugehörigen Gebiethen Vartislai angemasset haben. Mittler weyle hat Mestvinus nebst dem Boleslao, die Stadt Dantzig mit dem Schloß belagert / vermeinten sie auch mit Gewalt zu zwingen / oder ja endlich auß zu hungeren: Letzlich aber wie der Marggraff erfuhr / daß Vartislaus gestorben wäre / und Mangel an proviant bey sich spürete / gab er dem Boleslao das Schloß auf / mit dem Bedienge / daß er mit den seinigen / nebenst allem ihrem Haab und Gutt / Sack und Pack / Friedlich und unverhindert abziehen möchte / welches auch geschehen. Hierauf seind die Bürger gefolget / und haben auff gleichmässige Condition, daß sie weder an Leib / noch Haab und Gutt solten gefähret werden / sich dem Mestvino guttwillig ergeben. Weil nun Mestvinus dem Boleslao seine Krieges Unkosten zu erstatten

Cromer. lib. 11. in Vita Præmisli. Schutz. lib. 1. fol. 12. 13. 34. 35. seqq. 44. Et lib. 2. fol. 50. 54. 55. & 56. Herburt. lib. 9 Histor. Polon. c. 5. & 6. Neugeb. lib 3 Hist. Polon. pag. 177. seqq. Hennob. pag. 65. Werdenh. de Rebus publ Hanseat lib. 3. c. 24.

statten nicht vermochte / hatt er demselben die Stadt und das Schloß zum Pfandschilling übergeben / so lange / biß er ihm gemelte Unkosten erlegen würde / welches gleichwoll eine geraume Zeit angestanden / auch so lange daß Boleslaus darüber gestorben. Nach dessen Tode / ehe derselbe recht Kundbahr worden / erstieg Mestvinus heimlich / und bey nächtlicher weyle / das Schloß / jagte die Pohlen auß demselben / hette auch gleichfals gerne die Stadt überrascht / wenn die Bürger / die zwar sonsten von deß Boleslai Tode nicht wusten / solches nicht gehemmet hetten. Mestvinus unterdeß ließ es für dießmahl dabey bewenden / hielt sich fein still / und bracht dadurch die Bürger in ziemliche Sicherheit / biß er endlich mit etlichen Bürgeren / die er in der Stadt unvermerckt / auff seine Seite bekommen / seinen Anschlag gemacht / daß ihm endlich deß Nachts im Weynachten / bey grossen Schnee und ungewitter / durch dieselben Bürger / die eben damahls die Wache halten solten / ein Thor geöfnet / und er mit 2000. Mann eingelassen ist / daselbst dan die Bürger unversehens überfallen / die sich zur Wehre gesetzt / erschlagen / und die Stadt biß an den Morgen / da die Bürger erst recht inne worden / mit wem sie zu thun hetten / geplundert worden. Haben also darauf sich ergeben / und Mestvinum zum Herren auff und angenommen / welcher auch nachmahls auff dem Schloß / biß an sein Ende gewohnet / und residiret hatt. Dieses alles ist geschehen die Zeit über / als Hanno von Sangerhausen / und sein Nachfolger Hartman Graff von Heldrungen das Hohe-Meister Ampt geführet haben. Wie nun das 1283. Jahr heran kam / und der Krieg mit den Abtrünnigen Preussen seine Endschafft erreichet / da machten sich die Creutz-Herren an den Mestvinum, und begunten was trotziger / wie zuvor / das Gebiethe und die Stadt / so ihnen / wie gesaget / der Vartislaus auffgetragen hatte / zu forderen / und wär die Sache gewiß zum Kriege gekommen / wen nicht der damahlige in Preussen anwesende Päbstliche Gesandte Philippus, Episcopus Formianus sie folgender Gestalt vergliechen: daß nemlich Mestvinus den Creutz-Herren das Gebiethe / Stadt / und Schloß zur Mewe / mit aller Zubehörung / Nutz- und Einkünfften eingeraumet und abgetretten. Dadurch denn die Creutz-Herren den ersten Fuß über die Weissel in Pommerellen gesetzt haben. Wie nun die Creutz-Herren gantz Preussen unter sich gebracht / ist Mestvinus Anno 1295. gestorben / und darauff Primislaus desselben Land / nebenst der Stadt Dantzig eingenommen / kamen sie unter dem XII. Hohe-Meister Sigismund (den etliche Siegfrid nennen) von Feuchtwangen Anno 1307. 1308. 1309. und 1310. abermahls mit deß Vartislai Abtretung aller seiner Länder wieder auff die bahn / machten deßwegen heimliche Practiquen, wie sie deß gantzen Striches über die Weissel / zusamt der Stadt Dantzig mächtig werden möchten / ungeachtet / daß mitler weyle / beydes die Pohlen / und die Marggraffen Valdemar und Joannes auch ihren Theil daran zu haben vermeineten / und sich darumb unter einander zancketen / bevorauß König Vladislaus Loëticus sich bedunckten ließ / daß die Gerechtigkeit zu diesem Lande / so Mestvinus seinem Vorfahren Primislao vertestiret / ihm eben so woll / als dem Vorfahren gebührete. Nun hatten die Marggraffen nach Primisli Todt / die Stadt Dantzig albereit ingenommen / daß Schloß aber hielte Roguslla der Land-Richter in Pommerellen / wegen deß Königs Vladislai, mit etlichen vom Adell auß Pommeren / die

Calvis in oper. Chronal. pag. 739. & 740.

die daselbst in Besatzung lagen / und befürchtete sich Bogusla sehr / daß nicht etwa die Marggraffen mehreren Ernst gebrauchen / das Schloß härterer belägeren / und auch die Belagerten in die länge nicht aufhalten möchten / vieleicht auch woll durch Verrätherey etwas ärgers entstehen könte / machte sich deßwegen auf / und postirte Tag und Nacht zum Könige Vladislao / entdeckte demselben seinen und deß Schlosses Zustand / auch baht umb Entsatz / welcher ihm auch versprochen ward / weil aber solche Hülfe sich länger verweylete / als es der Sachen Nohtdurfft erforderte / richt der Bogusla dem Könige / daß er sich zu Vertheidigung dieses Schlosses / so lange der Creutz-Herren Dienste gebrauchen solte / biß er den Krieg gegen die Marggraffen fürzunehmen bessere Gelegenheit haben würde. Dieses ließ sich der König gefallen / und gab ihm darauff Vollmacht / mit dem Hohemeister in Preussen deßwegen zu handelen. Den Creutz-Herren war dies ein gewünscht Essen / und verglichen sich mit dem Bogusla dergestalt: daß sie das halbe Schloß solten inne haben / und dasselbe ein gantzes Jahr / auff ihre eigene Unkosten vertreten / nach Verlauff desselben Jahres / solten sie ihre Unkosten zur Rechnung bringen / welche ihnen der König erstatten wolte / also daß sie nicht ehe / denn solches richtig geschehen / das Schloß zu räumen schuldig seyn solten. Da aber in der Belägerung ihnen etwan Schaden zugefüget würde / solten sie denselben tragen / und deßwegen nichts vom Könige zu forderen haben. Darauff wurden die Creutz-Herren in das Schloß genommen / darinnen sie die Wohnungen mit den Pommerellen theileten / und alles woll und fleissig mit aller Nohtdurfft versorgeten / hielten auch den Feind männlich ab / und in summa / ängstigten sie die Marggraffischen dermassen / daß sie in die Stadt weichen / und dieselbe vor einen Anfall bewahren müsten. Endlich bey angehendem Winter / huben die Marggraffen die Belägerung deß Hauses auff / besatzten die Stadt / und zogen nach Hause. Alsbald nach ihrem Abzuge / ward die Stadt dem Könige auffgegeben / und die Besatzung darin erwürget. Da nun die Marggraffen also / von dieser Stadt abgewiesen worden / foderten die Creutz-Herren / nach Verlauff deß Jahres ihre Krieges-Kosten / so wie sie zuvor eins worden waren / als aber Bogusla nicht hatte womit zu zahlen / auch keine Hülffe vom Könige bekam / nahmen die Creutz-Herren täglich mehr ihres Volcks zu sich auffs Schloß / und plageten den Bogusłam auffs eusserste / daß er ihnen die Krieges Kosten erlegen solte / weil ihm aber solches unmüglich / und auch keine weitere Frist hierzu erlangen konte / unterwunden sie sich deß gantzen Schlosses / und nahmen Bogusłam nebenst den Vornehmsten deß Pommerellischen Adels gefangen. Muste also dieser Bogusla sich auffs neue mit ihnen vertragen / und ihnen das gantze Schloß abtreten / doch also: daß sie dasselbe dem Könige Vladislao wieder überantworten solten / so bald derselbe ihnen die Krieges Kosten / nemlich hundert tausend Marck Böhmischer breiter Groschen / würde erstattet haben. Ob nun woll nachmahls der Orden mit dem Könige sich deßwegen zu vergleichen / zusammen kommen / ist doch nichts beyderseits verrichtet worden / nur allein daß der König dem Orden ihren unverschämten Geitz: und der Orden hergegen dem Könige den Mangel deß Geldes / daß nemlich so ein Gewaltiger König / dergleichen geringes Geld redlichen wolverdienten Krieges-Leuten / nicht zahlen könte / vorgeworffen. Seind also die Creutz-Herren

Calvis in oper. Chronal. pag. 739. & 740.

hingegangen / und haben sich mit den Marggraffen dergestalt vertragen / daß die Marggraffen das ihrige / so sie damahls in Pommerellen hatten / behalten möchten: dagegen haben sie dem Orden / die hinterstelligen Städte / Dantzig / Dirschau und Schwetze / so noch mit des Königes in Pohlen Volcke besetzet waren / umb zehntausend Marck / Brandenburgischen Gewichtes / verkauffet und überlassen / damit / als mit ihrem proper eigenem Gutte zu gebahren. Endlich haben sie noch einen anderen Kauff unter sich getroffen / vermöge welchem die Creutz-Herren gantz Pommerellen / von dem Marggraffen Valdemaro mit allem zubehörigen / vor hundert tausend Marck breiter Groschen; oder wie andere wollen / hundert tausend Ungarische Gülden gekaufft / und Anno 1311. am S. Jacobs Abend / an sich gebracht haben / welchen Kauff auch der damahls regierende Käyser Henricus VII. bestätiget. Ob nun zwar die Pohlen solchen Contract, und Kauff hefftig gestritten / und mit nichten gut seyn lassen wollen / auch deßhalben viel Streit und Kriege entstanden seyn / hat dennoch endlich Anno 1343. der 17. Hohe-Meister Ludolf König / im anderen Jahr seiner Regierung / vom Könige in Pohlen Casimiro Magno, Loctici Sohn / nach vielfältiger Unterhandlung / den 22. Julii, am Tage Mariæ Magdalenæ einen solchen Frieden erhalten: daß Casimirus vor sich und seine Nachkömlinge / aller Gerechtigkeit / die der Orden von den Königen / und Fürsten in Pohlen / an Pommeren / Culmischen und Michalowischem Lande / zusamt Newschewa / Orlaw und Murinau bekommen / vermittelst einem Cörperlichem Eyde / und darüber aufgerichteten Verschreibung / sich gantz und gar begeben / auch den Titul Pommeren / auß dem Königlichen Siegel weggethan: Dagegen ihm der Orden die Coja und Dobrin Friedlich und Ruhlich gelassen / vermöge ihrer Verschreibung / die sie deßwegen zu Calis, die Sabbathi Kiliani Martyris, in obgedachtem 1343. Jahre von sich gegeben: Ehe aber solcher Gestalt der Orden sich mit dem Könige in Pohlen verglichen / hatt derselbe in gemeltem 1311. Jahre nach geschehenem Kauff / eben im Dominicks Jahrmarckte / die Stadt Dantzig mit Verrähterey eingenommen / auch nachmals der anderen obgedachten Pommerellischen Städte / sich bemächtiget / und dieselbe nebenst dem Lande Preussen so lange gehalten / biß die Länder wiederumb abgefallen; wie in folgendem Capitel weitleufftiger wird gemeldet werden.

DAS X. CAPITEL.

Wie / und auff was Weyse / auch zu welcher Zeit die Stadt Dantzig abermahl von den Creutz-Herren / an den König in Pohlen gekommen.

NAchdem die Creutz-Herren deß gantzen Landes Preussen / wie auch Pommerellen / und der Stadt Dantzig mächtig worden / haben sie sich über alle massen Grausam und Tyrannisch gegen ihre Unterthanen / und nichts weniger gegen die Dantziger erzeuget / ihnen ihre Privilegia, je länger je mehr geschwächet / und dergleichen böse Stücke verübet / daß man ihnen Täglich gehässiger ist worden. Wie demnach Anno 1439. in den Weinacht Feyertagen / die von Tohren / und der Adel deß Culmischen Landes eine Zusammenkunfft in der Stadt Culm etlicher nohtwendigen Sachen halber / hielten / da hatt unter anderen sich auch dieses begeben / daß etliche / denen die Freyheit

Runau in der Vorrede deß 15. Jährigen Krieges. fol. 2. & seqq. Schutz. lib. 4. histor. fol. 134. & seqq.

heit deß Landes lieb wahr / auffgestanden / und den anderen die grosse Tyranney deß Ordens fürgehalten haben / wie nemlich mancherley Gewalt und Ubelthat / Geistlich und Weltlichen / Ritteren / Knechten / Lehnsleuten / Bürgeren in den Städten / dem Land-Volck / den Kauffleuten / Dienstbohten / Frauen / Jungfrauen / zu Wasser und zu Lande / von dem hoffärtigen übermühtigen Orden / ohne alle Scheu / ohn alle Gottes- und Menschen Furcht / zugetrieben würde / also daß solche unmenschliche Herrschaft nicht woll länger zu ertragen / sonderen vielmehr hochnöhtig wehre / dahin bedacht zu seyn / wie solch unleidlich Joch von ihren / und ihrer Nachkömlinge Hälseren möchte abgezogen werden. Fiengen also an / dieser Sachen halben sich untereinander zu bereden / und verschleppete sich solche Beredung und Rahtschläge der Stadt Thoren und Culm / und deß Culmischen Adels / von dem 39. biß ins 41. Jahr / also daß sie sich unterdeß mehr und mehr stärcketen / und fast einigten / ihr Guttdüncken auch und Fürhaben an die anderen Städte und Ritterschafft deß gantzen Landes gelangen liessen / darauf dann der Bund in seinen Schwang kam / also daß sie mit aller Stände einhelliger Bewilligung / sich dahin erkläreten / daß sie das Licht nicht scheuen / sonderen ihrem Herren dem Hohemeister / und dem gantzen Orden ihr nohtwendiges wollmeinendes Bedencken und Rahtschläge offenbahren / dieselben auch mit zu Rahte nehmen / und danebenst dieses Bundes und Vereinigung nicht vergessen / sonderen für jedermann bekant seyn / auch für Keyser / Papst / Königen / Fürsten / und wo es noht zu verantworten wäre / beyde vor Geistlichem und Weltlichem Rechte vertreten wolten. Wie nun solcher Bund schrifftlich verfasset / da ward von dem Hohemeister und Orden begehret / daß sie solche Verschreibung mit annehmen und bestättigen wolten: Weil aber umb die Zeit / der Hohemeister mit den Obersten-Gebiethigeren seines Ordens nicht woll dran war / blieb solches eine Zeitlang anstehen / doch endlich willigte der Hohemeister / Paul von Rußdorff (welcher der 26. in der Ordnung gewesen) nebenst vielen Herren deß Ordens / in diesem Bund / und unterschrieben sich mit ihren Nahmen und Siegelen: Alleine die Francken / Schwaben / und Bäyeren sperreten sich dawieder / und wahren sonsten auch dermassen hochmühtig / daß wan jemand von ihnen an den Hohemeister appellirete / sie ins gemein diese Antwort gaben: Ich will dir Hohemeisters genug seyn / ihr Diener werst den Hunds-Buben in die Grund hinein / da ihn weder Sonn noch Mond bescheine. Nachmahls im Jahr 1440. den 16. Januarii, erhub sich ein grosser Zwist auff dem Schloß Marienburg / zwischen dem Convent und den Gebiethigeren / also daß auch der Hohemeister selbst in solchem tumult mit eylender Flucht sich behende auff einen besperreten Schlitten schwang / und nach Dantzig zu jagen ließ: darüber denn zu Dantzig ein tumult entstanden / aber bald gestillet ist worden: Wie nun diese Uneinigkeit unter den Ordens-Herren von Tage zu Tage mehr und mehr zunahm / rieff der Hohemeister Land und Städte umb Hülffe an / und bestimmete daneben eine Tagefahrt zu Elbing am Sontage Reminiscere zu halten: Welche Tagefart aber nach Marien-Werder verlegt / und biß auff den Sontag Judica verschoben / auch daneben angezeuget / und vielfältig gebehten worden: Der Hohemeister / die Gebietiger / und alle Herrschafften wolten ja fleissig dahin trachten / daß dies arme Land im Friede bleiben / und den Armen so woll als Reichen /

recht gepfleget werden möchte. Auff ernanten Tag aber / kamen an verordnete Stelle zu Marien-Werder Landt und Städte nebenst dem Orden zusammen / und damals ward der Bund volkömlich verschrieben und bekräfftiget von allen Landen und Städten in Preussen: Und der Orden hängete auch einen sonderlichen Brieff an den Bund / denselben in allen Artickelen und Puncten / Stett / Fest / Unverbrächlich / und Unwiederruflich zu halten / wie auch gleicher Weise 39. Personen deß Ordens / so alle Gebietiger und Ampt-Herren wahren / ihre Siegel daran gehänget haben. Danebenst ward auch eine ansehnliche Bottschafft / an den Keyser Friederich den III. dieses Bundes halben abgefertiget / welcher den Bund selbst beliebte / und bestätigte / auch denselben sich in allen wollgefallen lassen. Immittelst waren diesem Bunde die anderen und meiste Gebietiger zu wieder / hielten ihn für Unrecht / und für eine Rebellion, rahtschlagten auch fleissig / wie sie denselben aufheben möchten / unterliessen dazwischen ihre Tyranney nicht / so daß auch in einer Nacht über 17. vom Adell / so diesem Bunde anhingen / weggeräumet / und ihre Höffe in brand gestecket seyn. Unter deß starb / oder wie andere schreiben / ward der Hohemeister Paul von Rußdorff vom Ambte abgesetzet / und wurd an seine Stelle A°. 1441. erwehlet Conrad von Erlichshausen / der 27. Hohemeister ein sehr Frommer Sittsahmer / und Gelinder Mann / der den Bund gar gerne bey Kräfften erhalten hette / so viel an ihm war / wenn ihn nicht seine Gebietiger / sonderlich die Francken / Bayeren / und Schwaben daran gehindert hetten. Derhalben / wie er vermercket / daß der Bund je länger je mehr zu allem Neid / Haß / Groll / und Feindschafft Ursach gabe / erboht er sich gegen Land und Städte eine andere Verschreibung / die etwas glimpflicher wehre zu machen / damit beyde Sie und auch sein Orden solte zu frieden seyn: und wie Land und Städte hierein nicht willigen wolten / grämete sich dieser Hohemeister dermassen / daß er darüber in eine Kranckheit fiel / und A°. 1449. starb. In seinem Tod-bette hette er unter anderen etlichen Obersten Gebietigeren dieses hart verwiesen: daß sie zur Mewe auff dem Schloß sich mit einander verbunden hetten / welcher von ihnen Hohemeister würde / der solte den Bund abbringen / und solte man gleich das Land darüber verliehren: hatt daneben sie gewarnet / sie solten zu sehen / daß sie nicht sebst ihnen ein Unglück gepropfezeyget hetten. So bald dieser Hohemeister gestorben / ward an seine Stelle dessen Bruder Ludewich von Erlichhausen Anno 1450. gewehlet / zu welches Zeiten Land und Städte gantz von dem Orden abgefallen / und sich dem Könige in Pohlen Casimiro guttwillig ergeben. Denn obschon dieser Hohemeister sich mit dem ersten ziemlich anlies / und den Städten wie auch der Ritterschafft / Sie bey ihren Rechten und Privilegien zu erhalten schwur / blieb er doch nicht beständig / sonderen ließ sich durch andere verführen / daß er seiner Zusage / und Eyden nicht folgen thäte / sondern viel Neuerungen und unleidliche Beschwere / und Aufflage im Lande auffsetzte. In summa es kam so weit mit dem Orden / daß sie nicht allein die Einwohner der Lande Preussen / Adell und Städte / an Leib und Gutt mit Tyrannischer Gewalt / und höchstem Unrecht / aufs ärgste plageten und achterfolgeten: sonderen auch durch heimliche Briefe und falsche Bohtschafft / an außländische Könige / Chur- und Fürsten denselben fälschlich mit höchstem Unglimpf / mancherley Unehr und Unredligkeit andichteten / und dardurch ihren Unterthanen bey frembder Herrschafft / Haß /

Haß / und Ungunst zu machen / und hergegen ihre eigene Untugend und Boßheit zu beschönen vermeineten. Darumb ruheten sie nicht biß sie es so weit brachten / durch vielfältige bezuchtigung / Verleumbdung und Affterreden / und ertichteten ungüttlichen Bericht. Daß der Käyser den Bund für Untüchtig und Krafftloß erkandt. Uber daß / kam umb diese Zeit / ein Päbstlicher Gesante Ludewig / ein Bisschoff in Portugall, an / welchen der Pabst Nicolaus der V. in Preussen abgesandt hatte / mit vielen Bullen / und Briefen / dieses Inhalts / daß dem Pabst je länger je mehr allerleley böse Zeitungen fürkommen / wie die Einwohner der Lande Preussen verstöhrer wahren deß Gottes-Dienstes / und sonderlich wie sie einen Bund wieder ihre Herren gemacht hetten / damit sie sich gröblich wieder Gott und die Kirche versündiget / und vergriffen hetten / darumb er von Päbstlicher Heyligkeit anhero gesand wehre / mitt vollkommener Macht und Befehlich / alle diese Dienge Fleissig zu untersuchen / darinnen zu erkennen / Zwist und Uneinigkeit auf zu heben / die Satzungen / so dem Christlichen Glauben und den Rechten ungemäß / zu cassiren / und die Ungehorsamen durch die Kirchen Disciplin, und den Bann zum Gehorsam zu bringen. Wie solches Landt und Städte angehöret / bahten sie den Hohemeister unterthänig / daß er ihrer Unschuld Zeugnüß geben / und sie bey dem Pabst verantworten wolte. Eß schlug ihnen aber solches der Hohemeister ab / und wandte vor / wie daß solches in seiner Macht nicht stunde / dahero denn Land und Städte sich selbst / daß beste sie konten / bey dem Päbstlichen Legaten verantworteten / und unter anderen auch dieses gegen denselben gedachten: daß der Pabst über ihre Andacht und Gottesdienst sich nicht zu beschweren hette / alldieweil im vergangenen Jubell-Jahr / allein auß Dantzig, in die zwey hundert Person nach Rohm Wallfahrten gethan / und daselbst nicht wenig Geldes gelassen hetten; wie solches bey anderen mit mehrerem zu lessen.

Auff gleiche weyse / haben Land und Städte auch bey dem Keyser Chur- und Fürsten des Röhmischen Reichs / viel ungüttliche Bezüchtigung / afterrede / und Verfolgung durch heimliche Briefe vom Orden leyden müssen / dessen sie sich zum ofteren beym Hohemeister beklagten / und bathen / er wolte ihre Ehre und Unschuld retten / und bey obgedachtem Keyser und Reichs-Ständen verantworten / weil sie aber nichts erhalten mochten / als würden sie eins die Sache beym Käyser zu versuchen / welchen Vorslag der Orden gar gern / und willig annahm / weil sie woll wüsten / wenn es dahin käme / daß es ihnen nicht mißlingen würde / sintemahlen die Herrschafften im gantzen Reich / durch ihren falschen Bericht / und unwarhaffte Verleumdung mit allerley Vorurtheil / längst eingenommen waren. Darauf wurden von beyden Theilen Abgesanten abgefertiget / im Jahr Christi, 1452. umb die Zeit der 11000. Jungfrauen Fest. Eß lief aber die Sache / auff des Landes und der Städte seiten sehr schlechtab / und Anno 1453. in Abwesenheit der Bevollmächtigten deß Landes und der Städte Preussen erkant / daß die Landschafft / und Städte keine Macht gehabt hetten den Bund zu machen / daß sie denselben auch Unbillig gemacht / und demnach der Bund hinführo Unwürdig / Krafftloß / abgethan / und von nichten seyn solte. Weil nun die Preussen hierauß vermercketen / daß beym Keyser kein Schutz zu finden / und der Orden sie zu drücken nicht unterließ / entschlossen sie endlich solcher Tyranney sich zu entbrechen / und darüber

Schutz. lib. 5. fol. 194.

über einer bey dem anderen Leib und Gutt darzusetzen / und wenn es gleich zum ärgsten außschlüge / zum wenigsten die Freyheit mit dem Tode zu verwechselen. Darauff sie auch dem Hohemeister einen Entsags-Brief / den 6. Februarii am Tage Dorotheæ Anno 1454. haben einhändigen lassen / welcher darüber / nebst seinen Bundgenossen / als einer unverhofften Sachen sehr bestürtzet worden. Mitler weyle aber / daß der Hohemeister / sich der betrübten Entsagung halber bekümmerte / wurden Land und Städte bald eins / und sandten etliche ab an den König in Pohlen Casimirum (darunter die Dantziger zwene Rahtsherren / Willem Jordan / und Johann Meydenburg hatten) trugen demselben in obgemeltem 1454. Jahre / Land und Städte in Preussen auff / geloben danebenst dem König / seine Erben / und Nachkommende Könige zu ewigen Zeiten / für ihren Herren zu halten / jedoch mit Vorbehalt aller ihrer habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten. Darauff sie denn vom Könige Casimiro woll und ehrlich empfangen wurden / welcher ihnen zu gleich für sich / seine Erben / und nachkommende Könige in Pohlen versprach / sie für liebe und getreue Untersassen zu halten und zu beschirmen / ihnen auch ihre Privilegia nicht zu verringeren / sonderen zu mehren / wie solches auß dem Privilegio Incorporationis mit mehrem zu ersehen. Es hatt aber die Stadt Dantzig / als von welcher alhie sonderlich gehandelt wird / für sich vornemlich folgende Ursachen des Bundes und Abfals von den Creutz-Herren gehabt. Erstlich weil der Hohemeister Ulrich von Jungingen Anno 1410. die Stadt gezwungen / daß sie den ewigen Frieden / so mit Pohlen auffgerichtet war / brechen / und wieder den König Jagellonem zu Felde ziehen müssen / zu ihrem grossen Schaden / in dem sie von 1200. Bürgeren / so sie dem Orden zu Hülffe gesand in der Tannenbergischen Schlacht 900. verlohren / und allein 300. wieder zu Hause bekommen haben. Zum anderen / daß sie den Hohemeister von Plawen / samt dessen Bruder / Compter zu Dantzig, zu unzeiten abgesetzt / welcher ihnen hernach den Krieg mit Pohlen / und Vitoldo Hertzogen in Littauen auf den Halß / ohne ihre Schuld geschoben. Zum dritten / weil ihre gutte Silberne Müntze in Kupferne von dem Orden wehre verwandelt / und wie die Stadt nebenst anderen Schoß geheben hatte / zu Verbesserung der Müntze / dennoch solches Geld einbehalten / und die Müntze nicht wehre verbessert worden. Zum vierten / weil man die Stadt mit Pfund-Zollen / zuwieder ihrer habenden Freyheit / beschweret hatte. Zum fünfften / weil die Bürger in Dantzig, dem Orden die duppelte Mätze / welche anfänglich A°. 1391. von den Pauren guttwillig / nur auf ein Jahr lang zur Verbesserung und Wiederbauung der Mühlen / verwilliget war / nach Verlauff desselbigen Jahres / immerfort geben müssen / und der Orden dieselbe keines weges abschaffen wollen. Zum sechsten / weil der Orden deß Jacob Zahns / eines Bürgers von Dantzig, Vattern / in die Neumarckt geschicket / das Schloß Cüstrin zu bauen / in dem aber derselbe Hauß und Hoff / Weib und Kind verlassen / auch ein groß Stück seines eigenen Geldes verschossen / und endlich über dem Werck verstorben / der Orden den Erben nicht allein des verstorbenen Besoldung und verschossenes Geld nicht entrichtet; sondern noch dazu wieder Recht und Billigkeit / denselben alle ihre Väterliche Güter mit Gewalt weggenommen. Zum siebenden / weil Henrich von Plawen Compter zu Dantzig, die Herren Conrad Letzkawen / und Arend Hech-

Jura Municip. Terrar. Pruss. pag. 11. seqq.

Hechten / Bürgermeistere / wie auch Bartelmes Grossen Rahtsverwanten daselbst zu Gaste geladen / und dieselben wie sie im gutten Vertrauen zu ihm kommen / schändlich und verrähterisch hette tödten lassen. Zum achten / weil derselben dreyen ermordeten Wittiben und Weysen alle ihre bewegliche und unbewegliche Gütter / mit grosser Gewalt / wieder Gott und alle Recht genommen worden / darumb daß sie durch ihre Freunde diesen Mord bey Land und Städten geklagt hatten. Zum Neundten / weil die Bürger dieser Stadt zu Zeit deß Vorjahrs / ihr Getreyde / und andere Waaren nicht ehe haben mögen außschiffen / ehe der Orden das ihre gelöset / und außgeschiffet. Zum zehenden / weil sie der Stadt des Culmischen Rechtes nicht länger haben wollen geniessen lassen. Dieses seind die Ursachen / dadurch diese Stadt Dantzig fürnemlich zum Bunde und Abfall bewogen worden / welche dermassen wichtig / daß man mit einem neulich verkapten Scribenten (wenn man insonderheit auch andere Städte / und deß gantzes Landes vielfältige gravamina betrachtet) nicht Ursach hatt zu fragen oder zu zweiffelen / ob die Ursachen deß Abfals erheblich gewesen seyn / oder nicht? Nachdem nun / wie obgesaget / die Stadt Dantzig nebst den anderen Städten / und dem gantzen Lande Preussen sich dem Könige gutwillig ergaben / hat der König bald seine Abgesandten in Preussen nach Thoren abgefertiget / welche daselbst die Huldigung und Eyd / in deß Königes Nahmen von Landt und Städten abgenommen. Der König kam noch dasselbe Jahr selbst in Preussen an / aber nicht in Dantzig, weil daselbst die Pest grassirete / sonderen hatt seinen Einzug in Dantzig anstehen lassen biß in das 1457. Jahr / da er vierzehen Tage nach Osteren / nebenst dem Leßlawischen Bischoff / vielen Woyewoden / und anderen Polnischen Herren / mit 3000. Pferden an die Stadt Dantzig kommen / und nach Königlicher Pracht / als dieser Lande einiger Herr / stattlich und herrlich empfangen / auch nachmals von dem Raht und Bürgerschafft / samt der Ritterschafft desselben Gebiets sich huldigen lassen. Ist also auß dieser Erzehlung augenscheinlich zu sehen / daß Boterus irre / wenn er schreibet: Ob wehre Preussen / nebst einem Theile Pommeren von den Pohlen durch Krieg genommen worden / weil der König in Pohlen / wie obgedacht / nicht durch Krieg / sonderen freywilliger Ubergebung dieses Land wieder an sich gebracht / wiewoll er mit Zuthun und Hülffe deß Landes und der Städte / in die dreyzehen Jahr lang / mitt den Creutz-Herren / dieses Landes halben / hatt kriegen müssen. Was aber anlanget die Conditiones, bey welchen die Stadt Dantzig dem Könige Casimiro, und dessen Nachkömlingen untergeben / und was hergegen derselben von dem Könige gegeben / und versprochen worden / solches alles können und werden die Privilegia und Gerechtigkeiten dieser Stadt / welche ich im anderen Buche dieser Beschreibung / außführlich zu machen willens / außweisen. Dahin ich den Günstigen Leser / geliebter kürtze halber / will gewiesen haben.

Elisæus Aurimontan. Epist. in Dantiscanos.

Boter. in mundo imperior. pag: 31.

DAS XI. CAPITEL.

Eigendtliche General Beschreibung der Stadt Dantzig, so wie sie jetzund beschaffen.

BIß hero ist von der Alten Beschaffenheit der Stadt / und was dem angehöret / als nemlich: von ihrem Nahmen / ihrer Erbauung / Alter Herrschafft / und dem zerstörten Schloß derselben gehan-

delt worden / folget also nuhmero / daß ich was eigentlicher dieselbe beschreibe / welches denn in diesem / und folgenden Capittelen geschehen soll. Ist demnach die Stadt Dantzig eine herrliche / berühmte / und Volckreiche Stadt / welche im Umkreiß fast zwey meilen weges begreifft / zu Preussen zwar zu mehr gehörig / aber in Pommerellen gelegen / von dero Situation, respectu Poli und meridiani nicht einerley Meinung seyn. Cromerus setzt die Höhe deß Poli zu Dantzig oder latitudinem auff 54. grad 2. minut. longitudinem aber auf 41. grad. 30. minut. Sarnicius setzt latitudinem oder Elevationem Poli auf 45. grad. 4. minut. longitudinem auf 41. grad. 9. minut. Starovolscius hergegen meinet die Höhe deß Poli seye 54. grad. und die longitudo 41. Ins gemein aber wird in allen Libellis Astronomicis und Ephemeridibus die Höhe deß Poli, oder latitudo gesetzt / 54. grad. 54. minut. auch woll von anderen / die es besser machen wollen 54. grad. 50 minut. Welches beydes nach deß Seel. Herrn Crugeri Weyland berühmten und fürtrefflichen Mathematici dieser Stadt / Meinung zu viel ist. Denn erstlich / so ist Königsberg höher gen Mitternacht als Dantzig gelegen / dessen elevationem Poli aber die Astronomi (wiewoll auch mit Unrecht) setzen 54. grad. 17. minut. Darauß denn folget / daß Dantzig, die da niedriger gelegen vielweniger minut. haben müsse. Zum anderen / ist auß allen Mappen und Landkarten zu sehen / daß Dantzig und Frauenburg gleichsam unter einer Elevation oder Höhe deß Poli liegen. Nun hat Anno 1584. Tycho Brahe die Elevationem Poli zu Frauenburg observiren lassen und befunden 54. grad. 22¼. minut. Dahero denn kan geschlossen werden / daß die Höhe deß Poli zu Dantzig, nicht viel anders beschaffen seyn könne. Und stimmen hiemitt überein fast alle Mappen / in welchen die Elevatio Poli zu Dantzig / außdrücklich auf 54. grad. 22. minut. gesetzt wird. Von der longitudine der Stadt Dantzig, wie weit sie nemlich vom ersten Meridiano, der durch die Canarien gehet / liegen möge / seyn auch unterschiedene Meinungen. Clavius setzet 45. grad. voll. Appianus 42. grad. 15. minut. Adrian Metius 44. grad. 15. minut. Zu geschweigen anderer Meinungen / davon droben gedacht ist worden. Es hatt aber Seel. Herr Krügerus (von dem ich alles dieses entlehnet) durch eine sonderliche Rechnung befunden / daß Dantzig vom Meridiano Canario abliege 36. grad. 2. minut. Ist demnach / damit ich kürtzlich davon rede / die Elevatio Poli der Stadt Dantzig, oder latitudo 54. grad. 22. oder ja zum höchsten 23. minut. Die longitudo oder distantia vom Meridiano Canario, 36. grad. 2. minut. vom Meridiano aber / der durch die Insulas Corvo und Flores gehet / 51. grad. 52. minut. Und ist also Dantzig sub 20. parallelo in medio IX. Climatis gelegen. Das aber ins gemein geredet / und geschrieben wird / als solte Dantzig unterm Scorpion liegen / und dahero so offt Saturnus im Scorpion laufft / ein Unglück / oder Anstoß leyden müssen. Solches hatt wollgedachter Herr M. Crugerus so woll mit starcken Gründen als Exempelen in seinem Calender Anno 1608. genugsam wiederleget / dahin ich den Leser will gewiesen haben. Und ist dieses bey Dantzig woll zu mercken / daß sie gleichsam das Centrum und Mittel ist / dieser zum Theil Königlichen / zum Theil sonst fürnehmen Reichs- und Handels-Städten / als nemlich der Stadt Wilde / Lübeck / Stockholm / Krakau / Lublin / Leiptzig / Breßlau / von denen allen sie 80. Meil weges abgelegen ist / eben als hette Gott diese Stadt da zu verse-

hen /

Cromer. in Polon. lib. 1.

Sarnic. in indic. Sarmat. lit. G. in Verb. Gedanum.

Starovolsc. in Polon. pag. 161.

Bert. in Comm. rer. German. in desert. Dantiſci

Crüg. in Prognost. Calend. Anno 1609. cap. 1.

Kekerm. lib. 1. Syst. Geograph. c. 6.

Crüger. in Præfat. Calend, Anno 1608.

hen / auff daß sie gleichsam auß allen Orten ihre Bequämligkeit haben solte / und könte. Sonsten so hatt Dantzig gegen Osten / das Hertzogthumb Preussen und Littauen / gegen Westen / Cassuben und Pommeren / gegen Mittag / Pohlen und Masuren / und gegen Mitternacht / Schweden / nebst der Ost-See / von welcher sie nur eine geringe Meile abgelegen ist. Umb und an der Stadt / finden sich nebst der Ost-See / drey herrliche Ströhme und Wässer; die Weissel / Mottlau / und Nodaume / und werden dahero täglich / allerhand Fische / mit menge zu Marckt gebracht / als da sind: Stöhre / Lax / Karpen / Hechte / Börse / Kaulbörse / Zandath / Laxfahren / Eschen / Schmerlen / Plötzen / Welse / Quappen / Pomochlen / Dubelcken / Krebs / Aal / Schleye / Karaussen / Gründlein / Uckley / Neunaugen / Stindt / Flindern / Hering / Tobes / Breitling / und dergleichen Fische mehr. Nebenst diesen Fischreichen Wässeren / hatt die Stadt auch schöne Wiesen / und Wälder / Thäle und Berge / auch andere dergleichen angenehme örter mehr / und zwar nahe an der Stadt / da man sich nach belieben erlustigen / und verspatziren kan / wie es denn ingleichen auch schöne lustige und grosse Gärten / auch prächtige ziemliche Vor-Städte / ausserhalb der Stadt giebet / welche mancher Stadt es zuvor thun. Inwendig und außwendig der Stadt siehet man allerhand köstliche Häuser und Gebäude / wie auch trefliche Kirchen / Schulen und Hospitäle, und obschon die Stadt in einem niedrigen und sümpfichten Ort gelegen / ist dennoch die Lufft / wegen deß zwar kalten / aber gesunden offteren Nord- und Ost-Windes ziemlich gesund. Der Acker umb die Stadt ist meisten theils / insonderheit aber im Werder / sehr Fruchtbahr / welches denn unter anderen dahero abzunehmen / daß nicht allein das Getreyde / sonderen auch das Viehe auf den Wiesen der Stadt woll zugerahten pfleget. Zum Exempell / so ist Anno 1563. im Dominick zu Dantzig, ein Ochse aufgesetzet / darumb zu schliessen / welcher 2272. pfund gewogen. Anno 1574. hat ein Pulvermacher einen Ochsen / welchen er selbst auffgefüdet hatte / schlachten lassen / der 7. Stein Talch gehabt / und 9. Schiffpfund 4½. Lißpfund gewogen / und ist der Rumpf davon / für 200. Marck / die Haut für 30. Gulden verkauft worden. In summa / es ist die Stadt dermassen beschaffen / daß es ihr an keiner Notdurft / ja an keiner Ergetzligkeit mangelt. Was die Einwohner der Stadt betrift / seind dieselben meist Deutsche / wie denn auch die Deutsche Sprache daselbsten meisten geredet wird / und giebt es alda reiche und vermögene Leute / welche gleichwoll nichts destoweniger sich freundlich gegen jederman zu gebärden / auch sich still untereinander und Friedlich zu begehen gewohnet seyn. Die Handlung geht daselbst stets / insonderheit aber deß Sommers starck fort / also daß man allerhand Schiffe und Leute auß Engeland / Schottland / Franckreich / Spanien / Italien / Schweden / Dennemarck / und Norwegen / insonderheit Hölländer in der Stadt täglich für Augen hatt / welche theils Waaren bringen / theils abholen / und hatt man sich nicht wenig zu verwunderen / über den starcken Korn-Handel / so alhie getrieben wird: Ja es ist nicht seltzam / daß bißweilen woll 500. Schiffe zu Dantzig / und zwar auch damahls / wie sie noch nicht so mächtig und reich / wie jetzund / eingelauffen sind. Zum Exempel sind Anno 1392. auß Engeland / Franckreich und Niederland / zu gleich über die 300. Schiffe Getreyde zu hohlen / nach Dantzig kommen / und sind

Königsberg. Hand-Büchlein. Henneb. pag. 96. 87. Mich. Neandr. in explic. Orb. Terr. part. 1.

Schutz. lib. 2. fol. 88.

alle woll beladen wieder weggelauffen. Anno 1552. wie eben König Sigismundus Augustus zu Dantzig war / seind zugleich 500. frembde Schiffe ankommen. Anno 1563. seind eine Zeitlang so viel Schiffe nach Dantzig kommen / daß man sie vor grossem Gedränge / nicht hatt durch den Baum durchlassen können / auch muste man auf der Jung-Stadt viel Schiffe lassen / und die Wagen mitt Güter in die Stadt führen / auch wieder mit Wagen auß der Stadt / die Ladung einführen. An Fästungen und starcken Gebäuden ist auch kein mangel / sondern es wird die Stadt noch täglich mehr und mehr befestiget. So wie aber die Stadt ihren gewissen Raht und Obrigkeit hatt / also ist sie auch mit vielen und herrlichen Privilegien und Freyheiten begabet / und erkennet nunmehro niemand für ihren Ober-Herren / als allein den König in Pohlen / also daß sie billich eine Königliche Frey-Stadt genennet wird. An Zufuhr und allerhand Nohtdurft leydet die Stadt niemahls Mangel / und schreibet einer hievon / also:

Nougeb. lib. 8. Hist. Polon. pag. 585.

Königsbergisch Handbüchlein.

Vencesl. Clemens in Gedan. lib. 1. p. 21.

Fama est septenis tercentum penè diebus
Mactati Pecudes, pecudes taceoque minores
Cum Vitulis Agnos, scrophas cum matribus hædos,
Setigerumquè gregem,
Das ist:
Hie werden / wie man sagt / fast wochentlich geschlachtet /
Dreyhundert Stücke Vieh / deß kleinen ungeachtet /
Was sonst an Kälbern wird und Schaffen abgethan /
Vnd was an Schweinen auch zu Marckte kommet an.

Auß welchen Versen / denn auch zugleich abzunehmen ist / wie Volckreich diese Stadt sey. Das Getränckе / so daselbst gebrauet wird / ob es zwar heute zu Tage geringer ist / als vormahls / ist es gleichwoll gesund / und halten es die Medici dafür / daß es den Podagricis, daß ist / den Gichtbrüchtigen / und anderen krancken Personen sehr dienlich sey / und ein guttes Nutriment gebe. Ja es ist dieses Bier dermassen berühmt / daß es nicht allein hin und wieder / in Niederland und anderen örteren / in den Apotecken für Artzeney / so fürs verbrechen und wehethum gutt ist / verkaufft wird; sondern auch den Turcken bekant / und bey denselben in hohem Werht ist / inmassen solches auß dem zu ersehen / was Busbequius schreibet: Busbeq. Epist. 3. Legat. Turc.

Venit ante paucos Menses Succini Mercator quidam Dantisco: donavit is me vasculo ligneo ejus Cerevisiæ, quam Juppenbier vocant, sanè præstantissimæ. Sed risi satis Convivas meos, Græcos & Italos, qui hujusmodi potûs insolentes, quo nomine vocarent, non inveniebant: Postremò, quòd valetudini conducere ex me audiebant, & Medicamenti genus esse rebantur, sirupum nominarunt, quem dum sibi misceri subinde petunt, ut magis ac magis etiam gustent, pitissando meum Vas uno prandio absumpserunt. Das ist: Es kam vor weinig Wochen zu mir ein Bernstein-Händler von Dantzig, und verehret mir ein höltzern Fäßlein desselben Biers / so man Joppenbier nennet / welches warlich ein köstlich Bier ist. Ich habe aber sehr lachen müssen über meine Gäste / die Griechen und Italiäner / welche dieses Biers ungewohnt seynde / nicht wusten / wie sie es nennen solten. Letzlich wie sie von mir vernahmen / daß es zur Gesundheit diente / und es für eine Artzeney hielten / nenneten sie es einen Sirup / und wie sie sich denselben nach der hand darzu reichen bahten / zu dem Ende / damit sie ihn mehr und mehr schmecken möchten / haben sie mir mit Kosten mein Fäßlein auf einmahl außgetruncken. Dieses ist kürtzlich die General Beschreibung

der

der Stadt Dantzig / nach ihrer jetzigen Beschaffenheit / welches alles mit Gottes Hülffe / im folgenden Capitelen dieses und der anderen Bücher außführlich soll deduciret werden.

DAS XII. CAPITEL.

Von der Vor-Städten der Stadt.

WEil ich im vorhergehenden Capitel angelobet / außführlicher das jenige / so daselbst nur kürtzlich verfasst worden / in folgenden Capitelen zu verschreiben / als will ich von den Vor-Städten einen Anfang machen. Es sind aber die Vor-Städte theils innerhalb der Ringmaur / theils ausserhalb derselben / theils unter der Stadt / theils unter anderer Bottmäßigkeit gelegen. Die Vor-Städte / so innerhalb der Ringmauer / und der Stadt Bottmässigkeit liegen / seind: Die Vorstadt / und der Lange Garten / nebenst den Mattenbuden. Die Vorstadt wird also per eminentiam genant / weil sie die älteste / und zum ersten zu einer Vor-stadt Anno 1393. nach dem Tode Conrad von Wallenrods / vom Orden / zu Bedruckung der Alten- und Rechten Stadt / ist angeleget worden / wiewoll sie nunmehr / und von langer Zeit hero / eben die Gerechtigkeit und Freyheit / der die Alte- und Rechte Stadt sich gebrauchen / geneust. Sie begreifft in sich die Lastadien / den Dielenmarckt / die Fleischergassen / Holtzgassen / das Poggenpfuhl / und die Gräben / also daß sie alleine für eine ziemliche Stad passiren kan. Die Langen Garten aber / oder wie man insgemein redet / der Lange Garten nebenst den Mattenbuden liegt an der Ostseiten der Stadt / nach dem Werder hin / und wird dahero also genant / weil es daselbst schöne / grosse / lustige / insonderheit aber fruchtbare Gärten giebt. Und hat diese Vor-Stadt vor diesem ausserhalb der Stadt Ringmauer gestanden / ist aber Anno 1626. meistentheils mit in die Wälle gezogen / und nur ein kleines Stück davon / ausserhalb der Vestung stehend geblieben / dahero denn nunmehro der Lange Garten die Neustadt / und der wenige theil desselben ausserhalb den Wällen / der Kniepab genennet wird. Es seind auch vormahls die Einwohner dieses Ortes / für Gärtner gerechnet worden / und haben nicht zu Bürger- sonderen zu Bauer- und Gärtner-Recht gesessen. Nachdem aber diese Vor-Stadt in die Ringmauer gebracht / hatt solches aufgehöret / und sitzen die Neu-Städter nuhmer wie die Vor-Städter zu Bürger-Recht / und geniessen aller Bürgerlichen Freyheit / nebenst den anderen Städten. Die Vor-Städte / so ausserhalb der Ringmauer unter der Stadt Bottmässigkeit liegen / seind die Neuengarten / und die Sandgrube / der Neuegarten ist nach dem Westen / alsbald vor dem hohen Thor / über der Rodaune gelegen / und streckt sich biß an das Dorff Schidlitz. Woher es den Nahmen hatt / ist leichtlich zu erachten / nemlich von allerhand Neuen Garten / so daselbst gebauet worden. Wie denn in die 200. Gärten / auch wohl mehr daselbst zu finden seind. Nebenst den Garten ist dieser Ort mit allerhand schönen Gebäuden Wohn- und Lust-Häuseren auf beyden seiten zierlich besetzet / daselbst sich auch allerhand Handwercker aufhalten / und ihre Nahrung treiben. Es hatt daneben diese Vor-Stadt ihren gewissen verordneten Schultzen / welcher die geringen Mißhandlungen etwan mit dem Gefängnüß zu straffen Fug und Macht hatt / grobe Mißhandlungen aber und Schuldforderungen / müssen an den Vice-præsidi-

sidirenden Bürgermeister gelangen. Sonsten hatt der Neue Garten vielmahls allerhand Anstösse / insonderheit damals / wie der Krieg mit den Creutz-Herren geführet ward / erlitten / inmassen er denn

Anno 1461. von den Creutz-Herren in die Aschen ist geleget worden. Nachdem aber die Gärten und Häuser wiederumb in vorigen Standt gebracht waren / und dazwischen Anno 1520. der zweyjährige Krieg mit dem Hohemeister Alberto entstanden / ist desselben Jahres / am Montage vor Martini, diese Vor-Stadt abermahls / durch die Bürger in Dantzig angesteckt / und verbrand worden. Hiebey ist es noch nicht geblieben / sonderen wie der Streit mit König Stephano und dieser Stadt eingefallen / ist ein gutter Theil der Gärten / zum dritten mahl auffgeflogen / und den 28. September Anno 1576. durch das Dantziger Kriegesvolck eingeäschert worden. Dieser oft wiederholete Brandt / ist gleichwoll auch mehr nicht zu mercken / sondern ist der Neue Garten dermassen zu recht gebracht / daß wenn man auß den Historien nicht wuste / wie es damit zugangen / man fast daran zweyffelen solte / ob jemahls dieser Ort durch Feuers-Brunst aufgangen wäre. Nebenst dem Neu Garten / auf der einen Seiten / nach dem Bischoffberge werts / über die Rodaune / lieget die Sandgrube / recht zwischen dem Bischoffsberge / und den Newgarten / und wird ohne zweiffel daher also genant / weil daselbst viel Sand / den man insonderheit den Scheter-Sand nennet / auß den Bergen gegraben / und in die Stadt gebracht wird. Sonsten

seind

seind ebenmässig daselbst viel schöne lustige Gärten und zierliche Häuser zu sehen; und stost an die Sandgrube der Schladahl und Rosendahl / davon aber / ob sie schon einen grossen langen Platz einneh-

men / ich nicht Worte machen will. Ausserhalb der Stadt Ringmauren und Bottmässigkeit lieget das Schottland / welches vieleicht dahero also genennet wird / daß es gleichsam ein Schadeland / und ein schadhaffter Orth der Stadt ist. Und obwoll der Raht der Stadt Dantzig zu unterschiedenen mahlen viel dabey gethan / auch noch insonderheit Anno 1623. wie König Sigismundus III. zu Dantzig war / daß daselst nicht mehr allerley Handtwercker / der Stadt zum mercklichen Vorfange / möchten gelitten werden / angehalten / ist doch biß dato nichts darauf erfolget. Sonderen es wird der Ort täglich mehr und mehr mit Einwohnern und Handwerckern besetzt; Der Cujawische oder Leßlawische Bischoff ist desselben Ortes Herr / und halten die Jesuiter daselbst ihre Kirch und Schulen / die Einwohner aber deß Schottlandes / welche meisten theils Euangelisch seind / müssen sich nach ihren Rubricellen und Festen richten / dieselben mit Zusperrung ihrer Buden und Laden feyeren / auch viel andere Unpflicht dem Bischoff / und Jesuitern leisten. Dieses Schottland ist zwey unterschiedene mahlen rein außgebrand. Denn Anno 1520. wie der zwey-jährige Krieg mit dem Hohemeister Alberto angieng / und etliches Teutsches Volck / unter dem Herrn Wolff von Schönenburg / dem Hohemeister zu Hülffe bey Dantzig ankam / haben die Dantziger

ziger den Montag vor Martini, dasselbe angesteckt / und verbrand / wie denn auch Anno 1576. da König Stephanus die Stadt zu bekriegen anhub / gleichfals geschehen.

DAS XIII. CAPITEL.

Von der Weissel.

DEr Ströme und Flüsse bey Dantzig sind drey: die Weissel / Mottlau und Rodaune. Die Weissel ist der grösseste und berühmste Fluß / in dieser gantzen Gegend / welcher daher rü / daß er ein weisses Wasser giebt: also zu Deutsch genant wird. Und entspringet auß dem Ungerischen Gebirge 13. oder 14. Meil weges / oberhalb Krakaw / leuft durch Pohlen / Masow und Preussen bey Dantzig in die Ost-See / und erstreckt sich über hundert Meil weges: Ehe er aber in Preussen komt / nimt er ohne die kleinen Flüsse / auch etliche Schiffreiche Wässer zu sich; als den Sann, zu Sendomirz, den Wieprz, zu Stenritz, und vier Meilen von Warschau bey Nowodwor den Bug und Nareff, die beyde auß Reußland herfliessen. Unter Thoren aber scheidet die Weissel das Land Preussen von Pommeren / von welchem Strom hernach ein theil auff Marienburg / und folgents ins frische Haff leuft / und der Nogatt genennet wird; der ander Strohm leuft zwischen dem grossen und kleinen Werder / und theilet sich wieder am Haupte / so daß ein Arm ins Frische Haff / gen Morgen / der ander gen Mitternacht / eine Meil weges / unter Dantzig in die Ost-See sich einläßt. In Lateinischer Sprache wird dieser

Cromer. lib. 1 Polon.

Chyt. lib. 3. Chron. pag. 253.

Schutz. lib. 1. fol. 1.

Andr. Althamor. Comment. in Tacit. German. pag. 63.

ser Strohm ins gemein genant Vistula, Vistulus, auch Istula. Marcellinus nennet denselben Bissula; welches ohn zweiffel dahero kommen / weil bey den Griechen der Buchstabe B. beydes als ein Beta, und als ein Vita außgesprochen wird. Pomponius Mela aber nennet ihn Vitula, und Jornandes bald Vistula, bald Viscla, welches Wort er von den Sclavis entlehnet / von denen die Pohlen / noch biß auf heutigen Tag diesen Nahmen behalten / und die Weissel in ihrer Sprache Wista nennen / welches so viel heist / als ein hängendes Wasser aldieweil dieser Fluß nahe bey Scoczaw überhalb dem Dorff Wstrowie, im Thenschinchen Gebiethe von der höchsten Spitze deß Sarmatischen Gebürges / mit einem grossen Geräusche herfliessende / ehe er das unterste Erdreich erreichet / mehr einem hängenden / als lauffendem Wasser ähnlich ist. Sonsten so meldet auch Dlugoßus, daß die Weissel von etlichen Vandalus genennet werde / und solches von dem Vandalo / dem ältesten Sohn deß Alani, so deß Japhets Sohn / und ein Kindes Kind deß Noæ gewesen / oder von der Fürstin in Pohlen Vanda, welche wegen erhaltenen Sieges / wieder die Deutschen / sich den Götteren zu ehren / in die Weissel gestürtzet hat. Aber diese Meinung ist falsch / und ist der Fluß Vandalus nicht die Weissel / sondern die Oder / wie da von mit mehrem Cluverius kan gelesen werden. Andere halten es dafür / daß der Fluß Eridanus, dessen Herodotus gedencket / eben diese Weissel sey / davon im 15. Capitel / fernere Nachrichtung wird zu finden seyn. Diese Weissel nun ist ein sehr herrlicher und nützlicher Strom der Stadt / dardurch nemblich der Stadt allerhand Waaren auß Pohlen und Reussen zugeführet werden / mit welchen der Handel daselbst getrieben wird. Eins ist zu beklagen / daß dieser herrliche Fluß offtmahls so wenig Wasser hatt / daß auch die Kahnen / wo sie nicht außgeladen und geleichtet werden / wie auch andere Schiffe / nicht fortkommen können / welches denn insonderheit in dem verflossenen 1638. Jahre / viel mit ihren Schaden empfunden haben / da doch Schützius berichtet / wie daß Anno 1461. da der Krieg mit den Creutz-Herren noch nicht geendet war / die Dantzker unter anderen Schiffen / so sie nach Thoren mit Hering und anderen Waaren beladen abgefertiget / ein grosses Englisches Schiff / mit gutten Krieges-Leuten besetzt / zum Hinterhalt verordnet haben / welches Schiff / auch das zur Mewe und Neuenburg liegende Volck deß Ordens / abgehalten / daß sie die anderen Schiffe frey und unverhindert haben müssen passiren lassen. Ebenmässig schreibet er auch / das Anno 1462. am Abend Simonis und Judæ denen 50. Schiffen / so mit Waaren beladen nach Thoren von Dantzig abgefertiget worden / ein grosses Schiff mitt zwo Masten / darauf eine Schantze gebauet gewesen zu Hülffe mit gegeben sey / welches sich jetzunder nicht leichte würde thun lassen.

Plin lib. 4. cap. 14. Marcell. lib. 22.

Mela de situ orbis l. 3. cap. 4.

Jornandes de rebus Geticis.

Dlugoss. tom. 1. hist. Polon. lib. 1. p. 8.

Cluver. in German. Antiq. l. 3. c. 49.

Schutz. lib. 7. fol. 292.

Idem. fol. 303.

DAS XIV. CAPITEL.

Von der Mottlaw.

DJe Mottlaw entspringet nicht weit von Dirschau / bey einem Dorffe Liebenhoff genant / auß einem Gesümpfe / von dannen fleust sie durch Dantzig, zwischen der Rechten Stadt und den Speicheren / und leufft beym Polnischen Dacken in die Weissel. Ist nicht ein so klares und weisses Wasser / wie die Weissel: sondern fast schwärtzlicht und morassig; dahero es denn auch / ob es schon als ein stilles Wasser oft ehe zufreuret / als die Weissel / ein sehr ungewisses

Schutz. l. 1. fol. 2.

falsches Eiß giebt / wie solches viel mit Schaden erfahren haben.

DAS XV. CAPITEL.

Von der Rodaunn.

ES ist die Rodaun zwar ein kleiner / aber edler und sehr nützlicher Fluß / und ein sonderlich Kleinodt der der Stadt Dantzig; hat seinen Ursprung ohngefehr eine Meile von der Carthause / auß dem Rodaunen-See / und gehet ihres natürlichen Lauffs in die Mottlaw. Bey Preust wird die Rodaune mit einer Schleussen getheilet / davon ein Theil / welchen man die Alte Rodaune nennet / ihres natürlichen Ganges in die Mottlaw leufft / der andere Theil aber nemlich die Neugegrabene Rodaune / gehet gerade auf Dantzig zu / durchs Schottland durchleufft die Alte-Stadt / und kommet endlich in die Weissel.

Schutz. ibid.

M. S. Anno 1535. am Tage der Heimsuchung Mariæ, seind die Rören von der Rodaune / biß ins Schottlandt geleget worden / welche das Wasser in die Stadt leiten solten / darüber denn drey Männer im Graben mit Erde befallen / und gestorben seynd. Anno 1593. seind die Röhren im Schottlande auffgenommen / und durch die Schiedlitz / nach der Tempelburg geleget worden / von dannen das Wasser durch die Neugarten fleust / und in die Rodaune wieder / nahe bey der Stadt fallen thut.

Königsberg. Handbüchl. Anno 1571. hatt man die Rodaune zum ersten mahl durch die Ziegelscheine geleitet / und zu graben angefangen / daselbst denn bey einem Eichenem Klotz / in die 11. Personen begraben gefunden / welche / wie sie dahin mögen kommen seyn / hat niemand sagen können / und hatt man den 12. Augusti desselben Jahres / das Wasser laufen lassen. Anno 1572 den 7. Octobris hatt man wiederumb angefangen zu graben / und die Rodaune zum anderen mahl verleitet auff die Neue Wasserkunst. Anno 1574. seind die Röhren durch das Hohe Thor / wie noch heutiges Tages zu sehen ist / geleget / durch welche das Wasser in die Brunne der Stadt fliessen möchte. Anno 1563. bald nach Hertzog Erichs Abzuge / wurd das alte Wesen abgebrochen / und der Grund geleget zu der Gewölbten Niedewand über den Stadt-Graben / dadurch die Rodaune in die Alte Stadt fleust / und die grosse Mühle (davon weiter an seinem Orte) treibet / nachmahls aber in die Weissel leufft / welches Gewölbe Anno 1567. erstlich recht verfertiget worden. Dieses Gewölbe wie es nach so vielen Jahren Leck- und Baufällig geworden / ist abermahls Anno 1636. abgebrochen / und an dessen Stelle / im selbigem wie auch folgendem Jahre eine andere Niedewand / von guttem starckem Holtze hingesetzet worden. Inmittelst / weil / wie gedacht / der Stadt an diesem Strohm viel gelegen / als hatt dieselbe vom Könige Sigismundo Augusto Anno 1567. ein sonderliches Privilegium erhalten / daß weder das Kloster Carthaus / noch jemand anders sich unterstehen solle den Lauff dieses Flusses zu hemmen / oder anderswo von der Stadt abzuleiten / wie solches auß dem Privilegio selbest mit mehrem zuvernehmen.

Albier kan ich letzlich / ehe ich weiter schreibe / nicht vorüber gehen etwas hievon zu gedencken / ob diese Rodaune eben der Fluß sey / dessen Herodotus gedencket / und den er Eridanum nennet / oder aber durch den Eridanum die Weissel müsse verstanden worden? Cluverius will / daß die Rodaune eben der Eridanus sey / dessen Herodotus gedencket / wenn er schreibet / daß von dannen der Bernstein komme. Goropius hergegen hält es dafür / daß Eridanus

Herodot. lib. 3. Cluver. in Germ. Antiq. l. 3. c. 34. & l. 1. Ital. Antiq. cap. 34.

Gorop. de rebus Venet. & Hyperb. pag. 993.

nus nichtes anders sey/ als der Weissel Strohm/ diese zwo wiederwertige Meinungen nun zu vergleichen/ oder viel mehr zu erklähren/ so meine ich daß durch den Eridanum Herodoti, beydes/ so woll die Weissel/ als die Rodaune müsse verstanden werden/ und das zu deß Herodoti Zeiten diese beyden Ströhme und Wässer/ für ein Wasser und Strohm sey gehalten worden. Denn es ist woll vermuhtlich/ wie Cluverius berichtet/ daß die Griechen/ nach dem sie vernommen/ daß der Bernstein von denen Leuten/ die an der Weissel und Rodaune wohnten/ verkaufft und geholet würde/ den Nahmen der Weissel/ als eines frembden und unbekanten Flusses/ der mit ihre Sprache keine Verwandschafft hette/ hindan gesetzet/ und den Nahmen der Rodaune/ Radune/ Redune oder Reddune; (wie denn ohne Unterscheid noch heutiges Tages also dieser Fluß genennet wird) darumb daß er fast eines lauts mit ihrem Eridano einem Fluß nahe bey Athen gelegen/ war/ behalten/ und hernachmals ohne Unterscheid diese beyden Flüsse/ die Weissel und Rodaune/ mit dem einen Nahmen genennet haben/ theils daß sie so eigentlich nicht gewust/ welcher unter diesen zweyen der grösseste und vornehmste wäre/ theils auch deßwegen/ daß sie beyde vor einen Strohm/ oder aber den einen gleichsam/ für einen Arm deß anderen gehalten. Dahero kommet es/ meinem Guttachten nach/ daß Herodotus saget/ der Fluß von welchem der Bernstein herkommet/ werde von den Barbaris Eridanus genant/ nicht zwar/ als wäre das Wort Eridanus an sich selbst Barbarisch/ und nicht Griechisch/ sondern/ weil das Wort Rodaune/ welches Herodotus mit dem Griechischen Wort Eridanus exprimiren wollen/ an sich Barbarisch ist/ und keine gewisse Bedeutung hatt. Wie denn ingleichen eben dieser Herodotus auß dieser Ursachen/ daß er ohne Unterscheid die obgedachten beyde Wässer mit einem Nahmen nennet/ von dem Eridano schreibet/ daß er ins Meer lauffe/ welches eigentlich von der Weissel/ und nicht (eß wäre dan mediatè, oder vermittelst der Weissel) von der Rodaune zu verstehen ist/ wiewoll sonsten auch dem Herodoto, da er etwan hier in einem oder anderen geirret/ solches zu gutte muß gehalten werden/ weil er alles/ was in dem Fall geschrieben/ nur von anderen gehöret/ und sich selbst dabey erkläret/ daß er allem und jedem/ was von diesem Eridano gesaget wird/ nicht beypflichten könne.

Pausanias in Atticis.

Herodot. lib. 3.
Cluver. in Germ. Antiq. l. 3. c. 34. & l. 1. Ital. Antiq. cap. 34.
Gorop. de rebus Veter. & Hyperb. pag. 993.

DAS XVI. CAPITEL.

Von der Ost-See/ oder Baltischem Meer.

DJe See ist von Dantzig eine kleine Meile abgelegen/ und wird zu Deutsch die Ost-See genant/ zum Unterscheid des Maris Germanici, das ist: deß Deutschen Meeres/ oder West-See. Zu Latein hatt die Ost-See unterschiedliche Nahmen/ und wird Mare Sarmaticum, Venedicum, Vandalicum, Sinus Codanus; und vom Tacito, Mare Svevicum, auch pigrum genant/ daß ist: die Sarmatische/ Venedische/ und Wendische See/ wird die Ost-See von denen also genandten Völckeren/ welche vor Alters/ theils von ferne/ theils nahe an/ und vorlängst diesen See/ so woll in Preussen/ als Pommeren und Liefland gewohnet haben/ genennet. Der Nahme Sinus Codanus, kommet ebenmässig von dergleichen Völckern/ nemlich den Gothen her/ wie auß dem I. Capitel dieses Buches breiter zu sehen. Mare Svevicum oder das Schwäbische Meer (und nicht/ wie Schuzius meinet

Ptolom. in deser. Sarmat. Europ. lib. 1. c. 5. Volateran. lib. 7. Geograph. Plin. lib. 4. cap. 13. Tacit. de Morib. German.

Schuz. lib. 1. fol. 2. b.

besser zu seyen / Mare Svedicum, oder das Schwedische Meer (wird diese See genant / von den Svevis, oder Schwaben / welche zu den Zeiten Julii Cæsaris deß I. Römischen Keysers auch folgig dieser Orten / zwischen der Weissel / Oder / und Elbe / wie auch vorlängst der Ost-See gewohnet. Und weil die Ost-See diese Natur und Art hatt / daß sie nicht wie andere Meere ab und zu / sonderen nur allezeit von Osten nach Westen fleust / wird sie zugleich auch Mare pigrum, oder das faule Meer genandt. Jns gemein aber wird die Ost-See heute zu Tage Mare Balthicum, das Baltische Meer genant / entweder à Baltheo, wie Helmoldus will / das ist von einem Gürtel / und solches darumb / weil durch dieses Meer / das Königreich Dennemarck / und insonderheit die Insulen von Gottland / gleichsam als mit einem Gürtel umbgürtet seyn; oder wie andere wollen / von der Insul Balthia, welche sonst auch Scandia und Scandinavia, und dahero heute Schonen genant wird. Es mag aber dieses Wort seinen Ursprung herhaben / wo es immer kan / so ists doch gewiß / das selbiges Wort neu / und bey keinem alten gültigen Authoren zu finden / sondern erstlich von dem Helmoldo, und Adamo Bremense sey gebrauchet worden / und reumt sich fast übel / daß man von dem Theil / und Arm deß Meeres / so zwischen zwo Jnselen in Dennemarck / Finnen- und Seeland sich befindet / und von Alters her / biß auf heutigen Tag / die Belt genennet wird / den Nahmen entlehnen / und also / die gantze Ost-See / von einem Theil derselben / das Baltische Meer nennen will. Was nun weiter diese Ost-See selbst anlanget / fängt dieselbe an vom Sundt in Dennemarck / nemlich in der engen Durchfahrt auß Westen in Osten / und erstrecket sich zwischen ermeldten Reichen / Dennemarck und Schweden auf einer seiten; und auf dieser Deutschen seiten an die Wendische / Pommerische / Preussische / und Liefländische Strände / biß in die Finnländische See / und also in alles in die 250. Deutscher Meil weges. Es ist aber diese See / nicht allein wegen vielerhand Schiff-fahrten genugsam bekant / sonderen auch insonderheit dahero berühmt / daß sie den Köstlichen Bernstein außwirfft / davon so viel schreibens gewesen. Wer davon was lesen will / der nehme zur Hand / Erasmum Stellam und Schutzium / sintemahl ich hievon weitläufftig zu schreiben nicht gesonnen / insonderheit weil numehr an dem Dantziger Strande / nicht so viel Bernsteins / wie vormahls / und sonst auch nachmals im Hertzogthumb Preussen / und Curland außgeworffen / und gefischet wird. Jnmittelst giebt die Ost-See der Stadt Dantzig nicht weinig Nutzung in der Handlung / weil der Port ziemlich bequäm / und die Reyde dermassen beschaffen / daß die Schiffe auff derselben / vor Ungewitter und Sturm sicher / liegen / und außhalten mogen / wiewoll bißweilen der Nordwind / so auß der See kommet / denen Schaden zuzufügen pfleget / welche auff ihr Ancker und Tau keine gutte Achtung geben. Alsbald am Strande auff beiden seiten / ist die Festung Münde / so zu Beschützung deß Ports angeleget / davon unten mit mehrem im 21. Capitel wird zu finden seyn. Von dieser Ost-See wird ins gemein geredet / daß sie biß an Culm gegangen / und solches unter anderen dahero / weil zu Culm nicht allein das Englische Packhauß / sonderen auch auſſer der Stadt / an der Mauer / die eysernen Ringe / wie alhie an den Brücken / da man die Schiffe antageit / verhanden seyn sollen. Es ist aber diese Meinung / wie Seel. Herr Crügerus recht woll erwiesen / irrig / und

P. Friedborn. im 1. Buch der Stettinischen Geschichten. pag. 1.

Gerhard. Mercat. in Atlant. in Dania.

Helmod. in Chron. Schlav. cap. 2.

Crantz. in Vandal. lib. 2. cap. 17. Plin. lib. 4. c. 13.

Helmod. in Chron. Slavor. cap. 1.

Adam Bremens. in histor. Eccles. cap. 48. & 217.

Chytr. lib. 1. Chron. pag. 17. & lib. 3. pag. 219.

Erasmus Stella de Borussi. antiq. lib. 1. Schutz. lib. 1. fol.

Crüger. in Prognostico. Calend. Anno 1629. c. 2.

und falsch. Erstlich weil vor Anlegung der Stadt Dantzig ein Flecken vorlängst dem Weisselstrohm / nicht auf dem Gebürge / sonderen in der Niedrigung / da die Ablage vom Fischwerck / und anderen Sachen gewesen / gestanden / wie droben im 3. und 4. Capittel ist erzehlet worden / welche aber nicht hette seyn können / wenn die Ost-See ihren Lauff biß nach Culm gehabt hette. Zum anderen / so haben die Creutz-Herren umbs Jahr Christi 1236. den unglaubigen Preussen die Stadt Culm abgenommen / und sie A°. 1233. zu ihrer Gelegenheit gebauet / folgig ist sie von den Preussen gar außgebrand / und A°. 1239. von den Creutz-Herren wieder auffgebauet. Weil sie aber unter dem Berge / nahe bey der Weissel / auff dem Holtz lag / und das Wasser den Bürgeren grossen Schaden thät / sind sie Anno 1253. mit der Stadt auff den Berg gerückt / da sie jetzo noch gelegen ist: Hatt nun die Stadt erstlich unten an der Weissel gelegen / so ist alda nicht die See gewesen. Zum dritten / da Swantipol Anno 1244. den Culm berandte / erschlug er mit Hülffe der Preussen / bey dem See Rensen (drey Meil ohngefehr disseit Culm) dem Orden viel Volckes / durchstreifte demnach die Coja, und das Culmische Land / und ließ seine Schiffe oder Kahne mitler weile den Weissel Strohm / und nicht die offene See / mehlich hinab gehen. Item drey Jahre zuvor eroberte er die Kahne mit aller Krieges-Bereitschafft / so von Thoren und Culm die Weissel hinab führen / Elbing und Balge zu entsetzen. Was aber anlanget das Packhauß / und die eiserne Ringe / so stehet zwar das Englische Packhauß / wiewoll alt und verfallen / daselbst noch an dem Marckte / aber darauß folget nicht die Ergiessung der See biß dahin / sonderen weil Culm von den Creutz-Herren zur Haupt-Stadt deß Landes verordnet worden / ist auch der vornehmste Stapel dahin / verleget / wie denn alle Waaren / so zur See ankommen / von diesen Orten den Weisselstrohm hinauf / mit Kahnen und Bördingen seind geführet worden / biß die Stadt Dantzig mählich zugenommen / und der Stapel hie geblieben. Die Ringe betreffende / seind dieselben alda nicht mehr zu finden / und ist also dahero nichts zu schliessen. Eines aber ist gewiß / daß ehe die Werder betammet worden / alle niedrige örter / sonderlich deß Frülings / biß hin an die Gegend der Mewe / von der Weissel überschwemmet gewesen / also daß alle Werder nur ein lauter Gesümpfe gewesen / und in selbiger Gegend kaum 5. Dörffer in allem gestanden: Dahero wenn Schutzius saget / die See habe sich biß an die Mewe / ins gemein ergossen / solches nicht von der See / wie die worte leuten / sondern der Weissel muß verstanden werden / sintemahl sonsten weder die 5. Dörffer noch der alte Flecken Dantzke noch hernachmals die Alte Stadt daselbst hetten stehen / und erbauet werden können.

Krasmus Stella de Boruss. an. tiq. lib. 1. Schutz. lib. 1. fol.

Schutz. lib. 1. fol. 18. b.

Ibid. fol. 22. b.

Ibid. fol. 21. b.

Ibid. fol. 47.

DAS XVII. CAPITEL.

Von dem Hagelsberge.

DIeser Berg lieget hart an der Stadt / und hatt den Nahmen von einem Wendischen / oder Cassubischen Fürsten / oder zum wenigsten deroselben Stadthalteren / welcher Hagell geheissen / und auf diesem Berge ein höltzern Schloß gebauet hatt / zu dem Ende / damit er den Unterthanen stets auff dem Nacken wäre / und sie vor ihm nicht auffducken könten. Denn er beschwerete und plagete sie dermassen / daß sie ihm jährlich die helffte alles Fischfanges / Vogelfanges / und Viehzuchten geben müsten. Zu dem musten sie auch

Schütz. lib. 1. fol. 6. & seqq.

ihres Herren Acker mit ihren eygenen Unkosten und arbeit pflügen und besäen / dürfften aber in den fliessenden Wässeren und Ströhmen / ausserhalb der See keine Fische fangen / und in den Wälderen kein Holtz

hauen noch fällen / sie hetten denn solches von ihm mit Gelde und Gaben freygekriegt. Ihre Fische musten sie nicht auff freyen Marckte bringen / ehe dieser Hagell die seinen / seines Gefallens / verkaufft hatte. Uber das / war deß beylauffigen Scharwercks / Hoffe Diensten / und Schatzungen kein Ende / und waren weder der Unterthanen Weiber / noch Töchter für Gewalt sicher; da wieder gleichwoll niemand bey Leibes und Lebens Gefahr hatt mücken dörffen. Wie nun solche Tyranney etwas über 10. Jahre gedauret / wurden die Unterthanen deß alten Fleckens Dantzig, diesem ihrem Herren dermassen gehässig / daß sie sich endlich untereinander heimlich verschwuren / und verbunden / denselben / auff was weyse es immer müglich / umbzubringen. Und nach lange gepflogenem Raht / dieweil ihnen die Sache fast schwer zu seyn dunckete / darumb daß der Hagell / nach aller Tyrannen Art / sich allezeit auff seiner Burg verwahrt hielte: haben sie ihrer alten Gewohnheit nach / so wie vor / also auch nachmahls einem ihrer Abgötter / wie die Jahrzeit und der gewöhnliche Abend herankommen / ein sonderliches Fewer angezündet / und umb dasselbe getantzet und gesprungen: Nach geendetem Tantze / sind sie eben / wie sie vor diesem jährlich zu thun gewohnet waren / mit zusammen gefasten Händen den Berg hinauff gestiegen / und haben ihrem Herren

gleich-

gleichsam abermahls zu ehren/ drey Täntze umb die Burg tantzen wollen. Wie nun derselbe gleicher weise / seinem alten Gebrauch nach/ ihnen eine Tonne Biers auch darüber zu reichen anbefohlen/ alles zu dem Ende / damit sie sich wollbesauffen/ hernachmals schlagen/ und endlich darüber tapfer büssen möchten / (welches sein Vorhaben / er damals seinen Dienern/ die sich seiner Freygebigkeit wunderten / entdecket) haben die Unterthanen/ so sich mit kürtzen Wehren und Beylen unter den Kleideren/ heimlich woll versehen / so bald das Thor geöffnet/ und das Bier herauß getragen worden/ ihren Tantz verlassen/ sich zum Thor hinein gedrungen/ dasselbe eingenommen/ und alles/ ausserhalb deß Hagels Tochter Prechtam, erwürget/ und dieselbe demjenigen zum Weibe gegeben / der diesen Anschlag erstlich erfunden hatte. Nachmals haben sie auch die Burg in brand gestöcket/ und zerstöret/ und wie die Ordnung an den Hagell selbst gekommen/ also daß er den Todt vor Augen gesehen/ da soll er vor seinem Ende geschrien haben: O Tantz / O Tantz/ wie hastu mich verrahten! daher/ denn etliche noch heute zu Tage darfür halten/ daß diese Stadt/ den Nahmen Dantzigk bekommen habe/ welches im ersten Capitel dieses Buchs ist wiederleget worden.

Sonsten meldet Schutz / in seiner Preussischen Historien / daß etliche Chronicken dieses mit anderen umbständen erzehlen / wie daß nemlich dieser Hagell den Schultzen im Flecken / der seiner Dorffschafft Nohtdurfft ihm vorgetragen/ ohn Ursach mit seinen eigenen Händen ermordet/ nachmals aber/ wie er der Unterthanen Haß gemercket/ dieselben zu frieden zu stellen sich beflissen / also/ daß er eine gewisse Zeit / allen Zins / Renten / Unpflichten / und Schatzungen / denselben erlassen / ja über das die Verwandten deß ermordeten Schultzen zu Freunde zu halten / seine jüngste Tochter Prechtam desselben Schultzen Sohne / welcher Hulda geheissen / vermählet habe. Wie nun der Hochzeit-Tag herbey kommen / an welchem bey denen Leuten gebräuchlich war / daß alsdan der Bräutigam mit seinen Freunden und Verwandten / zu der Braut gienge / und dieselbe mit sonderlichem Gepränge und Ceremonien auß der Elteren Hause auf die mitte im Flecken zum zugerüstetem Platze führete / und begleitete: habe Hagell noch nicht trauen / und deßwegen den Bräutigam mit seinen Freunden in die Burg nicht einlassen wollen / sonderen begehret / daß deß Bräutigams Mutter / mit etlichen den führnensten Frauen und Jungfrauen in die Burg alleine kommen / und die Braut abholen solten / als dan er und seine Hoff-Diener / Braut und Bräutigam zu ehren / einen Tantz oder zwey thun / und nachmals die Braut mit den anderen hinnunter zur Hochzeit schicken wolte. Wie dieses die Unterthanen gehöret / habe sie es sehr verdrossen / auch darauf einen Anschlag gemacht / also / daß sie sich erkläret / wie sie desselben begehren nachleben wolten. Unterdeß haben sie die schönsten Frauen und Jungfrauen genommen / dieselbe nach ihrer Art / zum besten geschmücket / darnach auch etlichen Jungen Gesellen / so noch nicht bärtig waren / Jungfrauen Kleider angeleget / welche den Frauen und Jungfrauen / als deroselben Mägde nachgezogen / und dieselbe dermassen nach Schlosse gehen lassen: wie diese daselbst ankommen / habe Hagell sich nichts besorget / sonderen dieselben hinein gehen lassen / und die Braut hüpsch außgekleidet / herfürgeführet / eine der Jungfrauen / so ihme am besten gefällen / in den Tantz genommen / welchem gleicher weise seine Hoff-

Die-

Dienet gefolget. Wie aber der Tantz am besten gewesen / da seind die Mägde mit ihren verdeckten Gewehren herzu gesprungen / und haben den Hagel / nebst seinen Hoff-Dieneren ermordet / die Braut aber hinweg geführet / da den Hagell / so wie schon gedacht / über den Tantz soll geschrien haben. Ist also der gemeinen Meinung nach gewiß / daß Hagell im Tantz umbkommen / obschon die Weise unterschiedlich erzehlet wird / und soll solches ongefehr geschehen seyn Anno Christi 997. Und dieses ist das jenige / was ins gemein von dem Hagels-Berge und dem Hagell gesaget / geschrieben / und erzehlet wird. Wenn man es aber beym Lichte besiehet / und recht betrachtet / so hat es keinen Grund / sondern ist ein lauteres vom fabelhaften München Simon Gronaw erdichtetes / und nachmals von anderen angenommenes Fabelwerck. Denn erstlich / so ist von diesem Schlosse nunmehr nicht die geringste Anzeigung zu finden / darauß man einiger Weise abnehmen könte / daß dieses Ortes jemals ein Schloß gestanden habe / wie sonsten gemeiniglich zu geschehen pfleget / und von dem Bischöfflichen Hause auffm Bischoffs-Berge / noch vor etlichen Jahren etwas zu sehen gewesen / von der Jungen Stadt auch vielfältige Mahlzeichen noch jetzo zu schauen seind. Zum anderen / so findet man auch in keinen Historien einige Meldung eines solchen Fürsten oder Fürstlichen Stadt-Halters / welcher Hagel solte geheissen haben / ja es ist der Nahme Hagell der Wendischen Sprache gar nicht gemäß / noch ähnlich. Endlich und zum dritten / wenn der Hagelsberg von diesem Hagell den Nahmen haben solte / so möchte man woll fragen / woher den Hagenaw / item der Hage in Holland / Griesenhagen / Wolffshagen &c. also genennet sey worden / da man von diesem Hagell nichts gewust? Ist demnach der Wahrheit / und der Vernufft ähnlicher / daß so wie Heydelberg von denen daselbst häuffig wachsenden Heydelbeeren / item (damit man der Sache so viel näher komme) Hagenaw / Grafenhaag / Griefenhagen / und andere örter mehr / von denen in selbiger Gegend verhandenen Sträuchen / Püschen / und Gehägen / ihren Nahmen Ursprünglich erhalten; Also auch dieser Berg / woselbst ehemals eitel Püsche und Sträuche / die man zu Deutsch Hagen nennet / gestanden / theils auch noch heute zu Tage stehen / und nicht von einigem Fürsten / oder Fürstlichem Stadthalter / deß Nahmens Hagell / erstmahls der Hagensberg / und nach langheit der Zeit / der Hagelsberg sey genennet worden. Und wird solches dannenhero so viel kräfftiger geschlossen / weil auß den Historien bekand / daß die Gothen und alle andere Deutsche Völcker allezeit im Gebrauch gehabt haben / denen örteren / woselbst sie sich niedergelassen / entweder von den Flüssen und Ströhmen / oder auch von Bergen und Thalen / und nicht weiniger von den Wäldern / Püschen / und Gehägen / oder Hagen / Nahmen zu geben / wie solches nicht allein mit mehrem Althamerus, Cluverius und M. Freherus bezeugen / sonderen auch mit unterschiedenen Exempelen, gar deutlich und fest / bewähren / und beweysen.

Marq. Freher. part. 1. Orig. Palat. c. 8.

And. Altham. in Comm. Germ. p. 142. & seqq. Cluver. l. 1. Germ. Antiq. cap. 8. Marq. Freher. part. 1. Orig. Palat. c. 5. & 6.

DAS XVIII. CAPITEL.

Vom Bischoffs Berge.

DEr Bischoffs-Berg / lieget gegen dem Hagelsberge über / etwas höher als der ander / und ausserhalb der Stadt Bottmässigkeit / unter dem Gebiethe deß Leßlawischen Bischoffs / auff welchem Berge ehemahls die Leßlawischen Bischöffe /

Schutz. lib 3. fol. 109. & 129.

se / ein grosses sonderbares Residentz, und Steinhauß / nebenst einer Capelle und Garten gehabt haben. Wie aber Anno 1414. das Geschrey ging / ob wolte der König in Pohlen mit dem Orden den Krieg / etlicher Injurien halber wieder anfangen / wolte der damahlige Leßlawische Bischoff Johannes Kropidlo, auch nicht der letzte seyn / sonderen sagte dem Orden / wegen seiner privat Injurien und Schaden die er fürwendete / durch einen Absag-brieff / am Tage Mariæ Magdalenæ ab; die Creutz-Herren hergegen achteten deß nicht viel / und vermeineten sie wehren diesem guten Bischoff gewachsen genug / unter deß aber / weil sie das Bischöfliche Hauß auff dem Bischofsberge / uebenst beyliegenden Gebäuden also beschaffen sahen / daß da der Krieg angehen solte / der Ort leicht könte befestiget / und von dannen die Stadt beschädiget / und beängstiget werden / wurden sie Rahts / dasselbe Hauß gantz weg zuräumen. Befahlen demnach / (ungeachtet dessen / daß das Capitul zu Leßlow / diesen Absags-brieff / deß Bischoffs wiederrief / und damit nicht zu frieden seyn wolte) den Dantzigern im angehenden Monath Augusti, das Hauß auf im Bischoffsberge herunter zu werffen / darzu die Bürger willich sich erzeugeten / und nach dem der Hauß Compter mit ihnen herauß zog / und den ersten Stein brach / griffen sie folgends frisch zu / schleifften und brachen den 9. Augusti das Hauß zu grunde ab / baueten von den Steinen den Bischoffs-Thurm auff der Vor-Stadt. Der Bischoff war hiemit übel zu frieden / und ließ die Dantziger an den Papst außladen / achterfolgete dieselben nachmahls auch im Costnitzer und Basler Concilien, das beste er mochte / und obschon die Dantziger einmahl die Sache erhielten / so ward dennoch die Sententia absolutoria, oder entscheid Urtheil / durch Getrieb des Bischoffs retractiret / also daß die Dantziger 6000. Gulden Gerichtskosten zu erlegen / verurtheilt wurden. Diesem Urtheil thaten die Dantziger kein genügen / sonderen schlepten die Sache so lange / biß in das 1434. Jahr / da der ewige Friede zwischen dem Könige Vladislao, Jajellonis Sohn / und dem Hohemeister Paul von Rußdorff getroffen ward / da den unter anderen auch dieser Streit beygeleget / und also verglichen worden / daß der Hohemeister dem Bisschoff / wegen deß niedergerissenen Hauses geben solte 1200. Gulden Ungarisch / und ein Breßlawisches Laacken. Wie nun die Creutz-Herren solches gethan / wolten sie / daß die Dantziger / als welche das Hauß geschleifft hatten / ihnen ihre verschossene Ducaten wieder erstatten solten / welche dan solches zu thun sich weygerten / und zwar darumb / dieweil sie es dem Orden zu Liebe / und auf Befehl deß damahligen Hohemeisters / Michaël Kuchenmeisters (eigendlich Michaël von Sternberg) gethan hatten / da denn endlich / nach Rede und Wiederrede / die Sache dahin gediehen / daß der Hohemeister und die Gebietiger diese Streitigkeit zu Erkändtnüß der Prælaten Länder und Städte gesetzet / welche auch / nach dem sie der Dantziger beygebrachte brieffe / und andere Urkunden gesehen / und darauß verstunden / wie sie alles auf Geheiß deß Hohemeisters / gethan und wie derselbe auch die Dantziger schadeloß zu halten / angelobet hatte / erkandt / das sie die 1200. Gulden Ungarisch zu erstatten nicht schuldig wehren / dabey es denn auch verblieben. Von diesem Hause seind noch vor etlichen Jahren Grund-Steine zu sehen gewesen / und ist nunmehr dieser Bischoffsberg mit Häuseren stärck bebauet / daselbst sich denn eben wie im Schottlande / allerhande Handwercker zum Schaden der Stadt /

aufhalten. Im Schwedischen Kriege / ist auf anhalten und heissen Königes Sigismundi III. von den Dantzigern daselbst eine Schantze auffgeworffen worden / welche noch daselbst zu sehen ist.

DAS XIX. CAPITEL.

Von Befestigung der Stadt.

SO wie es mit Erbauung der Stadt anfangs schlecht zugegangen / also ist auch die Befestigung damahls fast gering gewesen: denn Subislaus / welcher die Stadt anfänglich erbauet / hatt sie auch nebenst seinen Nachkömlingen / nach seiner Art / mit Graben und Plancken befestiget / wie theils oben schon gedacht worden / welches gleichwoll von der Alten Stadt muß verstanden werden: Denn waß die Rechte Stadt betrifft / ob dieselbe zwar anfangs auch nur mit Plancken / Bohlen und Schurtzwerck verwahret gewesen / ist sie gleichwoll hernach / wie sie zum Wachsthum war kommen / auch mit gutem Graben und Mauren befestiget worden / und ist der erste Grundstein zu der Stadt-Mauer gelegt / am Mittwochen vor Lætare / Anno 1343. Schütz. lib. 2. fol. 7. Nachmahls hatt man die Stadt mehr und mehr mit Wällen und Bollwerck zuversehen angefangen / und unterschiedene Thürme zu dem Ende erbauet. Anno 1475. ist die Mauer an dem Wall / auf der Vorstadt angefangen zu bauen / und Anno 1476. ist der Grund gelegt / gegen dem Wolffshagen / und in zweyen Jahren vollendet. Königsbergisch Handbüchlein. Henneb. pag. 79. Nebenst dem / war schon lange zuvor / nemlich Anno 1415. der Bischoffs-Thurm auf der Vorstadt / von den Steinen deß Hauses auf dem Bischoffsberge / erbauet / davon im vorigen Capitel Meldung geschehen. Am meisten aber / haben die Wälle und Festungen zugenommen / Anno 1519. wie der Unwill und Streit / zwischen dem Hohemeister und Könige Sigismundo entstanden / und die Sache zum Kriege außschlagen wolte / da denn der Wall hinter S. Elisabeth / vor der Silberhütten / binnen der Stadt Mauer geschüttet / und der Graben / ausserhalb der Mauren / grösser und tieffer gemacht ist. Schutz. lib. 10. pag. 460. b. Darnach ward der Wall ausserhalb der Mauren / hinter S. Jacobs Hospitall vollendet / und das Fundament zu dem grossen Thurm für das H. Leichnams Thor geleget. Es ward auch nachmals angehaben der Wall auf der Vor-Stadt / hinter dem Grauen-München Kloster / grösser und dicker zu machen / und die Blockhäuser umb die Vor-Stadt zu bauen / als eines hinter dem Grauen München Kloster / eins bey dem Neuen Thurm / und eins beym Baume / und zwischen diesen beyden Blockhäuseren / war die Erde auß dem Graben an die Mauer geschüttet / gegen der Bleicher Wiesen über / darnach über der Mottlaw / bey dem neuen Thäer-Hoffe wurden die Plancken aufgerichtet auf dem Wall / und umb die Speicher herumb / und dabey etliche Blockhäuser gebauet / auch ein Wall gegen den Mattenbuden über geschüttet / und fort die Schäfferey beplancket / dabey auch ein kleiner Wall gelegt / und ein klein Blockhauß bey dem Baum / der gegen dem Alten Schloß über ist / aufgerichtet. Auf dem Alten Schloß / wurden die Alten Graben gesaubert / Plancken und Blockhäuser angefertiget / und ein Blockhauß an der Rodaune bey den Seugen erbauet. M. S. Anno 1554. ist das Rundell hinter S. Elisabeth / zu bauen angefangen. Anno 1571. ist die Befestigung der Stadt wieder fortgesetzet / und hatt man den 12. Julii desselben Jahres angefangen /

gen / die Pfäle zu stossen / zwischen dem Karren-Thor und dem Hohen-Thor. Den 17. Julii aber zwischen 5. und 6. Uhr Nachmittage / hatt man den Grund angefangen zu legen / und ist der erste Ecklein geleget / unter den flügeln deß Rundels / nach dem Stadt-Hoffe werts / da einer sich gefunden / welcher prognosticiret / daß dasselbe Rundehl 498. Jahr stehen würde / es wäre denn / daß die Welt selbst ehe vergienge. Anno 1572. den 13. Martii, hatt man die erste Schicht zum Rundehl und Karren-Thor / mit schwartzer Erde zusetzen angefangen / dazu denn Hans Krahmer ein Baumeister gebraucht worden. Anno 1573. den 1. Julii hatt man angefangen Stadt-Graben zu machen / vom Holtz-Thor / biß zum Hohen-Thor / und ist mit Teich-Gräbern / nach Rutten Zahl verdungen zu graben biß auffs Wasser / welches damahls 2208. Marck 17½. gekostet. Die andere helfte vom Hohenthor / biß zum Karrenthor / haben die Bürger mit Pferden / und mit ihrem Gesinde / zum guttwilligen Schaarwerck außgebracht. Auch seind die Soldaten / den 28. Augusti, welche die Stadt damahls gehalten / mit fliegendem Fähnlein in den Graben gegangen / und daselbst fleissig gearbeitet. Bey diesem graben und arbeit hatt sich zugetragen / daß den 13. Junii die Teichgräber zwischen dem Holtz- und Karrenthor / im Mittage / umb 12 Uhren / auff einen Kasten / oder Schatz getroffen / da sie dan anfangs / weil unlängst daselbst ein Kirchhoff gestanden / vermeinet / daß sie auf ein starck Sarg kämen; weil aber im hacken etliche Teich-Gräber sich zu schlagen / und zu rauffen angefangen / da sincket in dem Tumult der Schatz oder Kasten / in die Erden / also daß ein grosses Loch daselbst geblieben / auch der Rust deß Kastens an der Erden zu sehen gewesen. Darauf hatt sich gleichwoll ein Boosman / Hans Böhme gefunden / welcher eine Laterne genommen / damit in das Loch so weit hinein gekrochen / daß man ihn kaum hatt schreyen hören / weil ihm aber das Licht in der Laterne außgangen / muste er es alles übergeben / ist auch hernachmals / wie man dem Loche nachgegraben ebenmässig nichts gefunden worden. Folgends hatt man den 8. Julii angefangen / die Mauer umb das Rundehl / wie auch die Mauer von dem Holtz-thor biß ans Karren-thor aufzubauen / und ist alles den 24. Octobris verfertiget gewesen. Von diesen jetzt erzehlten Gebäuden / Bollwercken / Mauren / und Wällen aber / sind heute zu tage / viel niedergerissen / und an deroselben Stelle andere viel bequämere Wälle wieder auffgerichtet / also daß die Stadt fast rings umbher gleichsam mit neuen Wällen umbgeben worden. Anno 1623. hatt man beym Neuen Thor nach dem Schottlande werts, nebst einer herzlichen starcken Schleusen / gantz neue Wälle auffgerichtet / und dieselben nach dem Langen-Garten hingestreckt. Anno 1625. hatt man beym S. Jacobs-Thor das jetzige Bollwerck zu legen angefangen / und daneben auch andere Bollwercke und Wälle biß an den Langen Garten / zu strecken angefangen / wie den ebenmässig Anno 1626. ein Stück vom Langen Garten abgeschnitten / die Wälle dadurch gezogen / und die Stadt daselbsten auch ist befestiget worden / und fähret man mit dergleichen Wercken noch täglich fort / in massen noch rechtefort die alten Wercke hinter S. Gertrud Hospitall dieses 1642. Jahres / zu rectificiren, ist angefangen worden.

Schutz. lib. 10. pag. 460. b.

M. S.

DAS XX. CAPITEL.

Von den Thoren und Brücken der Stadt Dantzigk.

ES seind der vornehmsten Thören in Dantzig vier / als nemlich: das **Hohe-Thor** / das **Alt Städtische oder Heylig Leichnams-Thor** / das **Neue Thor** / und das **Neu Städtische oder Werdersche Thor**. Das Hohe Thor lieget gen Westen / und ist das vornemste / auch nunmehr das älteste / ob schon die anderen nach der jetzigen Art / viel zierlicher und köstlicher gebauet seyn. Es ist aber dieses Hohe Thor gleichsam ein doppeltes Thor / und gehet ein Theil desselben inwarts nach der Stadt hinein / das andere außwarts nach dem Felde. Der inwendige Theil ist Anno 1574. zu bauen angefangen / und Anno 1575. mit samt dem Gewölbe meisten theils fertig worden. Folgends ist Anno 1576. den 26. Maji der erste Grundstein / und den 18. Julii. der erste Balcken zu der Brücken vor dem Hohen Thor geleget worden / den 11. Septembr. desselben Jahrs / hat man das Hohe Thor in die Haacken gehangen / und mit grossen Nagelen beschlagen / in der einen Pforten nach der Vorstadt gehende / seind derselben grossen Nägell 217. und in der anderen Pforten nach der Alten Stadt 215. jedes Stück zu $2\frac{1}{2}$. gl. und in summa zu dem Thor und beyden Pforten in alles 1220. Nägell verschlagen worden. Den 13. Octobris ist die Brücke vor dem Hohen Thor so weit verfertiget / daß man zum ersten mahl darüber gefahren hatt. Das außwendige Thor ist

Anno

Anno 1588. nebenst zweyen Kleinen zur seyte habenden Thörlein/ und drey Zugbrücken/ auch einem Fall Gegitter angelegt/ und von [illegible] Steinen herrlich außgehauet worden/ oben

an selbigen Thor stehet an einem Eck das Wapen deß Landes Preussen/ mit dieser Unterschrifft. Sapientissimè fiunt omnia quæ pro Republica fiunt: Das ist: Alles was dem Gemeinen besten zu gutte gethan wird/ ist woll gethan. In der mitten stehet das Königliche Polnische Wapen/ mit dieser Unterschrift: Justitia & Pietas, duo sunt Regnorum omnium Fundamenta. Das ist: Die Gerechtigkeit und Gottesfurcht sind aller Königreiche Grundfeste. Am letzten Eck aber stehet der Stadt Dantzig Wapen/ mit dieser Unterschrifft: Civitatibus hæc optanda bona, maximè, Pax, Libertas, & Concordia. Das ist: Die Städte haben insonderheit sich diese Gütter zu wünschen/ Friede/ Freyheit/ und Einigkeit. Anno 1634. ist dieses Thor so weit geändert/ daß die alte Steinbrücke weggenommen/ und Bohlen an die Stelle hingeleget/ auch die Brücke selbst erweitert/ und mit dreyen in einer Reyge stehenden Zuckbrücken ist verbessert worden. Nebenst diesem Hohen Thor/ ist gleicher Weise Anno 1612. am Ende der Langen Gassen ein schönes Thor von außgehauenen weissen Steinen erbauet/ und mit einem Fall Gegitter woll versehen worden. Auf der einen Seiten desselben/ nachm Hohen Thor hin/ stehen diese Worte auß dem 122. Psalm. **Es müsse woll gehen denen/ die dich lieben/ es müsse Frieden seyn in-**

wendig in deinen Mauren / und Glück in deinen Pallästen. Auf der anderen Seyten nach der

cidunt. Das ist: durch Einigkeit werden auch kleine Gemeine besten / und Städte groß / durch Uneinigkeit aber / verfallen auch die Grossen. Das Alt-Städtische oder Heylige Leichnams Thor (von der H. Leichnams Kirchen / so ausserhalb Thores / in der nähe stehet / also genant) lieget nachm Nord-Westen / und ist noch jederman in gutter Gedächtnüß / daß es anfänglich auß dem Winckel deß Bollwercks nach H. Leichnams Kirche werts / nicht gerade auß / sonderen krum umb außgegangen / welches Thor denn theils schon Anno 1519. gestanden / nachmals aber Anno 1547. den 11. Junii besser und fester ist außgebauet worden. Dieses alte Werck wurd abermahl Anno 1633. weggebrochen / und im selbigem auch folgendem Jahre an dessen

Schutz. lib. 10. fol. 460. b. Königsberg. Hand-Büchlein. M. S.

Das Langegassen Thor nach der Stadewerts.

Schutz. lib. 10. fol. 460. b. Köntasberg. Hand-Buch. tein. M. S.

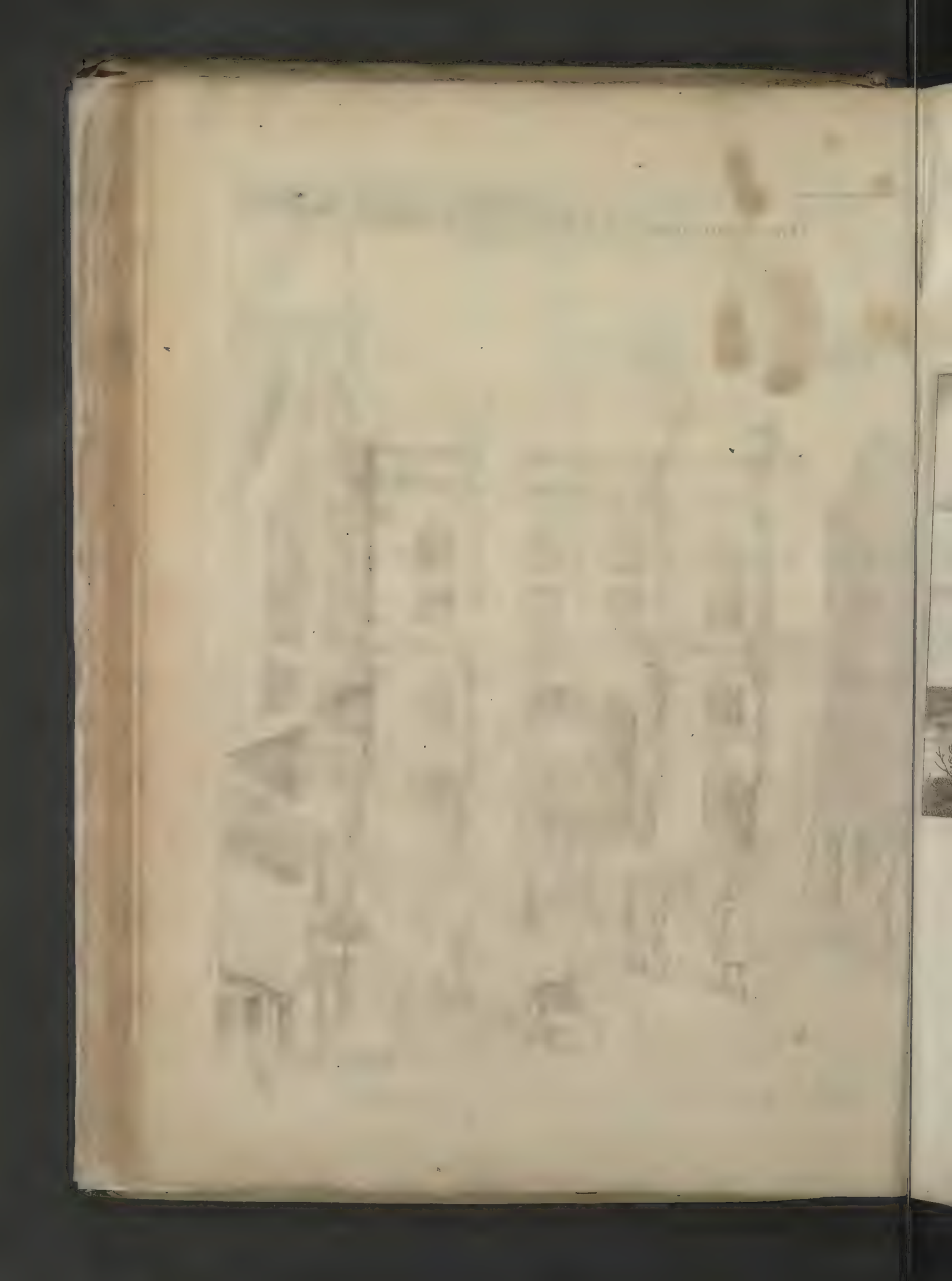

Neu Stadtsche oder Werderische Thor.

sen Stelle eine schöne lange und breite höltzerne Brücken / mit unterschiedenen höltzeren Thören und Zugbrucken vorlängst der Brücken / wie auch insonderheit einem grossen steineren Gewölbten / und mit

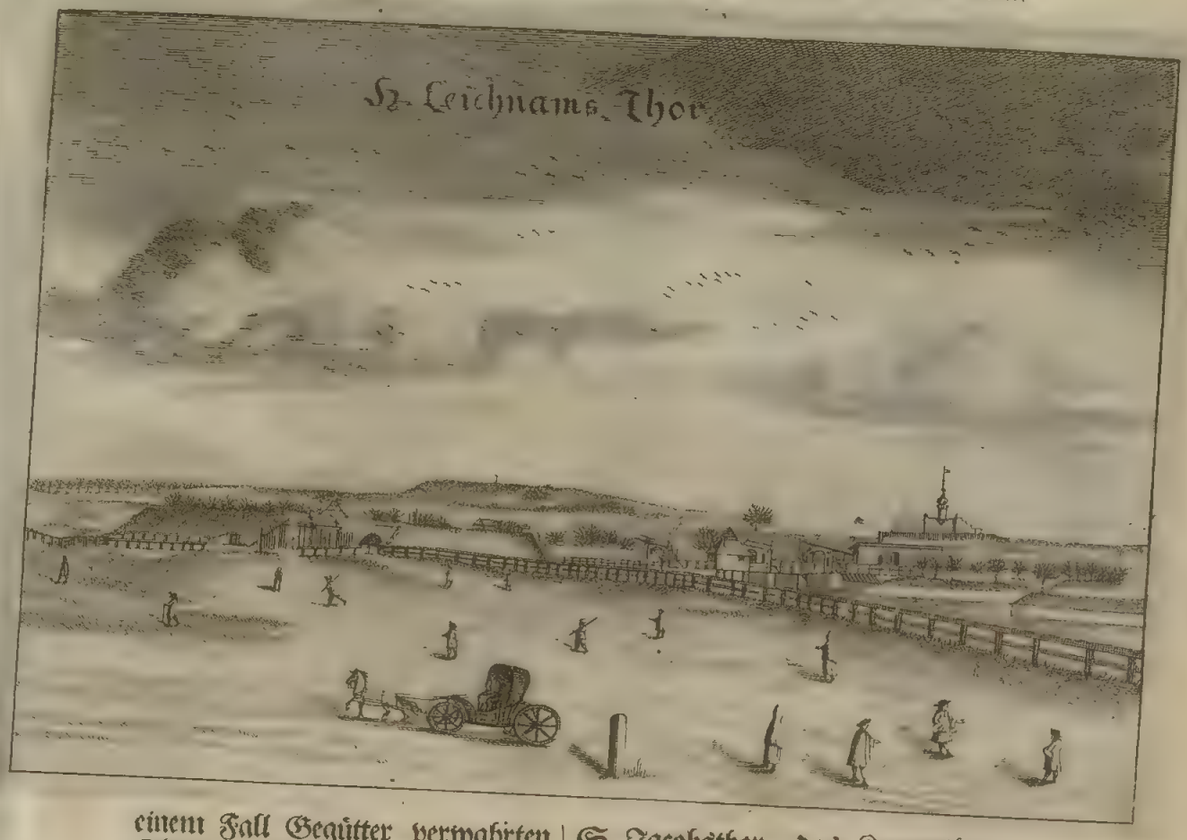

einem Fall Gegütter verwahrten Thore / mitten zwischen zweyen Bolwercken erbauet / auch hernachmals Anno 1635. ein Ravelin davor geschüttet.

Das **Neue Thor** ist nach Süden gelegen / und ist allererst Anno 1626. erbauet / und ist dieses Thor mit unterschiedenen anderen höltzernen Thören / Zugbrücken / und einem Fall Gegitter / gleich den anderen Thören verwahret. Auf ebenmässige weyse ist auch das Werderische Thor beschaffen / welches nach Osten und dem Werder hingelegen / und Anno 1628. erbauet worden. Ausserhalb diesen Thören seind ehemals noch andere mehr gewesen / als nemlich: das Karrenthor / das Holtzthor / und S. Jacobsthor; das Karrenthor ist Anno 1563. wie Hertzog Erich ins Landt kommen / zugeschüttet worden. Mitt dem Holtzthor ist es bald hernach auch gleicher massen ergangen. Das S. Jacobsthor aber ist allererst Anno 1625. verschüttet / und ein Bollwerck da vor geleget worden. Und obwoll ohne diese / andere Thöre in der Stadt sind / als das Fischerthor / Ketterhagische thor / Haußthor / und dergleichen / will ich mich doch alhie nicht länger aufhalten / sonderen noch etwas von der Koggenbrücken berichten. Diese Brücke ist eine der vornehmsten Brücken in Dantzig, welche über der Mottlaw nach dem Speicheren hingelegen ist / und ihren Nahmen von den berühmten

Auß-

Auffrührer / Marten Koggen / (dessen im dritten Buche weitleuftiger soll gedacht werden) erhalten / aldieweil dessen Gütter seines Verbrechens halber confisciret / und zu Erbauung dieser Brücken an-

gewendet worden. Von dieser Brücken wird unter anderen dieses geschriben / daß ein Theil derselben Anno 1512. zwischen 8. und 9. Uhr Vormittage / am Abend Simonis und Judæ, den 27. Octobris eingefallen / und hatt man den Abend zuvor auff dieser Koggenbrücken trummelen / pfeiffen / tantzen / jauchtzen / und lachen gehöret. Auf dem Morgen / sey das Thor was langsam auffgeschlossen worden / da sich dan viel Volcks davor gesammlet hatt / und wie der Brücken Wächter die Zugbrücken aufgeschlossen / habe die eine nicht bald niederfallen wollen / derhalben das Volck mit hauffen darauff gelauffen / da denn diese Brücke bald hinab gefallen / der anderen gefehlet / und unter sich ins Wasser mit 56. Personen geschlagen / und seind die Steine / so droben lagen / auch herab auff sie gefallen / das Volck alles ertruncken; und darunter nachmahls im auffischen gefunden / Kauffleute / Münche / Frauen / nebenst einem Mägdlein / so ein Kind im Arm hatte / wie auch deß Königes in Dennemarcken Factor. Dergleichen Fall find ich auch in einer geschriebenen Chronica, von der Kuhebrücken / die auch über die Mottlaw gehet / verzeichnet / daß nemlich Anno 1580. den 11. Augusti diese halbe Brücke nach den Speichern werts / in die Mottlau / nebenst einem kleinen Mägdelein / welches aber

Konigsberg. Handbüchl. Henneb. pag. 87.

aber gerettet / gefallen sey. Anno 1563. den 25. Octobr. hatt man die Koggenbrücke gantz abgebrochen / nebenst dem Thor / und der Waage / und seind neue Pfäle eingestossen worden. Das folgende Jahr 1564. ist diese Brücke wiederumb aufgerichtet / und verfertiget wor-

den. Aber Anno 1567. ist die Waage / und das Thor an der Brücken gewölbet / und alles Anno 1568. fertig gewesen / zu welcher Zeit dieser Brücken nebenst dem Thore ein ander Nahme zugleich gegeben / also daß sie **Grüne-Brücke** / und das **Grüne-Thor** genennet worden.

DAS XXI. CAPITEL.

Von der Münde / und anderen Festungen ausserhalb der Stadt.

DJe Münde ist gleichsam ein Schlüssel zu dieser Stadt / und ist an diesem Orte / da das Hauß-Weissel-Münde stehet / von undencklichen Jahren ein Blockhauß gewesen / zu defendirung deß Ports / weil daselbst die Weissel in die See einleuft / dahero denn auch der Ort die Weissel-Münde / als gleichsam der Mund der Weissel genennet wird. Dieses Blockhauß ist vormahls allein von Holtz aufgerichtet gewesen / daher es leichtlich hatt erobert / oder auch durch Feuer angezündet werden können / wie denn unter anderen auch Anno 1433. von den Hüssiten geschehen / welche von der Stadt abgezogen / und nach dem Blockhauß sich gemacht / dasselbe umbgeworffen / und gantz verstöhret haben. Nuhmero aber ist es dermassen be-

Cromer. lib. 20. de reb. Polon. Neugeb. lib. 15. Schutz. lib. 3. fol. 123. Herburt. lib 14. Histor. Polon. cap. 14.

fästiget und verwahret / daß es / wo ein Ort unüberwindlich ist / mit fug davor kan gescholten werden. Sonsten so befindet sich in den Historien / daß zu Zeiten der Creutz-Herren ein sonderlicher Mündemeister gewesen / welches denn auch für eine sonderliche dignitæt ist gehalten worden / und gedencket Schutzius deß Wolffgang Hirschhauers / daß nemlich derselbe damals / wie die Creutz-Herren das Schloß der Stadt aufgetragen / Mündemeister gewesen sey. Heute zu Tage kan diese Festung abgetheilet werden in das Hauß / die Ost-Schantze / und West-Schantze. Das Hauß ist Anno 1517. von lauterem Holtz / erstlich recht zu bauen / angefangen; Denn es wolte die Bürgerschafft dasselbe nicht sehr starck und fäste haben / auß diesem schwachen Fundament; damit es so viel leichter / wenn es der Feind einkriegen möchte / zu eroberen wehre / und ist Anno 1519. verfertiget worden / dazu denn als Baumeistere seind gebrauchet worden / Hans Droß / Marx Grülle / Edward Moor / und Arend von der Schelling. Wie nun dieses Hauß etliche Jahre gestanden / und man gesehen / daß es vor Gewald nicht wehre / hatt man Anno 1563. es auff andere weyse mitt gutten starcken Mauren / so 10. ellen dick / beziegelt / und dieselben mit Erden woll außgefüllet / so wie es noch zu sehen. Mitten ein stehet der Thurm in die höhe gestrecket / und darauff die Laterne / daselbst zu Nachts Lichte angezündet werden / zu Nutz und Warnung derer / so auff der See seyn. Auff diesem Hause hatt der Hauptman zu gebieten / welcher der Stadt schweren muß.

Schutz. lib. 5. fol. 196. b.

Idem lib. 10. fol. 460. b.

Königsb. Handb.

Und

Und seind derjenigen Hauptleute so alhie bestellet gewesen / Nahmen diese / so viel ich derselben finden kan.

A°. 1559. Hans von Hela.
1561. Matz Ridder.
1572. Arend Vos.
1573. Friedrich Tode.
1579. Marten von der Schlage.
1602. George Elefeld.
1621. George von Sichten.
1623. Sebastian Huttfeld.
1631. Michaël Tömiges.
1648. Caspar Reyger.
16
16
16
16

Von mehrerem finde ich keine weitere Nachrichtung. Nebst dem Hause / und gleichsam umb das Hauß her / sind viel herrliche Schantzen und Bollwercke / so mit guten Graben / Pallisaden / Contrescarpen. &c. woll versehen seind / und ins gemein die Ost-Schantzen genennet werden. Kegen dem Hause und Ost-Schantzen über / nacher Westen / lieget die West-Schantze / zwischen welchen beyden Schantzen / die Weissel durchleuft. Und weil dieselbe Gegend gantz nöhtig zu befestigen gewesen / der Ort aber nicht in der Stadt / sonderen in dem Oliwischen Gebiete gelegen ist: als hatt E. Edl. Raht Anno 1627. den 15. Martii, mit dem damahligen Abt und Convent sich auf folgende Weise geeiniget / daß der Stadt frey seyn solte eine Schantze daselbst zu bauen / und den gantzen Krug mit hinein zu ziehen / doch also / daß der Grund eigenthümlich beym Kloster verbleiben / der Krüger deß Kruges seinen Zins dem Kloster jährlich ablegen / und die Fischerey im Meer / und Sasper-See / wie auch die Nutzung der Wiesen / dem Abt / und Convent frey stehen solte. Damahlen hatt auch E. Edl. Raht versprochen / wenn der liebe Gott / den gewünschten Frieden wiederumb verleyhen / diese Stadt in vorigen gerühigen Standt gerahten / und die Stadt derselben Schantzen nicht mehr von nöhten haben würde / daß die Stadt alsdan die Schantze / entweder gantz und gar wiederumb solte niederreissen lassen / oder aber sich mit dem Kloster / durch eine billige Vergleichung abfinden wolte. Nebst dieser Festung Weissel-Münde / hatt E. E. Raht durch Schluß sämptlicher Ordnungen / dieser Stadt / nohtwendig befunden / zu Versicherung deß Strohms der Weissel / etliche Wercke auffzurichten.

Ist demnach die Kalck-Scheune den 7. Junii Anno 1638. zu befestigen / und umb dieselbe eine Schantze auffzurichten angefangen: Auff der anderen seyte aber des Strohms / gegen Schelle Mühle über ein Reduit, nebenst einen Lauff-Graben gleichmässig auffgeworffen worden.

DAS XXII. CAPITEL.

Von den Rahthäuseren der Stadt und Schöppen Hauß.

BIßhero hab ich etwas von Gebeuden dieser Stadt / so zur Befestigung der Stadt angeleget seyn / geredet / will demnach nunmehr auch von den anderen fürnehmen Gebeuden / und also insonderheit erstlich von den Rahthäuseren / und dem Schöppenhause etwas handelen. Der Rahthäuser aber / auff welchen der Raht oder Obrigkeit dieser Stadt ihre Zusammenkunfft zu halten pflegen / auch theils noch hält / seyn ehemals viere gewesen. Das Alt-Städtische / Recht-Städtische / Jung-Städtische / und Hackelwerckische. Das Jung-Städtische ist aber damals wie die Jung Stadt abgebrochen worden / mit

nieder gerissen / wie droben im 7. Cap. dieses Buchs gedacht ist worden. Bald darauf in eben demselben 1455. Jahre / ist es dem Hackelwerckischen Rahthause gleichmässig ergangen. Denn wie die Jung-Stadt abgebrochen / da hatt E. E. Raht auß der Rechten-Stadt einen Bürgermeister und einen Rahtman auß ihrem Mittel / an die Leute / so auf dem Hackellwercke wohneten / und zu Polnischem Rechte sassen / gesand / welche ihnen den Unterscheid deß Polnischen und Culmischen Rechtes für die Augen gestellet / dauebenst sie ermahnet: weil sie nuhmehr nicht mehr von dem Orden / sonderen von dem Rahte solten gerichtet werden / daß sie doch bedencken wolten / wie es ihnen nützlicher und zuträglicher wäre / unter dem Culmischen als Polnischem Rechte zu sitzen / damit also ein Hirte / ein Schaffstall / und ein Leib der gantzen Stadt seyn möchten. Wie nun hierein diese Leute gern willigten / und ihr Polnisch Recht gäntzlich abtraten / wurd ihr Rahthauß / so auf dem Orte gegen der Nättler Gassen über gestanden / abgebrochen / also daß heute zu Tage allein das Alt-Städtische und Recht-Städtische Rahthauß verhanden seyn. Das Alt-Städtische Rahthauß lieget hart an der Rodaunen / zwischen der Schmiede Gassen und Pfeffer-Stadt / und an Stelle des vorigen von Fachwerck gemaurten Hauses / jetziger Beschaffenheit nach / ist Anno 1587. erbauet / und daselbst Anno 1588. den 28. Januarii das erste Echte Bürgerding gehalten worden. Das Recht-Städtische / daselbst E. Edl. Raht der Rechten Stadt ihre Zusammenkunfft / Rahtschläge / und Gerichte halten / ist in der Langen Gassen gelegen / und inwendig prächtiger / als auswendig: Denn es hatt nicht allein zwey Rahtstuben / die Winter- und Sommerstube (welche insonderheit mit köstlichen und kunstreichen Gemählden / zum Seiten / wie auch oben an dem Boden herrlich außgestoffiret seyn) sonderen auch die kleine und grosse Wettstube / in welchen / theils die Wette-Herren / theils die jenigen / so zu den Hülff-Gelderen deputiret / theils auch die Dritte Ordnung / oder die Gemeine / wenn sie zu Rahthause verbottet / und zu ihren Rahtschlägen tritt / sich nieder zusetzen / und was ihr obliget / verrichten pfleget. Auser denen Losamenteren / seind daselbst auch die Cammerey / Cantzeley / Pfahlkammer / und andere Losamenter würdig zu besehen / auch nicht weniger etliche artige Reyme und Verse / in der Cantzelley zu finden. als nemlich über der Thüre stehen diese Worte / in einem braunen Stein geschrieben:

Amice, sufficit tibi amicitia nostra gratis.
Laborem verò nostrum solve pecuniis paratis,
Si res vis, porta, pro verbis verba reporta.

Das ist:

Freund / es ist dir genug / daß du unserer Freundtschafft umbsonst geneust / unsere arbeit aber / mustu mit bahrem Gelde zahlen / wiltu was / so bring was / und vor Worte / nim wider Worte anheim.

Uber dem Schorstein / stehen gleicher weyse / folgende Verse, in schwartzen Steine zierlich geschrieben:

Eminus admotos fovet ignis suaviter artus,
Crematque, si temerarius manum injicis.
Visa procul sic nostra favent tibi pulpita, mensæ,
Crepantque, si qua curiosus arripis.

Das ist:

Am besten wärmt das Fewr / die / so von ferne stehen /
Und brent / wo du die Händ verwägen läst hinein:

So

Schutz. lib. 5. fol. 211.

M. S.

Das recht Stadtsche Rahthaus.

Das alt Stadtische Rahthaus.

So magstu auch von fern hie unser Schrifften sehen /
Sie wollen aber nicht von dir betastet seyn.

Uber sich hat dieses Rahthauß einen zierlichen vierkantigen Thurm / auf welchem ein schlagendes und lieblich singendes Uhrwerck / daß man eben wie andere Musicalische Wercke stimmen kan / und allerley Geistliche Gesänge stündlich spielet. Auf der Spitze deß Thurms / stehet ein hoher vergülter Kerll / welcher bey Sonnenschein hell gläntzet / und zugleich sich mit dem Winde hin und her wendet. Wenn dieses Rahthauß erstlich erbauet / kan ich eigentlich nicht melden. Es ist aber woll vermuhtlich / daß es entweder zugleich mit der Rechten Stadt Anno 1311. oder aber bald hernach angeleget / gebauet und nachmals mehr und mehr verbessert sey worden. Sonsten findet man aufgezeichnet / daß Anno 1412. die Beutlergasse biß aufs Rahthauß verbrand seye. Dahero denn nicht alleine abzunehmen / daß dieses Rahthauß damals schon gestanden / sondern auch / daß es eben so wie jetz mit Ziegelen und Mauerwerck außgebauet gewesen / weil es nemlich / von einem so gewaltigen grossen Fewer unverletzt geblieben. Anno 1465. ist ein spitzer Thurm auf dem Rahthause erbauet worden / auf welchen Anno 1507. ein Brauer / und Schipper Edwerd Moor genant / gestiegen / und dem Wetterhahn seinen Hutt aufgesetzet hatt / damit er denn ein grosses Geld soll gewonnen haben. Gleicher weyse hatt sich Anno 1546. am Tage Andreæ ein Venedischer Leinenflieger unterstanden / auf einer Leinen von diesem Thurm / biß auf den Marckt zu fliegen / welches er auch ohne schaden würcklich vollenzogen. Anno 1556. den 3. Octobr. zwischen 11. und 12. zu Mittage / ist ein Fewer auß der Wettstuben entstanden und dardurch ein Theil deß Rahthauses / nebenst obgemeltem spitzen Thurm und dem Uhrwerck abgebrand / da dan das Fewer nicht hatt können gelescheet werden / aldieweil die Rodaune geschüttet / und kein Wasser in der Stadt verhanden gewesen. Anno 1559. vierzehen Tage vor Martini, ist das abgebrante Rahthauß wieder angefangen zu bauen / und Anno 1560. die erste Glocke zum Zeyger auf das Rahthauß gebracht. Anno 1561. aber / allererst dasselbe / nebenst dem Zeyger und singendem Wercke gantz fertig worden. Eben dasselbe Jahr / den Diengstag vor Michaëlis, umb Segers 10. ist der vergülte Mann auf die spitze deß Rahthauses gesetzt / dessen länge ist drey ellen / und zwey Quartier mit der Crohne / so er auf dem Haupt hatt / der Knoff aber an der Fahnen ist drey ellen / in der circumferentz umbher. Uber daß so ist Anno 1640. die alte Stiege am Rahthause hinweg genommen / und an dessen Stelle die jetzige hingesetzet worden.

Was das Schöppenhauß anlanget / ist dessen nur eines in der Rechten Stadt nebens dem Hoffe / da denn fast täglich die Schöppen der Rechten Stadt ihre Zusammenkunft und Gerichte halten / es sey dan daß ordentliche Dieng-tage einfielen / und in peinlichen Sachen was vorzunehmen ist / welches sie ordentlich im Hoffe zu verrichten / und zu entscheiden pflegen. Die Schöppen in der Alten Stadt aber verrichten alles / und halten ihre Gerichte auf dem Rahthause der Alten Stadt / weil sie kein sonderliches Schöppen Hauß / sondern allein ein Losament auf gemeldtem Rahthause haben. Wan dieses Schöppenhauß gebauet worden / kan ich nicht sagen / weil es anfänglich nur ein schlechtes Wohnhauß gewesen / und im Mangell eines besseren Ortes / den Schöppen nachmals eingegeben worden.

Henneb. pag. 70.

Königsb. Handbuchl.

Henneb. pag. 86.

Königsb. Handbuchl.

Henneb. pag. 96. M. S.

Königsb. Handbuchl.

M. S.

DAS XXIII. CAPITEL.

Vom Artus oder Juncker-Hoff.

DEr Artus, oder Juncker-Hoff ist am Marckte gelegen / und kan man durch denselben hinten auß / auff den Schniffelmarckt / und in die Brodbäncken Gasse gehen. Es wird aber ins Gemein dieser Hoff / der Königliche Artus Hoff genant. Nicht zwar vom Könige in Schweden Arthus, wie Johannes Magnus schreibet / sonderen vom Könige Arthurus in Engeland / welcher Anno 501. nach Christi Geburt gelebet / und geregieret / und dergleichen Höffe erster Stiffter gewesen ist / davon unter anderen Johannes Hasentödter ein gewesener Secretarius dieser Stadt / meldet / mit diesen Worten:

Johannes Magnus in histor. Gothon. Svevor. lib. 1. c. 41.

Johannes Hasentödt. in seiner Chronic. fol. 78. b.

Ein König war in Engelandt /
Arthurus oder Artus genandt /
Ein gar weidlicher tapferer Heldt /
Al seine Feind' hatt er gefällt.
Sein Tugend ist in manchem Landt
Auch an der Ost-See woll bekandt.
Die Höff und Gärten er fundirt /
Drin es gar erbahr gehalten wird /
Da ist kein Zanck / noch hauen / stechen /
Mit Frieden thut ein jeder zechen / ꝛc.

Ob nun zwar in diesem Hoffe / das Dantziger Bier geschoncken / und von Fremden so woll / als Bürgeren / die meiste Zeit deß Jahres zu gewissen stunden deß Tages getruncken wird / und also die Bürgerschafft / und andere ihre ehrliche Zusammenkunft daselbst halten: So ist gleichwoll dieser Hoff nicht bloß ein Sauff und Zechhauß / sonderen es wird daselbst auch von den Schöppen Gericht gehalten. Zu dem so gebrauchen sich die Kaufleute des Hoffes / als einer Börsen / und stellen ihre Handels Geschöffte so woll in dem Hofe / als vor demselben fort / also daß derselbe / so neulich ein Reysebuch seiner eigenen gethanen Reyse alhier drucken lassen / und darin nichts mehr / was Dantzig belanget zu schreiben gewust / als vom Epitaphio Keckermanni, dem Gymnasio, und einem vermeinten Lateinischem Verse, welcher / wie er berichtet / ehemals im Hofe soll gestanden haben / numehr aber nirgends zu finden ist / auch vieleicht niemals daselbst gestanden hatt / und also lautet:

Hic madidi Fratres spumantia pocula siccant,
Hic nihil est aliud vivere, quam bibere.

Das ist:

Der nassen Brüder Zunft / macht hie die Böcher leer.
Hie heist man das gelebt / wenn man frisch trinckt umbher.

Billig diesen Verß / der dem Hofe schimplich ist / hätte außlassen mögen: Vielmehr wehren die jenigen Deutschen Reymen / so über der Reinholds Bancke mit Güldenen Buchstaben geschrieben stehen / deß aufzeichnens würdig gewesen / welche also lauten:

Als die Edlen Römer mit Eintracht
Auff das Gemeine beste waren bedacht /
Da erhub sich das sonder wahn /
Alle Weldt war unterthan.
Als sich aber Vorsichtigkeit verzug /
Vnd sich Zweytracht erhub /
Das gericht ihn zum grossen Neydt /
Vnd wuchsen hierauß dreyerley Leut.
Erstlich / sie erkohren einen Kindischen Raht /
Welches ihnen gereuet bald nach der That.
Eigen-Nutz war ihr best gewerbe /
Damit gerieth Rom in groß verterbe.
Darzu kam auch der verdeckte Haß /
Hiemit Rom gäntzlich vertorben was.
Last euch nicht wunderen all /
Hie durch komt manch Land zu Vnfall.

Es wird aber der Hoff abgetheilet in sechs Bäncken / als da seind: die Reinholds Bäncke / Cristoffer oder Lubische Bäncke / der drey Königen Bäncke / die Marienburger Bäncke / die Holländische / und die Schipperbäncke / welche Bäncken allerseits ihren absonderlichen Vogt / Stadhalter / und drey Schreiber haben / die alle Jahr zu gewissen Kührtagen / als nemlich umb

Der Arthics Hoff

umb Martini, Andreæ, Barbaræ, Catharinæ und Nicolai abgehen / und an derselben Stelle andere erkohren werden. Es haben auch diese Bäncken ihre gewisse stattliche Einkommen / welche zu gewissen Sachen / auch theils ad pios usus, den Armen zum besten / durch den Vogt und Stadthalter eingenommen / und wieder außgespendet werden. Sonsten so wird meisten theils der Hoff durch die Jungen Bürger gehalten / derer jedweder denselben vierzehen Tage halten / Bier einschaffen / und dasselbe verschencken muß / doch also / daß er das gelöste Geld zu sich nehmen / und darauß sich seines Schadens halben / etlicher massen wieder erholen mag.

Königsberg. Hand-Büchlein. Henneb. pag. 79.

Anno 1476. den 28. Decembr. ist der Groß-Hoff / und am Grünen-Donnerstage desselben Jahres / der kleine Hoff gantz abgebrand / da denn der Gipfell deß grossen Hofes 16 Personen befallen und erschlagen hatt / wenn aber eigentlich dieser Hoff wieder aufgebauet / kan ich nicht sagen / nur allein finde ich dieses / daß Anno 1552. allererst gegen die Zukunfft Königes Sigismundi Augusti der Gipfel deß Hofes gemauret / und nachmals vollendet sey worden. Anno 1526. ist das Marienbild / so mitten im Hofe hengt / von Amsterdam nach Dantzig gebracht / und am Stillen Freytage auf den Artus Hoff gehangen worden. Anno 1592. hatt Heinrich Meidt ein Bürger der Stadt / auf seine Kosten im Hofe eine stattliche weite Zinnerne Schenckbäncke machen lassen. Dem Anno 1593. ein Holsteinischer Edelman Hanß Lewe genant gefolget / und daselbst das Chor auf welchen die Hoff-Musicanten zu spielen pflegen / gleicher weyse verfertigen lassen. Damit aber desto besser es auf dem Hofe zugehen möchte / als ist eine gewisse Ordnung von E. Edl. Raht diesem Hoffe gegeben / auch auß mittel des Rechts / zwey gewisse Hoff-Herren / von alters hero geordnet / welche über die vorgeschriebene Ordnung halten / und lautet dieselbe / wie folget:

Königsberg. Hand-Büchlein.

I. Erstlich soll der Keller deß Nachmittags / so bald es 3. geschlagen / geöfnet / und umb 5. wieder geschlossen werden. Auf den Abend / umb 7. Uhr / soll er abermals geöfnet / und umb 10. Uhr wieder geschlossen werden. Wie solches von alters vermöge des Hofes Gerechtigkeit gebräuchlich gewesen.

II. Welcher in der Bancke trincken will / dem soll der Schencke zur probe des Biers ein Pölchen geben / da er aber weiter trincken will / soll er seinen Wirth zahlen.

III. Es soll allen Schencken gäntzlich verbohten seyn / irg einen Vorraht an Bier aufzutragen.

IV. Auf den Vorbäncken / wie auch in der Bancke unter S. Georgen / soll kein Bier zu trincken gestattet werden.

V. Ebenmässig soll auch in der Zapfer Kammeren kein Bier zu trincken vergönt / noch zugelassen werden / weil es zu allerhand Verdacht Ursach giebet / und den Aelterleuten zu Schaden gereichet.

VI. Die Schencken sollen das Bier nicht häufig / und zwar auß keinem vorsetzlichen Muttwillen / wie ofters geschehen / in die Schenckbancke giessen / sonderen es in den Bäncken außtrincken lassen / damit nicht viel unnöhtiges Spielbier den Aelterleuten zu Schaden gemacht werde.

VII. Die beyden Zapfer sollen einem jeden der Bier hohlet / einen halben oder Stoff Bier zapfen / und dahin / so viel müglich ist / sich befleissen / damit ein jeder für sein Geld richtige Maaß bekomme / so fern sich aber der Hohler deß Biers nicht wolte daran begnügen lassen / auf den Fall soll eine richtige halben Maaß im Keller verhanden seyn / und ihm damit zugemessen werden.

VIII. Die

VIII. Die Hoff-Pfeiffer sollen von Pfingsten biß Michaëlis, deß Mittwochs und Sonnabends deß Nachmittags umb 3. Uhr oben auffm Hoffe/ von der Gallerey/ abzuspielen schuldig seyn/ wie solches von alters gebräuchlich.

IX. Wenn die Hoffe-Pfeiffer und Hoff-Violisten/ ihr Hoff-Recht gemacht haben/ soll jeder Partey 2. Stoff Bier gezapfet werden.

X. Dieses ist den vier Schencken und 2. Zapfern in acht zu haben/ und demselben sich gemäß zu verhalten/ ernstlich/ auch bey Verlust ihres Dienstes gebohten und befohlen worden/ und was auch der KellerMeister/ zu Abschaffung anderer Mißbräuche/ dem Hoffe zum besten anordnen würde/ demselben sollen sie gleichfals folge leisten/ und sich ihm nicht wiedersetzen/ alles bey Straffe der Hoff-Herren.

XI. Was letzlich von den Aelterleuten erwehnet worden/ ob man den Officianten eine Mahlzeit geben/ und wie es damit soll gehalten werden: Solches haben die Hoff-Herren daheim gestellet/ daß es bey vorigem Gebrauch verbleiben/ und dißfalls nach der Zeit und Tages Gelegenheit gespeiset werden soll/ damit die Officianten sich werden vergnügen lassen und zu frieden seyn.

Actum am 1. Monatstag Maji. Anno 1631.

Uber das haben auch etliche Bäncken ihre eigene Gesetze/ welche in Reyme verfasset seyn/ als zum Exempell/ die Christoffer Bäncke hatt diese in den Schilden der Messingschen Leichter stechen und graben lassen.

I

M. S. Unterm Christoph der Lübschen Banck
Werd ich ohn Unterscheid und Zanck
Genant/ darumb denn aufgericht
Der Patron/ den man daselbst sicht.

II

Wer hinein kompt/ grüst die Herren nicht
Denselben der Vogt darumb anspricht/
Zu trincken auß ein Naben Bier
Oder ein Schilling Straff dafür.

III

Auch soll ein jeder wissen dieß
Daß er niemand red zu Verdrüß/
Mehr als er selbst woll leyden kan
Sonst muß er seine Straff bestahn.

IV

Weil auch verständig Leut ohn daß!
Zu trincken halten Ziel und Maaß/
So hat doch jederman Bericht
Daß keiner zum trincken ist verpflicht.

V

Kein Eckell man geben soll
Einem/ er sey auch/ wer er woll/
Weil solches giebt Hader und Zanck/
Man ihm auch straf nach Brauch der Banck.

VI

Die Trinckgeschier soll man auch nicht
Anders nennen/ daß sey bericht
Denn wie ihr Nahm gegeben ist
Sonst wirdt man umb ein Schilling gebüst.

VII

Weil das Getränck auch kostet Geld
So sey einem jeden angemelt/
Daß er kein Bier vergiessen woll
Oder sein Straff empfinden soll.

VIII

Der Brauch wird auch behalten hier
Daß einer dem andern gieß kein Bier
In sein Geschirr welches ihm gebracht/
Denn solches viel Zanck und Hader macht.

IX

Mit Fried soll alles beschlossen seyn
Bey dieser Brüderlichen Gemein
Wird aber jemand anrichten Zanck/
Kan kommen; man wirft ihn über die Banck.

Actum Dantzig den 28. Julii, Anno 1582.

Zu wissen sey auch Schencken dieß
Daß sie allzeit auch ohn Verdrüß/
Kein Bier im Geschler in Keller tragen
Denn solches den Herren und Brüdern
nicht will behagen
Sonderen außgiessen in die Zimerne
Banck
Zu verhüten Unwillens und viel Zanck.
Darnach sich ein jeder halten woll/
Oder sein Straff gewarten soll.

Das

Die Schidlitz.

der Krahn

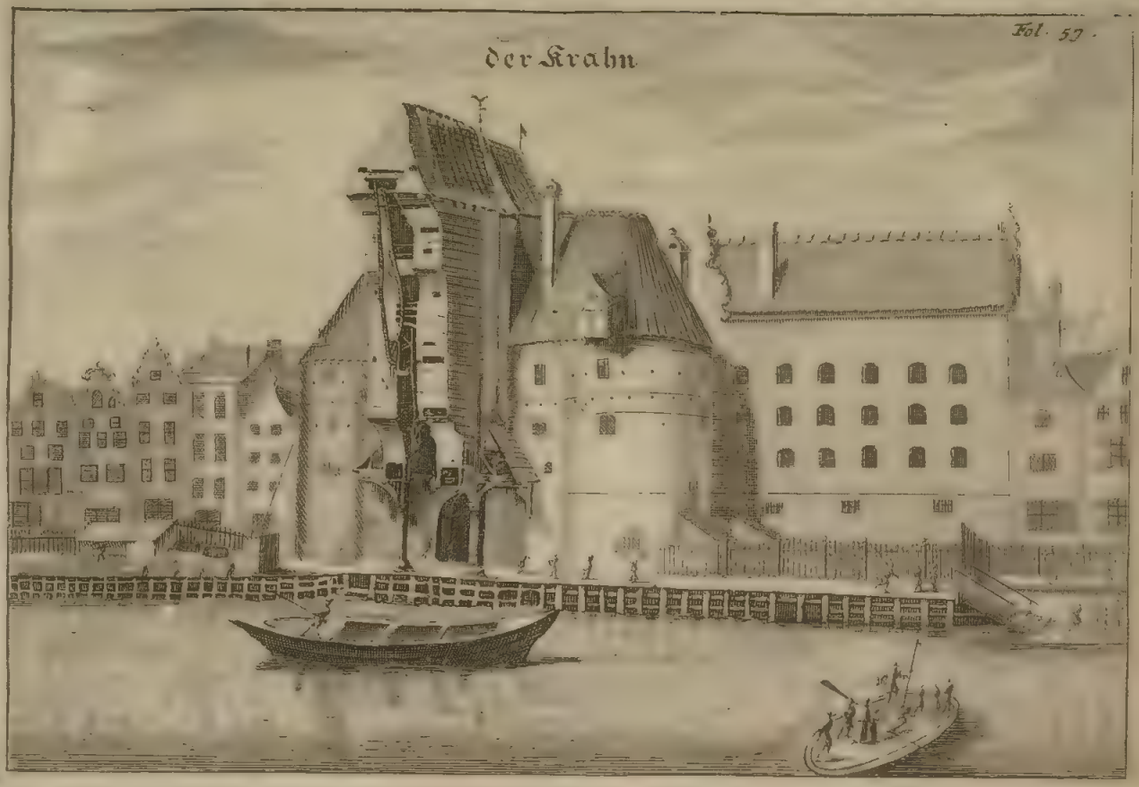

der Stadthoff.

DAS XXIV. CAPITEL.

Von dem Schieß-Garten.

DEr Schieß-Garten / welches ein ziemliches altes wiewoll weitleuftiges Gebäw am Dominicks Plan gelegen ist Anno 1489. zu bauen angefangen / und Anno 1494 fertig / nachmahls aber Anno 1591. renoviret worden / hatt Urſprunglich einen Stiffter mit dem Hoffe / nemlich den König Arthurum in Engelland / wie davon gleichmäſſig Johann Haſentödter ſchreibet / mit folgenden Worten:

Johann. Haſentödter in ſeiner Chronic. fol. 78. b.

Ein König war in Engelland
Arthurus oder Artus genand.
Die Höff und Garten er fundirt
Drin es gar Erbahr gehalten wird /
Da iſt kein Zanck / noch hauben / ſtechen
Mit Frieden thut ein jeder zechen.
Wan einer Kurtzweil treiben will
So hat man erbahrliche Spiell
Als mit dem Armbruſt für dem Walle
Auch Ringbahn nach eins jedern G'falle
Auf halber Kugel / und der gantzen
Mag man ein Gläßlein Bier verſchantzen
Die Pylchentaffel auch darbey
Im Brettſpiel iſt eim jedern frey /
Ein Langfeld oder Tiktack
Zu ſpielen was er will und mag
Noch hatt man ander Kurtzweil viel
Die ich nicht all erzehlen will.
Doch Kartenſpiel umb Geld und Gutt
Bey Straff man da nicht leyden thut /
Die Königliche Maſeſtat
Sey g'lobt / ſo ſolchs fundiret hatt.

Auß welchen Worten denn genugſam zu erſehen / was auf dieſem Hoffe gethan / und was für Kurtzweil daſelbſt getrieben wird / daß es alſo unnöhtig mehr Worte davon zu machen. Eins iſt alleine noch zu mercken / daß der 19. Hohemeiſter Henrich von Knieprade zum erſten Anno 1351. dieſen Schieß-Garten nach dem Exempel Arthuri angeordnet / und hin und wieder erbauen laſſen.

[Schütz. lib. 2. fol. 73. b. Henneb. pag. 292.]

DAS XXV. CAPITEL.

Vom Stadt-Hoffe.

DEr Stadt-hoff iſt ein gewiſſer / aber auch zimlich groſſer noch zun Zeiten deß Ordens bebauter Platz / am Eck der Hunde Gaſſen gelegen / in welchem zur Nohtwendigkeit E. Edl. Rahts / und der Stadt / allerhand Reitt- und Zug Pferde / wie auch Karoſſen und andere Wägen / gehalten werden. Uber welchen Hoff ein gewiſſer Hoffmeiſter geſetzet iſt / der auff die Pferde / wie auch alle Gereitſchaft / Knechte und Fuhrleute eine Aufſicht zu halten / und da etwan ein Mangell / oder auch ſonſt was vorfiel / ſolches den dazu verordneten Stadthoffs Herren anzu zeigen ſchuldig iſt. Es iſt aber dieſer Stadthoff ein gutt Theil Anno 1619. verbeſſert / und damahls ein ſchön Gewölbter langer Stall nebenſt angebauet (welcher nunmehro der beſte Theil deß gantzen Hoffes iſt.

DAS XXVI. CAPITEL.

Vom Krahn.

ALler Krahne in Dantzig will ich nicht gedencken / allein deſſelben / welcher der vornemſte / und an der Mottlau zu ende der Breitengaſſen gelegen iſt / inſonderheit / weil deßwegen zu der Creutz-Herren Zeit viel Lermes entſtanden / welches denn alſo zugegangen. Es war dieſer Krahn zuſamt der gantzen Dreyergaſſen Anno 1410. abgebrand / deßhalben denn E. Edl. Raht denſelben Anno 1411. wieder aufzubauen anfieng. Solches verdroß dem Hauß Compter / wolte es nicht leyden / ſonderen gab vor / wie daß der Krahn dem Orden zugehörete / wolte alſo denſelben anderswo hin verlegen / welches

[Schutz. lib. 3. fol. 106.]

ihm gleichwoll die Bürgerschafft wehrete / also daß er sich zu frieden geben müste. Darauf dan E. Edl. Raht den Bau fortstellete / und den Krahn / welcher erstlich von Holtz gemacht gewesen / von Stein starck aufmauren ließ / so wie er noch heute zu Tage stehet.

DAS XXVII. CAPITEL.

Vom Zeughause.

DAs Zeughauß ist nicht der geringste Zieraht der Stadt / als welches sehr prächtig aufgeführet / und mit allerhand Krieges Bereitschafft dermassen versehen ist / daß es seines gleichen wenig hatt. Es ist aber Anno 1605. erbauet / und lieget in der Wollweber Gassen / doch also / daß es hinden auß auff den Dominicks Plahn außgehet. Es beruhet auff fünffzehen Pfeilern so viereckigt / und etwa eine Ellen breit / aber über 3. Ellen hoch seyn / und welches insonderheit zu mercken / auß einem Felsen seyn gehauen worden. Und ist ein herrlicher tieffer gewölbter Keller / darin man eine grosse Anzahl Weine oder andere Sachen halten kan. Auf die Rüstung wird sehr fleissige Achtung gegeben / und seyn gewisse Personen da zu verordnet / welche dieselbe reinigen / und dermassen sauber halten / daß alles gantz new zu seyn scheinet / obschon etliche Stück alt genug seyn. Wie artig / und in was für einer gutten Ordnung alle Rüstung gestellet sey / mögen die sagen / die es mit Verwunderung oft gesehen. Unten siehet man eine grosse Menge grober und kleiner Metallenen Gestück / wie auch Fewer Mörser / und dergleichen sachen mehr / nebenst allem Zubehör stehen. Oben aber ist meistentheils die kleine Rüstung / als da seind / Degen / Trommelen / Fahnen / Röhre / Mußqueten / Pistohlen / Spies / Hellebarte / Picken / Späden / Schauffeln / Hacken / Harnisch / &c. In summa es ist ein solcher Vorraht von allerhand zum Kriege nohtwendigen Sachen verhanden / daß man davon etliche tausend Mann außrüsten könte. Und weil man gespieret / daß noch mehr Raum nötig wehre / hatt man Anno 1636. neben an das Zeughauß / ein gutt theil anbauen lassen / in welches auch täglich allerhand Rüstung mehr und mehr eingebracht wird. Ausserhalb denen aber / so in diesem Zeughauß verhanden / seind auch noch viel andere eiserne Stück / welche in den langgestreckten Buden am Wall / verwahret werden / theils auch auf den Wällen stehen / und werden allein in diesem Zeughause / die Metallene Gestück gehalten. Endlich seind auch im Zeughause / zwey von Holtz gemachte Kerll in vollkommener grösser und statur / derer einer einen blossen Degen in der Hand hatt / und mit demselben tapfer auf dieselben / so sich zu ihm nahen / zu stöst / daneben das Gesicht dermassen verstellet / und die Augen verkehret / als ob es ein natürlich lebendiger Mensch were. Der ander giebt Fewer von sich / und siehet noch viel scheußlicher auß / als der erste / welches denn alles durch ein gering Uhrwerck getrieben / und obgesagter massen / ins werck gestellet wird.

DAS XXVIII. CAPITEL.

Von den Brunnen in der Stadt.

OBzwar fast keine Strasse ist / in welcher nicht einer oder auch mehr Brunnen zu finden / so seind doch gleichwoll die vornemsten Brunnen diese / so auf dem Marckt / so woll zur Zieraht als Nohtwendigkeit erbauet / dero zwey seyn. Der erste ste-

das Zeughaus.

das Neue Zeughaus so Aº. 1644. angeleget worden.

Der Stock oder Gefangen-hauss.

stehet recht vorm Hoffe / und ist von blauen Steinen zierlich und herrlich außgehauen / und Anno 1633. dahin gesetzet worden. Oben auf stehet der Neptunus auß Ertz gegossen / mit seinen See-Rossen / welche durch sonderlich künstlich gezogene Röhren / Wassers die fülle von sich sprengen und geben / wie solches sehr lieblich / insonderheit zu Sommerszeit zu sehen ist / aldieweil des Winters wegen frostes / die kleine Röhren zugehalten werden. Der ander Brun ist bald her-

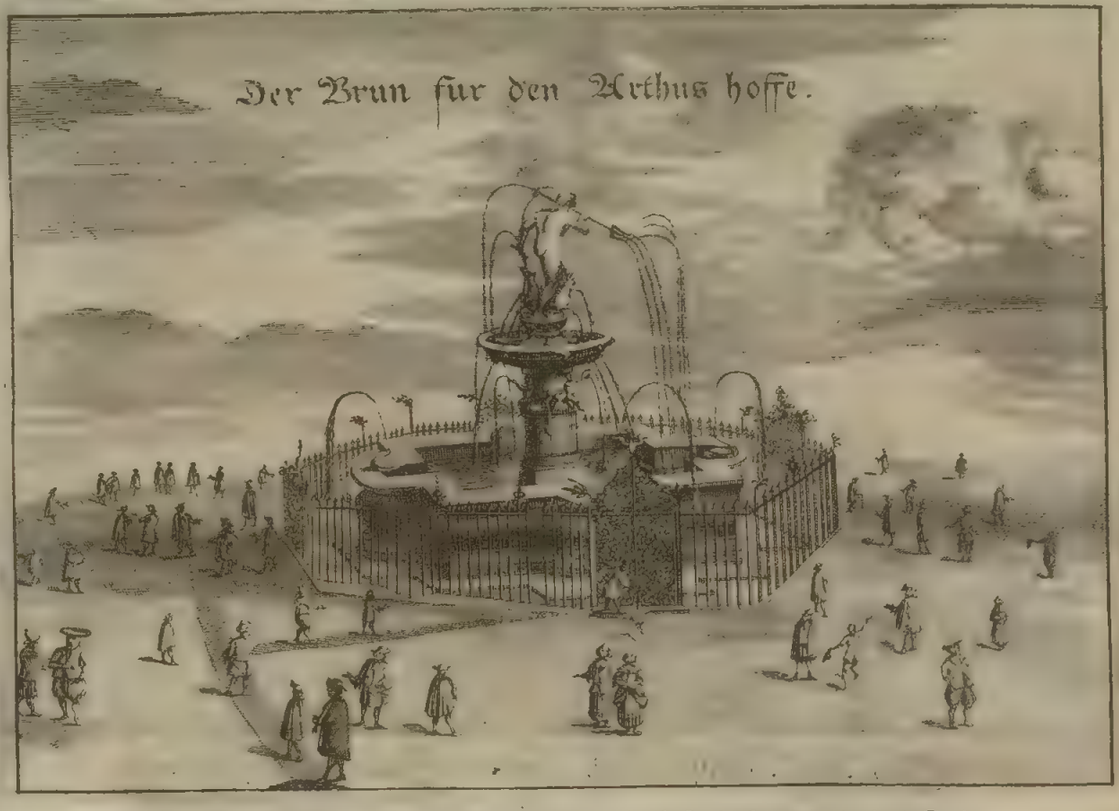

nach aufgesetzt / aber etwas schlechter / und nur von Holtzwerck gemacht / stehet auf dem Marckte / nicht weit von der Waagen / giebt auch Wassers genug von sich / und sind die Röhren desselben was gröſſer / wiewoll der Brunne noch zur Zeit nicht gantz verfertiget ist.

DAS XXIX. CAPITEL.

Vom Stock oder Gefangenen Hauß.

DIeselben so etwan auf dem Halß sitzen / oder auch solche Schelmstücke begangen / daß sie deßwegen in des Henckers Hände gerahten / werden alhie gefangen gehalten. Vnd ist dieser Stock neben dem Hohenthor gelegen / und hatt einen hohen viereckigten Thurm / welcher / weil er Anno 1577. sehr durchgeschossen gewesen / Anno 1587. repariret worden. Oben auf dem Thurm ist die Thor-Glocke / mit welcher abends und morgends eine halbe Stunde gelautet / und wenn die halbe Stunde umb ist / alle Thöre geschlossen werden. Ausserhalb dem Stocke / nach dem Dominicks Plahn hin / stehet der Pranger / so Anno 1604.

erstlich dahin gebauet worden / sintemahl vor der Zeit der Pranger am Eck deß Rahthauses gestanden hatt: hinter dem Stock etliche steygen hoch / nach dem Wall werts / ist die Peinbancke / oder Stube in welcher die Ubelthäter examiniret / auch da es nöhtig / auf der Peinbancke gezogen werden.

DAS XXX. CAPITEL.

Vom Zuchthause.

BIßhero ist von etlichen Gebäuden der Rechten Stadt gehandelt worden / folget demnach / daß ich auch von den Gebäuden der Alten Stadt / auch nachmals von denen / so ausserhalb der Stadt seind / etwas melde. Will demnach alhie etwas von dem Zuchthause berichten / welches zwar nicht sehr alt / aber dennoch nicht allein bey dieser / sonderen auch anderen Städten / ins gemein sehr nöhtig ist. Dieses Zuchthauß ist M. S. erstlich Anno 1629. gestifftet / in welchem Jahr / den 12. Februarii die Vorsteher deß Pockenhauses / dem damahligen Herrn Præsidenten Valentin von Bodeck entdecket / wie sie für heylsam hielten / die arme ungezogene Jugend von sündlichem Leben abzuhalten / auch die ledige Müssiggänger von der Gassen abzuschaffen / in gemeldtem Pockenhause eine Werckstuben anzustellen / darin Wolle gesponnen / Tuch und Zay gemacht / und mit der zeit mehr Anleitung gegeben werden könte / bey erträglicher Arbeit der Jugend / ihr tägliches Brod beharzlich zu schaffen / und nach glücklichem Fortgang auch dannenhero vor die anderen unvermögliche

mögliche Armen noch einen Vorraht zu erhalten / mit Bitte solches an E. Edl. Raht zunehmen. Wie nun E. Edl. Raht die Hr. Hr. Johann Czirenberg und Tideman Giese zu Untersuchung deß vorgeschlagenen Mittels verordnet / und dieselben ihre Relation dahin gerichtet / daß solch Werck Nütz / und Fruchtbar seyn würde / ist darauf E. Edl. Rahts Bewilligung ohn weiter bedencken erfolget / und ist also dieses ein Jahr lang im Pockenhause fortgestellet worden. Nachdem aber die Anzahl der Krancken-Leute sich gehäufft / hatt denselben das hierzu deputirte Losamens müssen geräumet werden / darauf denn / damit dieses Werck nicht gantz verfallen möchte E. E. Raht Anno 1630. einen anderen ledigen Platz zwischen dem Alten Schloß und der Schneide Mühlen dazu anweisen lassen / worauf bald nach Gelegenheit der Zeit ein Gebäu auffgeführet / und die Appellations Gelder / so viel damahls auf der Cämmerey verhanden gewesen / als nemlich fl. 6000. dahin conferiret / nachmals auch einen Umbgang gehalten / und die eine helffte dem Pockenhause / die andere aber dem Zuchthause zugekehret worden. Uber das hatt E. E. Raht geordnet / daß ein jeder Fischer / so oft er in die Stadt zu marckte komt / dem Zuchthause vor 3. gl. Fische mitt zu theilen gehalten seyn soll: da auch bey Obrigkeitlichen Aempteren in der Stadt von den Straffgelderen dem Zuchthause etwas zugekehret / oder etwas sonsten demselben verehret / und bescheiden würde / hatt E. E. Raht dasselbe inter pias causas handzuhaben sich erkläret. Dadurch denn bald hie / bald da / dem Zuchthause etwas zu gewachsen ist. Jngleichen hatt die Königliche Majestät in Pohlen / nachdem dieselbe von dieses Zuchthauses Nutzen und Nohtwendigkeit berichtet worden / wie nemlich in demselben die jenigen / so ihren Elteren ungehorsam / oder sonst boßhafft und muttwillig wehren / und sich auf allerhand Laster und Müssiggang legten / zur arbeit getrieben / und dardurch was frommer gemacht wurden / dieses Zuchthauß Anno 1636. mit herrlichen Privilegien gnädigst versehen / also:

I. Daß erstlich einem jeden frey seyn solle / entweder seine gantze Substantz, oder einen Theil derselben / dem Zuchthause zu verehren / zu bescheiden / oder auf einige weyse / so woll erblich / als auch eine Zeitlang zu geben / und da wieder sich niemand / auch nicht Königl. Fiscal legen / noch demselben wiedersprechen möge.

II. Zum anderen / so sollen desselben Gütter / der etwan in Zuchthause ohne Erben gestorben / ohne einige Einrede und Exception dem Zuchthause heymfallen.

III. Zum dritten / sollen alle Gütter / so dem Zuchthause heymfallen von allen und jeden Königl. Einsprüchen / und Anforderungen / auch von allen Beschweren frey seyn.

IV. Zum vierdten / sollen alle und jede / weß Geschlechts sie seyn / die auß dem Zuchthause gekommen / und ein offentlich Gezeugnüß auflegen können / ob sie schon ihre echte Geburt zu beweisen nicht vermögen / für echt und ehrlich gehalten / auch nicht anders / als wären sie von ehrlichen Elteren gebohren / geschätzet / und deßhalben von keinen Zunfften / Wercken oder Aempteren / außgeschlossen werden.

V. Zum fünfften / da schon etliche nicht so viel Jahr / als sonsten bey den Wercken gebräuchlich / im Zuchthause in der Lehre gewesen / dennoch dieselben mit ins Werck / Gilde oder Zunft derselben / so ihre gewöhnliche Jahre außgestanden / sollen genommen / und denselben gleich geachtet werden / also / daß sie hernachmals andere lehren / und Meister werden können / bey zweyhun-

dert Ungarische Gülden Straffe / oder in Entstehung und Mangel dessen ein Jähriger Gefängnüß wieder die Verbrecher dieser gegebenen Freyheit.

VI. Endlich sechstens / daferne einige Geldstraffe / Waaren / oder sonsten etwas wegen jemands Verbrechen von der Obrigkeit / dem Zuchthause zuerkandt werden möchte / soll solches alsobald ohne weitere Apellation oder Provocation, erleget und gezahlet werden.

DAS XXXI. CAPITEL.

Von der grossen Mühle.

ES lieget diese Mühle ebenmässig wie das Zuchthauß / in der Alten Stad / und ist hin und wieder deßwegen / daß sie achtzehen Gänge hatt / sehr berümt. Wenn sie erstlich erbauet / davon hab ich keine gewisse Nachrichtung / nur allein meldet Schurzius, daß sie Anno 1391. abgebrand / und zu wiederbauung derselben / die duppelte Mätze von den Brauern sey genommen worden. Die Creutz-Herren haben diese Mühle vor sich selbst behalten / auch einen besonderen Mühlmeister unter sich gehabt / und durch dieselbe von den Unterthanen groß Geld erpresset. König Casimirus aber hatt diese / und alle andere Mühlen Anno 1454. der Rechten Stadt Dantzig, durch ein absonderliches Privilegium gegeben / da denn die Stadt selbige Mühle mit unterschiedenen neuen Gängen dermassen verbessert hatt / daß endlich Achtzehen darauß geworden seind. Sonsten find ich in einer geschriebenen Chronic dieses / daß Anno 1593. von der Stadt ei-

M. S.

ner mit Nahmen Simon Vertram zum ersten Mühlmeister verordnet sey / welcher wochentlich E. Edl. Raht 100. Mrh. groß. nebenst etichen Fetten Schweinen gegeben / und aber von dieser Mühlen (so wie andere) sehr Reich worden.

DAS XXXII. CAPITEL.

Von der Schiesstangen und Schiesbuden.

DIe Schiesstangen haben ihren ersten Ursprung von den Creutz-Herren / und hatt der Neunzehende Hohemeister / Henrich von Knieprode / zu deß zeiten / Preussen in grossem Flor gewesen / unter anderen seinen löblichen Ordnungen / derer er ein gutt Theil gestiftet / auch dieses Anno 1351. eingeführet / daß man vor allen Städten Schießstangen machen / und nach dem Vogel umb ein gewisses Kleinodt im Pfingsten schiessen / und der jenige so ihn abschiessen würde / dasselbe Jahr König seyn / beym Rahte gehen / eine Silberne Kette und vergülten Vogel am Halß tragen solte. Darauf denn zu Dantzig so woll / als anderswo dergleichen Schießstangen aufgerichtet worden / und ist jedermänniglich bewust / welcher massen noch unlängst zwey Schießstangen / die Alte- und Recht-Städtische bey dieser Stadt gewesen / davon die Alt-Städtische meist verfallene Schießstange im Schwedischen Krieg weggenommen ist. Diese Schießstangen seind nachmahls auch nach dem Abfall vom Orden geblieben / und meldet eine geschriebene Chronic / daß eine Recht-Städtische Schießstange beym

Henneb. pag. 292. Schutz. lib. 2. fol. 73. b.

M. S.

beym Hagelsberge Anno 1552. drey Wochen vor Pfingsten erbauet/ und wie im Pfingsten / nach dem Vogell geschossen worden / ein Pfeil einem Jungen Gesellen auf den Kopf gefallen / und derselbe davon gestorben sey. Nachmals / ist dieselbe Schießstangen Anno 1575. in der Fasten mit einer Racketen angezündet / und meisten theils verbrand / in selbigem Jahre aber noch wiederumb erbauet auf den Pfingst-Montag fertig worden. Das Holtz / welches man zur Schießstangen genommen hatt/ ist 112. Werckschuch lang gewesen/ und ist die höhe deß Vogels/wenn er aufgewunden wird/250. Schuch von der Erden. Ob nun aber zwar dieses schiessen mit den Armbrusten zu der Zeit / als man die Bogen gegen den Feind brauchte / nützlich gewesen / so kan man doch heutiges Tages / vor dem Feinde mit selbigen nicht fortkommen / deßwegen denn / das schiessen nach dem Vogell sehr abkommen / und an deß Stelle / angeordnet / auch nochmahls darüber gehalten wird / daß die Jungen Bürger insonderheit / alle Montage / nachmittage / in der Schießbuden / so bey der Schießstangen vorm Hohenthor gelegen / zusammen kommen / und daselbst umb gewisse Herren Gaben / nach der Scheibe/ derer 3. oder 4. aufgestellet auß ihren Röhren / schiessen müssen. Es ist aber bey der Schießstangen ein bequämes grosses Gebew / die Schießbude genant / welche zu Bequämigkeit und Lust der Schützen / ausserhalb der Stadt angeleget / auch noch Annno 1640. mit artigen Emblematibus und Gemählden außgeputzet ist. Danebenst hatt man daselbst allerley übungen und Kurtzweil/ damit man sich ergetzen / und Kurtzweil treiben kan. In gemeltem 1640sten. Jahre ist ebenmässig dahin eine schöne Fontaine gesetzet worden / und stehen über der Schützen-Stuben Thür / in einem Stein / diese Worte mit Gold geschrieben:

Königsberg. Hand-Büchlein.

Mercurii, Martisque sacrum sectetur oportet.
Qui Civis Gedano commódus esse cupit.
Das ist:
Der so zu Dantzig will ein gutter Bürger heissen.
Muß beyds auf Kauffmanschaft und Waffen sich befleissen.

Anno 1636. den 5. Augusti, da eben der Jahrmarckt solte angehen / schlug der Donner Glocke 9. deß morgends hinten ein / in die Schießbuden / und brand ein gutter Theil deß Gebäudes gantz ab / es ist aber an Stelle dessen ein besser Gebäude / noch desselben Jahres hingesetzet / und in folgendem Jahre vollenzogen worden.

Und so viel von den Vornehmsten Gebäuden der Stadt Dantzig, denn von allen zu schreiben mir zu lang / und dem Leser zu lesen / verdrüßlich fallen möchte.

Ende der ersten Buchs.

DAS

DAS ANDER BUCH

Der Beschreibung DER STADT DANTZIG.

Weil im vorhergehendem Ersten Buch / so woll die alte / als itzige Beschaffenheit der Stadt Dantzig beschrieben worden / als wird nunmehr gutter Ordnung halber nöhtig seyn / auch vom Statu Regiminis oder der Regierung und dem Regiment selbiger Stadt / etwas zu berichten. Will demnach in diesem anderen Buche den Statum Regiminis pacatum, oder den friedlichen und ruhigen Regiment Stand: Und hernachmals in folgendem dritten Buche Statum Regiminis turbatum oder den unfriedlichen Regiments Stand beschreiben.

Das I. Capitel.

Von der Höchsten Obrigkeit der Stadt Dantzig / und also von den Königen in Pohlen.

DEr Regimentstandt bestehet in Personen der Obrigkeit / so da regieren / und in Unterthanen / so regieret werden. Die Obrigkeit / so regieret / ist entweder die Höchste / oder aber die Niedrige subordinirte Obrigkeit; welcher Unterscheid auch alhier bey Dantzig muß in acht genommen werden. Die Höchste Obrigkeit dieser Stadt / ist einzig und allein der König in Pohlen / und dessen rechtmässige Nachkomlinge. Die Niedrige subordinirte Obrigkeit / wird die Stadt Obrigkeit genennet. Von der Höchsten Obrigkeit / und den Königen in Pohlen muß nohtwendig etzlich gehandelt werden; da denn abermahl ein Unterscheid zu machen / zwischen denen Königen in Pohlen / so vor der Creutz-Herren Zeit / dieser Stadt Herrschafft erlanget / und zwischen denen / so nach der Zeit / wie nemlich das Land Preussen und diese Stadt vom Orden abgefallen / geregieret haben / und noch regieren. Derer / so vor der Creutz-Herren Zeiten sich der Herrschafft dieser Stadt angemasset / seyn drey gewesen: Primislaus, Vladislaus Locticus, und Venceslaus. Primislaus oder Primislus ist Anno 1295. zum Könige erwehlet / und den 26. Junii selbigen Jahres gekrönet worden. Folgendes Jahres aber / nemlich Anno 1296. nach Dantzig kommen / und hatt die Stadt nebenst dem Lande Pommerellen / wel-

Cromer, de reb. Polon. lib. 11. in princ.

welches ihme Mestvinus vertestamentiret hatte / eingenommen Seine Regierung hatt kaum 7. oder 8. Mohnat gewehret / da er jammerlich ist umbgebracht worden / wie im 9. Capittel des Ersten Buchs mit mehrem ist gedacht worden. Nach dessen Tode hatt in der Regierung gefolget Uladislaus Lócticus, welcher nach dreyjähriger Regierung / darumb / daß er sich dem Müssiggange und Wollüsten ergeben / abgesetzet / und an seine Statt Venceslaus Anno 1300. zum König in Pohlen erkohren worden / welcher Anno 1305. gestorben / und dieser Orten / so viel ich in Historien finde / niemahls gekommen ist / sondern die Marggraffen zu Brandenburg ihres Gefallens zu Dantzig hatt hausiren lassen. Wie nun dieser Venceslaus auch gestorben / ist der Vladislaus Lócticus abermahl Anno 1306. zur Crone kommen / und hatt nachmahls 27. Jahre regieret / sich auch der Herrschafft über Dantzig unterwunden / aber endlich beydes Stadt und Schloß an die Creutz-Herren kommen lassen / wie davon im 9. Capittel des 1. Buchs / weitleuftiger zu lesen.

Cromer. Ibid. Neugeb. lib. 3. Histor. Polon. pag. 174. 177.

Cromer. & Neugeb. d. l.

Die Könige so nach der Creutz-Herren Zeiten Oberherren dieser Stadt gewesen / seind diese: Casimirus III. Jagellonis Sohn: Johannes Albertus; Casimiri Sohn: Alexander auch Casimiri Sohn: Sigismundus der I. Casimiri Jüngster Sohn: Sigismundus Augustus, Sigismundi des I. Sohn: Henricus Hertzog von Andis auß Franckreich: Stephanus Bathori Fürst in Siebenbürgen: Sigismundus der III. Sigismundi Augusti Schwester Sohn: Vladislaus der IV. Sigismundi deß III. ältester Sohn. Casimirus der III. deß Jagellonis Sohn ist Anno 1437. zum Könige in Pohlen erwehlet / und den 25. Junii gekrönet worden / bey dessen Regierung die Stadt Dantzig nebenst den anderen Städten / und dem gantzen Lande Preussen Anno 1454. von den Creutz-Herren abgefallen / und sich diesem Könige Casimiro, wie auch dessen Erben und Nachkömlingen / mit Vorbehalt aller Rechten / Gerechtigkeiten und Freyheiten / unterworffen haben. Anno 1457. hat der Raht und die Gemeine dieser Stadt / nebenst der Ritterschafft im Dantziger / Putziger und Dirschauischem Gebiethe / dem Könige gehuldiget und geschworen. Anno 1492 nach dem er 45. Jahr regieret / ist König Casimirus auff der reyse auß der Wilda nach Pohlen unterweges / im 64. Jahre seines alters gestorben / und nachmahls zu Krakau begraben worden. Ihm ist gefolget in der Regierung sein Sohn Johannes Albertus welcher Anno 1492. den 27. Augusti, im 32. Jahr seines Alters zum Könige in Pohlen erwehlet / und nachmals zu Krakau gekrönet worden. Er hatt regieret 8. Jahr und 8. Monaht und ist Anno 1501. den 17. Junii, des Vormittages / zwischen 8. und 9. Uhren / am Schlage zu Thoren / im 41. Jahr seines Alters gestorben: Nachmals aber von Thoren gen Krakau geführet / und daselbst den 26. Julii zur Erde bestättiget worden Nach tödlichem Abgange Königes Johannis Alberti ward sein Bruder Alexander der Großfürst in Littauen zum Könige in Pohlen dasselbe 1501. Jahr erwehlet / und am 12. Decembris durch seinen Bruder den Ertz-Bischoff Friederich zu Krakau gekrönet. Anno 1504. nach Pfingsten / hatt er ihm die Stadt huldigen lassen / aber nur 4. Jahr und 8. Monaht regieret / und ist Anno 1506. den 19. Augusti im 46. Jahr seines Alters / zur Wilde gestorben / auch begraben. Kurtz vor seinem Tode hatt gedachter König Alexander, seinen Bruder Sigismundum, Casimiri jüngsten Sohn ein Hertzog von Glogow auß der Schle-

Neugeb. lib. 6. Histor. Polon. pag. 322.

Sarnic. lib. 7. Annal. pag 372. Guagnin. tom. 1. Rer. Polon. in Vita Johan. Albert. pag. 118. Herburt. l. 18. Histor. Polon. c. 1. & ult.

Guagnin. d. l. Neugeb. lib. 6. Hist. Polon. pag. 441. 451.

Herb. lib. 20. Histor. Polon. cap. ult. Neugeb. lib. 7. Hist. Polon. pag. 452. & 569.

Schlesien zu sich gefordert / und wie er nachmals in Pohlen angelanget / ist er den 8. Decembr. Anno 1506. zum Könige in Pohlen erwehlet / aber im folgendem 1507. Jahre den 24. Januarii allererst zu Krakau offentlich gekrönet worden. Welchem die Stadt Dantzig Anno 1526. den Montag vor Johann gehuldiget. Er hat aber regieret 41. Jahr / und ist den 1. Aprilis Anno 1548. / nach dem er 81. Jahr 2. Monaht / und 7. Tage alt worden am Ostertage gestorben / und zu Krakaw begraben worden. Nach ihm hat sein Sohn Sigismundus Augustus der Regierung sich wircklich unternommen / sintemahl er schon bey Lebzeiten seines Herren Vaters / erstlich zwar zum Groß-Fürsten in Littauen / nachmals aber auch auf offentlichem Reichstage / von den Ständen der Crohne zu Peterkau Anno 1529. zum Könige in Pohlen nach seines Herren Vaters Tode / erkohren / und darauf in folgendem 1530. Jahre zu Krakau auch gekrönet worden. Und ob zwar die Stände deß Landes Preussen nicht zu dieser Wahl gefordert seyn / haben sie dennoch nachmals auch darein gewilliget / derowegen König Sigismundus der I. durch ein sonderliches Schreiben ihnen versprochen und zugesaget / daß dieses ihrem Rechte Unschädlich seyn solte / hatt auch sonderlich seinen Sohn Sigismundum Augustum dahin verbunden / daß er / so bald er 15. Jahr Alt seyn würde / sie bey ihren Freyheiten und Privilegien zu schützen und zu erhalten / schweren solte / also daß die Stände in Preussen ihm mit keinem Eyde / ehe solches von ihm geschehen / solten verbunden seyn. Wie nun König Sigismundus Augustus das 17. Jahr seines Alters erreichet / hat er Anno 1537. den 4. Februarii den Ständen der Crohne Pohlen auf dem Reichstage zu Krakaw geschworen / daß er vermöge der Rechte und Satzungen der Crohne / nach absterben seines Herren Vaters regieren / sich aber bey dessen leben deß Regiments nicht unterwinden wolte. Und wie die Stände in Preussen mit diesem Eyde nicht zu frieden seyn wolten / sonderen vermeineten / daß derselbe allein den Ständen in Pohlen angieng / hat dieser König Sigismundus Augustus durch ein sonderlich Rescriptum solchen Eyd also erkläret / daß er auch auf die Stände in Preussen gemeinet / und das gantze Landt Preussen mit darin begriffen wär / womit dieselben sich auch haben zu Fried stellen müssen / und hatt Dantzig diesem Könige Anno 1552. / wie er zu Dantzig war / gehuldiget. Sonsten hatt dieser König regieret nach Absterben seines Herren Vaters 25. Jahr / und ist Anno 1572. den 8. Julii, zu Knischen / zwischen den Littauschen und Masowischen Gräntzen / im 52. Jahr seines Alters / gestorben. Darauff ist die Crohne fast ein gantzes Jahr ohne König gewesen / und ist endlich ein Anfang der Wahl bey Warschau den 7. April Anno 1573. gemacht / und Henricus Valesius Hertzog von Andis, deß Königs in Franckreich Bruder / zum Könige in Pohlen erwehlet / auch darauf eine ansehnliche Legation an denselben in Franckreich abgefertiget worden. Wie nun derselbe Anno 1574. den 18. Februar. allererst in Pohlen ankommen / ist er zu Krakaw am Tage Matthiæ selbigen Jahres gekrönet worden. Es hatt aber dessen Regierung nur 4. Monaht gewehret; da er nach erlangter Zeitung / daß sein Bruder Carolus IX. in Franckreich ohne Leibes Erben todes verfahren wehre / den 18. Junii selben Jahrs / in einer ungestümen Nacht mit schlechtem Comitat und verenderter Kleidung / heimlich auß Krakaw entwichen / und durch Mähren / Osterreich und Venedig wieder in Franck-

Neugeb. d. libr. pag. 525. seqq.

Sarnic. lib. 7. Annal. pag 372. Guagnin. tom. 1. Rer. Polon. in Vita Johan. Albert. pag. 118. Herburt. l. 18. Histor. Polon. c. 1. & ult.

Guagnin. d. l. Neugeb. lib. 6. Hist. Polon. pag. 441. 451.

Jura Municipal. Terrar Pruss. pag. 51. seqq.

Herb. lib. 20. Histor. Polon. cap. ult. Neugeb. lib. 7. Hist. Polon. pag. 452. & 569.

Ibid. pag. 80.

Ibid. pag. 83.

Guagn. tom. 1. Rer. Polon. pag. 135.

Neugeb. Histor. Polon. lib. 9. pag. 641. & seqq.

reich gekehret / auch niemahls wieder in Pohlen gekommen ist. Weil er demnach wieder zu kommen nicht willens war / als ist zu Außgange deß 1575. Jahres im December ein Reichstag zu Warschau außgeschrieben / und Keyser Maximilianus der II. (damals nur Hertzog in Osterreich) zum Könige in Pohlen erwehlet und proclamiret worden / welchem die Stadt Dantzig damals auch ihre Stimme gegeben. Weil aber diese Wahl anderen nicht gefallen / haben sie darauff gedrungen / daß man auß Polnischen Geblüte einen König wehlen solte / und deßwegen deß verstorbenen Königes Sigismundi Augusti Schwester / so schon ziemliches alters gewesen / zu einer Königin erkohren / und derselben zum Gemahl den Fürsten auß Siebenbürgen Stephanum Bathor zugeignet / welcher auch dieselbe sich nachmals vermählen lassen / seine Reyse alsobald in Pohlen fortgestellet / und also dem Maximiliano, welcher allerhand weitleuftige tractaten mit den Pohlen gepflogen / zuvorgekommen / auch nachdem er den 8. Februarii, Anno 1576. den Eyd in Siebenbürgen geleistet / zu Krakaw hernach den 1. Maji, desselben Jahres gekröhnet worden. Anno 1577. den 16. Decembr. hat die Stadt Dantzig ihm gehuldiget / und hat er regieret 10. Jahr 7. Monaht / und 12. Tage / und ist A°. 1586. den 13. Septembr. zu Grodno gestorben. Im folgendem 1587. Jahre seind die Stände der Crohne Pohlen abermahl zur Wahl geschritten / und haben etliche derselben Sigismundum, Königes Johannis in Schweden / Sohn / den 9. Augusti / etliche Maximilianum, Ertzhertzogen in Osterreich den 12. Augusti zum Könige in Pohlen erwehlet. Endlich ist gleichwoll Sigismundus III. obgedachten Königes in Schweden Sohn den 17. Decembr. zu Krakaw gekröhnet. Maximilianus aber / welcher Krakaw gleichsam belagert hatte / hatt abziehen müssen / und ist endlichen an der Schlesischen Gräntzen / unfern von Beuten / im angehenden 1588. Jahre gefangen / und über Jahr und Tag verwahret worden. Diesem Könige hat die Stadt A°. 1588. den 28 April. gehuldiget / und ist derselbe / nachdem er 45. Jahr regieret / A°. 1632. den 10. April. zu Warschau verschieden / und nachmals zu Krakau begraben worden. In selbigem Jahre den 27. Septembr. hat der Wahl-Tag eines neuen Königes bey Warschau im Felde seinen Anfang genommen / und ist am 8. Novembr. der Aelteste Printz Königes Sigismundi III. Vladislaus der IV. genant / durch einhellige Wahl zum Könige in Pohlen erkohren / und darauf am 13 Novembr. proclamiret worden. Weßwegen E. Ed. Raht dieser Stadt Dantzig am 21. Novembr. nebst einer Dancksagung von den Cantzelen / Loßbrennung der Geschütze von den Wällen und anderen Ceremonien, ein köstlich Freuden-Fewr auf dem Marckt hat anstellen lassen: dergleichen Freuden-Fewr und Ceremonien nachmals auch den 6. Februar. A°. 1633. da die Kröhnung zu Krakau geschehen / daselbst abermals ist angezündet worden. A°. 1634. hat Königl. Majest. ihre hochansehnliche Commissarien als nemlich Hr. Melchior Weyher / Culmischen Weywoden / und Hr. Johann Zawadcki, Hauptman zur Schwetz an die Stadt Dantzig abgefertiget die Hüldigung im Nahmen Ihrer Königl. Majest. von der Stadt abzunehmen: welchen E. Edl. Raht den 24. Martii, ihren Aeltesten Secretarium Wentzel Mittendorff den Weg nach Praust / nebenst etlichen Truppen von der Stadt Reuteren / entgegen gesand / der sie mit einer Oration zur Ohre unterem blauen Himmel begrüsset / und in die Stadt begleitet / daselbst sie mitt Lösung der

Stücke

Idem lib. 9. in fine & histor. 10. in princip. & fine.

M. S.

Continuat. Schutz. lib. 13. fol. 551. & seqq.

Stücke von den Wällen empfangen / und im Schenckenhause auffm Marckte / in welchem Ihre Majest. selbsten zu logiren pflegte / eingelosieret / auch darauff durch gewisse Personen des Rahts / und den Syndicum gebührlich seyn empfangen / und nachmals ferner tractiret worden. Folgents ist der 27. Martii, zu der Huldigung bestimmet worden / und hat E. Edl. Raht den Tag zu vor von den Cantzelen verkündigen lassen / daß ein jedweder sich deß anderen Tages umb 9. Uhr / so bald die grosse Glocke würde gezogen werden / vor das Rahthauß verfügen / und alda den vorgelesenen Eyd mit Hertz und Mund nachsprechen solte. Nach verrichtetem Gottesdienst / ist das lauten der Glocken angangen / das grobe Geschütz / so woll auf den Wällen der Stadt als in beyliegenden Schantzen / loßgebrandt / die Herzpaucken auch nebenst den Trompetten / Zincken und Posaunen auf den Thurm deß Rahthauses gehöret worden. Auf den Abend nach 8. Uhren ist auff einem erhabenen Gerüste ein künstlich Feuerwerck angezündet / und darauf von den Soldaten dreymahl Salve geschossen worden. Wie nun aber der 27. Martii erschienen ist E. Edl. Raht in voller Anzahl vor 8. Uhr aufs Rahthauß kommen / welchem bald die Gerichte der Rechten und Alten Stadt / sampt der Dritten Ordnung gefolget: darauf ist umb halb 9. die grosse Glocke auf dem Pfarr-Thurm gezogen worden / wo durch die Bürgerschafft häuffig auf dem Marckt vom Rahthause an / biß zum Grünen-Thor stehende erschienen und zusammen kommen. Folgends umb 9. Uhr ist der Raht / sampt den anderen beyden Löblichen Ordnungen der Stadt in die grosse Wettstube getreten / und haben alda die Personen der Obrigkeit sitzend / die Hundert Männer aber stehende der Herren Commissarien Ankunfft abgewartet. Inmittelst seind die Herren Commissarien durch absonderliche hierzu Deputirte HH. deß Rahts aufgeholet / von E. Edl. Raht oben an der Stiegen empfangen / und biß zu ihrer Stell begleitet worden. Nach eingenommener Stelle / hatt der Herr Zawadcki die Propositionn gethan / welchem durch den damaligen Syndicum der Stadt / Hr. Henrich Freder auff vorhergehenden Abtrit E. Edl. Rahts / geantwortet / und darauf der Eyd erstlich von E. Edl. Raht und Edl. Gerichten / nachmals auch von der Dritten Ordnung ist geleistet worden. Wie solches verrichtet / ist durchs Fenster / bey welchem die beyde Herren Commissarii gesessen / der Eyd der Bürgerschafft so auf dem Marckte stund / vorgestabet / auch von denselben præstiret worden. Nach Verrichteter Huldigung / haben die H. H. Commissarii ein Mahl gehalten / welchem die Personen des Rahts biß zu abend beygewohnet / und sind endlich den 6. April. abgezogen / denen zu ehren im Abzuge / eben wie im Anzuge / das Geschütz abermahls loßgebrant worden.

DAS II. CAPITEL.

Von den Einzügen unterschiedlicher Könige in Pohlen in die Stadt Dantzig.

ALle und jede Könige / so über diese Stadt geherrschet / haben zwar ihren Einzug in diese Stadt nicht gehalten: derohalben ich allein auch dero gedencken will / die solches gethan / und von derer Einzüge ich gute Nachrichtung habe / wie ich denn auch von denen / so vor der Creutz-Herren Zeit alhie regieret / nichts melden will. Casimirus, welchem sich die Stadt / nebenst dem Lande Preussen / gutt-

willig untergeben / hatt seinen Einzug in die Stadt Dantzig allererst Anno 1457. vierzehen Tage nach Ostern am Sontage Misericordias Domini mit 300 Pferden zusamt den Bisschoff von Leßlau / und vielen anderen Polnischen Herren gehalten / da er dan mit grosser Ehr und Pracht ist eingeholet worden: Von der Bürgerschafft waren außgerüstet 500. zu Rosse / in vollem Harnisch / und 4000. Schützen mit ihrer Rüstung / und bey 500. Soldener / danebenst denn die Wercke und Zünffte ein jede vor sich mit ihren Fähnlein außgezogen / und hatte der König verordnet / daß eben denselben Tag bey 150. Kahne mit Korn geladen / so die Weissel herab in guttem Schutz gefahren wahren / zu Dantzig ankamen. Den Montag nach Jubilate, haben der Raht und die Gemeine / nebst der Ritterschaft im Dantziger / Putzker und Dirschawischem Gebiete dem Könige gehüldiget und geschworen / da Er denn auch das andere Haupt Privilegium der Stadt / am Sontage Cantate gegeben / und ist unlängst hernach wieder auß der Stadt gezogen. Anno 1468. den 11. Augusti, ist Casimirus abermal zu Dantzig eingezogen daselbst mit grossem Frolocken herzlich empfangen / und eine Monahtszeit / nach bestem Vermögen der Stadt / tractiret worden / von dannen ist Er nach Peterkaw zum angesetzten Reichstage verreyset.

Schutz. lib. 6. fol. 268.

Idem. lib. 7. fol. 336.

Alexander, Königs Casimiri Sohn ist Ao. 1504. den Pfingstabend auß Pohlen mit der Königin Helena deß Groß-Fürsten auß der Moscau Tochter in Dantzig eingezogen / und hatt auf dem Nahthause sein Losament gehabt; die Königinne aber ist beym Bürgermeister Matthis Zimmerman eingekehret / da denn zugleich dem Könige ist gehuldiget worden. Sigismundus I. Königs Casimiri Jüngster Sohn ist Ao. 1526. den 17. Aprilis, zu Dantzig eingezogen / meistens theils zu dem Ende / damit er den Auffruhr so sich zu Dantzig, zwischen der Bürgerschafft und dem Raht erhoben / stillen möchte / wie Er denn auch solches effectuiret / davon zu seiner Zeit weiter soll gehandelt werden: Damahls hatt er auch der Stadt etliche gewisse Statuta vorgeschrieben / die Stadt ihm huldigen / schweren und über das die Privilegien derselben ihm vorlesen lassen / welcher wie es verrichtet / ist Er wieder nach Marienburg gezogen / nach dem er viertehalbe Monaht zu Dantzig sich auffgehalten. In wehrender Zeit / daß der König zu Dantzig war / ist auch der Hertzog Georg auß Pommeren dahin kommen / da sich denn eine denckwürdige Historia zugetragen / welche ich hieher zu setzen nöhtig erachte. Unter anderen Edelleuten / so der Hertzog mit sich im Comitat hatte / war einer George Steinwehr genant / Erbgesessener zu Selchaw mit gezogen / welcher ohngefehr bey einem Bürger daselst / so unter ihm gebohren / und sich der Leibeigenschafft halben / wie sonst gebräuchlich / noch nicht abgefunden / einquartieret / und vom selben stattlich bewirtet und tractiret worden / also daß fast täglich seinet halben / stattliche Panckette und Mahlzeiten angerichtet seyn. Wie es nun zum Abzuge kam / und der Edelman Rechnung forderte / ward ihm geantwortet / daß er daselbst nichts verzehret hette / sonderen also verlieb nehmen solte; darüber der Edelman bestürtzete / und abermahl umb Rechnung anhielte / mit Vermeldung / daß er seinem Herren Schimpflich seyn würde / ohne Zahlung von dannen abzuziehen / darauff antwortet der Wirth dem Edelman / daß er solches alles auß Schuldigkeit gethan / auch ein mehres zu thun sich schuldig erkennete / sintemahl er sein Unterthan wehre / und nunmehr durch Gottes Segen zu Dantzig

Huldigung Actus zu Krakaw gedrucket. Anno 1526.

P. Fridborn. lib. 2. Der Stetinischen Geschichte. pag. 11.

Henneb. pag. 86.

Continuat. Schutz. lib. 11. fol. 405.

es so weit gebracht hette / daß er zum Bürger der Stadt Dantzig auf und angenommen / und von Gott reichlich begütert worden: Bahte demnach / daß er diese Gastfreye Bewirthung nebenst einem vergültem grosser Becher (welchen er ihme zugleich darreichete / und darinnen etliche Stück Goldes enthalten) von ihm als seinem Unterthanen / annehmen / und ihn der Geburt halben ins künfftige nicht molestiren oder beschweren wolte: Der Edelman verwunderte sich dieser Danckbarkeit / schelt diesen Bürger quit und frey / und wünscht ihm viel Heyls zu seinem erlangten Wollstande / wolte aber die Verehrung nicht annehmen / mit Anzeigung / daß er über sein danckbares auffrichtiges Gemüht / welches er viel höher / als Silber und Gold achtete / keine andere recognition begehrete. Wie aber der Wirth einständig bey ihm anhielte / daß er das Præsent annehmen wolte / hatt er solches endlich / jedoch mit dem Bedinge / daß er es wiederumb / wenn er wolte / verschencken möchte / angenommen / und alsbald / nach dem ihm der Wirth solches Gutt seyn lassen / demselben Becher mit allem so darin gelegen / der Wirthinnen gegeben / und verehret / welche solchen auch / wie hart sie sich geweigert / behalten müssen. Sigismundus Augustus ist Anno 1552. den 8. Julii zu Dantzig eingezogen / da denn auch sich ein tumult zwischen Pohlen und Teutschen erhoben. Unter anderen aber hatt es sich begeben / wie dieser König zwischen beyden Thören war / daß ein Dachstein vom starcken schiessen / vom Thor herunter recht vor den König gefallen ist / welcher so er den König getroffen hette / ihn vielleicht möchte beschädiget haben. Den Mittwoch hernach / am Tage Margarethæ, ritt der König mit seinen Herren in die Kirche / und hörete die Misse an / nachmals hatt dieser König die Privilegia der Stadt zu sehen begehret / und alle Privilegia ihm zu bringen und zu zeigen befohlen / bey Verlust derselben aller / dafern sie eines etwa nicht zum Vorschein bringen würden. Wie nun solches geschehen / und Er sie sämtlich woll übersehen / hatt Er sie unverletzt allzumahl wieder zurücke gegeben / und ist hernach den 1. Septembr. von Dantzig wieder abgefahren. Unter allen Königen aber / ist niemadt osterer zu Dantzig gewesen / als König Sigismundus der III. Erstlich ist derselbe Anno 1587. auß Schweden in Dantzig gekommen / und ist den 1. Octobris das Decret der Wahl in der Dominicaner Kirchen demselben mit herzlicher solennität schrifftlich übergeben / und zugestellet / welcher denn auch noch neun Tage zu Dantzig verharret und still gelegen / und endlich seine Reyse den 10. Octobr. weiter fortgesetzet. Anno 1593. wie Sigismundus sein Erb-Königreich Schweden / welwes in vorigen Jahre nach tödtlichem Abgange seines Vaters ihm heymgefallen wahr / einnehmen wolte / ist Er zum anderen mahl nach Dantzig kommen / da er denn einen gantzen Monaht still gelegen / und auß den Nähten der Landé Preussen und anderen ein Gericht bestellet / in welchem alle streitige Sachen im Lande Preussen solten verhöret und verabscheidet werden; Der Bisschoff von Leßlaw Hieronimus Rozdrasiewski seiner Ankunfft ein Graff von Pomsdorff / hatt mit hefftigem Streit und grosser Ungestümigkeit die Marien-Kirche begehret / und hatte stracks mit dem Könige Messe in derselben Kirchen / am Sontage / da Christus den Untergang seines Volckes beweinet / zu halten beschlossen. Weil aber andere vornehme Leute insonderheit ein Abgesandter deß Königreichs Schweden / den König davon abhielt / und ihm solches wie-

Huldigung Actus zu Krakaw gedrucket. Anno 1526.

P. Fridborn. lib. 2. Der Stettinischen Geschichte. pag. 11.

Neugeb. histor. 8. Rer. Polon. pag. 584. M. S. Warsevic. lib. 2. Parellelor. in Vita Sigismund. August. pag. 32. & seqq.

derrietht / fürgebende es würde solche ungestüme Veränderung der Religion die Schweden nicht wenig vor den Kopf stossen / und derselben Gemühter verletzen / ist die Sache auff den Reichstag verschoben. Endlich hatt der König sich den 30. Augusti nach der Münde begeben / und daselbst 6. Tage des Windes erwartet / ist demnach mit guttem Wetter ins Schiff getreten und abgefahren. Weil aber deß anderen Tages der Wind ihnen zů wiederen war / ist er zurücke an Hela getrieben / daselbst die Schiffe den 6. Septembr: geanckert / und acht Tage bestehen blieben. Demnach sich aber endlich ein Südwind erhoben / ist der König mit seiner gantzer Armada wiederumb den 13. Septembr. fortgesetzet / biß Er in Schweden zu Stockholm am Tage Michaëlis angelandet. Folgendes Jahres Anno 1594. wie König Sigismundus III. in Schweden den 19 Januarii gekröhnet / ist er auß Schweden wieder zurücke gereiset / und zum dritten mahl am Tage Laurentii über die Mottlaw-Brücke / zu Dantzig einkommen / da er denn von dem Bischoff zu Leßlaw / und anderen Polnischen Herren / wie auch E. Edl. Raht der Stadt Dantzig unterthänigst empfangen / und in sein Losament ist begleitet worden. Endlich hatt er im Eingange deß Herbstmonahts sich auß der Stadt wieder aufgemacht / und seinen Zug nach Posen und Krakaw genommen. Anno 1623. den 1. Julii, an einem Sonnabend nach 5. Uhren ist dieser König zum vierten mahl / nebst seiner Gemahlin Constantia dem Printzen Vladislao und Jungen Königlichen Fräulein Anna Catharina Constantia von Dirschaw nach Dantzig in die Stadt kommen. Zu Praust ist Er mit dreyen Compagnien Reuteren / wie auch Herzpaucken und Trommeten empfangen / und also in die Stadt von denselben nebst 2. Personen deß Rahts begleitet worden / da denn von den Wällen mit 78. grossen Stücken Geschützes zu dreymahl die Salve / wie auch beym Abzuge / und wenn der König zu unterschiedenen mahlen außgefahren gewesen / geschossen worden. Die Bürgerschafft hat den König ohne schiessen in der stille / zwischen durch vorbey ziehen lassen. Wie nun der König innerhalb dem Stackett bey das Hohe Thor kommen / daselbst alle Personen des Rahts der Rechten und Alten Stadt aufgewartet / hatt der König lassen stille halten / und ward die Lehne auf der rechten seiten / da der König saß / niedergelegt / also / daß man Ihn vollkömlich könte sitzen sehen / daselbst ist E. Edl. Raht zugetreten / hatt dem Könige / der Königinnen / so woll dem Jungen Printzen / welcher beym Könige am hintersten Rade gestanden die Hände geküsset / und denselben durch den Syndicum unterthänigst mit einer Lateinschen Oration empfangen lassen. Der Fürst Albertus Staniſlaus Radziwil Littauischer Groß-Cantzler hatt diese Empfahung deß Königes / und der anderen Königlichen Personen beantwortet / auch die Schlüssel vom Præsidenten angenommen / und so lang in der Hand gehalten / biß biß er sie bey der Beantwortung wieder zu rücke gegeben / mit Anzeigung wie daß der König mit ihrer Regierung woll zu Frieden wehre / und daß sie dergestalt fortfahren solten. Nach dieser Empfahung ist der Königliche Einzug also gehalten / daß der Stadt Reuterey vorhehr gezogen / darauff seyn gefolget etliche von deß Königes Volck zu Rosse / darnach 29. Ungarische offene Wagen / 45. Karossen / alle zu 6. Pferden. Nechst vor deß Königes Karosse hatt der Printz Vladislaus deß Königes ältester Sohn gefahren / darauff E. Edl. Raht dieser Stadt zu Fusse gefolget / und

denn

denn die Königliche Karosse / dafür gezogen 6. Weisse Rosse mit rohtem Sammet / und mit Silber beschlagenem Zeuge: An beyden Seiten seind die Königl. Hayducken gangen mit 2. fliegenden Fahnen; der Königl. Karossen sind etliche Polnische Reuter gefolget / und hernach 14. Karossen mit Frauenzimmer. Ist also der König in Schenckenhauß auffm Marckte eingezogen / und hatt dieser Einzug gegen den Abend von halb 6. Uhr / da der König erst an das Hohe Tohr kommen / biß nach sieben Uhr gewehret. Auff dem innern Hohen Thor / nach der Langen Gassen werts / und auff dem Thurm deß Rahthauses / seind Trompeten und Heerpaucken gewesen / und ist auch mit anderen Musical Instrumenten umb einander musiciret worden / so lange dieser Einzug gewehret. Das Uhrwerck hatt bey Königlichen Einzuge das Te Deum laudamus, und so lang der König in der Stadt gewesen / fast täglich andere angenehme Gesänge gespielet. Der Marck und Lange Gassen waren biß an das Stacket mit Graß und Bluhmen bestreuet. Auch hatt bey dieser Königlichen Ankunfft der König Gustavus auß Schweden auf der Reede mit seiner Schiffs Armade liegend / starck geschossen. Am 3. Julii ist auffm Marckt / für dem Königlichen Losement der Schipper und Schiffs-Zimmerleute Tantz / wie auch eine Fechtschule auff einen dazu angerichtetem Theatro gehalten. Der König / weil die Königinne und Printz Vladislaus zum ersten mahl hie waren / ist sechs Tage sampt dem gantzem Hoffe tractiret / und frey gehalten worden. Dessen so ist auch die Königinne / nebst dem Jungen Frawlein von etlichen vornehmen Frawen der Personen deß Rahts empfangen worden. Auch ist bey Anwesenheit deß Königes / auff dem Arthus Hoffe alle Vesper und Abendzeit eine gutte Music zu halten bestellet gewesen: wie dan auch die Königinne und Printz Vladislaus unbekanter weyse die Pfarrkirche / Arthus-Hoff und Zeughauß fleissig besehen haben. Den 11. Julii ist der König / Königinne / Printz und Princessin auff dem Hause Weissel-Münde gewesen / seind allesamt auff den Thurm gestiegen / und in dem Ost-Kruge von E. Edl. Raht tractiret worden. Da dan zu unterschiedenen mahlen / im Angesicht Schwedischen Armada, so damals auf der Reede lag das Geschütz herumb zum öfteren abgeschossen worden. Sonsten ist auch allerley Kurtzweyl fast täglich angestellet / als nemlich zu zweyen mahlen schöne Fewerwercke / der Schipper / Schiffs-Zimmerleute / und Kirschner Täntze / eine Fechtschule / Bollen und Bähren-Hätze / im gleichen hatt ein Leinen-Flieger seine Kunst sehen lassen. Die Fleischer haben einen Kerrell / und ein Weib mit einem Kinde / auff einer Ochsenhaut / zierlich in die höhe geworffen / sind auch schöne Stechspiele gehalten. Dessen ist unter anderen ein Mastbaum auffm Marck aufgerichtet gewesen / auf welchem etliche Preisse / als nemlich Futterhembde / Hosen / Strümpfe / Hutt / ein Krantz und 20. fl. an Gelde oben an der Spitze gewesen. Dieser Mastbaum ist mit Seiffe sehr glatt beschmieret gewesen / daß er nicht leicht hatt mögen erstiegen werden / wie denn etliche Pohlen und Botsleute sich vergebens daran bearbeitet / biß ihn endlich ein armer schlechter Jung erstiegen / welcher im Aufsteigen den Mastbaum mit Kreyde beschmieret / und also mit grosser Arbeit alles / abgenommen hatt / dem auch der König noch darüber eine Verehrung gegeben. Der König hatt sich die gantze Zeit über gantz gnädig und frölich erzeiget / und ist den 19. Julii wieder von hinnen verreyset. Anno 1626. den 5. Novembr. deß

Abends umb 4. Uhr / ist der König nebenst dem Printzen Vladislao, etlichen Herren Senatoren und Hoffleuten / zum fünfften mahl allesamt zu Pferde herein in die Stadt gekommen / und dergestalt / wie vormahls Anno 1623. geschehen / von E. Edl. Raht vor dem Stacket deß hohen Thores empfangen / die Schlüssell von den Thören ihm übergeben / und auff den Marckt in Schenckenhauß begleitet worden. Die Königliche Taffel-Stube ist mit rotem Wande bekleidet worden / auch wegen der Station die Anordnung gethan / daß vermöge dieser Stadt schuldigkeit / dem Könige und dem Printzen Vladislao, drey Tage lang freye Station solte gegeben / auch den H. H. Senatoren allerhand Nohtdurfft an Proviant gereichet werden. Den 7. Novembr. ist der Junge Printz durch durch den Herren Burgermeister von Holten nach dem Hause Weisselmünde begleitet / und daselbst tractiret worden. Den 13. Novembr. ist der König mit dem Printzen Vladislao und gantzem Hoffe umb 9. Uhr vormittage von hier abgezogen aufs Nachtlager nach Stargard / von dannen er ferner nach Thoren auff den damals vorstehenden Reichstag gereiset. Aº. 1621. den 29. Augusti gegen Abend ist König Sigismundus nebst dem Printzen Vladislao mit nicht gar grossem Comitat anhero in diese Stadt zum sechsten mahl kommen / von E Edl. Raht / wie vormahls unterthänigsten empfangen / auffm Marckt in Schenckenhauß einlosiret und tractiret worden. Den 1. Septembr. hatt der König nebst dem Printzen Vladislao die Festungen dieser Stadt besehen. Den 2. Septembr. ist er mit gemeltem Fürsten nach dem Hause Weisselmünde gefahren / und daselbst zur Mittag Mahlzeit von E. Edl. Raht tractiret worden. Den 4. Septembr. deß morgens umb 8. Uhr ist er wieder von hinnen ins Läger verreyset.

Vladislaus der IV. nunmehr Regierender König in Pohlen (welchen Gott lange erhalten wolle) hatt auch unterschiedliche Einzüge in die Stadt erhalten / und erstlich Anno 1634. ist er den 19. Decembris Nachmittage daselbst eingezogen / mit gebührlichen Ceremonien von E. Edl. Raht / und der Bürgerschafft eingeholet / und in Schenckenhauß auffm Marckt einlosieret / wie auch nach Gewohnheit tractiret worden / da Er dan biß zum 2. Januarii Anno 1635. verblieben. Anno 1635. den Septemb. ist er zum zweiten mahl zu Dantzig ankommen / daselbst er abermahl herrlich empfangen / und ihm zu ehren ein stattlich Fewerwerck / den 10. Septembr. angestellet worden / hatt sich aber nur wenig Tage daselbst auffgehalten / und ist den 12. Septembr. wieder abgereiset. Anno 1636. den 12. Januarii, ist er zum driten mahl prächtig mit einem ansehnlichen Comitat umb 4. Uhr zu Dantzig eingezogen / daselbst zu unterschiedenen mahlen von privat Leuten zu Gaste gebehten / auch erschienen / und sich sehr gnädig und lustig erzeiget / den 9. Februarii aber wieder von hinnen gereiset.

DAS III. CAPITEL.

Ob Dantzig eine Frey-Stadt seye.

SOlches meinen etliche / könne von der Stadt Dantzig nicht gesaget werden / und ziehen es etlicher massen vor sehrlich an / wenn man dieser Stadt den Titell einer Freystadt giebet; aber gantz ohne Ursach und Grund. Denn / so wie nicht derselbe ein freyer Mensch eigentlich genant wird / der alles nach belieben thut und thun kan / eß sey Recht oder Unrecht / Böß oder Gutt / sonderen der alleine das thut / davon ihn keine rechtmässige §. 1. Institut. de Jure Person.

Ge-

Gewalt oder Recht abhält: Also ist nicht für frey eigentlich dieselbe Stadt zu halten / welche etwa keinen Ober-Herren erkennet / und alles nach ihrem wollgefallen thut / und lassen kan; sondern vielmehr dieselbe / welche das jenige thun und lassen kan / so ihnen ihr Recht und Freyheiten an die hand giebt / ob sie schon jemand vor ihren Ober-Herren erkennet / und dessen rechtmässiger Gewalt unterworffen ist. Von jener Art Leuten und Städten

Tacit. lib. 2. Annal.

sagt Tacitus: Quòd magis sint sine Domino, quam in libertate, das ist / daß sie mehr ohne Herren / als frey seyn. Von dieser Art Leute und Städte aber redet Appius

Liv. lib. 5. cap. 16.

beym Livio sehr woll mit diesen Worten. Ea demum Romæ libertas est, non Senatum, non Leges, non Mores Majorum; non instituta Patrum, non disciplinam veteri militiæ. Das ist: Darin bestehet die Romische Freyheit / daß man weder den Raht / weder die Obrigkeit / weder die Gesetze / weder der Vorfahren und Vor-Eltern Sitten und Anordnungen / weder deß Krieges Disciplin scheue. Auß welchen Worten außdrucklich abzunehmen / daß man nicht also schliessen könne / die Stadt Dantzig hält den König in Pohlen für ihren Ober-Herren / und ist ihm unterthan / darumb ist sie keine Frey-Stadt. Dan vermöge dem so auß dem Tacito und Livio ist angezogen worden ein mercklicher Unterscheid ist / inter subditum esse, & servum esse, Das ist / unter der Unterthänigkeit / und Knechtschafft / oder auch inter libertatem & licentiam, das ist / unter der Freyheit und Licentz, da man mehr ohne Herren und Gesetze als frey ist. Die Stadt Dantzig erkennet zwar ihre schuldige Unterthänigkeit gegen den König in Pohlen gar gerne / und mit Freuden: weil sie aber ihre stattliche Rechte und Freyheiten und Privilegia von Alters hero hatt / kan man ja mit Fug diese ihre freywillige Unterthänigkeit mit dem Nahmen der Dienstbahrkeit nicht umbtauffen. Gleicher weise massen sie sich zwar mit Recht ihrer wollerworbenen und von vielen Jahren hero erhaltenen Freyheit an / nimt sich aber gar nicht Licentz ihres eigenen Gefallens / wieder ihr Gebühr und ihren König / in sachen da es sich nicht gezimet zu handelen. Zu geschweigen / daß etliche Politici es davor halten / daß die jenigen Unterthanen / so sich wie Dantzig freywillig mit gewissen Bedingen / und Vorbehalt ihrer Rechten und Privilegien, jemand guttwillig untergeben / eygentlich nicht können Unterthanen genant werden. So ist auch männiglich bekant / welcher massen die freye Ritterschafft / oder freye vom Adell im Römischen Reich genennet werden / nicht darumb / daß sie niemand Unterthan seyn / sonderen weil sie von anderen Herren / Landes Hohen-Obrigkeit gefreyet / und dem Reich ohne Mittel unterworffen seyn. Ebener massen giebt es in Deutschland viel Frey-Städte / welche gleichwol den Keyser für ihren Ober-Herren erkennen / und dahero Frey-Städte heissen / daß sie ausserhalb dem Keyser / keinen anderen geringeren Fürsten und Herren unterworffen seyn; sonderen ihre eigene Rechte und sonderliche Privilegien und Freyheiten / als da seyn: die Freyheyt zu müntzen / Gesetze zu stifften; auf den Reichstägen zu stimmen / und dergleichen mehr; für anderen Städten haben. Weil nun eben dieses von Dantzig kan gesagt werden / so sehe ich nicht / warumb man sich an dem Titell einer Freyen Stadt dermassen zu ärgeren habe. Liberas Civitates sagt Gvicciardinus, eas appellant, quæ certo ac definito censu Imperii auctoritatem agnoscentes; in reliquis omnibus suis Legibus, non Imperio suo augendo, sed propriæ libertati conservandæ

Besold dissert. de Statu Reipubl. mixto. cap. 5. n. 2.

Speidel. notab. jur. hist. polit. lit. F. cap. 34.

Gail. lib. 2. observ. 54. n. 10.

Guicciard. lib. 8. hist Ital.

§. 1. Instit. de Jure Personar.

vandæ operam dantes vivunt. Das ist: Die Freyen Städte nennet man die / so vermittelst einer gewissen bestimmeten Steuer deß Reichs Auctorität erkennen / in allen anderen Sachen aber / nach ihren eigenen Rechten / nicht zwar ihre Herrschafft zu vermehren / sonderen ihre eigene Freyheit zu erhalten sich befleissende / leben. Man betrachte diese Beschreibung Guicciardini, und examinire sie also / daß man das jenige was vom Reiche alhie gesaget wird / auf die Crohne Pohlen ziehe: so wird man befinden / daß sie sich gar woll auff die Stadt Dantzig schicke / und daher sich die Stadt dieses Glückes billig rühmen mag / welches Diogenes vor das grösseste Kleinod in dieser Welt geachtet / wenn er saget: Quod optimum inter homines, Libertas est. Das ist: Die Freyheit ist das beste / was unter den Menschen ist; wie davon einer der Herren Commissarien Anno 1634. bey der Huldigung sehr woll geredet. Unter des ist zu beklagen / daß da hiebevor der Städte und Unterthanen Trewe ein Mittel gewesen / dadurch die Herren genöhtiget worden / deroselben redliche Dienste mit freundlichem halten zu vergelten / sie anitzo oft erfahren müssen / daß man einen gantz unterthänigen Gehorsam / vor eine verächtliche heylosigkeit / und getreue freywillige Dienste / für eine schuldige noht gezwungene Knechtschaft halten wolle / wie davon Boccalinus sehr artig redet.

Eigendtlich Bericht von der Huldigtin Dantzig / Anno 1634. Boccal. cent. 1. Relat. Parnass. cap. 30.

DAS IV. CAPITEL.

Ob die Stadt Dantzig ausserhalb dem Könige in Pohlen / jemand anders Unterthan sey?

SO wie Dantzig niemand anders als den Königen in Pohlen huldiget und schweret; also folget auch daß dieselbe Stadt post Deum immortalem, unicum in terris Dominum, Regem Poloniæ agnoscat: Das ist: nechst Gott auf dieser Erden / den König in Pohlen allein für ihren Herren erkenne / wie die Worte in Tractatibus Portorii außdrücklich lauten. Und ist die Stadt Dantzig eben so wie gantz Preussen und Littauen / ein gantzes freyes Glied der Krohn Pohlen / welches den König allein zum Haupt hatt / dahero sie auch ihre eigene Gerechtigkeit und Freyheit zu geniessen hatt. Wie demnach sich übel räumen würde / wenn ein Glied über das andere herschen / und dasselbe gleichsam mit Füssen treten wolte / viel Glieder aber durch ein Haupt regieret werden: Also erkennet auch die Stadt Dantzig den König in Pohlen für ihr eigenes Haupt / und gebraucht sich ihrer Freyheit und Gerechtigkeiten / nebst anderen Ständen in Preussen / als ein freyes Glied der Crohn Pohlen. Quod etsi ad corpus Regni non spectat, eidem tamen Domino subest Das ist: welches ob woll zum leibe des Reichs Pohlen nicht gehöret / dennoch einem Herren unterthan ist / wie solches König Sigismundus I. selbst durch seine Gesandten den Ständen in Preussen / samt und sonders Anno 1542. hatt antragen lassen. Unterdessen / so liebet die Stadt nicht allein die anderen Glieder der Crohne / als da seind die Stände in Pohlen / Littauen / ꝛc. sonderen ehret sie auch / und erkennet sie zum theil würdiger und höher / als sich selbst / gleich wie ein Glied deß Leibes allezeit höher zu achten ist / als das andere. Der hochlöbliche König Casimirus selbst / unter welchem die incorporation oder Vereinleibung deß Landes Preussen mit Pohlen geschehen / meldet eben dieses mit außdrücklichen Worten im Haupt Privilegio, welcher der Stadt Anno 1547. gegeben worden / wenn er saget:

Tractat. port. §. tandem etiam.

Jur. Municip. Terrar. Pruss. pag. 81.

Dort-

Fortmehr geben und verleyhen Wir / den genanten Bürgermeisteren / Rahtmannen / und gemeinen Bürgeren der Stadt Dantzig nach genümt / daß sie zu ewigen Zeiten niemands vor einen Herren halten noch gehorsam zu wesen seyn sollen in Weltlichen Sachen / wenne alleine Uns / und Unseren Nachkömlingen Königen zu Pohlen / und in Unserem oder ihrem Abwesen / Unserm Gubernatori Unser Lande Preussen / oder der Stadt Hauptmann / den Wir zu Dantzig also kiesen werden / zur Zeit wesenden. Allhie mochte jemand einwenden daß des Landes und der Städte in Preussen eigenes Gelöbnüß so sie zur Zeit der incorporation, Schrifftlich von sich gegeben / ein anders außdrücklich melde / nemlich; daß sie sich in perpetuam Regis & suorum Successorum, & Regni Poloniæ ditionem, gubernationem, protectionem, potestatem, fidem, Imperium & Regimen: Das ist: deß Königes in Pohlen / und seiner Nachkömlingen / und der Crohn Pohlen Gebiethe / Gubernament, Schutz / Gewalt / Vertrauen / Herrschafft und Regierung untergeben haben; wo von die Stadt Dantzig sich nicht absönderen könne / sondern nebst dem Könige auch die Crohn Pohlen recognosciren müsse. Aber hiedurch wird das jenige / so vorhin außführlich gemacht ist / nicht umbgestossen. Denn erstlich folgen bald auff die angezogenen Worte / diese: Juribus Nostris semper salvis. Das ist: Unseren Rechten allezeit ohne Schaden. Darnach so wird durch die Crohne Pohlen das gantze Corpus Reipublicæ oder der gantze Leib der Republic, so weit derselbe von einem gemeinen Haupt und Könige regieret wird / und nicht allein die Stände in Pohlen etwan verstanden; sintemahl diese Einverleibung deß Landes Preussen / die gantze Crohne / und so woll das Groß-Fürstenthumb Littauen / und andere Landschafften der Crohne / als das Königreich Pohlen angehet / und unter dem Nahmen der Crohne Pohlen alle untergehörige und einverleibte andere Hertzogthümer und Landschafften begriffen werden / dahero das jenige / was von der gantzen Crohne und dem Könige conjunctim oder zusammen gesagt wird / nicht auf einen und den anderen Stand / auch nicht auf die Rempublicam disjunctim, das ist / absonderlich ohne den König / muß gezogen werden / sonsten würde die Stadt Dantzig nebenst dem Lande Preussen / viel Herren haben. Dieses alles wird dadurch bekräfftiget / daß in eben derselbigen Gedachten reciprocâ sponsione oder Gegengelöbnüß der Stände in Preussen mit klaren Worten gesetzet wird: daß sie den König in Pohlen Casimirum pro unico, justo & legitimo Domino & hærede, das ist / für den einigen / waren und rechtmässigen Herren und Erben annehmen ꝛc. Geloben auch bald darauff / nicht diesem oder jenem Stande der Crohnen / sondern dem Könige Casimiro und dessen Nachkömlingen allein Getreu und Hold zu seyn.

Endlich wie der Fuß oder Arm sich etwa woll von dem Auge / als einem höheren und ädeleren Gliede deß Leibes hier oder dahin leiten und bewegen läst / woferne solches dem Fuß oder einem anderen Gliede nicht entgegen / oder unmüglich ist: Also lässet auch die Stadt Dantzig sich von anderen höheren Gliederen der Crohne und Republicq als gleichsam den Augen deß Leibes und deß Haupts / gerne hieher oder dorthin leiten / woferne es ihren Rechten und Freyheiten nicht entgegen / oder auch sonsten unmüglich ist. Ist aber dahero eben so weinig als der Fuß oder Arm dem Auge einigem stande absonderlich unter-

Tractat. port. §. tandem etiam.

Jura Municip. Terr. Pruss. pag. 28. & 29.

Jur. Municip. Terrar. Pruss. pag. 81.

than / sondern helt sich an das gemeine Haupt / von welchem alle Glieder / nach ihrer besonderen Art / regieret werden. Etliche wollen auß dem / so gesagt ist / diese nohtwendige Folgereyen machen / daß dadurch der König von der Republicq abgesondert werde / und auch die Stadt Dantzig nach Ableben eines oder deß anderen Königes nicht mehr mit der Crohne Pohlen würde zu thun haben / sonderen sich ihres Gefallens / einen absonderlichen / oder auch gar neuen Herren und König suchen mögen. Aber dieses ist nichts: denn was das erste belanget / wird hiedurch / wenn man sagt: Dantzig erkennet ausserhalb dem Könige / niemand für ihren Herren / die Crohne von dem Könige nicht abgesondert / sonderen nur unterschieden / eben wie das Hertzogthumb Littauen den König von der Crohne oder Republic nicht absondert / wenn dasselbe bloß dem Könige / und niemand anders zu gehorsamen sich schuldig erachtet / oder auch etwan ein Glied deß Leibes / welches allein vom Haupte / und nicht von anderen Gliederen will regieret seyn: Darumb weder ein Glied vom anderen / noch das Haupt vom Leibe abgesondert / sondern allein unterschieden / und nicht desto weniger mit den anderen Gliederen deß Leibes / ein Leib verbleibet. Was das andere betrifft / folget solches viel weniger hierauß / sintemahl die Incorporation nicht auf einen oder den anderen König / sonderen auff alle nachfolgende Könige gehet: Und obschon bey ableiben eines oder des anderen Königes / die Stadt Haupt- und Herrloß ist / bleibet sie dennoch nichts desto weniger ein Glied der Crohne / und ist nicht allein diesem oder jenem etwa regierendem Könige / sonderen auch dessen rechtmässigen Nachkömlingen / mit Eyde verbunden.

DAS V. CAPITEL.

Ob die Stadt Dantzigk zum Römischen Reich gehörig sey / oder auch jemahls darzu gehöret habe?

BEy dieser Frage ist zu unterschiedlichen mahlen beym Keyser viel streitens zwischen den Pohlen / und denen vom Keyser erwehlten Hohe-Meistern in Preussen nach dem Abfall der Preussen an die Crohne Pohlen / vorgelauffen. Denn nicht allein Anno 1532. Albertus Hertzog in Preussen deßwegen vom Keyserlichen Cammergericht in die Acht ist erkläret worden / daß er das Hertzogthumb Preussen / als ein Lehn vom Könige in Pohlen angenommen / sonderen es hatt auch der damahlige vom Keyser erwehlte Hohe-Meister / Walther Cronberg / wie auff diese Achts-Erklärung König Sigismundus durch seinen Gesandten dem Keyser Carolo V. hatt remonstriren lassen / daß Preussen von Alters unter die Crohne Pohlen gehörete / und deßhalben gebethen / diese Achts-Erklärung abzustellen / mit einer weitleufftigen Rede darthun wollen: Prussiam esse ditionis Imperii, nec ad Poloniæ Reges pertinere; das ist: Preussen sey deß Reichs Gebiethe unterworffen / und gehöre den Königen in Pohlen nicht zu: Ja es ist hiebey nicht geblieben / sonderen wie Anno 1548. König Sigismundus eine ansehnliche Bottschafft an den Keyser nach Augspurg / auff den Reichstag abgefertiget / und denselben abermahls durch den Herren Stanislaum Laski, Siradischen Woywoden wegen Abschaffung obgemelter Acht / ersuchen lassen / hatt Wolffgang Melching / welchen der Keyser 4. Jahr zuvor zum Hohe-Meister in Preussen gemacht / demselben nicht gestehen wollen /

Sleidan. de Statu Religion. & Reipubl. lib. 8.

wollen / daß Preussen / oder auch Dantzig unter die Crohn Pohlen gehörete: sonderen außdrücklich sich dieser Worte in seiner Antwort / gebrauchet: Quod postremo loco dicit de Dantisco & Elvinga, prorsus nullâ ratione nititur; nam utraque Civitas est nostræ ditionis, & ad Imperium Romanum pertinet, nec aliud ibi Jus habet Poloniæ Rex, quàm quòd Civium defectione atquè perfidiâ consecutus est: das ist: Was er zu letzt saget von Dantzig und Elbing / hatt gantz keinen Grund; denn beyde Städte sind in unserem Gebiethe / und gehören zum Deutschen Reich / und hatt der Pohl kein ander Recht dazu / als welches Er durch den Abfall und Meineyd der Unterthanen und Bürger erlanget hatt. Uber diß / seind noch viel andere scheinbare Gründe / welche bescheinigen / daß die Stadt Dantzig ehemahls zu dem Römischen Reich gehöret habe. Und zwar erstlich / so wird diese Stadt ins gemein von denen / so die Kreyse des Deutschen Reichs beschreiben / nebenst der Stadt Elbing / unter die Reichs-Städte deß Ober-Sächsischen Kreyses gerechnet. Zum anderen / so ist auch diese Stadt zu unterschiedenen mahlen / auff die Reichs-Täge im Reiche / gleich anderen Reichs-Städten gefordert. Zum dritten / so ist diese Stadt auch auff denselben Reichs-Tägen / auf eine gewisse summe Geldes getaxiret worden / welche sie zum Römerzug / Türckensteuer / und anderen nohtwendigkeiten des Römischen Reichs hatt dargeben sollen. Endlich so ist auch diese Stadt Anno 1502. von dem Keyser / weil sie auf inständigkeit deß Thomas Gödecken zu erscheinen sich verweigert / in die Acht erkläret / und in derselben etliche Jahre verharret. Diese und andere Gründe mehr sind zwar Scheinbahr / aber dennoch gleichwoll nicht so beschaffen / daß man dahero glauben müsse / daß die Stadt Dantzig jemahls zum Reiche gehörig gewesen / oder noch höre. Denn erstlich / so finde ich nirgends / auff was weise dieses Land und Stadt unter das Römische Reich gekommen sey. Zum anderen / so ist auch in keinen Recessen, noch bey einigem Scribenten zu finden / daß Dantzig bey Regierung der Creutz-Herren unter die Reichs-Städte sey gerechnet / oder auch auff die Reichs-Täge / von dem Keyser auffgefodert worden / viel weniger daß sie einige Steur zum Römischen Zuge / oder anderen Nohtwendigkeiten deß Reichs verschossen haben. Zum dritten / so würden eß die Creutz-Herren auch nicht gelitten haben / daß die Stadt eine andere höhere Obrigkeit ausserhalb ihnen gehabt hette / sonderen würden solches ihrer Hoheit sehr Nachtheilig zu seyn erachtet haben / weil sie sich als Tyrannen (welche allezeit auß Antrieb ihres bösen Gewissens / in Fürchten stehen) jederzeit besorget hetten / die Stadt würde ungezweiffelt auf den Reichs-Tägen / sich bey dem Keyser und den Reichs-Ständen über ihre Grausamkeit und Tyranney beschweren. Ja es würde auch vermuhtlichen die Stadt zur Zeit deß Abfals / vielmehr vom Keyser / oder einem anderen mächtigen Deutschen Fürsten / Hülffe und Rettung / als von dem Könige in Pohlen gesucht haben. Zum vierdten / so ist es auch ungeraunt / daß / da gantz Preussen / unter deß Reichs Bottmässigkeit referiret wird / demnach gleichwoll allein zwey Städte Elbing und Dantzig dafür hafften / und an Stelle des gantzen Landes / in Anspruch solten genommen / ins Reich gefodert / und mit Steuren beleget werden. Endlich ist auch nicht zu finden / daß die Stadt jemahls auf dem Reichs-Tage erschienen / oder einige Steuer dem Reiche abgeleget hette. Hierauß ist nun leicht abzunehmen / wie die

Ein-

Sleidan. lib 20. Thuan. lib. 5. Histor. Neugeb. lib. 7. pag. 569.

Thuan. lib. 2. Reinck. de Regim. secul. & Eccles. lib. 1. Class. 4. cap. 21. Limn. de J. P. lib. 1. c. 7. & 8. Sleidan. de Statu Religion. & Reipubl. lib. 8.

Schutz. lib. 9. fol. 401. 402. & seqq.

Einwürffe derer / so diese Stadt zu einer Reichs-Stadt machen wollen / zu beantworten seyn. Erstlich zwar daß keine prætension entweder deß Keysers / oder jemand anders / eine Stadt wieder derselben oder ihres Ober-Herren willen / zu einer Reichs Stadt machen könne / und derhalben nichts gelte / wenn man / wie etliche vom Keyser denominirte und bestellete Hohe-Meister in Preussen / so unter deß den blossen Titell allein geführet / gethan / dieses Land und Stadt unter das Deutsche Reich / mit vielem unnöhtigem Geschwätze referiren will / weil nicht allein solches mit starcken Gründen widerlegt / sonderen auch den Keyseren zu unterschiedenen mahlen das Widerspill ist remonstriret worden. Zum anderen / daß diese Stadt nicht bald von anfange / sonderen allererst nach dem Abfall vom Orden durch Antrieb und List deß Ordens / welcher dadurch dieselbe der Crohn Pohlen desto leichter zu entziehen gedachte nebenst der Stadt Elbing in dem Ober-Sächsischen Kreyse / für eine Reichs-Stadt mit gezehlet / und gleichs anderen Reichs-Städten auff unterschiedene Reichs-Täge beruffen / auch mit Steuer zu deß Reichs Nohtdurfft / beleget worden. Bey Regierung Königes Casimiri, ist diese Stadt zum ersten / vom Keyser Friderico III. zu unterschiedenen Reichs-Tägen außgefodert / und auf etliche summe Geldes taxiret worden. Wie denn auch Keyser Maximilianus I. deß Keysers Friderici Sohn / hefftiger / als zu vor darauf gedrungen / und diese Stadt auf den gemeinen Reichs-Tag / gen Franckfurt am Meyn / kegenst König Carolum in Franckreich zu berahtschlagen mit gefordert / und derselben eine gewisse Hülffe angeschlagen und zugemessen hatt / nemlich / daß sie 20. Reysige Pferde außrüsten / und dieselbe dem Reiche zu Dienste 10. Wochen auf ihre Unkosten unterhalten / oder aber vor jeder Pferd 20. fl. Reinisch erlegen solte. Gleichmässig hatt man Anno 1495. die Stadt mit einer neuen Hülffe / die kleine Hülffe genant / belegt / da denn auf die Stadt 200. Reinische fl. angeschlagen / und folgends im 96. Jahr ein gemeine Pfenning auff jedes Menschen Haupt auf vier Jahr lang nacheinander zu denen Kriegen / so der mit König Carolo in Franckreich führete / angesetzet ist. Anno 1502. seind beydes die Dantziger und Elbinger / bey dem Heyl ihrer Seelen Seeligkeit / Ehren und Pflichten zu dem Türcken zuge mit gefordert / und aufgemahnet. Endlich seind auch zu unterschiedenen mahlen hernach unterschiedene Anschläge gemacht / also / daß Anno 1521. und in folgenden Jahren / diese Stadt vermöge deß Reichs gemeinem Anschlage / Monathlich 165. Soldaten zu Fuß hatt halten sollen. Anno 1575. ist ihnen durch einen neuen Anschlag angemuhtet / über die 165. noch Jährlich / 175. fl. zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts darzugeben. Dieser aber und vieler anderen Anforderungen und Anschläge ungeachtet / ist diese Stadt allezeit außgeblieben / und hatt sich an die Anforderungen nicht gekehret / auch niemahls einige Steuer dem Reiche erleget / sondern sich fest an ihren Ober-Herren den König in Pohlen gehalten / welcher sie darinnen Schadloß zu halten zugesaget. Wie denn auch der Keyser deßwegen niemahls wieder sie / was vorgenommen. Zum dritten ist auch auff die Acht-Erklärung / welche Thomas Gödke / ein böser Gottloser Mensch (dessen im folgendem Buche mit mehrem soll gedacht werden) wieder die Stadt erhalten / nicht zu sehen. Denn obschon nicht ohne / daß auf gemelten Gödeckens unrechtmässiges Anhalten Anno 1502. die Stadt Dantzig und Elbing an

das

das Keyserliche Cammer-Gerichte außgeladen / und nachmals / weil sie sich an den König in Pohlen hielten / und forum incompetens Cameræ declinirten / in die Acht seyn erkläret worden / so ist doch solche Achts Erklärung eben so wenig gültig gewesen / als wan der König in Franckreich / Spanien und Engelland dieselbe über diese Stadt hetten ergehen lassen. Zudem / so ist diese Achts Erklärung / nicht dem Gödecken / sonderen dem Orden zugefallen / geschehen / wie denn diese Stadt von den damahligen am Keyserlichem Hoffe anwesenden Gesandten auß Pohlen diese gewisse Nachrichtung erlanget / daß die Acht nicht allein von Thomas Gödecken / sonderen viel mehr auß Angebung des Deutschen Ordens hehrrührete / damit nur alsō auß Furcht derselben sie vom Könige in Pohlen möchten getrennet werden. Endlich so hatt auch diese Acht wenig Gefährligkeit auff sich gehabt / und ist keine Execution darauff erfolget / sonderen endlich Anno 1515. den 22. Julii: gäntzlich aufgehoben worden. Da der Keyser Maximilianus I. angelobet / daß das Cammer-Gerichte sich künfftig nicht unterstehen solte / bemelte beyde Städte zu ächten oder zu beschweren / oder auch über sie zu richten und zu erkennen / und wolte Er der Keyser nicht verstatten / daß hinfort diese beyden Städte und andere ihres gleichen im Cammer-Gerichte solten beklaget / oder gerichtet werden. Weil demnach auß diesem allem zu ersehen / daß des Deutschen Reiches prætensiones auff diese Stadt nichtig / dieselbe auch niemahls vor dem Abfall von den Creutz-Herren mit unter die Reichs-Städte gerechnet ist / niemahls auch auf einigen Reichs-Tag gefordert / und auf keinem derselben / weder vor dem Abfall / noch hernach erschienen / auch danebenst keine Steuer dem Reiche abgelegt / endlich auch außdrücklich nicht allein der Acht / sonderen auch deß Reiches Bottmäßigkeit entschlagen ist worden / so schläffet man billig / daß diese Stadt niemahls zum Deutschen Reiche gehöret habe / und viel weniger nunmehr zu demselben gehöre.

Schutz. lib. 10. fol. 450. Pribuf. lib. 5. Statut. & Privil. Regn. Polon. cap. 3. fol. 758. Januschov. in statu Reg titul. Pruskie. Xiæstwo. num. 10. par. 913.

DAS VI. CAPITEL.

Ob dan nicht Dantzig eine Hann-See-Stadt sey / und wan sie zur Hann-See-Stadt worden?

WJeder das jenige so im vorigem Capitel gehandelt ist / daß nemlich die Stadt Dantzig keine Reichs-Stadt sey / möchte vielleicht auch dieses eingeworffen werden: Ist doch Dantzig eine Hann-See-Stadt / warumb solte sie denn auch nicht eine Reichs-Stadt genant werden / darauß zugleich / da die Folgerey gutt wehre / folgen würde / daß nicht der König in Pohlen allein / sönderen viel mehr der Keyser / dieser Stadt Rechter und Natürlicher Ober-Herr seye. Diesem Einwurff nun zu begegnen / muß man erst besehen / ob Dantzig eine Hann-See-Stadt sey / und darnach auch / ob sie darumb vor eine Reichs-Stadt nohtwendig muß gehalten werden. Was das erste betrifft / so ist gewiß / daß Dantzig nicht allein eine Hann-See-Stadt / sönderen auch eine von den vier Haupt und Quartier Städten derselben Hann-See-Städten sey. Denn so wie erstlich die sämptliche Hann-See-Städte in drey Quartieren getheilet gewesen / also seind sie nachmahls wie etliche Preussische und Liefländische Städte sich auch in dieß Verbündnüß gegeben in vier Quartiere getheilet / und jedem Quartiere eine Haupt-Stadt zugeeignet worden. Erstlich Lübeck ist die Quartier-Stadt der Pommerschen und

Thuan. lib. 54. Reink de Regim. fecul. & Eccleſ. lib. 1. Claſſ. 4. cap. 20. Limn. de J. P. lib. 7. cap. 1. num. 69. 70. 71. 72. 73. & 74.

Sechs Wendischen Städten. Zum zweyten Cöln ist die Quartier-Stadt der Clewischen / Märkischen / Düringschen und Geldrischen Städte. Zum dritten Braunschweig ist die Quartier Stadt der Sächsischen / und etlicher Westphälischen Städte. Zum vierdten Dantzig ist die Quartier Stadt der Preussischen und Liefländischen Städte / als Thoren / Elbing / Königsberg / Culm / Braunsberg / Riga / Newell / Derbt und Pornaw. So wie aber ungewiß / wenn diese Hänsische Verbündnüß ihren Anfang genommen / in dem etliche das Jahr Christi 1270. andere das 1200. setzen / also ist auch ungewiß / zu was Zeit Dantzig sich in diß Verbündnüß mit gegeben habe. Unter deß ist woll vermuhtlich / daß diese Stadt schon vor vielen Jahren eine Hann-See-Stadt gewesen / sintemahl sie auff den Hann-See-Tagen / alsbald nach der Stadt Braunschweig (welche wie Limneus meldet / schon über 400. Jahren eine Quartier Stadt gewesen) stimmet / und also die Neunte in der Ordnung ist / die anderen Preussischen aber auch Liefländische Städte lange hernach erst zum stimmen kommen / und fast die letzten seyn. Alzeit ist gewiß / daß diese Stadt schon Anno 1370. ein Hann-See-Stadt gewesen / weil derselben außdrücklich in dem Vertrage der Hann-See-Städten / welchen sie mit dem Könige in Dennemarck Valdemaro III. in obgemeltem Jahre zu Stralsund gepflogen / gedacht wird / wie davon Werdenhagen berichtet: zur Haupt Stadt aber ist diese Stadt etwan Anno 1448. worden / nach dem die berühmte Kauff Stadt Wißby in Gottland / durch den König in Dennemarck / erobert / geplündert / und meistentheils verwüstet worden. Ob nun aber schon / wie obgesagt / die Stadt Dantzig eine Hann-See-Stadt / ja auch eine Haupt Stadt etlicher derselben Städte ist / so folget dennoch darumb nicht / daß sie eine Reichs Stadt sey / und können die Hann-See- und Reichs-Städte gar nicht für eins gehalten werden. Denn erstlich / so sind etliche andere Städte in Preussen und Liefland / wie schon gedacht / auch in der Zahl der Hann-See-Städten / als nemlich: Königsberg / Braunsberg / Riga ꝛc. ob es schon unläugbar / daß sie keine Reichs Städte seyn / wie sie denn auch in der Matricul der Reichs Städte nicht gefunden / noch etliche derselben jemahls auf die Reichs Täge ins Deutsche Reich seind aufgefordert worden. Zum anderen / so seind ausserhalb denen Städten / auch andere Hänsisch- und doch nicht Reichs Städte / als da seind: Wißby in Gottland / Bergen in Norwegen / Anklam / Arnheim / Armuyden / Bomlen / Harderwick / Mastricht / ꝛc. welche theils / weder im Römischen Reich gelegen / theils durchauß der gedachten Matricul nicht enthalten / noch für Reichs Städte geschätzet werden.

Endlich so erkennen die Hann-See-Städte selbst / daß sie nicht alle unter das Reich gehören / und derhalben / so setzen sie im ersten Articul ihrer Verbundnüsse / welche sie Anno 1604. den 1. Aprilis verneuet haben / diese: Es sollen und wollen wir / und jeder unter uns besonders / dem H. Römischen Reich und Römischer Keyserlicher Majestät / auch einer jedwederen anderen unserer rechtmässigen Obrigkeit / respectivè in allen rechtmässigen und billigen Diengen willigen und schuldigen gehorsam / und was wir ihnen rechtswegen / und auß schuldiger Pflicht schuldig seyn / dasselbe ungewiegert leisten und erzeigen ꝛc. Gestehen also daß ausserhalb dem Römischen Reiche und Keyser / auch andere Obrigkeiten seyn / dero Bottmässigkeit und Gewalt sie erkennen.

Das

Werdenhag. de Reb. publ. Hanseat. parte 3. cap. 24.

Kockerm. lib. 1. System. Polit. cap. 24. Thuan. lib. 51.

Limn. de J. P. lib. 7. cap. 1. n. 73. Werdenhag. de reb. publ. Hanseat. part. 4. c. 10.

Werdenhag. ibid. cap. 16.

Schütz. lib. 4. fol. 155. b.

Werdenhag. de reb. Hanseat. part. 4. cap. 12.

DAS VII. CAPITEL.

Von den Dreyen Ordnungen der Stadt/ und also erstlich vom Raht der Stadt Dantzig.

IN vorigen Capitteln ist von der Höchsten Obrigkeit der Stadt gehandelt worden/ alhie aber/ und in folgenden Capitteln schreite ich zur Beschreibung des Stadt-Regiments/ und ordentlicher Stadt-Obrigkeit. Es bestehet aber das Stadt Regiment in dreyen Ordnungen. Die Erste/ wird der Raht/ die Andere/ die Schöppen/ die Dritte/ die Gemeine genant. Der Raht/ davon in diesem Capitell soll gehandelt werden/ ist die ordentliche Obrigkeit dieser Stadt/ und bestehet nunehro von vielen Jahren hero/ auß vier Bürgermeisteren/ und vierzehen Rahtsherren der Rechten/ und fünff Rahtsherren der Alten Stadt. Vormahls aber ist keine gewisse Zahl eigentlich der Personen deß Rahts gewesen: denn auß dem Kührbuche zu ersehen/ wie daß Anno 1342. und etliche Jahr hernach alleine zwey Burgermeister/ und fünffzehen Rahtsherren gewesen. Anno 1348. nur ein Burgermeister/ und Neun Rahtsherren Anno 49. 50. 51. ein Bürgermeister/ und eylff Rahtsherren/ Anno 1354. zwene Bürgermeister/ und zehen Rahtsherren/ Anno 1359. drey Bürgermeister/ und eilff Rahtsherren/ Anno 1363. 64. drey Bürgermeister/ und sieben Rahtsherren Anno 1368. zum ersten/ vier Bürgermeister/ und zehen Rahtsherren. Anno 1375. und etliche folgende Jahre/ wieder nur drey Bürgermeister/ und theils achtzehen/ theils vierzehen Rahtsherren. Anno 1393. und 94. ein Bürgermeister/ und sechszehn Rahtsherren/ Anno 1395. zwene Bürgermeistere/ und vier und zwantzig Rahtsherren. Anno 1400. und 1401. zwene Bürgermeistere/ und achtzehen Rahtsherren. Anno 1404. drey Bürgermeistere/ und neunzehn Rahtsherren. Anno 1404. zwene Bürgermeistere/ und drey und zwantzig Rahtsherren. Anno 1422. vier Bürgermeistere/ und zwantzig Rahtsherren. Anno 1424. vier Bürgermeistere/ und zwey und zwantzig Rahtsherren. Anno 1445. vier Burgermeistere/ und drey und zwantzig Rahtsherren. Anno 1446. und 49. vier Burgermeistere/ und fünff und zwantzig Rahtsherren. Anno 1448. 52. 54. vier Bürgermeistere/ und vier und zwantzig Rahtsherren. Anno 1455. sieben und zwantzig Rahtsherren. Anno 1487. seind im Raht gewesen zwey und viertzig Personen. Anno 1458. Dreyssig Rahtsherren. Anno 1555. drey Bürgermeistere und dreyzehn Rahtsherren. Anno 1585. vier Bürgermeistere/ und vierzehen Rahtsherren. Die Bürgermeister nennet man zu Latein Proconsules, oder auch Præconsules, die Rahtsherren Consules, beydes aber sehr unfüglich; sintemahl der Nahme Consul, welcher von den Römeren herkommet/ höher gewesen/ als der Nahme Proconsul, und daher so sich es nicht woll schicket/ daß man die Rahtsherren/ so weniger seyn/ als die Bürgermeistere/ einen höheren und würdigeren Nahmen im Latein gebe. Weil man aber dieser Nahmen von so vielen Jahren auch bey der Creutzherren Zeiten schon sich gebrauchet/ muß es nachmahls zwar dabey verbleiben/ läst sich aber nichts destoweniger besser thun/ daß man im Latein die Bürgermeistere Præconsules als Proconsules nenne/ obschon solches Wort den Römeren unbekant gewesen. Was nun ferner den Raht anlanget/ schreibet Sarnicius von demselben also: Laudatur in ea, quòd benè munita sit; popu-

Pompon. Ictus lib. 1. de Magistr. Rom. cap. 23. Domin. Floccus de Potest. Rom. lib. 2. cap. 11.

Sarnic. in Indice Tabul Sarmat. liter. G. verb. Gedanum.

losa, dives, commendantur Horologia affabrè facta, sed me in ejusdem admirationem magis rapit gubernatio eorum Reipublicæ, quâ Prudentissimus Senatus tanquam habenis, universam multitudinem regit, & in officio retinet. Nec video Urbem in Regionibus istis, cujus Gubernatio sit similior Venetorum Reipublicæ. Das ist: Es wird in ihr (der Stadt Dantzig) gelobet/ daß sie woll befästiget/ Volckreich/ und vermögen sey/ es wird gedacht der kunstlich gemachten Uhrwercke/ aber ich verwundere mich mehr über das Regiment ihres Gemeinen Bestens/ dadurch Ein Hochweyser Raht/ als mit einem Zügel/ die sämtliche Gemeine regieret/ und in Gehorsam erhält/ und sehe keine Stadt in denselben Länderen/ derer Regierung ähnlicher sey der Regierung der Stadt Venedig. Es ist aber in dieser Stadt nur ein Raht/ und nicht wie etliche meinen zwene/ und machen die Herren deß Rahts der Alten Stadt nicht einen absonderlichen Raht/ sonderen seyn allein Glieder deß sämptlichen Rahts der Stadt: dahero sie auch nicht recht der Raht der Alten Stadt/ sonderen die Altstädtische Herren deß Rahts genennet werden. Gleicher weise ist es auch mit den Gerichten/ oder Schöppen der Alten Stadt beschaffen/ welche auch Glieder seyn der Gerichten der rechten Stadt/ obschon wegen grösse der Stadt/ und mänge der Geschäffte die Alt-Städtische Rahtsherren ihr sonderlich Rahthauß/ und die Gerichte daselbst auch ihre absonderliche Gerichtsstelle haben. So hatt es auch die Beschaffenheit mit den Alt-Städtischen Herren deß Rahts/ daß allezeit einer von ihnen in der Rahtstube der Rechten-Stadt den Rahtschlägen beywohnet/ und obschon sämptliche zu Rahthause seyn/ wie denn zur Kührzeit insonderheit zu geschehen pfleget/ haben sie doch allesamt nur eine Stimme/ gleich ob wäre nur eine Person auß ihrem Mittell gegenwertig. Die Gerichte aber/ oder Schöppen der Alten Stadt werden niemahls ad communes deliberationes, so mit den anderen Ordnungen gepflogen werden/ auffgefodert/ sonderen allein die Gerichte der Rechten Stadt/ und wird über das von den Herren deß Rahts der Alten Stadt/ dem Richter und den Gerichten/ ohne Unterscheid in die Rechte Stadt appelliret. Es hatt zwar die Alte Stadt von alters ihren eigenen Raht/ einen eigenen Bürgermeister/ und Kämmerherren gehabt/ welches alles Anno 1455. seine Endschafft genommen: da der König Casimirus angeordnet/ daß nur ein Raht und ein Gerichte seyn solte/ und weil zuvor der Raht in der Alten Stadt auß einem Bürgermeister und neun Rahtmänneren bestanden/ ist in gedachten 1455. Jahre verordnet worden; daß hinführo fünff Rahtsherren/ und zwölff Schöppen die Regierung der Alten Stadt nebst dem Gerichte verwalten und halten solten/ auß welchen Rahtsherren Jährlich einer zum Wortführenden Herren an statt eines Bürgermeisters solte erwehlet werden/ welche Anordnung noch biß auff heutigen Tag also verblieben. Wiewoll auch der Gräntzen und Jurisdiction halben/ ein sonderlicher Vergleich verfasset worden/ dadurch aller zwist zwischen einer oder der anderen Stadt verhüttet/ und alles desto ruhiger seyn möge. Was die Wahl E. Edl. Rahts anlanget/ so werden allezeit von den übrigen Personen deß Rahts/ an stelle derselben/ so mit Tode abgangen/ andere erkohren/ welches denn gemeinlich mitten im Martio zu geschehen pfleget/ und zwar auff folgende Weyse. Es wird ein gewisser Tag vom Raht vorhehr bestimmet/ an welchem die Kühre soll gehalten werden/ und

wird

wird solches einem der Prediger in der Pfarr Kirche etliche Tage zuvor angedeutet / damit er sich auff eine Kühr-Predigt fertig machen könne. Wenn nun der gesetzte Tag ankommet / da stellet sich E. Edl. Raht in die Kirche in ihren gewöhnlichen Stuhl / nebst den Schöppen der Rechten und Alten Stadt / so auch ihren absonderlichen Stuhl haben / ein / hören die Predigt an / welche denn ins gemein auff das Aupt der Obrigkeit und Unterthanen gerichtet wird / und nach verrichtetem Gottesdienst / gehen sie säuntlich in ihrer Ordnung auffs Rahthauß / die Schöppen aber auffs Schöppenhauß / und wenn sie zu Rahthause in die Rahtstube kommen / schreiten sie nach geleistetem Kühr Eyde / zur Kühre / und nach vollendeter Wahl wird ein Secretarius eingefordert / welcher alle die Nahmen der Herren deß Rahts der Rechten und Alten Stadt / wie auch beyderseits Schöppen Herren / nach ein ander nebst der neu erkohrnen Herren Nahmen auffsetzt / und so bald solches verrichtet ist / die Schöppen auch aufgefordert / und auffs Rahthauß gekommen seyn / als dan tritt E. Edl. Raht auß ihrer Stuben in die Grosse Wettstuben / so nach dem Marckt hingehet / und nach dem von dem Diener Hauptman den Leuten auf dem Marckt / so sich alsdan in grosser mänge finden / zugeruffen worden / daß sie stille seyn / und wehr ihre Obrigkeit sey / zuhören sollen / begiebt sich derselbe Secretarius, so die Nahmen der Herren zu vor aufgezeichnet hatt / für das Fenster / und lieset mit lauter Stimme eines jeden Herren Nahmen ordentlich ab / also daß einem jeden kunt gethan wird / was für Personen neu erkohren seyn worden. Wenn nun solches auch verrichtet / da werden die Eyde / theils durch den Herren Præsidenten, theils vom Herren Burggraffen abgefordert und geleistet. Daferne aber im selbigem Jahre keine Person deß Rahts / oder aber nur eine der Schöppen verstorben / wird die Kühre eingestellet / und allein die Versetzung der Aemter in geheim von E. Edl. Raht fürgenommen / und vollenzogen. Die Personen so in den Raht gekohren werden / werden auß den Schöppen genommen / und an dero stelle auß der Grossen Bürgerschafft andere gekohren: die Kleine Bürgerschafft aber / oder Wercke gelangen in der Rechten Stadt hiezu nicht / sonderen müssen sich damit vergnügen / daß die vier Haupt-Wercke mit in die Dritte Ordnung gerechnet / und in derselben Rahtschlägen zugleich mit stimmen mögen. In der Alten Stadt aber / werden so woll zu Personen deß Rahts / als in den Schöppenstuhl die Wercke und Gilden mit genommen. Ausserhalb den Kühren / wenn E. Edl. Raht vom Herren Præsidenten zu Rahthause durch die Schwerd-Diener verbothet / und auffm Rahthause zu sammen gekommen ist / alsdan wird vom Herren Præsidenten eine Sache nach der anderen proponiret / und hatt der Vice-Præsident die erste Stimme / welchem nachmahls alle anderen nach der Ordnungen folgen. Der Burggraff / ob er woll die Oberste Stelle hatt / stimmet er doch nicht ehe / biß der Herr Præsident im herumbfragen an den Ort und Stelle gekommen / da derselbe sitzen würde / wenn er dasselbe Jahr nicht Burggraff wäre: Zu letzt stimmet der Herr Præsident auch / colligiret unterdessen / und schreibet eines jedwederen Stimme auff / da denn die meisten gelten und einen Schluß machen. Seind aber die Stimmen gleich / so wird noch einmahl umbgefraget / biß so lange einer oder der andere seine Meinung ändert / und ein algemeiner Schluß gemacht wird. Die Gewalt und Macht E. Edl.

Rahts ist nicht gering / sondern erstreckt sich weit / und gehören an denselben die Bestallungen aller Geistlichen und Weltlichen Aempteren / die Vergebung der Lehne / die Abhörung frembder Abgesanten / alle Schicht und Theilungen / Vormundschafften: Appellationes von allen Aemteren der Rechten und Alten Stadt: Bürgerrechte / Supplicationes, und Bescheid darauff: öffnung der Brieffe / so an die Stadt gelangen / und Beantwortung derselben: Administration aller ordentlichen Einkommen in die Kämmerey: Confiscirung der beschlagenen Gütter: Convocation oder Verbottung aller sämptlichen Ordnungen: Alle Sachen so zur See- und Wasserrecht gehörig / und alle andere fühnliche Sachen / so etwa den Statum publicum nicht betreffen / müssen bey E. Edl. Raht gesucht und verfordert werden. Die jenigen Sachen aber hochwichtig und der Stadt Privilegien oder Freyheiten betreffen / oder auß denselben herrühren / werden an die Ordnungen genommen / und denselben durch einen unter den Secretarien vorgelesen / welche darauff in ihre Stube absonderlich tretten / und ihre Antwort am füglichsten beybringen.

DAS VIII. CAPITEL.

Verzeichnüß der Personen deß Rahts / und Schöppen / der Rechten Stadt Dantzig, von Anno 1342. biß auff gegenwertiges 1645ste. Jahr / nebenst einer Continuation biß auff gegenwertige Zeit.

ANno 1342. haben nachfolgende Personen in der Stadt Dantzig im Raht gesessen / welches Jahr aber ein jeder in den Raht erwehlet / ist nicht zu finden.

	Rahtm.	Bürgm.	Starb.
Dettloff von der Osten.		1342	1347
Henrich Burmeister der Aelter.		1342	1354
George Broethagen.			1343
Johann Barow.			1343
Jacobus Lindau.			1346
Herman Buneman			1342
George Wollrabe.			1345
Goßwin Langerfeld.			1344
Ambrosius Hüttfeld.			
M. Tideman Ferber.			1346
Johann von Stein.		1356	1360
Nicklas von der Heerden.			1349
Johann von Groll.			1358
Jeske von Oseck.			1350
Nicklas vom Berge.			1350
Hillebrand Müntzer.		1354	1374
Peter Jahn.			1351
Gleicher Weise ist keine Nachrichtung wenn folgende Personen zu Schöppen gewehlet.			
Peter von Colmen.	1344		1348
Henrich von Ruden.	1344		1348
M. Nicklas Schönensee.	1344		1351

All-

	Rathm.	Burgm.	Starb.
Albrecht von Bremen.	1344		1358
Henrick von Drusen.	1345		1348
Nicklas Grawe.	1345		1348
Gödecke Schreder.	1346		1348
Augstin Glocke.	1348		1350
Caspar Bock.	1349	1361	1361
Gottschalck Nase.	1349	1362	1390
Johann Walrabe der Aeltere.	1349	1359	1372
Winold von der Becke.	1351		1354
Johann Schultze.	1351		1362
Paul Jahn.	1352	1368	1387
Gottschalck Pohleman.	1354		1357
Nicklas Kramer.	1355		1365
Johann Borreth.	1355		1368
Gottschalck Zimmerman.	1355		1359
Otto Pariß.	1358		1365
Herman von Dahlen.	1359		1362
Nicklas Gotts-Knecht.	1359	1381	1384
Herman Kolberg.	1359	1384	1392
Johann Wallrabe.	1361	1372	1385
Johann Bocksleben.	1365		1371
Henrich Schwartz.	1366		1371
Henrich von Warlen.	1366		1371
Henrich Komme.	1368		1384.
Albrecht von Bolne.	1368		1384.
Winand Wocken / sonst Johann Wocken genant.	1369	1379	1386
Peter Silber.	1342		1390
Lubert Jacke.	1372	1395	1399
Henrich Lanckow.	1372		1405
Matthiß von Mickendam.	1372		1376
Ludwig Langerfeld.	1372		1376
Peter von Oppelen.	1374		1381
Gottschalck Scherffenberg.	1375		1376
Gerth Müntzer.	1375		1389
Ludwig Kallenberg.	1375		1376
Peter Fürstenaw.	1375	1399	1404
Herman Rallenberg.	1376		1401
Johann Pohlen.	1381		1394
Herman Prelaw.	1381		1382
Nicklas Tiegert.	1385		1387
Nicklas Wegener.	1386		1389
Johann Stolte.	1386		1394
Johann Gödecke.	1388		1406
Tidemann Huper.	1390	1402	1418
Peter Vorraht.	1390	1407	1410
Rading Peterssen.	1391		1413
Johann Kreull.	1391		1414.
Jacob Jason.	1393		1394.

Schöpp.	Folget die Jahrzahl auch der Erwehlung der Schöppen.	Rahtm.	Bürgm.	Starb.
1368	Reinhold Hütfeld.	1375	1391	1405
	Meinhard von Stein.	1373		1387
1373	Berent Rogge.			1387
1374	Henrich Manß.			1383
	Johann von Hamen.			1381
	Herman Bretzman.	1381		1381
	Jeram Belaw.			1375
1387	Steffen Bornholm.	1382		1390
	Johann Mokaune wurd stracks Bürgerm.		1379	1386
1381	Peter Oitland.	1386		1396
1382	Herman Engelcke.			1395
	Johann Aineling.			1391
	Dieterich Rhedepfuhl.	1392		1401
	Gottschalck Groß.			1382
	Henrich von Winckdam.			1396
	Nicklas Schönefeld.			1402
	Winold Ottushusen.	1391		1394
	Johann Berenberg.			1387
	Wilhelm von Oringen.			1399
1384	Henrich Grotte.			1389
2388	Hillebrand Langerbeck.			1393
	Johann Mackelfeld.	1395		1412
1391	Johann von Stein.	1399		1410
	Henrich Walrabe.			1397
	Paul Russe.			1394
1392	Herman von der Halle.	1394		1400
	NB. Hier heben sich die Schöppen-Bücher an / und sind dasselbe Jahr nicht mehr als drey Sachen eingeschrieben worden.			
	Nicklas Wagener.	1396		1401
	Arend Hecht.	1393	1408	1411
1393	Conrad Letzkaw.	1396	1406	1411
	Johan Beringer.	1398		1398
1394	M. Gerhard Brandes.	1397		1399
1395	Peter Hannase.	1398		1421
	Hartrich Groß.			1387
	Conrad Lankaw.			1389
1396	Johann Tölmer.			1414
	Nicklas Lichtenaw.	1397		1409
1397	Herman Hüttfeld.	1402	1411	1418
1397	Steffen Platzker.	1402	1415	1416
	Johann Pohlen.	1400		1411
1398	Peter Kronaw.	1404		1412
	Nicklas Ecklum.			1410
	Johann von Oringen.			1398

Peter

Schöpp.		Rathm.	Burgm.	Starb.
1399	Peter Tigart.			1399
	Johann von Straale.			1401
	Bertram Böttcker.			1403
	Johann von Hanten.			1411
1400	Johann Bruckmann.	1402		1420
1401	Henrich Putzke.	1411		1412
1402	Herman Knieper.			1403
	Albrecht Dodorff.	1411	1412	1413
	Johann von Nagell.			1421
	Herman Kleinmeister.	1406		1416
	Barthelmes Groß.	1409		1411
1403	Eberhard von Allenstedt.	1404		1424
	Eberhard von Streichen.	1404		1406
1404	Nicklas Thomas.	1406		1415
	Johann Nimmerfrom.			1411
	Henrich Harderwick.			1409
	Nicklas Rogge.	1409	1417	
	Wurd Anno 1436. deß Bürgermeisters Amts entsetzet / und Anno 1438. wieder in den Raht genommen / starb Rahts-Herr.			1450
1406	Herman Soist.	1410		1414
	Wurd Anno 1411. entsetzet / und Anno 1414. wieder eingenommen.			
	Jacob Brodthagen.	1411		1425
	Wilm von Wiemen. } Sind Anno			
	Henrich von Dalen. } 1411. wieder			
	Arend Scheren. } entsetzt.			
1410	Herman Rogge wurd Anno 1414. auch entsetzet / und Anno 1414. wieder eingenommen / und aber Anno 1424. gar außgemustert / starb.			1430
1410	Henrich von Staden.	1411		1440
	Johann Beisener.	1411	1419	1433

Anno 1411. ist zweyerley Wahl in der Schöppen-Banck gewesen.

Die erste Wahl.

1411	Gert von der Becke.	1411	1413	1430
	Johann Neunan.	1411		1425
	Diederich Kropke.	1411		1430
	Johann Mißbran.			1416
	Johann Weideman. } Diese sind wieder			
	Johann Hamer. } außgemunstert			
	Tideman Schwartz. } worden.			
	Tideman Eppenheidt. }			

Schöpp.		Rahtm.	Burgm.	Starb.
	Die andere Wahl.			
1411	Tideman Schultz.			1413
	Hillebrandt von Elssen.	1415		1426
	Peter Tromber.	1415		1426
	Nicklas Schonefeld.	1413		1429
	Johann Lankau.			1413
	Johann Weideman.			
	Jacob Same. } Diese sind wieder außgemunstert worden.			
	Nicklas Tolmer.			
	Marquard Störmer.			
	Nicklas Ehlert.			
	Henrich von Trossen.			
	Herman von der Aschen. } Diese wurden nach 3.			
1412	Wilhelm Winterfeld. } Jahren wieder entsetzet.			
	Johann Schreinbecke.	1419		1429
	Nicklas Mantensdorff.	1418		1427
1412	Albrecht Huxer. War zwey Jahr Burgemeister und im dritten Jahr wieder unter die Raht-Manner gezehlet/ endlich Anno 1445. wiederzum Burgermeister gewehlet / die letzten zwey Jahre kunte Er alters halben das Ampt nicht bedienen / wurd also wieder für den Aeltesten Rahtmann abgelesen.	1422	1431	1456
	Gottschalck Nase.			1417
1413	Johann Trommel. } sind folgendes Jahr			
	Herman Kniepey. } wieder entsetzet.			
1414	Peter Leßkaw. auch wieder entsetzet.			
	Marten Brandberg.	1420		1426
	Johann Weinrancke.	1419		1443
	Wolther Oldach.	1417		1438
1415	Lampert Scheuerman.	1418		1423
	Peter Harderwick.	1420		1424
	Nicklas Tiegert.	1418		1442
	Peter Holste.	1418	1430	1441
1417	Rading Petersen.			1419
	Lucas Meckelfeld.	1422	1430	1446
	Herman Boteler / wurd deß dritten Jahrs entsetzt.			
1418	Johann Terrar.	1422		1449
	Nicklas Stubbe.			1425
	Weidekind Meiser. Alii Weydecke Moyses.	1420		1424
1419	Henrich Vorraht. Dieser ist Anno 1431. wie er Gesands weise in Engellandt verreyset/ auf der Wiederkunfft da er wieder zu Lande nach Hause ziehen wollen / auff Anhalten eines bösen	1426	1433	1443

Bubens

Schöpp.		Rahtm.	Bürgm.	Starb.
	Bubens in Westphalen vom Bischoff zu Münster angehalten / und aufs Hauß Kloppenburg geführet / daselbst er eine geraume Zeit gesessen / ehe er wieder loß gelassen worden.			
1419	Arend Godde.			1422
1420	Johann Jahn.			1422
	Henrich Kommig.			1422
	Henrich Schlechter.			1427
	Nicklas Raive.	1424		1435
	Johann Oltland.			1422
1422	Johann Knoff.			1430
	Gerhard Müntzer.			1433
	Nicklas Eward.	1424		1431
1423	Gerhard von der Aschen.			1430
	Bartelmes Bröning.	1424		1433
	Johann Lünnigk.	1424		1433
	Henrich Einborst. Wurd folgendes Jahres entsetzet.			
	Johann Foß.			1435
1424	Wilhelm Winterfeld.	1425		1440
	Nicklas Ficke.			1433
	Johann Bieler.	1426		1433
1425	Johann Walrabe.			1427
	Henrich Schultze.	1434		1434
	Marten Cremon.	1432	1442	1458
	Henrich Bock. Wurd Anno 1426. entsetzet / und Anno 27. wieder eingenommen.	1428		1431
	Jacob Gremlin.			1428
	Ehlert Ninckerade.			1428
1426	Meinard vom Stein.	1432		1452
1428	Johann Bock.	1433		1448
	Steffen Belcke.	1430		1437
1429	Bartelmes Rudhamer.	1430		1447
	Meinard Kölner.	1433	1436	1449
1431	George Boisener.			1434
	Johann Stargard			1436
	Wilhelm Jordan.	1433	1454	1461
	Arent von Delchten.	1434		1457
1432	Herman von der Becke.			1434
	Henrich von Holten.			1433
1433	Hillebrand Tamenberg.	1436		
	Dieser ward Anno 1439. am Tage Cathedræ Petri auß dem Raht entsetzt / und unwürdig erkant seine Ehrenstelle zu besitzen / in allen zukommenden Zeiten.			
	Hillebrand Lawenburg. Wurd folgendes Jahres entsetzt.			
1434	Johann von Hagen.	1437		1446
	Henrich Greiffenberg.			1448

Schöpp.		Rathm.	Burgm.	Starb.
	Gert von Griesen.	1436		1436
	Arend Finckenberg.	1439		1455
	Johann Weidenberg.	1441		1468
1445	Wilhelm von Mangelen.			1446
	Pfilipp Hernsdorff.	1439		1454
	Johan Freyburg.	1444		1457
	Barthel von Süchten.	1442		1447
	Hartwich Hittfeld.	1445		1463
	Dietrich Oldensdorff. Wurd Anno 1440. auß der Schöppenbanck abgesetzet / und Anno 43. wieder eingenommen.			
1437	Tideman Watzerade.			1438
	Curdt Osenburgk.			1443
	Johann Settler.	1441		1449
1439	Johann Schonau.			1447
	Ambrosius Tingert.	1441		1458
	Reinhold Niederhoff.	1443	1447	1480
1440	Henning German.	1444		1457
	Herman Scherer. wurd nach zweyen Jahren wieder abgesetzet.			
1441	Herman Kunnigk.			1444
	Herman Treptow.			1450
1442	Berend Schnassel / wurd folgendes Jahres entsetzet.			
	Johann Schmerbardt.	1444		1446
	Herman Stargard.	1443	1452	1464
1443	Paul Buking.	1445		1457
	Johann von Walde.	1446	1452	1468
	Andreas Ehler.	1447		1460
1444	Jacob Trutzeran.		1462	1446
	Marquard Huacke.	1449		1463
1445	Johann Kruckmann.			1457
	Johann Schultze.	1447		1456
	Heurich von Staden. Dieser ist Anno 1458. deß Rahts entsetzet / darumb daß er Neuenburg verlohren hatte.	1446		
1446	Ewald Wrigge.	1449		1465
	Johann von Schawen.	1448	1461	1475
	Herman Spege.			1447
	Tideman Langerbeck.	1453		1465
1447	Johan von Hamer.			1454
	Lewin vom Ort / wurd folgendes Jahres entsetzet.			
1448	Lorentz Junge.			1457
	Jacob Lüringk.	1451		1453
	Johann Hirschfeld.	1451		1463
	Johann von der Becke.	1451		1463
1449	Gerd von Werden.	1450		1464
	Reinhold Ellinghoff.			1451
1450	Johann Alßhagen.	1452		1472

Schöpp.		Rahtm.	Bürgm.	Starb.
	Bartell Schlechter.	1452		1463
1451	Cord von Dahlen.	1453		1459
	Dieser ist nach dem Abfall / Hauptman zu Schöneck geworden.			
	Jacob Tölner.			1455
	Johann Zimmerman.			1457
1452	Johann Schmerbardt.	1457		1458
	Johann Sasse.			1460
	Johann Pekaw.	1455		1464
	Johann Neere.	1461	1462	1478
	Tideman Mönnich. Der wurd folgendes Jahres auß dem Raht entsetzet.	1456		
1554	Simon Gerwer.	1454		1455
	Henrich Schwartzwald.			
	Jacob Gremmelin.			
	Georg Harmen } Sind im Auffruhr gewehlet / und wieder entsetzet.			
	Marten Eydmann.			
	Johann Möller.			
	Marten Handeler.			
	Nicklas Zandetzin.			
1455	Berent Bapst.	1457		1474
	Johann Lehman.	1464		1469
	Rudolff Feldstätte.	1457		1459
	Herman Redlinshusen.	1458		1459
	Arend Becker. Wurd im Tumult Anno 1456. stracks Rahtsherr.	1456		1472
1456	Johann Zander.			1460
	Johann Conrad. Wurd vom Orden gefangen und Anno 1462. erwürget.			1462
	Henrich Fankau. Wurd stracks Rahtsherr.	1457		1469
1451	Matthis Schönsehe.			1462
	Matthis Tölner.	1461		1465
	Michell Köseler.			1464
1458	Johan von Herforden.	1461		1462
	Johann Angermünde.	1462	1477	1483
1458	Herman Thoren.			1462
	Herman Hacke. Wahr nicht Schöppe.	1459		1476
	Otto Brambecke. Wahr auch nicht Schöppe.	1459		1464
1461	Marten Bock.	1462	1483	1485
	Rüdiger Mandt.	1462		1483
	Pfilipp Bischoff.	1469	1470	1483
	George Bock.	1464	1484	1503
	Nicklas Flindt.	1464		1464
	Peter Massau. Wahr nicht Schöppe.	1462		1470
1462	Johann Meinerts.			1470
	Otto Angermünde.	1494		1495
	Arend von Pfingsten.			1464
	Tobias Reinwegk.			1469
	Johann Schewecke.	1464	1484	1490
1463	Johann Ferber.	1475	1479	1501

Schöpp.		Rathm.	Burgm.	Starb.
	Jacob Lunnigk. Hatt sich Anno 1473. abgebeten,			
	Jacob Wickendorff.	1469		1493
	Peter Steffen.	1479		1493
	Johann Overam.	1473		1476
	Nicklas Rode.			1464
1465	Johann Kreich.	1469		1478
	Peter Harder.	1477		1486
1469	Henrich Rogge. Ward Anno 1489. auß der Schöppenbanck außgeschlossen.			
	Jacob Reße.	1485		1495
	Henrich von Süchten.	1477	1492	1501
1470	Cordt Schele.	1475		1493
1471	Meinard Schele.	1473		1486
1473	Tiedeman Giese.	1485		1505
	Johann Sittinshusen.	1491		1510
	Tideman Vallandt.	1477		1492
	Henrich Eggert.			1473
1474	George Mant.	1482	1502	1513
1475	Johann von Mallen.			1478
1478	Jacob Boddingk.			1483
1477	Reinhold Kehrthorn.	1483		1503
	Johann Hurer.	1499		1505
	Henrich Falcke.	1479	1489	1505
1479	Herman German.	1483		1497
	Johann Eggert.	1482		1491
	Paul Darcheim.			1481
1482	Johann Berenberg.	1489		1495
	Paul Hirschfeld.	1484		1484
	Matthias Tolner.	1484		1484
	Jacob von Frechten.			1485
1483	Augustin Sundesborg.			1487
	Dieterich Schlacht. Hatt Anno 1492. abgedancket.			
1484	George Ehrenberg.	1489		1490
	Johann Dutting.	1494		1415
	Matthis Zimmerman.	1491	1504	1513
	Arnold Abshagen.			1496
	Gerhard Overam.			1499
1489	Ditterich Rasche.			1503
	Nicklas Behm.	1492		1506
	Greger Brand.	1499	1513	1525
	Nicklas Ragell.			1495
	Marten Rawenwald.	1496		1419
	Johann von Hehrforden.			1495
	Johann Benhold.			1517
	Johann Schewecke.	1496	1503	1512
	Lucas Hedwick.	1496		1519
	Ebert Ferber.	1506	1510	1529
	Johann Stutte.			1508
	Bartelmes Steffen.	1504		1506

Schöpp.		Rahtm.	Bürgm.	Starb.
	Urban.			1515
	Angermünde George.	1506		1506
	Ulrich Huxer.	1502		1530
1497	Christoff Beger.	1502		1517
1499	Johann Stagnete.	1507		1520
	Reinhold Feldstete.	1517		1525
	Henrich Wiese.	1507	1514	1524
1500	Peter Mallin.	1505		1515
1502	George Proite.	1506		1517
	Matthis Peckwinckell.			1515
1504	Johann von Schwartzwald.			1521
	Hennig Same. Wurd Anno 1526. wieder abgesetzet.	1521		
	Gerhard Brandes.	1507		1528
1506	Pfilipp Bischoff.	1512	1517	1535
	George Mand.	1517		1522
	Henrich von Süchten.	1514		1519
1507	Berent Ulrich.			1512
	Matthis Lange. Ein Gesell.	1512	1524	1529
	Gottschalck Zimmerman.			1512
1512	Tideman Hirschfeld sagte Anno 1519. sein Bürgerrecht auf und zog weg.			
	Thomas Farrendorff.			1523
1513	Albrecht Giese.			1513
	Walther Bischoff.			1514
1514	Edward Niederhoff.	1520	1526	1535
	George Scheper.	1521		1533
1516	Conrad von Süchten. Wurd vom Könige Anno 1526. im Auffruhr zum Burgermeister erwehlet / aber darauff gar auß dem Raht gesetzt.	1520	1525	1538
	Jacob Reße.	1520		1522
1516	Jacob Falcke.			1521
	Casper Schilling.			1525
	Jeronymus Dallwin.			1519
	Pfilipp Angermund.	1526		1527
1520	Eggert von Kempen.	1522		1557
	George von Süchten. Wurd im Auffruhr abgesetzet.			
	Bartell Brandt.	1533	1538	1549
	Johann Tuttingk.	1521		1525
	Jacob Alßhagen.	1521		1530
1521	Ebert Nogge. } Wurden im Auffruhr	1523		
	Michaël Köseler. } Anno 1525. entsetzet.	1523		
	Michel Berenfuß.	1523		1529
	George Berent. Wurd im Aufruhr entsetzt.	1524		
1522	George Schewecke.	1526	1531	1547
	Johann Stutte.	1531	1550	1554
	Caspar Ebert. Wurd im Aufruhr entsetzet.	1523		

Johann

Schöpp.		Rahtm.	Bürgm.	Starb.
1523	Johann Schachman.			1526
	Andres vom Wasser.			1534
	Henrich Friederich.			1527
	Herman German.	1526		1538
	Herman Goldberg.	1526		1538
	Michaël Tile.			1536
	Gert Overam.			
	Notand. Dieser Gert Overam / war kein Schöppe / sonderen ist stracks in den Raht erkohren.			
	Nach dem Auffruhr Anno 1526. sind durch den König Sigismundum in den Raht gewehlet / und laut den Statuten bestetiget worden folgende Personen:			
	Johan von Werden.		1526	1554
	George Schewechе.	1526	1531	1547
	M. Ambrosius Storm Secretarius war nicht Schöppe.			1534
	Pfilipp Argemunt.	1526		1527
	Johan Fürste war nicht Schöppe / und hatt Anno 1549 abgedanckt / und wurd ihm das Lehngutt auff der Schäfferey zu seinen Lebtagen vergünnet.	1526		1559
	Herman Bremer. } Diese waren auch	2526		1547
	Peter Behme. } nicht Schöppen.	1526	1536	1539
	Herman German.	1526		1538
	Item in die Schöppen-Bäncke.			
1526	Johann Mandt.	1533		1536
	Christoff Beyer.	1531		1553
	Adrian Fahrenholdt.			1529
	Jacob Hübener.			1538
	Lorentz Ficke.	1528		1544
	Peter von Hamburg.			1529
1528	Johann Zierenberg. Sprang beyde Beine entzwey / auß der Kareten / wie er vom Polnischen Hoffe kam.	1531		1548
	Caspar Grantzin.			1537
	Johann Möller.	1533		1536
1531	Tideman Giese.	1539	1540	1560
1531	Johann Conraht.	1540		1560
1532	George Möller.	1536		1541
	Jacob Hoveman.	1536		1547
	Curdt Marum.	1547		
1533	Henrich Kleinfeld.	1538		1559
	Johann Brandt.			1535
1535	M. Berent Bastman.			1544
1536	Salomon Brandt.	1548		1557

George

Schöpp.		Rahtm.	Bürgm.	Starb.
	George Giese.	1545		1562
	Johann Brandes.	1538	1548	1577
	Johann Hoppe wurd Anno 1564. entsetzt.			1580
1538	Matthis Zimmerman.	1540		1550
	Henrich Steffen.	1552		1563
	Andreas Warnecke.			1538
	Jochim Liseman.	1555		1574
1539	Gerdt Roland.	1551		
	Johann Zimmerman wurd wegen seiner Uppigkeit Anno 1445. entsetzet.			
	Michaël Loitzen hatt sich Anno 1548. abgebeten.			
1540	Johann Passaw.			1548
	Henrich Ehrenberch.			1564
1545	Johann Proite.	1549	1557	1578
	Augustin Wilner hatt Anno 1572. abgedancket.	1557		
	Johann Liliver.			1556
1548	Constantinus Ferber.	1549	1555	1558
	Matthias von Süchten.	1550		1574
	Johann Kremer.	1552		1564
1549	Johann von der Linde.	1554		1558
	Johann Schachman.	1558		1574
	Jacob von Kempen.			1553
1550	Herman Weinberg.			1565
1550	Daniel Falcke.			1556
1552	Merten Rogge.			1567
	Nicklas Schultze hatt sich folgendes Jahr abgebeten.			
1555	Jacob Hovener.	1559		1570
	Georg Mehlmann.			1558
	Henrich Niederhoff.	1558		1586
	Matthis Zimmerman. Nach dem er ohne habende Instruction Anno 1570. zu Warschau einen Fußfall gethan / wurd nicht mehr auffgefordert.	1557		1577
1557	Albrecht Giese.	1564		1580
	Peter Behme / wurd Anno 1600. Alters halben / nicht mehr abgelesen.	1560		1601
	Johann von Kempen.	1560		1580
	Henrich Schwartzwald.			1561
	George Klefeld Doctor wurd vom Syndico stracks Burgermeister.		1558	1576
1558	Cord von Süchten.	1567		1575
	Michaël Köseler.	1564		1574
	Lucas Bluhmenstein.	1565		1584
1559	Johann Kitte.			1564
1560	Caspar Schachman.			1564
	Jacob Marckenbeck.			1574

Schöpp.		Rahtm.	Bürgm.	Starb.
1562	Johann von Werden hatt Anno 1570. abgedanckt / und ist Hauptman zur Neuenburg geworden.			
	Johann Conradt. Connert	1571		1578
1564	Reinhold Mölner.	1573	1577	1585
	George Rosenberg.	1567	1578	1592
	Arnold Schmitt.	1575		1593
	Jeronymus Schilling.			1593
	Greger Jäschke hatt Anno 1569. abgedanckt.			1578
	Bartell Brandt.	1573		1593
	Michell Siefert.	1571		1588
1567	Hans Lange sagte sein Bürgerrecht auf / und zog Anno 1570. weg nach Thoren / und starb daselbst Richter.			
1570	George Rogge.			1575
	Reinhold Kleinfeld.	1586		1594
1571	Jochim Eler.	1577		1595
	Jacob Schelle.	1578		1593
	Paul Jäschke.	1581		1585
	Henrich Blömke.			1579
1573	Reinhold Kremer. Rollmer			1579
	Johann von der Linde.	1575	1581	1619
1574	Michael Kroll.	1577		1586
	Pfilipp Friese.	1587		1592
1575	Conrad Lemke.	1577		1587
	Michel Rogge.	1581		1602
	Daniel Zierenberg.	1579	1586	1602
	Melchior Schachmann.	1581		1605
1577	Jeronymus Fick.			1610
1577	Hans Heine. Adel Koppe	1587		1593 1592
	Arend von der Schelling ein Alter Gesell.			1583
1578	Matthis Rüdiger.	1587		1590
1579	Hans Schartzwald.	1585		1608
1580	Constantin Giese. zu Warschau am Hofe des Königs	1585	1589	1605
1581	Edward Blöhmke hatt Anno 1592. abgedancket / kurtz vor seinem Ende.			1592
	Simon Kluge.	1596		1617
1582	Gerhard Brandes.	1589	1592	1612
1585	Michell Rosenberg.	1593		1610
	George Mehlman.	1589		1605
	Joachim Lieseman.	1591		1595
1586	Constantinus Ferber danckte Anno 1596. ab / und wurd Königlicher Secretarius.			
1587	Johannes Bocatius, Secretarius.			1594
	Gerhard Zimmerman.	1592		1602
	Salomon Brand.	1593		1618
1589	Michaël Bartsch.			1601
	Matthis von Süchten.			1598

Adrian

Schöpp.		Rathm.	Bürgm.	Starb.
1591	Adrian von der Linde.	1606		1611
1592	Bartell Schachman.	1594	1605	1614
1593	Daniel Heine.	1595		1597
	Johann Thorbecke / Secretarius.	1594	1603	1611
	George Proite.	1596		1601
	Andres Borgkman.	1598	1612	1616
1594	Hans Köseler.	1603		1616
	Walther von Holten.	1601		1614
1595	George Liesman.	1601		1612
	Hans Köning.	1603		1605
1596	Nicklas Haweraht.	1606		1618
	Arnold von Holten.	1606	1617	1629
1598	Eggert Rogge.	1599		1600
1599	Salomon Heine.	1605		1605
	Barthel Brandt.	1605	1615	1617
1601	Johann Speiman.	1603	1613	1625
	George Rogge.			1629
	George Schultze.			1608
1602	Johann Proite.	1605		1623
1603	Henrich Heine.	1612		1612
	Ernst Kerll.	1611	1626	1929
	Johann Zierenberg.	1615	1630	1642
1605	Edward Rüdiger.	1613		1632
	Henrich von Süchten.			1611
1606	Friederich Huttfeld.			1612
	Eggert von Kempen.	1608	1618	1636
	David Fischer / Secretarius.			
1608	Tiedeman Giese.	1612		1640
1609	Walentin von Bodeck.	1612	1619	1635
	Gabriell Schuman.	1615		1631
1611	George Rosenberg.	1613		1642
	Jochim Freder.			1613
	Adrian von der Linde.	1617	1630	1631
1612	David Wichman.			1612
	Henrich Kemmerer.	1631		1638
	Matthias Werderman.	1618		1634
	Hans Rogge.	1617	1636	1644
	Israël Jäschke.	1617		1641
1613	Herman von der Becke.	1619		1644
	Ehlert von Bobart.	1619	1643	1644
	Wolther Rosenberg.	1624		1641
	Daniel Falcke.	1630	1645	1646
1614	Jacob von Bergen.			1620
1615	Johann Brandes danckte Anno 1645. ab.			1648
1617	Michaël Wieder.	1632		1645
	Johann Proite der Jüngere.			1625
	Sigmundt Kerssenstein.	1636		1644
1618	Jacob Konehrt.	1619		1634
1619	Henrich Schwartzwald.			1631
	Gergen Schrader.			1645
	Constantin Ferber.	1626	1632	1654

Schöpp.		Rahtm.	Burgm.	Starb.
1623	Johann Ernst Schröer / Secretarius.	1630	1637	1639
1624	Arend Dilger.			1645
1626	Salomon Giese.	1641		1651
	Hanß Borgkman.	1637		1644
1630	Gabriel Schuman der Jüngere.	1633		1654
	Nickel Pahl.	1635	1640	1649
	Hanß Rossaw.	1640		1653
1631	Nathanaël Schmid.	1634	1655	1663
	Carel Schwartzwald.			1643
1632	Constantin Brandt.	1641		1665
1633	Ernst Proite.			1638
1634	Adrian von der Linde.	1639	1645	1682
1635	Hanß Ferber.	1655		1664
1636	David Kemmerer.	1645		1652
1637	Nicklas von Bodeck.	1643	1664	1676
1639	Adrian Engelke.	1645		1662
	Clement Cölmer.	1643		1665
1640	Jacob Stüwe.	1643		1667
1641	Friederich Ehler.	1645	1650	1665
	Gabriel Leißnitz / Secretarius.	1645		1651
1642	Arend Reyger.	1652		1654
1643	Hanß Wahl.	1646		1672
	Reinhold Cölmer.			1655
	Albrecht Rosenberg.	1650		1660
1645	Henrich Freder / Syndicus. Wurd alsbald Rahtsherr / starb Burgermeister.	1645	1647	1654
	George von Bömelen / Secretarius.	1647		1676
	Hauß Schultz.	1653		1657
	Daniel Hein starb Burgermeister.	1655		1662
	Daniel Schewecke.	1652		1660
1646	Jochim Schrader.	1654		1662
	Henrich Schumann.			1655
	Benjamin Engelcke.	1662		1680
	Constantin Giese.			1657
1647	Daniel Schlieff.	1655		1677
1650	Valentin von der Linde.	1659		
1652	Gabriel Krumhausen / Secretarius.	1655	1666	
	Valentin von Bodeck.	1677		1677
1653	Gabriel Borgkman.	1657		1660
1654	Gerhardt Bartsch.			1660
1655	Henrich Schrader.			1660
	Hans Kratzer.	1661		1682
	Reinhold Friedrichsen.			
	Gerhard Tölmer.			1659
	Michell Behm / Secretarius.	1664		1677
1657	Ernst von Bodeck.	1664		1670
	Edward Rüdiger.	1663		
1659	Christian Schröder.	1661	1677	
	Michaël Fischer.	1668		1668
1661	Gabriel Schuman.	1663	1683	

Johann

Schöpp.		Rahtm	Bürgm.	Starb.	
	Johann Schwartzwald.	1666		1688	
	David Wahl.	1673		1676	
	Johann Ernst Schmieden.	1677	1692	1707	
	Daniel Proite.	1666	1677	1686	
1662	Constantin Ferber. Jun. Dr. alhier gebohren ab	1666	1686	1704	—
1663	Gottfried Zierenberg.	1687		1689	
	Johann Schewecke.	1670		1673	
1664	Jacob Westhoff / Secretarius.	1668		1676	
	Walther Rosenberg.	1669		1681	
	Vincentius Fabritius, Syndicus war kein Schöppe / sondern fort in den Raht gekohren.				
1666	Daniel Schlieff der Jünger. Lebt 1707. Ist amts ab	1666		1667	
	Reinhold Bauer.	1678		1711	
	Ehlert Friedrichsen.			1687	
	Constantin Pohl.			1679	
1668	Johan Ferber.	1673	1687	1691	—
	Bartel Bedderssen.			1702	
1669	Salomon Schuhman.	1678		1705	
1670	Emanuel Dilger.	1677		1695	
1673	Arnold Ehler.	1677		1697	8 Junij
	Arnold von Bobart.			1681	
1677	Jochim Krumhausen.	1681		1685	
	Michel Gödke.			1684	
	Constantin Freder.	1682		1695	
	Michel Schmitt.	1683	1700	1707	
1678	Peter Bentzmann.	1678		1687	
	Peter Reich.	1687		1693	
	Daniel Mümsen.			1679	
1681	Gottfried von Peschwitz, Secretarius.			1681	
	Carell Ehler.	1689		1696	
	Reinhold Dreyer.	1686		1686	
	Daniel Nimsgard.	1683		1693	
1682	Gergen Rosenberg.	1692		1709	
	Ludwig Schuman.			1684	
1683	Salomon Wahl.			1691	
	Daniel Schrader / Unterrichter.	1694		1701	
1685	George Schröder.	1686		1693	
	Reinhold Wieder / Secretarius.	1688		1703	
1686	Georg Schrader.	1690	1702	1705	
	Ludwig Schlieff.			1693	
1687	Gabriel Schlieff			1687	
	Johann Regelau			1688	
1688	Heinrich Hartzwalt	1691		1705	
	Johan Gerhard Bartsch D. Immatr.			1698	
1689	Michel Harder			1692	
	Gottfried Reiser	1696		1717	
	Nathaniel König	1694		1704	
1690	Andreas Borchman Secretarius	1694	1703	172	
1691	constantin Ferber Junior	1704		1713	—
1692	Friedrich Gottlieb Engelke	1698	1707	1716	
	Nathanael Barthelsser	1698		1700	
	Gabriel Van Römlen	1700	1708	174	
1694	carl Ernst Bauer	1701	1716	1719	
	Nathanael Schmieden			1705	
	Johan Kolkau Secretar.	1696		1701	21 Febr. Nacht um 2 uhr, ist Ihr Gnaden Vor Danzig alhier
	Johan George Van Horn	1706		1718	
	Johan Heinrich Schmit	1702		1725	Von Gratz aus der Landtag nach Graz verlegt
1696	Johan Albrecht Rosenberg	1704		1719	
	Constantin Schuman	1702		1705	

Schöpp.		Rahtm	Bürgm.	Starb.	
1697	Joachim Loppe Syndicus	1697	1708	1712	
1698	Hartman Praul	1705		1715	
1700	Friederich Fabricius	1706		1714	
	Johan Gottfried von Olyseldorf Fürst. Curländ. D. et Legationsrath	1707	1720	1745	
	Johan Gerhard Brandes			1709	
1701	Michael Tessien			1703	
1702	Christoff Fischer Secretar.	1707		1717	
	Nathanael Holwel	1715		1724	
1704	Johan Nathanael Ferber	1708		1727	
	George Vane Bömeln Secretar.	1708		1709	
	Gabriel Friedrich Schuman	1709		1714	
	Salomon Gabriel Schuman	1710	1722	1729	
	Johan Ernst Gundr. Lindenau Syndicus	1705	1712	1721	
	war Frau Bürgm.	1712	1723	1734	—
1705	Gottfried Bonsman	1714		1718	
1707	Carl Friedrich Fedders	1718		1723	
	Reinhold Celmer war auch Rustm.	1719		1719	
	Michael Swantes			1720	
	Johan George Schimelpfenning Secret.	1708		1709	
	Fabricius Dilger	1716		1726	
1708	George Friedrich Schrader			1721	
	Valentin Ernst Tessien	1728		1737	
	Carl Adolff Ferber			1723	
1710	Simon Christian von Schröder	1716	1730	1739	
1712	Abraham Grodeck	1719		1732	
	Johan Christ Schmidt	1720		1724	
	Peter Bergman	1719		1746	
	Benjamin Dilger			1715	
1714	Laurentius Secret.			1725	
1715	Johan Arn Volt Schuman war auch Rustm.	1720		1734	
1716	Heinrich Renner	1723		1749	
	Ch. Rosenberg Syndicus Rm. Bürgm.	1718		1722	
	Hieronimus Brun	1722		1736	1735.
1718	Heinrich Hoeder	1723		1733	
	Carl Friedrich Schleif	1725		1757	13 Sept.
1719	Johan Wahl Secretar.	1723	1735	1746	4 Febr.
	Joachim Jacob Schrader	1724	1741	1756	
	Carl Janssen			1730	
	Christian Dobber Elect. Secretar.	1726		1748	20 July
1720	Carl Johan Van Spartzwald	1725	1746	1753	22 Octbr.
1722	Johan Gottlieb Ehlert Secretar.	1727	1740	1755	20 Mertz
	Carl Gottfried von Bömeln	1741		1746	
1741 Rustm.	Carl Gottfried Schmieden	1733	1746	1755	17 July
1742 Cämm.	Nathanael Gottfried Ferber	1740		1749	
	Johan Benjamin Engelke	1735		1744	1744
1724	Andreas Gottl. Siegel Cämm. Sub Synd.	1740		1745	
1740 Rustm.	Carl Grodeck	1734	war abg.	dato	1750
	Valentin Schleif			1745	
1725	Johan George Schrader	1735	1750	1753	
1726	Friedrich Reyer			1729	
1727	Hartman Praul			1735	
	Bartholomäus Schreit			1748	21 Octbr.
1728 Rustm. 1730	Johan Bergman	1738		Das	1747
1729 1746 Rustm. abgs. Burg.	Carl Wilhelm Van Spartzwald	1746		1751	
	Johan Sigmund Ferber	1718		1736	
1730	Friedrich Engelke			1749	
	Jacob Grodeck	1736		1746	28 Octbr.
	Constantin Bonnorst	1744		1760	
1733 1744 Rustm. 1745 Cämm.	Philipp Ernst Rudolph Reiser				
1734					

DAS IX. CAPITEL.

Verzeichnüß der Alt-Städtischen Herren von Anno 1433. biß Anno 1645. mit der Continuation biß zu dieser Zeit.

	Rahtm.	Burgm.	Starb.
Nicklaus Wilde.	1433	1433	1433
Peter Becker.	1433	1437	1437
Eggert Stein.	1433		1450
Nicklaus Witte.	1433	1434	1434
Hanß Kretzman.	1433		1436
Nicklaus Engels.	1433		1450
Jordan Leberstein.	1433	1435	1436
Berent Glantz.	1433		1433
Arent Klatz.	1433		1433
Henrich Schniert.	1433		1433
Nicklaus Friedlandt.	1435	1439	1454
Nicklaus Dieterich.	1435		1436
Hans Götteke.	1435	1448	1448
Balthasar Gutte.	1435	1443	1453
Nickas Fischer.	1439	1440	1448

Anno 1450. sind nachfolgende Herren neu erwehlet / auch wiederumb entsetzet worden.

Matthis Schönaw Burgermeister.
Peter Stoltzefuß sein Compan.
Paul Behmen. } Kemmer-Herren.
Augustin Glunitz. }

Nicklas Zanckenzin.	1445	1452	1479
Jacob Gremlin.	1445		1470
Matthias Kalow.	1445		1445
Matthis Schoppe.	1445		1450
Simon Gottlund.	1445		1445
Nicklas Herman.	1445		1454
Marten Kandeler.	1450		1462
George Herman.	1451		1463
Pawel Bloßholtz.	1451		1452

Anno 1455. den 14. Januarii ist die Jung-Stadt abgebrochen vor Dantzig/ und in die Alt-Stadt verleget worden. Da hat man auch angefangen auf der Alt-Stadt zu erwehlen Schöppen/ wie auch jährlich einen Wortführenden an statt eines Burgermeisters.

Rahtmanne und Schöppen der Alten Stadt Dantzigk.

	Rahtm.	Starb.
Hans Möller.	1455	
Marten Erdman.	1455	

Nota

Schöpp.		Rathm.	Starb.
	Nota. Welche alhier keine Jahrzahl haben ihres Abganges / die sind dahmahlen im Aufruhr wieder entsetzet.		
1455	Nicklaus Wilcke.		1468
	Marten Gratken.		1485
1455	Lorentz Falcke.		1468
	Matthis Lawe.		1474
	Hanß Kotzenbecke.		1461
	Wicentz Roggar.		1456
	Peter Behme.		1456
	Nicklas Zoppe.		1463
	Merten Scherenschmidt.		1471
	Andreas Grewe.	1457	1472
	Casper Heineman.	1463	1464
	Andreas Goltke.		1477
1457	Michaël Weideman.		1456
	Marten Wittenberg.		1463
	Baltzer Angelmacher war kein Schöppe / sonderen kam stracks in den Raht.	1457	1463
	Thomas Wolffe.		1466
	Nicklas Hosesang / wurd Anno 1463. wieder abgesetzet.		
	Ertman Ranteke.		1463
1462	Hanß Drantzke.		1463
1463	Nicklaus Gottschalck.		1464
	Hans Hübener.		
	Casper Lumpe / kein Schöppe.	1464	1477
1464	George Behme.	1465	1488
	Casper Fischer.	1465	1488
	Lenhard Hawer.	1473	1473
	Andreas Fantzke.		1476
1465	Hanß Bergman.		1477
	Baltzer Sattler.		1498
	Jacob Krentzeler.		1472
1467	Josep Tappel.	1478	1500
	Nicklaus Schultz.	1474	1492
	Andreas Schönebaum.		1478
1468	Aßmus Bönningshausen.		1478
1469	Nicklaus Fischer.	1489	1500
1470	Henrich Schnelle.		1484
1471	Paul Lumpe.	1477	1483
1473	Nicklaus Lempke.		1496
	Hanß Meltzer.	1480	1505
1474	Clement Keyser.		1488
1477	Nicklaus Mildeham.		1488
1477	Henrich Marschkaw.		1488
1478	Aßmus Gottschalck.		1493
1479	Thomas Schröder.	1484	1509
	Andreas Marquardt.		1482
1480	Ambrosius Willner.	1494	1500

Andreas

Schöpp.		Rahem.	Starb.
1482	Andreas Bertram.		1511
	David Lewe.	1499	1501
1485	Antonius Falckenberg.		1505
1489	Pfilipp Brun.		1498
	George Bahr.	1506	1523
	Hanß Golimkaw.		1523
1494	Lucas Kunfeld.	1501	1522
	Greger Node.		1512
1497	Matthias Lehman.		1502
1498	Jacob German.		1517
1499	Marten Werschaw.	1500	1504
	Nicklaus Hacke.	1512	1534
1500	Hanß Dameraw.		1519
1501	Hanß Werderman.	1509	1520
	Jacob Becker.		1520
	Matthias Zacharias.		1506
1506	Jacob Floth.	1509	1518
	Peter Brun.	1518	1524
	Fabian Lassentin.		1521
1509	Andreas Koeler.		1544
	Ludwig Schultze.		1516
1511	Andreas Bergman.		1515
1512	Hanß Heine.		1515
1513	Jacob Sitte.		1531
1516	Casper von der Memell.	1520	1538
	Georgius Kühnast.		1516
	Ambrosius Gernecke.	1524	1525
1517	Tiburtius Farenhold.	1526	1539
	Martin Gortecke.		1531
1518	Hanß Rüdiger.	1526	1537
	Andreas Schultze.		1519
1520	Walenthin Stoltze.		1538
	Thomas Taen.		1544
	Antonius Kusche.	1524	1527
	Hanß Grotte.		1535
1522	Bernut Prawest.		1523
	Steffen Kohrber.		1524
1524	Jochim Papeke.		1537
	Peter Schultze.	1526	1544
	Marten Pegelau.		1537
	Hanß Ploch.	1535	1540
	Marten Kuttenberg.		1532
	Marten von Steger / wahr kein Schöppe / wurd Anno 1525. zum Rahtsherren erwehlet / und folgendes Jahres wiederumb abgesetzt.		
1525	Lorentz Schmitt.		1526
1526	Andreas Nagatz.	1545	1569
	Marten Schmitt.		1526
	Hanß Storcke.		1538
1528	Hanß Pincke.	1559	1570

Schöpp.		Rahtm.	Starb.
1533	Lorentz Koppernagell.	1538	1546
1535	Ambrosius Conraht.	1540	1553
1536	Hanß Kersten.	1539	1545
1538	Henning German.	1550	1561
	Walenthin Manholdt.		1544
1538	Greger Graffe.		1562
1539	Lorentz Wolff.		1575
	Urban Bartsch.	1540	1561
1540	Peter Baumgarte.	1545	1550
	Michell Schultze.	1562	1576
	Andreas Pahle.		1564
1545	Peter Kließ.		1558
	Johan Punger.	1571	1574
	Hanß Hecht.		1561
	Hanß Reinepage.		1576
1550	Simon Gerecke.		1563
	Georg Holcke.	1562	1579
	Tewes Kretzmer.		1558
1554	Blasien Kampenow.	1559	1579
1558	George Lange.	1577	1588
1559	Blasien Schönefeld.		1584
	Hanß Kerner.		1564
	Jacob Wichman.		1564
1562	Pawell Barsch.		1592
	Marten Adeler.	1570	1581
	Jacob Kemmerling.		1590
	Matthias Mantzke.		1564
1564	Pawel Jaen.		1564
1565	Greger Ader.		1588
	Matthias Schnattfuß.		1591
1565	Tewes Schultze.		1591
	Jochim Simon.		1580
	Bonaventur Gerecke.		1569
1570	Jacob Schmitt.		1595
	Hanß Zeck.		1577
1571	Urban Lissaw.		1576
1577	Greger Bargiman.	1580	1604
	Gert von der Halle.	1579	1616
	Hanß Ele.		1592
	Hanß Klatte.	1589	1598
1578	Melcher Voß.	1585	1626
1580	Hanß Fischer. Anno 1588. danckte er ab und zog in die Rechte Stad		
1581	Jochim Schram.	1594	1608
1585	Christoff Heill.	1605	1623
	Benedict Steffen.		1608
1589	Urban Reinepage.		1609
	Lorentz Pflaster.		1592
	Barthelmes Thorbecke.	1599	1613
1591	Karsten Henning.	1614	1626
	George Polckaw.		1626

Lorentz

Schöpp.		Rahtm.	Starb.
	Lorentz Riecke.	1617	1624
1593	Hanß Herman. Anno 1595. danckte er ab/ und wurd Stadtschreiber/ starb.		1600
1593	Mechell Marten.		1602
	Christoff Bleiel.		1600
1594	Jochem Brocke.	1609	1616
1595	Hanß Wendt.		1606
1596	Lucas Schröder.		1612
1599	Greger Schencke.		1616
1601	Curth Neuebauer.		1611
1603	Jost Papeke.		1612
1605	Wilhelm von Koldum danckte ab Anno 1617.		
1608	Hanß Mauer.		1622
	Hanß Noch.		1622
1609	Jacob Schmitt.		1611
1611	David Zernitz.	1626	1629
1612	Arend von Genten.	1617	1642
	Hanß Schultze.		1625
	Hanß Fischer.		1644
1613	Hanß Eggemüller.		1620
1614	Hanß Danewitz.		1614
1615	Greger Barckman.		1624
1617	George Westphall.		1624
	Jacob Behme.	1627	1650
	Michell Freyer.		1619
	Nickell Hofeman.	1624	1631
	Simon Kelch aliàs Simanski.	1627	1641
1623	George Seideler.		1641
	Friederich Schubbert.		1641
	Bartholomes Marx.		1642
1524	Hanß Morgenroht.	1630	1640
1626	Michell Höfell.	1641	1651
	Hanß von Koldum.		1647
	Bartell Zander.		1631
	Willem Everts.		1637
1627	Henrich Schmallenberg.	1642	1652
	Matthias Lüttke.		1654
	Jacob Wagener.		1642
1630	Greger Kammerman/ Secretarius.	1632	1655
1632	Thomas Lindaw.		1633
	Peter Riecke.		1652
1633	Hanß Hecker.	1651	1668
1639	Christian Schweichard.	1642	1677
1641	Johan Höwelcke	1651	1687
	Hanß Schultze.		1651
1642	Daniell Maurer.		1650
	Arend von Genten.		1655
	Ernst Lindaw.	1655	1658
1643	Nicklas Weber danckte Anno 1667. ab/ und begab sich in St. Jacobs Hospitall.		
	Marten Tollman.		1653

Schöpp.		Rahtm.	Starb.
1645	George Lilienthall.	1659	1685
1650	David Kohl.	1653	1666
1651	Daniel Glaser.	1653	1663
	Nathanaël Berent.		1663
	Marten Zwech.		1686
	Gergen Remus.		1654
1653	Friederich Kühn.		1669
	Hanß Fischer.	1668	1684
	Johann Hecker der Jüngere.		1675
1655	Daniel Hoppe.		1669
	Simon Schröder.		1675
	Benjamin Dilger.	1669	1688
	Friederich Koye.	1664	1683
1659	Jacob Sileman.		1685
1664	Paul Scheel.		1678
	Winhold Conradt.		1679
1666	Benedict Schmitt der Jüngere.		1670
1668	Henrich Güttzloff.		1688
	Dieterich Knöpell.	1685	1692
1669	Carell Schweichart.	1683	1687
	Antoni von Lohn.	1687	1703
1670	Johann Henrich Schmitt.		1682
1673	Reinhold Fischer.		1680
1677	Nathanaël Hecker Secretarius.		1680
	Henrich Steding / ein Ferber.		1677
1678	Johan Schwandus.		1684
1681	Marten Meese.		1690
	Ambrosius Sprengell.	1668	1694
	Michell Hecker ein Gesell.	1689	1700
	Thomas Musigk.		1700
1683	Gottfried Michell von Hörwel / ein Gesell.		1714
	Herman Keseberg.		1696
1685	Carel Schutz / Unterrichter.		1688
	Christoff Schultz.	1686	1709
1686	Johann Conrad Fichtell.	1710	1723
	Daniel Fischer.		1695
	Nathanaël Buttner.		1708
1687	Jacob Hermeßen		1697
1688	Johann Christian Gottlieb Lilienthal J. U. D		1715
	Daniel Grentz der Aeltere		1700
1689	Ludwig Schewke	1696	1732
	Benjamin Becker		1708
1691	Ernst Lange Secretar. der Aeltern Stadt	1694	1727
1694	Ludwig Ernst Gotzlaff	1704	1709
	Peter Wallot		1695
1696	Nathanael Wolff		1700
	Heinrich Ludwichs		1718
1697	Nathanael Friderich Probst	1701	1714
	Johan Carl Reiser	1710	1718
1701	Nathanael Friderich Schröder	1719	1736
	Erasmus Engelbrecht		1704
	Andreas Heydel	1715	1728
	Christoff Bauman		1709
1704	Paul Eckholt		1714
1705	Johann Reperke		1708
1708	Johann Nat. Gleim Cantor Jur.		1709
1709	Michael Barckmann Cantor Gymn.		1714
	Johan Christoff Engelbrecht		1730

Schöpp.		Rahtm.	Starb.	
1710	Johann Andreas Pfingsmel	1724	1725	
	Ephraim Zweidorff		1714	
	Peter Lantzer		1720	
	Johann georg Schreiber		1714	
1715	Constantin Gabriel Becker Astronom		1721	
	Johann Gottlieb Becker	1729	1747	
	Arnoldt Reijer		1728	
	Daniel Gottlieb Schrader		1736	
	Johann Wilhelm Hagedorn		1722	
	Johann Friderich Prytzenberg		1730	
1716	Fabian Tichel		1740	
1719	Johann Ernst von Perckwitz		1725	
	Johann Phillip Thoma	1728	1732	
	Gottfried König	1733	1750	
1722	Friderich Behren		1728	
1723	Benjamin Gottlieb Schultz	1726	1740	
1724	Johann Caspar Berndt	1738	1738	
1726	Friderich Wilhelm Hagedorn		1733	
	Carl Friderich Eichmann	1740	1770	
1728	Johann Ludwig Scheffcke	1760	1771	
	Daniel Ernst Recker	1741	1761	
1729	Johann Alexander Schultz, Abingensis	1734	1767	
	Jacob Mutthea		1759	
1730	Friderich Hütner		1741	
	Benjamin Strauß	1748	1771	
1733	Johann albrecht Grodeck		1747	
1734	carl Wilhelm Fichtel		1762	
	Christian Revelke		1757	Ao 1750 Aprilis Fuit Ordinandus
1738	Carl gottfried Schenckel		1751	
1740	Johan Carl Weiß Zitter			Ao 1715 absolutus [illegible]
	Nath. Gottlieb Zitter		1750	
1741	Johann Ernst Conrad	1765	1766	
	Nathanael Christian Dietzi		1770	
1744	Daniel Gottf. Kochstet, Doct.		1764	
1748	andreas Schott	1768		Nunc Senior Rectus [illegible]
	Joh. Anthon Wansperger			
1749	ist in Cöln vom Könige aufgefordert			
1750	Joh. Jacob Loermann	1771	1773	
1752	Benjam. Kraij in Braubach	1772	1785	
	Heinrich Richter Advocat und Stadt	1772	1782	
1757	Daniel Heinr. Stockhausen Inter Rectus obiit		1759	
	[illegible]		1761	
1759	N. G. Berndt			
1760	Joh. Ernst Schmidt	1776	1775	
	Pet. Helshusen		1766	
	gottl. Stander			
176	Joh. Fuchtel	1780	1784	
1765	Joh. Bensman			
	Joh. Conr. Brauer	1782		
1768	Christ. Fuchtel		1777	
	C. H. Cöster [illegible]		1770	Ao 1773 Octobris Nunc Bancalarius
176	[illegible]			
1771	Abra. Hoffstetter	1784		
	Benj. Schmidt		1772	
Rectus 1767	Bernh. Jos. Fuchs Ludimag.	1785		
1772	Joh. Jac. Schleiermacher	1771	1780	

DAS X. CAPITEL.

Königliche Burggraffen von Anno 1457. wie anfänglichen die Stadt Dantzigk auff dem Marckte Könige Casimiro gehuldiget / von Königen zu Königen bestätiget.

Nota. Das R. bedeutet einen Rahtman / das B. einen Burgermeister.

Anno			
1457	Arend von Delchten.	R	1
1458	Reinhold Niederhoff.	B	1
1459	Reinhold Niederhoff.	B	2
	Von Anno 1460. biß Anno 1471. inclusivè ist von Königlichen Burggraffen keine Nachricht.		
1472	Pfilipp Bischoff.	B	1
1473	Reinhold Niederhoff	B	3
	Von Anno 1474. biß Anno 1477. ist weiter keine Nachrichtung.		
1478	Johann Angermünde. Zuglewig Præsident	B	1
1479	Johann Angermünde.	B	2
1480	Reinhold Niederhoff.	B	4
1481	Johann Angermünde.	B	3
1482	Johann Angermünde.	B	4
1483	Johann Angermünde.	B	5
1484	Marten Bücke. Zuglewig Præsident	B	1
1485	Rudolff Feldtstete.	R	1
1486	Rudolff Feldstäte.	R	2
1487	Rudolff Feldstete.	R	3
1488	George Buck. Zuglewig Præsident	B	1
1489	George Buck.	B	2
1490	George Buck. Zuglewig Præsident	B	3
1491	Henrich Falcke. Zuglewig Præsident	B	1
1492	Henrich Falcke. Zuglewig Præsident	B	2
1493	Henrich Falcke.	B	3
1494	Henrich Falcke.	B	4
1495	Johann Ferber.	B	1
1496	Herman German.	R	1
1497	George Mandt.	R	1
1498	George Mandt.	R	2
1499	George Mandt.	R	3
1500	George Mandt.	R	4
1501	George Mandt.	R	5
1502	George Mandt.	R	6
1503	Matthis Zimmerman.	B	1
1504	Matthis Zimmerman.	B	2
1505	Matthis Zimmerman.	B	3
1506	Matthis Zimmerman.	B	4
1507	Matthis Zimmerman.	B	5

Matthis

Anno			
1508	Matthis Zimmerman.	B	6
1509	Johann Schewecke.	B	1
1510	Matthis Zimmerman.	B	7
1511	George Mandt.	B	7
1512	Ebert Ferber.	B	1
1513	Ebert Ferber.	B	2
1514	Marten Rabenwald.	R	1
1515	Greger Brandt.	B	1
1516	Ebert Ferber.	B	3
1417	Ebert Ferber.	B	4
1518	Ebert Ferber.	B	5
1519	Ebert Ferber.	B	6
1520	Ebert Ferber.	B	7
1521	Ebert Ferber.	B	8
2522	Ebert Ferber.	B	9
1523	Philipp Bischoff.	B	1
1524	Reinhold Feldstädt.	R	1
1525	Ebert Ferber.	B	10
1526	Pfilipp Bischoff.	B	1
1527	Pfilipp Bischoff.	B	3
1528	Pfilipp Bischoff.	B	4
1529	Pfilipp Bischoff.	B	5
1530	Pfilipp Bischoff.	B	6
1531	Pfilipp Bischoff.	B	7
1532	Pfilipp Bischoff.	B	8
1533	Johann von Werden.	B	1
1534	Johann von Werden.	B	2
1535	Johann von Werden.	B	3
1536	George Schewecke.	B	1
1537	George Schewecke.	B	2
1538	Johann von Werden.	B	4
1539	Johann von Werden.	B	5
1540	George Schewecke.	B	3
1541	Johann Stutte.	R	1
1542	George Schewecke.	B	4
1543	George Schewecke.	B	5
1544	George Schewecke.	B	6
1545	George Schewecke.	B	7
1546	Johann von Werden.	B	6
1547	Tiedeman Giese.	B	1
1548	Johann Stutte.	R	2
1549	George Möller.	R	1
1550	Henrich Kleinfeld.	R	1
1551	Johann von Werden.	B	7
1552	Johann Stutte.	R	3
1553	Johann Brandes.	B	1
1554	Gergen Giese.	R	1
1555	Tideman Giese.	B	2
1556	Johann Brandes.	B	2
1557	Constantinus Ferber.	B	1
1558	George Giese.	R	2

Anno			
1563	Johann Brandes.	B	4
1564	Georg Klefeld.	B	2
1565	Johann Proite.	B	2
1566	Henrich Niederhoff.	R	1
1567	Constantin Ferber.	B	2
1568	George Klefeld.	B	3
1569	Johann Brandes.	B	5
1570	Matthias Zimmerman.	R	1
1571	Matthias Zimmerman.	R	2
1572	Peter Behme.	R	1
1573	Peter Behme.	R	2
1574	Peter Behme.	R	3
1575	Peter Behme.	R	4
1576	Peter Behme.	R	5
1577	Peter Behme.	R	6
1578	Constantin Ferber.	B	3
1579	Albrecht Giese.	R	1
1580	Johann von der Linde.	R	1
1581	George Rosenberg.	B	1
1582	Reinholt Möllner.	B	1
1583	Peter Behme.	R	7
1584	Johann von der Linde.	R	2
1585	Bartel Brandt.	R	1
1586	Peter Behme.	R	8
1587	Peter Behme.	R	9
1588	George Rosenberg.	B	2
1589	Johan von der Linde.	R	3
1590	Peter Behme.	B	10
1591	George Rosenberg.	B	3
1592	Jacob Schelle/ starb Burggraff.	R	1
1593	Constantinus Giese.	B	1
1594	Adolpf Hopf.	R	1
1595	Johann von der Linde.	B	4
1596	Michel Rogge.	R	1
1597	Gerhard Zimmerman.	R	1
1598	Johann von der Linde.	B	5
1599	Constantin Giese.	B	2
1600	Daniel Zierenberg.	B	1
1601	Johann von der Linde.	B	6
1602	George Mehlman.	R	1
1603	Gerhard Brandes.	B	1
1604	Simon Kluge.	R	1
1605	Johann von der Linde.	B	7
1606	Gerhard Brandes.	B	2
1607	Simon Kluge.	R	2
1608	Johann von der Linde.	B	8
1609	Salomon Brandt.	R	1
1610	Barthel Brandt.	R	1
1611	Andreas Borgkman.	R	1
1612	Simon Kluge.	R	3
1613	Johann Proite.	R	1

Anno			
1614	Walther von Holten/ starb Burggraff.	R	1
1615	Arend von Holten.	R	1
1616	Eggert von Kempen.	R	1
1617	Johann Proite.	R	2
1618	Johann Speiman.	B	1
1619	Arend von Holten.	B	2
1620	George Rosenberg.	R	1
1621	Tideman Giese.	R	1
1622	Walentin von Bodeck.	B	1
1623	Johann Proite / starb Burggraff.	R	3
1624	Arnold von Holten.	B	3
1625	Hanß Zierenberg.	R	1
1626	Hauß Zierenberg.	R	2
1627	Valtin von Bodeck.	B	2
1628	Adrian von der Linde.	R	1
1629	Tideman Giese.	R	2
1630	Herman Thorbecke.	R	1
1631	Valtin von Bodeck.	B	3
1632	Hanß Rogge.	R	1
1633	Israël Jäschke.	R	1
1634	Valtin von Bodeck.	B	4
1635	Herman von der Becke.	R	2
1636	Johann Zierenberg.	B	3
1637	Ehlert von Bobart.	R	1
1638	Israël Jäschky.	R	2
1639	Herman von der Becke.	R	3
1640	Ehlert von Bobart.	R	2
1641	Sigmund Kerssenstein.	R	1
1642	Nicklas Pahl.	B	1
1643	Nathanaël Schmieden.	R	1
1644	Adrian von der Linde.	R	1
1645	Constantin Ferber.	B	1
1646	Nicklas Pahl.	B	2
1647	Clement Cölner.	R	1
1648	Nathanael Schmieden.	R	2
1649	Adrian von der Linde.	B	2
1650	Henrich Freder.	B	1
1651	Constantin Brandt.	R	1
1652	Clement Cölner.	R	2
1653	Friederich Ehler.	B	1
1654	Henrich Freder / starb Burggraff.	B	2
1655	Adrian von der Linde.	B	3
1656	Friederich Ehler.	B	2
1657	Constantin Brandt.	R	2
1658	Nathanael Schmieden.	B	3
1659	Adrian von der Linde.	B	4
1660	Clement Cölner.	R	3
1661	Nicklas von Bodeck.	R	1
1662	Daniel Hein / starb Burggraff.	R	1
1663	George von Bömelen.	B	1
1664	Adrian von der Linde.	B	5

Anno			
1665	Gabriel Krumhausen.	R	1
1666	Johan Wahl.	R	1
1667	Benjamin Engelcke.	R	1
1668	Adrian von der Linde.	B	6
1669	Adrian von der Linde.	B	7
1670	Nicklas von Bodeck.	B	2
1671	Michel Behm.	R	1
1672	Adrian von der Linde.	B	8
1673	Gabriel Schuhman.	R	1
1674	} Idem continuirte des Ampts propter mortem Regis, tanquam Vice Burggrab.		
1675			
1675			
1676	Gabriel Krumhausen.	B	3
1677	Johan Kratzer.	R	1
1678	Gabriel Schuman.	R	2
1679	Adrian von der Linde.	B	9
1680	Johann Kratzer.	R	2
1681	Daniel Proite.	B	1
1682	Gabriel Krumhausen.	B	4
1683	Christian Schröder.	B	1
1684	Edward Rüdiger.	R	1
1685	Daniel Proite.	B	2
1686	Johan Schwartzwalt.	R	1
1687	Gabriel Schuman	B	3
1688	Constantin Ferber	R	1
1689	Johann Ernst Schmieden	R	1
1690	Christian Schröder	B	2
1691	Gabriel Schuman	B	4
1692	Constantin Ferber	R	2
1693	Salomon Schuman	B	2
1694	Johann Ernst Schmieden	R	1
1695	Emanuel Dilger	B	1
1696	Gabriel Schuman	}	
1697	Idem continuavit, dal auch propter mortem Regis, tanquam Vice Burggrabius	B	6
1698	Johann Ernst Schmieden	B	3
1699	Gabriel Schuman	B	1
1700	Reinhold Wilder	R	1
1701	Heinrich Spartzwalt	B	1
1702	Constantin Ferber		
1703	Johann Ernst Schmieden hierüber		
1704	ist grosser Streit entstanden weil das Ge-		
1705	richt publiciret worden das Recht		
1706			
1707	Carl Ernst Bazier	R	1
1708	Andreas Borckmann	B	1
1709	Friedrich Gottlieb Engelcke	B	1
1710	Joachim Koppe	R	1
1711	Carl Ernst Bazier	B	1
1712	Gabriel von Römeln	R	1
1713	Johann Albrecht Rosenberg	R	1
1714	Johann Gottfried von Düsseldorf	R	3
1715	Carl Ernst Bazier	R	1
1716	Gottlieb Meyer	R	2
1717	Johann Gottfried von Düsseldorf	B	2
1718	Carl Ernst Bazier	B	1
1719	Johann Heinrich Schmidt	B	1
1720	Johann Ernst Vonder Linde	B	1
1721	Salomon Gabriel Schuman	R	1
1722	Johann Gottf. von Düsseldorff	B	3
1723	Johann Nathanael Ferber	R	1

Verzeichnüß der Bürgermeister der Rechten Stadt Dantzig von Anno 1342. biß auff gegenwertige Zeit.

In welchem Jahr sie erwehlet / wie lange Zeit dieselbe regieret / und wan sie endlich gestorben.

	Num.	Erwehlt.	Wark.	Starb.
Dettloff von der Osten.	1	1342	5	1347
Henrich Burmeister der Aeltere.	2	1342	12	1354
Steffen von der Osten.	3	1346	9	1355
Hillebrand Müntzer.	4	1354	20	1374
Johan von Stein.	5	1356	4	1360
Johann Wallrabe / der Aeltere.	6	1359	13	1372
Casper Bock.	7	1361	1	1361
Gottschalck Naase.	8	1362	28	1390
Paul Jaan.	9	1368	19	1387
Johann Wallrabe der Jüngere.	10	1372	13	1385
Johann Wockaw.	11	1379	7	1386
Nicklaus Gottsknecht.	12	1381	4	1384
Herman Kolberg.	13	1384	8	1392
Reinhold Hittfeld.	14	1391	14	1405
Lubbert Haacke.	15	1395	4	1399
Peter Fürstenau.	16	1399	5	1404
Tideman Huxer.	17	1402	16	1418
Conrad Letzkaw.	18	1406	5	1411
Peter Vorraht.	19	1407	3	1410
Arend Hecht.	20	1408	3	1411
Herman Hittfeld.	21	1411	6	1417
Albrecht Dödorff.	22	1412	1	1413
Gert von der Becke.	23	1413	17	1430
Steffen Plötzker.	24	1415	1	1416
Nicklaus Rogge. Wurd Anno 1436. des Burgermeister Ambts entsetzet / und Anno 1438. wieder in den Raht genommen / starb auch Rahtsherr.	25			
Johann Beisener.	26	1419	14	1433
Peter Holste.	27	1430	11	1441
Lucas Meckelfeld.	28	1433	13	1446
Heinrich Vorraht.	29	1433	10	1443
Meinert Tölner.	30	1436	13	1449
Martin Cremon.	31	1642	14	1456
Albrecht Huxer.	32	1445	11	1456
Reinhold Niederhoff.	33	1447	33	1480
Herman Stargardt.	34	1452	10	1462
Wilhelm Jordan.	35	1454	7	1461
Jacob Falcke.	36	1457	4	1461
Johann von Scheren.	37	1461	14	1475
Johann von Walde.	38	1462	16	1478
Johann Neere.	39	1462	16	1478

	Num.	Erwehlt.	War.	Starb.
Philipp Bischoff.	40	1470	13	1438
Johann Angermünde.	41	1477	6	1483
Johann Ferber.	42	1479	22	1501
Marten Bock.	43	1483	2	1485
George Buck.	44	1484	18	1502
Johann Schewecke.	45	1484	6	1490
Henrich Falcke.	46	1489	16	1505
Henrich von Süchten.	47	1492	9	1501
George Mand.	48	1502	11	1513
Johann Schewecke der Jüngere.	49	1503	9	1512
Matthias Zimmerman.	50	1504	9	1513
Antont Backelman.	51	1506	9	1507
Ebert Ferber.	52	1510	1	1529
Greger Brand.	53	1513	12	1525
Henrich Wiese.	54	1514	10	1524
Philipp Bischoff.	55	1517	18	1535
Matthias Lange / ein Gesell.	56	1524	5	1529
Cordt von Süchten / wurd vom Raht abgesetzt.	57	1525		1538
Edward Niederhoff.	58	1526	9	1535
Johann von Werden.	59	1526	28	1554
George Schewecke.	60	1531	16	1547
Peter Behme.	61	1536	3	1539
Barthell Brand.	62	1538	11	1549
Tideman Giese.	63	1540	16	1556
Johann Brandes.	64	1548	29	1577
Johann Stucke.	65	1550	4	1554
Constantin Ferber.	66	1555	33	1588
Johann Proite.	67	1557	21	1578
George Cleefeld. J. U. D.	68	1558	18	1576
Reinhold Möllner.	69	1577	8	1585
George Rosenberg.	70	1578	14	1592
Johann von der Linde.	71	1581	38	1619
Daniel Zierenberg.	72	1586	16	1602
Constantin Giese.	73	1589	16	1605
Gerhard Brandes.	74	1592	20	1612
Johan Thorbecke.	75	1603	8	1611
Bartell Schachtman.	76	1605	9	1614
Andreas Borkman.	77	1612	4	1616
Johann Speyman.	78	1612	13	1625
Barthell Brandt.	79	1615	2	1617
Arnold von Holten.	80	1617	12	1629
Eggert von Kempen.	81	1618	18	1636
Valentin von Bodeck.	82	1619	16	1635
Ernst Kroll.	83	1626	3	1629
Johann Zierenberg.	84	1630	12	1642
Adrian von der Linde.	85	1630		1631
Constantin Ferber.	86	1632	22	1654
Hanß Rogge.	87	1636	8	1644
Johans Ernst Schröer.	88	1637	2	1639
Nicklas Pahl.	89	1640	9	1649

	Num.	Erwehlt.	Wat.	Starb.
Elert von Bobart.	90	1643	1	1644
Daniel Falcke.	91	1645	1	1646
Adrian von der Linde.	92	1645	37	1682
Henrich Freder.	93	1647	7	1654
Friederich Ehler.	94	1650	15	1665
Nathanaël Schmieden.	95	1655	8	1663
George von Bömelen.	96	1655	21	1673
Nicklas von Bodeck.	97	1664	11	1675
Gabriel Krumhausen.	98	1666	19	1685
Christian Schröder.	99	1677	24	1701
Daniel Proite.	100	1677	9	1686
Gabriel Schuhman.	101	1683	17	1700
Constantin Ferber. Jamaïc. abkürzter Curtius	102	1686	18	1704
Constantin Lahl	103	1687	4	1691
Johann Ernst Schmieden	104	1692	13	1707
Constantin Freder	105	1700	7	1707
Reinhold Widder.	106	1702	5	1707
Andreas Borckman	107	1704	18	1722
Friederich Gottlieb Engelcke	108	1707	9	1716
Johann Poppe	109	1708	4	1712
Gabriel Hahn Bömeln	110	1708	32	1740
Johann Ernst von der Linde	111	1712	9	1721
Carl Ernst Bairer	112	1716	3	1719
Johan Gottfried von Düsseldorff	113	1720	25	1745
Samuel Gabriel Schuman	114	1722	7	1729
Gottfried Benseman	115	1723	11	1734
Nathan: Bodeck	116	1730	9	1739
Johan Wahle	117	1735	22	1757
Johan Gottlieb Ehlert	118	1740	13	1753
Joachim Jacob Schröder	119	1741	5	1746
Carl Johan Van Swartzwald	120	1746	1	1747
Nathan: Gottfried Ferber	121	1746	2	1748
Friedrich Reyer	122	1750	3	1753
Christian Daniel Bouschröder	123	1754	9	1763
Michael Schmitt	124	1754	6	1760
Johan Renner	125	1756	6	1761
Carl Gottfr. Bodeck	126	1758	16	1774
Ernst Fr. Conrady	127	1761		
Gott. Gab. Wichman	128	1762	14	1776
Car. Goulart	129	1763	4	1767
Heyd Bernich	130	1768	7	1775
Jo. Wulff	131	1775	5	1780
Gottf. Schwartz	132	1776	1	1777
Joh. Gott. Reydan	133	1777		
Johan Benseman	134	1778		
Joh. Gottf. Reyer	135	1780		

DAS XI. CAPITEL.

Von Abtheilung der Ambter unter den Personen des Rahts.

WEil eß nicht alleine beschwerlich/ sonderen auch fast unmüglich ist / daß E. Edl. Hochw. Raht/alle Sachen schlichten / und für sich kommen lassen solte / als ist eine gewisse Abtheilung der Aempter gemacht / welche jährlich von E. Edl. Hochw. Raht übersehen / theils auch geändert wird/und wird ein jedweder Herr nach dem Ampte / so er absonderlich verpaltet/genennet. Ausserhalb denselben ist auch der Burggraffe / welcher nicht vom Raht / sondern vom Könige selbsten erwehlet wird/ nemlich also: Es sendet der Raht ein Schreiben an den König / und stellet demselben darein acht Personen vor / darunter zwene Bürgermeister und sechs Rahtsherren seind / auß welchen der König nach seinen belieben / einen zu seinen Burggraffen oder Hauptmann dieser Stadt ernennet / welchen er will / und thut solches dem Raht durch ein sonderlich Schreiben kund / jedoch währet diese Dignitæt nicht länger als ein Jahr / und tritt nach Verlauff desselben / der gewesene Burggraff dem neuerwehlten seine Ehrenstelle ab / und nimt seine vorige Stelle im Raht wieder ein. Eß bestehet aber des Burggraffen Auroritæt nicht allein darein / daß Er die Oberstelle über alle Bürgermeister/ und den gantzen Raht / sonderen auch darein / daß er in vielen Diengen des Königs Person vertrit/ dahero auch keine Appellationes von da / weder an den König / noch an den Raht ergehen mögen. Er hält über den Burgfrieden / schlichtet und straffet alle Schlägereyen / so innerhalb der Stadt Ringmauren/ eß sey in der Rechten- oder Altenstadt / vorlauffen. Die Executiones der Officialischen Decreten, die Fiscalische Caduc Sachen / gehören auch an ihm; jedoch / daß er die jenigen / deßwegen etwan gestritten wird / an die Gerichte verweise/ oder auch an den Raht nehme. In summa / Er ist schuldig in allem Ihrer Majestäts. Hoheit in acht zu nehmen / und derselben Nutzen und Frommen Getreulich zu beforderen. Was nun weiter die Abtheilung der Aempter / so von dem Raht selbst geschicht / anlanget / so ist gebräuchlich: daß unter den vier Burgermeisteren zwene regieren / und zwene ohne Ampt (wie man redet) seyn: nicht zwar daß sie gar müssig seyn solten / sonderen / weil sie ausserhalb ihrer Verwaltung der Gütter dieser Stadt / mit anderen beschwerlichen Aempteren / nicht leicht beleget werden / und bleiben sie sonst in gleichem Stande / wie zu vor/nur daß sie die unterstellen im sitzen und gehen / haben. Denn / so wie die Rahtsherren allezeit ihre Stellen / nach der Ordnung / wie sie in dem Raht gekommen / behalten / also änderen die Bürgermeister jährlich dieselben / und der jenige / so dieses Jahr als Præsident, der Oberste Burgermeister gewesen / ist das andere Jahr / der unterste Burgermeister. Von den zween regierenden Burgermeisteren / wird der erste Præsident, der andere Vice Præsident genant. Der Præsident ist gleichsam das Haupt der Stadt / welcher den Raht wenn er will / convociren läst / und denselben proponiret alles und jedes / waß er nöhtig achtet / oder was bey ihm gesuchet wird: Er nimt die Supplicationes an / träget sie dem Raht für / zeichnet eines jederen Stimme auff / und werden ihm alle Schlüsse E. Ed. Hochw. Rahts darauff zugestellet: Er giebet den Leuten auch auff ihr begehren Bescheid / und wan Brieffe an die Stadt anlangen / nimt er dieselben

Privileg. Casimiri Anno 1457. gegeben.

ben zu sich / eröfnet sie / und läst dieselben nachmahls im Sitze des Rahts verlesen / und darauff deliberiren: Er bewahret das Siegell der Stadt / führet das Wort im Raht / und wenn offentlich was gesucht wird / giebt er den Leuten auch offentlich Bescheid / muß also alles und jedes / so an den Raht gelangen soll / beym Præsidenten zuvor gesuchet / und derselbe darumb begrüst werden. Jedoch wäret diese Dignitæt nur ein Jahr / nach Verlauff dessen der Vice Præsident succediret: der vorige Præsident aber übergiebt ihm nebst anderen Sachen alle Schlüssel / so er etwan gehabt / und dem Præsidenten zu haben gebühren / weichet ihm / und nimt die Unterstelle unter den Burgermeisteren ein. Der Vice-Præsident ist gleichsam deß Præsidenten rechte Hand / dahero er auch / da etwan der Præsident selbst nicht zu Rahthause kömt / oder auch gar verreiset ist / seine Stelle vertrit / und ist eigentlich Jurisdictio contentiosa bey ihm. Er richtet alle Zwiste / so zwischen Frembden / oder auch Adelichen Personen entstehen / sie sein entweder beyde vom Adell / oder aber nur einer derselben: Alle Injurien die Bürgerlich geklaget werden / wie auch alle Schlägereyen / so ausserhalb der Stadt Ringmauer sich begeben / alle Streitigkeiten / so die jenigen unter sich haben / so ausserhalb der Stadt in den Vor-Städten wohnen: da auch eine Sache wegen Erben / und liegenden Gründen / oder auff den Ströhmen / einiges Kauffs und Lieferung halben / oder in anderen dergleichen Sachen auf dem Wasser Zwist entstehet / das gehöret an das Vice Præsidenten Ampt. Und wehret dieses Ampt auch nur ein Jahr / wird auch von demselben / ausserhalb der Injurien Sachen / an den Raht appelliret. Uber diese zwey Höchste Aempter / seind noch viel andere / derer etliche von dem Burgermeister allein / etliche von den Burgermeisteren und Rahtsherren zugleich / etliche von den Rahts-Herren allein verwaltet werden. Von den Burgermeisteren allein / wird ausserhalb dem Præsident und Vice Præsident Ampt die Inspectio Cancellariæ, das ist / die Auffsicht über die Cantzeley verwaltet / welches denn ins gemein dem Aeltesten Bürgermeister competiren pfleget / und soll ohne desselben Consens und Vorbewust ex Archivo Civitatis nichts extradiret / oder gefolget werden. Von den Bürgermeisteren und Rahtsherren zugleich / werden folgende Aempter verwaltet. Erstlich die Administration deß Werders / der Nehring und Scharpau / deß Höischen und Hölischen Gebiets. Denn hier zu werden allezeit nebst einem Bürgermeister / zweene Rahtsherren verordnet / welche alle die Sachen in obgemelten Gebieten schlichten / und tàm Civilem quam criminalem Jurisdictionem über die Untersassen üben / jedoch daß die Appellatio in den Civil Sachen an E. Edl. Hochw. Raht offen stehet. Diese Herren bleiben zu ihren lebtagen bey derselben Verwaltung / eß sey dan / daß durch den Todt eines Bürgermeisters / die Verwaltung geändert / oder auch sonsten die Rahtsherren selbst Burgermeister werden. Und wird ins gemein die Werderische Verwaltung vor die vornehmste gehalten / der in der Ordnung / die Nehringsche / Höische und letzlich die Höhlische folgen. Dahero der Aelteste Burgermeister der Werderischen Regierung / der andere der Nöringschen / der dritte der Höhischen / und der letzte der Höhlischen pfleget vorgesetzet werden. Zum anderen das Scholarchen - Ampt / über das Gymnasium, und andere Schulen / da denn ein Burgermeister / und drey Rahtsherren Scholarchen zu seyn pflegen / welche alles / waß

waß dem Gymnasio und Schulen dienlich / anordnen / auff alle Einkommen Achtung haben / und alles in seinem baulichen wesen erhalten. Sie bleiben auch bey diesem Ampte zu ihren Lebtagen / eß sey denn / daß einer der Rahtsherren / so zum Scholarchen verordnet / Burgermeister werde. Zum dritten / die Aufsicht auff die Bürger Wache / in der Rechten- und Alten Stadt / welches einem Burgermeister und drey Rahtsherren oblieget / derer einer in der Alten Stadt gesessen seyn muß. Es ist aber dieses Ampt nicht stets wehrend / sonderen wird auff belieben deß Rahts / bald diesem / bald jenem committiret / wiewoll oftmahls etliche eine lange Zeit dabey verbleiben pflegen. Endlich und zum vierdten / so werden zu Krieges Commissarien auch ein Burgermeister und drey Rahtsherren geordnet / welche nebst einem Schöppen und vier Bürgeren / über die Soldaten / Hohe und Niedrige Officirer zu richten haben / die Soldaten außzahlen / annehmen und cassiren / und in summa alles bestellen / was das gewöhnliche Krieges Recht mit sich bringen pfleget. Und ist ebenmässig keine gewisse Zeit / wie lange sie solches Ampt verwalten müssen / definiret / wiewoll selten eine Verkührung hierinnen pfleget vorgenommen werden / eß wehre denn Uhrsach / daß etwan ein Rahtsherr gestorben / Burgermeister / oder auch Kämmerer geworden wäre. Die übrigen zwar und die meisten Aempter werden von den Rahtsherren alleine ins gemein verwaltet. Und erstlich / so werden allezeit zur Cämmerey drey Personen verordnet / und Cämmerherren genant / derer einer die Cassa, Außgabe / und Einnahme / der andere die Einforderung der Zinser / auß den Häuseren und Gründen der Stadt zugehörig / der dritte die Artollerey verwaltet / und werden die Cämmerer ins gemein auß den ältesten der Rahts Personen genommen / bleiben auch bey dieser Verwaltung so lang sie leben / eß wäre denn / daß sie Bürgermeister würden. Zum anderen / zur Pfahlkammer werden auch gleichmässig / drey Pfahlherren gesetzt / welche auf alles / so daselbst von den Wahren / so auß und eingehen / einkommet / fleissige Achtung haben / und mit welchen die Abrechnungen mit den Schipperen und Kauffleuten geschehen müssen / und stehet in deß Rahts dispositiion, wenn und wie lange sie einen dazu deputiren wollen. Zum dritten das Wettgericht wird durch zwo Personen deß Rahts / und vier Bürgeren bestellet / und werden solche Wetteherren auß den jüngsten Rahtsherren erkohren / also daß der abgehende Richter ordinarie, an das Wettgericht gelanget / bey welchem Gerichte ein jedweder zwene Jahre verbleiben muß. Dieses Wettgericht wird ordinarie zweymal in der Wochen / als nemlich / deß Diengstages und Donnertages gehalten / und weil dieses Gericht etwas Gestreng und Scharff ist / und dem Buchstaben der Willkühr nachleben muß / wird von demselben an den Raht appelliret / bey welchem es stehet / die Schärffe zu milderen / oder auch woll gantz und gar entweder das Urtheil zu approbiren / oder zu retractiren / also daß von dannen keine appellationes ferner nachgegeben werden. Es erkennet aber die Wette über alle Sachen / so wieder der Bürger-Freyheit von Fremden gehandelt; oder auch / welche die Wercke und Zünffte mit ihren beschädigern haben / und müssen daselbst erst die Bürgerrechte gesuchet werden / von dannen sie nachmals an den Raht gelangen. In summa / das Wett-Gericht hält gleichsam fleissige Hutt über die Willkühre / und straffet diejenigen so dawieder handelen / so woll Bürger / als Frembde. Und damit solches desto füglicher geschehen

Willkuhr part. 3. cap. 1. art. 1. & art. 8.

Willkuhr part. 3. cap. 2. art. 1.

hen möge / seind Instigatores zur Wette verordnet / welche ex officio alle Verbrechungen anzuzeigen / und die Verbrecher anzuklagen schuldig sind / und ist alsdan der Beklagte schuldig seine Sache selbst außzuführen / und zu verantworten / und wird keinem Procurator oder Mächtiger daselbst etwas zu vertheidigen / gestattet. Zum vierten die Accise, wird durch zwey auß den jüngsten Rahtsherren / nebst etlichen Bürgeren gleichmässig verwaltet / dabey denn auch ein jedweder ins gemein zwey Jahr verbleiben muß. Zum fünfften / der Stadt-Hoff wird regieret durch zwey Stadt-Hoffs Herren / welche auß den Aeltisten gemeiniglich darzu genommen werden: diese haben zu gebiethen über die Pferde / Wägen / Gereitschafft / Futter / Gesinde und alle andere Sachen so zum Stadt Hoffe gehörig: bleiben auch offt zu ihren Lebzeiten / so lange Sie Rahtsherren seind / dabey / wiewoll nicht eine gewisse Regull darauß zu machen ist. Zum sechsten / die Mottlaw wird in acht genommen / durch zwey Mottlaw-Herren / damit dieselbe nicht verschlemmet / verunsaubert / oder auch allzusehr / mit allerhand Schmacken / Kahnen und dergleichen Sachen beleget / und die Durchfahrt gehemmet werde / welche Verwaltung aber nicht stets wehrend ist / sonderen von einem auf den anderen gewöltzet wird. Zum siebenden / zum Wahl-Gebäw / werden ausserhalb den Bürgeren / so dabey seyn / zweene Wall-Herren deputiret / welche die Wälle und Festungen in ihrem bäulichen Wesen unterhalten / alle Außgaben richtig aufzeichnen / und alles und jedes / so zum Wall-Gebäw gehörig fleissig einfordern lassen / und währet diese Verwaltung auch eine Zeitlang. Zum achten / zu den Hospitälen / werden ins gemein auß den Aeltisten Rahtsherren / vier Hospitäll Herren verordnet / welche denselben in allen Diengen vorstehen / derer bestes suchen / und die Streitigkeiten / die etwa daselbst vorfallen / schlichten / und wird diese Verwaltung nicht leicht geändert / sonderen bleibet bey den einmahl verordneten Herren / so lange sie leben / oder ihren Stand nicht änderen. Zum neunten / zur Müntze werden zwene Müntz-Herren auch ins gemein von den Aeltesten deputiret / und verbleiben dabey so lange es E. Edl. Raht gefällig ist. Zum zehenden / zu den Legatis ad pias Causas wird ein Testaments Herr verordnet / welcher alle Testamente / darin etwas den Kirchen / Hospitälen / Schulen / Armen / ꝛc. verordnet wird / zu untersuchen schuldig / damit die Legata so ad pias causas verordnet / richtig abgegeben werden / welche Verwaltung auch so lange wehret / biß eß dem gantzen Raht gefällig. Zum eilfften / das Richterliche Ampt wird durch eine Person auß den jüngsten Rahtsherren nur ein Jahr verwaltet / eß wäre denn sache daß niemand unter ihnen im Raht sässe / in welchem Fall er das Ampt so lange zu verwalten pfleget / biß eine andere neue Person in den Raht gewehlet worden. Für dieses Ampt gehören alle liquidirte Schulden / die verschrieben sind / und unter Bürgeren und lebendigen Leuten waltzen / alle Zwiste wegen Mittung / Lohn / Sätze und dergleichen Sachen / so summariter können expediret werden. Eß hatt auch der Richter Jus Gladii, und Gewaldt über alle Uebelthäter / dieselbe einzuziehen / und nachmahls entweder loß zu lassen / oder aber von sich an die Edl. Gerichte pro cognitione zu weisen / und die Execution nachmals über sie zu verhängen / jedoch muß er in Civil Sachen die Appellation in den Raht verstatten. Sonst / (damit ich eß kurtz mache) seind noch andere

Wilkahr part. 3. cap. 1. art. 1. & art. 8.

Wilkahr part. 3. cap. 2. art. 1.

Aempter und Verwaltungen mehr/ nemlich zum zwölfften / zweene Fewer Herren. Zum dreyzehenden/ drey Wacht-Herren über die Gemeine Wächter / in der Rechten und Alten Stadt. Zum vierzehenden / ein Herr der die Schlüssel zum Koggenthor hatt / Einer der sie hatt zum Hohenthor / von welchen sie allezeit / wenn die Thöre sollen geschlossen werden / müssen abgeholet / und nach verrichteter Schliessung wieder zu Hause gebracht werden. Zum fünffzehenden/ zweene Apothecker Herren. Zum sechszehenden / zweene Vorrahts Herren. Zum siebenzehenden / zweene Hoff-Herren. Zum achtzehenden / zwey zum Tieffe und Weisselmünde. Zum neunzehenden/ einer zum Bauampt / in der Schantze. Zum zwantzigsten / ein Stahl Herr / welcher erkennet / ob die Tücher zu stahlen würdig oder nicht. Zum einundzwantzigsten / ein Fracht Herr / der die Streitigkeiten / so auß den Frachten hehrrühren / schlichtet. Zum zweyundzwantzigsten / einer zur Klapperwiese. Zum dreyundzwantzigsten / ein Asch-Hoffs Herr. Zum vierundzwantzigsten / ein Theer-Hoffs Herr. Zum fünffundzwantzigsten / ein Steinbrücker Herr. Zum sechsundzwantzigsten / ein Schützen Herr. Zum siebenundzwantzigsten/ ein Vorstädtischer Herr. Zum achtundzwantzigsten / ein Langgartischer Herr. Zum neunundzwantzigsten / zweene Baw Herren / ohne welcher Consens unter anderen kein Erbe so unmündigen gehörig / oder darin sie einige Part haben / kan verkaufft werden. Zum dreyssigsten / ein Herr zur Büchsenmeisterey und Artollerie. Zum einunddreyssigsten / zweene Provisores Sanitatis. Zum zweyunddreyssigsten / einer über das Zuchthauß. Und endlich zum dreyunddreyssigsten / zweene zu den Hülffgelderen. Uber diese ordentliche und gewöhnliche Abtheilung und Verwaltung der Aempter ist einer jedwedern Gilde und Wercke auch ein gewisser Wercks Herr zugeordnet / welcher allen Zwist unter den Wercken schlichtet / und ohne welches Bewilligung sie keine Zusammenkunfft halten mögen / davon mit mehrem alsobald im 19. Capittel soll gedacht werden.

DAS XII. CAPITEL.

Von der anderen Ordnung den Edl. Gerichten / oder Schöppen.

DJe Edl. Gerichte / oder Schöppen / so auß der Bürgerschafft vom Raht gewehlet werden / machen die andere Ordnung / welche ausserhalb dem / da sie zu gemeinen Rahtschlägen zu Rahthause gefordert werden / nur bloß mit Haltung der Gerichte occupiret seyn. Eß sind aber Anno 1368. ohngefehr erstens Schöppen erkohren worden/ und hatt vor dem E. Raht / oder ja zum weinigsten etliche Personen desselben / nebst dem Richter / solches Gericht bestellet: jedoch weil die Stadt täglich Volckreicher worden / und die Sachen sich häuffteu/ hatt man auch Schöppen zu erwehlen angefangen / da denn anfänglich nur zween / nachmahls aber mehr in den Schöppen-Stuhl erkohren / biß endlich ihrer zwölff geworden / und bestehet also dieses Gericht nunmehr von vielen Jahren hero auß zwölff Personen und dem Richter / welcher gleichsam ihr Haupt ist. Denn sonsten haben die Schöppen allein Notionem und Erkäntnüß über die Civil und Criminal-Sachen / und stehet die Executio beym Richter / welcher denn auch die Erben und liegende Gründe verlanget / und in allen rechtmässigen Sachen den Schöppen die Handt beut. M. S.

Eß ist aber das Schöp-

Schöppen-Gericht / das ordentliche / und nicht wie die anderen Aempter / ein summarisches Gericht / dahero allhier auch nicht ein jedweder / sonderen allein vier gewisse von ihnen verordnete / und in Eydt genommene Gerichts Procuratores teydigen und agiren können: Unter denen der älteste zugleich ex Officio in peinlichen Hals-Sachen / die Processen im Nahmen E. Edl. Hochw. Rahts Instigatoris zu verforderen / und alle dieselbe biß zu dero Außtrag / zu bedienen schuldig ist. Eß wird auch nicht bey diesen Gerichten / wie bey den Aempteren / mündlich / sondern schrifftlich verfahren / vermöge einer gewissen verfasseten Gerichts Ordnung. Und gehören vor die Edl. Gerichte alle Sachen / die altioris indaginis sind: Item welche von Erbschafften / oder sonsten von Todter hand / und auß Testamenten oder Vormundschafften herrühren: Item Mündig-Theilunge / und Mächtig Theilunge. Alle Schicht- und Theilungen / Vormundschafften / Sibbungen / gekauffte und verkauffte Erben / Verlangungen / Testamenten / und was dem anhängig. Ausserhalb diesen Civil Sachen / gehören auch dahin alle und jede Sachen / die peinlich geklaget werden / Ehr und Glimpf / oder auch Leib und Leben betreffen. Wenn nun E. Edl. Gericht in einer Bürgerlichen Sachen ein Urtheil gefunden: kan man davon an den Raht appellando sich ziehen: In peinlichen Sachen aber / muß eß bey ihrem Urtheil verbleiben / und wird keine Appellation davon an den Ober-Richter nachgegeben: jedoch ist gebräuchlich / wen jemand zum Tode verdammet ist worden / daß alsdan die Acten und gantzer Verlauff der Sachen / nebst dem Urtheil / vorhero dem Königlichen Burggraben / durch den Unterrichter zugestellet werden: welcher zwar das Urtheil milteren / oder schärffen / aber dennoch das Genus, oder die Art der Straffe nicht auffheben und änderen / oder auch denselben / so das Leben aberkant / solche Lebens Straffe erlassen kan.

Wenn diese Edl. Gerichte zu Rahthause gefordert werden / und entweder alsbald im auffgehen / oder auß ihrem hiezu verordneten Losament in die grosse Raht-Stube eintretten / setzen sie sich an ihre verordnete Stelle / zur seiten deß Rahts nieder / und erwarten daselbst dessen / so ihnen vom Herren Præsidenten proponiret / und vom Secretario vorgelesen sol werden / treten nachmahls wieder ab / in ihr Gemach / und nach gepflogenen Rahtschlägen unter sich / setzen sie ihre Meinung auffs Papier / und bringen solches abermahl E. Edl. Raht in Gegenwahrt aller Ordnungen / durch ihren Aelterman / oder dessen Compan, ein / so lange biß alle Ordnungen eins / und ein Gewisser Schluß gemacht wird.

DAS XIII. CAPITEL.

Von der dritten Ordnung / oder Hundert-Männeren / und den vier Haupt-Wercken.

DJe Gemeine oder Hundert-Männer / und die vier Haupt-Wercke machen die dritte Ordnung / und ist die Gemeine allezeit von undencklichen Jahren hero / in wichtigen Geschäfften / welche die Stadt Freyheit insonderheit betreffen / zu den Rahtschlägen mit gefordert worden. Dahero dieser Stadt Abgesandter unter anderen Anno 1442. an den Hohemeister begehret / er solte die Sache wegen des Pfundzolls / und den Befehl / so ihm seine älteste Schöppen / und Gemeine mittgethan / güttlich hören / und also insonderheit auch dieser Ordnung gedacht hatt. Eß ist aber der Personen der Schutz. lib. 4. fol. 147.

Statut. Sigism. I. §. Und wiewoll.

Gemeine oder dritten Ordnung vormahls nicht eine gewisse gesetzte Zahl / sondern bald 40. bald 48. bald auch mehr derselben gewesen / biß Anno 1526. da König Sigismundus verordnet / daß nach dieser Zeit / in wichtigen Sachen und Geschäfften nicht mehr denn Hundert Bürger in der rechten Stadt Dantzig / oder in der Hauptstadt / zu rahten und ihre Stimmen zu geben mit dem Raht / Schöppen und Aelterleuten der Haupt-Wercke / solten gefordert werden. Bestehet also nunehro die dritte Ordnung theils auß der Bürgerschafft / theils auß den vier Haupt-Wercken / und wird in vier Quartier abgetheilet / als nemlich: ins Koggen / Hohe / Breite und Fischer Quartier. Das Koggen Quartier strecket sich also / nemlich anzufangen vom Fischer Thor / nach der Vor-Stadt gelegen / und von dadurch die Matzkausche / Krämer / und klein Krämer-Gaß und nicht forder / sonderen von dannen ab / die Heyl. Geist Gasse niedergehende biß ans Wasser; dieses alles zur rechten Hand / ist das KoggenQuartier. Das Hohe Quartier strecket sich vom gemeldtem Fischer Thor durch die Matzkausche grosse Krämer und kleine Krämer Gassen / biß an den Tamm / und also von dannen / die H. Geist Gassen auffgehende biß an das Heyl. Geist Thor / bergwerts gelegen / dieß alles nemlich zur lincken Hand ist das Hohe Quartier. Das breite Quartier hebet sich bey jetzt gedachtem Heyl. Geist Thor / an / und dieselbe Gasse wieder niedergehende biß an den Tamm / und wieder den Tamm in die länge / biß an das Hauß Thor / dies alles zur rechten Hand ist das breite Quartier. Und wieder über sich von dem Hauß Thor an / den Tamm zurücke biß an die kleine Krämer-Gassen / und von dannen die Heyl. Geist Gasse niedergehende / biß ans Wasser / dies alles zur lincken Hand ist das Fischer Quartier. Dies sind die vier Quartiere der Haupt- oder rechten Stadt Dantzig / auß welchen die Hundert Männer / auß jedem Quartier 25. genommen und erwehlet werden / welche wenn sie gewehlet ihr lebenlang dabey bleiben müssen / eß wäre denn daß sie in den Raht genommen würden / oder aber von hinnen anderß wohin sich mit den Wohnungen machten / oder auch auß einem Quartier in das andere zögen / und hatt der Raht alleine Gewald und Macht solche Hundert Männer zu wehlen / und auffs Rathhauß zu forderen / so offt solches von nöhten ist. Unter denen Hundert Männern sind in einem jeglichen Quartier / vier gewisse / und sonderlich erwehlete Quartier-Meistere / welche den Raht gleichsam secundiren / und darüber halten / daß die Gemeine Schleunig / wenn sie gefordert wird / aufkommen / können auch dieselben / so etwan zukommen sich weigeren jedoch mit Bewilligung deß Præsidenten, außpfanden lassen / welches Pfand ein jeder nachmahls zu lösen schuldig ist / woferne er eß nicht gantz und gar will ohnig seyn. Sie seind auch gleichsam die Häupter der Gemeine / und tragen nachmahls wenn sie zu den Rahtschlägen schreiten / den anderen Personen dieser Ordnung E. Edl. Rahts proposition für / verzeichnen die Stimmen / und nach dem sie sämptlich auß allen Quartieren zu hauffe getreten / und ihre Guttdüncken zu Papier bringen lassen / wird durch einen der Quartier Meister / in der Raht-Stube / in Gegenwarth des Rahts und Schöppen / ihre Antwort auf die Proposition schrifftlich / dem hiezu bestelleten Secretario übergeben / welcher sie laut ablieset und E. Edl. Raht vorträgt. Eß gehören aber auch / und werden mit unter diese Ordnung gerechnet / die vier Haupt-Wercke / als da seind: die Schuster / Becker / Schmiede

Feuer-Ordn. der Stadt Dantzig. Anno 1587.

und

und Fleischer / von denen vier Aelterleute auch zugleich aufgefordert werden / dergestalt / daß einem jeden Quartier ein Aelter Mann adjungiret ist. Zum Koggen Quartier verfüget sich der Aelterman der Schuster / zum Hohen Quartier / der Aelterman der Becker / zum breiten Quartier der Schmiede / und zum Fischer Quartier der Fleischer Aeltermann. Die übrigen Wercke müssen sich deß Rahtshauses enthalten / und werden niemahls zu Rahte mit gezogen. Diese Ordnung nun ins Gemein / wird vom Raht / so oft derselbe eß nöhtig zu seyn befindet / durch die verordnete Diener aufgefordert / da sie denn zu Rahthause sich einstellen / ein ander / biß sie starck genug seyn / abwarten / nachmals wenn sie meist / oder zum wenigsten über 64. an der Zahl verhanden seyn / solches E. Edl. Raht ansagen lassen / welcher darauff in der gewöhnlichen Grossen Rahtstube ihrer erwartet / die Schöppen erstlich und hernachmahls die Hundert Männer zu sich fordert / welche darauf sich ordentlich in die Rahtstube begeben / daselbst E. Edl Rahts proposition stehende anhören / so ihnen durch den Secretarium verlesen / nachmahls auch eine copia derselben proposition zugestellet wird / und nach Anhörung dessen / begeben sie sich in ihre gewöhnliche Stuben / in welcher vier absonderliche Tische stehen / und setzet sich ein jedes Quartier an seinem Orht / stimmen ordentlich herumb / und lassen nachmahls durch die Quartiermeistere wie gesagt / dem Raht ihre Antwort fürtragen / Ausser dem aber / so vom Rahte dieser / wie auch der anderen Ordnung fürgetragen wird / muß niemand etwas zu reden / oder hehrfür zu bringen / und darein zu werffen sich unterstehen bey Verlust des Höchsten. Muß auch bey gleichmässiger Straffe / kein Bürger ausserhalb der Zahl der Hundert Männer / wenn dieselbe zu Rahthause gehen / mit denselben kommen / oder sich einiges Regiment annassen / damit nicht der Ruhestand dardurch verunruhiget werde / wie solches mit mehrem auß den Statutis Sigismundi I. abzunehmen und zu ersehen ist.

Statut. Sigism. I. § Und wie wol.

DAS XIV. CAPITEL.

Von den dreyen Ordnungen ins gemein / was an dieselben eigentlich gehöre / und von deroselben Schlüssen.

DJe Dreye Ordnungen bestehen im Raht / Schöppen und Gemeine / wie in vorigen Capitelen weitleufftiger ist außgeführet / und gehören an dieselbe ins gemein alle hohe und wichtige Sachen / welche das gantze Gemeine besten / oder aber dieser Stadt Gerechtigkeiten und Freyheiten betreffen / dahero dan in dergleichen Sachen der Raht nichts allein schlüssen kan / sonderen solches allen Ordnungen zu entdecken und fürzutragen schuldig / auf daß mit Einhälligkeit ein gewisser Schluß gemachet werde. Eß kan der Raht zum Exempel / für sich nicht willkühren / oder Hülff-Gelderen / und extraordinar Auflagen / Accisen und dergleichen Sachen machen / anordnen / es haben dan die anderen Ordnungen darin gewilliget. Wie denn gleichesfals bey sämptlichen Ordnungen von den Frembden / die nicht Häusich gebohren das Bürgerrecht muß gesuchet werden alleine daselbst erhalten werden. Mitt den Schlüssen aber sämptlicher Ordnungen ist es also beschaffen / daß alles das jenige so von den Ordnungen geschlossen und geordnet ist / von allen Einwohneren der Stadt fest unverbrüchlich muß gehalten werden / jedoch weil unmüglich / daß unter so viel Häupteren eine Gleichförmigkeit und Einhelligkeit allezeit kan gefunden wer-

Statut. Sigism. I. paragrapho dicto.

den / als ist von Sigismundo Primo geordnet / wird auch biß dato also gehalten / daß da die Quartiere nicht über ein kämen / sonderen zweene Quartiere den anderen beyden zu wieder wären / alsdan die zwo anderen Ordnungen / der Raht nemlich und die Schöppen / macht haben / das jenige so sie vors nützlichste und beste erkennen / darein zu sprechen und zu schliessen / und welchem Theil der Raht und die Schöppen beyfält / das muß fäst / und ohne Irg eines Wiederrede bleiben und gehalten werden / bey Verlust deß Halses / da jemand sich darwieder setzen solte.

DAS XV. CAPITEL.

Was für eine Art / Eigenschaft / und Forme des Regiments zu Dantzig sey.

Bodin. de Republ. lib. 2. cap. 1. Kekerm. System. Polit. lib. 2. cap. 4.

Alhie ist erstlich dieses zu gedencken / daß etliche Politici seyn / welche keinen Statum mixtum, das ist / keinen vermischten Stand nicht leiden / etliche aber denselben mit allerhand Gründen vertheidigen wollen. Will ich nun nach der ersten Meinung diese vorgesetzte Frage erörteren / so muß ich entweder sagen / daß das Dantziger Regiment Aristocratisch sey / das ist / daß es bey den Vornehmsten der Stadt stehe / oder aber daß es Democratisch sey / das ist / bey dem Volck und Gemeine stehe / dero keines absolut von dieser Stadt / vermöge dem so ich in vorigen Capitelen berichte / kan gesaget werden. Muß demnach nohtwendig der anderen Meinung beyfallen / welche einen Statum mixtum erkennen / und vermeine gäntzlich / daß das Regiment zu Dantzig auß der Aristocratey und Democratey temperiret seye / also daß die Regierung nicht allein bey dem Raht und Schöppen / sonderen auch theils bey der Gemeine stehe: Jedoch so ist diese Temperirung und Vermischung nicht also zu verstehen / als wen die Regierung zu gleichen theilen / und in allen Fällen bey der Gemeine so woll als bey dem Raht und Schöppen stunde / welches alhie gar nicht ist / sonderen allein daß die Gemeine nicht gantz und gar von gemeinen Rahtschlägen und Regierungen außgeschlossen / im übrigen aber das Regiment vornehmlich beym Raht stehe und bestellet werde. Dahero denn recht und woll kan gesaget werden / daß zu Dantzig Aristocratia prædominire und den Vorzug habe. Erstlich zwar / weil wie gesagt / auß der Grossen Bürgerschafft allein / und nicht auß den Wercken die Obrigkeit bestellet wird: darnach auch / weil die Wahl beim Raht bestehet / wie auch die Verwaltung der Cämerey / das Jus Patronatus über Kirchen / und Schulen / und dergleichen Regalien mehr. Endlich auch / weil die Wercke ihren gewissen Wercks Herren auß dem Rahte haben / ohn welches beysein sie ihre Morgensprache nicht halten können: zugeschweigen daß auch die andere Ordnungen nichts zu reden haben / oder zu ordnen / sie seyn denn durch den Raht deßwegen aufgefordert / und denselben solches in ihre Rahtschläge heimgestellet.

DAS XVI. CAPITEL.

Von den Beampten der Stadt.

Alle Aempter / wie auch Lehne werden ins gemein bloß vom Raht bestellet und vergeben. Wiewoll ein Unterscheid ist zwischen denen Beampten / so dem gantzen Raht und Gemeine dienen / und denen / so eintzelen Personen deß Rahts absonderlich auff zu warten und zu dienen schuldig seyn. Unter denen so dem gantzen Raht und Stadt dienen /

Kekerm. lib. 2. Systhem. Polit. cap. 5.

nen/ und causæ primariæ adjuvantes, oder Gehülffen deß Rahts seyn/ wie sie Kekermannus nennet/ seind erstlich die Syndici, und nachmals die Secretarii. Die Syndici seyn gleichsam Rähte des Rahts/ und Redener der gantzen Stadt/ welche alles/ so zum besten der Stadt gereichet/einzurahten und an allen orten und stellen zu befordern schuldig seind. Und ist derselben keine gewisse Zahl/ wiewoll niemals bey dieser Stadt mehr als zweene Syndici zugleich/ mehrentheils aber nur einer bißweilen auch nebenst demselben ein Subsyndicus gewesen. Sie werden einem Rahtsherren gleich geachtet/ und haben die Oberstelle über alle Schöppen. Wen E. Edl. Raht zusammen ist/ stimmen sie zu letzt/ da sie denn alles und jedes so zu der Sachen dienlich ist/ vorzu bringen pflegen/ jedoch so werden ihre Stimmen nicht mitgezehlet/ sonderen desto mehr ponderiret/ und erwogen. Dahero dan leicht abzunehmen/ daß dieses Ampt und Ehrenstelle nohtwendig Kluge/ Weltweise Leute erfordere/ wie denn auch dergleichen Personen allein hiezu genommen werden/ welchen alle Jura und Privilegia dieser Stadt/ woll bewust/ und über das Welt- und Rechtkündige Leute seyn. Die Secretarii gehen auch dem Raht zur handt/ in dem sie alle und jede Brieffe/ so an die Stadt gelangen/ wie auch alle Supplicationen und andere Schriften offentlich verlesen/ alle Schreiben/ so hin und wieder abgehen verfertigen/ allen Consiliis deß Rahts beywohnen/ die Schlüsse terminiren und verschreiben/ die Recesse von allen und jeden so woll Regiment- als Partey Sachen halten/ und dergleichen Dienge mehr täglich expediren/ also/ daß ihnen fast nichtes verborgen/ sonderen alle Rahtschläge und fürfallende Regiments Sachen kündig seind. Dahero etliche derselben theils am Königlichen Hoffe/ theils anderswo residiren und oftmahls so woll zu Wasser als zu Lande zu der Stadt besten verschicket werden. Nechst den Syndicis, und Secretariis, finden sich noch andere secundariæ causæ adjuvantes, oder Neben Gehülffen mehr/ als da seind die Cancellisten oder Copisten/ welche alles so von den Syndicis und Secretariis gestellet/ und verfasset/ ins reine schreiben. Item/ die Kämmer Schreiber/ welche der Kämmerey Einnahme und Außgabe verzeichnen. Nachmals auch allerhand Lehns Leute/ Diener nebst ihrem Hauptman/ und andere geringere/ derer alhier mit mehrem zu gedencken unnöhtig.

Unter denen so eigentlich nicht dem gantzen Raht/ sonderen vielmehr etlichen gewissen Personen deß Rahts zur hand gehen/ und denselben dienen/ ist der Unterrichter und die vier Bürgermeisterliche Ambtschreibere. Der Unterrichter ist eine solche Person/ welche täglich beym Richter aufzuwarten/ alle Acta und Processs-Sachen/ so vor desselben Ambt vorlauffen/ auff zu zeichnen/ und Buch davon zu halten schuldig ist. Alle vom Richter und Schöppen demandirte Executiones, so woll in Bürgerlichen als peinlichen Hals-Sachen/ werden durch ihn verfordert/ also/ daß er denselben Persönlich beywohnen muß. Sonsten hatt er auch die causas levioris momenti, oder die geringe Sachen/ so sich etwan unter die 20. Marck belauffen/ zu schlichten/ und zu richten/ und zwar ohn einige Weitleufftigkeit/ gantz summarischer Weise/ welches den guten armen Leuten woll zu Steuer kommet/ weil sie keiner grossen Unkosten zu Außführung ihrer Sachen bedürffen/ sonderen in einem oder ja zweienmahlen gäntzlich zu Ende kommen. Die Ampt-Schreibere verzeichnen alles das jenige/ so bey Bürgermeisterlichen Ampte vorgehet/

het / welches im gleichen der Burggraff-Schreiber beym Burggraben zu bestellen schuldig ist. Ausserhalb diesen Officianten seind auch zwey Gericht- oder Schöppen-Schreiber / welche nicht vom Raht / sondern allein von den Schöppen bestellet werden / und alles so zum Schöppen-Hause vorlaufft richtig verzeichnen und zu Buche tragen. Andere Beampten / derer nicht weinig / will ich alhie nicht gedecken sonderen eß bey Erzehlung der Vornembsten bewenden lassen.

DAS XVII. CAPITEL.

Verzeichnüß der Syndicorum dieser Stadt / von Anno 1539. biß auff gegenwertige Zeit.

Anno	
1539	D. Conradus Lagus.
	D. Georgius Cleefeldt / wurd nachmals Anno 1558. Burgermeister.
1562	Johann Wacker. J. U. L.
1572	D. Christoff Arend.
1573	D. Cleophas Mey.
1583	Daniel Herman.
1584	D. Henrich Lemcke.
1594	D. George Bergman.
1597	Johann Keckerbart.
1631	Henrich Freder / wurd Anno 1645. Rahtsherr / Anno 1647. Burgermeister.
1638	D. Christophorus Riccius.
1644	Vincentius Fabritius J. U. L. wurd Anno 1666. Rahtsherr.
1653	Christianus Schröder. Sub-Syndicus, Anno 1659. Schöppe. Anno 1661. Rahtsherr. Anno 1677. Burgermeister.
1669	Bartholomæus Franck. Danckte Anno 1676. ab.
1677	Adrianus Stoddert, Secretarius, Subsyndicus, Syndicus.
1686	D. Joachimus Koppe Juris Prof. et Insp.
1697	Carl Alberding. Starb auf der Reise aus Schlesien in Jahr
1697	Johan Ernst Wunder Linde
1709	Albregt Rosenberg 1700 Secret.
1719	Andreas Gottlieb Pegelau Subsyndicus 1724 Schöppe
1750	D. G. Lebrecht Starb A. 1774 im 85. Jahr
1774	Salom. Jantzen Wahr Secretar Starb A. 1780 d. 11 May im 57. Jahr

Das

DAS XVIII. CAPITEL.

Verzeichnüß der Secretarien dieser Stad / von Anno 1342. biß auff gegenwertige Zeit.

Anno

1342 M. Nicolaus Schönensee / welcher Anno 1344. in den Raht genommen.
1346 M. Nicolaus Gehanter.
1399 Peter N. der Alte Stadt-Schreiber.
1410 Iohannes Walter.
Nicolaus Uttecht.
1423 Nicolaus Friederici.
1424 Conradus Bostinus. Notar. Public.
1436 Gregorius Kirschfeld. Notarius.
1440 Michel Tützenfelder.
1442 Arnoldus Nagell / Stadt-Schreiber.
1450 Johann von Weldingen.
1456 Nicolaus Armknecht.
Wilhelm Behme.
1462 Martinus Minecke.
1465 Nicolaus Walkaw.
1470 M. Iohannes Lindaw / so den grossen Krieg beschrieben / welchem er selbst beygewohnet hatt.
Matthæus Westpfahl.
1475 Ioannes Schulte.
1484 M. Petrus Newe.
1491 M. Benedictus Zingeler / Protonotarius, so in den Raht nachmahls erwehlet.
1494 Iohannes Walther.
1507 M. Ambrosius Störm. ist Anno 1526. Rahtsherr geworden.
1508 Georgius Zimmerman. welcher Anno 1525. im Auffruhr Burgermeister worden.
1515 M. Iacobus Fürstenberg.
1524 Johann Nimptsch.
1527 Mauritius Loff.
Jacob Weler.
1529 M. Georgius Donner.
1533 Thomas Schawenengell.
1540 Wenceslaus Koch.
1541 Wolff Grünenthall.
1550 Paulus Prætorius.
1554 M. Iohann Wahl.
15 Ioannes Boccatius.
Martinus Lange.
1557 Valentinus Oberfeldt.
1559 George Günther.
Andreas Spille.
1560 Fridericus Schirmer.
Wollffgang Schuman.
Iohannes Möller.
Paulus Gräntzin.

Anno	
1561	M. Caspar Schutz. In die Preußische Chronica geschrieben.
1565	Simon Braunschweig.
	Matthæus Radecke.
1567	M. Iohannes Küchler.
1568	David Flossell.
1571	Eberhard Kleinfeld.
1576	Iohannes Thorbecke. Wurd nachmals Anno 1593. Schöppe. Anno 1594. Rahtsherr. Anno 1603. Bürgermeister.
1578	Daniel Herman. Wurd Anno 1583. Syndicus.
	Michaël Petrus.
	Matthæus Möller.
	Iohannes Hasentödter.
1589	Wenceslaus Mittendorff.
1591	Hermannus Frederus.
1593	Ioachimus Pein.
1593	Martinus Parchem.
1595	Iohannes Keckerbarth. Wurd Anno 1597, Syndicus.
1596	Daniel Tornay.
1597	Henricus Nicolai.
1598	Iohannes Willenbroch.
1601	Pfilipp Lacken.
1602	Reinhold Kleinfeld.
1604	David Fischer. Wurd Anno 1606. Schöppe.
1606	Edward Koye.
1611	Michaël Borck.
	Martinus Rubach.
1613	Salomon Leuper.
1617	Johann Ernst Schröer. ist Anno 1623. Schöppe / Anno 1630. Rahtsherr / und Anno 1637. Burgermeister worden.
1621	Andreas Schüringk.
	Arend Bauer.
	Daniel Breßler.
1623	Iohannes Chemnicius.
	Sebastian Schmitt.
1627	Greger Kammerman / wurd Anno 1630. Schöppe / und Anno 1632. Rahtsherr in der Alten Stadt
1628	Henrich Freder ist Anno 1631. Subsyndicus, und hernach Anno 1635. Syndicus, Anno 1645. Rahtsherr. Anno 1647. Burgermeister worden.
	Rüttgerus zur Horst.
1629	Georgius Boy.
1631	Gabriel Leischnütz wurd Anno 1641. Schöppe / und Anno 1645. Rahtsherr.
1632	George von Boemelen wurd Anno 1645. Schöppe. Anno 1647. Rahtsherr / und Anno 1655. Bürgermeister.
1633	M. Petrus Olhaff / wurd Anno 1639. Professor Juris im Gymnasio.
1638	Arnold von Holten.

Rein-

Reinhold Kuricke. Dieses Wercks Auctor.
1642 Salomon Vogell.
1643 Michaël Behen. Wurd Anno 1655. Schöppe/ und Anno 1664. Rahtsherr.
1645 Henrich Beerman. Wurd Anno 1648. Unterrichter.
1647 Gabriel Krumhausen/ wurd Anno 1652. Schöppe. Anno 1655. Rahtsherr. Und Anno 1666. Burgermeister.
1649 Iacobus Westhoff/ wurd Anno 1664. Schöppe. Anno 1668. Rahtsherr.
George Wüstenhoff.
1650 Iohannes Schlacovius.
Benjamin Krause.
1554 Gregorius Barckmann. Danckte Anno 1660. ab/ und begab sich in Königliche Dienste.
1656 Lucas von der Linde.
1658 Ernst Kemmerer.
1660 Gottfried von Peschwitz. wurd Anno 1681. Schöppe.
1662 Andreas Borckmann. 1690 Schöppe
Iohann Kolkaw.
1664 George Haulitzke.
1666 Adrian Stoddert/ wurd Anno 1669. Subsyndicus. Anno 1677. Syndicus.
1668 Fabian Gustmeyer. Danckte Anno 1672. ab/ und tratt in Dänische Dienste.
Reinhold Wider/ wurd 1685. Schöppe.
1670 Daniel Schuhman/ dancke Anno 1679. ab.
Johann Ernst Stamberger wurd Anno 1676. licentiret.
1677 Carolus Alberding. 1697 Syndicus
1680 Johann George Wahl.
Ernst Lange. 1691 Schöppen auf der Alten Stadt
1682 Christophorus Fischer. 1702 Schöppen 1707 Raths Herr
1685 Friederich Fabritius. 1700 Schöppen 1706 Raths Herr
1686 Johan Georg Schimmelpfennig 1707 Schöppen
1690 Georg Johan Römeling
1691 Johan Ernst vonder Linde
1697 Lorentz Gerreth
1698 christian George Röhtlieb auf der Neuen Gasse Schöppen 1702
1699 Abraham Grodeck
1700 albrecht Rosenberg abwesend in Holland wieder sein
1701 martin Magnus — wahl Auditor
1702 Nicol. Gottf. Becker baerd danken ab, und wird curländischer Rath
1704 christian Daberlitz
1707 Johann Wahl
1709 Johann George Rosenberg Schöppen bey der Löbl. Lay 1710 wahl. abraham Everbeck am 4 Schöppen Rath zu S. Marien
1711 carl Gottlieb Ehlert
1712 Constantin Bombart
Johannes Jacobsen Lay 1720
1713 Jacobus Georgius Klein Schöppen Rath
1715 michael Sigantes Lay 1721
1716 Reinhold Rudolf Petme
1717 Caspar Gabert
1718 Johann Ernst Herberg
1719 christian Gabriel von Schröder
1720 Friederich Gottlieb Engelke
Buchholtz wahr Agent
1725

DAS XIX. CAPITEL.

Von den Bürgeren und Wercken / und beyderseits Bürgerrechten.

DJe Bürgerschafft wird abgetheilet / in die Grosse und Kleine Bürgerschafft. Die Grosse Bürgerschafft / oder Groß-Bürger / sind die Kauffleute. Die Kleine Bürgerschafft oder Bürger / sind die Handwercke. Zu der Grossen Bürgerschafft / kan derselbe / so nicht Hänisch / oder auch von Bürgeren dieser Stadt nicht gebohren / ob er schon sonst Echt und Frey ist / nicht gelangen / sonderen muß in dem Fall das Bürgerrecht bey allen Ordnungen dieser Stadt / bittlich suchen / bey welchen eß stehet / jhn zu einen Bürger auffzunehmen oder nicht. Ist er aber Echt und Hänisch oder auch in der Crohn Pohlen von Bürgeren gezeuget und gebohren / auch sonst Frey und niemand mit Leibeigenschafft Unterthan / als dann darf er das Bürgerrecht nicht bey den Ordnungen sondern allein bey der Wette suchen / daselbst er nach Aufweisung seines Geburts-Brieffes und Erweisung seiner Freyheit / wie auch Darlegung des in der Willkühr verordneten Geldes / einen Zettel erlanget / und damit an den Raht gewiesen wird. Wan er nun mit obgemeldtem Zettel für den Raht sich stellet / und umbs Bürgerrecht / durch den Instigatorem des Rahts anhält / wird ihm solches / daferne alles seine Richtigkeit mit demselben hatt / auf ein Jahr / vermöge Anordnung Sigismundi Primi gegeben / er aber zugleich an die Kämmerey gewiesen / daselbst er mit seinem Bürgerlichen Gewehr erscheinen / den Bürger-Eyd leisten / und von allen seinen Gütteren den doppelsten Pfenning / daß ist zween von hundert entrichten / und ablegen muß. Es wird auch bey den Bürgerrechten ins gemein dieses in acht genommen / daß niemand / der deß Bürgerrechts fähig ist / einiges Bürgers Tochter oder Wittwe heyraten / oder mit derselben Hochzeit halten möge / er sey denn zuvor Bürger worden / eß were denn / daß sie sich auß der Stadt begeben wolten. Thutt jemand dawieder / so muß so woll die Braut als Bräutigam 50 Marck erlegen / und ist der Bräutigam nichts desto weniger das Bürgerrecht schuldig zu gewinnen. Gewint aber jemand in seinem Gesellenstande das Bürgerrecht / so ist er auch vermöge der Willkühr / verpflichtet / innerhalb Jahr und Tag / bey Verlust deß Bürgerrechts / und 40. Marck sich zu verheyraten.

Willkühr. part. 3. cap. 2. art. 12.

Ibid. art: 5.

Willkühr. part. 3. cap. 2. art. 1.

Das kleine Bürgerrecht wird auf ebenmässige Weyse / wie das Grosse / gewonnen / nur allein daß die so es gewinnen / so viel Geldes der Wette nicht / als die Groß-Bürger abgeben müssen / und kan zu diesem Bürgerrecht ein jeder gelangen / der nur Echt / Ehrlich und Frey gebohren ist / doch daß er zwene Elterleute des Wercks / unter welches er sich zu begeben willens / fürstelle / die sich fürm Raht seiner Person halben / daß er nemlich ehrliches Nahmens seye / und sonst auch ihrer Rolle und Gebräuchen ein sattsam Genügen gethan habe / erklären / welches gleichmässig die Elterleute der Bräuer / ob dieselbe schon Groß-Bürger mit seyn / und unter dieselben gerechnet werden / in dem Fall / da einer umbs Brawwerck absonderlich / wie gebräuchlich / anhält / thun müssen / jedoch also / daß dadurch der Autoritæt deß Rahts nichts benommen wird / welcher allein Macht hatt / das Bürgerrecht oder Brawwerck / jemand zu geben / oder zu nehmen. Was ich auch sonst oben von Schuldigkeit und Pflicht der Groß-Bürger gesetzt / dasselbe gehet ebenmässig auch die Klein-Bürger an / wie

Statut. Sigism. I. §. Auch setzen wir und verordnen.

Willkühr. part. 3. cap. 2.

wie solches mit mehrem auß der Willkühr zu ersehen. Ob nun aber zwar die Klein-Bürger oder Wercke in vielen Dingen / gleicher Freyheit und Gerechtigkeiten zu geniessen haben / mit den Kauffleuten und Groß Bürgeren / so haben dennoch die Kauffleute einen grossen Vorzug vor den Wercken / sintemahl die Kauffleute nach Erlaugung des Bürgerrechts gantz frey (ausserhalb Bürgerlichen Pflichten) seind / und keine absonderliche Rolle oder Ordnungen haben / sonderen allein sich der Willkühr gemäß verhalten sollen: die Wercke aber haben meistentheils ihre vom Raht ihnen gegebene Rollen und Ordnungen / nach welchen sie sich nicht weniger / als nach den anderen Willkühren und Gesetzen der Stadt richten müssen. Eß sind auch von Alters / nemlich von Anno 1416. hero / allen Wercken / Zünften und Gilden auß dem Raht Aufseher und Wercksherren verordnet. Wie dennoch heute eine jede Zunfft / Werck / oder Gilde / ihren gewissen Wercksherren hatt / ohne welches Consens von denselben keine Morgensprache / oder Zusammenkunfft kan gehalten werden. Uber daß / so müssen auch die Wercke die Briefe / die anders woher an sie gelangen / dem Herren Præsidenten nebenst ihrer Antwort darauff / ehe sie dieselbe abgehen lassen / zukommen und lesen lassen / und seind gleicher weise nicht befuget eigene Insiegel zu haben; vermöge dem allgemeinen Schluß der Städte dieses Landes / von Anno 1427. welchem Schluß aber die Creutzherren gantz zu wieder gelebet / und den Wercken ihre eigene Insiegel den Städten zu Trotz / gestattet / und dannenhero Uhrsach gegeben / daß noch biß dato / die meisten Wercke ihre eigene Insiegel haben.

Willkühr. part. 3. cap. 2. art. 12.

Ibid. art. 5.

Schutz. lib. 3. fol. 111.

Ibid. fol. 116. b.

Ibid. fol. 133. b.

Willkühr. part. 3. cap. 2.

DAS XX. CAPITEL.

Von dem Culmischen / Willkührlichen und anderen üblichen Rechten der Stadt Dantzigk.

AUsserhalb dem allgemeinem Recht / ist in Dantzig üblich das Culmische Recht / und der Stadt Willkühr. Das Culmische rühret hehr auß der Handfest und Freyheit so Anno 1233. den 28. Decembris, durch den ersten Landmeister / Herman von Balchen gegeben / vermöge welcher Handfeste geordnet ist / daß in den Städten in Preussen / Magdeburgisch Recht in allen Urtelen / zu ewigen Zeiten soll gehalten werden / mit dem Unterscheid / wen jemand zu Magdeburg 60. Schillinge verböret / daß solches hie im Lande mit 30. Schillinge soll verbüsset / und im gleichen nach advenant in anderen Geldbussen soll gehalten werden / und so irg ein Zweiffel vorfiele / darüber solten die Nahtmänner zum Culm Urtheil finden / und recht sprechen. Und auß diesen Urtheilen ist unser Culmisch Recht / daß wir noch haben / und auß dem Magdeburgischen seinen Uhrsprung hatt / erst entstanden. Dieses Culmischen Rechtens nun hatt sich die Stadt Dantzig von Aº. 1422. hero / allezeit gebrauchet / und wie die jenigen / so auff dem Hackellwerck wohneten ehemals ihren eigenen Raht hatten / und deß Polnischen Rechtes sich gebrauchten / da hatt der Raht der Rechten Stadt ihnen Anno 1455. vorbilden lassen / was für ein Unterscheid wehre / zwischen dem Polnischen und Culmischen Rechte / und haben sie sich des Polnischen Rechtes guttwillig begeben / und ist alsd dies Culmische Recht allein von derselben Zeit alhier / so woll in der Rechten Stadt / als Alten Stadt biß dato völlig gewesen / auch darü-

Schutz. lib. 1. fol. 18.

Jura municip. terrar. Pruss. pag. 2.

Schutz. lib. 5. fol. 211.

ber Anno 1476. vom Könige Casimiro dieser Stadt und gantzem Lande / ein sonderliches Privilegium gegeben worden / dadurch alle andere Rechte abgeschaffet / und an derer Stelle das Culmische Recht eingesetzet worden. Wiewoll Elbing und Braunsberg beym Lübischen Recht verblieben. Von diesem Rechte schreibet Cromerus also: Utitur autem cuncta Prussia suis Legibus, quod Jus Culmense vocatur, quod quidem non satis certum est, in hanc usque diem. Eruitur id quidem è tenebris, & colligitur, sed nondum in lucem prodiit. Das ist: Das gantze Preussen gebrauchet sich eines eigenen Rechts / welches das Culmische Recht genennet wird / welches zwar nicht genugsam gewiß ist biß auff gegenwärtigen Tag. Eß wird zwar dasselbe auß der Fünsternüß herfür gezogen / und verfasset / aber ist noch nicht zum Vorschein kommen. Welches alles zwar nicht gantz und gar unwahr ist / also daß man freylich noch heute zu Tage nicht eigentlich sagen kan / welches das rechte Culmische Recht sey / weil die Exemplar sehr variiren. Dahero ist gekommen / daß König Sigismundus I. solch Recht zu revidiren / nachmals die Ehrwürdigen und Andächtigen Tiedeman Giesen / Ermländischen / Matthis Sztewnicki, Gnesnischen / und Achatium Frenut, auch Ermländischen Canonicum / nebenst Francisco Saldaw, und Philipp Holckener, beyder Rechten Licentiaten, deputiret und verordnet hatt / daß sie Anno 1528. den 1. Octobris. zu Marienburg zusammen kämen / und dieses Recht auß deß Landes Constitutionen verfassen / zusammen tragen / und in offentlichen Druck solten kommen lassen / damit es jederman möchte kundt gethan / und von allen und jeden in acht genommen werden / welches Werck von den Deputirten Herren zwar angefangen / aber nicht zu Ende gebracht ist / also daß man kein beschriebenes Culmische Recht gehabt / biß daß etwan 60. Jahr hernach / nemlich Anno 1584. zu Thoren in alter Sachsischer Sprache solch Culmisch Recht auß einem Alten Buche welches im Jahr Christi 1394. geschrieben / gedruckt ist worden. Weil aber auch dieses Exemplar nicht allerdings allen gefallen wollen / als haben nachmals / A°. 1593. auff offentlichem Preußischen Land-Tage / alle die Stände in Preussen / gewisse Personen deputiret / so das Culmische Recht übersehen / und in andere Ordnung gebracht haben / welches man heute zu Tage Jus revisum nennet / auch noch nicht Autoritate publicâ allerdienges roboriret ist. Endlich ist durch Zuthun Churfürsten Johann Sigismund und Hertzogs in Preussen Anno 1620. durch gewisse Personen / das Preusische Land-Recht gestifftet worden / welches heutiges Tages im Hertzogthumb meistentheils üblich ist / und im schwange gehet. So finde ich auch in einem alten vor 200. Jahren geschriebenen Manuscripto, daß alle die / so gescholtene Urtheil zu dem Culm führen / zu ihrer Zehrung 6. gutte Marck haben sollen / und nicht mehr / dessen Bedeutung ich nicht verstehe / dafern eß nicht dahin angesehen / daß dadurch die Bestechung der Richter / desto besser möchte verhüttet / und die Sachen desto schleuniger gefordert werden. Die Willkühr belangend / ist dieselbe nichtes anders / als ein Schluß und Ordnung aller dreyer Ordnungen dieser Stadt / welche Macht haben Willkühren zu machen / zu änderen / denselben etwas zuzusetzen und abzunehmen / so offt solches die Nohtdurfft erfordert / und wer dar wieder handelt / der wird als ein Verbrecher nach Art des Verbrechens / von dem Raht / Gerichten oder Wette deßwegen gebührlich gestraffet.

Jura municip. terrar. Pruss. pag. 33.

Cromer lib. 2. descript. Pol.

Janussow sub tit. Pruss. Christ. p. 926.

Vorrede über das Preusische Land-Recht.

Das

DAS XXI. CAPITEL.

Von Processen / und Gerichts-Gängen dieser Stadt.

Es werden die Judicia oder Gerichte ins Gemein in Summarische und ordentliche abgetheilet / welche Abtheilung denn zu Dantzig auch Stelle hatt: Sintemahlen daselbst auch etliche Gerichtsstellen seyn / für welchen gantz summarischer Weise / und etliche für welchen ordentlicher Weise geprocediret wird. Die summarischen Gerichte / da man allein mündlich agiret / werden vom Vice-Præsidenten und den Richteren / der Rechten und Alten Stadt / wie auch den Alt-Städtischen Herren deß Rahts gehalten. Die ordentliche aber / da man schrifftlich verfahren muß / von den Schöppen der Rechten und Alten Stadt / welche dannenhero auch per eminentiam die Edl. Gerichte genennet werden. Bey diesen Gerichtsstellen nun / werden alle Processe angestellet / und zwar nach Beschaffenheit der Sachen und Personen / so streitig seyn / ein jeder Proceß an seinem Gebührlichen Orth und Stelle / davon oben im 9. und 10. Capittel ist berichtet worden / welches ich derohalben hie nicht wiederhohlen will. Unter deß so ist zu mercken / daß die obgemelten Gerichtsstellen die erste Instantz machen / die andere Instantz ist beym Raht / und die dritte bey Königlichem Hoffe. An den Raht gelangen per appellationem alle Bürgerliche Sachen / so Bürgerlich geklaget seyn / eß wehren denn Actiones Injuriarum Civiles, da von eben so wenig / als à Criminalibus, à re judicatâ, oder Executione kan appelliret werden. Es giebet aber E. Edl. Raht ordinariè offentliche Audientz alle Mittwoche (dafern nicht einige Hindernüß der Feste / oder Feyertage / oder auch anderer nohtwendigen Geschäfften halben / einfiel) da denn die streitigen Parte ihre Sachen ebenmässig summarischer Weise / außführen können / biß E. Edl. Raht in der Sachen verabscheidet / von welchem Abscheide das Part / so sich beschweret befindet / an den König appelliren kan. Vor Alters / hatt man von deß Rahts Spruch sich nicht weiter ziehen können / sind auch zu deß Ordens Zeiten / bey 200. Jahren hinauß keine Appellationes an die Ober-Herrschafft gegangen / noch gebräuchlich gewesen / und ist Iohannes Flachsbinder / sonst Iohannes Dantiscus, auch Iohannes de Curiis genant / damahls Königlicher Notarius, der Gebuhrt von Dantzig / welcher nachmals / auch erstlich Culmischer / und endlich Ermländischer Bischoff geworden / der erste gewesen / welcher Anno 1512. als der Raht in einer Sachen / einen Erbfall berührende / in welcher er gemächtiget war / und ihm zu wieder gelauffen / von selbigen Spruche an Königliche Majestät in Pohlen appelliret / solche Appellation auch da man sie ihm nicht gestatten wolte / extraordinariè durch Instrumente fortgesetzet. Dieses mießfiel nicht den Dantzigeren allein / sonderen auch den sämptlichen Städten und dem gantzen Lande / derohalben sie Ihre Königliche Majestät durch ihre Gesandten beschickten / und sich bey ihren alten Freyheiten zu schützen bathen. Denn weil sie aufs Culmische Recht privilegiret / konten vermöge demselben keine Appellationes an den Königlichen Hoff nachgegeben werden / weil von der Zeit an / da der Culmische Schöppenstuhl / dahin vormahls die Appellationes gegangen / auffgehoben worden (welches im Kriege mit dem Orden geschehen) das letzte Erkäntnüß beim Rahte in den Städten blieben / oder ja die Sache zum höch-

Schutz. lib. 10. fol. 443. & 479.

höchsten an gemeine Land und Städte letzlich gelanget/und daselbst wehre erörtert worden: solches wehre auch darumb nachmals wie vor/ den Städten zu gönnen/ da mit nicht der Arme durch den Reichen/ mit weitleuftigen Processen und Appellationen/ seiner Unvermögenheit halber unterdrücket/ und Rechtloß gemacht würde. Den Dantzigern wurd dieses Ansuchen und Begehren bey Hoffe insonderheit übell gedeutet/ und denselben vorgeworffen/ daß sie Ihrer Majestät Hoheit verachteten/ und ihrer Obrigkeit sich entziehen wolten/ da doch alle Städte in Pohlen/ ja auch in allen Länderen ins gemein die Appellation an die Ober-Herrschafft leiden müsten. Eß verantworteten sich aber dieselbe/ wie daß sie Ihrer Majestät Hoheit nicht verachteten/ sonderen sich ihrer Unterthänigkeit woll zu erinneren wüsten/ daß sie aber die Appellationes stritten/ konten sie/ vermöge habender Freyheit/ keinen Umbgang haben/ sintemahl die Stadt Dantzig vom Könige Casimiro/ Königliche Macht vnd Gewalt/ wegen vieler treuen Dienste/ mit Gutt und Blut thewer erworben hetten/ Willkühren zu setzen/ und zu ordnen/ darinnen auch dieses enthalten/ daß eine zwistige Sache dabey bewenden solte/ wohin sie der Raht setzte/ oder weisete/ und solte darüber kein ferner Recht gesuchet werden. Zu dem währen auch in der Crohn Pohlen Städte und sonderlich Krakaw und Posen/ die in Appellation Sachen ihre besondere Freyheiten hetten/ darumb eß auch nicht unbillig währe/ daß man sie bey ihrer Freyheit verbleiben ließ. Ob nun zwar solches alles wenig verschlagen/ und dennoch diese Sache weiter außgestellet/ biß J. K. M. selbst hier ins Land kommen würde/ alsdan die Sache weiter untersuchet/ und deßwegen was gewisses solte geordnet werden. Dieser Streit verweilte sich biß Anno 1521. da abermahl Landt und Städte den König gebehten/ daß sie mit den Appellationen möchten verschonet werden. Eß hatt aber alles nichts helffen wollen/ sonderen seind von der Zeit an die Appellationes in Bürgerlichen Sachen ordinariè nach Hoffe gegangen/ werden auch nochmahls dahin gestattet/ woferne nur die Sache also beschaffen/ daß davon kan appelliret werden/ die Uhrsachen so die Appellationes verhinderen/ seind unter anderen auß einem absonderlichen Privilegio diese/ nemlich: Eß mag keine Appellation zwischen Bürgeren dieser Stadt an den König gehen/ in Sachen/ die nicht so hoch als 500. fl. Polnisch/ anlauffen/ denn solche Sachen will Königliche Majestät sich nicht anmassen zu richten/ sonderen pro executione wiederumb anhehr weisen/ außbescheiden die Sachen/ so Ihrer Majestät selbst/ und ihren Fiscum betreffen/ oder auch wenn eines oder beyde Parte dieser Stadt Jurisdiction nicht unterwürfig wehren/ auf welchen Fall die Appellation einem jeden frey stehet/ vermöge dem Privilegio Sigismundi Augusti zu Warschaw in offentlichem Reichstage Anno 1536. den 20. Novembris gegeben. Gleicher Weyse können auch die Pauren/ oder die so zu Pauer Recht sitzen/ in den Dörfferen/ so der Stadt zugehören sich ausserhalb der Stadt Jurisdiction mit keinen Sachen ziehen/ sonderen es hatt der Raht eben so eine vollkommene Macht/ und Gerichtszwang über ihre Pauren/ als die Edelleute auff dem Lande/ vermöge dem Privilegio Sigismundi Augusti zur Wilde datiret/ Donnerstages vor Matthiæ deß Apostels Anno 1555. welches auch Ihre Majestät hernach per Decretum confirmiret und bestätiget hatt/ auff dem Reichstage zu Peterkaw/ am 7. Junii, Anno 1567. Ist aber die Sache so beschaffen/

Privileg. Sigism. Augusti Anno 1563. zu Warschau gegeben.

sen / daß der Appellation an den König / von dem Raht deferiret wird / so werden die Acten keinem Parte außgegeben / er habe denn mit 100. fl. Cautionem de Expensis litis præstirt / und wird von dem Raht allezeit terminus appellationis prosequendæ bey Königl. Hoffe den Parten gesetzt / drey Monahts Zeit von Außgebung der Acten. Würde aber der Raht die Appellation nicht nachgeben / als dan kan der Appellant für Notarien und Zeugen extraordinariè appelliren / welches er aber alsbald in continenti, unverwandtes Fusses thun muß / und ist der Notarius in dem Fall schuldig nebst dem Appellanten das Instrumentum extraordinariæ appellationis binnen 10. Tage dem Raht / und auch Appellanten zu insinuiren / und woferne dieses von dem Appellanten und Notario nicht in Acht genommen wird / so ist alles Umbsonst und Ungultig / wie solches in der sonderlichen Verordnung Sigismundi Augusti Anno 1553. klärlich enthalten. Dieses habe ich mit weinigen auch von den Processen dieser Stadt berühren wollen / von welcher materi woll könte ein gantzes Buch verfasset werden / wenn man alles eigentlich beschreiben wolte.

Privileg. Sigism. Augusti Anno 1563. zu Warschau gegeben.

DAS XXII. CAPITEL.

Von den Einkünfften der Stadt Dantzig.

Es hatt diese Stadt unter anderen von Gott bald in ihrem Anfange / nach dem sie zur Stadt geworden / diese Gnade erlanget / daß sie bald Groß / Mächtig und Reich geworden / dahero denn ihrenthalben viel streitens fürgefallen / auch also / daß unter anderen schon Anno 1295. die Creutzherren ein Auge auf diese Stadt geworffen / und verruhrsachet haben / daß König Præmislaus dieselbe zu befästigen angefangen; was dieser Stadt Vermögen und Reichthumb nachmals / und zwar Anno 1342. gewesen / erweiset das grosse / und köstliche Gebäw der Pfarrkirchen / welche so sie nunmehro solte auffgebauet werden / vieleicht schwerlich Raht dazu seyn möchte. Ja daß diese Stadt schon Anno 1452. vermögener gewesen / als andere Städte in Preussen / ist unter anderen darauß abzunehmen / daß sie damahls zu der Bohtschafft / welche von den Bundgenossen an den Keyser abgefertiget / das meiste dargelegt habe. Denn wie auff die sämptlichen Städte die Unkosten dieser Legation gelegt wurden / hatt Culm nur 100. Marck. Thoren 200. Marck. Elbing 400. Marck. Braunsberg 100. Marck. Königsberg 300. Marck. Kniephoff 200. Marck. Dantzigk aber 800. Marck dazu gegeben. Sonsten kan man die Einkommen dieser Stadt abtheilen in Proventus Extraordinarios, & Ordinarios, das ist / in das Ausserordentliche / und in das Ordentliche / gewisse Einkommen. Das Extraordinari und Ausserordentliche bestehet in der Bürger Zulage / in den Accisen, in Einnahme deß Hundersten Pfennings / Haupt-Geldes / und dergleichen Aufflagen mehr / welche zur Zeit der Noht / oder auch / so offt es die sämptliche Ordnungen gutt befunden / an- und wieder abgesetzet werden. Das Ordentliche Einkommen bestehet in der Einforderung deß Pfahl-Geldes / und Einnahme deß / so auß denen der Stadt gehörigen Land-Gütteren / und dergleichen gewissen Renten und Intraden hehrrühret. Das Pfahl-Geld ist anfänglich eine geringe / und bey allen See-Städten eine gewöhnliche Aufflage gewesen / auff alle und jede Wahren / so auß und eingehen / auf Hänsische und Frembde / welche der Stadt Hafung sich gebrauchen / zu Bewahrung des Ports und der Ströhme /

Neugeb. histor. Polon lib. 7. pag. 173. Werdenhag. part. 3. de rebus Hanseat. p 727.

Schutz. lib. 4. fol. 174.

Schutz. lib. 2. fol. 94.

wie auch zu Nutz und bester Gelegenheit des Seefahrenden Mannes angestellet / deßwegen auch diese Stadt Anno 1341. vom Orden absonderlich ist privilegiret worden. Dessen ungeachtet / hat nachmals die Stadt nicht allein mit den Creutz-Herren / sondern auch wie sie zur Crohne Pohlen getreten / mit Könige Sigismundo Augusto / und Stephano einen grossen Streit gehabt / und ist Anno 1569. gezwungen worden / das Pfahlgeld zu duppelen / und zu verhöhen / und dem Könige Sigismundo Augusto zu seinen Lebzeiten die helffte desselben Geldes zu kommen zu lassen. Weil aber die Commissarien damahls im Reichs-Raht ihre Relation dahin gerichtet / als ob die Dantziger den Königen das halbe Pfahl-Geld zu ewigen Zeiten / gewilliget hätten / ist solches durch ein ordentlich Decret, in Abwesentheit der Stadt / bestättiget / nachmals auch vom Könige Stephano so weit gebracht worden / daß sonderliche Tractaten deßwegen aufgerichtet / und nuhmero die helffte deß Pfahlgeldes den Königen verbleibet / wie solches die Tractatus Portorii breiter außweisen; Die anderen Ordentliche Einkünffte zu beschreiben will sich nicht thun lassen. Was aber die Einkünffte auß den Dörffern und Land betrifft / kommen dieselbe entweder hehr auß dem Werder / oder auß der Nehrung / oder von der Höhe / oder auß Heela; von welchen Gütteren und örteren absonderlich in folgenden Capitelen ferner Nachrichtung soll gethan werden.

Neugeb. lib 8. hist. pag. 627.

DAS XXIII. CAPITEL.

Vom Werder ins gemein / wie auch absonderlich von Grebin.

DEr Werder sind zwey. Das Grosse und das Kleine Werder. Das Grosse Werder lieget zwischen dem Haff / Nogath und Weissel. Das Kleine Werder / welches auch das Dantziger Werder genennet wird / liegt zwischen der Weissel und Mottlau. Vom Grossen ist unnöhtig allhie zu handelen / weil ausserhalb der Scharpau / die Stadt nichts in demselben eigenes hatt. Vom Kleinen aber will ich mitt weinigen etwas berichten / und ist gewiß / daß vormals / gar keine Werder / oder auch Tämme im Lande gewesen / sonderen eß hatt die Weissel / und nicht wie andere sagen / die See / ihren freyen Lauff derselben örter / wo die Tämme nun seyn / gehabt / Schutz. lib. 1. fol. 6. also zwar / daß sie sich ins gemein biß an den Orth / da nun die Mæva liegt / bey hohem Wasser hatt zu ergiessen pflegen: dahero man auch vormahls daselbst mit ziemlichen Schiffen fahren können / welches dahehr zuermessen; daß wie Elbing von dem Swantipol belägert / so Ibid. fol. 23. b. ohngefehr Anno 1244. geschehen / der damahlige Hohemeister drey Schiffe der Stadt zum Entsatz außgefertiget / welche bey Zanthier / da nemlich / wo sich die Weissel und Nogath scheiden / im hinziehen von etlichen Kahnen des Schwantipols, und im zurück kommen bey der Schwetze / so nun mehr eine Land-Stadt / und an der Weissel gelegen / von 10. Schiffen desselben angehalten worden. Nachmals ohngefehr Anno 1288. hat der 13. Hohemeister Meinicke / oder Mangold von Schutz. lib. 2. fol. 47. Querfort die Dämme zu schütten angefangen / und zwar erstlich den Tamm bey dem Elbing durch einen Walt / und den Tamm an beyden seiten deß Nogaths: dem ist hernach die Betämmung der Weissel gefolget / dadurch das Land erst recht gewonnen und erbauet / und die Ströhme gefasset worden. Denn vor der Zeit war das Grosse und Kleine Werder ein lauter Gesümpf und über all nicht mehr denn fünff Dörffer. Als aber die Tämme geschuttet / und das Wasser also sich nicht

nicht mehr ergiessen konte / ist darauff das Land den Pauren außgethan zu erbauen / auff etliche freye Jahre / also daß sie fünff Jahre von allem Schaarwerck und dergleichen Unpflichten frey gewesen / welche vollends die Graben auffgeworffen / darein sich die übrige Feuchtigkeit verzog / und ist nach der Zeit ein herrliches Land darauß geworden. Damit ich aber auf das Kleine Werder komme / so ist dasselbe / nebenst dem Stübbelauischen Werder Anno 1454. der Stadt vom Könige Casimiro in Pohlen gegeben worden / und seind in demselben viel schöne und herrliche Dörffer begriffen / als nemlich: Grebin / Käsemarckt / Gotteswalde / Schönau / Hertzberg / Sperlingsdorff / Osterwick / Wossitz / Suchedam / Groß- und Klein Zünder / Trutenaw / Letzkau / Stübbelau / Watzlaff / Reichenberg / Guttland / Kißlin / Knieffkohl / Freywald / Landaw / Scharfenberg / Herrenkrams / Newendorff / Bürgerwaldt / Pfenningsdorff / Weßlinske / Schmerblock / Langerfelt / Rosenau / Schöneich / und andere Dörffer und Felder mehr / alle und jede Dörffer genau zu beschreiben / würde zu lang und verdrüßlich fallen / will derohalben allein von Grebin dem allerlustigsten und schönsten Orte reden. Dieser Hoff Grebin ist ehemalhs ein Schloß und Sattelhoff der Creutz-Herren gewesen / und haben die Dantziger Anno 1454. wie sie von den Creutz-Herren abfielen / und ihr Schloß abbrachen / auch dieses Sattelhoffes sich bemächtiget: Nachmals auch Anno 1459. das Schloß daselbst verstöret und zerbrochen / haben aber an dieselben Stelle ein schönes Hauß dahin gebauet. Eß seind auch wegen dieses Hoffes / ob er schon bono titulo an die Stadt kommen / bißweilen Streitigkeiten fürgefallen / insonderheit hatt der Herr von Czema Anno 1570. den 2. Septembris auß Befehl deß Königes Sigismundi Augusti, deß damahligen Groß-Cantzlers Sohn / in possessionem deß Grebinschen Gebietes einsetzen wollen: aber E. Edl. Raht / so ins Kleine Werder nebenst etlichen Bürgeren zu ihnen zogen / haben sich darwieder gelegt / und dem Herrn von Czema vorgehalten / daß sie solche Gütter schon in gutter Ruhe 116. Jahr rechmässiger weise besässen / und mit ihrer Trew ja auffgesetztem Gutte und Blutte erworben hetten / und also hofften / daß ihnen solch Gutt nicht werde mit Gewalt genommen werden / sonsten müsten sie es mit Gewalt schützen / und erhalten. Ihre Majestät hette ihre Privilegia und Gütter nicht zuverringeren / sondern zu vermehren angelobt / und bäten sie / daß sich niemand deß Hoffes anmassen wolte / wo sie sich nicht in Ungelegenheit stecken wolten. Ist also nichts darauß geworden / sonderen der Hoff mit etwas Volck zur Defension besetzet worden.

Schutz. lib. 1. fol. 6.

Ibid. fol. 23. b.

Schutz. lib. 2. fol. 47.

Schutz. lib. 5. fol. 197. b.

M. S.

DAS XXIV. CAPITEL.

Von der Nehring / und Scharpau.

DJe Nehring ist ebenmässig / wie das Werder / der Stadt / von Könige Casimiro Anno 1454. geschencket / und ist zwar ein langes / aber schmalles Land / zwischen der See und Haff gelegen. Von dieser Nehringe wird ins gemein geschrieben / daß sie Anno 1190. durch ein groß Ungewitter und starcken Nordwind / so 12. Jahr lang nach einander gewehret / erst geworden sey. Welches aber einem Mährlein ähnlicher ist / als einer Historien / alldieweil von diesem Wimderwinde bey glaubwürdigen Historien-Schreiberen / keine Meldung geschicht. Ja es ist auch dieser Wind in keiner Natur gegründet / und mag

Henneb. pag. 333.

Crugerus in Prognost. Calendar. Anno 1629. cap. 2.

man billig mit Herrn Crügero Seel. Gedächtnüß fragen: Hatt der Nordwind die Dantziger Nehring auffgeworffen? welcher Wind hatt dan die Curische Nehring auffgeworffen? Sonst haben sich vor Alters die Gothen / wie schon theils im ersten Buche erwehnet ist / in der Nehring wie auch vorlängst der Weissel im Werder / so viel es sich dantahls deß Gesümpfs halben hatt wollen thun lassen / auffgehalten. Nach ihnen haben die Gepiden welche auß der Gothen Geschlecht entsprungen / und endlich andere Völcker mehr diese Insell bewohnet / denn also schreibet Jornandes: Hi ergò Gepidæ tacti invidiâ, dudum spretâ Provinciâ, commanebant in Insula Vistlæ Amnis, vadis circumactâ, quam pro patrio sermone dicebant, Gepidos, nunc eam ut fertur, Insulam, Gens vividaria incolit, ipsis ad meliores terras meantibus. Qui vividarii ex diversis nationibus accisi, in unum asylum collecti sunt, & Gentem feciſſe noscuntur. Das ist: Diese Gepiden verachteten auß Mißgunst das Landt / und blieben bewohnen in der Insell so mit der Weyssel umbflossen / welche sie nach ihrer Mutterſprache Gepidos nenneten: Nun sagt man / wohnen in selbiger Insell die Vividarien, nach dem die Gepiden sich an bessere örter begeben haben. Welche Vividarien gleichsam in einem Freyplatz auß vielerhand Volckeren gesamlet seyn / und ein Volck gemacht haben. Ob nun zwar auß dem / das Jornandes sagt / diese Insell der Gepiden sey mit der Weissel umbflossen / vieleicht jemand dencken möchte / daß er vielmehr des Werders als der Nehring gedächte / so kan doch solches nicht allerdiengs seyn / weil damals das Werder nicht betämmet / sonderen ein sümpffiger Ohrt / und wenig oder nichtes ist bebauet und bewohnet gewesen: wiewoll nicht unglaublich / daß die Gepiden / nechst ihren Vorfahren der Gothen auch ein theil des Werders beſessen haben. Und hatt Jornandes nicht allezeit selbst gewust / was er geschrieben / sonderen in diesem seinem Buche hefftig geirret / wie er dem etliche Wörter so fürangezogen Worten / ihm selbst wiederspricht / wenn er schreibet: Ad Littus autem Oceani, ubi tribus faucibus fluentæ Vistulæ fluminis ebibuntur Vividarii residunt, ex diversis Nationibus aggregati. Das ist: Am Strande des Meeres / da die Weyssell zu dreyen Enden außläufft / wohnen die Vividarien, welche auß vielen Völckeren gesamlet seyn. Da denn die Vidivarien nichts anders seind / als die Vividarien; sintemahl er von beyden sagt / daß sie auß vielerhand Nationen und Völckeren zusammen gesamlet seyn / wiewoll nach Cluverii Meinung / es viel gläublicher ist / daß durchs Wort Vividarii oder Vividaria, mehr der Insell als einiges Volck verstanden werde. So wie man nun hierauß siehet / daß Jornandes die Vividarien bald vorlängst dem Strande / bald in eine von der Weissel umbgeflossene Insell setzet / also kan man leicht erachten / wie wenig ihm diese Länder sein kündig gewesen; unter deß democh / weil die Gepiden von den Gothen entsprungen / und sich nicht ins Land haben begeben wollen / sondern am Strande geblieben seyn: das Werder auch wegen Gesümpfs nicht woll hatt können bewohnet werden / so folget darauß nohtwendig / daß sie nirgends anders / als in der Nehring gehauset haben. Ueber daß / so ist die Nehring eben die Insell Glossaria, oder auch eine von denen / so Electrides Insulæ, das ist / Bornstein Inselen bey den Alten genennet werden / sintemahl die Gothen auß diesem Orth / da der Bornstein häuffiger als jetzo gefallen / den Bornstein verführet / obschon etliche die Insulas Electrides auß Unwiſ-

Jornand. de rebus Gothicis.

Pliu. lib. 4. c. 16. Solin. cap. 33. Johann. Comment. in Solin. d. c. Cluver. in Germ. Antiq. in Proem. lib. 1. & lib. 3. cap. 40.

wissenheit und Irthumb anders wohin setzen. Eß hatt auch vormahls diese Insul, die Nehring / ihren eigenen Fürsten gehabt / und ist ein Fürstlicher Sitz gewesen / also daß auch nach der Gothen / und derer Nachfolger Zeiten / nemlich Anno 1264. noch ein Fürst mit Nahmen Swayno daselbst gesessen / und den Creutz-Herren grossen Schaden zugefüget hatt. Wie aber derselbe von den Creutz-Herren in einen Treffen erschlagen worden / haben die obgemelte Creutzherren sich alsbald an die Nehring gemacht / und des erschlagenen Fürsten Sitz / welchen die Deutschen Neidenburg genant / erobert / und geschleiffet / daß davon nichts mehr verhanden ist. Diese gantze Nehring nun / ist der Stadt erstlich / wie gesaget / vom Könige Casimiro gegeben / nachmals aber Anno 1466. wie der ewige Friede mit Pohlen und dem Hohemeister getroffen: ein Theil derselben dem Hohemeister abgetreten worden / davon im 26. Capitell mit mehrem wird gedacht werden. Gleicher weyse haben sich auch etliche nachmals gefunden / welche die Stadt der Nehringe halben verunruhigen / und M. S. dieß Land an sich haben bringen wollen / wie denn Anno 1570. den 31. Octobris der gantzen Gemeine ein strenges Königliches Mandat ist verlesen worden / darin der König Sigismundus Augustus gebohten / daß man dem Herrn Nicolao Fierley, die Nehring den 17. Novembris einräumen solte bey höchster Ungnad / und hatt denselben der Herr Czema entweder in der Gütte oder mit Gewalt einweisen sollen. Wie nun der 17. Novembris angekommen / ist Herr Czema nacher Dantzig / und von dannen deß anderen Tages nacher dem Stutthoffe verreiset / daselbst auch 2. Nahtsherren / 2. Schöppen / und 2. Quartiermeistere sich eingestellet / von welchen Herr Czema begehret hatt zu wissen / ob sie Befehl hetten dem Königlichen Mandat ein genügen zu thun. Ihm ist aber geantwortet / daß sie keinen Befehl hetten / etwas von der Stadt Gütteren / ihren Privilegien und Gerechtigkeiten zu wieder / zu entfremdden: sonderen bäten Ihro Majestät wolten ihnen das halten / was seine Vor-Elteren / und Seine Majestät selbsten ihnen angelobt und zugesaget hetten / und wehren sie nicht willens von ihren Privilegien abzutreten / hoffeten auch daß man nichts Thätiges wieder sie fürnehmen würde / sintemahl sie / da solches geschehen / nohtwendig sich / so lange sie könten / schützen würden. Hierauff hatt Herr Czema wieder sie protestiret / und die von Dantzig reprotestiret. Endlich hatt deß Königes Cämmerling eine Citation herführ gezogen / und die Herren von Dantzig nach Hoffe citiret / welche aber dieselbe nicht angenommen / sonderen angedeutet / daß sie schon ihre Gesandten oben hetten / welche alles beym Könige würden zu verantworten wissen. Darauff ist der Woywode nebst dem Cämmerling / unverrichteter Sachen weggezogen / und die Sache also verblieben. Die Vornehmsten Dörffer und Höffe in der Nehring sind diese: der Stutthoff / Nicklas-Walde / Bohnsack / Krakaw / Heubude / Schmergrube / Pröbernau / Vogelsang / Kobbelgrube / Newkrug / und dergleichen mehr / unter denen Dörfferen insonderheit der Stutthoff wegen der herrlichen und lustigen Gelegenheit: Nicklas-Walde aber wegen des / vor vielen Jahren daselbst wohnhaften reichen Pauren / berümbt ist Von welchem Pauren dieses gemeldet wird / daß er 11½ Tonnen Goldes reich gewesen. Denn wie Anno 1400. etliche fremde Gäste und Herren / den damahligen Hohemeister Conrad von Jungingen besuchten / und ihn unter dem Trunck insonderheit dahero glücklich schätzten / daß sie unter wegens auch bey den Pau-

Schutz. lib. 1. fol. 30. Henneb. pag. 333.

Schutz. lib. 3. fol. 97. Henneb. pag 336.

Plin. lib. 4. c. 16. Solin. cap. 33. Johann. Comment. in Solin. d. c. Cluver. in Germ. Antiq. in Proem. lib. 1. & lib 3. cap. 40.

ren ein gutt vermögen gespüret: Da hatt der Schatzmeister von Marienburg Henrich von Plawen denselben gedacht/ daß sie sich darüber nicht zu verwunderen hetten/ sintemahl der Hohemeister einen Pauren hette/ welcher 11. gantze Tonnen baares Geldes vermöchte. Dieses zu beweisen/ wurden die Gäste dahin genötiget/ und dem Pauren angesagt. daß der Hohemeister mit seinen Gästen morgen mit ihme Mahlzeit halten würden/ da denn der Schatzmeister ihm anbefahl/ daß er die Tonnen mit Gelde umb den Tisch hersetzen/ Bretter darauff legen/ und zu Sitzbäncken machen solte. Nach geendeter Mahlzeit/ muste der Pauer den Schatz weisen/ welcher sagte: Er wüste woll/ daß verläugnet Gutt dem Herren gehörete/ und derhalben anzeigte/ daß dieß Geld in den Tonnen/ auff welchen sie sässen/ verhanden wehre: wie es die Gäste gesehen/ verwunderten sie sich; dem Hohemeister aber gefiel es dermassen woll/ daß er alsobald Befehl gegeben/ man solte dem Pauren auch die zwölffte Tonne welche schon halb voll war/ über die anderen eilff Tonnen/ mit Gelde auß dem Schatze füllen/ damit er sagen könte/ wie er einen Pauren hette/ welcher eine Last Geldes vermochte. Die Tonnen wie Henneberger schreibet/ seind alle neu/ und etwan so groß gewesen/ wie die heutigen Saltz-Tonnen. Das Geld ist bestanden in Pfenningen/ Schillingen und Groschen (welches alles damahls gutte Silberne Müntze gewesen) und hatt der Pauer nicht gestehen wollen/ das Gold darunter wehre. Er ist dermassen Karg gewesen/ daß/ wenn er zu Bier gegangen/ kein Geld/ sonderen etliche Käse mit sich genommen/ und damit dem Wirt bezahlet hatt/ und hatte stets dies Sprichwort: daß man Groß Geld mit kleinen fingeren anrühren müsse. Gleichwoll wurd er zu letzt/ nach Absterben des gedachten Hohenmeisters/ von dessen Nachkömlingen/ und insonderheit dem von Plawen dermassen mitgenommen/ daß er endlich an den Bettelstab gerahten. Die Scharpau ist nicht ein Stück der Nehring/ sonderen deß Grossen Werders/ wird aber zur Nehring mittgerechnet/ weil eß zur Nehringschen Regierung auch gehörig/ ist ehemals daselbsten ein fester Hoff gewesen/ unten im Grossen Werder gebauet Anno 1400. und hatt der Fischmeister oder Groß-Schäffer von Marienburg darauf gewohnet/ numehr aber ist es nur ein stück Landes/ unter gewisse Pauren außgetheilet/ so den Zins der Stadt darauß entrichten und ablegen müssen/ und sind derselben Vornembste Dörffer diese: Janckendorff/ Prentzlaw/ Schönere/ Tiegenorth und Bernaw. Auff der Scharpau ist gewesen in seinen jungen Jahren/ Willin von Tossenfeld Fischmeister/ welcher 113. Jahr alt worden. Als er aber daselbst Fischmeister wahr/ hatt er unter anderen/ weil der Stöhrfang sehr gering war/ seinen Fischer-Knechten beym Galgen verbotten/ keinen Stör zu zerhauen/ sonderen er wolte sie vor das ihre vergnügen: Aber die Fischer hatten die Freyheit zu zeiten/ einen Mittelfisch zu zerhauen/ davon zu sieden und zu braten/ und den jenigen/ so ihnen ein oder mehr Legell Bier brachten/ auch einen gutten Braten zu geben; Wie sie nun eines Tages wusten/ daß solcher Gäste viel kommen würden/ da rieht unter anderen der Koch/ daß man einen gutten Fisch zerhauen/ und für die/ so Bier brächten/ braten solte/ und zerhieb also der Koch einen Hauptfisch von 5. Ellen/ bereitete und kochete/ gab auch genug weg davon vor Bier/ unterdessen/ wie er nachmals etliche Fische nach der Scharpau/ dem Fischmeister brachte/ klagete er sehr über der Fischer-Knechte Untrewe/

und

und beschwerete sich / daß sie ihn neulich einen Fisch zu zerhauen gezwungen hätten. Welches ob es zwar der Fischmeister besser wuste / ließ er es doch zu der Zeit hinpassiren / weil er der Leute bedürffte. Nach dem aber die Fischerey auß war / und er den Fischer-Knechten ablohnen wolte / fraget er sie / ob sie auch sein Geboth gehalten hetten? Sie antworteten / Sie hetten von ihrem Theil zu zeiten gesessen / und auch anderen Leuten / so ihnen Bier verehret / mitgetheilet / sagten auch daneben / sein Geboth wäre wieder Gott und Recht / und dörfften sie solches deßwegen nicht halten / wehre auch nicht billig / daß sie ihre Freyheit verkauffen solten / sintemahl Gott ihren dritten Theil ihnen allezeit mitzutheilen pfleget. Weil sie eß nun frey bekanten / ließ er sie zu frieden / und fragte den Koch / wer den grossen Fisch gerissen hette / und wie der Koch antwortete / daß er es gethan hette / fragte der Fischmeister weiter / ob er auch davon gegessen hette? der Koch antwortete: Er hette sich zwar deß Diebstalls wieder seinen Herren nicht gerne Theilhafftig gemacht / hette aber auch kegen die Fischer-Knechte sich nichts dörffen mercken lassen / und hätte zwar von der Juchen (oder Suppen) gegessen / aber nicht vom Fische. Da hielte ihm der Fischmeister vor / wie er vorgegeben als hetten ihn die Fischer-Knechte zum Fischreissen gezwungen; welches wie es die Knechte höreten / wurden sie unwillig und sagten / er hette sie vielmehr zum Fischreissen zu-als abgerahten. Da fället der Fischmeister das Urtheil / wolten sie den Suppen-Schmecker hencken / wolte er ihnen solches zulassen; wo nicht so solte er sie hencken; die Fischer-Knechte bedachten sich nicht lange / führeten den Koch für die Festung / und hiengen ihn bald beym Graben / an einen Pappelbaum / da kam das Sprichwort ins Land: der die Suppen aas / wurd gehangen / die den Fisch aassen / seind ihren weg gegangen.

DAS XXV. CAPITEL.

Von der Höhe / oder Hohischem Gebiethe.

NEbst dem Werder und Nehring / hatt auch die Stadt etliche Dörffer auff der anderen seiten / auff und an dem Gebirge in Besitz / als da seyn: Zoppelaw / Praust / Gischkau / Kembladt / Lüblau / Mickenhall / Kuwall / Wannenberg / Ziganckenberg / Mickaw / Rostaw / Ohre / Gudeherberge / Petershagen und Schidlitz nebenst dem Hoffe Wartsch. Davon Petershagen und Schidlitz nunmehr / weil sie hart an der Stadt gelegen / etlicher massen vor Vorstädte gehalten werden; Jedoch so haben die Nonnen von S. Brigitten den usum fructum oder Genieß der Schiedlitz / und ist die Proprietas vermöge dem Privilegio, der Stadt.

DAS XXVI. CAPITEL.

Von der Stadt / und Land Heela.

DAs Land Heela ist einer halben Insell gleich / weil sie zur Seiten mit der See umbflossen / und allein auff einer Seiten derselben / zu Lande an zukommen ist / auch vormahls viel weiter in die See gestrecket gewesen / als nun / und ist endlich dieses Land und Städtlein auch der Stadt gegeben worden / durch folgende Gelegenheit. Eß hatt der König Casimirus Anno 1466. wie der Ewige Friede zwischen ihm und dem Orden geschlossen / unter anderen auch ein Theil von der Nehring / die er doch zuvor gantz und gar der Stadt Dantzig eingeräumet / mit abgetreten / sampt den Wässeren und Fische-

Schutz. lib. 1. fol. 61.

Idem lib. 7. fol. 331. Privileg. Sigismundi I. Anno 1526.

schereyen / biß an das Tieff / mit den Dörfferen Schente und Neudorff / sampt dem Mittelhoffe / mit seinen Gerichten und Nutzbarkeiten / und das Tieffe mit der Fischerey des Stöhres und mit dem alten Zoll die Jagt allein außbescheiden / auch mit dem Vorbehalt / daß der Hohemeister und Orden / kein Schloß noch Festung auf demselben Theil der Nehrung bauen / und keinen neuen Beschwer oder Zoll ins Tiefe aufflegen solte. Diese Stücke der Nehring / tratten die Dantziger / auf des Königes Begehren / wiederumb ab / welcher ihnen dagegen ein ander Stück Land an die Stelle zugeben / und sie zu vergnügen / durch einen sonderlichen von sich gegebenen Revers versprochen / und wurd ihnen unterdessen das Land Heela eingeräumt / mit welchem / ob sie zwar anfangs / als mit einem übelen Tausche / nicht woll zu frieden gewesen / haben sie doch endlich damit / weil nichts mehr erfolgen wollen / vor Lieb nehmen müssen. Wie sie denn auch über die / dem Könige Casimiro und dessen Nachkömlingen / jährlich zugesagte 2000. Ungarische Gulden / noch andere 4000. Marck geringe / demselben jährlich zugeben Anno 1526. versprochen / damit sie nur Confirmationem Regiam, wegen dieser Donation deß Landes Heela und anderer Privilegien und Gerechtigkeiten vom Könige Sigismundo Primo erlangen möchten / welcher auch darauff dieses Landes halben / ihnen ein absonderlich Privilegium gegeben / und ihre vorige Privilegia und Freyheiten bestätiget hatt. Von welcher Zeit / die Stadt dieses Land ruhig besessen hatt / wiewoll Anno 1572. im Vorjahr / fast umb Osteren / das Städtlein von seinem eigenem Feuer in den Brandt gerahten / und gantz abgebrandt / und hernacher gleichsam auffs neue wieder auffgebauet ist. Eß gehören auch 3. Dörffer zum Lande / und Stadt Heela / als nemlich: Walderb / Harternest / und Nickelsdorff / welches letzte aber gantz untergangen.

Königsb. Handbücht. Henneb. pag. 164. M. S.

DAS XXVII. CAPITEL.

Von der Müntze der Stadt Danzig.

WElcher massen diese Stadt Müntze zu schlagen berechtiget / und auch dieser Gerechtigkeit von undencklichen Jahren sich gebrauchet / ist genugsam kündig / und kan mit mehrem in den Privilegiis darvon gesehen werden. Hier will ich allein etwas von der Müntze / so alhie gängig und geschlagen wird / als nemlich von Schillingen / Groschen / Skoten / Marckten / Gülden und dergleichen / mit wenigem etwas melden. Eß hatt aber Preussen ehemals nicht einerley Müntze mit Pohlen gehabt / sondern noch lange darnach / wie sie schon vom Orden abgetreten ihre eigene Müntze gebrauchet; dahero dan unter den Königen in Pohlen und Ständen in Preussen vielerhand Tractaten gepflogen. Endlich aber Anno 1528. ein Vergleich deßwegen getroffen worden: also / daß biß zu dieser Zeit das Land Preussen mit dem Müntzen / den Constitutionen der Crohne Pohlen sich gemäß zu verhalten schuldig ist. Dieses Müntzwesen trieb damahls ein Krakawischer Müntzer / mit Nahmen Jost Ludwig / welcher so reich war / daß er fünff Müntzen mit gelde verlegen konte / und seines eigen Nutzens halben den König dahin beredete / daß er darauff gedrungen / damit einerley Müntze in der gantzen Crohne möchte gebrauchet werden / Er hatt aber nachmals genug dafür büssen müssen / weil er Anno 1546. ohngefehr drey Wochen vor Fastnacht / von den Läusen / so ihn zu den Augen / Nasen / Ohren und Munde

Privil. incorpor. in Jur. Municip. Terrar. Pruss. part. 21. Privileg. Casimir. Anno 1457.

Schutz. lib. 9. fol. 424. b. Item fol. 428. b. & lib. 10. fol. 480. 481.

Munde außgekrochen / verzehret / und danebenst vor seinem letzten Ende an Händen und Füssen verlähmet ist. Damit ich aber auff die Müntze in specie komme / so ist die Güldene Müntze viel länger in Preussen gebräuchlich gewesen / als die Silberne: Sintemahlen dieselbe ohngefehr Anno 1335. zu des 16. Hohemeisters Dietrich von Aldenburgs Zeiten / zum ersten in Preussen geschlagen / und zwar seind die Schillinge die erste Silberne Müntze in Preussen gewesen; welche ein Bürger zu Thoren Bernhard Schilling / auß Zulaß obgedachten Hohemeisters / von den dreyssig Centner Silbers / so er auß dem Bergwerck Nicklasdorff bekommen / geschlagen / von welchem diese Müntze den Nahmen bekommen / und annoch hatt. Auf der einen Seiten derselben Schillinge war geprägt / ein Schild mit einem grossen Creutz / und dieser überschrifft: Moneta Dominorum Prussiæ. Auf der anderen Seiten / auch ein Creutz / und in desselben mitte ein Schild mit dem Adeler / samt dieser Umbschrifft: Frater Theodoricus, Magister Generalis. Die Groschen seind erstlich Anno 1345. unter dem 18 Hohemeister Henrich Tesmer gemüntzet worden / und haben den Böhmischen breiten Groschen gleich gegolten. Auf der einen Seiten stant des Ordens Wapen / mit dem Creutz und Lilien sampt dieser überschrifft: Henricus Tertius, Magister Generalis, Dominus Prussiæ. Auf der anderen Seiten des Hohemeisters angebornes Waapen / mit dieser Umbschrifft: Honor Magistri Justitiam diligit. Nachmals Anno 1455. zu Anfange deß 13. Jährigen Krieges wurden die Thornische Groschen vom gutten pagement geschlagen / und stunden auf der einen Seiten drey Thürme / auf der anderen ein Adeler mit dieser Umbschrifft: Moneta Nova Comitatus Prussiæ. Die Skoten sind vom 19. Hohemeister Henrich von Knipenrode genümtzet worden / dero jedes Werth auff 15. Pfenninge geschätzt / so / daß die Marck 24. Skott / oder 60. Schillinge gelt. Diese Skoter hatten auff einer Seiten / umb des Ordens Waapen diese Umbschrifft: Moneta Dominorum Prussiæ, auff der anderen Seiten umb das Creutz: Honor Magistri Justitiam diligit. Diese Skoter sind heute nicht woll zu finden / sonderen seind nachmals mit gleichem Gepräg / andere Skoter auß Silber geschlagen / so noch woll verhanden / aber den Vorigen an Wehrt nicht gleich halten. Die Marck ist eigentlich nicht eine gewisse sonderliche Müntze / sonderen eine Benennung etlicher gewissen Müntz-sorten / und hatt von langen Zeiten nemlich von Anno 1529. eine Marck 20. gr. zuvor aber nur 15. gr. gegolten; sonsten wird auch die Marck in die Kleine und Grosse abgetheilet / die Kleine gilt / wie gesagt / 20. gr. die Grosse / in Preussen 40. gr. in Pohlen 48. gr.

Nach Marcken hatt man ehemals meistentheils gerechnet und gezehlet / und nicht wie heutiges Tages zu Gülden / sintemahl der Nahme Gülden lange Zeit unbekant gewesen. Woher aber der Nahme seinen Uhrsprung genommen / und wan er auffkommen / kan ich eigentlich nicht sagen / allein hatt ein Gülden allezeit mehr / als eine Marcke gegolten / wie denn auch noch jetzo / ein gülden 30. gr. machet. Ausserhalb dieser Silbernen Müntze / ist auch eine absonderliche Güldene Müntze (ohne die Ungarische Gülden / welche sehr gemein in Preussen gewesen / ob sie schon anderswo geschlagen worden) in Preussen von dem 21. Hohemeister / Conrad von Wallenrod gemüntzet worden / welcher nemlich alles Gold aufgewexelt / und darauff eine Güldene Müntze schlagen lassen / am Wehrt eines Reinischen Güldens. Auff der einen Seiten stand des Hohemeisters

Schutz. lib. 2. fol. 67. Henneb. pag. 453.

Privil. incorpor. in Jur. Municip. Terrar. Pruss. part. 21. Privileg. Casimir. Anno 1457.

Schutz. lib. 9. fol. 424. b. Item fol. 428. b. & lib. 10. fol. 480. 481.

Schutz. lib. 2. fol. 71. b.

Idem. lib. 2. fol. 83. b.

Königsb. Handbüchl.

Bildnüß / von Füsse auff gewapnet / das hielt in der Rechten Hand ein bloß Schwerd / in der Lincken ein Schild mit seinem angebohrnen Waapen mit solcher Umbschrifft: Conradus Tertius, Magister Generalis. Auf der anderen Seiten stand ein Zwiefach Creutz / mit dem Adeler in der mitten / und vier Lilien an jedem Orth / mit dieser Umbschrifft: Moneta nova aurea Dominorum Prussiæ. Und so viel auch von der Müntze welche heutiges Tages dermassen verringert / daß billig jederman darüber / insonderheit aber die Armuht zu klagen hatt. Ehe ich aber schliesse muß ich noch zweyerley allhie erinneren. Erstlich / wie es einem Rahtsherren einmahl übell bekommen / so die Müntze von dem Orden gepachtet; und darnach / wie Unwehrt eines mahls vor 100 Jahren etwan das Gold zu Dantzig gewesen. Anno 1411. war unter anderen ein Neuerwehlter Rahtherr Benedict Pfenning genandt / der hatte die Müntze vom Orden in Verpachtung / und seines Nutzens halben / ließ er sie kaum auf den halben. Wehrt schlagen / welches der Raht und Gemeine übell leyden möchten / und fehlete nicht viel / daß nicht ein Auffruhr darauß geworden wehre. Dieser Pfenning aber verließ sich auf den Orden / und lebete seines Muhtwillens mit der Müntze / war auch sonst ein leichtfertiger / Eydvergessener Mann / und brachte alles und jedes / was zu Rahthause gehandelt und geschlossen war / auch sonsten jemand publicè oder privatim bösses oder gutes vom Orden geredet / bey dem Orden / und Haus Compteran; wie er nun endlich darüber betreten / da fielen die anderen Rahtsleute mit solchem Eyffer auf ihn zu / und worffen den Verrähter zum Fenster hinab / daß er Arm und Bein brach / dennoch gleichwoll kam er mit dem Leben noch davon / ward aber bald darauf / deß Rahts entsetzet / sein Nahme auß dem Register der Rahtsherren außgetilget / und die Tage seines Lebens von jederman vor einen Anrüchtigen Mann gehalten.

Schutz. lib. 3. fol. 106. b.

Anno 1530. wahr das Gold zu Dantzig in solchem Unwerht / daß weder Bürger noch Bauer einen Ungarischen fl. zu werselen begehrete / der Ungerisch Gulden / galte Neun Vierdung / der Reinische 1½. Vierdung / der Horne-Gulde 12½. gr. und war im Lande Müntze genung / M. S.

DAS XXVIII. CAPITEL.

Von den gewöhnlichen Jahr-Märckten.

Es sind der gewöhnlichen Jahrmärckte allhie zweene / der Grosse / oder Dominicks Marckt / und der Kleine / oder Martini Marckt. Der Grosse geht an den 5. Augusti, auf welchen Tag des Dominici Tag einfält / und ist schon ein alter Jahrmarckt / so von Swantipols Zeiten hero ist üblich gewesen. Denn wie Swantipol das Dominicaner oder Schwartz-München Closter stifften lies / und an S. Dominici Tag ein grosser Ablas den Leuten gegeben ward / reyseten dahin allerhand Kramer und Handwercker mit ihren Waaren / und ist durch diese gelegenheit nachmals allezeit biß dato / der Dominicks Jahr-Marckt gehalten worden. In diesem Jahrmarckt haben vor Alters die Frembden mit Frembden 14. Tage und nachmals 8. Tage handlen mügen. Endlich aber Anno 1361. wie Kinstoud ein Fürst auß Littauen einen sonderlichen Anschlag im Dominik, auff die Stadt zu effectuiren gedachte (davon an seinem Orte soll gemeldet werden) hatt der damahlige Hohemeister den Dantzigern ihren Dominik mit diesem

Schutz. lib. 2. fol. 76. Henneb. pag. 644.

sem Privilegio bestättiget / daß den Frembden mit Frembden zu handelen nicht länger als drey Tage / frey stehen / und nach verlauf der dreyen Tagen / die Frembden mit niemand als mit Bürgeren zu handelen / befüget sein solten. Nuhmehr wird dieses so genau nicht in Acht genommen / sonderen eß ständ auß den 3. Tagen 6. Tage geworden / und wird auff Dominiks Tag der Jahrmarck ein- und auff Laurentii Tag außgelautet. Der Kleine Marckt auff Martini wird nicht sehr von Frembden besucht / sonderen gebrauchen sich des meistentheils die Bürger der Stadt/wie er denn auch nicht länger / als 3. Tage wehret.

DAS XXIX. CAPITEL. Von Waapen / und Siegeln der Stadt.

DJe Stadt führet in ihrem Waapen zweene Weise Creutze / nebenst einer Güldenen Crohne / in einem rothen Felde / und stehen zun Seiten desselben zweene Löwen. Vormahls zu des Ordens-Zeiten hatt Dantzig allei-

ne die zweene Creutze ohne die Crohne geführet / wie aber das Landt Preussen und diese Stadt sich dem Könige in Pohlen untergeben / da hatt König Casimirus Anno 1457. dieses Waapen ihnen verbessert / und vergont / daß sie hinführo im Obertheil ihres Schildes eine Güldene Crohne führen möchten / wie solches auß dem Privilegio so Anno 1457. den Mittwoch vor Himmelfahrt / der Stadt gegeben außweiset.

Von diesem Waapen schreibet einer Verschweise also:

Johan Hasentödter im Anfang seiner Chronicæ.

Ante alias, felix quas Prussia continet, Urbes
Exsuperans Gedanum, nobile nomen habet.
Hanc posuêre Urbem Mariæ de nomine Fratres,
Quorum sunt atrâ signa notata cruce.
Inde Polonorum cessit custodia Regi
Urbis, ut à Prussis Ordo repulsus erat.
Urbs memor ergo suum geminâ Cruce denotat ortum
Addita sed Regis Sceptra, Corona docet.
Nobilis Urbs salve, felix sub Rege Polono.
Tuque tuo hoc felix Rex memorande bono.
Tu secura tuis facis ocia Civibus, illa
Urbs est Imperii; vera corona tui.

Das ist:

Von allen Städten so in Preussen seind zu sehen
Ist keine / die mit Fug kan über Dantzig gehen.
Der Orden hatt sie erst rechtschaffen auffgebauet /
In dessen Waapen man ein schwartzes Creutze schauet.
Hernacher wie das Land abfiel vom Deutschen Orden
Ist sie der Pohlen König unterthänig worden:
Daher wird durch zwey Creutz ihr Uhrsprung vorgebracht /
Und durch die Crohn bezeugt die Königliche Macht.
Glück zu / du Edle Stadt / die du dich hast ergeben
Der Polen König; und du König auch daneben!
Du schafft den Bürgern Ruh / und Fried auf deinem Thron.
Die Stadt ist deines Reichs eine wahrhaffte Crohn.

Ausserhalb diesen Versen eines gewesenen Secretarii dieser Stadt / in welchen doch das jenige / was da von Erbauung der Stadt vom Orden gesagt wird / nicht schlecht hin von der gantzen Stadt / oder ja von völliger rechtschaffener Erbauung der Stadt muß verstanden werden / hatt auch Venceslaus Clemens gar artige Verse von diesem Waapen gemacht / welche ich aber / eben wie andere mehr / so mir zu Handen kommen / hieher zu setzen unnöhtig halte / und eß bey diesen obgesetzten Verßlein bleiben lasse. Venceſl. Clemens. in Gedan. p. 8.

Die Siegell / mit welchen alle Brieffe und Uhrkunden gesiegelt werden / seind dreierley: 1. Das Grosse Siegell Aller Ordnungen. 2. Das Alte und Neue Kleine Schiff-Siegell. 3. Deß Rahts gemeine Siegell. Das Grosse Siegell ist eine grosse alte Holcke / oder Schiff / mit dieser Umbschrifft: Sigillum Burgensium in Dantzigk, und wird alsdan gebraucht / wenn etwan Brieffe / und dergleichen Schrifften mehr / im Nahmen aller Ordnungen abgehen / und ist in der Cämmer Herren Verwahrung. Das Neue und Kleine Schiff-Siegell wird denselben Uhrkunden und Schrifften angedrucket / so über See in die Frembde gehen / dessen Umbschrifft ist: Sigillum Certificationum Civitatis Dantzigk. Des Alten Schiff-Siegels aber / welches nuhmehr allein zu Schuldverschreibungen gebraucht wird / lautet also: Secretum Civitatis Dantzigk. Und seind beyde in der Cämmer-Herren Verwahrung. Mitt des Rahts / als dem gewöhnlichem Siegell / in welchem das Waapen der Stadt mit dieser Umbschrifft: Signetum Civitatis Dantiscanæ, enthalten / werden alle Brieffe / so der Raht abgehen läst / item, alle und jede Uhrkunden / so in die Crohn Pohlen gehen / gesiegelt / und ist solches Siegell vormahls in eines gewissen hierzu sonderlich beeydigten Secretarii Verwahrung gewesen / wird aber nuhmehro

mehro viel Jahre hero vom Herrn Præsidenten in Verwahrung gehalten.

DAS XXX. CAPITEL.

Von den Privilegien der Stadt.

Venceſl. Clemens. in Gedan. p. 8.

NAchdem die Stadt Dantzigk / nebenſt dem Lande Preuſſen von dem Orden abgefallen / hatt ſie ſich inſonderheit dahin befliſſen / damit Sie an ihren Privilegien keinen Abbruch leiden möchte / zumahlen weil ſie ſchon von Alters mit herrlichen Privilegien und Freyheiten begabt geweſen / alſo / daß Sie / meiſtentheils dieſelbe zu der Crohn Pohlen gebracht / und nicht wie etliche vorgeben / allererſt von der Crohn empfangen. Eß ſeind aber derſelben Privilegien, ſo nachmals von den Königen in Pohlen / theils gegeben / theils beſtättiget worden / etliche allgemeine Privilegien welche das gantze Landt / und alle Städte angehen / oder aber etliche Städte unter ſich gemein haben: etliche particular und abſonderliche Privilegia, welche dieſe Stadt inſonderheit allein angehen. Die allgemeinen findet man hin und wieder in den gedruckten Büchern genugſam; will demnach allein von den particular und abſonderlichen Privilegien dieſer Stadt / und zwar nicht allen / ſonderen den Vornembſten etwas berichten / und im übrigen / den Leſer an die gedruckten Privilegien des Landes gewieſen haben. Hieher gehöret.

I. Das Decretum vom Phalgeldt.

NOs Frater Theodoricus, Burggrabius de Aldenberg, Ordinis Domûs Teutonicæ, Hoſpitalis S. Mariæ in Hieruſalem Generalis Magiſter; Univerſis Jurium notitiam habituris fore notum cupimus, & publicè profitemur, quòd diſſenſio ſeu diſcordia, quæ inter ſedulos noſtros honorabiles & diſcretos viros, Cives in Elbingo, ex una, ac Cives in Dantzigk, parte ab altera, ex parte pecuniæ, quæ Phalgeldt in vulgari dicitur, vertebatur in præſentia Noſtra, & Fratrum Noſtrorum, hoc modo eſt complanata & ſopita, videlicet; quod præſcripta pecunia Phalgeld vulgariter nominata proveniens de bonis, quæ in Balgam pervenerint, Civibus in Elbingo, & Pecunia etiam Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis, quæ ſupra Viſtulam pervenerint, Civibus in Dantzigk, debet perpetuò cedere; ac derivari. In cujus rei evidentiam, & memoriam perpetuam, Sigillum Noſtrum præſentibus eſt appreſſum. Datum & actum in Dantzigk, Anno Domini M.CCC. XLI. Quartâ Feriâ, ante Dominicam Palmarum. Hujus rei Teſtes ſunt, Honorabiles ac Religioſi Viri & Fratres Noſtri in DEO dilecti, Ludolphus König, Magnus Commendator, Henricus de Kniepenrode Commendator in Dantzigk, Chriſtianus Vice Commendator ibidem, Friedericus de Spangenberg, Eberhardus Griffe, Johannes Langerbergk, Dominus Henricus, Sambienſis Eccleſiæ Canonicus, Capellanus Noſter, & alii, quàm plures fide digni.

II. Das Erſte Privilegium Königes Caſimiri / oder die Donation der Werder / Inſulen / Dörfferen / und Land-Gütter der Stadt.

IM Nahmen Gottes Amen. Zu Gedachtnüß eines Ewigen Dinges gebührt eß ſich die Wercke der Leute / die damit dem Alter fallen / und in zukünfftigen Zeiten / in

Vergeßligkeit werden gekehret / mit beständigen Schrifften und Gezeugen / und Grundfesten / bestätiget sollen werden. Darumb Wir Casimirus von Gottes Gnaden / König zu Pohlen / Groß-Fürst in Littauen / der Lande Krakaw / Sendomir / Cziris / Londtzitz / Coye / Reussen und Preussen / Culmen / Königsberg / Zamen / Elbing und Pommerellen Herr und Erbling. Bekennen für allen kegenwertigen und zukünfftigen / die diese Schrifft lesen / oder lesen hören / gemeinlichen und jetzigen. Wiewoll Wir allerUnser unterthänigen Nutzbarkeit betrachten sollen / und sie mit gnädiger Guttwilligkeit verfolgen pflichtig seyn / vielmehr derer / die Uns mit gantzen treuen / und steten Diensten fleissiglich gemeinet haben / mit Freyheit und Mildigkeiten / und anderen Königlichen Gaben / Wir Sie betrachten sollen und pflichtig seyn.

Hierumb ist eß / daß Wir fleissig angesehen haben der Manhafften Männer / Bürgermeister / Rahtmannen / Schöppen / und gantzer Gemeine / Unserer Rechten Stadt Danttzigk / ihre getreue und stete Beständigkeit / welche sie in uns gebraucht haben / do sie in Gedächtnüß wiederbrachten / die Wenigung der Freyheiten und der Gaben / der Fürdigen Gezeiten deß Reichs von Pohlen Königen und Hertzogen Unserer Vorfahrten / damit sie begabet waren / welcher dan eine ewige und klare bey ihnen Gedächtnüß ist / nachfolgende ihrer Vorfahren Fustappen / nach der Lauffung so vieler Jahren / in welche Sie den Creutzigern mit dem Joch der Dienste / verbunden waren / zu Uns / als zu ihrem Rechten und einigen Herren und Erbling / wiedergekehret haben / und zu Uns eingeflogen seyn / und sich Uns und Unseren Nachkomlingen / des Reichs von Pohlen Königen Ewiglichen untergeben haben / und mit schuldiger Treue verpflichtet haben / von natürlicher Begierligkeit dazu gereitzet. Wollen also gutte Thaten mit gutten Thaten wiedergeben / nach so viel Diensten und Guttwilligkeiten Uns bißher erzeiget / und zu forderst unseren Diensten / wollende sie bereiter machen / nach dem sie sich fühlen werden von Königlicher Mildigkeit getröstet / und Unser und sonderlicher Königlichen Gnaden der vorgenanten unseren Bürgeren der Rechten Stadt Dantzigk / und ihrer aller Gemeine / jetzunder wesenden und zukünfftigen / in den Städten / Alten Stadt / und Junge-Stadt Dantzig / alle Zinsere / Gebührligkeit und Einkünfte / und auch alle Möhlen / in denselben Städten wesende / mit ihren Möhlnutzungen und gemeiniglich mit allen zukünfftigen Nützen. Item, das Hackellwerck. Item, die Hove-Stadt des Hoffes oder Schlosses mit den Speichern / die etwan dem Orden gehöret haben. Item, das Werder / Nehring genant / welches sich anhebt vom Haupte / da sich die Weissel theilet / und ein Theill als auff die lincke Hand läuffet / gegen der Stadt Dantzigk biß in die See / und der ander Theil derselben Weissell / läufft auff die rechte Hand / auch in die See / mit den Dörffern darauff wesende : als da ist Prentzlow / Schönebom und Posewald / Nickaswald und mit allen Krügen und Kretzmern daselbsten seyenden / als nemlich Boensack / Newefehre / Dutzeke Kretzmer / und den Kretzen vor und auff der Münde mit dem Hoffe daselbst / und mit der Kirchen / auch mit dem Hoffe Goreck genant / außgenommen die Jagt in demselben Werder / die Wir vor Uns und Unsere Nachkömlingen gäntzlich außnehmen und behalten. Item das Stüblausche Werder in seinen Grentzen / und allen Zugehörungen / als den die Creutzigere etwan gehalten haben / und gehabt / und mit anderen Dörfferen / als nemlich

Plauen-

Pläuendorff / Müggenhahl und Rüstaw mit den Kretzschen Matzen Kretzschen / und Galgen Kretzschen / als sie etwan der Compter von Dantzigk gehalten hatt. Item, die Dörffer auf der anderen Seiten der Stadt kegen dem Gebürge in dem Dantzischen Gebiete liegende / nemlich Zepplaw / Praust / Gischkaw / Keinnat / Lublaw / Mickaw / Kuwall / Wonnenberg / Ohre / Gutteherberge / Petershagen / Schidlitz mit den Weingärten daselbst / und dem Hoffe Wartsch / in der länge und breite / alsdan die mehrgenanten Werdere und Dörffere in ihren Zeichenen / Gemärcken und Gräntzen seynd / umb und umb von Alters hehr gezeichnet und bedeutet / mit allen Rechten und Eigenschafften und Gerichten / Klein und Groß / mit allen und jeglichen Nutzen und Früchten / Zinsern / Feldern / Ackern / Wiesen / Weyden / Gräben / Wälden / Heiden / Sträuchen / Büschen / Hegenwalden / Leuten / Flüsseren / Fähren / Seen / Pfülen / Teichen / Fischereyen / und ihren Geleufften / Möhlen / und ihren Möltzungen / Häusern / Höffen / Gärten / Baumgärten / Fuhrwercken / Zubehoruigen / Anhängungen und Beylegungen / und mit allen gemeinlichen Zukünften / die und welche jetzund seind / und in zukünfftigen Zeiten möchten erfunden werden / Wir gegeben haben / begabet haben / und mildiglichen und gnädiglichen gegönnet haben / geben und mildiglichen gönnen in Krafft dieses Briefes / und gnädiglich die vorgenanten Zinser und Zukünfften der Alten und Jungen Stadt Dantzig / und Möhlen und Hackellwerck / Werdere / Dörffer und Höffe vorgenant / durch die vorgenanten Unserer Rechten Stadt Dantzig Bürgere zu halten / haben / gebrauchen Ewiglich / Friedsam und in Ruhe / zu Cölmischen Freyheiten und Rechten zu besitzen / Durch welcher Gebung willen und Bekentnüß Unser Herrschafft die vorgenanten unsere Bürgere der ehgenanten Rechten Stadt Dantzig / kegenwertige und zukünftige / als unser Unterthänige / alle Jahr jährlichen und in ewigen Zeiten / zweytausend Ungarische Gülden / pures Goldes / und rechfertiger Waage / ein tausend auff S. Johannis Tag deß Täuffers / das ander auff Weynachten hernach schiers künfftig / Uns und Unseren Nachkömlingen Königen zu Pohlen / bezahlen sollen / geben und erfüllen. Item die vorgenanten Bürgere zu Dantzigk / als Unsere Unterthänige alle Jahr / jährlichen und zu ewigen Zeiten Uns und Unseren Nachkömlingen / zu Pohlen Königen / drey Tage Station Unser Königlichen Majestät gebührend / und all unserem Hoffgesinde genüglichen geben sollen / und pflichtig seyn sollen. Item, die vorgenanten unsere Bürger sollen und seyn pflichtig einen Hoff und Hauß zu bauen mit Ziegelen / zu Königlicher Würdigkeit / ziemlich / und mit Ziegelen decken / und wie offt das Hoff und das Hauß abnehmen werden / wieder zu bauen und besseren / und in Verwahrung halten sollen. Auch sollen Sie Uns einen Stall auf zweyhundert Pferde mauren. Item einen gutten Speicher zur Behaltung unseres Getreydes / Sie bauen werden und machen / das schierste das sie können werden / mit ihrer eigenen Kost und Zehrung. Zu mehrer Sicherheit all der vorbenante Dinge / haben Wir mit wollen und wissen Unser Königlich Insiegell hier unten an diesen Brieff lassen hangen. Geschehen zum Elbing / am Sontage der Heyligen Dreyfaltigkeit / im Jahr der Geburth Christi M. CCCC. XLIV. daselbst in Gegenwärtigkeit der Ehrwürdigen in Gott Väter / und der Großmächtigen und Gestrengen / Johann von Alten Leßlow / Andreas von Posnaw / von Gottes Gnaden / Bischöffen /

Johann

Johann von Tenczyn / Krakowischen / Luca von Gorcke / Posnanischen Woywoden / Johann von Baysen / Unser Lande in Preussen Gubernatoren, Augustin von der Schewe Culmischen / Stiber von Baysen in Königsberg / Gabriel von Baysen in Elbing / Woywoden / Nickels Gewinner von Colmen / Rüdcher von Birchen / Johann von Lohe / von Thorn / Johan von Ruden / Zum Elbing / Andreas Brunaw / zu Königsberg / Jorgen Langerbein von Kniephoffe / Burgermeistern / und anderen mehr Trauwürdigen / zu den vorgeschriebenen Dingen gezeugen. Gegeben durch die Hände deß Großmächtigsten Johannis von Koniecpole, Cantzlern / und Peter von Czekoczin Unter-Cantzlern deß Reichs von Pohlen / Unser sonderliche Liebe Getrewe.

Relatio Magnifici Johannis de Koniecpole Regni Poloniæ Cancellarii & Capitanei Siradiensis.

III. Das Privilegium von Hülffgelderen und Willkühren.

IM Nahmen Gottes Amen. Wir Casimir von Gottes Gnaden König zu Pohlen / Krakauscher Sendomirischer / Czirscher Luntzischer / Coyscher / Großfürst in Littauen / Erbeling und Herr in Reussen / und in Paeussen / Colmischer / Elbingscher / Königsbergischer / und in Pommerellen der Lande / &c. Bekennen offentlich / mit diesen unseren Schrifften zu ewigen Gezeiten / kegenwertigen und zukünfftigen / daß Wir angesehen haben gantz getrewe / merckliche und fleissige Dienste / Uns scheinbahrlichen und trefflichen in diesen unseren wollfertigen Kriegen und Orleyen mit unmässiger Kost und Zehrung durch unseren Willen in Entfangunge dieser unser Lande Preussen / beweiset und gethan / durch ihre grosse Trewe / in dem sie unzehlich Geld den Zoldenern zu unseren Ehren und Nutzen ußgeleget haben / auch ihr gutte Gewüchte / daß sie durch ihre Gütter und weyse Thaten und Regierung Willfertig zu Lande und zu Wasser haben / der Nahmhafftigen und Woll-weisen Bürgermeister / Nahtmannen / Schöppen / geschwornen Handwercken und Gemeinden Unser Stadt Dantzig / wollende Sie darumb mit einer sonderlichen Gnaden begifftigen und begaben / uff daß sie zu Unß desto mehr in gantzer Liebe geneigt seyn / von dero Trewe Wir nicht zweyffelen / durch Besserung in ihren zeitlichen Gütteren / und Mehrung in ihren Ehren. Deß / so haben Wir denselben Bürgermeisteren / Nahtmannen / Schöppen / geschwornen Handtwercken und Gemeinten unser Stadt Dantzigk / von angebohrner Königlichen Mildigkeit erlaubt / volle Königliche Macht gegeben / und in Krafft dieses unseren Briefes gönnen und erlauben Wir ihn und volle Macht geben / daß sie mögen und süllen / mit Rathe Wissen und Willen der Witzigsten und Führnemsten Bürgeren binnen ihren Städten / nach Heissunge der Zeit und Sachen / Willkühre / Hülffgelde von allerley Gütter und Kauffenschafft und allen Sachen und Diengen / wie ofte und dicke sie das zu ihrer und ihrer Städte Nohtdurfft / Nutze und Frommen erkennen werden / auffsetzen und niederlegen / nach ihrem besten Gutdüncken / darinnen niemands ewig greiffen soll / noch Insprache haben / oder Sie in deme verhinderen / oder irren von unser / unser Nachkömlingen Herrschafften und Ambts-Herren wegen. Zu Gezeugnüß aller Sachen / haben Wir diesen unseren Brief mit Rahte / Wissen und Willen beyder unser Lande / mit unserem,

serem Königlichem angehangenem Inge-Siegell bestätiget / und ihier anehangen lassen. Daß ist geschehen zu Pieterkaw / an der Metewoche nach Visitationis Mariæ nach Christi Geburth / Vierzehnhundert / Fünfftzig / und dem fünften Jahre. Dierbey seind gewest der Allerwürdigste und Würdigen Väter / Herren / Johannes der Heyl. Gnischen Kirchen Ertz-Bischoff / Johannes / der Leßliche / Andreas der Posnische: Bischöffe: und Großmächtigen und Wollgebohrnen / Johannes von Tzyzow / Krokischer Herr und Hauptmann / Stanislaus von Ostrorog zu Calisch / Johannes von Clesnicza zum Sendomir / Derßlaus von Nidtwann zum Tzyrisch / Petrus von Opperaw / zur Landtziz Woyewoden / ꝛc. Gegeben durch die Hände der Würdigen / Johannes deß Bischoffs von Leßlaw / Cantzlers / und Johannes Lüteck von Brzeze in beyden Rechten Doctoris, Archidiaconus zu Gnisen / und Unter-Cantzler deß Reichs zu Pohlen.

IV. Das Haupt-Privilegium Königes Casimiri.

IM Nahmen des Herren Amen. Sintemahl / daß die Geschichte der Menschen Wirckunge durch Verhandlunge der Zeit / zur Vergessenheit wird gezogen / so ferne sie nicht mit Gezeugnüsse der Schrifft und Gezeugen beständiget und bestätiget werden. Hierumb zu ewigen Gedächtnüsse bekennen Wir Casimirus von Gottes Gnaden König zu Pohlen / Krakauscher / Sendomirischer / Czirischer Lantzischer / und Koyscher / Großfürst in Littauen / in Reussen und in Preussen / Colmischer / Elbingscher / Königsbergischer und in Pommerellen / der Lande Herr und Erbeling. Allen und jeglichen / kegenwertigen und zukünfftigen / in derer Kegenwertigkeit dieser unser Brief kompt / daß Wir gemercket / und mit reiffen Gemühte und Rahte haben angesehen / der Nahmhafftigen und Weysen / Bürgermeister / Rahtmannen / Schöppen und gantze Gemeinen unser Stadt Dantzigk / unser Lieben Getrewen / die stete Getreuenheit / und vieler anderer verdienstlicke Vollestunge / vermittelst welchen sie Uns in Wiederwerbunge unser Lande Preussen / die durch unrechte und unbillige Bekomerung von Unsirem Reiche entfrembdet wahren / mit stetir Getrewenheit / und festem Gemüthe haben beygestanden / umb welcher Verdienstnüsse willen / Wir sie mit Königlicher Gunst und Gnade wollen verfolgen / uff daß andere sulcherer unserer mildlichen Belehnungen und Begnadigungen beweichet / zu sämptlichen Diensten Uns zu beweisen / durchhitzet werden. Haben Wir denselben Bürgermeister / Rahtmannen / Schöppen / und gantzen Gemeine / unser Lieben Getreuen / uß sicherem Wissen ußgedrucktem Willen / und gantzer einträchtiger Vollwort / allir Unsir Rahtgeber / beyde unsers Reichs zu Pohlen / und unsir Lande Preussen / unsiren Lieben Getrewen / etzliche gotehafftige Freyheit und briefliche Privilegia, und in denselben Freyheiten und Privilegien, Besitzunge / Gesässe / und ander Gütter / und sonderlich das gantze Werder Nehringe genant / mit sampt allen und itzlichen seinen Nutzbahrkeiten und Erberen gegeben / vorlegen / und sie Mildiglich belehnet / und zugeeignet haben / so als das auch in anderen unsiren Briefen und Privilegien in unsir Stadt Elbing gegeben / und verleyen / ist ußgedruckt. Welches Werders Nehring Vergebung / Verlehnunge / und Zueigenunge mit sammt allen anderen Gütteren / Gesessen / und Artickln / in demselben Privilegio zum Elbing gegeben / begriffen / starck / feste und unversehrt / ewig in allen

seinen Puncten Stücken und Clausulen / ohne eines jedermannes Einfälle / Einspreche / und Verhinderunge / den genampten Burgermeister / Rahtmannen / Schöppen und Gemeine unsir Stadt Dantzigk ewig bleiben soll zugeegenet. Vorbas so verleyhen Wir und geben den jetzt gedachten Burgermeister/Rahtmannen Schöppen und gantzen Gemeine außsonderlicher Königlicher Gnaden und Gunst vollkommene Macht und Gewaldt und Macht alle und itzliche Schifffahrte mit allen Stranden deß Meeres unsir Lande zu Preussen zu regieren / und zu bestellen / und zu gubernieren und alle Segelatie zu gebieten / und zu verbieten mit unserm Rahte / wissen und willen / odir unsers Anwaldin in unserm Abwesen / doch also / daß sie keine Zolle und Beschwerungen offetzen sollen ohn unsirm Wissen und Willen / doch sulchem Privilegio den genandten unsirn Getreuen Bürgermeister / Rahtmannen / Schöppen / Borgeren und der gantzen Gemeine unsir Stadt Dantzigk / in unsir Stadt / Pyotrkaw / gegeben Unschedlich / und hier mede mit nichten gebrochen. Und alle Wasserrechte / Schiffbrochige Gütter und Kauffensatze / welcherley die seyn / zu richten / zu entscheiden / und zu enden (enthalben unsir Königlichen Gerechtigkeit / uff solche Schiffbrochige Gütter und Kauffensatz / nach Lute und Inholde deß Haupt-Privilegii, unsirn Landen Preussen zu Krakaw gegeben) und alle Strande und Havenunge des Meers / unsir Herzschafften deß Landes zu Preussen / ohne eines jedermannes Einfälle und Verhinderunge / vor alle Seeroberen / Rovbern / Dieben und Missethätern / zu Wasser und zu Strande zu beholden und zu vorwesen / und die zu richten. Vort alle und jetzliche ihre Freyheit / Privilegia. Gewohnheite / und Willkohre / nemlich also / sie nun auß dreyen Städten / Junge Stadt / Alte Stadt / und Rechte Stadt geeygnet seyn / undir einem Raht / undir einem Gerichte befestiget / so ungetheilet zu ewigen Zeiten zu seyn / zustehen / zu bleiben / welche unteilige Vereinigunge Wir befestigen / vorwillen / und bestetigen / zu ewigen Zeiten / so wehrende / und bleibende. Ouch so verlehen Wir und zueigen den vorgeschriebenen Burgermeisteren / Rahtmannen / Schöppen und gantzen Gemeinen unsir Stadt Dantzigk / daß ein jederman mag zu seinem Willen und Behegelicheit / alle Gütter / welcherley die sind / Pächs / Teher / Holtz / Asche / odir sust andire Gütter / die uß unserm Königreich zu Pohlen / Großfürstenthumb zu Littauen / und dem Lande zu Reussen / in die vorgemeldte unsir Stadt Dantzig / invorhindert brengen / ohn eines jedermannes Verhinderung und Insall und ohn alle Abladunge und Uffschiffunge sämtlicher Gütter in anderen Enden und Städten zur Wraacke / und Vortmehr / uff daß die vorgemeldte unser Stadt Dantzke / zu verhogeter Seligkeit und Wollfahrt kommen möge / verleihen Wir / geben / und zulassen / daß kein Nürnberger / Lumbardt / Englischer / Holländer / Flämming / Jüde / oder welcherley wesens Frembden auß Reichen und Landen ein jederman ist / in der vorgeschriebener unser Stadt Dantzigk / Macht / Privilegia, oder Freyheit haben soll zu kauffschlagen oder zu wohnen / ohn Willen / Wissen / und Vollwort / der Burgermeister / Rahtmanne / Scheppen und gantzer Gemeine unser Stadt Dantzigk fachgenumpte. Vorbas daß die obengemelte Bürgermeister / Rahtmannen Scheppen / und gantze Gemeine unser Stadt Dantzig in grosser / kräfftiger Hitze und Liebe Uns geneigt wehren / so verleihen Wir In und Vollemacht geben / alle und itzliche

che Ambte und Lehne/beyde Geistlich und Weltlich mit allen Zubehörungen/ binnen allen ihren Freyheiten/ Privilegien und Grentzen belegen/ zu vorlehnen / zu vorgeben/ und die zu bewehlen/ wene Sie darauff haben und setzen wollen ewiglichen/ sonderer alle und eines jedermannes Infelle und Verhinderunge/ ußgesondert alleine das Lehne Unsir Lieben Frauen-Kirchen binnen unsir Stadt Mauren Dantzk/ gelegen/ daß Wir Uns unseren Nachkömlingen Königen in Pohlen / zu unsir Königlichen Ehren wellen beholden/ und up ir keiner zu solchem Lehen durch Uns geantwort würde/ und methe belehnet / und sich mit dem Rahte und gemeinen Volcke nicht uffrichtig helde / und ehrlichen beginge / und in Zwitracht lebete / und daß Klage darobir kommen würde / dehne Wir solchenem in dem Lehne nicht vertreten wollen / sondern dazu holden zu verwexelen / odir das Lehnen mit Geistlichem Rechte obir geben / umb seine Obilthat / uf daß der Raht / und das Gemeine Volcke zu einem Pfarrer kommen magen / darinnen sie in Liebe / Freundschaft und Ehren leben / auch ußgenommen Lehnen-Ritter / Knechte und Freyen.

Vort so geben / und uß sonderlicher Gunst verleihen Wir / den genanten Bürgermeistern / Rahtmannen und gantze Gemeine / der vorgeschriebenir unsir Stadt Dantzck / daß sie on allerley Infelle / und Verhinderunge / eine Müntze / beydes Sülbers und Goldes / in der genanten unsir Stadt Dantzigk / mit unserem Königlichem Bilde und Nahmen zu ewigen Gezeiten haben / und halten mögen / uf solch Korn und Gran / als itzunders gewöhnlich ist / odir nach unserem / und unsir Rahte Lande / und Städte Raht / Wissen / und Willen sieyn wird / welche Müntze in diesen unseren Landen genge und gebe seynden sall/ und von Würden gehalden. Ouch so geben Wir en ouß sonderlichen Gnaden und Königlicher Mildigkeit / daß sie jahriehrlich / Achte ihres Rahts kiesen mögen / von welchen Achten Wir mit unsern Nachkömlingen / und Erblingen zu ewigen Zeiten Jehrlichs zur Zeit / zur Hauptmanschafft derselbigen unsir Stadt / einen bestetigen und confirmiren sullen / welcher Hauptmann in der Bestetigung seiner Hauptmanschafft / Uns schweren soll / unser Königlichen Ehren / Statum, Frommen und Gedeyen zu forderen / zu bewahren/ Getrewlichen zu besorgen und holden sall. Vort mehr geben Wir und verleyhen den genanten Burgermeistern / Rahtmannen und gemeinen Bürgeren unsir Stadt Dantzk fachgenumpt / daß sie zu ewigen Gezeiten / niemands für einen Herren halden / noch gehorsam zu wesen seyn sollen / in wertlichen Sachen / wenn alleine Uns / und unseren Nachkömlingen / Königen zu Pohlen / und in unsirm odir ihrem Abwesen / unserm Gubernatori unsir Lande Preussen/ odir der Stadt Heuptmann / den Wir zu Dantzigk also kiesen werden zur Zeit wesenden.

Dergleichen Wir en auch zu sonderlicher Gunst und Freyheit geben und verleyhen / daß der genanten unser Stadt Dantzk / und ihren Freyheiten keine Stadt noch Schloß / uf fünff Deutsche Meilen zu rings umb soll werden gebauet / gemacht und vernewet / in allen ewigen zukommenden Zeiten / doch also / daß die ungebrochenen Schlösser und Städte bleiben mögen und sollen / zu unserem Behage. Ouch so wollen Wir die genümpten unseren / Lieben Getreuen mit solcher Gnade und Gunst belohnen / und in Krafft dieses Brieffes vorleyhen und geben / daß kein neue Zoll odir Beschwerunge auf der Weissel / noch uf dem Lande in allen zukommenden Zeiten gemacht / und uf sie

geleget soll werden / als der Hauptbrieff und die Handveste zu Crakaw / Landen und Städten unsir Lande Preussen verleyhen und gegeben / innehält und ußdrückt. Des zu geloben Wir vor Uns und Unsere Nachkömlinge alle solche Belehnungen / Begebungen / vor Uns und Unser Nachkömlinge Hindermüß und Infall / und auch andere ewige Privilegie unsir Stadt Dantzke vorbenumpter gegeben / sampt mit allen Stücken / Puncten / Clausulen und Articulen / stete / feste / ungebrochen und unvorseeret Ewiglichen zu halten / und das mit Unsirm Majestätt Siegel / so das gemacht / und vollbracht wird / zu vorsiegelen / und zu bestätigen. Ouch so wollen Wir Uns / und Unsern Nachkömlingen ußnemen / die Gütter die zu Lande kommen / und zur Brackerey gehören / sollen zum Elbinge und Braunsberg gebracket werden. Zur Uhrkund der Wahrheit / und mehrer Sicherheit / haben Wir diesen Unsern Brief mit Unsirm Königlichen angehangen Insiegel bestetiget und befestiget. Geschehen in unsir Stadt Dantzke / am Sontage / als man singet in der Heyligen Kirchen Cantate, nach Christi Geburth unsers Herren / Tausend / Vierhundert / und in dem Fünfundfünffzigsten Jare. In Kegenwertigkeit deß Ehrwürdigsten / und der Großmächtiger / Gestrenger / Wollgebohrner / Edler / Nahmhafftiger / und Weyser Herren / Johannis / Bischoffs zu Leßlaw / und deß Reichs zu Pohlen Cantzlers / Johans von Baysen / unsir Lande in Preussen Gubernatoris, Stanislai von Ostrorog / Calisischer / Derßlai von Rudwan / Zirischer / Nicolai von Stibartze / Brenskischer / Gabrielis Cölmischer / Stiborn von Baysen Elbingscher / Jan von der Janie Pommerellischer / Woywoden / Petri von Gry / Calisischer / Johannis von Czärnkaw Gnißnischer / Hentze von Roge / Czirischer / Woywode / Andres von Czerchkaw / Brißkischer / Burggraben / Woyschick von Woycza / Unter-Cämmerers zu Krakaw / Andres von Tentzin / Johannis von Ridtwan / Hauptmans von Sendomirs / Jacobi von Baysen / Matthes Tolck / Michael von Buchwolde / Lorentz Zeictz / Burgermeisters / und Nicklas Gewinners / Rahtmannes zu Colmen / Conradi Thendecat / Rahtmannes von Thoren / Johannis Meidelers Burgermeisters / und Simonis Holtze / Rahtmannes / zum Elbing / Johannis Trumtzman / Burgermeisters zum Braunsberg / und Benedict von Schonewese / und andere vielmehr Gelobhafftige Leute Gezeuge / in oben geschriebenen Sachen. Gegeben durch die Hände deß genanten Ehrwürdigsten in Gott / Vaters Johannis / Bischoffs zu Leßlau / und Cantzlers / und Johannis Lüttkoms von Brzessen, in beyden Rechten Doctoris, deß Heyl. Vaters Bapst Prothonotarii, und seines Stuhls der Vorsachen Auditoris, Archidiaconi zu Gnesen / und Unter-Cantzlers deß Reichs zu Pohlen.

Relatio ejusdem in Christo Patris Domini Joannis, Episcopi Vladislavienſis, & Regni Pololoniæ Cancellarii, &c.

V. Das Privilegium mit rothen Wachs zusiegelen. Das der Stadt Waapen mit der Crohn verbessert / der Burg-Graff / und Burgermeister Gold tragen mögen.

IM Nahmen deß Herren / Amen. Uff daß ier ins der Vergessenheit den Geschichten / in und vorigen Zeiten gehandelt / Vorhinderunge nicht gebehre / haben die hohen Rähte der Königen und Fürsten gesetzt dieselbigen mit schrifftlichen

chen Beweißligkeiten und Gezeugen zu verewigen. Hierumb zum ewigen Gedächtnüsse / Wir Casimirus, von Gottes Gnaden / König zu Pohlen / Krakowscher Sendomirischer / Siradischer / Londschitzer / Coyscher / Großfürst in Littauen / zu Reussen / und Preussen / Culmischer / Elbingscher / Königsbergischer / und Pommerellen / der Lande Erbling und Herr. Thun kunt und bekennen / mit Inholde diesen kegenwertigen Schrifften / allen und itzlichen Kegenwertigen und Zukünfftigen; Daß Wir angesehen und zu Hertzen gezogen haben / die hohe Verdienstnüsse / der Tugenden Reinigkeit / der Begehung gantzen Glaubens / und getrewe Beständigkeit / und gantz genehmer Verdienste / Fruchtbarkeit / vermittelst welchen / die Nahmhafftigen Bürgermeister / Rahtmannen / Scheppen / und gantze Gemeine unser Stadt Dantzke / unser Lieben Getrewen in der Wiedererwerbunge unser Lande Preussen / welche von unserm Reiche durch Gewalt vnd Frewell entzogen wahren: betrachtende auch die merckliche Nahmhafftigkeit der ehrgenanter unser Stadt Dantzke / vermittelst welcher sie anderen unseren Städten / ist offenbahr irkant / vorgezogen / zu welcher unser Stadt Dantzke verhögeten Besserung und Vermehrunge / sodanig unser Gemüthe wird durchhitzet / so viel der gedachten Bürgermeister / Rahtmannen / Schöppen und gantzen Gemeine löbliche Belohnunge und getrewe Dienste heischen und forderen. Darumb haben Wir die Augen unser Mildigkeit / zu der vorgesagten unser Stadt Dantzke / und derselben Inwohner vorgenommen / und sie mit lieblicher Genehmigkeit / und Ehrungen nach Geböhrligkeit / wollende verfolgen und belohnen. Worumb uß sicherem / gewissen / wollbedachtem Muhte / und uß vollkommener Königlichen Macht / durch Raht unseres Reichs zu Pohlen / und Lande zu Preussen / unsern Rahtgebern haben Wir vorleyen gegeben / und gnädiglichen zugelassen / und durch diese gegenwertige unsere Schrifft verleyen / und uß unserem Königlichen güttigen und Mildigkeit geben und zulassen / den itzundir gedachten Bürgermeister / Rahtmannen / Scheppen und gantzen Gemeine unsir Stadt Dantzke / daß sie Wachses rother farbe / mit derselbigen Stadt-Siegell / Secret und Signet / in allen Geschefften / Sendebriefen und Privilegien zur Zeit und Ewigwehrend gebrauchen mögen / und zum Zeichen grosser Beherzligkeit / und Getrewheit / welche die fachgenumpten Bürgermeistere / Rahtmanne / Scheppen und gantze Gemeine unser Stadt Dantzke / zu unser Königlichen Majestät haben / und tragen / haben Wir vorgenommen / zu unsir und unsirs Reichs zu Pohlen / und auch derselbigen unsir Stadt Dantzke / Ehre / und Zierheit / uß sonderlicher Königlicher Gnade und Gunst derselbigen Stadt Dantzke / Waapen zu vernewen und zu verbesseren / also daß die vorbenumpten / Bürgermeister / Rahtmannen / Schöppen / und Inwohner unsir Stadt Dantzke / hiernachmals eine Goldene Crohne / im Obertheil ihres Schildes haben / halden / und zu allen ewigen / zukommenden Zeiten führen mögen. Vorbas / auf daß Unsir / und derselbigen unsir Stadt Dantzke / Ehre zunehme / und vermehret werde / geben Wir / verleyen und zueigen in Krafft dieser kegenwertigen Schrifften / daß in allen zukommenden Zeiten unser Hauptman zur zeit wesende / und der Burgermeister der genanten unser Stadt Dantzke / in allen ihren Geschäfften / Werbungen und Wercken gemeiniglich Gold zu zierlicher Würdigkeit tragen / und führen mögen und sollen:

Zu einem Uhrkund und mehrer Sicherheit haben Wir diesen unseren Brief mit unserem Königlichen angehangen Ingesiegell bestediget/ und befestiget. Geschehen in Unser Stadt Dantzke/ an der Mittwoche vor deß Herren Himmelfahrt nechste/ nach Christi Geburth unsers Herren/ Tausend/ Vierhundert/ und in dem Siebenundfunfftzigsten Jare. In Kegenwertigkeit deß Würdigsten/ und der Großmächtigen und Weyser Herren/ Johannis/ Bischoffs zu Leßlaw/ und deß Reichs zu Pohlen Cantzlers/ Johannis von Baysen/ unserer Lande Preussen Gubernatoris, Stanislai von Ostrorog/ Culisischer/ Derschlai von Rüdwan/ Czirischer/ Nicolai von Stibortze/ Breiskischer/ Gabrielis von Baysen/ Colmischer/ Stibory von Baysen/ Elbingscher/ Jan von der Janie/ Pommerellischer/ Woyewoden: Petri von Gey/ Calisischer/ Johannis von Czarakow, Gnisischer/ Heintze von Rogaw/ Czirischer/ und deß Reichs zu Pohlen Untertreslers Herren und Burggraffen: Jacobi von Baysen/ Matthis Tolck/ Michaëls von Buchwalde/ Lorentz Zeits/ Burgermeisters/ und Nicklasch Gewinners Rahtmannes zu Culmen/ Conrad Jedenges/ Rahtmannes von Thoren/ Johannis Wederler/ Burgermeisters/ und Simonis Holtze Rahtmannes zu Elbinge/ Johannis Tuntzmans/ Burgermeisters zu Braunsberge/ und ander vielmehr Glaubhaftigir Leute/ Gezeuge in oben geschriebenen Sachen. Gegeben durch die Hände des genanten Ehrwürdigsten in Gott/ Vaters/ Johannis Bischoffs zu Leslaw/ und Cantzlers/ Johannis Lubkomst von Brzezin/ beyden Rechten Doctoris, deß Heiligen Vaters Bapstes Prothonotarii, und seines Stuhls der Vorsachen Auditoris, Archidiaconi zu Gniesen/ und Unter-Cantzlers des Reichs zu Pohlen.

Relatio ejusdem Reverendi Patris Domini Johannis Episcopi Vladislavienſis; Regni Poloniæ Cancellarii.

VI. Das Privilegium SIGISMUNDI I. wegen Hela, wie auch Schiffbrüchtigen/ und verfallenden Güttern.

IN *Nomine Domini. Amen.* Quia illa, quæ perpetua futura sunt, literarum monumentis commendari solent: Ideò Nos SIGISMUNDUS I. DEI Gratiâ Rex Poloniæ, &c. &c. Manifestum facimus, universis præsentibus & futuris. Quòd cùm in Civitate Nostrâ Gedanenſi primùm seditiones intestinæ, deinde omnium divinarum ac humanarum rerum perturbationes exortæ essent, & ob id in summo discrimine Civitas ipsa constitueretur; Nosque ad illam liberandam, & in pristinum statum reducendam, non sine gravi incommodo & difficultate Nostrâ huc veniſſemus, multoque labore & curâ, omnia divina & humana in veterem conditionem & ordinem gratiâ Omnipotentis DEI ad plenum restituiſſemus, cujus Beneficentiæ Nostræ spectabiles Proconsules, Consules, Scabini & tota Communitas Civitatis Gedanenſis, singularem rationem habentes, & suæ gratitudinis erga Nos perpetuum testimonium extare volentes, Nobis, & Posteris Nostris omnibus, Regibus Poloniæ, ultra hæc duo millia Florenorum Ungaricalium, boni auri, & justi ponderis, quæ Nobis quotannis vigore Privilegiorum suorum, à Divo ohm Casimiro Rege, Genitore Nostro Chariſſimo, dictæ Civitati concesſorum, solvere tenentur, sine quâvis derogatione eorundem Privilegiorum, atque Jurium suorum, se ad quatuor millia Marcarum Pruthenicalium levis monetæ annuò solvendæ obligassent, prout harum serie literarum mediante se obligant: Nos viciſſim ejus gratitudinis & obsequii erga nos exhibiti, grati exiſtentes

ſtentes, & dictorum Civium Gedanenſium bonum ſtatum, & continuum incrementum promovere, eoſque de Noſtrâ Clementiâ conſolatiores reddere cupientes, præfatis Proconſulibus, Conſulibus, Scabinis & univerſis Civibus Gedanenſ. Oppidum, & bona Noſtra, Hela nuncupata, quæ hactenus ſine Privilegio Prædeceſſorum Noſtrorum, tamen, ut aſſerebant, in compenſationem aliorum bonorum ſuorum, quæ Sereniſſimus olim Genitor Noſter Rex Caſimirus, tunc Magiſtro Generali, ac ejus Ordini Theutonicorum in Pruſſiâ dederat, tenuerunt, cum omnibus & ſingulis eorundem Bonorum Juribus, proprietatibus, judiciis, utilitatibus, proventibus, fructibus, & emolumentis, quibuſcunque nominibus appellentur, quæ ſunt, aut etiam imposterum fieri poſſunt, nullis exceptis, de certâ Noſtrâ, ac Conſiliariorum Noſtrorum, tum Regni Noſtri Poloniæ, quàm harum Terrarum ac Civitatum Noſtrarum Pruſſiæ, ſcientiâ, conſilio & conſenſu donanda, & inſcribenda duximus, donamuſque & inſcribimus jure perpetuo & hæreditario poſſidenda, tenenda, habenda & utifruenda. Præterea & eidem Civitati Noſtræ Gedanenſi, ejuſque univerſæ Communitati, eam pecuniam, quam ab omnibus & ſingulis Mercatoribus & Negociatoribus, undecunque in portum Gedanenſem cum Navibus, & mercibus ſuis, cujuſcunque generis applicantibus, pro reſtauratione conſervationeque ejuſdem portûs ſui Gedanenſ. antiquitùs ſub vulgari eorum vocabulo, Phalgeld, exigere & ſublevare conſueverunt, ex Regiâ Munificentiâ Noſtrâ & Conſenſu prædictorum Conſiliariorum Noſtrorum perpetuò conceſſimus, dedimus, donavimus, & per præſentes Noſtras, concedimus, damus, inſcribimus, & appropriamus, ita, ut à qualibet Marca, de omnibus ac ſingulis Navibus, Rebus, ac Mercibus, per hunc portum dictæ Civitatis, hinc quocunque mittendis, & adhuc adducendis advehendiſque duos denarios Pruthenicales exigere, ſublevare, & in uſus ſuos beneplacitos, nunc & in ævum convertere, ac pro Civitatis ſuæ commodo & utilitate applicare valeant. Prædicta verò quatuor Millia Marcarum, ad quæ ſolvenda Cives ipſi ſe perpetuò obligarunt, hoc modo Nobis ſolvere tenebuntur, videlicet, Duo millia Marcarum Pruthenicalium, pro Feſto Annuntiationis Sanctæ Mariæ, Dominæ noſtræ; alia duo millia Marcarum pro Feſto S. Michaëlis Archangeli incipiendo primam ſolutionem à proximo Feſto Annuntiationis Beatæ Mariæ, dè Anno futuro, videl. M. D. XXVII. & deinceps ſingulis annis in perpetuum. Hanc præterea animi noſtri perpetuam voluntatem & deliberationem adjicientes, & ſi quæ Res ſivè Merces, ex quocunque naufragio ad univerſum ejuſdem Civitatis littus pervenerint, quas diſpoſitioni Noſtræ, & Succeſſorum Noſtrorum reſervatas eſſe volumus, & reſervamus, quod illæ ipſæ res, in fideli cuſtodia Burggrabii, ac totius Magiſtratûs Gedanenſ. conſerventur tàm diu, quoad Dominus aut hæres earundem rerum & mercium, ex naufragio provenientium comparuerit, & illas jure repetierit. Et dum cognoſcetur, quòd hujuſmodi Merces in ſuo valore perdurare nequeant, habebit Burggrabius Noſter Gedanenſis cum ipſo Magiſtratu poteſtatem eas vendere, & pecuniam indè provenientem aſſervare. Caſu verò quo tractu convenienti temporis nemo compareret, qui hujuſmodi jus ſuum, & res illas ad ſe pertinere poſſit docere, ex tunc ipſe Burggrabius Gedanenſis ſimul cum Magiſtratu ibidem, Nos de ipſis rebus informare & certiores reddere tenebitur, ut Nos & Succeſſores Noſtri de illis diſponere valeamus. Idem per omnia obſervari debet in Bonis caducis ſine legitimis Hæredibus poſt obitum relictis, & ad Nos ex Superioritate Noſtra devolutis; quæ pariter Fidei & Curæ Burggrabii, & totius Magiſtratûs Gedanenſ. committimus, & Diſpoſitioni Noſtræ, & Succeſſorum Noſtrorum reſervari volumus, & reſervamus modo præmiſſo. Reliqua omnia, quæ aliàs ipſi Civitati Gedanenſ. per Prædeceſſores Noſtros donata ſunt, & ei provenire ſolebant, eidem Subditis Noſtris Gedanenſ. pleno jure relinquentes. In quorum omnium & ſingulorum fidem, & teſtimonium præmiſſorum, Sigillum Noſtrum præſentibus eſt ſubappenſum. Datum in Civitate Noſtra Gedanenſi, die S. Mariæ Magdalenæ, Anno Domini M. D. XXVI. Regni verò Noſtri Anno XX. Præſentibus Reverendis in

Chriſto

Christo Patribus Dominis Petro de Thomitze Cracovienſ. & Regni Noſtri Vice-Cancellario, Matthia de Drzewicza Nadiſlavienſ. Johanne Latalski Poſnanienſ. Mauritio Ferber Varmienſ. Andrea Kryski, Præmiſlienſ. Johanne Konopacki, Culmenſ. & Laurentio Camenecenſ. Epiſcopis: nec non Magnificis, & Generoſis Venerabilibus, Chriſtophoro de Szidowiec, Palatino & Capitaneo Cracovienſ. & Regni Noſtri Cancellario Staniſlao de Koszczieliec, Caliſienſi, & Breſtenſ. Capitaneo, Jeronymo de Laske, Siradienſi, Joanne de Luſianis, Culmenſi, & Capitaneo Radzinenſ. Georgio de Blaſſen, Mariæburgenſ. Georgio de Konopat, Pomerianæ Palatinis, Luca de Gorka, Poſnanienſi, & Capitaneo Majoris Poloniæ Generali, Nicolao de Szidlowicz, Sandomirienſ. & Regni Noſtri Theſaurario, Joanne Comite de Tarnow, Woynicenſ. & Capitaneo Sandomirienſ. Johanne de Koſzczieliec, Lancicienſ. Johanne de Tornow, Sandenſ. Januſſio Swirczewski, Wisz licenſ. Staniſlao Biezenenſ. Caſtellanis, Ludovico de Mortangen, Elbingenſ. Nicolao Dzialinski, Dobrinenſ. & Capitaneo Brodnioenſi, Georgio Targowski Culmenſi, Michaële Jeliſlawski, Mariæburgenſ. & Achatio Czema Pomeraniæ, Succamerariis, Joanne Czarukowski Cracovienſ. & Scarbimirienſ. Præpoſito, Staniſlao Tarlo de Szecarowicze, Archidiacono Lublinenſ. & Canonico Cracovienſ. Secretariis Noſtris, Nicolao Thomicki, Præfecto Stabuli Noſtri, ac Cosdenſ. Prisdenſi, & Conicenſ. Capitaneo, Sylveſtro Ozarowski, Succamerario Noſtro, & Sawichoſtienſ. Capitaneo, Cæteriſque Dignitariis, Officialibus & Aulicis Noſtris, Teſtibus circa præmiſſa fide dignis, ſincerè nobis & fidelibus dilectis. Datum per manus præfati, Reverendi in Chriſto Patris, Domini Petri de Thomice, Epiſcopi Cracovienſ., & Regni Noſtri Vice-Cancellarii, ſincerè Nobis dilecti.

Petrus Epiſcopus, & Vice-Cancellarius ſubſcripp.

Relatio ejuſdem Reverendi in Chriſto Patris Domini Petri Thomiczki, Epiſcopi Cracovienſis, & Regni Poloniæ Vice-Cancellarii.

VII. Das Privilegium von Appellationen und daß die Notarien nicht mögen Zeugen verhören.

IN Nomine Domini Amen. Sempiterna eſto ejus, quod infra ſcriptum eſt, memoria. Tanta eſt omninò Juſtitiæ Vis, ut in eâ propemodùm ſola, tota Reipublicæ benè adminiſtrandæ ratio poſita eſſe videatur, quæ cum in Judiciis maximè ſpectetur, neceſſarium eſt certam Judiciorum rationem inſtitui & obſervari: Quapropter Nos SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI Gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithauniæ, & Terrarum Cracoviæ, Sendomiriæ, Siradiæ, Lanciciæ, Cujaviæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Culmenſ. Elbingenſ. Pomeraniæque, &c. Dominus & Hæres. Cùm videamus licentiosâ à judicio ad Judicium appellantium temeritate, legitimum judicandi progreſſum impediri, idque ferè fieri non ſolùm cum quâdam legitimæ Judicum autoritatis imminutione, verùm etiam non ſine magnâ litigantium rei familiaris jactura, certum quendam modum, quem Appellantes perpetuis deinceps temporibus, in Civitate Noſtrâ Gedanenſi ſecuturi eſſent præſcribendum & ſtatuendum eſſe putavimus, præſcribimusque, & ſtatuimus præſentibus literis Noſtris, ut, qui à Judicio Bannito ad Magiſtratum Civitatis, videlicet ad Proconſules & Conſules, appellare volet, is mox poſt ſententiam latam, coram ordinario Judicio, verbo appellet, que appellatio, ſi erit admiſſa, nihil aliud Appellanti reſtabit agendum, quàm ut obſervatis iis, quæ antiquitùs in Judicio appellantes ad huc uſque ſervarunt, & ſervant Acta Cauſæ (quæ nemini debent denegari) à judicio ſibi tradi petat, & ibi apud eos Judices, ad quos appellavit jus ſuum legitimè proſequatur; ſin rejecta erit Appellatio, habeatur

beatur Notarius Publicus & Teſtes, coram quibus verbo appelletur: habebit autem tum Appellans decem dierum ſpatium ad conficiendum appellationis Inſtrumentum, atque intrà hoc ipſum tempus ille idem Notarius Publicus unà cum parte appellante judicio bannito oblato Inſtrumento, appellationem denunciare debet. Judicium autem reſponſi, ſive Apoſtolorum loco, cauſam reddet, quâ adductâ, appellationem admittendam eſſe non putaverit, & Acta ſimul tradet. Qui etiam à Proconſulibus & Conſulibus Civitatis ad Judicium Noſtrum Regium appellaturus ſit, eandem rationem modò præſcriptam in appellando ſervabit. Sed & Judicium Proconſulum & Conſulum eundem modum, quem Judicio bannito ſervandum præſcripſimus, in admittendâ vel rejiciendâ Appellatione tenebit. Illo tamen addito, quorum rationem non admiſſæ appellationis Apoſtolorum loco appellanti, cum actis cauſæ ſcriptam, tradiderit, etiam diem præſtituat, ad quem Partibus proſequendæ appellationis cauſa ad Nos ſit veniendum; aliàs omnes appellationes alio modo interpoſitas tollimus, abrogamus & nullius eſſe ponderis volumus. Notariis etiam, qui Publici dicuntur, examinandorum Teſtium, omnem, in poſterum tempus adimimus poteſtatem, eamque Judicum Ordinariorum propriam eſſe volumus. In quorum fidem literæ hæ Sigillo Noſtro communitæ ſunt. Datum Cracoviæ, poſtridie Aſſumptionis Mariæ, Anno Domini M.D.LIII. Regni verò Noſtri Anno XXIV. Præſentibus Reverendiſſimis ac Reverendis in Chriſto Patribus, Dominis, Nicolao Dzirgowski, Archi Epiſcopo Gnesnenſ. Legato nato, & Regni Primate, Andreâ Zebrzydowski Cracovienſ. Joanne Drojowski Cujavienſ. Andreâ Czernkowski, Poſnanienſ. Staniſlao Hoſio, Varmienſ. Jacobo Uchanski, Chelmenſi, Epiſcopis. Nec non Magnificis, Venerabilibus & Generoſis, Joanne, Comite in Tarnow, Caſtellano Cracovienſ. & Exercituum Regni Noſtri Supremo, ac Strienſ. Limbachovienſ. Capitaneo; Petro Kmitha, Comite in Wisnicze, Palatino Cracovienſi, Supremo Regni Noſtri Mareſchalco, ac Cracovienſ. Præmiſl. Scepuſienſ. Colonienſ. Capitaneo, Nicolao Odnowski de Fulſtin, Sendomirienſ. & Capitaneo Leopolienſ. Martino Zborowski, Caliſienſ. & Dobrzynenſ. Schidlovienſi Odalowicenſique Capitaneo; Januſſio de Roszczielecz Lancicienſ. & Breſtenſ. Cowalicenſique Capitaneo, Andrea de Roszczielecz, Inowladiſlavienſ. & Bidgoſtienſ. Nadenſique Capitaneo, Felice Czinski, Plocenſ. & Mariæburgenſ. Wiſnenſ. Loræſenſique Capitaneo, Joanne de Mielecz, Podoliæ, & Grodecenſi, Chmielnicenſique Capitaneo, Joanne Dzirgowski, Maſoviæ & Varſovienſ. Nurenſique Capitaneo, Andreâ de Gulczewo, Ravenſ. Achatio Czema, Mariæburgenſ. & Stumenſ. Mevenſique Capitaneo, Ioanne Dziatinski, Pomeraniæ, & Capitaneo Bratianenſ. Palatinis: Petro Czarnkowski, Poſnanienſ. Georgio Konarski, Caliſienſi; Staniſlao Maoiecziowski, Woinicenſ. Curiæ Noſtræ Mareſchalco, ac Lublinenſ. Zavichotenſique Capitaneo, Eraſmo de Kretkow Gnesnenſ. Ioanne Krotowski, Inowladiſlavienſ. Ioanne Choynicki, Rogoſnenſ. Nicolao Miskowski, Radomienſ. & Oszwiecimenſ. Zatorienſ. Ducatuum Miedierzicenſique Capitaneo, Sebaſtiano de Mielecz, Wiſſicenſ. Joanne Bonar Chemenſ. Ioanne Sziemienski, Sanocenſ. Floriano Zebrzidowski. Oſzwicimenſ. Ioanne Lintomirski; Porzezinenſ. & Capitaneo Lancicienſi, ac Curiæ Noſtræ Theſaurario; Nicolao Lintomirski, Czechovienſ. Caſtellanis; Ioanne Oczieski, Regni Noſtri Cancellario, Succamerario & Burggrabio, Cracovienſ. Sandecenſ. Olotinenſ. Capitaneo, Ioanne de Przeromb, Regni Noſtri Vicecancellario, ac Cracovienſ. & S. Flotiani in Kleparz; Præpoſito, Georgio Polodowski, Præpoſito Gneſnenſi, & Canonico Cracovienſi, Ioanne Sirakowski; Tribuno, Junicoladiſlavienſ. Curiæ Noſtræ Referendariis, Philippo Padniewski, Præpoſito Lancicienſ. & Cantore, Martino Cromero J. U. D. & Canonico Cracovienſ. Secretariis Noſtris, Nicolao Trzebuchowski, Cubiculi Noſtri Præfecto, Burggrabio Cracowienſ. & Capitaneo Lelomenſ. & aliis quàm pluribus fide dignis circa præmiſſa exiſtentibus. Datum per manus Præfati Venerabilibus Ioan-

nis de Przeremb. Regni Nostri Vicecancellarii.

Sigismundus Augustus.
Rex.

Subscrippt.

VIII. Das die Appellationen von einer unter 500. fl. Summen / nicht sollen nachgegeben werden.

IN *nomine Domini Amen.* Cum ea, quæ inter Mortales geruntur & fiunt, ob humanæ conditionis imbecillitatem, fluxamque & labilem memoriam, firma & stabilia perpetuò esse non possint, unicum litterarum remedium repertum est à prudentibus, quo ea quæ quàm maximè diuturna esse volumus, ab interitu & oblivione vindicantur. Ad perpetuam itaque memoriam: Nos Sigismundns Augustus DEI GratiâRexPoloniæ, MagnusDuxLithvaniæ, nec non Terrarum Cracoviæ, Sendomiriæ, Siradiæ, Lanciciæ, Kujaviæ, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Culmens. Elbingens. Pomeraniæque Hæres & Dominus. Significamus per præsentes literas, quorum interest universis, tam præsentibus quàm futuris. Quòd cùm commendata Nobis esset à plerisque Conciliariis Nostris fides & studium singulare Spectabilium & Famatorum Proconsulum & Consulum, reliquorumque Ordinum, ac universi Populi Civitatis Nostræ Gedanens. erga Nos, & Regnum & Rempublicam Nostram, idque cùm aliàs multis aliis in rebus manifestè apparuerit, tùm proximè tàm in removendo strenuè exercitu externo, qui Portas penè Urbis illius ex insperatò subierat, quàm in concedenda Nobis alacriter mutuâ non mediocri summâ pecuniæ, ad promovendum Moscoviticum hoc bellum, quod non solùm Livoniæ Provinciæ nostræ fœderatæ, sed etiam magno ipsi Lithvaniæ Ducatui ac Russiæ terris nostris grave ac periculosum imminebat. Nos volentes hanc ipsorum fidem erga nos, & observantiam insignem, insigni vicissim aliquo beneficio Nostro remunerare, ipsosque & in ea confirmare, & ad majorem deinceps irritare, ex gratiâ nostrâ, & ad intercessionem nonnullorum Consiliariorum Nostrorum, dictæ Nostræ Civitati ejusque Magistratui Civili concessimus & dedimus, quemadmodum & præsentibus concedimus, & damus perpetuis futuris temporibus, duraturam facultatem & prærogativam singularem, omnes causas & actiones civiles inter homines ad jurisdictionem Civitatis illius pertinentes, exortas, quæ summam Quingentorum Florenorum numeri & Monetæ in Regno Nostro communiter currentis, non attigerint, absolutè sine provocatione & appellatione ad Tribunal Nostrum, aut Sereniſſimorum Successorum Nostrorum judicandi, decidendi, debito fini terminandi, in eisque perpetuum silentium partibus imponendi, cæteraque omnia agendi, quæ ad Judicem, ultimæ ut vocant, instantiæ, & eum à quo non datur appellatio, de jure spectare & pertinere dignoscuntur. Promittentes verbo Nostro Regio pro Nobis & Sereniſſimis Successoribus Nostris, Nos & Sereniſſimos Successores Nostros, omnes & singulas ejusmodi causas civiles inter Homines ad jurisdictionem civitatis illius pertinentes exortas, quæ infra summam Quingentorum Florenorum constiterint, & fortè ad Nos & Tribunal Nostrum per appellationem ab eorum judicio civili devolutæ fuerint, non judicaturos, sed, ad eos ipsos pro Executione remissuros esse. Exceptis tamen causis primùm iis, quæ more veteri ad Nos, Fiscumque Nostrum pertinent, deinde iis, in quibus utraque vel altera saltem partium intervenerit, quæ Jurisdictionem Magistratûs Civitatis illius non agnoscit. Postremò autem, exceptis quoque causis illis, in quibus ad Nos jam appellatum existit, & quæ adhuc indecisæ in appellatione pendent. In quibus omnibus modò nominatis causis appellationem ad Nos & Tribunal Nostrum, Sereniſſimosque Successorum Nostrorum inviolabiliter reservamus. Quod omnibus quorum interest, nominatim verò iis, qui jurisdictioni præfatæ Civitatis Nostræ Gedanensi subsunt, denunciamus, omninoque volumus, ut in appellando à sententiis Magistratûs Gedanensis in causis superiùs memoratis secundùm formam prorsus & præscriptum harum literarum nostrarum se gerant, neque in causis & actionibus infra summam Quingentorum Florenorum

norum existentibus à judicio illius Magistratûs civilis appellare audeant, sed in sententia ipsorum prorsùs acquiescant, sub tanta mulcta, quanta res, de quâ contenditur, consistit, pro parte media Fisco Nostro, altera verò Ærario publico Civitatis ejus nostræ inferendâ. Nos enim ut Magistratum ipsum rectè, & ex jure ac legibus judicaturum esse confidimus, ita privatos homines ob leves causas, sumptibus in Aulâ & Curiâ Nostrâ ac impensis sæpè intolerabilibus, onerari nolumus. In quorum omnium fidem & testimonium, manu nostrâ subscripsimus, & Sigillum nostrum præsentibus appendi jussimus. Datum Varsaviæ in Conventu Generali Regni Nostri, die XX. Novembris. Anno Domini M. D. LXIII. Regni vero Nostri. Anno XXXIV. Præsentibus in Conventu, Reverendissimo in Christo Patre, Domino Iacobo Uchanski, Archiepiscopo Gnesnens. &c. Magnifico Martino Zborowski, Castellano Cracovien. &c. ac reliquis statûs utriusque Consiliariis Nostris sincerè dilectis. Datum per manus Reverendi Petri Myszkowski, Regni Vicecancellarii, & Præpositi Gnesnens. &c. Sincerè Nobis dilecti.

Sigismundus Augustus.
Rex.

Subscripp.

NB. Notandum. Dieses Privilegium ist nuhmero von denen Glorwürdigsten Königen / biß auff fl. 1000. extendiret worden.

IX. Das die Rodaune nicht soll gehemmet / noch abgeleitet werden.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, DEI Gratiâ, Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæque &c. Dominus & Hæres. Significamus tenore præsentium, quorum interest, universis & singulis, harum notitiam habituris, Nobis per Consulares Internuncios Civitatis Nostræ Gedanens. gravi cum querela relatum supplicatumque esse: Quòd cum quidam ex Accolis Fluminis Roduhi, prætextu refectionis Molendinorum suorum, ausu proprio restagnando, sistendo, & evertendo flumine, sæpè magnam Civitati Gedanensi cùm propter illius Molendina, quæ ægrè molitioni supersedere possunt, tum ob incendii periculum, afferant molestiam & incommodum, nullâ prout juris & moris est, præmissâ denunciatione, contra illarum Terrarum constitutiones, & in publicæ utilitatis maximum detrimentum. Dignaremur Autoritate Nostrâ Regiâ providere, ut cùm flumina, illorumque usus publici sint juris, neque conveniat cuiquam ex propria Autoritate, sistendi vel avertendi fluminis potestatem sibi usurpare, in detrimentum & fraudem Vicinorum, & eorum præsertim, qui in inferioris fluminis parte, aquæ usu carere haud possunt, ne posthac quisquam eam sibi licentiam sumere audeat. Quorum supplicationi benignè annuentes, habitâ cum certis Consiliariis Nostris deliberatione, cùm nemo possit conditionem suam cum dispendio alterius facere meliorem, ad omnium, quorum interest, notitiam deducendum esse duximus, sicut his præsentibus ad omnes, quicunque conditionis & statûs accolas prædicti fluminis, ejusque aquam usurpantes, & quovis modo avertentes, inprimis verò ad Administratorem & Conventum Monasterii Cartusiani, Successoresque omnes palam deducimus, ut quia non solùm publicis Terrarum nostrarum Prussiæ constitutionibus prohibitum, ne qui vicinorum aquam cum damno vicini, retineant, sub pœna reconventionis in id, quod interest, sed & jure communi cautum esse constat, nemini licere in superiori fluminis parte quovis modo cursum aquæ attentare, in detrimentum vel fraudem eorum, quibus in inferiore fluminis parte crebrò aquæ usu opus est. Ea propter mediante Regia Autoritate Nostrâ, ex certa Scientia Nostra volumus & jubemus, ut posthàc memorati fluminis cursum, sistendo vel avertendo, intactum omninò relinquant, neque ullo prætextu refectionis, aut quovis alio colore impedient in præjudicium Civitatis Gedanens. cui ut ex longissimo & immemorabili temporis usu, & pacificâ fruitione, præcipuum jus acquisitum esse perspeximus, ita etiam

Civitatem, ejus usu præ cæteris posthàc perfrui gravissimis de causis volumus, non obstantibus quibuscunque aliis in contrarium emanatis aut emanandis Indulgentiis, seu rescriptis Nostris. Datum Knischini. Die XIII. Mensis Julii. Anno Domini M. D. LXVII. Regni verò Nostri Anno XXXVIII.

Relatio Reverendi Petri Miskowski, Regni Poloniæ Vice Cancellarii, Decani Cracovienſis, Gnesnenſis, Plocenſis, Loncicienſis Præpoſiti, &c.

X. Tractatus Portorii.

IN *Nomine Domini Amen.* Ad perpetuam rei memoriam, Nos STEPHANUS, DEI Gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podlachiæ, Livoniæque, &c. nec non Princeps Transylvaniæ. Significamus præsentibus literis nostris, quorum interest, & intererit, imposterum universis & singulis. Quòd cùm perplures jam annos, & vivo adhuc Prædecessore Nostro, Divo Sigismundo Augusto Rege, de auctione Portorii (quod Phalgeldum vulgò vocant) Civitatis Nostræ Gedanensis, quam Eidem Prædecessori Nostro Civitatis ejus Ordines per certos Commissarios, tum ad eam Civitatem missos, secundùm quandam placationis formulam, sub Ordinum Sigillo communiter editam promiserat multum ac sæpiùs hinc indè disceptatum, controversum, ac tractatum fuisset, quòd Civitatis ejus Ordines prætenderent, non simpliciter, neque purè auctionem eam Prædecessori Nostro promissam, sed certas conditiones temporis vel vitæ ipsius Regis adjectas, & gravaminum itidem, quibus Civitas afficeretur, abolitionem simul & conjunctim exceptam fuisse. Ideoque cùm ex parte Prædecessoris eæ conditiones defecissent, insuper etiam per superiorum temporum rationem aliæ difficultates incidissent, quò minus ea Auctio effectum sortiretur, nedum ut ipsi gravaminibus, tum propositis liberarentur, se quoque existimabant promissione suâ hactenus obligari non potuisse. Unde factum, ut rerum istarum tractationes, ad Nostra usque Gubernationis, atque Regni initia, nondum definitæ essent. Quoniam verò plurimùm interesse animadverteremus, ceptum semel à Decessore negotium expediri, & ad finem perduci, cùm præsertim existimaremus Reipublicæ potiùs utilitatem vel necessitatem, quàm Decessoris Personam ea in re initio spectatam fuisse, statim à felici Nostro hoc in Regnum ingressu, postquam domesticas Dissensiones, quæ ex studiis partium in Electione exorta fuerant, composuissemus, ad illud quoque Portorii augendi negotium comparandum, Autoritatem & Studium Nostrum sedulò contulimus quidem, verùm quia varia Reipublicæ negotia, tùm cum Magno Moscorum Duce Bella, pro dignitate atque securitate publicâ à Nobis susceptа, non parùm studium hâc in re Nostrum morarentur, ad hoc usque tempus nondum rebus iis finis imponi potuit. Tandem ejusdem Civitatis Nostræ Gedanens. Ordines, ut harum Tractationum finis aliquando inveniretur, dicti portorii binummalem Auctionem Nobis, & Successoribus Nostris Regibus Poloniæ coronatis consenserunt, hiscè conditionibus, ut gravamina nominatim proposita tollerentur ac abolerentur, Civitas ad meliorem statum & rei familiaris augmentum perduceretur, & ipsi hoc gratificandi obsequio Gratiam Nostram Regiam integrè sibi conciliatam re ipsâ experirentur. Nos igitur habitâ super hoc deliberatione cum Consiliariis Nostris Regni Nostri ac in his nominatim Terrarum Nostrarum Prussiæ Civitati, & ejus Ordinibus, tàm de propositis augendi Portorii conditionibus, quàm de tollendis gravaminibus, vigore præsentium literarum, eo, quo sequitur, modo, cavendum & prospiciendum duximus, cavemus & prospiciemus, consilio & consensu Consiliariorum Nostrorum accedente.

Auctio Civitatis Juribus non deroget.

Primùm, & ante omnia constituimus, decernimusque & sancimus Verbo Nostro Regio, pro Nobis & Successoribus Nostris spondemus ac promittimus, quod istthæc Auctio Portorii Civitatis Nostræ Gedanens. juribus, Privilegiis, Libertatibus antè hac habitis,

bitis, & possessis, ipsi denique Portorio, quod antiquitùs possedit, nullâ ratione, nulloque unquam tempore nocere, obesse, derogare vel præjudicare nec possit, nec debeat.

Centena Millia Florenorum præteriti temporis auctio & alia remittuntur.

Præterea, pro rei ipsius æquitate, & ex certis & justis rationibus Animum Nostrum permoventibus, tàm centena millia florenorum, quæ in placationis olim formulâ simul expressâ fuerant, quæ præteriti temporis auctionem, quoniam ea ad effectum perducta non fuit, usque ad initium Veris proximè futuri, & quicquid tandem aliorum debitorum, contributionum retentorum aut residuorum, Divo Sigismundo Augusto, atque usque ad tempus receptionis in gratiam Marienburgi factæ debitorum nomine prætendi possit, pro Nobis & Successoribus Nostris remisimus, & relaxavimus, & vigore præsentium remittimus & relaxamus neque eorum nomine Nos & Successores Nostri Civitati negotium, actionem vel molestiam exhibebimus, movebimus, inferemus, nec per alios, quoscunque exhiberi, moveri, vel inferri patiemur.

Placationis formula redhibenda cassatur.

Placationis etiam formulam diligenter inquiri mandabimus, ac repertam quocunque tempore, ita, uti Decessori Nostro exhibita fuit Civitatis ejus Ordinibus restituemus, & redhibemus, interim eam hisce literis cassam, irritamque esse, nec ullum postea firmitudinis, auctoritatis, valoris vel obligationis robur obtinere debere volumus. Prout eam vigore præsentium Verbo Nostro Regio, pro Nobis & Successoribus Nostris cassamus, annihilamus, invalidam & irritam facimus, temporibus quibuslibet futuris. Civitatemque in omnibus, quæ in contrarium attentari possunt, indemnem præstare; & contra quosvis, qui eâ de re negotium facessere, vel molestiam exhibere præsumpserint, Nos, Successoresve Nostri realiter, effectualiter, & de facto evincere, eliberare & defendere tenebimur.

Tres Consules, & Duo Scribæ.

Decernimus autem, volumusque ut Portorium id exigant more, institutoque pristino Civitatis, Tres Consules & duo Scribæ, qui eo, quo hactenus fieri consuevit modo, à Senatu eligentur, & constituentur, ac Nobis peculiare juramentum in eadem Civitate præstabunt, coram Commissario Nostro à Nobis deputato, & rationes coram Commissario Nostro ibidem reddere, atque etiam, quoties opus fuerit, coram Nobis tanquam Servitores Nostri, in Judicio Nostro respondere tenebuntur, & erunt adstricti.

Æstimatio Mercium.

Volumus enim & consentimus pro Nobis & Successoribus Nostris, ut æstimatio exindè de Mercibus Portorii pro Valoris conditione penes Senatum more hactenus consueto permaneat.

Auctio binummalis non ampliùs augenda.

Nec supra binummalem auctionem, Portorium, vel ex Nostra, vel ex Civitatis parte ullâ ratione amplius augebimus, neque Successores Nostri augebunt.

Immunitas nemini danda.

Immunitas quoque, quibus proventus Portorii diminuantur, Nos & Successores Nostri nemini dabimus, neque nostrarum mercium nomine & colore quenquam Portorium illud eludere vel intervertere permittimus.

Locus consuetus.

Ut præterea in loco consueto intra Civitatem, & non alibi Portorium conjunctim percipiatur, & ibidem rationes Nautarum & Mercatorum de Navibus, Bonis, ac Mercibus illorum ineantur & conferantur.

Literæ passus.

Utque literæ passus sub consueto Civitatis Sigillo, enavigantibus edantur, & generaliter omnem hanc percipiendi Portorii rationem Nos, & Successores Nostri nunquam imposterum mutabimus & innovabimus.

Jus Civitatis Maritimum.

Volumus etiam sancimus, & promittimus Nos & Successores Nostros, Civitatem in jure maritimo, quæque illi affinia sunt, quæ Civitati competunt, perpetuò conservaturos; eamque in rem nominatim Privilegium D. Casimiri Regis, & Antecessoris Nostri, datum, in eadem Civitate Nostra Gedanensi, Dominicâ Cantate, Anno Domini M. CCCC. LVII. quod de facultate, navigationes ac littora regendi, administrandi, navigationem aperiendi & claudendi, cum Nostro tamen consensu & voluntate, exprimit ac disponit, Auctoritate Nostrâ Regiâ pro Nobis & Successoribus Nostris, confirmamus, renovamus & corroboramus ac jubemus & sancimus, ut secundùm istius Privilegii tenorem Civitas in ejus juris plenâ ac pacificâ possessione, & usu, uti hactenus fuit, deinceps etiam absque aliquo præjudicio vel impedimento perpetuis temporibus, relinquatur & observetur.

Et quia, quod ad Naufragorum, &

Bona Naufragi & caduca.

quæ illis cognata sunt, caducorum rationem attinet, D. Sigismundi etiam Privilegium Civitati collatum exhibuit, quemadmodum eo concessum referimus, ita Nos quoque præsentibus benignè consentimus. Ut si quæ res, sive Merces ex quocunque naufragio ad universum ejus Civitatis littus pervenerint, quas Dispositioni Nostræ & Successorum Nostrorum reservatas esse volumus, & reservamus, illæ ipsæ res in fideli Custodia Burggrabii, ac totius Magistratûs Gedanens. conserventur tamdiu, quoad Dominus aut Hæres earundem rerum aut mercium ex Naufragio provenientium, comparuerit, & illas jure repetiverit. Et dum cognoscetur, quòd hujusmodi merces in suo valore durare nequeant, habebit Burggrabius Noster Gedanensis cum ipso Magistratu potestatem eas vendere, & pecuniam indè provenientem asservare. Casu verò quo tractu convenienti temporis nemo compareret, qui hujusmodi jus suum, & res suas ad se pertinere possit docere, ex tunc ipse Burggrabius Gedanens. cum Magistratu ibidem, Nos de iisdem rebus informare, & certiores reddere tenebitur, ut Nos, & Successores Nostri de illis disponere valeamus. Idem per omnia observari debet in Bonis caducis, sine legitimis Hæredibus post obitum relictis.

Nova Vectigalia non imponenda.

Ne item, nova ulla Vectigalia vel Exactiones per Nos vel Successores Nostros, nec terrâ nec aquâ in Fluvio Vistulæ Civitatis ejus imponantur, temporibus quibuslibet futuris, quemadmodum jam antea præfato Casimiriano Privilegio, eâ de re, cautum est, præsentibus hiscè ordinamus cavemusque.

Idemnitas Civitati præstanda.

Tandem etiam si fortè contingat, ut auctionis hujus occasione quispiam Civitati negotium faceret, Muneri Nostro Regio, quod in defendendis indemnibusquè præstandis Subditis Nostris, versari intelligimus minimè Nos Successoresve Nostros defuturos promittimus.

Gravamina.

Deindè quia nonnulla à Civitate proposita erant, quibus cùm gravari se existimaret, ut ea Autoritate Nostrâ vel aboleremus, vel ad æquitatis aliquam rationem reduceremus, humiliter supplicaverat, ea Consiliariorum Nostrorum consilio & sententiâ adhibitâ, hoc omnino modo, atque ratione definienda existimavimus, quemadmodum & præsentibus definimus, ordinamusque.

Commissionis abolitio.

Ac primò quidem, quod ad commissionis, à D. Sigismundo Augusto eam in Civitatem missâ negotia attinet, etsi sciamus gravissimis de causis D. Decessorem Nostrum adductum, Commissarios suos in eam Civitatem designâsse, quia tamen magna temporum perturbatio varietasque consecuta fuit, eaque quæ commissionis ejus autoritate sancita, promulgataque fuerant, nunquam adhuc ad effectum deducta sunt, placationis etiam formulam D. Decessori Nostro Civitas ita obtulerit, ut à commissione illa, ejusque omnibus gravaminibus benignissimè se liberari petiverit, eaque placatio à D. Decessore Nostro, Sigismundo Augusto ita accepta fuerit. Nos totâ isthac causâ diligenter examinatâ & perpensâ volumus, ne quid de ea imposterum quæstionis vel controversiæ relinquatur, sed ut Civitas in jure & statu suo, quo antea fuerat, deinceps etiam permaneat, nec in istarum actionum ac constitutionum commissorialium quicquam de statu Civitatis immutetur, ac proinde pro Nobis, & Successoribus Nostris Civitatem Nostram Gedanensem, & omnes ejus Ordines ac Cives realiter & effectualiter, ab isthac totâ commissione, & omnibus ejus attinentiis ac gravaminibus clementissimè relevamus & liberamus, constituentes ac decernentes, Autoritate Nostrâ Regiâ, ne quid illorum, quæ in Civitatis præjudicium, contumeliam ac damnum, acta, gesta, constituta sunt, quorum etiam numero famosos libellos Friedewaldi, & quorumvis aliorum comprehendimus, & cassamus, ullo unquam tempore, nec Magistratûs nec Civium honori, existimationi & fidei, Civitatis item Juribus, Privilegiis, Libertatibus, & probatis consuetudinibus quoquomodo, obesse, nocere, derogare, vel præjudicare possit vel debeat.

Commissarii quomodo mittendi.

Ita tamen, ut & pertinere interim ad Nos agnoscamus, quoties publicæ utilitatis, aut ipsius Civitatis ratio id postulaverit, Commissarios Nostros ad Civitatem mittendi, arbitrium, neque in hoc jure, quod legitimum & indubitatum Divi Decessores Nostri habuerunt quoque jam inde ab initio usi sunt, Nostræ, Successorumve Nostrorum

ſtrorum Autoritati ullâ re derogatum velimus. Commiſſarii autem, ſi quos fortè Nos, Succeſſoreſvè Noſtri mittendos exiſtimaverint, eâ cum poteſtate mittentur, ut ſecundùm juris communis permiſſionem à Delegatis ad Principem referendi jus, poteſtatemque gravari ſe exiſtimantibus concedant, iique ad Nos appellare poſſunt, quem poſt DEUM immortalem, unicum in terris Dominum agnoſcunt. De Magiſtratuum privatorumque ad Tribunal Noſtrum Regium evocationibus, ſtatuimus ac decernimus in privatorum cauſis ordinariam Civitatis jurisdictionem, juriſque ejus progreſſum, rationemque uſitatam minimè turbandam vel impediendam. De Magiſtratuum autem, vel negligentia, vel injuria culpavè aliâ ſi querendum quis exiſtimaverit, in eo ſi temerè negotium illis feciſſe judicatus fuerit, volumus, ut is ad impenſas condemnetur, & alias etiam pœnas, quæ vel in temerè litigantes, vel calumniatores ſtatui ſolent, ſubeat, proque cauſæ conditione ſeverè puniatur. Si qui etiam contumelioſis citationibus exiſtimationem Magiſtratûs, vel privatorum læſerint, contra illos rectè injuriarum agetur, & pro injuriæ atrocitate impune non erit.

Citationes.

Mandata.

Mandata è Cancellaria Noſtra poſthàc nulla edi mandabimus, quemadmodum & præſentibus mandamus, ordinamuſque, quibus legitimus Juris & inſtantiarum ordo, & uſitatus judicii proceſſus, in quibuſcunque cauſis & actionibus ad Civitatis Jurisdictionem pertinentibus, ſuſpendatur, vel impediatur. Quod ſi tamen pro cauſæ vel actionis qualitate Magiſtratûs vel partium informationem res deſiderare videbitur, tota cauſa, quemadmodum ab eo, qui mandatum aliquod petierit, narrata fuerit, illo comprehendatur. Ad quam narrationem ſi quid reſpondendum, vel aliter informandos Nos, Succeſſoreſvè Noſtros, Magiſtratus cenſuerit, per eum, qui cum eo mandato ſe appellaverit, clauſis literis, intra bimeſtre tempus, à Die exhibitionis Mandati id faciant.

Quod ſi prætermiſerint, & is, qui mandatum attulerat, proteſtatus eo nomine idoneis Teſtibus fuerit, ejuſque rei inſtrumentum indubitatum protulerit, aut vero fecerit quidem, ſed tamen non ſatis cauſæ, quò minus prius mandatum executi ſint, Nos, Succeſſoreſvè Noſtri cenſuerint, tum demum ad pœnalia mandata procedetur.

Cauſæ Criminales non impediendæ. Expeditiones Maritimæ.

In cauſis verò criminalibus in Civitate iſta uſitatatum legitimum juris curſum impediri nolumus.

Mari ſi quid pro re, ac neceſſitate Regni, & ditionum, Subditorumque Noſtrorum gerendum ſtatuerimus, Succeſſoreſvè Noſtri ſtatuent, maturè id deliberateque fiet & Civitatis Noſtræ Gedanenſis, quæ maritimâ Expeditione maximè præ cæteris afficeretur, æqua ratio habebitur. Tale verò Prædonum, Speculatorumque genus, quale hactenus cum publico incommodo fuit, planè abominamur, Noſtroque, & Succeſſorum noſtrorum nomine tollimus.

Literæ ſalvi conductûs.

Salvi conductus ad excludendas controverſias, & actiones civiles nulli dabuntur, ita autem iis, quibus aliquâ ex cauſa dati fuerint, uti volumus, ut non modò ad licentiam impunitatemque iis non abutantur, ſed ne ab ordinariâ quidem jurisdictione iis ſeſe eximant, ac à vi quidem & potentia Magiſtratuum, tecti illis ſint, nec interim in contemptum Salvi-conductûs Noſtræque auctoritatis carceribus coerceantur. In jure tamen nihilominus reſpondere, Legibuſque obtemperare teneantur; tùm verò ultra Trium Menſium ſpatium nemini dari volumus, intra quos & Magiſtratus ſi indignum, qui ſalvum conductum acceperit, beneficio hoc Principis exiſtimârit, Nos informare poſſit, & is, qui in tutelam acceptus à Nobis fuerit, prius quam ſalvus conductus exſpiret, contra majorem vim, ſi tutelâ Noſtrâ dignus ſit, denuò ſibi proſpicere. Si quis etiam prætextu ſalvi conductûs eodemque ſtante criminale, quod commiſerit, illo non obſtante prehendi jus Magiſtratûs erit, rectèque in eum ex lege agi, & pro ratione admiſſi facinoris animadverti poterit, ita tamen, ut Nos, Succeſſoreſve Noſtros, primo quoque tempore de eo informet.

Exemptiones.

A Jurisdictione, & communibus muneribus aut oneribus Civitatis perſonalibus vel realibus, neminem eximemus, Succeſſoreſve Noſtri eximent. Ad eos verò, quod attinet, qui à D. Deceſſoribus Noſtris, aut Nobis etiam

etiam ipsis ante hàc hujus generis literas impetrarint, de iis eam mentem, sententiamque Decessorum Nostrorum, Nostramque, sicuti ante fuit, ita adhuc esse præsentibus declaramus, & eousque saltem uti iis possint, si non ex recenti, vel contractu, vel delicto eo loci commisso, conveniantur: quod si verò, qui hujusmodi aliquo Privilegio Nostro, Decessorumque Nostrorum muniti sint, eo ad aliorum injuriam abuti, fiduciaque ejus delicto aliquo aut contractu se obstringere voluerint, ordinarii Magistratûs Judicium, cui vel contrahendo vel delinquendo tacitè quodammodo, ipsi se submittunt, minimè recusare possint.

Contuberniorum Privilegia & Statuta.

Hoc etiam pro rei ipsius æquitate, & Civitatis jure conservando statuimus, Contuberniis Opificum, cæterisque Collegiis privatim Privilegia aliqua minimè danda, si quæ etiam data sint, nullam iisdem juris autoritatem tribuendam, Senatui verò more majorum, de collegiorum, corporumque statutis (salvâ fide Nobis Successoribusque Nostris debitâ) ex Civitatis rationibus & communi utilitate statuendi, jus potestatemque integram relinquimus.

Literæ Moratoriæ.

Moratorias etiam literas Civium Incolarumvè aut Inquilinorum Civitatis quivè Domicilium & continuam mansionem negotiationis cum Civibus expediendi causâ ibi habuerint, neminì dabimus, Successoresve Nostri dabunt, nisi qui fortunæ adversæ casu Bona amiserint, & de amissis testimonium à Senatu habuerint, eoque nomine commendati fuerint.

Subvectio Salis Transmarini.

Ad Transmarini salis in Prussiam subvectionem, quod attinet, uti jura Prussiæ in suo statu permanere, & salvâ esse volumus, ita civitatem quoque Nostram Gedanensem, in iisdem juribus, & liberâ salis subvectione intra Prussiam, uti antiquitus fieri consuevit, absque aliquibus novis exactionibus vel impositionibus, integrè conservabimus, & Successores Nostri conservabunt.

Vistula non avertenda.

Quia etiam Vistulæ Fluminis cursum nonnullis in locis averti Civitas questa fuit, ne quocunque prætextu is derivetur, aut quid in eo fiat, quò deterior, quàm antehac fuerit navigatio fiat, statuimus, prohibemusque, ac si quid antehac turbatum, in pristinam causam omnia restituemus, & restitui faciemus.

Mercatores Extranei.

Cùm etiam Mercatores, præsertim peregrinos in Nobilitatis ac Civitatum Injuriam, Polles, Frumenta, Ceram, Linum, ac alia Mercium genera in Villis ac Pagis emere, venderevè, & opificia ac negotiationes illicitas contra publicas Terrarum Prussiæ constitutiones exercere solere intellexerimus, firmiter posthac, ne id de cætero fiat, prohibemus, statuentes, ut nemo posthac Peregrinorum jura, privilegia, & consuetudines Terrarum Prussiæ, ullâ in Civitate, locovè alio, negocia exerceat.

Privilegia in contrarium concessa.

Neque etiam in contrarium ulli exercendorum commerciorum privilegium aut jus tribuemus, Successoresve Nostri tribuent; si quæ etiam contra jus publicum, ac prisca Civitatis & Terrarum Prussiæ jura privilegiaque in contrarium emanârint ea præsentibus hisce irrita abrogataque esse volumus.

Monopolia prohibita.

Monopolia etiam, quæ in fraudem istius civitatis institui vel exerceri possint, vetita & sublata esse volumus.

Possessiones Civitatis.

Ad possessiones Civitatis quod attinet, intelligimus D. Casimiri Regis beneficiò, pleraſque ad Civitatem pertinere; itaque cùm hæc privilegia ejus generis sint ut nullam omninò dubitationem habeant, clementer sanè Nostrâ etiam Auctoritate illa confirmamus, utque in perpetuum eas Civitas, quemadmodum antehac possedit, eo, quoque optimo jure possident, possideat, teneatque consentimus. Præter has, si quas vel à posterioribus Regibus, vel privato emptionis, aut permutationis titulo Civitas habeat, in quibus dubitationis aliquid sit, quas exiguas esse, Nobis indicatum est, etsi diverso jure à Civitate possideantur, eandem tamen illarum esse rationem judicamus, ut nimirum non modo ex dignitate, sed usu etiam communis Reipublicæ esse arbitremur, quo eæ penes Civitatem perpetuò permaneant. Itaque quantum in Nobis est, non modò ipsi in eo jure civitatem non turbabimus, sed si quid est, quod objici contrà id possit, ad id in publico Regni conventu tollendum clementiam operamque Nostram Civitati deferimus, ut de iis Comitiorum quoque autoritate Civitati caveatur.

Quæ

Conclusio. Quæ omnia & singula, uti suprà scripta sunt, per Nos & Successores Nostros rata, firma & perpetuò conservabuntur, neque Nos aut Successores Nostros adversus eà, in Civitatis Nostræ Gedanensis præjudicium aut detrimentum quicquam facturos, vel fieri passuros, in Verbo Nostro Regio, pro Nobis, & Successoribus Nostris, promittimus. ac pollicemur.

In quorum certissimam fidem, & evidentius Testimonium, hæc manu Nostrâ subscripsimus, & Sigillo Regni Nostri appenso communiri jussimus. Datum Varsaviæ, in Conventu Regni Generali, Die XXVI. Mensis Februarii. Anno Domini M.D.LXXXV. Regni vero Nostri, Anno IX.

Testes in re præsenti. Præsentibus Reverendissimis, Reverendis, Illustribus, Magnificis, Generosis, Stanislao Karnkowski, DEI Gratiâ, Archiepiscopo Gnesnensi, Legato nato, & Regni Nostri Primate, Petro Miskowski Cracovienſ. Hieronymo Rozdrazewski, Cujovienſ. Petro Dunin Wolski, Plocenſ. Alberto Baronowski Præmisliens. & Regni Nostri Vicecancellario, Jacobo Woronicki, Cujovienſ, Episcopis. Nicolao Christophoro Radziwil, Duce in Dubinski, & Bierze, Vilnensi, & M. Ducat. Lithvaniæ Cancellario, Drestenſ. Dobrinſ. Ioanne Chtebowicz Castellano Trocenſ. & M. Duc. Lithvaniæ Thesaurario, Petro de Potulicze, Calisienſ. Alberto Laski, Siradienſ. Ioanne Splawski Inovladislavienſ. Constantino Duce in Ostrog, Kyovienſ. & Mareschalco Volyniæ, Januszio Duce in Ostrog, Volyniæ, Nicolao à Mielecz, Podoliæ, Corcinenſ. Grodecensique, Philone Kmitta, Smolescenſ. Orsanenſ. Ioanne Tarlo de Szekarzowiecko, Lublinenſ. Pilsnenſ. Nicolao Drohostarski, Plocenſ. Staniſlao Zolkiewski, Belozenſ. Gregorio Zietinski, Plocenſ. Zakrocinenſ. Mtaconenſ. Staniſlao Kriski, de Drobnin, Masoviæ, Plocenſ. Dobrinenſ. Anshelmo Gostomski, Ravenſ. Nicolao Dziatinski, Culmenſ. Bratianenſ. Januszio Zbaraski, Bracslavienſ. Cremenecenſ. Pinsienſ. Palatinis & Capitaneis: Staniſlao à Farno, Sendomirienſ. Ioanne Konarski, Calisienſ. Jacobo Ponotowski, Brestenſ. Paulo Szawinski Lancicienſ. Sachocovienſ. Varacenſ. Staniſlao Vlodek, de Hermenow Camenecenſ. Halicienſ. Colonienſ. Andreâ Firley de Dambrowicze, Lublinenſ. Sendomirienſ. Staniſlao Radziminski, Cernenſ. Livenſ. Comenecenſ. Martino Lesniowolski, de Obary, Podlachiæ, Losicenſ. Michaële Haraburda, Miscenſ. Ioanne Koczielecki, Miedricenſ. & Bidgostienſ. Georgio Minczeck, Radomienſ. Sonanenſ. Socalenſ. Staniſlao Krokowski, de Boguslawiecz Laudenſ. & Przedecenſ. Nicolao Herbort de Julsten, Halicienſ. Leopolienſ. Stephano Grudzinski, Naklenſ. Simone Subski Inowladislavienſ. Gostinenſ. Staniſlao Gostomski, Sochoco-vienſ. Ravenſ. Alberto Reczaiski, Varsovienſ, Derbatenſ. Staniſlao Bykowski, Conarienſ. Castellanis, & Capitaneis. Andreâ Opatinski de Bnin, Regni Nostri Supremo Mareschalco, & Majoris Poloniæ Generali Capitaneo. Ioanne de Zamoiscio, Regni Nostri Supremo Cancellario, & Exercituum Generali, ac Cracovienſ. Mariæburgenſ. Senisienſ. &c. Capitaneo. Ioanne Dulski Castellano Culmenſ. & Regni Thesaurario Brascenſ. Juraczenſ. Svicenſi, Rogosnenſ. Capitaneo. Alberto Radziewil Duce in Olika & Nieswiecz, Curiæ Magni Ducatus Lithvaniæ, Mareschalco, Petro Tiliczki, Secretario Majore Regni Nostri, Præposito Gnesnenſ. Cracovienſ. Posnanienſ. Varmienſ. Ioanne Tarnowski, Referendario Curiæ Regni Vladislavienſi, Lancicienſi, Cusnicenſ. Præposito. Hyacintho Mtodzieiowski, Curiæ Nostræ Thesaurario. Staniſlao Kraziczki, Curruum Nostrorum Præfecto Lubonielienſique Capitaneo, Laurentio Gozlicki, Decano Plocenſ. Cracovienſ. Sendomirienſique, Ioanne Piotrowski, Scholastico Lancicienſ. Custode Sendomirienſ. Cracovienſ. Posnanienſique Canonicis. Paulo Zacqszkowski, Archidiacono Premisliens. Secretariis Nostris. Hieronymo Philippowski, Lecti Stratore, Nurenſ. Stryensique Capitaneo, Marco Sobieski, Vexillifero Curiæ Nostræ, & aliis multis Officialibus, Secretariis & Aulicis Nostris, nec non Nunciis Nostris Terrestribus, ad præsentem Conventum Nostrum Varsovienſem congregatis, sincerè & fidelibus Nobis dilectis. Datum per manus Illustrissimi & Magnifici Domini Ioannis de Zamoiscio, Regni Poloniæ Supremi Cancel-

larii, Exercituum Generalis, ac Cracoviensis, Mariæburgens. Knisnienſ. Miedzizecenſ. Creſſovienſisque &c. Capitanei, ſincerè Nobis dilecti.

Stephanus Rex.

R. Heidenſtein, Sacræ Regiæ Majeſtatis Secretarius.

M. P.

Und ſo viel von den Privilegien der Stadt Dantzig / nicht zwar / als wenn nicht mehr deroſelben verhanden wehren / ſondern weil eß theils die Vornehmſten / unter denſelben ſind / theils auch deroſelben in dieſem Wercke / zu unterſchiedenen mahlen allein Meldung geſchicht / und deßwegen nohtwendig anhero haben müſſen gebracht werden.

DAS XXXI. CAPITEL.

Von Unterſchiedenen / Tapfferen / Gelahrten und Berühmten Leuten / ſo in dieſer Stadt gebohren worden.

ES pflegen gemeiniglich die jenigen / ſo vornehmer Städte Hiſtorien beſchreiben / auch etwan von den Geſchlechteren ſelbiger Städte melden. Dero Exempell will ich nicht folgen. Nicht zwar / als währen in der Stadt Dantzig dergleichen Geſchlechter nicht zu finden / ſondern inſonderheit / damit ich nicht bey denen / die ſich ſelbſt für gar Vornehme Leute und Patritios auffwerffen / und etwan ihres Reichthumbs halben / eine ſonderliche Hoheit ihnen einbilden / mit Wahrheit aber unter dieſe Zahl nicht können mit gerechnet werden / Undanck verdienen / noch bey den anderen das Anſehen gewinnen möge / als wolte ich ihnen ſonderlich mit Außſtreichung und Erzehlung ihres Geſchlechtes / und Hehrkommens liebkoſen und ſchmeichelen. Will demnach zum Beſchluß dieſes anderen Buchs / die Geſchlechter und Familien an die Seite ſetzen / und allein mit wenigen / unterſchiedener Berühmter / Gelahrter und Tugendhaffter Leuten / derer inſonderheit auch andere Hiſtorien Schreibere rühmlich gedencken / Meldung thun / damit nicht durch mein ſchweigen / deroſelben rechtmäſſig erworbener Ruhm vertunckelt werde.

Unter dieſelbe ſeind nun billig zu zehlen die jenigen / ſo im Krieges Weſen mit beſonderem Ruhm ſich haben gebrauchen laſſen: An denen es dieſer Stadt niemahls gemangelt. Und zwar haben ſich hiedurch berühmt gemacht; Hr. Hennig German / ſo auch ein Rahts-Herr dieſer Stadt geweſen / und Anno 1455. den Königsbergeren viel zu ſchaffen gemacht hatt: Hr. Ewald Wreige / auch ein Rahts-Herr der Stadt / welcher Anno 1454. Marienburg belägert: Die zweene Rahts-Herren Cordt Dahlen / und Johann Pekaw / ſo gleicher weiſe Anno 1455. das Schlachowiſche Schloß bewahret; wie auch zwene andere Rahts-Herren Hr. Hanß Meidenburg / und Hr. Matthias Heine / welche in der Schlacht ſo Anno 1462. im Putzker Winckel gehalten worden / ſich inſonderheit ſehr tapfer / und männlich erzeiget / alſo daß auch Hr. Heine gantz tödtlich damals iſt verwundet worden / und dan der Rahts-Herr Herr Willhelm Jordan / welcher ſich für einen Obriſten der Stadt gebrauchen laſſen / deſſen rühmlich im Privilegio Incorporationis der Lande Preuſſen gedacht wird / daſelbſt er ein Miles oder Soldat per eminentiam genennet wird. Anderer Streitbahrer und behertzten Männer mehr anitzo zugeſchweigen / darunter denn auch der tapfere Burgermeiſter / Herr Conradt Letzkaw / und Herr Reinhold Niederhoff / billig zu zehlen / von

Dionyſius Runaw im anderen Jahr deß Groſſen Krieges.

Schutz. lib. 5. fol. 189. b. und 202. b.

Dionyſius Runaw im 9. Jahr deß Groſſen Krieges.

Jura Municip. terrar. Pruſſiæ. P. 14.

von denen im 4. 5. 15. und 39. Capittell / folgendes Buches Meldung geschehen soll. Nebenst diesen seind nicht weiniger berühmt die jenigen dieser Stadt Einzöglinge / so in Geistlichem und Bisschofflichem Stande gelebet / als nemlich: Mauritius Ferber Ermländischer Bischoff / welcher Anno 1527. vom Capitell zum Bischoff erwehlet. Anno 1537. aber den 1. Julii gestorben / und zu Frawenburg begraben worden. Item Ioannes de Curiis, sonsten Dantiscus / auch Flachsbinder genant / darumb daß er eines Flachsbinders Sohn von Dantzig war / welcher viel Legationes hin und wieder bedienet / und erstlich Culmischer / nachmahls Anno 1537. Ermländischer Bischoff geworden / aber Anno 1547. den 1. Julii, oder wie andere setzen Anno 1548. gestorben. Wie auch letzlich Tidemannus Giese / welcher erstlich Thumherr zu Frawenburg gewesen / und nachmals erst Culmischer / darnach aber Anno 1549. den 9. Augusti, Ermländischer Bischoff geworden / und Anno 1550. den 24. Octobris umb 4. Uhr auf den Abend / im 71. Jahr seines Alters Todes verblichen.

Henneb. pag. 154.

Schütz im Register der Ermländischen Bischöffe. Henneb. pag. 155. Camerar. Cent. 3. horar. subcis. cap. 68:

Im Weltlichen Stande / finden sich auch viel berühmte Leute / als erstlich Herr Constantin Ferber Weyland Burgermeister dieser Stadt / welcher nicht allein viel Ungemach bey Königlichem Hoffe / dieser Stadt halben mit besonderer Standhafftigkeit Anno 1569. und Anno 1577. im Kriege mit dem Könige Stephano (davon im 11. und 28. Capitell deß folgenden Buches fernere Meldung geschehen wird) erlitten / sondern auch seiner Magnificentz halben höchlich vom Thuano gerühmet wird. Gleicher weise werden fürs andere ihrer Klugheit und Geschicklichkeit halben gepriesen Herr Bartholomæus Schachman, Weyland Bürgermeister / und Herr Wolter von Holten Nahtsherr dieser Stadt / und streichet derselben lob Georgius Dousa, insonderheit auß mit folgenden Worten: Venio Dantiscum, Urbem amplissimam, quæque principem Locum in Septentrione meritò obtinere creditur. Ejus sanè Proceres non minùs Eruditione quàm rerum Politicarum experientiâ instructi sunt, inter quos Clarissimus Vir Bartholomæus Schachmannus; cùm Virtutis, tum omni πολυτροπία cumulatissimè ornatus facilè eminet, cujus nomini plurimum me debere huic Urbi fateor, quod tantum hunc Virum convenire, notitiamque pariter & Amicitiam cum eodem jungere licuerit. Peragravit is præter Germaniam, Galliam, Italiam, & Ægyptum, universum penè Orientem, unde sibi non exiguam exoticarum rerum suppellectilem reportavit. Vix credo cuiquam rei alicujus in mentem venire posse, cujus ille specimen in suo κειμηλιαρχείω non habeat. Nummorum tàm veterum quàm recentium tantâ instructus est copiâ, ut non alibi locorum facilè simile quid inveniri posse existimem. Hoc non inferior est ornatissimi ingenii Vir Gualterus ab Holten; Is præterquam, quod hominum multorum mores vidit & Urbes, omnium etiam Linguarum Occidentalium exactissimam sibi Notitiam comparavit.: Das ist: Ich kom in die ansehnliche Stadt Dantzig / welche billig vor die Vornehmste gegen Mitternacht gerechnet wird. Die Personen der Obrigkeit daselbst seind nicht weniger gelahrt / als in Politischen Händelen woll erfahren / unter denen der Hochberühmte Mann Bartelmes Schachmann, so woll seiner Tugend als Erfahrenheit halber / einer der trefflichsten ist / weßwegen ich dieser Stadt sehr verpflichtet zu seyn gestehen muß / nach dem ich solch einen Mann antreten und mit demselben Kund- und

Georg. Dousa in Epistola de itinere Constantin. fol. 88. & seqq.

Thuan. lib. histor. 53.

Freundschafft / habe machen mögen. Er hatt nebst Deutschland / Franckreich / Italien und Ægypten, fast alle Orientalische Länder durchgereyset / und damenhero nicht wenig frembde Sachen gesamlet: Ich glaube kaum / daß jemand eines Dinges sich besinnen könne / dergleichen er nicht in seiner Antiquitæt-Kamer nicht haben solte. An Alten und Neuen Gelde / hatt er eine solche Menge / daß ichs dafür halte / es werde nicht leicht anderwerts dergleichen gefunden werden. Diesem giebt nichts nach der treffliche Mann Walter von Holten / dieser so wie er vieler Leute Sitten / und viel Städte besehen / also hatt er auch alle Occidentalische Sprachen fertig gelernet. So seind auch unterschiedene Doctores, Licentiati, und andere gelahrte Leute in dieser Stadt gebohren / als nemlich Jacobus von Barten, J. U. D. so auch ein guter Theologus mit gewesen / und die Dantziger Notulam, derer annoch die Prediger unterschreiben müssen / erstlich entworffen: Valerius Fidlerus, Med. Doctor. Henricus Lembke, J. U. D. und Syndicus dieser Stadt: Georgius Bergmann J. U. D. und ebenmässig dieser Stadt Syndicus, dessen auch obgemelter Dousa nicht ohne Ruhm gedencket / wenn er schreibet: In hujus Civitatis (Varsaviæ) suburbio per octo Dies, hospitio politissimi, juxta ac prudentissimi Viri, Georgii Bergmanni Gedanensium Syndici usus sum, cujus morum comitas pari condita eruditione, haud leviter me exhilaravit. Das ist: In der Vorstadt dieser Stadt (Warschaw) bin ich acht Tage lang von dem überauß Sittsahmen und Klugen Manne Georgio Berckmann der Stadt Dantzig Syndico beherberget worden / dessen Holdseeligkeit / und nicht weniger hohe Geschicklichkeit mich nicht wenig erfreuet hatt. Franciscus Fidæus Med. Doct. Johannes Regius, Theolog. Licent. Wolffgangus Weymar, J. U. D. und Professor im Gymnasio. Jacobus Fabritius SS. Theolog. Doct. und deß Gymnasii Rector. Philippus Cluverius, gewesener Professor zu Leyden / dessen Scripta Geographica und Historica verhanden / und billig hochgehalten werden: Joachimus Olhafius, Med. Doct. und im Gymnasio Professor, dessen Geschicklichkeit niemand unbekant seyn kan. Und endlich Bartholomæus Keckermannus, S S. Theol. Licent. und deß Gymnasii Conrector, dessen Schrifften / auch ohne mich / ihn loben / und was er vor ein Mann gewesen bezeugen können. Ihm zu ehren / haben nachmals Herr Johann und Casper Czirenberg / beyde Gebrüdere ein schönes Epitaphium von Marmolstein in der Kirchen des Gymnasii, auffrichten / und darin folgende Worte mit Güldenen Buchstaben einschreiben lassen.

Henneb. pag. 104.

Georg. Dousa ibid. fol. 88.

BARTHOLOMÆO
KECKERMANNO,
PHILOSOPHO
CELEBERRIMO,
SS. TH. LICENT.
CLARISSIMO.

QUi mortalitatis exuvias hoc loco deposuit
Mentem Cœlo undè profecta est, reddidit
Famam Nominis æternitati consecravit.
Mirandi ingenii, Judicii acutissimi,
Doctrinâ, Scriptis; Vita, Moribus
Patriæ, Gymnasio, omnibus profuit;
Omnibus bonis amabili, desiderabili
Monumentum hoc sinceri Amoris, amari Doloris
Johannes & Casparus Cirenbergii, Fratres, suis Impensis pp. Anno 1623.

Das

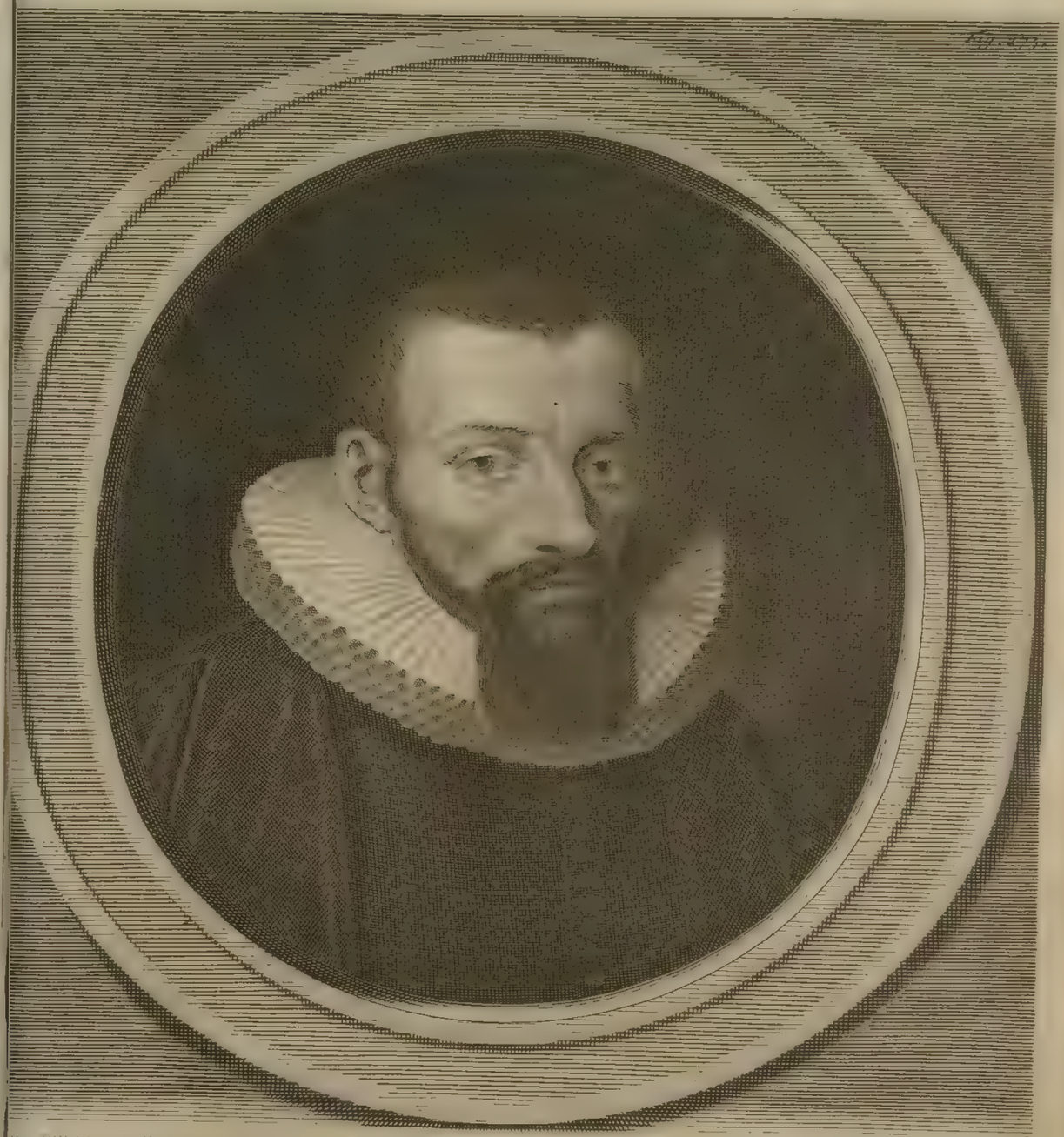

MAGNUS ERAS SCRIPTIS, FIERI CUM MAJOR IN ORBE
VIX POSSES, COELUM JUSSIT ADIRE DEUS

Das ist:

BARTHOLOMÆO
KECKERMANNO

Dem Berühmten Philosopho **und der** Theolog. Licentiaten.

WElcher alhie die Sterbligkeit abgelegt/
Die Seele dem Himmel/ von dannen sie entsprossen wiedergeben.
Sich einen unsterblichen Nahmen in ewigkeit bereitet/
Der eines tieff- und scharffsinnigen Verstandes gewesen/
Mit seiner Lehr/ Schrifften/ Leben/ und Sitten
Dem Vaterlande/ der Schulen/ und allen genutzet.
Den alle Frommen geliebet und gewünschet/
Haben dieses ihrer Auffrichtigkeit Liebe/
Und bitterem Schmertzens Gedächtnüß
Johann und Casper Czievenberg Gebrüdere/ auf ihre Unkösten auffgerichtet.
Anno 1623.

Uber demselben Epitaphio ist das Bildnüß deß Seel. Herren Keckermanni eingefasset/ und dabey sein Alter verzeichnet/ als nemlich/ daß er Anno 1573. gebohren/ aber Anno 1609. gestorben/ und also nur 36. Jahr alt geworden sey. Wobey ich es bewenden lasse/ und dieses Capittell/ wie auch das Andere Buch schliesse.

Ende des Anderen Buchs.

DAS DRITTE BUCH

Der Beschreibung DER STADT DANTZIG.

NAch geendeter Beschreibung des Friedlichen und ruhigen Regiment-Standes / muß auch von dem unruhigen und unfriedlichem Stande der Stadt Dantzig / etwas gemeldet werden / welche Unruhe nicht allein in offentlichen Kriegen und Streiten / sonderen auch in allerhand Auffrühren Verrähtereyen / Teuerungen / Pestilentzen / Unthaten böser Leute / und dergleichen Plagen und Straffen Gottes mehr / bestehet / von denen nach der Ordnung Bericht geschehen soll. Was offentliche Kriege / und dergleichen weit außgehende Streitigkeiten anlanget / ist Dantzig nicht wenig ihrer Macht halben / zu Wasser und zu Lande / hin und wieder / beschrien / also / daß Goldastus, ein berühmter Scribent, dem Æneæ Sylvio hierin folgen / und dieses schreiben darff: Inter Prutenos notissima Gedani Fama est, terrâ marique potentis Oppidi, cujus populus ad prælium exiens, haud minùs, quàm Quinquaginta Millia Bellatorum educere fertur. Das ist: Unter den Preussen ist Dantzig eine zu Wasser und Lande mächtige Stadt / die berühmteste / und sagt man / daß selbiger Stadt Volck / wenn es zum Streit außziehet / nicht weniger / als 50000. Krieges Leute ins Feld bringet. Ob nun zwar ich diese deß Goldasti und Sylvii Relation in ihrem Wehrt und Unwehrt beruhen lasse / so ist doch gleichwoll nicht ohne / daß diese Stadt allewege viel zu Wasser und zu Lande verrichtet habe; und wird auß unterschiedenen folgenden Capitelen zu ersehen seyn / ob / und wie weit Sylvius und Goldastus gefehlet / und wie weit sich dieser Stadt Macht und Gewalt erstrecke.

DAS I. CAPITEL.

Von Einnehmung und Besetzung der Stadt und Schlosses Stockholm / durch die Dantziger und andere Städte.

KRiege seind zweyerley / Land-Kriege und Wasser-Kriege / von denen beyden / bin ich etwas zu berichten gesonnen / und will den Anfang von den Landkriegen / und gleichmässigen gefährlichen Streitigkeiten dieser Stadt / mit anderen Völckeren machen / jedoch derer allein gedencken / die etwas Denckwürdig zu seyn scheinen / will auch das jenige / was ich von Belägerung der Stadt durch Mestuinum, die Creutzherren / Marggraffen / im

im 9. Capittell deß ersten Buchs gemeldet / nicht wiederholen / sonderen den Leser geliebter kürtze halben dahin verwiesen haben. Daß ich aber auch deß Handels mit Stockholm gedencken wollen / ist darumb geschehen / weil diese Stadt sich am meisten fast diese Sache hatt angelegen seyn lassen / und einen auß Mittel deß Rahts zum Hauptmanne verordnet / welcher genantes Schloß und Stadt einnehmen und bewahren solte / und verhält sich die gantze Sache also: Albertus ein Fürst auß Mecklenburg / wurd Anno 1363. an statt deß Magni Tertii zum Könige in Schweden angenommen / in Hoffnung / daß er dem Lande besser als die vorigen / unter denen / die meisten gar tyrannisch regieret / vorstehen würde: Er aber / ob er woll an ihm selbst so böser Natur nicht war / ließ sich durch böse geitzige Rähte dahin bereden / daß er unerhörliche Schätzungen auff die Unterthanen setzte / welches alles den Rähten zum besten gerieth / die sich dadurch woll begraseten / und reich wurden / unterdessen wenig auff deß Königes Ehre oder Schande / und noch weiniger auf der Unterthanen Seufftzen / und Unterdruckung sahen.

Alsted. in Chronol. tit. 24. pag. 224.

Wie nun die Vornemsten im Lande solches von den Außländischen / die der Chrone und dem Lande übel vorstunden / und keine Einheimische zu Ehren und Dignitæten kommen liessen / mercketen / daß das übel nicht auffhörete / sonderen sich mehrete / legten sie sich heimlich auff wieder den König / und reitzeten die Königin in Dennemarck Margaretham, daß Sie auch diese Crohne annehmen möchte; welche darauff / als eine tapfere Heldin sich hierzu verstund / und in offentlicher Feldschlacht Anno 1387. den König sampt seinen Sohn Erico gefangen nahm / welchen sie auch 7. Jahr gefangen hielte. Mittler weyle bearbeiteten sich die Mecklenbürger hin und wieder / wie sie ihren König erlösen möchten / und brachten endlich bey den Hänsee-Städten so viel zu wege / daß Anno 1395. sieben derselben / als Lübeck / Strahlsund / Greifswalde / Thoren / Elbing / Dantzig und Rewel sich da zwischen legten / und wegen Befreyung Königes Alberti eine Zusammenkunfft mit der Königinne Margaretha hielten / da denn endlich folgender Gestalt der Accord getroffen wurd / daß nemlich die Königinne / den König Albertum und seinen Sohn den bemeldten sieben Städten auff Burgschafft frey und loß gegeben / und dagegen die Städte angelobet / daß der König innerhalb drey Jahren sich von der Königinne mit Gelde / oder in andere Wege / daran sie begnüget / ranzioniren solte: wo nicht solten die bemelte Städte schuldig seyn den König samt dem Sohn wieder in der Königinne Hand einzulieferen. Die Condition nam der König Albertus an / und gab den Städten zu ihrer Versicherung / Stadt und Schloß Stockholm die noch allein treulich bey ihm hielten / zum Unterpfande ein / mit dem Bedienge / wo er innerhalb 3. Jahren dem Vertrage nicht ein Gnügen thäte / daß alsdan die Städte den Stockholm der Königin abtreten oder sonsten ihres Gefallens damit gebahren möchten. Die Städte aber hatten sich da kegenst bey der Königinne dergestalt wiederumb bewahret / daß sie in Entstehung der Zusage / entweder den König und dessen Sohn wiederumb einstellen und einlieferen oder 60000. Marck lötiges Silbers (thut nach Krakowischem Gewicht 471428 ℔. Reichsthaler) für sich bezahlen / oder aber den Stockholm / Stadt und Schloß abtreten solten. Demnach war eß unter den Städten also / verlassen / daß die von Lübeck einen Hauptman / und die von Dantzig den anderen mit ziemlicher und

nöht-

nohtwendiger Besatzung dahin schicken / und Stadt und Schloß Stockholm einnehmen solten. Vermöge dieser Einigung schickte der Raht zu Dantzig Anno 1395. vor sich und im Nahmen der Mitt-Verwanten Städten Thoren / Elbing / und Rewel einen auß ihrem Mittel Hermann von der Halle / einen tapferen ansehnlichen Mann / in Schweden / das Schloß und Stadt Stockholm einzunehmen / welcher auch diesen vier Städten schweren muste / daß er treulich mit allen verfahren wolte / wie denn ebenmässig denselben und dem Hauptmann von Lubeck von der Stadt Stockholm geschworen ist worden / daß sie sich treulich an ihnen halten fästiglich bey ihnen bleiben / und keinen anderen Herren huldigen / noch von ihnen scheiden wolten / biß die Städte ihrer Gelübde halber befreyet würden / wie die Formalien deß Eydes breiter lauten. Wie nun innerhalb den dreyen Jahren deß obgedachten Königs in Schweden Alberti Sohn / Ericus genant / mit Tode abgangen / und der König sich der Crohne Schweden ferner anzunehmen / nicht bedacht war / berieten sich die vorgemelte Städte unter einander was ihnen hier innen zu thun wäre / und befunden daß kegen Erlegung der 60. tausend Marck silbers die Hansee-Städte durch dieß Mittel den Stockholm mit allem Recht behalten könten / und künfftig leicht dadurch die gantze Crohne Schweden an sich ziehen möchten / wie denn auch die Schweden selbst dazu nicht ungeneigt / dennoch in Erwegung was darauff für unerhörliche Weitleufftigkeit mitt Dennemarck entstehen dörffte / grieffen sie zum sichersten / und überlieferten Stadt und Schloß zu der Königinne Hände / dadurch sie ihres Gelöbnüsses befreyet / die Königinne aber der Crohne Schweden mächtig worden.

Cranzius in Dania lib. 8. c. 41. Idem in Suecia lib. 5. cap. 30. & seqq. Schütz. lib. 3. fol. 91. & seqq.

DAS II. CAPITEL.

Von der Niederlage der Dantziger auffm Tannenberge / und wie sie es etlicher massen den Pohlen nachmals wieder abgegeben.

WJe Anno 1410. der König Jagello mit einem mächtigen Heer auff Preussen zu zog / und der Orden sich auch mit einer starcken Macht wieder denselben versahe / da wolten die Dantziger auch nicht die letzten und schlimsten seyn / sondern eß sammelten sich bey 1200. Bürger / wehlten einen unter sich zum Hauptmann / mit Nahmen Albrecht Mantell / wie auch einen Fähnrich / Nahmens Andreas Fechter / und verfügten sich also auch zu dem anderen Hauffen deß Ordens / in Willens denselben einen gutten Dienst zu thun. Wie es nun zum treffen kam / und der Orden den kürtzeren ziehen muste / da hatt das Ungluck unter anderen auch diese Dantziger getroffen / welche dan dermassen geschlagen / daß derselben etwan 300. allein wieder zu Hause gekommen seyn. Unter deß dachten sie bey sich fleissig / wie sie ihr Schärtlein wieder außwetzen möchten / welches ihnen nachmals auch gelungen. Denn wie bald nach der Schlacht König Jagello, Marienburg belägerte / und die Bürger in Dantzig nebenst den benachbarten Edell- und Bauers-Leuten ihr Vieh und andere Gereitschafft / umb mehrer Sicherheit halben / in die Nehring gebracht hatten / da samleten sich in die 700. Pohlen / und setzten mit Kahnen und Böhten in die Nehring / in Meinung eine gutte Beute davon zu tragen: aber die Dantziger waren ihnen zu wach / verrenneten und schnitten ihnen den pas ab / und empfingen sie dermassen / daß ihrer gar wenig davon kamen.

Schütz. lib. 3. fol. 102. & 103.

Henneb. pag. 33.

Das

DAS III. CAPITEL.

Von dem Hussiten oder Ketzer-Kriege.

WJe Anno 1433. der Orden sich mächtig wieder die Pohlen rüstete und aber der damahlige König Vladislaus Jagello sich insonderheit eines Auffstandes auß Littauen beforchtete / hatt er die Hussiten, ungeachtet dieselben vor Ketzer gehalten und verbannet wahren / kegenst den Orden angereitzet und sich ihrer Hulffe und Beystandes kegenst den Orden gebrauchet. Diese Hussiten nach dem sie auß Antrieb deß Königes Jagellonis durch die Neue Marck auf Pommerellen zugezogen wahren / und einen Versuch auf Konitz / wiewoll vergebens / gethan / auch das Kloster Pelplin verstöret / und die Vor-Städte / Gärten und Scheine für Dirschau angezündet hatten / kamen für Dantzig den 1. Septembris gedachten 1433. Jahres und lagerten sich auf den Bischoffs und Hagelsberg berenneten dauebenst und verheereten in den grund alles / was vor der Stadt wahr / welches ihnen nicht leicht zu hinderen wahr / sintemahl sie über 20000. Mann starck wahren. Die Stadt war damahls nicht sehr fest / dennoch aber wurden die Stücke auf die Mauren und Thürme gebracht / und der Feind dadurch abgehalten / daß er sich in seinen Schantzen halten müste / und der Stadt wenig Schaden zufügen könte / dadurch auch den Bürgeren täglich der Muht wuchs / und weil sie nicht allein ihre Schiffe meistentheils zu Hause hatten / sonderen auch frembde Schiffe daselbst winteren wolten / wahr die Stadt mit Boosleuten woll versehen / also daß 800. außerlesene / kecke und verwogene Boosleute sich funden / welche nebenst 2000. Bürgeren die zum Außfall mutig und fertig wahren / einen Versuch auf den Feind zu thun Willens waren / welches aber der Compter ihnen nicht gestatten wollen / nichts desto weniger verbunden sich ihrer 8. auß der Stadt / Leib und Leben bey einander zu lassen / und den Ketzeren Abbruch zu thun / unter denen war einer deß Officialis Caplan / einer hieß Claus Knickenzwey / und wahr vorzeiten ein Scharff-Richter gewesen. Diese 8. giengen bey Nachtzeiten hinauß nahmen gütte Harnische / Schwerdter und Hackenbüren mit sich am Berge / daß niemand leicht zu ihnen kommen kunte / schossen von Morgens biß auff den Abend auf den Feind / insonderheit auff die jenigen / so grosse Federpüsche trugen / und das meiste Ansehen hatten / wiesen auch ein gutt Theil Böhmen zu Roß / so an sie setzen wolten / übell zu rücke / und erlegten derer nicht wenig. Wie sie nun den gantzen Tag gefochten / und in die 200. Mann erleget hatten / zu Abends aber wie es tunckel geworden / sich wiederumb in die Stadt begeben wolten / wurden sie von 200. Hussiten umbringet / gefangen / und lebendig auff dem Berge gebrahten / oder wie Schützius schreibet / nach dem sie sich lange Zeit männlich gewehret / allzumahl auff der Wahlstadt erschlagen. Den vierdten Tag hernach zogen die Böhmen von der Stadt wieder ab / plünderten und branten ab das Closter zur Oliva / wurffen das Blockhauß von der Münde über einen hauffen / triumphirten daselbst / daß sie mit vollem Sieg ungehindert einen so weiten Weg gezogen / und biß an das wilde Meer gekommen wehren. Etliche fülleten ihre Flaschen mit See-Wasser ihren heimgelassenen damit ihre weite Reyse zu bezeugen / und also wurd Dantzig dieser Feinde auch quit.

Schütz. lib. 3. fol. 102. & 103.

Henneb. pag. 33.

DAS IV. CAPITEL.

Von dem dreyzehn- oder vielmehr Zwölff-Jährigem Kriege mit den Creutz-Herren.

AUf waß Weise die Stadt Dantzig nebenst dem gantzen Lande Preussen wegen Tyranney der Creutz-Herren / von denselben Anno 1454. abgefallen / ist droben im ersten Buch weitleuftiger erzehlet / und darf keiner ferneren Wiederholung: Allein ist nuhmehr nötig / daß man von dem Kriege der auf den Abfall erfolget / auch was wisse / welches ich nunmehr anzuzeigen Vorhabens bin / jedoch also / daß ich allein das jenige / was diese Stadt in wehrendem Kriege außgestanden / oder auch löbliches verrichtet / kürtzlich erzehle. Eß wird aber dieser Krieg mit dem Orden ins gemein der dreyzehn Jährige Krieg genennet / da er doch eigentlich nur Zwölffjährig gewesen / und von A°. 1454. biß A°. 1466. gewehret / da denn die Stadt Dantzig zwar viel Schadens erlitten / aber auch woll nicht wenig Unheils dem Orden zugefüget / ja das meiste woll dabey gethan hatt / wie solches auß dem so alsbald folgen wird / zu vernehmen stehet. Der Anfang der beyder Seits geübten Feindseeligkeiten hatt sich angesponnen den 27. Febr. oder den 4. Mertz / wie Henneberger setzt / an welchem Tage die Dantziger / derer Hauptmann wahr Ewald Wreyge ein Rahts-Herr nebest ihren benachbarten Freunden in die 600. Mann starck / das Schloß Marienburg zu belägeren anfiengen / da denn gedachter Hauptman mit seinem Volcke zu Letzkau im Werder disseits Deß-Nogats gelegen: die Landschafft aber und andere Städte deß Bundes / legten sich hernach im Anfang deß Martii, an die andere Seite nach dem Sthum werts / in Meinung sie würden ehestes Tages Hülffe auß Pohlen bekommen. Wie aber solche Hülffe nicht allein außblieb / sonderen auch etzliches von dem Dantziger Volck auf begehren deß Königes Casimiri nach der Konitz geschickt war worden / seind die von Marienburg den 1. April zu Roß und Fuß außgefallen / und haben die Dantziger im Kaltenhoffe geschlagen / also daß derselben in die 300. so gefangen als geblieben seind / wiewoll etliche die Niederlage grösser machen / und auch von 14. Stück Geschutzen so groß und klein / die verlohren hinterlassen seyn sollen gedencken. Ob nun schon diese Niederlage den Dantzigeren nicht lieb wahr / und sie mit grosser Macht sich für Marienburg zu legen gedächten / musten sie doch solches auß Uhrsachen / daß sie Zeitung bekamen / welcher massen der Orden neue Hülffe auß Deutschland bekommen / damahls dasselbe außstellen / versorgeten inmittelst / baueten und befestigten desto besser ihre Stadt / besetzten auch das Schloß Schlochaw mit Volck / über welches zwey Rahtsherren Cord von Dalen / und Johan Pekow zu Hauptleuten verordnet wahren. Endlich gleichwoll zogen die Dantziger am Tage Petri und Pauli abermahl für Marienburg mit 4000. Pohlen und Böhmen / machten eine Wagenburg und beschantzten sich forn im Walde für Marienburg in einem Werder / kunten aber daselbst wenig außrichten / nur daß sie das Grosse Werder besassen / und dem Feinde alle Zufuhr benahmen / welches Werder sie auch biß auff den vierzehnden Septembr. da der Abzug von Marienburg theils daher / daß der König deß Volckes benötiget / theils daß im Werder nichts mehr zu holen war / geschehen / behielten. Unter deß / wie die Dantziger biß gen Schöneburg an die Weissel /

Kunaw im ersten Jahr deß Grossen Krieges. fol. 19. b. Schutz. lib. 5. hist. fol. 198. & seqq. Henneb. p. 74. & 75.

Weissel zu der überfuhr gekommen waren / da hatten ihnen albereits frisch auf dem Fuß die auß Marienburg nach gejaget / und griffen die Dantziger mit aller Macht an / welche sich Anfangs auffs beste wehreten / und letzlich Entsatz auß der Stadt krigten / daß also deß Ordens Volck mählig abzog / und gar wenig Dantzigers Volck beschädiget wurd / allein hatten sie umb geschwindes Auffbrechens willen / hinter sich gelassen 12. Feld-Geschütz / die auf 2. Räderen geführet werden / deßgleichen ein groß Gestück / und sonst nicht wenig geräthe. Den Donnerstag nach Michaëlis, welcher war der 3. Octobr. kamen die Creutzherren mit dem fürnembsten Krieges Volck ins Dorff Praust / und zerhieben die Schleuse an der Rodaun / benahmen also der Stadt das Wasser 4. Tage lang / da es wieder gefangen wurd / dieweil sich die Feinde nach Dirschaw begeben hatten. Folgig am Donnerstage vor Martini welcher wahr der 7. Novemb. kamen die Feinde abermahl von Dirschau mit grosser Macht biß für Dantzig / verbranten etliche Gebäude und Pauerhöffe zur Ohre / auf dem Hopfenbruche / und in Petershagen / und thaten grossen Schaden. Anno 1455. den 17. Januarii kam der Ordens Hohemeister mit dem Nicklas Posier Weyland gewesen Compter zu Dantzig / und mit Lucam Hartenfaust / gewesenen Mühlmeister daselbst sampt seinen Reuteren von Dirschau: deßgleichen auch mit dem Grafen Johan von Hohenstein und Herren von Holdrungen (welcher aber bald wieder auff Dirschau zurücke wante) diese alle / hatten bey sich eine Anzahl Reuter von 1400. Pferden / damit zogen sie den Weg nach Dantzig / und durchstachen den geschütteten Dam an der Rodaune / welcher Fluß hernach in die 10. Wochen ungefangen blieb. Darnach zogen sie über den Bisschoffsberg / und wolten die Junge Stadt einnehmen / und sich darein verschantzen / denn sie war noch nicht gar gebrochen. Aber die Dantziger fielen herauß zu Roß und Fuß mit 300. Reuteren / die ihnen der König zu Hülffe gelassen hatte / hielten mit dem Feinde ein Scharmützell bey vier Stunden lang / also daß dieselbe wiederumb nach Dirschau fliehen / und bey die 600. Mann todt und gefangen hinter sich lassen müsten / von dem Dantziger Volck blieben auch 220. Mann / und ist darauf vollents die Jung-Stadt in den grund geschleiffet worden. Der obgenante Graff von Hohenstein war kurtz zuvor in der Stadt diensten und sold gewesen / und wuste alle derselben Anschläge und Heimligkeit / er gerieth aber umb viel erlittenen Schadens willen / für Marienburg / mit den Dantzigeren in Hader / derhalben er sich anstellete als wolte er zum Könige solches zu klagen ziehen / begab sich aber ins Läger zum Orden / entsagte den Dantzigeren und thät denselben grossen Schaden. Am Tage Gregorii, schickten die von Dantzig auß Mittel ihres Rahts den Henrich von Staden / für einen Hauptmann nach Neuenburg / und geschach solches auf bitte der Bürgerschafft daselbst / die sich beklagten / daß sie von den Soldneren grossen Bedrang leiden musten / und daß sie sich einer Meuterey wegen des / daß sie nicht außgezahlet würden / zu befahren hetten. Dieser Henrich von Staden nam Geld mit die Soldener zu befriedigen / wie auch 60. Seefahrende Männer nebst Pfeilen / Bürsen und anderen Kriegsbehörungen / daß Schloß und Stadt desto besser damit zu besetzen / den Dinstag in den Osteren wie Henrich von Plaw auß Marienburg nach Braunsberg gezogen / haben die Dantziger 2. Rahtsherren Henning German und

1455. Runaw. im anderen Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 5. fol. 213. & seqq. Henneb. pag. 75.

Berend Bapst zu Wasser abgefertiget / damit sie den Feinden die Zufuhr deß Orts wehren und den Tham außstechen solten / welches auch geschehen. Den 14. Aprilis schrieb Henning German an den Raht zu Dantzig / daß sie mit den Schiffsböhten / am Sontage frühe für Dirschau kommen währen / und das Dorff Lissaw abgebrandt / auch das Holtz / welches deß Ordens Volck zu einem Blockhause geführt gehabt / in die Weissel geworffen / und mit denen von Marienburg gescharmutziret / und einander etlich Volck abgeschlagen hetten. Am Tage Misericordias Domini (ist der andere Tag nach Osteren) schickten die Dantziger 9. grosse Böhte / oder Pincken mit gewapneten Kriegesleuten / darüber zum Hauptmann gleichmässig der Henning German bestellet war / den Kniephöfferen zu Hülffe / und kamen dahin am Dinstage / da sie denn desselben Tages der Alt-Städter 5. Schiffe mit mancherley Wahren sehr woll beladen / eröberten / auch branten sie auß das Dorff Komstigall nebst etlichen anderen Höffen und Dörfferen mehr / so dem Orden und Altstädteren gehöreten. Die Ordensherren aber samt ihrem Anhange machten zwey Brücken über den Pregell neben den Wiesen / damit sie einen sicheren Zutritt hatten vom Samland auf den Haberberg zu ihrem Kriegs Volcke / und mit allerley Schantzen und Strauch-Wehren beschirmeten sie solche Brücken. Die Dantziger aber schickten abermahl mehr Pincken mit woll berüsteten Leuten besetzt / die zubrachen die eine Brücken und da sie nach vielem verübten und erlittenen Schaden der anderen Brücken nichts anhaben konten / begaben sie sich wieder zu den ihrigen nach Hause. Bald darauf etwan im Augusto begab sich der Dantziger Volck für Frauenburg / und belagerte die Thumbherren / nahmen dieselben meistentheils gefangen und schickten sie nach Dantzig / da sie sich rantzioniren musten. In gedachtem Monath Augusto kam den Dantzigern Kundtschafft zu / wie das in Liefland Volck / Proviant, und allerley Krieges Munition auffgebracht würde / damit die Liefländer zu See werts den Orden entsetzen wolten / und als ihnen ohne das viel Geldes und Unkosten aufgieng das Balgische Tief zu verwachten und mit Volck zu besetzen / damit niemand auß oder ein kommen möchte / sich auch die Zeit vor grossen Sturm und Ungewitter befahren musten / dadurch sie zu Schaden kommen möchten / so haben sie dasselbe Tief mit 5. alten Schiffen voller Sand und Steine versencket / und damit den Feinden alle Zufuhr zur See werts benommen. Den 28. Octobris verglichen sich die Dantziger mit den Soldenern zu Stargard / und versprachen ihnen auf gewisse Terminen ihren hinterstelligen Sold zu erlegen / verschafften auch endlich bey Land und Städte so viel / daß die Soldener endlich entrichtet und bezahlet wurden / zu welcher Zahlung auch etliche Bürger in Dantzig absonderlich und guttwillig eine Summa Geldes auf 20000. Marck Preussisch sich belauffende auß ihrem Beutel dem gemeinen Gutten zum besten / vorgestrecket haben. Sie haben aber hiemit mehr Abgunst als Danck verdienet / in dem sich etliche gefunden / welche die Dantziger beschuldiget / ob hette die Stadt diesen gantzen Krieg über / der Crohne Pohlen zum besten nicht mehr als 30000. fl. angewendet da doch dieses 1455ste Jahr (wie es auß den Rechnungen sich befunden) über daß / was ihr eigen Volck und Rüstung bey der Stadt gekostet / an bahrem Gelde über 130530. fl. aufgangen. Wenn man nun die Unkosten deß vorigen Jahres so sich auf 124170. fl. belauffen

lauffen / dazu rechnet / so machen die Außgaben dieser beyden Jahr allein über 254700. fl. zu geschweigen dessen / was die Märienburgischen Soldner ihnen nachmals gekostet / davon an seinem Orte mit mehrem soll geredet werden. Anno 1456. den 14. Februarii fielen der Dantziger Soldner ins Kleine Werder / und nahmen den Dirschauern nicht weit vom Dorff Stübbelau einen Weisell-Kahn mit 46. Personen / in welcher einer mit Nahmen N. Schlegell / deß Hohemeisters Hoffdiener und Land-Reuter war. In der vollen Woche nach Ostern / sandten die Dantziger ihr Volck mit Hr. Herman Knacken Rahtsverwandten auß / und versenckten der Königsberger Altes Tief / liessen eß auch binnen / und ausserhalb des Haffes mit aller Macht verpfählen / darnach führen sie mit ihren Bohten biß in den Pregell / und nach dem sie den Krug nahe am Pregell im Rauch aufgehen lassen / branten sie das Hauß und Flecken Brandenburg zum anderen mahl ab. Im Eingang desselben Monahts Augusti zogen die Dantziger mit etlichen Schiffen sampt einer neuen Barsen / die sonderlich dazu verfertiget wahr / nebst anderen Böhten für die Memell / thaten daselbst mercklichen grossen Schaden / fielen auch auß auf Samland und brachten einen grossen Raub und Gutt davon an Viehe / Fischen / Bauholtz / Klapholtz und viel mehr anderen Gütteren und Wahren / mit denen sie wieder nach Hause kamen. Umb die Zeit der Apostell Simonis Judæ, zogen abermahl etliche Bürger auß Dantzig / auf ihr eigen Ebentheur / ohne gemeinen Befehl nebest vielen Schiff- und Booß-Leuten auß mit Böhten und Kahnen auf Samland / unter denen sich für Hauptleuten auffgeworffen hatten Henrich von Staden / und Michel Erdman; landeten bey Lochstädt und Fischhausen / und am Tage Aller Heyligen den 1. Novembris des morgends / lieffen sie Landwerts ein / raubten und brandten / brachten den Raub auch mehrentheils zu Schiffe. Unter deß kam von Königsberg der Herr von Blanckenstein ein Böhme mit etlichen Soldeneren des Ordens und überfiel die Dantziger / daß ihrer wenig konten zu Schiffe kommen / schlug also 130. Mann zu Tode / und wurden 25. Personen gefangen / unter welchen obgedachte beyde Hauptleute waren. Die gefangenen musten eß meist alle samt mit der Haut bezahlen / die aber in den Böhten geblieben waren / kamen davon / und brachten einen mercklichen Raub nach Hause.

Anno 1457. hatt man die Soldener zu Marienburg / welchen das Schloß und Stadt Marienburg nebst anderen Städten und Schlösseren von dem Orden versetzet wahr / außgekaufft / und denselben viermahl hundert / sechs und dreissig tausend / ein hundert zwey und neuntzig fl. Ungarisch / den Gulden zu anderthalb Marck Preussisch und 6. Schillinge gerechnet / in drey Terminen gezahlet; dazu denn die Dantziger das beste gethan / und das meiste hergegeben haben. Wie der erste Termin ankam / hatt die Stadt Dantzig gezahlet 40000. fl. In dem anderen Termin hatt Dantzig über ihr Antheil von deß Königes wegen 21500 fl. Ungarisch / und von gemeiner Landt und Städte wegen 39000 fl. Ungerisch vorgestreckt / dafür aber nachmals keine Erstattung erlanget / als was sie an Privilegien erworben haben. Den dritten Termin zu halten / fiel so woll dem Könige als Land und Städten schwer / gleichwoll vermochte der König der damahls zu Dantzig war / die Dantziger dahin / daß sie auch die letzte Summe, so sich auf ein hundert und etzliche tausend Floren belieff / aufzubringen / sich

1457. Runaw im vierdten Jahr deß Grossen Krieges. Schütz. lib. 6 fol. 261, & seqq. Henneb: p. 76.

sich erdreisteten / welches aber schwerlich zugieng / also daß sich einer bey dem anderen zum eussersten angrieff / und dasselbe Geld von Hause zu Hause / eben wie ein Allmosen / gesamlet wurd / dazu auch Weiber und Jungfrauen ihr Geschmeide / zu ihrem Leibe gehörig als Gold und Siber zuschusseten: dergleichen guttwillige Zulage in Dantzig niemahls weder vor / weder nach der Zeit gehöret worden. Ward also auff diese Weise mit Zuthun der anderen Hülffe auß dem Lande / und etlicher aufgenommenen Summen von frembden Liegern und Kauffleuten der dritte Termin entrichtet / und die versetzten Schlösser und Städte wieder eingelöset. Unter deß gieng eß zu Dantzig noch so genau zu / daß sie von diesen letzten Termin dem Hr. Czerwonka, Obersten dieser Soldener noch 1500. fl. Ungerisch schuldig blieben / die er ihnen biß auf Bartholomæi guttwillig gelassen. Sonsten so haben die Dantziger am ersten Sontage in der Fasten den Königsbergeren bey dem Dorff Haberstroh eine Deutsche Meile unter Königsberg gelegen am Haff / zwey Schiffe mit mancherley Wahren beladen / genommen / und darinnen auch einen Schreiber deß Hertzogs von Sagen gefangen bekommen. Freytags vor S. Peters Kettenfeier / als die Dantziger mit ihrem Krieges Volck / samt deß Königs 300. Polnischen Reutern die Stadt Dirschau 10. Tage lang belagert hatten / aber unverrichteter Sachen wieder abziehen musten / lagerten sie sich auf eine halbe Deutsche Meile vor Mewe / und den folgenden Sonnabend kam ihnen zu Hülffe ein Polnischer Zeug von 800 Reisigen / und 200. Fußknechte. Zur anderen Seiten der Stadt aber versuchten die Dantziger ihr Glück mit Weissel-Schiffen und Böhten Schloß und Stadt zu stürmen mit vielen Unkosten. Aber am Dienstag vor Matthæi, wichen die Pohlen von der Belägerung hinweg / ohne deß Königes Bewilligung / und mit der Dantziger grossem Nachtheil und Schaden. Mittwochs nach Francisci zogen die Dantziger herauff mit Böhten und Weissel-Kahnen / mit aller Macht das Städtlein Neuteich zu belageren / und das Hauß Marienburg mit mehr Krieges Volck zu besetzen.

1458. Runaw im 5. Jahr des Grossen Krieges. Schütz. lib 6. pag. 272. & seqq. Henneb. pag. 76.

Anno 1458. bald nach Osteren haben die Marienbürger die damahls wieder abgefallen wahren den Dantzigern ein Schiff auf dem Nogaht mit 24. Mann genommen / der Hauptman darauf hieß Mutter Sohn / und war so gewundet / daß er sich ferner nicht wehren konte / sonderen sich gefangen geben muste; Am Tage Cantate wurden 8. voll beladene Schiffe den Dantzigern von des Ordens Soldeneren / die zur Mewe in der Besatzung lagen / genommen / welche sie zu Thoren mit Korn / Fleisch / Speck / Gersten / Kupfer und anderem nohtwendigem Vorraht befrachtet hatten. Diese Beute kam des Ordens Volck auf Mewe sehr zu Steuer / denn sie dadurch nicht wenig wieder ihre Feinde gestärcket wurden / den Dantzigeren aber gelangete es zum grossen Nachtheil / doch etliche derselben Schiffe wurden von den Elbingern die den Nogath herauf kamen den Feinden wieder abgejagt. Den Mittwoch nach Himmelfahrt Mariæ, haben die von Culm und Mewe die Stadt Neuenburg durch Verrätherey eingenommen. Die Stadt hielten die Dantziger und hatten daselbst ihren Hauptmann auß ihres Rahts Mittel Henrich von Schaden mit etlichen Soldeneren. Die Neuenburger beschwereten sich sehr der Soldener halber / dieselbigen zu unterhalten / bahten immer daß sie dessen entlediget möchten seyn / sie wolten die Stadt selber mit ihren Börgern he-

beschützen / und Leib und Blutt dabey lassen. Der gutte Herr Henrich von Staden ließ sich überreden (und ohn einigen Befehl deß Rahts von Dantzig / zog er mit seinen Soldeneren ab / da er aber zu einem Thor hinauß war / da kamen der Creutzherren Volck zum anderen hinein / und wurd also durch böse Zuversicht und der Einwohner Untreu diese Stadt verrahten. Henrich von Staden dürffte auch derentwegen nicht wieder nach Dantzig kommen / sonderen gab sich nach Königsberg unter deß Ordens Herrschafft / und ward folgig der Rahtsherr entsetzt; Eß fand sich auch ein Bürger in Dantzig mit Nahmen Peter Braun welcher folgende Räime offentlich an den Hoff schlug:

Henneb. pag. 334.

Eß ist Schande in diesem Lande
Hr. Henrich von Stadten hatt die Neuburg verrahten.

1458. Runaw im 5. Jahr des Grossen Krieges. Schütz. lib 6. pag. 272. & seqq. Henneb. pag. 76.

1459. Runaw im 6. Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 6. fol. 281 seqq. Henneb. pag. 76.

Anno 1459. deß Sonnabends vor Dominik fielen die Dantziger herauß mit gewaltsamer Hand / das Schloß Kryschawin den grund zu schleiffen: als sie aber dahin kamen / funden sie es mit vielem Volck starck besetzt / und wurden darüber etliche Dantzker zu tode geschlagen / die anderen kehreten auf folgenden Freytag wieder zu rück / ein jeder an seinen Orth. Eß ward daselbst auch ihr Hauptmann Bartelmes Cleve von Königsberg erschlagen. Gleichwoll haben sie den Montag nach Dominici die zwene Schlösser / Sobbowitz und Grebin zerstöret und niedergerissen. Sonnabents nach Allerheiligen unterstunden sich etliche Bürgers zur Lauenburg / durch behände und geschwinde List ihre Stadt den Creutz-Herren zu verrahten / aber die Dantziger wurden solches inne / kamen ihnen zuvor / und nahmen die Stadt ein. Deßgleichen auch versuchten ein Theil Bürger zu Dirschaw / und wolten sich damahls / wie der Dantziger Krieges Volck auß der Besatzung zog / den Creutz-Herren zur Mewe ergeben / aber man kam ihnen auch zuvor / und wurden etliche deßwegen gefänglich eingezogen. Hernachmals verbunden sich die Lauenburger den Dantzigern zu ewigen Zeiten / eben wie andere Städte unter den Gehorsam deß Königs in Pohlen / beständiglich zu verharren / ihr Burgermeister aber Lorentz Senfftopf / welcher der Verrähterey solte theilhafftig seyn / räumete mit Weib und Kind die Stadt / wurd in die Acht erkläret / und nachmals gerichtet. Dem Hertzog in Pommeren gefiel dieses thun nicht sehr woll / verglich sich aber endlich mit den Dantzigern / daß sie ihm ermelte Stadt wieder zuschickten / doch mit dem Bedienge / daß einer auß dem Mittell deß Rahts Jochem von der Becke mit 200. Mann zur Besatzung / darin verbleiben solte / welches auch geschehen. Kurtz vor Elisabeth haben die Dantziger Soldener zu Stargard denen von der Mewe und Neuenburg 25. Reuter abgeschlagen / und ist sonsten dies Jahr wenig denckwürdiges mehr passiret. Anno 1460. den Freytag vor Mittfasten / zogen die von Dantzig mit des Königs Volck / und mit Land und Städten wieder für Marienburg / belagerten dieselbe / und verschantzten sich auffs beste sie konten. Die Mewer unterstunden sich die Stadt mit proviant und anderer Nohtdurfft zu entsetzen / aber die Dantziger hielten sie auff / und schlugen sie in die Flucht / nahmen ihnen daneben zwey Schiffe / und einen mit proviant und Krieges munition beladenen Kahn / das dritte Schiff ward zerschossen / daß es mit Volck / und allem was drinnen war / sanck / und ersoff / die anderen wurffen alles über Borth / samt Wehr und Waffen / davon nachmals viel wieder von den

1460. Runaw im 7. Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 6. fol. 282. & seqq. Henneb. p. 76.

Dantzi-

Dantzigern aufgefischet worden. In der dritten Woche nach Osteren fuhren die Dantziger mit einer grossen Mänge, Schiffe nach Thoren proviant und andere Nohtdurfft zu holen / und neben den Weissell-Kahnen hatten sie auch sechs Böhte mit gewapnetem Krieges-Volck besetzt / und mehrer Sicherheit und Schutzes Willen / diese kamen alle wieder unverletzt in Dantzig am Heyl. Pfingst-Tage mit 150. Schiffen groß und klein / befrachtet mit Roggen / Fleisch / Schafen / Ochsen / Gersten / Grütz / Speck und vielen anderen Güteren mehr. Auch führen mit ihnen herab in die sechszig Flossen Holtz / und viel Tafelen Bauholtz mit Pech / Teere / und dergleichen Wahren beladen / davon sind aber etliche von den Mewern und Neuenburgeren zerrissen / etliche auch verbrandt / der mehrer Theil aber ist davon gekommen. Am Tage Dominici huldigten die Marienburger dem Könige Casimiro, und ward die Stadt meistentheils durch der Dantziger Fleiß und schwere Kosten dahin gebracht / daß sie sich ergeben müssen / wie ihnen selbst der König dessen Zeugnüß gegeben. Den 30. Augusti frühe Morgends / kamen die Creutzherren mit 1000. zu Roß und Fuß nach Praust / da die Dantziger eine Pastey für den Anlauff gebauet hatten / haben daselbst den Schultzen nebst 30. Personen erschlagen / das Dorff geplundert / und in brand gesteckt. Als das Geschrey nach Dantzig kam / da liefen und ritten Bürger / Handwercker und Kriegesleute herauß den ihrigen zu Hülffe / aber ohne einige Ordnung / welches wie es die Feinde sahen / begegneten sie denselben und schlugen danieder wen sie antroffen bey 40. wie andere schreiben 60. Mann / unter denen auch wahr ein Rahtsherr Cord von Dahlen genant: über daß / nahmen sie bey 200. und unter denen zweene Rahtsherren / Hans Meidenburg und Hans Abtshagen / Item Jacob Bremen / Jacob Kuhnig und viel andere Vornehme Bürger mehr gefangen. Darnach haben die Feinde auch die Pasteye auf der Nodaune mit Gewalt einbekommen dieselbe außgebrandt und das Wasser abgestochen / deß anderen Tages aber seind sie mit ihren Gefangenen davon gezogen / und haben dieselben hoch genug geschätzet. Deß Donnerstages nach Lamberti belagerten die Creutz-Herren die Stadt Lauenburg und thaten den benachbarten mit Abtreibung des Viehes grossen Schaden. In der Stadt lag von der Dantziger wegen Willhelm von der Beecke mit 200. Mann / der sich auf deß Hertzogs Erich in Pommeren Hülffe verließ. Dieser aber ging listig mit ihm umb / und sand gleichsam dem von der Becke vor der Belägerunge etliche Pferde zu Hülffe mit Verheischung / daß er ihme bald mehr Hülffe würde zukommen lassen / schickte auch hernach 200. zu Pferde / welches Volck die Feinde frey passiren liessen / und kam endlich der Hertzog selbst Persönlich noch mit 200. zu Pferde in die Stadt. Da er nun der Stadt mächtig und dem Jochem von der Beecke mit Volck überlegen war / muste dieser weichen / und ließ der Hertzog denselben mit seinem Volck abziehen / übergab die Stadt den Creutzherren; und dergestalt ist damahls Lauenburg und Bütaw in der Creutzherren Gewalt gekommen. Des Montages vor Hedvigis kam des Ordens Volck von Lauenburg heimlich zu Mitternacht / da ein sehr grosser Regen fiel in die Stadt Pautzke / welche Stadt die Dantziger nach der ersten Plunderung an vier Orten besetzet hatten / und des Morgens früh so bald die Pforten auffgethan wurden / und niemand sich einiger Gefährligkeit besorgte / fielen

len sie plötzlich mit vier Hauffen in die Stadt/zündeten viel Kertzen und Kiehnfackelen an/ damit es allenthalben licht ward/ schlugen darauf viel zu tode. Die Dantziger nahmen die Flucht/ etliche zu Wasser/ etliche zu Lande/ wie ein jeder aufs beste möchte. Die aber auf dem Schloß in Besatzung waren/ accordirten mit dem Feinde/ daß sie mit Sack und Pack frey abziehen möchten. Damahls haben die Dantziger 60. oder wie andere melden 100. Pferde verlohren/ und seind ihrer bey 20. Mann gefangen worden/ die Stadt aber ist von den Feinden gantz außgeplündert/ verbrand und verderbet. Den Freytag nach der 11000. Jungfrauen Fest/ legete von Dantzig ab auf Thoren zu eine grosse Anzahl Schiffe mit Tuch/ Hering/ Holtz und anderen Wahren beladen/ und kamen allesamt den Mittwoch nach Mariæ Empfängnüß unbeschädiget wieder zu rücke/ ausserhalb einem/ welches mit Roggen und Weitzen befrachtet war/ und bey der Mewa von den Feinden angefallen und beraubet ward. Deß morgens nach Luciæ, brandten die Feinde auß das Dorff Strieß/ eine halbe Meile von Dantzig abgelegen/ trieben das Vieh hinweg/ denen sind die Dantziger auf den Fuß gefolget/ haben dieselbe fast alle erschlagen/ und das Viehe wieder abgenommen. Anno 1461. Freytags vor Reminiscere in der Fasten/ kamen die Knechte auß der Lauenburg und Putzigk vor Dantzig/ ohngefehr 400. Mann starck/ und brandten frühe morgens umb 3. Uhr/ die Dörffer Zejanhke/Schidlitz/ den Sandkrug/ die Häuser an der Rodaune/ und einen guten Theil der Neuen Garten gantz ab/ nahmen auch guten Raub/ insonderheit viel Viehe mit sich/ Die Dantziger zogen ihnen nach biß jenseit Oliva, wie sie aber die grosse Menge der Feinden sahen/ zogen sie wieder zurücke nach der Stadt. Auß dieser Ursachen wurden alle andere Gebäude nahe bey der Stadt gelegen innerhalb 14. Tagen/ in den Grund niedergerissen/ damit ins künfftige ferneren Schaden zu verhütten. Am Palm-Abend legten die Dantziger ab nach Thoren mit 100. Weissel-Kahnen/ groß und klein/ und da sie zwischen das Haupt und Dirschaw kamen/ begegneten ihnen 40. Schiffe mit Rogge/ Gersten/ Fleisch und anderer Nohtdurfft beladen von Thoren und Bramberg die sich mit den Feinden schlugen/ und schier von denselben übermannet wurden. Wie aber der Feind diese anderen Schiffe sahe/ verließ er die Schiffe/ und kamen am Palm-Sontag des Abends zu Dantzig gutt ein/ die anderen/ die hinauf führen/ sind den Montag nach Jubilate, hernach auch allesamt reich und woll beladen/ ohne einige Irrung der Feinde wieder gen Dantzig kommen.

1461. Runaw im 8. Jahr deß Grossen Krieges. Schütz. lib. 7. fol. 289. b. seqq. Henneb pag. 77.

Folgig am ersten Sontage nach Ostern/ da das Volck auß Dantzig häuffig zu den Carmeliteren des Ablasses halben gegangen wahren/ sonderlich Frauen und Jungfrauen/ kamen Eilends 50. Reisige/ und setzten unter das unverhaffte Volck/ und zerstreueten sie/ nahmen den Frauen und Jungfrauen ihren Schmuck/ Mäntel und Kleider vom Leibe/ was sie in der Eyle erhaschen mochten. Die Handwercks Bursche/ die sich zur Wehr setzten/ wurden meistentheils mit den Rennspiessen durchrent. Die Obrigkeit hatt sich dessen zwar woll besorget/ daß dergleichen sich zutragen möchte/ derhalben angeordnet/ daß 60. zu Roß auf in Stadthoffe sich fertig halten solten/ welche nachdem sie außgeschickt/ eben mitten in dem Tumult zu rechter Zeit angekommen seind/ den Räubern nachgejagt/ und dieselbe alle erschlagen/ biß auf 7. oder 8. so entronnen sie musten aber allen Raub

den sie genommen hatten / samt den Frauen und Jungfrauen / derer sie etliche vor sich auff die Pferde genommen hatten / absetzen und fahren lassen / damit sie desto geschwinder davon kommen könten. Die Frauen und Jungfrauen / so diese Gefahr außgestanden / schossen unter sich ein Stück Geldes zusammen / daß einem jeden Reuter der ihnen Beystand geleistet hatte / 2. fl. verehret wurden. Am Fronleichnams Abend zogen die Dantziger mit 1200. Mann zu Roß und zu Fuß für Putzig / machten einen Hinterhalt / und meinten die Feinde herauß zu locken / aber dieselben wolten sich auß dem Schloß nicht herfür thun / derhalben denn die Dantziger rund umb alles weg nahmen / was sie antreffen konten / und zogen mit guter Beute nach Hause. Umb dieselbe Zeit liessen auch die Dantziger etliche Schiffe mit proviant, und viel Flossen mit Holtz von Thoren nach Dantzig ziehn / die wurden von den Feinden zur Mewe angefallen / mit denen sie einen grossen Stand außstehen musten / und ob woll von der Dantziger Volck der mehrere Theil erschlagen ward / so hatten es die Feinde nicht viel besser / und die übrigen von den Dantzigern hielten sich ins letzte so manlich / daß sie alle Schiffe und Flossen nach Dantzig vollkömlich einbrachten / und nicht ein Holtz davon verlohren hatten. Den Dienstag vor Johännis, zog auß Marienburg Herr Hermen Stargard / Burgermeister von Dantzig mit einem Stadtschreiber Hans Lindaw / und anderen 30. Kauffleuten / in willens gemeiner Geschäffte halber zum Könige an den Hoff zu reisen. Als sie aber nahe an dem Flus Osa kamen / eileten ihnen nach die Krieges Leute von Marienwerder / und zerstreueten sie dermassen / daß der Burgermeister samt einem Stadt-Diener gefangen / und alles seines Geräthes biß aufs Hembde beraubet war. Sie führten ihn so gefangen nach Mewe / warfen ihn ins Gefängnüß / darinnen er hernach biß ins dritte Jahr gehalten worden / und endlich am Dingstage nach 11000. Jungfrauen Tag auß hertzlicher Mühe gestorben / auch daselbst in S. Georgen Capelle ehrlich begraben worden. Etliche schreiben er sey mit 1900. Marck gelöset / aber bald denselbigen Abend / nach dem er in die Lufft gekommen / gestorben. Des Dingstages nach Erhebung deß H. Creutzes / kamen die von Putzig und nahmen den Alt-Städteren / den Spitälen zum Heil. Engelen / und Heil. Leichnam die Kühe / Schweine / und auch das hingeflöhete Vieh hinweg. Am Donnerstage nach S. Michaëlis sind 500. Reiter des Ordens von Lauenburg und Putze hart für die Stadt Dantzig geritten / und haben den Damm an der Rodaune / die damahls mit vollem Wasser gieng / an dreyen Orten durchgestochen. Die Dantziger die zuvor dessen Kundschafft erlanget hatten / fielen bald auß / und betraten die Feinde eben im Abzuge / erschlugen deroselben bey 170. fingen auch 150. Mann / nebenst 20. Rossen / und am dritten Tage hernach / war der Tham schon wieder verfertiget / daß die Rodaune so vollkömlich / als zu vor / in die Stadt lieff. Umb Simonis und Judæ tag haben die Dantziger 7. grosse Kahne und 14. Böhte nach Thoren und Bramberg abgefertiget / daß sie den geladenen Schiffen daselbst herunterwerts beyständig seyn solten / die letzte 2. Kahne die sich etwas verspätet hatten / wurden durch des Ordens Volck zur Mewe und Neuenburg angehalten / und erobert / 14. Mann erschlagen / die anderen gefangen. Worauff den Montag nach Aller Heyligen die Dantziger wiederumb eine Anzahl Schiffe bey 60. starck / nebenst 14. Kahnen mit Volck woll besetzt / nach

nach Thoren abfertigten / da vermeinten dieselben Feinde abermahl im hinterhalt etwas abzujagen / die Dantziger aber hatten ein grosses Englisches Schiff mit gutten Krieges Leuten in dem Hinterhalt zum allerletzten verordnet / dasselbe fielen die Feinde mit 5. Kahnen hinterwerts an / kamen auch auf das Schiff / wurden aber darin meistentheils erschlagen / und die übrigen in die Weissel über Boort geworffen. Auf den Abend S. Barbaræ kamen die beladene Schiffe der Dantziger (davon oben gedacht) von Thorn und Bramberg / ohngefehr 50. starck wieder zurücke / mit allerhand Waaren gegenst die Mewe herschiffen / und die Feinde hatten zwey Pasteyen auff zwey grossen Weissel Kahnen gebauet mit vielen Böhten und guttem Volck besetzet / und hatten dieselbe mitten ins Wasser gelegt / recht in den Strohm / da die anderen herfahren solten. Da das die Dantziger innen wurden / legten sie sich an ein Werder oder Kampe in der Weissell / und baueten alda den Feinden entgegen eine Pastey auf dem Lande / und eine auf einen grossen Weissel Kahn. Am S. Barbaren Tag schlugen sie sich miteinander hefftig / daß von beyden theilen viel erschlagen / und noch viel mehr verwundet wurden / die Feinde handelten mit den Dantzigern umb die helffte der Güter die sie führeten / ihnen zu geben / und die andere helffte sicher nach Dantzig passiren zu lassen. Aber es wurd gemercket / daß den Feinden Pulver mangelte / darumb die Dantziger ihnen desto besser zusatzten / auch vielleicht viel außgerichtet hetten / wenn nicht zu ihrem Unglück das grosse Kahn / darauff die Pastey gebauet stund von dem Pulver angezündet und zerschmettert wehre. Unterdessen wie man diesen zu Hülffe kommen wolte / zogen die Feinde mehlig ab / und liessen die Dantziger mit Frieden. Die anderen 60. Schiffe die am Montage nach Allerheiligen von Dantzig nach Thoren außgefahren wahren / die kamen wieder gen Dantzig am Tage Nicolai ungehindert und unangefeindet. Anno 1462. am Freytage nach der Heil. drey Könige Tage zogen von der Dantziger Volck 200. zu Roß und 180. zu Fuß den Weg nach Praust / weil sie vernommen / daß die Feinde die Rodaune wieder außstechen wolten. Als sie aber niemand da funden / sind die Reuter fort gezogen nach Sobbowitz, denen die Fuß-Knechte nicht folgen wolten / sonderen warteten auf die Dirschauer / die ihnen zu Hülffe kommen solten. Ehe solches aber geschahe / begegneten unversehens diesen Reuteren 80. Fuß-Knechte von deß Ordens Volck / daß es also zum Treffen gerieth. wie nun den Dantzigern 28. Roß erleget / und 12. Mann abgefangen waren / der Rest aber zurücke wich / kamen eben die Dirschauer an / setzten in den Feind / trieben denselben zurücke / und erschlugen deroselben 60. Mann / nahmen einen auß denselben gefangen / und jagten ihnen neun Pferde wieder ab. Folgig den Freytag vor Dorotheæ streiften umb hehr 60. Dantziger Reuter / und 200. zu Fuß / brandten etliche Dörffer auß jenseit Putzke / nahmen auch viel Raubes mit sich hinweg. Wie sie aber folgents Sonnabends frühe morgens ihre eroberte Beute nahe bey Putzke über Eyß vorbey führeten / fielen die Putzker herauß / erschlugen 40. Soldaten zu Fuß / und nahmen 30. Reuter gefangen / gleichwoll aber behielten die Dantziger den Raub / und musten die Putzker etliche Schlitten voll ihres Volckes Todt nach Hause führen. Dienstages nach dem anderen Sontage nach Ostern / kamen die von Putzke / und holeten einen grossen Raub für Dantzig / trieben auch viel Vieh / groß und klein mit sich hinweg.

1462. Runaw: im neunten Jahr des Grossen Krieges. Schütz. lib. 7. fol. 297. b, & seqq. Henneb. pag 347. Waissel. Chron. fol. 212. seqq.

Den Mittwoch nach Pfingsten kamen sie wieder 300. zu Roß starck / mit Hülffe derer von Lauenburg / und ritten auff den Stoltzenberg / dahin sie zwey gefangene Fleischers durch das gebürge / führen musten / und trieben alles Viehe hinweg / was daselbst und in der Nachbarschafft auzutreffen wahr. Die Dantziger wurden deß Handels etwas zeitig innen / schickten demnach all ihr Volck auß / und verrenneten den Feinden den Weg / schlugen ihrer bey 130. zu Tode / eroberten 80. Pferde / und kriegten alles Viehe wieder. Die Woche nach Trinitatis wurd den Dantzigern verkundtschaffet / daß die Hauptleute von Putzig anderswohin geritten wehren / derowegen sie am Montage vor Johannis 300. Pferde und 400. zu Fuß außfertigten / auch viel Kahne mit Volck über Wasser nach Putzig lauffen liessen. Damit überfielen sie die Stadt unversehens / plunderten sie gar auß / und verderbeten etliche benachbarte Dörffer mit Fewer / wiewoll etliche melden / daß die Hauptleute Zeitig wiedergekommen / und die Dantziger unverrichter Sachen abziehen müssen. Freytags vor der Apostel Theilung / zogen auß Putzig / Lawenburg / Konitz und Bütaw Fritz von Runeck / und Caspar Nostitz mit 1500. zu Roß / und vielem Fuß Volck / und kamen spätt Abends zu S. Albrecht an / fälleten auf dem Gebürge die Bäume / und stopfeten damit die Rodaune / zerrissen auch und durchstacken den Damm an vielen örteren / und verharreten daselbst biß auff den folgenden Donnerstag. Uber das thaten sie auch einen grossen Schaden am Getreyde im Felde umbher / zertraten und verderbten alles / was sie antraffen / zogen darnach ab nach Dirschaw. Die Dantziger konten auß Mangell deß Wassers gantzer 14. Tage lang ihrer Mühlen nicht gebrauchen / und den 6. Augusti wurden aller erst die Tämme wieder fertig / der Fluß geräumet / und dem Wasser sein freyer Gang wieder gegeben. Am Tage der Apostel Theilunge zog der Hohemeister mit seinem Volck für Frauenburg / unterdessen aber / weil er diese Stadt belagerte / haben die Dantziger etliche Schiffe / Kahnen und Böhte außgerüstet / dieselben mit Deutschen und Pohlen besetzet / und deß Feindes Land zu beschädigen / übers Haab geschicket / die sind den Sonnabend vor Laurentii für Fischhausen gekommen / und in aller frühe haben ihrer siebenhundert die Stadt überfallen und geplündert / die Pohlen kamen auffs Rahthauß / raubten alles / was vorhanden war / dergleichen thaten sie auch in der Kirchen da sie die Silberne Monstrantzen, Kelche und dergleichen Gerähte / weg genommen haben. Dessen wurden die Deutschen mit den Pohlen Uneins / welcher Uneinigkeit vorzukommen / die Hauptleute die Stadt im brand zu stecken anbefohlen haben. Darauff wurd alles verderbet / und zu Aschen gemacht / Stadt / Kirch / Kleider / Gerähte / und alles was binnen und ausserhalb der Stadt wahr. Wie solches geschehen machte sich ein jeder wieder nach Hause ausserhalb einem Schiff mit 103. Männern blieb dahinten / welches der der Wind bey Frawenburg antrieb / darauff auch 20. gerüsteter Personen waren. Dieses Schiff kam dem Orden recht in den Rachen / die nähmen alles Volck gefangen / und behielten Schiff und Gutt. Am Donnerstage nach Marien Gebuhrt kam Hr. Jonas Schalski mit seinem Volck so vor Braunsberg gelegen / in Dantzig mit 600. Geharnischten Doppelsoldneren / und 100. Renteren / wie auch 100. Fußknechten / sie zogen aber fein in ihrer Ordnung durch die Stadt / und schlugen ihr Gezelt auff zum Strieß (ist ein klein

klein Dorff eine halbe Meil Weges von Dantzig abgelegen nach der Oliva werts) und verzogen daselbst. Zu denen sich versamleten von Dirschau und Dantzig 300. Reuter / und 400. Fußknechte / und auch der vierte Bürger auß Dantzig / wie auch viel Köhler auß den Wälderen / also daß ohngefehr 2000. zu Hauff gebracht wurden. Sie zogen aber von dannen auf Putzig zu / verheereten deß Feindes Land und Gütter umb Stargard / Lauenburg Büttau und Putzig / zum greuligsten / brandten in selbigem Kreyse umbher / alle Höffe und Dörffer gantz ab / biß ans Meer. Darnach auff den Tag der Erhebung deß Heil. Creutzes / als sie eine Meile weges dissеit Zarnowicz (ist ein Nonnen-Kloster) kommen waren / an der Seiten nach Lawenburg nebenst einem Dorff / Schwertzen genant / schlugen sie ihr Gezelt auff / und beschlossen eine Wagenburg / beschäntzten sich auch mit Graben und Wallen / aufs beste sie konten. Folgenden Freytags / den 17. Septembris kamen des Ordens Kriegs Leute auß einem Walde / mit einer Wagenburg / und formirten Schlacht-Ordnung herzu gezogen / und umbringten gleichsam wie mit einem halben Monden / des Königes und der Dantziger Volck / hatten auch an allen Seiten die Bäume knicken / und abhauen lassen / damit ja keiner davon kommen solte. Ihre Obristen waren Fritz von Nuneck / Caspar Nostitz / Casper Warensdorff / und Fritz von Hohenstein. Sie wahren Tausend KuriscHER / Sechshundert leichte Pferde / 400. zu Fusse / und 1300. Bauren starck / ohne dem übrigen Troß / so ihnen hin und wieder auß Cassuben und Pommeren zugelauffen. Wie nun der Städte Krieges Leute sahen / daß der Feind eine Wagenburg umb sich zuschlagen / und auch sonsten zu verschantzen in Willens wahr / fielen sie herauß und befielen ihre Wagenburg der Dantziger Reuter Hauptman / Lucas genant / mit 400. Dantziger Bürgeren / und etlichen leichten Pferden. Die Feinde zogen bald auß / und traffen diese beyde Parteyen hefftig mit einander / eß wurd aber endlich der Creutzherren Hauffe getrennet / und durchdrungen / also daß sie hinter sich weichen musten / denen drungen deß Königes und der Städte Krieges Leute immer nach / schlugen hefftig drein / und erhielten den volkommenen Sieg. Die KuriscHER der Feinde konten in der flucht übell fortkommen / wurden auch viel derselben von den zerknickten Bäumen befallen / und also in die Grube selbst gestürtzt / die sie anderen gemacht hatten. Von des Ordens Volck ist in alles auf der Wahlstadt und im Schwedener Felde geblieben an KuriSSen und Reutern über 1000. Mann / und bey 700. zu Fusse / und 400. Bauren und 70. Reuter wurden gefangen / Fritz von Nuneck ein tapferer Soldat wurd auch daselst erschlagen samt 250. Männern / die unter seiner Fahnen dienten den Cörper liessen die Dantziger zu Zarnowicz begraben. Sein Compan Nostitz hatte vor dem Treffen sich mit seinen unterhabenden Volckeren verschworen / daß sie alle biß in den Todt stehen wolten / und wer einen fuß zu rück wenden würde / der solte sich fort dem Könige in Pohlen für einen ewigen Leibeigenen Knecht ergeben und darstellen / aber da es zum treffen kam / war er der erste / der seines Pferdes füsse ansprach. Von deß Königes und der Städte Volck / blieben etwan 300. auf der Wahlstadt / und 155. waren sehr gewundet / welche auch nachmals ins Gemein alle zu Dantzig an den Wunden gestorben seind. Über das Dantziger Fuß-Volck wahren Hauptleute Herr Hanß Meidenburg / und Herr Matthias Heine / welcher

welcher auch in diesem Treffen hefftig verwundet wurd / und daran letzlich starb. Eß wurden auch etzliche gefangen / welche nach Putzig die flucht genommen hatten / die anderen kehreten deß Abends alle wieder in ihre Wagenburg. Den folgenden Sonnabend / gantz frühe brachen sie auff / und zogen nach Dantzig / und brachten mit sich 100. außerlesene Wägen / die sie dem Feinde abgenommen hatten / samt vielen Gütteren / die übrigen Wägen zerhieben sie in Stücken. Den 27. Octobr. legten ab von Dantzig nach Thoren 50. Schiffe mit Wahren beladen / denen zu Hülffe ein groß Schiff mit zwo Masten / darauf eine starcke Schantze gebauet war / und noch 12. Kahnen mit Krieges Volck zugegeben sind / welche allesamt unverletzt / und unbeschädigt zur Stelle kommen sind. Auf der Hinfahrt begegneten ihnen 70. Schiffe von Thoren und Bramberg / da der Fluß Broo in die Weissel fleust / welche auch mit Güttern reichlich beladen waren / diese kamen auch den Dingstag nach Elisabeht zu Dantzig an; doch eins von diesen Schiffen lief unversehens auf einen Haacken bey der Creutzlache (ist ein Ort in der Weissel also genant) und rieß von einander / davon weinig gerettet wurd / sondern meistentheils Korn und Mehl zu nichte kam. So ward auch ein Boht von den Feinden angesprenget und erobert / und da sie neben der Mewe schifften / ward mit 2. Feldstücken hinter ihnen hehrgespielet / jedoch ohne einigen Schadē. Des Donnerstages nach Mariæ Empfängnüß brachten der Dantziger Krieges Leute auß dem Putzker Winckel / jenseit Zarnowicz auß 7. Dörfferen eine fette und reiche Beute / mehr denn 7. Schock Viehe / welches sie zu Dantzig alles umbs Geld verkauften. Dieselbe Nacht kamen von Fischhausen herauf von des Ordens Volck 11. verwagene Krieges Knechte / nahmen den Krüger zur Weissel-Münde gefangen / und plunderten den Krug. Aber eß kamen alsobald etliche Boosleute vom Blockhause dem Krüger zu Hülffe / und retteten ihn wieder / erschlugen etliche dieser Buben / und nahmen die übrigen gefangen. A° 1463. Montags vor drey Königen sind 600. zu Fuß / 300. zu Roß / von Dantzig durch Cassuben biß fast auf drey Meil Weges an die Stadt Stolpe gezogen / und haben bey 16. Schock Rinder ohne Schaafe und Ziegen / die für grosser Menge nicht gezehlet wurden / bekommen / danebenst vier grosse Dörffer abgebrandt. Da sie aber mit dieser Beute an das Dorff Stanschitz / zwo oder drey Meilen hinter der Carthäuser Kloster kahmen / jagten ihnen nach die von Lauenburg und Bütaw / auch etliche auß Pommeren bey 200. Reuteren und 300. Fuß Knechten / nebest etlichen Bauers Leuten / nahmen den Dantzigern das Vieh wieder ab / und erschlugen von den Fuß Knechten bey 200. bey anderthalb hundert nahmen sie gefangen / von den Reuteren kamen 150. ins erste wieder gen Dantzig / die anderen wahren zerstreuet / und kamen allmählig nach der Zeit binnen etlichen Tagen / auch wiederumb dahin. Den Mittwoch vor Jacobi belägerten die Dantziger / mit Hülffe deß Volcks von Marienburg und Dirschau / wie auch etlicher Pohlen / die Stadt Mewe / verschantzten und vergruben sich daselbst dermassen / daß nichts auß oder einkommen möchte. Zu dem Ende belägerten sie auch gemelte Stadt zu Wasser auf der Weissel / mit Schiffen und Böhten / und hatten zum Obersten Hr. Johan Meydenburg einen Rahtsherren. Wie nun diese Belägerung in die zwey Monath gewehret / brachte der Hohemeister umb die Zeit des Geburts Tages Mariæ ein grosses Volck hin und

1463. Runaw im 10. Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 7. fol. 303. & seqq. Henneb. p. 18. & 318. Waissel. Chron. fol. 276. b.

und wieder auß Samland / Natangen / und anderen örteren zusammen zu Wasser und zu Lande / nemlich 44. Weissel Schiffe und Böhte / mit 500. außerlesenen wolgerüsteten Krieges-Leuten besetzet. Die Dantziger schicken diesen alsobald entgegen 10. gutte Schiffe mit Boosleuten und Soldaten besetzet / welche bey dem Dorffe Fürstenwerder / die Fahrt in die Weissel mit grossen Bäumen verpfaleten / und mitten in den Strohm ein grosses starckes Schiff / auf welchem eine Schantze gebauet war / legeten / hernach am Freytage Mariæ Geburt / kamen der Creutzherren Schiffe in die Weissell / und brandten bald die erste Nacht Jenicken Dorff auß / wie denn auch folgents in der Sontags Nacht / zwey Dörffer in der Nehring / Prentzlaw und Paßewald. Auf der anderen Seiten zu Lande zog deß Ordens Volck auch nach der belagerten Stadt Mewe / und waren derselben 700. zu Roß / und 500. zu Fuß / welche allesamt jenseit Neuenburg durch die Weissell / so damahls klein von Wasser war / durchwateten. Ihre Hauptleute wahren Hr. von Plawen / und Bereit Sonnenburg / Hauptman auf Culm und Straßburg / und wie dieselben nach Stargardt kamen / haben sich zu ihnen die Soldener von der Konitz / Lawenburg / und Putzke geschlagen. Deß Montags vor Creutzes Erhebung zogen sie allerseits für Dirschau fürüber / und schlossen eine Wagenburg bey Zetkaw (ist ein Hoff nicht fern von Dirschau dem Kloster Pelplin gehörig) von dannen zogen sie nach der Schantzen auf Gottland / und ins Kleine Werder. Wiewoll aber der Vogt deß Kleinen Werders sich denselben wiedersetzen wollen / haben doch solches die Bauren nicht zugelassen / sondern die Feinde mit aller Ehrerbietung empfangen. Ihrer wahren in alles 2500. Reuter / auch viel Fuß Volck / welche mit etlichen Reuteren selbigen Tages ins Dorff Kesemarck gezogen / da sie zwey Proviant Wagen der Dantziger aufgefangen haben. Mittler Weile wahren deß Ordens Schiffe zurück wieder ins Haab gewichen / nechst an Krewoyse / Tigenorth / denen etliche Dantziger Böhte und Schiffe frisch nachsetzten / biß auf eine Meil Weges hinter Elbing / da kamen den Dantzigern zu Hülffe 25. gerüstete Böthe von Elbing / und ein Dantziger Außlieger / Jacob Fachs genant / mit seiner grossen Barsen / dem kurtz zuvor deß Ordens Volck eine Schmacke und drey Kahne genommen hatten / welche aber die Dantziger ihnen bald wieder abjagten / und die Feinde gantz und gar umbringeten. Der Hohemeister schickte auch noch drey andere Schiffe mit Volck den seinen zum Beystande / wurden aber von den Dantzigern überwältiget / und 60. Mann davon gefangen / und sie dem obgedachten Jacob Fachs in seiner Barse überantworteten. Wie nun die Feinde gesagter massen umbringet / haben am Tage Euphemiæ früh Morgens die Dantziger und Elbinger von allen Seiten angefangen auf die Feinde zu schiessen / mit allerhand Geschoß / nicht anders als wenn es hagelte / also daß viel Volckes umbkam. Letzlich behielten die Städte die Oberhand / stiegen den Feinden in ihre Schiffe / schlugen Todt / was sie kunten / etliche musten im Wasser ersauffen / und 270. brachten sie gefangen in Dantzig / unter denen wahr der Compter von der Memell / Herr Egell genant / und brachten die Elbinger auch nach Hause 240. Gefangene. Der Compter von der Balge kam gar genau davon / mit 150. Personen in 5. Kahnen / die anderen wurden über haupt erschlagen oder gefangen / alle die anderen Schiffe / Böhte / Kahnen / und Schmacken wurden erobert / welche die Dantziger und Elbinger unter

sich

1463. Runaw im 10. Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 7. fol. 303. & seqq. Henneb. p. 18. & 318. Waissel. Chron fol. 276. b.

sich theileten. Darunter war auch ein grosses wolgerüstetes Schiff mit zwey Mastbäumen mit Schantzen/ Strauchwehren / grossem Feldgeschutz / Gewehr und Waffen woll versehen / welches den Dantzigern zu Theil / und von denselben nach Dantzig geführet wurd. So bald diese Zeitung des Ordens Krieges Leuten /die im Werder lagen/zu Ohren kam / wolten sie nicht länger säumen / sondern brachen ohne Verzug auf / und begaben sich wieder nach Stargart. Eß hatte auch der Hr. von Plawen 300. Soldaten deß Ordens Schiffen zu Hülffe auß dem Kleinen Werder gesand / welche aber allesamt hernach im Grossen Werder von den Pauren erschlagen wurden / ausserhalb 30. welche kaum davon kahmen / und aber folgig von den Dirschaueren gefangen wurden. Den folgenden Sonnabend schickten die Dantziger etzliches frisches Volck ins Dorff Praust / welche die daselbst gebauete Blockhäuser und Schantzen verwahren / und wieder den Feind verthädigen solten. Denn weil das vorige Volck mit vor Mewe gezogen wahr / befürchteten sie sich eß möchte deß Ordens Volck auß dem Kleinen Werder außfallen / und die Schantzen in Praust einnehmen. Dieses Volck wurd nachmahls auch nach Gottland geschicket / die Schantzen / so von den Feinden angestecket wahren / wieder fertig zu machen / daselbst verharreten sie biß auf folgenden Freytag / und baueten zwey starcke Schantzen und Blockhäuser von grossen Bäumen / welche der Hr. von Plawen ins Werder hatte führen lassen / und davon eine Festung aufs Haupt / den Dantzigern zum Schaden / zu bauen. Deß Sonnabents vor S. Barbaren / haben der Dantziger Volck / so zu Praust lagen; hart bey dem Kloster Oliva 18. streiffende Reuter von deß Ordens Volck gefangen / und 12. Todt geschlagen. Ihr Oberster war Nickel Senger / des Krügers Sohn von Reinfelde / welche dieses rauberische Gesinde zwey Jahr auff die Dantziger geführet / und auf dem Lande hin und wieder mit Mord / Brand und Rauben grossen Schaden gethan hatte. Diesen setzten die Soldaten auf einen Pfal / schmiedeten ihn daselbst an / und machten ringsumb ihn hehr ein Feuer / dadurch er so besenget wurde / wie er manchen armen Bauren geschmäht und gebrennet hatte. Den 27. Decembris am Tage S. Johannis deß Evangelisten in Weynachten / zogen von Dantzig auß der Herr Johan von Schewen Burgermeister / Paul Bapst / ein Rahtsherr / Hanß Schewecke / Schöppe nebest etlichen auß den Wercken / umb mit den Belägerten zur Mewe einen Accord zu machen / und sind nach getroffenen Accord und übergebung der Stadt in des Königes Hände / die Belägerten am Neuen Jahrs Tage / Anno 1464. mit Sack und Pack abgezogen. Anno 1464. am Tage Georgii den 23. April zogen die Dantziger mit all ihrem Volck zu Wasser und zu Lande gen Putzig / und belagerten Stadt und Schloß an allen Seiten. Die Obersten über das Volck wahren Johan Herfort / und Matthæus Kölmer / Rahtsherren. Und ob zwar den Montag vor Laurentii, die von Stargard denen Putzigern zu Hülffe kommen wollen / haben sie doch unverrichteter sachen abziehen müssen / da sie den gleichwoll den Dantzigern und umbliegenden Dörfferen etlich Vieh weggetrieben / die Ziegelscheine angestecket / und zwey Wägen mit Getreyde weggenommen haben. Nachdem sie nun ein halbes Jahr darfür gelegen / accordirten die Belägerten / und wurd ihnen vergönnet / mit Sack und Pack unverhindert abzuziehen / und nahmen also die Dantziger am Mittwoch vor Mi-

1464. Runaw im 11. Jahr des Grossen Krieges. Schutz. lib. 7. fol. 312. b Henneb. pag. 348.

Michaëlis Stadt und Schloß wieder ein. Den Sontag vor Martini zogen die Krieges Leute auß Putzig auf eine Beute auß nach Lauenburg; Aber so bald solches die Lauenburger vernahmen / eileten sie ihnen nach / und nahmen ihrer 24. nebenst 37. gesattelten Rossen gefangen / etliche wurden erschlagen / und die übrigen kamen davon. Anno 1465. Weil die Königlichen Soldaten und Officirer für Neuenburg lagen / und nichts außrichten mochten / auch gäntzlich resolviret waren die Belägerung aufzugeben / da haben die Dantziger sie dahin vermocht / daß sie dieselbe Belägerung continuiret / zu dem Ende sie ihnen nebenst 200. Soldaten / allerhand munition zu Hülffe sendeten / dadurch denn die Pohlen gestärcket / die Feinde aber denen alle Hoffnung deß Entsatzes benommen / die Stadt zu übergeben benöhtiget wurden / welches den 1. Februarii geschehen / da sie mit Sack und Pack abgezogen / und dem Könige die Stadt übergeben. Dieses verdroß dem Hohemeister sehr / und ward insonderheit den Dantzigern darumb desto feinder / daß sie Uhrsach gegeben die Belägerung fortzusetzen / schickte derowegen etliches Volck Dienstags nach Mariæ Reinigung ins Kleine Werder / welche diese Dörffer Zuchedam / Osterwick / Guttland / Sperlingsdorff plünderten und die Kornscheuer / den Krug / nebenst dem Vorwerck zu Grebin abbrandten / darnach plünderten sie Wotzloff / Hertzberg / Gottswalde / Plauendorff / Neudorff und andere örter mehr / rückten auch immer weiter / und kamen im hellen Mittage umb 12. Uhr vor Dantzig / nicht weit vom Pockenhause / stelleten daselbst neben und hinter dem Walde ihr Heer in 5. Hauffen. Etliche auß ihnen streiffeten biß vor das Langegartische Thor / und nach dem sie solches woll besichtiget / wandten sie sich wieder zu dem grossen Hauffen.

1465. Runaw. im zwölfften Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 7. fol. 319. & seqq. Henneb. pag. 334.

1464. Runaw im 11. Jahr des Grossen Krieges. Schutz. lib. 7. fol. 312. b Henneb. pag. 348.

Bald darauff umb 2. Uhr / brach das gantze Heer auff / und verharreten im kleinen Werder / biß folgenden Mittwoch / allen Raub aber an Vieh / Kleideren / Getreyde / führeten sie mit Wagen gen Stargart. Den Donnerstag / oder wie andere setzen / den Mittwoch für Margarethen / kamen von Stargart 100. Reuter für Dantzig / aber die Dantziger hatten etwas Volck auf Zichanckenberg geleget / welche diese Reuter also empfingen / daß sie deß Raubes vergassen / und mit lediger Hand sich wieder nach Hause begeben musten; Freytags nach Allerheiligen kam des Ordens Volck von Lauenburg bey Prausst / an die Rodaunen in der finsteren Nacht / durstachen den Thum; Eß wurden aber diese Lucken am Tamm Mittwochs nach Martini wieder fertig gemacht. Anno 1466. in der Pfingstwoche schickten die Dantziger den Pohlen / welche die Stadt Stargart belagert hatten / 200. zu Fuß zum Beystande / diese belagerten die Stadt von der anderen Seiten / und blieben daselbst so lange / biß die Stadt erobert ward / welches denn Mittwochs vor Jacobi geschehen. Endlich wurd auch dieser Dreyzehnjahriger Krieg gestillet / der Friede gemacht / und am Sontage vor 11000. Jungfrauen zu Thoren in der Kirchen publiciret. Dieser Krieg hatt den Dantzigern nicht wenig gekostet / wie leicht auß den oberzehlten Verrichtungen zu ermessen. Sie Haben den Krieg über / an fremden Soldenern gehalten 15000. Mann / auf ihre eigene Kosten / von denen wahren nach Außgang des Krieges noch übrig 160. Mann. Von ihren Bürgeren und Bauren sind umbkommen 1982. oder wie andere sagen / über drittehalbtausend Mann / und wahren über diese nicht wenig verlähmte Bürger und Bauren / die sich in der Stadt und Dörfferen aufhielten und lebeten.

1466. Runaw im 13. Jahr deß Grossen Krieges. Schütz. lib. 7. fol. 331. b Henneb. pag. 437.

DAS V. CAPJTEL.

Von der Swirigkeit der der Stadt Dantzig mitt dem Könige in Dennemarck Christiano Primo.

IM Jahr Christi 1457. kam König Carolus auß Schweden / welcher vom Könige in Dennemarck Christiano Primo vertrieben war / nach Dantzig / suchte und erhielte von denselben vor sich und die seinigen freyes Geleyte / und wurd darauf daselbst herzlich eingeholet und empfangen. Seine Meinung wahr den König in Pohlen / und andere Potentaten, nebenst den An See-Städten / umb Hülffe zu ersuchen / damit er wieder in sein Reich kommen mochte. Zu dem Ende schrieben die Dantziger auf deß Königs Begehren / in Schweden an die Stände desselben Reichs / und bemüheten sich dieselbe zu Wiedereinsetzung ihres vertriebenen Königes / zu überreden. Gleichsfals schrieben die Dantziger auch an die Hamm See-Städte / und baten / daß sie sich dieser Sachen nebenst ihnen / unternehmen wolten. Eß schickte sich aber dieses alles Anfangs zum weitleuftigen Handel / und kamen die von Dantzig durch obgesagte Weyse / weil sie sich deß Königes Caroli angenommen hatten / mit dem Könige Christiano von Dennemarcken in Unfrieden / und allerhand Wiederwillen. Unterdessen gleichwoll kam dieser Carolus drey Jahr hernach wie eß dieser Christiernus viel schlimmer / als der andere machte / wieder in sein Reich / und wurd von den Ständen des Reichs von Dantzig wieder dahin gefordert / welchen die Dantziger mit ihren Schiffen biß gen Stockholm begleiteten.

Schütz. lib 6. fol. 256. seqq.

Weil nun die Mißhelligkeit unterdeß mit dem Könige Christierno immer grösser wurd / bearbeiteten sich die von Lubeck / nebenst Hertzog Adolffen von Schleswig / dahin / und brachten zu wege / daß ein Tag zu Stockholm aufgenommen ward / da dieser Streit solte auffgehaben werden. Auf diesen Tag wurd nach Stockholm / auf des Königes in Pohlen Befehl / und guttachten der benachbarten Hansee-Städte den Montag nach Trinitatis, Anno 1458. hingesand Herr Reinhold Niederhoff Burgermeister / und Berend Bapst / Rahtsherr der Stadt Dantzig / welche woll 3. Tage warten musten / ehe sie ein sicheres Geleite vom Könige Christierno erlangen konten. Eß wahr daselbst der Hertzog von Schleswig / und die Abgesandten der Stadt Lübeck verhanden / wurd aber dahero / daß der König den Orden immer mit in den Handell ziehen wolte / nichts darauß / sondern wie der Hr. Niederhoff dem Könige in Dennemarck vorhielte / wie daß er zu wieder aller Potentaten Gebühr / den König in Pohlen und seine Unterthanen / unabgesaget / verfolget / und Feindlich angegriffen hette / da fuhr derselbe König im Zorn herauß / und sagte: Hab ich auch denn nicht zuvor abgesaget / so entsag ich euch noch / wegen meiner dreyen Reiche dem Könige in Pohlen und allen seinen Landen und sonderlich Preussen und der Stadt Dantzig / umb des Ordens willen / so lang biß sie die Creutz-Herren wieder zu ihren Herren aufnehmen. Der Burgermeister begegnete demselben bald mit gleicher Rede und sagte: Und ich / in Macht darin ich jetzt stehe / von wegen meines Allergnädigsten Herren deß Königes in Pohlen / und aller seiner Lande / und sonderlich der Landen Preussen / und der Stadt Dantzig / entsage Ew. Königl. Majestät / und dero dreyen Königreichen / samt allen euren Unterthanen. Und hiemit stund er auf / gieng

Runaw im fünfften Jahr deß Grossen Krieges. Schutz. lib. 6. fol. 273. &c. seqq. Waissel. Chron. fol. 198.

davon

davon und begab sich in seine Schiffe / und kam am S. Johannis Abend wieder in Dantzig. Ob nun zwar diese Zusammenkumfft Unfruchtbahr abgelauffen / so wurd dennoch nachmals in selbigem 1458. Jahre ein ander Tag zu Dantzig gehalten / und daselbst ein Anstand zwischen beyden Königen und dero Unterthanen auf ein Jahr gemacht / von dem Tage Pantaleonis an biß auf Bartholomæi, so daß mitler Zeit / kein Theil des anderen Feinden Hülffe und Zuschub leisten solte / und umb ferneren Friede zu treffen / wurd ein ander Tag binnen Lübeck zu halten berahmet / auf Philippi Jacobi nechstkommende; zu welchem Tage die Abgesandten des Königes in Dennemarcken zu Scheides-Herren ernennet hatten Hertzog Adolffen zu Schleswig / und den Raht zu Lubeck. Die Abgesandten des Königes in Pohlen / nebenst denen von Elbing und Dantzig ernenneten den Raht der Stadt Rostock / Wißmar / Stralsund / Greiffswalde / und Stetin / von denen sie zwey Städte zu ihren Scheides Herren annehmen wolten / auch also / daß diese vier Scheides Herren / da sie sich nicht einigen könten einen Oberman zu erwehlen Fug und Macht haben solten. Unterdessen ward für dieses mahl der Jährige Stillstand von beyden Parten beliebet / und wurd derselbe immer nach Verlauff der Zeit prolongirt. Anno 1459. wurd der Stillstand auf drey Jahre erweitert / und Anno 1462. wurd der dritte Anstand getroffen / welcher von einem Bartholomes Tage auf den anderen / und folgents so lange wehren solte / biß ein Theil dem anderen den Frieden schrifftlich auffsagete / jedoch daß der Bey-Friede noch 6. Wochen / nach solcher Auffsagung dauren solte. Anno 1463. umb Philippi Jacobi fieng der König in Dennemarcken abermahl an mit den Dantzigeren zu expostuliren / wegen deß Königes Caroli, und gab für / wie daß derselbe ihn und die seinigen hefftig schmähete / und unter anderen auch an den Arthus-Hoffetliche Schmähe-Schrifften wieder ihn hette anschlagen lassen / welches alles falsche Aufflagen und Zumötigungen zu der Stadt wahren / die auch schrifftlich sich kegenst den König entschuldigte / welche Entschuldigung wenig verschlug / sonderen es that den Dantzigern mit Anhaltung deroselben Schiffe / dieser König Schaden / wo er konte. Unter anderen kamen auch diesen Sommer etzliche Dantziger Schiffe mit Saltz beladen in den Belt an / welche von 2. Dähnischen Ohrlogs-Schiffen angefallen wurden / aber was diese vorhatten / thaten die Dantziger / überwältigten sie / und nahmen Schiff / Gutt und Volck gefangen. Die Stadt wolte hierauff wissen / ob die Dähnen den Frieden nicht länger halten wolten / und bahten Erklärung deßwegen. Die Rähte des Reichs Dennemarcken antworteten freundtlich / entschuldigten vorige Sachen mit Erbietung den König dahin zu bereden / daß er den Frieden halten solte / wie dan auch förthin die Plackerey auf der See hiedurch eingestellet wurd. Anno 1464. kam des Königes in Dennemarcken Cantzler nebenst dreyen Ritteren als Abgesandten nach Dantzig und wurd unter anderen viel Handelung wegen Erlängerung des Stillstandes gepflogen / weil aber die Dantzker merckten / daß bey dem Stillstande vor diesem viel zugesaget und wenig gehalten worden / wolten sie sich in keine Verschreibung weiter einlassen / sondern antworteten: Wan der König würde Frieden halten / so wolten sie es auch thun / und daferne ihre Schiffe ungehindert würden durchgelassen werden / so wolten sie sich auch gebührlichst kegenst deß Königs Volck verhalten / unterdessen wenn ein Theil nicht länger

Runaw im fünffren Jahr deß Grossen Krieges.

Schütz lib. 6. fol. 273. & seqq

Waissel. Chron. fol. 198.

Schütz lib. 7. fol. 300. b. & seqq.

den Frieden halten wolte / der solte es dem anderen 6. Wochen zuvor offentlich und schrifftlich ankündigen / und alsdan möchte ein jeder sein bestes thun. Ob nun zwar nach der hand kein beständiger Friede mit dem Dennemarckischen Könige getroffen / ist es doch so geblieben / und niemahls eine Absagung gefolget / sonderen weil auch bald darauff der Friede mit dem Orden gefolget / als hatt der König in Dennemarck diese Stadt und Land unangefochten gelassen / biß Anno 1521. da sich wieder eine Mißhelligkeit zwischen dieser Stadt und dem Könige in Dennemarcken geeuserт / davon an seinem Orte mit mehrerem soll gedacht werden.

DAS VI. CAPITEL.

Von dem Streit / und Vergleich mit dem Hertzog in Pommeren.

IM Jahr Christi 1505. hatt Hertzog Bugislaff zu Pommeren mit diesen Landen und sonderlich der Stadt Dantzig etliche Zwiste wegen der verlauffenen Bauren und anderer Händel / darumb der König Alexander, Casimiri Sohn weil er im Lande wahr mit dem Hertzog in Pommeren deßwegen zu unterhandlen auffnahm / im Julio zur Konitz / dahin von deß Königes wegen abgefertiget worden Ambrosius Pampowski, Syradischer Woyewode / Hauptmann auf Marienburg / Nicklas von Wolkaw Pommerellischer Woyewode und andere Herren mehr / und von Dantzig Marten Rabenwald und Greger Berend / Rahtsherren / welche mit des Hertzogen Abgesandten / nach vielen Unterredungen sich so weit geneiget / daß hinführo niemand eines anderen verlauffene Bauren hegen solte / und daß ein jeder seine Bauren / die ihm innerhalb 16. Jahren verlauffen wehren / verfolgen möchte / welche ihm auch / da er sie betreten würde ohne Wiederrede solten außgefolget werden. Eß solte aber die Forderung der Bauren auf folgende Weise geschehen: Wenn ein verlauffener Baur irgents wo angetroffen würde / solte der / dem er entlauffen nebenst zweyer gutter Leute Gezeugnüß eydlich darthun / daß derselbe ihm entlauffen wehre / nachmahls zwey Finger denselben entlauffenen Bauren auf sein Haupt für dem Richter und Gerichte legen / und wenn solches geschehen / soll ihm der Baur zu folgen schuldig seyn: Daferne auch jemand eines anderen verlauffenen Bauren hegen / und heimlich verbergen würde / solte er dem jenigen / der sie bey ihm suchet / und dem sie entgangen seyn / schweren / daß er nicht wisse wo sie seyn / und daß er sich deroselben niemahls unterwinden wolte. Anno 1525. hatt sich der König in Pohlen benebenst seinen unterhabenden Landen und Städten abermahls auffs neue mit den Hertzogen auß Pommeren / wie auch Mecklenburg / der verlauffenen Bauren halben verglichen / und lautet der Artickel hievon wie folget: Undt dieweil von wegen der verlauffenen Bauren zwischen den Unterthanen beyderseits Herrschafften Zwist und Zanck gemeiniglich entstehen pfleget; so ist verordnet / daß von der Zeit dieses Verbundnüsses an / hinfort / welcher Bauer entlauffen wehre / den sein Herr binnen 5. Jahren wiederförderte / demselben / der ihn wieder fordert / ohne alle Verweigerung gefolget werden soll; so daß die 5. Jahre von der Zeit an / als es ihm Wissentlich worden / gerechnet werden / welche Wissenschafft der jenige / der seinen Unterthanen wieder fordert / mit seinem cörperlichem Eyde darzu thun solle schuldig seyn: sonsten kan der Besitzer solch eines Unterthanen / dem jenigen

Schutz. lib. 10. fol. 411.

M. S.

gen der ihm wiederfordert / durch die fünfjährige Verjahrung von seiner Abforderung abtreiben / wofern er nicht mit seinem Eyde beweisen würde / daß er von der Zeit seiner Wissenschafft an / die fünff Jahr nicht habe für über gehen lassen. Und dieses wird biß heute noch also gehalten.

DAS VII. CAPITEL.

Von der Belägerung der Stadt Dantzig unter dem Hoh-Meister Marg-Graff Albrecht / und was sich weiter in wehrendem zweyjährigen Kriege mit der Stadt zugetragen.

VOm dreyzehn-jährigen Kriege mit dem Orden ist droben Bericht geschehen / weil aber etliche Jahr hernach wieder eine Uneinigkeit zwischen dem Hohemeister Alberto gehoben / ist darauf Anno 1520. ein neuer zweyjähriger Krieg entstanden / in welchem denn die Dantziger nicht verschonet worden / sonderen nebenst anderen zimlich herhalten müssen. Denn nachdem der Hohemeister Marggraff Albrecht in Deutschland / insonderheit in der Marck / etliche Tausend Mann hatte werben lassen / und dieselbe dem Lande Preussen täglich näher kamen / zogen sie endlich auf den Mittwoch vor Martini Anno 1520. für die Stadt Dantzig. Sie wurden geschätzet starck zu sein 10000. zu Fuß / und 4000. zu Roß / unter dem Befehl des Graffen Wilhelms von Eisenburg / und Wolff von Schomberg. Mitt diesem Volcke lagerten sie sich auf den Bisschoffsberg / und stelleten die Geschütze auf die Stadt / welche aber auch nicht unterließ / was zur nöhtigen Kegenwehr von thun war. Der Raht gab auf alles gutte Achtung / besatzte die Thürme und Wälle aufs beste sie konten mit Bürgeren und Soldaten / brandten auch zuvor den Tag vor Martini die Gebäude vor der Stadt ab / und wurden damals die Ziegelscheine / das Hospital S. Gertrud / außgenoñen die gemaurete Kirche alleine / der Petershagen / der Hoppenbruch / Schottland / Ohre / Stoltzenberg / Bischoffs-Berg / die Sandgrube / die Neue Garten in der Schidlitz / das Hospital zu Allen Gottes Engelen mit der Kirchen / das Hospital zum Heil. Leichnam / das Pockenhauß / alles Bauholtz / Klapholtz / Wagenschoß / und ander Brennholtz / das auf den Wiesen und vor der Stadt zu finden / und den Feinden etwa zu Nutze kommen konte / gantz verbrand. Desselben Tages zogen auch auß Marienburg von des Königes Volck 3000. Mann / und legten sich ins Grosse Werder lengst die Weissel / mit etlichen Geschütz den Strohm zu verwahren / damit die Feinde nicht übersetzen / oder der Hohemeister nicht zu dem Hauffen kommen möchte. Wie nun gesagter massen die Feinde sich auf dem Bisschoffsberge gelagert hatten / schickten sie herunter aus Hohr Thor zu fragen / ob sich die Stadt wieder unter den Orden / als ihre rechte Herren / ergeben wolte / oder nicht? Denen der Burgermeister Ebert Ferber wieder entbieden ließ / daß sie einmahl dem Könige in Pohlen geschworen hetten / und demselben auch Treu und Hold seyn wolten / sonsten auch von keinem anderen Herren wusten.

Folgig schickten sie wieder zwey junge Knaben vom Bischoffsberge mit weissen Stäben / auf deren einem Stabe ein Brieff war angebunden / welchen der gedachte Burgermeister Ferber empfing / und jedem Knaben zwey Rheinische Gülden zum Trinckgeld geben ließ. Der Inhalt aber deß Brieffs war / daß sie sich dem Orden wieder ergeben solten / dazu sie die Stadt mit allerhand

Runaw im ersten Jahr deß zweyjährigen Krieges. Schutz. lib. 10. fol. 473. & seqq. Königsb. Handb.

M. S.

lerhand Worten bereden wollen. Eß hat aber der Raht folgenden Tages/ nemlich den 7. Novembris einen auß ihren Mittel Pfilipp Angermünden nebenst ihrem Secretario M. George Zimmerman zu ihnen auff frey Geleit auf dem Berg abgefertiget / und ihnen ihr begehren gäntzlich abschlagen lassen / wie daß nemlich die Stadt dem Könige in Pohlen Trew zu seyn gedachte / und sich wieder die Feinde zu wehren nicht unterlassen würde. Dieses gefiel dem von Eisenburg übel / fuhr herauß und sprach: O ihr Hochmühtige Dantzker / ihr habt itzund viel gebratene Gänse an den Spiessen / die müssen wir mit euch auffessen. Dem aber Pfilipp Angermünde wiederumb antwortete: O Herr / das Zugemüse ist schon bey gesetzet / ihr möget zur Mahlzeit kommen / wenn eß euch beliebet / kommet ihr aber nicht / so müssen wir eß alleine essen / und kamen darauff die Abgesandten wieder zu rücke in Dantzig. Wie nun das gemeine Kriegs Volck sahe / daß sie nichts an der Stadt haben kunten / wurden sie deß Soldes halben / welcher ihnen für Dantzig solte erleget werden / sehr schwirig. Eß thaten aber die Feld-Haupt-Leute ihr bestes sie zu stillen / und beredeten sie / daß die Dantziger ihres Guttes / Reichthumbs / und Rüstungs halben zwar Stoltz und Trotzig wehren / von Krieges-Händelen aber nichts verstunden: Item, daß sie ins gemein Kauffleute / Speckhöcker / und dergleichen Leute wehren / die lieber einen Gülden klingen / als ein Rohr abbrennen höreten / ja die zarte Jungfrauen und Kinder würden das Gepolter der Geschütze nicht hören noch vertragen können / sondern eß würde wenig Tage wehren / so würde man ihnen mit den Schlüsseln entgegen lauffen. Fingen also darauf den Donnerstag und Freytag vor Martini auf die Stadt zu schiessen / und ob sie schon mehr denn 4000. Schüsse thäten / trugen sie doch meist über die Stadt weg / und thaten wenig Schaden / wurd auch kein Mensch getroffen. Sie stachen auch die Rodaune zu ihrem selbst eigenen Schaden auß / weil sie dadurch deß Wassers beraubet wurden / und solches hernach auß der Weissel und Mottlau / nicht ohne grosse Gefahr holen musten. Die auß der Stadt antworteten ihnen gleicher Weise auß ihren Geschützen / also daß sie das beste Stück Geschütz der Feinde traffen und zersprängeten / und wo sich jemand auf dem Berge von ihnen sehen ließ / nach dem wurden 4. oder 5. Büchsen loßgeschossen / denn die Stadt hatte damahls auf ihren Thoren / Thürmen / Blockhäuseren und Sträuchwehren / längst den Stadt-Gräben auff den Mauren und Schiffen in die 8000. Büchsen klein und groß / ohne der Bürger Ziehl-Röhre / welcher auch fast viel wahren / und bey den Brodbäncken lag ein Schiff quer über die Mottlau woll besetzt / auß welchem man in der ersten Ladung über zwey hundert Schüsse thun konte. Für der Stadt hielten sie Fewer auf der Strassen / deß Nachts / daß es so licht wahr / daß man woll konte für sich umbher sehen. Den Freytag vor Martini, wahr 9. Novembr. kegen Abend / kamen Herr Nicklas Schertz und Herr Jaremba mit 1000. zu Roß / und 500. zu Fuß / die der König der Stadt zu Hülffe schickte / durch das Werder über die Lange Garten eingezogen / welches die Feinde woll sehen aber nicht hinderen konten / sonderen vermeinete daß der Hauffe viel gröser währe / und daß man sie überfallen wolte / derohalben sie die gantze folgende Nacht in voller Schlachtordnung vergeblich stunden. Deß folgenden Tages welcher wahr der 10. Novemb. gar frühe brandten sie ihr Lager auß / und zogen von dem Ber-

ge

ge ab nach dem Kloster Oliva. Die Soldener auß der Stadt folgeten ihnen auf den Fuß nach / und erschlugen der Feinde nicht wenig / jedoch nahmen die Feinde die Oliva ein / und lagen daselbst 5. Tage / brachen die Mauren deß Klosters durch / damit sie Schießlöcher haben / und sich für eusserlichen Anfall wehren konten / wie sie da lagen / kamen Gesante von Putzig zwey Burgermeister / Marten Meiner und Andreas Sucheland / nebenst etlichen Bürgeren zu den Hauptleuten / beleiteten sie nach Putzig / und übergaben ihnen guttwillig Stadt und Schloß / daselbst sie auch biß in den 20. Tag Novembris verharreten / nachmals aber durch Pommeren in die Marck und Deutschland verzogen. Die Fuß-Knechte wahren allesamt gezeichnet mit einem weissen Creutz auf die Kleider genähet / dahero denn die jenigen so in die Stadt gefangen eingebracht wurden / und solche Creutze noch an sich hatten / selbige aufzufressen gedrungen wurden. Sonsten ist bey diesen Krieges Leuten dieses zu loben gewesen / daß sie sich alles brennens / mordens und dergleichen Gewalt enthalten / ja sie haben nicht allein nichts geraubt / sondern auch ihr Proviant und Victualien für Geld gekaufft / haben auch gar heylig kegenst die Weibs Personen sich gezeiget / dahero denn geschehen / daß die Bauers Leute ohne Furcht allerhand Essenspeise ihnen guttwillig zugeführet und zu kauffe gesetzet haben. Die Pohlen hergegen / da sie eben durch die örter / da die Deutschen gewesen / durchzogen / haben nicht anders als wenn es in des Feindes Land wehre / gehauset / die Königliche Dörffer und Flecken außgeplundert / und mit hindansetzung der Kriges-Zucht / die armen Bauers-Leute ins gemein jämmerlich geplaget und verheeret.

Neugeb. lib. 7. hist. Pol. p. 492.

DAS VIII. CAPITEL.

Vom Krieg und neuen Wiederwillen mit Dennemarcken.

IM Jahr Christi 1521. ist die Stadt Dantzig nebenst anderen Mitverwandten Städten / mit dem Könige in Dennemarcken Christierno II. in offentlichen Krieg gerahten / welcher denn dahero entstanden. Erstlich daß wie dieser König die Schweden Anno 1520. bekrieget / und unter anderen auch von der Stadt Dantzig begehrete / sich der Handlung und Zufuhr mit Schweden zu enthalten / die Dantziger ihm hierin nicht Folge leisten wolten / dahero er nicht allein die Dantziger zur Seewerts feindlich verfolgen ließ / sonderen auch umb sie desto besser und mehrer zu drücken / zum Hohemeister Alberto in Preussen / welcher damahls auch mit dem Könige in Pohlen / und der Stadt Dantzig im Kriege stund / etliches Volck und Munition zuschickte / und denselben damit stärckte. Zum 2. so hatten die Schweden ihres verstorbenen Gubernators deß Steno Stuhren Sohn / mehrer Sicherheit halben / desselben 1520. Jahres gen Dantzig gesand / welchen der König Christiern, wie er sich mit den Schweden verglichen / und aber wieder die Pacta und Vergleichung / Tyrannisch mit denselben umbgieng / von den Dantzigern abgefordert / welches sie ihm aber gleichmässig abschlugen / und also die Feindschafft mehreten; Also daß wie König Christiern auß Zorn den Bischoff zu Drunten in Norwegen / der auß Furcht der Tyranney dieses Königes über See nach Amsterdam geflohen war / im Kauffmans Kleideren nach Amsterdam nachgezogen / er weiter von dar / nachdem ihm auch daselbst der Bischoff ent-

Schutz. lib. 10. fol. 481. B.

entgangen / nach Worms zum Keyser gereiset / und die Dantziger nebenst anderen alda verklaget hatt / wie daß nemlich seine Feinde und Wiederspönstige Unterthanen hauseten ; und deroselben Rebellion mit allerhand Zufuhr stärcketen : und nach dem der Keyser diesem Könige / so woll an die Dantziger und Lübecker schreiben gegeben / darinnen er denselben / sich dieser Sachen zu enthalten geboth / kam er wieder im Augusto in Dennemarck / und ließ alsobald 100. Schiffe von Osten und Westen im Sunde anhalten. Die Schipper bohten groß Geld / daß man sie frey möchte segelen lassen / eß wolte aber alles nicht helffen / sonderen sie musten ihr Saltz und andere Waaren zu Koppenhagen auflegen / und etliches umbs halbe Geld verkauffen. Auf den Herbst folgig ließ er die Holländer und Seeländer zu rücke segelen / in die Ost-See / aber gen Dantzig musten sie nicht kommen. Von Dantzig forderte er etliche Schipper und Kauffleute / derer er vierzehen in seinem Brieffe Nahmkündig machte / welche wieder ihn gesündiget hatten / und wolte daß man sie ihm nach Koppenhagen senden solte / damit er sie in seinem Lande straffen konte / wo nicht / so solten die Dantziger seine Ströhme meiden. Wie ihm nun dieses rund abgeschlagen wurd / nahm er neun Schiffe / die von Westen auß Engeland kamen / die den Dantzigern zugehöreten / auch mit Gütteren woll beladen wahren / hinweg / und brauchte davon sieben Schiffe den Winter über wieder die Schweden. Wiewol nun der Raht von Dantzig Anno 1521. ihre Gesandten in Dennemarck abfertigten / und viel umb ihre Gütter und Schiffe zu befreyen / thaten / halff es doch alles nicht / derohalben sie sich mit denen von Lubeck in ein Bündnüß wieder den König Christiern einliessen / daß sie sich auf den Sommer / aufs beste sie konten / zum Kriege wieder den König schicken und rüsten wolten / liessen auch solches ihr Vorhaben dem Könige in Pohlen wissen / welcher dasselbe ihm gefallen ließ / dahero sie dem Könige in Dennemarcken einen Absag Brieff / unterm dato dem Freytag für Bartholomæi Anno 1522. zugesand / auch nachmals 10. grosse Schiffe nebst einer Jagt außgerüstet / und mit guttem Volck / Victualien , Geschütz / und allerhand Nohtdurfft woll versörget haben. Zu Hauptleuten darauff wahren geordnet Herr Ebert Ferber / Burgermeister / Matthis Lange ; Henning Sommer / und Johan Tedding / Rahtsherren. Am Tage Augustini gegen die Nacht verlohren sie eins von den Schiffen unter Bornholm / welches auf einen Reff sich zersties / darüber auch etlich Volck ertrunck. Deß anderen Tages kamen die Bornholmische in das Haupt-Schiff / und zeigeten an / wie die Lübischen und Schweden sie gebrandtschätzet / und das Schloß auf Bornholm außgebrant hatten / mit Bitte daß man ihrer ferner schonen wolte. dessen gaben sie 30. Ochsen / und 100. Schaffe / welche auf die Schiffe vertheilet wurden / und sie gelobten auch zu bergen das Geschütze / von dem zerstossenen Schiffe / nebenst allem / daß zu bergen möglich wehre / deßwegen die H. H. Hauptleute einen schrifftlichen Contract mit ihnen eingingen. Hernach segelten die Dantziger nach Koppenhagen / vermeinende die Lübischen alda zu finden / fanden aber daselb nur ein Schute / und ein Boht mit 8. Dähnischen Knechten / von denen sie verständiget worden / wie daß die Lübischen Hölsingöhr außgebrandt hatten / und von dannen wieder zu rücke gelauffen wehren. Die Dantziger setzten ihren Curs weiter nach der Dähnischen seiten / und als sie Möhnen vorbey segelten / ersahen

sie

sie 6. Schiffe und eine Jagt / wusten aber nicht / ob es Freunde oder Feinde wahren / darumb sie sich zur Sachen schickten / es wahren aber endlich Schweden / welche bey ihnen zu bleiben sich erbohten. Deß anderen Tages kamen auch die Lübischen und Stralsundischen / und nach gehaltener Beredung lieffen die Lübischen mit den Schweden nach der Drabe / und die Dantziger mit zwey Rostocker Schiffen für Warnemünde / mit Vorhabens / daß sie alle sämtlich nach Dennemarcken zugleich lauffen wolten. Als aber die Lübischen nicht wiederkahmen / führen sie zu ihnen für die Drabe / da denn viel Rahtschlagens gehalten wurd / aber die Lübischen konten dahin nicht ermahnet werden / daß sie mit in Dennemarcken wolten / denn sie hatten Kundschafft bekommen / daß nicht allein des Königs Oberster / Sewerin Narby / mit vielen Schiffen auß Schweden / in den Sund kommen / sonderen auch von Westen / auß des Keysers Erblande / eine grosse Armada von Schiffen und vielem Volck / zu Hülffe angelanget wehre / ohne daß es auch schon in den Winter ging / und bey den kurtzen Tagen / grosse Gefahr vom Wetter und Wind zu befahren. Also segelten die Schweden und Strahlsunder von dannen / jeder nach seiner Gewahrsam / die Lübischen aber legten ihre Schiffe auff / so daß die Dantziger unverrichteter Sachen nach Hause ziehen musten. Nachmahlen wurd verkundschaffet / daß Sewerin Narby mit wenigen Schiffen wehre in den Sund kommen / von den anderen ward nichts gehöret / als daß / wenn die anderen den Dantzigern gefolget hetten / sie die Dähnen leicht hetten überwaltigen mögen. Anno 1523. zum Anfange des Jahres haben beyde Städte Lübeck und Dantzig ein sonderliches Verbündnüß auffgericht / damit nicht / gleich wie im vorigem Jahre auß ihrer Zweytracht / ihre eigene Wollfahrt hindan gesetzet werden möchte: Seind auch mit Hertzog Friedrich von Holstein / der mit dem Könige Christiern wegen etlicher anderer Zwiste in Unwillen stund / eins worden / demselben Hülffe an Geld und Volck versprochen und geleistet / und seind darauf 7. Dantziger Krieges Schiffe nebest etlichen Jagten / unter dem Regiment Hr. Michell Berenfuß / und Caspar Ebert am Tage Trinitatis selbiges Jahres von der Münde abgesegelt / und den folgenden Dienstag vor Vornholm angelanget / von dannen seind sie den 7. Junii vor Koppenhagen ankommen / daselbst sie die Lübischen mit 8. Schiffen / die Rostocker mit zween / die Strahlsunder mit zween und einer Jagt / für sich gefunden / und fort den 10. Junii, ist der neu erwehlte König Friederich von Holstein ankommen / und hatt Koppenhagen belägert. Am 14. Junii ist die Insell Amack für Koppenhagen von der Stadt Schiff-Volck und Knechten bey der Nacht überfallen / geplündert und außgebrandt. Mittler weile / wie König Christiern seinen eigenen Leuten und Unterthanen nicht mehr trauen dorffte / segelte er in Seeland mit seinem Gemahl / Kindern und grossem Gelde / wurd aber endlich Anno 1524. wie er mit einer ziemlichen starcken Macht seine Länder wieder zu eroberen gedachte / gefangen / in welcher Gefängnüß er auch auff dem Schloß Sündersburg gestorben; dadurch denn auch dieser Krieg seine Endschafft gewonnen.

DAS IX. CAPITEL.

Von Hertzog Erichs Heerzuge / und was für Unruhe die Dantziger von ihm erlitten.

DIeser Krieg ist der Nüß-Krieg genennet worden / und solches

darumb / weil die Soldaten sich mehr umb die Nüsse / die damahls reif wahren / abzuschlagen / als sonst etwas lobwürdiges zu verrichten / bemühet. Es ist aber Anno 1563. Hertzog Erich ins Land gekommen / mit 10000. Mann zu Fuß / und fünf oder sieben hundert zu Pferde / vorgebende / wie er dem Könige in Pohlen / wieder den Moscoviter zu Hülffe kommen wolte / und daß derselbe ihn hierzu ersucht hätte. Die Dantziger schickten etliche ihres Mittels zu ihm zu vernehmen die Uhrsache / warumb er so starck ins Land käme? Er aber antwortete / daß er als ein Freund käme / und nicht als ein Feind / und daß er dem Könige wieder die Moscoviter Hülffe leisten wolte. Unterdeß wurd ihm nichts getrauet / sondern die Stadt mehr und mehr mit Wällen / Blockhäusern und dergleichen Festungen versorget. Den 6. Septemb. kam er zwischen Strieß und Oliva, und lag daselbst zwene Tage still / hernach zog er von dannen nach dem Dorff Zigancke umb die Schidlitz umbhehr nach dem Schottlande und so fortan hinweg. Wie er nach Praust kam lagerte er sich fürs Dorff ins weite Feld / da lieffen seine Knechte ins Werder und plünderten alles / waß sie kriegen konten / wolten auch Grebin antasten / weil sie aber vermerckten / daß die Dantziger 150. Hacken Schützen / und 150. Knechte mit langen Spiessen und etliche mit kurtzem Wehr / den Bauren zu Hülffe gesand hatten / liessen sie eß bleiben und verliessen das Werder / insonderheit weil sie kein Kraut noch Loht hatten. Von dannen zog er nach Güttland und hausirte übel. Die Soldaten nahmen zu Praust den Bauren alle Pferde und Viehe weg / und wie E. E. Raht auf Inständigkeit der Bauren einen Diener hinsante / solches rauben zu wehren / nahmen sie denselben gefangen. Darauf schickte Hertzog Erich seine Gesandten in die Stadt / und begehrete 12000. Thaler / so wolte er das Land räumen. Wie solches die Stadt thate / räumete er das Land und ließ den Prausteren all ihr Viehe zukommen.

DAS X. CAPITEL.

Von einem neuen Wiederwillen mit dem Könige in Dennemarcken Friderico II.

DJeweil der König in Pohlen Sigismundus Augustus in Feindschafft stund / theils mit den Moscovitern, theils mit dem Schweden / so wurden unter dem schein etliche Schiffe von ihm zur See außgerüstet und gehalten / welche aber sich mehr auf die Freybeuterey und Seeräuberey legten / als daß sie sich etwan für die Feinde zu schützen / oder aber demselben Abbruch zu thun / sich befliessen. Denn diese Freybeuter hielten sich auf im Dantziger Haafen / (wiewoll wieder der Stadt Danck und Willen / welche aber damahls solches leisten muste) und hatten von dem Könige Sigismundo Augusto, der mit den Schweden und Moscovitern kriegete / Befehl / daß sie die Schiffe so nach Newell und Narwe führen / angreiffen und auffangen solten. Aber diese Schiffe machten sich auch offtermahlen / Anno 1560. an andere Schiffe / darunter auch etliche Dähnische wahren welche sie anhielten und plünderten. Derowegen der König in Dennemarcken Fridericus II. der Stadt Dantzig Schiffe / in seinem Konigreich wiederumb anhalten lassen / und denselben ihre vorige / biß dahero gehabte Freyheit durch den Sund zu schiffen gantz genommen hatt. Dieser Handell hatt etliche Jahre getauret / und haben die Dantziger die an dieser Freybeuterey unschuldig wahren / die Last allein tragen müssen /

Schutz. lib. 11. fol. 517. Thuan. lib. 46. Neugeb. lib. 8. hist. Polon. pag. 627. M. S.

müssen / weil der König diese Freybeuterey abzuschaffen nicht konte beredet werden. Unterdessen haben die Dähnen auch etlicher massen / sich an den Freybeuteren selbst auf unterschiedene Weise gerochen. Denn wie Anno 1570. zu Dantzig eine Pincke nebst 3. Krieges Schiffen verfertiget wurd / welche die Moscowitische Freybeuter im Zaum halten solten / und gedachte Schiffe in die See gelauffen / haben sie etliche Moscoviter bey Bornholm angetroffen / welche aber sich auß Land gemachet haben / und diesen Schiffen entkommen seyn. Mittler Zeit sind auch etliche Dähnische Schiffe angekommen / und nach dem sie gleiches Falls hinter das Land gesetzet hatten / haben sie mit freundtlichen Worten den Admiral der Königl. Polnischen Schiffe einladen lassen zu gaste / welcher auch neben etlichen Capitänen zu ihnen gefahren. Dahin kommende sind sie nicht allein woll tractiret / sonderen auch mit glatten Worten beredet worden / damit sie mit denselben (daß sie nicht etwan von den Schweden Schaden leiden möchten) in den Sund / auch endlich nach Koppenhagen gelauffen sind. Wie sie nun dahin gelanget / hatt sie der König angehalten / vorgebende er wolte sich ihrer eine Zeitlang gebrauchen / und wofern er sie von thun hätte / wolte er sie zahlen / wo nicht / so wolte er sie wieder nach Hause schicken. Hatt darauff sie mit seinem Volck besetzt / und das vorige Volck so auf den Schiffen war / nach Dantzig ziehen lassen. Unterdeß ob woll der König in Dennemarck durch einen Polnischen Abgesandten ersuchet worden / daß er die Schiffe so er wieder Recht anhielte / wieder außgeben solte / hat er doch wenig solches geachtet / sonderen eingewandt / Er hette die Schiffe darumb / daß er auf seinen Ströhmen dieselbe gefunden / weggenommen / welche daselbst nichts zu thun gehabt hatten / sintemahl er seine Ströhme selbst woll regieren konte / und keines anderen dazu bedürftig wehre / doch wolte er sie nicht behalten / eß wehre dan / daß er sie von thun hette / in welchem Fall er sie zahlen wolte. Diese Antwort des Königes in Dennemarcken hatt dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto / welcher durch diese Freybeuter Schiffe das Dominium Maris recht zu erlangen und zu gebrauchen gedachte / nicht woll gefallen / und hatt die von Dantzig in Verdacht gehabt / als weim solches ein besonderes Stücklein wehre / und die Dantziger mit den Dähnen unter einem Hüttlein spieleten / welches aber Hr. George Rosenberg der Stadt Dantzig Abgesandter genugsam beym Könige nachmals verantwortet. Ob nun zwar der König in Dennemarck angelobet / gedachte Schiffe wieder zu geben / oder zu zahlen / ist doch solches nicht geschehen: Ja er hatt sie nicht allein nicht wiedergegeben / sondern er hat auch Anno 1571. nach gemachtem Friede mit dem Schweden / anschlagen lassen / daß ein jeder / der Dantziger Gütter bey sich hette / oder wo dieselben wehren / wuste / solches anzeigen solte / wie denn auch den Dantzigern mehr den 30. Schiffe mit Saltz und anderen Waaren angehalten sind. In selbigem 1571. sten Jahre / den 28. Augusti sein etliche Dähnische wollgerüstete Schiffe (die zuvorn den 28. Julii des Königes in Pohlen seine Außlieger auß dem Putzer Winckel weg genommen / und davon der Capitän hernachmahls zu Koppenhagen geviertelt / auch andere 24. Personen geköpfet worden) auf die Dantziger Reede gekommen / und haben durch einen Abgesandten begehret / daß man ihnen die Freybeuter samt ihren und den genommenen Schiffen / so sich in ihrem Port auffhielten / außgeben solte.

Schutz. lib. 11. fol. 517. Thuan. lib. 46. Neugeb. lib. 8. hist. Polon. pag. 627. M. S.

Solches aber ist ihnen von sämtlichen Ordnungen der Stadt abgeschlagen / daß sie nemlich die Freybeuter und ihre Schiffe nicht außgeben konten / weil ihnen solches beym Könige zu verantworten unmüglich seyn würde / dennoch die genommene Schiffe belangende / wolten sie dieselben in sequester nehmen / und solte sich der König in Dennemarcken mit dem Könige in Pohlen deßwegen vergleichen / als denn sie denselben der das beste Recht dazu haben würde / solche wolten außfolgen lassen. Danebenst damit die Dähnen etlicher massen versöhnet würden / ist ihnen auf Böhten / oder auf einer Pincken in die Stadt zu kommen / und Proviant zu holen vergönnet / welches auch der Gesandte zu grossen Danck angenommen : Und wie sie etliche Tage auf der Reede lagen / fuhr täglich viel Volck hinauß auf die Reede zu ihnen auf die Schiffe / besahen dieselben / und wurden daselbst woll empfangen und gehalten / biß sie endlich mit den Schiffen wieder weggelauffen seind. Der König in Dennemarck hat diese der Dantziger Höfflichkeit und Handlung / nach dem er durch schreiben davon berichtet worden / sich zwar sehr gefallen lassen / dieselben auch sehr gerühmet / und deßwegen sich durch ein freundtlich schreiben an die Ordnungen bedancket / dennoch ist die Fahrt zur See den Dantzigern biß in das Jahr 1573. gespäret geblieben / da denn die Pohlen nichts bey der Sachen thaten / der König Sigismundus Augustus auch darüber gestorben / sie allen Fleiß angewant / damit sie ihre Handlung und Schiff-Fahrt in Niederlanden / Spanien / Franckreich und andere örter / so wie vorhin / frey treiben möchten / haben also selbst auf ihre eigene Gefahr und Unkosten / sich mit dem Könige in Dennemarck vertragen / und gegen Erlegung 100000. Thaler ihre genommene Schiffe und Gütter wieder bekommen / auch ihre vorige Freyheit und Macht durch den Sund mit ihren Waaren und Schiffen zuseglen wiederumb erlanget.

DAS XI. CAPITEL.

Vom Dantziger Kriege mitt dem Könige Stephano.

ALles und jedes was sich bey diesem Kriege zugetragen und begeben / zu beschreiben / würde was weitleuftig fallen: Will derohalben nach mögligkeit mich der kürtze befleissen / zumahlen weil hievon breiter Nachricht bey anderen zu finden ist. Anfänglich aber muß man die Uhrsachen dieses Krieges wissen / welche eigentlich diese sein : Wie A°. 1567. an statt des entwichenen Königes Henrici, die Stände in Pohlen / in Erwehlung eines neuen Königes sich zwisteten und etliche derselben den Keyser Maximilianum II. andere den Stephanum Bathori, Fürsten in Siebenbürgen zum Könige haben wolten / fielen die Dantziger und andere Städte in Preussen denen bey / welche den Maximilianum zum Könige erkohren hatten. Weil aber der Stephanus durch seine Wachsamkeit und Geschwindigkeit auf Anhalten seiner Gönner dem Maximiliano zuvor kam / und den 24. Tag Aprilis am Ostertage Anno 1576. zu Krakau einzog / wurd er daselbsten folgents den 1. Maji, in S. Stanislai Kirchen durch den Cajawischen Bischoff Stanislaum zum Könige in Pohlen gekröhnet / hielte auch zugleich sein Königlich Beylager mit Fräulin Anna, Infantin zu Pohlen. Mittler weile starb der Keyser Maximilianus den 12. Octobris zu Regensburg / und blieb also Stephanus in seinem Königreiche gantz geruhig besitzen. Die Dantziger nun weigerten sich zwar nicht / dem gekrönten Könige den

Continuat. Schutz. lib. 12. fol. 519. & seqq. Königsb. Haudb. Henneb. pag. 97. & seqq. M. S. Declaratio Gedanens.

Eyd

Eyd zu leisten / wolten aber erst vom Könige versichert seyn / daß ihnen das jenige / was sie bey Maximiliano gethan / nicht schädlich sein / und daß ihre Privilegia ihnen bestätiget / die übung der Augspurgischen Confession ihnen frey gelassen würde / und endlich daß alle Beschwer / welche zu wieder ihren Privilegien und Gebräuchen eingeschlichen wehren / möchten abgeschaffet werden. Unter anderen beschweren wahr auch die Einnahme deß halben Pfahlgeldes / welche sie dem Könige Sigismundo Augusto allein zu seinen Lebzeiten vergönnet zu seyn / erwiesen. Der König antwortet ihnen hierauf / wie daß er zu Krakaw den Eyd einmahl geleistet hatte / Krafft dessen er ihnen ihre Freyheit und Gerechtigkeiten bestätigen wolte / hatt ihnen auch angelobet / daß er sie absonderlich wegen der Augspurgischen Confession, versicheren wolte / das übrige wegen der beschwer und halben Pfahlgeldes / hat er biß auf den Reichstag außgesetzet / unter anderen solten sie so / wie andere Stände in Pohlen und Preussen ihm den Eyd leisten / und das Krieges-Volck auß der Stadt abschaffen. Weil nun den Dantzigern der Eyd des Königes Stephani, den Er zu Krakaw geleistet / deßwegen sehr verdächtig war / weil in demselbigen diese Clausul annectiret worden / daß Ihre Majestät ein jedes Land und Provintz bey ihren Freyheiten und Privilegien erhalten wolle / wofern dieselbigen der Crohne Pohlen und Groß-Furstenthumb Littawen Freyheiten nicht entgegen wehren / als haben sie nachmalhs gebehten / daß ihre beschwer zuvor gehöret und abgeschaffet würden; und wie solches dem Erkäntnüß der Stände deß Reichs heimgeschoben / haben sie erwehnet daß sie nicht der Stände in Pohlen / sonderen der Könige in Pohlen Unterthan wehren / und niemandes Bottmäßigkeit und Gewalt / außerhalb deß Königes allein / erkenneten. Welches aber nichts geholffen / sondern eß sein die Dantziger den 15. Septembris für den König nach Marienburg geladen / und weil sie allein mit Briefen an Ihro Königl. Majestät und die Herren Reichs-Räthe solche Außladung abgelehnet / den 24. Tag Septembr. in die Acht erkläret worden / ist auch folgents vom Könige den 26. Septembr. das Dantziger Werder eingenommen / und Feindlich darin gehauset worden. Dieses Ungluck ist etlicher massen zuvor durch etliche Portenta erstlich durch einen grossen Fisch / so alhie Anno 1576. den 19. Septembr. bey der Weissel-Münde in einem Pomochel Garn gefangen / welcher 14. Werckschuh lang / und 7. Schuh dick / sonsten aber gar Weiß gewesen / und eine subtile Haut gehabt / ohne Schuppen / gleich ob wehre es ein gekochtes Ey / das geschellet ist / hat stumpfe Zähne gehabt / wie ein Pferd / und ein Loch im Haupt / der Nabell aber ist anderthalb Schuh lang gewesen. Hernach auch ein Kalb mit zweenen Köpfen / welches in selbigem Jahre den 18 Septembris auf dem Langen Garten jung geworden / aber bald hernach gestorben / angedeutet worden. Nachdem nun die Pohlen einen Anfang der Feindseeligkeit gemacht / begunten die Dantziger auch auf Kegenwehr zu dencken / und steckten den 28. Septembr. das Schottland / Petershagen / Rosenthal / Bischofsberg / Stoltzenberg / und auch ein Theil der Neuen Garten in brandt. Den 17. Septembr. fielen etliche Dantziger / Hoffleute und Landsknechte auß der Stadt / trafen bey Praust etliche Königliche Soldaten an / schlugen dieselben in die Flucht / und braehten zimliche Beute davon. Folgendes Tages gaben die Pohlen ihnen solches wieder ab / und nahmen den Dantzigern zwene wollgerüstete Böthe / welche

Continuat. Schurz. lib. 12. fol. 519. & seqq. Königsb. Handb. Henneb. pag. 97. & seqq. M. S. Declaratio Gedanens.

welche die Weissel hinauf wolten / und erschlugen die meisten auf denselben / die übrigen aber nahmen sie gefangen. Wie nun der König einen Reichstag zu Thoren außgeschrieben / erhielten die Dantziger ein sicheres Geleit auf gewissen Conditionen, nemlich daß sie das Krieges Volck abdancken / die Stadt befriedigen / alle Frembden / so nicht geschworen / abschaffen / und durch einen Fußfall abbieten solten / und zwar dieses alles innerhalb 12. Tagen. Ob nun zwar diese Conditiones den Dantzigern zu erfüllen sehr beschwerlich und bedencklich fiel / haben sich dennoch auf dieses Geleite Herr Constantin Ferber Burgermeister / und George Rosenberg den 23. Novembr. auf die Fahrt nach Thoren gemacht / ungeacht ihnen solches von etlichen der Stadt Thoren und Elbing Abgesandten fleissig wiederrahten worden. Nach Thoren kommende / seind sie alsobald gar hart gehalten / und also verwahret worden / daß sie mit niemand sich bereden / viel weniger aber außgehen dürffen. Eß ist auch nachmals wie sie etwan über Mahlzeit gesessen der Hoff-Marschalck Andreas Zborow zu ihnen mit vielen Dräuworten hinein gekommen / hat ihnen das Essen weggerissen / jedweder in ein besonder Losement bringen lassen / das Gerähte und das Gewehr ihnen benommen / und ihre Gesellschafft nebenst den Dienern verstossen / welches denn so viel weniger zu verantworten gewesen / weil der König nach dem ersten Geleit ihnen zu Thoren ein anderes gegeben / in welchem ihnen ein freyer Ab- und Zugang ohne jemandes Verhinderung / ohne Condition auch ohne einige benante gewisse Zeit / sonderen so lange die Unterhandlung wehren würde zugesagt / und versprochen. Zu Thoren gieng in wehrender Verhafftung der Dantziger Abgesandten nichts desto weniger die Friedes Tractation fort / und wurd endlich auß dem Handell eine Geldsache. Derowegen denn Herr Constantin Ferber den sachen abzuhelffen / am 27. Tag Decembris zu Dantzig wieder ankommen / und eß dahin gebracht / daß sämtliche Ordnungen gegen bedingete Confirmation ihrer habenden Frey- und Gerechtigkeiten / auch Abschaffung etlicher dagegen eingerissene Beschwere und Mißbräuche Ihre Majestät 200000. fl. Polnisch in vier Jahren zu erlegen / zugesagt / dazu denn die Landtschafft / welche im October zu Stargard einen Landtag gehalten / noch 100000. fl. contribuiren wolte. Welches alles Herr Constantin Ferber / so nach Bramberg den 1. Januarii zum Könige gereiset / vermöge seiner Instruction im Nahmen der Stadt dem Könige angebracht hatt. Mit dieser Geld summa ist zwar der König Stephanus zu Frieden gewesen / hat aber dermassen kurtze Zahlungs Terminen gesetzt / daß es der Stadt in so kurtzer Zeit zu entrichten unmüglich gefallen. Uber daß so hat er auch durch Hr. George Rosenberg / und den Syndicum welche den 10. Januarii Anno 1577. wieder nach Dantzig gekommen / neue und zwar harte Conditiones fürgeschlagen / nachmahls auch durch den Syndicum, so allein den 18. Januarii wieder hingesandt worden / den Ordnungen der Stadt ein Concept der Religions Versicherung auch der Confirmation ihrer Privilegien, nebst einer Deprecation, welche er von ihnen begehrte / antragen lassen.

Mit welchem allem wie sich die Ordnungen nicht genugsam versichert befunden / haben sie abermahl bey dem Könige / durch den Herrn Constantinum Ferber / wie auch Hr. George Rosenberg / und den Syndicum, D. Henrich Lembken unterthänig anhalten lassen / damit das jenige / daß sie an den Reversen und Rescripten des Königes desi-

desiderirten / möchte geendert / und ihnen in ihren billigen postulatis möchte gefüget werden. Aber solches hatt das Feuer nur hefftiger und grösser gemacht / und ist nicht allein keine Antwort vom Könige darauff erfolget / sonderen vielmehr die vorige Achts Erklährung wiederholet / und publiciret worden / also daß auch die Dantziger Unterhändler / unangesehen / sie vermöge deß Geleits / gebeten / daß man ihnen nach Hause zu reisen verstatten wolte / von einander abgesondert / und der Hr. Constantin Ferber samt dem Secretario Hanß Thorbecken / welcher den Hr. Ferber durchauß nicht verlassen wollen / an Johannem Stakoroski, Lantzischen Woyewoden / einen gifftigen Feind der Stadt Dantzig: Der Hr. George Rosenberg aber / dem Brestender Woywoden / Johan von der Schleuß in Feindlicher Haft zu verwahren geschicket worden / und ist allein kaum der Syndicus mit dieser bösen Bottschafft nach Dantzig wieder zu rücke kommen. Kurtz hernach / nemlich den 7. Martii hat der König durch ein Universal Rescript an alle Christliche Potentaten und Gemeinen lautende / den Handel und Niederlage von Dantzig weggenommen / und nach Thoren und Elbing versetzet / die Frembden auch dahin zu kommen / vermittelst vieler stättlichen Verheissungen und Begnädigungen / eingeladen / insonderheit daß ein Frembder mit den anderen Frembden zu handlen frey haben solte / welches die Stadt Dantzig unter dem Schein eines Privilegii, ihnen niemals vergönnen wollen. Weil nun die Feindliche Handlungen dermassen wieder angegangen / als haben die Dantziger den 15. Febr. durch ihre Soldaten das Kloster Oliva einreissen / die Mühlen / Scheunen / Ställe nebst dem Kruge und anderen Gebäuden in den Brandt stecken lassen / und folgents das Kloster und Kirche geplündert / und etliche Münche gefänglich in die Stadt eingebracht. Den 18. und 21. Febr. haben sie nochmahls das übrige / so etwan noch bestehen blieben / gantz niederreissen und zerbrechen lassen / und also gantz und gar nichts darin sich der Feind aufhalten und bergen möchte / übrig gelassen. Hergegen sind in Pohlen alle der Dantziger Gütter und Schulden untersuchet / aufgezeichnet und confisciret / wurde auch ferner auf dem zu Leßlaw gehaltenem Reichstage eine Expedition wieder die Dantziger geschlossen / welche Expedition, wie sie den Dantzigern kund gethan / haben sie dem Feinde einen Abbruch zu thun vor nohtig erachtet / dazu denn der gemeinen Bürgerschafft vielfältiges murren wieder die Soldaten und Hauptleute / und derselben gutten Tage / geholffen. Darauf die Soldaten und Hauptleute nach gehaltener Munsterung / am Oster-Tage des Abends umb sechs Uhr / nach dem außgeblasen worden / daß ein jeder / der auf einen gutten Anschlag und gutte Beute außziehen wolte / sich kegenst den Abend fertig machen solte / zur Stadt hinauß wolten / in dem aber schon etliche Fähnlen draussen fürm Thore hielten / erhebet sich unversehens eine grosse Verenderung deß Gewitters / und da eß den gantzen Tag hell und klar auch ein lieblicher Sonnenschein gewesen wahr / entstehet in der Eyl ein hefftiger Süd-Westen Sturm mit einem grausamen Donner / Blitz und Regen / also daß keiner eine Hand für sich sehen können / auch alle Wege und Stege voll Wassers / und das Geschütz zu führen untüchtig waren / dadurch denn dieser Außfall für dieses mahl nach geblieben. Dieser der Dantziger vorgehabter Außfall / ungeachtet die Thore meisten theils zugestanden / ist gleichwoll dem Feinde verkuntschaffet / welcher dannenhero

seine

seine Sachen besser in acht genommen. Den 14. Aprilis hat man zwey Kahne mit Geschütz woll außgerüstet / die Weissell vor hinauff geschicket / und 210. Hackenschützen ohne das Schiff-Volck / darauf gesetzet / und dieselbe auf halbem Wege zwischen Dirschau und Dantzig biß der volle Hauff zu Lande sich auch hinauß begeben würde / auff Bescheid warten heissen. Den 16. April. haben sich auf vorhergehendes Außblasen / in welchem doch die vorige Clausul, von der gutten Beuten außgelassen / wiederumb alle die Kriegesleute zu Roß und Fuß samt der Bürgerschafft / die sich mit hinauß zu begeben Lust hatten / gesamlet / und sind Abend umb Glocke vier / samt dem Obristen außgezogen. Der bewehrte Hauff zu Roß und Fuß war ohngefehr 4200. Mann starck / und derer so bey den Wägen zum Geschütz / und dergleichen Diengen verordnet wahren / sind 500. Mann gewesen. Des anderen wehrlosen Gesindleins Anzahl / so sich allein zum rauben und plünderen geschicket / kan man eigentlich nicht wissen / jedoch seind ihrer nicht wenig gewesen. Die Stadt wurd unterdeß von der Bürgerschafft bewacht / der Feind aber / welcher aller dieser Sachen Wissenschafft gehabt / hat sich auch bester massen in Acht genommen / insonderheit / weil die Ungern zum schlagen geneigt waren. Des anderen Tages zu früher Tages Zeit / wurden die Dantziger des Feindes innen / jenseit Schönwarnick / welcher die höhe allezeit hielte / und die Dantziger den Landweg halten ließ / welche wie sie an die Lübschausche Teiche und See kamen / haben sie die vom Feinde abgebrochene Brücke wieder gemacht / und also zwo Feuer-Katzen / sämt noch einem grossen Stücke übergeführet / eins aber hatt man disseit des See es auf einem Anberge in den Feind gerichtet die anderen sind nie loß geschossen / auch kürtze der Zeit halben nicht gerichtet worden / sintemahl der Feind welcher alle das Fuß-Volck / jenseits des Sees hinter einem Berge versiecket / nach dem der Dantziger so viel über gewesen / alser derer mächtig zu sein gemeinet / sie mit einem grausamen Geschrey unversehen überfallen / und also ehe sie einen Stand gefasset / oder die Schlacht-Ordnung recht machen können dem Treffen einen Anfang gegeben. Der Dantziger wahren nicht über 46. Reuter und das halbe Fuß-Volck kaum überkommen / zu dem so hatten ihnen die Heyducken schon ein Stück so übergeführet / schon genommen / also daß nur die Fewer-Katzen und das eine Stück so disseit des Sees auf in Berge gestanden / in sie abgelassen / und wenig Schaden gethan haben / dennoch haben sie so lange mit ihnen gestritten / biß des Feindes grosser Hauffe und Reuter angekommen / welcher folgents den Schrecken in die Dantziger gejagt hatt / also daß sie die Flucht nach den anderen / so disseit deß Sees waren / nehmen musten. Dieweil aber der Tamm und die Brücke gar enge / so hat es ein groß gedräng gegeben / also daß ihrer wenig überkommen / sonderen einer den anderen verhindert / und in den See gedrungen / mehrentheils aber von den Feinden sind erschlagen worden / welcher auch durch Mänge der erschlagenen verhindert / seinem Willen nach / den Nachdruck nicht hatt thun können. Der ander Hauf welcher noch disseit war / hat sich auch auf die Flucht gegeben / und keine Vermahnung daß sie einen Stand fassen wolten / bey sich gelten lassen. Der Dantziger / so man die unbewehrten mit rechnet / sind 2500. auf der Wahlstadt und in der Flucht umbkommen / und in die neunde halb hundert gefangen worden / das Geschütz / welches in drey grossen Stücken / vier Falkeneten / und

zwey

zwey Feuers-Katzen bestanden / ist samt der anderen Artollerey, sieben Fählein / und einer Cornett, oder Reuter-Fahne verlohren. Wie viel der Pohlen geblieben / kan man eigentlich nicht wissen / allezeit ist gewiß / daß der König über 43. Rott-Meister der Reisigen / auch zwey Ungarische Hauptleute verlohren / 130. sind beschädiget / welche auch meist daran gestorben. Und ist dieses Denckwürdig / daß in angehender Flucht / ein hauffen Heyducken an einen Wagen mit Pulver gerahten / wie sie aber sich umbs Pulver reissen / komt einer hinzu / und läst unversehens die Lunte unters Pulver fallen / welches alsobald angehet / und dieselbe jämmerlich zerschmetterte und versehrte. Die Pohlen machen diese Niederlage viel grösser / nur damit sie ihre Tapferkeit selbst außstreichen mögen / und schreiben etliche deroselben / daß der Dantziger 12000. oder 14000. gewesen / und 4427. auf der Wahlstatt todt gefunden und begraben worden / nicht mit gerechnet dieselben / so im Wasser umbkommen und ersoffen sind. Aber die Niederlage ist ohne daß groß genug / und darf nicht unnötiger Weyse grösser gemacht werden: Unterdessen wahren die zu Wasser in zweien Kahnen / wie droben gesagt / außgesandte Soldaten bey Dirschau ankommen / wusten von der Niederlage nicht / sonderen schossen tapfer umb den Feind / welcher zu beyden seiten auf der Weissel auf sie zu drängete / auch etliche Stücke des eroberten Geschützes disseit dem Kleinem Werder auf sie gerichtet / etliche auch jenseit der Weissel / da dieselbe am engesten ist / auf sie zu stellen / von Marienburg hette holen lassen. Nachdem aber die in den Kahnen auß stetem des Feindes überdrang und dagegen / daß sie von den Dantzigern nicht entsetzet wurden / der Sachen Zustand abnahmen / haben sie auf den tiefen Abend ihre Ancker aufgezogen / und wieder abgelegt nach Hause werts / dahin sie auch folgendes Tages unbeschädiget kommen seind.

Joan Lasicius in descript hujus Cladis, apud Guagnihum. tom. 1. Rer. Polon. pag. 206. & 207.

Im Anfang des Maji ist auß gemeinen Schluß aller Ordnungen / der Pohlen verhandene Gütter / und in der Stadt außstehende Schuld zu inventiren / und kegenst die in Pohlen confiscirte Gütter den Interessenten zur Compensation und Ergetzung ihres erlittenen Schadens einzuräumen verwilliget / aber nie ins Werck gestellet worden. Den 28. Maji hatt der König Stephanus die Wahlstatt bey Lubschaw besichtiget / daselbst auch Mahlzeit gehalten / und ein Schauspiel der gehaltenen Schlacht sich vorbilden lassen. In zwischen ist gleichwoll wegen Frieden mit Ihrer Majestät getractiret worden / da von anderwerts mehr Bericht kan geholet werden / denn ich / weil nichts auß allem geworden / solches für über gehen / und was weiter sich noch vor der Belägerung gehoben / erzehlen will. Nach dem die Fahrt nach Elbing fast gemein worden / und daselbst der Handel im schwang gieng / zu Dantzig aber gar auffhörete / haben die Dantziger auß Schluß sämtlicher Ordnungen sechs Krieges Schiffe außgerüstet / welche die Elbingfahrers nehmen und zu Dantzig einbringen solten. Diese so bald sie außgelauffen / haben eine stattliche Beute von Holländeren / Embderen / Friesen / und anderen Nationen, so sie von Elbing ablauffende angetroffen / eingebracht. Den 12. Junii, wie man erfahren / daß der König mit dem Läger vor Dirschaw aufgebrochen / sind alle Garten in der Schidlitz und auf dem neuen Garten in brandt gestecket / und was etwan übrig geblieben / ist folgenden Tages vollens niedergerissen und abgebrandt worden. Den 13. Junii Anno 1577. hatt der König Stephanus zwischen 8. und neun Uhren Vormittage die Stadt

Dantzig berennet / und wahr willens in der Jung-Stadt / und daselbst herumb sein Lager zu schlagen / weil aber das inhabende Krieges-Volck der Stadt den gantzen Tag mit ihm scharmützelten / auch von dem Wall mit den Stücken viel umb ihnen geschossen wurd / verließ er die Gelegenheit / und lagerte sich kegenst den Abend auf den Bischoffsberg. Den 14. 15. 16. 17. dito, fieng er zugleich mit der Morgenröhte an zu schiessen / warf Kugelen in die Stadt von 48. 50. 55. 60. auch 75. Pfunden / und wurden diese Tage über 260. Schüsse in die Stadt gethan / insonderheit hatt er ohn aufhören das Hohe Thor vor dem Stock / da man in den Stock eingehet beschossen / derhalben denn solches mit Woll-säcken in folgender Nacht behangen / auch die eusserste Pforte am Hohen Thor inwendig mit Erde und Mist erfüllet / und verpfälet ist worden. Sonsten hatt das starcke schiessen des Feindes wenig Schaden gethan / weil nicht über 5. Personen zum höchsten erschossen und beschädiget worden: Unter welchen ein Mann und Weib auf der Vorstadt auf einem Bette todt / das Kind aber so zwischen ihnen gelegen unversehrt sind gefunden. Unterdessen hatte sich Ernst Weyer vor das Hauß Weissel-Münde geleget / daselbst zuvor alle Häuser / samt der Kirchen und anderen Gebäuden / an beyden Seiten der Weissell von den Dantzigern abgebrandt waren / dahero der Feind sich gegen das Hauß über / an die West-Seite zwischen der Sasper / und offenbahren See / gelagert / da er denn die Weissel vor sich als einen Graben / und den Berg / an welchem vorhin der West-Krug gestanden / an statt eines Walles hatte / daselbst er sich aufs beste verschantzte / und starck auf das Hauß mit seinem Geschütz schiessen ließ / von dannen ihm auch weitlich entgegen gesauset / und geantwortet wurd. Nachmals ist zu unterschiedlichen Zeiten / bald auf ein / bald 2. bald mehr Tage Stillstand gemacht / und vom Frieden gehandelt / unterdessen gleichwoll für der Mewe mit dem Geschütze nicht gefeyret worden. Und wie diese Tractaten auch zerflossen / ist alsobald die Feinseeligkeit wider angegangen / und auf die Stadt tapfer geschossen worden.

Den 22. Junii wie die neu angekommene Knechte gemustert worden / haben sich etliche Heyducken auß der Schantze herfür gethan / und die Weiber welche in den Kohl-Gärten / den Rettich und andere Wurtzelen täglich zu holen und auß zureissen gewohnet / verjagen wollen / wurden aber von dem Schottischen Capitän Robbert Gorlay / welcher auß der Stadt zu ihnen herauß fiel dermassen empfangen / daß ihrer über 75. der Dantziger aber / ohne drey / so verwundet / nicht über 5. geblieben sind. Den 1. Julii in der Nacht / fielen etliche Pohlen durchs Werder in die Nehring / kamen biß an die Booßmans Lacke / erschlugen das Volck daselbst / hieben jungen Kinderen Hände und Füsse ab / und trieben grossen Muhtwillen; welches aber den anderen Tag ihnen zimlich bezahlet wurd: sintemahl den 2. Julii zu Abends / ohngefehr umb 8. oder 9. Uhr / die Deutschen und Schottischen Schützen außgelauffen seind / welche sich in drey Hauffen getheilet / dero zwey Hauffen ein blindes Lerm an des Feindes Lager auffm Bischoffsberge machten / der dritte aber desto baß den Ernst Weyer in seinem Lager vor der Münde mit Hülffe des Volcks in dem Blockhause / besuchen solte. Wie nun die Glocke 2. ohngefehr in der Nacht wahr / haben diesen ihren Anschlag glücklich vollenzogen / den Feind manlich angegriffen / und in die Flucht geschlagen / Ernst Weyer ist bey dem ersten Anfall nicht selbst gewe-

gewesen / sondern hatt in seinem Gezelt geruhet / wiewoll ihn aber einer seiner Trabanten etliche mahl weckete / so hatt er doch den überfall auß Verachtung der Dantziger / nicht glauben wollen / biß er dieselben selbst gesehen / und doch für die seinen angesprochen / aber endlich / wie er unrecht vermercket / zu Fuß biß ins Reuter Lager entronnen ist; zogen also die Dantziger mit gutter Beute und Eroberung 13. Haupt-Stück Geschützes / wieder nach Hauß / und ist der andere Hauff so einen blinden Lerm gemacht / auch wieder abgefordert worden. Der Feind hatt 500. die Stadt aber / nicht über 130. (andere sagen nicht über zwölff) Mann in diesem Scharmützel verlohren / darunter ein tapffer Schottischer Capitän Robbert Geurlay gewesen / welcher mit schwerer Rüstung in ein Boht springen wollen / aber weil er zu kurtz gesprungen / und über das unter dem Arm wund geschossen war / ist er ersoffen. Den 3. 4. 5. war alles still / nur das etwas zwischen 5. und 6. schermutziret worden. Den 6. wahr es still / und den 7. und 8. Abends lief abermahl ein Schermützel vor. Den 9. Julii hat der Feind mächtig mit 9. Steinbüchsen groß und kleine Steinkugeln in der Stadt geworffen / aber nicht 4. oder 5. Personen / sondern allein etliche Häuser beschädiget. Insonderheit hatt der Feind damahls die grossen Steinkugeln auß den Mörseren zu schiessen angefangen / derer etliche 2. Ellen in der runde groß gewesen / und über anderthalb hundert Pfund gewogen haben. Den 14. Tag Julii, war es den gantzen Tag über im Lager gar stille / und sahe man die Nacht über viel Feuer brennen / wie nun kurtz nach Mitternacht etliche Rotten Schützen nach dem Petershagen werts außgelassen in Meinung den Feind in den finsteren Schantzen zu überfallen / und aber dieselben etliche in den Gärten befunden / haben sie im finsteren auf sie loß gebrant / sie flüchtig gemacht / und ihnen biß in die gemelte Schantze nachgefolget / welche sie leer und vom Feinde verlassen gefunden. Wie diesen etliche andere mehr auß der Stadt nachgefolget / haben sie die Schantzen auf dem Bisschoffsberge auch ledig gefunden / ist also damahls und folgenden Tages der Feind disseit der Stadt abgezogen. Der König Stephanus hat sich nach dem Abzuge mit dem meisten Volcke ins Werder gelegt / und daselbst bey Käsemarckte etliche Kahne und Böhte mit Sand / Steinen / und anderer Materie in die Weissel gesänckt / damit er den Strohm der Stadt benehmen möchte / aber ist alles vergebens gewesen / und die Fahrt im geringsten nicht dadurch verhindert / sondern alles vom Strohm selbst weggespielet worden. Unterdessen rüstete der König sich mit aller Macht wieder das Hauß Weissel-Münde / welches die Dantziger hergegen zu befestigen / und mit allem zuversehen sich bester massen angelegen seyn liessen. Den 8. Augusti ist der König mit hellem Hauffen zu Roß und Fuß / welchen man in die 16. oder 17. Tausend starck geschätzet / hinter der Schidlitz her nach der Weissel-Münde gerücket / mit denen auch gescharmützelt worden / also das beyderseits etliche ins Graß beissen müssen. Den folgenden Tag nemlich den 9. Augusti, hat er sich mit 17. Fähnlein gegen dem Hause über / in der vorigen Schantze / darauß Ernst Weyher vorhin geschlagen / sehen lassen / und den dritten Tag hernach mit dem Geschütze zu spielen hat angefangen. Mittler weile den 9. und zehenden Tag dieses Monahts der Dantziger Schotten jenseit Schellenmühl im Angesicht des Königlichen Lägers mit den Pohlen scharmutziret / und derer in beyden Treffen über 60. erleget / dagegen

sie der ihrigen nicht vier verlohren. Eß hatte auch der König wie Er im Werder lag / die Scharpaw / als ein Caduc, Herren Andres Firley Lubninischen Castellan, und des Königlichen Hauffens Obersten-Lieutenant durch donation conferiret / welcher auch zu dieser Zeit mit seinem Gemahl und Frauen Zimmer daselbst sich sicher auffhielte / welches / wie es den Dantzigern kunt gethan wurd / schickten sie etliches Volck durch die Nehring hinauß / welche jenseit des Haupts über die Weissel gesetzet / den gedachten Donatarium zu Jehnickendorff und umbliegenden Orten unversehens überfallen / der seinen bey hundert erleget / und die anderen in die Flucht gebracht haben. Der Herr Firley selbst ist kaum entkommen / und in den Pfützen und Sümpfen / dahin ihm die Dantziger nicht folgen kunten / bestecken blieben / dadurch er sein Leben gerettet. Den 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Augusti war es vor der Stadt stille. Den 20. Augusti aber hatt der Feind nichts anders gethan / als Tag und Nacht ohne alles auffhören mit gantzer Gewalt auf das Blockhauß geschossen / welches 14. Tage lang gewehret / also daß 9875. Schüsse aufs Hauß geschehen; durch dieses schiessen ist das Hauß den 20. Augusti in den Brandt gerahten / welcher Brandt zwey gantzer Tage und Nächte gewähret / und die beyden Blockhäuser längst die Weissel / samt einem Theil des anderen Schürtzwerckes längst den Strand / biß an den Boden verzehret / also daß das Hauß kegen der Königlichen Schantz über gantz bloß gewesen / und niemand darin hatt bleiben können. In wehrendem Brand seind zwey Metallene Stücke fast verschmeltzet / die anderen samt dem Speck und Proviant hinauß gebracht / vnd in der Schotten Schantzen gestellet worden. Den 22. Tag Augusti nach dem sich das Feuer gelägert / hat man des Nachts das Hauß zu räumen und zu repariren angefangen / derentwegen der König sein Heil zu versuchen / und einen Sturm zu thun auf den folgenden Tag den 23. dieses Monats verordnet hatt. Den 23. umb Mittags Zeit begunt der Feind in grossen Schiffs-Böhten Volck über zu setzen / auch Tackell an das Bollwerck fest zu machen / damit er desto geschwinder mit dem Volck hin und wieder kommen könte; dadurch denn der Sturm tapfer anging / welchen die Dantziger auch manlich abschlugen; und weil die Nacht den Sturm endete / wolte der Feind nicht über die Weissel / sondern machten sich von den Steinen des Bollwercks ein Lager / und hielte sich darinnen die Nacht über auf. Den anderen Tag welcher war der 24. Augusti, gieng der Sturm wieder an / da den zwischen 7. und 8. Uhren der Stadt Obrister Hans von Kollen erstlich zwar mit einer Kugell an die Nasen / ohne besonderen Schaden getroffen / nachmals aber bald darauff hinten durch den Kopff geschossen / da ihm die Kugel forne am lincken Auge bestecken blieben / davon er denn bald starb. Eß wurd auch der Oberst auf dem Hauß George von der Schweinitz genant / zwerch über den Kopf geschossen / jedoch seinem Leben ohne Schaden. Der Feind aber wurd abermahls abgeschlagen / und begab sich in seine Steinerne Bollwercke. Den 25. Augusti, wie der Feind sahe daß er mit stürmen nichts außrichten möchte / begunte er eine Brücke über die Weissel zwischen beyden Bollwercken zu schlagen / welches mit dem Geschütz wegen der krümme deß Bollwercks nicht hatt können gehindert werden / daher sie deß folgenden Tages fertig geworden. Dakegen arbeiteten die Dantziger am Hause / und an der statt der verbrandten Festungen worffen sie andere auf von Erden /

und

und machten dadurch dem Feinde seinen Anschlag zu nichte. In dem nun dieses vorlief / hatten etliche Polnische Herren ihr Gerähte und Beute vor auß nach Hause geschicket / welches auch schon gen Millebantz gekommen war / sie wurden aber daselbst den 29. dieses / von den Dantzigeren Hoffleuten und wenig Schützen überfallen / und denselben etliche stattliche Haupt-Viehes und Rosse / saint Kutschwagen / Tlomacken / Gelde und anderen Gerähte genommen / und den 31. in Dantzig eingebracht. In der Stadt wahr umb diese Zeit grosser Mangel an Brod bey dem Gemeinen Mann / also daß einer vom anderen leihen müssen / und wenn ein Becker Brod außgeleget / hatt man sich hefftig darumb gerissen / auch woll geschlagen. So bald man aber der Hand-Roß- und anderen Mühlen sich gebrauchte / hörete der Mangel bald auf. Auch ist in den Graben umb die Langen Garten hero und zum Mattenbudischen Thor hinauß eine ungelaubliche Mänge Fische / sonderlich von Hechten gefangen worden / dero 15. man für 7. und zum höchsten für 10. Schilling kauffen mögen / wie denn gleichesfals der Wasservögel eine grosse Mänge ist gefangen worden. Den 1. Septembris ist ein Boyart abgelauffen / zu versuchen ob er die Brücke entzwey lauffen konte. So bald er die Segel aufgezogen / hat ihm ein linder Südwesten Wind / welcher immer stärcker worden / gefüget / also daß er mit Gottes Hülffe die Brücke / ehe es der Feind / welcher solches verlachet / gewahr worden / entzwey gelauffen / und ehe dann man recht vier Schösse auf ihn thun können / umb das Bolwerck herumb geleget / sich gleichsam triumpfirend etliche wahl umbgewendet / und zu den anderen / so auf der Reyde gelegen / begeben hatt. Auf dem Boyart ist niemand beschädiget worden / weil wenige darauf gewesen / welche sich hin und wieder versteckt / und nach verrichter Sachen / die Verehrung / darauf sie sich gewaget / bekommen. Diese Brücke ist / nach dem sie loß gebrochen / mit dem Strohm in die See getrieben / die jenigen aber so disseits der Weissel noch auf dem Bollwerck gewesen / sind zum Theil / wie sie das Schiff sehen kommen / zu den ihrigen hinüber gelauffen / zum Theil von den Dantzigern erschlagen worden / und hat man die Cörper der ersoffenen nachmahls in grosser Anzahl längst dem Strande auch biß ans Curische Haff gefunden. Nach dem diese Brücke zernichtet / ist der König den 4. und 5. Septembris nachdem Er das Geschütz auß den Schantzen ins Reuter Lager rücken lassen / aufgebrochen / und hatt den Donnerstag auf den Abend das Lager in Brandt gestecket. Den folgenden Tag / welcher war der 6. Septembr. ist er mit dem gantzen Hauffen zu Roß und Fuß übers Gebürge / den Weg / denn er gekommen wahr / wieder zu rücke gezogen / und hat im Abzuge den heiligen Brun / Müggaw / Scheddelkaw / Pitzkerdorff / Tempelburg / Wonnenberg / Kowall / Ohre / Gutteherberge und Praust in Brandt gestecket / welches Tages auch der Obriste Hanß von Kollen begraben wurd. Ob nun zwar nach der hand allerhand Feindseeligkeit geübet worden / ist doch / nachdem Herr Constantin Ferber und George Rosenberg / welche biß daher in Koniglicher Hafft gewesen / den 27. Septembr. wieder gekommen / Friede zu stifften angefangen worden / wie dan auch durch Unterhandlung etlicher Chur- und anderer Fürsten und Herren / endlich / vermittelst Göttlicher Verleyhung / der Frieden getroffen / und am 12. Septembr. aller Streit gehoben worden / auf folgende zimliche harte Puncte: Erstlich / daß die Dantziger umb

Verzeihung nach gefaßter Formul bitten/ zum anderen/ daß sie zwey hundert Tausend fl. Polnisch/ innerhalb fünff Jahren in gleichen terminen erlegen. Zum dritten den Eyd ihrer schuldigen Treue den Königlichen Commissariis nach gewöhnlicher Art leisten/ zum vierdten die Krieges-Leute bald hernach abschaffen. Zum Fünfften zu wieder Auffbauung des Klosters Oliva zwantzig Tausend fl in fünf Jahren zahlen/ und endlich die freye Station und Jahr Geld/ welches zum Zeichen Königlicher Hoheit pfleget erleget zu werden/ hernachmahls in gebührlicher Zeit erlegen solten. Herkegen sind die Postulata der Stadt meistentheils auf den Reichstag verschoben/ jedoch die Acht abgeschaffet und Cassiret/ ihre Privilegia ihnen bestätiget/ die freye Ubung der Augspurgischen Confession vergönnet/ die den Königlichen Unterthanen in wehrendem Kriege zugefügte Schäden verziehen/ die confiscirte Gütter wieder zugekehret/ und alles und jedes vergeben worden.

Laurent. Müller. in der Polnischen/ Liefländischen/ &c. &c. Historien.

Zu diesem Kriege haben die Littauischen Stände nicht sonderlich gerahten/ sonderen eß haben hiezu etliche der Stadt Benachbarte/ als nemlich Herr Kostka, Marienburgischer Woywod/ und der Abt auß der Oliva Casper Getzkaw/ den König meistentheils mit Zuthun/ Herr Ernst Weyers/ der diese Expedition leicht gemacht/ überredet/ welche aber sämtlich hernacher Gottes Straffe mercklich empfunden. Denn der gemelte Woywode nach dem er mit der Crohn Pohlen Schatz-Meister/ Herren Johann Dulski in Streit gerahten/ und vor dem Könige nach der Sebell gegriffen ist er darauff/ weil er solchen gebrochenen Burgfrieden nicht mit einem Fußfall abbitten wollen/ in die höchste Ungnade/ und seinen/ wie auch der seinigen Untergang gerahten. Welches ingleichen dem Herrn Ernst Weyer begegnet/ darumb daß er einen vom Adel/ Pikarski genant/ mit dem er wegen der Lehn-Gütter im Proceß stunde zwischen Dantzig und der Oliva jämmerlich unverwarneter Sachen zu erschiessen seinen Diener anbefohlen hatte. Der Abt aber auß der Oliva hat nicht allein nach dem der König dessen Tücke vermercket/ seine Gnade zu Hofe/ sondern auch Anno 1584. sein Leben jämmerlich verlohren. Denn als er am Grünen Donnerstage/ genanten Jahres seinen Convents Brüderen mit Fußwachschen gedienet/ hat er darauff in wehrender Mahlzeit einen Aal/ mit einem umbgeschlagenen in Malwasier genetztem Tuche in heisser Aschen bey von fernen umbgeschütteten glüenden Kohlen auf eine sondere Art braten lassen/ und wie sich etliche hören liessen/ daß er nicht genug gebraten/ hat er als ein Alchimist gedacht/ daß er ein sonderliches Wermuhtöl auß Franckreich vom Könige Henrico mit gebracht hatte/ so da leicht alles concoquiren helffen möchte/ und alsbald seinem Diener und Laboranten, dem Schaller von Eißleben/ befohlen/ daß er das Gläßlein an der und der Stelle/ und unter dem Numero (wie er ihm bezeichnete) holete; Ob nun dieser Schaller an der Reihe gefehlet/ oder aber der Abt ein anderes an die Stelle des Gläßleins mit dem Wermuhtöl gesetzet/ und es vergessen/ kan man nicht sagen/ allein nach dem das Oel gebracht/ und vom Abt in seines wie auch der anderen Trinckgeschir etwas desselben eingegossen worden/ ist der Abt den dritten Tag hernach nebest einem Apotecker von Dantzig Daniell Schildberger genant/ gestorben/ und also folgents in der Osterwochen/ samt zwölffen seiner Convents-Brüder begraben worden.

Das

DAS XII. CAPITEL.

Vom letzten Schwedischen Krieg mitt dem Könige in Schweden / Gustavo Adolpho.

WAs den Schwedischen Krieg belanget / will ich denselben nicht mit allen Umbständen beschreiben / sonderen allein das jenige so sich mit und bey der Stadt / in wehrendem Kriege begeben / so kurtz / als müglich / und zwar auß gewissen und davon fleissig gehaltenen Recessen beybringen.

M. S.

1626. M. S. Dieser Krieg erhub sich im Jahr Christi 1626. da der König in Schweden ein tapferer und kluger Held / welches seine Thaten außgewiesen / den 6. Julii erstlich die Pillaw / und hernachmals andere benachbahrte örter eingenommen hatt. Nachdem solches verrichtet / ist den 10 Julii Zeitung eingebracht / daß neun Schwedische Schiffe sich auff diesen Port herzu naheten / denselben besetzeten / die auß und einkommende Schiffe anhielten / die Brieffe öfneten / und von denselbigen einen Zoll / so hoch als zu Dantzig das Pfahlgeld / ihnen abdrungen. Und hat sich selbigen Tages / in wehrender Predigt ein Schwarm Bienen an S. Peters Kirchen angesetzet / welche gleichfals die Ankunfft frembder Völcker angezeiget. Dergleichen Vorbohten sind auch gewesen die vielfältige Ströhmlinge / so damahls im Vorjahr in der See sind gefangen worden: Item, daß etliche für gewiß außgesaget und beteuret / wie daß sich zur Hewbuden in einer Stuben erstlich eine gutte Weile allerhand Trummelen / Pfeiffen / und Schusse / nachmahls aber eine liebliche Musica in der Lufft hette hören lassen. Den 11. Julii, nach dem des vorigen Abends ohngefehr Vierhundert Soldaten von den Schwedischen Schiffen an das Olivische Kloster kommen / haben sie das Vorder-Thor deß Klosters mit Gewalt geöfnet / den daselbst anwesenden Abt und Münche umb drey hundert Reichsthaler ranzioniret / und folgendes Tages den Krüger vor dem Kloster Oliva nieder geschossen / Vieh und Pferde weggenommen / Conrads Hammer geplündert / die Leinwand die daselbst in grosser Anzahl auf der Bleiche / und viel tausend Floren wehrt gewesen / weggeraffet / und alles mit sich auf die Schiffe genommen; desselbigen Tages ist auch von sämtlichen Ordnungen dieser Stadt beliebet / das freywillige Bürgerscharwerck anzustellen / wie auch der Bürger Musterung / Tag- und Nacht-Wache / und ist das Geschütz auf die Wälle gebracht. Jngleichen seind auch den Tag zuvor / nemlich den 10. Julii. E. E. Raht Patenten eingegeben / welche an alle und jede Kauff- und Handels-Leute / einheimische und außländische in Dantzig / Item an die Hundert Männer auch gemeine Bürgerschafft in Dantzig gelautet. Diese Patenten sind alle eines Lauts in Lateinischer Sprache gefasset gewesen / des Jnhalts / daß der Zoll im Dantziger Port dem Schwedischen Zöllner solte abgetragen werden. Den 16. Julii lies der König Gustavus durch einen Brief der Stadt anmuhten / ob sie mit ihm wegen einer Neutralitæt zu tractiren willens / darauf ihm den 19. Julii geantwortet / daß so bald man einen Geleitsbrieff haben könte / ein Abgesandter an ihn deßwegen solte abgefertiget werden / und wie derselbe Geleitsbrief vom Gustavo den 22. Julii ankommen / hat E. E. Raht desselbigen Tages den Syndicum Johann Keckerbart, im Nahmen sämtlicher Ordnungen an den König Gustavum ins Lager bey Dirschaw abgefertiget / mit bemeltem

Könige

Könige wegen der Neutralitæt, auf billichere Mittel / als er vorgeschlagen / zu handelen / ist aber unverrichteter Sachen den 24. Julii wieder zu rücke kommen / und hatt eingebracht daß König Gustavus darauf drunge / daß ohn alle Exception die Königliche Schiffe und Geschütze abgeschaffet würden / und das man angeloben solte / daß kein Volck kegenst ihn oder das Reich Schweden solte geworben / noch auch Schiffe außgerüstet werden / worüber nicht allein eine schrifftliche Assecuration solte außgegeben / sonderen auch durch Eydes Leistung solches bestätiget werden. Da nun solches wurde angenommen / wolte Er der Stadt Freund seyn / und die freye Handlung verstatten auch vermehren / wo nicht / wolte Er die Stadt angreiffen / und derselben zu verstehen geben / daß sie einen solchen Feind hette / der da wüste / was Krieg wehre / hoffte auch innerhalb fünf Wochen ihrer mächtig zu werden / als dan sie erfahren würde / was das sey cum irato hoste ; das ist / mit einem zornigen Feinde / zu tractiren. Desselbigen Abends ist mit sämtlicher Ordnungen Beliebung eine Instruction gefasset / wie weit sich die Stadt mit dem Könige Gustavo einzulassen vermeinete / und was sich von demselben die Stadt vorbehalten thäte / welches dem Syndico anbefohlen / im Nahmen sämtlicher Ordnungen dem Könige Gustavo an zu tragen. Mittler weile hat Ihre Königliche Majestät in Pohlen nicht unterlassen / die Dantziger durch unterschiedene Briefe zur Beständigkeit zu vermahnen / mit gewisser Zusage / daß ihnen Hülffe von der Crohn Pohlen solte geleistet werden. Imgleichen sind etliche Concept beydes von der Stadt / wie auch von dem Könige Gustavo entworffen worden / wie / und auf was Weise derselbe mit der Stadt / der Neutralitæt halben / sich vergleichen wolte.

Am 27. Julii hat Herr Fabian Czema, Culmischer Castellan und Hauptman auf Stuhen als Königlicher Gesandter / nebenst Herren Paulo Kochanski Königlichem Secretario bey E. Edl. Raht Audientz gehabt / und im Nahmen Ihrer Königlicher Majestät begehret / daß doch der Bischoffsberg mit Volck besetzet / und die Pillaw mit den Schiffen / die sie fertig hetten / möchte eingenommen werden. Es hat aber E. Edl. Raht solches decliniret / und sich damit entschuldiget / daß es der Stadt Gelegenheit für diese Zeit nicht wehre den Bischoffsberg zu besetzen / sintemahl die gantze Stadt und Bürgerschafft noch damit occupiret wehre / die Festung vorm Werderischen und S. Jacobs Thor in gröſſester Eyl in Versicherung zu bringen. Wegen der Pillaw aber / wehre ihnen solches so woll zu Lande wegen Wenigkeit ihrer Soldaten / als / zu Wasser wegen Mangel der Schiffe unmüglich und insonderheit / weil der Feind den Port mit Schiffen so starck besetzet / daß nichts auß oder ein möchte / auch also / daß er alle Stücke den Schiffen abnehmen lassen / welche etwan in diesen Port einlauffen wollen / und sind denselben die abgenommene Stücke nicht ehe wieder zugestellet / biß sie zu rücke lieffen. Bey wehrenden Tractaten zwischen dieser Stadt und dem Könige in Schweden haben die Schweden nicht unterlassen allerley Feindseeligkeit dieser Stadt Unterthanen zu zu fügen / in dem sie unter anderen den Groſzünderischen zwey Tausend Marck / und den Letzkawern fast eben so viel abgezwungen / und dieselben gebrandschätzet / wie auch dieser Stadt Fleischern ihr Vieh abgenommen / die Schwedische Schiffe nach dem Haupt abgeleget / und dergleichen viel Nachtheiliges zugefüget haben. Wobey auch die Elbinger nicht gefeyret / sondern

sondern am Weissenberge sich sollen bemühet haben mehr Wasser auß dem Weisselstrohm zu wieder Ihrer Königlicher Majestät vor wenig Jahren ertheilten Commission auff ihre Stadt zu deriviren / und dadurch die Fahrt anhero zu schwächen. Den 4. Augusti ist der Syndicus auß dem Schwedischen Lager wiederkommen / mit dem Bericht / wie daß der König Gustavus mit dem Concept der Stadt übell zu frieden / auch unter anderen gedräuet hette / daß Er der Stadt näher rücken / und eine Schantze auf der Stadt Grund auffwerffen wolte / welches Ihm vom Syndico, als welcher begehret / daß die Sache in integro verbleiben möchte / nicht habe konnen auß dem Sinne geredet werden. Hierauf ist erfolget / daß König Gustavus seinen Hoff-Marschalck Dirick von Falckenberg anhero nach Dantzig abgeschicket / der ungefehr mit 13. Personen deß Abends zimlich spate / an das Haupt angelanget / und folgenden Tages den 6. Augusti, durch E. Edl. Rahts Cantzeley Verwandten / mit vier Karrehten und drey Einspänniger die ihnen entgegen geschicket / in die Stadt begleitet / und in Hanß Gössings Hause einlosiret worden. Den 7. Augusti, hat er seine Werbung in Deutscher Sprache abgeleget / welche dahin gangen / daß E. E. Raht und Stadt sich recht resolviren sollen / ob Sie Neutral sein wolten / oder nicht? Eß hatt bald darauf der Gesandte diese Antwort bekommen / daß E. Edl. Raht nicht zu wieder wehre / weitere Tractaten zu pflegen / wie denn auch dazu deputiret sind / der damahlige Præsidirende Burgermeister Herr Arnold von Holten / Herr George Rosenberg / Herr Matthias Werderman / und der Syndicus, welche deßelben Tages nachmittage in des Herren Gesandten Herberge sich eingestellet / und zu tractiren angefangen haben. Am 8. Augusti hat E. Edl. Raht den Secretarium Philipp Lacken / nebenst dem Königl. Secretario Martino Rubach / an die Preussische Ritterschafft / so bey Graudentz damahls ihr Lager gehabt / und von dannen weiter an Ihrer Königlichen Majestät / da dieselbe unterwegens möchte an zu treffen seyn / abgeschicket / umb Bericht zu thun / was biß anhero mit Könige Gustavo vorgelauffen und tractiret. Item, wie alle Sachen hier beschaffen wehren / und danebenst an zu halten / daß die Ritterschafft sich auffs schleunigste näher an des Königes Gustavi Läger begeben / und dasselbe angreiffen wolte. Ebenmässig bey Ihrer Königlichen Majestät Anregung zu thun / damit eylende Hülffe und Entsatz hergeschicket würde. Deßelben Tages sind neun mit allerley kostbahren Waaren beladene Wagen / die auß Deutschland kommende / in die Stadt fahren wollen / nicht weit vom Kloster Oliva von des Schwedischen Admirals Carl Carelson Krieges Volck auf freyer Strassen angegriffen / die Wahren abgeladen und in die Schiffe gebracht worden. Den 9. Augusti ist John Stach Janikowski, dieser Stadt benachbarter Edellmann in des Gesandten Hauß gegangen hat einen Harnisch mit Pantzeren Ermelen an seinem Leibe unter seinen Kleideren gehabt / wie auch eine Sturmhaube auf den Kopf / und wie er dahin kommen / hat er den Wirth gefraget ob er nicht könte an den Gesandten kommen? darauff ihme geantwortet / der Gesandte wehre mit schreiben occupiret / würde also schwerlich Gelegenheit seyn / für dieß mahl an ihn zu kommen. Unterdeß wie dieser Janikowski mit des Gesandten Wirth im Hause gegangen / und alda gehöret daß ein Schottischer Capitain / der dem Gesandten aufgewartet / sich fertig machte umb auß der Stadt zu reisen /

sen / hat er solches in Acht genommen / und diesen Schottischen Capitain / wie er albereit vor dem Werderischen Thor gewesen ohngefehr mit 10. Personen zu Roß / ereylet / angefallen / gefangen genommen / und zu rücke nach dem Laugen Garten gebracht. Vor das Milchkannen Thor kommende / hat der Capitain durch dasselbe Thor nach der Stadt reiten wollen / Janikowski aber ihn mit Gewalt abgehalten / eine Güldene Kette / die der Capitain umb den Arm gehabt / wie auch Gehänge auß den Ohren demselben abgerissen / und mit einer Sebell eine grosse Wunde in den Kopf gehauen / ihn also durch das Mattenbudische Thor über die neue Schleuse nach dem Vorstädtischen neuen Thor geführet / und durch dasselbe Thor ihn auß der Stadt wegführen wollen / welches die Wache im neuen Thor / ihm gewehret / und diesen Schottischen Capitain zu rücke in die Stadt zum Herren Præsidenten gebracht / alda der Capitain über zugefügte Gewalt und Verwundung geklaget / und sich zum höchsten deßwegen beschweret: Janikowski aber hatt sich nicht wollen finden lassen / sonderen hat sich heimlich auß der Stadt weg gemacht / und darauf folgenden Tages ein Ehrenrühriges mit Dräuworten geschärfftes Schreiben E. Edl. Raht übergeben lassen. Den 10. Augusti hatt E. E. Raht / diesem Schottischen Capitain auf sein Anhalten / einen schrifftlichen Pas unter der Stadt Siegell gegeben / und ihn mit zwey Dieneren und einem Trompeter zur Stadt hinauß biß zur Neuen Fähre begleiten lassen / damit er von dannen ferner in das Schwedische Lager kommen möchte.

Am 12. Augusti des Nachmittages ist auß Schluß sämtlicher Ordnungen durch hiezu deputirte Personen eine Antwort des Königes Gustavi Gesanten in seiner Herberge gegeben / des Inhalts / wenn vorgänglich die bey der Oliva unlängst abgenommene Waaren und Gütter unseren Bürgeren / Einwohneren und Unterthanen vom Könige Gustavo würden restituiret / das Haupt und andere in der Stadt Gräntzen gelegene Päße wiederumb geöfnet / und in vorigen Stand gebracht seyn / wolten die Ordnungen von ferneren Tractaten rahtschlagen. Nach dem der Gesandte diese Erklährung bekommen / hat er bald darauf seinen Abscheid auß der Stadt genommen / den E. Edl. Raht mit ihren Karretten nach der neuen Brücken führen / und weil wegen zugefügten Schadens der gemeine Mann sehr erbittert worden / mit zimlicher Anzahl Soldaten mehrer Sicherheit halben begleiten lassen. Der Schwedische Admiral nach dem er / wie gedacht / die Oliva gebrandschätzet / und eine grosse Anzahl Leinwand von der Bleiche genommen / hat er ferner das Kloster plünderen / die Brau-Pfannen / Glocken / und mehr andere Sachen außbrechen / Altäre einschlagen / und alles zu Schiffe bringen lassen. Den 18. Augusti, ist Ihre Königliche Majestät in Pohlen / mit ohngefehr 3000. Mann zun Thoren angelanget / nebenst dem Printzen Vladislao, und vielen Herren Senatoren, und hat durch dieser Stadt Secretarium E. Edl. Raht ansagen lassen / sie könten ihr Krieges Volck nicht von einander trennen / und also auch keinen Entsatz der Stadt für dießmahl zu schicken / sonderen thäte E. E. Raht vermahnen / zur Beständigkeit / und wolte Ihre Majestät selbst persönlich näher herzu rücken / und die Stadt entsetzen. Weil auch viel klagen von den Bauersleuten E. Edl. Raht fast täglich sind gebracht / wie sie von den Schweden überfallen / und gebrandschätzet würden / in dem König Gustavus von jeder Hube Landes

des

des im Dantziger Werder Fünftzig Reichsthaler und also von vierzehnhundert Huben / siebentzig Tausend Reichsthaler / und Hundert Last Haber gefordert / ihnen auch verbohten der Stadt Dantzig Zufuhr zu thun / hat E. Edl. Raht zwey Hundert Soldaten und Hundert Reuter ins Werder nach Grebin geschickt / das Kleine Werder wieder Gewalt zu schützen. Wie aber König Gustavus solches vernommen / hat er mit zimlicher grosser Anzahl Reuter und Fußvolck sich folgenden morgens den 26. Augusti nach Grebinen begeben / das Hauß umbringet und mit Gewalt eingenommen. Und ob zwar den Gefangenen Quartier zugesaget / ist eß ihnen gleichwoll nicht gehalten / sonderen sie sind außgezogen / und lange Zeit in harter Gefängnüß gehalten worden. Ob auch schon des Königes Gustavi Obristen umb Quartier für die gefangene Reuter und Soldaten / durch den Stadt Obristen Peter Gottberg / ist schrifftlich ersuchet worden / hat doch nichts mögen erhalten werden / denn er sich erklähret / sein König wolte kein Quartier mit dieser Stadt halten / biß so lange sie beym Könige in Pohlen erhalten / daß derselbe solches auch eingienge. Den 6. Septembr. ist Ihre Königliche Majestät in Pohlen von Thoren aufgebrochen / und hat sich nacher Graudens begeben ohngefehr mit 4000. Man Deutsches und Polnischen Krieges Volckes / und einem zimlichen Hauffen Kosacken / das Krieges Volck aber auß Pohlen ist etwas langsamer angekommen; Den 19. Septembris haben sich zu Rathhause præsentiret etliche abgesandte Kosacken von ihrem Obristen Mosarski, welche erzehlet ihren Sieg wieder den Schweden / derer sie dreyhundert erleget / und dreyssig gefangen bekommen / und danebenst ihre Dienste E. Edl Raht angetragen haben / dafern aber E. Edl. Raht derer nicht bedürffte / haben sie begehret E. E. Raht ihnen etliches Fußvolck nebenst dem Capitain Appelman vergönnen wolte. Worauf E. Edl. Raht ihnen geantwortet / wenn man ihrer würde bedürffen / solten sie gefordert werden / der Soldaten aber die in der Stadt Dienst wehren / könte man für diese Zeit nicht entbehren. Sind also diese Kosakische Abgesandten freundlich abgefertiget / und auß ihrer Herberge frey quitiret worden. Den 6. Octobris ist der Culmische Woywode / Herr Melcher Weyer anhero gekommen / und hat zu sich in seine Herberge bitten lassen zwene Burgermeister von wichtigen Sachen mit ihnen zu tractiren. Darauf auch auff E. E. Rahts Anordnung zweene Burgermeistere / als Herr Ernst Kerll / und Herr Ernst von Bodeck / zu ihm sich verfüget / und von demselben vernommen / daß man einen Anschlag hette / das Haupt auß der Schweden Hände zu bringen / wolte aber nöhtig seyn / daß die Stadt an Volck und anderer Nohtdurfft assistents und Zuschub thäte.

Worauff die Deputirte Herren des Rahts dem Herrn Woyewoden zu Gemühte geführet / was dabey zu bedencken / und für Schwierigkeit zu besorgen / daß mit Reuterey nichts dabey würde können verrichtet werden / der Feind auf zweyen Seiten die Weissel / auf der dritten einen Wald hette / welchen er sehr verhauen / und die Stobben zimlich hoch stehen lasse n / der auch sonsten durch die Bornstein Kaulen sehr vergraben wehre / daß also die Reuterey wenig daselbst verrichten / sich übell behelffen / und auf einen unglücklichen Fall nicht woll sich wieder zu rücke begeben / oder Entsatz erlangen können / wie denn auch der Proviant sehr schwer fallen würde / da hergegen der Feind das Werder und Strohm zu seinem Willen hette / und zu Hülffe kom-

men könte wenn er wolte. Uber daß / wenn es durchs Fußvolck geschehen solte / must nicht eine geringe Macht seyn / die Stadt aber wehre mit Soldaten nicht also versehen / daß sie auß der Stadt und Hauses Weissel-Münde Besatzung viel müssen könte / und die Besatzung auf die Bürgerschafft allein solt ankommen lassen. Eß wehre zwar zu träglich / daß durch einen Anschlag etwas könte verrichtet werden / wo zu die Zeit dienen könte / wan der Ohrt durch Verhinderung des starcken Grundeysses nicht könte vom Feinde entsetzet werden. Doch stellete man eß des Herrn Woywoden Guttachten anheim / ob er etwas wagen wolte / und würde E. Edl. Raht was sich immer wolte thun lassen / nichts an sich erwinden lassen. Wie nun der Herr Woywode auß angezogenem Grunde gemercket / daß eß sich nicht also würde thun lassen / hat er demselben Beyfall gegeben.

Es hat aber E. Edl. Raht deß Herren Woyewoden Volcke / dessen er 2000. Mann mit sich gebracht / und bey dem neuen Schottlande einquartieret hatte / geben und verehren lassen / für 100. fl. Brodt / und 20. Tonnen Bier / welches Volck dennoch zum Strieß / Bringzu und benachbarten örteren grossen Muhtwillen verübet / mit Einreissung der Zäune / Ablassung der Teiche / Außdreschung des Getreydes / Außschlagung der Finster / Thüren und dergleichen. Den 8. Octobr. hat E. Edl. Raht auf abermahliges Anhalten des Herren Culmischen Woywoden / über die zwey Stück-Geschütz / vnd vier Centner Pulver / die vor diesem / dem Polnischen Krieges-Volck / so vor Putzig gelegen / zugeschickt worden / sich veranlasset / zu vorgedachtem Wercke / durch den Capitain Appelman / der damahls in E. Edl. Rahts Bestellung war / mit seiner Compagnie Soldaten dem Königl. Volcke Assistents zu thun / Item vier Stücke Geschütze / und so viel Büchsen Meister / fünf Centner Pulver / und zwey hundert Kugelen dazu zu geben / auch die überfahrt am Polnischen Haacken vor die Pferde und Fußvolck / und am Ganse-Krug zwo Fähren anfertigen / und den Bauren in der Nehrung befehlen zu lassen / daß sie mit Schauffelen und Spaten alle mögliche Hülffe thun solten / wie denn auch zu publiciren / daß der Proviant ihnen solte nachgeführet werden. Diese E. Edl. Rahts Erklärung ist dem Herren Woyewoden / wie er mit seinem Volcke näher an die Stadt gekommen / und am Hohen Thor zum Obristen Peter Gottberg in sein Losement abgetreten / durch E. Edl. Rahts Secretarium mündlich angebracht / auch schrifftlich übergeben / und danebenst angehalten worden / daß das Krieges Volck nicht alles zugleich / sonderen Rottenweise durch die Stadt den Durchzug nehmen / keinen Schaden thun / und der Stadt Unterthanen verschonen möchte. Auf deß Herren Woyewoden Frage / Ob nicht E. Edl. Raht Soldaten zu Hülffe schicken wolte? hat der Secretarius E. Edl. Rahts Entschuldigung eingebracht / daß wegen geringen Anzahl derselben / die in der Stadt Bestellung seyn / derer man nicht entbehren könte / solches sich nicht wolte thun lassen. Eß hatt aber der Obriste Gottberg dem Secretario in geheim angemeldet / eß wehre ohne das der Herr Woyewode nicht Willens in die Stadt mit seinem Krieges Volck zu kommen / sonderen wolte sich stracks wieder nach dem Königlichen Lager begeben / wie denn auch geschehen / daß der Herr Woyewode mit zwey Cornet-Reuteren / die damahls vor der Stadt hielten / die Stadt für über gezogen / und bald hernach das andere Gesindlein gefolget ist. Den 14. Octobr.

ist

ist der Herr Fabian Zema Culmischer Castellan anhero kommen; und hat im Nahmen Ihrer Königl. Majestät seine Werbung für E. Edl. Raht / und sämtlichen Ordnungen dieser Stadt in Deutscher Sprache den 16. Octobr. vorgebracht / welche dahin gegangen / daß die Stadt daran sein solte / damit das Haupt mit Macht von ihnen angegriffen / und wiederumb eröbert werden möchte.. Eß haben aber darauf sämtliche Ordnungen den 20. Octobr. anbringen lassen die Schwerigkeit / ja die Unmügligkeit dieser Sache / und wichtige Uhrsachen (derer meisten theils schon droben gedacht) hinzugesetzet / warumb solches von ihnen nicht geschehen könne / danebenst gleichwol sich erkläret / wofern eß Ihre Königliche Majestät noch für rahtsam ansehen / auch willens wehren durch ein ansehnliches Fußvolck / auf solchen Ort etwas zu versuchen / daß sie alsdan dem Königlichen Kriegsvolck über des Capitains Appelmans Compagnie noch mit einer Compagnie von 200. Man / auch über daß / so es nöhtig mit ihren Cornetten Reuteren assistiren / sechs Stück Geschütz / und so viel Büchsenmeister / nebenst zehen Centner Pulver / und vier hundert Kugeln dazu geben / die überfahrt verschaffen / den Bauren in der Nehrung / daß sie mit Schauffelen und Spaten Hülffe thun solten / aufferlegen / und die zwey gemundirte Kahnen dazu vergönnen wolten. Wie solche Antwort dem Herren Gesandten (auf sein eigenes begehren) durch deputirte Herren des Rahts hat sollen in seiner Herberge gebracht werden / hat der Herr Gesandter noch andere Puncta darumb bey E. Edl. Raht anzuhalten bekommen / und dieselbe durch E. Edl. Rahts Secretarium anbringen lassen / als nemlich wegen zwey Messings und zwey eiserne Mörsel / und dan materialien zu einer Brücken. Die Mörsel hat E. Edl. Raht zu schicken bewilliget / nebenst einem / der damit umbzugehen Wissenschafft hätte. Belangende die Brücken / weil wenig Kahne unseren Bürgeren / sonderen die anwesenden mehren theils den Polnischen Herren zugehöreten / wolte sie E. Edl. Raht zwar gerne zur Brücken folgen lassen / verhoffte aber daß Ihr Königl. Majestät deßwegen E. Edl. Raht / da sie schadhafft würden / schadloß zu halten / geruhen würde / und wehre sonsten E. Edl. Raht erbötig alhier die Materialen zur Brücken gehörig fertig zu halten.

Den 21. Octobr. hat Ihre Königliche Majestät durch ihre Commissarios unter welchen fürnemlich gewesen der Kyowische Woywode Herr Thomas Samoiski, der Crohn Unter-Cantzler &c. umb mit des Königs Gustavi Commissarien wegen Friedens tractiren lassen. Es haben aber die Schwedischen Commissarii zu keinen tractaten schreiten wollen / sonderen begehret / daß ohne einige Meldung des Königreichs Schweden / von deme allein / was König Gustavus in Preussen / Littauen und Liefland hette eingenommen / solte tractiret werden. Sind also diese Friedens tractaten Unfruchtbahr abgangen. Den 21. Octobris ist der Feldherr / Herr Stanislaus Koniecpolski, Sendomirischer Woywode ins Königliche Polnische Lager bey Dirschaw gekommen / und daselbst stattlich empfangen worden. Den 23. Octobr. hatt E. Edl. Raht an Ihr Königl. Majestät ins Lager bey Dirschaw auß ihrem Mittel abgeschicket Herren Ernst Kerll / Burgermeisteren / Herren Adrian von der Linde / Rahtsverwandten / und den Syndicum Johann Keckerbart / Ihrer Majestät wegen glücklicher Ankunfft zu gratuliren / und anhero in die Stadt ein zu laden. Und sind diese Herren Abgesandten

den 25. Octobris wieder zu rücke anhero kommen / und haben referiret / daß diese Beschickung Ihrer Majestät wehre angenehm gewesen / welche auch willens wehre anhero nach Dantzig zu kommen / die Zeit aber Ihrer Ankunfft sol durch den Herren Crohn Cantzler E. Edl. Raht kund gethan worden. Den 5. Novembr. ist Ihre Königliche Majestät zu Dantzig angekommen / und den 13. Novembris wieder von hinnen abgereiset / davon droben im Anderen Buche mit mehrem Bericht geschehen. Wie Ihre Königl. Majestät alhie gegenwärtig wahr / ist den 9. Novembr. der Herr Petrus Gembicki Regens Cancellariæ, nebenst Herrn Gabriel Posen / Königl. Majestäts Cammerherren aufs Rahtshauß gekommen / und haben im Nahmen Ihrer Königl. Majestät angehalten / eß wolte E. Edl. Raht verschaffen ein woll armirtes Schiff mit Geschütz und Schiffs Volck genugsam versehen / auf der See / wenn es nöhtig zu gebrauchen. Worauff E. Edl. Raht zur Antwort gegeben / eß wehre dem Herren Werdeman anbefohlen / sich zu erkündigen ob dergleichen Schiffe alhier verhanden / wie auch Schiffleute / die dazu könten gebraucht werden. Sonsten konte E. Edl. Raht keine Geschütz entrahten / weil man derselben zur Stadt Defension bedürffte. Den 4. Decembr. ist der Capitain Appelman nebenst dem Capitain Thomas de Plessis mit ihren unterhabenden Soldaten nach Putzig außgezogen / in Meinung das Städtlein wieder zu eroberen. Sie sind aber von den Schweden / die in Putzig zur Besatzung gelegen / abgetrieben / und mit Verlust etlicher Soldaten zu rücke in die Stadt gekommen. Anno 1627. den 20. Januarii, sind auf gemachten Anschlag / das Haupt an der Weissel den Schweden wieder abzunehmen / drey Compagnien Soldaten unterm Commando des Obristen Peter Gottbergs / auß der Stadt Dantzig gezogen / zu denen auch der Polnische Feldherr etliche hundert Mann Polnisches Krieges Volckes geschicket. Dieser Anschlag ist also angestellet gewesen / daß etliche mit Hew beladene Schlitten biß an die Schantze daselbst solten geführet werden / bey derer seiten etliche Musquetier gehen / und sich hinter den Hew Schlitten verbergen solten / damit sie von den Schweden nicht möchten gesehen werden / nebenst ihnen solten auch etliche Bauren gehen mit Beylen das Stacket daselbst umb zu hauen / und darauf solten die Soldaten die Thöre an der Festung einnehmen. Eß haben aber die Bauren den Außriß genommen / und ist also nichts außgerichtet werden. Den 25. Januarii hat E. Edl. Raht 200. Soldaten nach Putzig zu dem anderen Polnischen Krieges Volck geschickt / und danebenst etliche Stücke Grosses Geschützes / eyserne Kugelen / Picken / Haacken ꝛc. Den 17 Februarii ist E. Edl. Raht ein Schreiben von den Herren Staaten General der Vereinigten Niederlanden / zugekommen / in welchem sie zu verstehen gegeben / wie sie gerne den Krieg hingeleget sehen / und deßwegen ihre Gesandten dahin senden wolten den Frieden zu treffen. Welches alles die Herren Staaten ebenmässig an Ihrer Königl. Majestät zu Pohlen durch ein Schreiben haben gelangen lassen. Ob nun zwar auff dieses Schreiben / so woll an Ihrer Königl. Majestät / als der Stadt geantwortet worden / hat doch Ihr. Majest. denselben nicht viel trawen wollen / sonderen wie etliche Briefe des Herren Camerarii, als des Königes in Schweden Residenten im Haage aufgefangen worden / hat Ihre Majestät von der Stadt begehret / sie solten einen ihrer Leute an die Staaten abfertigen / der ihnen diese auffgefangene

1627.

Briefe

Brieffe zeugen / und denselben zu verstehen geben solte / wie daß Ihre Majestät also allezeit kegenst sie gesinnet gewesen / daß sie denselben in keinem Dienge Schaden zugefüget / sonderen sie in ihren Landen Frey und unverhindert schalten und walten lassen / die Staaten hergegen stunden Ihr. Majest. Feinden mit Raht und That bey / suchten die Dantziger dem Pohlen ab zu bringen / und dieselbe zu überreden / daß sie sich dem Könige Gustavo untergeben solten / da sie doch viel mehr zu bedencken hetten / was ihnen an der Handlung mit dem Königreich Pohlen gelegen / welches viel besser ihrer / als sie desselben entbehren könte. Dem zu folge hat E. Edl. Raht an die Herren Staaten abgesandt den Secretarium Gregorium Kammerman / welcher dieses alles bey denselben beybringen solte. Es haben sich aber die Herren Staaten den 8. Aprilis hierauf erkläret / wie daß ihnen dieser Krieg stracks Anfangs zu wieder gewesen / also daß sie auch geschlossen durch eine ansehnliche Legation in Preussen zu versuchen / ob der Friede zwischen beyden Potentaten möchte getroffen werden / welches sie hoffeten der Crohn Pohlen / und der Stadt Dantzig nicht zu wieder seyn würde. Unterdessen ist die Last des Krieges nicht wenig gemehrt / und auff diese Stadt fürnemlich gewältzet worden / dadurch daß die Littauischen Stände einen Stillstand mit dem Schweden in ihrem Lande gemacht / biß auf den 1. Junii, dieses Jahres / welches doch ohne Vorwissen und Beliebung Ihr. Königl. Majest. soll geschehen sein. Den 24. Martii dieses Jahres ist der Feldherr Herr Staniflaus Koniecpolski von Dirschaw anhero nach Dantzig gekommen / und folgents den 26. Martii nach Putzig mit 9000. Mann gerücket / dahin auch E. Edl. Raht der Stadt Dantzig 200. Soldaten nebenst etlichen Groben Geschütz wie auch einen Ingenieur, Paul Rudell geschickt / welcher daselbst ist erschossen worden. Die Schweden sehende / daß sie der Macht nicht wiederstehen konten / haben den 2. April sich durch Accord ergeben / und sind mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr / außgeleschten Lunten / die Musquetten unterm Arm tragende nebenst eingewickelten Fahnen / mit Sack und Pack abgezogen. Das Grobe Geschütz aber haben sie hinter sich lassen müssen Den 28. Aprilis, hatt sich die Stadt Dantzig durch sonderlichen Eyd verbunden und verpflichtet / und hat Ein gantzer Raht / nebst den Edl. Gerichten der Rechten- und Alten Stadt / wie auch die Dritte Ordnung der Bürgerschafft auffm Rahthause / folgenden Eyd abgeleget / welchen auch in gemein alle Bürger / die Rottweise hernacher auffs Rahthauß gefodert worden / ebenmässig geschworen.

Ich schwere daß ich Ihrer Königl. Majest. in Pohlen / unsern Allergnädigsten Könige und Herren / und dieser Stadt Trew und Hold seyn will / derselben bestes eusserstens Vermögens beforderen / in diesen gefährlichen Krieges-Zeiten beyeinander treulich und standthaftig halten / und dabey / was mir lieb und wehrt ist / auffsetzen. So wahr mir Gott helffe.

Den 20. Maji ist Kundschafft einkommen / das 12. grosse Schwedische Schiffe in der See wehren gesehen worden / die ihren Lauf nach der Pillaw nahmen / wie auch folgendes Tages noch andere 25. grosse Schwedische Schiffe. Und weil Ihrer Königl. Majest. zu Pohlen Schiffe damahls in der See gewesen / seind dero zwey in den Dantziger Port eingelauffen / die anderen 5. aber haben sich nach Colberg begeben / und hernacher am 25. Maji bey Nachtzeiten sein dieselben Schiffe bey guttem zimlichen Win-

de von Colberg nacher Dantzig gesegelt / haben sich durch die Schwedischen Schiffe hindurch geschlagen / und sein also glücklich in den Dantziger Port eingelauffen. Den 22. Maji hat der Schwedische Ammiral Carl Carelsen ein Patent Schreiben durch einen Trompeter an das Hauß Weissel-Münde geschickt / und ansagen lassen / daß alle Schiffe und Kauffleute frey auß dem Dantziger Port seglen möchten / jedoch daß sie den Zoll von Schiff und Gütteren / auff den Schwedischen Schiffen abzulegen / solten gehalten seyn. Den 30. Maji sind 2. zimlich grosse Schiffe anhero auf die Rede gekommen / darauf die Staatische Abgesandten gewesen / und weil daselbst die Schwedischen Schiffe herumb lawiret / hatt der Schwedische Ammiral Carl Carelsen an sie geschickt und begehret / sie wolten die Schwedische Schiffs Armada nicht vorbey in den Dantziger Port seglen / sonderen erstlich nach der Pillaw an den König Gustavum sich begeben. Die H. H. Abgesandten haben ihren Secretarium an den Schwedischen Ammiral geschickt und sich entschuldigen lassen / daß sie dessen kein Befehl hetten; Weil aber der Schwedische Ammiral weiter Anregung gethan / und vorgewand / es wehre in solchen Fällen der Gebrauch / daß Gesandten sich erstlich angeben bey der Partey / da sie erst ankommen: Als haben diese H. H. Gesandten demselben folge geleistet / und seind den 31. Maji nach der Pillaw gesegelt / wie sie denn auch bey ihrer erster Ankunfft mit schiessen der Losung von den Schwedischen Schiffen gegrüsset seyn worden. Den 2. Junii des Morgens sein bey des Tages Schimmerung ohngefehr 30. Böhte und Strausse / mit Schwedischem Krieges Volck vom Haupte abgefahren nach dem Käsemarckt ins Kleine Werder / daselbst der Stadt Dantzig wie auch etliche Königliche Soldaten verschantzet gewesen. Sie sind aber mit grossem Verlust ihres Volckes zu rücke getrieben / unter denen auch Vornehme Officirer und König Gustavus selbst / nebenst einem jungen Graffen vom Thurm geschossen / viel verwundet; und ein theil gefangen herein in die Stadt gebracht seyn worden. Den 9. Junii ist ein Schreiben der H. H. Niederländischen Gesandten E. Edl. Raht eingeantwortet worden / in welchem sie zu verstehen gegeben / wie daß sie zum ehesten nach Dantzig kommen und ihr Vorhaben entdecken wolten / welches Schreiben per generalia beantwortet / und den Gesandten die Herberge auf den Marckt in Schenckenhause ist zugeeignet worden. Den 15. Junii sind die Gesandten auß dem Polnischen Läger / auf des Polnischen Feldherren Carossen herein in die Stadt angelanget / und mit etlichen Reuteren begleitet / denen die Herberge in Schenckenhause eingegeben / und seind daselbst mit Kost und Tranck von E. Edl. Raht tractiret und frey gehalten worden: derer Nahmen seyn Rochus von Konant, Raht im Hagen / Raht von Holland Seeland und Friesland: Andreas Bicker / Burgermeister zu Amsterdam: Simon von Bammont, Raht Pensionarius der Stadt Middelburg; welche im Nahmen E. Edl. Rahts durch Herrn Tidemann Giesen / und Hr. Johan Czirenberg / Rahtsverwanten dieser Stadt sein saluciret und empfangen worden. Den 17. Junii ist ihnen von E. Edl. Raht Audientz ertheilet / welche ihre Werbung in Niederländische Sprache beygebracht / auch nachmahls schrifftlich übergeben / und ist die summa ihres Anbringens dahin gegangen / wie daß sie angekommen wehren / allen Zwist beyzulegen / und die Verunrühigten Commercien dieser Stadt und Landen wiederumb

derumb in vorigen Stand zu setzen / welches ihr Anbringen nachmals per generalia durch den Herren Syndicum ist beantwortet worden.

Den 21. Junii sind die Gesandten von hier nacher Thoren / und also ferner nach Warschaw verreyset / daselbst sie den 6. Julii ihre Werbung gleichmässig abgeleget haben / wie sie nemlich sich dahin bemühen wolten / damit ein Fried oder Stillstand von Waffen möchte getroffen werden. Der Unter-Cantzler hat ihnen per generalia zwar alsbald geantwortet / nachmals aber den 16. Julii ist ihnen eine andere schrifftliche Antwort in ihre Herberge gebracht / welche dahin gegangen / daß Ihre Majestät nicht sehe / wie zum Frieden zugelangen wehre / nunmehr / da Gustavus in Ihrer Majestät Landen den Fuß gesetzet / und die See-Poorten derselben mit Schiffen beleget hätte. Solten demnach die H. H. Abgesandten bedencken / was der Feind gethan / was für ein Crimen er wieder Ihre Majestät mit diesem Kriege begangen / und was Ihre Königl. Majestät und der Crohne Pohlen nützlich und zuträglich wehre. Hiemit haben die H. H. Abgesandten ihren Abscheid von Warschaw genommen / und sind folgig den 16. Augusti ins Polnische Feld-Lager fur Dirschaw angekommen. König Gustavus feyerte unterdeß nicht / sonderen in dem der Crohnen Feld-Herr wegen Eroberung des Städtleins und Schlosses Meva, sich auffgehalten / hatt er ins Kleine Werder nach dem Käsemarck einen Einfall gethan / und die daselbst gemachte / und mit Königl. Majestät / wie auch dieser Stadt Soldaten / unter des Obristen Frans Liesemans befehlich besatzte Schantzen den 14. Iulii eingenommen / da denn der Obriste meisten theils umbzingelt / und nur einen engen Paß am Tham offen gehabt / welchen er dazu mit stetigem scharmutziren offen halten müssen / also daß er auch der allerletzte unter denen so da abgezogen / gewesen. Und ob zwar gedachter Oberster sich zimliche Ungunst hiedurch auf den Halß geladen / ist doch seine Unschuld durch etliche zwantzig Zeugen nachmahl genugsam deduciret worden. Unterdeß weil Liseman / ob er schon seine Unschuld sattsam dargethan / gleichwol abgesehen / daß er bey vielen verhasset wehre / auch Ihre Majestät selbst begehret / daß man sich seiner nicht mehr gebrauchen möchte: als hat er endlich selbst umb Dimission und Erlassung seines Dienstes bey E. Edl. Raht angehalten / auch solches nebst einer Attestation seines rühmlichen Verhaltens den 25. Novembris erlanget. Weil nun aber die Ungelegenheit des Krieges sich täglich mehr und mehr gehäuffet: als hatt E. Edl. Raht zu Abtragung der Unkosten auß Schluß sämtlicher Ordnungen den hundersten Pfenning einzunehmen / den 9. Iunii verordnet / ist auch zugleich ein gewisses Haupt-Geld verordnet / welches man Monatlich hatt abgeleget / und auf vier Monaht solches versuchet worden. Den 21 Augusti sind der Niederländische Gesandten zweene / Herr Rochus von Konnart, und Herr Andreas Bicker auß dem Polnischen Lager anhero gekommen / denen auch am 23. Augusti, der dritte Gesandte Herr Beaumont gefolget / die auch hernacher den 28. Augusti wieder von hier nach dem Polnischen Läger sich begeben. Den 29. Augusti kam Ihre Königliche Majestät in diese Stadt / und ist den 4. Septembris wieder abgereiset / da denn bald darauf der Secretarius Major auffm Rahthause etliche Postulata im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät / bey E. Edl. Raht angetragen / als nemlich: 1. daß 5. eiserne Stück Geschütz nicht gezahlet wären. 2. daß durch eine Trompete das Königl. Schiff-

Volck möchte auffgefodert / und zu Schiffe gebracht werden. Zum 3. daß ein Stück Geschütz / so in der See gefunden den Königlichen Officiren möchte eingeantwortet werden. Zum 4. daß am Königlichem Speicher das Unterraum zu Behuff Ihrer Königl. Majestät solte geräumet werden. Zum 5. daß den Unterthanen zu Hela kein Proviant von hier möchte außgestattet werden. Hierauff E. Edl. Raht geantwortet / und ist aufs erste angezogen der Contract den E. Edl. Raht mit dem Herren Jacob Jacobsen wegen etlicher eiserner Stücke Geschützes hat auffgerichtet. Aufs andere / daß solches E. Edl. Raht könte geschehen lassen / jedoch daß nicht der Stadt Bestalte zugleich mit entzogen und abgenommen würden. Aufs dritte / solches wehre zwar billig / aber daß auch eine Belohnung wiederfahren möchte denen / die ihre Arbeit daran gewandt hetten: Aufs vierte / das Raum im Königl. Speicher hat E. Edl. Raht allezeit zugehöret / und wehre auch anjetzo noch Bürgern vermietet / die ihr Saltz darinne liegen hetten. Aufs fünffte den Helischen würde weiter nichts auß zu führen gestattet / als was zu ihres Lebens Nodtdurft sie bedürfftig wehren / dessen musten sie schweren / daß sie nichts davon dem Feinde wolten zukommen lassen. Nachmals haben es die Niederländische Gesandten dahin gebracht / daß zu tractirung wegen des Friedens / so woll von der Polnischen als Schwedischen Seiten gewisse Personen sind auffgesetzet / und weil die Gesandten zu wege zu bringen nicht vermocht / daß von einem ewigen beständigen Frieden geredet und gehandelt würde / haben sie von einem Stillstande angefangen zu reden / welches beyde Parteyen sich haben gefallen lassen / jedoch daß derselbe Stillstand nicht auf kurtze Zeit / sonderen auff dreyssig Jahre möchte geschlossen werden. Sind also von den Schwedischen etliche gewisse Artickel eines Stillstandes verfasset und übergeben worden. Es ist aber diese Unterhandlung von beyden Parteyen außgestellet / sonderlich weil von der Schwedischen seiten die Erstattung der Unkosten beschwerlich gefordert worden / die Zeit auch des außgeschriebenen Reichstages in Warschau herzu nahete / und Ihre Königliche Majestät diese Sache zu fernerer Deliberation dahin geschoben. Sind also Ihre Königliche Majestät nebst dem Printzen Vladislao und dem gantzen Lager den 26. Septembris auffgebrochen / und ist das Lager nach Falckenau transferirt / von dannen Ihre Königl. Majestät nach Thoren / und also weiter nach Warschaw auf den Reichstag verreiset / der auf den 12. Octobris ist außgeschrieben gewesen. Die Niederländische Gesandten aber sind am 1. Octobris auß dem Lager nach Dantzig gekommen / und haben den 5. Octobris vor E. Edl. Rahts Deputirten Relation gethan / wie die Tractaten zwischen beyden Parteyen seind gehalten worden / und wobey es endlich verblieben. Nach diesem sind die Niederländische Gesandten den 28. Octobris nach Königsberg gereiset / und den 9. Novembris von dannen wieder zu rücke nach Dantzig gekommen. Der König Gustavus aber ist den 20. Octobris auß der Pillaw nach Schweden abgereiset / und hatt ohngefehr 10. Schiffe vor dieser Stadt See-Port gelassen / und die Auß- und Einfahrt damit gesperret. Den 13. Novembris haben die Schweden mit 2000. Reuteren ohngefehr / und drey Regimenten Fußvolck / sich nach den Höhischen Dörfferen begeben / Müggenhal / Rastaw / Prust und die Kirche daselbst außgeplündert / und folgendes Tages zur Guttenherberge / etliche Höffe

und

und Scheunen abgebrandt / wie auch etliche andere nahe an der Stadt gelegene örter / ungeachtet / daß sie Brandschatzung den Schweden erleget / und darauf schrifftliche Versicherung gehabt / beraubt und außgeplündert / die Evangelische Kirchen spoliret / und gar Barbarischer Weise mit Schendung Alt und Jungen Frauens Personen verfahren. Den 28. Novembris vor mittage haben Ihre Königliche Majestäts Schiffe des Königs Gustavi Schiffe auf dieser Stadt Reyde angefallen / und ein scharff Treffen mit ihnen gehalten / da den der Schwedische Unter-Ammiral Herr Nicklas Sternschild / mit vielem Volck geblieben / das Schiff mit des Unter-Ammirals todten Cörperen und vielen gefangenen herein gebracht worden / und das andere Schwedische Schiff mit Pulver gesprängt / und also zu grunde gegangen. Von der anderen Seiten hatt der Ammiral Arend Dickman und Capitain Storch das Leben gelassen / und sind beyde in der Pfarr-Kirchen ehrlich zur Erden bestätiget worden / da denn drey und dreyssig paar Schwedischer Gefangenen mit gebundenen Händen vor der Leichen sind hergegangen. Der Cörper des Schwedischen Unter-Ammirals ist in einer Capelle in derselben Pfar-Kirchen niedergesetzet worden. Bey Außgang dieses Jahres ist auß Schluß sämtlicher Ordnungen dieser Stadt Dantzig / der hunderste Pfenning zum anderen mahl beliebet. Und weil auff dem im October und November zu Warschaw gehaltenem Reichstage unter anderen geschlossen worden / da Gelegenheit an die Handt gegeben würde Tractaten ex re, & Dignitate Regis ac Reipublicæ mit dem Friede vorzunehmen / daß solches nicht außzuschlagen / und dazu gewisse Personen deputiret worden / haben die Niederländischen Gesandten nicht gefeyret / und ist endlich die Sache dahin gediehen / daß man Anno 1628. den 7. und 12. Februarii beyderseits zu Honigfeld zu tractiren angefangen / ist aber wenig nützliches daselbst verrichtet / und mehr von den Vollmachten / als von den Dingen / so den Frieden beforderen konten / gehandelt worden. Den 19. Martii desselben 1628. Jahres / sind die Herren Commissarii und Mediatores voneinander gereiset / haben für dißmahl die Tractaten an die Seite gestellet / und biß nach dem vorstehendem Reichstage in Pohlen / der im Majo solte gehalten werden / verleget. Den 23. Aprilis ist der Schwedische Ammiral Carl Carelsen mit 15. Schiffen bey Hela angelanget / und hat sich folgendes Tages nach der Pillaw begeben / dahin hernach am 15. Maji auch König Gustavus ohngefehr mit 13. Schiffen und vielem Krieges Volck gekommen / den 6. Julii vor Tage / umb 2. Uhr kegenst den morgen / sind die Schweden dabey auch König Gustavus persönlich gewesen mit 8000. Mann ohngefehr nahe an die Festung des Hauses Weissel-Münde gekommen / haben an dem Milchkruge ihre Stücke Geschützes gepflantzet / auß ledernen Stücken in Ihr. Königl. Majest. zu Pohlen / daselbst in der Weissel liegende Schiffe / und erstlich in die alte Pincke mit gelinden Kugelen geschossen / daher die Pulver-Kammer entzündet / und das Schiff gesprenget worden. Das andere Königl. Schiff hatt der Feind auch in Brandt gestecket / ist aber vom Regen gelöschet und salviret worden. Das dritte und letzte Schiff / der Ritter S. George genant / hat sich wie es an Grund gesessen / tapfer gewehret / dem auch vom Hause Weissel-Münde Entsatz geschehen / endlich aber / nach dem der Schipper erschossen / das Schiff von vielen schössen löchericht geworden / und das Volck vom Schiff ans 1628.

Land sich setzen lassen / hat es der Feind in Brandt gesteckt / und damit ist er wieder abgezogen. Was anlanget den Reichstag / so auf den 27. Iunii außgeschrieben worden / sind / so viel die Stadt Dantzig betrifft nachfolgende Constitutiones berahmet und publiciret worden. Erstlich / solte die Stadt / so lange der Krieg wehret / von allen Contributionen befreyet seyn. Zum anderen solten der Stadt von der Cronen fünff hundert Tausend fl. zur Erstattung des Krieges Unkosten gezahlet werden. Zum dritten solten kein Englische Tücher in die Crohne Pohlen anders / als durch den Dantziger Port gebracht / und daselbst mit der Stadt Zeichen gezeichnet werden. Umb diese Zeit ist auch der hunderste Pfenning zum dritten mahl bewilliget und eingesamlet worden. Wie aber die von beyden Theilen bestimte Zeit / zu den Friedens Tractaten heran kommen / hatt E. Edl. Raht zwey Secretarios Philippum Lacken / und Henricum Frederum auch dahin abgefertiget / welche die Stadt erstlich entschuldigen solten / da es etwan übel möchte genommen werden / daß niemand auß Mittel des Rahts den vorigen / wie auch diesen Tractaten beygewohnet / und solches darumb / weil Ihr. Königl. Majest. diese Stadt zu diesen Tractaten nicht hette erforderen lassen / und im nechst vergangenen wie auch etlichen vorigen Reichstägen dieser Stadt Abgesandten / nicht so wie den anderen Ständen und Rähten des Landes mitgetheilet / was in den geheimen Schrifften / welche durch die Constitutiones approbiret worden / dieses Krieges- und Friedens-Tractaten halben beschlossen worden / da doch die Könige in Pohlen in Privilegio Incorporationis beloben / daß sie alle wichtige Sachen das Land Preussen betreffend / mit gemeinem Rahte der Rähte des Landes Geistlichen und Weltlichen / des Adels und der Grossen Städte tractiren und schliessen wolten.

Darnach so solten sie auch vermöge habender Instruction bedacht seyn / damit wenn die Tractaten ihren glücklichen Außgang erlangeten / auch dasselbe / so dieser Stadt Nohtdurfft erforderte / mit in die formulam Pacificationis kommen möchte. Imgleichen hatt auch E. Edl. Raht dieser Stadt / den 31. Octobris dem Herren Culmischen Woyewoden Melcher Weyern geschrieben / und auß beweglichen Uhrsachen Anregung gethan / daß kein Stillstand von wenig Jahren möchte beliebet werden / weil derselbe dieser Stadt sehr nachtheilig / dem Feinde aber zuträglich seyn würde. Den 15. Novembris ist der Fürst Frantz Albrecht / von Sachsen Lawenburg / General über die in Preussen vom Keyser wieder König Gustavum geschickte Armee hieher in die Stadt gekommen / und nach dem er woll tractiret / wieder von hinnen abgereiset. Unterdessen ist es mit den Friedens Tractaten schläffrig daher gegangen / und ob schon beyderseits Mittel zu einem Stillstandt vorgeschlagen / die Polnischen Herren Commissarii auch zum Stillstande geneigt gewesen / so hatt doch Ihr. Königl. Majestät sich keinen weder langen noch kurtzen Stillstand wollen gefallen lassen / und ist dieses abermahl außgestellet / und auf den Reichstag nechstfolgenden 1629. Jahres / darüber zu deliberiren verleget. Nichts desto weniger haben die Schweden tapfer umb sich gegriffen / Strasburg entsetzet / Thoren angegriffen / Bartenstein erobert / und anderer örter mehr sich bemächtiget. Anno 1629. den 11. Januarii hat des Königes in Engeland Cammerherr und Mandatarius Herr Franciscus Gordonius bey E. Edl. Raht Audientz gehabt / und nach überreichtem Königlichen 1629.

Schrei-

Schreiben / seine Werbung abgeleget / welche dahin gegangen / daß der König in Engelland sich gerne zwischen dem Könige in Pohlen / und Könige Gustavo durch Gesandten interponiren wolte / damit es zum Frieden kommen möchte / und hofften Ihre Majestät wenn solches glücklichen geschehen / daß alsdan diesem Unheyl gesteuret / und etliche Englische / so theils auf dem Dantziger Bodem / theils zur See durch Königl. Schiffe beraubet worden / derer unterschiedene er Nahmkündig gemacht / klagloß würden gemacht werden. Mit dergleichen Schreiben und Werbungen hat der Herr Franciscus Gordonius ebenmässig nach Warschaw auf den Reichstag sich begeben / und eben dasselbige aldar angebracht / und drauf diese Antwort bekommen; daß Ihr. Königl. Majest. in Pohlen sich bedanckte wegen der gutten nachbahrlichen Erbietungen / und nicht ungeneigt wehre einen Reputirlichen / auffrichtigen / unbetrieglichen Frieden einzugehen / wolte auch wegen der Klage / so etlicher Englischen halber / eingebracht worden / nachforschen lassen / wie es eigentlich damit beschaffen / und dahin bedacht seyn / wie alle Uhrsachen zu einiger Klage möchten aufgehoben werden. Zu Anfang des Monats Februarii ist auß Schluß sämtlicher Ordnungen der Stadt Dantzig der hunderste Pfenning zum vierdten mahl einzunehmen angefangen. Auf dem Reichstage aber in Pohlen / der auf den 9. Januarii außgeschrieben / und seinen Anfang genommen / hatt E. Edl. Raht der Stadt Dantzig / keine Gesandten auß ihrem Mittel geschickt / sondern allein durch schreiben an Ihr. Königl. Majestät / und etliche der fürnembsten Herren Senatoren sich dessenthalben entschuldiget / und gemeiner Stadt sachen recommandiret / wie auch an den Herren Marschalck der Landbohten geschrieben. Nach geendetem Reichstage / hatt der Churfürst zu Brandenburg vermöge habender Commission von Königl. Majest. / und Stände der Chrone Pohlen einen Stillstand von Waffen mit dem Schwedischen Cantzler Axel Ochsenstern auf 2. Monaht / und also biß in den 10. Iunii geschlossen. Zu Anfang des Monahts Aprilis ist ein klein Schifflein welches die Königliche Commissarien vormahls in die See außgeschickt / aber zu Rügenwalde / wegen eingefallenen Frostes / den Winter über verblieben / wieder in diesen Port eingekommen / und weil zwey Schwedische Pincken ein Schiff / so auß Churland mit Waaren beladen / dieser Stadt Bürgeren zugehörig / hart vor dieser Stadt See-haffen gewaltsamer Weise weggenommen / auch am Strande bey Hela dieser Stadt Unterthanen ihre Fische und Garn beraubet / hatt E. Edl. Raht am 18. Aprilis dem Capitain Michell Tönnes befohlen / mit 3. Schyten und 80. Soldaten etliche frembde Schiffe die alhie segelfertig beladen gewesen / hinauß in die See / dan auch andere auß Churland / Memell und anderen örteren anherlauffende Schiffe herein zu begleiten / und sicher in diesen Port zu bringen / andere Schiffe aber / die ihren Curs anders wohin richten wolten / nicht anzugreiffen noch anhero zu lauffen nöhtigen. Item daß er der Schwedischen See-Räuber / wo müglich / sich bemächtigen / und herein bringen solte. Es hat aber der wiedrige Wind / und etliche grosse Schwedische Schiffe / die in der See und bey dieser Stadt Reyde sich mercken liessen / dies Vorhaben verhindert. Im Majo ist das Keyserliche Krieges Volck unter dem Feld-Marschalck Hans George von Arnheim auß Pommeren in Preussen angelanget 2000. Mann starck / und wie der Polnische Feld-Herr umb die Zeit in Preussen mit 500. Mann

ankommen / haben sie beyderseits ihr Lager bey Graudentz auffgeschlagen / und ist zu Anfangs in beyden Lägeren grosse Teuerung und Mangel an Provlant erfunden.

Den 1. Junii ist Zeitung eingekommen / daß König Gustavus des vorigen Tages in der Pillaw mit 32. grossen und kleinen Schiffen wehre ankommen. Unterdessen hat der Churfürst von Brandenburg abermahl sich höchlich angelegen sein lassen / damit die Friedens Tractaten ihren Fortgang und guten Außschlag gewinnen möchten / und deßwegen an die Vornemsten Herren Senatoren der Crohne Pohlen geschrieben. Den 9. Augusti sind die Friedens Tractaten durch Vermittelung des Frantzösischen Gesandten / welcher in der Pillaw unlängst ankommen war / zwischen beyden Parten angefangen. Es ist aber auß diesen Tractaten nichts fruchtbarliches geworden / sondern eß ist den 16. Augusti derselbe Gesandter des Königs in Franckreich Monsieur de Charnaco, auß dem Schwedischen Lager in Dantzig angelanget / und von zweyen Personen deß Rahts im Nahmen E. Edl. Rahts empfangen worden. Den 17. Augusti ist dieser Gesandter von zwey Personen des Rahts aufs Rahtshauß auffgeholet / und daselbst abgehöret / und darauf auch den 20. Augusti eine schrifftliche Antwort empfangen / und ist folgenden Tages wieder nach dem Schwedischen Lager verreiset. Den 29. Augusti ist Zeitung eingebracht / daß der lang erwarteter Gesandter des Königes in Groß Britannien / Herr Thomas Roo, Ritter in der Pillaw wehre angekommen / und daß die Friedens Tractaten durch des Königes in Franckreich Gesandten ernstlich fortgesetzet würden. Hatt demnach E. Edl. Raht ihren Secretarium ins Polnische Lager an die Königliche Polnische Commissarien geschickt / bey ihnen fleissige Anregung zu thun / damit zu folge voriger dieser Tractaten halben den Gesandten dieser Stadt mitgegebenen Instruction / wie auch an Königl. Majest. und Herren Senatoren abgegangene Schreiben / mit dem Feinde nichts möchte tractiret und geschlossen werden / das dieser Stadt zum Nachtheil könte gereichen. Weil aber der abgeschickte Secretarius nichts gewisses erfahren konnen / worauff die Tractaten giengen / oder was von beyden Theilen fürgeschlagen würde / ohn allein daß zu vermercken / wie der König Gustavus begehrte / daß er bey wehrendem Stillstand den Zoll vor dem Dantziger Port / in der See von allen auß- und eingehenden Güttern nehmen möchte / hatt E. Edl. Raht an die Herren Polnischen Commissarien deswegen ein Schreiben abgehen lassen / und dieselbige gebehten / daß sie wolten darob seyn / wie solches möchte abgewendet werden / weil es so woll der Krohn schimpflich / als der Stadt schädlich seyn würde / wenn ein Feind alhie auff der Reyde / Zoll einnehmen sölte. Ob nun schon hierauf die Herren Commissarii sich erkähret / daß sie nichts an sich wolten erwinden lassen / was zu Erhaltung dieser Stadt besten erfordert würde / ist gleichwoll bald darauf den 26. Septembr. ein Stillstand zwischen beyden Königen auf sechs Jahr vom 11. Julii Anno 1629. biß zu dem 11. Julii, Anno 1635. berahmet / und nachmahls den 27. Novembr. auffm Reichstage zu Warschaw confirmiret worden / und zwar also / daß wegen des Zolles / und dieser Stadt Gütter / absonderlich mit der Stadt solte tractiret werden. Den 16. Octobr. ist der Englische Gesandter Herr Thomas Roo nach Dantzig kommen / und hatt per generalissima bey E. Edl. Raht angebracht / daß so viel den Zoll und Stadt-Gütter betrifft / sonderlich würde zu tracti-

ren seyn / da er dan an aller gutten fleissigen Beforderung nichts wolte abgehen lassen / welches E. Edl. Raht zu Jhr. Königl. Majest. Erklährung außgestellet. Den 11. Novembr. ist von den Cantzelen zu Dantzig abgekündiget / man hette auß des Feldherren Schreiben vernommen / daß Jhre Majestät den getroffenen Stillstand bestätiget hette / und also ein jeder weil diese Stadt mit darin begriffen / sich aller friedlichen Conversation und Handlung zugebrauchen habe. Den 13. Novemb. hatt ein Reichstag zweyer Wochen zu Warschaw seinen Anfang genommen / dahin auch der Abgesandter des Königes in Engelland sich begeben / von dieser Stadt aber sind keine Gesandten / sondern ein Schreiben an Jhr. Königl. Majest. abgeschicket / darin anfänglich entschuldiget wurd / warumb die Beschickung für dies mahl habe müssen eingestellet werden / wegen vielerley Ungelegenheit / sonderlich der noch wehrenden Sterbensläufften / daher denn beschwerlich auch unsicher zu reysen / und dan auch weil bey verschmälerten Einkünfften dieser Stadt / die dazu nöhtige Unkosten / nicht woll könten zu wege gebracht werden / und über daß / zweene Burgermeister mit Tode abgangen / und derselben Stellen noch nicht besetzet worden. Daneben̄st wurd beschwerlich angezogen / daß in den Pacten des Stillstandes / die mit dem Feinde nunmehr aufgerichtet wehren / dieser Stadt / welche sönsten ihrer vielfältigen erwiesenen Trewe und Standthafftigkeit höchlich gerühmet worden / gar keine Meldung / als in dem / was zu ihrem grossen Nachtheill gereichet / geschehen / in dem derselben Bona Patrimonialia und Land-Gütter / und fast die gantze Nehring dem Feinde gelassen worden / und wegen des Zolles auf der See / absonderlich mit dem Feinde zu tractiren wehre / und also die Ungunst bey frembden Nationen daher erwachsen pfleget / der Stadt würde zugeschoben werden / ja daß auch die Herren Commissarii die Stadt nicht gewürdiget / Jhr. Königl. Majest. Willen und Meinung des Zolles halben / der Stadt kundt zu thun / welches dan bey vielen das Ansehen haben möchte / alß wenn diese Stadt nicht ein Glied der Crohne Pohlen wehre / oder sich gegenst dieselbe so verhalten hätte / daß ihr billig ihre Gütter abgenommen / und aller Beystand entzogen würde. Weil nun aber solche Pacten von Jhr. Königl. Majest. bestätiget worden / muste diese Stadt solches mit Gedult ertragen / und der Hoffnung leben / daß ihr solches in andere Wege Mildiglich werde vergolten werden / thät also bitten / umb Erlegung der fünf hundert Tausend fl. die hie bevorn der Stadt zu Abtragung ihrer grossen Schulden versprochen waren. Item umb steiffe Haltung über die ebenmässig der Stadt zugeeignete / Tuchsiegelung / wie auch daß der Handell von dieser Stadt ab / des Feindes angehörigen / oder sonst ihn zugethanen Städten nicht zugewandt / sondern viel mehr / daß die Waaren anhero abgeflüsset möchten / und neue bey wehrendem Kriege erfundene Wege verbohten / und das Polnische Krieges Volck auß diesen Landen abgeführet werden. Und ist zugleicher Meinung auch an die Herren Senatoren der Krohn Pohlen geschrieben worden. Weil demnach es nicht anders seyn können / sondern wie gesagt / die Stadt Dantzig absonderlich mit dem Schweden hatt tractiren müssen / als sind zu diesem Werck auß allen Ordnungen folgende Personen deputiret worden / nemlich Herr Eggert von Kempen / Burgermeister / Herr Adrian von der Linde / und Herr Jacob Konnert Rahtsverwandten / nebenst Johann Kerckerbart Syndico, Herr Johann Brandes /

Schöp-

Schöppen-Herr / Gabriel Schuhman und Johann Rossaw / Hundert-Männer / diese Deputirten haben sich nach Tiegenhoff zu den Schwedischen Commissariis begeben / und mit denselben auf folgende Artickel sich verglichen. Erstlich soll die Handlung beyderseits frey und ungehindert seyn zu Wasser und zu Lande. Zum anderen / solte so woll den Schwedischen Unterthanen und Einwohnern / als auch den Dantziger Bürgeren / und Einwohneren / frey seyn / ihre in Schweden und Dantzig respectivè außstehende Schulden / und andere deponirte Sachen in der Gütte / oder durch Rechts Mittel abzufoderen / ausserhalb dem / was in dem Kriegeswesen von einem oder dem anderen Theil confiscirt / weggegeben / oder auch eingefordert und eingenommen worden. Zum dritten / von allen Waaren solte auff der Dantziger Reyde / der Zoll und zwar sechstehalb von hundert genommen werden / davon die Krohne Schweden vierdtehalb / die Stadt Dantzig aber / zwey von hundert solte zu geniessen haben. Zum vierdten / solte der Zoll von der Pillaw / und vor Dantzig gantz gleich seyn / und die Gleichheit in allen Sachen gehalten werden. Zum fünften / die Stadt Dantzig hatt angeloben müssen / keine Krieges Schiffe in wehrendem Stillstande anzufertigen / weder für sich selbst / weder für andere / weder durch sich noch durch andere / viel weniger ein Schiff wieder die Crohne Schweden auß ihrem Port außzulassen / noch anderswoher kommende in ihren Port einzunehmen / sonderen daß sie der Crohne Schweden Sicherheit bester massen in Acht nehmen wolte. Zum sechsten / solte alles und jedes fest gehalten werden / und daferne jemand hier wieder in wehrendem Stillstande etwas vornehmen würde / solten die Dantziger demselben nicht Hülffe leisten / sondern sich nach vermögen wiedersetzen / und allen Fleiß anwenden / daß der Stillstand unverbrüchlich möchte gehalten werden. Diese specificirte Artickel haben die Dantziger eingehen / und die Last des Zollwesens diese sechs Jahr über gedultig ertragen müssen; Nach außgang aber selbiger Jahren / hatt es sich anfänglich wiederumb zwar zwischen Pohlen und Schweden zum Kriege angelassen / ist aber endlich Anno 1635. den 12. Septembris in Stumsdorff / abermahl zum Stillstande von 26. Jahren gediehen / und also die Stadt der Schweden von ihrer Reyde auch gäntzlich entlediget worden. Welches Stillstandes halben jährlich den 12. Septembris ein Beht- und Danck-Fest gehalten wird.

DAS XIII. CAPITEL.

Von der unlängsten Wiederwertigkeit mit dem Könige in Dennemarck Christiano Quarto.

IN wehrendem Kriege mit dem Könige in Schweden Gustavo, hatte der König in Pohlen / ungeachtet der Stadt die Administration des Ports / und was dem allen angehörig / gebührete / etliche gewisse Schiffs-Commissarien verordnet / welche sich fast übriger Gewalt angemasset / auch also / daß deswegen viel Brieffe an den König in Pohlen / wiewoll ohne Frucht / von der Stadt abgegangen sind: Unter anderen / so haben diese Schiffs-Commissarii zu Ende des 1628. Jahres sich sehr angelegen seyn lassen / die Königliche Polnische Schiffe auß dem Dantziger Port in die See abzufertigen / zu waß Ende aber / und wohin dasselbe gemeinet / haben die von Dantzig nicht erfahren können. Unterdessen weil die gemeine Rede ging / ob wolten dieselbe Schiffe Keyserliches M. S.

Volck

Volck von Wißmar / und benachbarten örteren abholen / und damit herein lauffen / als ist geschlossen / daß diese Schiffe / daferne sie Keyserliches Volck möchten eingenommen haben / und damit in den Dantziger Hafen einlauffen wolten / nicht solten eingelassen werden / und zwar insonderheit darumb / weil Ihre Majestät in Pohlen selbst durch unterschiedene Schreiben / wie auch ansehnliche Personen die Stadt vielmahls warnen lassen / daß sie sich für das Keyserliche Volck / welches im Anzuge wehre / auch bald darauff (wie im vorigen Capittell gedacht) ankommen / hütten und in Acht nehmen solten. Es ist aber nachmals Zeitung eingebracht / daß diese Schiffe zu Wismar angelanget / und von Ihr. Königl. Majest. zu Pohlen dem Keyser / welcher dieselbe auf der Ost-See gebrauchen wolte / auf gewisse Bedinge wehren überlassen worden / welches alles ich an seinem Ort will gestellet seyn lassen. Dieses empfund der jetzige regierende König in Dennemarck Christianus der Vierte / als welcher mit dem Keyser im Krieg stund / sehr übel / aldieweil er dadurch nunmehr nicht allein zu Lande / mit einem so mächtigen Feinde der ihm nicht wenig vorhin abgenommen hette / sondern auch zu Wasser würde zu thun haben müssen / befahl demnach / daß man in Dennemarcken dieser Stad Bürger / Schiffe und Gütter anhalten solte / darumb daß die von Dantzig diese Krieges Schiffe auß ihrem Port außgelassen hetten / welches alles auch ins Werck gestellet wurd / und den 16. Februarii, Anno 1629. die Zeitung davon zu Dantzig erschallen thäte. So wie nun die Stadt sich an allem diesem gar unschuldig wuste / auch mit den Schiffs-Commissarien wenig Vertrauligkeit hatte / als ist an den König in Dennemarcken deßwegen geschrieben / und derselbe gebehten worden / daß er ihrer als unschuldiger Leute verschonen / und ihnen ihre angehaltene Gütter folgen lassen wolte. Es hatt aber der König in Dennemarck diese Außlassung der Schiffe sehr verkehrlich angezogen / und sich in seinem Antwort-Schreiben vernehmen lassen / daß er vermöge aller Völcker Gebrauch / dasselbe / so wieder Ihn und seine Sicherheit feindseeliger Weise geschehen wehre / auch woll an den Unterthanen des Königes in Pohlen / und also an ihnen den Dantzigern / zu straffen befuget / auch Vorhabens wehre. Wie nun diese schlechte Antwort denen von Dantzig zugekommen / haben sämtliche Ordnungen geschlossen / daß eine Legation an Ihr. Königl. Majest. in Dennemarcken solte abgefertiget / die Beschuldigung abgelehnet / und umb Abschaffung der vielfältigen Beschweren und verhinderten Navigation angehalten werden / und ist hiezu der Herr Johann Czirenberg / Rahtsverwandter der Stadt deputiret / und demselben der Secretarius Wenceslaus Mittendorff adjungiret worden. Es ist aber auch diese Legation nicht allein ohne Frucht abgegangen / sonderen es hatt auch der König in Dennemarck / die angehaltene den Dantziger Bürgeren zugehörige Schiffe und Gütter confiſciret / und von denselben wenn sie durch den Sund paſſiret / den doppelten Zoll einforderen und einnehmen lassen. Hatt also diese Stadt unschuldiger Weise büssen müssen / und hatt der König in Dennemarcken weder durch vielfältige Vorbitte und Entschuldigung Ihr. Königl. Majest. in Pohlen / so sie theils durch Schreiben / theils durch ihre Abgesandten an- und vorbringen lassen / weder durch stetiges unauffhörliches Schreiben und anhalten der Stadt dahin können bewogen werden / daß er diesen doppelten Zoll fallen lassen solte / sondern es hatt die Stadt diese Last ertragen

gen / und in die zehn Jahr lang / nemlich biß Anno 1638. verschmertzen müssen / da endlich der König in Dennemarck / durch der Stadt Secretarium Johannem Chemnicium, welcher zu dem Ende vielfältig dahin abgefertiget worden / sich hatt erbieten lassen / daß er diesen doppelten Zoll kegenst Verehrung eines stattlichen Kleynodes im Sunde gäntzlich hatt abgeschaffet und fallen lassen.

DAS XIV. CAPITEL.

Von den See-streiten der Dantziger / und also erstlich von der Niederlage / so sie Anno 1438. von den Holländeren zur See erlitten / und was darauff erfolget.

WAs massen diese Stadt viel Feinde zu Lande gehabt / und mit denselben sich unterschiedliche mahl hat auflegen müssen / auch oftmahls denselben mit grossen Ruhm Wiederstand gethan ist in vorigen 13. Capitelen dieses Buchs nach der Ordnung erzehlet. Nun ist nöhtig / daß weil sie auch hin und wieder zur See ist angefeindet worden / daß ich auch von denselben Verrichtungen etwas melde. Und zwar halt ich es dafür / daß die von Dantzig vormahls viel mächtiger zur See gewesen / als itzo / nicht allein darumb / weil sie / wie in diesem und etlichen folgenden Capitelen wird gedacht werden / vielmahls bald glücklich bald unglücklich / wie es der ungewisse Krieg giebt / starcke Außrüstungen zur See angestellet / und der Krohn Dennemarck / Schweden und anderen Völckeren und Städten damit den Kopf gebohten haben / souderen auch / weil sie / als Herren der See / die Handlung auf Riga und Retwel Anno 1461. guttwillig zugegeben / auch hinwiederumb Anno 1462. dieselbe verboten haben. Ja sie haben auch Anno 1457. von etlichen Städten in Niederlandt begehret / daß dafern sie ihres Hafens geniessen wollen / sie auf derer von Amsterdam / ihrer damahligen Feinden Boden nicht schiffen / noch deroselben Gütter auf ihren Boden nehmen solten. Damit ich aber zur Sachen selbst schreiten möge / und von der Niederlage / so die Dantziger Anno 1438. erlitten haben / etwas berichte / so melden die Historien / daß in gedachtem Jahre 23. Schiffe nach Spanien auß Dantzig abgelauffen seyn / in Meinung daselbsten Saltz abzuhohlen / welche Schiffe nach dem sie in der See die Holländer / als die damahls mit den Wendischen Städten Krieg führeten / vernahmen / schlugen sie sich zu der Wendischen Städte Armade, damit sie desto sicherer mit denselben fahren / und für Gewalt sich schützen möchten. Kamen also ungehindert dieses mahl durch / im zu rücke fahren aber / wie sie theils etwas sicher / theils sich getrennet / theils auch von dem Ungewitter zerstreuet / und nicht beysammen waren / wurden 22. dieser Schiffe von den Holländeren genommen / und der Stadt dadurch nicht eine geringer Schade zugefüget / als welcher auf 30000. Marck geschätzet wurd. Ob nun zwar die Stadt als welcher dieser Krieg der Wendischen Städte mit den Holländeren nicht angieng / alle mögliche Mittel vor die Hand nahm / sich ihres Schadens insonderheit in der gütte von den Holländeren zu erhohlen / und deßwegen an den Hertzog in Burgundien Philippum geschrieben hatt / ist doch gleichwoll wenig auß der Sachen geworden. Dahero auf anhalten der Stadt Anno 1441. von den Gebietigern Land und Städten geschlossen eine Vohtschafft in Holland wegen der abgenommenen Schiffe und zugefügten Schadens / zuschicken / in welcher Beschickung diese

Ibid. lib. 4. histor. fol. 145. b.

Schütz. lib 7. hist. fol. 289. & seqq. Ibid. lib. 6. histor. fol. 269. b.

dieſe Sache mit den Holländeren auf folgende Puncte zu Coppenhagen geſchlichtet. Erſtlich daß alle Menſchen und Waare die nach der Zeit / als die Schiffe genommen in Preuſſen und Liefland gefangen / oder angehalten worden / wiederumb frey ſeyn ſolten / und daß den Rantzionirten ihr Geld zu rücke ſolte gekehret werden. Zum anderen / daß wegen des Schadens der abgenommenen 22. Schiffen / die Holländer denen auß Preuſſen 7000. und den Liefländeren 2000. Pfund Flämiſch / innerhalb vier Jahren zu Brüg in Flanderen / zahlen und erlegen ſolten. Der anderen Puncten / welche eigentlich dieſe Sache nicht angehen / und welche beym Schutzio zu finden / zu geſchweigen. Welcher Vergleich denn / wie ich mir einbilde / zimlich güttig auf der Stadt Seiten geweſen / ſintemahl wenn das Pfund Flämiſch nur auf 6. fl. gerechnet wird / ſo machen dieſe 7000. Pfund die Summa von 42000. fl. da hergegen / wie droben gedacht / der Stadt erlittene Schaden allein auff 30000. Marck iſt geſchätzet worden. Hatt alſo die Stadt entweder ein viel mehreres haben ſollen / als ſie prætendiret gehabt / oder es müſſen damals die Gülden geringer ſeyn geweſen / als die Marcke; welches alles ich nur mit wenigen alhier berühren wollen / und das übrige an ſeinen Ort will geſtellet ſeyn laſſen. Unterdeſſen / obſchon dieſe Sache / wie gemeldet / gäntzlich verglichen / thaten doch die Holländer ihrer Zuſage kein genügen / und ſtelleten ſich an / als wenn ſie keines weges den zugeſagten Schaden erſtatten / und die 7000. Pfund der Stadt erlegen wolten / derhalben denn die Dantziger / welche in die 6. Jahr ſich geduldet / und aber auf Zahlung vorgebens gewartet / auf andere Mittel zu gedencken anfiengen. Darüber begab es ſich daß Anno 1474. ſiebentzig Holländiſche Schiffe in der See wahren / welche Wetters und Windes halben / es nicht beſſeren kunten / ſondern alhier einlauffen müſten / ſchickten gleichwoll in die Stadt / und bahten umb ein ſicheres Geleit / kamen auch / ehe ſie ſolches Geleit erlanget / ſämtlich in den Hafen eingelauffen / derohalben die Dantziger dieſe Gelegenheit wahr nahmen / ihnen das Geleit abſchlugen / und die Schiffe nebenſt den Waaren anhielten / ihnen auch / biß der vorigen Abrede ein Genügen geſchehen / wegzuſegelen verbohten. Dieſes gelobten die Holländer zwar zu thun / hielten es aber nicht / ſonderen lieffen des Nachts / bey bequemen durchſtehendem Winde davon. Der Hohemeiſter klagete ſeiner Unterthanen halben dieſes dem Keyſer Friderico III. und brachte es ſo weit / daß die Holländer und Seeländer in des Reichs Acht erkläret wurden. Darauf ſchickten die auß Holland an den Hohemeiſter einen Münch Prediger Ordens / Bruder Joſt Leſemeiſter des Convents im Haag / welcher in Befehl hatte zu bitten / erſtlich / daß die Holländer der Keyſerlichen Acht möchten befreyet ſeyn. Zum anderen / daß ſie möchten hier im Lande Schiffe bawen / und dieſelbe frey und ungehindert von hinnen wegführen. Zum dritten / daß ſie möchten auffm Königl. Arthus Hoffe zu Dantzig gehen / wie zu vor. Und endlich wegen der 7000. und 2000. Pfund / daß der Hohemeiſter hier im Lande einen Zoll auff ihre Schiffe und Gütter legen ſolte / aldieweil ſie nicht vermöchten durch irgend andere Mittel die accordirte 7000. und 2000. Pfund Flämiſch zu erlegen. Darauß denn abzunehmen der damahlige armſeelige Zuſtand der Holländer / und wie viel mächtiger ſie nunmehr in dieſen zwey hundert Jahren geworden. Auff dieſes Antragen aber der Holländer / wurd von Landt und Städten geantwortet / daß ſie erſtlich das jenige / ſo

Ibid. lib. 4 hiſtor. fol. 145. b.

Ibid. fol. 154. b. & ſeqq.

sie einmahl zu erlegen / aufgenommen / zahlen solten / alsdan sich das hinterstellige auch woll finden würde. Und obschon damahls ein gewisser Tag abermahl bestimmet und auffgenommen worden / da diese Sache weiter fürgenommen / und abgehandelt solte werden / hatt es sich doch damit je länger je mehr verschleppet / wiewoll unterdessen auf vorige Bewilligung der Holländer / ein Pfund Zoll von ihren Gütteren / so zu Dantzig eingebracht worden / genommen wurd. Anno 1494. ward ein Tag dieser Sachen halben / zu Strahlsunde angesetzet / dahin denn die Stadt gewisse Personen abgefertiget / welche den Holländeren und Consorten die Rechnung von dem Pfund-Gelde vorgeleget / und den Rest / welcher sich auff 2700. und etliche Pfund belief / ihnen herauß zu geben angehalten haben. Die Holländer aber brachten für / daß sie albereit zu viel gegeben / und daß ihnen eine gleichmässige summa von dem Hohemeister von 2500. Pfunden käme / wie sie denn deßwegen eine vermeinte Verschreibung auffwiesen. Die Dantziger hielten sich ihres Vertrages / bey welchem dieser Verschreibung / wie auch biß dato in unterschiedenen Zusammenkünfften niemahls wehre gedacht worden / und wendeten ein daß sie mit des Hohmeisters Schuld nichts zu thun hetten / sonderen das jenige begehrten / was ihnen / und etlichen ihrer Bürgern des erlittenen Schadens halben / versprochen und ihnen zu geben zu Coppenhagen verglichen war. Wurd also auß diesen Tractaten nichts / und bedungen sich die Dantziger ihres Schadens anderwerts zu erhohlen / wie denn auch den Holländeren und Consorten bald darauf der Paß auf Dantzig verschlossen / und sie dahin nicht anders dan mit Geleit kommen dürften / biß hernach über etliche Jahr endlich der Handell gantz und gar verglichen und aufgehoben ist worden.

Schutz. lib. 9. hist. fol. 397.

DAS XV. CAPITEL.

Von dem Schiffs-Streit bey Bornholm und Memel / und der Dantziger Victorie.

IM Jahr Christi 1457. welches war das vierdte Jahr des Grossen Krieges in Preussen mit den Creutzherren / davon oben bericht geschehen / am Heyligen Abend Mariæ Himmelfahrt wurden von Dantzig drey woll gerüstete Krieges Schiffe abgefertiget / die See in Acht zu haben / damit ihren Feinden den Creutzherren keine Zufuhr gestattet würde / welche nachdem sie unter die Insell Bornholm (in der Ost-See gelegen / und 7. Meilen groß) kamen / traffen sie daselbsten an 16. woll gerüstete Schiffe / die auß Dennemarck nach Liefland / den Creutzherren Hülffe zu leisten / segelen wolten. Die Feinde / wie sie sahen die Wenigkeit der Dantziger Schiffe / meinten sie dieselben würden sich wieder so viel der Ihrigen Schiffe nicht auflegen / schickten demnach den Dantzigern an Borth / und begehreten daß sie sich ihnen ergeben solten / aber die Dantziger antworteten / sie hetten solches nicht in sinn / und setzten drauf manlich an diese 16. Schiffe / also daß der Streit von 4. Uhr des Abends / die gantze Nacht durch / biß an den Morgen umb sieben Uhr währete / da die Dantziger mit Hagelschoß von sich zu werffen anfingen / und also die Feinde in die Flucht brachten / jedoch segelten die Dantziger ein Schiff zu grunde / darinnen 150. Mann wahren / von denen sich 40. ergaben / die andere aber ersoffen sind. Von diesen 16. Schiffen kamen umb 300. Mann / von der Dantziger Seiten aber 12. allein / doch wurden von beyden Theilen ihrer

Runaw im 4. Jahr deß Grossen Krieges. fol. 37. b. Schütz lib. 6. fol. 268. & seqq.

ihrer viel verwundet / und 5. Creutz-Herren in dem Schiffe / so unterging / gefangen / und zu Dantzig eingebracht / unter welchen der Hauptmann von Zinnenberg Admiral über diese 16. Schiffe mit gewesen. Eben desselbigen Jahres fertigten die Dantziger etliche Schiffe und Kahnen ab für die Memell / dieselbe nahmen daselbst 14. Lübische Schiffe / die mit Gewand / Saltz / Butter / Fleisch und anderen Victualien beladen / und den Creutzherren zu Hülffe geschicket waren / deroselben achte wurden voll beladen gen Dantzig eingebracht / und die anderen gesencket. Die Lübecker wolten dies nicht im gutten verstehen / schrieben an die Stadt deßwegen / und verwiesen denselben solches ernstlich / mit Begehren / daß man ihnen die Schiffe wieder solte zukommen lassen / und den zugefügten Schaden erstatten / es wurd aber alles von deb Stadt damit entschuldiget / daß auff den Schiffen wenig Lübisch Volck / sonderen meist Dähnen gefunden waren / welche des Landes und der Städte abgesagte Feinde wehren / und daß dieselbe sich bloß mit Lübischen Flaggen beholffen hetten / damit sie unter der Lubecker Nahmen und Flaggen desto sicherer passiren möchten. Zu dem da schon Lübisch Volck solches gethan hette / wehre ihnen doch kein Unrecht geschehen / aldieweil sie deswegen vor hin genugsam von den Raht wehren gewarnet / und gewarschauet worden.

DAS XVII. CAPITEL.

Von Eroberung etlicher Schiffe auff Gottland / wie auch etlicher Königsbergischer Schiffe auff dem Meer bey der Memell.

Schutz. lib. 6. hist. fol. 283. b.

IN wehrendem Kriege mit den Creutzherren / war ein Königlicher Dennemarckischer Stadthalter auf Gottland mit Nahmen Oloff Axelßen / welcher den Dantzigern zu Verdruß und Schaden / die jenigen Leute hegete / die den Feinden Zufuhr thäten / und solches seines Gewinnes halben. Dieses kunten die Dantziger in die länge nicht ertragen / sonderen schickten Anno 1460. ihre Außlieger dahin / welche etliche Schiffe unter Gottland / die zum theil auß der Feinde Hafen kamen / wegnahmen und zu Dantzig einbrachten. Dem Stadthalter gefiel solches sehr übell / und schrieb deßwegen an den König in Dennemarck / vorgebende / wie daß die Dantziger auf seinen Ströhmen raubeten / und ungewöhnliche neue Fahrten suchten. Dahero der König an die Dantziger schrieb / und begehrte / sie solten sich des Raubens auff seinen Ströhmen enthalten / und nicht anders denn durch den Sund / nicht aber durch den Belt fahren. Die Dantziger antworteten / daß ihnen so woll wegen der Alten Privilegien, als des newen Vertrages / (dessen oben gedacht) frey stunde / alle Ströhme des Königes in Dennemarcken zu besuchen / daneben so wehre auch unter ihnen abgeredet / daß kein Theil des anderen Feinde speisen / noch einiger massen stärcken solte / welches / weil es vom Könige nicht gehalten wurd / hetten sie ja auf andere Weise müssen bedacht seyn / diesem zu wehren / welches sie hofften / daß Ihre Majestät es nicht in Ungnaden auffnehmen würde. Ist also dieser Hader auch damit gestillet / und hatt der Stadthalter auf Gottland wieder seinen Willen sich zu Frieden geben müssen. Eben desselbigen Jahres 1460. den Dingstag vor Margarethen bezwang und erstritte ein Dantziger Schipper / Simon Lüblaw genant / mit des Rahts zu Dantzig / Barsen / Brigitta genant / auf dem Meer / drey der Creutzherren und Königs-

Runaw im 4. Jahr des Grossen Krieges. fol. 49. Schütz. lib. 6. hist. fol. 284.

berger Schiffe / von denen wurden folgendes Freytages 120. Mann in Dantzig gefangen eingebracht / die übrigen wurden erschlagen / oder ersoffen / und sehr viel hatten sich selbst ins Wasser gestürtzet / und ersäufft / unter denen auch ein Creutzherr gewesen / die Dantziger Barse hatte nur 70. gerüsteter und wehrhaffter Mann in / also daß zu verwunderen wie sie dieser Feinde hatt mächtig werden können! Gleicher Weise ist auch Anno 1464. dieser Simon Lüblaw / am S. Jacobs Abend nach der Memell gefahren / daselbst er eilff Schiffe angetroffen / welche die Königsberger vorm Jahre den Dantzigern und Elbingeren auf dem Hafe abgenommen hatten / dieselbe nahm er ohne einigen Wiederstand wieder hinweg / alldieweil kein wehrhafft Volck darinnen war. Er versuchte damahls auch ob er des Schlosses mächtig werden möchte / weil sich aber solches nicht wolte thun lassen / lies er sich an dieser Beute genügen / und kam also mit den eroberten Schiffen wiederumb gen Dantzig.

Schutz. lib. 7. fol. 319.

DAS XVII. CAPITEL.

Von Verrichtungen zur See / des Paul Benecken Schiffs-Capitains der Stadt Dantzig / wieder die Englischen / und Florentiner.

IM Jahr Christi 1475. entstund eine Uneinigkeit und Feindschafft unter den Englischen / und den Ost-Städten / welche lange Zeit wehrete / da denn die Englischen ein Schiff S. Thomas genant / außgerüstet / und auff solch Schiff dermassen gepocht haben / daß sie mit dem einigen Schiffe die Schifffahrt den Ostlingen zu hemmen und zu verhinderen vermeineten. Aber der Dantziger Schiffs Capitain Paul Beneke machte dieser Sachen ein Ende / eroberte solch Schiff / und gebrauchte es hernach wieder die Englischen / und andere Feinde selbst.

Cranz. in Vand. lib. 13. cap. 9.

Weil nun die Englischen nicht mehr so sicher waren zur See zu reysen als vorhin / sonderen denselben von den Ost-Städten fleissig aufgepasset wurd / unterstunden sich Anno 1475. etliche Florentiner Werker / so zu Brügge in Flanderen sich auffhielten / der Englischen Gütter nebest den ihrigen unter ihrem Nahmen und Geleite / in Engelland zu führen / liessen sich gleichwoll darauf von den Englischen versicheren und assecuriren / und sandten eine Galeie / welche das Waapen des Hertzogs in Burgund Caroli, wie auch desselben Flaggen führete / in die See. Dieses verkundschaffet der Dantziger Schiffs-Capitain Paul Benecke / passete fleissig auff / und wurd endlich desselben gewahr / daß es seinen Lauf nach Engelland hinnam. Er machte sich darauf an dasselbe / und nach geschehener Begrüssung / fragte er / wo es her käme / und wo es hin wolte? Der Schiffs-Herr des Schiffs / welcher ein Lombarder war / antwortete ihm gar spöttisch / weil er vermeinete denselben leicht / da er was anfangen möchte / zu übermeisteren. Der Paul Benecke forderte darauf von ihm / weil er Englische und also der Feinde Gütter ein hatte / daß er guttwillig dieselben herauß geben solte. Dis kam dem Hochtrabenden Lombarder höhnisch vor / und wolte darauff nicht antworten / sonderen lösete ein Stücke auf den Benecke. Also schickte sich dieser auch zum fechten / setzete auf den Lombarder, und warffen einander Haacken an. Wie sie eine Zeitlang gar ernstig gefochten hatten ließ es sich an / ob wolte der Sieg zu den Lombarderen / die ohne daß stärcker von Volck / auch mit einem weit besseren Schiffe verwahret waren / neigen / deßwegen

denn

denn die Dantziger mit Abwerffung der Haacken sich frey machten / und zu weichen begunten / darob denn der Lombarder sehr triumphirete / und des Benecken spottete / welches aber diesem Benecken sehr zu hertzen ging / und derohalben seine Leute also anredete: Ist daß das jenige was ihr verheissen habt / wie ihr mit grossem Geschrey begehretet / daß man fechten solte / damit wir mit Schande überwunden davon gehen / hatt dies euer Geschrey und Freudigkeit bedeutet / ihr habt zum Schaden / Spott und Schande / und werdet ins künfftige von den Feinden verachtet werden? Wie er dieses zu denselben geredet / bahten sie mit grossem Geschrey / er solte sie abermahl an den Feind führen / sie wolten die vorige Schmach entweder von sich lehnen / oder zugleich alle sterben; welches der Capitain Benecke auch / nachdem er sie durch seine Scheltwort erbittert sahe / thate / und sie an den Feind freudig führete / da sie denn ihrer Zusage nachgekommen / und dermassen eyferig gefochten haben / daß sie die Galey erobert / und der Feinde viel im Streit erleget haben. Das eroberte Schiff führeten sie in die Elbe / und nachdem sie sicheres Geleit vom Ertz-Bischoffe in Brehmen erlanget / begaben sie sich in den Fluß / die Zwinge genant / daselbst sie / ohngeachtet zu Lubeck und Hamburg verbohten war / daß niemand etwas von den Waaren kauffen solte / Kauffleute zu den eroberten Gütteren gesuchet und gefunden haben. Die Lombarder begaben sich bald nach Mastricht / daselbst vom Frieden mit den Englischen gehandelt wurd / und beschwereten sich wegen dieser an ihnen verübten Gewalt. Die Abgesandten der Ost-Städte aber / weil sie das ander Part nicht gehöret hatten / kunten ihnen nichts darauf antworten / sondern sagten ihnen allein / daß sie daselbst nicht Gericht zu sitzen / sonderen wegen Friedens mit den Englischen zu handelen angekommen wehren / und daß demnach die Lombarder jeden an seinem Orte und Stelle besprechen solten. Hierauf machten sich die Lombarder an den Hertzog von Burgundien, welcher einen Abgesandten nach Hamburg abfertigte / daß er den Benicken / der sich daselbst aufhielt / besprechen solte. Er hat aber auch nichts mehr verrichtet / als das ihm zur Antwort worden / er hette von dem Feinde / welcher des Feindes Gütter nicht herauß geben / sonderen vertädigen wollen / und zum ersten Feindseeligkeit verübet / eine rechtmässige / und / vermöge aller Völcker Recht / gebührliche Beute erlanget. Nach Dantzig sandten auch die Lombarden etliche ihrer Leute / welchen daselbst eben dieses mit anderen Worten zur Antwort geworden. Gleichwoll haben sie durch ihre Ungestümigkeit / so viel beym Hertzog in Burgundien Carolo erhalten / daß der Ost-Städte Waaren und Gütter / in deß Hertzoges Landen angehalten wurden. Nachdem aber der Hertzog recht von der Sachen berichtet wurd / entschlug er dieselben des Arrestes, und musten die Lombarder ihren Schaden verschmertzen.

DAS XVIII. CAPITEL.

Von Außrüstung etlicher Schiffe in wehrendem Kriege mit dem Könige Stephano, und deroselben Verrichtung.

WAs massen die Dantziger Anno 1531. eine Armada von zehen Schiffen kegenst den König Christiernum in Dennemarcken außgerüstet / ist droben im 9. Capitel gemeldet / welches ich alhier nicht wiederholen wollen / weil insonderheit wenig damit ist verrichtet worden. Anitzo will ich noch von einer Schiffs-Rüstung etwas berichten /

richten / welche denckwürdig / und sich in wehrendem Kriege mit Könige Stephano begeben. Anno 1577. den 10. Septembris sind die Dähnische Orlogs-Schiffe / welche der Stadt zu Hülffe kommen waren / nebenst den Dantziger Pincken / an der Zahl bey 18. von der Reyde nach dem Königsbergischen Tief abgefahren / alle in Bestallung und auf befehlig der Stadt Dantzig; zu welchen Schiffen sich nachmals mehr geschlagen haben / welche alle mit Volck und nohtwendiger Zubehörung woll versehen gewesen. Diese Schiffe setzten durch das Königsberger Tief ins Haab / brandtschatzten daselbst Braunsberg umb 5000. fl. das Capittel zu Frawenburg umb 8000. fl. und muste das Städtlein Tolcke mit ihnen Zufuhr thun. Nachmals rückten sie für das Elbingsche Tief / eroberten alle daselbst liegende Schiffe / derer Anzahl 37. waren / unter denen ein Englischer sich tapfer zu wehre gesetzet / und weidlich von sich losgebrandt / es aber in die länge nicht hat halten können. Die Elbinger hatten ihr Tief mit einem alten grossen Weissel-Kahn mit Ballast und Diehlen außgefüllet / versencket / der Meinung die Dantziger damit auffzuhalten / damit sie nicht für die Stadt kommen möchten / derselbe ist aber bald aufgeräumet worden / und hat sich ein Kahn und etliche Böhte / gegen der Stadt über den Elbing gehende bey finsterer Nacht hinan begeben. Die Elbinger hielten der Dantziger Ankunfft Anfangs für eine streiffende Rotte / weil sie aber endlich ein anderes erfahren / und zur Gegenwehr nicht groß geschicket waren / schrieben sie an Ihre Majestät umb Hülffe. Unterdessen steckten die Dantziger den Elbingern die Speicher und Vor-Stadt disseit des Elbings in brandt / welches Fewer auch biß in die Stadt gekommen / und etliche Gebäw verzehret hat.

Continuat. Schutz. lib. 12. fol. 540. b.

Und wie den Elbingeren etliche hundert Ungarn zu Roß zu Hülffe kahmen / traf das Dantziger Fußvolck / so ans Land gesetzet / mit denselben / und blieben beyderseits zimlich viel todt / jedoch wurden die Dantziger endlich in ein Gesümpf gejagt / und 31. derselben gefangen genommen / welche von dannen gen Marienburg / und nachmals gen Dirschaw gefänglich weggeführet sind worden. Die Dantziger nach dem sie gesehen / daß bey Elbing nichts mehr außzurichten war / haben sich wieder nach dem Tief begeben / und dasselbe an dreyen orten versencket / jedoch sind die versenckte Schiffe von den Elbingeren hernachmahls wieder herauß gewunden / und das Tief geräumet worden. Lieffen also die Dantziger wieder nach Hause / und kamen den 28. Septembris wieder auf der Reyde.

DAS XIX. CAPITEL.

Von Privat Feinden der Stadt / und also erstlich von Greger Matern.

VOn öffentlichen Feinden / Kriegen / und Streitigkeiten welche die Stadt Dantzig zu Wasser und zu Lande gehabt / ist bißher gedacht worden / weil es aber ihr an Privat Feinden niemahls gemangelt / will ich auch deroselben gedencken / und anfänglich von den Greger Matern etwas berichten / von welchem geschrieben wird / daß er mehr Schaden der Stadt gethan / als wenn ein Fürst mit seinem Heer ein gantzes Jahr / vor der Stadt gelegen wehre. Dieser Greger Matern hat sich Anno 1495. feindlich wieder die Stadt / ohngeachtet er ein Einzügling derselben war / angefangen zu verhalten / welches anfänglich auß einer geringen Uhrsach herkommen. Denn wie dieser Matern sich in Engelland für einen Factorn des Simon Dalewins / eines

Henneb. pag. 84.

Schütz. lib. 9. hist. fol. 398. b.

nes Bürgers in Dantzig gebrauchen ließ / begab es sich / daß dieser Dalewin etlich Flachs in Engelland bey einem Schipper Peter Harder genant / schiffete / welchen Flachs / weil er an einem Orthe etwas naß geworden war / dieser Matern nicht annehmen / sonderen vom Schipper bezahlet haben wolte / welches der Schipper zu thun angelobete. Wie aber die Packe aufgelöset wurden und es sich befand / daß des Flachses gar wenig naß geworden war / wolte Matern den Flachs behalten / aber der Schipper ihm denselben nicht lassen / sondern zahlen. Dieser Groll blieb ein Zeitlang stecken / biß sie einander bald hernach in Seeland antraffen / da sie denn erstlich in worten / nachmahls auch zu schlägen unter einander gerieten / in welchem Gefecht der Schipper Peter Harder dem Greger Matern die Lincke Faust lahm hieb. Dieses wurd aber auch zur Stelle daselbst vertragen / wie woll / wie auß folgendem zu ersehen / nicht vergessen. Denn wie diese beyde endlich nemlich Anno 1495. nach Dantzig kamen / verkappete sich dieser Matern einsmahls deß Abends umb 7. Uhren / und passete diesem Schipper auf / wenn er seiner Gewohnheit nach auf König Arthus Hoff gehen würde / und wie der Schipper gantz sicher und ohne Gewehr daher treten kam / hieb er auf denselben tapfer loß / verwundet denselben hart / jedoch weil der Schipper endlich ein grosses Zettergeschrey machte / und in der gegend ein Hauß aufgethan wurd / lief er daselbst hinein / und rettete also sein Leben. Nach begangener That / lief Matern in die Oliva, und begehrete ein Geleit / welches ihm aber als einen Mörder / der vermöge des Ewigen Friedens / im gantzen Lande nicht muste gelitten werden / nicht vergönnet / sonderen gäntzlich abgeschlagen ward. Drauf wurd dieser Matern Gerichtlich geheischet / und weil er nicht erschien / in die Acht erkläret / er aber machte sich erst an den Hohemeister in Preussen / nachmals an den König Joannem Albertum; und wehre woll Mittel gewesen die Sache in der Gütte bey zu legen / wenn allein dieser Matern sich nach Land üblichem Gebrauch und Recht mit seinem Cörperlichem Eyd auß der Acht außwircken / und daß er solches an der Stadt / oder derselben Einwohnern nicht rächen wolte / eydlich hette angeloben wollen. Aber dieses dauchte ihm seinen ehren zu nahe zu seyn / legte sich derohalben auf die Straucherey und beleidigte viel Leute wo er kont und möchte. In selbigem 1495. Jahre den 15. Maji, oder wie andere setzen den 20. Maji fing Greger Matern den Burgermeister / Gergen Buck / seinen Pahten / und Gergen Marten / Nahtsverwandten / zwischen Subkaw und Gremlin des morgens zwischen 5. und 6. und führete sie davon. Das Geschrey davon kam bald in die Stadt / wie das der Stadt Gesandten gefangen und weggeführet wehren / derohalben machten sich die Bürger der Stadt in der eyle auf / jagten den Feinden nach / und ertapten dieselben folgendes Tages auf den Abend / ohngefehr umb 7. Uhr / bey einem Fluß Koldaw / zwo Meilen jenseit Kammerstein bey einem öden Kruge / da die Gräntzen sein zwischen Preussen und Pommeren / daselbst wurden sieben der besten Mittgehülffen des Materns / nebst desselben Rüstwägen gefangen. Matern war zu seinem Glücke selbst nicht dabey / sonderen in ein ander Dorff / umb Futterung zu hohlen / kurtz zuvor außgeritten. Diese 7. Gefangene bekanten alles was Matern vorhette / und wurden den Freytag nach Himmelfahrt zu Dantzig mit dem Schwerde gerichtet. Anno 1498 die Woche für Fronleichnam / fieng Greger Matern drey (andere sagen vier) Fleischer von Dantzig:

Henneb. pag. 83.

der eine weil er sich zur Wehr setzte / wurd erschlagen / den anderen beyden weil sie Arm waren / und so hoch als Matern wolte / sich zu rantzioniren nicht vermöchten / hieb er Hände und Füsse ab / und ließ sie also liegen und verschmachten. Im selbigen Jahre hieb er auch etliche Wagen mit Gewand beladen / und von Dantzig kommende / auf / darunter fand er etliche Säcke Pfeffer / und weil er alles weg zu bringen sich nicht getrauete / verbrandt er die Waaren / und sagte spotts weise / es wehre falsch Gutt / welches man zu Dantzig zu verbrennen pflege. Anno 1499. den Mittwoch vor Pfingsten fing dieser Rauber einen Rahtsherren von Dantzig / Marten Raberwaldt / zwischen Graudentz und Marienwerder / nebst dem Stadtschreiber / M. Johan Walter / und zween Dieneren / die anderen Gefährten wurden erschlagen / und diese Gefangenen nach der Schlesien geführet / daselbst sie aber mit Behändigkeit entkommen. Desselben Jahres / drey Tage vor Marien Gebuhrt / ließ Matern bey S. Barbaren Fewer anlegen / dadurch 6. Häuser abbrandten: folgents auf den 14. Decembris ließ er abermahl Fewer anlegen / also daß über die Koggenbrücken das Spitall / S. Barbaren Kirche / und alle die Röpperscheunen / Krüge und Häuser / auch die Mattenbuden biß an den Waldhoff abbrandten / welches Feuer des Abends umb 7. Uhren anfing zu brennen / und dermassen umb sich fraß / daß umb die Glocke 11. alles in der Aschen lag. Nach vielem solchem geübeten Muhtwillen / ward endlich der Matern Anno 1502. in der Schlesien vom Hr. Andres von Janthen gefangen / und auff Anregung des Rahts in Dantzig / zu Krossen / als ein Friedbrecher offentlich mit dem Schwerd gerichtet; Diese Historie wird von anderen Historien-Schreiberen viel anders erzehlet / wie beym Henneberger zu sehen / habe aber für das sicherste geachtet / dem Schützen, als jemand anders zu folgen / sintemahl demselben auß den Recessen der Stadt / solches alles besser kundt gewesen / als den anderen / die es meistentheils auß Parteyscher / theils auch mangelhaffter Relation anderer Leute beschrieben haben.

DAS XX. CAPITEL.

Von verübter Feindseligkeit des Thomas Gödecken.

DJeser Thomas Gödecke war vom Reinstrohm bürtig / und fiel so wohl den Dantzigern als Elbingern sehr gefähr / und verursachte denselben viel Beschwerligkeit / welches dahero entstand / weil Land und Städte Anno 1502. der Tewerung / die sich im Lande nicht wegen Mißwachs / sonderen übriger Wegführung des Getreydes in andere Länder / da es viel galt und angenehm war / eusserte / zubegegnen / und dieselbe so viel müglich zu hemmen / erstlich und durch ein offentlich Edict verbohten hatten / daß niemand einiges Getreyde auß dem Lande schiffen und außführen solte / bey Verlust desselben; welches auß gemeinen Raht auch in des Hohe-Meisters Landen also verordnet war. Den mitler weile hatte Thomas Gödecke durch seine Factoren und Diener / in der Masaw und derselben Gegend eine grosse Anzahl Korns an sich geschlagen / welches er nach dem Verboth / die Weissel herab schiffte / in Meinung damit über See zu fahren / und einen Gewinn davon zu haben. Als ihm aber die Außschiffung nicht vergundt / und er unterdeß von Creditoren auch gedränget würde / muste er das Korn theils zu Dantzig theils zu Elbing verkauffen / so wie es im Lande damahlen galte / ohne zweiffel aber nicht so teuer / wie es sonsten bey den über Seischen gegolten hätte.

Schütz. lib 9. fol. 401.

Weil

Weil er nun viel Geld hin und wieder aufgeborget hatte / damit er also das Korn mit baarem Gelde an sich schlagen möchte / litte er / nachdem ihm die Außschiffung nicht gestattet wurde / so grossen Schaden / daß er den Leuten mercklich schuldig blieb / und ihrer viel nebenst sich ins Verderben stürtzete / endlich auch / wie seine Unzahlbarkeit außbrach / machte er sich / auß Forcht des Gefängnüsses heimlich auß dem Lande / begab sich an das Keyserliche Kammer-Gericht / und ließ beyde Städte Elbing und Dantzig an dasselbe Kammer-Gericht außladen / mit erdichteter Vorgebung / als solten ihm die Dantziger und Elbinger auf der Weissel 47. Schiffe voll Korns / mit gewapneter Hand gewaltsamer Weise abgenommen / und ungezahlt in ihren und ihrer Bürger Gewahrsam und Nützung gewandt haben. Die Städte wolten des Keysers Jurisdiction nicht erkennen / und provocirten an den König in Pohlen / für welchem sie sich anerboten dem Godecken gerecht zu werden. Nichts desto weniger nach etlichen Ladungen auch zur Hülffreden / als die Städte nicht erschienen / wurden sie als ungehorsahme in der Reichs Acht erkläret / wie solches mit mehrem beym Schutzio zu lesen. Diese Achts Brieffe halffen aber dem Gödecken gar nicht / weil er nirgents zu einer Execution gelangen konte / hatt demnach wie ihm der Beutel zu kurtz fallen wolte / die gantze Sache einem vom Adell Bernhard von Efferen gerichtlich übergeben und auffgetragen / von welchem sie auf seinen Tochter-Mann Hanß Rüding Bürgeren zu Mentz verstammet. Endlich aber / da sie lang genug gewaltzet / etliche Jahr nach desselben Rüdings todtlichen Abtritt / nemlich A°. 1515. den 22. Julii bey Regierung Königs Sigismundi I. ist diese Stadt der Acht gantz befreyet / und also auß allen Schuldforderungen nichts worden.

Schütz. lib 9. fol. 401.

Schutz. lib. 10. fol. 450.

DAS XXI. CAPITEL.

Von der Feindseligkeit des Simon Materns / Hillbrand Beerwaldts / und Jeronymi Meselands.

NAch dem / wie im 19. Capitel gemeldet / der Greger Matern hingerichtet war / und seinen verdienten Lohn empfangen hatte / warf sich sein Bruder Simon Matern zum Feinde auff / und raubete auff die Dantziger / sonderlich auf die / so nach Leiptzig und Nürnberg reiseten / welche Plackerey gantzer 14. Jahren / nemlich von Anno 1502. biß 1516. wehrete. Anno 1505. wie der Hertzog in Pommern mit dem Lande Preussen / und insonderheit / mit der Stadt Dantzig zur Konitz eine Zusammenkunfft wegen der verlauffenen Bauren hielte / erschien daselbst auch Simon Matern / samt 24. Personen / die mit ihm dahin auf freyes sicher Geleit gekommen waren / und begehrete seine Sache wieder die Dantziger zu verhören. Die anwesende Herren beyderseits entschuldigten sich zwar / daß sie der Sachen halben dahin nicht kommen wären / daß er seine Klage vorbringen möchte / und darauff zur Antwort sich erbötig erwiesen / that der Simon Matern solches / und brachte sein Beschwer / aufs beste er konte / bey. Da nun die anwesende Herren der Dantziger Verantwortung auch angehöret hatten / merckten sie alsobald / daß der Simon Matern in seinem Fürgeben übel stunde / auch nicht für gebracht hette / daß der Wahrheit gemäß zu seyn schiene / vermahneten demnach denselben / daß er durch andere als Rechtliche Mittell / sich mit denen von Dantzig außsöhnen solte / zu dem Ende sie auch einen Anstandt zwischen den Parten machten / und mittler Zeit die söhnliche Mittel zu

Hennèb, pag. 85. Schütz. lib. 9. hist. fol. 399. & seqq.

Schütz fol. 412.

versuchen. Unterdeß / ließ dieser Matern seine Räuberey nicht unterwegen / sonderen mit Hulffe etlicher Edelleute in Pommeren / streifete er hin und wieder / und solches so viel mehr / weil er unter dem Hertzog im Pommeren Schutz hatte / und also gantz sicher daselbsten war.

Schutz. lib. 9. hist. fol. 415.

Dieses währete biß ins Jahr 1506. da nach tödtlichem Abgange Königes Alexandri König Sigismundus I. zum Könige in Pohlen erwehlet wurd / bey welchem von den Dantzigeren inständig über des Simon Materns Frewell geklaget ward / darumb denn König Sigismundus auff Anregung und Bitte derer von Dantzig / am Hertzog Boguslao erstlich schrieb / welcher auch alsobald in seinen Städten befehlich gab / bey Leibes Straffe / den Matern und seine Gesellschafft nicht zu hegen / noch zu hausen / noch einigerley Hülffe und Vorschub zu thun / mit Auffsagung alles Schutzes und Geleites. Materne / wie ihm in Pommeren keine Stelle mehr vergunt war / begab sich in des Marggraffen von Brandenburg Gebiete / und bald hernach fing er auf der Strassen einen Bürger von Dantzig / Hanß Dehmer / samt seinem Sohne / auch Hanß Dehmer genant / wie dieselben von dem Polnischen Jahrmarckte zu rücke kamen / und führete dieselben nach der Newmarck in eines Edelmans Hauß / da auch sein Bruder zuvor sein Auffenthalt gehabt hatte. Der Sohn kam mit List auß der Hafft / und zeigete dem Raht zu Dantzig die Gelegenheit an / der so viel bey dem Marggraffen verschaffete / daß Matern auch daselbst nicht mehr sicher war. Nahm also seine Zuflucht zum Hohemeister / und dem Bisschoff von Pomesan / die seinethalben vielerley Handlungen gepflogen / ob sie ihn mit der Stadt versöhnen möchten / dazu sich der Raht guttwillig finden ließ / so daß sie ihm auch vom Könige Sigismundo ein freyes sicheres Geleit zu wege brachten / wurden auch derentwegen Tageleistungen gehalten / Königliche Commissarien verordnet / die Sache verhöret / und endlich dahin gemittelt / daß er vor sich und im Nahmen seiner Beypflichter / sich aller Feindschafft wieder die von Dantzig / bey Treuen und Ehren verziehen und begeben hatt / Gleichwohl konte er nicht feyren / und wiegelte nicht allein andere / unter denen Hilbrand Beerwaldt nicht der geringste war / auf / sonderen mißbrauchte sich auch des Königl. Geleites dermassen / daß er auff freyer Strassen die Dantziger die ihm vorkamen anfiel / unter diesen war Hanß Schachman / und Hanß Numptsch / Bürgere der Stadt / welche er überfallen / das ihrige genommen / und den gedachten Numptsch über daß hefftig verwundet hat / der Hanß Schachman aber hat sich verbünden müssen / daß er ihm das bewilligte Rantzion Geld zu Riesenburg persönlich erlegen solte. Als nun die bestimbte Zeit / solche Rantzion Gelder ein zu bringen / angekommen / hat sich ein junger Knecht von Maternen wegen / gen Riesenburg verfüget / und das Geld von dem Schachman gefordert / und nach dem er zu einem Warzeichen des gedachten Schachmans güldenes Signet / daß ihm auf der Wahlstadt durch den Matern / und seine Mitthelffer war genommen / daselbst herfür gezogen und gezeiget / hat ihm Hanß Schachman das Rantzion Geld zu gezehlet und überantwortet. Unterdessen hatt Hanß Schachman das Gericht zu Riesenburg angeruffen und gebehten / solchen Knecht samt dem Gelde auf ein Recht anzuhalten / welches auch geschehen / und ist der Knecht daselbst gefänglich angehalten. Dieses alles haben die Abgesandten der Stadt / Herr Eberhard Ferber /

Schutz. lib. 10. hist. fol. 447. & 449.

Bur-

Schutz. lib. 10. hist. fol 447. & 449.

Burgermeister / und Philipp Bischoff / Rahtsverwandter / Anno 1515. dem damahls an die Stände in Preussen Abgesandten Königs Sigismundi Herren Raphaël Leszinski zu Newmarck geklaget / und wie derselbe in Königlichem Geleit so frewentlich mit ihnen verfahren thete / kläglich angezeiget / auch auff Begehren deß Königl. Herren Abgesandten / schrifftlich alles verfasset / und demselben mit gegeben / damit er solches Ihr. Majest. vortragen möchte / welches auch beym Könige Sigismundo so viel gewürcket / daß er den Simon Matern / weil er deß Königl. Geleits mißbrauchet / und so gröblich dagegen gehandelt / in die Acht erkläret / und Executorial Brieffe über das gantze Land denen von Dantzig zukommen lassen. Simon Materne aber wolte noch zu keinen besseren Gedancken kommen / sonderen / damit er in allem dem Greger Matern / seinen Bruder / folgen möchte / ließ er durch seine Beypflichter zu Dantzig / den Donnerstag nach Pfingsten / welcher war der letzte Maji, Anno 1515. Fewer anlegen / welches auf den Abend umb Glocke 10. aufgieng / und eine grosse Menge Speicher verzehrete. Die Thäter wurden nachmahls ergriffen / und zur Straffe gezogen / bekandten auch daß sie von dem Matern 10. fl. zu Lohn / für diese schnöde That empfangen / und vor zehen Jahren / auch die Träger-Gassen angestecket hatten. Dieweil nun dieser Böswicht nicht auffhörete an der Stadt Dantzig solche Bubenstücke zu verüben / und derselben mit brennen und rauben beschwerlich zu fallen / sonderen auch über das die Zeitung kam / daß er bey Mewe zwey Fleischer Knechte gefangen / und jeglichem die lincke Faust abgehauen / daneben auch bey der Frawenburg einen Bürger / Hans Bucholt gefänglich weggeführet hatte / wurd der Raht verursachet ihm mit mehrerem Ernst nach zu stellen / und ließ den 13. Julii vor allen Kirchen anschlagen / daß wer den Simon Matern lebendig liefern würde / 1000. Marck / wer ihm aber todt brächte / 600. Marck haben solte / und wurd daneben angezeiget / wie daß der Matern in die Acht erkläret / und jedermann ihn zu holen oder auch umb zu bringen / krafft Königlicher Mandaten und Brieffe / frey wehre. Deßgleichen that die Stadt Dantzig auf dem Landtage zu Marienburg / so auf Andreæ gehalten wurd / bey Land und Städten fleissige Anregung / damit die Königl. Achts Briefe mit Ernst verfolget / und des Materns Plackerey möchte gesteuret werden. Folgents 1516. Jahres / am Freytage vor drey Könige / den 4. Januarii wurd der Raht von Dantzig durch des Herren Bischoffs von Heylsberg schreiben berichtet / wie das der Hauptman zu Zechanowa in der Masaw / drey Knechte von des Maternen Gesellschafft ertappet / welche den gefangenen Hanß Bucholt dahin gebracht / der ihn umb Hülffe hette ersuchen lassen / und nach dem er vermercket / daß sie des Materns Gesellen wehren / hat er sie einziehen lassen / worauff der Raht bald ihre Volmächtige dahin fertigte / und sie auf den Halß verforderen ließ / und ob sie sich schon mit vielen Keyserlichen Acht Brieffen schützen und wehren wolten / möchten sie doch damit nicht bestehen / sonderen musten Strassen-Räuber Recht erleyden. Bald hernach den 7. Januarii, wurd Hanß Krakowski auß dem Putzker Winckel zu Dantzig eingebracht / welcher auch einer von des Maternen Gesellen war / und unter anderen den Dantziger Gesandten wie sie von Lubeck kamen mit 80. Reuteren in einem Walde auffgepasset / sonsten auch in Gesellschafft des Maternen etliche Wägen mit Kaufmans Gütteren beladen / auffgehauen /

hauen / und viel Leute umbgebracht hatte. Dessen wurd er durch zwene Zeugen / und letzlich auch seine eigene Gerichtliche freywillige Geständigkeit überwiesen / und deßwegen den 15. Januarii mit dem Schwerd gerichtet. Er bekante woll auf andere seine Nachbahren / aber der Raht wolte lieber der Schuldigen verschonen / als ir keinen Unschuldigen verdächtig machen / und trachteten nur wie sie den Principal Räuber ertappen möchten / welches auch geschah. Denn eben diese Zeit bekamen sie Zeitung / daß Simon Matern selbst dritte auß befehlich / Herren Lur von Gorkaw / zu Posen gefänglich wehren eingezogen worden / und daß man erböhtig wehre / ihn gen Dantzig in gutter Verwahrung folgen zu lassen. Deßwegen schickte der Raht bey 200. gerüstete Soldaten zu Roß und Wagen nach Posen / welche den Matern und seine Gesellen / nebenst seinem Wirthe / der ihn alhier im Lande auf seinem Hoffe viel Jahr lang geheget hatte (den sie unterwegens / als sie von Thorn längst die Weissell abführen / bekamen) den Sontag Oculi, welcher war der 24. Februarii zu Dantzig einbrachten. Seine Mitt-Gesellen wurden bald hernach gerichtet / er aber selbst noch etwas länger im Anckerschmidt-Thurm gefänglich gehalten / dieweil er sich erboth sein Bekäntnüß schrifftlich auffzusetzen / wie ers die gantze Zeit / und so viel Jahr hero getrieben / und was für Leute ihm zu seinen Händelen Hülffe / Raht und Beystandt gethan hatten / wie er denn auf viel Geistliche und Weltliche Personen schon vorhin bekant hatte. Mittler weyle / hatt er sich den 4. Aprilis auß Verzweiffelung in dem Gefängnüß des Anckerschmidt-Thurms gehangen. Derowegen er vom Hencker todt außgeführet / gerädert / und an einen Galgen / so über das Radt gemacht / an welchem auch ein Brandt angeschlagen war / gehangen ist worden. Allhier solte ich woll mit mehrerm des Hillebrands Beerwalts / dessen droben mit wenigem gedacht ist / Plackereyen beschreiben / will aber Kürtze halben / solches verbey gehen / insonderheit / weil ich nicht erfahren kan / was es für ein Ende damit genommen / und will den Günstigen Leser an den Schutzium gewiesen haben. Eß wehre auch genugsam alhier von Michell Friedewaldt zu gedencken / welcher nicht wenig dieser Stadt zugesetzet / will es aber sparen / biß ich von der Commission Sigismundi Augusti handlen werde. Schließlich aber muß ich alhier anzeigen / was für eine Beschaffenheit es mit dem Meselande gehabt. Dieser Jeronymus Meseland war ein Edellman / und hatte Anno 1539. den Dienstag vor Margarethen Tag / M. S. am Holtz- und Hohen-Thor Absags-Brieffe angeschlagen / oder anschlagen lassen / in welchen er der Stadt absagte / und sich ihren Feind zu seyn offentlich erklährete / gieng darauf hin / und plünderte die Dantziger / die er antreffen konte / wie er denn unter anderen den Sonnabend vorm Dominick umb die Glocke 2. nicht weit von der Stadt / vier Wagen mit Lacken beladen aufgehawen / und hinweg genommen hat. Mehr finde ich von dem selben nicht / nur daß er nachmahls Anno 1557. Abt zu Pelplin geworden sey.

Henneb. pag. 88.

DAS XXII. CAPITEL.

Von der Spiringe Händeln / und verübten Feindseligkeit gegen die Dantziger.

WAs die vorigen Feinde der Stadt zugefüget / ist droben angezeiget / und nach Verlauffung so vieler Jahren / den Leuten meistentheils auß der Acht gekommen / M. S. was aber diese Leute für Unheil

heil der Stadt Dantzig angethan / ist nicht allein fast allen noch im frischen Gedächtnüß / sonderen ist auch bey voriges Ungemach fast schwerlich zu vergleichen. Es verhält sich aber die gantze Sache kürtzlich also. Der König in Schweden Gustavus Adolphus / hat einem Tapetzereymacher von Delfft in Holland / Peter Spiring genant / für sich und im Nahmen seiner anderen Brüdere Repressalien außgegeben / auf alle der Dantziger Gütter / Schiffe / Waaren / Baare Gelder und Mobilien, die im Reiche Schweden an zu treffen wehren / dabey aber einen Terminum auf nechstkünfftigen Johannis des 1624. Jahres præfigiret / daß E. E. Raht der Stadt Dantzig / inmittelst mit dem Spiring sich vergleichen / und denselben Klagloß machen solte / welche Anforderung der Spiringe auß einer Verlassenschafft / die sie zu Dantzig haben abforderen wollen / entsprossen / mit welchen Verlassenschafften es zu Dantzig also gehalten wird / daß die Erben / denen die Gütter angestorben / innerhalb Jahres und Tages frist sich bey den Edl. Gerichten daselbst ordentlicher Weyse darzu einsibben / und ihre Verwandnüß und Erb-Recht mit auffrichtigen Beweissen und Uhrkunden bescheinigen / und darthun müssen / welches da es nicht geschicht / werden die Gütter dem Königl. Fisco zugekehret. Und wan obgesagter massen Schein und Beweise / nebenst genugsamer Caution für Nachmahnung bey gebracht / also daß kein Mangel daran zu finden / so werden die Documenta für mächtig getheilet / und angenommen / und dieselbe angegebene Erbnahmen primo Judicii Decreto / zu Untersuchung und Erforschung der Erblichen Gütter intromittiret. Und da niemand dawieder Einrede beybringet / so wird endlich secundo Decreto die Intromissio zur Unterwindung / und also die würckliche Possession den angegebenen Erbnahmen zuerkant. Im Fall aber jemand dagegen Einrede thut / und also die Sache zum Gerichtlichen Procels und Erkantnüß gedeyet / so stehet den Parten frey davon zu appelliren / vor erst an den Raht / hernach ferner auch an Ihr. Königl Majest. selbst / als die höchste Instantz, mittler weile werden die Gütter bey E. Edl. Raht in Gewahrsam gehalten / biß die Sache durch Ihr Königl. Majest. Decret erörtert wird / alsden sie dem obsiegendem Parte gefolget / und eingeräumet werden. Diesem nach haben die Spiringe zu des Anno 1614. zu Dantzig mit tode abgegangenen Christian Duissen Verlassenschafft gezogen / derer beygebrachte Documenta und Einsibbung von den Edl. Gerichten der Stadt Dantzig mächtig getheilet / das ist / für richtige und unadelbaffte Uhrkunden angenommen / wie auch die Caution für Nachmanung für genugsam befunden / darauf ihnen gleicher weise ex primo Judicii Decreto die Intromission zu Untersuchung der Erbschafft ist zu erkandt worden. Ehe und dan es aber ad secundum Decretum nemlich zu Unterwindung der Gütter kommen / ist im Nahmen Ihrer Königl. Majest. in Pohlen / durch Ihrer Majest. Anwalden / Einrede geschehen / daß höchstgedachte Königl. Majest. niemanden in kein Recht noch Gerechtigkeit an dieser Erbschafft gestünden / sonderen Ihr titulo donationis einig und allein zugehörete / inmassen auch folgents gemeldter Königl. Anwaldt der angezogenen Duisischen Erbnahmen Machthaber Gerichtlich dar zu adcitiret / in seiner Gegenwarth die Gütter abgefordert / und weil sie bessér Recht als Ihre Majest. da zu vermeineten zu haben die Sache an Ihr. Königl. Majest. pro cognitione zu remittiren / begehret hatt / als welche Ihr. Königl. Majest. eigene

gene Person rührete / die demnach der Stadt Dantzig Gerichtszwang sich zu unterwerffen / und daselbst ihre Documenta zu produciren und auf zu legen nicht befugt wehre. Worauff denn diese Sache per Appellationem und darauff erfolgte Remissionem & Advocationem an höchst gedachte Ihr. Königl. Majest. ist gezogen worden / daselbst auch diese angegebene Erbnahmen zu compariren zu unterschiedenen mahlen sind erfordert / und ihnen termini præfigiret worden / sich aber weder selbst / noch durch ihren Anwaldt haben einstellen wollen / sonderen per contumaciam sich solcher Verlassenschafft unfähig und verlustig haben erkennen / und Ihr. Majest. dieselbe abforderen lassen / wie denn Anno 1617. den 7. Aprill Herr Jacobus Sczepanski, Culmischer Unter-Cämmerer auf Königl. Majest. Befehl / wegen des Christian Duissen Verlassenschafft empfangen hatt 15348. Ung. fl. und an unterschiedlicher Müntze 179. fl. Polnisch 3½. gr. Ob nun woll hier auß genugsahm zu ersehen / daß die vorgedachte Erbnehmen ihr Gebühr nicht in Acht genommen / ihr prætendirtes Recht coram Judicio Regio nicht vorbringen wollen / und dahero diese ihre Sache selbst versäumet und verwahrloset / hievon auch Ihre Majestät in Schweden zu unterschiedenen mahlen Bericht eingekommen / hatt doch solches noch zur Zeit weinig verschlagen wollen / sonderen sind / wie gedacht / dem Peter Spiring / als angegebenen Erbnahmen Repressalien ertheilet / wie den unter anderen Andreas Knabe / Notarius, Anno 1625. den 4. Novembris nebenst bey sich habenden Zeugen E. Edl. Raht im Nahmen des Peter Spirings / ein Repressalien Schreiben überreichet / mit Vermeldung er hette noch ein ander dergleichen Schreiben / welches er der Dritten Ordnung übergeben solte / in welchem der König in Schweden Gustavus außdrücklich setzte / daß der Spiring / so fern er nicht von den Burgermeisteren / und Raht zu Dantzig von dato an / biß nechstkünfftigen letzten Februarii Anno 2626. nach genügen contentiret würde / er alsdan Macht haben solte der Dantziger Schiffe und Gütter auf allen Ströhmen / Reyden / in der Ost- oder West-See / wo sie an zu treffen / an zu tasten / und zu bemächtigen / biß so lange ihm das Capitahl / Interressen, und alle gemachte Unkosten bezahlet würden.

Darauff denn auch weil solches von der Stadt nicht erfolgete / Anno 1626. Peter Spiring mit einem woll gemundirten Spiegell-Schiff auf die Dantziger Reyde gekommen / und daselbst 2. Schiffe mit dieser Stadt Bürgeren und Einwohneren zugehörigen Gütteren / so alhier einlauffen wollen / auf der See angehalten und in Schweden geführet hatt / wie er denn auch nachmals allerhand Schuten und Schiffe genommen / und dadurch mercklichen Schaden der Stadt zugefüget hat. Diesen Schaden musten die jenigen so ihm empfunden / verschmertzen / zumahlen / weil König Gustavus bald darauf auch einen feindlichen Einfall in Preussen thäte / und daselbst etliche örter einnahm / wie droben weitleufftiger ist außgeführet worden. Wie nun dieser König auch endlich / und zwar erstlich Anno 1629. durch einen sechs Jährigen Stillstand / hernacher auch Anno 1635. durch einen abermahligen Stillstand von 26. Jahren aufgehoben wurd / und die Schweden wiederumb die in Preussen abgenommene örter abtraten / haben die Spiringe (außgenommen der Peter Spiring.) ohngeachtet sie mit den Schweden abermahlige neue Pacta gemacht / und denen sich weiter verobligiret hatten / sich benühet durch allerhand

hand Mittel in des Königes in Pohlen / dessen Landen geschwornen Feinde und gewaltige Beschädiger sie zuvorn gewesen / dienſten zu kommen / und haben demnach Jhr. Majest. ein Köstliches Kleinod von 60000. fl. verehret / und dagegen dahin allen Fleiß angewandt / daß sie zu Zollverwalteren des Zolles in Preussen / welchen sie Jhr. Majest. zugleich an die Hand gegeben / möchten auf und angenommen werden / dadurch sie insonderheit die Stadt Dantzig zu drücken / und hergegen sich mit des Landes und dieser Stadt Schaden Reich zu machen / Gelegentheit gesucht haben. Dabey sie denn auch nicht unterlassen der Duisischen Verlassenschafft zu gedencken / und dieselbe von der Stadt Dantzig / welcher sie durch ihre Repressalien vorhin so mächtigen Schaden zugefüget / und weit ein mehrers außgepresset und abgenommen hatten / zu förderen / also daß sie auch eine Commission deßwegen erhalten / zu welcher sich aber die Stadt nicht verstehen wollen / sonderen ihr Recht darwieder gebührlicher massen durch den Syndicum Frederum hat deduciren lassen / daherro denn endlich Jhr. Majest. in Pohlen / nachdem sie der Stadt Unschuld gespüret / und danebenst befunden / daß Jhrer Majest. Herren Vattern Sigismundo III. Hochlöblicher Gedächtnuß / dieselbe Verlassenschafft rechtmässiger Weise außgefolget / die Stadt auch von demselben wegen aller anderen Ansprüche wehre versichert worden / dahin sich bewegen lassen / daß sie auß Königlicher Mildigkeit den Isaac Spiring / und dessen Consorten 1534. Ung. fl. auß ihrem Schatz zu zahlen angelobet haben / zu dem Ende / damit die Stadt Dantzig ins künfftige von allen An- und Zusprüchen möchte befreyet / und nichts mehr deßwegen zu entgelten haben. Weil aber die Spiringe dieses Königliche gnädige Erbieten nicht annehmen wolten / hat Jhr. Majest. durch ein absonderliches schrifftliches Revers, Anno 1636. den 7. Februarii, die Stadt Dantzig versichert / und deroselben versprochen / daß sie hinführo von allen Zusprüchen / aller Gefahr / und Streit / dieselbe Stadt samt dessen Bürgern und Einwohneren / Frey / Sicher / Noht- und Schadloß halten wolten. Mehr von denselben zu melden / trag ich bedencken / will es aber ins künfftige Außführlicher thun / wen man den Außgang deroselben Rahtschlägen / und das Ende ihres seltzamen beginnens wird erwartet und abgesehen haben.

DAS XXIII. CAPITEL.

Vom Tumult / welchen der Fürst in Littauen Kinstutt zu Dantzig erreget.

Nach dem ich von Kriegen / Streitigkeiten / und Feinden der Stadt gehandelt / muß ich auch weiter das jenige / welches ad Statum turbatum gehöret / berichten / da denn die Tumult und Auffrühre / so sich zu Dantzig gehoben / alhier in etlichen Capittelen sollen fürgestellet werden.

Der erste merckliche Tumult ist entstanden Anno 1361 durch Zuthun des Fürsten in Littawen Kinstouten. Dieser Kinstoud / war in einer Schlacht / so er mit den Creutzherren gehalten / gefangen / und nach Marienburg gefänglich gebracht worden / daselbst er sich durch Zuthun eines seiner Wächter / loß wirckete / und mit Behändigkeit wieder in die Masaw zu seinem Tochter Mann kam / daselbst hielt er sich ein wenig auff / und gedachte sich an dem Orden zu rächen / stärckete deßwegen sich heimlich / und suchte Hülffe hin und wieder zusammen. Wie er nun allerley Mittel und Wege erdachte dem Orden eins abzugeben / begab er

Schutz. lib. 2. fol. 75. b. Henneb. pag 66.

sich/ daß eben damahlen die Reussen beym Hohemeister umb sicher Geleit anhielten/ damit sie auf den Dominicks Jahrmarck ungehindert nach Dantzig kommen möchten. Diese Gelegenheit nahm der Kinstout in Acht/ und machte einen Anschlag auf Dantzig/ welche Stadt er durch Hülffe der Reussen in seine Gewalt zu bekommen gedachte. Wie nun der Dominick sich nahete/ kamen 800. Reussen mit vielen Kahnen nach Dantzig/ welche auch den Anschlag zu verdecken mehr Wahren mit sich genommen/ als sie sonsten zu thun gewohnet waren/ mit denen war der Anschlag also angestellet/ daß die Reussen auff einen gewissen bestimten Tag zur wehre greiffen/ einen Tumult anrichten/ und die Bürger so ihnen fürkommen möchten/ erwürgen solten/ alsdan wolte Kinstoudt mit seinem Volck/ welches er auß der Masaw die Weissel abführen würde/ bey der Hand seyn/ die Stadt überfallen/ und den anderen zu Hülffe kommen. Dieser Anschlag aber ob er schon woll beleget/ wolte nicht fortgehen/ sintemahl der Bürgerschafft nicht allein die ungewöhnliche Mänge der Reussen verdächtig war/ sonderen wurden auch bald gewahr/ daß viel Gewehr und Waffen auß den Kahnen getragen wurden/ mit welchen Wehren und Waffen dieselben nicht zu handelen pflegen/ dahero in der Stille einer dem anderen seine Meinung entdeckte/ welche dahin gieng/ daß eine Verrähterey verhanden were. Auf welche Vermuhtung zwene Reussen/ die in einem Bierkruge ohne das einen Unlust angerichtet hatten/ eingezogen worden/ und weil sie des Verdachts halben etwas scharff examiniret worden/ bekandten sie den gantzen Handell/ und was für Anschläge der Kinstoud mit ihnen berahmet hätte/ und wie derselbe auf bestimte Zeit die Stadt zu überfallen/ im Anzuge seyn würde. Darauf wurden die Thore geschlossen/ die Bürger in den Harnisch gebracht/ und denselben die Verrätherey offenbahret/ also daß alsbald die Reussen/ wo und wie sie anzutreffen/ von Mann und Weibern/ Kindern und Knechten/ Einwohnern und Frembden überfallen/ und mehren theils erwürget/ die übrigen gefangen/ und nachdem sie die Verrähterey gleich den vorigen bekant/ offentlich mit dem Schwerd gerichtet sind. Kinstoud der schon auf der Weissell und auf dem Wege war/ wurd des Handels durch die entronnene berichtet/ deßhalben gab er sich wieder zu rücke nach der Masaw. Der Hohemeister gab zum Gedächtnüß solcher That/ den Dantzigern ein sonderliches Privilegium, daß nemlich den Frembden mit Frembden zu handelen nichtlänger als drey Tage frey seyn solte/ nach dero Verlauf sie mit Niemand als Bürgeren zu handelen befugt sein solten. Welches vor dem auf acht auch vierzehn Tage nach belieben des Hohemeisters/ frey stund.

DAS XXIV. CAPITEL.

Vom Auffruhr und Tumult wieder den Burgermeister Gerdt von der Beeke/ und den Raht.

IM Jahr Christi 1413. war zu Dantzig ein Burgermeister/ Gerdt von der Beecke/ dem die gemeine Bürgerschafft sehr auffsetzig war/ darumb daß er dem Hauß-Compter alle Heimligkeit des Rahts entdeckte/ auch an vieler unschuldiger Leute Todt/ und an Verpachtung der Müntze Schuld hatte; zu dem wolte er durch Intercession des Hauß-Compters beym Hohemeister allezeit von Jahr zu Jahren das Præsidenten Ambt führen/ wieder der Stadt Gebräuche und Stadt Recht/ welches der Bür-

Schutz. lib. 3. fol. 108 & 110. Henneb. pag. 70. Waissel. Chron. fol. 138. b.

Bürgerschafft und dem Raht nicht sehr woll gefiel / er aber wenig achtete / also daß je gehässiger ihm die Gemeine wurd / er jemehr die Bürger zu drücken / und ihnen allerley Verdruß an zu thun / sich beflisse. Der Haß der Bürgerschafft nahm unterdeß von Jahr zu Jahr zu / biß er endlich Anno 1416. den 7. Junii offentlich wieder den von der Beeke / mit seiner / und anderer Leibes und Lebens Gefahr / außbrach / und waren etliche bestellet / die ihn selbigen Tages / wenn man mit der Procession umbginge / überfallen und umbringen solten. Weil ihm aber dieser Anschlag bey Zeiten kund gethan worden / machte er sich auß dem Rauche / und entwich in den Pfarrhoff / und folgents zum Hauß-Comter auffs Schloß. Nichts desto weniger / weil die Auffrührer seiner nicht kunten habhaft werden lieffen sie mit gesamter hand auf sein Hauß / brachens mit Gewalt auff / durchsuchten alle Kammeren / Spinder und Kisten / und gedachten ihn auff stücke zu zerhauen / wie sie ihn aber nicht funden / schleppeten sie alles auß / was sie tragen kunten / zerrissen für Zorn die Bette und streueten die Federen auf die Gasse / Der Tumult wurd je länger / je grosser / auch gegen den gantzen Raht / also daß die Herren theils entrinnen / theils bey guten Freunden sich verstecken musten / dero Häuser gleicher weise darauf geplündert wurden. da der Hohemeister Michell Kuchenmeister deß Handels innen wurd / kam er des anderen Tages selbst in die Stadt / wie der Tumult am grössesten war / und bemühete sich mit gutten Worten den Auffruhr zu stillen / aber vergebens / denn die Auffrührer schlugen Sturm / nahmen das Rathhauß ein / setzten sich zur Wehre wieder den Hohemeister / also daß der Hohemeister unverrichteter Sachen abziehen muste. Etliche Tage hernach / wie sich das Wesen stillete / etliche auch zu besseren Gedancken kahmen / kahmen die Herren des Rahts / die sich hin und wieder versteckt hatten / herfür / sprachen den Bürgeren freundlich zu / vermahneten sie zur Einigkeit / und trösteten sie / daß man alles / so geschehen / durch Gesandten bey dem Hohemeister entschuldigen könte / wie denn auch folgends auf dem Landtage zur Mewe geschach / jedoch also / daß die Rädlein führer ohne jemandes wiederstand eingezogen / und 18. derselben mit dem Schwerd gerichtet / 40. aber / zu ewigen Tagen / des Landes sind verwiesen worden. Und weil dieser Auffruhr erstlich von den Wercken sich erhoben / als hat der Raht in Dantzig mit Verwilligung des Hohemeisters / verordnet / daß hinführo kein Werck / Zunfft / oder Gilde zusammen kommen / und Morgensprache oder Zechen / ohne des Rahts Uhrlaub halten solte. über das so solte ein jedes Werck dem Rahte jährlich schweren / und ihren Wercks Herren auß Mittel des Rahts haben / welcher ihrer Morgensprache beywohnen / und auff ihr Werck Auffsicht haben könne / davon droben mit mehrem gemeldet ist.

DAS XXV. CAPITEL.

Von Marten Koggens Auffruhr.

DJeser Auffruhr hatt sich zwar Anno 1455. schon etwas erhaben / ist aber allererst in folgendem Jahre 1456. öffentlich außgebrochen. Der Anfänger und Rädleins Führer in diesem Auffstande war ein sonst fürnehmer / aber getziger und unruhiger Bürger / mit nahmen Marten Kogge / welcher mit dem Orden Correspondentz hielte. Dieser Marten Kogge wiegelte viel auff / und gieng am Sontag vor Michaëlis, welcher war der 26. Sep-

Schutz. lib 5. fol. 230. b. Waissel. Chron. fol. 187. & seqq.

Idem lib. 6. fol. 243. & seqq. Runaw. im 3. Jahr deß Grossen Krieges.

26. Septembris mit seinen Rottgesellen ins Schwartze München Kloster / (daselbst sie ins gemein ihre Rahtschläge und Zusammenkünffte hielten) und hatte dahin bescheiden etliche Schuster / auch etliche auß anderen Wercken / die er wuste / daß sie dem Orden nicht abgeneigt waren / mit denen gieng er zu Raht / wie der Sachen zu thun wehre / damit man der Aufflagen und Beschwer / die auff die Bürger gesetzet wahren / befreyet möchte werden / und wurden eins / daß man folgendes Tages die Elterleute der Wercke verbotten / und mit denselben sich hievon bereden solte / welches / wie es des folgenden Tages geschehen / da redet der Marten Kogge dieselbe Leute an / wie übell es mit ihnen stünde / in dem der Raht der Stadt Dantzig sie von ihren Rechten entzogen und einem frembden König untergeben hatte / und zwar ohn ihr Vorwissen und Willen / zu dem so würden sie täglich mit allerhand beschweren beleget / sie musten ziesen / wachen / scharwercken / und sich schätzen lassen / zu des Rahts gefallen / und wusten dessen noch kein Ende / dafern sie nun bey ihm beständig halten wolten / gelobete er die Sachen in kurtzem / ja in acht Tagen zu Ende zu bringen. Dieses war dem gemeinen Pöfel angenehm / und schrien allzumahl / Ja / Ja. Darauff forderte der Marten Kogge den Eyd von ihnen / daß sie beständig bey ihm halten wolten / welcher auch beyderseits / so woll von Koggen / als den anwesenden Wercken und Pöfell ist | geleistet worden. Danebenst wehleten die Wercke etliche Personen auß ihrem Mittell / welche diesem Marten Kogge allezeit beiwohnen / und die Rahtschläge fortstellen solten. Den 28. Septembris kam der Außschuß / oder die gekohrne Personen mit dem Marten Koggen in dem Raht zum Schwartzen München / und fragten ihn / wie ers machen wolte / daß man zum Frieden und Ende der Sachen käme? giengen darauff nach vollendeten Rahtschlägen auf den Marckt / liessen den Raht und Schöppen dazu forderen / und wiederholete daselbst der Kogge dasselbe / was er vor diesem im Kloster geredet hatte / schalt hefftig auf den Raht / und übergab die Schrifften die er in der Hand hatte / dem Secretario, Nicolao Armknecht / darinnen wahren 22. über den Raht erdichtete Artickell / unter denen auch dieses war / welcher massen etliche des Rahts die Aempter an sich gezogen / und ihren Nutzen darauß gemacht hetten / unterdessen aber muste die Bürgerschafft Ziesen / Fenstergeld / Schatzung / Zölle und allerley Zulage geben / und wusten nicht wo alles Geld bliebe / und was zu letzt das Ende seyn solte. Darnach erzehlete Marten Kogge / daß der Raht hatte Repressalien-Brieffe den Soldneren zu Stargard und Neuenburg von sich gegeben / daß sie solten Macht haben die Bürgerschaff zu Dantzig zu fangen / zu binden / zu schätzen / und mit ihnen zu thun / waß sie wolten / biß zu vollkömlicher ihrer Bezahlung / und ruffte herfür die Gesandten / die im Augusto zu Thorn bey dem Vertrage gewesen waren / als Ewald Wriegen / Rahtsverwandten / Noloff Feldstäte Schöppen / und Jacob Hassert einen Bürger auß der Gemeine / die fragte er was die Briefe in sich hielten / ob die Bürger von Dantzig also darin verkaufft und versetzet wehren / oder nicht / und wer sie versiegelt hette? Darauff antwortet Herr Ehwald Wriege / und sagte bey Ehren und Trewen / er wolte seinen Halß daran setzen / daß die Bürger in Dantzig nicht also versetzt und verkaufft wehren / und das auch der Stadt Siegel an denselben Briefe der Soldner nicht hienge / der Bürgerschafft auch drin nicht gedacht wehre: Der Schöppen

pen Herr Oloff Feldstäte / antwortete auch also / daß die Stadt der Soldner Principal Brief nicht besiegelt hatte / sonsten hatt er zwar allerley Schrifften gesehen / die an die Soldner / ehe die Sache zum Vertrag gekommen / abgegangen / an deren etliche der Stadt Siegell wehre / an etlichen nicht / so hette er auch nicht alle gelesen / und konte demnach von deroselben Inhalt nichts melden. Der dritte Jacob Hassert / fiel dem Auffrührischen Pöfell bey / und sagte daß der Stadt Siegell mit daran hinge / und daß die Bürgerschafft also darin versetzet wehre. Darauf sagte der Marten Kogge zum Herren Ewald Wriegen: daß er der Gemeine Gefangener seyn solte und muste derselbe sich alsobald daselbst verbürgen / nicht auß dem Gefängnüsse zu gehen / er hette sich dan für der Gemeine verantwortet. Da sprach der Burgermeister Herr Martin Creman: Ich will mich vermessen bey meinem Halse / daß keine Briefe außgegangen sind jemand zu fangen / oder zu binden. Marten Kogge aber dessen ungeachtet / antwortete. Wie daß sie eine freye Stadt zuvor gehabt hatten ohn alle Ziesen und Beschwerungen / nun aber wehre sie mit allerhand Zulagen und Schatzungen beschweret / solte derohalben der Burgermeister dieses wissen / daß sie die Ziesen und Fenstergeld nicht länger haben wolten / dazu schrie die Gemeine Ja / Ja / Ja. Der Burgermeister Niederhoff sprach die Gemeine an und sagte: Nun ihr sie abhaben wollet / so kan ich nicht dargegen / lasset sie immer abseyn / schaffet nur anderen Raht zu gelde / damit wir bey Ehren bleiben und unsere Sache außführen können. Darauff gieng Kogge mit seinen Gesellen zu Raht / und nach gehabten Rahtschlägen / sprach er: Herr Burgermeister Herman Stargart / Herr Burgermeister Willem Jordan / Jochim von der Beecke / und Herr Johan von Meidenburg ihr solt auch der Wercke und Gemeine Gefangene seyn. Also musten sie sich auch verbürgen auß dem Gefängnüsse nicht zu gehen / biß sie sich der Sachen halben / dessen man sie beschuldigte / verantwortet hatten / und wurden darauff ins Gefängnüß gebracht. Den 29. Septembris am Michaëlis Tage / kam Marten Kogge mit seinem Hauffen aufs Rahthauß / und gab denen von der Auffrührischen Gemeine erkornen Personen zu verstehen / daß er den Raht abzusetzen Willens / dazu sich aber dieselben nicht verstehen wolten / und wurd also für dies mahl nichts darauß. Folgents den Donnerstag am 30. und letzten Septembris kamen sie abermahl auff dem Marckte vor König Arthus Hoff zusammen / schickten nachmals nach zweyen Burgermeisteren / und dreyen Rahtsherren / die am vergangenen Dingstage gefangen genommen waren / daß sie sich verantworten solten. Marten Kogge aber wolte es dazu nicht kommen lassen / sonderen redet sie an und sprach: Ihr Herren Burgermeister und ihr anderen / eure Eyde sind euch verlassen. Dessen bedancketen sie sich und musten in ihre Häuser heim gehen / und sich verbürgen darein zu bleiben / biß man ihnen würde Bohten senden / welches sie zu thun versprachen.

Wie dieses die übrigen Personen deß Rahts höreten / wolte derselben keiner mehr im Rahte bleiben / sondern sagten von der Auffrührischen Gemeine ihren Eyd auff / und danckten ab. Marten Kogge aber wolte sie ihres Eydes nicht entschlagen / sonderen befahl ihnen der Gemeine wegen / daß sie bey Verlust ihres Höchsten im Raht bleiben solten. Hier zwischen hatt der Marten Kogge viel seltsame Händel fürgenommen / insonderheit auch die Stadt an die Creutzherren zu bringen /

gen / getrachtet / welches alles weitlaufftig beym Schützio zu finden / und auch theils unten wenn ich von Verrähtereyen / so sich allhier begeben / handelen werde / von mir soll gemeldet werden. Unter anderen aber haben sie den folgenden Sonnabend / war der 2. Octobr. einen neuen Raht und Schöppen auß allerhand Wercken und Zunfften erwehlet / und dieselbe Abends Glocke 4. vom Rabthause abgelesen / und liesen acht Personen von den Alten Herren im Rabte bleiben. Den 4. Octobris nemlich den Montag hernach kamen etliche Briefe von dem Könige / und anderen Hauptleuten und Obristen der Soldener / gen Dantzig / darinnen der Raht und absonderlich Herr Ewald Wriege entschuldiget wurd / daß die Bürgerschafft von Dantzig niemahls also verkaufft oder versetzet wehre / als man ihnen Schuld gab / deßhalben wurden die Gefangenen ihrer Verhafftung und von aller Beschuldigung frey und loß erkant: jedoch musten sie dem Newen Raht Rechenschafft thun von den Ampteren / die sie in ihrer Verwaltung bißher gehabt hatten / danebenst auch eydigen / daß sie ihrer Entsetzung halber nicht sachen / noch sachen lassen wolten. Nichts destoweniger wurden sie folgendes Jahres / so viel ihrer noch damahls lebeten / in ihren Standt wider gesetzet.

Dieser Auffruhr wurd für diesmahl zwar ohn Bluttstürtzung gestillet / Marten Kogge aber / welcher meinete er würde einer von den Vornembsten im Rahte auch woll Burgermeister seyn worden / und nunmehr sich in seiner Hoffnung betrogen befand / war was unmütig / jedoch stellete er sich anfangs fein sittsam / und nahm sich keiner offentlichen Händell an / daß jederman gedachte / er hette es zuvor gutt gemeinet / und allein gutte Einigkeit gesuchet. Konte gleichwoll nicht lange so ruhig leben / sonderen verharrete noch in seinem Vorsatz die Stadt zu verrahten / und weil er noch von den vorigen unruhigen Köpfen etliche Anhänger hette / überlegte er es mit denselben / und nachdem er gutte Vorbereitung zu Dantzig gemacht hatte / begab er sich nach Neuenteich berahtschlagte sich mit den Creutzherren / und ließ seinen hinterlassenen Adhærenten hernacher alles wissen. Endlich da er vermeinete alles richtig zu seyn / schickte er zwey von seinen Vertrautesten gen Dantzig / George Wisen / und Nickel Lichtenaw / welche die Auffwiegelung machen solten / alsdan er weiter der Sachen zu rahten wissen wolte. Aber die Sachen brachen auß / und wurden seine gedachte Bohten beyde unversehens ergrieffen und nebst ihnen die Rädtleins Führer / Hanß Grote / Lange Lorentz / und Hanß Starck / folgig am Abend Valentini des 1457. Jahres / zu Dantzig mit dem Schwerdte hingerichtet. Da ihr Principal Marten Kogge solches inne wurd / gedachte er das Land zu räumen / und der Newen Regierung nicht länger abzuwarten / aber der Raht ließ gutte Achtung darauf geben / und demselben nacheylen / welcher auch zur Lebaw gefangen / und am Donnerstage nach Valentini, zu Dantzig eingebracht und fort denselben Tag offentlich enthauptet wurd. In seiner Urgicht und letzten Bekäntnüß bekante er / er hette seine Rahtschläge dahin gerichtet / daß er gar einen neuen Raht in der Stadt hette setzen / und die alten alle umbringen / darnach die Stadt dem Marggraffen von Brandenburg übergeben / und durch seine Teidigung den Orden wieder einlassen wollen. Nachdem wie gesagt / dieser Marten Kogge gerichtet war / entwichen alsobald seine vornehme Rahts-Verwandte / und wurden in die Acht erkläret / die Abgesetzten Herren des alten

Rahts

Nahts aber / wurden am Abendt Matthiæ Apostoli, Anno 1457. wiederumb in ihre Ehrenstellen eingesetzet.

DAS XXVI. CAPITEL.

Vom Auffruhr / so sich unter der Regierung Königes Sigismundi I. zu Dantzig Anno 1525. gehoben.

Henneb. pag. 90. Schutz. contin. lib. 11. fol. 505.

DIeser Auffruhr hatt lang geglimmet / ehe die Flamme außgeschlagen ist / sintemahl schon Anno 1520. da der zweyjährige Krieg / dessen droben gedacht worden / entstanden / ein Unwillen zwischen dem Raht und der Stadt sich erreget / in dem damals der Raht der Bürgerschafft angezeiget daß kein Geld vorhanden wehre / welches den Bürgeren frembd vorkommen / auch also / daß sie Anno 1522. von dem Bürgermeister Herren Ebert Ferberen Rechnung gefodert / welcher darüber auß der Stadt an den Königl. Hoff gezogen / und daselbst die Stadt hatt außladen lassen / deßwegen er dan seiner Aempter am Tage Cæcilien entsetzet / und Herr Matthis Lange an dessen Stelle zum Burgermeister erkohren worden.

Und weil Herr Ebert Ferber vor seinem Abzuge auß der Stadt etliche Brieffe an den Hoff und Pfar-Kirche hatte anschlagen lassen / darin er sich Rechenschafft von der Stadt einkommen zu thun erbohten / muste auch Jacob Aer ein Tochterman des Herren Ferbers / welcher damahls Richter war / benebenst dem Hillebrandt Ferber zum Thor hinauß / darumb daß sie die Brieffe hatten anschlagen helffen. Zu diesen Weltlichen Händelen / funden sich auch endlich Geistliche / sintemahl viel Bürger und Geistliche dem Erkäntnüß Gottes und seines Wortes näher zu kommen begunten / und dannenhero etwas unbedachtsamt und frühzeitig mit Verjagung der Geistlichen und Einsetzung anderer Evangelischen Prediger / verführen. Dieses ließ der König Sigismundus I. erstlich verbieten / mocht aber alles wenig verschlagen / biß letzlich den 22. Januarii Anno 1525. der Auffruhr lichterloh herauß brach. Denn weil der Raht zwey Bürger gefänglich eingezogen hatte / versamlete sich der Pöbell auff den Thamen / stunden die gantze Nacht im Harnisch / huben die Thore auß / und schickten an den Raht etliche Personen / die Gefangenen wieder loß zu geben und etliche Artickel mehr zu versiegelen / welches auch geschehen. Darauff wurd der Raht und Schöppen-Stuhl geändert / und neue Personen darin gesetzet / nur allein behielten sie einen alten Burgermeister Philipp Bischoff genant / welcher ihnen mit glatten Worten vorgehen / und ob wohre er ihrer Meinung in der Religion, sich anstellen kunte / und muste der Alte Raht schrifftlich bekennen und versiegelen / daß sie alles Tumults ein Uhrsach gewesen wehren. Sie bekamen auch mehr Prediger von draussen / und thäten die Lateinische Gesänge ab / hielten Deutsche Metten und Vesper / und schafften alle Catholische Ceremonien hinweg. Dieses klagten etzliche auß dem Raht dem Könige / welcher alles wieder in vorigen Stand zu setzen anbefehlen thät / und die Stadt nach Krakaw citiren ließ. Als aber der Raht und Gemeine sich deßwegen / der weiten Reyse und Kosten durch ihre Abgesandten entschuldigen thäte / gab der König auß Furcht / daß sie nicht etwan von ihm abfallen / und dem Hohemeister sich ergeben möchten / ihnen gutte Worte / und verhieß / er wolte selbst kommen / und allen Zwist gnädig und Väterlich beylegen. Kam derohalben in folgendem 1526. Jahr nach Marienburg / und ließ keinen Zorn mercken / Unterdessen

sen rahtschlagete man in Dantzig / ob man den König auch einlassen solte / oder nicht? Da denn der Alte Burgermeister Philipp Bischoff seinen besten Fleiß that / daß man den König unweigerlich einlassen möchte / gab derohalben mit süssen Worten für / wie daß der König als ein Vater die seinigen zu besuchen käme / und die Stadt sich keines Dinges zu befahren hette / sonderlich weil er gar schwach an Volcke wehre / und damit wenig außrichten könte. Beredet sie also endlich dazu / daß sie etliche auß dem Raht zu dem Könige nach Marienburg schickten / welche den König in die Stadt zu kommen bitten solten / unter welchen auch war der newe Burgermeister Johannes Weylandt / sonsten Salicetus genant / ein Licentiat mit welchem der König über die massen freundlich umbgieng / ihn zu Gaste baht / und mit demselben wie der Sachen zu thun wehre / rahtschlagete. Dessen sandte der König drey Polnische Herren voraus / welche zu Dantzig freundtlich empfangen / und die Stadt / der grossen Gewogenheit deß Königes / kegenst sie mit gutten Worten versichert / und also sicher gemacht haben / daß sie je mehr und mehr ein Verlangen zu des Königes Ankunfft trugen. Den 17. Aprilis kam der König / und zogen ihm die Dantziger eine Meile Weges entgegen / der König legte sein Volck in alle Drey Städte / forderte sein entzelich etliche Woywoden / Castellanen und Staroſten zu sich / und nach dem er sich starck genug befund / befahl er die außgeworffene Thore wiederumb einzuhengen / die Schlüssel zu überantworten / die Büchsen von Mauren / Thürmen und Wällen in die Zeughenser zu bringen / aldieweil er nicht als ein Feind / sonderen als ein Freund gekommen wehre. Den 13. Maji ließ er den Alten und Neuen Raht für sich forderen / und etliche auß dem Neuen Raht / und auß der Gemeine / in die 70. Personen auf angeben Philipp Bisschoffs / des Burgermeisters / gefänglich einziehen / von denen hernacher im Junio 13. geköpfet / die andere theils der Stadt verwiesen / theils an andere örter in Gefängnüß geschicket sind. Unter denen so es mit dem Kopf bezahlen müssen / ist gewesen der Neue Burgermeister Salicetus, oder Weyland / welcher insonderheit von dem Burgermeister Bisschoff / nebenst etlichen auß der Gemeine beschuldiget worden / daß er die silberne und güldene Gerähte auß der Kirchen nehmen lassen / zum ersten die Cantzell bestiegen / und wieder die Bäpstler geprediget hatte. Wie solches geschehen / wurden die Kirchen wiederumb mit München besetzet / und die Catholischen Ceremonien in allen Kirchen abermahl eingeführet. Eß ließ auch der König sich alle Privilegien der Stadt fürlesen / begab sich daneben nach der Münde / stieg auf ein Schiff und fuhr zur Lust auf die See / damit er wie Vapovius redet / erweisen mochte daß er des Landes und Meeres Herr wehre: und nach dem er vierdte halb Monath zu Dantzig verharret / zog er wiederumb von dannen nach Marienburg / und folgents weiter in Pohlen.

Vapovius in fragm. pag. 594. seqq. Neugeb. lib. 7. hist Pol. p. 510.

DAS XXVII. CAPITEL.

Von dem Tumult so sich bey dem Einzuge Königes Sigismundi Augusti gehoben.

WAs massen König Sigismundus Augustus Anno 1552. zu Dantzig seinen Einzug gehalten / ist droben im anderen Buche gemeldet / so wie aber dieser Einzug allerley bedencken gab bey dem Gemeinen Volck / welche sich besorgten / es möchte vielleicht dieser König /

M. S. Varsev. lib. 2. parall. in Vita Sigismundi Aug. pag. 325. seqq.

König / so wie vor ihm sein Vater / etwas anders im Sinne haben / und ihre Freyheit schwächen / also gaben sie desto mehr Achtung auf alle Dienge / und hielten insonderheit gutte Wachte / und weil die Pohlen zu wieder dem Königlichen Geboht / so er offentlich hatt außruffen lassen / sich in ihren Herbergen an den Wirthen zu vergreiffen anfingen / konten die Bürger solches nicht vertragen / sonderen legten sich wieder diese undanckbahre Gäste auf / und schlugen derselben etliche gar zu tode / welches die Pohlen zu rächen willens seinde / sich zu sammen rotteten / und auff die Wache zu schlagen begunten / auch also / daß etliche darüber verwundet wurden. Die Bürger so bald sie solches vernahmen / kamen immer mehr und mehr zu hauffe / und entstund ein grosser Auffruhr / darüber auch etliche verschlagen / etliche tödtlich verwundet wurden.

Damit man aber die Schuld nicht möchte auf die Bürger legen / wichen sie auf den Marckt und klagten es dem Marschalck / welcher den Pohlen zwar beyfiel / gleichwoll aber alles stillete. Unter anderen war einer unter den Bürgeren mit Nahmen Hauß Fürst / welcher dem Marschalck tapfer zusprach / deßwegen derselbe ihn fragte / wie er hiesse? und nach dem er ihm geantwortet / daß er Hauß Fürst hiesse / fragte der Marschalck weiter / ob er denn ein Fürst wehre / und kriegte zur Antwort / Nein / sonderen er hiesse allein also. Darauf fragte der Marschalck weiter / wie es käme / daß sich die Deutschen mit den Pohlen nicht einigen könten? Hauß Fürst antwortete: Gnädiger Herr der Erdbodem im Lande kan es nicht leyden / daß die Pohlen über die Preussen herschen und Gewalt an denenselben üben solten. Welche Antwort dem Marschalck sehr verdroß / der es auch dem Könige klagete / welcher den Hauß Fürsten einziehen ließ / jedoch wurd er bald wiederumb loß; deß anderen Tages berieth sich der König mit dem Raht wie weiterem Auffruhr zu steuren wehre / und wurd geschlossen / daß von des Königes Leuten / und ansehnlichen Herren auch etliche in die Wacht reiten solten / umb zu sehen / bey wem die Schuld wehre. Dieses hatt zwar den Pohlen verdrossen / daß sie mit wachen müsten / ist aber sehr nöhtig und nützlich gewesen / weil dadurch alles ist gestillet worden.

DAS XXVIII. CAPITEL.

Von der Unruhe / so zu Dantzig durch die Commissarien Königes Sigismundi Augusti erreget / und was bey der Commission sich zugetragen.

OB zwar diese Commission durch Stephanum (wie unten wird gedacht werden) gäntzlich gehoben / habe ich demnach über das jenige / was hievon beym Thuano, Neugebavero und anderen zu finden etwas zum Nachricht erzehlen wollen / insonderheit weil heute zu Tage fast eben diese Comœdia, wiewoll mit anderen Personen / gespielet wird. Es hatten sich Anno 1568. etliche unruhige Bürger / insonderheit aber die Brawer und Fleischer / welche Thuanus Genus Hominum ad seditiones promptum, daß ist / eine solche Art Leute / die zum Auffruhr geneigt seyn / nennet / an den Königl. Hoff gemachet / und weil sie vermercket / daß alda nicht weinig kegenst die Stadt übell affectionirte Hoff-Leute waren / haben sie sich an dieselbe geschlagen / und bey dem Könige den Raht in Dantzig angeklaget / ob würden von wenig Personen der Obrigkeit die Einkunften der Stadt gar übel / und in ihren eigenen Nutzen angewendet / alles nach deroselben belieben verwaltet / die

Thuan. lib. 46 hist.

Neugeb. lib. 8. hist. Polon. pag. 626.

Ex libr. 1. de Comm. Gedan.

Bürger / auf welche sie einen Haß hetten / vor Gericht / wieder Recht und Billigkeit gefordert / und von denselben unterdrücket. Dahero denn endlich König Sigismundus Augustus sich bewegen ließ / daß er etliche gewisse Commissarien gen Dantzig und Elbing (welche Stadt ebenmässig fälschlich angegeben war) mit vollkommener Gewalt und Macht / von allen und jeden Bürgerlichen und Peinlichen / Gemeinen oder Privat Sachen zu handelen / darüber zu erkennen / zu exequiren und das gantze Gemeine Wesen zu veränderen / und nach ihrem Gutdüncken zu bestellen / abgefertiget. Ob nun zwar diese Commission wieder der Stadt und des Landes Freyheit anlieff / und E. Edl. Raht woll bewust war / daß die Commissarien ihnen sehr feind und gehässig waren / ja nicht allein zu dieser Commission den König beredet / sonderen sich auch mit Macht dazu gedrungen hatten / haben sie dennoch gebührlichen Respects halben / den sie zum Könige trugen / es geschehen lassen / und nebenst den anderen Ordnungen geschlossen / daß man die Commissarien einlassen / und gebührlichen empfangen solte / die Commission aber / als welche sich all zu weit erstreckte / ohne Abbruch der Stadt Rechten und Freyheiten / wie auch Verletzung E. Edl. Rahts Autoritæt, und Gefahr des Gemeinen Bestens nicht könte verstattet werden. Nachmals aber / wie man erfahren / wie sie auf allerhand Weise die Stadt Elbing mit ihren Handlungen verunruhiget / und hin und wieder Soldaten annehmen thäten / sind sämtliche Ordnungen anderes Sinnes worden / haben zu Verhinderung aller Gefahr und Unruhe / Einhelliglich geschlossen / daß man die Commissarien in die Stadt nicht einlassen solte / welches denn auch folgents den 1. Novembris Anno 1568. geschehen / wiewoll mit grossem Unwillen und Zorn der Commissarien, so über diesen Schimpf sich heftig kegenst den König beklagten / und es für ein Crimen læsæ Majestatis anzuziehen nicht unterliessen. Hierauf wurd für gutt angesehen / daß man etliche an den König abfertigen solte / welche die Stadt dieser Sachen halben entschuldigen / und zugleich ihre rechtmässige Uhrsachen auf dem Reichstage zu Lublin / dahin alles verleget worden / beybringen solten / und wurden dahin gesand auss em Raht / Herr Burgermeister Johan Brandes / dem nachmahls als einem Alten Manne / der Herr Burgermeister Cleefeld mit vollkommener Instruction adjungiret worden / und Herr Peter Böhme / Rahtsverwandter / auß den Schöppen Reinold Moelner / Johan von Werden / an dessen Stelle hernachmals Johann Connert verordnet ist. Auß den Hundert-Männern Jochim Elert / Conrad Heiter / Johan Landman und Friedrich Hüttfeld. Die Commissarien aber arbeiteten dahin / und verursacheten / daß die Abgesandten der Stadt vom Könige eine gutte Zeitlang nicht gehöret wurden / jedoch wie endlich den 23. Martii, dieselbe vor dem Könige / und Herren Senatoren ihre Bohtschafft ablegen wolten / trat unverhofft der Michaël Friedewaldt / ein unruhiger und leichtfertiger Mensch / welcher sich einen Königl. Instigatorem nennete / herfür / und klagete den Raht / und die gantze Stadt Dantzig / wie auch absonderlich den Herren Burgermeister / und damahligen Burg-Graffen George Kleefeld mit vielem Geschwätze hefftig an / nicht allein wegen Außschliessung der Commissarien / sonderen auch anderer Sachen mehr / die zwar Abscheulig anzuhören / jedoch / in keines Sinne jemals gekommen waren. Den Abgesandten kam dieses

Ex lib. 2. de Comm. Gedan. Varsevicius lib. 2. parall. in Vita Sigismundi Augusti pag. 391.

anfänglich frembd und unverhofft vor / jedoch belegten sie es aufs beste sie in der Eyl konten / und erhielten vom Könige Frist / sich zur Verantwortung fertig zu machen. Unterdessen trachteten die Commissarien dahin / wie sie die Klügesten und Tapfersten auß dem Raht nach Hoffe bringen / und also nachmals desto besser zu Dantzig ihren Zweck erreichen möchten. Liessen demnach den ältesten Abgesandten und Burgermeisteren der Stadt / mit vorgeben / daß sie seines Alters schonen wolten / von Lüblin auß / nach Dantzig ziehen / und nachdem derselbe dahin gelanget / wurden die anderen Burgermeistere / als nemlich Herr Constantin Ferber / Herr Johann Proite / nebenst Herren Albrecht Giesen / Rahtsverwandten / den 14. Aprilis Anno 1569. gen Hoffe / umb daselbst sich zu verantworten gefordert / und wie dieselbe nach Hoffe kamen / wurden die vorigen Anklagen aufs neue wiederholet / das Einwenden aber der Beklagten eben so wenig / als der Stadt Entschuldigungen und Verantwortungen / in Acht genommen / also daß endlich den 12. Augusti, Anno 1569. dieser Schluß erfolget / daß die Commissarien aufs neue nach Dantzig dieser Sachen halben / so sie vor diesem daselbst hetten verrichten sollen / reysen / die Drey Burgermeister aber Herr Kleefeld / Herr Ferber / Herr Proite / nebenst dem Rahtsverwanten / Herren Giesen / in der Crohn Pohlen verbleiben solten / wie denn bald darauf die anderen Abgesandten der Stadt / dero oben gedacht / wieder nach Hause gezogen / Herr Kleefeld aber nebst Herren Giesen gen Sendomirs, die anderen nach Peterkaw sein vertheilet / und dieselben Städte ihnen zu Gefängnüssen verordnet worden. Die Commissarien welche dieses alles trieben / und in dieser Sachen Kläger / Zeugen und Richtere waren / machten im Septembr. sich unversäumt / nach geendetem Reichstage / wieder auf den Weg / und waren die Vornehmsten deroselben / Stanislaus Karnkowski Leslawischer Bischoff / und Johan Kostka, Dantziger Castellan, welche / damit es desto unmercklicher zugehen möchte / anfänglich in ihre Gesellschaffte mit sich genommen hatten drey andere Castellanen, so allesamt dem Bischoff mächtig zugethan / und der Stadt sehr ungünstig waren / theils wegen der Religion, theils auß angeerbtem und von ihren Elteren angebohrnen Haß / ins gemein aber darumb / weil sie sich einbildeten / die Stadt würde zu mächtig und zu reich. Nachmals wie sie zum anderen mahl dahin ziehen solten / wurden diesen Commissarien noch fünf andere zugeordnet / als nemlich Casparus Jetzkaw / Oliwischer Abt / der sich mehr umb Weltliche als Geistliche Sachen bekümmerte / und der Stadt von welcher er viel guttes empfangen / Spinnen Feind war / Laurentius Goslicki, ein Canonicus und liederlicher Mensch / Petrus Luisius, ein Hispanier und Rechts-Gelahrter / welcher nicht weniger ein böß Gemüht / als böse Augen hatte / und zwey Castellanen, so den Haussen mehr mehreten / als daß sie viel Bescheid von diesen Sachen wusten. Nebest diesen ließ sich Michel Friedwald / so wolt droben bey Hoffe / als absonderlich bey den Commissarien für einen Instigatorem weidlich gebrauchen / von welchem / als einem sonderlichem Feinde der Stadt Elbing und Dantzig / ich mit wenigen etwas / ehe ich weiter fortfahre reden muß. Dieser Friedwald ist der Gebuhrt von Elbing / und sonsten gutten frommen Elteren gebohren gewesen / hatt sich aber von Jugend auf übel angeleget / und wie er auf Hohen Schulen gelebet / mehr mit dem Wein und Bierglaß / als mit dem Dint-

Ex lib. 3. Comm. Gedan.

faß und Bücheren umbgangen / ist daneben der Unzucht sehr nachgelauffen / daher er denn endlich auch in allerhand Schanden und Sünden mehr gerahten / also daß er auch einsmahls seinen Vater / der ihm sein böses Leben nicht wolte gutt seyn lassen / sonderen ihn / als seinen Sohn darumb straffete / hatt ermorden und umbringen wollen. Den Elbingern ist er vornehmlich darumb Feind worden / weil sie ihn nicht in den Raht nehmen wolten / wornach ihm sein Sinn sehr stund / als welcher für Hoffart alle Leute verachtete / und sich allein für Weyse / Klug und Gelahrt hielte. Unter anderen richtete er einsmahls zu Marienburg / etwan Anno 1549. einen bösen Handel / und Auffruhr an / und wiegelte das Gemeine Volck wieder den Raht / weßwegen er beym Könige verklaget wurd / und den Hals hette lassen müssen / wenn er sich nicht sehr ungebärdig und unsinnig gestellet / und also durch Vorbitte seiner Blutsverwandten wehre errettet worden. Nachmals hatt er es eben so zu Elbing gemacht / und daselbst allerhand Unheil zwischen der Gemeine und dem Raht gestifftet / daß die Obrigkeit nohtwendig zu Verhüttung weiterer Unruhe / ihn der Stadt verweisen müssen / dadurch er so viel mehr seinem Vatterlande Feind worden / und dasselbe fälschlich angegeben / auch endlich es so weit gebracht / daß so woll dahin / als nach Dantzig Commissarien gesand worden / welche es daselbst eben so schlim / wo nicht ärger / als zu Dantzig gemacht haben. Dantzig ist er darumb auch Feind worden / weil man sich daselbst seiner wenig angenommen / sonderen seines als eines verwiesenen und berüchtigten Menschen / lieber hat ohnig seyn wollen / dahero er denn endlich sich nach Hoffe begeben / und es mit seinem unzeitigen Maule auch daselbsten so weit gebracht / daß ihm etliche Mahl untersaget ist Sachen zu bedienen / gleichwoll aber ist er endlich / da man den Städten Dantzig und Elbing gern in die Haare wolte / so weit kommen / daß er sich vor einen Instigatorem wie er sich nennete / wieder dieselben gebrauchen lassen. Ja er nennete sich einen Instigatorem intrepidum / oder einen unverschrockenen Instigator oder Angeber / ob er schon Furchtsam genug war / welches daher erscheinet / daß er allezeit meinete die Dantziger stelleten ihm sehr nach / da sie doch seines geplärres wenig achteten. Einsmals wie die Commissarien, so man in die Stadt nicht lassen wollen / auffm Bischoffs-Berge sich auffhielten / und daselbst von den Loitzen tractiret wurden / hatte sich dieser Friedwald dermassen bezechet / daß er selbst der Commissarien ihrem Gesindlein lächerlich fürkam / welche ihn Kurtzweil halben / als einen vom Truncke sehr schläffrigen Mann / in den Keller hinunter trugen / und daselbst liegen liessen. Wie er nun den Rausch außgeschlaffen / und sich umbher sahe / meinete er / er wehre gefangen / rief demnach und schalt auf der Dantziger Trewlosigkeit / daß sie ihn im Schlaff überfallen / und gefangen gesetzt hetten. Er hatt auch nicht allein seine Anklage wieder die Elbinger und Dantziger bald darauf zu Krakaw drucken / sonderen auch Bücher wieder dieselbe Reymweis außgehen lassen: Davon König Sigismundus Augustus auf Anhalten der Abgesandten der Stadt Dantzig / die Anklage offentlich feil zu haben verbohten / die andere Bücher hat dieser Friedwalt theils offentlich revociren (dessen Revocation in Druck außgangen) müssen / theils sind dieselbe durch König Stephanum in den Tractatibus Portorii als Schmäh-Schrifften / cassiret / und nebenst der Commission gantz auffgehoben worden.

Mehr

Mehr will ich vor dießmahl von ihm nicht melden / weil solches bey anderen zu finden / und über daß / sein boßhafftes Gemüht auß dem / so nachmals von dieser Commission soll gehandelt werden / genugsam wird erhellen. Damit ich nun zu der Commission selbst wieder schreite / so schickten die obgedachten Commissarien etliche von ihrem Gesindlein vorauß / welche die Königliche Mandata vorlegen / und ihnen gebührliche Herberge verschaffen solten / liessen auch zuvor allerhand Brieffe an den Raht und Zünfften gelangen / weil aber die Pest etwas in der Stadt grassirete / und die Commissarien sehr dahin arbeiteten / daß alle Frembden / so zu Dantzig sich auffhielten / und nicht Kauffleute / Factoren, Gäste / Handwercker / Schipper / oder sonsten in jemandes Diensten wehren / dem Könige schweren solten / verweilte sich etwas ihre Ankunfft / und wie solches von diesen Leuten nicht zu erhalten war / kamen sie endlich den 1. Decembris Anno 1569. mit grossem Comitat in die Stadt / liessen zwey Tage hernach den Raht zu sich in des Bischoffs Losament forderen / daselbst der Bischoff sie anredete und den Raht zu verstehen gab / daß sie den künfftigen Montag / welcher was der 5. Tag Decembris einen Anfang ihrer Sachen machen wolten / und befahl demnach daß die Ordnungen alsdan solten auffgefordert werden / welches / wie es geschehen / merckten die Commissarien woll / daß allein die Hundert Männer auffgefordert wehren / begehrten demnach / daß man alle Bürger und Wercke verbotten solte / welches ob es woll ungebräuchlich / und zuwieder der Stadt gewohnheit gesuchet wurd / möchte doch alles bey den Commissarien nichts verschlagen / sonderen muste also geschehen. Jnmittelst weil man vermercket / daß Michell Friedwald sich auch in der Gesellschafft der Commissarien finden ließ / baht die Stadt / daß man / Auffruhr zu verhütten / diesen Menschen auß der Stadt schaffen solte / welches der Bischoff übel auffnahm / die anderen aber woll hetten geschehen lassen; nichts desto weniger weil die Gemeine über diesen Menschen sehr erbittert war / und es das ansehen hatte / daß sie ihn / wenn er zu Rahthause gehen würde / mit Beylen empfangen würden / er auch sich übell bewust war / machte er sich heimlich auß der Stadt / und hatt sich hernacher nicht mehr sehen lassen. Wie nun folgenden Tages nemlich den 6. Decembris alles Volck auffm Rahthauß / und auf den Marckt zusammen beruffen und gefordert war / hat der Bischoff / als der Vornehmste unter den Commissarien in der Grossen Wetstuben E. Edl. Raht und die Ordnungen / wie auch alle die jenigen so daselbst verhanden waren / angeredet / und anfänglich deß Königs Sigismundi Augusti grosse Güttigkeit / welche der gantzen Weldt bekant wehre / höchlich gerühmet / danebenst angezeiget / daß er durch vieler seiner Unterthanen klagen / und etlicher all zu grosser Gewaldt und Herrschafft über die Bürger dieser Stadt / sie anhero gesandt hätte / an alle Bürger / Zünffte und gantze Gemeine / damit sie alles in vorigen Stand wiedersetzen / und gutte Policey Ordnungen stifften solten; bähte demnach / daß sie nichts anders vom Könige / und von den Commissarien dencken und vermeinen solten. Darauf wurd auß dem Fenster / durch den Abt auß der Olive zum Volck / so auf dem Marckte stund / eine weitleufftige Schrifft / in Deutscher Sprache abgelesen / folgendes Jnhals. Erstlich wiederhohlten sie das jenige / so zu Warschaw und Lüblin wegen dieser Commissions Sache gehandelt und geschlossen wehre.

Hernacher weil Jhr. Majest.

Wille und Meinung were / daß alle Beschwer solten abgeschafft / und nicht durch weniger Herrschafft / die anderen unterdrucket werden / gaben sie jederman allen Ordnungen / Zünfften / Wercken und Brüderschafften frey / daß sie Friedsahm unter sich zu sammen kommen / vom Gemeinen Besten reden / alle Beschweren / so eine Enderung bedürften / auffsetzen / und den Commissarien nachmals anbringen möchten; als welche dahin wolten bedacht seyn / daß alle Bürger ins künfftige ihrer Freyheit und Privilegien sicher geniessen solten. Zum anderen sagten sie wie das vielerhand Klage für Ihre Majestät gelanget were / wie unbillig newe Auffiagen / Schoß / neue Beschwere / wegen allerhand neuen Gebäuden / durch die jenige so unter dem Schein der Regierung sich einer Herrschafft und Gewalt anmasseten / den Bürgeren auffgeleget würden. Und weil jederman bewust wehre / welche stattliche Einkommen der Stadt auß dem Pfahl-Gelde / Land-Gütteren / Mühlen / Accisen, Zinseren jährlich empfinge / käme es Ihr. Majest. wunder vor / und wuste nicht / wie die Obrigkeit bey so gutem Zustande und Frieden / die Stadt in solche Schülden gesetzet / auch also / daß sie der Bürger Gütter und Waaren zu Wasser und zu Lande ohne belieben Ihr. Majest. den Creditoren verpfändet hätten: Derohalben sie befehliget / Rechnung von 18. Jahren hero vom Raht zu forderen und dieselbe genaw zu untersuchen. Zum dritten / so wehre Ihr. Majest. auch bekant / daß die Obrigkeit Rechtsprechen und Pflegung der Gerechtigkeit / wie auch in Exequirung der Königl. Decreten sehr nachlässig / und den Bürgeren schädlich wehre / und andere Königl. Mandata, Geleits und andere Brieffe gar nichts achtete. Da nun jemand deßwegen was zu klagen hette / wolten sie jederman Rechtens verhelffen. Zum vierdten / so wehre auch eine überauß grosse Sünde begangen / daß man das vergangene Jahr die Königl. Commissarien nicht hette einlassen wollen / weßwegen die Obrigkeit die Schuld auf die Gemeine legen thäte / Eß konte aber Ihre Majest. nicht glauben / daß seine getrewe Unterthanen sich eines solchen groben Verbrechens / hetten wollen theilhafftig machen / deßwegen ihnen anbefohlen zu untersuchen / woher diese Rebellion erstlich entstanden / welche die Anfänger und Rahtgeber hierzu gewesen / und wer darin gewilliget / damit die Schuldigen gestraffet / die Unschuldigen verschönet und Ihr. Majest. Hoheit möchte erhalten werden. Endlich ermahneten sie jedermänniglich / daß sie sich nicht bereden lassen wolten durch die jenigen / welche dieses Königl. Vorhaben und der Commissarien Handlung übell deuteten / sintemahl alles zum guten Ende und damit alle Tyranney vnd Unterdruckung der Bürger und Gemeine möchte aufgehoben werden / angesehen wehre / wer aber andere Meinung davon hette / wäre Ihrer Königl. Majest. Feind. Wolten demnach die Commissarien morgendes Tages einen Anfang machen / und möchte ein jeder frey zu ihnen kommen / und seine Klagen kegenst jedermänniglich / und insonderheit wieder den Raht / beybringen. Nachdem E. Edl. Raht und die Ordnungen solches angehöret / haben sie bald darauf den Commissarien angezeiget / daß der gantze Inhalt der Schrifft zu Beschmitzung und Vermehrung deroselben / so in der Obrigkeit säßen / gefasset / und nicht zu Nutzen der Zünfften oder zu Ruhe des Gemeinen bestens angesehen wäre / ja / daß die Gemeine und Zünffte offentlich durch ihre Vermahnung / wieder die Obrigkeit auffgewiegelt würden. Die Zusammenkünfften

so

so die Commissarien jedermann gönneten wehre sehr Gefährlich / und stritten wieder alle gutten Gesätze / wehre auch der Vernunft nicht gemäß / daß Handwercker vom Gemeinen besten rahtschlagen konten / oder solten: Könte aber Ihrer Majestät Willen anderwerts kein Genüge geschehen / wolten sie zwar vor dißmahl es also geschehen lassen / jedoch mit Protest, daß solches Stadt Rechten / Privilegien und Gebräuchen Unschädlich sein solte: was die Aufflagen und Bürgerliche Unpflichten belangete / wehre es am Tage daß nichts ohne Gemeinen Raht / Schluß und Bewilligung auffgesetzet würde / und würde allezeit eine Gleichheit gehalten / daß kein gutter Bürger sich darüber zu beschweren / die Commissarien aber viel weniger den Raht einiger Tyranney zu beschuldigen hetten. Was man aber von dem übelen anwenden der Einkünffte und den grossen Schülden und Repressalien vorbrächte / darinnen geschehe dem Raht groß Unrecht / und wehren die Schülden theils wegen der vorigen Kriege / theils dem Gemeinen besten und der Republic zu gutte gemacht / insonderheit aber wegen des Littauischen und Liefländischen Krieges nohtwendig in Ihrer Majest. Nutzen geflossen / wie solches auß den Stadt-Büchern und Rechnungen könte erwiesen werden. Solten demnach die Commissarien Fleiß anwenden / daß Ihr. Majest. der Stadt solche Gelder wieder erlegte / alsdan Raht seyn würde die Schülden zu zahlen. Wegen der Repressalien wüsten die Commissarien woll / daß jeder Schüldner sich / seine Gütter / ja seine Ehre und Seeligkeit oftmals / damit er in der Noht Geld haben möge / verpfänden muß / und habe die Stadt auf andere Weise / auch nicht das Geld für Ihr. Majest. aufbringen können: Unterdeß so stunden die Bürger deßwegen in keiner Gefahr / weil an gesetztem Tage / allezeit die Interessen der Gelder / richtig / den Creditoren erleget würden. Ja / obschon die Stadt ohne Verpfändung Gelder aufgenommen hette / wurden doch eben woll / im Mangel der Zahlung die Creditores sich an der Stadt und deroselben Bürger Gütter und Personen machen / dieselbe halten / und darauß ihre Zahlung zwingen. Daß sie aber ferner von unfleissiger Administrirung der Justicien / Verachtung der Königl. Mandaten und Briefen / beyfügen / sey E. Edl. Raht woll zu frieden / daß dafern jemand hierin über unrecht klagen kan / solches ohne Hinder / List und Verleumbdung in beyseyn des Rahts beybringen möge / jedoch daß auch E. Edl. Rahts Ursachen und Reden eben woll angehöret / und in Acht genommen werden / es werde sich in Untersuchung der Sachen eusseren / daß alles was etwan Ungerecht seyn mag / von Königl. Hoffe herrühre / daselbst viel wiederwertige und streitige Mandata, Decreta, Inhibitiones, Geleits-Briefe außgegeben würden / dadurch denn die Obrigkeit in Fortstellung des Rechts verhindert / und die Parte kein Recht erlangen konten. Daß also viel besser wehre erstlich die Königl. Cantzeley zu reformiren / als der fleissigen Obrigkeit Ampt zu tadelen. Wegen der Außschliessung der Commissarien hette sich die Stadt auf dem Lublinischen Reichstage genugsam entschuldiget / und sey es nicht nöhtig die Sache weiter zu untersuchen / weil die gantze Bürgerschafft schon längst bekant hette / daß solches auß gemeinen Schluß geschehen wehre. Anfänglich wehre alles still gewesen / und von keiner Außschliessung gedacht worden / weil aber zu Elbing von den Commissarien so übel verfahren / hätte man sich daran gestossen / und diese absolutam Commissionem nicht annehmen können;

Endlich

Endlich baht E. E. Raht / die Commissarien wolten gleichwoll ihrer Ehren und Obrigkeitlichen Dignitæt schonen / und nicht ungehörter Sachen / sie mit so versehrlichen Worten verunglimpfen. Sie / als welche ordentlich erkohren / wehren bereit Rechnung ihrer Regierung zu thun / wolten auch / daferne sie Untüchtig befunden würden / sich nicht weigeren anderen Tüchtigern Personen ihre Ehrenstellen zu übergeben / und begehrten sich keiner Herrschafft über die Bürger anzumassen. Diese Verantwortung gefiel den Commissarien nicht allerdings woll / fuhren gleichwoll in ihrem Wesen immer fort / und zogen an sich alle und jede / die einigen Unwillen oder Feindschafft kegenst den Raht / und insonderheit kegenst die zu Hoffe angehaltene Hr. Herren trugen / gaben den Fleischeren und Bräweren unerhörte / und der Stadt nachtheilige Privilegia, huben die Contracte und Vergleichung / so dieselbe mit der Stadt vorhin getroffen gantz auf / und kunte ein jeder wieder den Raht erhalten / was er wolte. Weil nun die sämtliche Ordnungen gerne verhütten wolten / daß nicht gantz und gar ihre Freyheit möchte geschwächet werden / und sie in Dienstbarkeit der Pohlen gebracht würden / als haben sie sich dahin verstanden / daß sie zu Erlangung voriger Gunst und Königlicher Gnaden angreiffen / und eine merckliche Geld Summe wegen Außschliessung der Commissarien dargeben wolten / welches aber die Commissarien nicht gewolt / sonderen dies einige Versöhnungs Mittel vorgeschlagen / daß man das Pfahlgeld auf 2. Pfenninge von der Marck verhöhen / und die helffte desselben dem Könige solte zukommen lassen. Wie nun hierin die Ordnungen sich anfangs weigerlich erzeigeten / seyn sie mit der Commission fortgefahren / haben allt Privat Händell zu richten angefangen / und danebst allerhand Verfassungen wieder der Stadt alten Gerechtigkeiten und Privilegien gemacht / und dieselbe vom Rahthause ablesen lassen / denen aber die sämtlichen Ordnungen wiedersprachen / und da wieder feyerlich protestiret haben. Endlich / nach dem man gesehen / das Gewalt vor Recht ginge / haben sich die Ordnungen dahin erkläret / daß sie Jhr. Majest. zur Versöhnung 100000. fl. geben / und danebenst das Phalgeld verhöhen / und davon die helffte Jhr. Majest. wolten zukommen lassen / jedoch daß solches dem Privilegio der Lande / und der Stadts Einkünfften unschädlich seyn / auch hergegen alle Beschwere durch den König abgeschaffet werden / und insonderheit daß die Verhöhung des Pfahlgeldes entweder auf 10. Jahr / oder so lange Jhr. Majest. würde im Leben sein / tauren solte. Ob nun zwar die Commissarien einwandten / daß eß sich nicht gezimete Jhr Majest. gewisse Bedinge vor zu schreiben / und daß man daselbst mehr mit bitten als bedingen erhalten müste / haben sie dennoch sich außdrücklich erkläret / daß kein Betrug hierunter steckte / sonderen das alles von des Königes eintzigen Person verstanden würde / und demnach solches nicht auf andere Art / als es die Ordnungen gemeinet / solte außgeleget und verstanden werden. Dahero denn die Ordnungen bewogen wurden / daß sie darauff eine sonderliche Placations-Schrifft verfertigen / und dieselbe Jhr. Majest. durch ihre Abgesandten einhändigen lassen / welchen auch anbefohlen / einen Revers wegen der besagten Conditionen von Jhr. Majest. zu empfangen. Sie haben sich aber in ihrer Meinung betrogen befunden / in dem die Commissarien / welche den 17. Martii Anno 1570. wieder von Dantzig weggezogen / es viel anders zu Hoffe angebracht / daß

nemlich

nemlich die Verhöhung und Helffte deß Phalgeldes nicht dem Könige allein sonderen auch dessen Nachkömlingen / und der Crohne Pohlen zu ewigen Zeiten wehre gewilliget worden: davon auch nachmals eine Reichs Constitution verfasset ist / und seind hierauff die angehaltene Herren loß gelassen worden / welche den 17. Decembris Anno 1570. wiederumb nach Hause gekommen / und daselbst stattlich von der Bürgerschafft eingeholet / auch durch den Königl. Referendarium in ihre vorige Aempter den 24. Januarii Anno 1571. wiederumb eingesetzet seind. Was nun wieder diese der Commissarien Relation, und darauf erfolgte Constitution von der Stadt seyten ist beygebracht worden / hat nichts verschlagen mögen / sondern es ist nachmals dabey verblieben / und haben sich die nachkommenden Könige in Pohlen / dieser helffte des Pfahlgeldes auch angemasset / also daß die Stadt sich endlich mit Könige Stephano deßwegen zu Warschaw Anno 1585. verglichen / und in die Verhöhung abermahl gewilliget / dergestalt: daß nemlich hinführo von jeder Marck 4. Pfenninge von allen auß und eingehenden Gütteren / solten eingefordert / und davon die helffte dem Könige Stephano, und dessen Nachkömlingen die andere helffte aber der Stadt zugekeret werden / doch mit dem Beding daß die Gravamina und Beschwere der Stadt / auch solten abgeschaffet werden / wie davon mit mehrem in den Tractatibus Portorii zu ersehen ist. Danebenst hat König Stephanus die gantze Commission Königes Sigismundi Augusti, und alle Constitutiones so dessen Commissarii, zu Nachteil / Schimpf und Schaden der Stadt / auffgerichtet hatten / ja auch die Formulam Placationis selbst / als nichtig und unkräfftig erkläret; und zugesagt / daß derselben hinführo / und in alle Ewigkeit / nicht mehr solte gedacht werden. Ist also dies der Verlauff der gantzen Commission, davon weiterer Bericht in dem Tractat, so Anno 1578. außgegangen / und darauß ich fast alles genommen / zu finden ist.

DAS XXIX. CAPITEL.

Vom Tumult / so sich bey Anwesenheit Königs Sigismundi III. begeben.

WJe König Sigismundus III. auß Pohlen nach Dantzig angekommen / und willens war / sich in sein Erb-Königreich Schweden zu begeben / ist zu Dantzig zwar alles still und friedlich zugegangen / ausser dem / daß den 23. Augusti Anno 1593. ein unverhoffter Tumult entstanden / dazu eines Polnischen Edelmans Diener Ursach gegeben. Denn wie derselbe vor die Waage kam / begegnete ihm daselbst ein Träger der eine schwere Last Stangen Eiser mit seinem Compan zu tragen hatte / und diesen Diener anredete / daß er ihm weichen solte / daran sich aber dieser Polnische Diener nicht kehrete / und also von dem Träger / so gerade zuging / etwas angestossen wurd. Dieses verdroß dem Pohlen / zückete darauff den Säbell / und verwundete den Träger sehr / welches wie es die anderen Träger / so häuffig selbigen Ortes auffwarteten / sahen / begunten sie auf den Polnischen Diener zu dringen / und denselben erstlich mit Worten hart anzureden / welcher aber solches nicht groß achtete / sonderen ebenmässig auff dieselbe zuschlug / dahero denn diese Träger nach der Waage lieffen / und sich nach gewehren umbsahen / funden aber daselbst nicht was sie suchten / und musten sich allein ihrer Haut kegenst diesen Pohlen / welchem 8. oder 10. andere Polacken auß den nächsten Häuseren zu Hülffe gekommen wahren / mit Knüt-

Schutz. Contin. 13. fol. 553. Henneb. pag. 103.

felen / eiseren Stangen und Steinen wehren / damit sie doch endlich nicht fortkommen konten / sonderen / nachdem ihrer etliche tödtlich verwundet worden / wurden sie vom Marckte geschlagen / dieses kam bald durch die gantze Stadt / und erscholl von der Pohlen Frewell ein übel Geschrey bey allen Leuten. Derohalben / die Bürger sich bald wapneten / und von allen Ecken sich auff dem Marckt samleten / daselbst sich auch die Pohlen in grosser Anzahl finden liessen / wurden aber von den Bürgeren zu rücke getrieben / welches / als sie gesehen / und daß ihnen die Bürger zu starck wehren vermerckten / haben sie auß den benachbarten Häuseren zu den Fenstern herauß / unter die Bürger geschossen / denen die Bürger eben so wiederumb begegnet / und in dero Losamenter tapfer hinein viel schüsse gethan haben / also / daß auch / wie man damahls vorgegeben / etliche Kugelen ins Königs Losament geflogen. Mittler weile / macheten die Pohlen des Königes Fußknechte / so auff den Langen Garten einquartiret wahren / auff / welche sich auch eilends aufmachten / und im Anzuge waren / weil aber E. Edl. Raht / so eben damahls anderer Geschäffte halben zu Rahthause war / sich des zuvor befürchtet / wurden geschwinde die Zugbrücken auffgezogen / und den Königl. Soldaten der Weg versperret / dadurch denn gewiß ein grosses Bluttbadt ist verhütet worden. In wehrendem Tumult machten sich etliche Herren deß Rahts / nemlich der Herr Burgermeister Constantin Giese / so damahls Königl. Burg-Graff war / und Herr Burgermeister Gerth Brandes / wie auch des Königes Marschalck nicht ohne Gefahr Leibes und Lebens unter das Volck / und befliessen sich mit gutten und bösen Worten die Bürger zu stillen / richteten aber wenig auß / und wurd ein Bürger und Höcker Donner genant / so auch die Bürger zum Frieden vermahnete / von den Pohlen erschossen / der Marschalck durch das dicke Fleisch am Bein / und in die lincke Hand gestochen / auch mit einem Stein vor die Brust geworffen / und also zugerichtet daß man ihn in seine Herberge hatt bringen müssen / die anderen kamen auch kaum unbeschädiget davon. Endlich dieweil die Pohlen nicht mehr zum Vorschein kamen / wurd der Tumult gestillet / da denn 23. Pohlen erschlagen / und über 50. verwundet worden. Der Bürger blieben auch etliche / und wurden ihrer auch nicht wenig verwundet. Hierauf wurden die Stadt Thore zwey Tage zugehalten / biß der erste Anfänger dieses Spiels / der Polnische Diener gefunden / und gefänglich eingezogen wurd / sonderlich aber wurd fleissig nachgeforschet nach denen / die in des Königes Losament geschossen hatten / und wurd offentlich durch die Trompeter außgeblasen / daß dem jenigen / so den Thäter anzeigen würde 100. Ung. fl. solten gegeben werden / die jenigen aber so Wissenschafft darumb hetten / und es verschwiegen / solten / wenn es offenbahr würde in gleiche Straffe mit den Thäteren gezogen werden. Nichts desto weniger blieb es verschwiegen / und meineten ihrer etliche / daß nichts daran wehre / und das kein Schuß ins Königs Losament geschehen / sonderen das solches nur von den Pohlen / umb die Stadt desto verhasseter zu machen / erdacht wehre. Dem sey nun wie ihm wolle / so hat dennoch der König solches nachmals übell auffgenommen / also daß die Stadt zur Versöhnung / eine ansehnliche Summe Geldes demselben hatt darreichen müssen / welches alles noch bey vielen in guttem Gedächtnüß / und derohalben weitleufftiger davon zu schreiben / unnöhtig ist.

DAS

DAS XXX. CAPITEL.

Von allerhand Verräthereyen/ so sich zu Dantzig begeben.

ICh hette zwar dieses / was ich von Verrähtereyen zu gedencken gesonnen/ schon droben/ da ich von dem Grossen 13. Jährigem Kriege mit den Creutzherren gehandelt / beybringen sollen / weil solches alles in wehrendem selbigem Kriege / und auß Anlaß desselbigen sich begeben / habe aber davon ein sonderliches Capittel machen wollen / damit man desto mehr sehen möchte / wie vielerhand Unfall und Ungelegenheit die Stadt Dantzig erlitten / und daß fast nichts so gutt oder böse ist / davon sie nicht zu sagen wisse. Die erste Verrätherey hat sich zugetragen im ersten Jahr des Abfals und Krieges mit den Creutzherren / nemlich 1455. da dan etwan im October zu Dantzig eine Fraw / so zum Thor hinauß gehen wollen / ergriffen ist / bey welcher Brieffe gefunden/ die ein Bürger der Stadt/ Clauß Pulsaw / an den Vogt von Dirschaw / und gewesenen Mühlmeister zu Dantzig / geschrieben/ darinnen er den Feinden Anleitung gab / wie sie bey der damahligen Gelegenheit / da grosse Uneinigkeit in der Stadt / wegen der vielen Schatzungen war / heimlich durch die Rodaune in die Stadt kommen könten / dergleichen Anschläge mehr in dem Brieffe enthalten wahren / deßwegen dieser Brieffschreiber / nebenst der Briefträgerinnen / und etlichen anderen Beypflichteren / wenig Tage hernach ihre gebührliche Straffe empfingen. Anno 1460. nachdem die Dantziger eine zimliche grosse Niederlage bey Praust erlitten / (wie droben zu finden) wurd unter anderen auch ein Schuster Nickell Günter genant / gefangen / und nach Schöneck gebracht / daselbst die Creutzherren ihn mit dem Bedienge / loß liessen / daß er ihnen die Stadt Dantzig verrahten solte / welches er / als der gerne auß der Gefängnüß sein wolte / ihnen zu thun zusagte / darauff sie ihm zur Losung ein gebraten Huhn zu essen gaben. Dieser Günther kam darauff wieder in die Stadt / und meinete jederman er wehre dem Feinde entlauffen / hielt sich still und ließ sich ferner nichts mercken. Etliche Tage hernach schrieben die Hauptleute von der Mewe und Conitz einen Brieff an ihn / mit der überschrifft: An Michell Güntheren / der zu Schöneck das gebraten Huhn aß. Welchen Brief ein Carthäuser Münch dem Günther überantwortete / auch denselben dem Günther/ so weder lesen noch schreiben konte / vorlaß / und darauff den Brief verbrennen wolte; Günther aber wolte solches nicht gestatten / sondern gab für er hette mehr Mittgehülffen / denen er den Brief vorlesen müste / damit sie ihm desto besser trauen möchten / nahm also den Brief / und gieng damit zum Burgermeister / und folgents für den gantzen Raht / daselbst er den gantzen Handel entdeckete. Des Brieffs Inhalt war dieser / daß wofern Günther mit seiner Gesellschafft alles gnugsam bestellet / und aller dinge gefast wehre / solte er unvermerckt zu ihnen in die Carthauß kommen / daselbst sie ferner Abrede halten wolten. Der Raht gab dem Gunther an die Hand / daß er dahin sich begeben / mit Fleiß / was ihr Beschluß sein würde / vernehmen / und folgends solches dem Præsidenten anzeigen solte.

Schutz. lib. 5. fol. 234.

Schutz. lib. 6. fol. 287. Henneb. pag. 77. Runaw im 7. Jahr des Grossen Krieges. fol. 52. Waissel. Chron. fol. 208. b.

Dieses that Günther / ritte dahin und fand daselbst am Freytage vor Elisabeth die Hauptleute / Hauß von Gleichen / Fritz von Nuneck / und Caspar Nostitz / welche mit dem Prior und seinen Brüderen die Sache überlegten / da denn endlich dieses der Schluß war / daß die

Hauptleute auff den Montag nach Elisabeth des Nachts mit ihrem Volck an das Hohe Thor sich verfügen solten / daselbst Günther / der sie beredet / daß er solches woll thun könte / und seine Geselschafft / sie einzulassen / wach sein würden: Mitt einem anderen Hauffen solte man an die Langen Garten und Speicher gehen / und dieselbe anzünden / damit jederman dahin lauffen / und das Hohe Thor verlassen möchte / und sie desto besser die Stadt überraschen konten. Der Prior warff ein / wie er gehöret / daß die Dantziger innerhalb wenig Tagen ihre Wacht doppelt stärcker / als zu vor besetzet / die Bürger auch auff ihre Böhne Steine hatten tragen lassen / welches vielleicht daher geschehen / daß sie etwas möchten gerochen haben. Günther nahm solches im lachen auf / und beteurete / daß nichts daran wehre / sagte auch / wie er etliche von den Soldneren auf seiner seiten hette / welche ihm lieber als der Stadt beystehen würden / weil sie lange nicht gezahlet wehren / und sich gerne selbst bezahlet machen wolten. Unter anderen fragte Günther die Hauptleute / wenn die Stadt also erobert würde / ob denn auch die Bürger bey ihren Privilegien verbleiben solten? Darauff ihm der von Gleichen mit Nein antwortete / welcher sich darauff nebst dem Prior setzete / und mit eigener Hand eine Formulam der Neuen Privilegien entwarff / so man nach Eroberung der Stadt geben wolte. Ritte also dieser Günter mit diesem Bescheide wieder von ihnen weg / und nach dem er schon weg wahr / sprach der eine Carthauser wie das ihm däuchte / daß des Günters Pferd / darauff derselbe ritte / vom Stadt-Hoffe zu Dantzig wehre / und daß er solches mehr gesehen hette / welches den Hauptleuten ein Hinterdencken machte / daß sie etwas einhielten / und ihrem Verlaß nicht so geschwinde nachsetzeten. Nichts desto weniger kam auff bestimten Montag zu Abends der Prior, Marten Schnelle genant / ein Einzögling der Stadt Dantzig / nebenst einem Bruder David Roger in die Stadt / zu verkuntschaften was es für eine Gelegenheit mit den Sachen haben möchte. Sie wurden aber verspähet / und fort auf den Dingstag früh zu Rahthause geholet / daselbst ihnen von Güntheren alles vorgehalten wurd / welches sie theils gestunden / theils läugneten / Musten demnach ins Gefängnüß gehen / und wurd noch ein Leyen Bruder / der Thomas Kiell von Quadendorff herein geholet / welcher des Ordens Soldener zu der Stadt auff die lange Garten / und Speicher / umb dieselbe in brand zu stecken / hette führen sollen. Wieder diese Anschläge war in der Stadt heimlich alles dermassen angestellet / daß des Ordens Volck übell wehre empfangen worden / wenn sie bey ihrem Vorhaben verblieben wehren. Aber Günthers Pferd hat ihnen zu viel Hinterdenckens gemacht / daß sie es nicht wagen dörfften / wie denn eigentlich nach des Carthäusers Meinung dem Güntheren das Pferd vom Stadt-Hoffe geliehen war. Die Münche / ob sie woll straffwürdig waren / kamen gleichwoll loß / wurden aber der Stadt / und derselben Gebiets verwiesen.

Anno 1461. den Sontag vor Hedvigis wurd abermahl dem Raht kunt gethan / daß etliche Verrähter in der Stadt seyn solten / die dem Fritz Rubeneck / und denen zur Lawenburg und Putzke die alte Stadt Dantzig verrahten wolten / darumb der Raht eilends die Bürger und Soldener beruffen ließ / welche sich rüsten / und im Harnisch seyn müsten / und wurd dermassen angestellet / daß man der Feinde / wen sie angekommen wehren / übel gewartet hette. Weil sie aber außblieben / wurd nach den Verrähteren fleissig ge-

Schutz. lib. 7. fol. 291. b. Runaw im 8. Jahr deß Grossen Krieges.

geforschet / und wurd noch denselben Abend eingezogen Nicklas Westpfahl / welcher der Stadt Außreuter lange Zeit gewesen / dieser gab auß seinen Anhang den Peter Francken / der mit den Feinden zum ofteren gebadet / und in der Schidlitzer Mühle gezechet hatte / darin er auch gefangen wurd. Dieser Franck bekante weiter auff Michell Heilman / welchen etliche den Unterschreiber / etliche eines Rahtsschreiber nennen / und der sonsten auch in anderen Dingen sehr verdächtig war / darumb er denn auch nebenst einen Schipper Henning Woye / und Caspar Schrötern eingezogen worden. Diese obgemelte fünff Verrähter wurden auf den Montag hernach offentlich auf dem Marckte enthäuptet.

Crantz. in Vandal. lib. 12. cap. 29. Schutz. lib. 7. fol. 308. Henneb. pag. 78. Runaw im 10. Jahr des Grossen Krieges. fol. 70. Waissel Chron. fol. 225. b.

Anno 1463. kam abermahl und zwar die allergefährlichste Verrahterey auß / welche auf den Tag Margarethæ, oder den 13. Julii, hette sollen ins Werck gestellet worden / wenn sie nicht vor der Zeit außgebrochen. Dieselbe Verrähterey war angeleget von etlichen unruhigen Leuten / auß den Wercken / und der Brawer Zunfft / die auf den Tag Margarethæ unter der Predigt und Früh-Messen einen Aufruhr machen / derer Personen so im Raht waren / wie auch der vornehmen Bürger Häuser plünderen / alle die es mit ihnen nicht hielten / todt schlagen / und darnach dem Orden die Stadt übergeben wolten / hatten auch albereit nicht wenig Knechte des Ordens heimlich in der Stadt bey sich / welche sie in Booßmans- und Träger Kleideren bey wenigem unvermerckt hinein geschaffet / wie den umb die Zeit der Hohemeister mit seinem Volcke nicht weit von dannen seyn solte / damit er wenn man ihm das Thor öfnen würde der Stadt sich alsobald bemächtigen möchte. Diese Verrähterey wurd durch einen auß der Gesellschafft / mit Nahmen Burchard Russe / der die Schnödigkeit dieser Verrähterey besser bey sich bedachte / und sich gereuen ließ / daß er sich von den anderen hiezu hatte bereden lassen / entdecket / gieng derohalben zum Præsidirenden Burgermeister der Stadt / bahte umb sein Leben / und entdeckete den Gantzen Handell. Der Præsident ließ eilends denselben Abend noch den Raht / und auch die Gemeine und Wercke verboten / unter denen etliche der Verrähter mit waren / vorgebende / daß der Feinde und des Krieges-Volckes halben etwas fürgefallen wehre / darüber man nohtwendig zu rahtschlagen hette. Wie nun jederman zu Rahthause kam / wurd vom Raht der Burchard Russe vorgestellet / der offentlich die Verrähterey an den Tag gab / und den mehren Theil der Verrähter Nahmkündig machte / darauf wurden die jenigen so zu Rahthause waren / droben gehalten / die anderen wurden auß den Häuseren geholet / viel von den geringsten entlieffen / mit etlichen die sich auß Einfalt hätten verführen lassen / sahe man auch durch die Finger / damit deß Bluttstürtzens nicht zu viel würde. Die Gefangene bekanten / wie ihr Vorhaben gewesen wehre / daß sie die Bürgermeistere und etliche auß dem Raht und Schöppen / auch etliche auß den 40. Männeren / und der Gemeine / in alles ohngefehr 50. Personen / die sie auch auffgeschrieben hatten / wolten haben enthäupten lassen / hernacher hetten sie auch das Rahthauß / und die Stadt einnehmen / und dem Hohemeister überantworten wollen / wurden demnach von dieser Gesellschafft am Freytage nach Margarethen / ihrer Sieben offentlich auffm Marckte enthäuptet / nemlich Marten Kesemarck ein Brauer / drey Schneidere / Peter Redding / Nicklas Granzin / und Hanß Meyer / und drey Schmiede / Augustin Bartusch / Hintz und Hanecke Tönnes zwey

Brüder. Auf folgenden Mittwoch hernach wurden noch sechs andere gerichtet / nemlich: Greger Koch / ein Seiffensieder / und Hauptsacher dieser Verrähterey / Alexander Trutenart / Hanß von Staden / und Tewes vom Stock / ein Kirschner mit zweyen seiner Werck-Gesellen. Des Donnerstages vor dem Dominick sind abermahl ihrer vier enthäuptet / nemlich / Augustein Döncker / ein Gewandschneider / Hanß Kohlhase ein Bader-Knecht / Paul Wincke / und Hanß Bruner / ein Kleinschmid. Und am Freytage darnach / noch sechse / als: Henrich Mehlman / Hanß Schmalugge / Hanß Recke / Michell Brandt ein Brauer / nebenst einen Mehlpacker / und einem Höcker von der Alten-Stadt / derer Nahmen nicht außgedrucket sind. Eß war auch mit gefangen ein Licentiatus Juris, welcher unlängst auß Italien zu Hause kommen wahr / und sich / vielleicht / in Hoffnung dardurch Groß zu werden / auch hiezu hatte bereden lassen / er wurd aber / als ein Clericus dem Leßlawischen Bisschoff in sein Gerichte gegeben / welcher ihn lauffen ließ / und schlug sich dieser Mensch an den Hohemeister / in Meinung / sich an seinem Vatterlande zu rächen / man hat aber weiter nichts von ihm gehöret.

Von des Ordens Knechten die als Träger und Boosleute heimlich in die Stadt eingeschlichen waren / wurden etliche abgehauen / etliche ersaufft / und etliche in die Kahne angeschmiedet / die Riemen zu ziehen. Dadurch wurd alles wieder ohne grosses Getümmel / durch den Raht Weißlich gestillet / und die Stadt von dieser / und anderen listigen Verrähtereyen erhalten.

DAS XXXI. CAPITEL.

Von unterschiedenen Sterbens-Läufften so über die Stadt Dantzig ergangen.

SO wie die Stadt Dantzig allerhand Ungelegenheit und Unfried erlitten / also ist sie auch von Gott mit anderen vielfältigen Straffen / als mit der Pest / Hunger / Fewersbrunst / Wassersnoth / &c. heimgesuchet worden / wie solches weiter in folgenden Capitelen außführlich soll angezeiget werden. In diesem gegenwertigen Capitel aber / soll allein von unterschiedenen Sterbensleufften Meldung geschehen / und will ich anfangen vom Jahr Christi 1352. in welchem Jahr diese Stadt mit einer hefftigen Pestilentz ist heimgesuchet worden / welche auch den Winter über / als der etwas schlecht / und dabey sehr feucht gewesen / gedauret / also daß in der Stadt Ringmauren über 13000. Menschen gestorben sind. Schutz. lib. 2. hist. fol. 73. b. M. S.

Anno 1427. war der Winter abermahl sehr gelinde / und folgete darauf eine solche gewaltige Pest / daß in dieser Stadt wie auch im gantzen Lande / innerhalb wenig Wochen 183. Ordens-Herren / drey Bisschöffe / 560 Thumb-Herren und Priester / an Bürger und Bauren über 38000. an Knechten und Mägden über 25000, und bey 18000. Junge Kinder gestorben sind. Schutz. lib. 3. fol. 115. b. M. S.

Anno 1464. im April, hat zu Dantzig die Pestilentz auch heftig regieret / also daß den Sommer über in der Stadt / bey 20000. Personen gestorben sind. Schutz. lib. 6. fol. 313.

Anno 1509. sturben zu Dantzig viel Eheleute von beyden theilen / nemlich so woll Männer als Frawen / dergleichen vor diesem niemals ist erhöret worden. Henneb. pag. 86. & 87.

Anno 1513. sind zu Dantzig drey

drey Burgermeistere bald auff einander gestorben / wie denn folgends Anno 1514. den 13. Novembris viel Volcks an der Pestilentz gestorben ist.

Surius in Comm. rerum in Orbe gestarum p. 167. Fr. Baron. de Verulam. in histor. Regn. Henr. VII. p. 21. M. S.

Anno 1529. am Tage Ægidii, an einem Mittwochen entstund eine newe gar gefährliche Kranckheit zu Dantzig / so der Englische Schweis / dahero / daß dieselbe Anno 1486. in Engelland erstlich grassiret hatte / genennet wurde / und nur 3. Tage wehret / und war diese Kranckheit also beschaffen / daß wer mit derselben behafftet war / nur 24. Stunden liegen dürffte / und war alsdan entweder todt oder gesund / unterdessen muste man die jenigen / so damit behafftet waren / fein warm halten / und die 24. Stunden nicht lassen kalt werden / wo sie genesen solten / und sturben an dieser Kranckheit sehr viel / meisten theils aber solche Leute die in ihrem besten Alter wahren / wie denn der gestorbenen 3000. oder wie Hennenberg setzet 6000. sollen gewesen seyn.

Henneb. p. 64.

Schutz. lib. 2. hist. fol. 73. b. M. S.

Königsberg. Handbüchl.

Anno 1538. ist ebenmässig zwischen Pfingsten und Michaëlis in Dantzig ein groß Sterben gewesen / also daß damals woll 6000. Personen an der Pestilentz auch woll bey 300. Sechswöcherinnen gestorben sind.

Schutz. lib. 3. fol. 115. b. M. S.

Anno 1549. hub es drey Wochen vor dem Dominick dermassen an zu sterben / daß wochentlich etliche 100. begraben wurden / ja die Pest nahm also zu / daß auf dem Heiligen Leichnam Kirchhoffe 11. Bauer-Kaulen offen stunden / und sollen über 20000. damahls / und insonderheit viel Jungfrawen gestorben seyn.

Schutz. lib. 6. fol. 313.

Anno 1564. ist ein dermassen erschröckliches Sterben in Dantzig gewesen / daß 24000. oder wie andere setzen 33885. sollen gestorben seyn / welches wegen der Hundertjahrigen Revolution, so viel mehr zu vermercken / sintemahl / wie gedacht / hundert Jahr zuvor / als nemlich Anno 1464. ebenmässig die Pest zu Dantzig heftig grassiret hatt.

Henneb. pag. 86. & 87.

Anno 1602. grassirete die Pest / wie noch vielen eingedenck ist / dermassen / daß bißweilen in einer Wochen über 1200. Menschen gestorben sind. Im Augusto regierete sie am hefftigsten / und fing im Septembr. an mehlig abzunehmen / also daß in demselben Jahr / und zwar meistentheils an der Pest / 16723. Menschen aufgeflogen sind.

Anno 1620. eusserte sich abermahls die Peste also / daß bißweilen über 900. Menschen in einer Wochen / und dasselbe Jahr in alles 11847. Leute dahin gerissen sind.

Gleicher weisse sturben auch Anno 1624. viel an der Pest / gleichwoll kam die Zahl der todten nimmer über 599. Wochentlich / und sind im selbigen Jahre / in alles gestorben 10536. Waß es für eine Gelegenheit mit der Pest von Anno 1639. hatt / ist noch jederman in reiffer Gedächtnüß / da es zimlich gnädig abgegangen / und zum höchsten in der Wochen 452. gestorben seind. Gott behüte ferner.

DAS XXXII. CAPITEL.

Von Thewrung / und Wollfeiler Zeit / so in Dantzig sich unterschiedlich begeben.

DJe Philosophi sagen: Contraria juxta se posita, magis elucescunt. Das ist: Wiederwertige Dinge gegen einander gehalten / werden desto besser erkennet. Welcher Regul ich demnach folgen / und in diesem Capitel so woll von der tewren als wollfeylen Zeit (obschon dieselbe mehr ad Statum pacatum als turbatum gehöret) etwas berichten will.

Anno 1405. ist sehr gutte Zeit in gantz Preussen gewesen / also daß die Last Korn gegolten 5. Marck / die M. S.

Last

Last Weitzen 7. Marck/ die Last Gerste 3½ Marck/ die Last Haber/ 2½ Marck/ eine Tonne Honnig 5. Firdung/ eine Tonne grob Saltz 20. Scott. eine Tonne Lünebürger Saltz 2. Marck. ein Scheffel Erbsen 2. Scot. eine Tonne Hering 10. gr. Hergegen ist Anno 1427. nach der Pestilentz/ welche/ wie im vorigen Capitel gedacht/ Land und Städte sehr verwüstet hatte/ alles sehr teuer geworden/ also daß die Last Saltz 320. kleine Marck gegolten/ weil aber das folgende Jahr bald viel Saltz von Lüneburg nach Dantzig gekommen/ ist es dermassen abgeschlagen/ daß die Last wiederumb für 24. Marck ist verkaufft worden.

Königsberg. Handbüchl.

Anno 1443. ist eine dermassen wollfeile Zeit gewesen/ daß man ihres gleichen nicht leicht hören wird/ und hab ich davon in einem Manuscripto diese Verzeichnüß gefunden: Eine Tonne Hering 25. gr. eine Tonne grob Saltz 5. gr. eine Tonne klein Saltz 2. Marck. eine Tonne Hering 1. Marck. eine Last Korn 5. Marck. eine Last Weitzen 7. Marck. eine Last Gersten 3½. Marck. eine Last Haber 2½. Marck. Ein Scheffel Erbsen 5. Scott. Gleichmässige wollfeile Zeit fand sich Anno 1466. daß man einen Schessel Korn umb 6. Schilling/ Weitzen umb 1½. Vierdung/ Gersten umb 10. Schilling/ Haber umb 3. Erbsen umb 11. Schillinge/ ein Fuder kleine Fische umb 5. gr. ein Schock grosser Brassem für 5. Schillinge/ ein Faß Peckel-Aal umb 3½. Marck Müntze. Einen Lachs von 2. Ellen lang umb 21. Schilling/ ein Schock Neun-Augen umb 2. Schilling/ und ein Schock Flackfische umb 2. Scott. kauffen konte. Allein Knechte/ Tagelöhner/ Arbeiter/ Handwercker und allerley Gesinde war in Städten und Dörfferen theur und übel zu bekommen.

M. S.

Runaw im 13. Jahr deß Grossen Krieges. fol. 89. M. S.

Anno 1524. ist ebenmässig das Saltz zu Dantzig wollfeil gewesen/ sintemahl eine Last grob Saltz nur eine kleine Marck gegolten/ und hatt demnach sich Henneberger sehr versehen/ wenn er in seiner Erklährung der Grossen Preusischen Landtaffell auß diesem Handbüchlein setzet/ daß das Saltz damahls teuer gewesen/ und eine Last grob Saltz 111. kleine Marck gegolten habe.

Königsberg. Handbüchl.

Anno 1528. nach Pfingsten sind sehr viel Endten nach Dantzig gebracht worden/ also daß einen Tag woll 12. Waagen/ auch etliche Kahne voll angekommen sind.

Folgendes Jahres 1529. kamen am Newjahrstage/ mehr denn 50. Schlitten voll frisches Herings gen Dantzig/ und wurd das Viertell umb 4. Schillinge gekauft/ wiewol die anderen Fische sonst sehr teuer wahren. Anno 1533. kam so viel Korn auß Pohlen/ daß die Last Korn für 8. Marck. und zum höchsten 6. fl. verkaufft wurd/ und wurden nicht allein alle Speicher/ sonderen auch die Klöster voll geschüttet. Anno 1539. galt der Scheffel Korn 9. gr. und das hielt man für teuer/ dahero die Becker das Brod klein backeten/ und obwoll das Korn täglich häuffig ankam/ wurd es doch dadurch gar nicht wollfeiler.

Anno 1540. in der Fasten hatt man keine frische Fische zu kauffe bringen können/ und war in selbigem Jahre eine solche Thewrung in der Stadt/ daß alle Waaren doppelt golten. Anno 1542. im Oster-Abend hatt man ein Schock Eyer gelobet 8. gr. welches damals nach dem alten gutten Gelde gerechnet sehr theuer gewesen. Anno 1545. in der Fasten/ kam so viel Hering von Höel/ daß man das Viertell umb 2. gr. auch 4. Schillinge kauffte.

Anno 1546. galt eine Last Weitzen 60. Marck/ Korn 45. Marck/ und die Gerste 27. Marck. Diese Tewrung wurd meistentheils verursachet durch einen Bürger Adrian Köseler

Henneb. pag. 96.

Köseler genant / welcher alles Korn auffkauffte / und deßwegen seine Diener in Pohlen und Pommeren außsandte. Wie er denn auch frey sich vernehmen ließ / daß er den Tag noch zu erleben gedächte / daß ein Vier Pfenning Brod einen Groschen gelten solte. Aber Gott straffte ihn merklich / sintemahl nicht allein am Oster-Freytage des morgens ihm der Speicher / welcher allzusehr beladen / niederfiel / und 7. Männer darunter todt blieben / sonderen auch die Last Weitzen / so zu Lißbon vorhin 100. Ducaten gegolten / noch dasselbe Jahr auf 26. Ducaten / und das Jahr hernach / auf 16. Ducaten kam. Danebenst lebete dieser Köseler nicht lange darauff / und wie er starb / ließ er eine Schuld von 100000. fl. hinter sich.

Königsberg. Handbüchl. M. S.

Anno 1547. galt eine Last Korn 8. fl. der Hering aber war tewer / und galt eine Tonne davon / ebenmäßig 8. fl. Anno 1550. kam die Tewrung ins Bier / und galt eine Tonne Taffelbier (dafür man zuvor 16. gr. zahlen pflegte) 3. Marck / und ein Stoff einen Groschen.

Anno 1557. hat die Last Korn 40. fl. oder wie andere setzen / 50. Reichsthaler gegolten / die Tonne Mehl wurd gekaufft umb 4½ Marck / ein Faß Bier 12. Marck / Taffelbier 3. Marck / ein Rump Fleisch 20. Marck / eine Tonne Hirse 3. Marck. Zu Amsterdam galt die Last Korn 126. fl. welches nach ietzigem Gelde gerechnet / so viel Thaler machen würde / kam aber endlich auff 30. fl. Wie denn Anno 1558. im Winter zu Dantzig die Gerste 25. fl. und das Korn 12. fl. auch nach der Zeit auf 10. fl. gekommen ist / dadurch viel in Armuht sind gerahten. In wehrender Tewrung des 1557. Jahres hat eine Fraw zu Dantzig / ihr Kind auß Hunger und der Tewrung halber / mit Dräber gespeiset / darauß woll abzunehmen / wie es damahls alhier muß seyn bestellet gewesen.

Henneb. pag. 96.

Uber daß / hat man Tewrung halben / in obgedachtem 1557. Jahre / den 26. Aprilis einen gemeinen Vorraht an Korn für die Armuht gestifftet / und haben damals alle Kornhändler von 100. Last Korn / 2. Last der Gemeine zukommen lassen / danebenst auch von 100. Last Weitzen eine Last / und von 200. Last Roggen Mehl / 2. Last / von Weitzen Mehl aber eine Last gegeben / dadurch man in alles zusammen gebracht hat / 400. Last beydes an Korn und Weitzen. Den Beckeren aber ist von diesem Korn die Last für 35. fl. und der Weitzen für 40. fl. verkauffet / und dadurch die Armuht etlicher massen entsetzet worden.

Anno 1566. zwischen Ostern und Pfingsten / ist so viel Korn auß Pohlen nach Dantzig kommen / daß man nicht raum genug gehabt in den Speicheren / sonderen dasselbe in der Bürger Häuser / so an der Mottlaw gelegen / hat schütten müssen / die Kauffleute hatten das Korn in Pohlen umb 50. fl. gekauft / aber damals wie es herunter kam / galt es nicht mehr als 25. fl. daß also beydes die Pohlen und Bürger Schaden leiden müsten /

Waissel. Chron. fol. 244.

Anno 1568. auf Philippi Jacobi, hat man einen Scheffel Hopfen umb 2. fl. auch umb 2. Thaler gekauffet. Anno 1575. fast umb Martini / hat man vor eine Tonne grob Saltz geben müssen 24. Marck / aber durch Gottes Segen und Gnade ist noch in demselben Jahre die Tonne Saltz für 3½. Marck gekaufft worden.

Henneb. pag. 97.

Anno 1605. den 18. Junii, hat man zu Dantzig den Last gutten Roggen umb 18. fl. gekaufft / und hat also der Scheffel 9. gr. gegolten. Wie den folgents im Augusto auch der beste Roggen für 20. fl. eingekaufft ist.

M. S.

Anno 1626. 27. und 28. in wehrendem Schwedischem Kriege hat man eine Last Korn für 20. fl. kauf-

fen / oder auch für eine Tonne Hering verstützen können. Hergegen hat man für ein Achtheil Butter 24. Marck geben müssen. Anno 1631. weil im Niederlande grosse Tewrung verhanden / auch sonsten in Pohlen und Preussen ein schlecht Gewächse war / wurd das Getreyde zu Dantzig von 240. biß 300. fl. verkauft / fiel aber in demselben Jahre so mächtig / daß es auf den Herbst wenig über 100. fl. gegolten. Anno 1638. wurd das Getreyde für 140. fl. eingekauft / auch drüber / auf den Herbst wurd es aber mit Schaden wieder für 100. und zum höchsten 110. fl. verkauft. Anno 1640. ist viel Getreyde zu Dantzig angekommen / und weil hergegen wegen des Zwistes der Niederländer mit dem Könige in Dennemarck / kein Abzug der Schiffe / und gantz keine Holländer angekommen / hat man den besten Roggen umb 60. fl. kauffen können / welchen man nachmals für 99. 100. fl. und drüber wiederumb verkauffet / wiewoll unlängst hernach auch von den Pohlen das Getreyde / nach dem etliche Schiffe angekommen / zu 90. fl. auch Tewrer ist eingekauffet worden.

DAS XXXIII. CAPITEL.

Von unterschiedenen Fewrsbrünsten / so in Dantzig entstanden.

WEil die Stadt Dantzig vormahls viel von Fachwerck und Holtz gebauete Häuser / und Speicher gehabt / ist es nicht wunder / daß viel Fewersbrunste daselbst entstanden / und haben solche Fewersbrünste den Bürgeren / wie auch der Obrigkeit Ursach gegeben ihre Stadt desto besser in Acht zu nehmen / und die Newgebauete Häuser insonderheit mit gutten Brand-Mauren zu versehen. Damit ich nun der Sachen von Anno 1412. einen Anfang mache / so melden die Historien / daß in demselben Jahre auf Philippi Jacobi die Beutler Gasse zu Dantzig biß aufs Nahthauß abgebrandt sey. Zwölff Jahr hernach / nemlich 1424. hat die Stadt Dantzig viel brand erleiden müssen / sintemahl nicht allein / auf den Sontag Misericordias Domini, 14. Tage nach Osteren / die Speicher daselbst in grund abgebrand / sonderen auch am Tage Petri und Pauli, der mehrer theil der Lastadien / fast mit der gantzen Vorstadt im Fewer / nebenst der Kirchen S. Peter und Pauli aufgeflogen ist. Danebenst brandte folgends im October die Dreyer Gasse biß an den Krahn ab / wie dan auch die Ziegelscheune durchs Fewer eben zu der Zeit weggenommen ist. Anno 1443. oder wie Henneberger setzet Anno 1444. brandten am Tage Heimsuchung Mariæ auf den Langen Garten über 40. Häuser ab. Anno 1463. in der Nacht der Enthauptung Johannis des Tauffers / vom Sontage biß auf den Montag gieng zu Dantzig die Tobiß Gasse mit Feuer an zu beyden seyten / und brandte gar auß / deßgleichen der gantze Platz von der Newen Fischerbrücken hinter dem Spitall zum Heiligen Geiste / auch der halbe Fischmarckt / (davon allein zwey Häuser stehen blieben) nebenst der anderen Fischer Gassen kegenst S. Johannis über. Folgendes Dingstages gieng auch mit schnellem Fewer unversehens an ein Brawhauß in der Schuhmacher Gassen / nebenst der Mauren gelegen / und den Freytag darauf / ein Hinter-Hauß in der heiligen Geist Gassen / und hielt man gewiß darfür daß dieses Fewr durch des Ordens Mordbrenner sey angeleget worden. Anno 1493. brandte die Beutler-Mühle / Lohe-Mühle / und das Newe Gerlohauß ab / bey S. Gertrud. Anno 1494. den Mittwoch vor Mitfasten / brandte zu Dantzig der Asch-

Henneb. pag. 70. Königsberg. Handbüchl.

Schutz. lib. 3 fol. 113. b.

Königsberg. Handbüchl. Henneb. pag. 72.

Kunaw im 10. Jahr des Grossen Krieges. fol. 72. b. Waissel, Chron. fol. 228.

Königsberg. Handbüchl. Schutz. lib. 9. fol. 397. b.

Willkühr. lib. 1. c. 3. art. 6.

Aschhoff und Teerhoff/ mit anderen dreyen Speicheren gegenst dem Krahn über gelegen / gantz ab / welches Fewer den Dingstag abends umb 7. Uhren anfing / und die Nacht über biß auf folgenden S. Agathen Tag daurete / da denn auch 40. Mans-Personen in dem Fewer zugleich umbkamen. Diesen Mordbrand hatten etliche Bürger und Bürger Kinder angeleget / unter denen ein Fleischer war / mit Nahmen Hanß Briger / nebenst seinen zweyen Brüderen / Marten und Mechel Briger genant / wie auch Michell Kutteleren eines Fleischhauers Sohn / und Tewes einem Schüssel-Dräher / davon die zwey letzten mit dem Schwerd / die anderen aber auf andere weise / weil sie etliche Mordthaten bald darauf begangen / hingerichtet sind worden. Wie davon an seinem Orte unten / wenn von Mordthaten gemeldet wird / weiter kan gelesen werden.

Königsberg. Handbüchl. Anno 1499. am Tage Creutzes Erhebung / brandten auf den Langen Garten viel Häuser / nebenst S. Barbaren Kirchen und Spitall hinweg. Henneb. p. 86. Anno 1505. den 29. Augusti, brandte die Dreyer Gassen an beyden seiten ab / nebenst dem grössesten theil der S. Johannis Gassen.

Schutz. lib. 10. fol. 450. Anno 1506. den 28. Septembris, brandte es ebenmässig in der Heiligen-Geist-Gassen / und Kaalgassen.

Anno 1515. am Donnerstage nach Pfingsten / welcher war der letzte Maji, auf den abend umb Segers Zehen / ging eine erschreckliche Fewersbrunst auf / zwischen den Speicheren und Holtzhöffen gegen dem Küttelhoff über / davon jetzo noch die Strasse daselbst die Brand-Gasse heisset / also daß in demselben Quartier in den vierdtehalb seiten nicht mehr denn 5. Speicher stehen blieben / welches Feuer durch etliche Mittgesellen des Simon Materns angeleget war / dero sieben in Bettlers Kleideten / sich in die Stadt begeben / und dafür von dem Matern 10. fl. empfangen hatten / welche aber nachmals ergriffen / und zur Straffe gezogen sind / in dem sie zugleich bekant / daß ihrer etliche vor 10. Jahren die Dreyer Gasse angesteckt hatten.

Königsberg. Handbüchl. Anno 1522. am Abend Michaëlis, brandte der gantze Ort ab auf dem Fischmarckte / biß an die Tobiß Gasse. Anno 1527. am Tage der Heimsuchung Mariæ, brandten vier Häuser ab in der Tobis Gassen / und vier Buden auf dem Fischmarckt / bey dem Brunne / nach dem Schlosse werts / in welchem Fewer zugleich viel Volckes und Kinder jämmerlich umbkommen seind. M. S. Anno 1536. am Tage Mariæ Magdalenæ in der Nacht / umb 1. Uhr / huben die Speicher an zu brennen / also / daß 303. oder wie andere setzen 340. Speicher aufgeflogen sind. Dieses Fewer ist dermassen groß gewesen / daß es hernach woll ein halb Jahr geglimmet / ehe es vollkommen geleschet ist / davon ich doch einem jeden glauben lasse / was er wille / weil es mir selbst fast unglaublich vorkomt.

Anno 1545. den 8. Maji, brandten die Mattenbuden Neifferscheunen, Kirch und Spitall auf dem Langen Garten gantz ab. Anno 1551. den 13. Decembr. zu Mitternacht / brandte E. Edl. Rahts Apotecke ab.

Anno 1553. da brandten zum dritten mahl die Mattenbuden / die Krüger und Neifferscheunen ab / biß auf zwo Neifferscheunen / so nahe an der Kirchen gelegen.

Anno 1555. den 26. Februarii in der Nacht zwischen 9. und 10. Uhren hatten die Mägde eines Höckers in der Schmiede Gassen ein brennendes Licht auf einen niedrigen Wocken / oder Leuchter ins Hauß gestecket / welches Licht eine Katze vom Wocken genommen / und in die Kammer unter die Heede geschlep-

pet hat / dadurch das Hauß in brand gerahten / und nebenst vier Häuseren / wie auch der Schleusse Mühle auf der Alten Stadt / gantz abgebrand ist.

Anno 1556. am Sontage vor Michaëlis, zwischen 11. und zwölff Uhr / zu Mittage brandt der Nahts-Turm ab / samt dem Zeiger auf dem Nahthause.

Henneb. pag. 97. Anno 1571. die Nacht vor Philippi Jacobi, kam bey S. Catharinen Kirche von einem Becker ein Fewer auß / und im grossen Sturmwinde / so darzu halff / branten bey 400. Häuser ab / sampt der Schneide Mühlen / und den Fleischer Ställen.

M. S. Anno 1665. den 17. Augusti entstund ein Fewer auf dem Cassubischen Marckte / und sind bey 60. Häuser weggebrandt / nach dieser Zeit obschon fast jährlich viel Feuersbrunste entstanden sind / haben sie doch keine solche Krafft / wegen der nunehr auffgerichteten Brandt-Mauren / haben können / derhalben ich denn mit demselbigen mich nicht weitleufftiger aufhalten will.

DAS XXXIV. CAPITEL.

Von allerhand Ergiessungen der Ströhme und Wässer / wie auch geringem Gewässer bey Dantzigk.

UNter den Straffen Gottes ist die Ergiessung nicht die geringste / weil sie nicht allein Schleunig sich meistentheils erheben thut / sonderen auch übell kan verhütet oder gewendet werden. Dieser Ergiessungen haben sich nicht wenig zu und bey Dantzig begeben / insonderheit des Vorjahrs wenn das Eiß loß und zu gehen begünnet / da denn durch eine Verstopfung / die Wegen der Menge des Eises sich leicht finden läst / vielmahl solche Vergiessungen verursachet werden.

Anno 1427. umb Mittfasten brach die Weissel auß mit grossem Wasser / und überlief das Kleine Werder biß in Dantzig / mit mercklichem Schaden des Landes / auch mit Verderb und Untergang vieler Menschen und Viehes / die in solcher Eyl dem Wasserstrohm nicht entfliehen kunten. Diese Außbrüche hatten / wie man schreibet / woll können von den Bawren verhütet werden / welche aber auß Ungedult der unerträglichen Regierung des Ordens / viel lieber das ihrige verliehren / als dem Orden zum besten dasselbe erhalten wollen. Dergleichen Außbruch ist Anno 1430. geschehen / da die Weissel ins Werder / und in die Mottlaw biß an die Stadt Dantzig gelauffen / und nicht wenig Schaden gethan hat. Schutz. lib. 3. fol. 115. b. M. S. Henneb. In Beschreibung der Preussischen Ströme. Lit. W. Verbo Weissel. pag. 25.

Anno 1456. nach dem harten Winter ergoß sich die Weissell in der Stillen Wochen dermassen / daß sie theils die Tämme zerrisse / theils über dieselben hinlief / und war ein so grosses Wasser auf den Langen Garten zu Dantzig / daß man daselbst mit Kahnen fahren muste.

Anno 1465. die Nacht / nach S. Elisabeht / hat sich ein sehr hefftiger Nord-Wind erhoben / dadurch die Weissel so groß geworden / daß sie alle Gebäw bey S. Barbaren auf den Langen Garten niedergerissen / das Bollwerck vor der Münde zerschlagen / der Schweden Schiff in 35000. Marck wehrt / ohne die Gütter / so darin waren / zerstossen / und endlich in drey örteren außgerissen ist / und ist dergleichen grosses Gewässer so lange Dantzig gestanden / nie gewesen. Schutz. lib. 6. fol. 235. b. Henneb. d. l. p. 26. und in Erklährung der Mappen. pag. 78. Waissel Chron. fol. 238. b.

Anno 1466. am Dingstage nach Palmarum ist der Weissel-Tamm nahe bey Zakow außgerissen / und hat sich das Wasser ins Kleine Werder ergossen / davon die Mottlaw dermassen Groß geworden / daß dadurch viel Holtz weggeflösset / und hingenommen ist. Schutz. lib. 7. fol. 325. b.

Anno 1515. den 13. Decembris; war die Weissel so Groß / daß die Ein- Henneb. d. l. p. 25.

Einwohner in beyden Werderen acht Tage dabey liegen und wachen musten / auf etlichen Enden muste man drey Dehlen hoch über den Tamm bringen / brach gleichwoll letzlich auß bey der Nering / und that grossen Schaden. Anno 1526. war ein starcker grosser Schnee gefallen / und brach darauf / wie das Eiß zu gehen anfing / am Freytage nach Mitt-Fasten die Weissel an dreyen Orten bey Schönenberg auß / und zwar also / daß sie das Jahr hernach allererst gefangen wurd. Anno 1528. umb den Dominick auß war ein grosses schwartzes Wasser in der Weissel bey Dantzig im Hinterlande / da sich denn so viel Fische im Graben finden liessen / daß man sie mit den Händen greiffen mögen.

Henneb. Ibid. pag. 26. Königsberg. Handbüchl. M. S.

Anno 1529. den 12. Martii, war die Weissel so groß / daß sie an dreyen Enden über den Tämme lief / und brach auß vor Dantzig ins Kleine Werder / das Wasser lieff in die Mottlaw / welche dermassen wuchs / daß man in den Speicheren das Saltz auf die Söller bringen muste.

Anno 1538. war gar kein Wasser in der Weissel / daß viel Guttes droben bleiben muste / welches hundert Jahr hernach / nemlich Anno 1638. ebenmässig geschehen.

Anno 1540. den Sontag vor Matthiæ Glocke 6. auffm Abend / brach die Weissel auß zum Kese-Marckte / und ersäuffte 17. Dörffer / das Wasser stund biß an die Dächer der Häuser im Werder. Die Leute sind gestigen oben in die Kirchen / und auf die Häuser / haben Fewer außgesteckt / damit man kommen möchte sie zu retten. Das meiste Vieh ist ersoffen / und das Wasser durch die Häuser auf den Langen Garten geflossen / daselbst man auch mit Booten und Kahnen auf der Steinbrücken gefahren. Das Wasser ist gleich der Langenbrücken gestanden / und auch in die Speicher geflossen / daß viel Saltz in den Speicheren verdorben. In selbigem Jahre hatt man müssen Schatzung geben nach Vermögen / damit hat man die Brüche gefangen / und die Tämme gebessert. Die Tämme bey dem Werderischen Thore sind auch eingerissen / und das Blockhauß hinweg genommen. Dieses Wasser hat 14. Tage gestanden / und nachmals mehlig abgenommen. Anno 1542. vorm Dominick / kam so groß Wasser die Weissel herab / daß es gleich den Tämmen stund / drey Wochen lang / und muste man den Bawren im Werder Volck auß der Stadt / zu Hülffe senden. Anno 1542. am Stillen Freytage / brach die Weissel wiederumb auß / und lief ins kleine Werder / und auß dem Werder in die Langen Garten / welches denn gleichmässig Anno 1565. den 20. Martii, geschehen. Anno 1571. im Vorjahr / brach die Weissel auß / und war das Wasser so groß / daß es auf dem Dielenmarckte zu Dantzig vor den Häuseren stund / dadurch im Werder grosser Schade an Vieh und Menschen geschehen. Anno 1577. ist ebenmässig ein grosses Gewässer gewesen / welches der Langen Brücken gleich gestanden / und ob woll keine Zuversicht darauf im Werder des Krieges halben mit Könige Stephano war / gieng doch alles ohne Schaden ab / und fiel das Wasser mit Macht wiederumb.

Schutz. Contin. lib. 12. fol. 523. b.

Was für Stopfungen und übergiessungen der Weissel Anno 1621. 1624. und 1640. vorgelauffen / ist jederman noch in frischem Gedächtnüß / derhalben ich nicht weiter damit mich aufhalten will. Allein ist dieses für ein grosses Wunder zu halten / daß in wehrendem Schwedischem Kriege von Anno 1626. 27. 28. 29. ungeachtet wenig Achtung damals auf die Tämme gegeben worden / dennoch alles ohne Schaden abgegangen ist.

DAS XXXV. CAPITEL.

Von allerhand Sturm und Ungewitter / so zu und umb Dantzig sich zugetragen.

NIch weniger Ungemach hat die Stadt Dantzig durch Sturmwinde und Ungewitter als durch Ergiessung der Wässer / davon im vorigem Capitel Meldung geschehen / außgestanden. Denn Anno 1361. am Tage Creutzes Erhebung ist daselbst ein dermassen hefftiges Ungewitter entstanden / daß allein im Tieffe sechtzig Schiffe mit einsten Vergangen / und in der Stadt 37. kleine Thürmlein von der Kirchen abgeworffen sind worden / darauf in folgendem Jahre eine grosse Peste gefolget ist. Schutz. lib. 3. fol. 73. b. Henneb. pag. 67.

Deßgleichen Anno 1465. den Sonabend vor Elisabeth / und den folgenden Tag ist ein so grosses Gewitter und grausamer Wind umb Dantzig gewesen / dergleichen man damahlen bey Menschen gedencken nicht erfahren. Denn das gantze Gebäude an dem Newen-Thor vor der Stadt / so von Holtz und Steinen befestiget war / fiel ein und thäte grossen Schaden / viel Thürme von den Kirchen und viel hohe Gipfell von den Häuseren / sind niedergeworffen / die Schiffe auf der Weissell und Mottlaw sind fast alle zerschlagen worden / und zu grunde gegangen / ja es ist das Wasser darauf so hoch gewachsen / daß es nicht ohne Schaden abgangen / wie davon im vorhergehendem Capitell mit mehrem zu lesen ist. Sehutz. lib. 7. fol. 322.

Anno 1482. den 8. Septembris, war ein so grausames Wetter zu Dantzig / daß man meinete / die Stadt würde untergehen: denn es zerschlug Thürme und Mastbäume / und trieb das Wasser so hoch auf / daß alle Keller davon voll waren. Henneb pag. 79.

Dergleichen grausames unerhörtes Wetter entstand auch Anno 1486. in der Nacht des Tages der Heimsuchung Mariæ, welches 5. Stunden lang taurete; und blitzte es dermassen sehr / daß die Funcken / gleichsam von einem glüenden Eisen / wenn es geschmiedet wird / davon in die Stadt fielen / und folgete darauf ein gewaltiger Regen. Man hat feurige Keulen auf dem Hagelsberge lauffen sehen / wie auch feurige Schwerdter in den Wolcken und danebenst die Teuffel gehöret ruffen / laß gehen / es sein die Unsrigen / denen andere geantwortet / ich kan nicht umb der Geweiheten Hunde willen. Das Volck versamlete sich heuffig in die Kirchen / weinete / heulete / und thate grosse Gelöbnüß / man lautete auch alle Glocken / also daß etliche derselben zersprungen / etliche in den Wällen sich entzündeten / der Regen ist so groß gewesen / daß er Tonnen / Beyschläge / und Wägen hauffen weise an die Mottlaw geflösset. Ob nun alles hievon zu glauben steht / stelle ich an seinen Ort / und sage mit dem Henneberger / welcher solches von einem Päpstischen Scribenten Simon Grunaw entlehnet / si verum, das ist: wenn es nur alles wahr ist. Henneb. pag. 80.

Anno 1497. vom Tage der Heiligen Drey Könige an / und folgents vier Tage lang / war ein so grosser grausamer Sturm / daß man meinete der Wind solte das Land umbkehren / und durch diesen Sturm brach die Nehring durch / und wurd das Neue Königbergische Tief geöfnet; daß Boolwerck brach damals zu Dantzig auch gantz und gar durch / und wurd mit grossen Kosten nemlich 4600. Marck wieder gebauet. Unter anderen fassete dieser Sturm im Werder einen Block-Turm mit Holtz verbunden / welcher 5. gegossene Glocken in sich hielt / unter denen die grösseste von 16. Centnern war / hub ihn auß dem Grunde / und führete ihn unversehrt mit samt den Glocken / woll 25. Schrit weit von der Kirchen / Schutz. lib. 5. fol. 399. b.

da

da wurd er erst niedergesetzet / und gar zerschmettert. Anno 1515. am Tage Mariæ Lichtmeß / warf der Sturmwind 3. kleine Thürmlein von S. Catharinen Kirche nach dem Grauen Nonnen werts / und verging in selbigem Sturm / des Berend Fechters neugebauetes grosses Schiff / welches das Jahr zuvor Anno 1514 am Abend Petronellæ abgelauffen / und dessen Keill 55. Ellen lang war. Anno 1616. den 25. Maji, auf den Abend von 10. biß 12. Uhr / war zu Dantzig ein starckes Wetter von Donner und Blitz / regnete auch sehr / höret aber samt dem Wetter auff: folgenden morgen fand man inn- und ausser der Stadt / an vielen Orten Schwefell / nicht allein klein wie Sand zermalmet / (davon die Rinnsteine und Pfützen gantz blau waren / und das außgeschöpfte Wasser gar schweffelicht war) sonderen auch körnichte Stücklein / dahero man erachtete / daß es die vorige Nacht Schwefell geregnet.

Königsberg. Handbüchl.

M. Petr. Krüger in Prognost. Calend, Anno 1632. cap 3.

DAS XXXVI. CAPITEL.

Von allerhand Schaden / so Dantzigk von Blitz und Donner erlitten.

WAs für schwere Wetter Dantzig erlitten muß ich auch hieher setzen / damit der Leser desto besser sehen möge / wie vielen Casibus und Ungelegenheiten diese Stadt je und alle Wege sey unterworffen gewesen.

Anno 1440. schlug der Donner den Thurm auf dem Schloß entzwey. Anno 1492. an dem Pfingst-Mittwoche schlug der Donner zwey Graue Nonnen / und eine Magd auf der Alten Stadt im Grauen Nonnen Kloster zu tode. Anno 1495. den 14. Augusti, schlug das Wetter einen Bornsteindreher / nebenst einem anderen Manne auf dem Hopfenbruch zu tode. Anno 1506. den 10. Julii schlug es nur einen Schlag / und wurd durch diesen Schlag ein Mann in der Pfarr-Kirchen / umb 12. Uhr zu Mittage / vor der Capellen Jerusalem bey der Kirchen Thüre getödtet. Anno 1510. am Donnerstage nach Ambrosii, zündete das Wetter den Neuen Thurm an auf der Vor-Stadt. Anno 1531. den Mittwoch nach Pfingsten / schlug der Donner auf den Pfarr-Thurm / woll ein Fuder Steine vom Dache herab / und fiel ein Nest Dahlen zugleich herab auf die Erden / geschach aber sonst kein Schaden mehr. A°. 1560. am Donnerstage nach Georgii schlug das Wetter in ein Hauß auf der Reiffer-bahn / und brandte 2. Reiffer-Scheunen ab / bey S. Barbaren Kirchen. Unter anderen war ein Schnitzker und Kirchen Vater damahls / dessen Hauß brandte auch ab / und weil seine Fraw / so eben gestorben / noch über der Erden stund / verbrandt sie zugleich mit / und wurd nichts gerettet. Anno 1613. den 4. Maji, schlug der Donner in einen Thurm der Pfarr-Kirchen / welcher Ostwerts stehet / und verbrandte denselben / wurd aber Anno 1618. wieder auffgebauet / wie solches mit grossen güldenen Buchstaben daselbst eingehauen / und zu lesen stehet. Anno 1636. den 11. Julii zwischen 1. und 2. Uhren des Nachts entstund ein grosses Wetter / und schlug der Donner in S. Jacobs Kirche und Hospital / also daß die Kirche biß auf die Mauren / so stehen geblieben / gantz abbrandte. Das Volck und Hospitall Leute sind dem Feuer entkommen / ausserhalb einer alten Frauen / welche / wie sie das ihrige zu retten / noch einmahl nach dem Spitall sich begeben / von einem Balcken befallen / und im Feuer umbkommen ist. Den anderen Tag darauf wurd eine Magd zu Mittages ausserhalb Thores auch vom Donner getroffen und erschlagen. Den 5. Augusti des morgens

Henneb. pag. 86. Königsberg. Handbüchl.

M. S.

Königsberg. Handbüchl. M S.

zu

zu 9. Uhr entstund abermahl ein schweres Wetter / und schlug hinten ein in die Schießbuden / also daß alles daselbst hinweg brandte. Und waren dasselbe Jahr auß dermassen schwere Wetter mehr / dergleichen wenig gedencken / wie solches allen und jeden in frischer Gedächtnüß schwebet.

DAS XXXVII. CAPITEL.

Von Schnee / Eiß / Frost / gestrenger- wie auch schlechter Winterung zu Dantzigk.

DAß es alhier zu Dantzig ins gemein tapfer frieren und schneyen thut / ist nicht wunder denen / so den Situm, und Gelegenheit des Orts betrachten / vielmehr aber wird man sich verwunderen / wenn das Gegenspiel sich eussert / welches gleichwoll auch oftmahls geschehen / wie solches auß folgendem Bericht wird zu vernehmen seyn.

Schutz. lib. 3. fol. 114. & 115. b.

Anno 1426. war ein so harter ungewöhnlicher Winter / daß man von Dantzig auß Preussen / biß gen Lübeck auf dem See-Eyse hat reiten können. Anno 1427. war der Winter so gelinde / und regenicht / daß umb Nicolai Tag / im December nemlich / die Bäume außgeschlagen und geblühet haben / darauf eine hefftige Pest erfolget / wie droben an seinem Orte ist gedacht worden.

Henneb. pag. 72.

Anno 1443. den 1. Maji, ist zu Dantzig ein sehr grosser Schnee / wie auch sonsten im Lande gefallen / welcher Bäume zerbrochen / und Dächer eingedrucket hatt.

Runaw im 6. Jahr deß Grossen Krieges. fol. 47.

Anno 1459. im December begunt es dermassen hart zu frieren / und war eine so hefftige Kälte / dergleichen in den Historien wenig zu finden / denn man ging und fuhr über Eiß von Dantzig ab / biß nach Hödell / und vom Kirch-Turm zu Heela / kunte man weiter hin kein Wasser sehen noch mercken / sonderen nur lauter Eiß / und wehrete diese Kälte spätt ins andere Jahr hinein / biß auf S. Gertruden Abend / oder den 16. Martii, des folgenden 1460sten. Jahres.

Schutz. lib. 9. fol. 399. b.

Anno 1496. frohr es auch hart / also daß man nach Licht-Messen über Eiß mit Schlitten biß nach Heela hat fahren können.

M. S.

Anno 1506. zwischen Michaëlis und Martini hat ein Birnbaum hinter den Grauen München geblühet / und selbiges Jahr noch Fruchte getragen.

Königsberg. Handbüchl.

Anno 1507. frohr weder das Haff weder die Weissell noch Rodaune zu / bestunden auch nicht / und war kein Eyß darauf zu mercken den gantzen Winter.

M. S.

Anno 1552. war gar kein Winter / und hat man den 26. Januarii zwischen der Ohre und Guttenherberge im Felde gepflüget / ja es ist diesen Winter so warm gewesen / daß die Mottlaw nie mit Eyse bestanden / und haben die Schmacken den gantzen Winter nach Getreyde ins Werder und wetter fahren können.

Anno 1554. war abermahl ein so hefftiger Winter / daß man auf dem Eyse biß nach Heela fahren konte / und wehrete derselbe Winter biß auf Palmarum. da ging das Eiß ohne Schaden ab.

Anno 1568. am Tage Ursulæ, welcher einfält den 21. Octobris, blüheten die weissen Rosen zu Dantzig.

Anno 1577. den 3. Martii, fiel ohn Unterlaß ein grausamer Schnee / also daß man unaufhörlichen vor den Thüren und auf den Gassen / damit man gehen konte schauffelen muste / denn sonsten lag der Schnee Mannes hoch / darauf folgte zwar hoch Wasser / ging aber / wie droben schon gemeldet / ohne Schaden ab.

Schutz. Continuat. lib. 12. fol. 523. b.

Anno 1578. den 7. Martii war die See noch hart befroren biß nach Heela / also daß man auf Schrittschuen dahin lief. Den dritten Tag hernach wurd das Eyß gehend / und trieben 10. Personen auf einer grossen Eyßschalen in die See / daselbst sie fünf Tage in grosser Gefahr schwebeten / endlich aber zu Heela gesund und lebendig aus Land kommen

M. S.

men sind. Anno 1607. hergegen / ist ein so schlechter Winter gewesen / daß den 1. Februarii schon Rostöcker Bier über See / wie auch viel Kahne mit Korn auß Pohlen ankommen sind. Und Anno 1624. welches jederman wissend / im Ostern / war das Eyß / so von hinnen und auß dem Haabe / wie auch auß anderen örteren in die See getrieben / durch einen Norden Wind vor der Dantziger Reyde auffgestappelt / und das gantze Tieff so beleget / daß kein Schiff ein oder auß konte. Und obwoll 14. Tage nach Ostern der Wind sich etwas gewendet / und das Eyß in die See getrieben / also daß ein Schiff oder drey ankamen / stieß doch alsbald der vorige Nord-Wind wieder auf / und brachte das Eyß hauffen weiß wieder / welches daselbst biß auf den letzten Aprilis gelegen / und haben die Schiffe vorm Maji, nicht ankommen können. Endlich so ist auch jedermänniglich wissend / welcher massen Anno 1637. den 16. Martii, nachdem 5. Schiffe sich auf der Reyde sehen liessen / und kein Eyß zu mercken war / zu Mitternacht / unverhofft ein gewaltiges Eyß / sich auf der Reyde / so weit man sehen können / befunden / also daß die Schifleute darauff gehen und stehen können / welches Eyß denn auch gemeldte 5. Schiffe in grosse Gefahr gesetzet / und eins derselben entzwey geschnitten und gedrücket hat / daß es versincken müssen.

M. Petr. Crüger. cap. 5. Prognost. Calend. Anno 1630.

DAS XXXVIII. CAPITEL.

Von allerhand in- und umb Dantzig verübten und gestraffte Mordthaten / und erstlich von den Mordthaten des Gert Birnbaums.

UNter denen Dingen / so eine Stadt oder Regiment verunruhigen helffen / ist nicht das geringste / wenn sich böse / Gottlose Leute finden / welche Bubenstücke / Mord / Dieberey / Räuberey / &c treiben / und deßwegen nicht gestraffet werden: derhalben ich denn auch von dergleichen schnöden Thaten / und deroselben Straffen / in etlichen Capitelen alhier beysetzen will. Anno 1360. nach dem vieler hand Personen zu Dantzig viel Jahre hero gemisset worden / und man nicht gewust wo sie geblieben wehren / wurd endlich ein Boosman auß Sachsen bürtig / Gerd Birnbaum genant / ergriffen / und gefänglich eingezogen / welcher im Examine bekant / daß er bey 700. sein Lebetage hin und wieder mit eigener Hand umbgebracht hatte. Dieser Mörder hat sonsten ausserhalb dem Mord / damit er sich vergnüget / den ermordeten nichts nehmen / oder sie berauben pflegen / sondern sie nach begangener Mordthat mit allem / waß sie nebenst sich gehabt / liegen lassen. Wie er nun gefraget / warumb er die Leute lieber ermorden / als das ihrige ihnen abnehmen wollen / hatt er geantwortet: Ihm hette nur gelüstet anzusehen / wie die Leute nach ihrem Tode würden gestaltet seyn / die bey lebendigem Leibe so munter / hurtig und schon von Angesicht gewesen. Wegen dieser Thaten wurd ihm Arm und Bein mit dem Rade zerstossen / und er also lebendig auf ein Radt gelegt / da er drey gantzer Tage / ehe er gestorben / gelegen. Und obschon Geistliche nnd Weltliche ihn nachmals zur Busse vermahnet / gab er ihnen doch kein Gehör / sonderen zu verstehen / ihm wehre leyd / daß er nicht mehr ermordet hette. Unter anderen soll er auch gesaget haben / es reuete ihn / daß er nicht allen denen / so die Zähne mit dem Messer gestackert / das Messer in den Halß gestossen hette. Starb also in dieser Unbußfertigkeit den dritten Tag / nach dem er war gerädert worden.

Schutz. lib. 2. fol. 76. Henneb. pag. 67. M. S.

DAS XXXIX. CAPITEL.

Von dem Mord welchen die Creutz-Herren zu Dantzig an drey Personen des Kahts/ nemlich Herrn Conrad Letzkawen / Arnold Hechten/ und Barthelmes Groß verübet.

DJeser Mord ist nicht allein seiner Grausamkeit halber / sondern auch wegen der Personen / so ihn verübet / und derer / an welchen er vollbracht worden / denckwürdig. Eß hat sich aber solcher Mord zugetragen im Jahr Christi 1411. auffm Schloß / so ehemahls zu Dantzig gewesen / und ist unter den ermordeten insonderheit Herr Conrad Letzkaw / ein tapferer und kluger Mann gewesen / welcher von Jugend auf in der Krieges-Herren Dienste erzogen / und durch ihre Beforderung erstlich zu einer gutten Heyraht / nachmahls auch zum Burgermeisterlichem Ambt / gelangete / dahero hoffeten die Creutzherren / welche damals die Städte anfingen zu drücken / daß sie durch seine Hülffe desto besser ihr Vorhaben ins Werck richten würden / daran sie sich aber sehr betrogen funden / sintemahl dieser Mann mehr seinen Eyd und Pflicht / als des Ordens Gunst in Acht hatte / und deßwegen nach seinem besten Vermögen über die Privilegien und Freyheiten der Stadt hielte / zu des Ordens / insonderheit aber des Compters / so des Hohemeisters Vetter war / höchstem Verdruß / darüber er denn in ihre Ungunst gerieth. Unter anderen pflag die Stadt damahls von dem Bornstein / der daselbst gearbeitet wurd / den dritten Theil für sich zu behalten / welches der Hauß Compter der Stadt / ihnen zu benehmen practicirte / auch würcklich benommen hätte / wenn nicht dieser Herr Conrad Letzkaw sich hefftig darwieder gesetzet hette. Uber daß / hatten die Creutzherren in die Junge Stadt allerley Handwercks Volck / der Rechten Stadt zum Verdruß und Nachtheil eingenommen / und wolte über das der Compter auch die Kauffmanschafft der Stadt dahin wenden / deßwegen er den Englischen auf der Jungen Stadt ein Hauß eingab / da sie ihre Lacken verkauffen und gelösen solten. Darwieder setzte sich dieser Burgermeister auch sehr / führete im Nahmen der Bürgerschafft das Wort / und sagte den Creutzherren offentlich ins Angesicht / wenn sie als Oberherren / ihre Siegell und Brieffe nicht halten wolten / so wehren sie weniger Ehren wehrt / denn der geringste Biedermann / der sich auch bey seinen schlechten Worten halten ließ / und solten gedencken / so wie es ihnen nicht gefiel / wenn die Unterthanen ihnen nicht Trew seyn wolten / daß also auch den Unterthanen sehr zu Hertzen ginge / wenn sie wieder ihre Freyheit / und kegenst Gebühr und Billigkeit von der Herrschafft beschweret würden. Gleicherweise war dieser Burgermeister der Verpachtung der Mühlen wie auch des Krahns halben / welchen der Compter sich anmassen wolte / denselben zu wieder / und erhielt der Stadt zum besten / daß derselbe dem Compter nicht zugeeignet wurd / dadurch denn der Haß des Ordens / furnemlich aber des Compters / täglich zunahm / wiewoll dieser Herr Letzkaw im übrigen nicht unterließ dem Orden in allen denen Diengen / so der Stadt Gerechtigkeiten nicht afficirten / nach mögligkeit / gute Dienste zu thun.

Schutz. lib. 3. fol. 106. & seqq. M. S.

Wie er denn unter anderen nach der Tannenbergischen Schlacht / welche Anno 1410. gehalten / als der Neue Hohemeister Henrich Reuß von Plawen / so sich selbst gewehlet hatte / nicht Mittel noch Raht wuste / wie er frisch Volck auß Deutschland bekommen möchte / sich

als

als einen Bettler gekleidet / und sich also durch alle Besatzungen der Pohlen / dero Sprach er sehr kündig war / biß in die Marck Brandenburg durch gebettelt / daselbst er bey den Marggraffen / und benachbarten Fürsten so viel zu wege brachte / daß dem Orden ein stattliches Volck zu Hülffe geschicket wurde / also daß sie dem Könige dadurch den Kopff abermahl bieten dürfften. Gleichwoll mochte dieses alles nicht helffen / sonderen eß trachtete der Hauß-Compter täglich / wie er sich an E. Raht / und insonderheit Herren Conrad Letzkawen rächen möchte. Der Hohemeister hatte von allem gar gutte Wissenschafft / und besorgte sich / dafern der Compter was anfangen würde / daß die Bürgerschafft dem Raht beyfallen / und also ein groß Unheil darauß entstehen würde / kam derowegen selbst nach Dantzig / und brachte es so weit / daß so woll der Compter als der Raht sich verglichen / und einander in der Kirchen mit Mund und Hand gelobeten allen Groll und Eiffer zu vergessen / und hinfort in guter Freundschaft zu leben. Der Hauß-Compter stellete damahls sich / als hette er alles in der That vergessen / ließ derhalben unlängst hernach / diese Freundschafft zu bestätigen die drey Burgermeistere / Conrad Letzkawen / Arnold Hechten / Tideman Huxern / und einen Rahtsherren Bartelmes Grossen / des Letzkauen Tochtermann / eben damals / wie sie am Palm Sontage bey Herren Lüdicke Palsack Großschäffern zu Marienburg / in eines Rahtsherren Nickell Thomas genant / Hause zu Gaste waren / und über Tische sassen / aufs Schloß zu Gaste zur Abendmahlzeit bitten / welches diese Herren; so ungern Uhrsach zu fernerem Mißtrauen / und neuer Feindschaft geben wolten / ihm nicht abschlagen kunten / sonderen stelleten sich auf bestimte Zeit am Palm Sontage daselbst ein. Wie sie nicht weit vom Schloß waren begegnete ihnen unterweges des Compters Narr / welcher anfing zu lachen und zu ihnen sagte: wenn ihr wüstet waß man euch hat zugerichtet / ihr kämet heute nicht zur Mahlzeit / welche Rede gleichwoll sie Anfangs nicht so groß achteten. Im fortgehen aber blieb Herr Tideman Huxer bestehen und sagte: Er hette seinen Schlüssel zum Gelde in seinem Spinde vergessen / und fürchtete / daß nicht etwa seine Diener Schälcke wurden / und ihm das seine entwenden möchten / zumahlen weil er ein Wittiber wehre / und keine Fraw hatte / die zu Hause auf alles Acht geben konte / wolte derohalben Unglück zu verhüten noch einmahl nach Hause gehen / nach dem Schlüssel sehen und ihnen bald folgen. Ob nun aber etwas an dem / so er vorgegeben / gewesen / oder ob er sich an des Narren Rede gekehret / kan man nicht sagen / allzeit ist er den anderen nicht gefolget / sonderen zu Hause geblieben / und also dem Unglück / welches die anderen betreten / entgangen. Darauf begunte auch Herr Arend Hecht des Narren Worte bey sich zu betrachten / und gab dem Herren Letzkauen zu verstehen / daß ihm desselben Narren Worte nicht gefielen / sonderen verdächtig vorkämen. Herr Letzkaw aber redete ihm solches alles auß dem Sinn / verließ sich auf das sichere Geleit / wie auch auf die neue Freundschafft / und vermeinte / da ja ihnen was wiedriges begegnen solte / würde eß ihnen den Halß nicht kosten. Giengen also getrost ins Schloß hinein / daselbst sie auf der Brücken von etlichen Ordens-Leuten freundlich empfangen / und ins Schloß begleitet worden. Weil aber bald hinter ihnen die Thore geschlossen / und die Zugbrücke aufgezogen wurden / wunderte sie solches nicht wenig / insonderheit weil der vorgedachte Narr / so ihnen auf den Fuß gefolget / über

laut rief und sagte: Diese drey Vögell sind gefangen/ der Alte aber war zu listig/ und ist dem Garn entgangen. Wie sie in den Saal kamen funden sie den Compter daselbst mit vielen Ordens Brüderen/ welcher sie bald als Schelme und Böswichte willkommen hieß/ und viel ehrenrührige Worte über sie außgoß/ erzehlete daneben wie oft sie ihm und dem Orden zu wieder gelebet/ und das solches nunmehr an ihnen solte gerochen werden: welches alles mit einem so grossen Geschrey und Tumult zuging/ daß diese Gefangene Herren zu keiner Entschuldigung gelangen konten/ und wie diese Gefangenen unter anderen Meldung thäten/ daß sie dieses oder jenes mit Recht gethan hetten/ wurd der Compter gantz unsinnig darüber/ schlug an seine Brust und sagte: was Recht/ was Recht/ hie ist euer Recht/ ihr hettet folgen und gehorsamen sollen. Wie nun Herr Conrad Letzkaw sahe/ das Gewalt für Recht ginge/ und keine Entschuldigung gelten wolte/ wandte er sich zum Herren Arend Hecht/ und sagte: Ihr sehet wie es umb uns stehet/ aber hette ich jetzund ein guttes Schwerd zur Handt/ ich wolte 1000 fl. dafür schuldig sein. Unterdessen schickte der Compter nach dem Scharffrichter von Elbing/ welchen er drey Tage zuvor dahin hatte kommen lassen/ und befahl ihm daß er diese drey hinab führen/ und enthäupten solte. Eß war aber dieser Scharffrichter bescheidener als der Compter/ und wolte solches nicht thun/ sonderen sagte: Eß wehre seines Ampts nicht jemand vom Leben zum Tode zu bringen/ der nicht zuvor mit Urtheil und Recht öffentlich/ und an ordentlicher Stellen an Leib und Leben verurtheilet wehre. Weil nun der Scharffrichter dem Compter nicht gehorsamen wolte/ wurd er mit Knuttelen und Peitschen woll abgeschmieret/ diese drey Herren aber in unterschiedliche Gefängnüsse geleget/ und machte sich der Compter mit seinen Brüderen den gantzen Tag lustig. Und nachdem sie biß zu Mitternacht zusammen geblieben wahren/ und sich toll und voll gesoffen hatten/ wurd auff Geheiß des Compters/ Herr Conrad Letzkaw gebunden/ und mit einem Knebell im Maule vor sie gebracht/ welchen sie ungesäumt überfielen/ ihn mit zehen Wunden hinrichteten/ und endlich die Kehle abschnitten. Nach ihm brachten sie gleicher weise/ Herrn Arend Hechten/ mit 16. und Herrn Bartelmes Grossen mit 17. Stichen/ jämmerlich umb/ und verrichteten selbst das jenige/ so ihnen der Scharffrichter zuvorn abgeschlagen hatte. Nichts desto weniger hielten sie diesen Mordt heimlich/ also daß weder der Raht noch die Bürger davon wusten/ sonderen allein meineten/ daß sie auf dem Hause gefangen wahren/ und woll konten erlediget werden/ wenn nur der Hohemeister davon würde berichtet seyn/ deswegen denn Gesandten nach Marienburg an den Hohemeister/ über diese gewaltige Zunötigung zu klagen/ abgefertiget wurden. Mittler weile schickte des entleibten Rahtsherren/ Bartelmes Grossen/ Ehefraw Anna/ Herren Conrad Letzkauen Tochter allerhand Essen und Trincken/ nebenst etlichen Confect, täglich ins Schloß/ welches die Schloß-Diener nicht allein den Gefangenen zu præsentiren annahmen/ sonderen auch bißweilen Nachrichtung gaben/ was die Gefangenen am liebsten zu essen und zu trincken begehreten. Dergestalt wurd der Mord verhüttet biß in den sechsten Tag/ welcher war der Ostier Abend/ da ein ernster Befehl kam/ daß der Compter die Gefangenen/ auf Handstreckung loß geben solte/ darauf denselbigen Abend der Entleibeten Cörper hinauß vor das Schloß geleget wurden/ nicht ohne grosse Betrübnüß der

Au-

Anverwandten und hefftige Bestürtzung des Rahts/ und der sämtlichen Bürgerschafft. Der entleibeten Cörper wurden von den Bürgeren aufgehoben/ und mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erden bestätiget. Da denn die beyden Burgermeistere zu saammen unter einen grossen Stein in der Pfarr-Kirchen bey S. Hedvigis Capelle/ an der lincken seiten des Hohen Altars sind geleget worden. Auf dem Steine/ welcher sieder der Zeit nicht ist gerühret worden/ sind ihre Wapen gehauen mit dieser Umbschrifft/ die noch heutiges Tages zimlich zu lesen ist: Hic jacent Honorabiles Viri, Conradus Leczkaw, & Arnoldus Heket, Præconsules Civitatis Danzke, qui obierunt Feriâ Secundâ post Festum Palmarum, Anno Domini 1411. Das ist: Hie liegen begraben die Ge-Ehrten Herren Conradus Leczkaw und Arend Hecht/ Burgermeistere der Stadt Dantzig/ welche verschieden sind den Montag nach dem Palm-Sontage/ im Jahr unsers Herren 1411. Bey dieser Greulichen Morthat blieb es nicht/ sonderen es wurden nachmals unerhalb 14. Tagen der entleibeten Wittiben und Waisen von Hauß und Hoff vertrieben/ und denselben alle bewegliche und unbewegliche Gütter genommen.

Schutz. lib. 4. fol. 137. b. M. S.

DAS XXXX. CAPITEL.

Von einem Grewlichen Mörder/ und Mordbrenner/ Hanß Briger genant.

OBschon droben im 33. Capitel dieses Buchs/ des Hanß Briegers/ als eines Mordbrenners/ ist gedacht worden/ muß ich doch seiner noch einmahl Meldung thun/ und seine fast unerhörte Mordthaten hieher setzen. Es ist aber dieser Hanß Briger ein Fleischhauer/ und auß der Schlesien bürtig gewesen/ welcher bald in seiner Jugend sich übell angeleget/ und nachmals seinen leiblichen Vater einen Alten Mann/ der ihm zu lang lebete laut seiner eigenen Bekäntnüß mit seinen Händen ermordet und erstochen hat. Wie nun der Vater in einer Dreber Gruben todt und ermordet gefunden wurd/ und niemand wuste/ wer es gethan hette/ führete er auß falschem Hertzen ein grosses Wehklagen/ und ließ den Vater mit Recht aufheben/ damit er seine übelhat desto besser decken und verbergen möchte. Nachmals kam er nach Dantzig/ nahm eine Wittwe zur Ehe/ legte sich aufs spielen und verspielete alles/ was seine Fraw zu ihm gebracht hatte/ und wie die Fraw drüber zornig ward/ erstickte er sie mit einem Küssen/ nahm darauf eine andere Fraw/ und ermordete/ nicht Geldes/ sonderen Wollust halben viel Menschen/ die er nur forderlichst antreffen möchte. Ausserhalb dem Brandt so er (wie droben gedacht) zu Dantzig angeleget/ hatte er sich vorgenommen auf den Fronleichnams Tag/ wenn man in der Procession wehre/ die Stadt an vielen Orten anzustecken/ umb zu sehen wie das Volck lauffen/ und was doch die Pfaffen und Münche mit dem Sacrament thun würden/ weil er sich aber vor dem Gesinde so zu Hause geblieben/ und der Häuser hütteten/ fürchtete/ ließ er es bleiben. Wie er nun viel Bubenstücke begangen hatte/ begab er sich einsmals in einen Bier-Keller zu einem Manne/ Henrich Sachsen genant/ welcher im Geschrey war/ daß er viel Geldes hette/ setzet sich daselbst nieder/ und fängt an zu sauffen/ also daß alle andere die bey ihm nicht außhalten konten/ sonderen sämptlich biß auf einen Böttcher/ welchen der Wirth zu herbergen versprochen hatte/ davon gingen. Mittler weile/ weil es spät wurd/ legte sich der Wirth zu Bette/ und wurd das Mägdlein/ welches Bier auftrug/ auf dem Kasten entschlaf-

Schutz. lib. 8. fol. 397. b. Henneb. pag. 80. & seqq

sen. In dem dieses der Hanß Brieger merckte / und niemand ausser diesem Mägdlein und dem Wirthe zu Hause war (denn die Wirthinne verrichtete ihre Wallfart / die sie ihrem vorigen Manne zu thun / im Todbette versprochen) hebet er mit dem Böttcher einen falschen Hader an / stösset denselben zur Thüre hinauß / schleust die Thüre hinter sich zu / und laurete im Hause so lange / biß alles still wurd / da gehet er erst zum Mägdlein / darnach zum Wirth / und schneidet beyden mit einem Fleischmesser die Kehlen ab / bricht hernacher den Kasten auf / nimmet 300. Marck an Golde herauß / und gehet davon. Wie der morgen heran kommet / finden sich Leute so Bier holen wollen / weil aber niemand auffthun will / mißdeucht solches dem Volck / und zeugens dem Unter-Schultzen an / welcher das Hauß öfnen ließ / und die Entleibeten in ihrem Blute jämmerlich daselbst fand liegen. Man redete deßwegen bald von diesem / bald von einem anderen / da denn des Hans Brigers und des Böttchers auch letzlich gedacht wurd / welches unter anderen auch des Briegers Fraw / so davon nichts wuste / und ungefehr fürüber ging mit anhörete / darumb ging sie eilends nach Hause und sagte ihm / wie daß ein greulicher Mord aldar begangen / und er deßwegen auch beschuldiget würde / welches da es wahr wehre / solt er sich bey Zeiten davon machen. Der Hanß Brieger wurd darüber sehr Zornig / und leuft mit dem Messer auf die Fraw zu / und wie sie ihm zur Thür hinauß entsprung / spickte er ihr das Messer nach / daß es in einer Rinnen / so vor dem Hause lag / zerbrach. Unterdessen wurd der Böttcher vor den Raht geholet / welcher von dem falschen Hader / so Hanß Brieger angerichtet / und wie er ihn zur Thür hinauß gestossen hette / gedachte / danebenst erwehnte einer auß Mittel des Rahts / wie er ihm vor etlicher Zeit 50. Marck Geldes geliehen / dieselbe aber / ob er ihn schon vielfältig mahnen lassen / nicht hatte wieder bekommen können / biß heute des morgends / umb 6. Uhr / da hatte er ihm 25. gutter alter Ungr. fl. gebracht. Darauff wurd dieser Mörder gesetzet / und ob er woll anfänglich alles läugnete / bekante er doch endlich dieses alles / und was er sonsten mehr sein Lebenlang begangen hatte / und wurd deßwegen Anno 1494. mit glüenden Zangen gerissen / darnach auf ein Raht geleget / und mit dem Halse an einen Galgen / so über dem Rade stund / angehangen.

DAS XXXXI. CAPITEL.

Von etlichen anderen grausamen Mordthaten / so sich zu Dantzig begeben.

IM Jahr Christi 1481. war ein Jüngling zu Dantzigk von gutten Elteren gebohren / welcher sein Erbtheill mit einem losen unzüchtigen Weibe / so man den Güldenen Esell nante / zubrachte. Wie er aber das seinige verzehret hatte / legte er sich aufs stehlen / bricht in eines Reichen Mannes Hause ein / und wird darüber von der Wacht ergriffen / nachmals auch zum Galgen verurtheilet. Er hatte aber unter anderen einen / den Guardian im Grauen Kloster / zum Pathen / welcher auß Liebe zu seinem Tauffling den Raht ersuchte / daß sie denselben Jüngling loß lassen / und ihm in seine Zucht geben solten / welches / wiewoll ungern / dennoch der Raht dem Guardian, so im gutten Ansehen war / zu gefallen that / insonderheit weil der Guardian vor den Schaden / so etwann ins künfftige von diesem bösen Menschen möchte zugefüget werden / zu stehen sich verbürgete. Wie dieser Böswicht loß kompt / läst er sich anfangs woll an / und bringet sich beim Guardian

Henneb. pag. 79.

in

in gutten Credit, endlich aber erfähret der Guardian gleichwoll / daß er mit dem Güldenen Esell wieder Gemeinschafft gehabt hatte / straffete ihn deßwegen hart / und sagte unter anderen zu ihm / er solte an den Galgen gehen und Diebe abbeissen / welches diesem Buben übell gefiel / ließ sichs gleichwoll nicht mercken / sonderen stellete sich aufs frömeste an / und erlangete mit der Zeit des Guardians vorige Gunst und Gewogenheit wieder. Letzlich wurd dieser Guardian Custos über die Klöster in Preussen / seines Ordens / begiebt sich deßwegen auf den Weg nach Thoren / und werden ihm von den Dantziger Kaufleuten 3000. Marck an Ungrischem Golde mit gegeben / daß er solches den Tohrneren für Korn erlegen solte / welches dieser Bube erfuhr / und derohalben weil er des Guardians Fuhrman seyn solte / einen Anschlag darauff machte / auch solchen Anschlag tückischer weise vollenzoge. Denn wie er unterwegens ist mit seinem Herren / und der Guardian seinen Compan vorauß auffm Knutteltamme zu gehen befielet / läst dieser Bube die Geissell fallen / steiget darauf vom Wagen ab / als wolte er dieselbe wiederholen / wendet sich aber von hinden zu dem Guardian, welcher im Wagen saß und lase / zeucht die Pliete auß / und häuet demselben rückwerts den Kopf von einander / nimt das Sattel-Pferd nebenst dem Gelde / und reitet damit nach Lawenburg. Von dannen lässet er dem Güldenen Esell wissen / daß sie dahin zu ihm kommen solte / welche sich deßwegen vor anderen rühmet / und dadurch Ursach gibt / daß man diesen Mörder von dannen abholen / und nachmals gebührlich darfür büssen lässet. Wie er nun solte gerichtet werden / sind dieses seine letzte Worte gewesen: Wolte Gott / daß ich alle diese / so mich vom Galgen erhähten / auch also ermordet hette. Und hat also dieser böse Mensch wahr gemacht / was man im Sprichwort saget: Eß ist einem Diebe nirgends besser / als am Galgen. Im Jahr Christi 1541. war M. S. eine Vendetersche / die pflegte Silberwerck und Kleinodien zu kauff umbher zu tragen / auch theils durch ihr Töchterlein umbtragen lassen. Wie nun einsmahls die Mutter das Töchterlein mit Silber Pfanden außschickte / ging dieselbe zu ihrer Leiblichen Schwester / so schon begeben gewesen / und damahls im Wittwen Stande lebete. Diese Schwester aber weil sie alleine zu Hause / und etwas dörftig war / bekam Lust zu dem Silberwerck / und Kleinodien / welche sie bey dem Mägdlein sahe / und damit sie derselben theilhafftig werden möchte / brachte sie das Mägdlein ihre Jüngere Schwester umb. Der Mutter unterdessen verlangete nach der Tochter / fragte hin und wieder nach derselben / lief auch unter anderen / zu dieser Mörderin / und erkündigte sich / ob sie nicht daselbst gewesen wehre / welche aber antwortete / daß sie das Mägdlein denselben Tag nicht gesehen / auch von derselben nicht zu sagen wüste / daß also die Mutter nicht erfahren kunte / wo das Mägdlein geblieben wehre. Wie nun dieser Mord ein Jahr lang verschwiegen blieben / zog die Mörderin auß dem Hause darin der Mord geschehen / in eine andere Wohnung / und zogen hergegen andere Leute in ihr Hauß / durch welche diese That an den Tag gebracht wurde. Denn wie sie das Hauß reinigen wolten / und letzlich auch den Solder zu räumen begunten / fanden sie daselbst einen Hauffen Mist / und darin Menschen Beine / nebenst dem Kopf mit Zölpen / welches sie anfangs ihren Nachbahren / folgends auch dem Richter entdeckten / der dieser Sachen besser nachdenckende / die vorige Einwohnerin und Mörderin / so sich wegen des

gemei-

gemeinen Geschreyes in die Flucht begeben / greiffen und einziehen ließ. Nachdem sie nun die That gestanden / wurd sie zur Straffe gezogen / und bekam das Radt zum Lohn. Anno 1554. acht Tage vor Johann / wurd ein Priester Glocke drey in der Nacht / von einem Schwedischen Weibe seines Geldes halben ermordet / welches Weib vor diesem von gemeldtem Priester vom Kaack loß war gebehten worden.

Anno 1572. den 6. Martii hat ein Weib in Petershagen / nebenst ihrer Tochter einem jungen Weibe von 17. Jahren ihren respectivè Mann und Vater auf folgende Gestalt ermordet: Weil der Mann mit der Frau im Zwist lebete / beredete sich die Mutter mit der Tochter / und wurden eins / denselben Mann und Vater im Bade / wenn er sich im waschen bucken / und ihm etwa die Lawe in die Augen beissen würde / den Köpff ab zu hauen. Der Tochter aber wurd solches damahls leid / und zeigete es dem Vater an / welcher sich eine Zeitlang auß dem Staube machte / und bey den Bauren aufhielte. Hernach ging die Frau mit einer Zauberinnen zu Raht / wie sie den Mann umbbringen möchten / und verglich sich mit der Zauberin also / daß sie derselben drey Marck / und eines von ihres Mannes Hembden / welches sie hierzu gebrauchen muste / gab / aber die Zäuberin zog davon / und that nichts. Wie nun der Mann den ersten Sontag in der Fasten zu Hause kam / und Essen forderte / gab sie ihm solches / ließ Bier holen / gab ihm gute Worte / und machte ihn truncken / also daß sich der Mann auf der Banck schlaffen legte / welches / wie es Mutter und Tochter sahen / nahm die Mutter eine Axt / und schlug den Mann damit auf den Kopf / welcher aber davon erwachte / und weil der Schlag zu schwach war / auffwischte / und der Frawen nach dem Halse grief. Indessen nimt die Tochter eine Pliete / und hauet den Vater auf die Hand / daß er die Mutter verließ / und zur Stube hinauß lief in einen Gang / in willens sich gantz auß dem Hause zu machen / dazu er aber nicht gelangen konte. Die Mutter und Tochter gaben ihm abermahl gute Worte / damit sie ihm auß dem Gange / wieder ins Vorhauß / und hernacher in die Stube kriegen möchten / dazu er sich endlich auch / weil er matt und schwach war / bereden ließ / und stelleten sich Mutter und Tochter an / ob wehre ihnen das jenige / so sie gethan / sehr leid / verbunden ihm seine Wunden / aufs beste sie kunten / setzten ihn wieder auf die Banck / legten ihm ein Küssen unter / und wurd letzlich dieser arme Mann auf der Banck von grosser Mattigkeit / theils auch trunckenheit / entschlaffen. Da nam die Mutter abermahl die Axt zur Hand / und schlug mit aller Macht auf den Mann zu / also daß er davon sterben muste / dazu denn die Tochter / so viel sie kunte / mit half. Den entleibeten Cörper schlepten sie in die Kammer / hieben ihm beyde Arme ab / und steckten dieselbe in eine Wohne der Rodaunen / so damahls zugefrohren war / hernach hieben sie ihm beyde Beine ab / und steckten sie ebenmässig in eine Wohne der Mottlaw / dahin denn endlich auch der Kopf und Rumpf von ihnen gebracht wurden. Nach dem aber das Eiß sich darauf bald verlohr / wurden die Arme zum ersten gefunden / und weil der entleibete ein Abzeichen an einem Finger hatte / die Nachbaren auch den Mann misseten / wurd die Mutter mit der Tochter eingezogen / und nach dem sie alles bekant / den 14. Martii, deßwegen zur Straffe genommen / also daß die Mutter mit Zangen gerissen / und nachmahls gerädert / der Tochter aber die Rechte Hand nebenst dem Kopfe

abge-

abgehauen / und der Cörper auf ein Radt geleget ist worden. Anno 1606. haben zwey Eheleute / als nemlich ein Stadt-Koch / Jacob Meyer genant / von Schleßwich der Geburth / ein Junger Mensch von 29. Jahren / nebenst seinem Weibe Magdalena von 30. Jahren ihres Alters / ihre Magd Anna Brauns genant / bey welcher sie etwas Gelt vermercket jämmerlich ermordet / ihr mit einem Messer die Kehle abgeschnitten / nachmals derselben ein Stück Fleisch auß der lincken Schulter außgeschnitten / dasselbe gefressen / und vorgegeben / ob hette sie sich selbst die Kehle abgeschnitten / deßwegen sie ihr den Arm nach dem Halse geführet / ihr ein blutiges Messer in die Hand gestecket / und also liegen lassen. Nach dem nun diese Magd den 26. Januarii selbigen Jahres / mit Recht aufgehoben worden / wurd sie darauff in die Bauer-Kaule gebracht. Weil aber diese Sache vielen Nachdencklich vorkam / wurd sie den 28. Januarii wieder auß der Bauer-Kaulen herfür geholet / und nach wiederholeter fleissiger Besichtigung befand man / daß ihr ein Stück auß der lincken Schulter war / der rechte Thäter Jacob Meyer / welchen man deßwegen verdächtig hielt / wurd auch vorgefordert / und bey die Leiche geführet / da denn alsobald dieser Leiche Wunde am Halse / unangesehen es damals eine geringe Kälte / der Leib auch Steiff gefrohren gewesen / und der Halß im geringsten nicht gerühret worden / hefftig zu bluten angefangen / zugleich auch dem Jacob Meyer die unterste Lippe blutende geworden / welchen man auch alsobald / nebenst seinem Weibe eingezogen / und nach dem sie beyde die That gestanden / den 7. Martii desselben 1606. Jahres mit dem Rade von oben hingerichtet hat.

DAS XXXXII. CAPITEL.

Von unterschiedlichen See-Räuberen / so von den Dantzigeren verfolget / eingebracht / und zur Straffe gezogen worden.

ES hat die Stadt Dantzig je und alle Wege viel Feinde gehabt / die sie bedränget haben / wo sie gekont / und zwar nicht allein zu Lande / sonderen auch zu Wasser / drunter nicht alleine offentliche / sonderen auch Privat Feinde sich gefunden. Von den offentlichen Feinden ist vor diesem schon in etlichen Capitelen gehandelt worden / und ist allein übrig etwas von den Privat Feinden zur See / nemlich den See-Räuberen / und zwar in diesem Capitel / zu melden.

Anfänglich nun so melden die Historien von zweyen berühmten See-Räuberen oder Freybeuteren / Jonas Matzken / einem Dähnen / und Jan Henrichsen / einem Schweden / so beyde vom Adell gewesen. Diese haben auf ihre eigene Hand auf der See viel Plackereyen getrieben / und unter anderen einen Schipper und Bürger von Dantzig / Hanß Weinreich / Anno 1458. im Augusto mit einem stattlichem beladenen Schiffe überwältiget / und hinweggenommen. Dadurch der Raht zu Dantzig bewogen worden / etliche Schiffe / so ohne das damals fertig wahren / umb diese und dergleichen See-Räuber zu suchen / auß zu senden / welche Schiffe auch gemelte Freybeuter bey Bornholm / eben wie sie mit einem Lübischen Schiffe in vollem Wercke waren angetroffen / und sich an dieselbe gemacht / da denn diese Freybeuter das Lübische Schiff verliessen / und sich zur wehre gestellet haben. Dessen ungeachtet / ging das Gefecht tapfer an / und wurden auf der See-Räuber Schiffen viel

Schutz. lib. 6. fol. 374. b.

Volckes erschlagen / die übrigen aber / nach dem die Dantziger die Haacken an zu werffen begunten / ergaben sich / und wurden mit ihren Pincken und Booten / wie auch des Weinreichs Schiffe am Tage der Gebuhrt Mariæ zu Dantzig eingebracht / und folgig den 6. Tag hernach die beyden obgenante Capitaine mit 75. anderen auff dem Dominicks Plan / auff einen Tag mit dem Schwerd gerichtet / und die Häupter längst dem Strande anderen zum Exempel und Warnung aufgesteckt / die übrigen ließ man nach gethaner Uhrpfeide laussen. Der Münch aber welchen sie unter sich gehabt hatten / und Prediger Ordens war / wurd dem Kloster überantwortet / daselbst nach Außweisung ihrer Regell seine Straffe zu erwarten. Anno 1461. den Freytag nach Johann / brachten die Dantziger eingeführet ein Freybeuter oder See-Räuber-Schiff / welches sie bey Roseheupt einen Schipper / Simon Henning genant / der Weyland zu Dantzig auff der Jung-Stadt gewohnet / abgenommen hatten. Dieses Schiff hatte ein Burgermeister von Amsterdam N. Bellingier auß Holland den Creutzherren zugeschicket im Jahr Christi 1459. mit dem sie gantzer zwey Jahr lang den Dantzigern und anderen Städten viel und mancherley Schaden zugefüget haben. Unter anderen Gefangenen war im selbigem Schiffe ein Creutzherr / Wilhelm von Steine / der zum Leßcken im Grossen Werder (da vorzeiten der Orden die Preussische Müntze hat schlagen lassen) Oberster Stalmeister / oder Marschalck über des Ordens Rosse gewesen. Dieser ward mit seinen anderen Booßleuten und Lands-Knechten zu Dantzig eingeführet / und ins Gefängnüß geleget / der Schipper aber / so ein Holländer war / starb im Gefängnüß. Anno 1493. den 12. Julii, wurden 5. See-Räuber / welche Frantzosen waren / zu Dantzig abgehauen und hingerichtet. Anno 1496. am Tage der 11. Ritter wurden abermahl zu Dantzigk 16. Frantzösische See-Räuber enthauptet / und derselben Häupter vor der Münde am Strande auff Phäle gestecket. Ebenmässig streifften Anno 1511. etliche Lübische Freybeuter auf der See umbher / nahmen den Dantzigern viel Schiffe und Guttes weg / und thaten grossen Schaden / die Ursache war / daß die Dantziger auf der Lübischen und Wendischen Städte ansuchen / welche mit dem Könige in Dennemarcken einen offentlichen Krieg führeten / desselben Königes Ströhme nicht meiden / sonderen sich des Sundes lieber / als des Belts gebrauchen wolten. Unter anderen war ein Lübischer Außlieger / Otto Friese genant / welcher ein Schiff mit Dantziger Gütteren beladen anfiel / dasselbe unter Wasser durchschoß / und hart bey dem Bollwerck in den Strand zu segelen drängete / dadurch der Schipper seines Schiffes / und die Dantziger ihrer Gütter quit worden. Darauf hat ihn der Raht beschicket / und von ihm wissen wollen / warumb er solcher Uberfahrung auf ihren Ströhmen sich unterwinde? Er aber hat sich erkläret / da man ihm ein sicher Geleit zukommen liesse / daß er alsdan nach Dantzig kommen / und sich persönlich verantworten wolle. Wie ihm nun ein sicheres Geleit gegeben worden / ist er in die Stadt gekommen / und hat zu seiner Verantwortung der Lübischen Bestallung / die doch über jährig / und darin sein Nahm nicht enthalten wahr / aufgewiesen. Ob nun woll dem Raht solches nicht genug zu seyn dauchte / wurd dennoch geschlossen / ihm das Geleit redlich zu halten / und verwarnete E. Edl. Raht ihn ernstlich / daß er und seines Gleichen / sich solcher Sachen auf der Stadt Ströhmen

Schutz. lib 9. fol. 399. b.

Ibid. lib. 10. fol. 144. & seqq.

Runaw im 8. Jahr deß Grossen Krieges. fol. 56. b.

M. S.

ins

Schutz. lib 9. fol. 399. b.

Ibid. lib. 10. fol. 144. & seqq.

ins künftige enthalten solte / welches er zwar zu thun angelobete / aber nicht hielte. Denn so bald er wieder zu Schiffe kam / fiel er auf der Reyde ein Schiff von Stavern / so mit Dantziger Gütteren beladen war / an / übermannet solches / und führet es weg. Bald darnach kam auch Zeitung / daß zwey andere Schiffe unter Reseheupt genommen wehren / und streiften diese Freybeuter ohne Unterscheid auf alle Schiffe / so durch den Sundt in die Ost-See / oder auß der Ost-See in den Sund lieffen / hielten sich aber meistentheils bey Bornholm und Reseheupt / wie auch bey Hela auf. Mitler weile nun / da sie bey Hela lagen / waren 70. Mann ihres Volckes heimlich in die Stadt Dantzig gekommen / und nach dem sie ihre Dienge verrichtet / mieteten sie einen Mann von Hela mit einem Boote / welcher sie wieder an ihre Schiffe führen solte. Und dahin sie des Abends toll und voll außführen / bestiegen sie auf der Reyde ein klein Schiff / und brachten solches zu Segell / weil es aber still wahr / konten sie nicht fortkommen / und trieben das Schiff in den Grund / sie aber stiegen in ein Boot / und weil solches etwas zu klein / und sie sehr truncken wahren / stürtzeten sie umb / da ihnen denn etliche Böte / auch Holländische Schiffe nachfuhren / ihrer 15. auf der See schwimmende kriegten / dieselbe gefangen nahmen und gen Dantzig brachten / daselbst sie hernacher den 9. Septembris mit dem Schwerdt sind hingerichtet worden. Ebenmässig wurden Anno 1568. zu Dantzig 11. Räuber mit dem Schwerd gerichtet / welche unter dem Schein / daß sie dem Könige Sigismundo Augusto dieneten zur See / und dem Moscowiter Abbruch thäten / zu Lande außgesetzet / und die Strassen Unsicher gemachet / auch viel auß Pommeren reisende Leute benommen und ermordet hatten. Anno 1588. hat man auch 8. See-Räuber zu Dantzig ertappet und zur Straffe gezogen / also daß nach der Zeit die See-Räuberey abgenommen / und so viel von denselben nicht gehöret / und viel weniger erlitten / wie denn der König in Dennemarck deßwegen nicht ohne grossen Ruhm die See reine zu halten sich stets angelegen seyn lässet / auch neulich auß den Ursachen die Spiringe / so sich auf die Dantziger Reyde / Anno 1637. den 5. Octobris mit drey Schiffen den Zoll daselbst ein zu forderen / geleget hatten / nicht anders als für See-Räuber erkennen und nennen wollen / und deßwegen den 1. Decembris selbiges Jahres / durch seine außgerüstete Schiffe dieselbe achterfolgen / des Nachts Glocke 10. bey schönen Mondschein an die drey Schiffe setzen / und zwey derselben in Dennemarcken wegführen lassen / das dritte hatt sich bey zeiten in den Putzker Winckel auf die Flucht begeben / und daselbst salviret. Der Dirick Spiring aber / wie er des Tages die Schiffe ankommen sahe / hatt ihrer nicht abwarten wollen / sonderen hatt sich mit allem Gelde und etlichem Volcke in ein Boht gesetzet / und nach der Olive anländen lassen. Die Schiffe aber sind im Anfange des folgenden Jahres dem Könige in Pohlen / welcher sie für die seine vertreten / nebenst allem / was darauff gewesen / wieder außgefolget / jedoch hat der König in Dennemarck dasselbe 1638. wie auch 1639. Jahr seine Schiffe auf der Dantziger Reyde gehalten / und nicht gestatten wollen / daß die Segellation einiger Weise solte verhindert oder beschweret werden.

M. S.

Lib. 2. de Commiss. Gedanens.

DAS XXXXIII. CAPITEL.

Von unterschiedenen Diebereyen / so sich in- und umb Dantzig zugetragen haben.

WAs massen die Diebereyen das Gemeine Beste turbiren / wird niemand leugnen / und mir auch nicht übell deuten / daß ich auch endlich hievon etwas melden werde.

M. S. Anno 1559. ist zu Dantzig ein Kaufman gewesen / mit Nahmen Oßwald Pape / welcher viel heimliche Diebställe gethan. Unter anderen hat er pflegen des morgends frühe in die fürnemsten Wirtshäuser zu gehen / und nach den Gästen zu fragen / und wenn er etwan zu ihnen hinauf gewiesen worden / hat er / weil sie meistentheils noch schlieffen / denselben die Beutell und Taschen weggenommen / und ist also davon gegangen. Dergleichen listige Stücke mehr hat er begangen / biß er endlich darüber ergriffen / und an den Galgen gehangen worden. Und nach ihm wurd auch ein Zimmerman Diebstals halben / gehangen welcher unter anderen diesem Oßwald seine Hosen auß dem Galgen abgezogen / und zu Hause in der Kisten verwahret hatte / derohalben wurden ihm dieselben / wie er solte außgeführet werden / angezogen / und er damit angeknüpfet / also daß dies unglückseelige Hosen gewesen / welche zweymahl in kurtzer Zeit an den Galgen gerahten sind.

Anno 1569. kam nach Dantzig ein Diener Hertzog Carls / Königes in Schweden Johannis Bruders / welcher diesen seinen Herren in dessen Abwesenheit mercklichen bestohlen / und auß dem Schatz 100. Silberne Gefässe / sechs Güldene Ketten / eilf die beste Stück von Credentzer / und zwölf Tausend Stück gemüntztes Goldes / nebenst anderen stattlichen Kleinodien mehr / entwendet hatte. Zu Dantzig hielt er sich prächtig / und ward bald bekant / freiete auch daselbst eine Jungfraw / eines Rumefeldes Tochter / dero Vater ein Mühlschreiber gewesen / machte mit derselben Hochzeit / und ließ an diesem Hochzeits Tage nicht mangelen. Nach dem aber die Hochzeit verrichtet war / machte er sich von Dantzig weg / reisete von einem Orte zu dem anderen / und wurd endlich wie er hin und wieder gewesen / auf fleissige Nachforschung Königes in Schweden / zu Antorff außgekuntschaffet / und daselbst gefänglich eingezogen / kam aber durch List seiner Frawen auß / und hat man nach der Zeit nichts mehr von ihm gehöret. Anno 1573. den 18. Januarii ist ein Fuhrman mit Ruthen am Pranger gestrichen worden / welcher zuvor seines Diebstals halber hatte sollen gehangen werden / aber wegen seines treflichen Mundwercks / und Redens / so er geführet / darüber sich jederman verwundert / mit dem Kaack ist begnädiget. Wie nun der Hencker ihn woll gestrichen / ihm auch ein Marck auf den Rücken gebrand hatte / drückte dieser Dieb sein Marck an den Kaack / und sagte: Ich will dich woll kennen. Gab darauff dem Heucker die Hand und dancke ihm / stieg aber mit geschwinder Behändigkeit die Leiter ab / nahm dem Hencker die Leiter weg / und ließ denselben nebst seinen Knechten auf dem Kaacke stehen. Wie nun niemand dem Hencker die Leiter ansetzen wolte / muste er diesen Dieb bitten / daß ers thäte / welcher solches nicht ehe thun wolte / biß ihm der Hencker ein Biergeld zusagte / auch gab; Und wurd nachmals dieser Dieb abermahl zu Dantzig auffm Diebstall betrappet / und ohne fernere Gnade gehangen.

DAS

DAS XXXXIV. CAPITEL.

Von allerhand mercklichen / theils auch seltzamen Geschichten / so in Dantzig sich zugetragen.

GLeich wie sich alles unter die Regell nicht bringen läst / also ist viel / daß sich in vorige Capitel nicht geschicket / und nichts desto weniger auch denckwürdig ist / welches ich zum Beschluß anhero setzen wollen. Inmittelst so wie ich von Mord / Diebereyen und anderen Schandthaten / so sich alhier zugetragen / Meldung gethan / so könte ich auch woll ein absonderlich Capitel von unterschiedenen Huhrenhändelen / dero andere in ihren Historien und Chronicken gedencken / etwas gedencken. Weil aber solche zu decken besser ist / als zu entdecken / und dergleichen Schnödigkeiten allezeit sollen verhelet werden / welche wegen abscheulicher Unfläterey und Unerbahrkeit ärgernüß geben mögen / angesehen eines Historien-Schreibers Vorhaben seyn soll / Tugend bey den Menschen zu pflantzen / nicht aber Schand und Laster zu lehren / wie Boccalinus sehr woll redet / will ich es unterlassen / und wie gesagt / alhier von denen Sachen / so bißhero nicht unter ein gewisses Capitel haben können gebracht werden / handelen. Anfänglich nun / so hat man Anno 1453. zu Dantzig vom Mertzen / und den gantzen Aprill durch / in der Mottlaw so viel Kaulpärs gefangen / daß jederman genug zu essen gehabt / und wurden dieselbe Kaulpärse / nicht allein mit Garnen / sonderen auch mit Kescheren / Säcken und Ejmeren geschöpfet. Folgends im Herbst / lies sich ein grosser Fisch vor der Münde / beim Bollwerck sehen / welcher mit seinem Schwantze grausamlich auffs Wasser schlug / und konte denselben Fisch kein Fischer fahen / sonderen er zerrieß alle Garne / biß zu letzt auf den dreyzehenden Tag / wurd er mit einem Stör-Garn gefangen / und lebendig in die Stadt auf den Fischmarckt gebracht / daselbst er umb Geld gesehen wurd.

Boccal. 1. Cent. Relat. Parn. 54. Henneb. pag. 72.

Wie er nun drey Tage daselbst gelegen / stanck er dermassen sehr / daß die / so ihn hinweg bringen halffen / davon todt Kranck wurden. Er war 17½. Ellen / oder 35. Werckschuh lang / und weißgraw von Farben / hatte zwey grawschwartze Striemen vorlängst dem Rücken / ein Maul von 15. Ellen lang / und viel kleine Zähne darin. Ob nun dieser Fisch ein Vorboht sey gewesen des 13. Jährigen Krieges / will ich an seinen Ort gestellet seyn lassen; sonsten auf Weinachten selbigen Jahres fand man auch ein Kalb auf den Langen Garten mit zween Köpfen / sechs Füssen / vier Augen / vier Ohren / der eine Kopf war weiß / die Ohren schwartz / der andere Kopf war schwartz / und die Ohren weiß / die Augen grau / und die Füsse allesamt roht.

M. S. Anno 1510. hat eine Fraw vor der Stadt Neun Kinder auf einmahl zur Welt gebracht / fünff Mägdelein und vier Knäbelein / welche alle getaufft seyn / und haben viere derselben in die fünf Wochen gelebet. Anno 1531. auff Marien Himmelfahrt / erschien ein Comet, dessen Strahlen aufwerts gingen / und Anno 1532. wurden abermahls zwey Cometen zu Dantzig gesehen. Anno 1557. hat Rupertus Göckel ein Stein-Schneider von Königsberg einem Gesellen Herman Herzfeld auf einen Tag / auß der Blasen geschnitten und genommen 543. Steine / groß und klein / darunter zwar etliche als Sand-Körner / dennoch aber so groß gewesen / daß man sie hat zehlen können. Anno 1558. war ein Bürger zu Königsberg / Greger Rummelaw genand / der vermaß sich / er wolte in einer Kup-

fernen Brawpfannen von Königsberg gen Dantzig fahren / weil es aber jederman unmüglich zu seyn dauchte / daß er erstlich den tieffen Pregel hinab / hernacher aber das ungestüme Haaf / so in die 14. Meilen lang / und wegen der Stürme gefährlich ist / endlich auch über die Weissel nach Dantzig fahren solte / wurd ein grosses Geld darauf verwettet. Er aber setzte sich selbst dritte den 15. Augusti in die Kupferne Brawpfanne / und mit Verwunderung aller Leute kam er frisch und gesund nach Dantzig / daselbst er mit Trommeten empfangen wurd. M. S. Anno 1560. den 1. Januarii, hat man zwischen 9. und 10. Uhren Vormittage im Nord-Westen einen vollkommenen Regenbogen gesehen. Anno 1568. den 26. Novembris hat sich ausserhalb der Stadt im Rosenthall zugetragen / daß einer mit Nahmen Henrich Hancke / einen Bähren gehabt / welcher sich loß gerissen / hungers halben über den Zaun gestiegen / und zu einem Kornwerffer durchs Fenster in die Stuben zwischen 11. und 12. zu Mittage eingebrochen ist. Weil damahls nun die Fraw vom Hause / zu ihrem Mann demselben Essen zu bringen / gegangen war / hat der Bähr ein Kind von 3. Jahren / so in der Wiegen gelegen / angegriffen / demselben Hände und Füsse abgefressen / und sonsten gäntzlich zerrissen. Unterdessen aber / daß der Bähr mit dem Kinde also zu Wercke ist / kommet die Mutter des Kindes zu Hause / und will in die Stube gehen / der Bähr springt sie an / und erhaschet sie beim Schürtztuche / die arme Fraw aber stürtzet auß Erschröcknüß alsbald bey der Thüre zu rücke / und fält die Thüre zu ihrem Glücke / hinter ihr zu / daß der Bähr zu ihr nicht kommen könte / welcher sonsten sie auch hingerichtet hette. In dem hören die Nachbahren das Gepolter / lauffen zu / und erfahren von der Frawen den gantzen Handell / greiffen demnach zu ihren Gewehren / machen sich an den Bähren / und erstechen denselben über dem Kinde.

Anno 1572. hat ein Bürger in Dantzig / Michell Sommer genant / groß Ungluck an seinen Knechten erlitten / denn einer derselben hat sich den 20. Junii selbst gehangen / ist aber durch einen so ohngefehr dazu gekommen wieder loß geschnitten worden. Den Tag hernach hatt sich einer seiner Knechte im Brunnen ersäufft / und den dritten Tag hernach hat sich auch ebenmässig der dritte in demselben Brunnen gestürtzet und ertrancket. Anno 1575. hat ein Lehens Mann auf dem Bawne gewohnet / beym Newen Thore / welcher zwey Endtvogell am Feuer auffm Spieß gehabt / in dem so komt eine Schlange auf die Endvögell / und bleibt darauff liegen. Wie die Fraw solches gewahr wurd / erschrickt sie / der Mann aber nimt den Spies mit samt den Entvögelen und der Schlangen / und wirfts in die Mottlaw / bald hernach wird der Mann Kranck / und stirbet. Anno 1576. den 19. Septembris ist ein Fisch gefangen worden vor der Münde / mit einem Pomochell Garn / ist vollkömlich 14. Werck-Schuh lang / und 7. Schuh dick / danebenst gar Weiß gewesen / hat ein Loch im Haupt / und ein subtile Haut gehabt / ohne Schuppen / nicht anders als ein hart gekochtes Ey / so geschälet ist / seine Zähne sind Stumpf wie Pferdes Zähne / und sein Nabell fast anderhalb Schuhe lang gewesen. Jngleichen ist in selbigem Jahre den 18. Decembris auf den Langen Garten ein Kalb mit zweien Köpfen jung geworden / welches alles man auf den folgenden Krieg mit Könige Stephano gedeutet hat. Anno 1580. den 28. Novembris ist auf den Abend umb 10. Uhr ein Re-

Königsberg. Handbüchl. Henneb. pag. 97.

Regenbogen / wie auch eben umb dieselbe Zeit ein Comet über dem Roggen-Thor / so ins Osten gestanden / und den Schwantz ins Nord-Osten gestrecket / zu Dantzig gesehen worden. Wie denn auch Anno 1613. und Anno 1618. einer und zwar sehr grosser Comet alhier sich hat sehen lassen / welcher nach der Zeit wenig guttes mit sich gebracht / und auf welchem allerhand Kriege erwachsen / so noch währen / und derer man noch kein Ende absiehet. Den 1. Decembris selbigen 1580. Jahres ist abermahl ein Regenbogen gesehen worden / aber nicht von vielen Farben / wie gewöhnlich / sonderen allein von einer Farben / und gantz röhtlicht. Anno 1616. den 7. Julii sind bey Krakaw in der Nehring zween grosse seltzame Fische / welche oben auß dem Kopf viel wasser geschossen / gefangen / und zu Dantzig abgemahlet worden / wie denn auch ein grosser Schwerdt-Fisch Anno 1630. den 12. Octobris bey Heela ist gefangen / und gleichmässig abgeconterfeyet worden / dero Gemählde in der Grossen Wett-Stuben auffm Rahthause noch heutiges Tages zu sehen seyn.

Königsberg. Handschr. Henneb. pag. 97.

Ende des Dritten Buchs.

DAS

DAS VIERTE BUCH

Der Beschreibung DER STADT DANTZIGK.

IN den vorigen drey Büchern ist das jenige / so zum Weltlichen Stande gehöret / abgehandelt worden; weil aber der Geistliche Kirchen Stand und was mit demselben Gemeinschafft hat / nicht weniger Gedenckens und Auffzeichnens würdig ist; Als will ich in diesem vierdten Buch auch etwas davon melden / und also dies Werck beschliessen.

DAS I. CAPITEL.

Vom Heidenthumb der Dantziger.

WAs Seneca ins gemein von Allen Völckeren saget: Nulla gens usque adeò extra leges moresque projecta, ut non aliquos Deos credat. Das ist: Es ist kein Volck so Unartig und ungebärdig / daß es nicht an gewisse Götter solte glauben; kan man auch woll von den Dantzigeren und den benachbahrten Völckeren außsprechen / welche ob sie woll in der höchsten Finsternüß gesessen / dennoch gleichwoll ihre / wiewoll falsche / Götter gehabt / und dieselbe geehret haben. Ob nun aber schon von der Abgötterey der Dantziger absonderlich nichts bey den Historicis zu finden / so ist doch leicht auß dem Tacito abzunehmen / und zu schliessen / daß nicht weniger in dieser Gegend / die von den Svevis oder Schwaben / wie auch den Gothen / so eben wie die Æstien unter dem Nahmen der Schwaben begriffen seyn / verehrete falsche Götter / als da seind Sonn / Mond und die Erde seyn angebetet und angeruffen worden. Und weil die Gothen insonderheit sich umb Dantzigk auffgehalten / und die Stadt von denselben den Nahmen erlanget hatt (wie im ersten Capitell des ersten Buches erwiesen ist) so kan es woll nicht anders seyn / als daß sie auch nach der Gothen Abreysen / selbige Götter behalten / und den Jovem, Martem, wie auch Mercurium (cujus præsidium wie Joannes Magnus schreibet / Gothi adversus omnem bellorum impetum sufficere credentes, ipsum incredibili veneratione prosecuti sunt. Das ist: dessen Hulffe die Gothen wieder alle Krieges Fälle genug zu seyn glaubende / demselben deßwegen unglaubliche Ehre angethan) für ihre höchste Götter gehalten und geehret haben. Und was den Gott Mercurium anlanget / so findet man unter anderen / nicht allein beym Tacito, daß die Deutschen ins gemein und also auch die Gothen denselben sehr hoch gehalten / sondern auch beym Paulo Diacono, daß sie ihm unterschiedene Nahmen / und

Seneca Epist. 117.

Tacit. de Mor. German.

Andr. Altham. in Comm. Germ. pag. 265.

Ioan. Mag. lib. 1. Hist. Gothor. cap. 9.

und insonderheit den Nahmen Gwodan, auch Wodan, (wovon nachmals Dantzig Godanum oder Gedanum ist genennet worden) gegeben haben. Denn also schreibet Diaconus: Wodan sanè, quem adjectâ literâ quidam Gwodan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, & ab universis Germaniæ Gentibus, ut Deus adoratur. Das ist: Der Wodan welchen etliche mit Zusetzung eines Buchstabens Gwodan nennen / ist eben derselbe / welchen die Römer Mercurius nennen / und wird von allen Deutschen / als ein Gott angebetet. Diesem fält bey Godefridus Viterbiensis wenn er saget: Votam quidam Gwotam adjectâ literâ dixerunt. Ipse est, qui apud Romanos dicitur Mercurius, & tunc ab universis Germanis ut Deus adoratur. Undè usque hodie Goth in teutonico, Latinè dicitur Deus. Das ist: den Votam haben etliche mit Zusetzung eines Buchstaben Gwotam genennet; Ist eben derselbe / so von den Römeren Mercurius genennet wird / und damahls von allen Deutschen als ein Gott angebetet wurde. Daher biß auf heutigen Tag in Deutscher Sprache der Allmächtige / Gott genennet wird. So wie aber die Dantziger der Abgötterey der Gothen und aller derer Völcker ohne Zweiffel gefolget / also ist auch woll vermuhtlich / daß sie eben deroselben Ceremonien in Opferung der Menschen und deß Viehes / und was dergleichen erschröcklichen Abgöttischen Stücken mehr seyn / sich gebrauchet haben / von welchen Gothischen Heydnischen Gebräuchen Johannes Magnus und Olaus Magnus weitleuftiger Nachricht geben können. So ist auch ebenmässig leicht abzunehmen / daß nachdem sich die Dantziger mit den Preussen vermischet / sie theils auch deroselben Götter verehret / theils der benachbarten Pommeren Abgöttereyen angehangen haben / von welchen beyden Abgöttereyen beym Erasmo Stella, Schutzio und Cramero mit mehrem gehandelt wird. Unterdessen / obschon / wie gesagt / Die Dantziger in der höchsten Abgötterey und Finsternüß gesteckt / sind sie doch lange nicht so Wild und Barbarisch gewesen / als die rechten Preussen / welches unter anderen daher zu schlüssen / daß sie sich lange Zeit vor den Preussen ohne Gewalt und sonderlichen Zwang zum Christentum haben bereden und bringen lassen / wie im folgendem Capitel außführlicher soll gedacht werden. Also daß ich dahero vermeine / wenn Adamus Bremensis und Helmoldus von den Preussen gedencken / wie sie so willfertig und freundlich gegen die Nohtleidenden sich erzeiget haben / auch denen entgegen gegangen seind / die in Gefahr zur See geschwebet / oder von den See-Räuberen angefeindet seyn worden / daß solches nicht nach des Adami Bremensis Andeutung von den Samländeren / sonderen viel mehr den Dantzigeren / oder denen Völckeren so damals umb diese Gegend gewohnet / (man nänne sie nun wie man wolle) müsse verstanden werden / insonderheit / weil sie auch zugleich dieses von den Preussen melden / daß sie Gold und Silber gantz vernichteten und gar nicht achteten / welches Tacitus ins gemein allen Deutschen / von denen die Dantziger auch (wie im ersten Buch weitleuftiger angezogen und erwiesen ist) ihren Uhrsprung haben / zuschreibet.

Paul. Diacon. Rer. Longobard. lib. 1. cap. 9.

Godefr. Viterbiens. in Chron. part. 17.

J. Gerh. Voss. lib. 1. de Orig. & propag. Idolor. c. 17.

Joh. Magn. lib. 1. hist Goth. cap. 9. 10. 11. 12. & 13.

Olaus Magn. lib. 3. hist. de Gent. septentr.

Erasm. Stel. lib. 2. de Boruss. antiq.

Schutz. lib. 1. fol. 2. & seqq.

Cramer. im 1. Buch der Pomm. Kirchen Historien. cap. 21. & 45.

Adam. Brem. in hist. Eccles. pag. 138.

Helmold. cap. 1. Chron. Slav.

Tacit. de Morib. German.

DAS II. CAPITEL.

Wie Dantzig zum Christenthumb sey gebracht worden.

SO wie der Vor-Pommeren erste Bekehrung etwan Anno 1224. dem Bischoff von Bamberg Otto genant / unter der Regierung des Fürsten Wartislafs, zugeschrie-

Cramer, lib. 1. der Pommerischen Kirchen Historien. cap. 15. & seqq.

ben wird / also wird desselben Fürsten Bruderen Sohn / Subislao, die Bekehrung Hinter-Pommeren / Pommerellen / Cassuben / und der Dantziger zugemessen / als welcher der erste unter den Pommerellischen Fürsten gewesen / der den Christlichen Glauben angenommen / und Ibid. lib. 2. cap. 3.

sich hat tauffen auch darauff Anno 1170. das Kloster Oliva, und wenig Jahr hernach die Stadt Dantzig erbauen lassen. Und zwar findet man nirgend / daß Subislaus entweder mit grosser Mühe oder auch Gewalt / die Leute dieses Orts / vom Heydenthumb abgebracht habe / sonderen siē sind dermassen from und gütig von Natur gewesen / daß sie nicht allein sich leicht eines besseren berichten lassen / sonderen auch in dem einmahl angenommenen Christenthumb beständig und eiferig verharret seyn / dazu denn ohne Zweiffel das gutte Exempel ihres frommen Fürsten Subislai nicht wenig geholffen. Hergegen sind die Pommeren nicht so leicht von ihrer Abgötterey abzubringen gewesen / sonderen man hat viel Mühe mit ihnen gehabt / ehe man sie eines besseren berichten konnen / und wie sie noch endlich sich bereden lassen / sind sie gleichwoll nicht allerdiengs beständig blieben / sonderen an unterschiedenen Orten wieder abgefallen / wie solches Cramerus weitleufftig beschrethet. Gleicher Weise seind die benachbarte Preussen bey ihrer Abgötterey halsstarrig noch lange hernach verblieben / und haben anders nicht als mit grossen Kriegen grosser Macht und Gewalt der Creutz-Herren sich zum Christenthumb bringen lassen / dabey sie gleichwoll sich sehr Untrew gehalten / und wenn sie nur die geringste Lufft bekommen / wieder

Cram. lib. 1. cap. 25. & passim.

Schutz. lib. 1. fol. 19. 20. & seqq.

wieder abgefallen / auch darauf die Christen hefftig verfolget haben. Unter anderen sind die Preussen / wie schon das Pommerellen Land nebenst den Dantzigeren den Christlichen Glauben angenommen hatten / ohngefehr Anno 1224. auß Pomesen in Pommerellen eingefallen / und haben daselbst mit rauben / morden / brennen heftigen Schaden gethan / auch das Kloster Oliva in grund abgebrand den Abt aber samt den München im Angesicht der Bürgerschafft von Dantzig / welche sich ihnen wiedersetzet / grausamer weise ermordet. Ebener massen haben sie es auch Anno 1236. gemacht / da sie eben am Newenjahrstag sechs neue bekehrete Christen / von ihren Landsleuten nebenst 34. Krieges-Knechten in der Oliva umbgebracht / und das Kloster abermahl zerstöret und abgebrandt haben. Darauß dan vernünftig genuhtmasset wird / daß die Dantziger nicht so grausam / wild und tyrannisch / als die Pommeren und Preussen / gewesen / sonderen je und allezeit die gute Natur und Sitten / welche Tacitus ins gemein den Deutschen zuschreibet / behalten / und sich leicht vom bösen zum gutten haben leucken lassen.

Ibid. lib. 1. fol. 17. 19. Cramer. lib. 2. cap. 13.

DAS III. CAPITEL.

Von der Lehre eines Hussitischen Jüngers zu Dantzig.

VOn der Lehre des D. Leandri Albani, welcher auß Franckreich verjaget war / und vom Hoch-Meister Conrad von Wallenrodt hoch gehalten worden / will ich nichts melden / weil derselbe / so viel ich Nachricht habe / niemals nach Dantzig kommen / noch daselbst einen Anhang gehabt / wer aber davon Nachricht haben will / der lese was Schutzius von denselben außführlich schreibet. Allein kan ich nicht geübriget seyn mit wenigen des Günther Tidemans / eines Hussitischen Jüngers / zu gedencken. Dieser Tideman war des / bey der Gemeine verhasseten Bürgermeisters Gerd von der Lecke Frawen Bruder / und bekam Anno 1413. nicht ohne Wiederwillen der Gemeinen Bürgerschafft die Pfarre in Marien Kirchen / da er den seines Lehrmeisters Johannis Hussen Lehre offentlich so woll auf der Cantzell / als in den Häuseren bey den Leuten getrieben / und täglich mehr und mehr theils von Bürgeren / theils auch von etlichen Priesteren und Mönchen bekommen / welche ihn gern und fleissig gehöret / auch in Ehren gehalten haben.

Schutz. lib. 2. hist. fol. 88. b.

Ibid. lib. 3. fol. 109. M. S.

Die Dominicaner aber im schwartzen München Kloster satzten sich zum hefftigsten darwieder / schalten den Tideman nebenst dessen Anhang für Ketzer / und brachten endlich hiedurch so viel zu Wege / daß der Gemeine Pöfell nicht so sehr auß Haß der Lehre dieses Hussitischen Jüngers / als auß sonderlichem Unwillen wieder dessen Schwager / den gedachten Burgermeister Gerd von der Beecke / auffstössig wurde. Weil aber der damahlige Hauß-Compter Rudolff Eilenstein diesen Günther Tideman und obgedachten Burgermeister Gerd von der Beecken in Schutz nahm / muste der Pöfel sich zu Frieden stellen. Inmittelst wurd viel Muhtwillen / jedoch mit Worten allein beyderseits getrieben / also daß einer den anderen / zum hefftigsten schändete und lästerte. Welchem Unheil abzuhelffen / hat der Hauß-Compter den Schwartzen München verbohten / daß sie nicht / so wie vor / in der Bürger Häuser lauffen / und unter dem schein etwas zu bettelen / dieselbe auf ihre Seite zu bringen / und auffzuwiegelen sich unterfangen solten. Es sturben aber bald hernach / so woll dieser Hohemeister als der offt gedachte Günther Tideman / dadurch dieses Streits ein Ende gemacht

macht wurd / und wurd der Todt / insonderheit von dem Gemeinen Manne / der Dominicaner Heyligkeit / als ob dieselbe mit ihrem Gebeth die Ketzer und ihre Feinde zu Tode gebätet hätten / zugeschrieben; wiewoll anderen des Tidemans Todt sehr verdächtig war / und dafür hielten / daß ihm heimlicher Weise Gifft wehre beygebracht worden.

DAS IV. CAPITEL.

Von einem Newen Orden der Kittel-Brüder.

IM Jahr Christi 1503. oder wie andere setzen 1502. kam auß den Niederländischen Städten nicht allein in Preussen / sonderen auch zu Dantzig ein Newer Orden der Kittelbrüder auff / welche sonderliche Heyligkeit vorgaben / ihrer wahren 6. Personen / und giengen so woll Winter als Sommer mit blossem Häupte und Füssen einhehr / trugen Weisse Leinen Kittel / zwey oder drey über einander / über ihren Leib / und kleine Höltzerne Creutzlein in ihren Armen / sie assen weder Fisch noch Fleisch / sonderen allein allerhand Kraut und Früchte / truncken auch weder Bier noch Wein / sonderen allein Wasser / wodurch sie so viel zu Wege brachten / daß in Dantzig 32. Personen sich in denselben Orden haben einkleiden lassen. Nachmahls wie sie sich ziemlich gehäuffet / sind sie durch Preussen nach der Wilde in Littauen gereyset / von dannen sie ferner in Türckeyen ziehen wolten. Weil aber die Littawische Herren sie nicht wolten durch passiren lassen / sind ihrer viel elendig umbkommen / und hat dadurch der Orden ein Ende genommen.

Schutz. lib. 9. fol. 403. b. Henneb. pag. 175. M. S.

DAS V. CAPITEL.

Wie Dantzig vom Papstthum abgebracht worden.

OB ich zwar hievon in diesem Capitel gründlich zu handelen mir fürgenommen / so will dennoch die jenige Frage / was nemlich von dem Christenthumb der Dantziger zu halten sey / und ob dasselbe eine Verbesserung / oder nur eine Veränderung des Gottes Dienstes gewesen / außstellen / sonderen deßfals den Günstigen Leser an D. Cramerum, der diese Frage abgehandelt / verwiesen haben. Auf die Sache selbst zu kommen / so ist bekant / daß nach dem D. Martin Luther Seliger nebst anderen Mitgehülffen / im Jahr Christi 1517. sich dem Pabstum zu wiedersetzen / und das H. Evangelium zu predigen angefangen / solches Licht deß Evangelii auch bald im Anfang alhier zu Dantzig zu leuchten / begonnen habe / also daß nicht alleine etliche Bürger / sonderen auch viele auß dem Geistlichen Stande solcher Lehre beygefallen sind. Und hat zum ersten einer mit Nahmen Johannes (dessen Zunahme unbekant ist) sich gefunden / der da nahe an der Stadt Ringmaur / das Heilige Evangelium / auf die Weise / wie D. Luther zu Wittenberg / Anno 1520. geprediget hat / welchem viele Bürger der Stadt mit Lust gehöret haben. Weil aber der Bischoff des Orts sich dawieder gesetzet / hat Er den Ort verlassen / und seinen Gottesdienst in Privat-Häuseren / inner- und ausserhalb der Stadt verrichten müssen. Nach ihm ist einer / Nahmens D. Alexander, Franciscaner Ordens / entstanden / welcher umbs Jahr Christi 1521. und 22. die Catholische Religion gestraffet / und die Evangelische Wahrheit / mit grossem Zulauff der Bürger und Einwohner geprediget /

Cramer. lib. 1. Der Pomeranischen Kirchen Historien. cap. 33.

M. S.

diget / alſo das er Anno 1524. in die Pfarr-Kirche verſetzet worden / und viele zur Annehmung des Evangelii gebracht. Nach dem aber Anno 1525. bey dieſer Veränderung der Religion, viele ſich unterſtunden / durch unzeitigen Eifer etlicher Prediger / auch groſſe Veränderung im Politiſchen Regiment / und gewaltſamer Weiſe vor zu nehmen / und Werckſtellig zu machen / dadurch nicht geringe Empörungen entſtunden / wurde König Sigiſmundus I. durch der beleidigten Klage bewogen / alle zwiſtigen Sachen beyzulegen / ſich mit einem anſehnlichen Comitat anhero in folgendem 1526. Jahre zu begeben / welche Königliche Ankunfft dahin außgeſchlagen / daß alles in vorigen Stand geſetzet / Ruhe geſtiftet / die Verbrecher auch zur Leibes Straffe gezogen / und denen Evangeliſchen ihre Freyheit genommen wurde / wie ſolches mit mehrem / auß den Statutis höchſtgemelten Königes Sigiſmundi I. welche im offentlichen Druck / und gnugſam bekant / zu vernehmen iſt. Ob nun woll dieſe Veränderung der Evangeliſchen Lehre einen harten Stoß gegeben / ſo wehret es doch nicht länger / als biß das König Sigiſmundus I. ſeinem Sohne Sigiſmundo Auguſto, alters halben das Regiment mehrentheils übergeben / welcher denen Evangeliſchen geneigter wahr / als ſein Herr Vatter / da dan zugleich auch dieſes erfolget / daß viele Herren in Pohlen / und Littauen / nebenſt dem Hertzoge in Preuſſen / die Evangeliſche Lehre annahmen / und etliche Perſonen des Rahts alhier auch Evangeliſch wurden. Darauf ſich umbs Jahr 1534. Herr Pancratius, Dominicaner-Ordens herfür gethan / welcher mit groſſer Beſcheidenheit die Evangeliſche Lehre geprediget / und unter der Burgerſchafft groſſen Anhang bekommen / auch von menniglich geliebet / und vom Cujawiſchen Biſſchoffe ſelbſt in ſeinem Ampte beſtätiget worden. Anno 1537. iſt er von E. Raht zum Prediger in S. Marien Kirche beſtellet worden. Wie aber Anno 1540. der Cujawiſche Biſchoff nebſt dem Plotzker und Läwiſchen Biſſchoffe / nach Dantzig kommen / iſt Herr Pancratius vor demſelben vorgefordert worden. Weil aber die Bürgerſchafft nichts gewuſt / was mit ihme ſolte fürgenommen werden; als ſind einige für dem Herrn Biſchoff erſchienen / und haben umb ſeine Außfolge gebeten / ſo ſie denn auch zu ihrem Vergnügen erhalten. In deſſen nahm die Evangeliſche Lehre täglich mehr und mehr zu / und wurd dieſelbe ofters dan vor / an unterſchiedenen Orten geprediget; ſo daß auch nachmals / bey dem Könige Sigiſmundo Auguſto ſelbſt (der damals ſchon in die volle Regierung getreten wahr) E. Edl. Raht / ſo mehr der Evangeliſchen Lehre dazumahl beyfiel / und derſelben zugethan geweſen / nebſt den anderen Ordnungen / durch Interceſſion und Vorbitte vornehmer Herren der Crohnen / dieſes erlangete / daß gemelter Raht / Evangeliſche Prediger zum Predig Ambte verordnen möchte / auch verordnet hatt; jedoch daß ihnen das H. Abendmahl unter beiderley Geſtalt zu halten nicht frey geweſen iſt. In ſolchem Zuſtande der Evangeliſchen Kirchen alhier / ſo etliche Jahr nach ein ander faſt einerley geweſen / iſt das groſſe Anliegen der Prediger und vieler auß der Bürgerſchafft geweſen / wie man nebſt dem Worte Gottes / auch den Rechten Gebrauch des H. Abendmahls erlangen / und daſſelbe in beiderley Geſtalte Brods und Weins offentlich halten mochte / welches bißher daſelbſt nur allein in Privat-Häuſeren verrichtet worden. Ob nun zwar ſo woll der Adel in Pohlen auf dem Reichstage Anno 1555. bey ihrer Königlichen Majeſtat und allen

Sarnic. l. 3. ann. Pol. p. 393. Varſevicius l. 1. parall. in Vita Sigiſm. Aug. pag. 409.

Ständen / als auch die Burgerschafft bey E. Edl. Rahte anhielt / daß die Communion unter beyderley Gestalt in der gantzen Crohne frey sein möchte / welches auch der König nicht unbilligte / so ist doch biß auf das folgende 1556ste / und wie auch damahls nichts hatt können erlanget werden / biß Anno 1557. verschoben worden. In dessen hat E. Edl. Raht / in diesem 1556. Jahre auch angefangen sich des Juris Patronatus de novo zu gebrauchen / und durch tüchtige Personen / Kirchen und Schulen zu bestellen / welches Recht durch den Aufruhr Anno 1526. sehr geschwächet wahr. In diesem Jahr hielten abermahl viel von den Bürgeren bey den Predigern an / daß sie ihnen das H. Abendmahl in beyderley Gestalt reichen solten / weil sie lehreten / daß es also recht solte und muste gehalten werden. Deßwegen die Prediger abermahl E. Edl. Raht ersuchet haben. Wie sie aber dasselbe damals noch nicht erhalten konten / haben sie allerley Rahtschläge gepflogen / wie man der Sachen ferner thun solte. Da es dan endlich dahin nach reiffer Erwegung gediehen / daß sie untereinander beschlossen solchen Gottesdienst / nach Christi Einsetzung einzuführen / und haben also erstlich in der Hospitals Kirchen zu S. Jacob, den Anfang gemachet / und daselbst das H. Abendmahl / mit Darreichung Brodts und Weins gehalten / hernach ist es auch dergestalt zu S. Elisabeth und bald darauf zu S. Barbaren, und in anderen Kirchen mehr gehalten worden. Anno 1557. wurd zu Peterkau ein Reichstag / wegen des Liefländischen Krieges und Vergleichung der Religion gehalten / auff welchem dem Adell die freye Religions-Ubung der Augspurgischen Confession vergönnet wurde. Weil nun der Stadt / durch damahligen Herren Groß-Cantzler / nicht geringe Hoffnung zu Erlangung gleichmässiger Freyheit gemachet wurde / als wurden von E. Edl. Raht etliche Abgesanten / nemlich Herr Johan Brandes / Burgermeister / und Herr Johan von der Linde Rahtman / hinauf gesand / mit dieser Instruction, daß sie mit allem Fleiß darnach streben / und dahin sich bearbeiten solten / damit sie die freye Ubung der Augspurgischen Confession erlangen möchten. Welches sie auch mit grosser Freude der Bürgerschafft erhalten / also / daß darauf Anno 1558. am Osterstage in allen Kirchen das Heilige Abendmahl in beyderley Gestalt von den Evangelischen Predigern den Communicanten außgespendet und gereichet worden ist.

DAS VI. CAPITEL.

Von der Notell, oder Formula Concordiæ.

NAch dem / wie im vorigem Capitel gemeldet / die Evangelische Kirche Friede von euserlichen Feinden bey Königlichem Hofe erhalten / ist darauf bald derselbe eusserliche Friede durch innerliche Uneinigkeit etlicher Prediger turbiret und verunruhiget worden; welche auch mit grosser Hefftigkeit untereinander fort gesetzet ist / biß daß E. Edl. Raht solchem Wiederwillen abzuhelffen / dieses ein zu längliches Mittel zu sein erachtet / daß die Lehre vom H. Abendmahl auß Göttlicher Schrifft und der Augspurgischen Confession gemäß / abgefasset / und zur Einigkeit hinführo von sämtlichen Predigern unterschrieben werden solte; dieselbe Käntnüß ist Notula oder Formula Concordiæ genennet / und Anno 1567. durch offentlichen Druck publiciret und Gemein gemachet worden; und lautet von Worte zu Worte wie folget.

Es ist zwar fast kläglich und jämmerlich / daß der listige leydige Satham /

than / nicht allein in vielen anderen Orten / sonderen auch in dieser Königlichen Stadt Dantzig wegen des Hochwürdigen Sacraments des Altars / Spaltung und Uneinigkeit erreget und angerichtet hat / so hat doch unser Herr und Heyland Jesus Christus solch sein Abendmahl / darin Er uns seinem wahren Leib und Bluth zu essen und zu trincken gibt / unter anderen hohen nötigen und wichtigen Ursachen / auch darumb eingesetzet und gestiftet hat / daß Er in unserem Hertzen / die wir Christen und seine Jünger sein wollen / währe Brüderliche Liebe und Einigkeit würcken / und erlangen soll / also daß wir einerley gesinnet sein / uns unter ein ander als Gliedmassen eines Leibes / welches Haupt Christus ist / lieben / förderen und Handreichung thun sollen. Denn der H. Apostel Paulus, da er lehret 1. Cor. 10. daß der Kelch / welchen wir segnen / die Gemeinschaft des Blutes Christi sey / bald darauf spricht: denn ein Brod ist es / so sind wir viele ein Leib / dieweil wir alle eines Brodes theilhaftig sind; über welchen Spruch der H. Alte Lehrer Ambrosius schreibet: Quoniam unus sumus, alter alterius membra, unum nos sentire debere dicit, ut fides una unum habeat sensum & opus. Aber dem Gott der Warheit und des Friedens sey ewig Lob und Danck / der die Hertzen E. E. W. Rahts gemelter Stadt durch den Heiligen Geist also gnädiglich erleuchtet und regieret hat / daß Ihre E. W. in solchem Zwispalt bey Zeiten ein Christlich Einsehen gethan / die Diener des Worts zusahmen gefordert / und sie beyde mündtlich und schrifftlich verhöret / und endlich den Handell dahin mit Gottes Hülffe gerichtet und gebracht haben / daß solche Spaltung bey uns Dienern des Seligmachenden Wortes Gottes / welche mehr den wahren gemeinen Christlichen Verstand vom H. Nachtmahl des Herren / denn ihre sonderliche irrige gefaste Opinion bey sich gehalten / haben gelten lassen / gäntzlich bey und hingeleget / und folgende Christliche Vergleichung der Augsburgischen Confession gemäß unter uns gemacht und aufgerichtet worden ist / welche Vergleichung sich dan E. E. Raht gefallen lassen / und sich der hinfort zu halten befohlen hat.

Zum Ersten bekennen und glauben wir unterschriebene Diener Gottes Wortes in dieser Königlichen Stadt / daß im Hochwürdigen Abendmahl deß Herren nicht allein Brod und Wein / als blosse ledige Zeichen des abwesenden Leibes und Blutes Christi gereichet und empfangen werden / sonderen daß auch der Herr Christus alda gegenwertig selbst durch seinen Diener mit dem gesegneten / sichtbahren / doch unverwandelten Brod und Wein / zugleich seinen Leib am Creutz für uns gegeben / und sein Bluth für uns vergossen / warhaftig / wesentlich und gegenwertig zu essen und zu trincken außreiche und außtheile / laut und Kraft der Worte und Stiftung unseres Herren Jesu Christi / damit er diß sein H. Nachtmal eingesetzet und zu halten befohlen / wie wir dan lesen Matth. XXVI. Marc. XIV. Luc. XXII. und 1. Cor. X. und XI. I.

Zum anderen / glauben und bekennen wir / daß in diesem Hochwürdigen Nachtmahl / der Leib und Bluth Christi nicht allein Geistlicher weyse mit dem Glauben / sonderen auch Sacramentlicher weyse mit dem Munde empfangen / und genossen werde / welche Sacramentliche Mündliche Niessung denn gemein ist / beyde den wahren Christen / die mit bußfertigem Hertzen und Glauben hin zu treten / und den unbußfertigen Maul Christen / die nur zum Schein / auß Gewohnheit / oder daß sie vermeinen durch solch ihr Werck der Niessung / ohne Buß und Glauben selig zu werden / II.

oder

oder / damit sie nicht für Un-Christen geachtet werden / hin zu gehen / und den Leib und das Bluth Christi nur Sacramentlich und Mündlich ihnen zum Gericht und Verdammnüß nehmen und empfahen / nach laut der Lehre deß Apostels Pauli. 1. Cor. 11. Wer da isset und trincket Unwürdig / der isset und trincket ihme das Gerichte.

III. Zum dritten glauben und bekennen wir / daß zu diesem Hochwürdigen Abendmahl des Herren drey wesentliche Stücke gehören: Zum ersten / daß der Kirchen Diener in der Christlichen Zusahmenkunft Brod und Wein nehme; zum anderen daß er an Christi Statt / die Worte / damit der Herr Christus dieses heilsame Abendmahl verordnet und eingesetzet hat / über solch Brod und Wein zu der Christlichen Gemein die gegenwertig ist / laut und deutlich spreche. Zum dritten / daß er mit / unter und in dem gesegneten Brod und Wein den Leib und das Bluth deß Herren wahrhaftig und wesentlich den gegenwertigen Christlichen Gästen / so es zu empfahen und geniessen begierig / außtheile und reiche. Daß aber solche drey wesentliche Stücke das Nachtmahl des Herren in sich begreiffen / bezeugen die hellen klaren Worte der Einsetzung desselbigen. Denn darin lesen wir / daß unser Herr Christus Brod und Wein genommen / und nicht allein die Wort darüber gesprochen: das ist mein Leib / das ist mein Bluth / sonderen hat auch zugleich befohlen: nehmet hin und esset / nehmet und trincket. Item. Solches thut. Wir haben aber Gottes ernstlich Befehl / daß wir nichts vom Wort Gottes abthun oder zusetzen sollen / sonderen schlecht und einfältig dabey bleiben und dem gehorsamen sollen. Damit man dennoch hieran destoweniger zu zweiffelen / so haben wir für die Einfältigen für gutt angesehen / auch die Worte des Mannes Gottes Lutheri, auß dem ersten Theil seiner Predigten von der H. Tauff / hernach zu setzen / die also lauten: Gleich wie im anderen H. Sacrament des Leibes und Blutes Christi / da heist es also: Unser Herr Jesus Christus nahm beide das Brod und den Kelch / segnet und gabs seinen Jüngeren und sprach: nehmet hin und esset: Item. Trincket alle darauß. Das ist auch ein Stück das da heisset ein Element und Creatur / so man siehet und greiffet / nemlich Brod und Wein / darnach ist auch da das Wort / das er spricht: das ist mein Leib der für euch gegeben wird: aber diese beyde Stücke / würden uns noch nicht ein Sacrament machen / daß wir auch solten und könten Christi Leib und Blut essen und trincken / darum gehöret noch ein Stuck dazu / welches er auch deutlich dabey setzet und spricht: Solches thut / das ist / ich heisse / befehle und ordne / und will hiemit geordnet und befohlen haben / daß ihr solches auch thun sollet (so oft ihrs thun wollet) nemlich Brod und Wein nehmen / und diese meine Worte da zu sprechen / und also meinen Leib und Blut essen: Diß Stuck bindet die anderen beyde zusammen / und macht uns gewiß / daß wir das rechte Sacrament haben. Diese Worte deß Herrn Doct. Martini werden im sechsten Theil seiner Bücher zu Jena gedruckt am 300. blade gesunden / und erscheinet hierauß ferner der Verstand deß seinen Spruchs Augustini: Accedat verbum ad Elementum & fit Sacramentum. Wenn das Wort zum Element komt / so wird ein Sacrament darauß / als nemlich / wenn alle Worte der Einsetzung deß H. Abendmahls gehalten und vollzogen werden / daß alsden der wahre Leib und Bluth Christi wesentlich gegenwärtig und genossen werde.

IV. Zum vierten / so lassen wir uns auch gefallen die gemeinen Formen und

und Art der Rede / so von diesem Hochwürdigen Nachtmahl in den reinen Kirchen angenommen sind und gebrauchet werden / als nemlich / daß in- unter / oder mit dem Brod und Wein der wahre Leib und Blut deß Herren / gereicht und empfangen werde. Aber mit der Christlichen Erinnerung / daß durch solche Rede nicht die Papistische Verwandlung des Brods und Weins in den Leib und Blut Christi oder räumliche Einschliessung / Vermischung oder Anheftung des Leibes und Blutes in oder an das Brod und Wein / von Einfältigen nicht verstanden werde. Denn weil die Papistische Transubstantiation oder Verwandlung und Einsperrung / von den reinen Lehrern vermöge der Lehre des H. Apostels Pauli 1. Cor. XI. verworffen worden sind / ist es so ferne / daß durch gemelte Formen solche Papistische Irthum bestätiget worden / daß eben dagegen dieselbige Formen zu reden eingeführet und angenommen sind. Als nemlich / daß ohn alle Verwandlung / Einsperrung der wahre Leib und Blut deß Herren mit dem eusserlichen sichtbahren Element des gesegneten Brods und Weins außgetheilet und empfangen werde / wie der H. Apostel Paulus schreibet 1. Cor. X. und XI. das Brod das wir brechen ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Item. So oft ihr von diesem Brodt esset und von diesem Kelch trincket / solt ihr des Herren Todt verkündigen.

V. Zum fünfften glauben / und bekennen wir / daß nicht durch schlechte Nachsprechung und Außrede der Worte der Einsetzung dieses Hochwürdigen Abendmahls / als der wahre Leib und Blut des Herren / mit Brodt und Wein gereicht werde / sonderen der Herr Christus ist daselbst Gegenwertig / welcher durch den Diener / der an seiner Statt stehet / seinen Leib und Blut uns zu essen und zu trincken giebet / laut der Worte / nehmet hin und esset / trincket / das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / das ist mein Blut / das für euch vergossen wird / daher dan der Heilige Lehrer Chrysostomus recht und woll schreibet mit diesen Worten in Matthæum. Hom. 51 & 58. Credite omnes, quia etiam nunc illa Cœna celebratur, in qua Christus ipse recumbit. Nihil quippe interest inter hanc & illam. Non enim hæc ab homine; illa ab ipso conficitur, sed utramque ipse. Hæc illa non alia Mensa est, hæc nulla re minor quam illa est. Das ist: Glaubet alle / denn es wird itzund auch das Abendmahl gehalten / in welchem Christus zu Tische sitzet. Denn es ist kein Unterscheid zwischen diesem und jenem Abendmahl / sintemahl nicht diß von Menschen / und jenes von ihme verrichtet wird / sonderen beides verrichtet er / das ist jener und nicht ein ander Tisch / dieser ist in keinen Dinge geringer als jener. Hæc ille. Darumb ein jeglicher bußfertiger Christ / weil er gewiß weiß und glaubet / daß sein Schöpffer und Erlöser Jesus Christus / daselbst bey und im H. Abendmahl gegenwertig ist / und seinen wahren Leib und Blut ihme zu essen und zu trincken giebet / mit desto gröfferer Reverentz und Ehrerbietung hin zu treten / und solcher heilsamen Speise geniessen soll / damit er es nicht zum Gerichte empfahe / daß ihm auß grosser Liebe zu seinem Heyl und Seligkeit gereichet wird.

VI. Zum sechsten / glauben und bekennen wir / wie unser Herr und Heyland Jesus Christus auß grosser unaußsprechlicher Gütte und Liebe gegen seinem Geschöpf dem Menschlichen Geschlechte seinen Leib und Blut am Stamme des Creutzes in den Todt gegeben und vergossen hatt / auf daß wir vom ewigem Tode erlöset und selig würden / daß er also auch auß grosser Liebe

zum Gedächtnüß und Erinnerung solcher seiner grossen unmässigen und überschwenglichen Gütte und Wollthat / und zu Stärckung unsers Glaubens / denselben seinen Leib und Blut in seinem Heiligen Abendmahl zu essen und zu trincken verordnet und eingesetzet habe / laut der Worte: solches thut / so oft ihrs thut zu meinem Gedächtnüß / welche der Heilige Apostel Paulus also außleget: So oft ihr von diesem Brod esset / und von diesem Kelch trincket / sollet ihr deß Herren Tod verkündigen. Freylich anders nicht / denn daß wir uns erinneren und bekennen / daß er umb unser Sünde willen gestorben sey / und daß wir ihme dafür auch hertzlich dancken / und also durch diese heilsame Speise unseren Glauben stärcken und vermehren zum ewigen Leben. Es hat Gott in Anmerckung der Schwachheit Menschliches Geschlechtes / auß sonderlicher Vätterlicher Güte / allewegen neben dem Wort / auch eusserliche sichtbahre Zeichen gegeben / als zum Pfand-Siegell und Versicherung des Glaubens / damit man mit dem Hertzen an das Wort Gottes desto fester hengen / und sich darauf verlassen möchte / wie der H. Apostel Paulus schreibet Rom. IV. Daß Abraham das Zeichen der Beschneidung zum Siegel der Gerechtigkeit des Glaubens empfangen habe. Warumb wird aber ein Siegell an einen Brief gedrucket / freylich auß der Ursachen / daß der jenige / an welchem der Brief gelanget / versichert werde wegen der Zusage / oder anderer Sachen / so im Brieffe begriffen seyn. Also hat der Herr Christus / welchem unser schwacher Glaube woll bekant ist / und wie die Epistel zu den Ebreern am 5. saget / als unser Hohe-Priester der allenthalben versuchet ist / gleich wie wir / dennoch ohne Sünde / und mit unser Schwachheit Mittleiden tragen kan / auch zu Versicherung seiner Zusag und des Neuen Testaments, von Vergebung der Sünden und Versicherung der Gerechtigkeit unsers Glaubens / das Hochwürdige Abendmahl seines wahren Leibes und Blutes verordnet und aufgerichtet / und wurd zwar durch die offentliche gemeine Predigt deß H. Evangelii uns allen ins gemein die Wolthat Christi vorgetragen: Im Abendmahl des Herren aber werden solche hohe Wolthaten einem jeden / so im wahrem Glauben den Leib und Blut Christi empfähet / insonderheit appliciret und zugeeignet / also daß wir seines Leibes und Blutes für uns in den Todt gegeben und vergossen / theilhaftig und sein Gliedmaß werden. Wie S. Paulus 1. Cor. X. spricht: der Gesegnete Kelch / den wir segnen / ist der nicht die Gemeinschafft des Blutes Christi / das Brod das wir brechen / ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi. Daher auch der alte Lehrer Hilarius spricht: Hæc accepta & hausta efficiunt, ut nos in Christo & Christus in nobis sit, das ist: So man den Leib und Blut Christi isset und trincket / ist darumb Christus in uns / und wir seind in Christo. Damit auch ein alter Lehrer Cyrillus genant / übereinstimmet / der also spricht: Unde considerandum est, Christum non solum per dilectionem in nobis esse, sed etiam naturali participatione. Das ist: Es ist zu mercken / daß Christus in uns ist / nicht allein durch die Liebe / sonderen auch durch seine natürliche Gemeinschafft. Auch dienet mit zu der Betrachtung dieses fürnehmen Nutzens deß Nachtmals des Herren / daß gleich wie wir durch das Sacrament der Heiligen Tauffe / auß Kinderen des Zorns zu Kinderen Gottes aufs neu gebohren werden / also durch das Sacrament des Altars werden wir / nach dem Wir neu gebohren sind / ferner ernehret und erhalten. Denn darumb nennet der H. Paulus

lus diß Hochwürdige Sacrament deß Altars den Tisch des Herren / daß man da mit dem Leibe und Blute Christi gespeiset und getränckt wird zum ewigen Leben / daher denn Chrysostomus gantz Christlich und tröstlich spricht in Matth. Hom. 83. Multæ Matres post partum aliis nutricibus infantes dederunt, quod ipse facere noluit, sed proprio corpore nos alit, & sibi conjungit atque agglutinat. Das ist: Viele Mutter haben die Kinder nach der Gebuhrt anderen Ammen und Ernehrerinnen gegeben / welches er nicht hat thun wollen / sonderen ernehret uns mit seinem eigenen Leibe / und thut uns zu sich / und füget uns mit sich zu sahmen. Ferner sind auch mehr Gebräuche und Nutzbahrkeiten dieser heilsamen Speise / als nemlich / daß wir damit offentlich bekennen / welche Lehre wir vor recht halten / und daß wir derselbigen Kirchen oder Christlichen Gemeine Glieder sind / mit welcher wir eines Gemeinen Tisches deß Herren gebrauchen. Item, daß wir mit unserem Exempell helffen den Gottesdienst beforderen / und andere auch herzu bringen. Item, daß neben dem Glauben auch die Christliche Liebe gegen den Nechsten in uns entzündet werde. Denn weil wir alle / wie uns der H. Apostel Paulus 1. Cor. 10. lehret (wie vorhin gedacht) ein Leib sein / die wir eines Brodes theilhaftig werden / so folget je darauß / daß wir uns auch als Glieder eines Leibes / welches Haupt Christus ist / unter ein ander lieben und Dienste beweisen sollen.

VII. Zum siebenden / glauben und bekennen wir / daß es nicht frey sey zu dem Hochwürdigen Nachtmahl des Herren zu gehen / oder nicht zu gehen / sonderen daß ein jeder / der ein Christ sein will / und an einem Orte ist / da das Nachtmahl des Herren recht gehalten wird / schuldig sey oft dazu zu treten / und dasselbe auß vielen wichtigen Ursachen. Zum ersten / wegen des Befehls des Herren Christi in diesen Worten begriffen: nehmet hin und esset / nehmet hin und trincket. Item, solches thut. Das aber bey solchem Befehl vermeldet wird / so oft ihrs thut / thuts zu meinem Gedächtnüß / damit wird es mit nichten frey gegeben / ob man es thun oder nicht thun wolle / sonderen es wird uns nur die Gnade in dem erzeiget / daß wir an keine bestimte Zeit gebunden werden: weil aber das Wörtlein ofte / dazu gesetzet ist / wird je damit des Herren Christi Wille und Meinung klärlich außgedeutet / daß wir nicht nimmer oder selten / sonderen oft zum Tisch des Herren gehen sollen: Wen aber Gott was befihlet / da wird kein Christ sagen dörffen / daß es frey zu thun oder zu lassen sey. Zum anderen soll uns die grosse Liebe des Herren Christi gegen uns armen Sünderen darzu bewegen / daß wir uns oft zu seinem Tische machen. Denn wie Er auß Liebe (wie obgedacht) seinen Leib am Stamme des Creutzes für uns gegeben / und sein Blut für uns vergossen / also hat er auch auß Liebe denselben seinen Leib und Blut uns in seinem Abendmahl zu essen und zu trincken gegeben / laut der Worte: das ist mein Leib der für euch gegeben wird: das ist mein Blut des Neuen Testaments, damit wir nun gewisse Versiegelung und Vergewisserung hätten der Göttlichen Zusage von Vergebung der Sünden und ewigen Seligkeit / durch seyn Leyden und Bluthvergiessen erworben / und werden die Kirchen Diener auß Göttlichem Worte die Zuhörer vermahnen / Göttlichem Bescheid sich zu bequämen.

VIII. Zum achtsten bekennen wir / daß die so zu diesem Hochwürdigen Abendmahl mit Nutz und ihrer Seelen Heyl treten wollen / sich nach dem Befehlich des H. Apostels Pauli vorhin selbst prüfen / und also von diesem Brod essen / und Kelche

trincken. Welches prüfen denn nichts anders ist / denn daß man diesen Tisch des Herren nicht vor schlecht Brod und Wein halte / sonderen glaube / daß da wie die hellen klaren Worte lauten / der wahre Leib und das wahre Blut Christi / für uns am Creutz geopfert und vergossen / außgespendet / gereicht und empfangen werde. Item. Daß man sich von Hertzen für einen Sünder erkenne / Leid und Rew darob trage / und umb Vergebnüß bitte. Item, daß man sich durch den Glauben an Jesum Christum wiederumb aufrichte und festiglich glaube / daß er vor seine Sünde gestorben / und zu Stärckung solches Glaubens zum Abendmahl des Herren trete. Item. Daß man sich festiglich fürsetze / sich hinfort der Sünden zu enthalten / und mit gutem Gewissen im Christlichem Wandel zu leben. Wer sich also prüfet und Christlich dazu schicket und bereitet / der empfahet den Leib und das Blut seliglich. Man sol sich aber hie auch mit der Bereitung fürsehen / daß man sich von dem Teuffel nicht verführen und vom Heiligen Abendmahl abhalten lasse. Denn ob sich jemand in gedachten Stücken nicht gantz vollkommen geschickt befind / sonderen etlicher massen unlustig ist hinzugetreten / soll er dennoch derohalben nicht davon bleiben / sonderen Gott / mit dem geängsten Vatter jenes Sohnes anruffen: Ach Herr hilff meinem Unglauben Marc. 9. und sich also mit Ernst erwecken / hinzu zu gehen / weil Christus selbst spricht / daß er nicht der Gerechten halben / sonderen wegen der Sünder kommen sey / sie zur Busse zu beruffen Matth. 9. und daß die Gesunden keines Artztes bedürffen. Wer das thut / der wird mit Gottes Hülffe bey sich befinden / daß die Andacht und Lust zu dem Tische des Herren bey ihme wachsen und zunehmen wird / und die faulen und unlustigen Gedancken die ihn hinderen und ungeschickt machen / also aufhören und verschwinden werden.

Zum neundten glauben und bekennen wir / daß diß Höchwürdige Sacrament des Altars mit höchster Reverentz und Ehrerbietung soll gehandelt werden / wie es denn auch die Alten Heiligen Lehrer tremenda mysteria genennet haben. Solche Ehrerbietung stehet auch mit in deme / daß man nichts davon lasse übrig bleiben / sonderen alles gesegnete Brod und Wein mit Dancksagung in wehrender Action entweder von den Communicanten oder von den Dienern der Kirchen / so es außspenden / empfangen und genossen werde / gleich wie wir lesen von dem Osterlämlein im Alten Testament Exod. 12. daß man nichts davon hat müssen lassen überbleiben / durch welches Osterlämlein des wahren Lams Gottes unsers Herren und Heylandes Jesu Christi Opfer am Stamme des Creutzes / daß wir auch in diesem Abendmahl wahrhaftig geniessen / bedeutet worden ist. Deßgleichen lesen wir auch von dem Manna oder Himmel-Brodt / daß man nichts davon hat sollen überbleiben lassen / welches der Herr Christus selbsten auf sich deutet und spricht Joh. 6. Er sey das Brod des Lebens / derowegen es woll gebühren will / daß einer von den Predigern oder Diaconen so am Altar stehen / und das Sacrament des Leibes und Blutes Christi reichen / sich dazu schicken / so etwas unvorsehentlich übrig wehre / selbst zu geniessen / so es den Communicanten nicht könte gegeben werden. So aber durch leichtfertigkeit oder Unachtsamkeit etwas vom gesegneten Brod und Kelch gespildet würde / sol der / durch welchen es geschicht / nach Gelegenheit gebührliche Straffe bekommen. So aber vielleicht auß unvorsehlichen Zufall (welches doch mit hohem Fleiß verhütet soll werden) etwas vom gesegne- IX.

segnetem Brod und Wein nach geenderter Heiligen Action und Handlung des Hochwürdigen Abendmahls übrig bliebe / dasselbe kan und soll hinfort nicht für den Leib und Blut des Herren gehalten und eingesperret werden / auf eine andere Zeit zu gebrauchen / weil wir Gott lob auß Gottes Wort wissen und lehren / daß das Brod und Wein nicht verwandelt wird in den Leib und das Blut Christi / noch darinnen localiter oder räumlich geschlossen / noch daran angeheftet wird / sonderen / daß in- unter oder mit Brod und Wein / der wahre wesentliche Leib und Blut Christi in wehrender Action des Nachtmahls gereicht und empfangen werde / und wird ein solches auch durch die Christliche Regell des Mannes Gottes Philippi Melanchtonis klärlich angezeugt: Nihil habet rationem Sacramenti extra usum divinitus institutum. Nichts kan für ein Sacrament gehalten werden ausserhalb dem Gebrauch von Gott eingesetzet / welche Regell bey allen reinen Gottsäligen Lehreren Göttliches Wortes hoch und wehrt gehalten wird / als die viel Mißbräuche zu stürtzen dienlich und nützlich ist.

X. Zum zehenden halten wirs dafür / wiewoll man diß H. Sacrament des Altars mit aller Ehrerbietung handlen / außspänden und empfangen soll / daß wirs demnach nicht anbeten sollen / wie die Papisten gethan haben und noch thun / weil uns Christus seinen Leib und Blut in diesem Sacrament nicht darumb giebet / daß wirs anbeten / sonderen essen und trincken / und seines Todes dabey gedencken sollen. Es ist aber ein offentlicher Befehl Gottes / daß man dem Worte Gottes weder ab noch zuthun soll. So bekennen wir auch im H. Nachtmahl eine Sacramentliche Vereinigung des Brodts mit dem Leibe Christi / und des Weins mit dem Blut Christi: aber also / daß da Brod und Wein unverwandelt bleibe. So man nun diß Sacrament anbeten wolte / würde man in solcher Sacramentlichen Vereinigung auch Brod und Wein mit anbeten / welches wahrlich eine Sünde wehre wieder das Geboth Gottes durch Christum im Neuen Testament wiederholet. Du solt Gott deinen Herren anbeten; geschicht auß dem Wahn und Schein / als ob Brod und Wein in den Leib und Blut Christi solten verwandelt werden / und beten also ihrer Meinung nach an nicht Brod und Wein / sonderen den Leib und Blut Christi / darin Brod und Wein verwandelt sey. So wir derohalben die solche Verwandlung des Brods und Weins nicht glauben / demnach das Sacrament anbeten wolten / würden wir freylich in dem Fall ärger sein den die Papisten / weil wir / Gott lob / wissen / daß Brod und Wein in der Sacramentlichen Vereinigung (wie gedacht) nicht verwandelt wird / sonderen Brod und Wein bleibet / damit uns der wahre Leib und Blut Christi gereichet wird.

Zum eilften verwerffen wir auch XI.
die Papistischen Irthüme von der Transsubstantiation oder Verwandelung des Brods und Weins in den Leib und Blut deß Herren / weil der H. Apostel Paulus Brod und Wein / so zu diesem Nachtmahl des Herren gebraucht wird / auch nach dem es gesegnet ist / Brod und Wein etliche Mahl nennet. 1. Cor. 11. Darauß unwiedersprechlich folget / das Brod und Wein nicht verwandelt werde / sonderen mit Brod und Wein der wahre Leib und Blut des Herren gereichet wird.

Zum zwölfften verwerffen wir XII.
auch die Papistische Irthume / daß man das eine Stuck vom Nachtmahl des Herren / als nemlich das Blut des Herren den Layen entzogen hat. Dan weil uns der Herr Christus so woll sein Blut zu trincken / als seinen Leib zu essen eingesetzet /

setzet / verordnet und befohlen hatt / so gebühret sichs mit nichten / solche Einsetzung zu trennen / und das eine Stuck davon ab zu thun / weil man von Gottes Wort / wie gedacht / noch abnehmen noch zusetzen soll. Und S. Paulus schreibet Gal. 3. daß man auch nicht eines Menschen Testament verachtet / noch etwas darzu thut / wenn es bestätiget ist / wie viel weniger wil sichs denn reimen oder gebühren / daß man von des Herren Christi letzten Willen und Testament (darin er uns seinen Leib zu essen und sein Blut zu trincken verordnet und eingesetzet hat / welches Testament Er durch seinen bitteren Tod und teures Blut bestätiget hat) brechen / und die helffte davon abthun solte und möchte.

XIII. Zum dreyzehenden halten wir es auch nicht mit dem Zwinglio, Calvino und allen anderen / so die Worte unsers Heylandes Jesu Christi im H. Abendmahl; das ist mein Leib / das ist mein Blut: nicht wie sie lauten / verstehen / und annehmen / sonderen dieselbigen figuratè oder verblümter weise vom abwesenden Leibe und Blute zu deuten sich unterstehen / als ob es der Herr Christus anders / als er gemeinet / geredet haben solte. Den weil der Herr Christus in seinem letzten abendmahl / als er sich mit seinen Jüngeren geletzet / und von da bald in den Garten / da er dieselbige Nacht blutigen Schweiß geschwitzet und verrahten wahr / gangen ist / diese Worte geredet / muß es ihm freylig ein grosser Ernst gewesen sein / daß Er es eben / wie die Worte lauten / und nicht anders gemeinet habe / und wiewoll sich es anders vor der Vernunfft ansehen läst / die in Sachen des Glaubens auch gerne meisteren und klügelen wolte / und oft darüber gröblich anlauft und zur Närrin wird / so ist es dennoch weit billiger und sicherer dem Herren Christo unserem Schöpfer und Erlöser zu glauben / der samt dem Vatter und Heiligen Geist unter anderen Creaturen / auch das natürliche Licht der Vernunfft in uns erschaffen und eingepflantzet hat / denn solcher erschaffenen und natürlichen Vernunft und irdischen Klugheit / weil der Natürliche Mensch / wie der H. Apostel Paulus uns lehret 1. Cor. 2. nichts vom Geist Gottes vernimt / sonderen es ist ihme eine Thorheit und kan es nicht erkennen. Und am anderen Orth schreibet er 1. Cor. 3. Dieser Welt Weißheit sey Thorheit bey Gott / denn es stehet geschrieben / die Weisen erhaschet Er in ihrer Klugheit. Und abermahl / der Herr weis der Weisen Gedancken / daß sie Eitel sind. Darumb sollen wir in Sachen des Glaubens / so lieb uns unsere Seligkeit ist / nicht der blinden Vernunfft folgen / sonderen die gefangen geben unter dem Gehorsam Christi und seinem Vatter und Ihme die Ehre geben / daß Er wahrhafftig und allmächtig ist / wie Er von sich selbsten zeuget. Joh. 14. Ich bin die Warheit / der Weg und das Leben. Item Matth. am 28. Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. So hat er auch wie ein Allmächtiger Herr / nicht eine / sonderen viel heimlicher / übernatürlicher und unerforschlicher Wege und Weise etwas zu thun und zu leisten / daß Er verheischet und thun will. Denn keine erschaffene Creatur verstehen kan / schweige dennach zu thun vermag. Darumb sollen wir nun mit einfaltigen Verstande und demütigem Gehorsam halten und glauben / daß Er uns in seinem Hochwürdigen Nachtmahl / seinen wahren Leib und Blut mit Brod und Wein laut seiner Worte gegenwertig gebe und reiche / unbegreiflicher Weise / die dem allein bekand ist / der solch Geheimnüß eingesetzet und verordnet hat / seinen Todt dabey zu verkündigen / biß Er wiederumb kommen

wird

Die Grosse Pfarrkirche zu S. Marien.

wird die todten und lebendigen zu richten / und sollen derohalben mit unser blinden Vernunfft in Göttlichen Sachen inne halten / und mit der H. Jungfrauen Maria von Hertzen sprechen: Siehe eine Magd des Herren / mir geschehe nach deinen Worten. Und gehöret hieher auch / der feine Spruch so bey den Alten Lehrern Justino, Epiphanio, und Cyrillo befunden wird: τὸ πῶς εἶναι τῆς ἀπιστίας ἔλεγχον. Das ist: Wan man in Sachen des Glaubens will nachforschen / wie es zugehe / ist eine Anzeuge des Unglaubens.

Ende der Notell.

Dieses ist also die Notell der Prediger alhier / welche biß auf diesen Tag alle Evangelische Prediger / wenn sie zur Kirchen bestellet werden / unterschreiben müssen.

DAS VII. CAPITEL.

Von den Kirchen der Stadt Dantzig.

SO wie es der Stadt Dantzig an allerhand schönen köstlichen Gebäuden nicht mangelt / also seind daselbst nicht weniger allerhand herrliche Kirchen / Schulen / Hospitälen / und dergleichen Häuser zu sehen / von denen ich in diesem und folgenden Capitelen auch etwas melden muß. Und anfänglich zwar / was die Kirchen belanget / seind deroselben etliche in der Rechten Stadt / etliche in der Alten Stadt / etliche in den Vorstädten / etliche auch ausserhalb Thores / nahe an der Stadt gelegen. In der Rechten Stadt seind diese: Erstlich / die **Grosse Pfarr-Kirche zu S. Marien**. Zum anderen / die S. Johannes **Kirche**. Zum dritten / die **H. Geist Kirche**. Und zum vierdten die **Schwartz München oder** Dominicaner **Kirche**. In der Alten Stadt seind erstlich / die **S. Catharinen Kirche**. Zum anderen / S. Barthelmes **Kirche**. Zum dritten / S. Jacobs **Kirche**. Zum vierdten / S. Elisabeths **Kirche**. Zum fünfften / S. **Brigitten Kloster und Kirche**. Und endlich zum sechsten die **Carmeliter Kirche**. In den Vorstädten seind folgende Kirchen. Erstlich auf der Vorstadt die Kirche **zur Heiligen Dreyfaltigkeit**. Zum anderen / S. **Annen Kirche**. Zum dritten / S. **Peter und Paul Kirche** / Und zum vierdten auff den Langen Garten S. **Barbaren Kirche**. Ausserhalb Thores seind drey Kirchen / als nemblich die Kirche **zum H. Leichnamb** / zu **Allen Gottes Engel** / und Salvators **Kirche**. Seind also in alles in- und bey Dantzig 17. Kirchen zu finden. Darunter dan die Grosse Pfarrkirche zu S. Marien (welche man per eminentiam auch ins gemein die Pfarr-Kirche nennet) die vornehmste und prächtigste ist.

Es ist aber diese Kirche Anno 1343. den Donnerstag nach Mittfasten oder Lætare zu bauen angefangen / an welchem Tage der erste Stein zu selbiger Kirchen ist geleget worden / und solches durch Anordnung und Zuthun des XVII. Hochmeisters / Ludolph Königs / eines Edelmans auß Sachsen. Der Baumeister dieser Kirchen hat geheissen Ulrich Ritter von Straßburg / welchen dieser Hochmeister gen Constantinopel gesand gehabt / umb die Sophien Kirche zu besehen / und deroselben höhe / weite und breite abzumessen / nach welcher er hernach diese Kirche gebauet und aufgeführet hat / in massen ich solches in einer geschriebenen Chronica gefunden. Ob nun diesem also sey / stelle ich eines jedwederen Guttdüncken anheimb / und werden insonderheit die jenigen / so zu Constantinopel gewesen / und die Sophien Kirche besehen / am besten hievon urtheilen können / ob diese Pfarr-Kirche

Schutz. lib. 2. fol. 71. Henneb. p. 66. Königsberg. Handbüchl. M. S.

Kirche nach derselben Art gebauet seye / oder nicht. Nach dem nun / wie gesagt diese Kirche der gestalt angeleget / hat man auch den Glocken Thurm zu bauen angefangen / und ist der erste Stein darzu am Sonnabend selbiger Wochen geleget worden. Er ist Viereckig und hat 311. Staffelen / wie auch vielerhand schöne grosse Glocken / also daß man sich zu verwunderen hat / wie dieselbe so hoch sind hinauf gebracht worden. Anno 1453. zwischen Martini und Weynachten / wurd die grosse Glocke selbigen Thurms und Kirchen gegossen / und Anno 1454. daselbst angehangen. Anno 1498. am Freytag nach Ostern / hat man erst angefangen das Gewölbe dieser Kirchen zu bauen / nach Legung deß ersten Grundsteins 155. Jahr / und ist Anno 1502. den 28. Julii am Tage Pantaleonis (andere setzen den 5. Octobris) geschlossen und vollendet worden. Das hohe Altar welches nuhmer daselbst stehet / ist Anno 1515. nach dem das alte abgebrochen / von neuen gebauet und dahin gesetzet worden. Anno 1517. aber am Montag nach Pauli Bekehrung / wurd die schöne newe Taffell auf dem hohen Altar in der Pfar-Kirchen überantwortet / von einem Meister Michell genant / kurtz darnach wurd das grosse Crucifix aufgesetzet zwischen S. Annen und dem Creutz-Altar / und den Tag hernach das Marien und S. Johannis Bild darneben / welches alles einer mit Nahmen Lucas Ketting hat machen lassen / wie solches die Worte unter dem Crucifix außweisen / daselbst mit grossen güldenen Buchstaben geschrieben stehet: **Bitte Gott für jenen** Lucas Ketting, **der diese Bilde hat lassen machen im Jahr** 1517. Die grosse berühmte Orgell in der Pfar-Kirchen ist Anfangs etwas schlecht gebauet / und Anno 1510. von einem / Meister Blasien genant / verfertiget worden. Nachmahls hat Meister Antonius Lehman auß Bautzen diese grosse Orgell Anno 1549. den 17. Augusti zu verbessern / und so wie sie nun ist zu bauen angefangen / und auf Allerheiligen / oder den 1. Novemb. dieselbe fertig geliefert / darauf er sich auch an das andere Orgell Werck gemachet / und den 19. Novemb. auf Elisabeth damit gleicher weise fertig gewesen ist. Eß ist aber auch das andere Orgel Werck stracks zu Anfangs nicht so bestellet gewesen / wie nun / sonderen es ist Anno 1582. durch den Julium Antonium Friesen verneuert / und mit 26. neuen Stimmen verbessert und vermehret worden / wie solches unter derselbigen verzeichnet stehet. Der jetzige Predig Stuhl ist Anno 1604. gebauet. Der Grund aber zu der Tauffe / so von Messing zierlich zugerichtet / und sehr prächtig anzusehen / ist Anno 1554. den 17. April angefangen zu legen / und ist daran biß in das 1557. Jahr gebauet worden / da sie in der Woche für Martini fertig geworden. Wan das Chor in selbicher Kirchen erstlich sey gebauet worden / kan ich nicht berichten / allein finde ich so viel / daß es Anno 1550. vierzehen Tage für Pfingsten gemahlet / und Anno 1615. renoviret sey worden / also daß es auch zimlich alt sein muß. Und damit ein jeder so viel mehr abnehmen könne / die grösse dieser Kirchen / muß ich auch der Gläsereu Fenstern selbiger Kirchen gedencken / derer / laut einer geschriebenen Chronicken / so mir zu handen gekommen / und für vielen Jahren geschrieben worden / schon Anno 1573. von dem Schreiber obgemelter Chronicken 1954. seind gezehlet worden. Es hat aber dieses stattliche Gebäude / ausser dem: so alhier gedacht / viel andere herrliche Capellen / Altäre / Bilder / Grabschriften / &c. in sich / welche zwar wehrt zu besehen / aber nach der Ordung hieher zu setzen / und davon zu melden sich nicht schicken

Königsberg. Handbüchl. Henneb. pag. 85. M. S.

schicken will. Sie ist auch nuhmero siedert Anno 1639. dermassen an allen Pfeileren mit schönen Emblematibus außgeputzet und geziehret / daß sie gantz neu zu sein scheinet / in massen sie nicht weiniger in selbigem 1639. Jahre auf des Müntzmeisters Jacob Jacobsons Unkosten ist gereiniget / und aufs neue geweisset worden / dergleichen Reinigung sieder Anno 1549. nicht geschehen. Die Nahmen der Evangelischen Prediger dieser Kirchen seind diese.

D. Alexander.
Michael Oberhuhn.
Pancratius Klein.
Jacobus Dahlen.
Johannes Hahlbrod.
Franciscus Burchardus.
Jacobus Jeketius.
Christophorus Celler / aliàs Franck.
M. Johannes Bochmannus.
M. Joannes Weidnerus.
M. Vitus Nuberus.
D. Joannes Kittelius.
D. Petrus Prætorius.
Joachimus Godovius.
Johannes Stregerus.
Christophorus Schröder.
Andreas Sältzlein.
Michael Coletus.
M. Conradus Brackerman.
Thomas Fabritius.
D. Johannes Corvinus.
M. Adrian Stoddert.
Martinus Remus.
M. Hermannus Rahtmann.
M. Daniel Dilger.
M. Fridericus Schöninck.
Nathanael Dilger.
D. Johannes Bottsaccus.
Georgius Fehlavius.
Philippus Bartsch.
Benedict Fick.
Isaac Fabritius.
Abraham Heyse.
Constantinus Schütz.
Michael Strauß.

Die Principalisten Epitaphia so in dieser Kirchen zu finden / sind nachfolgende.

I.

D. O. M. S.
JOANNES SCHROEDER
Virtute Germana.
Patria Gedano
Oriundus
MORIBVS ad PIETATEM
INGENIO ad VIRTVTEM
COMPOSITVS
FORTVNA inter CONGIVES
CLARVS
ANNOS SEXAGINTA TRES
HONESTE ET TRANQVILLE
IN COELIBATV VIVENS.
SIBI HOC MONVMENTVM FIERI JVSSIT
FAVETE DOCTI ET PAVPERES
IN VOS LIBERALI ET BENEFICO
TV VIATOR VOTIS EVM PROSEQVERE
ET SEQVERE
QVEM SORS EADEM EXSPECTAT
FAVE.

II.

HIC EST FILIVS MEVS DILECTVS IN
QVO MIHI BENE PLACITVM EST.
IPSVM AVDITE.
Honesta ac Pia ANNA LOYSIN obiit Anno
M. D. LXIII. die 1x. Septembr. Ætat.
suæ XXIX.
Sumptus magnifici, Frontino teste, sepulchri
Non facient clarum nomen in orbe tuum.
Inclita sed Virtus Pietasque Exercita Vivis
Æternum nomen perpetuumque facit.

III.

Paulo Chone, dicto Jaskii, Avo & Patri
Henrico Paulo Marco & Jacobo Fratribus.
Andreas, Séren. Elector. Brand. Joach. Fride.
Joan. Sigism. & Georgii Guilhelmi à Consul. Secr.
Et Israel Chone, D. Joasky Consul. Reip. Geda.
Hoc observan. amorisque posuere monumentum.

IV.

Magnis Generosis sui Luminibus
SCHVMANNIS DVOBVS
PARENTI & FILIO
VTRIQVE GABRIELI
VTRIQVE CONSVLI
ILLI ANNONÆ HVJVS ÆRARII ET
GYMNASII CVRATORI.
VTRIQVE
PIETATE INTEGRITATE PRVDENTIA
AMORE ET MERITIS IN PATRIAM
EXIMIO
ILLI
ANNO CHRISTI M. DC. XXXI.
ÆTATIS LXXII.

SVPERSTITIBVS LIBERIS VII.
NEPOTIBVSQVE IV.
HVIC
CVM ANNVM A NATO CHRISTO
M. DC. LIV.
ÆTATIS SEXAGESIMVM.
ATTIGISSET
NVLLA RELICTA PROLE
DENATO
HOC HONORIS ET GRATI ANIMI
MONVMENTVM
P.
HÆREDES.

V.

Illustri & Magnifico GEORGIO POSLE qui in Procerum Regni Sueciæ Familia Natus Suprema Regalis Aulæ Militiæque Munia & Maximarum Provinciarum Præfecturas Ad Senatoriam Dignitatem Evectus, Patria Fortunis Existimavit quam Obsequium Et Fidem Erga Regem Legitimum Sigismundum III. Exuere, Ac Tandem Hic Gedani Ex VI. Diem Obiit Mense Martio, Die VIII. Hora VI. Matutina Ætatis Suæ LX. Christi M. DC. XVI.
MOESTISSIMVS FILIVS
Gabriel POSLE Liber Baro in Hilleriis & Hamerskock. S.R.M. Polon. & Suec. Cameræ Familiaris. Hoc Amoris Honoris Et Mœroris monumentum posuit.

VI.

DESIDERATISSIMIS PARENTIBVS DN. DANIELI CZIRENBERGIO PROCOS. PATRICIO MERITISS. ANNÆQVE SCACHMANNÆ MATRONÆ VERE GRATIOSÆ. VTRIQVE TAM SVOR. QVAM MAJORVM VIRTVTE ET GENERE CONSPICVIS, ILLI ANNO CHRISTI M. DC. II. ÆTAT. LVI. HVIC ANNO CHRISTI M. DC. XVI. ÆTATIS LXI. EX HAC TERRENA IN COELESTEM PATRIAM EVOCATIS PRÆSENS MONVMENTVM CEV TESSERAM SINCERÆ IN DEVM RELIGIONIS PIETATIS IN PATRIAM AMORIS IN SVOS F. F. MOESTI P.P.

VII.

Terra Tegit Terram.
Hâc tegor HENRICUS, Terra de Gente GISORUM,
Hisce Viator Abi Cætera Fama dabit.
Obiit XXV. Maji Anno Salutis M. DC. IX.
Ætatis suæ XXXV.

VIII.

D. O. M. S.
VIATOR QVISQVIS ES HVC ANIMVM DIVORTAS IMAGO TE INVITAT ROGANT MANES CLEMENTIS ET GABRIELIS
COELMERORVM
VTERQVE EX ANTIQVA ET NOBILI FAMILIA ORIVNDVS INTER BELG. ANGL. GALL. ITALOS. GERMANOS VIVENS MVLTVM ANIMI VIRTVTE ET REVM SCIENTIA TANTVM NOBILITATIS SPLENDOREM AVXIT HINC VTRVMQVE SVMMA CVM LAVDE REDVCEM PATRIA POLONORVM REGVM AVLICVM VIDIT ET ELECT. BRANDEBVRG. SVMME GRATVM ILLVM ETIAM CONSVLARI DIGNITATE ET BVRGRAB. REG. TER IN HAC VRBE ILLVSTREM VIXIT NOBILE FRATRVM PAR PER ANN. QVISQVE VLTRA LXX. ILLE RELICTA PROLE DIGNA HIC COELEBS. HOC FRATRI ET SIBI MONVMENTVM P. C. PER VLTIMÆ VOLVNTATIS SVÆ VINDICES ANNO A. R. S. M. DC. LXVIII.

IX.

Andreæ Frœro Patritio Augustano in Hac Celebri Urbe Dantisco Paucis Diebus A Confecto Itinere quod ex Patria huc destinaverat Viam universæ Carnis ingresso Et in Vera Fide Vita Functo SABINA WEISSEN Mœsta Conjunx Ex Mortalitatis Recordatione & spe Gloriosæ Resurrectionis Hoc Monumentum F. C.

Obiit à Christo Salvatore Nato M. D. LXXI. Calend. Maji, Vixit annos XXVI. Menses IV. cujus A. R. I. P.

X.

Conditur hoc MICHAEL sub saxi mole LOIZES
A Proavis claris Nobilitate satus.
Vir gravis eloquio Pietatis Amator & Æqui.
Strenuus ab Christi dogmata Miles erat.
Stemma suum celebris Virtutum dotibus auxit
Floruit & Patriæ gloria celsa Domus.
Editus in lucem, Patria fuit Urbe Stetino
Lustraque Dantisci post duodena obiit.
Sit licet in Cineres resolutus corpore: spirat
Mens tamen Hujus ovans sede locata Poli.
NOBILIS AC GENEROSVS VIR
MICHAEL LOYS OBIIT
ANNO M. D. LXI.
Ætatis suæ. LX.

XI.

XI.

GENEROSVS DN. HERMANNVS de BECKE REGIS POLON. ET SVECIÆ COMMISSARIVS NAVALIS SVPREMVS VENATIONIS NERINGIANÆ PRÆFECTVS BVRGRAB. ET CONSVL CIVITATIS GEDANENSIS HOC MONVMENTVM IN MEMORIAM NOBILISSIMÆ PROSAPIÆ SVÆ RENOVARI FECIT DIE XXI. JAN. ANNO DN. M. DC. XL.

XII.

D. O. M. S.

ANNIS AB HINC FERME TRECENTIS
D. T. O. M. BENIGNITATE SERENISS. POL. REGVM
GEDANI SVI FAVORE
INTER ANTIQVÆ VIRTVTVM NOMINA SVPERSTITI
FERBERORVM GENTI
OB SVMMAS VIRTVTES ET FORTIA
MAJORVM FACTA
WARMIENS INFVLAM ET SVPREMOS
IN PATRIA HONORES
OBTINVERVNT.
CVM PRIMIS VERO.
CONSTANTINO FERBERO PRÆCOS.
QVOD VETEREM SVÆ GENTIS GLORIAM FELICI NVPER IMPERIO
IN MAJVS AVXIT.
MAJORIBVS FIDEI, FRATRI VERO
DVLCISS. AMORIS
PON. MONVM.
SIBI DENIQVE ET SVAVISS. CONJVGI
NEC NON
SVIS OMNIBVS
CONDITORIVM STATVIT
JOANNES FERBER COS.
M. DC. XLVI.

XIII.

Hospes in hanc primum veni Barnicius Urbem
Hospes & hic cæsus, mox feror in Tumulum.
Sæva mihi eripuit cognati Dextera Vitam,
Vita sed est Christus non moritura mihi.

Anno M. D. LXXXV. Den 19. Jan. ist der Edle Valentin von Barnitz auff Barnitz in Pommeren/ Erbgesessen seines Alters XXI. Jahr alhier in Dantzig tödlich gestochen / den 21. gestorben und hernach den 22. begraben. Gott sey der Seelen gnädig.

XIV.

D. O. M. S.

JOANNES GVLDENSTERN L. B.
ARVIDO STEINBOCK L. B. GVSTAVO BRAHE COMITI.
ANNÆ GVLDENSTERN VIRGINI
Suæ in Deum & Sereniss. Sigismundum Polon. & Sveciæ Regem fide.
Cui fortunas & omnem Patriæ dulcedinem posthabuerunt, Causa, Fato, Constantia eadem immortuis
Nunc puncto ejusdem sanguinis cinere sub eadem hac terra sed aliena
Patriam & æternam exspectantibus
Parenti Pietatis, Avunculis observantiæ,
Sorori Amoris Monumentum ponit
Juxta vero hoc idem sibi & Conjugi suæ ultimo
Illustr. Cremarum sanguini
Posteris denique suis
Quo quemque Fata vocarint ordine
Secuturis Conditorium destinat
SIGISMVNDVS GVLDENSTERN L. B.
GVBERN. STVM. ET OECON. MARIÆBVRG. ADMINISTR. &c.
M. DC. LI.

XV.

Tymphius hic terræ vitalis ubi aura recedet
Ossa gelata dari vult reditura sciens.
Euro flante plagis è quatuor Ossa reviset
Et feret ad Cælos aura calorque redux.
Ante DIeM CVrans en fVnera næ bene VIVIt
Næ parat & Lætæ Vt possIt obIre bene.

XVI.

CHRISTIANO SCHACHMANNO VIRO NOBILI Scabinatusque Patrii Propræsidi Anno Christi 1573. Ætatis LIII. piè mortuo, Patri Meritiss. ex obnixa filii pietate, Honoris nunquam æqua
Valituri
M. P.
BART. SCHACHMAN. PRÆCOS.

XVI.

BARBARÆ BRANDIÆ PRÆCOS. FIL. MAT. & Socr. Matronæ Pientiss. Anno Christi 1577. 7. Kal. Novembr. ætatis LI. Marit. in Cælum secutæ, Matri desideratiss. ex eadem Filii Pietate ejusdem honoris
M. P.
BARTHOL. SCHACHMANN PRÆCOS.

XVII.

D. O. M. S.
D. PAVLVS JASCHKE
D. PAVLI JASCHKEN CIVIS
PRIMARII
ET
DOROTHEÆ ROSENBERGIÆ
Legitimus Filius
Anno Salutis M. D. XXXV.
In hanc lucem nascitur.
Annisque sequentibus ad Virtutem educatus
perlustratis præcipuis Europæ Partibus
cum DOROTHEA Spectab. & Prudentiss. VIRI
JOANN. ZIMMERMANNI
Judicii Publici Adsessoris
Filia
Annò Christi M. D. LX.
Fœdus Conjugii pacisciturr
Ex qua susceptis
HENRICO, PAVLO, DOROTHEA,
CATHARINA, MARCO, ANDREA,
ISRAELE, JACOBO
Honestis liberis & præclaris in Repub.
Muneribus feliciter beneque defunctus
Anno ult. temp. M. D. LXXXV.
Quinquagenarius moritur
Cui dignitate Senatoriâ Amplissimo Viro
Marito modis omnibus chariss. Parenti suor.
amantiss. & pari affectione ab ipsis adamato
DOROTHEA ZIMMERMANNA
Mœsta Conjunx, & Liberi Parentis Optimi
dulciss. consuetudine orbati
Monumentum hoc lugubre
gratæ recordationis & pietatis ergo
cum lacrymis
Posuêre.

XVIII.

Hic sepultus jacet Generosus Joannes à Konopat Magnifici Georgii à Konopat Castellani Culmensis Filius, qui cum obviam Serenis. Regi Sigism. III. è Regno Hæreditario Suecico in Polon. redeunti una cum Magnifico Parente Gedanum venisset, morbo correptus ultimum diem obiit Anno 1594. 27. Aug. cui Parens mœstus hoc Posuit Monumentum.

XIX.

Hic exantlatos tandem post mille labores
Martini Rami molliter ossa cubant
Grammaticam docuit sed declinare sepulchrum
Effœtus sedis ipsemet haut potuit.
Existens vivus conquæstus sæpè labores
Forti quos animo nunc superavit oyans.
Pro studiis variis indefessoque labore
Quem templo vigilans præstitit atque Scholæ.
Reddita digna illi est merces in luce beata,
Lætus ibi cæli sede locatus agit.
Felix qui spartam ritè exornare laborat
Hujus enim laus & fama perennis erit.
Obiit Anno post Christum natum M. DC. XXXI.
24. Aprilis.

XX.

Mors sceptra ligonibus æquat,
Quies, Immortalitas, Labor.
DOMINVS JOANNES BRANDES
Intimæ hujus Civitatis Proconsul, Domini Dethardi Brandes Senatoris & Dorotheæ Filiæ Domini Matthiæ Zimmermanni Proconsulis legitimus Filius in hanc lucem prodiit
Anno partæ salutis M. D. III. Januarii die XXIX. qui ducta An. M. D. XXXII. Hedvige Domini Georgii Proiten Senatoris Filia, ex ea Dorotheam, Elisabetham, Hedvigem, Barbaram, Annam, Joannem, Catharinam, Georgium, Mariam, Dorotheam II. & Elisabetham II. procreavit: Eaque Anno M. D. XLIX. pie defuncta, Alteram Dorotheam Domini Georgii Scheperii Senatoris Filiam, primo Georgio Klick (cui Georgium Filium) deinde Domini Joanni Cirenbergio Senatori (cui Joannem, Henricum & Danielem peperit) nuptam sibi matrimonio Anno M. D. L. junxit, & ex hac Dethardium, Brigittam, Joanni Schwartzwald junctam Gerhardum & Matthiam genuit, Vir Nobilis & Amplissimus. Et ut avita dignitate, ita propriis Virtutibus conspicuus in Senatum cooptatus Anno gratiæ M. D. XXXVIII. cumque prudentia & rerum gerendarum peritia emineret. Anno M. D. XLVIII. ad Proconsularem dignitatem evectus est. Cui duce Virtute, Comite fortunâ utramque verò divinâ patriâ gubernante XXIX. Annis cum laude præfuit.
Tandem verò annis satur, curisque & laboribus fractus Anno M. D. LXXVII. Aprilis die 28. ætatis vero LXXV. Circiter
Vitam hanc miseram cum beata immortalitate commutavit, Quèm Anno subsequenti M. D. LXXVIII. Maji die XV.

DOROTHEA CONJVNX.

Fœmina Virtutum matrimonialium laude clarisf-

clariſſima Annum LXIII. ætatis agens piè
& ipſa in Chriſto obdormiens
ſubſecuta eſt.
Quibus & publicè & Reipublicæ & bonis
omnibus, ita privatim de ſe ſingulis
benè meritis Parentibus pietatis
& perennis deſiderii monu-
mentum Liberi mœ-
rentes P. P.
In terris labor eſt; Requies in morte; Fide
Spes,
Nititur in cœlis, vita perennis erit.

XXI.

P. M. S.

GEORGIO WILDBERGIO, RVPERTI
In Auſtria Urbe Linnza ad Danubium Sena-
toris Filio: Qui puer in Tubingenſi, ado-
leſcens in Argentoratenſi Academia pietatem
& bonas artes didicit, Juvenis in Italia indu-
ſtriæ laude & morum probitate omnibus im-
primis quibuſdam ſummo apud Suecos loco
natis, gratiſſimus fuit, à quibus poſtea in-
vitatus in Sueciam ſe contulit, ubi Sereniſſi-
mo Regi Joanni & deinde hujus Filio Sigiſ-
mundo III. Poloniæ Regi fideliter inſer-
viendo, Secretarius intimus diverſis legatio-
nibus diligenter perfunctus eſt: Viro pru-
dentia, virtute & vitæ integritate præſtan-
tiſſimo ac verè Nobili, PETRVS WILD-
BERGERVS & THOMAS PVLSHLA-
MER, hæredes mœſti poſuere, mortem
obiit Anno M. D. XCIII. die 8.
Menſis Februarii cum vixiſ-
ſet annos XLIV.
QVOD ES, EGO FVI.
QVOD SVM, TV ERIS.

XXII.

M. DC. XIII.
P. M.

CHRISTOPHORVS poſuit moriens hic
STORMIVS oſſa,
Civis in hac genitor nobilis urbe fuit.
Publica conſiliis qui Syndicus Acta regebat,
Moxque Senatoris munere clarus erat.
Chriſtophorum verò Auguſtus Rex fovit, eique
Stemmata poſt Patris nobiliora dedit.
Stemmata quæ picta hæc oſtendit imagine forma,
Livor abi: paſſis ſit ſua Fata, Quies.
AMBROSIO & CHRISTOPHORO STOR-
MIIS, Patri & Fil. legit. hæredes P. P. Obiit 3.
die Decembris Anno Chriſti M. D. XC.
ætatis 63.

XXIII.

SIMONI BAHR, Factori Regio, Urbis
Dantiſc. Civi Florent. Qui ob virtutem,
officia, fidem erga Reges Sereniſſ. Joannem
& Sigiſmundum III. ab Sigiſmundo eodem
Rege Sereniſſimo, Regni Poloniæ Comitiis
M. D. XCI. Nobiliſſimæ antiquæ natalis
ſplendore Familiæ Polonæ Rawitzt cooptatus, Illuſtribus Dembienſciis inſerebatur, ornando tenutis magnis Berwaldenſi, nec non Marcuskof & Drauſnen. Conjug. habuit ſine querela fœminam lectiſſimam ac pudiciſſimam Juditham Barthſchin, quæ illi IX. liberos creavit, Henricum cis pubem denatum, Barbaram nuptam Nobili Henrico Gieſio, deinde Nobili Abſoloni Langnaw. Simonem I. Nob. Sophiæ Poiſin, poſt Nob. Catharinæ de Lubocz. tertium Dorotheæ Lewaldtiæ maritum. Juditham Nob. Joannis Speimanni von der Spe Equitis Aurati ac Proconſulis Uxorem Claram, Nobili Eggerto à Kempen Proconſ. & Præſidi hujus Civitatis nuptam. Henricum alterum, Nob. Agathæ Braunin maritum, Annam Virginem mortuam, Martinum Generoſæ Annæ Kruſin Suecæ conſortem. Denique Sigiſmundum ſub terra locatum adhuc puerum. Fecit Pater LXIII. Mater LIIX. uterque pii, Deo Regique grati, placidè obdormiêre intra octiduum, Anno M. DC. VI. Hæredes hoc M. M. poſuêre Anno Domini M. DC. XX. Menſe Januarii.

XXIV.

ANNO DOMINI M. DC. XI.
MEMENTO MORI.
Epitaphium Thomæ Wolderi
Stolpenſis.

Da lacrymas tumulo, qui tranſis chare Viator,
Scilicet hæc tellus exulis oſſa tegit;
Quem proferre quidem potuit Pomeranica Stolpe,
Sed non & potuit condere membra ſolo.
Illi volens Patriæ, & capto ſuccurrere fratri
Imploravit opem, Carole Dive, tuam.
Nec tu deſtituis profugum, ſed litera mundans,
Protinus Auguſto nomine ſcripta dabat.
Quam tamen ut vidit Patriæ, Fratrique ſibique
Triſtia non aliquo damna levare modo.
Dulcibus heu procul à Natis & Conjuge fida
Abſumptus nimio fata dolore ſubit.
Verum non potuit melius decedere vitâ
Nam bene pro Patria qui jacet ille jacet.

Et quia spes illi tu maximè Christe, fuisti
Pro Patria Cæli mens pia munus habet.
Jam cessent lacrymæ, jam non lugendus ut exul
Cui Præbent Patrias sydera celsa laudes.
Nomen erat Thomæ, frater monumenta superstes
Intra Dantisci mœnia stricta dedit.

Obiit Anno Domini 1544. die 14. Septembr. ætatis 32.

XXV.

QVIES.

Virtutes sunt meliore fato.

Eggerto à Kempen quondam à Rege Sigismundo I. designato Consule hujus Vrbis qui natus annos tres & Octoginta obiit.
Joanni à Kempen Viro Consulari de Urbe hâc deque Rege suo cum maximo fortunarum suarum discrimine bene merito.
Barbaræ Brandes Fœminæ lectissimæ & incomparabili.

OPTIMIS PARENTIBVS.

Nepos Filius unicus mœstus ex ruinis sibi & charissimæ Conjugi Claræ Bakrin & Hæredibus, mortalitatis memor
S. F. C.
Custodit Dominus omnia ossa eorum.
Psal. 33.

XXVI.

Quem virtus, quem Dia gemit medicina peremptum
Quem coluere Vrbes. Quem coluere Duces.
Felix ingenio, felicior arte JACOBVS
SCHADIVS, hoc tumulum nactus in æde cubat.
Chara mœsta Viro conjunx, natusque Parenti
Hæc monimenta dedit, plus dare non potuit.

Obiit VII. Junii Anno Christi
CIↃ IↃ. XIIC.

XXVII.

Quisquis ad hæc vultum figis monumenta Viator
Dum legis exiguæ tædia pelle moræ.
Disce quod exæquet senio mors dira juventam,
Cumque viris blandos quod necet illa procos:
Nil genus aut Proavi, nihil experientia prudens,
Nil honos & formæ, nil decus omne valet.
Dat tibi qui cubat hic, documenta GEORGIVS ejus
Quem mors ætatis flore virente tulit.
Patritium genus HOJERIDVM de stirpe vetusta,
Sundia Balthiaco cui dedit icta salo.
Ille hominum varios, mores ut nosset, & Vrbes
Dissita, nil metuens ad loca flexit iter.
Namque plagas omnes Germanidos attigit oræ,
Atque tulit gelidæ frigora Sarmatiæ.
Hinc latè Hesperiam peragrat, petit ardua Romæ
Compita, & elatæ mœnia Parthenopes.
Imò aliàs etiam gens se quibus Italia jactat,
Magnificas Vrbes cernere cura fuit.
Transvolat hinc gelidas Alpes & Celticá Regna
Permeat: hic Patriæ flagrat amore suæ.
Quam simul ac cursum tetigisset sospite sospes,
Adjecit blando pectora casta toro.
Te Catharina sibi legit Brunonia sponsam,
Sed vetuit thalamos scandere Parca tuos.
Namque Riga ut properat natalia ad arma paratus,
Fœdera legitimi sacra ferire tori.
Heu Juvenem lethi vis intercepit in Vrbem
Dantisco Codani quam lavat unda sinus.
Vernabat primo, tum flore decorus & ævi,
Quinque pererrarat lubrica lustra sui.
At nunc connubio mens gaudet in æthere Christi,
Nacta suam requiem tumba cadaver habet.
Majorum Cineres canique habet ossa Parentis
Sundia, Circipanos, qua mare tundit agros.
Fratris at & Patrui Doctorum juris in amplæ,
Vrbibus Cenotriæ molliter ossa cubant.
Brixia dives huic, illi dat Roma sepulchrum,
Tam procul à Patria contumulatur humo.
Vivitur errando, quodcunque hic vivitur ævi,
Cælestis Patria est unica meta viæ.

PIIS MANIBVS.

Ornatissimi Juvenis virtute singulari, & morum comitate præstantiss. Domini Georgii Hojeri Prosapia, ibidemque Patritii, Anno ætatis 28. rebus humanis morte præpopera exempti
Sacrum.
Anno Christi 1585.

XXVIII.

Non homini minus Christiano, nulli impio ne contigit nasci omnia, etiam felicibus dubia. Hinc mœstissimi Parentes Benjamin Eupelke ex Anna Maria Rossovia, viscerum suorum partes, tres filiolos lugent, binos unâ septimana abstulit, una dies XXIV. Febr. extulit, fatalis quinarius utrique. Trimus alter, minor III. menses Joannes Benjamin corpore, at ignea ingenii vi petechiali exustus febri. Adrianus tertio genitus IX. mens. probissimæ indolis, variolis expiravit. Primus Conjugii flosculos denatus, antequam natus est, ita ubique naufragium periturum unus recondit tumulus, æternum cælo assertum: donec

donec ad tubam Archangeli animæ corporibus sociæ apparebunt tres Angeli innocentes beati; Anno Domini 1646.

XXIX.

Heu quam præsentis sunt lubrica nomina vitæ!
Quam cunctis rapido mors venit atra pede.
Bartholomæus ubi præcidunt stadia Parcæ
Vitæ, Wagnerus, clauditur hoc tumulo.
Nobile cui nomen, pietas & mascula virtus
Dat non auriferi gaza superba Tagi.
Hunc Pallas fama lauro ditavit Apollo,
Archiatrus Gedani Nobilis ille fuit.
Ossa tenet bustum: Gestit mens Enthea Olympo,
Posteritas laudem, cætera mundus habet.
Disce mori, ut vivas, pia mors tibi janua vitæ est
Æternum ut possis vivere, disce mori.

Obiit Anno Domini 1571. 15 Maji.

XXX.

Nobilis hic Juvenis Fulvæ mandatus arenæ est,
Antiquo qui de Stemmate natus erat.
Wedice Blanckenburg dictus, qui viribus æger
Corporis huc medicam quærere venit opem.
Inde ubi Præsul habet sedem tractumque Camino
De veteri titulum, nomen & urbe gerens,
Sed quia postremæ dubio sine venerat horæ
Momentum, Antidoti vis ibi nulla fuit.
Omnibus ergo suis exhaustus viribus ille,
Summo animum patiens reddidit inde Patri.
Tunc ubi ritè prius divina alimenta minister
Præbuit, ac ipsi dogmata sancta dedit.
Christe Dei soboles virtus est imago parentis
Pro nostro duram crimine passe necem.
Effice, quo Juvenis tandem de morte resurgens,
Regna piis cum aliis in tua lætus eat.

XXXI.

Frigidus à WERDEN tegit hic lapis ossa JACOBI
Cui vitæ lucem terra Borussa dedit.
In Patria meruit victuræ nomina famæ
Quæ Gedani claret nobilitata sola.
Huic est cura viro templi commissa tuendi
Quod promptus magno pectore gessit onus.
Nobile conspicuo substravit fornice templum.
A Christi nomen quod Genitrice tenet.
Pulchrius ex omni quod & illud parte refulget
Acceptum tanto si debet esse viro.
Bis denis moritur lustris ætate peractis
Ad cælum tendens jam novus hospes iter.
Annos è numero dicto si dempseris octo
Emeritæ vitæ tunc tibi summa patet.
Filius & gnatæ tacti pietate pudicæ
Defuncto statuunt hæc monumenta Patri.
Filius à WERDEN decoravit Stemma JOANNES
Auratus, magnâ laude creatus Eques.
Præfuit à terræ cura vigilante paternæ
Quam longo Consul tempore pressit ebur.
Ad fontem citius resupinus mutila recurrit,
Quem feret ipsius ventus & unda decus.
Quisquis es hæc cernis qui saxa busta Viator
Molliter ut recubent hic senis ossa roga.

XXXII.

Tumba hæc JACOBI SCHACHMANNI dolor heu! tenet ossa,
Qui trahit à priscis nobile nomen Avis.
Quorum Consiliis Silesia floruit & quos
Magni homines magno quondam habuêre loco.
Nec minus hunc virtus miratur avita, coluntque
Religio, Pietas, judicium ac alma fides
Namque Palæstinæ contendit ad oppida terræ
Cerneret ut sacrum, Christe cubile tuum.
Germaniam vidit nec non præstantia Regni
Italiæ, & rapidi tybridis arva tui.
Ut taceam Gallos, Anglos, Persas Arabesque
Et populos, qui nunc Turcica Regna timent.
Quem jactum viri tanti non tangat & angat!
Quis possit siccas durus habere genas?
Sed benè habet; Sancti sic ventura ante pericla
Prærepti, cælis otia grata ferunt.
Quis non præ pelago portum, præ carcere campum
Malit, præque solo mox habitare Polo?

Nobilissimo Viro Domino JACOBO SCHACHMAN. Majorum prosapia nec non priscæ Virtutis & fidei laude commendatiss. in Brunow & Bolischow Hæredi d. 16. Septemb. Anno 1627. maximo suorum cum luctu piè denato, & 4. Novembr. sepulto, exiguum istud conjugal. amor. & innati affectus M. poni fecerunt Vidua relicta & hæredes mœsti.

XXXIII.

ARTE & MARTE
Præcedit Labor Sequitur Honor
Si commodum est Viator subsiste
pauca sunt quæ tibi eloquar
Nobilis ac Strenuus Dn.
GEORGIVS de STRACKWITZ
Civis Gedanensis
Præsidii Mündensis Capitaneus
Ingenio ac bellicis Virtutibus
Rebus domi foriscque fortiter gestis
spectatissimus hic situs est
Sive quod habuit mortale isto sub lapide
ad quietem composuit
Spiritum quem in acie Patriæ impendere
numquam dubitavit
Laboribus senio subeunte morbisque
confectus

Deo

Deo Salvatori
Lætus lubensque restituit.
Anno O. R. M. DC. LXXV. d. XVII Maji
Vixit Ann. LXI. Menses 3. d. 18.
I rem tuam I, licet, Viator
plura dici de se vetat
Factis clarus esse maluit.

XXXIV.

Cæsariani Exercitus
Quondam Alumnus
Tribus sub Regibus dein meruit
Hispaniæ
Poloniæ
Sueciæ
tandem
In Patrio Propugnaculo Mundano
Centurio
Militi Præsidiario inibi Obsidionis
Hauptanæ tempore
solus Præfectus
Perspectæ illius fidei committebatur locus
postremò
In fortalitio Hauptano cum delecta manu
Stationarius
Eosdem militiæ gradus
Quos foris fortiter agendo quæsivit
Domi haut impigre annos quatuor ferè
& viginti post nactus
DAVID. BREDTE
Resurrectionem quam credidit
Hic lætus exspectat
ad vitam æternam.
Obiit Anno Dni. 1667. d. 6. Januarii
ætatis suæ 62.

XXXV.

Strenuus ac Nobilis
Dn.
JVLIVS SCHROER.
Bellis adversus Moscoviam primo, deinde in Germania spectatus, tandem Dantiscani Præsidii in Castello Ostiensi Centurio, pluribus annis manu fortis, fide integer cum fortunæ omnia ultimo agone summa animi constantiâ superaret, emeritæ dudum militiæ honorem sepulcro incolumem intulit, memorique Patriæ & hæredibus suis rectè commendatum bonus Civis & Miles Civibus Militibusque posteris exemplo reliquit. Natus Aº. Christi 1588. denatus Aº. Christi 1657. 8. Martii.

XXXVI.

Generosus & Strenuus
Dn.
PETRVS de PERCEVAL
Exercituum Fœd. Belgii Metator Generalis Ordd. Holl. & Westfris. Major Vigilium Præfectus & Centurio, Cohortium Belgicarum Dantisci Tribunus, spectatissimo ubique domi ac foris ingenio in difficillimis Patriæ suæ expeditionibus, nec non apud Reges, Principes ac Civitates exteras, consiliis pariter atque Operibus illustris, idem Poliorcetes & Munitor Urbium Cordatissimus, inter extrema omnia fortis semper & fortunatus vitam Dantisci finiit 19. Febr. Anno 1659. ætatis 50. meritis & memoriâ ibidem nunquam moriturus.

XXXVII.

Generosus & Strenuus
SALOMON BRANDES
Antiqua & clarâ stirpe nec inclytæ Radwanorum Genti inficiandus, à teneris campi Martii admirator, Positis in Fœderato Belgio tyrociniis, & Urbium Clararum Trajecti ad Mosam, Orsovi, Bredæ, Rhynbergæ, Geldriæ, etiam obsidionibus quibus patrandis interfuit, ad labores simul & honores militiæ imbutus, Celsiss. Principis Auriaci auspiciis, post alia Virtutis præmia Capitanei vicem gessit, qua dum in annum 52. cum laude ibi fungatur, Gedanum in Patriam ingruente bello Suedico vocatus, Capitaneus hic Cohorti Peditum Annos VI. deinde eodem honoris gradu Pucensis Fortalitii præsidio præfuit annos XIV. A Patria in hoc utroque munere, fidei, vigoris ac dexteritatis laudem adsecutus, matrimonio junctus cum Generosa SOPHIA AGNETE, Generosi FRANCISCI LISEMANNI Tribuni Militaris filia de susceptis denis pignoribus moriens IV. reliquit filios superstites famæ Paternæ Hæredes. Obiit natus annos LXVIII. dies XVI. meritis ac virtute superstes.

XXXVIII.

DEO IMMORTALI S.
JOANNES BOTTSACCVS S. S.
THEOL D.
Herwordia Westphalus.
Primum Gymn. R. & P. P. atque ad S. Trinit.
PASTOR.

Dein

Die Niewe Capelle.

Dein hujus ÆD. PASTOR PRIMARIVS &
Rever. Miniſt. Senior
Poſtremo honorata Rude donatus.
Sed & Emeritus mereri eximiè pergens.
Poſt Beatum SABINÆ HETTENBACHIÆ,
D. WOLFG. FRANCIO V. C. prius
nuptæ obitum
Ex ADELGVNDA CRAMERIA
Conjuge alterâ
Avitis Paternis ſuis laudibus Decoratiſſima.
Sex liberorum Pater Nepotum quinque Avus
Annum in Orbe LXXV. in hâc Urbe XLIV.
Viduitatis XV. Quietis III. agens
Famâ perenni Monumentis immortalib. parta
Vitæ hujus ſatur. Æternæ cupientiſſimus
Anno ſal. CIↃ. IↃC. LXXIV. die XVI. Septembr.
Animam Chriſto Redemptori O. M.
Corpus Terræ Sequeſtri commendavit.
Parenti Deſideratiſſimo
Filius & Filiæ duæ ſuperſtit.
Piiſſimas inter lacrymas
P. P.

Und ſo viel von den Principaliſten Epitaphien in dieſer Kirchen.

Nahe an dieſer Pfarrkirchen iſt die Königliche Capelle, auf dem ſo genanten Pfarrhoffe Anno 1678. zu bauen angefangen / und Anno 1681. fertig worden / zu dieſer Capellen iſt im beſagten 1678. Jahr den 21. Julii der erſte Grundſtein geleget / wie ſolches auß folgender Inſcription ſo in einer ſilbernen Taffel eingegraben / und in beſagter Capelle annoch vorhanden / zu erſehen.

ANNO M. DC. LXXVIII.
XXI. Julii.
Summo Pontifice
INNOCENTIO XI.
Inſpectore Romanorum.
LEOPOLDO I.
Poloniarum Rege
JOANNE III.
Epiſcopo Vladiſlavienſi & Pomeraniæ
STANISLAO SARNOVIO
Palatino Pomeraniæ
VLADISLAO
COMITE à DÖNHOFF
Auſpicio & zelo Regio, Directore
Curaque Epiſcopali
In Honorem S. Spiritus
In memoriam S. S. Joannis Baptiſtæ
& Andreæ Apoſtoli
Ex pio Gedani hoc anno defuncti
Archi-Epiſcopi Gneſnenſis &
Regni Primatis
ANDREÆ OLSZOVII
Legato Extruebatur.
Lapidem angularem conſecravit.
JOACHIMVS de HIRTEMBERG
PASTORIVS, Proto-Notarius Apoſtolicus Canon. Chelmen. Decanus, Parochus & Officialis Gedanenſis, & per Pomeraniam, Sacræ Regiæ Majeſtatis Poloniæ Secretarius, Commiſſarius & Hiſtoriographus Poloniæ.

Die andere Kirche in der Rechten Stadt S. Johannis genant / iſt nach der Groſſen Pfarr-Kirchen gebauet worden / in welchem Jahr aber ſolches geſchehen / hab ich nicht Nachrichtung / iſt gleichwoll vermuthlich / daß ſie etwa Anno 1460 gebauet ſeye / weil man ſo viel verzeichnet findet / daß ſie Anno 1463. 64. 65. ſey gewölbet worden. Sonſten hatt dieſe Kirche Anno 1543. groſſen Schaden durchs Fewer gelitten / in dem durch des Blaßbalg Treters * Unachtſamkeit / welcher Fewer auf dem Thurm gehabt / den 20. Januarii zwiſchen neun und zehen Uhren der Thurm ſelbiger Kirchen zu brennen angefangen / da dan das Fewer dermaſſen überhand genommen / daß um zwolff Uhr derſelbe Thurm ſchon gantz eingebrand und die Glocken eingefallen geweſen. Es iſt aber noch in dieſem Jahr im Dominick der Thurm wieder gedecket / der Zeiger auch durch einen Rohtgieſſer alhier / Meiſter Andres genant / wieder angefertiget / und den

Ss Montag

* Königsberg. Handſchrift. M. S.

Montag nach S. Margarethen an seine vorige Stelle gesetzet worden. Anno 1588. ist das Gewölbe renoviret und mit neuen Anckeren versetzet worden. Die Evangelischen Prediger aber / so bey dieser Kirchen gewesen / sein diese.

Samuel Albinus.
Joannes Franck.
M. Joachimus Keckerman.
M. Clemens Friccius.
Johannes Hutzing
Laurentius Faber.
M. Joannes Kittelius.
M. Hieronymus Galliculus.
Albanus Greiffenberg.
Jodocus Hoffman.

Abraham Heseke.
M. Johannes Waltherus.
Enoch Hutzing.
M. Herman Rathman.
M. Martinus Statius.
M. Joannes Brackerman.
M. Joh. Jacobus Cramerus.
M. Christianus Brackerman.
Joannes Albinus.
Wilhelmus Schloot.

Abra-

Abraham Heyse.
Conſtantinus Cramerus.
Chriſtianus Ohmuth.
Johannes Junge
Michael Straus
M. Salomon Möller
Martinus Krüger.
Chriſtianus Meiſner.

In dieſer Kirchen ſind nachfolgende Epitaphia die führnehmſten.

I.

T umba meos poſito cumulatim pulvere manes
H æc habet, & longa cauſa Quietis erit.
O rtum de Patria traxi Pomeranide, Thomas
M ovius id mihi Stirps nomen avita dedit
A rtibus ingenuis Gedana fovi Urbe juventam
S emina diſcendæ quæ pietatis erant (tes,
M agnam a Deo doctæ ſpem pubis habere Paren-
O mne mihi ſtudium, munus & omne fuit.
V ix quinque adjunctos tribus annis luſtra peregi
I mmatura virum mors ubi me rapuit
U t mihi ſola Deus ſuſcepti meta Laboris
S emper erat, merces ſic mihi ſola Deus.

LAVRENTIVS FABRITIVS
Fecit.
Obiit Anno ſalutis noſtræ
1571.

II.

ANNO 1579.
ORATE NE INTRETIS IN TENTATIONEM
Pater ſi vis transfer Poculum hoc à me, verum tamen non mea voluntas ſed tua fiat.

Qui ſua non procul hinc poſuit LAURENTIUS oſſa,
FABRICIVS; verbi præco fidelis erat.
Simplice quod docuit bis ſenos mente per annos,
Quodque alibi doctis verſibus expoſuit.
Ergo Viro Conjunx & chara nata Parenti
Hæc monimenta ſacro conſtituere loco.

ANNO DOMINI 1577. d. 7. Jan. iſt der Würdige und Wolgelahrte LAURENTIUS FABRITIUS dieſer Kirchen Diaconus, nach dem Er XII. Jahr der Kirchen Chriſti gedienet/ ſelig in Chriſto Jeſu entſchlaffen/ welches Seele ruhet in der Hand des Herren.

III.

D. O. M. S.
NATHANAEL SCHROEDER
EQVEST. AVRATVS DIVI MARCI
IMMORTALITATEM SPIRANS
BEATIFICAM
HONORVM ET GLORIÆ PLENISSIMAM.
SIBI
GENTIQVE SCHROEDERORVM
MONVMENTVM HOC
IN QVO SVPERATO MORTALITATIS
LVBRICO QVIESCANT.
IN PATRIA CONDIDIT
ANNO QVO
PoLonIæ
RegnVM SIne Rege
ReX SIne Regno
ProteCtore Deo.
GEDANI NATVS ANNO M. DC. XXXVIII.
d. XII. JVLII.
DENATVS ANNO M. DC. LXXI.
d. V. MARTII.

IV.

D. O. M. S.
JOANNIS JACOBI CRAMERI
QVOD MORTALE FVIT H. S. E.
EDITVS ANNO CIↃ IↃ IC. SEDINI CRAMERORUM ET FABRORUM TRADVX, VNIS OMNI VITA OBFIRMATVS SACRIS CÆTERAM DIVINAM HVMANAMQVE SAPIENTIAM MAJORE COMPLEXVS NATVRA, QVAM LABORE. GENEROS. NATHAN. SCHMIEDEN SVMMVM POSTEA IN HAC VRBE VIRVM AD EXTEROS COMITATVS GEDANI ANNO CIↃ IↃ CXXII. HOSPES A DEO ET PATRIBVS FACTVS ISTIVS ÆDIS DIACON. POST BIENNIVM PASTOR LYCÆI HONORAR. ALIQVANDIV PROFESS ET AD COLLOQV. REG. THOR. CVM ALIIS DESTINATVS, VBIQVE PRO CHRISTO, PRO REGE PRO PACE INGENS ANIMI IMPENETRABILI DOCENDI ARTE APTA AC VELVT EX SE NASCENTE FACVNDIA, ARDVIS SÆPE FATIS EXERCITVS INTEGRITATE DEI SVPERANTE INTER SVSPIRIA DEI ANNO CIↃ. IↃC. LIX. EXPIRAVIT PARENTI BENE MERENT. CONSTANTINVS CRAMERVS HVJVS D. ÆD. DIAC. HOC MONVMENTVM DE SVO P. C.

V.

Der Wolledle Gestrenge und Manveste Herr
CHRISTIAN KOSTER
Wollbestalter Hauptman der Festung Weisselmünde: gebohren Anno M. DC. XIV. den XI Decemb. gestorben A°. M. DC. LXXXI. den 11. Januarii.

Des Ersten lichtes Blick hatt Dantzig mir gegönnet
Mein Edles Vatterland / von da mich nachmahls trennet
Das wandelbahre Gluck und mich West eingeführet
Darnach Brasilien, doch ward ich da gezieret
Mitt Ehren und mit Ruhm / der mir ward mit gegeben
Von Printz MAURITIO erst vom Kriegs-Schüler leben:
Diß wuchs bey Herren Schloop / da wies Erfahrenheit
Der Ehrenstellen volg mir allezeit bereit.
Doch wahr zum Vatterland mein Wunsch nur hingerichtet /
So mir auch nicht gefehlt / da andr es ich vernichtet.
Der Ruhm der bleibet mir für allem Krieges Gewinst
Weil ich fast gehend starb / starb ich in ihrem Dienst.

Die dritte Kirche in der Rechten Stadt / die H. Geist Kirche genant / ist eine Hospital Kirche / darinnen diese folgende Evangelische Prediger gewesen seind.

Martinus Ohrtscheid.
Stanislaus Zahrt.
David Ring.
Johannes Colossius.

Andreas

Andreas Osnitius.
Johannes Heinius.
Fridericus Schröderus.

Casparus Bartholdus.
Johannes Dorschius.
Petrus Fabritius.

Die vierdte Kirche ist das Schwartz München oder Dominicaner Kloster / und das älteste Kloster und Kirche bey Dantzig / gebauet vom Hertzogen in Pommeren Swantepol, zu Ehren dem H. Nicolao, nach dem es anfänglich S. Nicolaus Kirche ist genant worden. Diese Kirche und Kloster ist damahls / wie es gebauet worden / mitten im Felde gelegen / da es doch numero fast mitten in der Stadt lieget / und hatt gemelter Swantopol durch Einrahtung Wilhelmi seines Caplans, oder wie andere ihn nennen / deß Bischoffs von der Coya, dasselbe Neu erbaute Kloster und Kirche Anno 1227. den 22. Januarii durch einen Tausch den Dominicanern aufgetragen / welche es noch halten und ihre Andacht darin biß dato treiben.

Epitaphia in dieser Kirchen.

I.

D. O. M. S.

Quocunque nos vertimus omnia incerta
Sola Mors certa.
Et quæ noviſſima ejus
Meta
ÆTERNITAS.
Eo imus, currimus, rapimur
Singuli, omnes
Cujus metæ
ante metam
ſine metu memor
JOAN. ERN. SCHEFFELER
MED. DOCTOR SAC. REG. MAJ. MEDICVS PATRIÆQVE HVJVS CIVITATIS PHYSICVS ORDINARIVS
SIBI
Hoc mortis monumentum
Depoſitis mortalitatis Exuviis
Vivus poſuit.
CIↃ IↃC LXIII.
MISERATOR MISERERE DEVS
SPECTATOR, LECTOR, PRECARE.

II.

Siſte Viator & Pellege
Quis Fueram rogas, qui ſim magis roga
MAGNI MEDICI MAGNA
VMBRA
SVM
Ingenio eram acer, Fortuna Felix
Scientia clarus.
Luſit hæc omnia mors ut me illuderet.
O iniqua ſors, qui multis vitam dedi
unus perdidi
Migrandum erat & Cœcum ineundum iter
Nunc Te Exſpecto, ſequere certum eſt.
Quando aut quomodo incertum
CRAS VOLES, HODIE VENIES.

Und ſo viel von den Kirchen der Rechten Stadt.

Unter den Kirchen der Alten Stadt iſt erſtlich die S. Catharinen Kirche / welche nechſt dem Schwartz München Kloſter die älteſte Kirche iſt / wie woll man nicht verzeichnet findet in welchem Jahr ſie erſtlich ſey gebauet worden. * Die groſſe Glocke aber in derſelben Kirchen iſt Anno 1494. den Montag vor Dominici gegoſſen / und das ſchlagende Werck auf in Kirch Thurm Anno 1573. auf Martini zu machen angefangen / und Anno 1575. auf Oſtern gäntzlich verfertiget worden. Nachmals vor wenig Jahren als nemlich Anno 1634. hatt man den alten Thurm abgenommen und einen zierlicheren mit Kupfer gedecket / nebſt einem neuen ſchlagendem Werck dahin geſetzet.

Die Nahmen der Evangeliſchen Prediger dieſer Kirchen ſeind dieſe.

Jacobus Finckenblock.
M. Johannes Milius. aliàs Möller.
Benedict Morgenſtern.
Johannes Tritſch.
Jacobus Morgenroht.
Martinus Brettſchneider.
Chriſtophorus Hoffman.
Henricus Ring.
Jacobus Liſpeler.
M. Johannes Luditius.
Georgius Calcifragus.
Samuel Lindeman.
Georgius Corbiſius.
M. Daniel Dilger.
Johannes Roßteuſcher.
Nicolaus Durander.
Joachimus Beringius.
Michael Blanck,
M. Hermannus Rathman.
Johannes Mochinger.
Waltherus Magirus.
Michael Albinus.
Johannes Fabritius.
Chriſtophorus Pambius.
Michael Bürich.
M. Michael Falck.
M. Joachimus Simonis.
Andreas Barth.
Fridericus Heinius.
Conſtantinus Schutz.
M. Samuel Schelwich.
Johannes Falck.
M. Chriſtianus Fridericus Bucherus.

Unter anderen Epitaphien und Inſcriptionen / ſo in dieſer Kirchen verhanden / ſeind nachfolgende die führnemſten.

I. JO-

* Königsberg. Handbüchl. M. S.

I.

JOANNES
FREWDENBERGIVS
Anno Christi M. D. XC.
Bressæ in Silesia honestè natus
Ibidemque
Qua prima literarum Rudimenta
Fideliter formatus.
Post uberioris eruditionis causa.
In Academiis Nobilissimis
Argentoratensi, Parisiensi, Senensi.
Laudabiliter commoratus.
Germaniæ, Galliæ, Italiæ.

Cultissimas partes.
Prudenter contemplatus.
Omnibus honestis literatis & Musicis
Ubique valde charus habitus
Ut nemini innotuerit.
Quin & statim & constanter amaretur.
Ipse honestate literis ac musices scientia.
Longe ornatissimus.
Anno Christi CIↃ IↃXXV. die XXV. Novembr.
Ætatis suæ XLVI.
Gedani pie & placide denatus.
Hic in spem Resurrectionis conditus est.

Quod

Quod te nescire noluerunt
In honorem.
Filii, Propinqui, & Amici sui.
Cui vitam conservare non potuerunt
Ut memoriam ejus conservarent.
Se vivis mortuisque
Maria Eichleria Mater
Non sine mœrore superstes.
JOANNES KVRTZMANNIVS.
Defuncti Consanguineus
Et Joannes Mochingerus.
Uterque inter multos alios Beati
amantissimus.
Omnes.
Eum aliquando videbimus.
Et cum Beato Frewdenbergio Beati lætabimur Anno 1636.

II.

Hic jaceo modica Joannes Sectius urna.
Quem genuit pingui fertili Hala solo.
Octo lustra duos Annos: mea tempora vixi
Pignoribus thalami quatuor auctus eram.
Utile opus variis miscebam Pharmaca morbis
Sed prohibent summum Pharmaca nulla diem
Jam scis qui fuerim, qui nunc sim discito dicam,
Quod jacet in putri putre cadaver humo.
Vive memor lethi paucis male vivitur annis
Post mortem demum vivida vita venit.
Obiit Die XXVII. Octobris. Anno Domini
M. D. LXXVII.
Ut sol ter novies Octobris cesserat umbris.
Sectius astra petit terra capit Cineres.

III.

Hic jacet eximio JACOBVS SMIT stemmate cretus,
Scabini in patrio cultus honore solo.
Quatuor huic gnatæ, soboles ac una Virilis,
Anna Grunavin sunt Genitrici satæ.
Postquam decessit monimentum funebri chari,
Hoc illi hæredes constituere loco.
Obiit Anno Epochæ Christianæ CIↃ. IↃ. XCV.
die XXIX. Aprilis.

IV.

HOC SOLE RENASCOR.
JOANNES MOCHINGERVS
Dantiscanus.
Pastor in hâc Æde & Gymnasii Rhetor
Longè celeberrimus,
Præpropera morte abreptus triste bonis omnibus
Qui eum noverunt sui desiderium reliquit.
Anima cum CHRISTO quem fideliter docuit,
Et constanter amavit beatissima.
Corpus hic placide quiescens expectat beatam
Spem & Adventum Gloriæ Magni DEI
Et Salvatoris nostri JESV CHRISTI
Cum conjuge Charissima ANGELICA NIERI
Quatuor liberis, relicto Filio
GOTHOFREDO
Qui Hocce Monumentum F. F.
Anno M. DC. LXIII. die XX. Sept.

V.

D. O. M. S.
CRATO BVTHNERVS
SONNENBERRA THVRINGVS
MVSARVM CVLTOR EXIMIVS.
Olim in suburbano hic ad sanctissimam
Salvatoris Ædem,
Organo Templi Musico & Cantoris
Muneri præfuit.
Dein intra Vrbem
Ad hanc S. Catharinæ Ædem Director
Chori Musici
Et Cantor constitutus.
In Templo pariter & in Schola Munere suo fideliter perfunctus est. Vitam egit cælebs Musarum Amore & dote contentus
moriens.
Famam Scientiæ Musicæ præclaræ studiique
Musici inexhausti
Etiam post Fata superstitem in Ore Musas
Amantium.
Insuperque opera Harmoniaca quam plurima
& numeros innumeros
In sacrum publicorum ornamentum sua solertia compositos
Ecclesiæ huic reliquit.
Denique hic conditus & compositus corpore
quidem requiescit
Anima verò inter choros cælestes
Jessæa præcinente Lyra.
Quod perpetuum ita supremum etiam ejus
Votum fuit
Misericordias Domini cantabo in æternum.
Psalm. LXXXIX.
Natus Anno M. DC. XVI. Denatus Anno
M. DC. LXXIX.

VI.

IN HOC VICTORIA.

Christianus Zernebachius Benedicti Cos. Angermundani filius, postquam in Expeditionibus diversis Moscoviticis, Walachicis, Ungaricis, Bohemicis per annos aliquot Fortiss. militis locum Tutatus ordines duxerat aliquosque honores meruerat, & huic tandem Civitati Fidem munere Capitanei addixerat, in flore Fortunarum suarum Fide-

Fideque in Salvatorem suum CHRISTVM constanti decessit, & sepulturam in hac Æde cum Conjuge Lectissima AGATHA GVNTHERIA Dresdensi paulo ante prædefuncta honorificam nactus est.

ANNO M. DC. XXIV.

VII.

Arma tuli hæc Vivus, Moriens Fidei Arma tenebam
Nunquam igitur Victus de Nece Victor eram.

Ich zog durch manches Land / viel Grossen Potentaten
Dient ich mit tapfrer Faust / und fand doch weinig Ruh.
Nun ist der letzte Zug / Gottlob / mir woll gerahten
Mir gibt der grosse Herr den besten Sold dazu.

Der Edle Gestrenge Veste Herr Nicolaus Malchau bestalter Hauptman der Königlichen Stadt Dantzig in XVI. Jahren gedienet / ist in wahrem Vertrauen auff Christum verschieden den XVII. Jannuar. Anno M. D C. L. seines Alters im LXIV. Jahr. Gott verleyhe eine fröliche Aufferstehung.

Die ander Kirche der Alten Stadt S. Bartholmes genant / so wie sie itzund stehet / ist etwa Anno 1500. erbauet / nach dem Sie Anno 1499. nebenst unterschiedenen beiliegenden Häuseren gantz abgebrand. Der Zeyger aber auf dem Kirch-Thurm erstlich Anno 1543. wiederumb fertig geworden.

Die Nahmen aber der Verstorbenen und theils noch lebendigen Evangelischen Prediger dieser Kirchen / sind diese.

Bartholomæus Kessing.
Gregorius Sagittarius, oder Schütz.
Johannes Croslingius.
Christianus Hoffman.
Achatius Curæus.
Georgius Lebelius.
Johannes Brosæus.
Joachimus Teuerkauff.

Wolffgangus Mandelius.
Fridericus Zwicker.
M. Michael Falck.
Michael Coletus.
Thomas Stolsius.
Fridericus Zwicker.
M. Johannes Fabritius.
Samuel Weisatz.
Johannes Otzek.
Andreas Barth.
Georgius Bauer.
Eilhard Cirenberg.

Epitaphia.

I.

BEATÆ MEMORIÆ.

FRIDERICI ZWICKERI SEN. MORAVI, BALTHASARIS ZWICKERI PASTORIS IN ULORSDOF FILII, ANTE DIVERS. ECCLES. INSUL. MARIÆBURG. MYSTÆ OB ORTHODOXIAM BIS EXULIS SEMEL CAPTIVI, POST PASTORIS HUJUS S. ÆDIS ANNO M. DC. XI. VOCATI

EXACTIS HIC XX. ANNORUM LABORIBUS ANNO M. DC. XXXI. ÆTATIS LIII. DENATI.

FILIUS FRID. ZW. DIAC. P.

II.

HELIAM specto properantem ad gaudia Cæli
Ac mihi per Christum cælica Regna precor.

Hoc monumento fidem suam testari voluit Vir Rev. & Doct. D. Elias Heslilius Verbi Divini dum viveret Præco Fidelis. Anno Christi M. DC. XLII. die IV. Martii. Ætatis verò XLIII.

Die dritte Kirche der Alten Stadt S. Jacob genant / ist eine Hospital Kirche / und Anno 1475. erstlich gebauet worden; Wie aber Anno 1636. den 12. Julii in der Nacht zwischen ein und zwey Uhren der Donner in selbige Kirche einschug / ist sie gantz

Abge.

abgebrand / also daß nur bloß die Mauren bestehen geblieben / gleichwoll hat man sie noch in demselbigem Jahre wieder zu bauen angefangen / und ist ein neuer hübscher Thurm an die Kirchen auffgestreckt worden. Die Nahmen aber der Evangelischen Prediger in dieser Kirchen seind diese.

Henricus Saalfeldt.
Henricus Schönhuth.
Joachimus Quanterus.
Joachimus Tewerkauff.
Nicolaus Volckmar.
Johannes Hübner.
Michael Heine.
Thomas Stolsius.
Erdman Zimmerman.
David Huberus.
Petrus Wregius.
M. Melchior Paulf.

Sebastian Guttman.
Johan Junge.
Johan Zimmerman.

Die vierdte Kirche in der Alten Stadt / ist auch eine Hospital Kirche und wird S. Elisabeth Kirche genant / in welcher die Reformirten Predigen. Und sind in derselben folgende Evangelische Prediger biß dato gewesen.

Joachimus Moldenhauer.
Martinus Rauchstätt.
Jacobus Adamus.
Wolffgangus Mandilius.
Valentinus Burchardus.
M. Bartholomæus Nigrinus.
M. Joachimus Magirus.
Georg Sommerus.
Casparus Conradus Cruciger.
Bartholomæus Pantelius.
Gerhardus Wildermann.

Die Fünffte Kirche in der Alten Stadt ist S. Brigitten Kloster / welches die Nonnen selbigen Ordens noch heutiges Tages besitzen. In welchem Jahr es erstlich erbauet / ist unbekant / allein ist es Anno 1587. den 16. Februarii durch Verwahrlosung des Officiales, so sich gebadet / und nachmals Trunckenheit halber übell nach dem Fewer gesehen / gantz abgebrand worden / welcher Official deßwegen zu wieder Aufbauung desselben Klosters

1000. fl. verehret / und ist dasselbe Anno 1602. wiederumb erbauet worden.

In dieser Kirchen sind nachfolgende Epitaphia zu sehen.

I.

Mors quod amas perdit, Judex condemnat, Avernus
Igne cremat, Cælum spernit Homo, Quid Amas?

O HOMO SI COGITARES MORTEM, JVDICIVM ETIAM ÆTERNVM. ET INTERNVM, NON PECCARES IN ÆTERNVM.

Gott und seiner Kirchen zu Ehren
Hatt Rochus Gabrielis dieses Epitaphium thun verehren.
Anno M. DC. XIV.

II.

II.

MARIA MATER GRATIÆ MATER MISERICORDIÆ.

Nób. ac Gen. Dn. LAVRENTIVS NICOLAI Naicone Gallus Patriâ Aretaten. Antiqua Familia Oriundus Primordiis Vitæ Suæ Pietate erga Deum Arteque Militandi Insignis, Unde totam Europam Parteſque Aſiæ & Africæ Illuſtravit Zelando Pro Honore Dei Sanctæque Fidei Catholicæ Defenſione in Navali Pugna Maris Mediterranei Una Cum Æquitibus Hieroſolymitanis A Turcis captus Ductus In Septem Turribus Maris Nigri Innumeris Miſeriarum Vinculorumque Calamitatibus Prorſus Annos XVI. Tranſegit, Inde Auſpiciis Supremi Numinis Divæque Matris ejus V. Mariæ Lauretanæ Ab Illuſtriſſimo Dn. Staniſlao Koniecpole Koniecpolski Caſtellano Cracovienſi Exercituum Regni Poloniæ Generali Redemptus Gratitudinis ergo Reip. Poloniæ contra Turcas, Moſcos, Suecos, Scythas, Koſakos Fideliter, Feliciterque Annis XXII. Cum Magna Salutis ſuæ Proſtitutione Sanguiniſque Profuſione Sub Regimine Magn. ac Gn. Dn. Henrici Döhnhoffs. S. R. M. Colonelli Capitanei & Majoris, Officio Functus Militavit, Tandem Dierum Meritorumque plenus Sacramentis Eccleſiæ Munitus Annos Natus LXX. Fatalem Clauſit Diem Gedani Die III. Februarii Anno Reparatæ Salutis M. DC. L. Cujus Corpus Hic In Eccleſia S. Brigittæ Honorifice Sepultum Quieſcit.

Die Sechſte Kirche in der Alten Stadt iſt die Weiſſe München Kirche / oder Carmeliter Kloſter / welche nach dem Abfall deß Landes Preuſſen und der Stadt Dantzig / an dieſen Ort / wo ſie nun ſtehet / iſt hingebauet worden. * Dan weil die Weiſſe Münche zuvor ihre Kirche in der Jung-Stadt hatten / und aber ſelbige Jung-Stadt gantz geſchleifſet wurd / muſte dieſes Weiſſes München Kloſter auch daran / gleichwol aber wurd den München ein ander Orth zu ihrem Kloſter und in der Alten Stadt angeordnet / woſelbſt Sie noch ihre Kirche haben. Anno 1668. d. 15. Martii, eben an dem Tage der Kühre / kam in dem Brauhauſe dieſes Kloſters ein Fewer auß / wodurch dieſe Kirche meiſtentheils abbrandt / ohne daß nur das hintertheil davon nebſt den drey Spitzen von dem Thurm beſtehen blieb. Es iſt aber bald wieder erbauet worden.

* Schutz. lib. 5. fol. 210. 211.

Vnd ſo viel von den Kirchen der Alten Stadt.

Folgen demnach nuhmero die Kirchen in den Vor-Städten / darunter die Vornehmſte iſt die Kirche zur H. Dreyfaltigkeit / oder das Graue Mönchen Kloſter / welches die Franciſcaner Mönche Anno 1431. zu bauen angefangen haben / und nicht nach Hennebergers Meinung / ein Biſchoff von Cöln vorzeiten geſtiftet hatt. Weil aber die Maurer meiſtentheils bey Feirabend umb Gottes willen daran gebauet / iſt es was langſam fertig / * auch das Gewölbe nicht allerdings woll verſehen worden / dahero es dan geſchehen / daß Anno 1503. den 4. Octobris am Tage Franciſci zwiſchen 4. und 5. Uhr des morgens / das Gewölbe nebenſt fünff Pfeilern und dem Dach / nach der Gaſſenwerts eingefallen / gleichwol aber niemand davon beſchädiget worden / ſonderen es haben ſich die Münche ſolches verfallene Gewölbe wieder auf zu bauen / ſehr angelegen ſein laſſen / wiewoll es Anno 1514. erſt gantz und gar wiederumb fertig geworden iſt. Anno 1605. iſt die ſchlagende Uhr in dieſer Kirchen gemachet / und Anno 1640. ſo weit verbeſſert / daß ſie auch ſtündlich innerhalb der Kirchen ſchläget. Welcher Geſtalt aber dieſes Kloſter E. E. Raht von den Franciſcaner München aufgetragen und nachmals das Gymnaſium daſelbſt angeleget ſey worden / davon ſoll unten im 9. Capitel gemeldet werden. Anitzo will ich noch die Nahmen der Evangeliſchen Prediger / ſo biß dato in dieſer Kirchen gelehret und geprediget / hieher ſetzen. Vnd heiſſen dieſelbe wie folget.

D. Alexander.
M. Ambroſius Stubener.
M. Auguſtinus Hertzberger.
Michael Coletus.
Matthias Miotke.
D. Jacobus Fabritius.
L. Andreas Hojerus.
D. Georgius Pauli.

* Königsberg. Handbüchl.

D. Joannes Bottsaccus.
D. Abrahamus Calovius.
D. Johannes Mauritsch.
Johannes Heinius.
Christophorus Pambius.
Abraham Heyse.
Daniel Cramerus.
M. Salomon Möller.
D. Ægidius Strauch.
M. Andreas Gnospius.
Laurentius Fischer.
Michael Engell.
D. Samuel Schelwig.

Unter denen in dieser Kirchen befindlichen Epitaphiis sind nachfolgende die Vornehmste

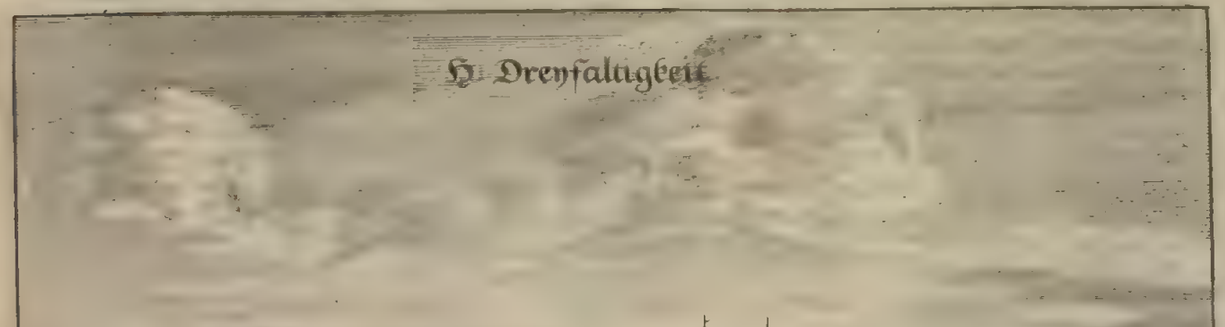

I.

ILLVSTRISSIMVS DVX GEORGIVS de ZBARAZ. CASTELLANVS CRACOVIENSIS. &c.

Hoc benevolentiæ curavit poni monumentum JOANNES de LA BLANQVE Nobilis Gallus, in Suecia apud Joannem Regem supra exercitus Legati officio sub tribus Belli Ducibus magnâ laude functus est. Postea Sigismundum Legit. Regem secutus, præclarum fidei intemeratæ edidit specimen. Tandem Anno ætatis 86. Gedani placidè expiravit, relictâ honestâ sui memoriâ ac desiderio. Anno M. DC. XXVI. Die 21. Febr.

II.

JOANNI CABROL. de la BLANQVE NOBILI GALLO.

Sub Rege Navarræo Militum Duci, inde in Suecia Generalis Locum tenenti, post annorum XXVIII. in Aula & bellicis expeditionibus Regi Sueciæ legitimo navatam operam, emerito Seni hospitium mortuo sepulchrum præbuit Gedanum, decessit Anno Domini 1626. ætatis suæ 86.

Hunc gestum in Moschis bellum sub Rege Joanne
Illustrat magis, ast intemerata fides.
Hanc Sigismundo potius servavit Honores
Quarum non exiguos divitiasque sibi.

Scili-

Scilicet haud tantum terreni, sed quoque fidus
Cælestis miles Principis ille fuit.

III.

GENEROSVS DN. GVILHELMVS
ab HEVEL.

Postquam Auspicio Sacræ Poloniæ & Sueciæ Regiæ Majestatis & Reipublicæ Poloniæ tanquam Capitaneus extraordinarius Militum Germanorum in Livonia Moscoviaque per IX. annos meruisset, piè mortuus est. Gedani die IV. Junii Anno M. DC. XXXV. ætatis XLVI. Hic positus requiescit usque dum aggregetur militiæ cælestis exercitus.

Corpus habet tellus sed spiritus astra petivit
Spes tenet extremo surget uterque die.

IV.

EPITAPHIVM.

MAGNIFICI ET AMPLISSIMI DOMINI MARTINI RAVENWALD BVRGRABII, ET SENATORIS REIPVBLICÆ DANTISCANÆ.

Qui obiit Anno D. M. D. XX.

Effigies ne te post fallat amice Viator,
Accipe quem referam picta Tabella Virum.
Floruit insignis Gedanæ Burgrabius Urbis,
Cujus in hoc tumulo molliter ossa cubant.
Felicem Conjunx ter quinta prole beavit,
Producens casti munera grata thori.
Ipse Senator erat prudens & Tullius Ore
Justitiæ & Patriæ commoditatis amans.
Ipse erat & scelerum Vindex, & Cultor honesti
Juraque reddebat Civibus æqua suis.
Nunc populus tristi sublatum funere plangit
Quod turbata sua est hoc moriente Salus.
Terra licet teneat sua debita jam tamen ipse
Spiritus Astra colit fama perennis erit.

V.

LVDOVICVS HIC HAMELIVS
PATRIÆ JACET DECVS.
MENS AVOLANS ASCENDERAT
AD JESVLVM PETENS POLVM.

DN. Doctor post AscensVm Christi
In JesV sVo DefVnCtVs fVIt.
XXVI. Maji.

VI.

DESTRVAT EFFIGIEM MORS VT SOLET OMNIA TEMPVS.
IMMORTALEM ANIMAM DESTRVERE HAVD POTERIT.
JOANNI. BERNARDINO. ROBERTI. F. ANDREÆ. N. BONIFACIO. MARCHIONI. ORIÆ. TERRARVMQVE. FRANCAVILLÆ. ET. CASALIS. NOVI. DN. ANNO. CHRISTI. M. D. XVII. SINE. OMINE. VII. KAL. NATO. ROMÆ. IN. GALLIIS. IN. HISPAN. ERVD. STVDIIS. CVM. LAVDE. OPERATO. ACAD. ET. VRBIS. NEAPOLITANÆ. P. P. JVSTITIARIO. HÆREDITARIO. IN MEDIO. HISPAN. IBID. INQVISIT. FVRORE. AGNITA. EX SCRIPT. MELANCHT. EVANGELII. LVCE. PAVLO. P. EXVLI. VOLVNTAR. AC. PRIMO. VENETIAS. DEIN. OB. IRATI. PONTIFICIS. INSIDIAS. PER. HELVET. IN. GERMAN. ET. AD. WORMATIEN. COLLOQ. DELATO. POSTQVAM. TOTOS. XL. ANNOS. PER. VTRAMQVE. GERMANIAM. POLON. LITHVAN. HVNGAR. CONSTANTINOP. ANGL. SCOT. DAN. SVEC. PEREGRINATO. EX. ANGL. DEMVM. ITINERE. COECIS. SVBITO. OCVLIS. MISERE. HIC NAVFRAGO. A. SENATV. INCLVTO. CVI. BIBLIOTHECAM. PRAGEN. EXILII. SOLATIVM. LEGAVIT. PER. SEXEN. AD. MORTEM VSQVE. LIBERALITER. HABITO. ITALORVM. IN. SIMILI. CAVSA. EXVLVM. FACILE. PRIMO. POLYGLOTTO. POLYHISTOR. POLYTROPO. LAVDATISSIMO.

BARTHOLOMÆVS. SCAHCHMANNVS.
REIPVBL. PRÆCONSVL.
ARAM. HANC. POSTHVMAM.
VT. TAM. RARÆ. VIRTVTIS. AD. POSTEROS. MVNIMENTVM. ITA. HVMANITATIS. SIBI. OLIM. EVROPÆ. ASIÆ. ET. AFRICÆ. LVSTRATORI. AB. EXTERIS. PRÆSTITÆ. HOSTIMENTVM. VOLENS. LVBENSQVE. OCTOGENARIVS. PER. OMNE. ÆVUM. COELEBS. ET. ABSTEMIVS. ADEOQVE. BONIFACIORVM. VLTIMVS.
ANNO. CHRISTI. M. D. XC. VII.
IX. KAL. APRIL.

Ossa diu jactata nimis Terraque Marique
Hic Requiem Errorum denique reperiunt.

VII.

SINITE PARVULOS VENIRE AD ME,
QVIA TALIVM EST REGNVM
COELORVM. Marc. x. Cap.

Qui Musas coluit, teneris HENRICVS ab annis.
MOLLERVS, jacet hic contumulatus humo.
Multorum Mores Hominesque lustravit & Urbes.
Vir Pius & Rerum Cognitione Gravis.
Magni illum Reges, Magni coluere Patroni.
Quorum illustravit versibus acta suis.

Gymna-

Gymnasiique Hujus Rector bis quatuor Annis,
Ingenio asseruit Consilioque Decus.
Phœbus eum Viridi subreptum luxit in Ævo
Donaque Pierides hæc posuêre Viro.
Obiit Anno Dni. M. D. LXVII. die XVIII.
Febr. Ætatis suæ XXXIX.

VIII.

Surrexit Christus sicut de Morte triumphans
Sic omnis surget turba professa Deum.
Si quem sub gelido cava marmore continet urna
Quem referat puerum picta Tabella rogas.
Hunc celebris genuit Consul Warsovia in Urbe
Vir MICAEL HARNISCH, Nobilis atque Pius.
Ipse Patris nomen gessit, si Fata tulissent
Æquassetque Puer Laudis honore Patrem.
Ingeniosus erat gravisque & fronte modestus
Nosse Deum summum duxit & esse bonum.
Hunc novit moriens, hunc verè est ore professus.
Ergo Dei in gremio molliter ipse cubat.
Obiit ANNO M. D. LXVI. Die XIV. Febr.
Ætatis suæ XIV.

IX.

PERSEVERANDVM.
D, O. M. S.
LAVRENTIVS GABRIELIS ICTVS
ET POETA CÆSAR.
INGENII DEXTERITATE INCOMPABILIS. OFFICIO SECRETARII ET ADVOCATI REGII ANTIQVA VIRTVTE AC FIDE ADMINISTRATI ÆTERNAM JVSTORVM LAVREAM CAPESSVRVS HIC QVICQVID MORTALE DEPOSVIT.
ÆTAT. SVÆ ANNO. LXI. CHRISTI
M. DC. LXV. DIE VII. Novemb.

X.

D. O. M. S.
DANIEL CRAMERVS JOH. JAC.
F. DAN. N.
Philosoph. Theolog. Eruditione variâ, Criticaque, præcipuè Sacra Præcellens
In Hebr. Rabbin. Thalmud. non minus quam Vernac. ore ac calamo promptus.
Ædis hujus Sacræ Symmystæ nunquam sine Admiratione auditus.
Ingenio, Memoria, Judicio, Industria Eximius verboque pariter & exemplo salutaris.
Inter summa olim & Ordinis sui & Patriæ Ornamenta Futurus
Anno Eheu, Muneris VII. Ætatis XXXIII. vix ingressus
Reparatæ salutis CIↃ IↃC LXVII. d. XXX. Aprilis decessit.

Trium ex CONSTANTIA RAVENSBVRGIA Liberorum Pater.
De quibus cum filios reliquisset duos superstites
Majorem mox natu Consortem Felicitatis recepit æternæ.
Marito desideratissimo Uxor mœstissima.
multis cum lacrymis F. J.

Hart an der Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit / lieget S. Annen Kirche / darinnen Polnisch meistentheils geprediget wird / und ist gleichsam eine Capelle der grossen Kirche zur H. Dreyfaltigkeit / und ohne zweiffell Anfangs darzu gebauet gewesen / in massen man auß einer in die andere durch eine schlechte Höltzerne Thüre gehen kan / und die Prediger selbiger Kirchen annoch für Caplâne der Grossen Kirchen gehalten werden. Und sind in dieser Kirchen biß dato folgende Evangelische Prediger bestellet gewesen.

Laurentius Prosper.
Abrahamus Stasinus.
Adamus Krüger.
Nicolaus Volckmar.
Georgius Hoge.
Carolus Milevitanus.
Matthias Miötke.
M. Melchior Pauli.
M. Melchior Galliculus.
Georgius Nennichius.
Johannes Dorschius.
Christophorus Pambius.
Johannes Heinius,
Laurentius Fischer.
Michael Engell.

Epitaphium.

JOANNES HEINIVS
THEOD. Patre Arisii in Ducatu Borussiæ
Anno M. DC. XVII. Natus.
Vir Pietate, Integritate, Amore & Meritis in Ecclesiam Eximius.
ÆD. Ad S. TRINITAT. & Hanc S. ANNÆ
Ecclesiastes Teuto-Polonicus
Verbo pariter atque Exemplo salutaris
Cum Vitam Hanc Miseram
Anno Gratiæ M. DC. LXI. Decembr. XXIII.
Ætat. LIV. Muneris XXIII.
Cum beata Immortalitate commutasset
Triplici Matrimonio Devinctus
Ex Primo & Altero VIII. Liberorum Pater
Tres filios totidemque filias cum nepte superstites Relinquens
HIC QVIESCIT.

In eben derselbigen Vorstadt ist auch gelegen die Kirche S. Peter und Paul, darinnen die Reformirten predigen; von dero ersten Erbauung ich keine Nachrichtung habe / daß sie aber auch zimlich alt sein muß folget darauß / daß man lieset / wie diese Kirche Anno 1424. am Tage Petri und Pauli abgebrand sey / sintemahl Anno 1512. nach Bernhardi aller erst das Gewölbe daselbst wieder fertig geworden ist. Nach dem verfertigten Gewölbe / hatt man Anno 1518. beide Orgelen daselbst zu machen angefangen / und seind dieselben von Meister Hansen von Konitz Anno 1522. auf Lichtmeß überantwortet und gewehret worden. Anno 1521. ist die grosse Glocke Tuba Dei genant / gegossen worden / und brandte in selbigem Jahre am Tage Benedicti zwischen 9. und 10. Uhren vormittage der Glocken Thurm zu S. Peter und Paul gantz auß / fielen also vier Glocken durch das Gewölbe in die Kirchen zu stücken. Dieses Fewer ist von der neuen grossen Orgel außgekommen / in dem ein Licht unter die gehobelten Spähne gefallen / und niemand dasselbe gewahr worden / ehe das Fewer überhand genommen. Anno 1580. den 26. Octobr. ist die jetzige grosse Klocke 75½. Centner schwer von Meister Gerth Bendict gegossen / und den 8. Decembr. selbigen Jahres auf den Thurm gebracht worden / und weil sie Anno 1642. einen grossen Riß bekommen / ist sie abermahl umbgegossen / und den 3. Octobris nachmittage auf den Thurm aufgezogen worden.

Schutz. lib. 3. fol. 113. b.

Königsberg. Handbüchl.

M. S.

Die Nahmen der Evangelischen Prediger in dieser Kirchen seind diese.

Johannes Reinhard.
Gotthardus Spieß.
Isaac Heling.
Bonaventur Knorr.
Albertus Widavianus.
M. Petrus Weidnerus.
Ambrosius Hutfeldt.
M. Petrus Holstius.
M. Adrianus Pauli.
M. Christophorus Copius.
M. Martinus Friese.
Andreas Sältzlein.
Conradus Nuberus.
Michael Blauhutt.
Bartholomæus Martini.
David Stollius.
Thomas Faber.
Albertus Niclassius.
M. Bartholomæus Nigrinus.
Johan Balthasar Geisius.
Isaac Deetloff.
Ernestus Andreæ.
Johannes Schuy.
Benjamin Ursinus.
Hermannus Utovius.
Johannes Cæsar.
Tobias Sellius.
Ernestus Schultetus.
Nathanael Vechnerus.
Rudolph Gunter Kiesevetter.
Christianus Pauel.
D. Adrianus Pauli.
Stephanus Wolters.
Wolffgang Christoff Colerus.
Sylvester Lursenius
Michael Ernestus Rötherus.
Emmanuel Soestman.

Die letzte Vorstädtsche Kirche S. Barbaren genant / ist eine Hospital Kirche / und auf der Neu Stadt / oder Lang Garten gelegen. Sie ist zwar / was ihre erste Stiftung belanget / alt genug; weil sie aber unterschiedene mahl gantz abgebrandt und wieder aufgebauet worden / kan sie nuhmehr nach jetziger ihrer Beschaffenheit nicht für alt gehalten werden. Dan Anno 1495. oder wie andere setzen 1499 / am H. Creutztage / ist sie zum ersten / und Anno 1545. den 8. Maji in rechtem Mittage / zum anderen mahl abgebrand / daß sie also nicht hundert Jahr alt sein kan. Anno 1619. ist sie mit einer schlagenden Uhr versehen worden. Und haben folgende Evangelische Prediger darinnen gelehret.

Schutz. lib. 9. fol. 399. b. Königsberg. Handbüchl. M. S.

Jacobus Mölner.
M. Alexander Glaſer.
Abraham Heſeke.

M. Bernhardus Geſſenus.
Jacobus Schlakovius.
Fridericus Söhnerus.

Wilhelmus Schloot.
M. Joachimus Simonis.
Iſaac Faber.
Eilhard Zirenberg.
Michael Hantſch.

Epitaphium.

Si cupis ut moriar, moriar Dulciſſime Jeſu
Quando cupis, ſiquidem mors tua vita mea eſt;
Si cupis ut vivam, cupis ac ut longius utar,
Officio, quicquid ſpondeo Corpus habet.
Bis ſex luſtra meæ cum non completa viderem
Vitæ non aliter conſpiciendus eram.

Reverendi
Atque Clariſſimi Domini
JACOBI SCHLAKOVII
Berg. Rug. Viri de Eccleſia Neapolit.

S: Peter und Pauel.

H. Leichnams Kirche.

Fig. 339.

Alle Gottes Engelen.

Petershagen St Salvators Kirche.

lit. (cui per quinque ferè lustra ut fidus præfuit Pastor) optime meriti atque Emeriti, cujus Ossa in hâc ipsa D. Barbaræ Æde (anima ad Cælites præmissa) tellus tegit, monumentum Anno 1648. 8. Septembris positum ab hæredibus mœstiss.

Unter den Kirchen so ausserhalb Thores / gleichwoll aber nahe an der Stadt gelegen / ist erstlich die Hospital Kirche zum Heil. Leichnamb / welche nach dem sie Anno 1520. von den Dantzigern selbst / als welche sich einer Belagerung besorgeten / abgebrandt worden / nach 2. oder 3. Jahren etwa wieder aufgebauet ist. Die Evangelische Prediger seind diese.

Schutz. lib. 10. fol. 473. b.

Paulus Wachsmuth.
M. Joachimus Stigius.
George Gilbert de Speinard.
David Hüber.
Casparus Bartholdi.
Christianus Meisner.
Ephraim Kersten.

Darnach folget die Kirche zu Allen Gottes Engelen oder S. Michaelis Kirche / welche zwar ihrer ersten Stiftung nach / sehr alt ist / gleichwoll aber nuhmehr / nach dem sie ebenmässig auß Furcht deß Feindes Anno 1520. abgebrand / und hernachmals wieder aufgebauet worden / nicht mehr für alt gehalten wird. Die Nahmen der Evangelischen Prediger seind diese.

M. Henricus Petrejus Hartman.
Michael Hartman.

Endlich so ist die Neue Kirche in Petershagen / Salvators Kirche genant / welche Anno 1635. allererst erbauet worden / die letzte. Die Prediger deroselben Kirchen seind diese.

M. Petrus Richter.
M. Simon Janichius.
Casparus Pruferus.
Isaac Faber.
Eberhardus Huttfilter.

DAS VIII. CAPITEL.

Wie es ehemahls in Dantzig mit den Begräbnüssen gehalten worden / und wie es annoch gehalten wird.

OB ich zwar nichts eigentliches von der alten Art der Begräbnüssen / so in Dantzig gebrauchlich gewesen / schreiben kan / habe ich gleichwoll bald nach dem vorhergehendem Capitel / so von den Kirchen handelt / dero Uhrsachen halben / weil die todten Leichnam in der Stadt meistentheils in den Kirchen begraben werden / auch etwas melden / und zugleich damit anzeigen wollen / das die Kirchen nicht alleine zum Lehr und Predig Ambt / sonderen auch zu Begräbnüssen ehrlicher Leute / von Alters her verordnet und gebrauchet sein worden. Was demnach die Art / todte Cörper zu begraben / anlanget / ist woll vermuthlich / daß die Dantziger in ihrem Heidenthumb eben die alte Gothische oder auch woll die benachbahrte Preusische Art / ihre Todten / mit Anziehung deroselben bester Rüstung und Kleidung / und Mitgebung allerhand Essensspeise und Getränckes / zu begraben an sich genommen / und biß sie eines anderen berichtet / behalten haben / welche Art Schutzius außführlich beschreibet. So kan auch woll sein / daß sie darin den Pommern nach

Schutz. lib. 1. fol. 3.

geartet / und ihre Todten im Felde / oder in den Wälderen begraben / und über die Grabstädte Pfäle und dergleichen Sachen aufgerichtet haben / davon D. Daniel Cramerus schreibet / welches alles ich doch an seinen Orth will gestellet sein lassen. Allein ist gewiß / daß nach dem die Dantziger zum Christenthum gebracht und bekehret worden / sie ihre Todten meistentheils in den Kirchen und auf den Kirchhöffen zu begraben angefangen haben / welcher Gebrauch noch biß auf diese Stunde alhie im Schwange gehet. Uber daß so wird auch dieses noch alhier gehalten / daß man grosse weisse Leinwand Lacken auß den Häuseren / darinnen etwa eine todte Leiche ist / zwey Tage lang außhänget / welches zu erst alhie / wie auch anderswo im Lande Preussen / durch den XIX. Hohmeister Henrich oder Wanrich von Kniprode im Jahr 1352. ist geordnet worden / welcher Hohmeister viel trefliche und heilsame Ordnungen im Lande Preussen gestiftet hatt / also das damals wegen dessen und seines Ordens Brüder grossen und berühmten Klugheit / das Sprichwort entstanden / daß man gesaget: Bistu Klug / so teusche mir die Brüder in Preussen. Davon mit mehrem bey anderen kan gelesen werden.

Cramer. libr. 1. Der Pommerischen Kirchen Historien. c. 9.

Matth. Waissel. Chron. p. 124. M. S.

Schutz. lib. 2. fol. 73. b. Henneb pag. 291.

DAS IX. CAPITEL.

Vom Gymnasio und anderen Schulen der Stadt Dantzig.

DEr Schulen in Dantzig seind sieben. Zwey in der Rechten Stadt / als nemlich die Pfarr- oder S. Marien Schule / und S. Johannis Schule. Zwey in der Alten Stadt / S. Catharinen und S. Barthelmes Schule. Zwey in der Vorstadt / das Gymnasium und S. Peter Schule / und eine auf dem Lang Garten / nemlich S. Barbaren Schule / und ist man eben jetzo / wie ich diß schreibe / nemlich Anno 1642. in vollem Werck einer Schule ausserhalb der Stadt in Petershagen bey der Neuen Salvators Kirchen auf zu richten. Die Oberzehlte Schulen nun haben sämtlich ihre absonderliche Rectores und Præceptores, welche die Jugend in freyen Künsten unterrichten und üben; jedoch so ist für allen anderen das Gymnasium außführlicher Beschreibung würdig / von welchem ich demnach auch etwas / so viel mir wissend ist / berichten muß. Dieses Gymnasium ist neben der Kirchen und gantzem Kloster / wie droben im 7. gemeldet / von den Franciscanern gebauet worden / weil aber diese München nachmals / wie die Warheit des Evangelii alhier in Dantzig überhand genommen / schlechten Unterhalt hatten / und niemand der Catholischen sich mehr zu ihnen begeben wolte / also daß Anno 1555. nicht mehr als zwey Brüder / nebenst dem Custode verhanden wahren / welche ihrer geringen Intraden halben / gantz kümmerlich leben musten. Als seind dieselben eins worden / und haben nach gehaltener Unterredung freywillig dieses Kloster E. E. Raht der Stadt Dantzig aufgetragen und eingeräumet / mit Vorbehalt dessen / daß sie zu ihren Lebzeiten in ihren Cellen selbigen Klosters solten geduldet und unterhalten / das Kloster aber zur Schulen gebrauchet werden / wie solches auß dem Ubertrags Actie mit mehrem zu vernehmen stehet. M. S.

Nach dem nun E. E. Raht dergestalt dieses Kloster und Kirchen mächtig worden / ist man gar fleissig darauf bedacht gewesen / ein Gymnasium daselbst anzurichten / damit darin allerhand Facultäten und freye Künste möchten gelehret / und gelernet werden / zu dem Ende dieses Gymnasium in etliche Classes abgetheilet / dasselbe mit gutten und Gelähr-

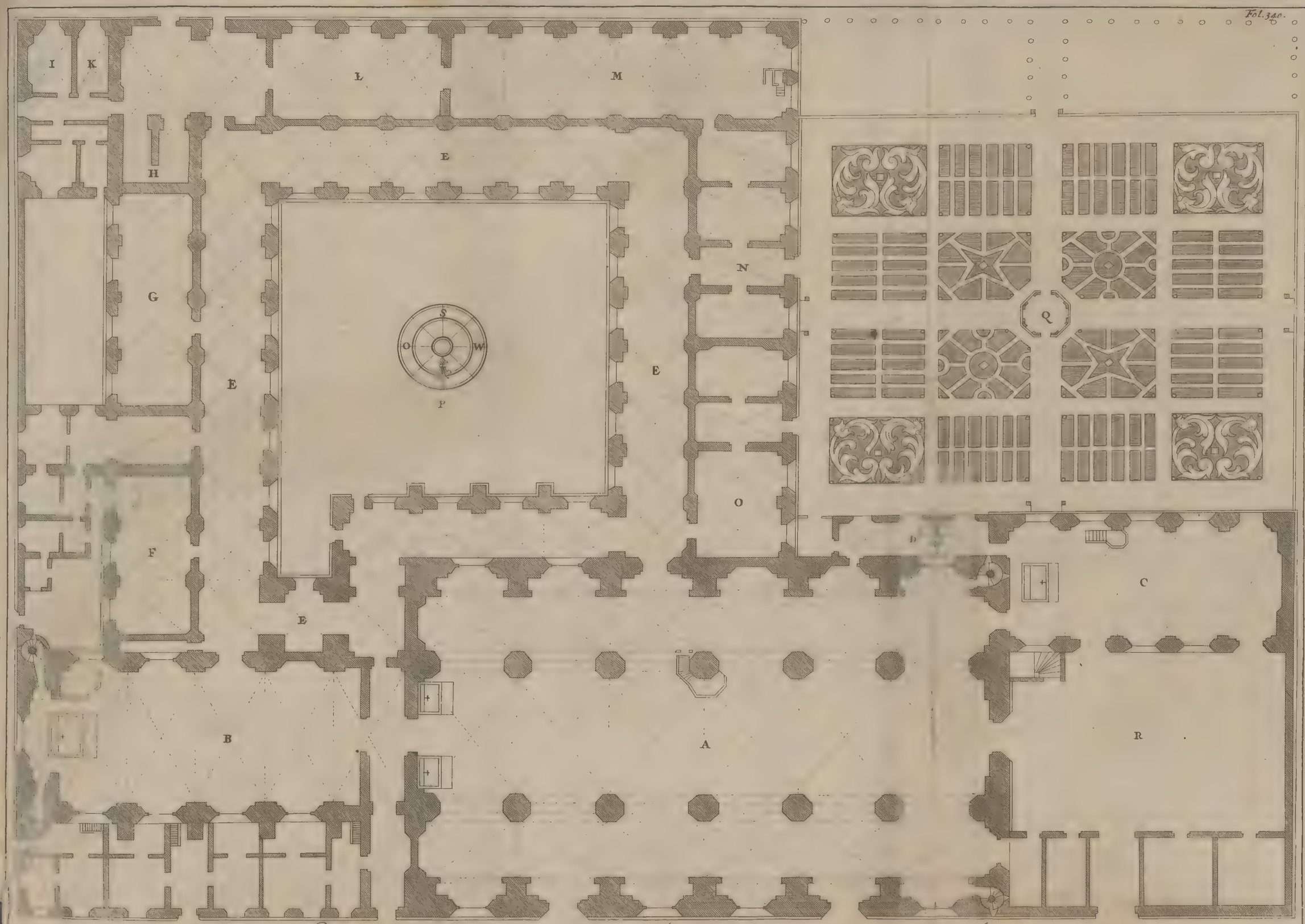

GYMNASIUM CUM TEMPLIS ADJUNCTIS.

A. *Templum S.S. Trinitatis.*
B. *Chorus ejusdem Templi.*
C. *Templum Polonicum S.tæ Annæ.*
D. *Sacraria.*
E. *Peristylia.*
F. *Auditorium Anatomicum.*
G. *Bibliotheca Senatus.*
H. *Scalaria Palaty.*
I. *Auditorium Secundæ Classis.*
K. *Classis Tertia.*
L. *Atrium Audit. Max.*
M. *Auditorium Maximum.*
N. *Convictorium Alumnorum.*
O. *Auditorium Primæ Classis.*
P. *Area Interior.*
Q. *Hortus Medicus.*
R. *Area Templi S. Annæ.*

100. Pedes.

Gelährten Professoribus versehen / und ein Feiner Gelahrter Mann Joannes Hoppius zum ersten Rectore desselben Gymnasii verordnet / und darauff die Erste Lection Anno 1558. / den 13. Junii in diesem Gymnasio ist gehalten worden. Hernachmals hat E. E. Raht für gutt befunden im Gymnasio eine Bibliothecam anzulegen / welches auch ins Werck gestellet worden / und ist heutiges Tages nicht eine geringe Anzahl schöner herrlicher alter und neuer Bücher darin zu sehen / welche theils gekaufft / theils hinein verehret und legiret worden. Inmassen der Herr Johannes Bernardinus Roberti, der letzte vom Geschlecht der Bonifacier, gewesener Marggraff von Orien (welcher der Religion halber seine Ehre und Stands Herrligkeit verlassen / und nach dem er hin und wieder im Elende lange Zeit sich kümmerlich gedrückt / und viel außgestanden / endlich anhero nach Dantzig gekommen / und daselbst Anno 1597. gestorben) seine Bibliothec dem Gymnasio beschieden hatt / wie solches auß eben angeführten Epitaphio, so ihme Herr Bartholomæus Schachtman Gottseliger Gedachtnüß in der Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit hat setzen lassen / zu ersehen ist. Es werden auch in diesem Gymnasio biß dato etliche Alumni gehalten und gespeiset / weßwegen ein gewisser Oeconomus, der auch zugleich Professor mit ist / gehalten wird; welches armen Studenten, die nicht viel zu zehren haben / woll zu Steuer kommet. Die Auditoria und Classes seind zierlich und gutt / worin von unterschiedenen Professoribus die Theologia, Jurisprudentia, Medicina und Philosophia, nebenst dem Studio Historico und Mathematico, wie auch der Hebræischen und Grichischen Sprachen annoch getrieben werden.

Die jenige aber so dieses Gymnasii Rectores gewesen / seind diese.

Wurd.		Starb.
1558	Joannes Hoppius. Zog wieder nach Cöln	
1559	Henricus Mollerus.	1567
1567	Andreas Franckenberg. Ist nachmals nach Wittenberg vociret / und daselbst Historiarum Professor worden.	
1580	D. Jacobus Fabritius.	1629
1631	D. Joannes Bottsaccus. Wurd Anno 1644. Pfarrherr zu S. Marien.	
1644	D. Abrahamus Calovius. Ist Anno 1650. nach Wittenberg vociret / und daselbst S. S. Theologiæ Professor geworden.	
1651	D. Johannes Maukisch.	1669
1669	D. Ægidius Strauch.	1682
1685	D. Samuel Schelvigius.	

Die Nahmen der anderen Herren Professoren, welche von Zeit der Fundation dieses Gymnasii, biß auf gegenwertige Zeit darinnen profitiret/ sind so viel man Nachricht davon haben können / nachfolgende.

M. Matthias Mævius Profess. Mathematicus und Calendariographus, ward nachmahls nach Königsberg vociret.
Michael Fabritius. Phil. Prof.
Philippus Weimerus. J. U. D. Ejusdem Profess.
Bartholomæus Kekermannus S. S. Theol. Lic. Philos. Prof.
Petrus Bruncovius. Prof. Jur.
M. Petrus Krugerus Profess. Mathem. und Calendariographus.
D. Joannes Rodenburgius.
Lic. Andreas Hojer.
M. Melchior Laubanius. Professor Philosophiæ.
Georgius Pauli S. S. Theol. Doctor Ethic. & Polit. Prof.
Christophorus Riccius. J. U. L. Ejusd. & Histor. Profess. Wurd Anno 1638. Syndicus.
Petrus Olhafius. J. U. D. Ejusd. & Histor. Prof.
M. Henricus Nicolai. Phil. Prof.
M. Daniel Lagus. Phys. Prof.
M. Petrus Lossius. Profess. Phil. & Bibliothec.
Tobias Majus. Med. Doct. Ejusd. Profess.
Joannes Mochinger. Orat. Prof.
Laurentius Eichstadius Med. Doct. Ejusd. & Mathem. Profess. Calendariographus.
M. Michael Falck. Phil. Profess. Wurd nachmahls Diaconus zu S. Catharinen.
M. Johannes Rau. Philolog. Prof. Extraord. Wurd nacher Berlin vociret.
M. Georgius Neufeld. Phil. Prof.
Christianus Rosteuscherus. J. U. L. Ejusd. & Histor. Profess.
Joachimus Pastorius. M. Doct. Profess. Histor. Honorarius. Danckte endlich ab.
Johannes Petrus Titius. Professor Eloq. & Poes.
Wolffgangus Rosteuscherus. Græc. Ling. Profess.
Rabbi Johannes Salomon. Profess. Ebraicæ Ling.
M. Fridericus Buthnerus. Prof. Mathem. & Calendariographus.
M. Samuel Schelvig. Prof. Philol. Wurd nachmahls Diaconus zu S. Cathar. endlich S. Th. Doctor, und dieses Gymnasii Rector.
Georgius Legerus. Medic. Doctor. Ejusd. Profess. & Civitatis Physicus.
M. Christianus Fridericus Bucher. Prof. Phil. Hernach Diaconus zu S. Catharinen.
Joachimus Hoppe. J. U. D. Ejusd. & Histor. Prof.
M. Johann Christ. Rosteuscher. Phil. Profess. & Bibliothecarius.
Johannes Stephani. Linguæ Polon. Lector.

DAS X. CAPITEL.

Von den Hospitälen / Wayſen oder Kinder / wie auch Pockenhauſe der Stadt Dantzig.

AN Hospitälen iſt in Dantzig kein Mangell / in welchen ſich Ehrliche abgelebte ſo woll Männer als Weibes Perſonen aufhalten / und entweder ſelbſt hinein kauffen / oder auß Gnaden / wan ſie unvermögen ſein / aufgenommen werden. Wie dan ſelbiger Hoſpitäle etliche / ſo woll innerhalb als auſſerhalb der Stadt zu finden ſein ; als nemlich innerhalb der Stadt / das Hoſpitall zum Heiligen Geiſt und S. Eliſabeth / zu S. Jacob / und zu S. Barbara. Auſſerhalb der Stadt aber das Hoſpitall zu S. Gertrud / zum

zum Heiligen Leichnamb / und zu Allen Gottes Engelen / welche Hospitäle allzumahl ihre ehrliche Einkunffte und Gewisse bestimte Vorsteher haben. Nebens denen Hospitälen ist auch ein besonderes Waysen- oder Kinder Hauß / so auf der Alten Stadt / nebenst S. Elisabeths Kirchen gelegen / darin allerhand arme Waysen erzogen / mit Kost und Kleidung erhalten / und nachmahls zu Handwercken bestätiget werden. Welches Kinderhauß unter andern auch dieses Privilegium hat / daß alle und jede / so in demselben Kinderhause erzogen / ob sie schon findlinge / und ausserhalb dem Ehebette gezeuget sein / dennoch für Echt und Ehelich gehalten werden / und nicht weniger / als andere Wercken und Gilden besitzen / wie auch alles dessen / was in den Rechten /

Freyen und Ehrlich gebohrnen Leuten vergönnet ist / geniessen mögen. Es ist aber dieses jetzige Kinderhauß Anno 1548. angefangen / und Anno 1549. gantz aufgebauet worden / nach dem das vorige Anno 1547. den 5. Martii nebenst etlichen anderen Wohnungen gantz abgebrand gewesen / dessen Stifter Jacob Conrad geheissen / wie dan desselben Bildnüß in Stein gehauen / überhalb der Thüre des Kinderhauses annoch zu sehen ist. Anno 1633. haben etliche gewisse Personen an Stelle des alten zerfallenen Höltzernen Zaunes / auf ihre Unkosten eine Mauer vorlängst dem Kinderhause aufführen und folgende Reime über die Thür eingraben lassen.

Martin von Hamburg lobens wehrt /
Hatt zu dieser Mauerbaw verehrt /

Und

Und Hanß Kratzer auch imgleichen
Hatt seine Gab dazu thun reichen.
Der Armen Schutz es ihn vergelt.
Mit reichem Lohn in jener Welt.

Letzlich so ist auch vor der Stadt das Pockenhauß / welches anfänglich darzu verordnet gewesen / das Krancke / Breßhaffte / auch sonsten mit allerhand Seuchen angesteckte Leute daselbst möchten curiret / und deroselben nach Nohtturfft gepfleget werden. Nachmahls Anno 1542. hatt man die Dollen Clausen mit acht Kammeren bey dem Pockenhause angebauet / damit man in denselben die Wahnsinnigen und im Kopff verrückten Tollen Leute halten und verwahren könte. Und weil

die Armen Leute in diesem Pockenhause des Reinen Wassers sehr benötiget / seind auch Anno 1543. denselben zum besten die Röhren daselbst geleget / und dadurch das Wasser in einen Brunnen / so dazu gegraben / geführet worden. Anno 1622. ist des Speise Vaters Hauß daselbsten erbauet / wie solches auß der daselbst eingemauerten Taffel zu ersehen. Anno 1649. ist das Grosse Steinerne Kranckenhauß mitten auff dem Hoffe desselben Pockenhauses / von Grund aufgebauet / und an dasselbe der Vorsteher / so solchen Bau befordert / Nahmen in einer Steinernen Taffel / auff folgende Art eingemauret worden.

Dem lieben Gott zu Ehren /
Der Armen Nutz zu mehren /

Zum

Zum Ruhme dieser Stadt
Diß Hauß gebaut man hatt.
Als Vorsteher sind gewesen/
Die unten seind zu lesen.

Matthæus Sievert.
Henrich Reimer.
Jochem Wichman.
Winhold Conrad.
Daniel Friederich.
Daniell Oloff.

Uber daß ist auch ein gewisser Prediger da zu bestellet / der Sontags alhie predigt / und die Leute daselbst in Gottes Wort unterrichtet / auch da es nöhtig / zu denselben absonderlich zu gehen / wie auch denen zum Todte verurtheilten Maleficanten vor und bey der Execution mit guten Trost beyzuspringen schuldig ist. Die Nahmen der Evangelischen Prediger so biß hieher an diesem Orte bestellet gewesen / sind diese.

Paulus Hirsch.
Elias Herbicius.
Jacobus Döbelius.
Johannes Lassenius.
Georgius Bunckius.
Christianus Storchau.
Erdmannus Zernbach.
David Holstius.
Johannes Konitzki.

DAS II. CAPITEL.

Vom Privilegio Religionis, oder vergönneten freyen Ubung der Augsburgischen Confession.

HIevon hette zwar schon im 5. Capitel können / auch vielleicht sollen gehandelt werden / habe aber mit Bedacht dieses Privilegium Religionis biß zu letzt sparen / und damit dieses Buch und das gantze Werck beschliessen wollen. Es ist aber dasselbe Anno 1577. nach geendetem Kriege mit der Stadt Dantzig vom Könige Stephano gegeben worden / und lautet also:

Wir Stephanus von Gottes Gnaden König zu Pohlen / ꝛc. ꝛc.

THun Kund jedermänniglich. Nach dem an Uns die Abgesandten Unserer Stadt Dantzig begehret haben / daß Wir Ihnen den Freyen Gebrauch und Bekäntnüß der Augspurgischen Confession vergönnen / und dasselbe durch Unsere Brieffe Stett und Fest zu halten / Sie versicheren wollen. Seind Wir Ihre Bitte / weil Wir schon vorhin so woll in Sieben-Bürgen / als auf Unserer Krönung den Freyen Gebrauch der Religion einem jederen zu zu lassen geschworen hatten / leichtlich bewogen worden / daß Wir aufs Neue und mit wiederholeter Zusage / obgemeldeter Unserer Stadt bittenden Abgesandten nachgeben und verheissen / daß sie der Augspurgischen Confession, so woll in der Stadt Dantzig als ausserhalb den Ringmauren in ihrem Gebiete und Gerichtszwange / Kirchen / Klösteren und Spitälen / wie solches vor Unserer Ankunfft ins Königreich gewesen ist / Friedlichen und Unbeschwerdten Freyen Gebrauch haben mögen / und daß niemand wegen der Religion beunfriediget werde / und wollen Sie alle bey Freyem Gebrauch der Augspurgischen Confession erhalten / schützen und handhaben / wie Wir solches nicht allein in Sieben-Bürgen / sonderen auch zu Krakau bey Unserem Königlichem Eyde

angelobet haben. Wir wollen auch nicht / daß die Ceremonien und Kirchen Gebräuche in keiner Gestalt sollen verändert werden. Deß zu mehrern Urkund / haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unseren Siegel unterdrucken lassen. Gegeben auf Marienburg Anno 1577. den 19. Tag Decembris. Unseres Reichs im anderen Jahr.

Stephanus Rex.

Dieses Privilegium, so dergestalt vom Könige Stephano der Stadt gegeben worden / haben hernachmahls auch dessen Hochlöbliche Nachkömlingen und Könige Sigismundus III. Anno 1588. zu Krakaw / und Vladislaus IV. ebenmässig zu Krakaw Anno 1632. Wie auch Johannes Casimirus, Michael, und itz regierende Glohrwürdigste Majestät Johannes III. aufs neue bestätiget und bekräftiget. Dannenhero sich die Stadt biß dato dessen geruhig gebraucht und zu erfrewen gehabt hatt.

Ende des vierdten und letzten Buchs.

AD-

ADDITIONES

So zu dieser

Beschreibung

DER STADT DANTZIG

Mit gehören.

AD LIBR. I. Caput. 12.

ANno 1650. vor dem letzteren Schwedischen Kriege / hatt man auff der Lastadie / unfern von dem so genanten Ancker Schmiede Thurm den Butter-Marck angeleget und gebauet ; alwo die so woll zu Wasser als Lande herein gebrachte Butter verkaufft / und zum Gewicht gebracht wird. Es sind zu dem Ende vier gewisse

Personen von E. Raht verordnet/ welche Butter Capitaine genennet werden/ und solche Bedienung als ein Lehrn empfangen / welche deßwegen darüber gesetzet (daß sie gutte Acht haben / daß alles ordent-

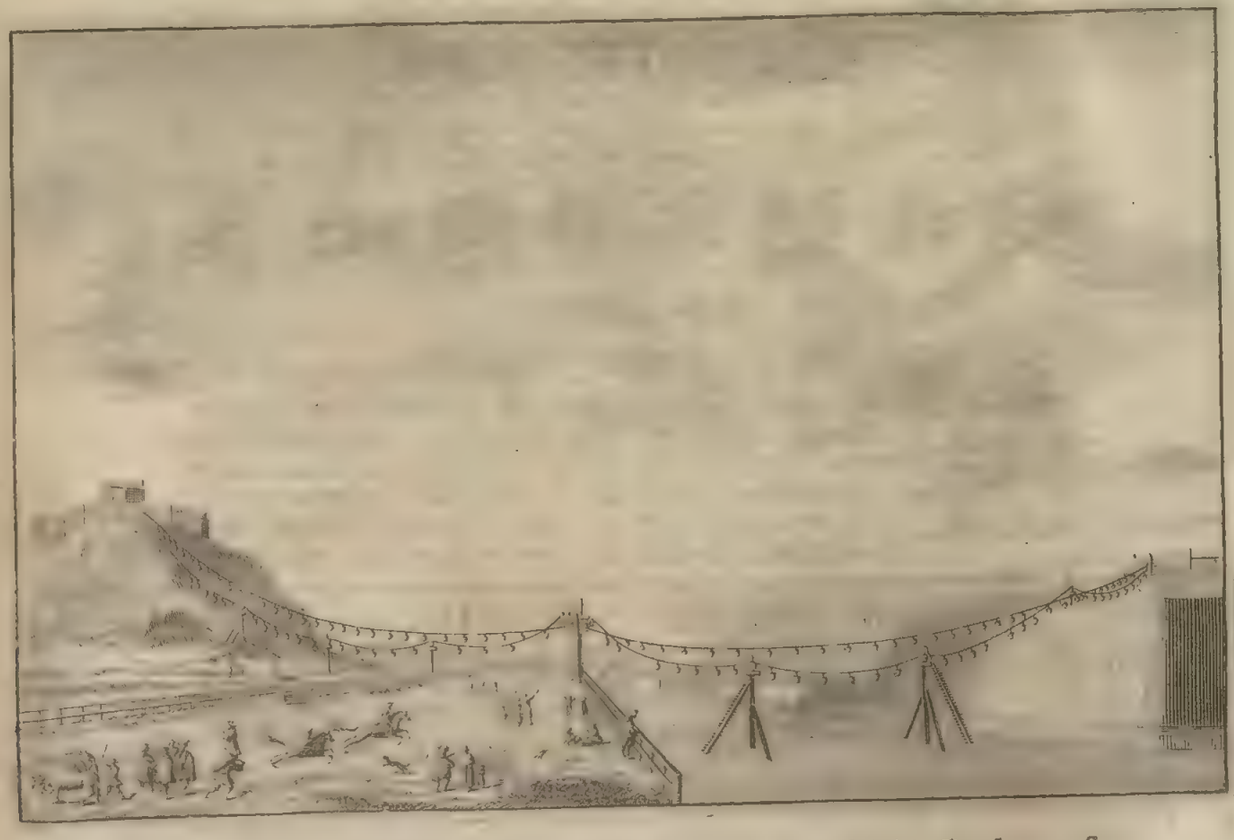

lich / und rechtfertig zugehe / und niemand wegen des Gerichts verfortheilt werden möge. Es wird aber nuhmero nicht alleine Butter / sonderen auch allerhand andere Victualien von dem Land Manne / zum Verkauff außgeleget. Dieser Marckt ist ein schöner und mit unterschieden Bäumen besetzter lustiger Platz / wie solches auß beygefügtem Abriß zu ersehen ist. .

AD LIBR. I. Cap. 18.

Anno 1644. Hat ein Holländischer Ingenieur, Nahmens Adam Wybe von Harlingen gebürtig / durch eine sonderliche Invention, die Erde von diesem Bischoffsberge / über den Stadt Graben auf die Pastey / so gleich über lieget / und noch heute zu Tage Wyben-Rundell genandt wird / geführet / wie solches auß hiebey gedrucktem Kupfer zu ersehen ist. Anno 1656. ist bey Anfang des letzteren Schwedischen Krieges dieser wie auch der Hagelsberg durch Reale Fortification an die Aussen Wercke der Stadt / zu Beschützung des Neuen Gartens / Sandgrube und Petershagen geheftet / und sind desfals die daselbst verhandene Häuser grösten theils niedergerissen worden / und nur etliche wenige stehen blieben. Wie man denn auch in obgesagtem und folgendem Jahre die Stadt / bevorab an Aussen Wercken /

cken / sehr befestiget / und sind sonderlich zwischen der Stadt und Weissel-Münde / unterschiedliche Schantzen längst der Weissel und Laake aufgeworffen / wodurch die correspondens und passage zwischen der Stadt und besagter Festung Weissel-Münde nebenst dem Seeport frey und offen gehalten worden. Es sind auch in dieser Zeit und besonders Anno 1656. ausserhalb der Stadt bey Befestigung des Hagell- und Bischoffs-Berges drey neue Thore angeleget und mit guten Zugbrücken woll versehen worden. Das eine stehet gegen Norden / und wird das Olivische / das ander gegen Westen das Schidlitzsche oder Neugartische / und das dritte gegen Süden das Petershagensche Thor genant.

AD CAP. 21.

Anno 1656. ist die Ost-Schantze noch mehr befestiget / und die ausserhalb der Festung stehende gemaurete Kirche / neben anderen daselbst gewesenen Häuseren abgebrochen / auch hinter dem Dorffe ein langer Wall gestrecket / mit starcken palliſaden woll versehen und zu Ende desselben eine Schantze geleget / in welcher eine Wacht bestellet / und alle Abend geschlossen wird. Die Kirche ist nachmahls innerhalb der Festung gar schon aufgebauet worden. In dieser Festung lieget allezeit eine starcke Guarnison unter einem absonderlichem Commendanten, welcher mit dem Hauptman und der Besatzung auf dem Hause nichts gemeines hat / viel weniger dieser von jenem / oder jener von diesem in Commando Sachen dependiren / sonderen wie der Hauptman auf im Hause und die Gemeine daselbsten / allein des Præsidirenden Herrn Burgermeisters in der Stadt / also pariret der Commendant in dieser Festung nebst seiner unterhabenden Soldateſca der Order des auß Mittel E. Ed. Rahts bestelletem Mündischen Herrn Krieges Commiſſarii, und auch in gewissen Sachen / dem über alle der Stadt Krieges Volckes bestelletem Obristen und Commendanten. Es sind aber in dieser Festung nachfolgende Commendanten, so viel man derer Nahmen erfahren konnen / gewesen.

Obriſt Lieut. Andreas Adersbach.
Obriſt Lieut. Johan von Bobart.
Obriſt Lieut. Henrich von Fechell.
Obriſt Lieut. Jacob Willer.

AD CAP. 22.

Im Jahr 1644. ist wegen der Königin Ludovica Maria Ankunfft auß Franckreich / die forderste Seiten Mauer des Recht-Städtischen Rahthauses aufs schönste gezieret / und besonders das Portal an der grossen Thüre mit zwo hohen Marmor-Steineren Säulen und darauf gestelten und künstlich außgehauenen Figuren außstaffiret worden. Die Säulen sind von reinem Marmor mit weissen Aderen in braun rohtem Grunde / auf derer einer zur rechten Hand stehet die Gottesfurcht / von gantz klarem weissen Marmor gehauen mit den zwey Gesetz-Taffelen in der Hand / darauf mit verguldeten Buchstaben geschrieben ist: INITIVM SAPIENTIÆ TIMOR DOMINI. Auf der anderen Seite stehet gleichfals von weissem Marmor die Gerechtigkeit mit blossem Schwerd und der gewöhnlichen Waagschaalen; unter welchen beiden Figuren zu oberst an dem Thur gerüst / mit grossen güldenen Buchstaben / diese Worte zu lesen. PIETATE ET JVSTITIA. Zwischen diesen beiden Bilderen siehet man zwo schöne Wapen gestellet / davon das eine nechst bey der Pierät von schwartzem Marmor, ist

des Königlichen Preussens Feldpanier/ nemlich ein Schwartzer Adler / mit von einander gesperreten Flügelen / darauf sich bey dem rechten Flügell ein geharnischter Arm mit blossem Schwerd zeiget/ welches das alte Preusische Wapen ist/ so die Creutzherren geführet. Das andere zur lincken Hand / ist der Stadt Waapen / nehmlich ein schöner rohter Marmor steinerner Schild / und in demselben zwey weisse Creutze neben der darüber vergüldeten Krohne.

AD CAP. 27.

Dieses Zeughauß hatt hinten nach dem Dominicks Plahn/ von welcher Seiten auch beygehender Riß gezeichnet worden / unterschiedliche Thöre durch welche das Geschütz gar füglich auf die nahe an liegende Wälle kan gebracht werden. Es ist auch an dem einen Thor auf einem steinernen Postement zu sehen / ein gleichfals auß Stein gehauener Kerrell in Romanischem Habit, einen Sebell über sich haltende/ vor dessen Füssen ein vom Cörper abgehauener Menschen Kopf lieget / bedäutet die Geschicht/ welche sich unter Könige Stephano Anno 1582. auffm Reichstage zu Warschau mit dem Johanne Podkowa zugedragen. Dieser wahr von Gebuhrt ein Moldauer, aber von so grosser Leibes Stärcke / daß er auch ein neu geschmiedetes Hufeisen mit den Händen zerbrechen konte / dahero ihme auch der Zunahme Podkowa gegeben ward. Im Kriege hielt er sich sonst sehr tapfer / und thate dem Könige Stephano gutte Dienste. Weil er aber an den Gräntzen des Königreichs mit Zuziehung einiger Cosacken, ohne Wissen und Willen des Königes und der Republiq. mit den Türcken unnötige Händel anfing/ward ihm zur Straffe / auf Anhalten des Türckischen Keysers Amurathis Gesandten / ungeachtet vieler Vorbitt / der Kopf abgeschlagen / welches weil es kein Hencker zu verrichten sich unterstehen wollen / endlich sein eigener Diener / so ein Cosack und obgemelter an diesem Zeughause abgebildeter massen gestalt gewesen.

Anno 1643. den 14. Maji ist beim Neuen oder Legenthore / ein neues / wiewoll schlechteres Zeughauß angeleget / aber Anno 1645. allererst fertig worden / in welchem neben vielen eisernen / auch nicht wenig metallene Gestücke und Mörser zu finden ; so wird auch daselbst eine grosse Anzahl kleines Gewehres / sonderlich Pistolen/Karabiner/Sattell und was zu Mundirung der Reuterey nötig / auffgehoben / und allezeit in guttem Stande unterhalten.

AD CAP. 30.

Damit aber die in diesem Hause der Zucht verurtheilte Personen nicht alleine durch Arbeit zur Besserung ihres Lebens / sonderen auch zu täglicher Zunehmung in der Gottesfurcht und heilsamen Wachsthum im Christlichen Glauben/ möchten gehalten und unterhalten werden ; so ist zu dem Ende eine Kirche darinnen erbauet worden / in welcher ehemals zu Verrichtung des Gottesdienstes ein absonderlicher Prediger ist bestellet gewesen: nuhmero aber verrichtet denselben alle Sontage ein dazu verordneter Studiosus Theologiæ und Candidatus Ministerii. Wen aber die Zeit verhanden / daß das Heil. Abendmahl soll außgespendet werden (welches zum wenigsten zweymahl im Jahr geschihet) so wird dazu von dem auß Mittel E. Woll-Edl. Hochw. Rahts uber das Zuchthauß verordnetem Herren Administratore einer von den Herren Predigern / von anderen Kirchen nach belieben erfordert. Den anderen Religions-Verwandten alß Päbstlern und Refor-

Reformirten / wird auch / wenn es nötig ist / ihres Glaubens gemässener Prediger und Geistlicher zugelassen. Uber daß muß der bestellete Vorsinger Abends und Morgens das Gebeth verrichten / auch in der Kirchen zu gewissen Tagen in der Wochen Bettstunden halten. Daß es also in diesem Zuchthause an gutter Ordnung / zu Besserung der Ruchlosen und bösen in Lehr und im Leben nicht mangelt / unterdessen aber sind dennoch alhier unterschiedliche Mordthaten begangen und verübet; massen den deßfals die klägliche Exempel so Anno 1649. von drey bekanten Jünglingen und noch ohnlängst Anno 1683. von Gottfried Bohlmannen / verübet / niemanden werden entfallen sein.

ADDITIONES AD LIBR. II. CAP. 1.

Als Anno 1648. König VLADISLAVS IV. Gottseliger Gedächtnüß mit Tode abgegangen wahr; ward bald darauf in selbigem Jahr den 17. Novembr. zu Warschau im freyen Felde zum Könige erwehlet / Johannes Casimirus, Sigismundi III. anderer Sohn / und im folgendem 1649ten Jahre den 17. Januarii zu Krakau gekröhnet. In diesem selbigen Jahr im Monath April kam der Hochw. Durchl. Herr Andreas Leszynski, damahliger Bisschoff zu Culm und des Polnischen Reichs Unter-Cantzler / nach Dantzig und empfing im Nahmen des Neu Erwehlten und Gekröhneten Königes / von E. E. Raht und der Burgerschafft die Huldigung / welches mit eben den Ceremonien wie bey den vorigen Königen gewöhnlich zuging. Anno 1668. den 16. Septembr. legete König Joannes Casimirus auf dem Reichs-Tage zu Warschau Krohn und Scepter, auf eine niemals vorhin in Pohlen erhörete weise ab / begab sich aller Ansprüche an das Reich / und zog nach Nivers in Franckreich / endigte daselst im Kloster sein Leben. Anno 1672. den 16. Decembr. nach dem er 68. gelebet / und 20. Jahr in Pohlen regieret hatte. Sein verblichener Leichnam ward auß Franckreich nach Krakau geführet / und daselbst Anno 1676. den 31. Januarii mit gewöhnlichen Ceremonien begraben.

Actus Abdicationis Joann. Casimiri.

Nach solcher Abdication ward Anno 1669. den 19. Junii zu Warschau auf gewöhnlicher Wahlstatt in Gegenwart vieler tausend Menschen zum Könige erwehlet / Michael, Fürst Wisniowicki, wurd selbigen Jahres am Tage Michaelis den 29. Septembr. zu Krakau üblichem Gebrauch nach gekröhnet. In dem folgendem 1670. Jahre kam der Hochw. und Durchl. Herr Andreas Olszowski, Bischoff zu Culm und des Königreichs Unter-Cantzler nach Dantzig / und empfing von E. Edl. Hochw. Raht und Bürgerschafft / altem Gebrauch nach / die Huldigung. Im Jahr aber 1673. ist dieser König zu Reusch Lemburg den 11. Novembr. frühzeitigen Todes verfahren / nach dem Er nur 4. Jahr und 6. Monaht regieret / und 33. Jahr alt worden. Ist Anno 1676. den 31. Januarii nebenst Könige Joanne Casimiro zu Krakau mit Königlichen Ceremonien begraben worden.

Anno 1674. den 21 Maji wurd an dessen Stelle wiederumb / durch ordentliche Wahl zu Warschau zur Krohne erhoben Johannes Sobieski, damals Groß-Feldherr und Ober-Marschalck in Pohlen / welchem Anno 1676. den 2. Februarii zu Krakau mit gewöhnlichem Gepräng und Ceremonien die Königliche Krohne aufgesetzet ward. Den 23. Julii dieses Jahrs / kam der Hochwürdige Durchl. Fürst Herr Joannes Stephanus Wydzga, damahliger Bischoff zu Ermland und Unter-Cantzler in Pohlen / und ließ sich als Königlicher Commissarius im

Nah-

Nahmen Ihrer Königlichen Majest. von E. Edl. Hochw. Raht und der Bürgerschafft die Huldigung leisten / so auch auf die Art und Weise / wie den vorigen Königen geschehen / vergnüglich vollenzogen worden. Dieser ist der itzo glücklich in Pohlen regierende König / Ein Herr von Höchstansehnlicher und schöner Leibes Gestalt / und sonst mit vielen vortrefflichen Königlichen Tugenden begabet / wie dan sein grosser Heldenmuth und ungemeine Tapferkeit vielfältig zu spühren gewesen / absonderlich da Er Anno 1673. bey Lebzeiten annoch ihres Glohrwürdigsten Antecessoris, Königs Michaels, als damahliger Groß-Feld-Herr / das gewaltige Feldlager des grausahmen Feindes der Christenheit / der Türcken bey Chocim angegriffen / und den Feind gäntzlich darauß vertrieben / und einen nahmhafften Sieg / nebenst Eroberung grosser Beute davon getragen. Nicht weniger hatt er Glücklich Anno 1683. den 12. Septembr. besagten Erbfeind der Christenheit den Türcken von der Belägerung der Keyserlichen Residens-Stadt Wien abgetrieben / bemelte Stadt zum besten der gantzen Christenheit entsetzet und befreiet / und nicht allein hier / sonderen auch bald darauf in Ungarn bey Barakan und Gran, in unterschiedenen Feldschlachten gewaltig erleget. Gott wolle Ihre Königliche Majestät ferner schützen / seine Hülffe und stärcke Ihme zusenden / nebst langem Leben / glücklicher friedsamer und sieghaffter Regierung / mit allem höchst-ersprießlichem Königlichem Wollwesen / von oben herab beseligen und Krönen.

AD CAP. 2.

Im Anfang des 1645. Jahres langete die Durchleuchtigste Fürstinne / Frau Maria Ludovica, Hertzoginne zu Mantua, Nivers, und Retell, Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen Vladislai IV. verlobete Gespons / auß Franckreich über Brüssel / Cöln / Hamburg und Stetin / in Preussen an / woselbst Sie an den Pommerischen Gräntzen von unterschiedlichen grossen Herren auß Pohlen / Littauen und Preussen gar herrlich empfangen und von denen selben den 10. Februarii in das eine Meile Weges von dieser Stadt gelegene Kloster Oliva ein begleitet ward / von dannen Sie ihren Weg weiter über Dantzig nach Warschau zu Ihr. Königl. Majestät dero künftigem Ehegemahl genommen / mit was über auß grossen und prächtigen Comitat aber Sie von E. E. Raht daselbst mit aller erdencklichen Ehrenbezeugung empfangen / die Zeit ihrer Anwesenheit / nebenst bey sich habenden vielen Polnischen und Frantzösischen Herren / vortreflich tractiret / mit allerhand raren Divertissementen erlüstiget / und endlich auch auf Ihrem Abzuge gehalten / wurde / nach allen Umbständen zu beschreiben / gar zu weitläuftig / und dem günstigen Leser zu verdrießlich fallen / zumahl dieses in einem absonderlichem Tractat außführlich und der länge nach zu finden ist / weßhalben nur alhie kürtzlich soll angeführet werden / was bey dieser Königl. Braut Einzug und Subsistens in Dantzig sonderlich Merckwürdig vorgefallen. Als Ihre Majest. den 10. Februarii, wie gedacht / im Kloster Oliva ankommen / sind Sie daselbst von E. E. Rahts auß Dantzig Abgesandten / nebenst dem Syndico Hr. Vincentio Fabritio beneventiret / und in die Stadt Dantzig einzukehren / unterthänigst eingeladen worden / worauf sich Ihre Majest. Gnädigst und dabey den folgenden Tag dero Einzug in die Stadt zu halten erkläret hatt / zu welchem Ende daselbst schon vorlängst zu Empfangung und Bewirtung eines so Hohen Gastes / vielerhand Anstalten

Vinc. Fabritii Orationes. p. 1. seqq.

stalten gemachet wahren / als mit Aufrichtung sonderbahrer und vortreflicher Ehren-Pforten und Triumpf-Bogen / derer einer in der Lange Gassen / zwischen der Plautzen und Büttel Gassen ; die grosse und sonderbahre / wegen ihrer Structur, angenehmen Sinnbilderen / kunstreichen Schnitzell- und Mahl-Wercken fast unvergleichliche Ehrenpforte hart am Rahthause / und mit dem Portal oder Thür-gerüst von Pyramiden, so vor der Königlichen Behausung vor diese Zeit angeordenet / alle behörliche Anstalt gemachet wahr. Am Sontag Quinquagesima: war den 11. Februarii wurden die Trummelen in der gantzen Stadt gerühret / die Bürgerschaft ins Gewehr gebracht / auch in gar kurtzer Zeit die Haupt-Strassen in der Stadt besetzet / und weiter hinauß vor dem Thor mehr dan einen Carthauen Schuß lang von den Bürger Compagnien und geworbenen Soldaten grösser gemachet. Die übrigen von der Stadt Soldatesca, so damahls in 2000. Mann bestande / war auf dem Platz / zwischen beiden Thoren vor der Hauptwache am Stock längst nach der Fechtschule zu in Batalie gestellet. In der mitten stund ein Troup Reuter mit Brust-Stücken und Sturm-Hauben / woll armiret / auf den Seiten aber bey 800. Pikenierer / und der überrest an Musquetirern / vor welchen der Herr General-Major, Christoff von Huwalt / als Commendant dieser Völcker / mit einem gantzen Küriß und Casquett auf dem Haupte / so mit hohen rohten plumagien geziehret wahr / zu Roß in der mitten hielte. Hie benebenst hatt sich die Reuterey auß der Bürgerschaft aufs zierlichste mondiret / und fast gegen Mittag hinauß vor die Stadt begeben / biß etwan auf den halben Weg / da die Königinne herkommen solte. Diese Reuterey war drey Esquadronen starck / die Erste bestund auß der Fleischerzumfft / abgetheilet in 3. Troupen, und waren die Meister alle gekleidet in schönen Reitröcken vom besten rohten Tuch mit silber außgemachet / die Knechte aber führeten gläntzende Kührisse / und hatten alle weiß und rohte Federbüsche auf den Hütten und Sturm-Hauben / ihr Rittmeister wahr Daniell Hofeman / und Salomon Krahmer Cornett, führete eine Estandart von rothem Carmasin, darin stund auf einer Seiten ein silbener Steinbock / mit starcken Hörnern und dieser Beyschrifft: **Fürchte Gott / Ehre den König** / hatten vor sich reiten 4. Trompeter in rohten à la mode Röcken / und waren die Trompeter mit der Stadt Lieberey / von roht und weissen Carmosin reichlich behänget / nebenst einem Heer-Paucker in gleicher Mondirung. In der anderen Esquadron befunden sich eitel Kaufgesellen mit Kosiacken und schwartzem Pluisch / mit Silber reichlich außgemachet / angethan / hatten darunter graue und schwartze Kleider mit Silber bordiret / alle auf einerley Art / trugen auf den Hüten grosse gleich über sich gerichtete weisse Federbüsche / Ihre Estandart war von weiß Silberstück / darin stund unterst der Stadt Wappen / und an Statt des Helms ein Hut mit blauen Federbüschen / zu Oberst schwung sich ein gekröhnter weisser Adeler / und stund dabey SUB REGE LIBERTAS. Das ist / unterm König leb ich frey / ob Krieg und Unfried sey. Ihre Officirer wahren / Jacob von Bergen / Rittmeister / Hanß von Hameln / Cornett, hatten auch etliche Trompeter und einen Heer-Paucker vor sich. Die dritte wahr von den Vornehmsten Kaufleuten aufgerichtet / der Rittmeister Eduart Rüdiger saß auf einem starck vollkommenem Roß / wahr gekleidet in schwartz Pluisch / und hatte eine grosse güldene Kette umb den Leib /

Vinc. Fabritii Orationes. p. 1. seqq.

am Hut hiengen abwerts ein paar Bletter von weissen und schwartzen Federn / und war der Sammetene Rock überall mit Silbernen Pitlitzen verbremet: In solchem Habitt folgeten die übrigen / so an Kleidung einander gantz gleich wahren / hatten schwartze und weisse über sich stehende Federbüsche. Ihre Estandart, welche Tewes Sievert als Cornett führete / wahr von weiß Silber-Stück / darein abgebildet wahr ein Arm mit Wolcken umbgeben / und hielt in der Hand einen Magnet-Stein daran ein Ring hing / mit beygefügter Schrifft: VIRTVS ME TENET. Daß ist: **Wie der Ring hängt an diesem Stein / so hält die Tugend mich allein.** Ihre Trompeter und Heerpaucker wahren alle in der Stadt Lieverey roth und weiß angethan. Weil auch unbewust wahr wie spath der Einzug anlauffen möchte / als sind auf solchen Fall der angehenden Nacht einen gutten Weg vor der Stadt herauß / eine grosse Anzahl von Pech und Tehrtonnen auf Backen / Gassen weise gestellet worden / daß wo es Noht thäte / man dieselben zu abend Zeit anzünden / und alles woll zu sehen sein möchte. Diesem nach geschahe nun der Einzug Nachmittage / voran ritten die drey obberührte Compagnien von der Bürgerschafft / diesen folgete eine Compagnie Königl. Dragoner, alle in roht gekleidet / mit einer gleichfärbigen Fahne / hierauf kamen 3. Trompeter / und dan wieder eine Compagnie zu Roß / auch mit einer rohten Estandart, noch eine Compagnie zu Roß / führende eine blaue Estandart, ferner eine Compagnie Heyducken / und dan abermahl zwo von Dragounern in blau und weiß gekleidet / deren eine eine Heerpaucke mit einer kleinen Querpfeiffe / wie unter den Cosacken gewöhnlich ist / die andere aber 4. Polnische Trompeter vor sich führete. Denen folgete wieder eine Compagnie Heyducken / hatten ein Bergundisch Creutz im Fähnlein. Diese Compagnien insgesamt / wahren von 70. biß 80. Mann starck. Nach diesem ritten ohngefehr 100. Polnische vom Adell / auf den schönesten Pferden die man finden möchte / waren alle in mancherley Farben Atlaß / mit Sammeten Röcken oder Dilgen mit Zobeln und Luxen gefuttert / angekleidet / die Pferde behenget mit Seidenen und Güldenen Decken / darauf folgeten nicht wenig von Staroſten und Officirern der Krohn / unter welchen fast man nicht mercken konte / welcher am prächtigsten und zierlichsten / von Güldenen und Silbernen Stücken geschmücket vorkam / und liefen allerley frembde Muster von Türckischen und Persianischen Trachten mit unter / biß an die Herren Senatoren der Crohn / die mit grosser gravität und herrligkeit erschienen / worunter etliche Bischöffe / Wojewoden / Castellanen / und andere vornehme Herren auß Pohlen / Littauen / und Preussen wahren. Zu nechst vor der Königlichen Karosse fuhren die beiden H. Herren Cantzler auß Littauen / Ihr. Fürstl. Gn. der Fürst Radzivil und der Herr Leo Casimirus Sapieha, die beide H. H. Woiwoden von Culm und Marienburg / der H. Bischoff von Kamienic, als Unter-Cantzler in Pohlen / der Bischoff von Orangie auß Franckreich der Königlichen Braut zugeordnet / der Hr. Ermländische Bischoff / und der Hr. Woiwod von Posen / beyde Königliche Gesandten / welche Ihre K. Majest. die Braut auß Franckreich abgeholet; bey diesem Comitat ritten zu letzt Ihre Hoch Fürstl. Durchl. der Printz Carel Ferdinand Bischoff zu Plocko und Breßlau / Ihrer Königl. Majest. Vladislai Herr Bruder / und zu diesem Actu special Legatus auf der rechten / und Ihre Excellentz der Frantzosische Ambassadeur Herr de Brege Vincenté

centé de Carbe auf der lincken Hand / und nach diesem der Herr Graff Gerhard von Donhoff Pomerellischer Woiwode / als der Königlichen Braut Oberster Hoff-Marschal mit dem Stabe gantz allein. Hierauf folgeten die Heerpaucken und 12. Trompeter / welche aufs köstlichste gekleidet wahren in der Königlichen Lieberey / blau / gelb und roht gar dicht bordiret ; auch wahren in der Trompeter Fahnen die Königliche Wapen gar künstlich gesticket. Nechst darauf folgete der Königliche Brautwagen / gleich einem Königl. Thron / worin Ihr. Majest. die Königliche Braut gekleidet in hellgläntzendem Silberstuck / vor sich sitzend habende des Marschallen von Franckreich Graff Gnebrian hinterlassene Fr. Witwen / Ihr. Konigl. Majest. von der Königl. Fr. Witwen in Franckreich / zu diesem Hochzeitlichen Actu beygefügte Ambassatricen. Bey dem Wagen gingen 50. Trabanten / alle gebohren von Adell mit Partisanen / wie auch 12. Laqueien / alle gekleidet in blau mit Gelber Carmosin gefuttert und güldenen Dentellen verbremet. Ihr. Majest. der Königl. Braut folgeten etliche Karossen mit dem Polnischen und Frantzösischen Frauen Zimmer ; diesen gantzen Train beschlossen 4. Compagnien, bestehend in 600. Mann von der Königl. Leib Guardie gar schön blau und gelb gekleidet / derer Trummeln mit dem Königl. Wapen gezieret / und die Fähnlein vom rothem Carmosin mit dem Burgundischen Creutz angefertiget waren. Als nun der Brautwagen die erste Zugbrücke am hohen Thor / innerhalb dem eussersten Stakett passiret, und fast zum ersten Gewölbe der Pforten kam / trat E. E. Raht an den Königlichen Wagen / und wurde darauf stille gehalten / da denn im Nahmen der Obrigkeit und gantzen Bürgerschafft der Stad / der Hr. Syndicus an die Königl. Majest. eine schöne Oration und Glückwünschung thäte / welche von dem Hr. Bischoff von Orangie mit gar holdseligen worten beantwortet wurde / wobey aber allerseits die Kürtze / wegen sehr grimmiger Kälte / wiewol bey sehr lieblichen Sonnenschein gebrauchet worden. Hier nechst hatt sich E. E. Raht nechst vor den Brautwagen gestellet / und ist der Zug fort gestellet / da Anfangs / so bald das hohe Thor passiret, über 100. grobe Geschütz von den Wällen gelöset worden / itzo aber / wie auch zuvor die Musicalische instrumenta auf dem hohen Thor und die Heerpaucken und Trompeten auf dem Thurm des Rahthauses sich stets hören lassen / worunter das singende Uhrwerck das Danckliedt ; **Nun lob mein Seel den Herren** / 2c. auf vier Stimmen / mit untergestimmet. In dieser Ordnung wurde Ihr. Majest. die lange Gasse hinauf / biß an das vor sie zubereitete Logiment begleitet / welches an der rechten seite deß langen Marckts / nahe am grünen Thor / und daselbst drey Häuser durchgebrochen wahren / so wahr auch das Obertheil am grünen Thor zur Taffelstuben eingerichtet / und alles so fein accommodiret / daß es den Frembden Gästen ein zimliches vergnügen gegeben hatte : die Gemächer wahren alle mit Königlichen Tapetzereien von Gold / Silber und Sammet bekleidet / welche man zeitig von Warschau auß der Königlichen Hofstadt in grosser Menge voran gesand hatte. Vor dem Königl. Logement ward die Königliche Braut mit grosser Reverentz von den Grossen Herren auß dem Wagen gehoben / und in das über all mit Tapetzereien außstafirete Hauß gebracht / womit der Abend herein brach / und ein jeder sich wieder an seinen Ort verfügete. Von der Königl. Leib-Guardie blieben 300. Mann in der Stadt / die übrigen wurden noch selbigen Abend ausserhalb des Tho-

res in die daselbst assignirte Quartiere abgeführet. Den 12. Febr. wurden die angekommene Herren durch gewisse Deputirten beneventiret / auch alle mit præsenten von Weine / Wildbrett / Fleisch / Fisch / und was dazu gehörig / reichlich beschencket. Nach der Sonnen Untergang / kam das Werck der Kürschner / mit einem anmutigen Aufzug auf den Langen Marck / und hielte auf einem vor dem Königl. Logement aufgerichtetem grossen Theatro ihren bekanten Tantz / dergleichen auch in den folgenden Tagen / als am 16. von den Schippern / und den 17. von den Schifs Zimmerleuten præsentiret ward. Den 14. Febr. vor Mittag fuhr Ihr. Majest. mit grossem Comitat, nach dem Nonnen Kloster / zu S. Brigitten, und hielte in selbiger Kirche Ihre Devotion; nach verrichtetem Gottes-Dienst nahm Ihr. Majest. ihren Weg durch die Speicher und über den Langen Garten nach der Festung Weichsel-Münde / woselbst von E. E. Raht ein kostbahr Banquet zu gerichtet wahr. Es hatt sich auch Ihr Majest. belieben lassen daselbst im Hause zu oberst auf die Laterne zu steigen / alda Sie Königl. Majest. Vladislai IV. Nahmen angezeichnet fand / und deswegen auch den Ihrigen Eingrub / und zum Gedächtnüß hinterließ. Den 15. Febr. ward nachmittage umb 3. Uhr eine Italianische Comædia von den Königl. Musicanten præsentiret / bey welcher viel perspectivische Inventiones, von Himmeln / Wäldern / Königl. Pallästen / Seewellen / und dergleichen eingeführet / welches fast biß zu Mitternacht daurete: hierzu wahr schon vorlängst ein sonderlich Hauß verfertiget an dem Wall hinter dem Stadthoffe / nechst bey der Fechtschule / daran von unterschiedlichen Künstelern über 3. Mohnath gearbeitet worden. Den 16. Febr. ward auf den Abend aufm langen Marckte ein sehr kostbahres und rares Fewerwerck angezündet / welches unter Paucken und Trompeten Schall / auch anderen anmütigen Musicalischen Instrumenten, biß umb Mitternacht gedauret hat. Den 17. ward der vorm Königl. Logement 60. ellen hoch aufgerichtete und über all mit Seiffe glatt beschmierete Mast / morgens umb 7. Uhr von einem Bordings Mann erstigen / und die an demselben in der mitte / wie auch oben auf der Spitze angehengte Gaben / als Strümpfe / ein Kleid / ein Sack mit Geld und ein Hutt mit einem Federbusch herunter geholet / und ihm zur Belohnung solches alles geschencket. Umb 4. Uhr desselben Tages fuhr die Königinne gar prächtig von den anwesenden Herren begleitet / nach der Pfarrkirchen zu S. Marien / dieselbe zu besehen; von dannen begab sie sich nach dem Zeughause / selbiges im gleichen zu besichtigen. Nach der Abendmahlzeit gaben sich an / der Stadt vornehmste Kinder auß der Schule zu S. Marien mit Ihrem Præceptore Jacobo Tzetzkio Conrectore daselbst / welcher diesem Königl. Feierfest zu ehren / ein feines Hosianna Nuptiale, oder Hochzeitlich Freuden Wunsch auf Poetische Weise gedichtet / und den Vorerwehnten Knaben in seiner Schulen hatte lernen lassen / woran Ihre Majest. die Königinne einen sonderlichen Gefallen gehabt. Den 18. Febr. war der Sontag Invocavit, wohnete Ihr. Majest. dem Gottesdienst bey den Dominicanern mit sonderlicher Andacht bey; nach gehaltener Taffel aber / wurd Ihr. Majest. eine Fechtschule auff offentlichem Marckte gehalten / bey welcher die Federfechter die Edlen Sarmaten, die Marcus Brüder aber die berühmten alten Gothen præsentireten. Den 19. solte von den Fleischeren ein Tournier zu Pferde oder ein Stechreiten gehalten werden / welches aber Ihr. Majest. als numehr zum Auffbruch

sich

sich schickende / nach zu lassen vor gut befunden: Wie dan den 20. dieses / zu früher Tages Zeit zur Abreise alle Anstellung gemachet ward / bey welchem die Bürgerschafft zu Roß und Fuß / wie zu voren beim Einzug geschehen / sich præsentirete / auch der Weg wieder zu rücke nach der lange Gassen / und die daselbst bereitete Ehrenpforte und Triumph Bogen / wie auch durch das Hohe Thor und Petershagen nach dem Schottland genommen worden / wobey sich die Heerpaucken und Trompeten auf den Thürmen / wie auch die Stücke von den Wällen wiederumb tapfer hören lassen / und ist alles in der Ordnung bey der Abreise hergangen / wie beym Einzuge geschehen / nur das Ihr. Majest. in ihrer Sänfte saß / so von rohtem Sammet mit silber bordiret / der da auf einen Schlitten fest gemachet wahr / davor sechs Leoparden gingen mit rohten Mähnen und Schwäntzen. Die Reise ward von Dantzig über Dirschau / Marienburg / Elbing und durchs Fürstliche Preussen nach Warschau fortgesetzet / woselbst Ihr. Majest. den 10. Martii den Sontag Lætare ankommen / und alda das Königl. Beylager vollzogen worden.

Anno 1651. kahmen Ihre Königl. Maj. von Pohlen Joannes Casimirus, nebenst dero Gemahlin Ludovica Maria den 19. Septembr. umb 4. Uhr gegen Abend mit einem gar geringen Comitat zu Wasser in Dantzig an / und traten bey der grünen Brücken / woselbst eine schöne bereitete Treppe / so mit roht Tuch bekleidet / zugerüstet wahr / auß: alda Ihr. Ihr. Majest. Majest. von E. E. Raht / welche alda gestanden und aufgewartet / solenniter mit einer zierlichen Rede / so über 1. Stunde lang gewehret / empfangen / dabey dan Ihr. Majest. sich gantz freundlich erzeuget / und nachgehends sich mit dehro Gemahlin / in die verhandene schöne Karosse mit 6. treflichen Scheken bespannet / gesetzet / dero eine Sänfte von 4. Personen nachgetragen worden. Der Weg von der Brücken biß an das Königl. Logement war mit graß und schönen Bluhmen geziehret und beschüttet / vor dem Hause stund eine schöne Ehrenpforte: Die Weissell wahr mit etlichen Schiffen auf beiden seiten beleget / so ordentlich Fewer gaben / dergleichen auch von den Wällen der Stadt geschahe; die Mottlau aber / wahr zu beiden seiten mit Bürgeren / so im Gewehr mit fliegenden Fahnen stunden / besetzet; so hatten sich auch 3. Compagnien Bürger und Gesellen stattlich zu Pferde außgeputzet / und wahren Ihr. Majest. zu Lande entgegen geritten / unter diesen 3. Compagnien war eine von hundert Mann Fleischeren / welche in rother und weisser Liewerey / mit Halßkragen / Sturmhauben und Federbuschen mundiret. Auser vielen wägen schönen Reit- und Handpferden / so Ihr. König. Majest. zu Lande dahin bringen lassen / ist ingleichen der Groß-Cantzler / der Crohn-Schatz-Meister / der Marienburgische Wojewod Hr. Weier und mehr andere vornehme Herren zu Lande mit Carossen / Heiducken und Dienere in die Stadt kommen. Zeit wehrender Ihr. Majest. Gegenwart in Dantzig / wurden denenselben fast alle Tage neue Freudenspiele und Kurtzweilen auf offentlichem Marckte præsentiret / wobey unter anderen ein Kerl auf einem Seil / welches oben auf dem Rahts Thurm / und unten an der Erden bey dem Arthus Hoffe fest gemacht wahr / herunter fuhre / auch den 24. Septembris Ihrer Majest. zu Ehren ein kostbahres Feuerwerck angezündet: Nach dem nun Ihr. Königl. Majest. nebenst der Königin 14. Tage lang in Dantzig verharret / sind Sie mit dero Hoffstatt den 8. Octobr. umb 7. Uhr vormittage zu

Vincent. Fabrit. Orat. p. 15.

Lande von dannen wieder aufgebrochen / die Königinne aber fuhr eben desselben Tages wieder nach Marienburg zu Wasser ab / und ward von E. E. Raht biß an das Schiff begleitet / dergleichen thaten die 3. Compagnien zu Roß auf ein gutt stück weges zu Lande / längst dem Ufer die Weissel hinunter / die Bürgerschafft aber præsentirte sich in Gewehr längst den Brücken / und auf beiden Gassen. Bey dem Abzuge wurden beiderseits Majest. Majest. mit 2. grossen Silbernen Schalen / so mit Goldstücken angefüllet wahren / beschencket.

In wehrendem letzten Schwedischen Kriege Anno 1656. nach dem Ihr. König. Majest. von Pohlen Joannes Casimirus mit einer starcken Armée in Preussen angelanget / und zur Langnau 1½. Meilen von der Stadt Ihr lager geschlagen / wurden Ihr. Majest. daselbst von einigen Herren deß Rahts und dem Commendanten der Stadt bewillkommet / und in die Stadt unterthänigst eingeladen / darein auch Ihre Königl. Majest. gnädigst gewilliget / darauf Mitwoch den 11. Novembris der Königl. Einzug in Dantzig auf folgende weise geschehen. Morgens frühe umb 6. Uhr / wurden in der Stadt die Trummelen gerühret / welchem nach / so woll Bürger als Soldaten aufgezogen. Zu Einholung Ihr. Königl. Majest. wurden 2. Compagnien Reuter / und 2. Compagnien Draguner in Kürissen außstafiret / die Bürgerschafft in 60. Fahnen bestehende / wahren alle im Gewehr / wovon 12. rohte und 12. weisse Fahnen vom Grünen biß zum Hohen Thor / vom Hohen Thor auffer der Stadt biß in die Schidlitz 12. blaue und 12. Oranien Farbe / von der Schidlitz biß ins Feld. Die Neugartschen mit 12. grühnen Fahnen gestellet wahren. Die Wälle / Berge und Schantzen waren mit Soldaten besetzet. Bey dem Einzuge wahr die Königliche Bagagie die erste / worauf besagte Dantziger Reuterey folgeten / hier nechst die Polnische Hoffbedienete / Dantzker Patricii und beide Polnische Cantzler. Vor dem Thor empfing E. E. Raht üblichem Gebrauch nach / Ihr. Majest. den König (denn die Königinne dieses mahl zu rück geblieben / und sich umb diese Zeit in Konitz aufhielte) durch den Syndicum Hr. Vincentium Fabritium, mit einer sehr nachdencklichen auf gegenwertige Krieges Leufte / und den Zustand des Königreichs Pohlen / der Lande Preussen und der Stadt Dantzig gerichteten Rede / worauf die Antwort im Nahmen Ihr. Königl. Majest. durch den Hr. Groß-Cantzler Stephanum de Pilcza Koriczynski abgeleget ward / mit hohen Ruhm der Stadt Beständigkeit und Treue bey den grossen Troublen der Krohn gegen Ihr. Königl. Majest. und Bezeugung des Gnädigsten Vergnügens / welches Ihr. Königl. Majest. über der Stadt Conduite truge. Nach vollendeter solcher Ehrerbietung gingen die Personen E. E. Rahts vor Ihr. Majest. her / und denn auch die Heerpaucken und 8. Trompeter; Ihr. Königl. Majritten diesen nach gantz allein / und hinter derselben viel Vornehme Herren und Edelleute bey 300. Mann starck / theils mit Parder und Luchsfellen / ihrem Gebrauch nach / außstafiret; In wehrendem Einzuge wurden alle Canonen von den Wällen der Stadt und den Aussenwercken gelöset / auch die Trommeten und Paucken auf dem Rahts Thurm braf gerühret. Ihr. Königl. Majest hielten sich dieses mahl in Dantzig biß zum 31. Jannuarii des folgenden 1657. Jahres auf / wurden immittelst von unterschiedenen Vornehmen Leuten / magnific tractiret / auch besichten Ihre Königl. Majest. den auf der Münde gefangen gehaltenen Schwedischen

Vinc. Fabritji Orationes. p. 19.

Ge-

General, Graff Königs-Marck/ und erzeigte sich sehr gnädig gegen denselben. Am 31. Januarii aber reiseten Ihr. König. Majest. wie gedacht/ wieder ab/ und ward Ihr eben/ wie beim Einzuge geschehen/ von E. E. Raht und der Bürgerschafft aufgewartet/ und nahmen ihren Weg unterm Geleite des Herren General Czarnecki mit 8000. Mann nach Groß Pohlen.

Anno 1659. den 13. Decembris kahmen beyde Majest. Majest. König Joannes Casimirus und die Königinne Ludovica Maria, mit dero Hofstatt abermahl zu Dantzig an/ jedoch ohne grossen Pomp, denn Sie hatten zuvor an die Stadt begehren lassen/ daß wegen Ihrer Ankunfft weder die Bürgerschafft im Gewehr auffwarten/ noch sonsten einiges Gepräng gehalten werden solte. Beyde Majest. Majest. hielten sich alhier und bey angehendem Frühling zu Carlkau bey der Oliva auff/ biß zu Anfang des Maji, da sie den 3. selbigen Monats Mittags/ fast ohne gewahr zu werden/ von Dantzig wieder abreiseten/ nach dem die vorhergehende Nacht der Friede zwischen Pohlen und Schweden im Kloster Oliva wahr geschlossen worden.

Anno 1676. kamen Ihr. Majest. die Königinne Maria Casimira Königes Johannis III. Gemahlin die Weissel herunter/ zu Wasser auf Dantzig/ da in dessen Ihr. Majest. der König in Rußland gegen den Erbfeind Christliches Nahmens zu Felde lag. Den XVII. Sontag nach Trinitatis führen Ihr. Majestät höchstgedachte Königinne/ in etlichen Kahnen/ derer einer/ in welchem sich Ihr. Majest. befunden/ in- und außwendig mit rohtem Tuch bezogen wahr/ die Stadt vorbey nach Schellen Mühle zu/ umb sich in selbiger lustigen Gegend etwas zu divertiren. In vorbey fahren warteten Ihr. Majest. drey stattliche außgeputzete Compagnien zu Roß von Kaufleuten/ Kaufgesellen und Fleischer an der Weissel beim Gansе Kruge auf/ die übrige Bürgerschafft aber hatte sich auf die Wälle vom Werderischen Thor/ biß an den so genanten Wallschmid/ und auf der anderen seiten von der Brabanck/ biß an das Heil. Leichnams Thor gestellet/ mit ihrem Gewehr und Fähnlein/ damit Ihr. Majest. im passiren der Weissel selbige haben/ und die Ihr erzeigte Reverentz, woll in Anmerckung nehmen könte. Zur Schellen Mühle verharreten Ihr. Majest. biß den folgenden Donnerstag/ da denn von hierauß der Einzug in die Stadt geschahe etwa umb 4. Uhr Nachmittage/ mit einem sehr ansehnlichen Comitat, wie woll bey sehr bösem Wetter und grossem Platzregen. Die obgemeldeten drey Compagnien ritten zu nechst vor Ihr. Majest. Carossen/ die Bürgerschaft aber war noch ausserhalb dem Olivischen Thor/ und innerhalb demselben/ die H. Leichnams Kirche/ Schießbude und Neuen Garten vorbey/ biß an das Hohe Thor/ und wiederumb in der Stadt/ von demselben an/ längst die Langgassen/ biß auf dem Langen Marckt vor Ihr. Majest. Logement zu beiden seiten mit ihrem Gewehr und Fähnlein/ gassen weise postiret, daß Ihr. Majest. mitten durch selbige passiren können. Auf der Brücken deß hohen Thores wurden Ihr. Königl. Majest. von E. E. Raht und den Hr. Syndicum auf gewöhnliche Art empfangen und beneventiret, auch folgends biß in das Königliche Quartier, nach dem langen Marckt begleitet/ wobey sich die Stücke von den Wällen und die Heerpaucken und Trompeten von den Thürmen/ wie bey dergleichen Fällen üblich/ hören liessen. Acht Tage hernach reiseten Ihr. Majest. Abends gegen 6. Uhr wieder von hinnen/ und wurden/ wie beim Einzuge geschehen/ von der zu Roß und Fuß aufwar-

wartenden Bürgerschafft / und mit sonst gebräuchlichen Ceremonien wieder auß begleitet.

Anno 1677. erhuben sich die itzo glücklich regierende Königl. Majest. Joannes III. neben der Königl. Gemahlin Maria Casimiria, Königl. Printzen Jacobo, und 2. Princessinnen, von Warschau / und begaben sich die Weissel herunter zu Wasser nach Preussen / langten auch daselbst den 5. Junii zur Mewe glücklich an. E. E. Raht fertigte darauf einige auß ihrem Mittel ab / Ihr. Königl. Majest. beiderseits wegen glücklicher Ankunfft in diese Lande zu gratuliren / und sie nach Dantzig zu kommen / unterthänigst ein zu laden / die denn mit einer gnädigsten und erfreulichen Antwort zu rück gelassen wurden: Darauf den 1. Augusti der Königliche Einzug folgender Gestalt in Dantzig geschehen ist. Nach dem den Tag vor demselben / den 31. Julii Ihr. Majestät die Königinne bey spätem Abend in der Stadt angelanget / weil dieselbe dem offentlichen Einzuge wegen tragenden schweren Leibes / mit bey zu wohnen nicht gesonnen wahr / begaben sich an gedachtem 1. Augusti vor mittage / die 3. Compagnien zu Roß von Kaufleuten / Gesellen und Fleischeren hinauß nach dem Dorffe Gutte Herberge / daselbst Ihr. Königl. Majest. welche aldort das Nachtlager gehalten / unterthänigst auf zu warten / und selbige in die Stadt zu begleiten. Die erste unter gedachten 3. Compagnien wurd geführet von Thomas Timpfen, als Rittmeister / Hanß Pegelauen Lieutenant, und Hanß Nennern Cornetten; hatten durchgehends schwartze Sammeten Röcke / weise Scherpen / und dergleichen Plumagien auf den Hüten / ritten alle auf sehr schönen und köstlich geputzeten Pferden / führeten eine weisse mit Gold und Silber bordirte Estandart, einen Paucker neben zwey in blau und weiß gekleidete Trompeter und zwey woll gezierete Handpferde vor sich. Die zweite Compagnie von Kauffgesellen / führete Andres Keckerman, Rittmeister / Christoff Kirkiby Leutenant / und Johan Gergens von Horn / Cornet, wahren in allerhand Coleur Lacken Röcken mit Gold und Silber reich posamentirt angethan / hatten auch allerhand Farben Federbüsche auf den Hüten / nebenst blaue Cherpen, und eine dergleichen Estandart, einen Heerpaucker vnd zwey blau gekleidete Trompeter. Die dritte Compagnie bestand auß Fleischeren / derer Rittmeister wahr Georg Müller / Lieutenant Christoff Teuffel / und Cornet Hanß Fewer / hatten 1. Paucker und 2. Trompetter vor sich in roht und weiß gekleidet. Hierauf wurden alle vier Quartiere von der Bürgerschafft / nebenst 13. Compagnien von den Neugartischen aufgeführet / von welchen das Koggen Quartier mit seinen 12. rohten Fahnen / den gantzen langen Marckt biß an das Rahthauß besetzet hatten / das Hohe Quartier war mit 12. weissen Fahnen längst die lange Gassen zu beiden seiten rangiret, von dem Breiten aber hielten 3. Compagnien auf dem Platz zwischen beiden hohen Thoren bey dem Stock / die übrigen drey hatten sich vorm hohen Thor aufferhalb biß an die Sandgrube gestrecket / alle unter ihren blauen Fähnlein. Nechst diesem von der Sandgrube an / biß an das Petershagensche Thor wahr das Fischer Quartier in 12. Compagnien / und so viel Orange Farbe Fahnen / und nechst diesen die 13. Vorstädtsche Compagnien mit ihren grünen Fahnen postiret. Mitten in der langen Gassen wahren 2. hohe Pyramides aufgerichtet. Eine bedeutete die von Ihr. Königl. Majest. Siegreiche geendigte Kriege. Die andere die erfreuliche wiederbrachte Ruhe und Friede; wahren sonst mit allerhand Militarischen Instru-

strumenten gezieret / und mit einem Bogen von grünem Laubwerck zu sahmen geheftet / unter welchen ein grüner Loorberkrantz hinge / und oben auf beiden spitzen mit rund geflochtenen Loorberkräntzen gezieret / auch mit allerhand sinreichen Emblematibus, auff Ihrer Königl. Majest. Personn und verübte Heldenthaten ziehlende / besetzet.

Auf der einen Seul in der mitte wahr zu lesen JOANNI III. MARTI STATORI. An der anderen gleichfals in der mitten / JOANNI III. FUNDATORI QUIETIS. Unten am Postament dieser Seulen stunden folgende Emblemata: nemlich /

1. Ein Donnerpfeil auß einer fewrigen Wolcken.

Mit dieser Uberschrifft.

A QVA VIA NVLLA EST.

2. Ein nach den Wolcken sich schwingender Adler.

Mit diesem Lemmate.

ATTINGIT SOLIVM JOVIS.

3. Ein Lorbeer- oder Sieges-Krantz über einen grünen Baum.

Mit dieser Inscription.

NON VNIS PARTA TRIVMPHIS

An dem Fußgestell der anderen Seulen wahr zu sehen.

4. Die Sonn mit ihren Strahlen über einer Landschafft / zwischen den beiden Himlischen Zeichen der Zwilling und Krebses.

Mit der Uberschrifft.

INCIPIENT MAGNI PROCEDERE MENSES.

5. Die aufgehende und die nacht vertreibende Sonne.

Mit dieser Uberschrifft.

PROCREAT ORTA DIEM.

6. Ein Lorbeer- oder Sieges-Krantz.

Mit dieser Inscription.

PRETIVMQVE ET CAVSA LABORVM.

Inwendig in diesen Seulen befanden sich in einer jeden ein Musicant, welche mit einander bey Sr. Königl. Majest. Durchzug musicirten und etliche mahl repetirten: VIVE REX JOANNES! SALVS NOSTRA; VIVE REX AVGVSTE! TRIVMPHATOR PACIFICE!

Vor dem Eingang in das Königliche Logiament wahr eine schöne Ehrenpforte einem Thor gleich / auf einem etliche Stuffen hoch gelegtem Bodem / gestellet / hatte 4. Seulen und so viel Schwiebogen / an den forderstен Seulen wahr die PALLAS zur rechten / und JVNO zur lincken seiten in Mannes grösse / zu sehen / ober dem Schwiebogen zwischen der Seulen wahr Ihr. Königl. Majest. Bildnüß / und über demselben die FAMA, in den anderen drey Ortern / in der mitten stunden die Bildnüsse derer Hochseligen Könige VLADISLAI IV. JOANNIS CASIMIRI, und MICHAELIS Glorwürdigen Andenckens / die Schwiebogen wahren von allerhand zierlichen Laub- und Schnitzellwerck / in der mitte aber hing ein grosser versilberter Adler / welcher folgende Inscription im Schnabel hielt.

AVGEAT IMPERIVM TIBI NVMEN ET AVGEAT ANNOS.

An den Fußgestellen der Seulen / wahren gleichfals unterschiedliche zu Ehren Sr. Königl. Majest. angesetzte Sinn-Bilder und Inscriptiones zu lesen / als nemlich. An dem ersten Pfeiler auf der rechten Hand.

1. Eine Taube ein Oelblad im Schnabell haltend.

Mit dieser Uberschrifft.

CVM PACE REVERTOR.

2. Hercules wie Er die Hydram tödtet.

Mit dieser Uberschrifft.

ASSVRGENTIBVS HYDRIS.

3. Die Aufgehende Sonne über einer Landschafft.

Mit dieser Inscription.

ET FOVET ET DISCVTIT.

4. Die gegen etliche Perlen Mutter eröfnete aufgehende Sonne.

Mit dieser Uberschrifft.

SPES ET SOLATIA NOSTRI.

5. Sr. Königl. Maj. Stam-Wapen / und über demselben eine Königliche Krohne /

Mit dieser Uberschrifft.

OMEN AB EVENTV EST.

6. Ein auff dem Meer schwimmendes Schiff / in demselben ein See-Compas.

Mit dieser Inscription.

NVNQVAM TVA SIGNA RELIQVI.

Auf dem Forder-Pfeiler auf der lincken Hand.

1. Einige Donnerstraalen auß den Wolcken / gegen welche ein fliegender Adler siehet.

Mit dieser Uberschrifft.

VINDICE TVTA MEO.

2. Eine Sphæra und über derselben Sonn und Mond.

Mit dieser Inscription.

GEMINO SVB LVMINE GAVDET.

3. Ein Schild auß einem Waapen.

Mit dieser Uberschrifft.

NON ENARRABILE TEXTVM.

4. Eine Landschafft mit einer Stadt / einem Felde voll dicker Ahren und Blumen / worüber die Sonn mit ihren Strahlen.

Mit dieser Inscription.

SPECTATVR AGENDO.

5. JVPITER im guldenen Regen vom Himmel fallende / welche die DIANA mit der Hand und Schoß auffänget.

Mit dieser Auffschrifft.

OPIBVS SOLATVR AMICIS.

6. Ein Eißvogell mit seinem Nest im Meer.

Mit dieser Auffschrifft.

TRANQVILLE FVRENTEM.

Auf dem Hinter-Pfeiler auf der rechten Hand das Bildnüß deß Heidnischen Gottes JANI.

Mit dieser Inscription.

MIRANDVS IMAGINE.

Auf dem Hinter-Pfeiler auf der lincken Hand ein grosser Baum mit weit außgebreiteten ästen.

Mit dieser Uberschrifft.

FACTVRA NEPOTIBVS VMBRAM.

Auf der Brücken deß hohen Thores erwartete E. Edl. Raht Ihrer Königl. Majest. Ankunfft / und geschahe etwa umb 3. Uhr der Königliche Einzug in folgender Ordnung.

Zu forderst kam Ihr. Königl. Majest. Bagagie samt denen Küch- und Kammer-Wagen. Nach einer kleinen weile funden sich einige vornehme Geist- und Weltliche Herren ein / und unter denselben der Herr Crohn Unter-Cantzler / Bischoff zu Ermland. Etwan nach einer halben Stunde kam eine Compagnie Moldauer in Türckischer Janitscharen Mundirung, hatten vor sich zwey Kamehlen, auf welcher jedweden ein Mohr saß / nach welchen ein Troup von Polnischen und Frantzösischen Cavaliren, und dan wieder eine Compagnie blau gekleideter Musquetierer, diesen folgete eine Compagnie Heiducken mit Fewer Röhren / darauf die drey obgedachte Compagnien Bürgeren zu Roß; als zu forderst die Fleischer / nachmals die Kauffgesellen / und drittens die Kaufleute / alle in woll formirter Ordnung / folgents die beyde H. Hrn. Abte von der Oliva und Pelplin in zwey Carossen / jede mit 6. Pferden bespannet / hatten bey sich etliche Prælaten und Weltliche Herren. Hierauf 6. Königliche Hand-Pferde mit schönen Schabracken und Tiegerhäuten bedeckt. Darnach etliche von Sr. Excellentz des Hr. Frantzosischen Ambassadeurs, Marquis de Bethune Hoffleuten / darauf der H. Ambassadeur selbst in einer köstlichen Karosse /

rosse / bey welchem sich die beide Herren Bischöffe der von Culm / und der von Lucko, nebenst dem Herren Pommerellischen Wojewoden Bakowski befunden. Nach diesem folgeten vier Königliche Heerpaucker und 8. Trompeter. Hierauf die Ritterschafft auß Pohlen und auß der Pommerellischen Wojewodschafft / dan die Compagnie Königl. Trabanten / und letzlich Jhr. Königl. Majest. selbst / in einer herzlichen gantz vergüldeten / oben auf dem Himmel mit einer güldenen Krohne geziehreten Carosse / nebenst dem Königl. Printzen Jacobo. Vor der Carosse gingen Jhr. Königliche Majest. Pagien / nebenher aber die Laqueien auf Turckisch gekleidet. Die Carosse wurde von 6. grossen und sehr treflichen Apfellgrauen Pferden / so mit übergüldetem Gezeug und Federbüschen geziehret waren / gezogen. Darnach folgete Jhr. Majest. der Königinnen Leib-Carosse und hinter derselben wieder eine Compagnie Königliche Heiducken / mit ihren Fewer Röhren / wie auch Schalmeyen und Pfeiffen; letzlich die Königl. Kosackische Compagnie. Als Jhr. Königl. Majest. Sich den Aussenwercken der Stadt näherte / wurden die Stücke auf denselben / wie auch auf den Wällen umb die Stadt gelöset / bey der Brücken aber des hohen Thores wurden Sie von E. E. Raht / vermittelst des Herren Syndici Anrede / unterthänigst empfangen und bewillkommet / auch zugleich Jhrer Königl. Majest. durch den Præsidirenden Hr. Burgermeister die Schlüssel der Stadt præsentiret, von derselben allergnädigst angenommen / und dem Hr. Marienburgischen Wojewoden zu halten gegeben worden: So bald aber im Nahmen Jhrer Königl. Majest. durch den Hrn. Crohn Unter Cantzler E. E. Raht geantwortet / sind die Schlüssell von dem Hr. Unter Cantzler dem Hr. Præsidenten wieder zugestellet und E. E. Raht zum Handkuß gelassen. Als dieses vollendet / führen Jhr. Königl Majest. durch das Hohe Thor zur Stadt hinein die lange Gasse hinauf in Begleitung E. E. Rahts / so vor der Karossen herging / biß nach dem langen Marckte / und kehrete in die vor die Königliche Hoffstadt zubereitete Häuser ein. Jnmittelst aber liessen sich die Heerpaucken und Trompeten auffm hohen Thor und Rahthause tapfer hören / worunter das singende Uhrwerck nebenst den Stadt Muficanten, das TE DEVM LAVDAMVS, &c. mit einstimmeten. Folgende Tage hielten unterschiedliche Handwercker / als die Kürschner / Tischer / Schipper / und Schiffs Zimmerleute ihre aufzüge und gewöhnliche Täntze / auch wurde von einem aufgerichteten hohen Mastbaume / unterschiedliche an selbigem angehangene Preise von Geld und Kleideren / von denen / die selbige ersteigen konten / herab geholet. Den 6. Augusti aber wurd ein kostbahres Fewerwerck / worin die von Jhr. Königl. Majest. durch Sturm eroberte Festung Chocim abgebildet wahr / Abends umb 8. Uhr angezündet / welches biß zu mitter-Nacht gewehret. Den 12. dito wurden Jhr. Königl. Majest. auf der Festung Weisselmünde nebenst allen anwesenden Grossen Herren sehr magnific tractiret. Den 29. dito verfuhr alhier in Dantzig nach 6. Tägiger Kranckheit am hitzigen Fieber Todes der Ertz-Bischoff von Gniesen und Primas Regni Herr Andreas Olszowski umb 1. Uhr zu Mittag / ein Hochverständiger und qualificirter Herr / sein Cörper ward folgenden Sontag / wahr der 5. Septembr. in Begleitung aller Ordens leute in- und ausser der Stadt / auch E. E. Rahts / Schöppen und Bürgerschafft / von dem neuen Garten auß des Pommerellischen Herren Wojewoden Graff Dönhoffs Behausung durch

die Stadt nach Gnesen zu der Beerdigung mit vielen Ceremonien abgeführet. Den 9. Septembris genaß Ihr. Königl. Majest. die Königinne von Pohlen / in der Nacht umb 2. Uhr glücklich eines jungen Printzen / welchem in der H. Tauffe der Nahme Alexander gegeben ward. Die übrige Zeit Ihrer Anwesenheit in Dantzig / so über ein halb Jahr gewehret / haben Ihre Königliche Majestät meist zugebracht mit Richtung und Beylegung / der eine zeitlang obhanden gewesenen Streitigkeiten / gestalt Sie dieselben vermittelst ihrem den 4. Febr. des folgenden 1678. Jahres gefälletem Königlichem Decrets, entschieden. Den 15. Febr. reiseten Ihre Königliche Majestät gantz unvermerckt und in der stille wieder von hinnen / doch wurden einige Stunden nach dero Abreise die Gestücke von den Wällen Ihr zu Ehren noch nach gelöset.

AD CAP. 29.

VENCESLAI CLEMENTIS IN INSIGNIA VRBIS DANTISCANÆ EPIGRAMMA.

Cæligenas Animos, & pectora debita Divis,
Doctaque fortunam vincere; Lemma notat
CRVX gemina, ingenium patiens, DIADEMA triumphos
Denotat, his Virtus tendit ad astra viis.
Sed DIADEMA, CRVCESQVE DVAS, genus acre LEONES,
Ne quis quid noceat, Unguibus, ore, tegunt.
Mite LEONIBVS ingenium, generosaque mens est;
Cives Virtutem Corque LEONIS habent.
Hæc GEDANVM Te nobilitant, & nobile Nomen
Extollunt, Famam Phœbus uterque videt.
His felix ô URBS, & fortunata perenna,
Plena Deo, pro Te pugnet ô ipse DEVS

AD LIB. III. Cap. 12.

Demnach der Schwedische Krieg mit dem Könige Gustavo Adolpho in diesem Capitel außführlich beschrieben worden: als habe mir fürgenommen auch den folgenden mit dem Könige Carolo Gustavo nachmahls vorgefallen hie bey zu fügen / und was darinnen sonderlich Merckwürdiges sich zugetragen / außführlich zu erzehlen. Diar. Europæum Part. 1. 2. & 3. Joh. Locc. Histor. Suec. l. 9.

Nach dem Anno 1654. die Königinne Christina Crohn und Scepter nieder geleget / und die Regierung deß Königreichs Schweden Ihrem Herren Vetter Carolo Gustapho, Pfaltz-Graffen beim Rhein / zweybrückischer Linien übergeben / ging dieser Neue König bald Anfangs seiner Regierung mit feindlichen Gedancken gegen die Crohn Pohlen umb / und das so viel desto mehr / weil selbiges Reich von anderwertigen grausamen Feinden / nemlich Cosacken / Tartaren und Muscoviteren zum höchsten bedränget wahr / und dahero der König von Schweden die bequämeste Zeit zu sein erachtete / die Pohlen / ungeachtet des noch nicht zu ende gelauffenen 26. jährigen Stillstandes / feindlich zu überziehen; brachte zu dem Ende eine grosse Krieges Macht zu Wasser und zu Lande zusahmen / so daß Ihm sein Vorhaben ins Werck zu richten an nichts ermanglete / als selbiges durch allerhand hervorgesuchte Ursachen zu rechtfertigen. Es hatte zwar Ihr. Königl. Majest. in Pohlen Joannes Casimirus schon Anno 1652. Ihre und der Respublique Abgesandten / nemlich die Wollgebohrne Herren. Herren / Hr. Joannem Leszczynski Graffen von Lesno, damals Wojewoden von Lecic, und Hr. Sbigneum de Goray

ray Göraiski, Castellan von Kyero, nach Lübeck abgefertiget / umb bey denen daselbst mit der Königin Christina angestelleten Tractaten entweder von einem ewigen Frieden zu handelen / oder zum wenigsten den Stillstand noch auf weitere Zeit zu verlängeren. Weil es aber mit diesem Werck an Schwedischer Seiten kein rechter Ernst wahr / lief es allemahl Fruchtloß ab. Zu Anfang des 1655. Jahres / ward abermahl von Ihr. Königl. Majest. auß Pohlen nach Schweden abgesandt Herr Joannes Andreas Morstein, damahliger Crakauischer Truchses / hernach Referendarius, und endlich Crohn Schatz Meister / welcher dem Könige Carolo Gustavo, nicht allein Ihrer Königl. Majest. und der Respubliq aufrichtige Friedens Begierde; sonderen auch zugleich versicheren solte / daß den Frieden zu beförderen / ihm ehestes eine grosse Legation auß Pohlen folgen würde / gestalt denn auch zu dem Ende im Julio selbigen 1655. Jahres / von Dantzig nach Stockholm zwey Vornehme Senatoren, als Gesandten / abgereiset / nemlich vorgedachter Wollgebohrner Herr Joannes Leszczynski Graff von Leszno, Wojewod zu Lancic, hernachmals Groß-Cantzler in Pohlen / und Hr. Alexander Naruszewic, damahliger Notarius, auch nachgehends Unter-Cantzler in Littauen. Diese als sie in Schweden / bey dem daselbst fast zu Ende gelauffenem Reichstage ankommen / haben sie nichts weniger denn einige Inclination zum Frieden / bey dem Könige Carolo Gustavo, und den Reichsständen erspühren können / viel mehr ist bey ihrer Anwesenheit der Krieg wieder Pohlen / auf erwehnten Reichstag beschlossen worden; weshalben auch die Gesandten bald darauf im Augusto wieder zu rück / unverrichteter Sachen nach Dantzig kehreten. Bald darnach ließ der König in Schweden eine starcke Armée, unterm Feld Marschalck Wittenberg von Stettin ab / nach Groß Pohlen gehen. Dieser bemächtigte sich alsobald der Wojewodschafften daselbsten / und begaben sich nicht allein die Herren Wojewoden, sonderen auch die sämtliche Landschafft also fort unter des Königes Caroli Gustavi Protection, wodurch die Schweden 30. biß 40. Meilen in Groß Pohlen gewonnen: Wittenberg aber rückte immer fort / und grif ohne einigen / oder gar geringen Wiederstand / weiter umb sich. Als der damahls zu Stettin sich aufhaltende König von Schweden / von den glücklichen Progressen seines Generals hörete / folgete Er demselben mit einer noch grösseren Macht / doch durch einen anderen Weg / nach / und conjungirte sich bey dem Städtlein Kolo, mit dem General Wittenberg, richtete auch bey seiner Ankunfft in Pohlen noch mehr auß / in dem Er sich aller / sonderlich der beiden Haupt-Städte Krakau und Warschau / mit geringer Mühe bemächtigte / ja es fiehlen ihm die noch übrige Polnische Troupen ins gemein Quarcianer genant / mit ihrem General selber zu.

Diar. Europæum Part. 1. 2. & 3. Joh Locc. Histor. Suec. l. 9.

Als nun der vorhin mächtige König Carolus Gustavus, hiedurch noch mehr gestärcket wurde / begunte Er seine Gedancken auch auf Preussen zu richten / ließ ein theil seiner Armée, unter vorgedachtem General Wittenberg in Pohlen / und alle eingenommene Plätze / sonderlich die einiger massen zu halten wahren / starck besetzet / und zog mit dem besten theil seines Krieges Heeres / nebest denen zu ihm gestossenen Quarcianern, längst der Weissel auf Thoren / als der Schlüssell von Preussen / zu / da in dessen Ihre Königl. Majest. Joannes Casimirus, nebenst der Königin Ludovica Maria, einigen Senatoren und seinem besten Schatz / nach Glogau in Schlesien reteriret hatte. Die Stadt Thoren ergab sich alsobald

dem Könige in Schweden / dieser folgeten auch die anderen / nemlich Straßburg und Graudentz, sonderlich auch Elbing / welches die Schweden durch freywillige Ubergabe / den 20. Decembr. einnahmen. Die Stadt Marienburg ward auch bald von den Schweden erobert / das Schloß aber thate noch zimlichen Wiederstand / weil in selbigem drey Vornehme Polnische Herren / nemlich Jacob und Ludewig Weiher / Gebrüdere / jener zu Marienburg / dieser in Pommerellen Woiwode, und der Castellan von Dantzig Hr. Baron Sigmund Güldenstern / sich befunden / auch mit einer / wiewoll nicht gar starcken Besatzung / und etwas Vorraht an Proviant und Munition versehen wahr. Dahero es die Schweden mit Gewalt angriffen unter beiden Graffen / Steinbock und von Dohna, und dem General Horn. Die Belagerten wehreten sich tapfer. Weil aber der eine Woiwode Hr. Ludewig Weiher / ein erfahrner resolvirter Soldat / in wehrender Belägerung / Todes drein verfuhr / auch sich Mangell an Munition eraugete / gaben es die Belagerten den Schweden / durch einen reputirlichen Accord auf. Es hatten zwar die Dantziger mit 2000. Mann über die Weissel und im grossen Werder Fuß gesetzet / mit den Belagerten einen Succurs an Volck und anderer Notturfft zu zubringen / sie kahmen aber zu spath / und konten sich mit genauer Noth wieder zu rücke über die Weissell ziehen / weil ihr Vorhaben den Schweden wahr verrahten worden. Inmittelst hatte sich eine Schwedische Floote von 36. Krieges-Schiffen / unterm Reichs Admiral Carl Gustav Vrangeln, schon im Augusto auf die Dantziger Rehde gesetzet / welche von allen auß und einkommenden Schiffen den Zoll forderte / und die Stadt / wie auch die an der See gelegene örter in stetem Allarm hielte / gestalt das Kloster Oliva von denen an Land gesetzten Schweden eingenommen / besetzet / und $\frac{10}{m}$. Rthlr. Brandschatzung abgepresset wurde. Die Festung Putzig gedachten sie auch zu überrumpelen / so ihnen aber nicht wolte angehen / und begab sich diese Floote bey anfang des Winters / nach schlechter / ja fast keiner Verrichtung / wieder nach Schweden. Weil dan nun der Feind alles jenseit der Weissell in seine Gewalt gebracht hatte / kam er auch auf diese seite in Pommerellen / und nahm unterm General Steinbock, Dirschau / Mewe / und Schwetz ein / und versicherte sich also des Weissell Stroms / womit das gantze Polnische Preussen / ausserhalb der Stadt Dantzig / unter Schwedische Bottmässigkeit gerieht. Von der anderen seiten wahr Graf Magnus de la Gardie, mit einer Armée von $\frac{12}{m}$ Mann auß Liefland in Littauen eingefallen / brachte bald selbiges Groß-Fürstenthumb in Schwedische Protection, welches ihm desto leichter zu thun wahr / weil die Moscoviter daselbst überauß grausam und Barbarisch hauseten / wie sonderlich mit der Hauptstadt Wilde geschehen; welchen grossen und Volckreichen Orth / sie mit Fewer und Schwerd gäntzlich ruinirten. Die Schwedische Armée unter dem de la Gardie, solte auch durch Littauen in Preussen einfallen / konte aber dazumahl ihr Vorhaben nicht zu Wercke richten / weil ihm der Churfürst von Brandenburg im Wege stunde / welcher sich bißhero noch nicht offentlich zu dieser oder jener Partey bekant hatte. Es wahr zwar den 15. Septembr. ein Landtag zu Marienburg von den Preusischen Ständen Polnischen Gebietes / gehalten / und auf demselben mit dem Churfürsten wegen Protection dieser Lande / Handlung gepflogen / auch ein gewisser Tractat geschlossen / so aber keinen Bestand hatte / viel weniger zum Effect kam / sintemahl der

Chur-

Churfürst kurtz darauf in folgendem Jahr / die Schwedische Partey annahm / und der Crohn Pohlen offentlicher Feind wurde / wie hie unten mit mehrem wird zu vernehmen sein. Doch kam der Churfürst im Novembr. mit einer Armée von 12m Mann außerlesenem Volck / auß der Marck in Preussen an / welche ihren March die Stadt Dantzig vorbey hinter den Bergen / auf Marien Werder zu nahm / die gantze Artollerie aber ging unter Convoy eines Regimentes zu Fuß / zwischen den Bergen und den Wällen über den Neuen Garten und Petershagen / nahe an der Stadt Thoren / weiter fort. Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit aber kahmen mit dero Hofstatt in eigener Persohn in die Stadt / wurden stattlich empfangen und tractiret, versprach auch dieser Stadt / auf den Nohtfall alle müglichste Hülffe zu leisten / nahm aber noch selbigen Tages seinen Abscheid / und folgete seiner Armée. Unter diesem schweren Stande der Crohn Pohlen / da Jhr. Königl. Majest. Joannes Casimirus gantz ausserhalb dem Reich / in seinem Fürstenthumb wahr / und der König von Schweden Carolus Gustavus, überall den Meister spielete / es auch das Ansehen hatte / als wen es umb dieses mächtige Reich solte gethan sein / blieb dennoch die Stadt Dantzig bey unverrückter Trewe und beständiger Devotion gegen ihre Königl. Majest. in Pohlen / stellete sich in mügligste Positur, sich nicht allein bey Feindlichen Attaquen, eusserstien Vermögens zu defendiren, sondern auch so viel an ihnen / dem Feinde offensivè Abbruch zu thun. Zu welchem Ende sie die Stadt mit vielen weitläuftigen grossen Aussen-Wercken versehen / auch den Haven und die Festung Weissel-Münde noch mehr fortificiret, wie oben mit mehrem ist angeführet worden; nahmen über daß eine ansehnliche Mannschafft von 8000. Soldaten zu Roß und Fuß in Krieges Dienste und bestelleten über dieselben viel tapfere und berühmte Officirer, über welche Hr. Oberster Valentin Winter zum Commendanten verordnet wahr. Auch bemühete sich E. E. Raht bey außländischen Potentaten umb Hülffe und Beystand / sonderlich bey denen H. Hrn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden / erhielten von denen auch so viel / daß die Stad zu Lande und Wasser mit Schiffen und Volck secundiret wurde / wie bald mit mehrem wird zu vernehmen sein. Damit auch E. E. Raht / innerhalb der Stadt / der Einwohner Trewe desto mehr konte versichert sein / musten so woll Bürger / als Frembde / die sich haußlich niedergelassen / einen Eyd auf dem Rahthause ablegen / Jhr. Königl. Maj. Joanni Casimiro und dieser Stadt Dantzig Trew und Hold zu sein / auch vor derselben Heyl und Wollfahrt / Gutt und Bluth aufzusetzen; dergleichen auch in dem ersten Schwedischen Kriege mit dem Könige Gustavo Adolpho geschehen.

Zu Anfang des 1656. Jahres den 11. Jan. fing man an das Schottland und andere der Defension der Stadt schädliche Gebäude ein zu reissen und zu ruiniren; weil aber die Schottlander / auf vorhergehende Wahrschauung ihre Häuser nicht brechen wolten / wurden selbige in den Brand gestecket / womit es folgender Gestalt herging. Morgens frühe begaben sich die Verordnete Fewerherren in Begleitung etlicher Compagnien Soldaten zu Roß und Fuß und der Träger Zunfft / so mit Pechkräntzen und Fackelen woll versehen wahren / ins Schottland / liessen umb 9. Uhr zu erst den Nobis Krug / so auf der Stadt Grund und Boden / vor dem so genanten Legen Thor gelegen / anzünden / darnach zur anderen seiten auf im Bischöfflichem Gebiete / die Neue Kirche /

und

und das Kloster der Barmhertzigen Brüder / und so fort die gantze Mottlausche Gasse auf beiden seiten / biß ans Schottland; umb 11. Uhr wurde auch dasselbe Schottland (wiewoll viele Bürger der Stadt ihre Gelder auf die Häuser versichert hatten / und so den meisten Schaden desfals erlitten) in den Brand gesetzet / und der Anfang hinter der Jesuiter Kirchen gemachet / wie denn auch die Jesuiter Kirch abgebrand worden / dieses Fewer berührete die Häuser von beiden seiten also / daß den Mittag über das gantze Schottland und zu Abends auch ein theil des Petershagens (weil etliche Einwohner auf vorher gegangene Verwarnung ihre Häuser zuvor selbsten abgebrochen / dergleichen auch E. E. Raht mit der Evangelischen Kirchen zum Salvator albereit thun lassen) in der Aschen lag. In der Stadt wahr es die gantze Nacht durch / wegen der Fewrigen Lufft hell und klahr. Uber dieses / sind andere Plätze mehr / als ein gutt theil vom Neuen Garten / die Schidlitz / ein theil vom Bischoffs- und der gantze Stoltzenberg / theils abgebrochen / theils weg gebrandt worden. In der Nehrung hatten die Dantziger die in vorigem Kriege vor 20. Jahren beim Haupt gemachte / nun aber zimlich verfallene Schantzen wieder repariren lassen / und dieselbe zu Beschützung der Nehrung / des Weisselstroms und der freyen Fahrt auf der Weissel mit 200. Mann unter einem Hauptman besetzet. Diese Schantze fielen die Schweden den 15. Febr. an / und nach dem derselben Hauptman durch eine zweypfundige Falkonetten Kugell / in dem er commandiret, erleget wurde / verliessen solche die Dantziger; worauf Sie die Schweden einnahmen / und eine grosse reale Festung darauß machten / selbige mit 1200. biß 1500. Mann besetzten und darauß nicht allein die Nehrung und das Werder ihnen zu contribuiren zwungen / sonderen auch den Handel und die Fahrt auf der Weissell gantz sperreten / und die Stadt von der seiten sehr incommodirten. Wie aber diese Festung von den Dantzkern wieder erobert und gäntzlich geschleifet worden / wird auß bald folgendem / mit mehrem zu vernehmen sein. Mitt diesen und dergleichen feindseligen Bezeugungen / gaben die Schweden gnug zu verstehen / was sie wieder die Stadt Dantzig im Schilde führeten / ungeachtet sie stets alle gutte Intention vorgaben / und dadurch die Dantziger entweder in den Schlaff zu wiegen / oder zum wenigsten die Neutralität zu bereden / trachteten; gestalt denn auch von dem Könige in Schweden vorhero zu dem Ende unterschiedliche Briefe an die Stadt abgefertiget worden: Diese aber verstunden die Sache anders / und wahren dahin bedacht / wie sie Gewalt mit Gewalt vertreiben / und den Schweden / die schon gnugsam wieder sie erwiesene Feindseligkeiten / mit gleicher Müntze bezahlen möchten; und weil sie sich deß Klosters Oliva obgedachter massen / auch bemächtiget / selbiges besetzet hatten / und darauß der Stadt / mit Sperrung der Passagie, ja gar Ansetzung eines Zolles / nicht wenig Beschwer verursacheten / wahr E. E. Raht bedacht / diese Nachbahren zu delogiren, und anders wohin zu verweisen / commandirten zu dem Ende zu Anfang des Mertzen / eine starcke Partey zu Roß und Fuß auß / welche das Kloster / durch einen unbekanten Weg hinter der Mühlen / mit List / bey nächtlicher Weile erstiegen / etliche der Schweden / in der ersten Furie nieder machten / 40. gefangene aber mit zu rück in die Stadt brachten / und das Kloster mit der Stadt Völckeren besetzet liessen. Auf die Festung Putzig / worinnen Weierische Völcker lagen / hatten die Schweden / als einen zu Wasser

und

und Lande woll gelegenen und der Stadt darauß zu schaden bequemen Orth / zu zweienmahlen einen Anschlag gehabt / erstlich unterm Admiral Wrangel, welcher zu dem Ende einige 100. Mann von den im vergangenem Jahr auf der Dantziger Rhede liegenden Schwedischen Schiffen / hatte lassen an Land setzen; nachmals vom General Steinbock, der auch ein gleiches tentiret; beyde aber wurden damahls mit Verlust abgewiesen. Itzo griffen sie es durch einen Verrath an / hatten auch albereit den Commendanten und einen Capitain von der Besatzung / zu ihren Willen / welche durch heimlich gemachten Anschlag / die Festung den 4. April den Schweden solten übergeben / es ward aber dieser Verraht bey Zeiten entdecket / ein Capitain auf der Stelle erschossen / der Commendant aber / neben drey anderen Officirern, gefangen genommen / und nach Dantzig gebracht / die Festung aber / von den Dantzigern starck besetzet / mit Ammunition und anderer Notturft woll versehen / und noch mehr befestiget; ist auch von nun an / biß Anno 1678. in der Stadt Besitz geblieben / da sie der itzo regierenden Königl. Majest. in Pohlen Joanni III. neben der gantzen Staroſtey, wieder abgetreten / ohne Entgeltung der mittler weile darauf verwandten Unkosten / so sich auf etliche Tonnen Goldes beliefen. In diesem Monath April kahmen von beiden Herren Generalen Lubomirski und Czarnecki drey Vornehme Polnische Herren an die Stadt abgesandt / nemlich der Junge Fürst von Ostrorog, der Staroſt von Rodom und der Miecznick Wraclowski, welche im Nahmen Ihr. König. Majest. von Pohlen der Stadt ihre bißher gegenst die Crohn geführete Conduite dancketen / selbige zu fernerer Trewe und Beständigkeit annahmeten / und einen Succurs von Man / mit welchem Ihre Königl. Majest. in Preussen kommen wolten / versprochen. Diese Gesandten reiseten den 13. April, woll vergnügt wieder nach Pohlen / den 30. April Sontags wurde in allen Kirchen offentlich Danckſagung gethan / weil von oben gewisse Zeitungen wahren eingelauffen von Ihrer Königl. Majest. Joannis Casimiri (die nuhmero wieder in Ihr Königreich kommen wahren) glücklichen Progressen wieder die Schweden / und derselben unterschiedlicher von den Pohlen erlittener Niederlagen: nach verrichteter Gottesdienst wurden auf im Rahthause Thurm die Paucken geschlagen und die Trommeten geblasen / auch rings umb die Stadt die Stücke gelöset / und von den Soldaten auf im Marckt auß Mußqueten Salve geschossen / die empfundene Frewde über Ihr. Königl. Majest. von Pohlen / wieder den Feind erhaltene Victorie zu bezeugen. Am Abend aber selbigen Tages kamen etliche 100. Mann unverrichteter Sache / mit hinterlassung einiger Todten und gefangenen von Dirschau wieder zu rücke nach Dantzig / welchen Ort auß Schwedischer Gewalt zu bringen / sie auf einen Anschlag / der ihnen aber mißglücket / außgewesen wahren. Im Dantzker Werder hatte sich der General Steinbock mit 5000. Mann einquartieret / von darauß er starcke Parteien biß an Lauenburg streiffen ließ / derer eine den 24. April das Dorff Praust außplünderte / auch die Rodaune außstach / und das Wasser von der Stadt ableitete / so daß etliche Tage lang die Mühlen stille stehen musten / so aber bald nach der Schweden Abzug wieder geändert / und dem Fluß sein voriger Lauf nach der Stadt zu geschaffet wurde. Zu Anfang deß Maji kahmen dreysig Holländische Krieges Schiffe / unter dem Hr. Admiral Jacob, Freyherren von Opdam / Hr. Michael Adrian Reutern / und Hr. Cornelius

lius Trompen, auf die Dantziger Rehde / welche der Stadt / wieder der Schweden Anfälle und Feindseligkeiten hülfliche Hand leisten / und die Fahrt in der Ostsee rein halten solten. Dieser Holländischen Floote folgeten bald 10. Dähnische Schiffe unter Commando des Hr. Admiral Lindemans / zu gleicher Meinung / den Port nemlich für allen feindlichen Anfällen zu versicheren / und den Commercien ihren freyen Lauf zu verschaffen. Von diesen Schiffen führeten die kleinesten 30. biß 40. Die grössesten aber / 80. 90. biß 100. Stück Geschützes / wahren mit Officirern und Volck aufs beste versehen / auch befanden sich Jhr. Königl. Majest. von Dennemarcken Fridericus III. in eigener Person auf dieser Floote / welcher verschiedene Herren des Rahts von der Stadt zu unterschiedenen mahlen unterthänig aufgewartet.

Den 14. Maji kam der König in Schweden Carolus Gustavus, mit 3000. biß 4000. Mann in eigener Person / vor die Stublausche Schantze / welche die Dantziger / unter einem Hauptman / mit 500. Mann besetzet hatten / diese grief der König mit Macht an. Die Dantziger wehreten sich Anfangs tapfer drein / und machten dem Schweden nicht wenig Volck zu nichte / weil aber der Orth nicht übrig feste / und sie sich bey außbleibendem Entsatz / nicht länger zu halten getraueten / übergaben sie den 20. selbigen Monats dem Könige die Schantze mit Accord, und zogen mit klingendem Spiel / brennenden Lunten und fliegenden Fahnen / nach Krieges Gebrauch auß / da dan beim Außzuge einem Dantzker Mußquetirer / sein Gewehr loß ging (ob ohngefehr / oder ob er es mit Fleiß gelöset / hatt man nicht erfahren können) und den vorm Könige haltenden Paucker erlegete: Worüber der König / in Meinung / daß es auf Jhn angeleget gewesen / dergestalt ergrimmete / daß Er den Accord nicht halten wolte / und also fort Ordre ertheilte / die außgezogenen Dantziger anzugreiffen / da den die Finnen bald in sie setzten und mehrentheils alle nebst dem Hauptman / niedermachten. Von Stublau auß ließ der König in Schweden unterm dato den 24. Martii styl. vet. ein scharffes und bedrohentliches Schreiben an E. E. Raht von Dantzig abgehen / in welchem Er ihnen / ihre (Seiner Meinung nach) Vermessenheit / und daß sie wieder Jhn die Waffen / ohne Wissen und Willen / der Gemeinen Bürgerschafft ergriffen / auch allerhand erdichtete Zeitungen / oder wie Er es nennete / Pasquillen, wieder Jhn / und seinen Estat, in der Stadt drucken und außgehen liessen / hart verwiese / mit Begehren / die Waffen nieder zu legen / oder zum wenigsten Neutral zu verbleiben / ꝛc. Auf welches Schreiben dem Könige in Schweden / im Nahmen aller dreyen Ordnungen / unterm dato den 4. April. styl. nov. gebührent geantwortet ward: Diese Beantwortung / nebenst des Königes Caroli Gustavi Missiv an E. E. Raht / wie auch die bald darauf in eben solcher Materi von dem Hertzog von Kroy / unterm dato Stublau vom $\frac{14}{24}$ May, und von dem General Steinbock auch zu Stublau den 24. April, datirte Schreiben / und die auf beide / von E. E. Raht erfolgte Antworten sind der länge nach im 7. Theil des Theatri Europæi zu finden: Wohin man den geneigten Leser will verwiesen haben. Jnmittelst wahr auch das Hauß Grebin im Werder / und mit demselben / die darin befindliche Besatzung der Dantziger / in Schwedische Gewalt gerahten. Den 10. Junii, kamen etliche hundert Mann auß Putzig und Dantzig / nebenst denen zu Jhnen gestossenen Edelleuten vor Lauenburg / welche Stadt mit fünf Compagnien Schweden / unter

Theatr. Europ. part. VII. pag. 945. & seqq.

ter einem Major besetzt wahr / führeten 3. Stück / jede zu 3. biß 4. Pfund schiessende / bey sich / und setzten sich umb 5. Uhr Morgens nahe am Schloß auf einen Hügell / pflantzeten die Stücke gegen das Schloß und beschossen dasselbe bey 6. stunden lang / wie sie nun die Dächer am Schlosse und in der Stadt zimlich durchlöchert hatten / liessen Sie den Orth durch einen Trompeter aufforderen / der Commandant aber wolte sich nicht bequämen / sonderen steckte darauf 5. rohte Fahnen auß. Weil aber die Dantziger ihr bey sich habendes weniges Volck / so kaum in 300. biß 400. Mann bestand / nicht weiter hazardiren wolten / zumahl da die Edelleute meist wieder von einander gegangen wahren / zogen sie dieses mahl unverrichteter sachen / wieder ab. Den 29. Julii ging eine Partey Dantziger Reuter / bey nebelichtem Wetter / biß an Stargard / in welchem ein Schwedischer Obrister mit fünf Compagnien zur Besatzung lag / huben unterwegens etliche Schwedische Salvaguarden auf / und kamen deß anderen Tages mit etwas eroberten Viehe / wieder zu rücke. In diesem Monath truge es sich zu / daß eine Schuthe / so von Elbing nach Strahlsundt wolte / wegen wiedrigen Windes / nicht fort konte / sonderen unter der Nehrung stille liegen muste / dannenhero als E. E. Raht zu Dantzig hievon verständiget wurde / wurden eilends etliche bewehrete Scalouppen zu Wasser außgesand / auch einige Troupen längst dem Strande in der Nehrung auß commandiret, welche diese Schute eroberten und zur Münde aufbrachten / in selbiger wahren viel Vornehme Personen / und unter anderen ein Oberster Leutenant / welcher auf fünf Compagnien Draguner zu werben / Patenta bey sich hatte / wie auch viel andere Officirer, Secretarien, und ein groß Theil von deß Reichs-Cantzlers Oxenstirn Bagagie, so nebenst anderer reichen Beute mehr / den Dantzigern zu Theil wurde. Den 11. Septembr. Sontags unter der Predigt / ward der berühmte Krieges-Held und Schwedische Feld-Marschalck / Graff Hanß Christoff von Königsmarck / von den Dantzigern auf der Rehde gefangen genommen / und in die Stadt eingebracht / bald wieder auf das Hauß Weissel-Münde geführet und alda in seinem Arrest, biß zu Ende des Krieges / in das vierdte Jahr verwahret / von welcher des Graff Königsmarcken gefänglichen Annehmung / unter mit mehrem soll gehandelt werden. Unter diesem Verlauff hatten Ihre Königl. Majest. in Pohlen Joannes Casimirus, sich unterschiedlicher örter wieder bemächtiget / auch den Schweden mehrmahlen tapferen Abbruch gethan / so daß sie sich mit einer ansehnlichen Armée verstärcket / in Preussen und der Stadt Dantzig je mehr und mehr näherten / wannenhero die Pohlen so in- und umb Dantzig lagen / nebenst der Pommerellischen Ritterschafft / den 14. Novembr. aufbrachen in Begleitung etlicher Dantziger Reuter und Draguner, denen viel Stücke Geschützes / 80. Centner Pulver / und sonst allerhand Munition, auf fünf grosse Wagen / wie auch einige Büchsenmeister mit gegeben wurden; worauf Ihre Königliche Majest. den 18. Novembr. Ihren prächtigen Einzug in Dantzig hielten / mit überauß grossem Frolocken der gantzen Stadt / welche nuhmero Ihren von aller Welt verlangten König / bey guttem Wollstande wiedersahe. Was bey diesem Königlichem Einzuge vorgelauffen / und wie lange Ihre Königl. Majest. sich dieses mahl in Dantzig aufgehalten / davon ist oben Erwehnung gethan. Bey Anfang dieses Monats Novembr. kehreten die Dähnische Schiffe / von welchen selbiger Kö-

Theatr. Europ. part. VII. pag. 945. & seqq.

nig Ihr. Majest. schon längst zuvor wieder nach dero Residentz Koppenhagen sich erhoben wieder nach Hause: Denen die schwereſten und grösseſten Schiffe der Holländer wegen besorglicher Gefahr auß der herannahenden Winter Zeit / bald darauf folgeten / auſſer zehen oder eilff der kleineſten Schiffen / die unter dem Schout bey Nacht / Trompen, noch etwas auf der Dantziger Rehde zu verbleiben / hinterlaſſen wurden. Vor dem Abzuge tractirete etliche Tage vorher E. E. Raht die gantze Holländiſche Admiralität sehr magnific in der Schießbude / wobey auß etlichen Groben und zwey Compagnien Mußquetierern jedesmahl drey Salven gegeben wurden. Der Admiral Hr. von Opdam ward in Begleitung eines Rahts-Herren und des Herren Syndici nach der Stadt geführet. Vor Abgang der Holländiſchen Schiffe / wurden 1200. Mann von der Floote in Dantzig außgeſetzet / welche die Hr. Hr. Staaten der Stadt als einen Succurs überlieſſen / die auch neben ihrem Oberhaupt / Hr. General Quartirmeiſter Peter von Percewal, einem vortreflichem Ingenieur (der aber bald hierauf Todes verfuhr / und in der Pfarrkirchen begraben ward / woſelbſt ſeine Fahnen und Wapen / hinter der Cantzell annoch zu ſehen ſind) der Stadt den Eyd der Trewe leiſteten. Bey Ihrer Königl. Majeſt. von Polen oben gedachter Ankunfft in Preuſſen hatten ſelbige eine Armée von 20000. Mann / beſtehende auß Pohlen / Deutſchen und Tartarn mit gebracht / ſelbige ward in eim beim Dorff Langnau geſchlagenem Lager / zwey Meilen von Dantzig einlogiret / welches Lager die Dantziger mit 6. ſtarcken woll mundirten Compagnien zu Fuß verſtärckten. Es ſtreiften aber die Polen weit und breit / ſchlugen ſich mit den Schweden bißweilen luſtig herumb.

Den 19. Decembr. ruckte der König von Schweden mit ſeiner Armée bey der Mewe über die Weiſſel / in Meinung die Pohlen in ihrem Lager bey Dantzig anzugreiffen / dieſe aber wahren zeitig hinter des Feindes Vorhaben gekommen / wahren albereit auß ihrem Lager aufgebrochen / hatten ſelbiges in den Brand geſtecket / und ſich weiter hinauf nach Konitz gezogen / umb ſich alda mit dem General Czarnecki zu conjungiren, welcher mit 10000. Mann / Ihr. Majeſt. die Königinne auß Polen dahin convoyiret hatte / und Sie weiter zu Seiner Majeſt. dem Könige nach Dantzig zu begleiten / willens wahr / welches Vorhaben aber dieſes mahl geändert ward / und ging die Königinne wieder hinauf nach Polen / benebenſt den gedachten Armeen. Auß der Pillau wolte ein mit vielem in Polen geraubtem Gutt / reich beladenes Schwediſches Schiff / nach Schweden ſegelen / ſelbiges aber muſte wegen wiedrigen Windes unter Putzig ſich vor Ancker legen / als ſolches die Dantziger Beſatzung inne ward / verſuchten ſie mit Böthen und Chaluppen ihr Heil darauf / ſo ihnen auch glückte / daß ſie es überrumpelten und daſelbſt aufbrachten. In dieſem Schiff befunde ſich eine groſſe Beute / welche alle den Dantzigern zu Theil ward. In dieſem Monath Decembr. hatten die Dantzker einen Anſchlag auf die Feſtung des Haupts vor / zu welchem Ende ſie die helfte ihrer Cavalerie, nebenſt tauſend Schützen / bey denen ſich der Oberſte Winter ſelbſt befunde / auß commandirt / zwey hundert Mußquetirer und 60. Sturmleitern wurden auf zwei Schiffe die Weiſſel hinauf geführet. Nach dem aber den Schweden im Haupt dieſes der Dantziger Vorhaben wahr verkuntſchaftet / und ſie ſich dagegen in gutter gegen verfaſſung geſtellet / die Dantzker auch woll ſahen / daß vor dieſes mahl / ſonder ihren merck-

mercklichen Schaden / nichts wurde auß zu richten sein / liessen sie daß obhandene Dessein biß zu bequemer Gelegenheit / außgestellet bleiben. Bey Ihrer Königl. Majest. befunden sich diese Zeit in Dantzig die beiden Frantzösische / Dähnische / Holländische / Siebenburgische / Türckische und Tartarische Gesandten. Den 23. Decembr. streiffeten die im Dantziger Werder liegende Feinde biß unter die Stadt / fielen bey nächtlicher weile / in das auf Olivischem Grunde liegende Neue Schottland / Langfuhr / und Strieß / und nahmen 30. stattliche Pferde / nebenst anderer Beute mit hinweg. Den folgenden 31. dito finden sich diese Gäste wieder ein / kahmen nahe an die Stadt / und wolten auf dem Stoltzenberg Posto fassen / es fielen aber die Dantziger Mittags umb 10. Uhr / mit 300. Mann auß / scharmutzirten eine weile mit dem Feinde / und trieben denselben wieder von dannen / wie woll mit Verlust eines Cornets und 30. Reuter. Im folgenden 1657. Jahr eben am Neuen Jahrs Tage / streiffete der Feind über die gefrohrne Weissell auß dem Marienburgischen ins Dantzker Werder / und plünderten daselbst etliche Dörffer / weil ihnen aber die auß der Stadt bald auf die Haut kamen / säumeten sie sich nicht lange / sonderen entwischeten mit ihrem Raube bald wieder davon / von wannen sie kommen wahren. Eine andere Schwedische Partey ging über Dirschau die Berge herumb / fiel zum Strieß ein / nahmen 5. Ihrer Königl. Majest. zugehörige Zugpferde hinweg / plünderten umb das Kloster Oliva, und trieb die daselbst einquartirte Polnische Infanteri fast biß unter die Stücke von Dantzig. Hergegen gingen 3. Compagnien Dantzker Reuter und Draguner, durch die Nehrung über das gefrohrne Haff / fielen zu Frauenburg den Schweden ein / ruinirten daselbst des General Majorn Packmohrers Draguner, plünderten darnach das Städtlein Tolcke mitt auß / eroberten 18. beladene auß der Pillau nach Elbing gehende und mit Schwedischen Gütteren beladene Schlitten / brachten auch diese Beute ungehindert nach Dantzig. Den 16. Januarii, Diengstages / Nach-Mittage / giengen die Dantzker / wie auch die unter der Stadt Geschütz geflüchtete Polen / 2400. starck / ins Grosse Werder / in Meinung die Schweden auß ihren Quartiren zu treiben / und die Schantze zum Haupt wieder zu gewinnen / kamen aber folgendes Tages unverrichteter Sachen wieder. Den 22. Januarii thaten die Dantziger abermahl einen Ritt über die Weissell / fielen zwey tausend starck in das Grosse Werder / überrümpelten das Städtlein Neuteich / worinnen ein Schwedischer Rittmeister mit 40. unberittenen Knechten / seinen Musterplatz hielte / plünderten selbiges auß / und bekahmen unter anderer Beute neun Gespan Pferde / dem Könige in Schweden zugehörig / worunter 3. Züge / so die Schweden kurtz zu vor vom Strieß weg geholet / wie auch in 400. andere Pferde / 300. Ochsen und Kühe / nebenst einer grossen Menge klein Vieh / und allerhand Victualien, welche Beute sie auß unterschiedlichen Dörfferen geholet / und mit selbiger ungehindert wieder zu Dantzig anlangeten. Den 26. Januarii zogen sie noch stärcker auß / hatten Fußvolck / Mortier und Geschütz bey sich / und vertheilten sich in drey Hauffen / derer einer vor das Haupt / der ander vor Dirschau / (umb auf die Guarnisonen dieser örter zu passen) die Fußvölcker aber vor das Hauß Grebin rückten / welches sie nach vielem canoniren mit Sturm einnahmen; auf demselben lagen 60. Mann zur Besatzung so alle Finnen / die ingesamt niedergemacht wurden / ausser dem Capitain, Lieutenant / Fähn-

rich und 4. gemeinen Knechten / so die Dantziger gefangen mit sich nahmen. Vor diesem Orth blieben etliche / etliche wahren auch hart verwundet / weil sich die obgedachte Finnen fast desperat wehreten. Auf Dirschau / in welchem damals ein Schottischer Graff und Oberster / Nahmens Cronston mit drey hundert biß vier hundert Mann lag / hatten sie zwar auch einen Anschlag / weil aber der Feind unterm General Duglas starck im Anzuge wahr / konten sie sich nicht lange alda aufhalten / sonderen zogen sich wieder zurücke nach Dantzig. Den 19. Februarii wurde ein Rittmeister auß Dantzig mit hundert Pferden auß commandiret, welcher ungehindert biß unter Marienburg partierete / bekahm daselbst in den Dörfferen Groß- und Klein Lichtenau achtzig Pferde zur Beute / worunter vier Gespan dem General Duglas zugehörig / davon einer 6. schöne Grauschimmel / der andere 6. schwartzbraune / der dritte 6. Schekichte / und der vierte 6. Weisse / neben noch einem / so deß Königes in Schweden Leib Medico zugehörig / die anderen alle durchgehends Schwedischer Officirer Pferde wahren / so ermelter Rittmeister nach Dantzig alle zusahmen einbrachte. Gleichfals kriegete eine andere Partey Dantzker Reuter wenig Tage hernach etliche 20. Schwedische Officirer gefangen / so alle stattlich gekleidet und zu Frauenburg wahren ertappet worden. Den 6. Martii zu Abends umb 6. Uhr / ging der König in Schweden mit drey tausend Musquetirer / sechs hundert Pferden / und sechs Stücker Geschütz von Marienburg nach dem Dantziger Werder / des Vorhabens / die Dämme in demselben durchstechen zu lassen / welches denn auch den folgenden 7. dieses / ungeachtet der / diesen Krieg über den Schweden nach dem Haupt und nach Marienburg / von den Bauren abgetragenen schweren Contributionen, zu wercke gerichtet / der Weichsell Damm vor dem Dorff Kösemarck 10. biß 12. Rutten lang durchgestossen / und umb 12. Uhr Mittags das Wasser eingelassen worden / wodurch dieses herzliche Land gäntzlich verderbet / alle Wintersaat erseuffet / auch sonst an Gebäuden grosser Schaden verursachet ward / zu geschweigen des vielen Viehes und nicht wenigen Menschen / die dabey mit ertruncken. Der König in Schweden soll auf böser Leute Angeben Willens gewesen sein die halbe Stadt Dantzig / sothanig unter Wasser zu setzen / wie denn auch das Wasser auf der Nieder Stadt / Mattenbuden und in den Speichern zimlich hoch gestanden. Es hatt aber E. E. Raht auch hierin gutte Vorsorge getragen / und durch die grosse Steinerne Schlüse auff der Nieder Stadt / welche dazu gebauet ist / das Wasser von der Stadt ab zu schliessen / das Wasser hennnen lassen / daß es nicht zu hoch aufstaunen können / auch ward in den Damm oberhalb dem Ganse Kruge / eine Ofnung gemacht / wodurch das Wasser wiederumb auß dem Werder einen Abschuß in die Weissel bekommen. Damit aber die Dantziger / den von dem Feinde in dem Damm / besorgter massen / gemachten Durchbruch nicht wieder zu stopfen möchten / ist der Pfaltz-Graff Philipp von Sultzbach / auf der anderen seiten im grossen Werder / dem Haupt und dem Dorff Kösemarck gegen über stehen blieben mit etlichen Troupen zu Roß und Fuß / auch bey sich habenden Gestücken / den Dantzigern zu wehren / wen sie die Ergäntzung des Dammes / etwan vornehmen möchten: Diese Ofnung ist allererst nach dem Kriege wieder zugestopfet und gefangen worden. Es wurden zwar bald hierauf auß Dantzig etliche Reuter und Fußvölcker auß commandiret, welche mit Zuziehung vieler Bauren /

so

so mit Bretteren / Stroh und anderer Bereitschafft versehen wahren / in Willens den gemachten Bruch zu fangen; sie musten aber / weil der Commendant im Haupt / General Major Danquart mit groben Stücken / unaufhörlich auf sie spielen ließ / von der Arbeit abstehen / hinterlassende dero Bereitschafft / so der Feind nachmals verbrandte. Umb diese Zeit eräugete sich zwar einige Hofnung zum Friede zwischen Polen und Schweden / weil aber diese den Bogen zu hoch spanneten / verschwanden die Friedens Gedancken auch bey den Pohlen / zumahl / da nicht allein der Fürst Ragóci auß Siebenbürgen / welcher auf des Königes in Schweden Anreitzen / die Pohlen Feindlich überzogen hatte / von denenselben aufs Haupt geschlagen wurde / und der Churfürst von Brandenburg die Schwedische Partey abandonirete / und wieder zu den Polen trat / wie bald soll gemeldet werden: sonderen weil auch Ihre Königl. Majest. Joannes Casimirus und die Crohn Polen / eine ansehnliche Hülffe von achtzehen tausend Mann / unterm General Hatzfelt / vom Hause Oesterreich erhielte / und über daß der König in Schweden Polen und Preussen selbst quittierete / und mit dem grösten Theil seiner Armée sich durch Pommeren nach Holstein / gegenst Fridericum III. Könige in Dennemarck zu revengiren, / wendete / hinterlassende seinen Bruder Pfaltz-Graff Johan Adolph, als Generalissimum mit etlichen Trouppen, und die in Preussen noch inhabende Plätze starck besetzet: Vor seinem Abzuge aber wolte er den Dantzigern noch ein Gedächtnüß hinterlassen / in dem Er den Weissel-Strohm / unfern des Haupts / also zu versanden / und nach dem Hafe abzuleiten / vorhatte / daß derselbe zur Fahrt nach Dantzig gantz untüchtig gemachet werden solte. Dieses nun zu Wercke zu richten / wurden alda zehn grosse Kahnen mit Steinen und Sand gefüllet versencket / womit also der Grund zu fernerer Versandung / und gäntzlichen Aufhebung des so Nutzbahren Wasserhandels auf Dantzig geleget sein solte. Aber Gott machte auch dieses Vorhaben der Feinde / der Stadt zum besten / zu schande / in dem diese eingesenckten Kahne / auch die dabey eingestossene Pfäle / von dem Eyse und starcken Strohm / dergestalt auß dem Grunde wieder gehoben / und weg gespühlet wurden / daß die Weichsel ihren vorigen Lauf auf Dantzig / nach wie vor behielte. Zu Eingangs des Aprils erhellete eine Zeitung / daß der Schwedische General Steinbock auß der Pillau zu Wasser nach Stockholm abgangen / aber wegen contrarien Windes mit seiner unbewehreten Schute / unterm Hohen Lande / zwischen Dantzig und Putzig / hätte müssen liegen bleiben / weßhalben auß Dantzig etliche bewehrete Gallioten außlieffen / selbigen auff zu suchen / und sich seiner / wo müglich / zu bemächtigen. Weil aber der Wind sich immittelst gewendet / und diese Schwedische Schute / unter guttem Winde tief in See gegangen wahr / kehreten die außgelauffene Schiffe wieder nach der Stadt. Hierauß und anderen ihnen albereit zugefügten Schaden / konten die Schweden woll mercken / daß ihnen die Passagie zur See / nach und auß Preussen gantz unsicher würde gemachet werden; als funden sich den 25. Aprilis abermahl 4. Krieges Schiffe und 1. Galliote auf der Dantziger Rehde ein / derer Admiral 40. Metallene Stücke führete / welche zwar die Frembden Schiffe auß und ein ungehindert lauffen liessen / was aber Dantzker Gütter wahren / herauß nahmen / massen sie solches bald bey ihrer Ankumfft an zwey Dantziger Schuten / so sich in die Pützker Wicke Salviren wollen / und darüber in ihre Hände

de verfielen / verübeten. Den 24. Maji hatten die Dantziger einen Anschlag auf das Haupt / selbiges vermittelst Ruinirung der bey demselben über die so genante Alte Weissel geschlagene Brücke / sich zu bemächtigen / zu welchem Ende eine gutte Anzahl zu Roß und Fuß / so sich mit Zuziehung des Herren Polnischen Wojewoden Grudzinski, Völcker / auf drey tausend Infanterie und tausend Cavalerie belief / auß commandiret wurden / bey welchen etnige Herren auß dem Krieges Raht / nebenst dem Herren Obristen Winter sich befunden / hatten auch einige schwere Stücke / Fewer-Mörser und Ammunition Wagen bey sich / und wahr das Dessein also angeleget / daß etliche hundert Reuter und Draguner, welche man vermittelst etlicher zusahmen geklammeter Prahmen mit Balcken und Bretteren beleget / in das Grosse Werder wolte übersetzen / und die biß Marienburg und Elbing solten partiren / daß der Succurs auß Marienburg und anderen Schwedischen Guarnisonen verhindert werden möchte / unterdessen wolte man mit denen dazu zugerichteten Fewerwercken / der Schweden Brücke anfallen / und dieselbe zu ruiniren und zu verbrennen / auch die nechst beim Dorff Kesemarck auffm Damm / gegen dem Haupt über gelegte kleine Schantze / mit Gewalt hinweg zu nehmen trachten; hierauf hetten vier Mortiers von dem Damm auf der Dantziger seiten / mit Granaten und Steinen ohne Unterlaß in die Hauptschantze spielen / und etliche grobe Stücke von unterschiedlichen Orten / denen im Haupte alle Flancken benehmen / über daß auf der Nehringschen seiten / etliche Batterien verfertiget / und auß denen / auf selbigen gepflantzen Stücken / dermassen Fewer gegeben werden sollen / daß man Schwedischer seiten nicht wissen mögen / wo die Gegenwehr am ersten anzugreiffen: allein weil über verhoffen die Fewerwercke in den Brand geriethen / wurd solcher Anschlag zu Wasser / und die Brücke blieb unbeschädiget; nichts desto weniger ward ein Versuch auf das erwehnte kleine Schantzschen auffm Damm gethan / welches mit einer Compagnie Schweden / unter einem Capitain, und 10. oder 12. Stück Geschützes besetzet wahr / gegen dieses Schäntzlein wurde von den Dantzigern starck approchiret, selbiges auch zu unterschiedenen mahlen gestürmet / weil aber der Feind gewaltige Gegenwehr thate / und auß dem Haupte immer mit frischem Volcke secundiret wurde / konte auch alhie nichts gerichtet werden / weßwegen vor rahtsam erachtet wurde / wieder ab zu ziehen / damit das Volck nicht möchte unnütz spendiret werden / zu mahl da über daß gewisse Zeitung inkam / daß der Feind sich auß Elbing und Marienburg zu sahmen gezog / und unterm Generalissimo Printz Adolph fünff tausend starck im Anzuge begriffen / die Schweden zu entsetzen: Deßwegen zogen die Dantziger den 30. Maji umb mitter Nacht / nebenst der Artollerie, Munition und Stücken in gutter Ordnung / wieder nach der Stadt / nach dem sie über hundert Mann / so aber die Polen am meisten getroffen / welche im stürmen keine Ordnung hielten / oder Vorsichtigkeit brauchten / betroffen / verlohren / darunter nicht wenig Officirer, derer auch etliche hard verwundet / sonderlich ward einem Leutenant von der Münde / der Schenckell weg geschossen / daß er etliche Stunden darauf Todes verfuhr: Ein Ingenieur aber nahe beim Obersten Winter stehende / dergestalt von einer Canon-Kugell getroffen / daß ihm das Eingeweide vor die Füsse fiel. Den 13. Junii gingen 6. Compagnien Reuter und Draguner auff Mewe / deß Vorhabens / dem Pfaltz-Graffen von Sultzbach / welcher mit etliche hundert

dert Mann seinen March auß Preussen nach Pommeren / und so weiter nach Holstein zu nahen / in die Arriergarde zu fallen / oder ihm sonst eines an zu bringen / weil aber der Feind woll auf seiner Hutt stunde / und ihm von einer so kleinen Partey / in Ansehung seiner weit grösseren Macht / nicht woll wahr bey zu kommen / gingen ihn die Dantziger in der stille vorbey / fielen in das Butauische ein / plünderten daselbst 3. Schäffereyen und etliche Dörffer / und ob sie gleich mit dem Feinde / so auß der Stadt außfiehl / etliche mahl chargirten / kamen sie doch mit ihrer Beute / auch 10. gefangenen / wieder zu rücke. Nunmehro hatten die Schweden gantz Pohlen verlassen / und sich / wie gedacht / zu einem neuen Kriege / wieder Dennemarck gewendet / in ihrem Abmarsch aber / alles hinter sich auf 40. Meilen / mit Fewer und Schwerd verwüstet / gestalt sie in Groß Pohlen und Masuren / etliche hundert Flecken und Dörffer in die Asche geleget / und viel tausend Stuck Viehes weg getrieben hatten. In Preussen und Pommeren hatten sie keine Armée im Felde / sonderen die Städte und Festungen mit Volck zu Roß und Fuß angefüllet / auß welchen sie weit und breit streiffeten / und weil die Pohlen weit von den Preußischen Gräntzen stunden / der Churfürst von Brandenburg auch sich noch nicht offentlich einen Feind wieder Schweden erkläret hatte / funden sie sonst keinen Wiederstand / als allein von den Dantzikern / welche / wo sie konten / nicht unterliessen ihnen Abbruch zu thun ; Wie dan den 11. Julii, eine Partey von 300. Pferden auf einen Anschlag außging / die fast so viel der Feinde / von des General Major Würtzburgs Regiment auß Dirschau / rencontrirte / und mit selbigen fast 2. Stunden lang chargirte / biß beide die einfallende Nacht von ein ander scheidete. Die Dantziger brachten 12. Gefangene von den Schweden zu rück / hatten aber auch einige eingebüsset. Den 24. Julii versuchten die Dantzker Schützen ihr Heyl auf das Schloß Berend, womit es ihnen auch glückte / daß sie selbiges einnahmen und plünderten / weil sie sich aber gar zu lang unterwegen aufhielten / und beim Trunck lustig machten / wurden sie abermahlen von den Würtzburgschen auß Dirschau überfallen / und ihnen ein Theil von der gemachten Beute wieder abgenommen / mit der übrigen musten sie sich durchschlagen / und kahmen damit nach Dantzig. Bald hierauf hatten die Dantzker einen Anschlag auf Lauenburg / selbiges sich zu bemächtigen / kahmen deßhalben den 15. Septembris etliche hundert starck zu Roß und Fuß davor / nahmen das für dem Thor weidende Viehe und Pferde weg / konten aber der Stadt / wegen der über tausent Mann darin befindlichen Guarnison nichtes anhaben / sonderen zogen sich wieder in etwas zu rücke. Als die Schweden dieses mercketen / verliessen sie in Eil selbst diesen Orth / und begaben sich nach Pommeren. Worauf es die Dantzker wieder besetzten. Umb diese Zeit verließ auch der Churfürst von Brandenburg hinwieder die Schwedische Bündnüß / und wendete sich auf Polnische Seite / massen Ihre Königliche Majestät von Polen / den 27. Septembris mit Ihr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Bramberg / wohin Ihre Majest. auch einige Personen deß Rahts gnädigst beruffen lassen / zu sammen kahmen / und daselbst eine neue Alliantz aufrichteten / krafft welcher Churfürstl. Seiten / die Feindseligkeiten wieder Schweden überall angingen: Dieser Ursachen halber musten diese alle dissëits der Weissëll in Pommerellen annoch inhabende Plätze verlassen / wendeten sich theils durch Pommeren nach Holstein / theils kehreten sie zu rücke über die Weissell und

verlegten sich in die noch besitzende Städte in Preussen / umb denen nunmehro conjungirten Polnischen / Osterreichschen und Brandenburgischen desto kräfftiger zu wiederstehen / wen sie eine oder andere Stadt attaquiren möchten / welches denn auch bald erfolget / wie hie unten mit mehrem wird zu vernehmen sein. Dirschau welches der Feind verlassen / und die dabey über die Weissell geschlagene Brücken selbst ruiniret hatte / ward itzo wieder von den Dantzigern besetzet. Wie aber im October dieses Jahres ein Convocations-Tag zu Warschau angesetzet / und von Dantzig einige Personen des Raths nebst dem Syndico dahin abgeschicket wahren / wurd mit der Stadts Deputirten unter anderen auch dieses abgehandelt / daß sie ihre Besatzung wieder auß Dirschau nehmen / und den Pohlen einräumen solten / welches auch bald darauf erfolget. Und weil die Schweden die Cassubische Seite verlassen / streiffeten sie desto öfterer auß dem Haupt in das Dantzker Werder / und förder nach der Höhe / so weit sie wegen deß unter Wasser stehenden Landes / gelangen konten / massen dan eine Feindliche Partey von hierauß / die nähesten an der Stadt gelegenen Dörffer / als Praust / Müggenhahl / ꝛc. zu Anfangs des 1658. Jahres auß zu plünderen sich unterstunde / wurde aber von denen auß der Stadt starck auf sie ankommenden Reuteren verjaget. Eine andere Partey von 300. Pferden überfiehl im Grebinischem Walde die Schweden / von denen sie etliche niederschossen / und 50. derselben / den 25. Februarii gefangen in Dantzig einbrachten. Deßgleichen wurde eben an demselben Tage ein Rittmeister von dem Feinde / mit 3. Jagthunden und etlichen Knechten 2. Meilen von der Stadt / gefangen. Den 1. Martii kahm der Feind auß dem Haupt 600. starck in der Nacht vor die Stadt / hatte einen Hinterhalt bestellet / und machte Lerm / in Meinung die Dantzker herauß zu locken / diese aber hatten von der Schweden Vorhaben Kuntschafft / blieben zu Hause / und muste der Feind bey anbrechendem Tage wieder seines Weges fortziehen / doch wurden etliche Schüsse auf denselben auß Stücken von den Langgartischen Wällen über die Weissel nach den Heubuden gethan / und unter anderen ein Vornehmer Officirer, welcher auf ein Weiß Pferd ritte / erleget. Den 18. April fiel zwischen einer Schwedischen Partey / unter dem so genanten Schwartzen Lieutenant und den Dantzigern / welche ein Lieutenant commandiret, beim Dorff Posewalck in der Nehrung eine Scharffe rencontre vor / bey welcher die Schweden den kurtzeren zogen / in dem von 30. Mann / welche theils nieder gemacht / theils gefangen wurden / der besagte Schwartze Lieutenant nur selbst dritte davon kahm. Weil auch in dieser Zeit der König in Schweden / den Meister in Dennemarck / so woll zu Wasser als zu Lande spielete / nahmen die Dantziger ihre Schantze desto fleissiger in Acht / fingen bey Außgang des Aprilis / bey offentlichen Trommenschlag mehr Volck zu werben / einige neuwe Wercke vor der Stadt zu legen / auch den Seestrand auf der Ost- in der Nehrung und auf der West-Seiten nach der Oliva und Putzig werts mit Volck zu besetzen / umb gegen einen überfall auß der See / ein wachendes Auge zu haben. Und weil die Krieges Cassa zimlich erschöpfet / ging nuhmero der hunderste Pfenning zum drittenmahl herumb / ward auch wieder ein Kopfgeld bewilliget. Den 3. Maji ward auf dem Alt-Städtischen Rahthause ein Landtag von der Pommerellischen Woiwodschafft / auch einigen Edelleuten auß Groß Pohlen gehalten / und daselbsten die Instruction auf dem bevorstehenden

den

den und im Julio angesetzten Reichstage vor die Landbothen gemachet / hiebeneben an Poborren und Accisen nicht ein geringes / ungeachtet des damals schlechten Zustandes im Lande / gewilliget. Nuhmero hatten die Pohlen oben auf eine Zeitlang etwas Ruhe / allein in Preussen sahe es noch schlecht auß / und kahmen den 17. Junii 12. biß 15. Schwedische Krieges- und andere Schiffe mit frischem Volck 2500. starck / meist auß gepreßtem Dänischen Land-Volck bestehende / auf die Rhede vor Dantzig / setzten dieselben in der Nehrung an Land / und vertheilten sie im Haupt / Marienburg und Elbing / und verführeten von dannen die hier und da gefangene Pohlen nach Liefland / weil man ihnen dieser Orten nicht allerdings trauete. Solche Landung aber d esto füglicher zu Wercke zu richten / ließ der Schwedische Generalissimus einige Tage vorhero / etliche Schantzen und Laufgraben in der Nehrung aufwerffen / und die Wege verhauen / damit die Dantziger ihn an seinem Vorhaben nicht mochten hinderen. Er selbst hatte das Haupt-Quartier zu Nikelswalde / 2. Meilen von der Stadt. Nachdem sie nun die Manschaft und etwas Munition an Land geworffen / auch zu den Heubuden das Vieh von den Wiesen nach der Stadt getrieben / rissen sie die gemachte Schantzen wieder ein und verfügten sich nach Marienburg und Elbing. Diesen nun das außlauffen ins künfftige zu verwehren / zog sich der Herr General Czarnecki mit 8000. Mann herunter / setzte sich zwischen Dirschau und Dantzig / woselbst 1000. Mußquetirer auß der Stadt / mit einer guten quantität Munition, auch nachgehends die Churf. Draguner, unterm Obersten Polentzen / zu ihm stiessen / mit welchem Corpo er über die Weissell ins Groß Werder setzte / und die Schweden im Haupt Marienburg und Elbing ziemlich enge einschloß / daß sie wenig mehr streiffen konten / gestalt er die / so auß Marienburg gegen Dirschau wahren außgefallen / hinderte daselbst Posto zu fassen / daß sie den 9. Augusti wieder musten zu rücke weichen / welche sich aber bey der Mountauer Spitze / vermittelst einer daselbst aufgeworffenen Schantze setzten / hingegen kahmen am 5. Novembris die Pohlen auß Dirschau und Mewe mit Hülffe der Dantziger ins Grosse Werder / plünderten daselbsten alles auß / und trieben die Schweden dahin / daß sie ihre Posten / ausserhalb den Aussenwercken vorm Haupt quitiren / und sich mit Volck und Geschütz nach Elbing und Marienburg reteriren musten. Nach diesem gingen diese conjungirte Pohlen / Brandenburger und Dantzker bey annahendem Winter / von einander / und ein jeglicher in seine Quartiere. Unterdessen thate sich wiederumb einige Hoffnung zum Frieden zwischen Pohlen und Schweden hervor / wie denn schon der Orth / über denselben zu tractiren nach Braunsberg angesetzet / und selbige Sache zu beforderen / von den H. Hrn. General Staaten, der Hr. Jsbrandt / als Gesandter in Pohlen / abgefertiget ward / allein es ward dieses Jahr noch nichts auß dem Werck / weil beide Parteyen sich wegen der Præliminarien nicht vereinigen konten / so wolte auch Schweden keine andere Mediatores, als Franckreich und Engeland zulassen. Gleicher Gestalt wurde zu Franckfurth am Mayn auf der Reichs Ordinar-Deputation eifrig gearbeitet / diese beide kriegende Potentaten zu vereinigen / wie dan der Schwedische Gesandte Hr. Matthias Biörenklau daselbst sich im Nahmen seines Königes außgelassen / daß selbiger Preussen nicht begehrete / sonderen gegen Erlegung einer Summa Geldes wieder an Pohlen abtreten wollen; aber auch diese Bemühung

ging fruchtloß ab / und musten die Schweden nachmalhs Preussen schlechter Dinges / und ohne Entgeltung / auß welchem sie meistentheils mit gewafneter Hand vertrieben wurden / wieder räumen. Wie denn die Stadt Thoren an Ihr. Königl. Majest. von Pohlen / nach 3. Monatlicher Belägerung / deßgleichen auch Straßburg mit Accord übergangen: Graudentz aber von dem Polnischen Unterfeld-Herren Lubomierski den 31. Augusti des 1659sten. Jahres / mit Sturm erobert / und die Stadt / ausserhalb dem Schloß / welches unbeschädiget blieb / in die Asche geleget ward. Zu Anfang dieses 1659. Jahres / kam der Schwedische General Lieutenant Paul Würtz / gewesener Commendant in Krakau / mit einer fliegenden Armée von 3000. Mann durch Hinter Pommeren / in Preussen / conjungirte sich mit dem Schwedischen Generalissimo bey Hammerstein / nahmen Konitz und Tuchell wieder ein / und zogen sich von dannen nach der Weissell. Den 16. Martii kahmen sie vor Dirschau / in welchem 300. Pohlen / unterm Obristleutenant de Bolieu einem Frantzosen von Gebuhrt / lagen / beschlossen dasselbe / biß auf den 19. dito / da es mit Accord an die Schweden überging. Hierauf quartirte sich der Feind ins Dantzker Werder ein / und hatten zu Guttland ihr Haupt-Quartier / auß welchem der General Würtz ein Schreiben an E. E. Raht nach Dantzig ließ abgehen / und darin 12000. Reichsthaler forderte / mit Bedrohung / bey Verwegerung dieser Summa, ihre beste Gütter und Höffe in den Brand zu stecken / es ward ihm aber gäntzlich abgeschlagen / und an statt der Erlegung einiges Geldes / 400. Reuter und Draguner auß Dantzig auß commandiret / welche den Schweden in ihre Quartiere fiehlen / und 60. derselben niedermachten / auch etliche Gefangene mit sich zu rück brachten. Hingegen liesse sich der Feind wieder in den nechst an der Stadt gelegenen Dörfferen / als zu Praust / S. Albrecht / Ohr / ja gar in der Schidlitz / mit starcken Parteyen / sehen / enthielt sich doch dabey des brennens. Den 27. Junii streiffete er abermahl mit etliche 100. Mann unterm Obersten Draken, biß an vorgemeltes Dorff Praust / nahme etliche auß Dantzig kommende und mit allerhand Waahren geladene Wagen hinweg / plünderten nachmals das Dorff und die Mühle / in welcher etliche Last Korn verhanden wahren / zernichteten das Mühlwerck / packten / was fort zu bringen wahr / auf und gingen damit wieder nach Dirschau. Nicht lange hernach kahm eine noch andere feindliche Partey von 12. biß 1500. Mann / so aber meist auß Troßbuben und dergleichen unnützem Gesinde bestand / lief fast unter das Geschütz der Stadt / plünderten das Neue Schottland und Langenfuhr / nahmen zum Konnartshamer alle Leinwand von der Bleichen weg / welcher Schade auf dreyssig tausend Gülden geschätzet ward / und gingen mit dem geraubtem Gut in aller Eyl wider fort / weil etliche Compagnien zu Roß und einige zu Fuß sich schon bey der Ziegellscheinen und auf im Kirchhoffe zu allen Gottes Engelen versamlet hatten / und auf diese solten loß gehen / die aber das Spiel nicht wolten abwarten / sonderen bey vermercktem Unraht sich wieder über Halß und Kopf davon machten. Der Unterfeldherr Lubomirski, hatte sich nach Eroberung Straßburg und Graudents, unterhalb Culm, mit seiner annoch in 12m Mann bestehenden Armée gesetzet / welchem auß Dantzig grosser Vorschub geschahe von Ammunition und Proviant. Diese Armée rückte nun herunter ins Marienburgische Werder / fing nicht allein an die Schwe-

den

den in Elbing und Marienburg genau ein zu sperren / und ihnen das außlauffen zu verbieten / dergleichen auch die Churfürstliche von der anderen Seiten und von der Höhe thäten / sonderen belagerten auch bald hierauf würcklich Marienburg Bey so schlechter Beschaffenheit der Schwedischen Sachen in Preussen / resolvirete der Generalissimus Printz Adolph, deß Königes in Schweden Caroli Gustavi Bruder / diese Lande und das Krigeswesen darein auff einmahl zu verlassen / begab sich derhalben fast mit aller seiner Hoffbedienten Hinterlassung / den 17. Augusti bey der Dantziger Nehrung auf ein daselbst liegendes Schwed. Schiff / die Sonne genant / und segelte damit den 18. dieses nach Pommeren. Diese des Printzen unverhoffte Abreise auß Preussen hatt sein Hr. Bruder der König in Schweden / so übell empfinden / daß er ihm nicht allein ein scharffen Verweiß deßwegen in einem Schreiben / unterm dato im Lager vor Koppenhagen den 19. Augusti Anno 1659. gegeben / sonderen auch die noch übrige wenige Zeit seines Lebens ihn nicht mehr hatt vor sich kommen lassen wollen. So wahr auch kurtz zuvor der General Würtz von dem Könige in Schweden abgefordert / welcher sich selbst dritte unbekanter weyse / mitten durch das Keyser- und Churbrandenburgische Lager / als verordneter Commendant in das belägerte Stettin practisirte / und dasselbe wieder die Gewalt seiner Feinde tapfer defendiret und erhalten hatt. In Preussen hatten die Schweden / das unlängst von ihnen eingenommene Dirschau / auch wieder verlassen / nach dem sie diesen geringen Orth noch zuvor etliche hundert Reichsthaler vor die plünderung abgepresset / auch die bey der Stadt von ihnen über die Weissel geschlagene Schiffbrücke verlassen / und besassen nun nichts mehr als Elbing / Marienburg (welches doch von dem Feldherren Lubomirski belagert wahr) das Schloß zu Stuhm / und die Festung des Haupts. Auß diesem von den Schweden neu angelegten / überauß befestigtem / der Stadt Dantzig aber höchst schädlichem Orth / die Schweden zu vertreiben / und die Fahrt auf der Weissel sothanig zu eröfnen / hatten nicht allein die Dantzker vor sich selbst unterschiedlich / oberwehnter massen / wie woll vergeblich / versuchet / sonderen auch mehrmahlen bey Ihrer Königlichen Majestät von Polen Ansuchung deßhalben gethan / welches sich aber niemahlen bey noch starcker contenance der Schweden in Preussen hatte wollen thun lassen. Itzo aber da es mit den Schweden dieser Orthen fast auf die neige gekommen wahr / grif die Stadt diese schwere Sache abermahl mit tapferer Resolution und nicht geringen Unkosten / mit Macht an / führete es auch vermittelst Göttlicher Hülffe dergestalt hinauß / daß sie diesen importanten Orth / nach 2. Monathlicher Belägerung / den 22. Decembris von den Schweden mit Accord eroberten; welche merckwürdige Belägerung in folgendem soll mit mehren Umbständen angeführet werden. Nuhmero ward es mit den Friedens Tractaten bey beyden streitenden Parteyen ein grösserer Ernst dan zu vor / weil in Preussen alles aufgezehret und verwüstet / und weder vor Menschen noch Viehe keine Lebens Mittell mehr verhanden wahren; wie denn in Elbing und Marienburg der Gemeine Soldat sich mit Pferde Fleisch behelffen muste / ja einige auf dem Lande gar Hunde sollen gefressen haben: Bey den Pohlen und Keyserlichen / so im Werder lagen / war das Brod weit zu suchen / und muste bey diesen die Zufuhr auß Dantzig das beste thun; ein Scheffel Roggen galt fl. 5. Polnisch / und wahr noch schwer

Diar. Europ. part. 2.

zu bekommen. Auß diesen und anderen Ursachen mehr / inclinirte / so woll Pohlen / als Schweden zu den Friedens Tractaten, ungeacht selbige durch die Polnische Alliirte den Römischen Keyser / König von Dennemarck und Churfürsten von Brandenburg sehr difficultiret / aber durch deß Frantzösischen Ambassadeurs, Monsr. de Lombres unerspahrten fleiß / es so weit gebracht ward / daß diese Friedens Tractaten den 27. Januarii Anno 1660. in dem Kloster Oliva ihren Anfang nahmen. Selbige desto mehr zu beförderen / hielten sich Ihr. Königl. Majest. von Pohlen theils in Dantzig / theils auf einen in der Oliva gelegenen Lusthoffe / Carlkau genant / auff; die Polnische / Keyserliche und Churfürstliche Plenipotentiarii, hatten ihre Quartiere theils in der Stadt / theils in denen umb die Oliva herumb gelegenen Garten und Höffen; der Frantzösische Gesandte aber / wahr als Mediator im Kloster selbst einlogiret. Den 29. Januarii zogen die Schwedische von Elbing kommende Gesandten durch die Stadt Dantzig über den Langen Garten und Mattenbuden / durch das Kuhthor die Hunde Gasse hinunter durch die Gärber Gasse zum Hohenthor hinauß nach dem Dorff Zoppoth zu / alwo sie ihr Quartier hatten; ihr Comitat bestand fast in 200. Personen / führeten viel schöne Handpferde bey sich. Auß Dantzig wohnete diesen Tractaten mit bey der Syndicus, umb der Stadt Angelegenheiten bey denselben zu beobachten. Anfangs liesse sich diese Handlung sehr schwer an / und schiene / als wolte ein langweilig Wesen darauß werden / in dem die Principale Parteyen jeder seine Prætensionen sehr hoch spannete / insonderheit drungen die Schweden immer auf eine Summa Geldes vor die Evacuation der beide Städten Elbing und Marienburg: anderer Schwärigkeiten mehr / so dieses Friedenswerck leicht hetten hintertreiben können anitzo nicht zu gedencken. Es halff aber der Grundgütige Gott / daß Ihr. Königl. Majest. und die Respubliq von Pohlen / sich auff kräfftige Vermittelung mehrer erwehnten Frantzösischen Gesandten / zumahl da auch die Schweden anfingen nachzugeben / weil unter dieser Handlung ihr König Carolus Gustavus in diesem 1660. Jahr den $\frac{1}{21}$ Febr. an einem hitzigen Fieber zu Gothenburg Todes verfuhr / und der Friede in Dennemarcken auf dem Schluß stand / desto mehr Ursach nahme den Frieden zu belieben / damit nicht nach getroffenem Vergleich mit Dennemarcken / die Schweden alle ihre Macht von darauß / aufs newe wieder Pohlen wenden / und das letzte ärger werden möchte denn das erste gewesen. In Betrachtung dessen erlangete dieses Friedens-Werck / vermittelst Göttlicher Hülffe endlich seine Richtigkeit / und ward selbiger den 3. Maji styl. nov. und 23. April. styl. vet. in der Nacht / zwischen 1. und 2. Uhr geschlossen / auch allerseits unterschrieben. Gleich demselben Augenblick nach Unterschreibung des Frieden Instruments, wurde dasselbe durch die Secretarien bey einer ieglichen Gesandtschafft und auf Vermittelung des Frantzösischen Ambassadeurs alsohald gegen ein ander außgewechselt / und dieses geschahe im Creutzgange des Klosters Oliva, welcher auß des P. Prioris Stube in die Kirche gehet / daselbst stunde der Herr Mediator de Lombres in der mitten und die beyden Secretarii der Polnische und Schwedische kamen zugleich jeder von seinem Orthe / machten fast keine Ceremonien, und der Herr de Lumbres nahm von einem jeglichen in einem Augenblick die unterschriebenen Friedens-Instrumenta, legete die Hände Creutzweiß über ein ander / und verwechselte also zugleich / fast in einem Nun / den von einem jegli-

jeglichen Theil gemachten Friedenschluß. Der Schwedische Secretarius sagte nicht mehr als Felix sit Faustumque, das ist / Gott gebe Glück und Heyl hier zu / welches auch der Herr de Lumbres mit gar beweglichen Worten wünschete: Beyder Theile Secretarien machten hierauf / sonder einiges zu reden oder Handgeben / eine Reverentz gegen einander / und gingen jeder mit seinem Geleite von 200. und mehr Personen / nach seinen Hrn. Hrn. Principalen und Abgesandten. Bald darauf ward in besagtem Kloster Oliva / auf Anordnung des Herren Abts das Te Deum laudamus, &c. gesungen / und zeit wehrenden Gottes-Dienstes auß 18. Stücken Geschütz und 26. Duppelhacken / so hochgedachter Herr Abt vor die Kirchen stellen lassen / Freudenschüsse gethan. Solchen längst verlangten Friedenschluß auch Ihr. Königl. Majest. zu hinterbringen / ward also fort in der Nacht ein Trompeter nach Dantzig geschicket / bey dessen Ankunfft eine grosse Freude in der Stadt entstunde / jedermann stund von seinem Lager auf / in allen Kirchen wurden die Glocken gelautet / und der folgende gantze Tag (wahr der 3. Maji Freytags vor Jubilate,) Gott zu Ehren / Hochfeierlich begangen; welcher dritte Tag des Mayen annoch jährlich zum Gedächtnüß dieses Friedens celebriret wird. Ihre Königliche Majestätt von Pohlen aber begaben sich nebenst der Königin und gantzen Hoffstatt / umb den Mittag wieder auß der Stadt / und erhoben sich nach Pohlen. Womit denn dieser sechs Jährige Krieg auch seine Endschafft erreichete / welcher der Stadt Dantzig etliche Millionen gekostet hatt / massen diese gantze Zeit über 8000. Mann zu Roß und Fuß beständig in Diensten gehalten und richtig gezahlet worden.

Das jetzt angezogene Instrumentum Pacis nach der von Königlicher Polnischen Seyte außgehändigten und zu Dantzig gedruckten Abschrifft / in übersetzter Teutscher Sprache lautet / wie folget.

Abschrifft deß zwischen Seiner Königl. Majestätt und Crohn Pohlen / und dero Hohen Bundsgenossen der Röm. Keyserl. Majestätt und Seiner Churfürstlichen Durchleucht. zu Brandenburg / und dan zwischen Seiner Königlicher Majestätt und Chron Schweden / bey Dantzig im Kloster Olive geschlossenen Ewigen Friedens.

Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrenlichen Dreyfaltigkeit.

KUnd und zu wissen sey allen und jeden / denen daran gelegen / oder in einigerley Wege daran gelegen sein mag. Demnach von vielen Jahren hero sich Krieg und Mißverständnüsse zwischen denen Durchleuchtigsten Königen und Crohnen / Pohlen und Schweden / angesponnen / und selbige zu weilen durch An- und Stillstände der Waffen / vornehmlich aber durch den im Jahr 1629. auf 6. und nachgehends im Jahr 1635. auf 26. Jahr lang getroffenen Stilstand beygeleget und verglichen worden: und es endlich zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Johan Casimiren / Könige in Pohlen / Groß-Hertzogen in Litthauen / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und dem auch Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Carl Gustaven / der Schweden / Gothen und Wenden Könige / Großfürsten in Finnland / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Zum offent-

offentlichen Kriege außgeschlagen / welcher nicht allein höchstgedachte Könige und dero Reiche viel Jahr über angesträngt / und in steten Waffen gehalten: sonderen auch der Crohn Pohlen Bunds- und Kriegsgenossen / nahmentlich: den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Leopoldum erwählten Römischen Keyser / zu allen zeiten Mehreren des Reichs / durch Germanien / auch zu Ungarn und Böhmen / Dalmatien / Croatien und Schlavonien König / Ertzhertzogen in Oesterreich / ꝛc. ꝛc. ꝛc. So Seiner Königl. Majest. und der Crohn Pohlen / auf dero Ansuchen / Hülffe geleistet: Wie dan auch den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Friederich Wilhelmen / Marckgrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerern und Churfürsten / Hertzogen zu Magdeburg und Preussen / ꝛc. ꝛc. ꝛc. eingewickelt / dannenhero viel Christenblut vergossen / und unterschiedliche Länder und Herrschafften verwüstet und verheeret worden: Ist es endlich durch Gottes Gnade dahin kommen / daß man allerseits / eins theils auf seiten Seiner Königl. Majest. und der Crohn Pohlen / benebenst dero Bunds- und Krieges Genossen / und denn anderen theils auch auf seiten Seiner Königl. Majest. und der Crohn Schweden / durch Hülff und Fleiß des Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrens / Herren Ludwig des XIV. dieses Nahmens / in Franckreich und Navarren Allerchristlichsten Königs / welcher zu Stiftung dieses Friedens seine Vermitt- und Unterhandlung anerboten / selbige auch bey dem Friedens-Wercke selbst / durch den Hochwolgebohrnen Herren Antonium von Lombres / Herren von Herbinghen / Loos und la Cloy, Comitem Consistorianum und Rittern deß Königl. Ordens / als seinen Abgesandten / denen Durchleuchtigsten Königen von Pohlen und Schweden / ingleichem auch dem Durchleuchtigsten Churfürsten von Brandenburg / mit ihrer sämbtlichen Belieb- und Annehmung / erwiesen und Werckstellig gemacht / von einem Allgemeinen Frieden zu reden und sich darüber zu berathschlagen angefangen.

Zu welchem Ende dan auf allerseits Einwilligung / der fünffte Tag Januarii, dieses lauffenden 1660sten. Jahres / zur Zusahmenkunfft der Plenipotentiarien im Closter Oliva angesetzet worden.

Nachdem nun auf bestimte Zeit und Orth / aller und jeder Paciscentium oder Friedsuchender seiten rechtmässig gevollmächtigte Hn. Hn. Abgesandten erschienen / und zwar von Seits des Durchl. Königes und Crohn Pohlen: die Erleuchteten und Hochwollgebohrne Herren Senatores, Herr Johan Graf von der Lisse / Woywode von Posen / Ihrer Majest. der Königinnen Oberster Hoffmeister und Marschalck / General in Groß Pohlen / wie auch Marienburgischer und Korschunscher Gubernator. Herr Georgius Lubomirschke / Graf in Wißnicz und Jariflaw, der Crohn Ober- und Feldmarschalck / General des Krakauischen Districts / Seepusischer / Chmielnischer / Peraslawischer / Casimirischer / Olstinischer Gubernator. Herr Nicolaus in Praznow Praznowsky / der Crohn Groß-Cantzler / Nominirter Bischoff von Luck und Bresis / der Siecichowischen Abtey Administrator Perpetuus Probst von S. Michaell der Collegirten Kirchen im Krakawischen Schloß. Herr Christophorus Pac, des Großfürstenthumbs Littauen Groß-Cantzler / Wilkowischer / Ostrinischer / Kosienischer / Kleszelinischer und Nemocensischer Gubernator. Aus in Ritterstande ingleichen: Herr Joannes Andreas von Raciborsko Morstin / der Crohn

Refe-

Referendarius, Kawalischer und Zowichostischer Gubernator, Herr Vladislaw von Naglowice Rey der Crohn Hoffschatzmeister / Ihrer Majest. der Königin Cantzler / Neokoreinischer / Libussischer und Kanionecischer Gubernator. Herr Joannes in Gnin Gninski, Pommerellischer Unter-Cammerer / und Gnieszuischer Gubernator. Von seiten aber der Crohn Pohlen Confœderirten / nemlich des Durchleuchtigsten Römischen Keysers / die Erleuchteten und Hochwollgebohrne Herren / Herr Franciscus Carolus Libsteinsky, deß Heil. Röm. Reichs Graff von Colowrat, Herr in Reichenaw / Ihrer Keys. und Königlichen Majest. in Ungarn und Böhmen Raht / Cammerherr / des Ober Provincial-Gerichts Königl. Assessor, Stadthalter / und Appellationis Præses im Pragischen Schloß: Herr Franciscus Baron de Lisola, zu Thiesse und Marienfeld / Hoff- und Cammerraht. Des auch Durchl. Churfürsten von Brandenburg; die Erleuchteten und Hoch-Edelgebohrnen Herren / Herr Johan von Hawerbecke in Eichmedien / Damkaw / Baronoven / Geyerswalde Erbherr / Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geheimer Raht / Erb-Truchses der Chur- und Marck Brandenburg / Gubernator des Ambts Hohenstein. Herr Laurentz Christoff von Sommitz auf Grumbsdörff / Drenaw und Gerbero Erbherr / Ihr. Churfürstl. Durchl. Geheimer Raht / Erb-Cämmerer und Cantzler in Hinter Pommeren / wie auch Hauptman der Aembter Lawenburg und Bütaw. Herr Albrecht von Ostaw auf Nerwicken / Kegels Erbherr / Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg des Hertzogthumbs Preussen / Ober-Appellation Gerichts Raht. Hergegen von Seiten des Durchl. Königes und Crohn Schweden / die Erleuchteten und Hochwollgebohrnen Herren Herren Magnus Gabriel de la Gardie, Graff auff Leckoo und Arensburg / Freyherr auff Eckholm / Herr in Habsall / Magnus Hof und Hegendorf / Ihr. Königl. Majest. und der Crohn Schweden Raht und Schatzmeister / General Gubernator in Liefland und Stadthalter in Ehstland / Liefland und Ingermanland / General der Militie, Provincial Richter Wester-Gotlands und Dahlern / wie auch der Academien Upsall Cantzler. Herr Benedict Orenstern / Graff in Korßholm und Wase / Freyherr in Moreby und Lindholm / Herr in Kopporien und Rosenberg / Ihr. Königl. Majest. und Crohn Schweden Raht und Cantzley Consiliarius. Herr Christoff Caroll Schlippenbach / Graff in Schowede / Freyherr in Liusula / Herr in Salingen / Ihr. Königl. Majest. und Crohn Schweden Raht und Kriegs-Rahts Præsident / wie auch Herr Andreas Güldenklaw / Herr und Erbe in Schönela / Ekeby / Hylinge und Hülterstadt / Ihr. Königl. Majest. Staats-Consiliarius, und durchs Königl. Pommeren Regiments-Staats und Ober-Hoff-Gerichts Præsident.

Als seind nach Anruffung des Allerhöchsten Gottes gnädigen Hülffe und Beystandes / wie auch gebührlicher gegen ein ander Außwechselung der Vollmachten (derer Copien zu Ende dieses Instruments von Wort zu Wort angeheuget sein) diese Friedens Tractaten glücklich angetreten worden. Und ob zwar in deroselben fast Ablauffung obgedachter Durchleuchtiger König von Schweden / durch Schickung und Providentz des Allerhöchsten Gottes / auß diesem sterblichem Leben abgefordert worden. So seind demnach diese Tractaten von dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Carolo, der Schweden / Gothen und Wenden Könige und Erb-Fürsten / Groß-

Fürsten in Finnland / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Durch Vollmächtige Schreiben (welche zu Ende dieser Tractatspüncten auch gefunden werden) glücklich continuiret, auch zu letzt zu des Allerheiligsten Nahmens Gottes Ehre und allgemeinen Wollfahrt der Christenheit / durch allgemeine der Parte zu diesen Frieden einstimmige Vergleichung / folgender massen berahmet und geschlossen worden.

I.

Es soll ein allgemeiner und ewiger Friede / wie auch rechte aufrichtige Freundschafft / zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Johan Casimiro, Könige von Pohlen / Großfürsten von Littauen / &c. &c. &c. und dero Königl. Majest. Successoren und Nachkommenden Königen von Pohlen und Großfürstenthumb Littauen und deroselben angehörigen Länderen und Provincien, wie auch deroselben Majest. und Crohn Pohlen Confœderirten / absönderlich dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Leopoldo, Erwehltem Römischen Keyser / allezeit Vermehrer deß Reichs Teutschlandes / Ungarn / Böhmen / Dalmatien und Schlavonien Könige / Ertzhertzogen in Oesterreich &c. &c. &c. Wie auch dero Majestätt Erben und Nachkömlingen / in- oder ausserhalb dem Römischen Reich gelegenen Herrschafften: Nicht minder dem Durchl. Fürsten und Herren / Herren Friedrich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ertz Cammerern zu Magdeburg und Preussen / &c. &c. &c. Fürsten / wie auch derer Durchleuchtigkeit Erben und Nachkömlingen / Länden und Herrschafften / so in- oder ausser dem Heil. Römischen Reich gelegen / von einer seiten: dan auch dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Carolo, der Schweden / Gohten und Wenden Könige / Großfürsten in Finnland / &c. &c. &c. und deroselben Majest. Successorn und Nachfahrn / Königen und Königreich Schweden / deroselben so woll in- als ausserhalb dem Römischen Reiche gelegenen Länderen und Herrschafften / von anderer Seiten / hiemit gestiftet und aufgerichtet sein und bleiben: Dergestalt daß von einer oder anderen Seiten keiner hinführo nichts wiederliches oder feindseliges / heimlich oder offenbahr / directè oder indirectè, durch die Seinige oder andere erweise / anthue / oder erweisen und anthun lasse / auch des Anderen theils Feinden / waser massen es Nahmen haben möge / Hülffe leisten / noch mit denen / diesem jetzigen Frieden zu wieder / einige Verbundnüß / oder etwas / in eines oder anderen Staat Sicherheit / Abbruch und Verschmälerung / durch sich / oder andere zu unterfangen und zu practisiren unterwinde oder verüben lasse: Sonderen es sollen beiderseits Theile eines jeden Nutzen / Ehre und Vortheil beförderen und unter ein ander aufrichtigen Frieden / Nachbahr- und Freundschaft ernstlich pflegen und halten. Anlangende aber alle und jede in dieser Friedens-Unterhandlung von allen Seiten unter sich oder anderen Potentaten und Staaten getroffene Puncta, so werden solche hiemit in allen ihren Artikulen und Clausulen vollständig und in ihrer Krafft erkant und beybehalten: doch also / damit die jetzige Friedens-Transaction kein Nachtheil oder Præjudicium worin leiden möge.

II.

§. 1. Es sey eine ewige Vergessenheit und Amnestia dessen allen / was / an was Ort oder Weise / von einiger Seiten bißhero Feindseliges ver-

verübet worden/ so daß weder dessen/ noch einiger anderer Ursachen oder Prætexts halber/ ein Theil dem anderen hinführo einigen Haß oder Feindschafft/ untern Schein deß Rechtens/ oder thätlich anthue/ oder durch die Seinigen oder Frembde anthun lasse.

§. 2. Dieser General-Amnestie sollen sich auch alle und jede/ wes Stands/ Condition und Religion sie sein mögen/ zu erfrewen haben/ imgleichen alle Privat-Personen/ welche beiderseits Feindliche Seite gehalten/ oder in deroselben Besitz gekommen sein: Und soll niemand dieser Krieg zum Schaden oder Nachtheil in seinen Gerechtigkeiten/ Privilegien und Gewohnheiten/ so woll in Gemein/ als absonders/ so woll in Geistlichen als Weltlichen Sachen/ derer sie sich vor diesem Kriege gebrauchet/ gereichen: sonderen sollen selbiger/ vermöge den Gesetzen des Reichs in allem sich gebrauchen und deroselben fähig sein.

§. 3. Imgleichen sollen alle Städte des Königlichen Preussens/ welche die Zeit hero wehrendes Krieges in Ihr. Majest. und Crohn Schweden Possession gewesen/ bey ihren Gerechtigkeiten/ Freyheiten und Privilegien, derer sie entweder in Geistlich- oder Weltlichen Sachen vor diesem Kriege sich gebrauchet/ und derer genossen (doch mit Bedinge des freyen Exercitii der Catholischen und Evangelischen Religion in obgedachten Städten/ so wie sie vor der Zeit dieses Krieges im Schwangegewesen) wie auch dero Länder/ Obrigkeiten/ Bürger/ Einwohner und Unterthanen von Ihr. Königl. Majest. von Pohlen/ mit voriger Königlichen Gnade und Clementz hinführo angenommen/ erhalten und geschützet werden. Auch soll selbigen hiemit frey gegeben werden/ alle so woll Publique als Privat Gebäude/ welche durch diesen Krieg verwüstet und grund auß vertilget sein/ zu verneuren und zu erbauen. Die jenige aber/ welche auß Notturft der Defension vernichtet; davor sollen sie nicht gehalten sein solche zu ersetzen. Was aber anlanget die jenige/ welche der Schwedischen Militie Contributions-Weise von denen Unterthanen beyderley Werder abzutragen von nöthen gewesen/ davon soll niemand Schwärigkeit gemachet; imgleichen wegen der Decimæ oder anderen Zinsen/ welche die Unterthanen der Werder in wehrender Krieges Zeit keines weges abtragen können/ keine Unruh verursachet werden.

§. 4. Alle und jede Actiones und Inquisitiones, so wieder die jenige/ welche feindlichen Parteyen wehrendes Krieges angehangen/ oder selbigen angehangen zu haben beschuldiget werden/ an was Ort in der Crohn Pohlen/ Großfürstenthumb Littauen/ Königlichem Preussen und Churland selbige sich aufhalten mögen/ imgleichen wes Standes und Condition oder Religion sie sein/ entweder Privat- oder in Publiquen ämbteren gesetzte/ oder so woll Ihr. Majestät von Schweden mit Raht als Kriegesthat verbunden gewesene Leute/ angestrenget/ und noch nicht geendiget und zum Effect gekommen/ sollen abgethan und in Ewigkeit zu keiner Execution gelangen. Und soll hinführo wieder dieselbe niemals zu einigen Zeiten/ einige Quæstion oder Action deßhalben angestellet werden.

§. 5. Die jenigen Gütter welche in diesem wehrendem letztem Kriege/ Jure Fisci, wegen Occasion und Prætext der Anfangung und Beschirmung feindlichen Theils jemande so woll Adell als Unadell/ wes Standes/ Condition oder Religion, abgenommen und in den Fiscum gebracht/ oder anderen vergeben worden/ es sein Königl. oder der Crohn/ oder aber Privat Personen/ woferne es bewegliche Gütter/

ter / und woferne sie übergeben sein / sollen denen jetzigen Besitzeren verbleiben und gelassen werden : So ferne aber solche Caduca biß dahero noch nicht zur Execution gebracht worden / so sollen selbige denen alten Eigeneren und Besitzern gelassen und zugestellet / und keine Action dannenhero wieder die Communitäten oder Privat Personen wegen solcher Gütter angestrenget werden. Anlangende aber die Bona immobibilia oder unbewegliche / so woll Erbliche / ad vitalitia oder Lebens-Zeitige / als jure hypothecæ besessene Gütter / welche dem Fisco zugeeignet / imgleichen / welche verschencket und vergeben worden / und vor diesen schon eingeräumet sein / selbige sollen ihren alten Herren verbleiben / im übrigen alle Actiones wegen der Einkunft / so woll Publiq- als Privat-Gütter / welche möchten angefangen sein / cassiret und aufgehoben werden.

III.

Renuntiiret der Durchleuchtigste und Großmächtigste König und Herr / Herr Johan Casimir, König in Pohlen vor sich und im Nahmen seiner Erben und Nachkömlingen / vermöge dieses Instrumenti Pacis, auß Liebe deß Friedens / von nun an / und ins künftige / aufs Feierlichste / allen und jeden Prætensionen und Anspruchen auf die Crohn Schweden und Großfürstenthumb Finnland / wie auch denen angehörigen Ländern / Provincien, Herrschaften / Städten / Schlösser / Vestungen / sie seien entweder neulicher Zeit / oder von Alters her erobert : Imgleichen allen Vorväterlichen Gütern / so in der Crohn Schweden und dero angehörigen Provincien gelegen / wie auch der Crohn Schweden und obgemelten Provincien und Gütteren zu jetzigen und künftigen Zeiten / darauf kein Anspruch zu haben. Was aber anlanget die Titul und Wapen / so ist es deßwegen also verglichen worden / daß der Durchleuchtigste Großmächtigste König von Polen / so wie vor / also auch ins künftige zu seinen Lebs Zeiten / aller Titel, Siegel und Wappen der Crohn Schweden / in der Crohn Pohlen und an alle außländische Potentaten, Fürsten / Staate / und Privat-Personen / ausserhalb der Crohn Schweden / volkömlich sich gebrauchen soll / doch ohne einiges Præjudicium und Nachtheil obgedachter völliger Renunciation und Absagung. Hergegen wird gemelter Durchleuchtigster König solcher Titel und Siegel an die Durchleuchtigste Könige und Crohne Schweden in deroselben Schreiben / oder anderen Diplomaten und Schriften sich enthalten / sonderen / es soll beiderseits / die bißhero angenommene Art und Weise der Abbrevirung der Titul mit denen & cæterationen in Acht genommen werden / dergestalt daß nach denen Worten / Großfürst in Littauen / drey & cæterationes in des Durchleuchtigsten ietzigen Königes von Pohlen Titul, und hinwiederumb nach den Worten Großfürst in Finnland / auch drey & cæterationes im Titul des Durchleuchtigsten Königes von Schweden angebenget werden. Doch sollen die Wapen des Königreichs Schweden im Siegel deß Königes und Crohn Pohlen / wan in Schweden solte geschrieben werden / gäntzlich außgelassen werden.

IV.

§. 1. Es trit auch hiemit und Krafft dieser Pacification und Friedens-Vergleichung / der Durchleuchtigste König / wie auch Stände und Ordnungen / der Crohn Pohlen und Großfürstenthumbs Littauen / von nun an und zu ewigen Zeiten / dem Durchleuchtigsten Könige von Schweden / und dessen Nachkömlingen / Königen und Crohn Schweden / gantz Liefland

ab /

ab / so jener Seits deß Flusses Düne gelegen / und Schweden bißhero die zeit wehrenden Stillstandes gehalten und besessen / imgleichen auch alle die jenigen örter auf dieser Seite der Düne / auch die / in der See gelegene Insul Rühnen / welche ebenmässig Schweden die zeit wehrenden Stilstandes über gehalten und besessen.

Wie dan auch allen und jeden Anspruch und Recht / welches die Könige und Crohn Pohlen bißhero auf Ehstland und Oesell einiger massen möchten gehabt haben. Und zwar wird dieses alles und jedes / mit allen ihren Zubehörungen und Pertinentien / so woll zu Lande als der See / Städten / Schlösseren / Festungen / Gütern und Einkünften / wie auch Gerechtigkeit / Jurisdictionem, Regalien und Superioritäten, so woll in Geistlichen als Weltlichen Sachen / keine außgenommen / zu volliger Herrschafft und Eigenthumb der Könige und Crohn Schweden übergeben und aufgetragen. Es werden auch hiemit alle Stände und Unterthanen in oberwehntem Liefland / und demselben anhängenden örteren / alles Gehorsames / Trew und Eydes-pflicht / damit sie bißhero dem Könige und Crohn Pohlen verbunden gewesen / entlassen und davon frey gesprochen / und soll hinführo von denen selben niemahls auf benantes Liefland / und demselben angehörige örter einiger Anspruch geschehen.

Es sollen aber die Durchleuchtigste Könige und Crohn Schweden die Gräntzen ihres Besitzes auf dieser Seite der Düne in Churland oder Semmigallen nicht weiter erstrecken / als selbige vor diesem gegangen / noch einige Dienstbarkeiten von denen Unterthanen deß Durchleuchtigsten Hertzogen von Churland erforderen / oder einiges Rechtens der Holtzung oder anderes Dinges in Churland und Semmigallen sich anmassen. Und sollen zu Anweisung und Abscheidung solcher Gräntzen / von beyden Parten Commissarii geordnet werden / welche Commission dan innerhalb vier Wochen von Unterschrift dieser Tractaten anzurechnen / ihren Anfang nehmen / und innerhalb zwo Wochen zum Ende gebracht werden soll.

§. 2. Was anlanget die Catholische Religion und selbiger übung in Liefland / Schwedischen Theils / so sollen alle und jede Einwohner und Unterthanen / so solcher Religion zugethan sein / aller Sicherheit zu geniessen / und derer sich zu erfrewen haben / und sollen mit freyen Gewissen / ihrer Religion und Andacht in ihren Häuseren ohne Auffmerckung oder Straffe in der Stille sich gebrauchen.

§. 3. Die Land-Titul / so woll Geistliche als Weltliche / so woll der Reichs Rähte als Ritterschafft in Schwedischem Liefland / sollen bey denen jetzigen Besitzern Zeit ihres Lebens verbleiben / ohne einige Anstösse oder Nachtheil. Und soll dannenhero keinerley præjudicium oder Nachtheil Ihr. Königl. Majest. und der Crohn Schweden Rechte im Schwedischen Liefland / nach einige Anforderung der Crohn Pohlen und Großfürstenthumb Littauen in wehrender Zeit und ins künftige erwachsen.

§. 4. Alle Gerichtshandlungen und daher erfolgte Befehle / auff wessen Ansehen auch selbige vorgangen sein mögen / ausser daß solche wieder jemandes Willen / und in Abwesenheit der Personen gesprochen währen; Wie dan auch Verträge und Kauffschläge an denen örtern welche diese Krieges Zeit über / Schweden in Besitz gehabt / sie sein gleich vor- oder ausser Gericht geschlossen und bekräftiget / wofern sie nur den algemeinen Staat der vor diesem Kriege gewesen / und gegenwertigem Frieden nicht zu wiederlauffen / sollen bey ihrer Krafft verbleiben /

bleiben / eben als wan niemals einige Veränderung des Regiments und der Obrigkeiten da zwischen kommen wehre / doch daß in denen Sachen / in welchen diese Rechtsmittel bißher nicht gebrauchet worden / und worüber noch kein Außspruch ergangen / frey stehe zu appelliren, und sein Recht ferner zu suchen. Dafern auch einige Sprüche und Decreta zu Riga wieder die Unterthanen und Einwohner deß Großfürstenthumbs Littauen / wie auch Churlands und Semmigallen / wieder deroselben Willen und ungehörter Sachen / hinwiederumb / wan dergleichen von den Obrigkeiten des Großfürstenthumbs Littauen / auch Churlandes und Semmigallen / wieder die Unterthanen / Schwedischen Liefflandes in wehrender Krieges Zeit möchten gefallen sein. Dieselbigen sollen zu ewigen zeiten keine Kraft noch Macht haben.

V.

§. 1. Das Theil Liefland gegen Mittag gelegen / welches vor und in dieser Krieges Zeit / wie auch wehrenden Stillstandes unter der Crohn Pohlen und Großfürstenthumb Littauen gewesen / nemlich / Düneburg / Rositten / Lützen / Marienhausen / ingleichen alle andere örter / welche durch die von beiden Seiten hierzu verordnete Commissarios werden befunden werden / daß sie in wehrendem Stilstande in Polnischer Besitzung gewesen / sollen mit allen ihren Zugehörungen / Reviren / Städten / Dörffern / Nutzen und Einkommen / Zöllen und Gerechtigkeiten / und mit aller rechtmässigen Beherschung und Benützung / in Gewalt und in Besitz der Durchleuchtigsten Könige und Crohn Pohlen und Großfürstenthumbs Littauen / verbleiben: Und sollen die Durchleuchtigste Könige und Crohn Schweden auf dieses Theil Lieflandes / als welches von anderen gantz abgetheilet ist / noch das Hertzogthumb Churland und Semmigallen / oder aber Piltische Gebiehte entweder wegen und in Ansehung des Nord-Lieflandes / oder aber unter einigem Vorwand und Schein zu ewigen Zeiten / sich keines Rechtens und Anspruchs anmassen / noch anmassen können.

§. 2. Dieweil aber der Großfürst in der Moßkau nicht allein obgemeltes Polnische Liefland / sonderen auch ein Theil des Schwedischen mit Waffen erobert / und in Besitz hält / als ist es beyderseits also verglichen worden / daß / wofern die Crohn Pohlen etwas in dem Schwedischen Liefland / zu welcher Zeit es sein mag / von den Moscowitern / entweder durch Waffen / Tractaten oder auf einigerley Weise wieder eroberen und überkommen möchte / selbige gehalten sein soll alles daß jenige volkommen / ohne Erstattung noch Anrechnung einiger angewandten Kriegeskosten / der Crohn Schweden wieder einzuräumen und abzutreten. Gleichermassen auch hinwiederumb; so fern die Crohn Schweden etwas im Polnischen Lieflande / zu was Zeit es sein mochte / von den Moscowitern / durch Waffen / Tractaten, oder einige andere Weise / abnehme / soll dieselbige gehalten sein / solches volkommen der Crohn Pohlen und Großhertzogthumb Littauen freywillig und ohne Erstattung noch Anrechnung angewandter Kriegeskosten / einzuräumen und abzutreten. Der Titul und Wapen Lieflandes / soll so woll Ihr. Königl. Majest. von Pohlen und dero Nachfolgere Könige in Pohlen und Großhertzogthumbs Littauen / wegen des Süd-Lieflandes / als auch Ihr. Königl. Majest. von Schweden und dero Nachfolgere Könige von Schweden / wegen des Nord Lieflandes / unter dem Titul eines Hertzogthumbs ohn Unterscheid unter einander sich zu gebrauchen haben.

§. 3. Dafern hinführo einige

Zwi-

Zwistigkeiten wegen der Gräntzen oder anderer Sachen zwischen der Crohn Pohlen / Großhertzogthumb Littauen / Polnischem Liefland oder Churland und Semmigallen von einer: dan auch der Crohn Schweden und dero unterworffenen Landen / absonderlich Schwedischem Lieflande anderer seiten / vorfallen und entspriessen möchten / so sollen solche durch die hierzu beiderseits verordnete Commissarios und Gevolmächtigte an den Liefländischen Gräntzen / durch gütt- und freundliche Wege beygeleget und abgethan werden. Solten aber einige geringere Zwistigkeiten zwischen beyderseits Einwohnern und Unterthanen erwachsen / welche zwischen beiden streitigen Parten nicht in der Güte könte beygeleget werden: So soll jedes Theil vor sein ihm vorgesetzten Gericht gewiesen / und daselbst ohne einigen Aufschub und Versleppung die Gerechtigkeit geflogen werden.

§. 4. Alle und jede überloffene Unterthanen / diese Krieges Zeit her des Großhertzogthumbs Littauen / Samoyten / Churlandes / und Polnischen Lieflandes / welche im Schwedischen Lieflande möchten zu finden sein / sollen ihren rechtmässigen Herren / ohne einigen Proces oder Gerichtszwang zu samt ihrer fahrenden Wahre / die da möcht gefunden werden / welche der Überläuffer mit sich genommen / und unter dem Neuen Herren nicht erworben hat / außgefolget und übergeben werden. Welches also auch beim Gegentheil soll gehalten werden / daferne einige Unterthanen des Schwedischen Lieflandes als Überläuffer im Großhertzogthumb Littauen / Churland und Polnischen Lieflande möchten befunden werden. Imgleichen auch welche möchten weggeführet / und annoch am Leben sein dieselbigen sollen ohne einigen Gerichtlichen Proces, ihren rechtmässigen Herren außgefolget werden.

§. 5. Damit Ihr. Königl. Majest. von Pohlen / dero geneigten Willen und Begierde zu der Handelschafft und Schiffart bezeigen möge: Verwilligen dieselbe / daß die aufgerichteten Schifs-Zeichen oder Backen auf Domesneße und Lusterort mögen bestehen bleiben. Wegen Erhaltung aber und Behauptung derselben / soll von Schwedischer Seiten mit den Herren selbiges Grundes ein Vergleich getroffen werden: jedoch soll dannenhero der Crohn Schweden keinerley Recht oder Anforderung auf solche Gründe oder Piltisches Gebiete erwachsen.

VI.

Soll der Durchleuchtigste Hertzog in Liefland / Churland und Semmigallen / mit dessen Durchleuchtigen Gemahlin und Fürstlichen Kinderen / nebenst deroselben gantzen Familie und Hoff-Stadt ohne einigen Verzug innerhalb 6. Wochen frist / vom fünfften Tage Aprilis, Newes Calenders anzurechnen / in Riga geliefert und gestellet / von dannen aber innerhalb 14. Tagen / mit Gebühr und nach Würden / dero Hoheit / so bald diese Tractaten werden unterschrieben sein / an die Gräntzen von Semmigallen gebracht werden: Imgleichen sollen alle Seiner Durchl. und der Ihrigen noch bey einander seiende fahrende Haabe und Güter / sie mögen weggenommen sein worden wo und wen sie wollen / auch die / so zu Riga beygesetzet worden: dabenebenst auch alle obgedachten Durchl. Hertzoges und der Seinigen noch unverrissene Mobilia und bewegliche Gütter / an was Ort selbige abgenommen / oder in Riga nieder geleget sein: Wie dan auch alle Schrifften / so woll publique als Privat Documenta und Schriften / beides die algemeinen / und denn auch die absonderlichen Briefe und Urkunden / sollen treulich und

red-

redlich wieder außgeantwortet / und nach Mitau geliefert werden. Jedoch aber soll Seine Hochfürstl. Durchl zu vor und ehe Sie in dehro völlige Freyheit und Erledigung gesetzt wird / sich durch einen absonderlichen schrifftlichen Beweiß / umb hinführo nichts wieder S. Königl. Majest. und die Crohn Schweden deßhalben anzufangen / oder sich zu rächen / versprechen / Doch der Trew und Pflicht / womit S. Durchl. den Königen und der Crohn Pohlen / auch dem Groß Hertzogthumb Littauen verbunden / dadurch nichts benommen.

VII.

§. 1. Tritt der Durchleuchtigste König und Crohn Schweden / dem Durchleucht. Könige und Crohn Pohlen / ab / und überliefert deroselben Marienburg und Elbing mit ihren Festungen / wie auch alle und jede örter in Preussen / in welchen Schwedische Besatzung anzutreffen: Und zwar soll Marienburg / nebenst dem Schloß und Festungen / wie auch Stumm / innerhalb acht Tagen von der Zeit / wen diese Friedens Tractaten / werden unterschrieben / und dem Herren Vermitler / als dem Hochwollgebohrnen Herren von Lombres eingehändiget / und als dan auch von Seiner Königl. Majest. in Pohlen in allem Fall gutt geheissen und bekräftiget worden sein / anzurechnen / geräumet / und die Schwedische Besatzung von dannen / nach Elbing / abgeführet / Elbing aber mit den Schantzen allererst alsdan / wen nemlich jetzige Tractaten von Seiner Königl. Majest. in Pohlen werden völlig für genehm gehalten und bestätiget / auch von der Crohn Pohlen ihren Abgesandten in solcher Krafft und Macht so auf künfftigem Reichstage für gültig zu achten / bekräftiget worden sein / vier Tage nach gehaltener Außwechselung solcher Bekräftigungen von beiden Theilen / ohne einige Wiederrede geräumet / und in die Hände des Durchleuchtigsten Königes von Pohlen und desselben Commissarien überliefert werden.

Imgleichen sollen Bauske / und die übrigen örter in Churland / wofern noch einige in Schwedischer Gewalt möchten sein / von derer Besatzung innerhalb 8. Tagen / nach dem von solchen unterschriebenen Tractaten dem Krieges-General in Liefland / oder in dessen Abwesenheit seinem Stadthalter oder Leutenante gewisse Kuntschafft wird ertheilet sein / befreiet / und wieder eingeräumet werden / welche Kuntschafft dan durch beiderseits Trompeter / zugleich nach Riga soll gebracht werden.

§. 2. Die Abführung der Schwedischen Militie, nebenst den grossen und kleinen Geschützen und Bagage soll laut alhier getroffenen Vergleichs / von Elbing zu unterschiedenen mahlen geschehen / doch innerhalb bestimter Zeit der Ratifications-Außwechselungen und Evacuation der Stadt Elbing / mit Ertheilung eines freyen und ungefehrten Passes und Durchzuges durchs Haff und den Pillauischen Seeport / von dannen aber biß auf ihre eigene Schiffe / woselbst die Soldaten sollen eingenommen / und in Schwedischen Herrschaften übergeführet werden. Es soll aber gedachte Schwedische Militie beim Abzuge / mit Elbingischen Schiffen und Fahrzeug / und wofern derer nicht gnug verhanden sein möchten / mit anderer nechst gelegener benachbarten Länder und Herrschaften Schiffen und Gefässen / ohne einige Erstattung der Fracht / übergeführet werden. Es soll auch der Führer dieser Schwedischen Militie, mit dem Obristen der Churfürstlichen / oder dessen Stadthalter oder Locotenenten ein Vernehmen haben / und untereinander einen Vergleich dieser Abführung halber / ohne Schaden und Nachtheil

theil der Unterthanen / so woll Churfürstlichen als Königl. Preussens / treffen. Solten aber die Völcker Gefahr halber zur See sich nicht sicher getrauen dörffen / so soll ihnen ein sicherer und ungefehrter Durchzug zu Lande aufs spudigste den nechsten Weg / biß in Schwedische Jurisdiction, doch ohne einigen Schaden der Crohn Pohlen / und deß Durleuchtigsten Churfürsten von Brandenburgs Unterthañen und Einwohner / von denen / zu dieser Abführung / von seiten derer Durchleuchtigsten Königes von Pohlen / wie auch Churfürsten von Brandenburg / verordneten Commissarien, vergönnet und gestattet: Die Gerechtigkeit aber soll ohne Vorschub auf gutte Trew und Glauben / dem verletzten Theil / wieder die Verletzer / von den Generals- Personen und Ober Officirern gepflogen werden.

§. 3. So jemand / oder einigen / bey Evacuirung der Städte in Preussen und dero Territorien, daselbst zu verbleiben nicht belieben möchte / sonderen sich anderwerts hin / mit ihrer Wohnung zu begeben / denen soll frey stehen / innerhalb dreyen Jahren ihre Gütter zu verkauffen / anderen zu vermieten / oder nach belieben zu distrahiren, ohne einige Verhinderung oder Beschwer / auß wasserley prætext oder schein solche möchten erdacht oder aufgeleget werden können: doch mit Vorbehalt / und ohne Verletzung und Nachtheil der Städte alter hergebrachter Gerechtigkeiten und Privilegien.

VIII.

Alles was in der Crohn Pohlen und Großfürstenthumb Littauen und angehörigen Provincien, und unter dem Hertzogtumb Churland diese Krieges Zeit über / dem Durchleuchtigsten Könige und Crohn Schweden / wie auch derer Feldobristen und Legaten / so woll von Privat Personen / als Communitäten, Krieges Völckern und Provincien, entweder durch Krieges Zwang oder andere Weise gegeben worden / auß wasserley Titul einiger Diplomaten, Obligationen, Schriften / Instrumenten und Gerichtlichen Verschreibungen; dieselben Autographa, so viel deroselben verhanden / sollen dem Durchleuchtigsten Könige und Crohn Pohlen / und Hertzoge in Churland / bey Verwechselung der Ratificationen, auf trewen Glauben außgeliefert und eingehändiget werden: Solten aber einige durch Schiffbruch geblieben / oder auf andere Weise umbkommen sein / die sollen alle und jede / so woll Publique als Privat-Schriften und Acta, von nun an cassiret, annihiliret und eliminiret bleiben. Und wird aufs allerbeste und sicherste hiemit declariret und gesprochen / daß dessentwegen die Könige und Crohn Pohlen gantz keine Gerechtigkeit und Anspruch auf die Provincien, Krieges-Völcker / Districtè oder Privat-Personen in der Chron Pohlen und Großfürstenthumb Littauen und anderen angehörigen und untergebenen Provincien, absonderlich aber in Churland und Piltischem District, vor zu wenden haben / wollen noch können.

IX.

Auch sollen von Schwedischer seiten alle Archiva, Acta publica, Castrensia, Juridica, Ecclesiastica, Wie auch die Königliche Bibliotecq, welche auß der Crohn Pohlen und Großfürstenthumb Littauen weggeführet / und so viel derer noch verhanden sein mag / wieder restituiret und eingeliefert werden / und solches zwar innerhalb währender Außwechselungs-Zeit der Ratificationen, oder zum längsten innerhalb drey Monaten von selbiger geschehener Außwechselung an / zu rechnen.

X.

Wofern auch einige Recognitionen und Obligationen; so woll von dem Durchleuchtigsten Fürsten in Churland und Semmigallen / oder Einwohnern selbiger Länder / und Piltischer Districts von Schwedischer seiten / oder aber in Gegentheil von den Schwedischen Unterthanen durch die Pohlen abgedrungen sein / selbige sollen hiemit alle und jede gäntzlich cassiret, und von keinen Kräfften sein.

XI.

Die von beiderseits Unterthanen und Einwohnern so woll auch hohen und niedrigen Krieges-Obristen und Officirern, an was Ort gemachte Schulden / sollen von beiden Parten auf gute Trewe und Glauben gezahlet werden. Daferne aber in diesem letzterem Kriege einige Obligationes oder recognitiones beiderseits möchten abgedrungen sein / so werden selbige hiemit gäntzlich aufgehaben / cassiret, und von keinen Würden erkläret.

XII.

Alle Deposita, anvertraute Güter und andere Mobilia, an was Ort selbige anzutreffen sein / und dem Fisco noch nicht zugeeignet worden / sollen auf gute Trew und Glauben ihren rechtmässigen Herren und Eigenern wieder zugestellet werden. Hergegen soll niemand zu Erstattung dessen / was dem Fisco zugeeignet und außgegeben worden / gehalten sein.

XIII.

Die so woll grosse als kleine Krieges Geschütz / welche in der Crohn Pohlen / Großfürstenthumb Littauen / Preussen / Churland / und den angehörigen Provincien von den Schweden erobert / sie gehören entweder der Crohn zu / oder Privat-Personen / oder Städten / alle und jede diese / so bey Evacuirung solcher örter befindlich sein / sollen richtig hinterlassen werden. Die jenige aber / welche auß Schweden in Pohlen / Littauen / Preussen und Churland eingeführet worden / soll von Schwedischer seiten frey stehen / ohne einigen Anspruch und Prætensionen mit abzuführen: Was auch wegen übergab der Stadt Thoren hinterstellig biß daher verblieben / dem soll auch vollkömlich ein Gnügen geschehen.

XIV.

§. 1. Alle und jede / beyderseits zwischen Pohlen / Littauen und Schweden / an was Ort gefangene / wes Standes oder Condition sie sein mögen / sollen ohne einigen Ranzon loßgelassen / und in vorige Freyheit gesetzet werden / es sey dan / daß vor diesen abgehandelten Tractaten es von ihnen selbst anders verglichen und geschlossen worden / mit Erstattung nichtsstominder aufgewandter Unkosten der Bedienten und Officianten / so sie auf ihre Unterhaltung angewent / ingleichen der Schulden / so sie in zeit wehrender Gefängnüß selbst gemacht haben. Im übrigen seind auch die jenigen denen Gefangenen bey zu rechnen und beiderseits auß zu lieferen / welche wieder ihren Willen / wiederlicher seiten / Krieges Dienste annehmen / und sich schreiben lassen müssen. Es sollen aber alle und jede obgedachte Gefangene / und zwar welche in Pohlen / Großfürstenthumb Littauen / Königl. Prenssen / beiderseits Liefland / oder Churland gehalten werden / innerhalb dreyen Wochen nach Unterschrifft dieser jetziger Tractaten: Die jenige aber / so ausserhalb Pohlen / Littauen / Liefland oder Churland sich befinden / innerhalb dreyen Monathen auf freyen Fuß gestellet werden. Was aber die oberwehnte verglichene und abgehandelte Rantzon anlanget / so soll selbige bloß allein von den hohen Officirern, als nemlich / Generals

nerals Personen / Obristen / Obristleutenanten und Capitainen zu verstehen sein.

§. 2. Auch haben Ihre Königl. Majest. und Crohn Pohlen / wie auch das Fürstenthumb Littauen diesem Ewigem Friede zu Liebe dieses zu schencken vor gutt befunden / daß sie Ihre Autorität und Fleiß bey dem Tartarischen Cham und Horden interponiren und anwenden wollen / damit die Schwedischen Gefangenen in der Tartarey / innerhalb 6. Monaten von dato anzurechnen / ohne Löse-Geld oder Ranzon mögen frey gelassen werden. Die Freygelassenen aber durch die Crohn Pohlen / Großfürstenthumb Littauen und angehörige Provincien frey und sicher reysen und Freundwillig biß an die Provincien und Herzschaften Schwedischer Jurisdiction mögen befordert werden.

XV.

§. 1. Die vorigen alte Commercien und Kauffmanschafft sol in freyem ungehindertem Schwange zwischen beyden Königreichen Pohlen und Großfürstenthumb Littauen / wie auch Schweden und denen angehörigen Provincien, Unterthanen und Einwohneren / so woll zu Wasser als Lande / in altem Schwange / in welchem sie wehrendem Stillstandes Zeit gewesen / erhalten werden. Insonderheit soll auch der Freye Handel und Herabschiffung der wahren auf denen Flüssen Düne und Bulderaw der Crohn Pohlen und Großfürstenthumbs Littauen / ingleichen Polnischen Lieflandes / Churlandes und Semmigallen Unterthanen / mit denen Unterthanen und Einwohnern Schwedischen Lieflandes: Und hinwiederumb der Crohn Schweden und Schwedischen Lieflandes Unterthanen und Einwohnern der freye Gebrauch der Commercien und Handels auf selbigen Flüssen mit den Unterthanen und Einwohnern der Crohn Pohlen / Littauen / Polnischen Lieflandes / Churlandes und Semmigallen gestattet werden. Die Zölle aber und Auflagen auf denen Flüssen Düne und Bulderaw / wie auch die / so woll zur See als Lande in Liefland / sollen in dem Stande und denen örteren allein hinführo / so wie sie bey Zeit des wehrenden Stillestandes / und vor diesem letzten Kriege gehalten und genommen worden / unverändert beiderseits verbleiben.

§. 2. Auch sollen die Einwohner Groß-Pohlens / wes Condition sie sein mögen / so woll zu Lande als Wasser ihre Kauffmanschafft treibende / mit keinen neuen Zöllen und Auflagen zu Stetin beschweret werden.

§. 3. Ebenmässig soll die Stadt Dantzig und andere Städte in Preussen / im Königreich Schweden und allen anderen angehörigen Provincien aller und jeder Commercien / Kauffmanschafft und Zölle frey zu geniessen haben / so wie sie vor diesem jüngsten Kriege genossen.

XVI.

Es soll der Herr Graf Königsmarck / der Crohn Schweden Feld-Marschalck / ohne einigen Verzug und Aufschub / innerhalb sechswochiger Frist vom fünfften Aprilis, styli novi, gebührender massen in Dantzig gestellet / von dannen aber innerhalb vierzehen Tagen von unterschreibung dieser Tractaten an zu rechnen / frey gelassen werden; doch soll gemelter Herr Graff vor dieser seiner völliger Restitution durch ein absonderliches Reversal Diploma Versicherung thun / de non offendendo, noch etwas wieder Ihr. Königl. Majest. und Crohn Pohlen / und specialiter die Stadt Dantzig zu rächen / doch ohne Verletzung und Nachtheil schuldiger Trew und Gehorsahmes / mit welchen er den Konigen und Crohn Schweden verbunden ist.

XVII.

Es wollen auch Ihr. Majest. und die Crohn Pohlen / die Durchl. Fürstin und Frävlein Anna Maria / des verstorbenen Januszii Radzivils, Woywoden von der Wilda / deß Großfürstenthumbs Littauen Ober-Feldherrn / eintzige Tochter / wegen Antretung / laut der Gebräuchen und Gesetzen der Crohn Pohlen und Großfürstenthumb Littauen / Väterlicher und Mütterlicher Erbschafft / Krafft dieser algemeinen Amnestie, welche in gegenwertiger Vergleichung allen und jeden versichert worden; damit deroselben ein Gnügen gethan werde / gebührlicher massen sich angelegen sein lassen.

XVIII.

Die Leichen der Verstorbenen Feldobristen und Officirer, wie auch anderer Personen / so woll in Pohlen als Preussen / so bißhero noch unbegraben / und an einigen örteren beygesetzt stehen / sollen frey außgefolget / und keines weges denen / welchen Befehl und Vollmacht selbige von dannen ab zu führen / wird ertheilet werden / vorenthalten sein. Der jenigen Cörper aber / welche so woll in vorigem / als diesem jüngsten Kriege in den Kirchen zu Elbing / Marienburg und anderen örteren der Crohn Pohlen und Preussen stehen / sollen ungerühret beliegen / und derer Gräber von aller Violirung und verunruhigung befreyet verbleiben.

XIX.

Wegen der Anforderung und Schuld / welche der Fürst von Croy bey der Crohn Pohlen prætendiret, ist es also verglichen worden / daß obgemelter Fürst und Herr sein Recht durch Vorbringung derer Original-Obligationen auf nechstkünfftigem algemeinen Reichstag der Crohn Pohlen erweise / woselbsten alsdan diese Sache in gebührende Consideration soll genommen werden / doch mit Vorbehalt des Rechtens deß Durchl. Hertzogs von Churland / dafern demselben etwas von obgedachter Summa Geldes zukommen möchte.

XX.

Anlangende der Herren Graffen von Dohna Ansuchen und Schuld bey der Crohn Pohlen: so fern solche liquidiret werden / soll dieselbe ebenmässig auf künftigen Reichstage der Crohn Pohlen rechtmässiger weise in acht genommen werden.

XXI.

Auch soll von der Crohn Schweden des Herren Barons Sigmund von Güldensterns Prætension, wegen seiner in der Crohn Schweden und dero untergebenen Provincien gelegenen Güter / billiger massen in acht genommen werden.

XXII.

§. 1. Es soll auch ebenmässiger Weise dieser Friede / Freundschafft und Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen was vormahls passiret, und mit denen in diesem Instrumento enthaltenen Clausulen, Puncten und Verbindungen / blühen und in Ewigkeit befestiget bleiben / zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Leopold, erwehlten Römischen Keyser / allezeit Vermehrer deß Reichs / in Teutschland / Ungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien Könige / Ertzhertzogen in Oesterreich / &c. &c. &c. dem Vornehmsten Confœderirten und Kriegesgehülffen der Crohn Pohlen / wie dan auch dessen Erben und Nachkömlingen / Königreichen und untergebenen Provincien / so woll in als ausserhalb dem Römischen Reich gelegen / und dero Unterthanen und Einwohnern / und dan zwischen dem Durchleuchtigsten und Groß-

Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Carolo der Schweden / Gothen und Wenden Könige / Großfürsten in Finnland / &c. &c. &c. auch dessen Erben und Nachkömlingen / Könige und Crohn Schweden und deroselben untergebenen / so woll in- und ausserhalb dem Römischen Reiche gelegenen Provincien, und dero Unterthanen und Einwohneren; dergestalt / daß alles und jedes / was entweder vor / oder in wehrendem Kriege entweder in Pohlen oder ausserhalb desselben / es sey wegen Hülfleistungen dem Durchleuchtigstem Könige und Crohn Pohlen / oder sonst einiger Ursachen halber beiderseits Verletzung und Feindseligkeit / oder aber Prætension erwachsen können / in ewige Vergessenheit gestellet / und kein Theil befüget sein soll / durch wasserley prætext oder Vorwenden / des anderen Königreiche / Stände / Provincien, heimlich oder offentlich / directè oder indirectè mit Waffen zu überziehen / oder eintzige Feindseligkeit denen zu beweisen: Sonderen es soll ein Theil des anderen Nutzen suchen / und soll alles zwischen beiden Parten und deroselben Ständen und Unterthanen gäntzlich in vorigen Stand / Verbindung und trewe Verständnüß gesetzet und gestellet sein. Und soll keinem Unterthanen beider Theile / oder des Reichs Römischen Stände / und Vasallen schädlich sein / oder zum Præjudicio gereichen / daß sie dem anderen Theil es sey mit Waffen oder Rath und Hülffe zugethan gewesen: sonderen ein jeder / welcher auß blosser Ursache und Gelegenheit dieses Krieges / seines Vermögens oder Standes entsetzet worden / soll in vorigen Stand / in welchem er immediatè vor diesem Kriege gewesen / so woll an Ehren / als unbeweglichen wie auch beweglichen Gütern / wo sie dem Fisco noch nicht zugeeignet und außgeben sind / ohne Verzug und Wiederrede gesetzet werden / und sich deroselben volkommentlich zu erfrewen und zu geniessen haben.

§. 2. Damit aber dieser gegenwertige Friede und Freundschafft auf desto festeren Grund und Fundament möge gebauet werden: So wollen Ihre Käyserliche Majestät alle durch dero Völcker eingenommene und besetzte örter in Pommeren und Mecklenburg / dem Durchleuchtigsten Könige und Crohn Schweden: Die jenige aber / welche in Holstein und Fürstenthumb Schleßwig / dem Hertzog von Holstein / Gottorp (doch mit vorhergehender Caution de non vindicando, oder sich nicht zu rächen / vermöge der Formul, welche alhier berahmet / und soll derselbe auß der Parten Beliebung in diesem Friede vor eingeschlossen gehalten werden) vollkommen wieder Abtreten: Benebenst ihren eigenen Krieges-Geschützen / Artollerey und übriger anderer Kriegesrüstung und Præparatorien, wie auch allen und jeden Mobilien, was Nahmen sie haben mögen / Acten der Cantzeley / Archiven und schrifftlichen Documenten, so wie solches alles bey Zeit der Eroberung und übergabe daselbst befunden worden / und biß dahero noch unverrückt bleiben. Es soll aber solche Evacuation und Räumung geschehen an den örteren / nemlich in Pommeren und Mecklenburg / außgenommen Wollin / Damm und Greiffenhagen / innerhalb 2. Wochen vom Tage derer beiderseits Ratificationen-Außwechselung an zu rechnen / zu welcher zeit Elbing ebenmässig der Crohn Pohlen soll wieder eingeräumet / und abgetreten werden. Anlangende aber Wollin / Damm und Greiffenhagen / imgleichen die örter in Holstein und Fürstenthumb Schleßwig / dieselben sollen in den zwey anderen nechstfolgenden Wochen von oberwehnter Ratification Außwechselung an zu rechnen / die

Guarnisonen, auß gemelten örteren / und alle Völcker auß denen zu Ihr. Königl. Majest. und Reich Schweden / Hertzogen von Mecklenburg / und dem Hertzog von Holstein Schleßwig gehörenden Provincien / zu selbiger zeit abgefüret werden / auf Art und Weise wie sich hierüber die beiderseits Generals-Personen oder ihre Locotenenten und Stadthalter / innerhalb wehrender bestimter Zeit der Ratificationen Außwechselung / aufs beste werden vergleichen können.

§. 3. Im übrigen / was vor Streitigkeiten in des Römischen Reichs Sachen angehen möchten / soll nach deß Römischen Reichs und Teutschen Friedens Gesetzen / ohne Gewalt der Waffen beygelegt oder entschieden / und von beiden Parten / des Osnabrügischen Friedens-Disposition, und des Reichs-Constitutionen in allem nachgelebet werden.

XXIII.

Es sollen auch so woll von seiten des Durchleuchtigsten Keysers / als des Durchleuchtigsten Königes von Schweden / alle und jede gefangene / wes Standes oder Condition sie sein mögen / ohne Ranzon, es sey dan / daß es vor dem anders abgehandelt und beliebet worden / innerhalb dreyen Wochen / vom Tage der Ratification an zu rechnen / loß gelassen / und in vorige Freyheit gesetzet werden / doch daß sie die Unkosten / welche von den Officianten auf sie gewand / und die Schulden so in währender Hafft von ihnen gemachet worden / wieder erstattet werden; Es sollen diesen Gefangenen auch beygerechnet / und von beiden seiten loß gegeben werden / welche wieder ihren Willen gezwungen worden der anderen seiten zu dienen. Was aber belanget den obgedachten Vergleich wegen Erlegung des Lösegeldes oder Ranzon, so soll dieses nur von den hohen Officirern, als Generalen, Obersten / Obrist-Leutenanten / und Capitainen zu verstehen sein.

XXIV.

Jngleichen soll ein ewiger / warhaftiger und aufrichtiger Friede und Freundtschaft zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren Carolo, der Schweden / Gothen und Wenden Könige / &c. &c. &c. dessen Erben / Nachkömlingen und Successoren, Königen und Crohn Schweden / und deroselben in- oder ausserhalb dem Römischen Reich gelegenen Provincien, Ständen und Herrschafften: Und dan auch dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Friederich Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg / &c. &c. &c. Der Crohn Pohlen Confœderirtem und Mitt-Hülffen des Krieges / wie auch dessen Erben und Nachkömlingen / Provincien, Ständen und Herrschafften / in- oder ausserhalb dem Römischen Reich gelegen / sein und verbleiben / dergestalt / daß ein Theil des anderen Ehre Nutzen und Vortheil / auffrichtig und ernstlich / zu ewigen Zeiten befordere.

§. 2. Es sollen aber alle und jede Pacta und Verbündnüß in allen ihren Puncten, Artikulen / und Clausulen, so zwischen allerseits Parten und anderen Fürsten und Ständen berahmet / geschlossen und bekräftiget sein / volkommen in ihrer Krafft und Würde verbleiben / doch also / damit durch selbige gegenwertigen jetz geschlossenen Friedens-Tractaten kein Præjudicium oder Nachtheil erwachse.

§. 3. Es soll auch beiderseits eine völlige Amnestia und Vergessung alles vorigen sein / dergestalt / daß was bißhero / an was Ort / und was Ursach halber es sein mag / so woll in- als ausserhalb dem Römischen Reiche: von ein oder anderem Theil / oder unter desselben

Gewalt

Gewalt und Commando sich befindenden / ohne einiges Ansehen der Personen oder Sachen Beschaffenheit begangen und verübet worden / durch keinerley prætext, entweder durch Recht oder Gewalt / directè vel per indirectum, von keinem Theile jemahls gerochen werden. Und soll weder deßwegen / noch einiger anderen Ursachen oder Prætext halben / kein Theil dem anderen hinführo einige Feindseligkeit / oder dero Bedienten / Officianten oder anderen Einwohnern und Unterthanen / Ständen / Gütern oder Sicherheiten / weder durch sich / oder andere / heimlich oder offentlich / anthun oder anthun lassen.

§. 4. Auch soll niemand beyder Theile Unterthanen oder Vasallen, wes Standes / Condition oder Dignität er sein mag / schädlich oder nachtheilig sein / daß er diese Krieges Zeit über / entweder in Krieges oder anderen Diensten / feindlicher seiten zugethan gewesen: sonderen daferne jemand blosser Ursachen halber dieses Krieges / auß seiner Besitzung möchte gestossen sein / der jenige soll in vorigen Stand / in welchem er vor diesem Kriege immediatè gewesen / imgleichen die Ehrenstellen / beweglich und unbewegliche Güter / wofern dieselbe bewegliche Güter noch nicht dem Fisco möchten zugetheilet und außgegeben / oder auf andere weise verrissen sein / ohne Aufschub / Verzug oder einige Wiederrede gesetzet werden / und selbiger völlig sich zu gebrauchen und zu nutzen haben. Dannenhero auch dem Feld-Marschaln Graffen von Königsmarck / imgleichen des Feld-Marschalns Grafen Wittenbergs Erben alle unbewegliche liegende Güter / welche in ihr. Churfürstl. Durchleucht. Herrschaften / an was Ort es sey / und sie solche vorm Kriege besessen / in demselben Stande / wie sie jetzo befunden werden / vermöge dieser Pacification sollen restituiret, und sie sich deroselben mit dem Rechte / welches sie vor dem Kriege daran gehabt / und von ihnen besessen worden / zu gebrauchen haben.

XXV.

Damit auch auß Gelegenheit derer vorverübten Dinge kein Zanck oder Zweispalt erwachsen könne; so begeben sich und renunciiren Ihr. Königl. Majest. von Schweden / vor Sich / seine Erben und Nachkommenden Königen und Crohn Schweden / vermöge und Krafft dieses Instrumenti Pacis aufs kräftigste zu ewigen Zeiten und unwiederruflich denen Pactis, welche den 7. 17. Januarii Anno 1656. zu Königsberg / Item den 15. 25. Junii selbigen Jahrs zu Marienburg: So woll auch den 10. 20. Novembris eben desselbigen 1656sten Jahres zu Labiaw / zwischen dem Durchleuchtigsten Glorwürdigsten Andenckens / neulich verstorbenem Könige von Schweden und Ihrer Churfürstl. Durchl. aufgerichtet / imgleichen allen anderen Verträgen so diesem anhängen / oder absonderlich berahmet und auff wasserley weise / in wehrendem letzten Polnischen Kriege / und auß Abmerckung desselben geschlossen worden.

Wie sie dan solche alle und jede in allen deroselben Artikulen / Conditionen und Clausulen vor nichtig und ungültig erkläret / und hiemit krafft dieses Friedens-Vergleichs ihnen allen Effect und Macht gäntzlich benimpt / und in Ewigkeit entziehet: dergestalt / daß weder wieder Ihr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit von Brandenburg / dessen Erben / Anverwandten Successores oder Nachkömlinge / Provincien, an was Ort sie gelegen sein mögen / absonderlich und in specie aber gegen das Fürstenthumb Preussen und desselben Stände und Einwohner / wie auch wieder Ihre Königl. Majest. dero Successores, Könige und Crohn Pohlen auß diesen obgedachten

ten und nuhmehr cassirten und aufgehobenen Pacten und Vergleichen/ nun und ins künfftige/ es sey wegen der Succession in Preussen/ oder Union, oder einiges anderen Prætextes und Ursachen/ im Nahmen deß Königes/ Könige/ Erben und Successoren, ingleichen der Crohn Schweden zu ewigen zeiten irgent etwas könne oder solle angezogen/ prætendiret oder gefordert werden. Derohalben/ weil die Originalia obgedachter Pacten und Vergleichungen nicht haben können wieder zu rücke gekehret und eingeliefert werden/ so sollen selbige hiemit und Kraft dieses/ vor zurück gekehret/ zerrissen und zu Asche verbrand gehalten sein/ und in Ewigkeit gehalten werden.

Wie ingleichen der Durchleuchtigste Churfürst zu Brandenburg/ Hertzog in Preussen/ aufs kräftigste/ vermöge dieses Instrumenti Pacis zu ewigen Zeiten und unwiederruflich/ vor sich/ seine Erben und Nachkommen gelobet/ daß weder Er selbst noch seine Erben und Nachkommen auß Gelegenheit und Einhalt obgedachter Pacten und Vergleichungen/ wieder Ihre Königl. Majest. und Crohn Schweden irgend etwas prætendiren wollen/ sonderen es renunciiren Ihre Churfürstl. Durchleucht. vor sich/ dero Erben und Nachkommen hiemit und Kraft dieser Friedens-Pacten, allen denen vorigen/ und nuhmehr abgethanen Pacten und Vergleichungen/ selbige alle und jegliche vor retractiret, zerrissen/ und zu Asche gebrand haltende/ solche davor jetzo und zu ewigen Zeiten erkläret/ als ungültig und nichtig pronunciret und ihnen alle Kraft/ Vigor und Effect gäntzlich und in Ewigkeit entziehet.

XXVI.

Tritt Ihre Churfürliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ab/ und restituiret, alle und jede örter/ welche Sie in Pommeren diesen Krieg über erobert/ und biß dahero mit deroselben Völckern besetzet sein/ Ihre Königl. Majest. und Crohn Schweden: die jenige aber welche in Holstein und Hertzogthumb Schleßwig begriffen/ dem Durchleucht. Fürsten und Herren/ Hertzogen von Holstein/ Gottorff/ (doch mit vorhergehender Caution de non vindicando, oder sich nicht zu rächen/ vermöge der Formul, welche alhier berahmet/ und soll derselbe auß der Parten Beliebung in diesem Friede vor eingeschlossen gehalten werden) vollkommen benebenst den Krieges-Geschützen/ so ihnen eigentlich zukommen/ Artillerie und anderer übriger Krieges Bereitschafft/ ingleichen allerhand Mobilien wie sie Nahmen haben mögen: Auch Acten der Cantzeley/ Archiva und schriftliche Documenta, so wie alles das jenige bey der Eroberung oder Ubergabe befunden/ und bißdahero nicht verrissen worden. Welche Evacuation und Abzug geschehen soll an denen Pommerischen örteren/ nemlich/ außgenommen Wollin/ Damm und Greiffenhagen/ innerhalb zweyen Wochen/ von dem Tage der Ratifications-Außwechselung an zu rechnen/ zu welcher Zeit dan Elbing ebenmässig soll restituiret werden. Wollin aber/ Damm und Greiffenhagen/ wie auch die örter in Holstein und Hertzogthumb Schleßwig/ sollen innerhalb zweien nechstfolgenden Wochen vom Tage obgedachter Restitution angerechnet/ evacuiret und zu selbiger Zeit die Kriegs-Besatzung und sämpliche Militie, auß denen örteren und dem Durchleuchtigsten Könige von Schweden/ und regierendem Hertzoge von Holstein und Schleßwig gehörigen Provincien, abgeführet werden/ auf Art und Weise/ wie solches unter beiderseits Generals-Personen/ oder Locotenenten, innerhalb wehrender Zeit/ welche

denen

denen Außwechselungen der Ratificationen angesetzet worden / wird können aufs beste und bequembste behandelt werden / doch also / daß bey Ablieferung und Evacuirung obgedachter örter / denen Communitäten, welche Churfürstliche Besatzung gehabt / oder auf Wasserley Art und Weise in Ihrer Churfürstl. Durchl. Pflicht und Gewalt gewesen: oder einiger Privat-Person so Ihr. Churfürstl. Durchl. Seite gefolget / auf keinerley Art und Weise solches soll zum Schaden oder Betrug zugerechnet werden / oder in einiger anderen Sachen / betreffende die Alten Gerechtigkeiten / Privilegien, Güter / Feuda, oder Verlehnungen und zustehende Freyheiten / ohne einige Exception oder Reservation, præjudiciren und nachtheilig sein.

XXVII.

Die Gefangene / wehrender Krieges Zeit über / wes Standes / Condition sie sein / sollen ohne Erstattung einiger Ranzon, es sey dan / daß vor dem es anders von ihnen verglichen und beliebet worden / innerhalb dreyen Wochen vom Tage der Ratification an zu rechnen / frey und loß gelassen werden / doch daß denen Officianten die Unkosten / welche sie auf selbige in wehrender Hafft gewandt / ingleichen die von ihnen gemachte Schulden mögen gezahlet und erstattet werden. Im übrigen werden auch die jenige / denen Gefangenen bey gerechnet / und sollen von beyden theilen restituiret werden / welche wieder ihren Willen / bey des Feindes Partey sich schreiben und unterhalten lassen.

XXVIII.

Die Schulden zwischen beider theile Unterthanen und Einwohnern / auch die jenigen / so die Krieges-Officirer und Obristen / an was Ort es sey / gemacht haben / sollen von beiden seiten auff gute Trewe und Glauben gezahlet werden: Dafern aber in diesem letzten Kriege einige Obligationes und Recognitiones von beiden seyten abgedrungen sein möchten / dieselbe werden hiemit gäntzlich cassiret und aufgehoben / und von keinen Würden erkläret.

XXIX.

Zwischen Ihr. Königl. Majest. von Schweden / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg: dero Königreich / Provincien, Stände / so woll in- als ausserhalb dem Römischen Reich gelegenen herrschaften / Unterthanen und Einwohnern / sollen die vorigen alten Freyheiten der Commercien ohne Verhinderung hinführo in vollem Vigor und Schwange erhalten werden.

XXX.

So ferne einige Güter von Ihr. Churfürstl. Durchl. Unterthanen oder deroselben zugehörigen Herrschafft Einwohnern in Ihr. Königl. Majest. und Crohn Schweden Provincien, Herrschafften / oder eroberten / und bißhero besessenen örteren / vor- oder in wehrender Zeit des Krieges niedergeleget / oder auf keinerley andere Weyse dahin gebracht sein / dieselben sollen ohne eintzigen Verzug und Außflucht / ihren rechtmässigen Herren wieder zugestellet werden: Es sey dan / daß sie schon dem Fisco zuerkant und extradiret sein möchten.

XXXI.

Weil aber zu mehrer Befestigung dieses Friedens hoch daran gelegen / daß auch universaliter und ein allgemeiner zwischen dieses Krieges Mittverbundenen und Confœderirten möge geschlossen / und die Sicherheit der Commercien vollkommen in Acht genommen werden / derowegen / ob zwar die Zwiespaltung und Zwistigkeiten / welche

zwischen dem Durchl. Könige und Crohn Schweden/ und dem auch Durchl. Könige von Dennemarck schweben/ alhier nicht füglich haben können geschlichtet und beygeleget werden/ und in Dennemarck solche/ in Hoffnung/ glücklichen Successes, deßwegen tractiret wird: So ist nichts do minder es also verglichen/ daß der Durchleuchtigste König von Denemarck und Norwegen/ und dessen Reiche und Herrschafften in diese Tractaten, nach dem der Friede in Dennemarck auch wird beschlossen und gestiftet sein/ mögen mit begriffen werden. Dergestalt/ daß dieses alles/ was zwischen obgedachtem Könige von Schweden und Dennemarck wird beschlossen und gerahmet sein/ ebenmässig zu diesem Frieden gehörig/ soll geschätzet werden/ als wan solches mit in diesem Instrumento specificè wehre einverleibet worden; Doch ohne Verletzung oder Nachtheil im geringsten derer jetzigen/entweder schon geschlossenen oder künftig beschließlichen Friedens Tractaten in Dennemarck/ zwischen beiden Königen und Crohnen.

XXXII.

Sollen alle feindselige Actiones zwischen dem Friedmachendem Theil/ so woll Principalen als Confœderirten/ und dero Krieges Armeen/ von demselben Tage an/ dieses beschlossenen und unterschriebenen Friedens zu rechnen/ im Königlichem als Fürstlichem Preussen/ nach Verlauff 4. Tagen/ in Pommeren und Mecklenburg/ zwölf Tage/ in Churland und Liefland/ vierzehen Tage im Hertzogthumb Holstein und Schleßwig zwantzig Tage/ aufhören. Und sollen auf selbigen Tag an allen und jeden obgedachten örteren/ alle Kaufmanschafften und freye Handlung in vorigen Gebrauch und Stand wieder gesetzet und eingerichtet werden/ und die Posten frey und ungehindert gehen.

§. 2. Die Generals-Personen der Stadt Elbing in Preussen/ so woll auch die Keyserliche als Churfürstliche in Pommeren/ sollen nach erhaltener Nachricht und eigenhändiger intimation dieser Aufhörung der Waffen/ genaue Sorgfalt tragen und Fleiß anwenden/ damit die Unterhaltung der Soldaten/ biß zum endlichen Außgang und Execution dieses Friedens/ nicht weiter auf Feindliche Art und Weise gefordert/ noch über Gebühr die Provincien von denen inhabenden Krieges-Völckern/ mit unnötiger überflüssiger Alimentation beschweret werden. Zu welchem Ende Commissarii von allen seiten sollen deputiret und verordnet werden/ welche fleissige Acht haben sollen/ damit keine Exorbitantien wieder diesen Vergleich geschehen mögen.

XXXIII.

Endlich sollen aller und jeder kriegender Theile Armeen und Völcker im Römischen Reiche/ nach Ubergebung und Abtretung benanter örter von allen friedmachenden Theilen erlassen und abgedancket/ und nur eine solche Anzahl deroselben in ihre eigene Länder geführet werden/ so viel nemlich ein jedes Theil zu seiner Securität und Sicherheit wird nohtwendig befinden.

XXXIV.

Sollen diese Pacta ratificiret und genehm gehalten werden von dem Durchleuchtig. Könige und Crohn Pohlen und deroselben Confœderirten/ von einer/ und dan auch dem Durchleuchtigsten Könige von Schweden anderer seiten/ weshalben der Vergleich folgender massen getroffen worden.

Erstlich soll das Instrumentum dieses Friedens mit Unterschrifft und Siegeln der Herren Herren Commissarien beiderseits/ so woll auch des Wollgebohrnen Frantzösischen H. Abgesandten als Mediatoris, bekräfti-

kräftiget / gegen einander außgewechselt und geliefert werden.

Zum anderen / soll der Durchleuchtigste König von Pohlen selbige Pacta bald nach Unterschrifft und Siegelung deroselben / von denen Polnischen Herren Commissarien, durch ein Ratifications- oder Genehmhaltungs Diploma, in abgehandelter Form bekräftigen / und von nun an ihre Assecuration interponiren, daß nemlich aufs längste innerhalb dreyen Monathen / von Unterschrifft dieses Instrumenti Pacis anzurechnen; die völlige Ratification deroselben Majestät / mit völliger Einverleibung dieses außgefertigten Friedens-Instruments, laut der von beiderseits Commissarien berahmten Form / erfolgen soll.

Zum dritten / soll der Durchleuchtigste König von Schweden durch ein solenne Instrumentum die Pacta in seinem und der Crohn Schweden Nahmen / durch die Unterschrifft der Durchleuchtigsten Königin Seiner Frau Mutter / und der Herren Administratoren deß Königreichs Schweden / in benahmter Form ratificiren und genehm halten.

Zum vierdten / sollen die von der Republiq in Pohlen / auß Reichstäglicher Constitution Anno 1659. Deputirte Herren Herren Commissarii im Nahmen der gantzen Respublic, diese Pacta durch ihre Unterschrifft und Siegell / auff künfftiger Convocation, welche innerhalb dreyen Monathen soll gehalten werden / approbiren und bekräftigen.

Zum fünften / sollen die Ratifications Diplomata, so woll Ihr. Königl. Majest. in Pohlen / als auch derer auß Reichstäglicher Constitution Deputirten Herren Abgesandten der Crohn / auf nechst künfftigem Reichstage / denen Constitutionen und Volumini Legum Polonicarum einverleibet werden.

Zum sechsten / sollen diese solennia Ratificationis Instrumenta, so woll beiderseits Durchleuchtigsten Königen / als auch oberwehnter Respubliquen von beider Theile Deputirten Herren Herren Commissarien aufs längste innerhalb 3. Monathen von Unterschrifft dieses Instrumenti Pacis an zu rechnen / an den Territorial Gräntzen / zwischen Elbing und Marienburg / durch den Hochwollgebohrnen Herren Mediatorem von den Paciscirenden Theilen angenommen / und von demselben zu gleicher Zeit zwischen beiden Parteyen verwechselt werden.

Zum siebenden / daß Ihre Keyserliche Majestät und Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg / eben zu selbiger Zeit und Stelle ihre Ratihibationes mögen einlieferen lassen.

Zum achten und letzten / daß die benante Instrumenta der Ratificationen der Durchleuchtigsten Könige und Crohn Pohlen / wie auch derer Confœderirten / laut berahmter obgehandelter und vorgeschriebener Formul, belangende die Titul, Siegelung und andere Requisita mehr / ohne Veränderung einiges Worts oder Syllaben, verfertiget / und gegen ein ander außgewechselt werden mögen.

XXXV.

§. 1. Damit aber dieser Friede desto fester / beständiger und sicherer verbleiben und aufwachsen / und von allen seiten unverletzt möge gehalten werden / so versprechen alle obgedachte Friedmachende Theile / so woll Principale als Confœderirte / daß sie diese Transaction und Frieden / wie auch alle dessen Articule, Capita und Clausulen, heilig und unverbrüchlich halten wollen und sollen / und damit selbiger hinführo nicht möge können gebrochen werden / verbinden sie sich unter ein ander zu einer General Gua-

rantie, allgemeinen Eviction und Reciproquen Defension von allen seiten hiemit aufs kräftigste als es sein mag: Gelobende / daß dafern es sich treffen möchte / daß ein Theil vom andern / oder mehr Theile von mehren / zu Wasser oder zu Lande / mit Krieges Macht dieser Pacification zu wieder / möchte angegriffen werden / so soll der Anfänger und Aggressor in der That selbst vor einen Verbrecher und Zerstörer dieses Friedens von allen gehalten / und von dieses Friedens-Beneficien gäntzlich außgeschlossen werden / und soll das andere / wie auch die übrigen Paciscirenden Theile / dem verletzten Part zum längsten innerhalb zweyen Monathen von Ansuchung des verletzten Theils anzurechnen / mit gesaunten Waffen beyzustehen / und so lange den Krieg wieder den Aggressor führen helffen / biß der Friede mit gesambter aller Theile Consens wieder hergestellet ist / unter ein ander verbunden sein.

§. 2. Dafern es aber geschehen möchte / daß ein Theil vom anderen / oder aber mehr von mehren / mit einigem gröblichen Beschwer und Verletzung / doch ohne Krieges Macht / solten veriret oder beleget werden: so soll dem verletzten Theile nicht frey stehen / bald die Waffen zu ergreiffen: sonderen es sollen Mittel und Wege gesucht werden / wie solche Zwiespaltungen und Uneinigkeiten freundlich mögen beygeleget werden / dergestalt / daß / wofern das verletzte Theil / immediatè und alleine mit dem Verletzendem sich nicht vergleichen könte / so soll selbiges / denen übrigen Paciscirenden Theilen solches entdecken / und alsdan eine algemeine Commission, im Nahmen aller in diesem Frieden begriffenen / an des Verletzten Theils Gräntzen / innerhalb vier Monaten angestellet werden / woselbst zwischen beiderseits Deputirten Commissarien, solche zwistige Sache untersuchet / und wofern müglich / innerhalb vier anderen folgenden Monaten geschlichtet / und zum Ende gebracht werden.

§. 3. Im fall aber Verletzendes Part hartnäkicht möchte befunden werden / und sich durch billige Vorschläge nicht wolte lencken lassen / oder selbige annehmen / so soll alsdan denen Verletzten Theilen frey stehen / doch mit vorgängiger rechtmässiger Ankundigung des Krieges / sein Recht zu verfolgen / und den Krieg / wie oben gesetzt worden / wieder den Beleydenden zu führen.

§. 4. Solten aber / bloß allein wegen der Gräntzen einige Turbationes und Zwistigkeiten erwachsen / so daß selbige mit Macht oder anderen Gegenstücken und Künsten abgewendet und zu rück getrieben würden / so sollen solche Actus nicht für eine Violation und Brechung dieses Friedens gehalten; sondern es soll diese Controversie wegen der Gräntzen / ohne einige Waffen terminiret und geschlichtet werden.

XXXVI.

Weil aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification, so woll der Durchl. Großmächtigste König und Crohn Pohlen / als auch der Durchl. Großmächtigste König von Schweden / wie auch der Durchleuchtige Churfürst von Brandenburg begehret und erfordert / daß der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Ludwig der XIV. der Allerchristlichste König in Franckreich und Navarren / durch dessen Hülffe / Fleiß und Vermittelung zwischen obgedachten Durchleuchtigsten Königen und dem Durchl. Churfürsten zu Brandenburg dieser Friede befodert und zum gewünschten Ende gebracht worden / als ein Bürge und Fidejussor der unzerbrüchlichen Observation und Haltung desselben sich stellen möchte; Als haben Ihr. Allerchristliche Majestät / deroselben

ben Begehren hierin ein Gnügen thun wollen / wie sie den auß eben demselben Gemühte / als sie den lieben Frieden erfordert / auch dessen immerwehrende unzerbrüchliche Beständigkeit wünschende / selbige vor sich und seine Nachkomlinge Könige in Franckreich hiemit gelobet und verspricht / und solches durch den Hochwollgebohrnen Herren / Antonium de Lumbres / dehro zu Versicherung solcher Guarantie mit vollkommener Macht versehenen Legaten: daß sie nemlich die Execution, Observirung und immerwehrende Beständigkeit dieser Pacten, zwischen obgenanten Königen und Fürsten / bester massen / wie solches wird geschehen können / auch durch Waffen / dafern Fried- und Glimpfliche Mittel nicht verschlagen wolten / unterhalten und beforderen wolle: und wofern jemand etwas des jenigen / was unter dieser Fidejussion oder Bürgschafft enthalten / violiren und brechen solte / mit deroselben Macht und Waffen dem Verletzten Theil / auf dessen Requisition und Ansuchen / beyspringen. Damit aber solches desto fester verbleiben möge / so verheisset gemelter Herr Frantzösischer Abgesandter / die Ratification seines Königes über dieser Guarantie zu selbiger Zeit / wan die Außwechslung der Friedens-Ratihabitionen geschehen wird / ein zu liefern. Es soll auch allen und jeden Paciscirenden Theilen frey stehen / selbige deß Allerchristlichsten Königes Guarantie und Bürgschafft anzu nehmen / und andere Fürsten / Potentaten und Status in wehrender Zeit der Ratification zu selbiger Freundtschafft ein zu laden und zu benennen.

XXXVII.

Dafern auch einige Könige / Fürsten / Respubliquen oder Status, als Freunde allerseits Paciscirenden Theilen / in diese Pacta mit eingeschlossen zu werden / begehren möchten / solches soll ihnen frey stehen / nur daß selbige sich innerhalb sechs Monathen von Dato an zu rechnen / hierzu erklären / und solches mit belieben und Einwilligung sämtlicher Theile geschehen möge.

Zu dessen allen und jeden mehrer Versicherung / Krafft und Befestigung: So haben allerseits abgefertigte H. H. Commissarii, benebenst dem Hoch- und Wolgebohrnen Herren Mediatore, dieses gegenwertige Friedens Instrument, und zwar dieses Exemplar des Durchl. Königes und Crohn Pohlen / wie auch des Durchl. Königes in Schweden / und des Durchl. Churfürsten zu Brandenburg Abgesandte Commissarii, mit eigenen Händen und Insiegeln versehen und bekräftiget. Gegeben in der Olive, den dritten Tag Monaths Maji. Anno M. DC. LX.

Locus der Nahmen und Siegell Ihrer Excell. der Durchleuchtigen Herren Abgesandten.

WIr Johan Casimir von Gottes Gnaden König zu Pohlen / Groß-Hertzog in Littauen / &c. &c. &c. Thun kund und zu wissen / allen und jeden / so daran gelegen / daß nach dem zu Anstellung der Tractaten, wegen bequemer Hinlegung des gegenwertigen und zwar langwierigen und schädlichen Krieges / wie auch Stiftung eines ewigen Friedens zwischen Uns der Crohn Pohlen / und Groß-Hertzogthumbs Littauen / und Unseren Bundsgenossen an einem / dan auch dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm Bruder / Oheim / und Nachbarn / Herrn Carll Gustav, der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürsten von Finnland / &c. &c. &c. und der Crohne Schweden / nebenst dessen Bundsgenossen / anderen theils / Mittel und Wege begonnen worden / und Im Nahmen dessen Königl. Ma-

jestät die Erklärung und Veranlassung geschehen / daß nichts / so zu solcher Tractaten Anfang / Fortgang und gäntzlicher Endung billig erfordert werden könte / auf seiten Seiner Königl. Majest. ermangelen solte: Als haben Wir zu Bezeugung unseres beständigen Vorsatzes und Gemüthes Zuneigung / zu Beforderung solches Friedenwerckes nicht allein in solche Tractaten gewilliget / sonderen auch dazu alsobald bestellet und verordnet / massen Wir Krafft dieses zu obgesagten Tractaten, als Unsere wahre und rechtmässige Commissarien bestellen und verordnen / die Hoch- und Wolgebohrnen / Hoch- und Wol-Edle / Unsere Liebe Getrewe Herren / Herren Johan / Graffen von Leßno / Woywoden zu Posen / Ihrer Königl. Majest. der Königin Obristen Hoffmeister und Marschaln / General Stadthaltern in Groß Pohlen / zu Marienburg und Corsun: Herren Georg Lubonirßky / Graffen zu Wisnitzsch und Jareslaw / der Crohn Ober Marschallen und Feldherren / General Stadthaltern in klein Pohlen / zu Krakau / Scepus / Chmielnitzsch / Nitzitsch / Pereslaw / Casimirien und Ostin: Herren Nicklaß Praschmowsky in Praschniow / der Crohn Ober-Cantzlern / ernenten Bischoff zu Lunor und Prestze / Beständigen Verwalter der Abtey Siecichow und Probsten zu Krakau der Schloß-Kirchen zu St. Michael: Herren Christoff Pac deß Groß-Hertzogthumbs Littauen Ober-Cantzlern / Stadthaltern in Wilkau / Ostrin / Kozienitzsch / Kleßzezech / und Nemonoch: Herren Johan Andream Morstein von Raciborsko / der Crohn Referendarium, Stadthaltern in Kowal und Zanichost; Herren Vladislaus Ney von Naglowitzsch / der Crohn Schatzmeistern / Ihrer Königl. Majest. der Königin Cantzlern und Stadthaltern zu Neu-Cortzschyn / Libus und Kamienec: Herren Johan Guinsky in Gnin / Unter-Cämerern in Pommerellen und Stadthaltern zu Gnisen; und geben gemelten unseren Commissarien vollkommene Gewalt / wan sie mit Höchst gedachter Ihr. Königl. Majest. zu solchem Actu vollkommen gemächtigten Deputirten und bestalten Herren Commissarien zu sahmen kommen werden / in Unsern Nahmen und Königlicher Authorität / nicht allein von den Præliminarien und denen Sachen die eine Bahn zum Anfang des Haupt-Tractats zu machen / nötig solten befunden werden / etwas ein zu gehen / und zu schliessen / sonderen auch das Principal-Friedens-Werck / und alles und jedes / so einiger massen zu Hinderlegung der beyderseits entstandenen Streitigkeiten / und schließlicher Entscheidung deroselben / wie auch zu Beforderung beyder Theile Nutzen erforderlich zu sein scheinen wird / auf beste Art / Weise und Maaß zu handelen / zu tractiren, zu setzen und zu schliessen / was geschlossen ist / in einem Instrumento zu verfassen / was aber verfasset / und abgehandelt ist zu bekräftigen und zu vollenziehen / und also die Instrumenta der berahmten Puncten ein ander außzugeben. Geloben demnach mit Unseren Königlichen Worten und Krafft dieser Vollmacht / das jenige / so Unsere obgenante Machthabende Commissarien, entweder alle zugleich / oder in eines oder des anderen Abwesenheit / die übrigen obgedachten Friedens Handlung / so woll was die Præliminaria als das Hauptwerck betrifft / in Unserem Nahmen thun / handeln / setzen und schliessen werden / bester massen kräfftig / lieb und angenehm zu halten. Zu mehrer Beglaubigung dessen / haben Wir dieses mit Unserer Hand unterschrieben / auch mit Unserem Grossen Siegell befestigen lassen. Gegeben in Warschaw den vier und zwantzigsten Monats

nats Tag Maji. Im Jahr des Herren M. DC. LIX.

Johann Casimir, König.

(L. S.)

Joannes Ignatius Bakowski
Unter Cämmerer zu Culm.

WIr Stände und Ordnungen der Crohn Pohlen und deß Groß Hertzogthumbs Littauen /&c. Thun Kund und bezeugen hiemit / daß so wie Ihre Königl. Majest. Unser allergnädigster König und Herr / zu Anstellung der Tractaten, und gegenwertigen Poln-Schwedischen langwierigen und schädlichen Krieg gebührlich hinzulegen / und einen ewigen Frieden zwischen Ihm und der Crohn Pohlen und Groß-Hertzogthumb Littauen &c. &c. &c. nebenst den Bundgenossen / an einem: dan auch dem Dürchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Caroll Gustaf / der Schweden / Gothen / vnd Wenden König / Großfürst in Finnland &c. &c. &c. und dessen Bundesgenossen / anderen Theils / seine Commissarien oder Gevollmächtigte verordnet und bestellet: also auch Wir Ihr. K. M. Unsers Gnädigsten Herren Authorität beypflichtende / und durch Bezeugung unsers zu gemeinen Ruhstand geneigten Gemüthes bewogen seind / unsers Gebührs zu sein erachtet haben / eben diesselbe Commissarien, die Hoch- und Wollgebohrne / Hoch und Woll-Edele Herren / Johan / Graffen von Lezno / Woywod zu Posen / Generall in Groß-Pohlen zu Marienburg &c. Georg / Graff in Wisznitz / der Crohn Ober-Marschall und Feldherren / General in Klein Pohlen / &c. Nicolaum in Praßmow / der Crohne Pohlen Ober-Cantzlern. &c. Christophorum Pac, des Großfürstenthumbs Littauen Groß-Cantzlern / Wilkowischen / &c. Stadthalter. Andream Morstin / der Crohn Referendarium., &c. Vladislaum Rey / Hoffschatzmeistern der Crohn / &c. Johannem Gninsky / Pommerellischen Cämmerer / &c. mit unserer offentlichen Einwilligung / und auß Reichstagischer Autorität zu verordnen / wie wir krafft dieses verordnen. Denen Wir volkommene und gäntzliche Macht geben / alle und jede Geschäffte / so zu beiderseits Majestäten und der Crohn Pohlen an einem / und Schweden anderen Theils / Nutzen angesehen / zu behandlen und zu vollenziehen / alle und jede Streitigkeiten hinzulegen / und schließlichen zu entscheiden / und was abgesagt ist / auf beste bequemste Weise / Mittel und Wege wie es beiderseits Guttdüncken wird / zu setzen und zu schliessen / nicht weniger die hiezu erfindliche Rescripta und Diplomata zu geben / zu wechselen / und im Nahmen der Republique alles / so abgehandelt wird werden / zu bekräftigen und zu versicheren. Wir verheissen aber mit vollkommenm und festen Trewen / daß Wir daß jenige / so abgehandelt / gesetzet und geschlossen wird werden / unseres theiles genehm halten wollen / und von nun an genehm halten. Zu Beglaubigung dessen / ist gegenwertiges mit Händen der Senatoren / wie auch des Marschalcks der Landbohten / die auff diesem der Crohne Reichstag versamlet gewesen / im Nahmen der Ritterschafft unterschrieben / und mit dem Siegell des Hochwollgebohrnen und Hochwürdigen Herrn Ertz-Bischoffs von Gnisen / der Crone Polen Primaten und ersten Fürsten besiegelt worden. Gegeben zu Warschaw auffm Reichstage den 24. Monahtstag Maji, im Jahr des Herren M. DC. LIX.

Wenceslaus de Leßno / Ertz-Bischoff zu Gniesen.

Casimir Charkoritzki / Leßlawischer Bisschoff.

Johann Dorwallo Zawiza / Wilnischer Bischoff.

Albrecht

Albrecht Tholibowski / Poßnischer Bischoff.

Johann Stanislaw Wysga / Luworischer Bischoff.

Thomas von Lezenic / Chelmischer Bisschoff.

Thomas Rieyski / Kiowischer Bischoff.

Johann Tarlo / Lublinischer Woywode.

Stanislaw Laskowski / Plotzischer Woywode.

Casimir Ludewig Injolassewski / Brestischer Woywode.

Stanislaw Potocki, Krakowischer Woiwode / Feldherr.

Christoff Zawiza / Ober-Marschalck des Großfürstenthumbs Littauen.

Stephan Czarwecki / Reussischer Woiwode.

Johan Samoyski / Sendomirischer Woiwode.

Nicolaus Stephan Pac, Tronischer Woiwode.

Georg Carll Helbowitz / General in Samoysten.

Hieronymus Wiersbowski / Brestischer Woiwode / Cujawischer Oswiecimischer / Berwaldischer Starost.

Adam Matthias Sakowicz / Smolentzischer Woiwode / deß Groß-Fürstenthumbs Littauen Schatzverwalter.

Stanislaus Casimir Bieniewski / Wolinischer Castellan Bohuslawischer / Nostowischer Starost.

Johan in Gnin Gninski / Pomerellischer Cämmerer / Gnesinischer Stadthalter und Marschal auff der Crohne Reichstagen.

WIr Carolus Gustavus, von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst in Finnland / &c. &c. &c. Thun kunt und zu wissen allen und jeden / denen daran gelegen / daß nach dem zu Anstellung der Tractaten, den gegenwertigen / langwierigen und schädlichen Krieg bey zu legen / und einen ewigen Frieden auf zu richten / zwischen Uns und Unserem Königreich Schweden / wie auch Unseren Bundsgenossen an einem / und dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm Herrn Bruder / Ohmen und Nachbaren / Herren Johanni Casimiro Könige zu Pohlen / Großhertzogen in Littauen / &c. &c. &c. Wie auch dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthumb Littauen und desselben Bundsgenossen / insonderheit dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Unserem Herren Bruder und Ohmen / Herren Leopoldo, erwehlten Römischen Keyser / allezeit mehrern des Reichs / in Germanien, zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien, Croatien und Sclavonien Könige / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kerndten / Crayn und Würtenberg / Graffen zu Tyroll / &c. Wie auch dem Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten / Unserm Ohm und Nachbarn / Herren Friedrich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / zu Magdeburg / Preussen / Stettin / Pommeren / der Cassuben und Wenden / wie auch in Schlesien zu Krossen und Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt und Minden / &c. Anderen Theils / ein Mittell und Weg sich eröfnet hatt / und im Nahmen Ihrer Königl. Majest. wie auch Hochgemelter deroselben Bundsgenossen / ein Erklärung und Bezeugung geschehen / daß Sie was zu Anfahung und gäntzlicher Vollziehung selbigen Tractats möchte erfordert werden / von seiten Ihrer Königl. Majest. der Crohn Pohlen und deß Großhertzogthumbs Littauen / wie auch obhochgedachter Bundsgenossen / an Ihnen nichts wollen ermanglen lassen; derohalben Wir zu Bezeugung Unsers standhaften

Vor-

Vorsatzes und Gemüthes Zuneigung / das gedachte Friedens-Werck zu beförderen / nicht allein in den gedachten Tractat gewilliget / sonderen auch alsobald darzu ernennet und verordnet haben / gestalt Wir auch krafft dieses ernennen und verordnen Unsere wahre und rechtmässige Commissarios, die Hoch-Wollgebohrne und Hoch-Edle / Unsere Liebe Getrewen den Herren Magnus Gabriel de la Gardie, Graffen in Leckao und Arensburg / Freyher zu Eckholmen / Herren zu Habsal / Magnus Hoff / Hoyendorp / Unsern und des Reichs Schatzmeistern / General Gubernatorn in Liefland / und Jngermanland / Generaln über die Militie, Landrichtern zu Wester-Gothen und Dalern / wie auch der Academie zu Upsaln Cantzlern: und den Herren Benedict Oxenstern / Graffen zu Korsholm / und Wasa / Freyherrn zu Moreby und Lindholmen / Herren zu Copory und Rosersberg / Cantzeley Raht: Wie auch Herren Cristoff Carl Schlippenbach / Graffen zu Schoweda / Freyherrn auf Liusula / Herrn zu Salinge / Præsidenten des Kriegs-Rahts / alle Unsere und Unsers Reichs Rähte: Dan auch Herrn Andreas Güldenklaw / Unserer Regierung in Pommern und Status, wie auch Obern Hoff-Gerichts Præsidenten, Erbherren zu Skonela / Ekeby / Hylinge und Hulderstadt; und geben diesen Unseren Commissarien volkommene Macht / daß sie mit höchstgedachter Jhrer König. Majest. und der Crohne Pohlen / des Groß Hertzogthumbs Littauen / wie auch oft hochgemelter Bundsgenossen / zu selbigem Actu, mit vollkommener Macht verordneten und bestätigten Herren Commissarien, im Nahmen und auß Unserer Königlichen Autorität, nicht allein von den Præliminarischen / und was eine Bahn zu der Hauptsache zu machen dienlich wird erachtet werden / berahmen und schliessen / sonderen auch das Hauptwerck der Friedenshandlung / wie auch alles und jedes / was zu Beylegung und gäntzlicher Entscheidung / dero beyderseits entstandener Streitigkeiten / und zu Beförderung beider Theile aufnehmen erfordert werden wird / in bester Gestalt / Weise und Manier behandelen / tractiren, ordnen und schliessen / daß geschlossene in ein Instrument verfassen / und was verfasset und abgehandelt ist / bekräftigen und vollziehen / und die Instrumenta der berahmten Puncten außwechslen mögen: Geloben demnach mit Unserem Königlichem Wort und Krafft dieser Vollmacht / all das jenige / was obgemelte Unsere Gevollmächtigte Commissarii, entweder alle zugleich / oder bey eines oder anderen Abwesenheit / zwey von Jhnen / bey dem vorgedachten / so woll Præliminar- als Principal-Friedens-Werck / mit vorgedachten Jhrer Majest. und der Respubliq zu Pohlen / deß Großfürstenthumbs Littauen / wie auch deroselben oft gemelter Bundsgenossen Herren Commissarien werden abgehandelt / berahmet und geschlossen haben / bestermassen stett fest und genehm zu halten. Zu mehrer Urkund dessen / Wir gegenwertiges mit unser Hand unterschrieben / und mit Unserem grossen Jnsiegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Nikoping auf der Jnsul Falster den 17. Octobris Anno 1659.

Carolus Gustavus.

(L. S.)

WJr Carolus, von Gottes Gnaden der Schweden Gothen / und Wenden König und Erb-Printz / Großfürst in Finnland / &c. &c. &c. Thun kund und zu wissen / allen und jeden / so daran gelegen / daß nach dem zu Anstellung der Tractaten, den gegenwertigen

langwierigen und schädlichen Krieg bey zu legen / und einen ewigen Frieden auf zu richten zwischen Uns und Unserem Königreich Schweden/wie auch Unseren Bundsgenossen an einem / und dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserem Herren Bruder/ Ohmen und Nachbarn/ Herren Joanni Casimiro, Könige zu Pohlen/ Groß-Hertzogen in Littauen / &c. &c. &c. wie auch dem Königreich Pohlen Groß-Hertzogthumb Littauen/und desselben Bundsgenossen/ insonderheit dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten Unserm Bruder und Ohmen Herren Leopoldo, erwehlten Römischen Keyser / allezeit Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Könige/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Steyer / Kärndten / Crayn / Marggraffen zu Mähren / Hertzog zu Lutzenburg / wie auch Obern und Niedern Schlesien / zu Würtemberg und Teka / Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habsburg / Tyroll / &c. Wie auch dem Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten / Unserm Ohm und Nachbarn / Herren Friedrich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern / und Churfürsten / zu Magdeburg / Preussen / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / wie auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt und Minden / &c. Anderen theils ein Mittel und Weg sich eröfnet hatt / und im Nahmen Ihrer Königl. Majest. wie auch Hochgemelten deroselben Bundsgenossen eine Erklärung und Bezeugung geschehen / daß Sie / was zu Anfahung und gäntzlicher Vollziehung selbigen Tractats möchte erfordert werden / von seiten Ihrer Königl. Majest. von Pohlen / der Crohn Pohlen / des Groß-Hertzogthumbs Littauen / wie auch obhochgemelter Bundsgenossen / an Ihnen nichts wollen ermangelen lassen / derohalben Wir zu Bezeugung Unsers standhaften Vorsatzes und Gemüths Zuneigung / daß gedachte Friedens Werck zu beforderen / nicht allein in den gedachten Tractat gewilliget / sondern auch alsobald dazu ernennet und verordnet haben / gestalt Wir auch krafft dieses ernennen und verordnen Unsere wahre und Rechtmässige Commissarios, die Hochwollgebohrne und Hochedle / Unsere Liebe Getrewen / den Herren Magnus de la Gardie, Grafen in Leckao und Arensburg / Freyherren zu Ekholmen / Herren zu Habsall / Magnus Hoff / Hoyendorp / Unseren und des Reichs Schatzmeistern / General Gubernatorn in Liefland / und Unsern Leutnant in Esthen / Liefland und Ingermanland / Generaln über die Militie, Landrichtern zu Wester-Gothen und Dalern / wie auch der Academie zu Upsall Cantzlern; und den Herren Benedict Oxenstern / Graffen zu Korsholm und Wasa / Freyherren zu Möreby und Lindholmen / Herren zu Copory und Nosersberg / Cantzley Raht: Wie auch Herren Christoff Carln Schlippenbach / Graffen zu Schoweda/Freyherren auf Liusula, Herren zu Salinge / Præsidem des Krieges Rahts / alle Unsere und des Reichs Rähte: dan auch Herren Andreas Güldenklaw / Unsers in Pommeren Regiments und Status, wie auch des Obersten Hoffgerichts Præsidenten, Erbherren zu Skonela / Ekeby / Hylinge und Hulderstadt / und geben diesen Unseren Commissarien, vollkommene Macht / daß sie mit Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und der Crohne Polen / deß Groß-Hertzogthumbs Littauen/wie auch oft Hochgemelter Bundsgenossen / zu selbigem Actu mit volkommener Macht ver-

verordneten vnd bestätigten Herren Commissariis, im Nahmen und auß Unserer Königlichen Autorität nicht allein von den Præliminar Sachen / und was eine Bahn zu der Hauptsache zu machen / dienlich wird erachtet werden / berahmen und schliessen / sonderen auch das Hauptwerck der Friedenshandlung / wie auch alles und jedes / was zu Beylegung und gäntzlicher Entscheidung dero beyderseits entstandener Streitigkeiten / und zu Beforderung beyder Theile Auffnemen erfordert werden wird / in bester Gestalt / Weise und Manier behandelen / tractiren, ordnen und schliessen / das geschlossene in ein Instrument verfassen / und was verfasset und abgehandelt ist / bekräftigen und vollenziehen / und die Instrumenta der berahmten Puncten außwechselen mögen. Geloben demnach / mit Unserm Königlichem Wort und Krafft dieser Vollmacht / all daß jenige / was obgemelte Unsere Gevollmächtigte Commissarii, entweder alle zugleich / oder bey eines oder anderen Abwesenheit / zwey von Ihnen / bey den vorgedachten / so woll Præliminar-, als Principal Friedens-Werck / mit vorgedachten Ihrer Königlichen Majestät und der Crohn Pohlen / deß Groß Hertzogthumbs Littauen / wie auch deroselben oftgemelten Bundsgenossen / Herren Commissarien werden abgehandelt / berahmet und geschlossen haben / bestermassen stett fest und genehm zu halten. Zu dessen Uhrkund und mehrer Sicherheit Wir Gegenwertiges mit Unser Hochgeehrtsten Liebsten und Fr. Muttern / wie auch Unserer und des Reichs Rähten eigenen Händen unterschrieben / mit Unser Crohne Siegel befestigen lassen.

Gegeben zu Gottenburg / den vierten Monats-Tag Martii, Anno 1660.

Hedwig Eleonora.

Petrus Brahe / Graf zu Wisingsburg.
Gustaff Bonde.
Wilhelm Taube
Christier Horn.
Sewet Bååt.
Gabriel Oxenstern / Graff zu Korsholm und Wasa.
Per Lenerson Riding.
Canutus Kurck.
Carolus Mauritius Löwenhaupt / Graff zu Roßburg und Falckenstein.
Erich Fleming.
Gustavus Passe.
Georgius Fleming.
Edvardus Ehrenstein.

(L. S.)

(L. S.) Gothofredus von Schröer der Königl. Schwedischen Legation Secretarius.

Von Belägerung und Eroberung der Festung beim Haupt in der Nehrung durch die Dantziger den Schweden abgenommen.

WElcher Gestalt die Schantze zum Haupt Aº. 1656. von den Schweden eingenommen / auß derselben der Stadt die Fahrt auff der Weissell gesperret / und selbige nicht wenig incommodiret, ist in dem vorhergehendem / und zugleich mit angezeichnet / wie von den Dantzigern / solcher schädlicher Orth wieder auß Feindes Hand zu bringen / unterschiedliche mahl / jedoch vergeblich versuchet worden.

Nunmero aber ward dieses schwere Werck mit mehrerm Ernst und grösserer Macht / denn je zuvor geschehen / angegriffen / auch innerhalb 3. Monath / vermittelst Göttlicher Hülffe / tapfer / und mit erwünschtem Effect, hinauß geführet. Alle Umbstände dieser Belä-

gerung der länge nach anzuführen / würde dieses Ortes gar zu weitleuftig und dem Geneigten Leser zu verdrießlich fallen / zumahlen da Herr Petrus Vogetius Prediger zu Watzloff im Dantziger Werder / davon einen warhafftigen und gründlichen Bericht in offentlichen Druck außgehen lassen; weswegen ich mich alhie der kürtze / so viel möglich befleissigen wil. Und zwar so wird nicht unfüglich sein / die Gelehenheit und Stärcke dieser Festung zuforderst zu beschreiben / damit die zu Eroberung derselben zwar schwere und kostbahre angewandte Arbeit / dabey aber gnugsam erwiesene hertzhaffte und siegreiche Resolution desto mehr erhellen möge. Ist demnach zu wissen / daß sothane Festung allererst vor 3. Jahren / nemlich in obgedachtem 1656. Jahre / 8. Tage nach Himmelfahrt Christi / von den Schweden angeleget / aber wehrender Zeit also befestiget / und mit allen nohtwendigen Zubehörungen wieder feindlichen Anfall versehen / daß sie keiner Real-Festung viel nachzugeben hatte. Natur und Kunst hatten beiderseits das ihre in Beschirmung dieses Ortes verrichtet. Denn gleich wie diese Haupt-Schantze ihrem Lager nach etlicher massen einen Triangell vorstellete / so waren zwo und zwar die längste seiten derselbigen mit dem breiten / tieffen und starcken Weissellstrohm / der sich bey dieser Festung oberhalb selbiger in zwene Arme theilet / umbgeben / rings umbher wahr ein hoher / dicker und steiler Wald / die Spitze wahr nicht alleine mit der Theilung der Weissell und dem Wall / der selbiges Ortes in Form einer gedoppelten Tenaille gebauet / sonderen auch mit einem vorgelegten Ravelin, so kurtz vor der Belägerung / im Sommer / aufgeführet wahr / und von den Schweden der Triangel an der Spitze genennet ward / beschirmet; zwischen welchen an dem Wall sich eine starcke reihe Pallisaden / vor denselben wiederumb eine reihe Sturmhaspelen mit Dornsträuchen durchflochten und mit Ketten an ein ander geheftet / befunden. Dieses Ravelin ist ebenfals mit niedrigen Pallisaden / zwischen welchen der Zugang war / an die vorgedachten Sturmhaspelen angeheftet. An der Alten Weissell hatte der Wall vorgesetzte starcke und dichte Pallisaden / wie auch zwo feste Ravelinen, deren daß obere / die Brücke Schantze genant / zwischen den Spitzposten und plattem Bollwerck an der alten Weissell / welches die Besatzung das Bollwerck hinter der Artollerie nennete / das untere / so das Ravelin vorm Thor geheissen / zwischen gemeltem platten und Fürsten Bollwerck gelegen / und jenes zwar zu Bedeckung der Brückpforten / oder außganges nach der Alten Weissell und Schiffsbrücke / dieses aber zu Bewahrung der Landpforten / oder der Außfuhr nach der Nehrung / verfertiget wahr. An der Neuen- oder Dantziger Weissell wahren an dem Wall nicht alleine Pallisaden gesetzet / sonderen auch spitzige Hagedorn Sträuche von den Pallisaden angepfalet / welche von Danckwarts Post angefangen / und sich das lange mittell Bollwerck vorbey an der Dantzker Weissell (welches die Belagerten das Bollwerck hinter dem Zeughauß nenneten) vorbey / biß zum Steinbocks Bollwerck erstrecket. Die dritte / so nach dem Festen Lande in der Nehrung siehet / hatte vor erwehntem Walde einen ebenmässig hohen und starcken Vorwall / oder Fausse Braye, welche den Anfang nahm von dem Ravelin der Landpforten an der Weissell / und sich umb die 3. Landbollwercke / als des Fürsten-Königes- und Steinbocks Bollwercke / nach der Neuen oder Dantzker Weissell aufwerts streckete / und sich an der Flanque des mittlern Bollwercks / an gedachter Dantzker

Weis-

Weissell / daß Bollwerck hinter dem Zeughause genandt / endigte. An dieser Landseite befand sich ebenmässig ein Außfall durch den Wall in die Fausse Braye, zwischen des Königes und Steinbocks Bollwerck / vor diesem Unterwall ein tieffer Wassergraben umbher / welcher vor dem Bollwercks spitzen am breitesten außgeführet wahr; diese Wassergraben versicherten nach dem festen Lande werts dicke und dicht gesetzte Pallisaden / nicht völlig eines Mannes länge hoch / vor welche spitzige und dicke Dornen auf der erden angepflöcket / in der Erden aber drey reigen langer und dicker Rahnen / biß aufs Wasser eingegraben wahren / jegliche reiche dieser Rahmen / wahr etwan 1. Elle tief von der oberen fläche des Erdreichs eingegraben / 3. auch 4. Rahnen höltzer auf ein ander in die hohe / und 2. auch 3. in die dicke auch breite / dicht an einander / und wahr je eine reihe dieser Rahnen von der anderen über ein Rutte weit ab. An beiden Ufferen / da vorgedachter Wassergraben an die Weissel stösset / war er von den Strömen geschieden / vermittelst 2. breiter abgetragener erdener Tämme oder Advenuen / das ist Gelegenheiten an die Festung zu kommen / welche weil sie der Festung schädlich / folgender massen versichert wahren. Der eine Tamme Advenue oder Zugang an der Alten Weissell / über welchen der Landweg in die Nehrung ging / war befestiget mit einen Ravelinchen, so vor den Pallisaden und Schlag Igell an der euseren Grabens Bohrte lag / und zu Anfang der Belägerung aufgeworffen / auch zu seiten / so woll nach dem Graben / als der Alten Weissel werts / mit dreyfachen Pallisaden und einfachen Sturmhaspelen versichert wahr. Uber das hatte der Feind noch eine duppelte Retretee in form itzt beschriebenen Ravelinchen, gleich der Grabens binnen kante fast mitten in der Belägerung angefertiget. Der Tamm oder Advenue an der Dantzker Weissell wahr mit vierfachen Pallisaden und Sturmhaspelen verwahret / wie auch mit einem niedrigen gar kleinen Brustwehrchen vor der binnen kant der Grabens Port; hinter welchem ausserhalb der Fausse Braye nach gedachter Weissell zu / noch ein klein Vorwerck / zu mehrer Versicherung der Advenue verfertiget wahr; alles aber wahr mit Pallisaden und Sturmhaspelen bester massen versehen. Gleichfals wahren auch die Ufer an beiden Weisselen in der Nehrung / ausserhalb dem Graben / von den vorgedachten beiden Tämmen oder Advenuen an / biß auf 25. Rutten abwert scarpiret und abgetragen / zu dem Ende / damit die drinnen liegende Besatzung ein desto freyer Gesicht haben / die Belägerer aber weniger Erde im approchiren / sich zu verdecken / finden und haben möchten. Ob nun diese Hauptschantze dergestalt an und vor sich selbst zur gnüge verwahret wahr / so befestigten dieselbe noch viel mehr zwey ebenmässiger feste Schäntzlein / die der erwehnten Hauptfestung gegen über auf beiden seiten der Weissell / jenseit derselben erbauet / und gleichsam 2. starcke Arme und kräftige Vor- und Aussenwercke der Hauptschantze wahren. Derer eine die Marienburger Schantze / die andere aber die Schneerblocker Schantze genennet wahr. Die Marienburger Schantze belangende / so lag dieselbe der Hauptfestung gegen Osten / jenseit der Alten Weissell im Grossen Marienburgischen Werder auf dem Weissell Thamm über / in form einer Redoute, die auß ungleichen seiten bestunde. Nach dem wasser zu / das ist gegen der Hauptschantze / wahr dieses Schäntzlein offen und ungeschlossen / nach dem Landwerts aber und Grossen Werder mit einem hohen steilen und dicken

Walle verwahret / an welchem unter ein spitziger Unterwall in Form eines Ravelins ging / so einen mit Wasser angefülleten Graben / nebenst vorgesetzten Pallisaden und Spanischen Reitern / mit Dornen vmbgeflochten / umb sich hatte. In diesem spitzigen Unterwalle / oder angehengtes Ravelin ging ein schmaler dicker Gang und Treppe auß dem Schäntzlein durch den Wall von dem Weissell Tham / nach dem Wall werts ging die Brustwehr auf der einen seiten unterhalb nach Fürsten Werder zu / biß an die Weissell hinab / die andere seite oberhalb nach Schönberg zu / wahr wegen des weges über die Schiffbrucke halb offen / ward aber mit vielfältigen vorgelegten Spanischen Reitern beschirmet: wie sich denn auch die Pallisaden und Spanischen Reiter zu jeden seiten zwerch über den Tham biß in die Weissell erstreckten; zwischen diesen Pallisaden aber und der Schantze / wahren zu mehrer Befestigung / noch etliche reyhen Sturmhaspeln mit Dornen geflochten / in die länge und quere über den Tam geleget: Zu beiden seiten / so ober als unterhalb dieses Schäntzleins / wahr der Weissel-tham auf 20. und etliche Rutten der länge nach zur Brustwehr und mehrer Defension eingeschnitten / also daß man verdeckter Weise in die Corps de Garde und Vorwache kommen konte. Von der Corps de Guarde / oberhalb des Schäntzleins wahr der Fahrweg von der Weisselbrücken über den Tham ins grosse Werder / mit einem starcken Sturmhaspell und durchflochtenen Dornsträuchen verwahret. Von welchem Haspell biß an die Spanischen Reiter der Schantze / innerhalb Tammes / eine reihe Pallisaden den Zugang zur Vorwachte versicherte. Die Schmerbloker Schantze / welche der Hauptfestung Westen oder Abendwerts / jenseit der Dantzker oder der Alten Weissel gelegen / war eine vollkommene viereckichte Redoute auf allen seiten geschlossen / doch also / daß die Östliche seite gegen der Hauptschantze über anfangs nicht gar starck und dicke wahr / wehrender Belagerung aber / wegen der Städtschen Compagnien; so gegen diese seite mit ihren Aprochen in der Nehrung avancirten / gar starck gemachet und sehr verdecket wahr. Ihre grösse bestund auß 4. gleichen seiten / deren jegliche oben auf der Brustwehr von 3. biß 4. Rutten lang. Die Befestigung war vortreflich; denn zu geschweigen / daß sie hohe starcke und steile Wälle neben vorgesetzten Pallisaden / die so woll umb den Fuß des Walles ringsherumb gingen / als auch an beiden seiten auf den Weissell Dam / oberhalb drey / unterhalb zweyfach wahren / so lag sie als mitten im Wasser / sintemahl gegen Osten der starcke Strohm der Neuen Weissell hart an derselben vorbey strich: so wahr auch wasserwerts / daß durch den außgestochenen Dam ins Dantzker Werder gelassene Weisselwasser / als eine grosse See umb sie her geführet: Nach Süden zu oder Oberhalb waren die von den Schweden durchstochene vierfache Dambrüche an statt so vieler und breiter Wassergraben / deren einer ebenmässig gegen Norden / dieses Schäntzlein unterhalb befestigte; welches dan umb so viel mehr geschahe / weil der Feind / so woll ober als unterwerts an den Durchstichen die Uberkumfft über das Wasser bey selbigem zu verhinderen Traverses oder Querbrustwehren / in den Dam eingeschnitten / und solche Posten mit starcken Wachen besetzet hatte. Hiezu kam auch dieses / daß der Dam hart an dem Schäntzlein auf beiden seiten / biß aufs Wasser durchgeschnitten wahr / und also an statt eines Grabens dienete. Wie denn auch dieser Tam / so woll oben als unterhalb ebener Gestalt / wie bey der Marien

rienburger Schantze erwehnet / umb mehrer Defension zur Brustwehre eingeschnitten / und zu Ende bey den Durchstichen mit Corps de Gardes verwahret wahr. Diesen itzt benanten und kürtzlich beschriebenen Haupt- und Vor-Schantzen / mangelte es auch inwendig an Besatzung / Proviant, und Krieges / wie auch aller anderen Bereitschaft / die zu Abtreibung eines viel gewaltigern Feindes / als welcher sie angegriffen / nötig wahr / im geringsten nicht. Denn / wie man hernachmals erfahren / so wahr diese Haupt-Festung / neben erwehnten beiden seiten Schäntzlein zu Anfang der Belägerung mit 1500. Mann zu Roß und Fuß effectivè beschirmet / der kleinen und grossen Geschütz sind bey 50. darin gewesen / die Metallene und eiserne Fewer Mörser / Doppelhacken und ander Gewehr / ungerechnet: So wahr auch an Ammunition darein kein Mangell / an Proviant aber und Futteragie vor Menschen und Viehe viel mehr ein überfluß. Ob nun zwar der Polnische Feldherr Lubomirski / wie nicht weniger die Keyserliche und Churfürstliche diese Nahmhafte Belägerung oberzehlter massen facilitiret haben / so ist dennoch gewiß / daß die grosse und unglaubliche Arbeit und nahen Angriffe dieser Hauptfestung allein von denen wenigen Völckeren der Stadt Dantzig / die sich in allen Quartieren niemals über 7000. Mann zu Fuß erstrecket haben / verrichtet sein. Demnach geschahe nun der Anfang dieser Belägerung zu Außgang des Herbstmonats / und marchirten den 14. Septembris gegen Abend / auff des Kriegs-Rahts / und des Herren Obersten Winters gegebene Order folgende Völcker zu Fuß auß Dantzig. 1. Major Tomson mit seinem Regiment / bestehende in 6. Compagnien, wozu seine beide theile / Hauptman Steltzners / neben seinen 2. Compagnien / und Hauptman Brandes mit seinen 2. Compagnien gehöreten. Diese fasten im dem Dantzker Werder dem Haupt gegen über Posto, und bemächtigten sich der so genanten Schmerblocker Schantze. 2. Obristleutnant Siebers mit seinem Regiment, bestehende in 6. Compagnien, wo zu seine 2. Theile / Major Friedrich Gersau / mit seinen beyden Compagnien, und Hauptman Montegommery mit beiden Theilen geordnet wahren / welche Völcker ins Grosse Werder ein zu brechen / und des Feindes so genante auf dem Dam zu Fürsten Werder gelegene Marienburgische Schantze an zu greiffen / commandiret wahren / so ihnen auch geglücket / wiewoll nicht sonder grosse Gefahr / wie bald mit mehrem soll gemeldet werden. 3. Major Johann von Bobart, Commendant der Festung Weissell Münde / welcher neben Hauptman Strakewitz, als Ingenieur, mit der meisten Reuterey und theils Schützen in der Nehrung aufwerts / nach dem Haupte zu gehen beordnet wahr / umb alda auf des Feindes Vorhaben / so lange ein wachendes Auge zu haben / biß diesem der Herr Oberste Winter den 2. Octobris in eigener Persohn folgete mit 8. Fahnen zu Fuß / als dem anderen Theil des Herren Obristen Leib Compagnie, dem ersten Theil von Hauptman Niclas von der Linden / und Hauptman Hirschen beyden Compagnien. Diese Squadron commandirte der Major Schuhr / Commendant zu Putzig. Die anderen Compagnien führete der Hauptman Rechelt und bestanden / die 1. auß dem anderen Theil / deß Major von Bobart; die 2. von Hauptman Brehden erstem Theil: Die 3. von Hauptman Rechelt erstem Theil / und die 4. von Hauptman Strakewitz erstem Theil. Die 2. Esquadrons, bey welcher ersten auch das Hauptquartier bestellet wahr / hatten die Schweden in der Nehrung zwischen Schönbaum

baum und dan weiter zwischen der Stadt und dem Haupte eingeschlossen / womit also der Feind in seiner Festung rund umb versperret / und Ihm auß allen diesen 4. Quartieren / mit aller Gewalt zugesetzet ward. Im Grossen Werder hatte der Polnische Feldherr Fürst Lubomirski sein Lager zwischen Marienburg und Elbing / nebenst den Keyserlichen unter dem General Wachtmeister Gottfried von Heister / geschlagen / welcher den Dantzigern in ihrer Arbeit vorm Haupt den Rücken sicher / den Feind aber in gedachten Festungen dergestalt einhielte / daß er die seinigen im Haupte zu secundiren, sich nicht wagen dürfte: über daß / so hat der Churfürstl. Brandenb. Oberste Halle / unten am Außfluß der Weissel ins Haab beim Grentzkruge und dem Elbingschen Dorff Jungfer genant / den Paß mit etlichen 100. Mann besetzet / daß der Feind daselbst nicht durchbrechen / und den Dantzigern / sonderlich bey bestandenem und gefrohrnem Wasser / im Grossen Werder oder in der Nehrung nicht Schaden zufügen möchte. Von dem Feldherren Lubomirski wahren unterm General Major Buttler / den Dantzigern / 4. Compagnien zu Fuß / und so viel Dragouner zu Hülffe geschicket / welche theils den Oberstleutenant Siebers / im Grossen / theils den Major Tomson im Dantzker Werder in ihrer Arbeit secundirten / dahero auch das Werck mit grossem Eyfer / und nicht weiniger Macht angegriffen ward. Ehe aber der Obristleutenant Siebers auf der Grossen Werderischen seiten / bey Fürsten Werder / zu seinem Zweg gelangen konte / muste er zuvor einen harten Standt außhalten. Denn als er den 3. Octobris vom Hr. Obrist. Winter umb den Abend Order erhielte / gegen des Feindes auffm Dam zu Fürsten Werder / zu Beschützung der Schiff-Brücken verfertigte starcke Schantze zu avanciren, und sich derselben zu bemächtigen / kam er selbsten Order gebührend nach / und setzte seinen March selbige Nacht durch tapfer fort / fand aber bey anbrechendem Tage 300. Schwedische Reuter unterm Obersten Letmat, so auß Marienburg commandirt wahren / vor sich / welche der General Major Danquart, mit etliche 100. zu Roß und Fuß verstärcket / und auf die Dantzker an zu setzen commandiret hatte: Dem zu folge fiel der Feind mit grosser Furie diese an / und ginge auf beiden seiten scharf daher / so daß es auch bey den Dantzigern ein schlecht Außsehen gewahn / zumahlen da es ihnen zu letzte an Pulver zugebrechen begunte / weil sie aber hiemit auß dem Hauptlager von dem Hr. Obersten Winter / wiewoll nicht ohne grosse Gefahr bey zeiten secundiret, auch sonsten durch des Oberstleutenant Sievers / als eines alten erfahrnen Soldaten kluge Conduite, woll angeführet würden / musten die Schweden nach 8. Stündigem Gefechte / endlich das Feld räumen / und sich nach dem Haupte reteriren. Diese Rencontre ist beiderseits scharff und nicht ohne Verlust gewesen / wiewoll der Feind weit grösseren Schaden erlitten als die Dantzker / sintemahl nach Bericht der Gefangenen / und nachmahligen Uberläuffer damals der Schweden 26. so woll Ober- als Unter Officirer (unter denen ein Oberster Leutenant / Nahmens Kuhn / und ein Major Sittaw gewesen) und 60. gemeine geblieben / 40. gequetschet / und 30. worunter ein Leutenant / gefangen worden. Da doch von den Dantzkern nur 10. todt und verwundet wahren / unter denen ein Fähnrich welcher von den Schützen ins Knie geschossen / und nach 10. Wochen daran gestorben. Hierauf verliessen die Schweden die auffm Fürstenwerderischen Dam gelegte Marienburgi-

sche

sche Schantze / brachen ihre Schifsbrücke auf der Alten Weissell selbst ab und zogen sich nach dem Haupt. Die Dantzker nahmen selbige wieder ein / und fasseten alda unter gedachtem Oberstleutenant Siebers Posto, richteten alhier ihre Batterien, auf / und beschossen von demselben die Hauptschantze; dergleichen auch auß dem Haupt Quartier des Obersten Winters von der Nähringschen seiten geschahe. Auf der Dantzker Werderischen seite / nahm der Major Tomson den 26. Decembris Abends / zwischen 3. und 4. Uhr / die auffm Dam sehr feste Schmerblocksche / dem Haupt gegen über gelegene Schantze mit Accort ein / wodurch den Schweden / von ihren Aussenwercken nichts mehr übrig blieb / sonderen in ihrer Festung aufs aller engste eingeschlossen / und von den Dantzkern auf auß allen 3. Posten mit stücken / Granaten, und Fewrkugelen unaufhörlich zugesetzet wurd / über daß die Dantzker mit ihren Approchen, dem Feinde albereit unter die Stücke kommen wahren: wolte der Commendant darein / General Major Danquart das euserste / und den von den Dantzigern schon resolvirten und zu demselben alles verfertigten Sturm nicht abwarten / sonderen fing den 18. Decembr. an zu accordiren, welcher Accord den 20. dieses / in Anwesenheit Ihrer Königl. Majest. von Pohlen (welche neben ihrer Guardie zu Roß und Fuß / etlichen Cammerherren und Bedienten / Tages vorher im Dorff Schiewenhorst / den folgenden 20. aber im Hauptlager der Dantziger ankommen / sich in die Nehringschen Approchen, Redouten und Laufgraben begeben / selbige besichtiget / sich über die grosse und woll verfaste Arbeit nicht weinig verwundert und selbige gutt geheissen) geschlossen. dieser Accord bestund in 14. Puncten, so alle vor den Feind sehr favorabel, und an seiten der Dantziger von dem Krieges Commissario, auß Mittell E. E. Rahts Feindlichen theils aber von dem General Major Danquart, und 6. dessen vornehmsten Officirern unterschrieben / wie auß hernach folgender Copia wird zu ersehen sein. Durch diesen Accord übergaben die Schweden / diese von ihnen gemachte Hauptfestung den Dantzigern / die Außgezogenen aber wurden in der Stadts Dörfferen zur Ohr / und daherumb auf der Höhe / biß zu offenem Wasser verpfleget / und alsdan zur See weg geschaffet. Den 22. Decembr. geschahe der Schweden Außzug mit fliegenden Fahnen / klingendem Spiel und bremenden Lunten / folgender gestalt.

1. Kahmen die Schwedischen Reuter unterm Commando des Obersten Letmats, mit Trompeten / Heer-Paucken und 4. Estandarten herauß; starck 60. Glieder / jedes Glied mehrentheils zu vier Mann. Der Oberste Letmatt, hat von dem Obersten Winter / welcher vor der Festung gewesen / Order empfangen / wie er seinen March nehmen solte.

2. Die Bagagie und Artollerie, da denn in ihrer Zugordnung gezehlet wurden.

1. Karosse.
6. Wagen. } Bagagie.
2. Schlitten. } Bagagie.
3. Rüstwagens. } Bagagie.
2. Wagen mit Krancken.

12. Metalline Regiment Stucklein / bey und neben welchen die Artollerie Bediente theils ritten / theils gingen.

11. Wagen mit Ammunition, Krancken / Weiberen / und Bagagie.

1. Metallener 36. pfundiger / Fewer-Mörser / mit dem dazu gehörigen Lafet.

2. Metallene Quartier-Stücke mit ihren Lafet.

1. Schwartze Karosse / zugehangen / darin des Herren Gener. Major

jor Danquarts Gemahlin / neben ihren Kinderen saß.

7. Rust- Ammunition- und Bagagie-Wagen.

89. Wagen mit Ammunition, Bagagie, Krancken und Weiber Volck.

25. Stück Rind-Vieh / dergleichen auch schon vorher etliche Stücke bey den Wagen getrieben oder geleitet worden.

50. Biß 100. Stück Schaaffe und Ziegen.

2. Halbe Cartauen / jede gezogen von 12. Pferden / denen die Laferten, jede von 8. Pferden gezogen / folgeten.

6. Bagagie Wagen.

III. Das Schwedische Fußvolck / vor welchen der Herr General Major Danquart herritte; welchen der Herr Oberste Winter vor der Festung empfangen / und neben Ihm herreitende / ihm Nachricht ertheilet / wo er sich stellen könte / nemlich den Dantzigern entkegen und ihre Gesichter gegen Abend kehrende. Das Fußvolck bestunde auß 32. Gliederen / jedes Glied meisten theils auß 4. Mann / unter 5. gelben Fahnen / die zwar erst Anno 1655. gemachet / aber gleichwoll schon sehr zerrissen wahren. In deren einen wahren dennoch diese Worte ziemlicher massen zu lesen. Cum fortuna juvat, caveto tolli; Ist auff Teutsch:

Hütte dich für hohen Muth
Wenn daß Glück dir Hülffe thut.

Hierauff folgeten abermahl 18. Glieder Fußvölcker / deren jedes Glied auch ins Gemein 4. Mann starck wahr. Diese Fußvölcker wurden geführet unter 3. Fahnen / vor deren jede 4. und 4. zusahmen getragen wurden. Unter den ersten 4. Fahnen / wahr eine rohte und drey weisse / die rohte wahr Anno 1659. den 1. Januarii verfertiget / hatte das Königliche Schwedische Wapen von Golde gemahlet / mit dieser güldenen überschrifft:

Gustavi Regis Caroli sit nota potestas,
Terris & Ponto, sic pia vota volunt.

Das ist:

Des Königs Carl Gustav Gewalt kund werden muß /
Zu Land und auf dem Meer / das ist des Himmels Schluß.

Die weissen wahren alle drey Aº. 1647. gemachet / und stund in der einen der Reichs-Apfell / in der anderen eine grosse Krohne / und in der dritten drey kleine Krohnen; sämtlich so woll mit Golde als andere Farben geziehret. Die letzten vier Fahnen / welche etwan zehen Glieder nach den vorigen getragen wurden / wahren alle weiß; von denen die eine ebenmässig Anno 1659. verfertiget wahr / darin ein grosser Schlüssell stund / mit dieser güldenen überschrifft:

Quotquot pugna canit lætos de Rege triumphos,
His præsenter ero, Regia clavis, ait.

So bald die schweren Stücke und meiste Bagagie über den Alten Tamm / beim Haupt Quartier gebracht wahr / hielte der Herr General Major Danquart ins Herren Obristen Winters Logiement Mahlzeit / etwan umb 2. oder 3. Uhr nachmittage / und folgete bald nach gehaltener Mahlzeit / seinen Völckeren.

Nach dem nun diese Schwedische Guarnison / auß der Haupt-Festung auß marchiret / sind 8. Compagnien Dantzker Fußvölcker hinein gezogen / und haben dieselbe / nach denen ihn angewiesenen Posten besetzet / denen auch 3. Compagnien Schützen / nebenst 2. Compagnien zu Pferd und 5. Compagnien Dragouner zugeordnet / daß sich also die gantze Besatzung zu Roß und Fuß über 1500. Mann starck befunden / über welche der Oberstleutenand Siewers zum Commendanten in dieser Festung verordnet wor-

worden. Die Schwedische Artollerie belangende / weil selbige den March sehr aufhielte / zu dem auch der schwere halber nicht über die gefrohrne Weissel / und füglich durch die Stadt Dantzig konte gebracht werden / ist selbige dieses Tages auf Vorschlag der Dantziger / und Bewilligung des Herren General Major Danquarts, von Bohnsack ab / nach der Festung Weissel-Münde geführet / und durch ein Theil der Dantziger Dragouner dahin convojiret worden / daselbst biß zu Abführung der Schwedischen Völcker zu verbleiben / der Herr General Major Danquart aber marchirte mit seinen Völckeren zu Roß und Fuß samt aller Bagagie bey der Neu Städtschen Kalckscheune über die gefrohrne Weissell / welche des Orths wegen der gegossenen Bahn am stärcksten wahr. Hierauf ward der March ferner über den Kniep ab / bey einbrechendem Abend / durch die Stadt Dantzig genommen / nemlich zum Langgartschen Thor ein / vorlängst demselben / woselbst in dem Eckhause / gegen dem Milchkannen Thor Ihr. Königl. Majest. zu Pohlen / neben dero Gemahlin / alle incognito den March zusahen / und weiter neben den Mattenbuden und Nieder Stadt an der Mottlau über die Brücken beim Aschhoffe / wie auch über den Dielenmarckt / das Neue Zeughauß vorbey / und endlich durch Vorstädtsche Thor / wieder hinauß / nach der Ohra und Gutten Herberge zugezogen / woselbst er zimlich späth angelanget / aber gleichwoll / nach der örter Beschaffenheit / gutte Quartiere vor sich und die seinigen sämtlich bereit gefunden / darin er nebst der Bagagie ein logiret; und folgents biß auf den 14. Januarii des 1660. Jahres / an welchem Tage er seine Völcker zu Schiffe bringen lassen / laut dem 2. und 5. Artic. des getroffenen Accords, verpfleget worden.

Den 26. Decembris oder anderen Weynachts Feyertage / ward in der Stadt Dantzig und dero Gebiethe / auf Verordnung E. E. Rahts / nach geendigter frühe Predigt / eine Danckſagung von den Cantzelen abgelesen / wegen glücklicher Eroberung der Haupt Festung; hierauf ward das TE DEUM LAUDAMUS, &c. in den Kirchen gesungen / auf dem Rahthauß Thurm aber / nach 11. Uhr Mittags / theils von der Singuhr / theils von den Hoff und Thurm-Pfeifferen / mit Heerpaucken / Posaunen und Zincken muſiciret, auch ward mittlerweile das Grobe Geschütz auf den Wällen der Stadt und dero Aussenwercken / wie auch in der Festung Weissel-Münde und Haupt-Schantze loß gebrand.

Der Feind hatt sich zeit wehrender Belägerung tapfer defendiret, und sind viel tausend Canon-Schöſſe und Granaten Würffe geschehen / auch ein mercklicher Antheil der Soldateſca, theils geblieben / theils bleſſiret worden.

Der dieser Haupt-Schantze wegen getroffenen Accord lautet von worte zu worte / wie folget.

I.

Es soll dem Herren General Majorn und Commandanten in der Haupt-Schantze / nebenst der sämtlichen darin liegenden Guarnison, so woll Officirer als Gemeine zu Roß und Fuß / welche zu dieser Besatzung gehörig / wie auch die Artollerie-Bedienten / was Condition dieselbe auch sein / vom höchsten biß zum niedrigsten / ein freyer und sicherer Abzug / mit fliegenden Standarten und Fähnlein / schlagenden Paucken und Trompeten-Schall / Trommelen und Pfeiffen Klang / fertigem Ober- und Unter-Gewehr / brennenden Lunten / Kugeln im Munde / geladenen Muſqueten und Röhren / gefülleten Bandoliren und Patron-Taschen / wie

wie denn auch mit Frau und Kindern / Dienern / Reit- und Fuhr-Knechten / Jungen / Mägden und Marquetentern / mit allerley bey sich habenden Wagen / und ihren eigenen Vorgespannen / mit Bagage, Sack und Pack und allem Vermögen / ohne einige Visitation, Untersuchung oder Werbung jemanden abspenstig zu machen verstattet werden. Hingegen verspricht der Herr General Major und Commandant, so woll für sich als für seine Guarnison, unterhabende Officirer, zu Roß und Fuß / eine gewisse Anzahl Polnischer Völcker / nach dem viel möchten verhanden sein / in specie aber die / welche nicht freywillig mit oder abziehen wolten / beim Abzuge in der Haupt-Schantze zu lassen. Jngleichen soll denen Handwercks / und Land-Leuten / so etwa bey dem überfall der Polnischen und Dantzker Völcker / ins Grosse Werder / damahls ins Haupt sich reteriret, oder auf einigerley Art und Weise hinein gekommen / und gefänglich gehalten worden / auch frey und vergünnet sein / mit ihren Mobilien und weniger Gerettschafft / sich entweder in voriger Wohnung / oder wohin sie sonsten sich zu wenden oder hin zu ziehen werden willens sein / sicher und ungehindert zu begeben.

II.

Ebenmässig wird allen des Herren Generalissimi Hoch-Fürstlich. Durchl. wie auch Jhrer Königl. Majest. zu Schweden Reichs-Raht und Præsidenten, Hr. Matthias Biorenklaw alhier gehabten Administratoren, Henrich Döring / nebenst einen Kauffman / Daniell Schram genant / welcher sich eine geräume Zeit vnter des Feldscheerers Händen aufgehalten / mit ihren specificirten Gütteren / und einer Leiche nacher Elbing / samt anderen Civil-Bedienten und Dieneren / nebenst zwey Paar Fürstl. Paucken / Geräthlein und Felleisen zugelassen / frey mit der Guarnison auß zu ziehen: Und soll solcher freyer und sicherer Abzug der Besatzung / nebenst hierzu nötiger und bestanter Convoy, vorabgeredeter massen / die ihnen beygeschaffet werden soll / ohne Verlängerung einiger Zeit verstattet sein / solcher Gestalt / daß sie den nähesten und sichersten Weg über die Weissell auß der Haupt-Schantze nach der Ohr zunehmen sollen / und daselbst / wie auch auf andere / umb die Stadt belegene örter verleget / und mit bequämen Quartierern / doch sonder Mahl / und nur den Pferden auff drey oder vier Tage / oder biß zum nähesten Roßmarck / nothürftig Rauch Futter / auß dem Magazin verschaffet / und versorget werden / und wird ihnen daselbst zu verbleiben vergönnet / so lange biß zu bequämer und sicheren Abfuhrt zur Seewarts nach Stralsund / Land Rügen / Calmar / Blecking oder Oelandt / in Jhrer Königl. Majest. zu Schweden inhabende / und vom Gegentheill unperturbirte Oerter / nothürftige Schiffe angeschaffet werden / welche bey zu bringen / umb den wollfeilesten Preiß / als für selbst eigene zu bedingen / E. Magistrat der Stadt Dantzig sich bester massen angelegen lassen sein wollen.

III.

Alle in der Haupt-Schantz verhandene Königl. Schwed. Stücke und Fewr-Mörser / nemlich zwo halbe Karthauen / zwey Zwölpfündige / zwölf kleine Metallene Regiments-Stücken / zwey Metallene Mortier / soll der Herr General Major und Commandant befügt sein / nebenst achtzehen Schuß Pulver und Lotht zu jedem Stück / wie auch 100. Handgranaten auß zu führen und mit zu nehmen: und da im fall bey seinem Außzuge alle und jede diese Stücke nicht fortgebracht solten werden können / ist ihnen von

seiten

seiten des Magistrats der Stadt Dantzig versprochen und zugesaget / selbige nebst ihrer Zubehör innerhalb drey Tagen nach dem Abzug / an den nähesten und bequämsten Orth nachführen zu lassen / wobey der Herr General Major einen Officirer und Artollerie-Bedienten lassen wird / damit wen er zu Schiffe sich begeben soll / durch selbiger ermanglen nicht gesäumet oder aufgehalten werden möge.

IV.

Wegen der Securität zur See / verspricht E. Magistrat der Stadt Dantzig / allen müglichsten Fleiß anzuwenden / zu forderst von Ihr. Königl. Majest. zu Pohlen und dero hohen Alliirten einen Paß zu sicherer Fortkommung an die specificirte örter zu wege zu bringen. Hingegen gelobet der Herr General Major und Commandant, vergnügliche und sattsame Caution der Schiffe halben / entweder durch stellung einer gewissen Persohn in Dantzig / oder durch hinterlassung eines Obersten Lieutenants zu Roß und Capitain zu Fuß / welche von ihren eigenen Mittelen in Dantzig so lange sollen leben und verbleiben / biß die gewisse Nachricht von den Schiffern / wegen jedes Schiffes Contentirung und Erlassung / entweder durch der Schiffer gegebener Quitung / oder anderwerts / einem Magistrat der Stadt Dantzig eingebracht wird: da dan gemeldeten Officirern frey stehen soll zu Wasser oder zu Lande / mit einem Königl. und der Alliirten sicheren Paß der Guarnison forderlichst zu folgen.

V.

Den Unterhalt betreffende vor die außziehende Guarnison so woll in dem march / still liegen / und auf der See / wie auch die Speesen / so auff die Fracht der Schiffe (worunter aber daß Aufeisen nicht soll verstanden werden) ergehen möchte: erkläret sich E. Magistrat der Stadt Dantzig / daß darzu in der Haupt Schantz und vermöge Inventarie befindliche und überlieferte Magazin von allerhand Getreidig und Proviant Perselen / angewendet werden soll / nemlich den gemeinen Knechten täglich / und so lange sie umb Dantzig herumb stille liegen werden / zwey pfund Brodt und ein Stoff Bier / und dan Monathlich auf jeden zwey pfund Butter / acht pfund Fleisch / auf zwölf Mann einen Scheffel Erbsen / und so viel Gerstengrütze / auf fünftzig Mann aber / einen Scheffel Saltz. Uber daß / so bald sie zu Segel gehen / soll ihnen von dem Tage an / also obspecificirter massen / auf vier Wochen der Proviant gereichet werden. Wan aber obgemelter Magazin und Proviant Perselen / so woll zu Verpflegung als Fracht / nicht zureichen solte / so soll solches zu ersetzen / noch einige Unkosten zu tragen E. Magistrat nicht schuldig sein / sonderen viel mehr / da über vorgedachte nothurftige Verpflegung etwas übrig währe / soll solches in der Haupt Schantze verbleiben.

VI.

Ferner sollen alle und jede Königl. Schwedische bey der Stadt Dantzig auß dieser mehr bemelten Guarnison sitzende Gefangene / so woll Ober- also Unter Officirer, wie auch Gemeine zu Roß und Fuß / abgefolget / und zu ihren Regimentern passiret werden: dabeneben hat der Magistrat der Stadt Dantzig aufgenommen / sich zu bemühen bey Königlicher Majest. zu Polen und denen Keyserl. Generals-Personen zu Wege zu bringen / daß die zur Guarnison gehörige / bey Keyserl. oder Polnischer seiten sitzende Gefangene / gegen andere in der Haupt Schantze befindliche Keyserl. und Königl. Polnische Gefangene / auch außgewechselt werden mögen.

Insonderheit / daß ein Cornett vom Güldenlewischen Regiment / der sonsten gegen einen Cornett, Nahmens Stanislaus Spanner vom löbl. Knigischen Regiment bereits erlediget / aber noch nicht überkommen ist / ehester Zeit ihnen gestellet und überantwortet werden möge. Wegen Ihr. Excell. des Herren Feldmarschallen Graff Königsmarcks gesuchter Erlassung / hatt der Magistrat davon biß künftig / Gott gebe glücklichen Friedens-Tractaten zu reden außgestellet.

VII.

Alle Krancke und Beschädigte / so wegen Unpäßligkeit nicht fortkommen können / will der Magistrat der Stadt Dantzig an einen bequemen Ort bringen lassen / welche der Herr General Major, so lange er nicht zu Segell / mit den übrigen gehen wird / mit Unterhalt und behufigen Medicamenten wird versehen lassen. Zu welchem Ende denn ein Ober-Officier, nebenst zween Unter-Officirern auf ihre Pflege und Wartung / Auffsicht zu haben / bey ihnen gelassen werden können. Nach Abschiffung des Herren General Majorn mit der abziehenden Guarnison, will der Stadt Dantzig Magistrat die Verpflegung und Cur auf sich nehmen / und so bald einer oder ander von denselben restituiret sein wird / sicher nacher Elbing oder Marienburg zu kommen / mit einem Paß versehen lassen.

VIII.

Eß soll auch denen abziehenden Officirern frey stehen / den bey ihnen verhandenen eigenthümlichen erweißlichen Vorraht mit sich zu nehmen und ab zu führen / wo zu der Magistrat der Stadt Dantzig 20. bespannete Wagen zu ihrer eigenen bey der Guarnison habenden Wagen und Pferden / umb daß jenige fort zu bringen anschaffen will.

IX.

Es soll niemand / weder der Herr General Major und Commandant, noch einiger Officirer oder Gemeiner / wes Condition der auch sein mag / nach geschehenem Abzug unter keinerley Prætex arrestiret oder aufgehalten / viel weniger auf dem march eine Inquisition oder Außmusterung unter den Leuten / noch etwan Visitation oder Prætension auf die Pferde / Wagen / und darauf habende Sachen / weder in genere noch in specie jemanden verstattet oder zugelassen werden / sonderen soll einem jeden frey stehen / seine Pferde und Wagen und andere Sachen frey und sicher abzuführen.

X.

Und weil in wehrender Belägerung einige Officirer mit Tode abgangen / derer Cörper alhie im Haupte noch stehen / als wird einem jeglichen dem sie zugehören / frey gestellet / dieselbe bey dem Abzuge mit zu nehmen / oder begraben zu lassen / worunter insonderheit des Herren General Majorn seines Söhnleins Leiche gemeinet und begriffen wird / selbiges zu Lande und Wasser mit zu führen / wohin es ihm beliebet / und in sichere örter bey zu setzen. Alldieweil auch eine Zeit hero einiger Officirer Leichen in die Catholische Kirche zu Fürsten-Werder beygesetzet worden / unter welchen zween Verwandten des Herren General Majors sind / als beliebt der Magistrat der Stadt Dantzig zu vergönnen / daß dieselben / nach dem man mit dem Catholischen Prediger zu vor geredet haben wird / wiederumb von dannen genommen / und in dero Territorium, benahmentlich in der Kirchen zum Schönenbaum gegen Kirchen-Gebühr nieder gesetzet / und daselbst begraben werden mögen.

XI. Dem

XI.

Dem Herren General Majorn und Commandanten im Haupt soll weiter frey stehen / nach geschlossenen beiderseits unterschriebenen Accord und eingeräumten Posten einen Expressen an Ihr. Excell. Herren Feld-Marschalck Leutenant von der Linde / ebenmässig einen Trompeter nach Vor-Pommeren an den Schwedischen Gouverneur, seinen Abzug zu notificiren, abzufertigen / welcher mit einem gnugsamen Paß von Ihrer Königlichen Majestät und dero Hohen Alliirten wird können versehen werden.

XII.

Dieweil auch gewisse Unter-Officirer, so woll vom Letmatischen als Güldenlewischen Regiment / ihre Frauen / Mägde / Gesinde und Bagage, davon absonderlich eine gewisse Specification eingereichet werden soll / auß Elbing und Marienburg / wegen damals anhaltenden schlimmen Wetters und Weges / wie auch Unsicherheit halben / anhero nicht haben fortbringen können / als hat der Magistrat der Stadt Dantzig auf sich genommen / bey Ihrer Königlichen Majestät zu Pohlen / oder Fürstl. Gnad. Feld-Herren / Herren Lubomirski, bittlich einzukommen / damit ihnen also fort / nach geschlossenem Abzug / mit einem Officirer und Trompeter / auch sicheren Paß / selbte Personen / Sachen und Mobilien von Marienburg und Elbing abzuholen / möge gestattet werden / umb an Ort und Stelle / wo sich die Abziehende Guarnison befinden wird / nach zu kommen.

XIII.

Im Fall auch jemand von Officirern oder Gemeinen von den Abziehenden / nach geschlossenem Accord, innerhalb der Haupt-Schantze vor dem Abzug / oder im Abzug als march, einige Excessen beginge oder einigerley Weise und Wege delinquirete, so soll solches gegenwertigem Accord dem geringsten nicht præjudiciren, sonderen es soll / auf Anklage und erfolgten Beweiß des Verbrechers der Hr. General Major Justitz zu administriren, schuldig sein. Dabeneben sollen alle und jede im Haupt übrig verhandene Sachen / so metallene als eiserne Stück / Doppelhacken / und was im dritten Punct dieses Accords nicht excipiret ist / wie auch Fewer-Mörser / nebenst dazu gehörigen Reitschaften / als Kugeln / Feuerwerck / Granaten, und andere Munition, Armatur, auch allerhand Krieges materialien, wie ingleichen das Magazin, und so viel in demselben bey dem Abzug übrig seind wird / dem Magistrat der Stadt Dantzig abgestattet und unversehret überantwortet werden. Wozu denn alsobald nach unterschriebenem Accord, gewisse Deputirte, obiges alles / vermöge richtiger Specification, zu empfangen / in die Haupt-Schantze beordert werden. Und soll von den Abziehenden bey dem Abzuge nirgents heimlich Feuer oder irgend eine Mine angeleget / auch die Wercke / Pallissaden / Batterien / Häuser / Speicher / Ställe / Brau- und Maltz-Häuser / wie auch Roß- und Handmühlen / zu sampt den Corps de Garden Hütten / Thoren / Pforten / und Zugbrücken &c. unverletzt / getreulich überliefert werden.

XIV.

Damit nun der Hr. General Major und Commandant, nebenst der sämtlichen Guarnison, so woll angezogenen Civil- und anderen Bedienten / dieses Accords versichert sein mögen / daß derselbe auff keine andere Weise als es gemeinet / verstanden / und weder directè noch indirectè

directè demselben zu wieder gehandelt/ noch anders außgedeutet werden möge: Als hat E. Magistrat der Stadt Dantzig bey ihren wahren Worten/ auch Altem Deutschem Glauben zugesagt und versprochen/ daß alles und jedes/ was denen zu wieder/ verhütet werde/ auch mit der obberaccordirten Beforderung und Lebensmittelen aufrichtig gemeinet sein soll. Wan dieses also geschlossen und unterschrieben/ so will der Hr. Gen. Major und Commandant obligiret sein/ das Ravelin vor dem Thor nach der Marienburgischen seiten/ nebenst dem Aussenwerck bey dem Schlagbaum am Graben/ wie auch das Ravelin an der Spitze gelegen/ dem Heren Obersten Valentin von Winter/ oder wen gedachter Herr Oberster da zu verordnen wird/ einzuräumen/ und mit 150. Mann der Stadt Dantzig Völcker selbige Posten zu besetzen/ mit dem außdrücklichen Vorbehalt/ daß selbige Völcker/ nicht weiter in die Schantze oder Faussebray kommen/ sonderen in ihren eingeräumten Posten bleiben sollen/ und soll solcher Abzug übermorgen als Montags zwischen 8. und 9. Uhr unfehlbahr geschehen. Urkundlich sind zwey gleichlautende Exemplaria unterschrieben und gesiegelt worden. Geschehen im Lager vorm Haupt den $\frac{22}{12}$. Dec. Aº. 1659.

Nicklas Danquart Lilienstrohm. mp. G. (L. S.)
Albrecht Rosenberg. mp. (L. S.)
Caspar von Letmat Obr. mp. (L. S.)
Nicklaß Keßner Obr. L. mp. (L. S.)
Paul Zander. mp. (L. S.)
Jsack Stärck. mp. (L. S.)
Andres Nagehalß. mp. (L. S.)
Adam Nesener. mp. (L. S.)

Ratification E. E. Rahts.

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Dantzig/ ratificiren hiemit die obgesetzte Accords-Puncta, gelobende/ solchen in allem nach zu kommen. Urkundlich Wir dieser Stadt Jnsiegell aufdrücken lassen. Gegeben auf Unserm Rahthauß den $\frac{11}{21}$. Decembr. Anno 1659.

(L. S.)

Unterdessen ward zum Gedächtnüß dieser denckwürdigen Eroberung der Haupt-Festung alhier in Dantzig ein Pfenning geschlagen/ wie auß beygefügtem Kupfer zu ersehen ist.

Jch

Ich muß hier noch beyfügen / einige Gedichte / so über die Eroberung der Haupt-Festung sind verfertiget und zum Druck befordert worden.

I.

In Memoriam Fortalitii Hauptensis à Suecis Civitati Gedanensi restituti.

REdditur oblatum à Suecis Gedanensibus Hauptum,
In Festo Thomæ, tempore Solstitii.
Regis ad adventum Sol Suecis occidit, & stat
Pro Gedano: Justis Justitia ipsa favet.
Numinis auxilium, Magni præsentia Regis,
Atque fides Gedani perficit illud opus.

Zu Andencken deß Haupts / als selbes von den Schweden der Stadt Dantzig wieder abgetreten worden.

WIr haben Thomas Fest / den kurtzten Sonnenschein:
Der Schwede räumt das Haupt den Dantzgern wieder ein.
In dem der König komt / des Landes Lust und Ruh /
Entweicht der Schweden Sonn / und strahlt auff Dantzig zu.
Selbst die Gerechtigkeit steht den Gerechten bey.
Wer sieht nicht daß hierin die Hand des Herren sey?
Des Königs Gegenwart / des Höchsten Hülff und Macht /
Und / Dantzig / deine Trew / hatt dieses Werck vollbracht.

II.

PALMA
GEDANENSIS.

TOlle caput GEDANUM, lætamque exporrige frontem,
Et meritas Claria cingere fronde comas.
Dura, gravi rerum casu lassata, tulisti,
Afflixitque tuam multa procella Ratem:
Dum tibi Majorum cordi fuit æmula Virtus,
Et factam retines intemerata Fidem.
Sed tua non caruit pulchro constantia fructu,
Et ventura dabit præmia plura dies.
Nunc quoque divini, Cælo applaudente, favoris
Nobile præclaro munere pignus habes.
Dum premit oppositas Virtus LUBOMIRIA turmas,
Sarmaticosque pavent hostica signa globos.
Victa piis CEPHALE cedit feliciter armis,
Addictaque tibi dat superata manus.
Vindicat hanc mitis veteri victoria juri,
Ut tecum supplex sceptra Polona colat.
Illa situ, fossisque suis, fluvioque bicorni,
Roboreque & vallis, aggeribusque ferox;
Vix ulli inferior, pinnis surgentibus Arces
Didita quas claro nomine fama vehit:
Audebat Dominos malè dedignata priores
Spernere, Hyperboreos ferre coacta procos.
Sed frustra justis sua propugnacula Castris
Objicit, & lentas ambitiosa moras.
Quo magis illa suis fidens se viribus effert;
Hoc nostris gravior mentibus ardor adest.
Cornibus ut fretum vidit cum forte juvencum,
Massylus valido provolat ungue Leō:
Sic socias virtus animat generosa Phalanges,
Et petit egregium nobilis ira decus.
O aliquis surgat divino Tullius ore,
Virgiliumque etiam tempora nostra ferant!
Qui vestros olim dignâ canat arte labores,
Et linat æterna nomina sancta cedro,
Pollentes Virtute Viri, quorum inclyta nunquam
Funereos poterit Fama timere rogos:
Qui pia Consilio rexistis cœpta salubri,
Gnavaque gessistis, fortiter arma manu.
Non ego libabo tenui præconia versu;
Majorem poscunt strenua facta tubam.
Tu verò, GEDANUM, divino munere gaude,
Et lætum post tot nubila tolle caput.
Tolle caput, gratisque Diem memor insere fastis,
Semper honorandus qui tibi jure venit.
Nec dubites: meliora brevi quoque secula current,
Mitior effusis imbribus aura redit.
Ecce tot Illustres, Augusto à CÆSARE missos,
REGIBUS à Summis, PRINCIPIBUSQUE. Viros:
Quos placidus nostris sistit Caducifer oris,
Certantes PACIS conciliare decus.
O faveat sanctis cœlestis gratia Curis,
Fertilis ut nostro crescat OLIVA solo!
Christiadum positis mitescant pectora Bellis:
Damnato redeat Marte beata Quies!
Ergo agedum, longos, GEDANVM, depone dolores,
Atque tuis gaude nunc recreata bonis.
Sed ne lætitia pectus rapiatur inani:
Unde tibi hæc veniant commoda, mente tene.
Prima DEO memori soluenda est Gratia plausu:
Ejus habes summo munere, quicquid habes.
Ille suo incolumes texit Custode Maniplos:
Ornatos sertis reddidit ille Duces.
Proxima debetur Felici Gloria REGI,
Quem colis æternâ relligiosa Fide.
Ille triumphales hoc anni tempore lauros
Thoruniæ optatâ severat ante manu.
Nunc simul ut celsâ nostras cum CONJVGE portas
Attigit hæc secum prospera fata tulit.
Phœbus ut ætherea solatur lampade terras:
Pulchra velut cupidos Cynthia mulcet agros:
Sic tua se Gemino tollit felicius Astro
Gloria fœcundo nobilis illa sinu.
Ecce, gelu rigido torpens licet horreat Annus;
In Te læta novo germine PALMA viret

Ipse Pater gratos spargit tibi Vistula flores,
Et toto tandem gurgite liber ovat.
His tibi sideribus quid non despondeat Æstas,
Cum sterilis tot jam Gaudia fundat Hiems?

Deutsch.

Dantziger Palme.

SEy/ Dantzig/ nun erfrewet! Laß Wonn' in dir entstehn/
Und Dafnes werthes Laub umb deine Stirne gehn!
Du hast zwar manche Noht und Ungemach ertragen;
Es hatt ja auff dein Schiff manch Sturmwind zugeschlagen/
Weil du der Tapferkeit der Alten nachgesetzt/
Und deinen Eyd und Trew gehalten unverletzt.
Doch hastu auch die Frucht der Tugend spühren können;
Und künfftig wird die Zeit dir mehr Belohnung gönnen:
Auch itzt wird dir von Gott/ ein hochgewünschtes Pfand/
Da durch der Himmel dich ergetzet/ zuerkant.
Weil Lubomir/ der Held/ die frechen Feinde zwinget/
Und Polen überall die Sieges Fahnen schwinget:
So gibt sich dir das Haupt; erkent der Waffen-Macht/
Dazu dich anders nicht als Fug und Recht gebracht.
Es komt durch milden Sieg zum alten stande wieder/
Und legt sich neben dir für Lechus Scepter nieder.
Es sah den starcken Wall/ der Schantzen Festigkeit/
Den zweygehörnten Fluß/ der Graben Sicherheit:
Es dorfft kein Burg an Macht und Wercken weichen/
Die Fama pflegt mit Ruhm für andern auß zu streichen.
Drumb setzt es alte Pflicht und Schuldigkeit hindan/
Wahr Frembden Buhlern lieb/ und ihnen zugethan.
Doch wahr es nur umbsonst/ sich wieder Recht zu wehren;
Umbsonst nur wolt' es uns den stoltzen Rücken kehren.
Je mehr es trotzt' und pocht' auff seine Stärck' und Macht
Je mehr ist unser Muht und Eifer aufgewacht.
Wie/ wen der kühne Stier es auff die Hörner setzet/
Ein schneller Lew auff ihn die starcken Klauen wetzet:
So ward das tapfre Heer zur Steitbarkeit erweckt/
Und hatte Sieg und Ruhm zum Ziel' ihm fürgesteckt.
O möcht' ein Tullius auch itzt die Stimm' erheben?
O möcht' auch unsre Zeit uns einen Maro geben/
Durch dessen kluge Hand auch eure Müh der Welt
In Cedern eingeschnitzt/ recht würde fürgestelt/
Ihr tapfern Männer/ ihr/ an derer Ruhm und Ehren
Die Grimmig' Atropos nie etwas wird versehren:
Die ihr durch weisen Raht diß hohe Werck regirt/
Und mit geübter Faust die Waffen habt geführt.
Mein schlechter Vers soll sich an euer Lob nicht machen:
Ein höher Spiel und Geist gehört fur solche sachen.
Du aber/ Dantzig/ sey durch Gottes Gunst erfreut/
Und heb dein Haupt empor nach langer Träurigkeit!
Laß diesen wehrten Tag/ zum Denckmahl einverleiben/
Der billig immer dir geehrt und lieb wird bleiben.
Auch wird es/ zweifle nicht/ in kurtzem besser sein:
Nach trübem Wetter folgt gewünschter Sonnenschein.
Sie/ was für Lichter hier bereits in deinen Gräntzen/
Von Käyser/ Königen/ und grossen Fürsten gläntzen:
Die Majens weiser Sohn zu sammen hier gesellt/
Den Frieden wiederumb zu stifften in der Welt.
Des Himmels Gütigkeit woll' ihren Sorgen dienen
Und den Oliven-Baum bald frölich lassen grünen!
Daß Christen auffer Streit in Liebe nehmen zu/
Und für den schnöden Krieg erwehlen güldne Ruh!
Wolan dan! lege hie/ O Dantzig Leid und Schmertzen
Empfind itzt wieder Lust und Wonn' in deinem Hertzen!
Doch das die Frewde nicht umbsonst und eitel sey/
So denck auch auff den Brunn/ woher es quilt/ dabey.
Zum ersten/ preise Gott/ und ehr' ihn ohne wancken:
Von dem komt alles her: dem hastu es zu dancken.
Der hatt das Heer und Volck beschützet und geführt/
Hatt Obersten mit Ruhm und Häupter außgeziehrt.
Nechst dem so ist auch höchst dein König zu erheben/
Dem du in tiefster Trew beständig bleibst ergeben.
Er hatt für Jahres Frist das Edle Loorbeer-Pfand
Zu Thoren selbst gepfropft mit seiner Sieges Hand.
Itzt hatt Er/ als Er Sich/ und Seine Lust uns zeiget/
Sein Königlich Gemahl/ diß Glück uns zugeneiget.
Wie Phebus durch die Lufft die hellen Strahlen schickt/
Wie Cinthia das Feld mit ihrem Schein erquickt:
So kanst auch/ Dantzig/ du mit beiden Lichtern prangen/
Und Reiche Segens-Frucht von ihrem Glantz empfangen.
Sieh/ ob gleich alles starrt/ ist gleich der Winter hier/
Doch blüht die Edle Palm' in voller Lust bey dir.
Die kalte Weichsel selbst/ lest Bluhmen dir entsprießen/
Und jauchzet/ daß ihr Strohm gantz frey wird wieder fliessen.
Was wird der Sommer thun/ durch dieser Sterne Krafft/
Weil auch der strenge Frost dir solche Frewde schafft.

Bald nach dem Kriege ward diese grosse und weitleufftige Festung enger eingezogen/ und blieb nur mit 100. Mann Dantzker Völcker/ unter einem Leutenant besetzet/ und solches biß in das sechste Jahr. Anno 1666. aber ward von derselben alles/ was nur einiger massen einer Fortresse ähnlich wahr/ gäntzlich durch die Dantziger dergestalt rasi-

ret,

ret, und der Erden gleich gemacht / daß heute zu Tage von diesem vortreflichem Platz / an welchem die Schweden ein recht Meisterstück erwiesen / weder stock noch stiehl / (wie man gemeinlich redet) mehr zu finden ist / daß jemahls eine geringe Schantze / viel weniger eine eine so grosse und überauß starcke Festung daselbst gelegen gewesen.

Von dem Berühmten Schwedischen Generall-Feld-Marschalck / Graf Königsmarck / wie selbiger auff der See von den Dantzigern gefangen worden.

In wehrendem diesem Schwedischen Kriege hatt der König Carolus Gust. den Vortreflichen Feld-Marschallen / Graffen Johan Christoff Königsmarck / damahligen Gouverneur der Hertzogthumer Bremen und Vehrden / zu sich in Polen beruffen / umb sich seiner grossen Erfahrenheit in Krieges Sachen / wieder dieses Königreich / sonderlich in Preussen zu gebrauchen. Dem zu folge / und seines Königes Order nach zu leben / begab sich ermeldeter Graff Königsmarck zu Schiff / und segelte mit 2. à 3. Schiffen und etliche Compagnien neu geworbenen Soldaten / meist Schotten von Gebuhrt den 11. Octobris von Wisinar ab / in Meinung in der Pillau an Land zu setzen / und von da weiter sich zu dem Könige in Schweden nach der Haupt-Armée zu verfügen / ward aber durch Sturm auf die Dantzker Rehde vertrieben / da denn die Schotten auf der einen Schute / den Schipper mit Gewalt zwungen / in den Dantzker Haven zu Weissell-Münde ein zu lauffen. Als diese / fast hundert / an der Zahl / daselbst ankahmen / und sich zu der Stadt Diensten anerbothen / mit Vermeldung daß der Feldt-Marschall Königsmarck in Persohn auf der Rhede verhanden wehre / und wegen wiederwertigen Windes nicht nach der Pillau fortkommen konte / hatt E. E. Raht alsobald geschlossen gemelte Schute mit noch zwey bewehrte Dantzker Galliotten hinauß zu schicken / den Graffen mit seinem Schiffe auf zu suchen / und wo müglich sich seiner zu bemächtigen / welches denn auch woll gelungen. Denn als die Dantzker in See gekommen / und die genommene Wismarische Schute mit einigen Stücken und der Stadt Volck / starck besetzet / unter den gewöhnlichen Wißmarschen Flaggen und Schwedischen Drommelschlag des Grafen Schiff was nahe gekommen / haben sie es gantz sicher vor Ancker liegend / und unter der Predigt / zwischen 9. und 10. Uhr angetroffen. Ob nun woll die Schwedischen sich nuhmero berücket zu sein vermerckten / und sich Anfangs zu wehren anfingen / ja gar ihr eigen Schiff / auf des Graff Königsmarck Befehl in die Lufft sprengen wolten / ist doch dieses letztere durch des Graffen Prediger abrahten / und das Schiff / nach dem den Dantzkern noch eine Schute auß Pützig zu Hülffe kommen / mit Hand Granaten übermannet / erobert / und nebenst mehr ermeltem Graff Königsmarck / dessen Hoff-Statt / bestehende in 17. Personen / auch allen bey sich habenden Officirern und Soldaten 178. Mann / wie auch über hundert Centner Pulver / deßgleichen etliche Stücke Geschützes / zu Weissell-Münde aufgebracht / vom Herren Obersten Winter und Major Johan von Bobart Commendanten der Festung zur Munde in die Stadt begleitet / und im Grossen Christoff / in der Lange Gassen einlogiret, den 20. Octobris aber / weil E. E. Raht seine Person in der Stadt nicht genug versichert zu sein getrauete / durch den Hr. Obersten Winter / wieder auff die Festung Weissell-Münde geführet / und daselbst

selbst dem Herren Caspar Reyger Hauptman des Hauses anvertrauet / in welcher Hafft Er auch biß zu dem Ende dieses Krieges verblieben und durch den Olivischen Friedenschluß Anno 1660. den 3. Maji gegen den von den Schweden nach Liefland gefangen weggeführten Hertzog von Churland / wieder außgewechselt worden.

AD LIB. III. Cap. 31.

Anno 1653. traf diese Landplage die Stadt Dantzig abermahl gar hart / in dem Wochentlich 600. Menschen / auch drüber / hingerafft wurden / so daß die Zahl der Todten sich dieses Jahr über auf 11116. belief. In wehrendem letzteren Schwedischen Kriege nemlich Anno 1657. ist die Stadt auch mit dieser Plage von Gott heimgesuchet worden / da der Todt das Jahr / durch diese schädliche Seuche 7569. Menschen hingeraffet hatt / da hingegen nur 2569. gebohren worden. Anno 1660. hatt diese Plage sich abermahl gereuſert / wiewoll es dennoch gnädig abgangen / in dem das gantze Jahr über nur 5515. Menschen gestorben und 1916. gebohren worden.

Gott wende ferner diese und dergleichen Landplagen von dieser Stadt und gantzem Lande in gnaden ab.

AD LIB. III. Cap. 33.

Anno 1679. den 26. Septembr. Abends umb 9. Uhr entstand auf der Alten Stadt eine grausame Fewersbrunst / welche nicht allein etliche Häuser in der Böttcher / wie auch alle Ställe und Wohnungen in der so genanten Kehrwieder Gasse wegnahm / sonderen es drang das Fewer durch biß auff die Pfeffer Stadt / und verbrandte biß in den grund des Herren Hevelii, Rahtsverwandten der Alten Stadt / drey Wohnungen / mit der darauf gelegenen Weltberühmten Specula Observatoria Astronomica, Typographia, allen sehr raren Mathematischen Instrumenten und singularen Manuscriptis, und meistentheils der Bibliothec auch vielen kostbahren Mobilien. Diese Fewersbrunst daurete die gantze Nacht biß Morgens zu 5. Uhren.

AD LIB. III. Cap. 35.

Anno 1675. den 18. Novembris entstund ein über auß grosser Sturmwind in der Nacht auß Nord Osten / welcher einen grossen Schaden auf der Dantziger Rehde und beim Rieser hafft / wie auch unsern Hela / an Holländischen Schiffen verursachete / in dem alhie auf der Rhede / 8. grosse Schiffe / und 6. Gallioten nebenst zwey Bordingen / zerschmettert wurden vnd zusamt inhabendem Gutte und Menschen / jämmerlich zu grunde gingen. Sechs Schiffe nebenst einem Convoier, so von Königsberg kahmen / blieben unter Hela: Und wurden der Schiffe ingesamt 28. gerechnet / die samt dem mehreren theil / deren auf sich habenden Menschen und Gutt in diesem Sturm geblieben wahren. Es wahr erbärmlich an zu sehen / wie die ertrunckene Leute / von der See an das Ufer getrieben wurden.

AD LIB. III. Cap. 44.

Nach dem 1647sten Jahre / haben sich alhie in Dantzig unterschiedene Comete sehen lassen. Der erste ist Anno 1652. den 20. Decembris zum vorschein kommen / und hatt 21. Tage lang gestanden. Der andere ist Anno 1661. den 3. Februarii gesehen worden 53. Tage lang. Der dritte erschien Anno 1664. den 14. Decembris zu morgens / hernach auch den 29. Decembris des Abends / hatt innerhalb drey Monats

nats frist / fünf Himmels Zeichen und drüber durchlauffen. Diesem folgete bald darauff der vierte Anno 1665. erschien zu erst den 6. April, und ward nach 14. Tagen von der Sonnen straalen ergriffen und bedecket. Der fünffte entstund Anno 1672. den 2. Martii Abends / und ließ sich 50. Tage lang sehen. Der sechste hatt sich Anno 1677. den 27. April, in Nord-Osten / morgens von 2. biß halb 4. Uhr gezeiget / ist 12. Tage gestanden. Der siebende ist Anno 1680. den 23. Decembris Abends nach Sonnen Untergang hervor kommen / mit einem erschrecklichen langen / breiten / bey Menschen Leben niemals erhöreten oder gesehenen Schwantz / der sich 70. biß 80. Grad aufwerts erstreckete / ist Anfangs röthlich gewesen / nachmals etwas bleicher worden / und biß zum 11. Febr. des folgenden 1681. Jahres stehen blieben. Anno 1682. den 25. Augusti ist der achte Morgens zwischen 3. und 4. Uhr zu sehen gewesen / und hatt biß auff den 27. dito geschienen. Kurtz vor ermeltem diesem achtestem Cometen, nemlich Anno 1680. den 21. Decembris erschiene umb und in Dantzig Abends umb 6. Uhr am Himmel / ein so helles Licht / gleich einem Blitz / und zwar so helle und klahr / daß man auch die kleineste Dinge unten auf Erden hatt sehen können / worauf zwey lichte Fewerkugelen auf die Erde gefallen (dergleichen Fewerzeichen Anno 1665. den 4. Maji am Himmel auch gesehen worden) endlich einen Knall / nach einer kleinen Weile von sich gegeben / als wen ein Canon abgefeuret wehre / ist nach der See werts ins Norden (so weit die Wacht hatt sehen können) gefallen. Wie beides so woll die vielfältige Cometen, als auch diese Fewerzeichen die Weltberühmte Mathematici und Astronomi Hr. Johannes Hevelius, Rahtsverwandter der Alten Stadt / und Hr. M. Fridericus Buthnerus Mathem. Professor im Gymnasio hieselbst in ihren deßfals außgegebenen Tractaten, weitleuftig und außführlich beschrieben haben. Was diese erwehnte Himlische zwey Zeichen vor woll verdiente Straffen bedeuten / ist Gott am besten bekant / der wende alles übell von unserem Vatterlande gnädig ab.

Anno 1655. den 2. April haben sich zwischen den beiden Dörfferen Zitzo und Sagers 3. Meilen von Dantzig / zwey Adler in der Lufft sehen lassen / welche Nachmittage zwischen 5. und 6. Uhr an ein ander gekommen sind / und bey 1. stunden lang miteinander hart gekämpfet haben. Denn nach dem der eine von der See-kante / der ander aber auß Kaschuben angeflogen kommen und sich einander begegnet / haben sie bald von Anfang und von ferne / theils durch ihr Geschrey / theils auch durch ihr gefliege zu erkennen gegeben / daß sie nicht allermassen eins / sonderen eine sonderliche Feindschaft einer gegen den anderen hette. Denn sie nicht bald anfangs auf ein ander gestossen / sonderen den Anfang des Streits mit sonderlichem Geschrey gemachet / und nicht anders / als erfahrne Kriegesleute mit fliegen gesuchet / einer dem anderen ein Vortheil abzujagen: welches als der eine vor dem anderen erlanget / alsbald auf ihn zugeflogen / denselben angefallen / und mit seinem Schnabell und Klauen hart zugesetzet / der andere aber feierte auch nicht von seiner seiten / sonderen ließ ebenermassen seinen Adlers Muth und Tapferkeit sehen / wehrete sich tapfer / also daß es kaum zu schliessen wahr / welcher von ihnen obsiegen würde. Jedoch geriethen sie auf eine kleine weile von ein ander. Kaum wahren sie von ein ander kommen / da fielen sie sich viel härterer als zu vor an / und zwar dermassen / daß die Federn in die Lufft von ihnen staubeten / und in grosser Menge

nach der Erden fielen / und dieses Gereiß wehrete abermahl bey einer halben Stunde ehe sie wieder von ein ander kahmen. Endlich aber / wie sie drittens zusahmen stiessen / gieng es erst am härte-

sten an ; den man mit Verwunderung ansehen muste / wie sie nicht alleine eine geraume Weile mit beissen / stossen und reissen zubrachten / sonderen auch zu letzt einer den anderen mit Klauen und Schnabeln zu fassen bekahmen / und dergestalt in der Lufft herumb tummelten / biß der eine dem anderen zu starck gefallen / ihn unter sich bekommen / in der Lufft schwebend gehalten / und als er ihm wegen der schwere länger zu halten / nicht vermocht / ihn dennoch nicht loß gelassen / sonderen mit ihm zur Erden niedergestossen : Als nun die Umbstehende selbigen Ortes solche niedergefallen gesehen / und zugelauffen und gewahr worden / daß sie auff der Erden liegend sich fest hielten / und weder der Uber-

Uberwinder den überwundenen / noch dieser jenen loß lassen wolten / haben sie dieselben von einander reissen wollen. Weil aber der Eyfer und Grim einer dem anderen so hart die Klauen eingedrücket / daß es woll nicht müglich wahr sie beyde lebendig von einander loß zu bekommen / als haben sie den Uberwinder erschlagen / den Uberwundenen aber beim Leben erhalten.

Anno 1666. den sechsten Januarii, am Heiligen Drey Königes Tage / sind abermahls in der Gegend des Dorffs Kalipke: anderthalb Meile von Dantzig / ein Mußqueten Schuß von der See liegend / zwene dieser Orthen ungewöhnliche Stein-Adler / an der grösse zwey Ellen hoch / von etlichen Fischern so da unweit dem Strande gefischet / in der Lufft gesehen worden: Welche dan berichtet / daß diese Vögell von ein biß 3. Uhr Nachmittage mit einander über der See in der Lufft über alle massen hart gekämpfet und gestritten: auch den Anfang ihres Streits mit sonderlichem Geschrey gemachet / auf einander gesetzet / und gesuchet / wie einer den anderen ein Vortheil abjagen möchte / endlich sich dergestalt angegriffen / daß die Federn in der Luft von ihnen geflogen / und sich mit beissen und stossen hin und her getrieben / biß zu letzt einer den anderen mit den Klauen und Schnabell zu fassen bekommen / und in der Lufft sich so herumb getummelt / ihn auch unter sich bekommen / und also mit ihm in die See nieder gestossen. Als nun solch niederfallen die Fischer gesehen / sind sie näher zugefahren / und zu sehen / wie es endlich mit diesen streitenden Vögelen ablauffen würde; wie sie näher kommen / sind sie gewahr worden / wie der Uberwinder den Uberwundenen unter sich gehabt / und also mahl über mahl denselben unter das Wasser gedrucket / so hatt auch der Uberwinder dem anderen ein zimlich Loch oben in den Kopf gebissen / wiewoll ihm aber das Loch im Kopf den Todt nicht angethan / sonderen ist von dem anderen in der See ersäuffet worden / es hatt dennoch dieser jenen nicht loß lassen wollen / sonderen immer feste gehalten / und also auff ihn sitzende geblieben / auch da die Fischer an ihn gekommen / von dem anderen nicht loß kommen können / weil sie mit den Klauen so fest in einander gewickelt gewesen / welches denn den Fischern zum Vortheil gedienet / daß sie sich also des annoch lebenden endlich bemächtiget / welche sie dan beiderseits den 7. Januarii anhero nacher Dantzig gebracht.

Anno 1682. haben sich in der Dantzker Nehrung wiederumb zwey Adler an grösse einem Kalekutischen Hahn gleich / am Leibe Aschfarbig / am Schwantz aber Weiß von Federen / in der Lufft streitende sehen lassen / und sich mit den Klauen und Schnäbelen so verwickelt gehabt / daß sie lebendig zur Erden gefallen und also von den Bauren gefangen / in die Stadt gebracht / auch alda in des Nehringschen Herren Burgermeisters Behausung von vielen gesehen worden.

Anno 1682. den vier und zwantzigsten Augusti, wurden zwey Schwerd-Fische in der See bekommen / welche offentlich in der Grossen Wett-Stuben zu Rahthause gezeiget wurden. Diese bebe Fische sind unfern der Münde gefangen worden / und liessen sich vor der Weissell sehen / woselbst sie also mit einander gefochten / daß man die Schwerter anschlagen gehöret / der grosse hatte den kleinen gestochen und

fort

fort geschwommen / wahr aber / nach empfangenem Stich gestorben und an Land geworffen / er wahr mit dem Corpus und Schwerd acht Schuh lang. Den siebenden Septembris ward auch der grössere Todt am Strande gefunden / und wahr ihm die rechte Floß-Feder hinter dem Auge abgehauen / zweiffels frey in dem Streit / den er mit dem anderen gehalten; seine gantze länge ist 11. Schuh gewesen.

Ende dieser Additionen.

REGI-

REGISTER

Oder Verzeichnüß der fürnehmsten und merckwürdigsten Sachen so in dieser Beschreibung zu finden.

A.

Abfall der Stadt Dantzig von den Creutz-Herren zu den König in Pohlen / sampt dessen Zeit und Ursachen. pag. 24. 66.
Abgott und Abgötterey der alten Dantziger. 296
Abtheilung der Ämpter unter den Rahts-Herren. 118
Accisen und wer solche verwaltet. 121
Accord bey Eroberung der Haupt-Schantze getroffen. 419. leqq.
Adam Wybens invention und Rundell. 348.
Adler Gefecht bey Dantzig dreymahl gesehen. 429.430.431.
Älterleute der Stadt / die über die vier Quartiere sind. 123
Ämpter und Lehne werden vom Raht bestellet und vergeben. 126
Alexander König in Pohlen wird von Dantzig gehüldiget. 66. Sein Einzug in Dantzig. 70.
Alte Stadt Dantzig ist klein gegen der rechten Stadt. 11. Ist ein Glied der rechten Stadt. 12. Hat nicht mehr ihren eigenen Raht und Bürgermeister. 84. Hat 5. Rahts-Herren / zwölff Schöppen / und einen Wortführenden Herren. 84. Der Altstadtischen Herren Nahmen und Jahrzahl. 103
Amptschreiber sind vier. 127. ihr Ampt und thun. 128.
Appellationes an den Polnischen Hoff / wie und wodurch sie auffkommen: und in welchen Fällen und Sachen sie admittiret worden. 135. 136. 160. 162.
Aristocratia prædominiret in Dantzig. 126
Artus Hoff in Dantzig. 54. vid. Junckerhoff.
Auffrühre und Tumulten in Dantzig / wieder Gert von der Becke. 250
Auffruhr Martin Koggens. 251
Auffruhr unter der Regierung Königs Sigismundi. 255.256

B.

Bartholomæi Keckermanni Ruhm und Epitaphium. 127.
Bartholomæi Schachman sein Ruhm von G. Dousa außgestrichen. 171
Bau-Herren ihr Ampt in Dantzig. 122
Beampten der Stadt. 126
Begräbnüsse / wie es damit von alters und heute gehalten wird. 339
Belägerung und Rettung der Stadt. 197
Berge bey Dantzig. 37.40
Bernstein ist vormahls von denen an der Weissel gesamlet und verkauffet. 3.35.36.140
Berühmte Leute in Dantzig. 170
Bibliothec zu Dantzig im Gymnasio angelegt und vermehret. 341
Bisschoffs-Berg woher er den Nahmen hat / und was sich darauff mit des Bischoffs Hause zugetragen. 40.41. ist mit in die Aussenwercke gezogen / und die Erde davon durch eine künstige invention in die Stadt auff Wyben Rundel geführet. 348
Bogussa ein Land-Richter in Pomerellen. 18. hat das Schloß zu Dantzig in Besatzung. 19. trägt es dem König Vladislao auff. 19. nimpt die Creutzherren ein. 19. die ihn gefangen nehmen / biß er ihnen das Schloß abtreten muste / weil er ihnen die Kriegskosten nicht bezahlen konte. 26
Bund der Städte und Ritterschafft in Preussen wieder die Creutzherren / wird vom Keyser krafftloß erkennet. 21.22.23
Brunnen in der Stadt und für dem Artus Hofe. 58.59
Bürgermeister in Dantzig sind viere. 83. ihre Nahmen / Verzeichnüß / Ordnung und Jahrzahl / wen sie erwehlet / wie lange sie regieret / und wan sie gestorben. 83.86. seq. 115.
Bürgermeister-Ampt / davon zween alle Jahr regieren / und jährlich ihre Stelle änderen. 118
Bürger-Pflicht und Schüldigkeit / und der Groß-Bürger ihr Vorzug für den Klein-Bürgern und Wercken. 132. 133
Bürger-Recht in Dantzig wie und wo es zu erlangen / und was dabey in Acht zu nehmen. 132
Bürger-Recht muß bey allen Ordnungen der Stadt gesuchet werden. 125
Bürgerschafft der Stadt groß und klein / welche und wie sie dazu kommen können oder nicht. 132
Bürgerwache und die Auffsicht darüber / weme solche zukomt. 120
Buttermarckt in Dantzig neu angelegt. 347
Burggraben der Stadt Dantzig ihre Nahmen / Ordnung und Jahrzahl. 110. werden vom Könige in Pohlen erwehlet / und auff welche Weisse. 118. Werden auch Haupt-Männer der Stadt genandt. 118. ihr Ampt wehret nur auff ein Jahr / und worin es bestehet. 118. ihre Authorität / vertreten des Königs Persohn / haben die Oberstelle über die Bürgermeister und halten über den Burg-Frieden. 118
Burggraf-Schreiber und sein Ampt. 128

C.

Cämmerherren ihr Ampt und Verrichtung. 129
Cantzellisten der Stadt Dantzig. 127
Cantzeley Aufsicht verwalter der Præsident. 115
Carmeliten Kloster. 333
Casimirus Der König in Pohlen / wie er Herr über Dantzig geworden. 66. Wenn und wo er gestorben. 67. sein Einzug in Dantzig. 69. 70.
Christenthumb ist willig von den alten Dantzigern angenommen. 297
Cometen in Dantzig gesehen. 428. 429
Commendanten und ihre Nahmen in der Ost-Schantze bey Dantzig. 349
Commission Königes Sigismundi Augusti wieder Dantzig / und was sich dabey zugetragen. 257
Compter der Creutzherren hat viel Gewalt und übermuht verübet. 14. 15
Copiisten und ihr Ampt. 127
Creutzherren Gerechtigkeit an Dantzig. 17. wodurch sie den ersten Fuß in Pommerellen bekommen. 18. machen heimliche practiquen auf Dantzig. 18. wie sie des Schlosses mächtig geworden. 19. haben gantz Pommerellen an sich gekaufft. 20. haben Dantzig mit Verrähterey eingenommen. 20. ihre Tyranney gegen ihre Unterthanen und die Stadt. 20. 21. wie und wodurch sie Dantzig verlohren. 20. 21. 22.
Culm eine berühmte Stadt an der Weissel gelegen / ihre Erbauung und Verstöhrung. 37
Culmisch Recht hat seinen Ursprung auß dem Magdeburgischen Recht. 133. ist in Dantzig üblich und durch ein sonderlich Privilegium vom Casimiro befestiget 134. ist hernach übersehen / in eine andere Ordnung gebracht und also gedrücket. 134

D.

Dantzig woher es den Nahmen hat. 1. 2. 3. dessen Situation, ist ausserhalb Preussen in Pommerellen gelegen. 5. ist von den Pomeren gebauet 5. und hernach von Subislao recht gebauet und befestiget. 7. 8. 9. 10. ist eine von den ältesten Städten in Preussen. 10. woher es die letzte Stelle unter den Städten in der Ordnung hat. 11. was es für Hrn. gehabt. 16. wie es an die Creutzherren gekommen. 18. 19. 20. wie es von den Creutzherren an den König in Polen gekommen. 20. 21. Hat Casimir König in Pohlen für ihren Erbherren erwehlet mit Vorbehalt ihrer Freyheit und Gerechtigkeiten. 24. Der Stadt generale Beschreibung / und gegenwertige Beschaffenheit. 25. ist eine Volckreiche Stadt. 26. 28. begreifft zwo meil wegs in ihrem Umbkreiß. 26. dessen Elevatio Poli, höhe länge und breite. 26. ist das Centrum der fürnemsten Reichs und Handel-Städte. 26. ihre Einwohner sind meist Deutschen. 27. ihre Handlung auff alle Ohrter. 27. ihr starcker Kornhandel. 27. ihre Festungen und starcke Gebäw. 28. ihre Vorstädte sind der langer Garten nebenst der Mattenbuden. 29. der newer Garten. 30. die Sandgrube 31. das Schottland 32. ihre Ströhme und Flüsse sind die Weissel / Mottlau und Rodaune. 32. 33. 2c. Ihr Reyde und Port ist sehr bequäm für die Schiffe. 36. ihr Befestigung / wie sie von Jahr zu Jahr zugenommen. 42. 43. ihre Thöre und Brücken. 44. 45. 2c. Ihre fürnemste Gebäwe. 51. ihr Raht und Schöppenhauß. 51. Krahn. 57. Zeughauß. 58. Brunnen. 58. Steckhauß oder Gefangenhauß. 59. Pränger und Peinbanck. 59. 60. Zuchthauß. 60. Pockenhauß. 61. grosse Mühle. 62. Schießbude. 63. der Stadt höchste Obrigkeit. 65. ist eine Frehstadt. 74. 75. ist niemand als den Königen in Pohlen unterthan. 76. ist ein freyes Glied der Kron Pohlen. 76. 77. gehöret nicht mit unter das Römische Reich. 78. 2c. ist eine Hann See-Stadt / und eine von den vier Haupt oder Quartier-Städten. 81. bestehet auß drey Ordnungen. 83. ihr Raht. 83. 86. Bürgermeister. 83. 86. 115. Burggraben. 110. 118. Abtheilung der Ampter. 118. ist in vier Quartier abgetheilet. 124. der Præsident ist das Haupt der Stadt. 118. ihre Einkommen / Macht / Reichthumb und Vermögen. 137. ihre Müntze und Gerechtigkeit zu müntzen. 144. ihre Jahrmärckte. 146. 147. Wapen und Siegel. 147. Privilegia und Freyheiten. 149. Haupt-Privilegium. 153. ihre rühmliche Thaten und Kriege. 174. 2c. ihre Belägerung und Rettung. 197. ihre Privat Feinde. 290. ihre Kirchen und Prediger. 311. sq. Schulen und Gymnasium. 340. was in Dantzig zu loben. 84. was es für gelährte / berühmte / streitbahre und behertzte Männer gehabt. 170. 171. wie es zum Christenthumb gebracht. 297. wie es vom Pabstumb abgebracht. 300
Dantziger Heidenthumb und Abgötterey. 296. Christenthumb. 297. rühmliche Thaten und Kriege. 174. 176. 177. 178. seqq. wie sie Stockholm in Schweden eingenommen und überlieffert. 174. 175. 176. ihre Niederlage auff dem Tannenberge 176. ihr Krieg mit den Hussiten. 177. ihr zwölffjähriger Krieg mit den Creutzherren. 178. seqq. ihr Streit mit König Christiano I. in Dennemarck. 194. ihr Streit und Vergleich mit dem Hertzog in Pommeren. 196. ihr newer Krieg und Widerwillen mit Christiern König in Dennemarck. 199. Unruhe mit Hertzog Erich. 201. newer Wiederwill mit Friderico II. König in Dennemarck. 202. Krieg mit König Stephano Bathori in Pohlen. 204. seqq. mit Gustavo Adolpho König in Schweden. 215. und mit Carolo Gustavo der Schweden König. 364. ihre See-Streiten Schiff-Rüstungen und Verrichtungen mit den Holländern. 234. mit den Englischen / Florentinern und Lombardern. 238. mit Könige Stephano. 239. ihre Victorien zur See. 236. 237. 238.

REGISTER.

Dantziger Bier wie gesund und im hohen werht es sey. 28
Diebereyen und ihre Straffen. 292
Dominicaner Kloster. 325
Dominicks Jahrmarck in Dantzig / wodurch er angefangen. 146
Donner und Blitz / und was für Donners-Schaden solche verursachet. 278. 279

E.

EInkünffte der Stadt worin sie bestehen. 137
Einzüge der Könige in Pohlen in Dantzig. 69. 70. Joh. Casimiri 357. sq. Johannis III. mit seiner Gemahlin. 360. von Maria Ludovica. 352. von Maria Casimira. 359
Emblemata auff Johannis III. Heroische Thaten. 361
Epitaphia in den Kirchen. 313. sq. 323. sq.
Eridanus ob es der Weisselstrohm sey? 34. 35
Eroberung der Festung beim Haupt in der Nehrung. 411
Exempel der Danckbarheit. 70. 71.

F.

FEinde der Stadt Dantzig. 240. sq.
Festungen ausser der Stadt. 49. Werden durch die Wallherren unterhalten. 121
Fewersbrunste bißher entstanden. 274. 275. 428.
Fische die zu Marckt kommen. 27
Fischreiche Wasser umb Dantzig. 27
Frachtherr in Dantzig / der dessen Streitigkeiten schlichtet. 122
Freyheiten der Stadt Dantzig. 75. 76. 149. vid. Privilegia.
Freystadt der Dantziger. 74. 75
Friedens-Tractaten und Schluß zwischen Pohlen und Schweden zur Oliva gemacht. 383. sq.
Formula concordiæ, oder Notell vom Abendmahl unter die Priester auffgerichtet. 302
Frost wie strenge er offt in Dantzig gewesen. 280

G.

GReger Matern seine Bößhafftige Thaten und Ende. 240. sq.
Gelährte Leute die in Dantzig gebohren. 170
Gefecht der Adler und Schwerdfische bey Dantzig. 429. 430. 431
Gerichtsgänge / Stellen und Ordnungen der Stadt Dantzig. 123. 135. Was für Sachen dafür gehören 123. Summarische Gerichte werden mündlich und ordentliche schrifftlich vollbracht. 135. In welchen Fällen und Sachen man an das Polnische Hoffgericht appelliren kan oder nicht. 135. sq.
Gerichts-Procuratores sind nur 4. und beeydiget / ihr Ampt und Verrichtung / verfahren schrifftlich. 123
Gericht- und Schöppen-Schreiber ihr Ampt. 128
Geschichte die sehr mercklich und seltzam sind / und sich zu Dantzig zugetragen haben. 292
Glaubens Bekentnis der Dantziger im Abendmahl. 302. sq.
Gold wie unwerht es einmahl in Dantzig gewesen. 146.
Gothen haben erst an der Weissel gewohnet. 2. 3. und Dantzig erbauet und benennet. 6
Grabschrifften in den Kirchen zu Dantzig. 313. sq.
Grebin ein lustiger Ohrt / der Creutz-Herren Schloß und Sattelhoff / ist von den Dantzgern eingenommen. 139. Streitigkeit darüber mit den Pohlen 139
Gülden in Preussen wie viel Groschen er hat. 145: Ungerisch. Gl. in Preussen gemein. 145.
Gymnasium und dessen Stifftung / Herkunfft / Rectores und Professores. 340. 341. 342

H.

HAgelsberg liegt hart an Dantzig 37. Woher er den Nahmen hat. 40. ist mit an die Aussenwercke der Stadt gehefftet 348. Ob der Fürst Hagel darauff gewohnet / und im Tantze umbkommen. 38. sq.
Hauptman der Stadt Dantzig. 127
Haupt-Privilegium Königs Casimiri an Dantzig gegeben. 135
Hauptschantze belägert / erobert und rasirt. 411 sq. 426.
Hauptwercke sind vier in Dantzig / als der Schuster / Becker / Schmiede / Fleischer / die vier Älterleute haben. 124. 125
Hela wie es an die Stadt kommen. 143. 144
Henricus Valesius auß Franckreich zum Könige in Pohlen erwehlet / ist nach der Krönung heimlich davon gezogen. 67
Herren über das Feur / über die Wächter / Apotheker / Schützen / Büchsenmeister / ꝛc. über die Vorraht / Gesundheit / Frachten / Klapperwiese / Zuchthauß / Artolleri / Hülffgelder / ꝛc über den Aschhoff / Theerhoff / Vorstadt / Langgarten ꝛc. in Dantzig. 122
Hevelii Wohnungen und Mathematische Instrumenten verbrandt. 428
Historia von einem Verborgenen Schatz. 43. Von einem danckbahren Unterthanen. 70. 71. Von einem Pauren / der eilff Tonnen mit Geld gehabt. 142. Von Fischer Knechten / welche den Koch erhangen müsten / der sie verklaget hatte. 142. 143. Von einem reichen Müntzmeister / welchen die Leuse verzehret haben. 144. 145. Von einem Rahtsherren / der als ein Verrähter zum Fenster hinauß geworffen. 146. von acht Dantzigern / die einen gantzen Tag wieder zwantzig tausend Hussiten gestritten. 177. von Johan Podkowa im Zeughause zu sehen. 350. und andere seltzsahme und merckliche Historien zu Dantzig vorgefallen. 292

Hoff-Herren in Dantzig. 122
Höhe oder Höhische Gebiete mit dessen Dörfferen. 143.
Höische und Hohlische Verwaltung komt den Bürgermeisteren zu. 119
Hospitäle in Dantzig und dessen Prediger. 342 345
Hospital-Herren und ihre Verwaltung. 121
Hüldigung der Könige von Pohlen in Dantzig. 66. 67. 351.
Hundert Mämer in Dantzig werden auß den Vier Quartieren durch den Raht erwehlt. 124
Hussiten Krieg mit den Dantzigern. 177

J.

Jahrmarckte in Dantzig / ein grosses auf Dominici / und ein kleines auf Martini. 146 147
Jahrzahl aller Rahtsherren und Bürgermeister. 86. seqq. Wie auch aller Burggraben in Dantzig. 110. sq.
Instigatores bey den Wettgericht und was ihr Ampt. 12
Instrumentum Pacis zwischen Pohlen und Schweden. 383. sq.
Johannis Kirche mit ihren Priestern Alter und Grabschriften. 321. 322
Johannes Casimirus König in Pohlen / wie er erwehlet / gekrönet / gehüldiget und abgetreten. 351. Seine herrliche Einhohlung in Dantzig. 357. sq.
Johannes Sobiesky König in Pohlen / wie und wan er erwehlet / gekrönet und gehüldiget. 351 Sein Ruhm und herrliche Thaten. 352. Sein prächtiger Einzug in Dantzig. 360
Junge Stadt Dantzig ist die jüngste Stadt / und von dem Hohe-Meister zum Schaden und Nachtheil der alten und rechten Stadt angeleget. 12. Ihre Beschreibung und Grösse. 13. Ihre Abbrechung / Einreissung und Verbrennung. 13. 14. 102
Junckerhoff in Dantzig / dessen Ursprung / Gelegenheit / Gebrauch / Abtheilung / Chor / Musicanten / Ordnung / Rechte / Gesetze und Hoffherren. 54. 55. 56.

K.

Kälte wie groß die offt in Dantzig ist. 280
Kammerey und Kammerschreiber der Stadt Dantzig. 117
Kinderhäuser in Dantzig und ihre Stiffter. 342. 343
Kinstout ein Fürst auß Littauen suchet Dantzig zu überrumpelen. 146. 249. 250.
Kirchen in Dantzig und ihre Beschreibung / Zahl / Ordnung / Prediger und Epitaphia. 311. sq. 333. sq.
Kittelbrüder Orden in Preussen / ihre Auffkommen / Reisse / Vornehmen und Ende. 300.
Klöster in Dantzig / der Dominicaner. 325. S. Brigitten. 332. und der Carmeliten. 333
Koggenbrücke in Dantzig / und was sich für ein Unfall darauff zugetragen. 47. 48.
Koggen Quartier und dessen begriff. 124
Könige in Pohlen sind der Stadt höchste Obrigkeit: 65. Ihre Nahmen Ordnung / Hüldigung und Einzuge in Dantzig. 65. 66. sq. 69. sq. 351. sq.
Königliche Burggraben der Stadt Dantzig / und ihre Nahmen Zahl und Ordnung. 110. sq.
Königliche newe Capel mit dessen Stiftung und Uberschrifft. 321
Königsmarck sein gefangen nehmung. 421
Krahn und dessen Gelegenheit in Dantzig. Streit darüber mit den Creutzherren. 57
Kranckenhauß in Dantzig. 344
Kriege der Stadt Dantzig mit den Hussiten. 177 Creutzherren. 178. Dähnen. 194. 199. 202. 232. Pohlen. 204. sq. Schweden. 215. Mit König Carl Gustav auß Schweden. 364
Kriegs-Commissarien in Dantzig / ihr Ampt und Verrichtung. 120
Kuhr des Rahts in Dantzig wird durch eine Kuhr-Predigt angefangen. 85.

L.

Lakenhandel sehr alt in Dantzig. 10
Langer-Garten eine Vorstadt und dessen Beschreibung. 29. wird die Neustadt genennet: ist mit in die Stadt gezogen / und geniesset aller Bürgerlichen Rechte und Freyheiten. 29
Lehns-Leute der Stadt Dantzig. 127
Lehre eines Hussiten mit Nahmen Günther Tidemans in Dantzig. 299

M.

Maria Casimira Johannis III. Gemahlin / ihre herrliche Einholung in Dantzig. 359
Maria Ludovica Uladislai IV. Gespons / wie treflich sie in Dantzig empfangen und tractiret. 352. sq.
Marck wie viel Groschen er in sich hält. 145.
Marmorsteinen Seulen am Rathhause wenn sie gesetzt. 349.
Martin Koggens Auffruhr. 251. sq.
Mattenbuden gehören mit unter die Vorstädte der Stadt Dantzig. 29
Maximiliani II. Erwehlung zum Könige in Polen und Gefängnüß: hat Crakau belägert. 68
Mercurius der alten und ersten Dantziger Abgott. 296.
Mestvinus Subislai Sohn der erster Fürst von Dantzig. 8. 9. 16. Hat Dantzig vollenzogen. 8. 16. und ist zu Dantzig ohne Erben gestorben. 16
Mestwinus Swantepolci Sohn hat eine Nonne zur Ehe genommen. 16. ist von seinem Bruder ins Gefängnüß geworffen. 17. ist wieder erlediget und in seinen vorigen Stand erhaben. 17. Hatt Dantzig belägert / das sich gutwillig ergeben. 17. Hat seinem Schwager Boleslao das Schloß und die Stadt Dantzig

zum Pfandschilling übergeben. 18. Hat nach Boleslai Todt das Schloß und die Stadt mit List eingenommen. 18. Und biß an sein Ende alda gewohnet. 18

Michael König in Pohlen / wie und wenn er erwehlet/ gekrönet/gehüldiget und begraben. 351

Mordbrenner zu Dantzig und ihr Lohn. 285. sq.

Mordthaten in Dantzig verübet und gestraffet. 281. 282. 286. 288.

Mottlau ein Strohm der Stadt Dantzig: ihr Ursprung / Lauff und Außfluß. 33. wird durch die Mottlau Herren in acht genommen. 121

Mühle in Dantzig / sampt dessen Erbawung Gelegenheit/ Grösse/ Gängen / Mühlmeister und Einkommen. 62. 63.

Münde eine Festung zur Beschützung des Ports bey Dantzig. 36. 49. ein Schlüssel der Stadt Dantzig. 49. Ihre Gelegenheit und Abtheilung in das Hauß/ Ost und West Schantze. 50.

Müntze / welche in Dantzig gebräuchlich ist und geschlagen wird. 144. Und ihre Gerechtigkeit dazu. 144

Müntzherren/ die das Müntzwesen besorgen. 121

Müntzmeister / welchen die Läuse gefressen. 144. 145.

N.

NAhmen der Stadt Dantzig. 1

Nahmen der Rahtsherren Schöppen/ Bürgermeister in Dantzig. 86. sq. 103. sq. der Evangelisten Prediger. 313. sq.

Nehring ein Land bey Dantzig / wird vom Burgermeister regieret. 119. ist der Stadt von Casimiro geschencket. 139. hat zuvor einen eigenen Fürsten gehabt. 141. Streit darüber mit den Pohlen. 141. dessen Dörffer und Höffe. 141

Neuer Garten / ein Vorstadt der Stadt Dantzig. 29. ihre Beschreibung / Abbrennung und Auffbawung. 30

Niederlage der Dantziger von den Pohlen. 176. 208. 209. von den Holländern. 234

Notell in Dantzig durch die Evangelische Prediger auffgerichtet. 302. sq.

O.

OBrigkeit der Stadt Dantzig. 83. sq.

Orden der Kittelbrüder sampt ihrer Weise und Ende. 300

Ordnungen der Stadt Dantzig/bestehen in Raht/ Schöppen und Gemeine. 83. sq. 122. 123. 125. was an ihnen ins Gemein gehöret. 125. richten die Sachen / welche die Privilegien und Freyheiten der Stadt betreffen. 86. was sie einträchtig schliessen / muß unverbrüchlich von den Einwohnern gehalten werden. 125. die zwo Ordnungen haben nichts ohne den Raht zu reden und ordnen. 126.

Ost-Schantze mit ihren Commendanten. 349

Ost-See lieget eine Meile von Dantzig 35. ihr Nahmen / Ahrt / Lauff / Längte / Anfang und Ende. 35. 36. wirfft Bernstein auß. 36. und bringt grossen Nutzen an Dantzig. 36.

P.

PAbstumb wie es in Dantzig abgeschaffet. 300

Pauer der zu Niclas-Walde in der Nehrung gewohnet / und eine Last Geldes gehabt. 141. 142.

Pauren sind völlig der Stadt Dantzig Jurisdiction unterworffen / und können nicht an andere Gerichte appelliren. 136

Pest wie oft und hefftig die zu Dantzig grassiret. 270. 271. 428.

Peter Spiring und dessen Consorten verübte Feindseligkeiten wieder Dantzig. 246. sq.

Pfahlgeld ist bey allen Seestädten eine gewöhnliche Auflage auf alle Wahren die auß- und eingehen. 137. wodurch es erhöhet und verdupelt ist. 138. dessen helffte verbleibet den Königen in Pohlen. 138. dessen Privilegium und Decretum. 149. 164

Pfahlherren / die über die Pfahlkammer sind / ihr Ampt und Verrichtung. 120

Pfarr-Kirche zu S. Marien / ihr Baumeister/ Alter/ Prediger und Epitaphia. 311. sq.

Pockenhauß und dessen Stifftung / Besserung und Vorsteher. 344.

Polnische Könige/ welche Oberherren über Dantzig gewesen. 65. 66. 351. sq.

Pomerellen ein von den Creutzherren gekaufftes Land. 5

Pomeren haben die Stadt Dantzig gebawet. 5

Præsident im Raht samlet die Stimmen. 85. ist das Haupt der Stadt. 118. sein Ampt und Verrichtungen. 118. convociret den Raht und proponiret alles. 118. gibt Bescheid/ bewahret das Siegel und Schlüssel und richtet alles. 119

Prediger Nahmen in Dantzig an der grossen Pfarkirche 313. an der S. Johannis Kirche. 321. in der H. Geist Kirchen. 324. an S. Cathrinen. 326. in der Bartholmes Kirchen. 329. in S. Jacobs Kirche. 330. in S. Elisabeth Kirchen. 331. zur H. Dreyfaltigkeit. 333. in S. Annen. 336. zu S. Peter und Paul. 337. zu S. Barbaren. 337. zum H. Leichnamb 339. zu S. Michaelis. 339

Preussen woher es den Nahmen hat. 5. ist in 2. Theil abgetheilet. 5. wie es an die Pohlen gekommen. 20. 21. machet einen Bund wieder die Creutzherren. 21. 22

Preussensche Müntze und ihre Geltung. 144.

Primislaus ist zum Könige in Pohlen erwehlet. 16. 65. hat Dantzig im Testament vermacht bekommen. 16. 65. ist durch Anstifftung der Marggrafen zu Brandenburg erstochen. 16.

Privilegien der Stadt Dantzig / die sie von Alters her gehabt. 149. die sie mit dem gantzen Lande gemein hat. 149. die sie absonderlich von der Crohn Pohlen empfangen. 149

Privilegium Casimiri die Donation der Wer-

der/ Insulen/ Dörffer/ und Landgüter der Stadt betreffend. 149. sq.
Privilegium von den Hülffgeldern und Willküren der Stadt Dantzig. 152. mit rohtem Wachs zu siegelen: daß der Stadt Wapen mit der Krohn verbessert/ und der Burggraff und Bürgermeister Gold tragen mögen. 156. 157. wegen Hela wie auch Schiffbrüchtige und verfallene Güter. 158. sq. von Appellationen und daß die Notarien nicht mögen Zeugen verhören. 160. sq. von daß die Appellationen von einer Summa unter 500. fl. nicht mögen nachgegeben werden. 162. welches nu biß auff tausend Gülden extendiret ist. 163. von daß die Rodaune nicht solle gehemmet noch abgeleitet werden. 163. des Tractatus Portorii. 164. der Religion freyen übung. 345. das Haupt-Privilegium. 153
Processen wie die geführet werden. 135.
Pyramides mit ihren Emblematibus Johanni III. bey seinem Einzug in Dantzig zu Ehren auffgerichtet 360. sq.

Q.

Quartiermeister ihr Ampt/ Zahl/ sind als Häupter der Gemeinte/ secondiren dem Raht/ tragen des Rahts Proposition für/ verzeichnen die Stimmen/ und tragen ihr Ampt schrifftlich über. 124.
Quartier sind vier in Dantzig/ das Koggenquartier/ das Hohe-Breite und Fischerquartt. 124

R.

Raht der Stadt Dantzig. 83. bestehet auß vier Bürgermeistern und 19. Rahtsherren. 83 werden auß den Schöppen gekohren. 85 auff welche weise die Wahl und Kuhr geschicht. 84
Rahthäuser der Stadt Dantzig sind vormahls vier gewesen. 51. und heut nur zwo übrig. 52 Ihre Gelegenheit/ Alter/ Abtheilungen/ Losamenter/ Uberschriften/ Thürme/ &c. 52. 53
Rahtmänner der rechten Stadt Dantzig/ ihre Erwehlung/ Regierung/ Jahrzahl und Sterbezeit. 86. sq. 88. sq. der alten Stadt. 103. sq.
Rahtschläge wie sie gehalten werden/ welche darin mit stimmen/ in welcher Ordnung und wie die meisten Stimmen gelten. 85
Rahts Macht und Gewalt erstrecket sich weit/ und was unter ihrem Ampt gehöret. 85
Rechte Stadt Dantzig ist von den Creutzherren auß der alten Stadt verleget. 11. ist mit unter die Großstädte in Preussen gerechnet. 11. 12.
Reformirten haben zwo Kirchen in Dantzig/ die S. Elisabeths Kirche 331. und zu S. Peter und Paul. 337
Regalien in Dantzig werden durch den Raht verwaltet. 126
Regiment der Stadt Dantzig bestehet in dreyen Ordnungen/ Raht/ Schöppen und Gemeine. 83. und stehet vornemlich bey dem Raht. 126
Regiments Ahrt Eigenschafft und Form. 126 ist ein vermischter Staat auß Aristocratisch und Democratisch zur Temperatur gebracht. 126. darin die Aristocratia prædominiret. 126. ist der Stad Venedig gleich. 84
Religion der Stadt Dantzig. 297. 300. sampt ihrer Freyheit und Privilegio Religionis für die freye Ubung der Augspurg. Confess. 345.
Richter und Richterliches Ampt/ wer es verwalter/ womit es umbgehet und worin es bestehet. 121. 122
Rodaune ein Fluß und Kleinod der Stadt Dantzig. 34. ihr Uhrsprung/ Lauff/ Zertheilung und Außgang. 34. ihr sonderlich Privilegium. 34. 163
Ruhm der Stadt Dantzig. 170. 174. ruhmliche Thaten der Dantziger. 177. 236

S.

Sachen welche die Privilegia und Freyheit der Stadt Dantzig betreffen/ gehören an die Ordnungen. 86
Sandtgrube eine Vorstadt. 30. 31
Schaden vom Donner und Blitz erlitten. 279
Schantzen zwischen der Stadt Dantzig und Weisselmünde. 349
Schantze beym Haupt/ ihre Gelegenheit/ Feste/ Eroberung und Rastrung. 411. sq.
Scharpau im grossen Werder mit dessen Dörfferen gehöret unter Dantzig. 142
Schießgarten in Dantzig/ ihr Ursprung/ Stifter und Gebrauch. 57
Schießstange oder Schießbude bey Dantzig/ ihr Ursprung/ höhe Ubungen/ und was sich dabey für Unfälle begeben. 63. 64
Schiffrüstungen/ Streiten und Eroberungen. 236. sq. 427.
Schloß zu Dantzig ist erst von Valdemaro König in Dännemarck gebawet. 14. von Subislao erobert. 14. von Mestwino gemehret. 14. von den Creutzherren erweitert und recht befestiget. 14. und von den Dantzigern geschleifet worden. 15. wie es den Dantzigern gutwillig abgetreten und übergeben ist 15
Schlüsselherren und ihr Ampt. 119. 122
Scholarchen ihr Ampt und Auffsicht auff das Gymnasium und die Schulen. 119.
Schöppen der rechten Stadt Dantzig/ ihre Nahmen/ Jahrzahl/ Erwehlung/ Regierung und Sterbezeit. 86. 88. sq. der alten Stadt Dantzig mit ihren Nahmen und Jahrzahl. 103. sq.
Schöppenhauß sampt dessen Höfen. 53
Schöppenstuhl und Gericht bestehet auß 12. Personen. 122. 123. ihr Ampt und Verrichtung. 123
Schottland ein Schadeland der Stadt Dantzig sehr schädlich. 31. ist zweymahl abgebrandt. 31. 367

Schulen der Stadt Dantzig / wie vielfältig sie sind. 340.
Secretarii gehen dem Raht zur Hand / ihr Ampt und verrichtung 127. ihre Nahmen und Verzeichnüß. 129. seqq.
Seeräuber von den Dantzigern erobert / eingebracht und abgestraffet. 289
Seestreiten der Dantziger mit den Holländeren. 234. Englischen. 238. und andern. 236. lq.
Siegel der Stadt Dantzig groß und klein / alte und newe. 148. ihre Auffschrifften und Gebrauch. 148. Wer sie verwaltet. 148
Sigismundus I. zum König in Pohlen erwehlet / von Dantzig gehüldiget. 66. hat 41. Jahr regieret. 67. sein Einzug und Verrichtung in Dantzig. 70
Sigismundus Augustus König in Pohlen / ist von den Dantzigern gehüldiget. 67. sein Einzug in Dantzig. 71. hat sich mit Eyde verbunden den Preussen ihre Privilegia zu erhalten. 67
Sigismundus III. des Königes Sohn in Schweden zum König in Pohlen erwehlet. 68 sein herrlicher Einzug in Dantzig. 71. lq. ist sechsmahl in Dantzig gewesen. 74.
Simon Materns Feindseligkeit wieder Dantzig. 243. und böses Ende. 246
Springe Händel und Feindseligkeit. 246. lq.
Stadthoff in Dantzig für ihre Pferde und Wagen. 57. ihre Hoffmeister und Stadthoffs-Herren. 57. 121
Stahlherr und sein Ampt über die Stahlung der Tücher in Dantzig. 122
Stephan Bathor Fürst auß Siebenbürgen zum Könige in Pohlen erwehlet. 68
Sterbens-läuffte / welche über Dantzig bißher ergangen. 270. lq. 428.
Stockhauß oder Gefangenhauß mit seinem Thurm und Thor-Glocke/Pranger und Peinbanck. 59. 60
Sturm und Ungewitter die sich in und umb Dantzig erhoben. 278. 428
Subislaus Fürst in Pommerellen und Cassuben. 7. hat erst den Christlichen Glauben angenommen. 7 hat das Kloster Oliva bauen lassen. 7. 10. hat Dantzig erst recht bawen und befästigen lassen. 7. seq. ist in der Oliva begraben. 10
Syndici der Stadt Dantzig / sind Rähte des Rahts und Redener der gantzen Stadt. 127. ihr Ampt / Zahl / Ehrenstelle / Nahmen und Verzeichnüß. 127. 128

T.

TEstamentsherr und sein Ampt. 121
Theurung so etliche mahl bißher in Dantzig gewesen. 271. lq.
Thomas Gödecken verübte Feindseligkeit wieder Dantzig. 242
Thöre der Stadt Dantzig / wen sie gebauet und ihre Auffschrifft. 44. 45.
Tollhauß und dessen Anordnung. 344
Tractatus Portorii und deren herrliches Privilegium. 164
Tumult bey Einzuge des Königes Sigismundi Augusti. 256. bey Anwesenheit Sigismundi III. 265

V.

VArtislaus Herr zu Dantzig / hat wieder seinen Bruder conspiriret. 16. 17. Warff Mestvinum ins Gefängniß 17. wird außgetrieben 17. suchet Hülffe bey den Creutzherren. 17. stirbt auß Wehmuht. 17.
Verrähtereyen zu Dantzig. 267
Versche über der Stadt Wapen. 148. 364. auff dem Artus Hofe. 54. auff den Schießgarten. 57. bey Eroberung der Haupt-Schantze gemacht. 425. lq.
Vice-Præsidenten Ampt und Verrichtung in Dantzig. 119
Villimirus der Wenden König. 1
Vladislaus Locticus König in Pohlen / ist Herr über Dantzig worden. 66
Vladislaus IV. zum Könige in Pohlen erwehlet / hat sich durch Commissarien zu Dantzig hüldigen lassen. 68. mit welchen Ceremonien. 69. Einzüge in Dantzig / da Er dreymahl gewesen. 74
Unter-Richter sein Ampt und Verrichtungen. 127. Er schlichtet die geringe Sachen. 127
Unruhe so zu Dantzig durch die Commissarien Sigismundi Augusti erreget / und was sich da bey zugetragen. 257

W.

WAhl des Rahts in Dantzig auff welche Weisse sie geschicht. 84. 85
Walckmühle vor dem hohen Thor zu Dantzig. 44
Waldemarus König in Dännemarck hatt das Schloß zu Dantzig gebawet. 7. und Subislai Land verheeret. 7
Wall-Herren ihr Ampt und Verrichtung zu Unterhaltung der Wälle und Festungen. 121
Wapen der Stadt Dantzig / woher und wie es verbessert / mit Versen darüber. 147. 148. 156. 364
Wassers-Noht und Ergiessungen / die bißher in und umb Dantzig gewesen. 276
Wayssen-Hauß und dessen Vorsteher in Dantzig. 342.
Weissel ein Strohm der Stadt Dantzig / sampt dessen Uhrsprung / Lauff und Außfluß. 32 scheidet Preussen und Pomerellen. 32. laufft in das frische Haff und in die Ost-See. 32. ihre Nahmen und Beschreibung. 33. Untiefe. 33. ihre Betämmung. 138
Weissel-Münde und dessen Block-hauß an der Seeport bey Dantzig: ihre Hauptleute und Mündemeisters. 50. 51

Wercks-Herren über die Wercke und Gilden und ihr Ampt. 122. 133
Wercke müssen in Dantzig ohne Consent des Rahts keine Zusammenkunfften halten / noch eigene Einsiegel haben. 133
Werder groß und klein / davon das kleine der Stadt vom Könige gegeben viel herrliche Dörffer hat. 139
Werderische Verwaltung ist die vornehmste und wird vom Ältesten Bürgermeister regieret. 119
Wette-Herren verwalten das Wett-Gericht in Dantzig. 120. ihr Ampt und Verrichtung. 120. das Wett-Gericht ist scharff und hält fleissige Hut über der Stadt Willkühre. 120. dessen Initigatores. 121
Willkühren der Stadt Dantzig. 134. die Stadt hat Macht solche zu machen / änderen und deren Verbrecher zu straffen. 134. werden von allen Ordnungen geschlossen. 125. 126
Winter wie hart und gelinde er offt zu Dantzig gefallen. 280
Wohlfeile Zeit / welche bißher offt zu Dantzig gewesen. 270. sq.
Wyben Rundel / darauff die Erde vom Bischoffs-Berg gebracht wird / woher es den Nahmen hat. 348

Z.

Zahl der Rahts-Herren Bürgermeister und Schöppen in Dantzig. 83. 84. sq.
Zeit wennehr die Stadt Dantzig erbawet. 8. 9
Zeug-Hauß zu Dantzig / dessen Gelegenheit / Baw / Vorzug / Ordnung / Vorraht. 58. Anbaw. 350. und zwo höltzerne Männer die Fewer geben und von sich stossen. 58
Zuchthauß für die Muhtwillige Jugend: dessen Erbawung und Privilegien. 60. 61. Die Bestellung des Gottesdienstes darin wohl angeordnet. 350

Nachricht der Figuren für die Buchbinder.

1. Conterfait des Autoris. Pag. 1
2. Die Stadt Dantzig. ibid.
3. Das Langegassen Thor nach der Stadtwerts. 46
4. Newstadtsche oder Werderische Thor. 47
5. Das Recht und Altstadtsche Rahthauß. 52
6. Der Arthus Hoff. 54
7. Die Schidlitz. 57
8. Der Krahn und Stadthoff.
9. Die Zeughäuser. 58
10. Der Stock oder Gefangenhauß. 59
11. Conterfait des Kekkermanni. 173
12. Die Grosse Pfarrkirche zu S. Marien. 311
13. S. Peter und Pauel / H. Leichnamb / alle Gottes Engelen und Petershagen. 339
14. Das Gymnasium. 440
15. Die Bibliotheck. 340

33165
II.

Freuden-Bezeugung
Der
Stadt Dantzig
über die
Höchst-erwünschte Königliche Wahl
und darauf
Glücklich-erfolgte Krönung
Des Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
AUGUSTI des Andern/
Königes in Pohlen/
Groß-Fürsten in Litthauen/ Reussen/ Preussen/ Masau/ Samoiten/ Kyow/ Wollhinien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Schmolensko/ Sewerien und Czernichow. ꝛc. Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergen/ auch Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafen zu Magdeburg/ Gefürsteten Grafen zu Hennebergen/ Grafen zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herrn zu Ravenstein/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ihres Allergnädigsten Königes und Herrn.

Wobey

Höchst-gedachter Majestät Königlicher Einzug in besagte Stadt/ die daselbst aufgerichtete Ehren-Pforten/ Huldigungs-Actus, gehaltenes Feuerwerck/ und was sonsten denckwürdiges vorgefallen/ biß an Dero Königlichen Abzug/ wahrhafftig beschrieben/ und alles in schönen Kupfferen repræsentiret wird.

Verfasset und zum offentlichen Druck befordert
von
Höchst-gemeldeter Ihrer Königlichen Majestät
Unterthänig-gehorsamstem und Treu-verpflichtestem
Diener
G. R. Curicke.

Dantzig/
Verlegt durch Gillis Janssen von Waesberge/ Buchhändl.
Gedruckt bey Johann-Zacharias Stollen/ 1698.

5891
III

Denen
Hoch- und Wohl-Edlen/ Edlen/ Bestrengen/
Vesten/ Hoch- und Wohlweisen
HERRN/
Hrn. Königlichem Burggrafen/
Bürgermeistern und Rath/
auch
Hrn. Hrn. SYNDICIS,
Der Königlichen Rechten Stadt
DANTZIG.

Hrn. Johann-Ernst Schmieden/
Burgermeistern. Itzigem Königl. Hrn. Burggrafen.

Hrn. Gabriel Schumann/
Burgermeistern. Itzigem Hrn. Præsidenten.

Hrn. Constantin Ferber/
Burgermeistern. Itzigem Hrn. Vice-Præsidenten.

Hrn. Christian Schröder/
Burgermeistern. Protoscholarchen und
h. t. Krieges-Præsidenten.

Hrn. Daniel Schlieff.
Hrn. Barthel Bedders.
Hrn. Constantin Freder.
Hrn. Georg Schröder.
Hrn. Reinhold Wider.
Hrn. Henrich Schwartzwald.
Hrn. Daniel Nimsgart.
Hrn. Salomon Wahl.
Hrn. Nathanael König.
Hrn. Andreas Borckmann.
Hrn. Gottfried Reyger.
Hrn. Johann Kolkau.
Hrn. Joachim Hoppe.
Hrn. Friedrich-Gottlieb Engelcke.

Rathmänneren.

Hrn. Carl Albertinn.
Hrn. Johann-Ernst von der Linde.

itzigen Hrn. Hrn. SYNDICIS.

Wie

Wie auch

Denen Wohl-Edlen/ Edlen/ Vesten und Wohlweisen

HERREN/

Hrn. Schöppen. Altermann und gantzem Gericht.

Besagter Königlichen Rechten Stadt

DANTZIG/

Hrn. Johann Ferbern.
Hrn. Schöppen-Eltermann.

Hrn. Constantin Ferber. Jun.

Hrn. Nathanael Bartholt.

Hrn. Gabriel von Römelen.

Hrn. Carl-Ernst Bauer.

Hrn. Nathanael Schmieden.

Hrn. Johann-Georgens von Horn.

Hrn. Johann-Henrich Schmied.

Hrn. Johann-Albrecht Rosenberg.

Hrn. Constantin Schumann.

Hrn. Hartmann Maul.

Meinen Allerseits Hochgeneigten Herren und Hochförderlichen Patronen.

Schenckt/

* * † * *

Schenckt / Väter dieser Stadt / ein gnädiges Gesichte
Dem / was ein treuer Knecht / Euch / hier zum Füssen legt;
Nehmt an ein schlechtes Blat / merckwürdiger Geschichte /
Dabey ein grosses Theil der Welt sich hat bewegt.

Europa stund numehr in Sorgen und Verlangen /
Und wartete mit Furcht den grossen Ausschlag ab /
Wer in Sarmatien den Apffel würd' empfangen /
Und jauchtzte / daß man Ihn dem Deutschen Helden gab.

Diß ist ein Edler Zweig vom Otto her entsprossen /
Der Lechus, deinen Hut zur Krohne hat gemacht /
Drumb sind auch dem AUGUST die Stimmen zugeflossen /
Die Ihm aus alter Pflicht den Scepter zugebracht.

Das

Das Freye Pohlen ist der Helden nur gewohnet /
Drumb hat Es wiederumb erwehlet Einen Held /
Der vor die Kirch und Heerd sein eigen Blut nicht schonet /
Vor dem der SCYTHEN Trutz / und STAMBOLS Hochmuth fällt.
Die Wiege zeigte schon der Höhern Jahre Stärcke /
Und etwas grössers noch / als was ein Fürst hat / an;
Was Andern Wunder sind / sind Ihm gemeine Wercke /
Ein HERCULES vermag / was sonst kein ander kan!
Es war die Post hievon kaum bey Uns angekommen /
Da fiengen alsofort die Freuden-Zeichen an.
Wir haben diesen Held begierig angenommen
In Demuth / Thor und Stadt / und Hertz Ihm aufgethan.

Es bleibet Unsre Treu in Stahl und Stein gegraben /
Die bey dem Creutze schon JAGELLONS Eckstein war;
AUGUSTUS soll davon noch größre Proben haben /
Die Zeit so folgen wird / solls machen offenbahr.
Diß / und was sonsten noch sich weiter zugetragen /
Das fasset dieses Blat in kurtze Zeilen ein /
Die Mühe wird alsdann seyn glücklich angeschlagen /
Wenn / Theure Väter / Euch / sie wird gefällig seyn.
Der Himmel schiesse stets die Strahlen seiner Güte /
Mit voller Freundlichkeit / auf Unsren König zu!
Die Wohlfahrt Unsrer Stadt / erreiche volle Blühte /
Kein Unfall störe Sie / in dieser süssen Ruh.

Solches wünschet aus treuem Hertzen

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Edl. Gestr. / Vesten / Hoch- und Wohlweisen Herrl. Herrl.

Dienst-verpflichtester

G. R. C.

Königl. Majest. zu Pohlen
Freudenreicher Einzug
In Dantzig.

NAchdem es Gott gefallen/ dem Königreich Pohlen und seinen incorporirten Landē/ nach seinem Göttlichen Verhängniß / Ihren Vater und theuren König / den Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herren JOHANN, dieses Nahmens den Dritten/ König in Pohlen / Großfürsten in Littauen/ Reußen / Preußen / Masau/ Samoiten/ Kiow / Wollhynien/ Podolien / Podlachien / Liefland/ Smolensko / Severien / Szernichow / ꝛc. ꝛc. Ihren Allergnädigsten König und Herren ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens / den 17. Junii des 1696sten Jahres / zu Villanova bey Warschau durch den zeitlichen Todt/ zu algemeinem Leidwesen dero getreuen Unterthanen/ der Sterbligkeit zu entnehmen: So sind darauff die Hochlöbl. Stände der Crone Pohlen / weil allerhand besorgliche Gefahren nicht leiden wollen / allzu lange ohne Haupt in der Irre zu schweben / im Jahr 1697. im Monath Majo/ wiederumb zur ordentlichen Wahl geschritten; Da denn bey derselben / sich bald die Allgewaltige Göttliche Providentz augenscheinlich hervor gethan / in dem dieselbe/ ob Sie sich zwar anfangs ziemlich verwirret angelassen/ doch endlich auf den **Durchlauchtigsten Fürsten und Herren** / Hrn. FRIDERICUM AUGUSTUM, Hertzogen zu Sachsen Jülich/ Cleve/ und Bergen / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz/ Burggraffen zu Magdeburg / Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Marck Ravensberg/ und Barby/ Herren zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. Gewünscht ausgeschlagen/ in dem derselbige den 27. Junii/ des besagten 1697sten Jahres/ durch ordentliche Wahl/ zum Könige erwehlet/ proclamiret/ und mit jedermänniglichem höchstem Vergnügen auff den Königl. Polnischen Thron gesetzet worden. Diesen König hat GOtt erwehlet/ welchen Er nicht allein mit höchst-ansehnlicher Stärcke und schöner Leibes Gestalt/ dergleichen die Natur

A jemahls

jemahls mag hervor gebracht haben / begabet / sondern auch auff Ihn Seinen Geist geleget / wie solches seine Preiß-würdige Helden-Thaten gnugsam ausweisen / dannenhero auch festiglich zu hoffen / daß weil GOtt diesen grossen **Fürsten** auff so einen Thron gesetzet / woselbst täglich Gelegenheit ist / viel grosse Thaten / so wol der gantzen Christenheit zum besten / als auch zum Ruhm und Ehre einer solchen Durchläuchtigen und tapffern Nation zu verrichten / Er seinem Gesalbten auch mit seiner Gnade dergestalt ferner werde ausrüsten / daß **Pohlen** wiederum zum vorigen Flohr und Wolstande in kurtzem werde gelangen können.

Diesem Glorwürdigstem **Könige** friste GOtt so lange das Leben / biß daß Er den Auffgang mit Loorbeer den Untergang aber mit Oelzweigen umbgürte. Er gebe daß Er Omine & nomine FRIDERICUS AUGUSTUS seyn / und bleiben / ein Friedfertiger Herr / und Mehrer des Polnischen Reichs von der gantzen Welt in Ewigkeit gerechnet und veneriret werden möge / und mache / daß so lange Er sterblich seyn wird / nichts sterbliches in Seinem Hause erleyde / und nach Dessen späten Abschied seine Nachkömlinge ohne Ende / durch beharrliche Fortstammung auff den Thron erhoben / und mit langwiriger tausenden gewünschter Prosperität gesegnet / in dem Reich der Glori sehen möge.

Wie nun auff höchstgedachter **Kön. Majest. Person** / solche Königl. **Würde** transferiret / so ist auch folgends dar auff höchsterwehnter erwehleten **Königl. Majest.** der 15. Sept. zu würcklicher Besitzung und völliger Betretung des Königl. Thrones / dieses und vieler andern Landen altem Gebrauch nach / zur Krönung in der Haupt-Stadt Krakau bestimet und glücklich vollenzogen worden. So bald diese erfreuliche Zeitung von glücklich vollenzogener Krönung in Dantzig erschollen / hat es daselbst nicht eine geringe Freude erwecket; Besonders da noch dieses dazu kam / daß Ihre **Königl. Majest.** unter Ihrer **Königl.** eigenhandige Unterschrifft ein gnädigstes Schreiben / worinnen sie den vollenzogenen Actum Coronationis kund thaten / an alle Ordnungen der Stadt abgehen liessen. Vid. Lit. A.

Es ließ E. E. Raht so bald nach erhaltung dieses Schreibens / alle Ordnungen zusammen ruffen / welche auch so fort in die gemeine Rahtschläge getreten / und wurden unanimi consensu Ihre Königl. Majest. als ordentlich erwehlter und erstgekröhnter König / auch für der Stadt Allergnädigsten König und Herren declariret und angenommen. So wurd nomine omnium Ordinum auch ein unterthäniges Antwort-Schreiben an Ihre **Kön. Majest.** abgefertiget. Lit. B.

Den folgenden Sontag darauff nemlich den 29. Septemb. als am Tage St. Michaelis, hat E. E. Raht / in allen Evangelischen Kirchen der Stadt / von offentlichen Cantzeln / nach Beschluß der Predigten / nachfolgende Intimation der Königlichen Krönung publiciren lassen.

ES wird der Christlichen Gemeine Zweiffels-frey annoch erinnerlich beywohnen / welcher gestalt Ihre **Königl. Majest.** JOHANNES TERTIUS, Glorwürdigsten Andenckens / den 17. Junii, des nechstverwichenen 1696. Jahres zu Villanova bey Warschau durch den zeitlichen Todt / zu allgemeinem Leydwesen / dero getreuen Unterthanen / der Sterbligkeit entnommen / und darauff dieser entledigte Königl. Thron den 27. Junii, dieses 1697sten Jahres / durch ordentliche

dentliche Wahl von denen Hochlöblichen Ständen der Krohn Pohlen / und derselben incorporirten Ländern wiederumb ersetzet und solche Königl. Würde auff den Durchläuchtigsten **Fürsten und** Herren FRIDERICUM AUGUSTUM Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen / und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraben zu Magdeburg / Gefürsteten Graffen zu Henneberg / Graffen zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herren zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu grossen Freuden und Vergnügen des Landes transferiret: folgends darauff höchsterwehnte erwehlte Majestät / den 15. dieses Monats zu wircklicher Besitzung und völliger Betretung des Königl. Throns / dieser und vieler andern Landen altem Gebrauch nach / mit üblichen Ceremonien zu Krakau gekröhnet worden ist. Wann dann E. E. Raht und die gesambte Ordnungen dieser Stadt / sich verbunden zu seyn erkennen / Hochgemeldter zu erst **Gekröhnter Majest.** alle schuldigste Pflicht und Treue zu leisten / dabey aber ein jeder wol zu erwegen hat / wie heilsam und nothwendig es sey / daß in einem Regiment der reine und wahre Gottesdienst erhalten / die liebe Gerechtigkeit gehandhabet / Zucht und Erbarkeit geliebet / die Nahrung befordert / und also ein jeder in Ruhe und Friede bey dem Seinigen erhalten werde. Als wird vor allen Dingen / der Höchste GOTT hertzlich von uns anzuruffen seyn / daß Er Ihre **Königl. Majest.** unseren Gnädigsten König und Herren / durch seinen Heiligen Geist regieren und dieselbe mit Weißheit von oben herab begnaden wolle / damit unter dero löblichen Regiment / die Göttliche Wahrheit ausgebreitet / Recht und Gerechtigkeit gepfleget und erhalten werde / daß auch der Gnädige GOtt Ihrer **Kön. Majest.** wider die Feinde der Krohn Pohlen und dero angehörige Länder / Sieg und Heil verleihen / Deroselben gute Rahtschläge gesegnen / und Sie bey beständiger Gesundheit / langem Leben und allem Hohen Königl. Wohlstande gnädiglich erhalten wolle. Sonderlich aber haben wir den Allerhöchsten GOtt hertzlichen anzuruffen / daß Er **Ihrer Kön. Majestät** Hertz und Gemüht bey dero ietzt angetretenen Regierung / zu dieser guten Stadt auffnehmen / Ruh und Wolstande Väterlich lencken und richten wolle / damit wir alle unter dero Schutz und Schirm ein geruhiges und Gottwolgefälliges Leben und Wandel führen mögen / weßwegen E. E. Raht einen jeden ernstlich hiemit ermahnet haben wil / daß er mit andächtigem Gebete seine schuldige Gebühr und Pflicht treulich hierin erweise / auff daß es so wol von allen insgemein / als von einem jeden absonderlich in seinem Stande und Beruff ersprießlich und heilsam möge empfunden werden: welches GOtt uns allen gnädiglich geben und verleihen wolle.

Es hatten auch die Hn. Hn. Prediger ihre Predigten auff solchen Freuden- und Danck-Tag eingerichtet / auch deßfalß besondere Texte aus Heil. Göttlicher Schrifft / so zur Sache dieneten / erkläret. Umb 6. Uhr des Morgens fingen die Sing-Klocken / auff dem Rahthauß / vor und nach dem Glocken Schlage an / das Te Deum Laudamus &c. zu intoniren. Umb 11. Uhr Vormittage wurden die Glocken in allen Kirchen biß halb 12. Uhr geläutet / gegen Glocke 12. wurde alles Geschütz rund auff den Wällen und Außenwercken stehende / mit grossem Knallen und Donneren /

neren/ 3. mahl nach einander loßgebrand / und hat man in allem 180. Schöſſe zehlen können. Glocke halb 5. nach gehaltenen Vesper-Predigten wurde wiederumb mit allen Glocken in der Stadt geläutet / biß daß es gantz fünff schlug. Nachdem sind wiederumb die Canonen rund umb die Stadt und Außenwercke / 3. mahl nacheinander abgebrandt worden.

Die Rahts Glocke hat das Te Deum laudamus, vor- und nach dem Schlage biß Dienstag Abends Glocke 8. gespielet / von dieser Zeit zwar mit dem Gesange continuiret, aber nur vor dem Schlage / biß daß den Mittwoch darauff umb 9. Ein ander Lied / nemlich. In dich hab ich gehoffet HErr ꝛc. angestimmet wurde.

Die Königl. Reise nach Preußen.

Endlich sind Hochgedachte **Königl. Maj.** entschlossen worden / diese Lande Preussen / und besonders die Stadt Dantzig zu besuchen / deßwegen denn Ihre **Kön. Majestät** nebst Ihrer Hoffstatt und vielen vornehmen Senatoren, Woywoden / und anderen Hohen Ministris, sich von dero Königl. Residens aus Warschau erhoben / und Ihre Reise den 8. Martii dieses 1698sten Jahres angetreten / und sind durch Masuren und Preussen den 11. dito zu Marienburg angelanget / so bald nun Dero herabkunfft in Dantzig erschollen / hat die Obrigkeit daselbst sich höchsteyferig angelegen seyn lassen / dergleichen anstalten zu dero **Königl. Majest.** glücklichen entree zu machen / worüber Ihre **Kön. Majest.** ein allergnädigstes contentement nehmen möchte / zu welchem Ende denn nicht alleine die / wie sonsten wol geschehen / von Kauffleuten / Gesellen und Fleischern formirte 3. Compagnien Cavallerie wieder auffgerichtet: Eine überaus künstliche und herrliche Ehren-Pforte / zu nechst am Rahthause zwischen denen so genanten grossen Krämer- und Matschkauschen Strassen: Ein trefflich Thür-Gerüste / vor dem Königl. Losament / und zwey Triumph-Seulen in der Langgassen verfertiget und auffgesetzet worden / sondern es hat besagte Obrigkeit auch aus Ihrem Mittel die Herren Herren / Hrn. Constantin Fredern, und Herrn Heinrich Schwartzwald, den 12. dito an Ihre **Kön. Majest.** nach Marienburg abgesandt / welche im Nahmen der Stadt / Ihre schuldigste und gehorsamste Devotion bey Deroselben contestiret / und höchst-erwehnte **Kön. Majest.** nacher Dantzig zu kommen invitiret / worauff Sie deñ Lit. C. auch mit einer gnädigsten und erfreulichen Antwort wieder zurückgelassen worden. Sind also folgends auch / nemlich den 17. Mart. Ihre **Kön. Majest.** mit der gantzen Königl. Hoff-Stadt / in Begleitung vieler vornehmen Senatoren, Herren und Cavaliren, gen Dantzig auffgebrochen / und haben zur Ohra / in eines bekanten Bürgers / Albrecht Groddecks Lust-Garten / Ihr Nachtlager gehalten / vorgängig aber zu Praust von anderwertigen Deputirten Hrn. Hrn. E. E. Rahts der Stadt Dantzig / nemlich dem Herren Burgermeister Constantin Ferber, Herrn Daniel Nimsgart, und Hn. Syndico Johann-Ernst Lit. D. von der Linden, in Begleitung 30. dieser Stadt Reuter / unter dero Lieutenant Frobenius abermals unterthänigst beneventiret und nach der Ohra begleitet worden / da denn der Herr Georg Schröder, nebst dem Hrn. Secret. Friderico Fabritio sind beordert / Ihre **Kön. Majestät** bey der Abendmahlzeit auffzuwarten / zu dem Ende denn auch

auch allerhand Victualien &c. herauß gebracht / auch eine Küche daselbst auffgerichtet worden. Worauff Ihre **Königl. Majest.** auff den folgenden Morgen / nemlich den 18. Marc. dero Entree in die Stadt zu halten bestimmet.

Beschreibung des Königlichen Einzugs der gedachten Triumph-Seulen/ Ehren-Pforten und Thürgerüstes.

Auff bestimten und angesetzten Tag/ nach dem Herr Burgermeister Constantin Ferber, und Hr. Daniel Nimsgart in Begleitung Herr Secret. Lorentz Gerreth/ abermahl zu Ihrer **Kön. Majest.** herausgefahren/ und Sie nochmahlen in die Stadt zu kommen unterthänigst invitiret, begaben sich vormittage drey Compagnien Cavallerie hinauß/ nach besagtem Dorffe Ohra genant / eine viertel Meile von der Stadt gelegen / daselbsten Ihre **Königl. Majest.** welche besagter massen alldar **Dero** Nachtlager gehalten/ unterthänigst auffzuwarten/ und selbige in die Stadt zu begleiten. Die Erste unter denen drey gedachten Compagnien bestand auß lauter verheyrateten Bürgern und Kauffleuten / derer Rittmeister / Thomas Gellentin, Lieutenant, Heinrich Renner, und Cornet, Bartell Schreitt, hatten durchgehends/ die Ober- und andere Officirer ausgenommen/ schwartz Sammete Röcke / weisse Cherpen und dergleichen staffirung von Plumagien und Federn auff den Hütten / alle auff sehr schönen und köstlichen geputzten Pferdten / führeten eine weisse/ mit Gold und Silber gebordirte Estandart, (worinnen ein Adler gegen die aus denen Wolcken heraus schiessenden Donner Strahlen hinauff sich schwung/ mit dieser Uberschrifft: Tuta Majestas, die gesicherste Majestät.) Einen Paucker nebenst dreyen in blau und weiß Silber gekleideten Trompetern und 6. schöne wol gezierte Handpferdte vor sich. Die andere Compagnie bestand aus lauter Gesellen / derer Rittmeister Nathanael-Friedrich Schröder, (ein Sohn Tit. Herrn Christian Schröders ältisten Herren Burgermeisters dieser Stadt, Lieutenant Gottfried Günther, und Cornet, Gottfried Abrahamsen, waren in allerhand Coleur Lackenen Röcken mit Gold und Silber reich posumentiret und gesticket/ angethan / hatten allerhand schöne Plumagien auff den Hütten/ nebenst cherpen von diversen Coleuren, führeten eine Orange mit Silber gebordirte Estandarte, (worinnen eine von Silber gebordirte Crone mit dieser Uberschrifft zu sehen: Vivat Augustus Rex Es lebe König Augustus.) nebenst einen Heerpaucker / und 3. in roht mit schwartz und Silberne posamenten gekleidete Trompeter und 7. Wolgezierten Handpferden.

Die dritte Compagnie bestand aus Fleischern / deren Rittmeister, Gergen Haucke, Lieutenant, Gergen Schreier, und Cornet, Marten Friebell. Diese waren durchgehends/ außerhalb denen Officirern / mit Coleten mundiret, führeten eine rohte Carmosin-Farbe Estandarte (worinnen stunde auff einer Seite/ ein Silbern Steinbock mit starcken Hörnern / und dieser Beyschrifft: Fürchte GOtt / Ehre den König; auff der andern Seiten war ein Büffels Kopff sambt der Stadt Wappen / dabey die vorige Worte zu lesen) hatten einen Paucker und 3 Trompeter vor sich in roht schammorirten Kleidung nebst 3. gut geführten Handpferdten.

Hierauff wurden alle 4 Quartire der Bürgerschafft in die Stadt nebenst denen 13. Compagnien Vor-Städtischen auffgeführet/ von welchen das Koggen-Quartier/ mit sei-

nen 12. Rohten Fahnen den halben Langen Marckt biß in die Langgassen besetzet hatte / das Hohe Quartier / war mit 12. Weissen Fahnen längst die Langgasse zu beyden Seiten biß an das Langegasche Thor rangiret, das breite Quartier hatte sich vom Hohen Thor biß in die Sandgrube gestrecket / alle unter ihren blauen Fähnlein / nechst diesen von der Sandgruben an / biß an das Petershagische Thor / war das Fischer Quartier / in 12. Compagnien, und so viel Orange Farben Fahnen / und nechst diesen / die Vorstädtschen Compagnien, mit ihren Grünen Fahnen postiret.

Die Stadt Gvarnison wahr / nach dem alle Posten auff der Stadt Wälle und Außenwercke wol besetzet worden / zwischen dem Hohen- und Langgassen-Thor gar wol mundiret, von beyden Seiten unter 12. Fähnlein / nebenst ihren Ober- und Unter-Officirern / und dazu gehörigem Spiel / in Batallie gestellet / also daß das eine Batalion nach der Fechtschule werts / von der Feuer-Bude an gegenst der Haupt Cordegarde über / auff der einen Seiten / das andere aber auff dem Dominicks Plan / biß an die andere Seite des Hohen Thores / sich præsentireten, und ward das eine Battailion durch den Hn. Major Michael-Ernst Langen / das andere aber durch den Hn. Hauptmann Simon Christian von Schrödern commandiret; Die Brücke aber war von den Granadirern zu beyden Seiten beobachtet; dabey insonderheit der Hr. Ober-Commendant und Obrister der Stadt / Hr. Jacob von Kempfen / sich zu Rosse prächtig mundiret und gezieret / voran erwiesen / und alles in guter Obacht gehalten hat / was seiner Chargen gemäß befunden worden. Die Stadt Reuterey in einer Compagnie bestehende / hatte außerhalb dem Hohen Thor / gegenst der Hohen Brücke über nach der Kunst werts / nebenst ihrem Rittmeister / Lieutenant und Cornett in schöner Mundirung von Pferden und Colethen posto gefasset.

Mitten in der Langgassen / wahren zwey hohe Pyramides auffgerichtet N. 1. waren mit allerhand militarischen instrumenten gezieret / und mit einem Bogen von grünem Laubwerck zusammen gehefftet / unter welchen ein grüner Loorbeer Krantz hienge / und oben auff beyden Spitzen mit rund gepflochtenen Loorbeer Krätzen gezieret / auch mit allerhand sinnreichen Emblematibus auff **Ihre Kön. Maj. Person** / und verübte Helden-Thaten zielende / besetzet.

Unten an den Postementen dieser Seulen stunden folgende Emblemata, nemlich

1.

Ein Donner-Pfeil aus einer Feurigen Wolcken / mit dieser Uberschrifft:

A QVA VIA NULLA EST.

2.

Ein nach den Wolcken sich schwingender Adler; mit diesem lemmate:

ATTINGIT SOLIUM JOVIS.

3.

Ein Loorbeer / oder Sieges-Krantz / über einen grünen Baum / mit dieser Inscription.

NON UNIS PARTA TRIUMPHIS

4.

Die Sonne mit ihren Straalen über einer Landschafft / zwischen beyden Himlischen Zeichen des Zwillings und Krebes mit der Uberschrifft.

INCIPIENT MAGNI PROCEDERE MENSES.

5.

Die Auffgehende und die Nachtvertreibende Sonne: mit dieser Uberschrifft:

PROCREAT ORTA DIEM.

6. Ein

№. 1.

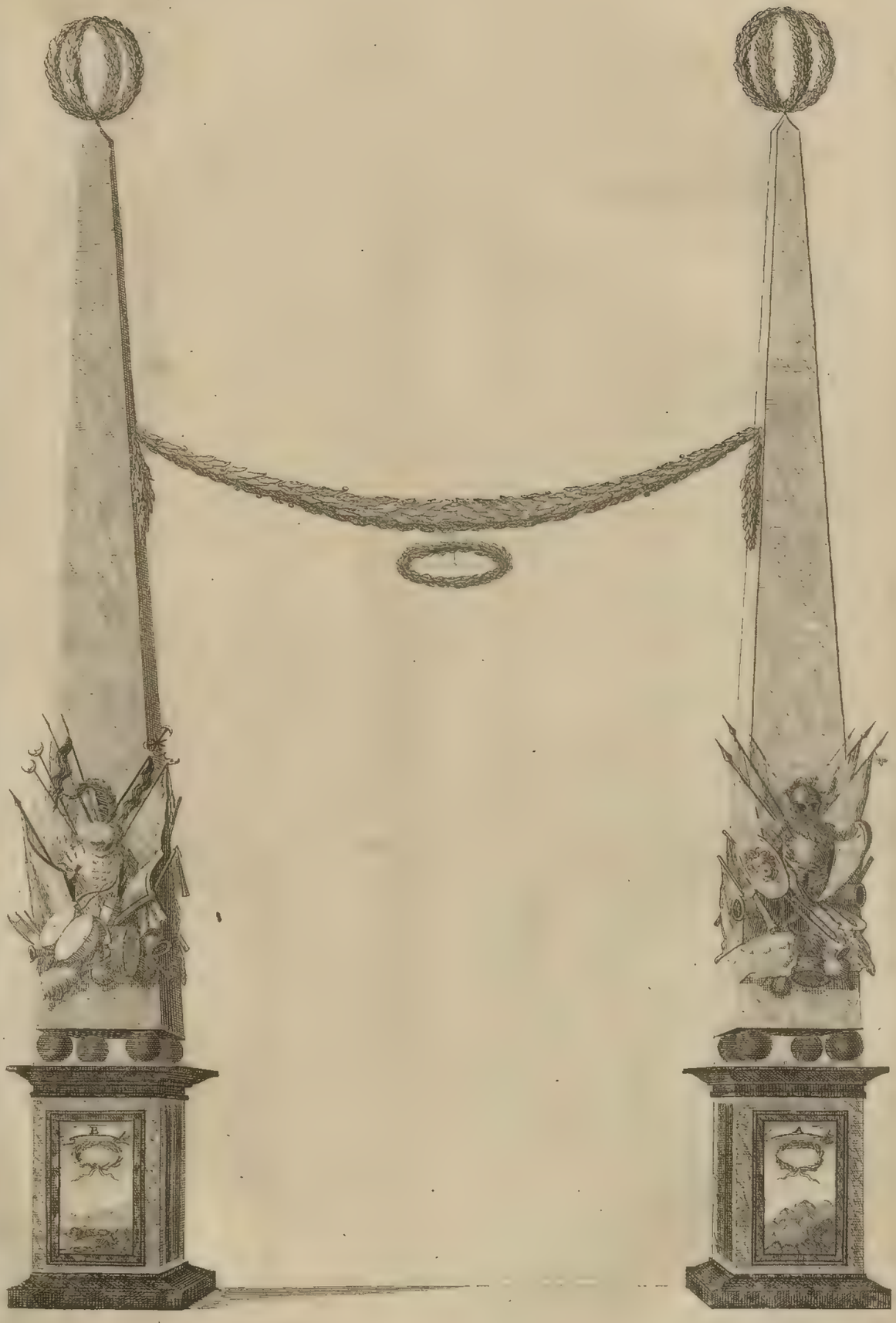

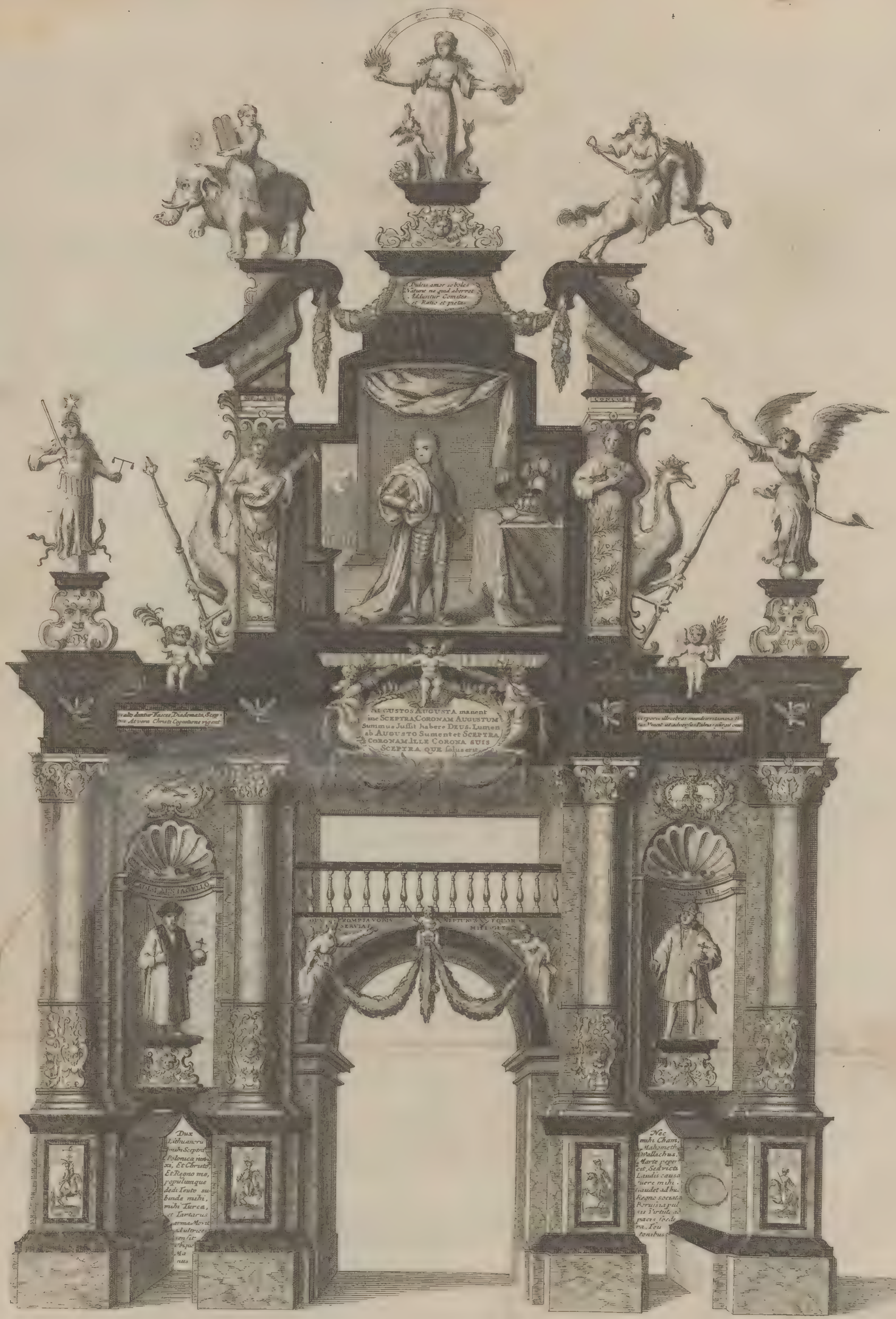
Dulcis amor scibole
Virtute ne quid aberret
Admittur Comedes
et Ratio et pietas
CUSTOS AUGUSTA manent
me SCEPTRA CORONAM AUGUSTUM
Summus Jussit habere DEUS. Lumen
ab AUGUSTO Sument et SCEPTRA
CORONAM. ILLE CORONA SUIS
SCEPTRA QUE salusent
Dux
Lithuanoru
mihi Sceptra
Polonica nitu
xa, Et Christo,
Et Regno me,
populumque
dedi Teuto su
bende mihi,
mihi Turca,
et Tartarus
Nec
mihi Cham,
Mahometh
Wallachus,
Marte pege
cet, Sed victa
Laudis causa
fuere mihi.
Gaudet adhu
Regno sociata
Borussia pul
cis Virtute ac
paeis foede
ra, Teu
tonibus

V.

Vèr tempus Amani
Organa prompta revelant
Quod fuit in fatis
Cum hoc què Dei

LONGEVAM

VINCLUM

AUGUSTO II.
REGI PIO FELICI MAGNANIMO
QUEM
SOLIS SUETA PARERE HEROIBUS
POLONIA
PLAUSUS INTER ORBIS CHRISTIANI
ET
BISTONIÆ DELIQUIA LUNÆ
SCHYTICO CRUORE CALENTEM
EX
LAUREIS AD CORONAM
AB
IMPERIO AD IMPERIUM
OMINE FELICI
VOCAVIT
UT
TRES
QUOS STUPUIT QUONDAM GERMANIA
FRIDERICOS
BELLICOSUM
PLACIDUM
SAPIENTEM
IN
UNO SECUNDO
PATRIA SUSPICERET
PAVESCERET BARBARIES
AUGUSTO
REGI ET DOMINO SUO CLEMENTISSIMO
URBEM HANC
PUBLICA INTER JUBILA
A. R. O. MDC. LXXXVIII.
DIE MENSIS MARTII
FELICISSIMIS INTRANTI AUGPICIIS
DEVOTISSIME SACRUM
P. F.
S. P. Q. C.

Ut mihi pax concordi sit, fausto Marte repressi
Quicumque mihi restitit Invidia, Regnum Cenobas, Fortunes, Arcubus aura Iurus,

Restitus interna Pacem sine sanguine certo
molniscum, furcas atque schytas perub, Ortos com
poin fluctus Aquilone Sed alma Iustitia, et pietas me

6.

Ein Loorbeer oder Sieges Krantz mit dieser Inscription:

PRETIUM ET CAUSA LABORUM

Die zweyte grosse Ehren-Pforte/ zu nechst dem Rahthause zwischen der grossen Crämer- und so genanten Matschkauschen Gassen gelegen/ N. 2. A & B. war ein solches Werck/ welches seiner künstlichen structur und schönen Invention halber/ kaum gnugsam kan gepriesen oder aber beschrieben werden. Es hatte diese Ehren-Pforte/ nach ihrer hocherhabenen Gestalt/ zwo grosse flache Hauptseiten bekommen. Davon die eine gegen Abend/ nach dem Hohen Thor/ und die andere gegen Morgen/ nach dem Grünen Thor werts/ gerichtet war/ In der mitten derselben an der forderen Seiten gegenst Abend war ziemlich hoch empor/ ein sehr groß ausgestrecktes Gemählde præsentiret/ darinn **Königl. Majest.** AUGUSTUS II. selbst gantz geharnischt/ mit einem Königl. Purpur-Mantel angethan/ als ein unüberwindlicher Monarch, stehende an einem kostbahren mit roht Sammet bedecktem Tisch/ darauff Cron/ Scepter/ der Reichs-Apffel/ und ein mit Plumagien gezierter Helm verhanden/ gar eigentlich nach dem Leben/ in freundlicher/ doch Königlicher und Heroischer Gestalt abgebildet war/ zu beyden Seiten/ dieses grossen Contrafaits **Ihrer Königl. Majest.** waren in der freien Lufft gar herrlich anzusehen gestellet/ Fama und Virtus, das Gerücht und Tugend/ grosse geschnitzte Bilder von Menschen Länge davon die Fama in beyden Händen zwey grosse Büffels Hörner hielt/ ein Feld-Geschrey zu machen/ war auff dem Kopff gezieret/ mit einem grünen Krantz/ bekleidet mit bunten Gewand/ und gefliegelt/ mit viel Ohren und Zungen über all bestreuet/ stund auff einer runden Kugel. Die Tugend gegen über auff der andern Seite/ zu nechst am Rahthause/ war auff einen festen Cubischen Würffel gestellet/ hatte zu beyden Seiten/ zwo giffti-ge Nattern/ die Sie aus Neid und Haß anzischeten/ war gekleidet in einen Silbernen Brust-Harnisch/ und glänzendem Helm auff dem Haupt/ darauff ein güldener Stern stand: In der lincken Hand hatte sie ein Hertz oben mit einer Unruhe beschweret/ in der rechten Hand hielt sie ein Regiments-Stab. Zunechst unter dem grossen Contrafait **Ihrer Königl. Majestät**/ in der Mitten/ wahren mit güldenen Buchstaben auff einer zierlich formirten schwartzen Taffel/ folgende Lateinische Verse geschrieben:

Augustos AUGUSTA manent, hinc SCEPTRA CORONAM
AUGUSTUM Summus jussit habere DEUS.
Lumen ab AUGUSTO, sument & SCEPTRA, CORONÆ
ILLE CORONA Suis, SCEPTRAQUE solus erit.

Ist zu teutsch so viel gesaget:

Den Hochfürtrefflichsten gehören hohe Sachen/
Drumb wolt AUGUSTUM GOtt zum grossen König machen/
Von diesem nimt die Krohn und Scepter ihren Schein.
Er wird der Seinigen Selbst **Krohn und Scepter seyn.**

Auff der anderen Seite aber gegen dem Morgen oder grünen Thor/ stund auff einer Flache in einer gröse mit dem vorigen Contrafait, auff einem dunckelen Grunde/ mit grossen güldenen Buchstaben gar deutlich nachfolgende Inscription verzeichnet:

AUGUSTO II.
REGI PIO FELICI MAGNANIMO QUEM
SOLIS SVETA PARERE HEROIBUS POLONIA.

PLAU-

PLAUSUS INTER ORBIS CHRISTIANI
ET
BISTONIÆ DELIQUIA LUNÆ
SCHYTICO CRUORE CALENTEM
EX
LAUREIS AD IMPERIUM
OMINE FELICI
VOCAVIT.
UT
TRES
QUOS STUPUIT QUONDAM.
GERMANIA
FRIDĒRICOS.
BELLICOSUM.
PLACIDUM.
SAPIENTEM.
IN.
UNO SECUNDO
PATRIA SUSPICERET
PAVESCERET BARBARIES.
AUGUSTO
REGI ET DOMINO SUO CLEMENTISSIMO
URBEM HANC
PUBLICA INTER JUBILA.
A. R. O. M. DC. LXXXXVIII.
DIE. XVIII. MENSIS. MARTII
FELICISSIMIS INTRANTI
AUSPICIIS.
DEVOTISSIME SACRUM.
P. F.

S. P. Q. G.

Das ist zu teutsch so viel gesagt:

AUGUSTO dem Anderen/
Dem Frommen/ Glückseligen und Großmüthigen Könige/
welchen
Das/denen Helden allein zu gehorchen gewohnte Pohlen
Unter der Freude der Christenheit/
da
der Türckische Mond abnimmet/
Er selbst von Schyten Blut erhitzet war/
Aus
dem Feld-Lager zum Thron/
von
denen Loorbeer-Reisen zur Krohn
vom
Reich zum Reich
zum Glückes Zeichen geruffen.
Damit
Drey
welche vor Zeiten Teutschlandes Wunder gewesen
Friederiche.
der Streitbahre/
der Gütige/
der Weise/
In
Einem/ so der Andere/
den das Vaterland verehrete/
Die Barbarey fürchtete/
AUGUSTUS währen/
Ihrem gnädigstem Könige und Herrn/
da Er in diese Stadt
unter offentlichem Frolocken
Im Jahr nach der Welt Erlösung/
1698.
den 18. Monats-Tag Martii.
Glücklichst seinen Einzug hielte/
Pflicht-schuldigst gewidmet/
dieses setzen lassen.
Raht und Gemeine der
Stadt Dantzig.

Auff beyden Ecken/ außerhalb dieser Inscription, stunden zwo Edelleuthe von guter Länge/ wolgeschnützt in freier Lufft/ und zwar auff der Seiten der Matzkauschen Gasse war der eine in Pollnischer Kleidung/ der hielt in der Hand das Feld-Panier der Crone Pohlen/mit dem weissen Reichs-Adler/ der an der andern Seite zu nechst dem Rahthause aber/ war in deutscher Kleidung angethan/ und hielt das Panier des Churhauses Sachsen. So waren auch zu mehrer Zierrath der beyden Erstgedachten/ so wol des Contrafaits gegen Abend/ als auch der grossen Inscription gegen Morgen gestellten Flächen/ an Stelle der Seiten Rähmen/ worin

sie

sie eingefasset/vier halbe Satyrische Bilder geschnitzet: Das Erste an der Seite nechst dem Rahthause/ gegen dem Abend/ war einem Manne gleich von lustiger Gestalt/ mit einer Laute/ zu sehen/ wie die Lætitia Publica, die Fröligkeit/ darumb auch mit guldenen Buchstaben über dasselbe geschrieben stund SIT LÆTUM, das ander Bild/ nach der Matzkauschen Gassen/war in Weibes-Gestalt/ mit offenen Brüsten und zwo Vögeln oder Krähen in der Hand/ darüber geschrieben stund/ CONCORS. Das dritte an der Seiten nach dem Morgen/ nähest der Matzkauschen Gassen/war abermahl ein Mannsbild/ mit einer brennenden Lampe/ darüber geschrieben LONGÆVUM. Und zum vierdten gegen über/ zu nechst dem Rahthause/ war wiederumb ein Weibesbild/ das hat das Cornu copiæ in ihrem Arm/ darinnen an statt anderer Früchte/ drey junge Kinderlein sassen/ mit der Uberschrifft FERTILE VINCLUM. Zu unterst aber der vorbezeichneten grossen Inscription, hieng in der Mitte eine schöne wolgezierte Taffel/ darinnen unter einem Baldoquin eine prächtige/ mit vielen Edelgesteinen versetzte Königliche Crone/ auff einem Roht-Sammeten Polster nebst dem Königlichen Scepter auff einem mit einer grün Sammeten Decke bekleidetem Tisch/ abgemahlet præsentiret wurde. Allerhöchst auff dem obersten Gipffel dieser Ehren-Pforte/ wurden nach Westen und Osten/ zwey außgehauene Bilder præsentiret. An der forder Seiten der Pforte/ gegen Westen ist zu oberst gar in der höchsten Spitze/ auff einem gar schönen Postement gestellet gewesen/ das Bild der Natur/ in Weibes Gestalt/ mit vier Brüsten/ in weissen Habit/ von allerley Farben Blumen gezieret: Hielt über das Haupt die 12. Himliche Zeichen/ genant Zodiacus, welche sie mit der Lincken Hand hielt/ unterst bey den Füssen lagen ein Delphin oder Meerschwein/ und ein Horn voller Erd-Gewächse/ In der rechten Hand hatte Sie ein grosses Menschen Hertz voller brennenden Flammen/ welches sie dem vor Ihr stehenden Amor (welcher mit einer Wander-Tasche umbgeben/ und einen Koppel in der Hand hatte/ gleich wie die Jäger zu den Windspielen gebrauchen) darbothe. Oben zur rechten Seiten bey der Natur/war zu sehen ein grosser Elephant/ gar wol formiret/ der hatte auff dem Kopff eine guldene Sonne/ und trug auff seinem Rücken ein Weibes Bild mit den Taffeln des Gesetzes/ gekröhnet mit Sternen/ auff der Lincken Seiten der Natur/war die nach dem Fall hinterstellige Menschliche Vernunfft/ in seiner blühenden Heroischen Gestalt/ formiret/ sitzende auff einem wilden und rasendem Pferd/ welches sie mit Zügel und capizon dermassen zwingen thäte/ daß es seinen Lauff nicht nach eigenen/sondern der Vernunfft Willen anstellen müste/welches nachgehende Verse, so in dem Postement der Natur/ mit güldenen Buchstaben verzeichnet war/ kürtzlich zu vernehmen gab/folgender Gestalt:

Dulcis Amor Soboles Natura ne quid aberret,
Adduntur Comites, & Ratio & Pietas.

Das ist:

Die Lieb ist der **Natur** zwar allerliebstes Kind
Jedoch damit es nicht sich aus den Schrancken find
Ist ihm die **Gottesfurcht** hier an die Seit gestellet/
Und dann auch die **Vernunfft** gar weißlich zugesellet.

Auff der anderen Seiten gegen Morgen in gleicher Höhe stund

auff die euserste Spitze der Pforte/ die Ewige Vorsehung GOttes/abgebildet in Gestalt/ einer fast langen hünlischen und mit heller güldenen Krohn gezierten Matrona, die bekleidet war im blauen Gewandt/ voller glänzenden Sternen/ vorne auff der Stirne hatte sie ein grosses klares Auge/ welches funckelte/ wie der Morgenstern/ umb das Haupt schwebete eine dunckele Wolcke/ darinnen doch viel feurige Straalen erschienen. In der Lincken Hand hielt sie ein grosses Buch/ daran viel Siegel hiengen/ und in der Rechten hatte sie ein offenes cartell, darauff geschrieben stund das Wort FIAT. Es werde. Vor Ihr zum Füssen lag die Kugel des gantzen Firmaments, darein alle Creaturen begriffen; auff beyden Seiten dieser Figur stund zur Rechten die Zeit/ Tempus, auff gemeine Weise vorgebildet/ sitzend ein alter Mann auff einen fliehenden Hirsch/ und haltend in der einen Hand ein Stunden-Glaß/ in der andern eine Sichel; zur Lincken aber/ das Bild Gelegenheit/ OCCASIO, reitende auff einem Panterthier/ fronte capillatâ, mit vorfliegenden grossen Buschharen/ führete in der einen Hand ein scharffes Scheermesser/ in der andern aber oben eine güldene Krohne/ und unten ein Bettel Sack; Hiernechst war in der mitten unter dem Bilde Vorsehung/ nachgehender Lateinischer vers, mit güldenen Buchstaben zu lesen:

Veri tempus Amans, occasio prompta revelant
Quod fuit in Fatis, Consilioq; DEI.

Auff Deutsch:
Die **Zeit** und die **Gelegenheit**
Entdecken/ was vor aller Zeit
Nachdem unwandelbahren Rath
Der **Ewige Gott** beschlossen hat.

Alle diese Stücke/ wie sie nach der Bau-Kunst zusammen gefüget waren/ wurden getragen von acht sehr grossen zierlichen weissen mit rothen Adern gemarmelten Haupt-Seulen/ welche stunden auff eben so viel hocherhobenen cubicalischen postementen, davon/ ob sie schon 32. Fläche Seiten nach Würffel Art/in alles machten/dennoch nicht mehr/ wegen des Gebäudes äuserlichen Gestalt/ als 24. konten gesehen werden/ und waren darauff abgebildet 24. der fürnehmsten Provintzen in der Krohn Pohlen/ als von welcher jeden/ ein besonder Woywoda seinen Titul führet/ nemlich 1. der Krakausche Castellan. 2. der Posnische Palatin. 3. der Wilnischer. 4. der Sendomirischer 5. der Calischer. 6. der Tratzer. 7. der Laubitzschitzer. 8. der Samagitischer. 9. der Brestischer. 10. der Kiowischer. 11. der Inorolodzlawischer. 12. der Reußischer. 13. der Welinischer. 14. der Podolischer. 15. der Smolentzischer. 16. der Lublinischer. 17. der Polocziscber. 18. der Beltzischer. 19. der Nowogrodischer. 20. der Plotzker. 21. der Witelschischer. 22. der Masurischer. 23. der Podletschischer. 24. der Rawischer; Welche alle mächtige Woywoden und Senatores der Crohn seyn/ Es war aber auff jedem Bilde eine Person zu Roß in Amazonischer Gestalt/ mit der Landschafft Heerfahnen/und daneben gemelten fürnehmsten Castell oder Land-Stadt gar lustig entworffen/ welches der Ehrenpforte nicht ein geringes Ansehen gab/dieweil so viel köstliche Rosse/und von mancherley Farben/ unterschiedliche Waapen in den Land-Fahnen fürgestellet würden; Die Seulen waren aber gesetzet über die Breite der Gasse in zweyfächer Reige gegen einander/also daß viere stunden gegen der West-Seite/ Abendwerts/und vier an der Ost-Seiten/ Morgenwerts/ in solchem abgesetztem Raum/das damit drey durchgehende Thöre oder Pforten/ zu wege gebracht worden/ und zwar

die

die mittel so weit und hoch / daß eine grosse Karosse / wie auch ein Reuter mit einem auffgerichteten Speer/ dadurch passiren/die andern aber an den seiten etwas kleiner fielen / jedoch daß auch zwey auff einander stossende Männer / gar wol / ohne bedrang / einander vorbey weichen können. Es waren aber die zwo mittel Seülen von der West-Seiten / samt den zwo mittel Seülen von der Ost-Seiten/ welche zusammen die grosse durchgehende Pforte formirten, inwendig mit einem Gewölbten Bogen geschlossen/ derer beyder inwendige Seiten und Gewölbe mit schönen gemahlten Palmen-Bäumen / allerhand bunten Blumen/ und sonst angenehmen Laubwerck / künstlich verziehret waren.

Uber demselben Bogen der Mittel-Pforte/war ein zierlicher Gang oder Gallerie angeleget/ darauff allerhand Musicken und Spectacula konten præsentiret werden / welche sich auff beyden Seiten gegen Morgen und Abend in der Höhe herauff biß an die hiebevor beschriebene grosse Seiten des Obern Theils der Ehren-Pforte Zuge. So wie nun wegen der runde/ des Schwibogens an der Mittel-Pforte und den darüber geführten Gang/ an den ecke derselben Pforte auff beyden seiten / noch vier ledige Plätzlein überblieben / so waren darein figuren gestellet / welche die vier Elementa anzeigeten/das erste auff der West-Seite/ war die CYBELE, des Saturni Schwester/ auch OPS genant/ eine von den Poeten gedichtete Mutter alles irrdischen Reichthumbs/ das andere der NEPTUNUS, ein Wasser-Götze / welche beyde Bilder über sich diese Wort zu ihrer Erklärung vorstelleten.

OPS Prompta Vobis serviat; Neptunus æquor mitiget.

Auff der andern Seite aber gegen Auffgang/ haben dergleichen Bilder an beyden Ecken/ den Obersten Fürsten der Winde / Æolus zu bezeichnen/ dessen Herrschafft in der Lufft / und die Großmutter des Heydnischen Feuer Heiligthumbs VESTA genant/ an statt des vierten Element vorgestellet / mit folgenden oben auffgezeichneten Worten:

Auram serenet Æolus, Ignem Igne
Vesta nutriat.

Es waren aber die beyde vorgemelte kleinere Seiten-Pforten / nicht alleine enger/ sondern auch ein gut Theil niedriger/ denn die gedachte Mittel-Pforte / und reicheten nur mit ihrer Höhe biß an der Seilen postementen, also daß an jeder Neben-Seite / die zwey dabey gefügte Seulen über den kleinen Pforten einen gar hohen Begriff lediges Raumes verursachten / darinnen zu des gantzen Wercks besserem Ansehen/vier grosse Königliche Personen mit ihren Symbolis und deutungs figuren auffs zierlichste præsentiret wurden. Der erste auff der rechten Hand / über die nechst am Rahthause befindliche kleine Pforte/ war der König Ladislaus Jagello, in sehr ernsthaffter Gestalt/ gekleidet auff Pollnischer Mannier in Scharlacken und Zobelen/ hielt in den Händen einen Scepter und Reichs-Apffel/ unter Ihme wahren zu lesen folgende Verse mit Golde geschrieben:

Dux Lithuanorum mihi Sceptra Polonica junxi,
Et Christo & Regno me Populumq; dedi.
Teuto subindè mihi, mihi Turca & Tartarus arma.
Movit, at ultrices sensit ubique manus.

Das ist:
Ich war in Littauw Fürst/und hab das Königreich/
Von Pohlen überkom̃en/und mich damit zugleich

Samt meinem Volck und Land/
zum Christenthumb bekennet
Obs schon der Tarter/ Deutsch/
und Türck mir nicht gegönnet/
Und manchen Krieg erregt/ hab ich
Sie alle doch
Erleget/ und besiegt; Sie fühlens
heute noch.

Über Ihm aber war gemahlet/ das Bild seines Ihm zugeeigneten Spruches/ nemlich zwo Creutzweise über einander geschrenckte Arme/ davon der eine in der Hand hatte/ eine Königliche Krone/ der ander ein schwartzes Creutz mit beygefügten Worten:

Hanc cum ILLA.

Das ist:
Die Krohnen kan man nicht ohn
Creutz und Müh erlangen/
Der muß viel Creutz ausstehn/ wer
wil mit Krohnen prangen.

Welches aber/ mit noch über das Bild gezeignete zwey anderen verslein deutlich erkläret ward/ folgendes Inhalts:

Ex alto dantur Fasces, Diademata, Sceptra,
At verâ Christi cognitione vigent.

Ist so viel gesagt:
Von oben werden Crohn und Scepter uns gegeben/
Wer Christum recht erkent/ wird
sicher dabey leben.

Auff solche weise stund auch über der andern kleinen Neben-Pforte/ an derselben West-Seite zwischen den zwo schönen hohen gemarmelten Seulen der König Casimirus Jagellonis Sohn/ in einem Fürstlichem Rocke von Gulden-Stucke/ mit Luchs-Fellen gefuttert/ und trug ein Scepter sambt der Erd-Kugel in beyden Händen/ in sehr Männlicher Gestalt/ darunter war geschrieben mit Lateinischen versen:

Nec mihi Cham, Mahometh, Wallachus morte pepercit
Sed victi, Laudis causa fuere mihi.
Gaudet adhuc Regno sociata Borussia pulsis
Virtute ad pacis fœdera Teutonibus.

Das ist:
Es hat der **Wallach/ Cham** und
Türck mit ihrer Macht
Mein nicht verschont/ sondern vielmehr dadurch gebracht
Mein Lob in alle Welt/ deñ Ich
Sie überwunden
Welchs sich nun Preußen freut/
und ist mit **Pol'n** verbunden/
Nachdem den **Orden** ich mit
Ruhm dahin getrieben/
Daß ich seither in Fried/ und Ruh
für Ihm geblieben.

Über Ihm war sein Bild-Gedichte/ ein Palm-Baum/ worauff ein schweres Gewicht mit der LASCIVIA, in Gestalt eines nackenden Weibes-Bilds/ mit fliegenden Haaren/ und die Hände auff den Kopff/ gesehen ward/ die Schrifft darbey war diese:

Adversus pondera surgo.
Das ist:
Je mehr man wil beschweren mich/
Je mehr über mich wachse Ich.

Besser oben stunden diese verse:
Corporis illecebras, mundi irritamina, virtus
Vincit, ut adversus Palma resurgit onus.

Das ist:
Gleich wie ein Palmbaum/ ie mehr
er wird gebücket/
Und mit der schweren Last/ zur Erden hart gedrücket/
Nur desto höher wächst/ und desto
frischer ist:
Also die Tugend auch acht nicht
weltliche Lust.

Ferner

Ferner auff der andern Seite welche gegen dem Morgen gerichtet/ war auch ebener massen / über der kleinen Neben-Pforte zur Rechten Hand/ zwischen den Säulen zu sehen / das Bild des Königes Sigismundi I. Casimirus Sohn in Herrlicher Gestalt gekleidet in Silber mit Gold geblühmten langen Thalar, hielte in den Händen Scepter und den Kron-Apffel / und waren unter Jhm folgende Verse zu lesen:

Ut mihi pax cordi sit, fausto Marte
repressi.
Quorumcunque mihi restitit invidia.
Regnum Cænobiis, Fortunis, Arcibus auxi.
Juris, Honestatis clarus amore fui,

Das ist:
Auff daß der Liebe **Fried'** in **meinem** Hertzen blühe
Hab ich mit Krieges-Macht/ nicht ohne schwere Mühe/
Des starcken Feindes Neid/ sieghafftig überwunden/
Das Reich mit Klöstern auch/ und Schlössern ausgeziert/
Wie recht und löblich war mein Regiment geführt/
Daher bey **meinem** Volck hab **Lieb** und **Treu** gefunden.

Uber das Königl. Bild/ war das Wort PERFERO geschrieben/ mit einem gemahleten Adler / der auff einer hohen Klippe saß / und mit scharffen Augen die helle Sonne anschauete. Noch was höher hinauff waren diese verslein zu lesen:

Arbitrio quæcunque DEI fert alea Fati
Sustinet intrepido Fortis ubique animo.

Das ist:
Was **Gottes** WunderRaht dem Menschen zuerkant/
Das trägt ein tapffer Hertz frey-müthig unverwandt.

Zum letzten war noch auf ebē der selben Ost-Seiten des gantzen Wercks/ über die andere kleine Pforte beym Rahthause zwischen den Seulen das Bild des Königes Sigismundi III. vorgestellet/ sehr Männlich und ernsthafftig / in schwartzen deutschen Habit/ mit Scepter und Apfel des Reichs geziehret / hatte auch am Halse hangen/ daß Zeichen des Burgundischen Ritter-Ordens vom Gulden Fluß/ unter ihme waren zu lesen folgende Verse:

Restitui internam pacem sine sangvine, cepi
Smolenscum, Turcas atque Schytas pepuli.
Ortus composui fluctus Aquilone, sed alma
Justitia, & Pietas me super astra vehunt.

Das ist:

Ich habe Fried und Ruh/ auch ohne Blut vergiessen
Herwiederbracht; die Stadt Smolensko hat sich müssen/
Ergeben **Meiner** Hand/ **Jch** hab aus meinem Reich
Der Türck- und Schyten Volck verjagt/ gedempft zugleich.
Das Feur aus Mitternacht; Gerecht und Frömmigkeit
Hat mir im Himmel nun die Wohnung zubereit.

Uber Jhm wahren gemahlet drey grüne Krantze / mit einem rohten Band zusammen verknüpffet/ darin stund in jedern ein Wort geschrieben/ folgender Meynung:

Cælitus, Sublimia, Dantur

Das ist:

Vom Himmel komt allein
Was groß und hoch mag sein.

Noch etwas höher aber/ ward gelesen wie folget:

Publica vox unam Populi, Jus alteram, Avitum
Imposuit Christus. Tertiam in arce Poli.

Das ist:
Die allgemeine Wahl des Volcks hat Mir gegeben
Den einen Lorber-Krantz/der ander ist auf Mich
Geerbt/ den dritten hat mir/ indem Freuden Leben/
Mein Heyland aufgesetzt/ der grünet ewiglich.

Innerhalb den kleinen Seiten Pforten/dadurch man zu Fuß gangen/ seyn zu oberst im Bogen/ mit vollem Gewölcke gesehen / an dem einen die Sonne und an dem anderen der Mond / wie dieselbe mit ihren kräfftigen Strahlen durchgedrungen / und hat gestanden umb der Sonne/ mit zertheilten Buchstaben das Wort/ Lucendo, bey dem Mond aber Crescendo: Auch seyn die acht grosse Seulen über allemaß in ihrem Postamenten und Capitalen mit köstlicher Schnitzler-Kunst geziehret gewesen / man hat allda gesehen eines jeglichen Königes Nahmen mit grosse Capital Buchstaben / Krohnen/ Palm- und Lorbeer-Reuseren sehr reichlich geschmücket/ auch haben sich zu Oberst zwischen den Capitalen der Seulen wo es am besten seyn wollen / etliche geflügelte Seraphim mit grünen Kräntzen/ und Palm-Zweigen in den Händen haltende / erzeiget. In Summa / ob zwar die Substantz dieser stattlichen Ehren-Pforte nur in gutem Lindenem und eichenem Holtz bestanden / so hat es doch nicht anders geschienen / als wenn das innerliche Corpus aus lauter rohtem mit weiß-gewässerten Marmor wehre formiret worden/ was sich aber weiter ausserhalb demselben Corpus herfürgethan / das ist gestalt gewesen/ wie ein grüner Marmor mit schwartz geädert. Die Seulen aber mit ihrem Zierath/ und das ander hin- und wieder angehengte Blum-Werck / auch Leisten-Werck / der unterschiedenen Taffelen/ worin die Schrifften begriffen/ hat geschienen/ als wenn es von natürlichem weissen Marmor/ mit rohten Aderen gemachet worden/ die unterschiedliche Bilder / so wol an Gemählden / als geschnitzten Statuen, haben allerley frische und liebliche Farben erwiesen/ daß es mit grosser Verwunderung von vielen täglich nicht gnugsam hat können angesehen werden: und so viel von dieser Ehren-Pforte:

Vor der Königlichen Behausung wahr auch noch ein trefflich Thür-Gerüst von Pyramiden aufgerichtet No. 3. Solcher wahren zwey gegen einander gestellet auf Marmor Weise / mit weissen Adern im rohten Grunde / übermahlet / an Höhe etwan von 15. Ellen / stunden auff Cubische Postamenten von gleicher Coleur.

Die zur rechten Hand/ nach dem Grünen Thor werts/ war von unten biß oben an/mit Loorbeer Blätter umbflochten / darüber in einer schwartzen schönen formirten Taffel diese Worte mit güldenen Buchstaben gezeichnet/ zu lesen waren:
VIVAT AUGUSTUS II. REX POLONIÆ.
Es lebe AUGUSTUS der Andere / König in Pohlen.

Auff der Spitze derselben Pyramide, waren sambt einer Krohne zu äuserst doppelt in einander / gleichsam einer Sphæra, geschrenckte Kräntze zu sehen / die andere zur lincken Hand war gleich wie die erstere geziehret/ und wahren daran in einer schwartz vergüldeten Taffel nachfolgende Worte / zu lesen:
VIVAT STATOR FELICITATIS PUBLICÆ.

Das

№ 3.

Das ist:
Es lebe der Erhalter / der allgemeinen Glückseligkeit.

An diesen Pyramiden hiengen von einer Spitze biß zur anderen / von allerley Früchte zusamen geflochtene Kräntz-Bündlein / welche in der mitten / zwischen den Pyramiden von einem fliegenden weißen Adler mit den Klauen etwas über sich empor gezogen worden / hatte auch im Schnabel ein langes / als in der Lufft schwebendes Cartell, darauff mit güldenen Buchstaben geschrieben:

Prospera semper ades.

Das ist:
So offt du bist mein Gast/
Mich mit Glück begabet hast.

Unterst an den Postamenten der Pyramiden waren an jedem unterschiedliche sinnreiche Emblemata zu sehen daran das erste an der rechten Hand/gegen dem Grünen Thor/ hielt in sich eine Pyramide, schön und hoch/ darauff an der Spitze eine guldene Crone und Loorbeer-Krantz / zum Gewin Zeichen auffgestellet war / daran unterstund sich ein Edler Jüngling hinauff zu klettern / welchen Pallas oder die Tugend / ein Paar grosse Flügel anhefftete und Hülffe that / so viel sie kund/ mit dieser Beyschrifft:

Virtus opem conatur.

Vor der Tugend lag eine Lantze und Schild / darinn der Medusæ Haupt gemahlet wahr/ gleichfals war an dem Postement des anderen Pyramiden auff der Lincken Hand/ das vorgedachte Emblema, weiter ausgeführet / nemlich / wie ein Jüngling an der Pyramide die auffgestellte Cron ergriffen und auff sein Haupt gesetzet / den Loorbeer-Krantz in der Hand zeigete/ als der nunmehr sein Vornehmen glücklich erhalten hatte / nicht weit davon stund Pallas und hatte eine Laute in der Hand/ wie auch den Schild mit Medusæ Haupt/oben aber war geschrieben:

Constantia dat pretium.

Hernach auf der anderen Seite præsentirte sich/ eine lustige Landschafft/ welche die helle Sonne bestrahlet/ mit dieser Uberschrift:

Lustrat & illustrat.

Gegen diesem über/ war gemahlet ein Both gleich einer Muschel/ auf dem Meer führende einen See-Compas, mit dieser Uberschrifft:

Et cum non cerno prosequor.

In dem letzten Felde / præsentirte sich eine Ægyptische Landschafft / dadurch der Fluß Nilus floß / mit dieser Beyschrifft:

Quos alluit fœcundat.

Es stunden auch bey denen erwehnten zwo grossen Pyramiden, auff der rechten Seite / auff schönen Postamenten, die Sonne in Gestalt des Phœbus, war umb das Haupt mit vielen glantzenden Sonnenstrahlen gezieret / hatte in der rechten Hand ein Scepter, in der Lincken eine Harffe / auf dem Rücken einen Köcher und Pfeile darunter diese Verse.

Harum diurnum Jupiter
Mihi ædium custodiam
Verbo severo credidit.
Abesto, quicquid anxio
Livore vult solemnibus
Miscere mœstia Gaudibus.

Das ist:

GOtt hat des Tages Wacht
Allhier durch seine Macht
Mir ernstlich auferleget
Drumb werd Ich leiden nicht
Jemand der grell außsicht
Und zwit diß Orts erreget.

An

An der anderen Seite unter dem Mond oder der DIANA, war geschrieben.

Jussu Parentis Optimi
Nocturna competunt mihi
Hic excubandi munia
Ab his recedat ædibus
Turbare quicquid amabilem
Potest quietem Principum.

Das ist:
Der Vater hat bey Nacht
Bey diesem Orth die Wacht
Zu halten mir befohlen.
Was stöhrt des Fürsten Ruh/
Das soll man immerzu
Von hinnen bald wegholen.

Auch waren auf den neben Seiten der Postamenten, worauf beyde Statuen stunden / zwey Gemählde zu sehen die unter den Nahmen der **Sonne** und des **Mondes** / die Tugenden guter Regenten fürbildeten. Erstlich war unter der Sonnen an der Seiten/ nach dem Grünen Thor vorgestellet/ eine hübsche Landschafft / mit Blumen / Bäumen und Wasser-Ströhmen erfüllet/ daraus sich eine grosse Menge Schwalben herfür gaben/ oben scheinete die Sonne/ darunter stunde geschrieben

Gelu necata resuscito.

Gegen über unter den **Monn** an der Seite nach dem Rahthause / war gemahlet ein Garte / darin Bäume mit vielen Früchten/ auch allerhand Blumen zu sehen / die sich wegen deß Tages grosser Hitze nach der Erden sencketen / von oben scheinete der **Monn** und fiel ein lichter Tau / dadurch die Blumen erquicket wurden / auf der Seiten gieng die Sonne unter dabey war diese Erklärung.

Calore torrida recreo.

Wiederumb war unter der Sonnen an der inneren Seite des Postuments gemahlet/ eine liebliche Landschafft darinnen die Sonne mit trüben Wolcken halb verdecket war/ mit dieser Uberschrifft:

Lucem meam non desero.

Gegen über einer Landschafft der Himmel bey der Nacht/ und darin die bekante Milch-Strasse am Himmel/ mit unzehlbahren weissen Sternen/ unter welcher Strasse ein weisser Adler/ sein Flug hurtig fortsetzete/ mit dieser Uberschrifft:

Hæc Via Regum.

An dem Hintertheil dieses Postuments, præsentirte sich der Friede in der Hand einen Loorbeer-Zweig haltende/ den Neid/ so mit Schlangen am Haupt und Händen bestochten war/ und eine brennende Fackel in der Hand hielte mit Füssen tretend/ mit dieser Uberschrift:

Otia mundus agat.

Endlich war unter dem **Monn** noch eine Landschafft/ der Himmel war darüber hell bestirnet/ **Sonn** und **Monn** stunden gegen einander über/ und die Kugel der Erden schwebete zwischen innen / dabey diese Schrifft zu lesen war.

Juxta tuam me dirigo.

Dieses ist also gewesen / das dritte künstliche Stück / woran an Kunst und gutem Verstand nichts gemangelt hat.

Nebenst diesen allen ward der schöne und künstliche Neptunus auff der grossen Fontaine am Juncker Hofe / de novo mit schönen Farben renoviret / welcher aber / wegen der anhaltenden Kälte/ seine gewöhnliche springende Röhren/ verschlossen gehalten / und gezwungen worden seine Schuldigkeit bey diesem Freuden-Fest/ nicht abzustatten.

Fol-

Folget der Königliche Einzug/ samt demselben/ was dabey vorgelauffen/ und sonsten Zeit Ihrer Königl. Majestät gegenwart/ daselbsten pasiret.

Vid. Lit. E.

Wie nun alles besagter massen wol geordnet/ und E. E. Hochw. Raht auch aus gebührlicher Sorgfalt allen guten Ruhestand und friedfertige conversation, müglichster massen zu erhalten/ hiebevor nemlich den 10. Mart. mit offentlichem Trompeten-Schall/ überall in der Stadt ein Edict publiciren lassen/ wornach sich alle und jede/ Bürger so wol/ als Einwohner/ bey Ankunfft und Anwesenheit Ihrer Königl. Majestät würden zu verhalten haben/ benebenst auch alles/ Sr. Königl. Majestät aller unterthanigst zu empfangen/ bereit stunde/ und zu solchem Ende die Obrigkeit der Stadt/ und alle derselben Personen/ auff der äuersten Brücke des Hohen Thores/ Sr. Königl. Majestät erwarteten/ so geschahe nach gehaltenem Frühstücke/ etwa umb halb 1. Uhr/ der völlige Königliche Auffbruch und Einzug/ wie jetzo folget:

Zuförderst kamen einige Stunden vorher Ihr. Kön. Maj. Bagagie sambt einigen Küchen- und Cammer-Wagen/ wie auch einige ledige Karossen.

Hierauff kamen 3. Compagnien Curasirer mit ihren Estandarten, in weissen lacken gekleidet/ ritten schöne Rappen/ vorhero ritten 1 Paucker und 2. Trompeter.

Diesen folgeten vier schöne Leit- oder Hand-Pferde mit schönen Schabraken geziehret.

Nach diesen giengen 36. Maul-Thiere mit Kasten bepacket/ hatten gelbe sehr feine blau und schwartze decken/ und waren die Waapen mit Silber sehr nett ausgemachet. Diese Thiere hatten alle silberne Schellen und Silberne Augenbleche über den Stirnen/ auff den Köpffen/ und in der mitten auff den Packen trugen sie grosse Federsträuße/ wurden je 3. und 3. von einem besonderen Reit-Knecht zu Pferde in gelber Lieberey geführet.

Diesen folgeten 2. andere sehr grosse Maul-Thiere mit einer Königlichen Sänffte/ hatten 2. silberne Glöckell' und obgedachte Federsträusse mit sehr pretiosen roth Carmosin Sammetenen Decken/ von Gold und Silber sehr reich außgenähet und befränselt/

Hierauff kam der Königliche Unter-Stallmeister/ ließ 36. Königliche Pferde/ Polnischer/ Neapolitanischer und Teutscher Arth/ worunter auch der gar galante Isabell-Farbe Schimmel mit war/ welchen Ihre Königl. Majest. bey Ihrer Entre in Kraukau/ geritten) hinter sich führen; so alle sambt mit Carmesin rohten Sammeten Decken. Worauff von beyden Seiten das Königliche Polnische und Littausche Waapen/ und hinten oben auff die Königl. Chifferen von Gold und Silber kostbahr gebordiret und rund herumb mit silbernen Frangen, so sehr schwer und wol ¾ Ellen lang/ besetzet war/ außgeziehret.

Darauf kam die vorgeschriebene Compagnie der Fleischer/ sambt Ihrem Paucker/ Trometeren und Bey-Pferden/ welchen die andere Compagnie der Gesellen/ nnd zu letzt/ die dritte Compagnie der Männer/ sambt ihren Pauckeren/ Trometern/ und Bey-Pferden/ in gut rangirten Ordnung folgeten.

Diesen folgeten viele Vornehme Polnische Herren zu Pferde in grosser Anzahl.

Nach diesen kamen 12. prächtige Kutschen Ihrer Kön. Majest. so wol/ als auch denen Poln. Herren Hn. Magnaten Zugehörig/ alle zu 6. Pferden/ theils ledig/ theils ihre

Herren darüen sitzende. Unter welchen wahren die Hn. Hn. Cujavische und Plotzker Bischoffe/ der Hr. Bischoff von Rava, der Hr. Groß-Cantzler / die Hn. Hn. Polnische und Littauische Groß-Schatzmeistere / die Hn. Hn. Marienburgische und Pommerellische Wojewoden / der Geistl. Hr. Reverendarius Regni, die Hn. Lebinsken mit noch 2. Preußische vom Adel; die Hn. Geistlichen / theils des Hn Cantzlers / theils des Hn. Cujavischen Bischoffes/ der Hr. Succamerarius Pomeraniæ Hr. Konopacki, der Hr. Castellanus Crusvicensis, die Hrn. Castellanus Elbingensis und Gedanensis, und viele andere Castellanen / Staroſten und Edelleute mehr/ die zu benennen weitläufftig fallen würde.

Abermahlen folgeten eine grosse Menge deutscher Cavallieren, worunter / Generale, Geheime Räthe/ Cammer-Herren / Stallmeistere und Obristen/ auch andere hohe Personen wahren / ritten überaus zierliche Pferde / und wahren alle in köstlicher mit Gold und Silber bebremten Mondirung.

Nechst hierauff folgete die Königliche Kutsche / worinnen **Ihre Königl. Majest.** in hoher Person selbst zu sehen war / in gar kostbahrer und prächtiger Kleydung. Selbige Kutsche war überaus Magnific und kostbar / mit Carmasin rohten Sammet / in- und auswendig beschlagen / mit Gold und Silber bordiret, mit Gold und silbernen Frantzen besetzet / auch auswendig mit silber vergulteten Platen gezihret / wurd gezogen von 8. Isabellfarben Pferden/derer Geschirz/ gleich der Kutschen kostbar war anzusehn/in dem es eben so von Sammet/ und Gold und Silbernen Beschlägen gemachet war/ zu beyden Seiten der Kutschen giengen 36. Heyducken / wie auch nicht weniger Königl. Pagien, in köstlicher Liberey; Hinten an der Königl. Kutschen hielten sich einige Missethäter/ die aus der Stadt verbannet waren / und auff folgendes beygekommener Königlichen Intercession, perdon erhalten haben.

Wie **Ihre Königl. Majestät** das Petershagische Thor passiret war / wurden von denen Außenwercken / des Bischoffs-Berges/ biß an den Hagels-Berg/ die Stücke und Canonen gelöset: Auff der ersteren Brücke aber des Hohen Thores beym Stacket / wurden **Ihre Königl Majestät** von E. E. Rath / vermittelst des Herrn Syndici Anrede unterthänigst empfangen/ und bewillkommet/ und wahren die Herrn Hrn. Senatores, nebst dem Hrn. Groß-Cantzler aus Ihren Carossen gestiegen/und wohneten solcher Bewillkommung bey: Wobey zumercken/ daß wie Hochgedachter **Königl. Majest.** durch den Vice-Præsidirenden Hrn. Burgermeister Hr. Constantin Ferbern weiln der Præsiderende Hr. Burgermeister Hr. Gabriel Schumañ/ diesem Actui, wegen seiner schwachē Leibes-Constitution nicht beywohnen können) die Schlüssel der Stadt in einem Sammetenen Beutel præsentiret würde / so hat dieselbe allergnädigst / mit einer freundlichen Mine, ihre Königl. Hand darauff geleget / und so bald im Nahmen **Ihrer Königl. Majestät** durch Ihre Hochw. Gnaden dem Herrn Groß-Cantzler/ E. E. Rath geantwortet worden/und der Herr Vice-Præsident, die in der Hand noch haltende Schlüssel zurücke genommen/ Hat sich E. E. Raht/ in geschicklicher Ordnung / nähest für der Königl. Kutsche verfüget/ und ist der Zug biß nach dem Langen Marckt fortgestellet. So bald **Ihre Königl. Majestät** unter das Gewölbe des Hohen Thores passirete/ wurden alle Canonen auff der Stadt Wällen / rund umb die Stadt loßgebrennet / welches ein grosses

Vid. Lit. F.

grosses Donnern und Knallen verursachete.

Der Königl. Carossen folgeten 1. Paucker / 12. Trompeter / und eine fürtreffliche Compagnie Königlicher Trabanten / alle in Roht Scharlacken mit Silbernen Podlitzen besetzten Röcken gekleidet / und ritten wol abgerichtete Schimels.

Diesen Train beschloß endlich noch eine Compagnie vorbemeldter Trabanten; in gleicher Montirung / ritten aber alle auf Rappen / diese wurden auch von 1. Paucker und 12. Trompeteren aufgeführet.

Inmittelst dieses Zuges / liessen sich die Trompeten und Paucken / auff dem Hohen Thor / Junckerhof / Langen Marckt / und auch die Musicanten auff der Ehren-Pforte / tapffer hören / worunter auch daß singende Uhrwerck auff dem Rathhause das TE DEUM LAUDAMUS. mit einstimmeten.

Wie Ihre Königl. Majest. an daß Königliche Logament gelangeten / würden Sie von denen Anwesenden Polnischen und Deutschen Hn. Hn. Magnaten in Begleitung E. E. Raths auf den Königlichen Saal geführet / da dann der Hr. Syndicus an Ihre Königl. Majest. abermahl eine bequeme Rede gethan / darinnen benebenst wiederholeter gratulation, wegen gewünschter Ankunfft / Dieselbe unterthänigst bedancket worden / daß Ihre Majest. die Stadt mit dero Præsentz würdigen wollen / und darauff gebethen mit diesem / nach der Stadt Gelegenheit accommodirten Logement; gnädigst vor lieb zunehmen. Nach welcher Rede / so bald sie abermahl von Ihro Hochw. Gnaden dem Hn. Groß-Cantzler beantwortet / ist E. E. Rath sambt und sonders / zum Königlichen Hand-Kuß / gnädigst zugelassen worden.

Vid. Lit. G.

Nach vollendetem Königlichen Einzuge / marschireren die so woll vor dem Thor gestellete / als auch in der Stadt haltende Bürger-Compagnien, so wie es der beliebigen Ordnung unter ihnen gemäß war / wieder ab / und Sr. Königl. Majest. Logament vorbey / wie auch die 3. Compagnien Cavallerie; als welche / biß der völlige Königliche Einzug geschehen / wegen auffm Langen Marckt gebrechenden freien Platzes / sich unterdessen auf dem Langen Garten gesetzet hatten.

Indessen sind Ihre Königl. Majestät zur Taffel gegangen / welche in dem ersterem Saal des Hn. Grafa auff einem erhobenen Platz / unter einem Baldaquin gehalten wurd / an dieser Taffel sassen Ihr. Königl. Majest. gantz alleine / zu der lincken Seiten war noch eine Taffel / für die Herren Senatoren; im anderen Gemach noch eine andere / und unten noch eine / für alle frembde Herren und Gäste zubereitet.

Es wurden allerhand rare zubereitete Speisen und zu letzt / vielerhand Confitüren à la Pyramide auffgetragen / inmittelst vom Capel-Meister eine stattliche Musique gehalten. Bey der Taffel befunden sich zum Auffwarten unterschiedene Personen der Obrigkeit; nicht lange hernach wurd die Taffel gehoben / und hat sich dieser Actus glücklich und wol geendiget.

Den folgenden Tag darauff war der 19. Martii / hat E. E. Raht sich angelegen seyn lassen / die angekommene Hn. Senatoren, Wojewoden &c. durch gewisse Deputirte Personen aus dem Rath / zu empfangen / welche auch alle mit Præsenten von Wein / Wildprett / Fleisch / Fische &c. reichlich sind beschencket worden. Gegen 11. Uhr dieses Tages / fuhren Ihre Königl. Majest. in eben derselben Kutschen von 8. Isabellen gezogen / womit sie Ihren Königlichen Einzug gehalten / in daß Car-

meliter Kloster / und verrichteten daselbst Jhre Devotion.

No. 5. Es war auch ein grosser Masten über 60. Ellen hoch / gegen dem Königlichen Logement aufgerichtet / und zu höchst an der Spitze auffgestellet / ein gut roth Lacken Kleid / mit weiß außgemachet / dabey ein Hutt / ein Paar Strümpffe / ein paar Handschuch / und ein buntes Halstuch / wie auch eine assignation an die Cämerey von 10. Reichthal. welches alles dem jenigen / der es herab holen würde / verehret sein solte. Der Mast war mit schwartzer Seiffe biß auff die Helffte dergestalt balsamiret / daß es guter fester Handgriffe bedürffte / wer diesen Handel wagen wolte; nichts desto minder wurde derselbe den 20. Martii vor Mittage erstiegen / und der darauff gestellete Preiß herabgeholet. Solches geschahe von einem Fischer aus der Dantziger Nehrung / der gebrauchte dabey diesen Vortheil: Erstlich band er den Leib mit einem Seil an den Mast / darnach nahm er ein ander Seil / welches er an den Mast über sich schwingete / so hoch / als er es reichen konte / und klatterte so lange / biß er mit dem einen Fuß in des Seils schlieffe oder Strenge kam. Darnach schwung er einen anderen Seil noch höher und kletterte wieder so lange / biß er mit dem anderen Fuß darein zu stehen kam; nachmals bückete er sich hinunter / und lösete die eine Schlinge wieder auf und schlug sie höher / welches er mit grosser Mühe so lang trieb / biß er gar hinauff kam.

Darauff setzete er den Hutt / so oben war auff / nahm ihn wieder ab / wünschete **Jhrer Königl. Majest.** Glück zu Dero Regierung / das Kleid &c. band er zusammen / warff es herunter / knüpffete auch das eine Seil oben gar feste an / und ließ sich also mehlich wieder ab.

Gegen den Abend nach 6. Uhren / kam das Werck der Kürschner auff den Marckt / für **Jhre Königl. Majest.** Logement und præsentirten / auf dem besonders dazu bereitetem Theatro, ihren Biegel-Tantz in folgender Ordnung. Erstlich ging ein Mann / so 2. Paucken trug / hinter ihm der Paucker und 4. Trompeter / darnach 2. Trommelschläger und 1. Quer-Pfeiffer / denen folgeten 4. Meistere mit blossen Degen und Schilden wolgeziehret / darauf giengen noch 6. Meistere mit langen geflammeten Schlachtschwertern / und 10. Personen mit weissen Hembden / biß an die Lenden / auf den Häuptern hatten sie Papierne Krohnen / daran forne ein Löw mit dem Schwerd und hinten etwas von Graufutter-Werck gemahlet war / welches des Werckes Schild-Waapen ist. Mitten in der Krohn hatten sie brennende Kertzen / unten waren die Hoosen an den Knieschelben / mit vielen Schellen behänget. Wie sie nun auff dem Platz erschienen wahren / traten sie nach gethaner reverentz / an einander / folgender gestalt: Der Erste hatte in der rechten Hand ein kurtzes blanckes Schwerd / und in der Lincken einen Reiff vom Faß / gefärbet weiß und roth / welchen Reiff der andere nach ihm auch fassete mit der rechten Hand / und hielt in der Lincken wieder einen anderen / welchem der dritte die Hand Both / und thaten solches alle andere / biß an den letzten / der / wie der erstere / mit der einen Hand den letzten Reiff ergrieff / und in der andern ein Schwerd führete / also daß sie alle an einander hingen / wie eine Kette: darauff erhub sich ein wunderlicher Ringel-Tantz durch einander / daß man mit Lust anzuschauen hatte / wie sich die Kertzen bey finsterem abend / durch einander wunden / ohne alle verwirrung / da sahe man viel schwenckens und biegens / No. 6.

Der Mohren Tantz,

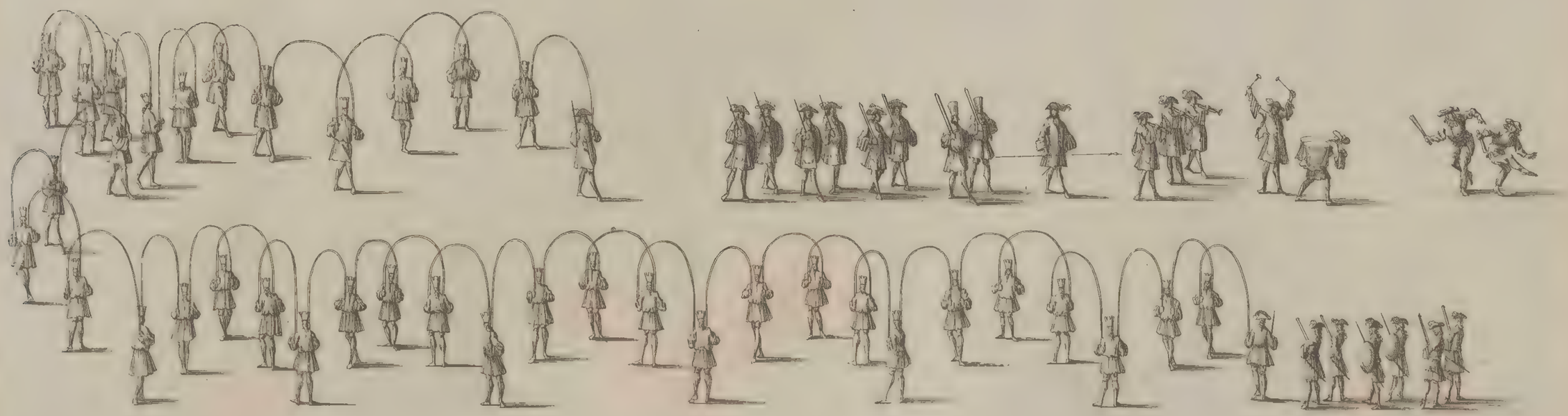

gens / bald Schlangenweise / bald in die Runde / bald mit halben / dann mit gantzen Zirckel / und vielen andern krummen Zügen / die der Kunst allein bekant seyn. Sie sprungen durch die Reiffen / auch fasten sie einen Stand auf die Reiffen / huben sich empor / und thaten Lufftsprünge / mit solcher fertigkeit / daß sie nimmer aus der Ordnung kamen / sondern allezeit ein jeder seinen Reiff / wie er ihn anfangs gefast / ohne Verruckung / stets fest an sich hielte. Sie hatten auch ein paar Possenreisser unter ihren Hauffen / die viel Kurtzweil machten. Diese Kurtzweil wehrete etwa 2. Stunden lang / und wurd entlich beschlossen.

Den 21. dito fuhren **Ihre Königl. Majest.** von hier Glocke 8. des Morgens / nach dem Kloster Oliva, umb ihren Gottesdienst daselbst zu halten / nach dessen Vollenziehung / auch gehaltener Mittags-Mahlzeit daselbsten / haben Sie sich zu Pferde / an dem See-Strand begeben / denselben hinter Kalipke / biß an Redlau in augenschein genommen / und sind Glocke halb 7. wieder in Dantzig eingekommen.

No. 7. Den 22. dito. nach Mittage Glocke 2. kamen abermahl die Kirschner wieder aufgezogen / mit ihrem Mohren-Tantz / derer wahren in die 20. Personen / alle schwartz an der Haut bekleidet / und für den Gesichtern schwartze Larven / umb den Kopf hatten sie einen Türckischen Band von gestreiffter Leinwand / und zu oberst einen grünen Krantz / umb den Leib wahren sie gegürtet / mit einer grünen Binde / und hielten ein jeder in der Hand einen Flitzpfeil / damit hingen sie alle an einander / wie zuvor mit den Reiffen geschehen war. Ihre Fahne war roth / weiß und blau / in der Mitten war ihr vorhin angedeutetes Schild-Waapen. Im Tantz wunden sie sich gar anmuthig in die Krümme / Länge / und Breite / und hatten unter sich zwo Possenreisser die ihr bestes thaten / allerhand affenspiel zu treiben; welches etwa ein paar Stunden wehrete.

So bald diese wieder abgezogen / præsentirte sich am Marckt / daß Werck der Schiffs-Zimmerleute / welche mit einer Bund-gestreifften Fahne auffzogen / hatten in den Händen bunte Höltzer / darin ein scharffes Hand-Beil feste gemachet war / und hingen sich mit denselben Höltzern an einander / wie die vorige / und tantzeten auff ihre Art / mit vielen eingemengten Winckel-Zügen: darnach traten sie in einen Kreyß zusammen / und hielt einer den anderen beym halß am Futterhembde / andere stiegen diesen auff die achselen / und hielten sich auch an einander wie die darunten / und tantzeten so herumb / biß sie sich loßliessen / und in voriger ordnung stelleten. Dieses Spiel wehrete ohngefehr anderthalb stunden.

Den 24. dito, des Morgens / nach 7. Uhr / begaben sich **Ihre Königl. Majest.** zu Pferde auff dieser Städt Wälle / da sie von dem Hn. Krieges Commissario Hr. Reinhold Wider / und dem Hn. Ober-Commendanten dieser Stadt / daselbsten sind herumb geführet / und dieser Stadt Fortification angewiesen / und die Advenien &c. angedeutet worden. Es wurden auch einige Neu gegossene Feuer-Mörser / auff gnädigstes Belieben **Ihrer Königl. Majest.** probiret und gelöset. Nachdem ritten **Ihre Königl. Majest.** nach dem grossen Zeughauß / und wie Sie daselbsten auch alles in gute obacht / zu Dero vergnügen / genommen / ritten Sie wiederumb in Begleitung des Königlichen Herrn Burggraffen und Dero Gvarde nach dem Königlichen Logement.

Nach Mittage dieses Tages/ hat E. E. Raht durch offentlichen Trompetenschall/ außblasen lassen/ daß ein jeder sich des anderen Tages gegen 9. Uhr/ so bald die grosse Glocke würde gezogen werden/ vor das Rahthauß verfügen/ und allda den vorgelesenen Eyd von Treue mit Hertz und Munde **Ihrer Königl. Majestät** leisten solte.

Wie nun der morgende Tag war der 25. Martii/ erschienen/ ist E. E. Raht in voller Anzahl/ nach 8. Uhr auffs Rahthauß kommen/ welchem balde die E. Gerichte der Rechten und Alten Stadt gefolget/ die Dritte Ordnung versammlete sich in der Grossen Wett-Stube/ darauf ist umb 9. Uhr die grosse Glocke auff dem Pfarr-Thurm biß halb 10. gezogen worden/ wodurch die Bürgerschafft häuffig auff dem Marckt erschienen und zusammen kommen. Hierauff wurden zwey Deputirte Herren/ Hr. Andreas Borckman und Hr. Johann Kolckau/ aus Mittel E. E. Rahts/ an Ihro Hochw. Gnaden/ des Hn. Groß-Cantzlers Hn. Adalberti à Dörnhoff Episc. Przemisl &c. (als welcher von **Ihro Königl. Majest.** die Huldigung in **Ihrem Nahmen** zu empfangen/ beordert ward) Behausung/abgefertiget/ die Ihro Hochw. Gnaden gebeten/ daß sie Vermöge der von ihnen bereits den Tag zuvor geschehener Einladung/ sich auff daß Rahthauß verfügen/ und **Königl. Majest.** Allergnädigsten Willen/ nach der Stadt hiebevor üblichem Gebrauch vollenziehen wolte: welches alsobald beliebet/ und sind dann nebenst den beyden Deputirten Herren in einer Königlichen Karosse an- und auff daß Rahthauß kommen/ da Sr. Hochw. Gn. oben an der Stiegen der gantze Rath entgegen gekommen/Dieselbe mit gebührenden Respect empfangen/ und in die grosse Wett-Stube/ biß zu der zu gerichteten etwas erhobenen Stelle/ an den eck-fenstern/ begleitet hat.

Wie nun Höchstgemeldter Herr Groß-Cantzler/ zwischen angedeuteten beiden eck-fenstern alleine/ der gantze Raht aber zu beyden Seiten/ und die E. Gericht/ der Rechten uñ Alten Stadt abseits auf den andern Bäncken im Gemach sich gesetzet/ die Hundert-Männer auch aus der Bürgerschafft/ mitten in der Stube/ nebenst ihren Quartier-Meisteren ordentlich gestanden; Hat der Herr Groß-Cantzler/ sitzende/ eine zwar kurtze/ doch schöne Rede/ in Lateinischer Sprache an E. Edl. Raht/die Edl. Gerichte und übrige Bürgerschafft gehalten. Welche E. E. Raht sitzende/ die Edl. Gerichte aber nebenst der dritten Ordnung stehende angehöret. Nach geendigter dieser sermon, hat der Herr Syndicus Herr Johann-Ernst von der Linde/ nachdem Er vorhero zum Herrn Præsidenten getreten/ sich zwischen dem Herrn Groß-Cantzler und dem Rath in der Mitte gestellet/ und obige Rede in Lateinischer Sprache beantwortet/ da denn der Herr Groß-Cantzler/ so offt in der Rede **Ihrer Königl. Majestät** und E. Edl. Rahts Nahmen genennet worden/ sein Haupt entblöset/ und sich vom Stuhl etwas erhaben. Vid. Lit. H.

Hierauff sind die Herren des Rahts/ sambt den Gerichten/ an Ihren Stellen auffgestanden/ und haben sambt dem Herrn Syndico den gewöhnlichen Eyd/ womit die Stadt den Königen zu Pohlen in vorigen Zeiten verbunden worden/ mit zwey erhabenen fingern/ gar langsam und verständig/ dem ältisten Secretario der Stadt Hr. Christoff Fischern nachgesprochen.

Ich

Ich schwere/ daß ich dem Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herren AUGUSTO dem Anderen/ von Gottes Gnaden Könige in Pohlen/ Reussen/ Preussen/ ꝛc. Hertzogen zu Sachsen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Ihrer Majestät rechtmäßig nachfolgenden Erstgekröhnten Königen/ getreue seyn/ deroselben Ehr und Königl. Hoheit/ sambt der Crohn Pohlen und Lande Preussen Bestes/ nach meinem Vermögen/ Wissen/ wie auch Ihre Majestät vor allen Schaden/ den ich erfahren werde/ treulich warnen/ und denselben offenbahren will. So war mir GOtt helffe.

Nach diesem ist derselbe Eyd/ von gemeldten Secretario, der Dritten Ordnung in demselben Gemach/ auch vor/ und von Ihnen sämbtlich willig und gern/ mit heller Stimme nachgesprochen worden.

Folgent ist der Stadt Diener-Hauptmann in das offene Fenster getreten/ und hat der Gemeine auff dem Marckt/ mit nachfolgenden Worten laut zugeruffen:

Ihr Bürger und alle Angehörige dieser Stadt/ sambt und sonders/ Ihr habt gestern/ beym Trompeten Schall vernommen/ warumb ihr heute anhero seyd gefordert worden: Tretet demnach heran/ und höret zu/ wie euch der Eyd/ damit Ihr von GOtt/ und gebührlicher Pflichts wegen/ **Königlicher Majestät**/ unserem allergnädigsten Könige und Herren/ ferner zu verbinden seyd/ deutlich wird vorgehalten werden. Entblöset Eure Häupter; Hebet empor eure Arme/ streckt zwey finger gegen Himmel/ bedencket wol alle Wort und saget dieselbe nach/ wie euch wird vorgesprochen werden.

Wie dieses geendiget/ ist der Diener-Hauptmañ wieder zurück gegangen/ und hat der Herr Groß-Cantzler/ geführet seynde von dem Herrn Præsidenten, sich an das Fenster hoch empor gesetzet/ worauff der vorgenante Secretarius in das Fenster getreten/ und hat denselben Eyd aus dem Fenster/ mit erhobener Stimme/ laut abgelesen/ welchen die Bürgerschafft/ mit einhelligem Gemüth/ nachgesprochen hat.

Wornach der Stadt Diener-Hauptmann/ wiederumb an das Fenster kommen/ und hat mit nachfolgenden Worten die Gemeine abziehen lassen.

Gehet in GOttes Nahmen/ und bleibet unvergessen/ was Ihr hinführo GOtt und dem Könige zu leisten schuldig seyd.

Nach vollbrachter Huldigung hat der Herr Groß-Cantzler noch eine kleine Sermon gehalten/ und ist nach freundlichem Gruß/ an alle Ordnungen/ durch obige zwey Deputirte Herren des Rahts/ vom Rahthanse hinab/ biß an seine Karosse begleitet worden/ weil Er vom Rahthause gerade nach **Ihre Königl. Majest.** Logement gefahren. Bald darauff ist vom Rath-Hause-Thurm mit Paucken/ Trompeten/ Posaunen/ und andern Spiel intoniret, und sind in die 30. Canonen auff der Stadt Wällen stehende/ in signum Lætitiæ, loßgebrand worden/ und nam also dieser Huldigungs Actus, sein gewünschtes Ende.

Die Personen aber so zu dieser Zeit im Raht und Gerichte/ der Rechten und Alten Stadt gesessen/ und dieser Huldigung in eigener Person beygewohnet/ nebst denen Quartier-Meistern/ sind nachfolgende gewesen:

Hr. Jo-

Hr. Johann-Ernst Schmieden. Burggraff.
Hr. Gabriel Schumann. Præsident.
Hr. Constantin Ferber. Vice-Præsident.
Hr. Christian Schröder /

Burgermeistere.

Hr. Daniel Schlieff.
Hr. Bartel Bedders.
Hr. Constantin Freder.
Hr. Georg Schröder.
Hr. Reinhold Wider.
Hr. Henrich Schwartzwaldt.
Hr. Daniel Nimsgard.
Hr. Salomon Wahl.
Hr. Nathanael König.
Hr. Andreas Borckmann.
Hr. Gottfrid Reyger.
Hr. Johann Kolkau.
Hr. Fridrich Gottlieb Engelke.

Rathmanne der Rechten Stadt

Hr. Michael Hecker.
Hr. Christoff Schultz.
Hr. Ludwig Schefke.
Hr. Anthoni von Loen.
Hr. Ernst Lange.

Rahtmänner der Alten Stadt.

Hr. Johann-Ernst von der Linde. Syndicus.

Notandum.

Weil Hr. Joachim Hoppe/Rathsverwandter der Rechten Stadt/ welcher in der Ordnung dem Hrn. Johann Kolkau folget/ in dieser Stadt Geschäfften am Königlich Dänischen Hoffe zu Copenhagen/ und Hr. Carl Albertin auch Syndicus dieser Stadt/ in Pohlen für diese Zeit sich befunden/ als haben Sie diesem Huldigung-sActui nicht beywohnen können.

Hr. Johann Ferber. Eltermann.
Hr. Johann Gerhard Bartsch von der Demuth. Collega.
Hr. Constantin Ferber. Jun.
Hr. Nathanael Barthold.
Hr. Gabriel von Boemelen.
Hr. Carll-Ernst Bauer.
Hr. Nathanael Schmieden.
Hr. Johann Georgens von Horn.
Hr. Johann-Henrich Schmied.
Hr. Johann-Albrecht Rosenberg.
Hr. Constantin Schumann.
Hr. Hartmann Maul.

Schöppen der Rechten Stadt.

Hr. Christian Gotthelff Kühn. Eltermann.
Hr. Thomas Musick. Collega.
Hr. Gottfrid-Michael von Hövell.
Hr. Johann-Conrad Fichtel.
Hr. Nathanael Büttner.
Hr. Daniel Grentz.
Hr. Benjamin Hecker.
Hr. Ludwig-Ernst Gützlaff.
Hr. Nathanael Wolff.
Hr. Henrich Ludwigs.
Hr. Nathanael-Fridrich Proith.
Hr. Johann-Carll Hecker.

Schöppen der Alten Stadt.

Folgen die Quartirmeistere der

Dritten Ordnung.

Im Koggen Quartier.

Benjamin Wulff.
Carll-Fridrich Bedderß.
Nathanael Hollwell.
Michael Teßin.

Im Hogen Quartier.

Henrich Wahl.
Johann-Ernst Oelhafen.
Johann-Nathanael Ferber.
Henrich Schrader.

Im

Im Breiten Quartier.
Valentin-Ernst Teßin.
George Wulff.
Jacob Rebeschke.
Christoff Hein.

Im Fischer Quartier.
Simon Bantzer.
Jochem Kometke.
Fridrich Hagedorn.
Paul Both.

Den 27. dito, als am Tage des so genanten Grünen Donners-Tages / fuhren **Ihre Kön. Majest.** in Begleitung derer Hrn. Hrn. Bischoffe von Rava/ und Cujaw/ auch anderer Ihrer Ministrorum zu den Dominicanern in die Kirche/ woselbst das hohe Officium vom Hn. Cujawischen Bischoff verrichtet worden; Es communicirten auch eine grosse Menge/ so wol derer geistlichen als weltlichen Personen/ unter denen zuletzt auch 12. alte arme Männer kamen / welche **Ihre Majest.** in weiß Tuch/ auff Pilgrams Arth / mit schwartzen Stäben in den Hände/ vom Haupt biß zu Fuß kleiden lassen / so auch communicirten/ zuletzt wurd eine Procession gehalten/die **Ihre Königl. Majest.** in Hoher Person mit einem weissen Licht in Ihrer Hand haltende/ beygewohnet.

Wie der Gottesdienst geendiget/ begaben sich **Ihre Kön. Majest.** in Begleitung einiger Hrn. Hrn. wieder nach Ihrem Logement. Es giengen auch die besagte 12. arme Männer für der Königl. Kutsche vorher.

Nach eingenommenen Mittag mahl / sind angeführte Männer/ im Königlichen Gemach an eine Taffel gesetzet/ und von **Ihre Majestät** zu erst tractiret worden. Hernach haben **Ihre Majest.** denenselben mit dem Cujawischen Hrn. Bischoff / ihre Füsse gewaschen/und einem jeden einen blauen Beutel mit 12. Specie-Reichsthl. verehret.

Den 27. dito, war der Stille Freytag / fuhren **Ihre Königl. Majestät** in Begleitung vorbenanter Herren Hrn. Bischöffe zu denen Brigittiner Nonnen in ihre Kirche/ und wie **Ihre Majestät** die Gedächtniß der Begräbniß JEsu Christi höchst feyerlichst begangen/ haben Sie folgend/ die H. Gräber bey denen Carmeliten und Dominicanern besuchet / und sind nach gehaltener Devotion, wieder nach **Ihrem Königl.** Logement gefahren.

Am Heil. Abend vor dem Heil. Oster-Tage auff den Abend nach 7. Uhr fuhren **Ihre Königl Majestät** in Begleitung vieler Hohen Personen nach der Dominicaner Kirche/ allwo unter einer Hochfeyerlichen Procession die Andacht von **Ihre Königl. Majest.** der Auffersthung Christi celebriret wurd/ das Oster-Fest ist von **Ihre Königl. Majest.** folgends in der Königlichen Johannis Capelle feyerlich gehalten worden.

Den letzten Feyertag/ war der 1. April/ nach Mittage / gegen 3. Uhr / begaben sich **Ihre Königl. Majestät** zu Pferde / und ritten in Begleitung besonders des Hrn. Ober-Commendanten dieser Stadt nebst vielen andern Hohen Ministris, und einen Theil Ihrer Guarde vor die Stadt/ und visitirten der Stadt Außenwercke so wol von außen/ als auch inwendig/ da Sie denn dieselbe in genaue Betrachtung gezogen. Nachdem begaben sie sich forn auf den Neuen Garten/ in der Fr. Formontin daselbst gelegenen Lust-Garten / umb daß von E.E. Hochw. Raht vor der Schißbuden auffgeführete Feuerwerck abbrennen zu sehen.

Beschreibung des von E. Edl. Raht zu bezeügung schuldigster Pflicht auffgeführten und verbrandten Feuerwercks.

DJeses Königl. Lust-Feuer/ ist auff verordnung E. Edl Rahts/von Dero bestalten Artollerie Capitain-Leutenant, Hr. Daniel Groß / unter Ober-Direction des aus Mittel E. E. Rahts gesetzten Artollerie Commissarien Hrn. Reinhold Widern / nach der Feuer-Kunst über die massen künstlich verfertiget gewesen. Allein bemelter Capitain-Lieutenant Groß/ der seine gute Wissenschafft und Artollerie experientz gnug darin an den Tag gegeben/ ist so unglücklich gewesen/ daß Er selbst solches anzuzünden wegen übereileter schweren Leibes Unpäßligkeit nicht vermocht/ sonderen/ dieweil Er etwa eine stunde für dem angesetzten termino des auffziehens / dieses zeitliche gesegnet / hat er dem bestalten Commandeur und anderen Constablen seine vices zu vertreten überlassen müssen. Da denn doch dieses nicht mit stillschweigen vorbey zu gehen/ daß wie es auffgeflogen/ **Ihrer Königl. Majest.** selbst des Verstorbenen Geschickligkeit und grosse Erfahrenheit in der Artollerie-Kunst/ gegenst dem vorhergedachten Herren Reinhold Wider (als welcher **Ihrer Königl. Majest.** Zeit wehrenden Feuerwerck unterthänigst auffgewartet) allergnädigst hoch gerühmet / und seinen gar zu frühen Abschied beklaget hat.

Damit aber dieses Lust-Feuer desto bequämer von **Ihrer Königl. Majestät** konte gesehen werden/ so war gegen der so genanten Schieß-Buden über am Landwege / eine hohe und viereckigte Bühne zum Schauplatz auffgerichtet / darauff folgents gestellet wahren / auff deren vier Ecken die Famæen stehende auff Pedestalen, deren jede eine Trompete mit einer Fahne (worinnen das Dantziger Wapen zu sehen) bließ/ und alle mit schönen Feuer gefüllet waren. In der mitten dieser Bühne war ein grosses Postement mit 4. Columnen auff Ihren pedalen, allwo auff jederem Capitall ein Romanisch Brust-Bild stand/ welche 4. Columnen einen Bogē über zwerch macheten / oben auff dem Bogen war ein weisser Adler zu sehen/ welcher in seinem Schnabel ein Chartel führete/ worinnen diese Worte mit grossen Buchstaben zu lesen waren.

Augustæ Felicitatis Æternitati.

Das ist:

Des Königes AUGUSTI immerwehrenden Glückseligkeit.

Unter dem Adler ein Engel hangende mit einer Crohne / umb dessen Händen ein Zettel gewunden war / so diese Worte in sich hielt.

Huic quis diadema neget.

Wer wolte diesem wol die Königl. Krohne versagen.

Unter dem Engel/ wurd die Valeur oder Tapfferkeit præsentiret, an welcher sich von der Rechten Seite der **Friede**/ von der lincken Seite aber die Polnische **Freyheit** gestellet hatten/ zur rechten Hand dieses grossen Postements waren 2. geschlängte Columnen gesetzet zwischen welchen das Polnische Wapen nemlich ein Adler mit dieser Uberschrifft:

Sub Rege Libertas.

Unterm König zu leben ist die Freyheit.

zu sehen war.

Zur

VIVAT

AUGUSTUS SECUNDUS REX POLONIÆ

AUGUSTÆ FELICITATIS ÆTERNITATI

HUIC QUIS DIADEMA NEGET

SOLE HOC LUNA OCCIDIT ORTO

NEBULAS IAM DISPULIT ORTUS

REDEUNT DATA VULNERA SAXO

FINES HOC LIMITE TUTI

NON CAPIET VIGILE

TECTA TUENTUR

LENI FERTUR FELICITER AUREA

TESTANTE VIRESCO

EMINET HOSTI

IN VIANTE TUTI NULLA EST VIA

NEC FLATU NEC FLUCTU

VIRTUTI NULLA PROCELLA NOCET

FUGAT VENENATA

SPONDENT AUGUSTI SIDERA MENSEM

HIS ARMATA TRIUMPHAT

TU CONTRA AUDACIOR

HOC NITITUR SAXO

FRUSTRA FLAMMA

Zur lincken Hand/wahren gleichfals 2. geschlängte Columnien postiret, zwischen denselben hieng das Sächsische Wapen/nemlich 2. blosse Schwerdter/ worüber zu lesen waren diese Worte.

Hic regit. Ille tuetur.

Dieses regiret. Jenes beschützet.

Rund umb diesem Wercke waren in zierlicher Ordnung/je zu beyden Seiten/ 5. schöne Pyramiden gestellet / auff deren Postementen nachfolgende ingenuöse Emblemata gemahlet und mit ihren besonderen Inscriptionen verziehret waren.

1.

Ein Felß auff einem Stein-Pflaster worunter diese Worte:

PIETATE ET JUSTITIA.

Durch Gottseligkeit und Gerechtigkeit.

2.

Obiger Felß wahr mit einem Lorbeer-Krantz gezieret/und stand auf der Spitze ein weisser Adler/ auff dessen Brust ein Schild gemahlet war im schwartzen und weissen Felde/ 2. Sächsische Schwerdter/ mit dieser Uberschrifft:

HOC NITITUR SAXO.

Durch dieses bestehet Sachsen.

3.

Ein Weisser Adler im Blitz und Donner / unter demselben eine Schlacht mit zwey loßbrennenden Canonen, und dieser Uberschrifft:

NEUTRA TIMENTUR.

Keines von beyden schrecket mich.

4.

Eine Hand aus der Wolcke/ haltende zwey Schwerdter/mit einem Rauten-Krantz umbgeben/ welche unten ein weisser Adler mit der rechten Klaue fassete; mit dieser Überschrifft:

HIS SARMATA TRIUMPHAT.

Durch diese triumphiret Pohlen.

5.

Ein grosser Rauten-Baum/ vor dessen Geruch 6. gifftige Nattern und Schlangen lauffen/ mit der Beyschrifft:

FUGAT VENENATA.

Es vertreibet alles Gifft.

6.

Ein gewapneter Mann gegen die Hydra, mit dieser Uberschrifft:

TU CONTRA AUDENTIOR.

Immer kühner entgegen.

7.

Ein schönes Feld mit reiffen ähren/ dabey zwey Schnitter den Anfang des Hauens machten/mit der Uberschrifft:

SPONDENT AUGUSTI SYDERA MENSES.

AUGUSTUS Schein verheisset glückselige Zeiten.

8.

Ein Gluck-Henne/ über welcher sich ein Adler drehet/mit der Uberschrifft:

NON ERIPIT VIGILI.

So lang ich wache/ wird er mir keins entreissen.

9.

Eine Pyramide auff einer See-Klippe / auff welche Wind und Wellen stürmen / mit der Uberschrifft:

NEC FLATU, NEC FLUCTU.

Weder durch Sturm noch Wellen bin ich zu bewegen.

10.

Eine brennende Fackel unter vier Winden: mit dieser Uberschrifft:

VIRTUTI NULLA PROCELLA NOCET.

Auch das hefftigste Gewitter / kan der Tugend nicht Schaden.

11.

Der Port der Stadt Dantzig/ Weichsel-Münde/ wodurch ein Schiff mit gelindem Winde zu Segel gieng/mit dieser Uberschrifft:

LENE FERTUR FELICITER AURA.

Es wird durch eine gelinde Lufft glücklich durchgeführet.

12.

Ein grünes Feld / worauff ein Marckstein mit zweyen Schwerdtern sich befand/mit der Uberschrifft:

FINES HOC LIMITE TUTI.

Diß ist der Schutz der Grentzen.

13.

Eine spitzige Pyramide/ wovon 5. Pfeile/davon einer zerbrochen/auf einem Schützen/ der Sie abgehen lassen / zurücke pralleten/ mit der Uberschrifft:

REDEUNT DATA VULNERA SAXO.

Die Pfeile so Sachsen verschossen/ kommen wieder zurücke.

14.

Eine Schildkröte / mit einem sich darüber schwingenden Adler / und dieser Uberschrifft:

IMMINET HOSTI.

Er lauret auff den Feind.

15.

Eine Sonne in vollem Schein/mit der Uberschrifft:

NEBULAS JAM DISPULIT ORTUS.

Die Wolcken hat der Auffgang vertrieben.

16.

Eine mit Rauten umbgebene Pyramide, auff derer Spitze ein Adler mit einer Crohne / und folgender Uberschrifft:

TE STANTE VIREBO.

So lange du stehest/ werd ich grünen.

17.

Ein Schild mit dem Dantziger Waapen/ 2. weisse Creutze/ und eine güldene Crohne/ worüber zwey Schwerdter/ mit der Uberschrifft:

TECTA TUENTUR.

Durch jene wird dieses beschützet.

18.

Der untergehende Mond mit der Auffgehenden Sonne/ und dieser Beyschrifft:

SOLE HOC LUNA OCCIDIT ORTO.

Bey dieser Sonnen Auffgang/ suchet der Mond seinen Untergang.

19.

Drey Klippen/zwischen welche das Meer sich durch stürtzet/ in der ferne einige Schiffe/ mit der Uberschrifft:

INVIA VIRTUTI NULLA EST VIA.

Der Tugend ist kein Weg verschlossen.

Wie solches das beygefügte Kupfferbild mit mehrern anweiset. No. 8.

Zur rechten Seiten des Theatri waren in denen auffgerichteten Postementen nachfolgende Worte zu lesen.

VIVAT
AUGUSTUS SECUNDUS REX POLONIÆ,

Es lebe AUGUSTUS der Andere/ König in Pohlen.

Auff dem Wasser des Stadt-Grabens zur Lincken der grossen Bühne/ war in dem mittelen Postement auffgerichtet.

Hercules mit einer Löwen Haut umbgeben auff einem Feuerspeyenden Drachen/ und eine Keule in der Hand habende/unten in der Flachen des Postements war abermahl der Pollnische Adler mit einer Krohne auff dem Haupt zu sehen/ So war auch dieses Werck mit 4. Pyramiden auff jede Ecke besetzet.

Jorne

Forne waren 2. Wallfische / auff welcher jeden ein nackender Knabe mit der dreyfachen Forcke sasse/rangiret, zu beyden seiten waren 2. Schwane auff ihren Nesteren postiret.

Das gantze Werck war mit 6. Pyramiden auff jeder Seiten 3. wozwischen 2. Schwane stehende sich præsentirten, geziehret/ alles nach anweisung / des Kupffer-Blats sub No. 9.

Ordonance.

Welcher Gestalt das Königl. Lust-Feuer auff dem Lande ist abgebrandt worden.

Erstlich wurd der Anfang mit drey Canonen gemacht.

2. 18. Raquetten von 6. biß 4. Pfundige alle mit Regen-Feuer versetzet.

3. Ihrer Königl. Majestät Nahme so sich in blauem und zu letzt in rohtem Feuer præsentirete.

4. 6. Grosse starcke Schläge.

5. 18. Raqueten von 6. biß 4. Pfündige/ mehrentheils versetzte Raqueten.

6. Die 4 geschlängte Columnen zwischen denen auf der rechten Seiten das Polnische / und denen auf der lincken Seiten das Sächsische Wapen præsentiret wurden/ alles brand in blau Feuer/der Adler aber erstlich weiß/ nachgehends alles in roth Feuer / die 4. Pyramiden præsentireten sich zu erst in blau/ zu letzt aber in rothem Feuer.

7. 6. Grosse starcke Schläge.

8. Ein Kasten von 64. Raqueten.

9. 3. Umblauffende Stüle.

10. 2. Umbgänge aus der grossen Versetzung mit Lust-Kugeln und Schwermeren.

11. 4. Pompen mit Pompen-Feuer.

12. Eine Pyramide von 40. Raqueten, alle versetzt mit Regen-Feuer.

13. 3. Umblauffende Stäbe.

14. Ein Schwermer-Kasten / mit 120. Lufft-Schwermeren.

15. 4. Pompen mit Lichtfeuer.

16. Eine Pyramide mit 40. versetzte Raqueten.

17. 3. Umblauffende Stäbe.

18. Ein Schwermer-Kaste von 120. Lust-Schwermer.

19. 4. Pompen mit Lichtfeuer.

20. 4. Umbgänge aus der grossen Versetzung mit Lust-Kugeln und Schwermeren.

21. Eine Pyramide von 40. Raqueten.

22. 3. Umblauffende Stäbe.

23. Ein Schwermer-Kasten von 100. Schwermern.

24. 4. Pompen mit Lichtfeuer.

25. Zwey Umbgänge aus der grossen versätzung mit Lust-Kugeln und Schwermeren.

26. 3. Umblauffende Stäbe.

27. Ein Schwermer-Kasten von 100. Lufft-Schwermern.

28. 4. Pompen mit Lichtfeuer.

29. 2. Umbgänge aus der grossen verkleydung mit Licht-Kugeln und Schwermeren.

30. 3. Starcke grosse Schläge.

31. 3. Umblauffende Stäbe.

32. Numehro folgete das grosse Postement mit 4. Columnen, auf ihren Pedal welches in der Mitten stand und bereits oben beschrieben worden/ dieses wurd von allen 4. Ecken vom Lichtfeuer beleuchtet/ und continuirte das gantze Werck allezeit mit ausfahrenden Lichtkugeln und Luft Schwermern.

33. Eine Pyramide mit 64. versetzte Raqueten.

34. 3. Grosse starcke Schläge.

35. 2. Pyramiden, jede von 40. Raqueten.

36. Die Famæen, derer 4. waren und auf jeder Ecke eine stand/ continuirten alle mit Pompenfeuer mit ausfahrendem schönen Lichtfeuer.

Endlich wurden zum Beschluß dieses Lust-Feuers/ auf dem Theatro 6. grosse starcke Schläge abgebrandt/

brandt / und ist zu berichten / nicht zu vergessen / daß unter wehrendem Feuerwerck / mit 2. Mortire a 12. Pfündige Lust-Kugelen mit Regen-Feuer und Serpenteans, wie auch Lufft-Schwermer und lichtfallenden Schlägen / völlig continuiret wurde.

Ordonance

Wie und welcher gestalt das Wasser-Werck ist verbrandt worden.

ERstlich wurd an dem grossen Postement des Herculis, der in der Mitten stehende Polnische Adler im Scheinfeuer præsentiret.

2. Præsentireten sich 4. brennende Schwanen in weiß- und nachgehends in blau / zu letzt aber im rohtem Feuer / und in wehrender Zeit wurd mit Wasser-Katzen darunter gespielet.

3. Ein Pyramide von 40. versetzte Raqueten.

4. Eine Kiste mit 120. versetzte Wasser-Katzen.

5. Præsentireten sich die zwey grosse Wallfische / mit ausfahrenden Licht-Kugelen und ausfahrenden Wasser-Ecken / auch Serpenteans.

6. Eine Pyramide von 40. versetzte Raqueten.

7. Ein Kaste von 120. Wasser-Katzen.

8. Das Postement. Erster umbgang mit Lust-Kugeln und Wasser-Katzen.

9. Eine Kaste mit 120. Wasser-Katzen.

10. Zwey Schwane / jede auf seinem Nest mit Serpenteans und Licht-Kugelen.

11. Eine Pyramide von 40. versetzte Raqueten.

12. Ander Umbgang vom Postement mit Lust-Kugeln Wasser-Katzen.

13. Eine Kiste von 120. Wasser-Katzen.

14. Eine Pyramide von 40. versetzte Raqueten.

15. Ein kleiner Thurm von 2. Pfündige Wasser-Katzen.

16. Folgeten 6. grosse starcke Schläge.

Und zuletzt wurd das gantze Feuerwerck mit 3. Canonen Schüsse geendiget.

Den 2. Aprilis nach Mittage ritten Ihre Königl. Majest. abermahlen / in Begleitung einiger grosser Sächsischer Herren und einem Theil Dero Gvardie aus / und begaben sich an den See-Strand / kamen aber / nach dem Dero Pferde und andere von Dero Svite sich wider zurück der Stadt genähert / zu Wasser / mit wenigen Ihrer Herren über die Weissel und Motlau bey späten Abend / da die Räume bereits geschlossen / nach Dantzig.

Den 3. dito vor Mittage gegen Glocke 11. sind Ihre Königl. Majest. in Begleitung Ihrer Erläuchten Hochw. Gnaden des Hrn. Episcopi Cujaviens. & Episcopi Ravens. des Hrn. Palatini Pomeraniæ, Hr. Palatini Inovladislavs. Hr. Thesaurarii Lithuaniæ Hr. Thesaurarii Regni, des Käyserlichen Legati, des Hanoverischen Envoge, des Käyserl. General-Feld-Marschalls / Graff von Styrum, des Hrn. General Flemmings / wie auch anderer Herren so wol Polnischer als deutscher Nation, wie auch des Hrn. Palatini Mariæburgensis Gemahlin / des Hrn. Krayci Gemahlin / der Grä-

fin von Osterlem ꝛc. ꝛc. zu Wasser nach der Münde gefahren / und haben Ihre Königl. Majest. der Hr. Königliche Burggraff und Bürgermeister Hr. Johann Ernst Schmiden / Hr. Constantin Freder / Hr. Georg Schröder und Hr. Salomon Wahl Rathsverwandten / als Deputirte E. Edl. Raths / nebst einem Secretario Hr. Friderico

rico Fabritio aufgewartet. So bald **Ihre Königl. Majest.** an die Festung kam/ wurden Sie bey der Schleuse/ von denen Hrn. Hrn. Deputirten E. Edl. Raths und dem Hrn. Obristen Troppen/ als Commendanten der Festung empfangen/ wie sie aber in der Vestung waren/ würden sie von der West-Seite mit 18/ von der Oost-Seite mit 18/ und von dem Hause mit 18. also zusammen 54. Canonen salutiret. Die Guarnison aus der Vestung præsentirte sich/ mit ihren Fähnlein/ Ober- und Unter-Officirern/ wie auch dazugehörigen Spielen corps de Bataille, und præsentirte sich vor dem Batallion, der Herr Commendant Tropp, und machte mit seiner Pique **Ihrer Königl. Majest.** die Reverentz. **Ihre Königl. Majest.** wurden von denen Hrn. Hrn. Deputirten E. Edl. Rahts/ nebst dem Hrn. Ober-Commendanten Jacob von Kempfen/ umb den Wall herumb geführet/ und observirte **Ihre Königl. Majest.** alles auf das genaueste. Wie **J. K. M.** an die Brücke des Hauses Weissel-Münde kam/ wurde Sie daselbst/ durch den Capitain Hr. Greger Konicke/ als Commendanten des Hauses/ bewillkommet: Auf der Brücken stund ein Theil der Militz/ das übrige war inwendig auf den Platz nebenst den Fähnlein rangiret. **Ihre Königl. Majest.** verfügten sich bald aufs Hauß. Nach einer kleinen Weile ward von den Königlichen Trompeteren zur Taffel geblasen/ und verfügten sich **Ihre Königl. Majestät** mit den obengenannten Hn. Hn. Bischöffen/ Palatinis, frembden Legatis/ Thesaurariis, Hr. Käyserl. Feld-Marschalcken Graff von Styrum, wie auch dem Frauenzimmer/ an dieselbe/ und ward daselbst von E. Edl. Raht gastiret. In drey anderen Logimentern waren die anderen Taffelen/ vor die übrige Polnische und Teutsche Herren/ mit allem reichlich versehen. Die Herren Deputirten E. Edl. Rahts/ warteten **Ihrer Königl. Majestät**/ welche wehrender Mahlzeit/ sich überaus lustig erzeigete/ bey der Taffel auff. So offt **Ihrer Kön. Majest.** Gesundhet getruncken wurd/ wurden allemahl drey Canonen gelöset. So bald die Taffel gehoben/ liessen sich **Ihre Königl. Majest.** nebenst einigen Hrn. Hrn. Senatoren über die Weissel setzen/ stiegen hierauff zu Pferde/ und ritten nach der Stadt zu/ die übrige Herren und Dames aber fuhren zu Wasser wieder zurück/ und wurden **Ihre Königl. Majestät** bey Dero Abfahrt/ mit einer gleichen Anzahl Canonen, wie bey Dero Ankunfft geschehen/ beehret.

Den 5. dito, Morgens nach 9. Uhr begaben sich **Ihre Königl. Majestät** in Begleitung des Käyserl. Envoge, in einer offenen Chaise, nacher Putzig/ und kamen den folgenden Tag/ war Sontag/ etwa gegen 4. Uhr wieder nacher Dantzig.

Den 7. Aprilis umb Abendszeit Glocke 10. kamen von Thoren herab Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. der Herr Marggraff von Bareuth **Christianus Ernestus**/ allhie in Dantzig/ nebst Ihren Marggräfflichen Printzen glücklich an. Den folgenden Tag wurde selbiger Herr Marggraff von **Ihre Königliche Majestät** an Dero Königl. Taffel magnific tractiret, und erzeigeten **Ihre Königliche Majest.** sich den Tag über sehr vergnügt.

Den 9. dito sind drey Deputirte Herren aus Mittel E. Edl. Rahts/ nemlich Hr. Burgermeister Constantin Ferber/ Hr. Daniel Nimsgart/ Rahthr. und der Hr. Syndicus von der Linde/ nach dem Königlichen Logement gefahren; umb

den Hrn. Marggraffen von Bareith/ theils zu beneventiren/ theils auch weil der folgende Tag von **Ihro Königl. Majest.** zum Aufburch bestimmet war/ **Deroselben** zu valediciren/ welches auch dergestalt effectuiret worden.

Vid. Lit. H.

Den folgenden Morgen/ war der 10. Aprilis; ist die Bürgerschafft/ durch offentlichen Trommelschlag/ wieder ins Gewehr gebracht worden/ und wurden die Gassen ordentlich mit allen Fahnen besetzet/ allerdings wie es bey dem Königl. Einzug angestellet war/ welches sich also verzog/ biß etwan an zehn Uhr/ da sich zu forderst aus Mittel E. E. Raht/ Hr. Burgermeister Johann Ernst Schmieden/ Herr Henrich Schwartzwald Rahtsverwandter und der Hr. Syndicus, zu **Ihr. Kön. Majest.** in Dero Logement begaben/ umb **Deroselben**/ so wol ein höchst schuldiges præsent zu offeriren/ als auch die Königliche gnädige Antwort auf die vorher überreichte gravamina, einzuholen/ und gebührigen unterthänigen Abschied von **Ihro Königl. Majest.** zunehmen; welches wie es dergestalt verrichtet/ und indessen die übrigen Personen E. Edl. Rahts sich auch nach dem Königlichen Logement begeben hatten/ sind dieselben sambt und sonders zum abermahligen Handkuß admittiret worden.

Hierauff kamen vom Marckt die vorige 3. Compagnien Cavalcade und ritten das Königl. Logament vorbey. Darauf sich **Ihre Königl. Majest.** bald in einer offenen Chaise, dem zur lincken Seite Dero Hr. Schwieger Vater/ der Hr. Marggraff von Bareith fasse/ auf den Weg begabe: Die Personen des Rahts giengen abermahls recht vor der Chaisen her/ biß an die eusserste Staqueten des Hohen Thores/ allwo die hie noch anwesende Hrn. Senatoren und andere Grandes mit ihrem Fahrzeug fertig gestanden. Bey den bemelten Staketen nahm E. Edl. Raht abermal unterthänigsten Abscheid/ von **Ihr. Königl. Majest.** welche mit einer freundlichen gnädigsten Mine alles erwiederte.. Die Königl. Chaise begleiteten 3. Compagnien von **Königl. Majest.** Gvarde mit 6. Trompeten und 2. Heer-Paucken. Vor dem Hohen-Thor stand auch abermahl der Stadt Reuterey fertig/ und wurden also **Ihre Majest.** von den 3. Compagnien Reuterey/ biß an das Dorf Gutte Herberge genant/ begleitet/ von wo die Cavalcade sich wiederumb zurücke über das Ohrsche Feld zu den ihrigen verfüget/ womit auch die Regimenter zu Fusse/ nach der Ordnung ihrer Fahnen alle in guter manier abgezogen/ die Deputirte Herren des Rahts/ wie auch der Stadt Reuterey/ fuhren und ritten etwa biß zum Dorffe Praust/ und von da begaben sie sich auch wieder anhero. Wie **Ihre Königl. Majest.** ausser der Stadt/ zwischen dero Wällen und Aussenwercken sich befunden/ sind eben so viel Canonen wie beym Einzuge auff denenselben loßgebrand worden.

Wir lassen hiemit Ihre Königl. Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn/ unsern Grossen AUGUSTUM unter die Allmacht und Begleitung des grossen GOttes Dero Reise fortsetzen. Mit hertzlichem Wunsch und Hoffnung/ daß der Allmächtige **Ihre Königliche Majestät** und dero Thron in unveränderlicher Glückseligkeit befestigen; Ihre geheiligte Person durch seinen starcken Arm beschirmen und erhalten/ und Dero höchst-glorwürdige Krieges Operationes, wieder Dero/ und deß Christlichen Nahmens/ Feinde/ mit stetem Glück/ Sieg und Triumph-Kronen/ dabenebenst auch die Wolfahrt

fahrt des allgemeinen Wesens fest stellen/ gründen/ und dermassen wurtzeln lassen wolle / daß wie in vorigen kurtzen verwichenen Zeiten/ durch Dero Sieg-haffte Waffen/ die grausame Wüte des Erb-Feindes gebrochen; also auch hinführo unter Deroselben **Königlichen Regierung**/ so wol das Polnische Reich und incorporirte / als auch andere Dero Fürstenthümer und Lande/ in stiller Ruhe und friedlichem Wollstande beharren. Ja unser AUGUSTUS selbst zu langen Jahren/in Seiner Majestät gesegnet bleiben möge. Diesen Wunsch unterschreibe der Himmel/ bekräfftige die Erde/ und versichere ein unendliches **Wohlergehen.**

Folgen die Beylagen.

Lit. A.

Literæ S. R. Majestatis ad Ordines Civitatis Gedanensis.

AUgustus Secundus, DEI gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kijowiæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque; Hæreditarius Dux Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ, Montium, Angriæ & Westphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi-Marschallus & Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, nec non superioris & inferioris Lusatiæ Burggravius, Magdeburgensis Comes, Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravensbergæ & Bartii, Dominus in Ravenstein

NObiles & Spectabiles, Fideliter Nobis dilecti. Ubi faventibus astris & acclini, quâ Senatorii, quâ Equestris Ordinis assensu, impositam Capiti Nostro obtinuimus Coronam, juramentoque datam conservandis immunitatibus & prærogativis Statuum & Ordinum Regni firmavimus fidem, illud Diademati nostro adjiciendum censuimus Decus, ut Fidelitatum Vestrarum illibatam, tot sæculis in Serenissimos Reges, Prædecessores Nostros studii boni & Venerationis recipiamus constantiam. Innotuere quidem Nobis Fidelit. Vrar. & totius Civitatis vota, & optima constantis animi indicia, (quibus gratas reponere vices Nostrarum partium erit). Nihilominus, ut ea magis firma perennent, hisce, non exspectatis Cancellariæ regni, delatæ Nobis Coronæ, exhibiti juramenti, confirmationisque omnium immunitatum Regni factæ, nunciatoriis, Fidel. Vestris exponendum esse duximus, ut unanimi Nobiscum sensu, contra omnes, bono tranquillitatis Publicæ, Nostroque adversantes honori (si id exegerit necessitas) decertare velitis. Etsi enim nullum magis cordi Nostro inhæret votum, quàm exoptatæ in Regno quietis, cum tenerius oleas, quàm civico sangvine partas æstimemus lauros, tamen, si eo, cæco impetu malignantem protruserint fata livorem; ut assumpto non tantùm Poloniæ, sed & totius Christianitatis rebus, contrariante capite progredi præsumpserit,

vel inviti armis opponere arma cogemus, audacem à finibus repulsuri hostem. Confidimus propitio Numini (in quo spes nostra tota reposita est) secuturum faustum rerum Nostrarum eventum, cum Jove moturi manum, & contra hostiles quoscunque impetus remedia paraturi. Quod ipsum exequi etiam Fidelitatibus Vestris incumbet, qui à Baltico sinu, Regni hujus tenetis umbonem. Quod, dùm geminatis vicibus Fidel. Vestris commendatum esse volumus, amorem paternum, favorem Regium Fid. Vestris addicimus, bonamque omnibus & singulis à DEO Maximo precamur in columitatem Dab. Cracoviæ die XVII. mensis Septembr. An. Dni. M. DC. XCVII. Regni Nostri I.

AUGUSTUS REX.

Nobilibus & Spectabilibus Burggrabio; Pro-Consuli, Consulibus, Totique Trium Ordinum, tam Novæ, quàm Veteris Civitatis Gedanensis Communitati. Fidelirer Nobis Dilectis.

Gedani.

Ins Teutsche lautet es also.

Schreiben

Ihrer Königl. Majest. an die Löbliche Ordnungen der Stadt Dantzig.

Augustus der Zweite/ von GOttes Gnaden König in Pohlen/ Großfürst in Littauen/ Reussen/ Preussen/ Masou/ Samoiten/ Kiow/ Wolhynien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolensko/ Severien und Schernichow. Hertzog zu Sachsen/ Julich/ Cleve/ und Bergen auch Engern und Westphalen/ des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalle und Churfürst/ Landgraffe in Thüringen/ Marggraffe zu Meissen/ auch Ober- und Nieder Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Gefürsteter Graff zu Hennebergen/ Graff zu der Marck/ Ravensberg und Barbi/ Herr zu Ravenstein.

Edle/ Achtbahre/ Liebe Getreue.

Sobald Wir durch Gunst des Himmels/ wie auch geneigter Beystimmung der Senatoren und Ritterschafft/ die Krohn nicht alleine erhalten/ sondern auch die versprochene Treue zu Erhaltung der Stände und Ordnungen/ des Reichs Freyheite und Vor-Rechte/ mit Eyde befestiget; Haben Wir noch diese Zierde Unserer Königlichen Krohn beyfügen wollen/ das Wir die von Ew. Getr. denen Durchlauchtigen Unseren Vorfahren/ durch so viel Sæcula unverletzte und beständigst erwiesene Treue und Reverentz/ erhalten möchten. Es seynd Uns zwar allbereit Ew. Getr. und der gantzen Stadt zugethane beständige Gemüths-Neigungen (welche Wir mit Danck erkennen werden) kunt worden: Nichts desto weniger/ damit selbige desto fester bleiben/ haben Wir/ unerwartet/ der Königl. Cantzeley/ Empfangenen Krohn/ geleisteten Eydes und geschehenen Bekräftigung aller Dero Reichs-Freyheiten/ Ew. Getr. hiemit andeuten wollen/ daß sie mit einhelligem Gemüth nebenst Uns/ dafern es die Noth erforderen möchte/ allen denen/ so dem Gemeinen Ruhestand und Unserer Ehre zu wider sind/ entge-

entgegen gehen: Dann ob Wir gleich von Hertzen nichts lieber wünschen/ als die verlangte Ruhe des Reichs/ massen Wir die Oelzweigen des Friedens weit höher halten/ als die mit Bürgerlichem Blute erlangte Loorbeer-Zweigen; Dennoch / so fern durch Schickung der boßhafftige Neid mit blindem Eifer so hoch steigen solte / daß Er mit Hülffe/ des/ nicht allein Pohlen/ sondern auch dem gemeinem Wollwesen der gantzen Christenheit/ widrigen Hauptes / weitere progressen unternehmen würde/ so müsten Wir auch gezwungen/ denen Waffen die Unsere entgegen setzen/ und den kühnen Feind von Unseren Gräntzen treiben. Wir haben zu dem gnädigen GOtt (auff welchem alleine Unsere Hoffnung ruhet) das Vertrauen/ Unsere Sache werde einen glücklichen Außgang gewinnen / und wollen mit GOtt Unseren Arm erheben/ und gegen alle feindliche Anlauffe Mittel schaffen; Und dahin werden auch Ew. Getr. welche den Bezirck des Baltischen Meerschosses innen haben / sich bearbeiten. Dieses / wie Wir es nochmahlen Ew. Getr. recommendiren/ als versprechen Wir ihnen Unsere Väterliche Liebe und Königliche Gnade/ wünschende allen und jeden von dem grossen GOTT alles wollergehen. Gegeben zu Krakau den 18. Septembris 1697. Unserer Regierung I. Jahre.

AUGUSTUS REX.

Denen Edlen und Achtbahren / Burggrafen / Burgermeisteren und Raht und Gemeinde Aller dreyen Ordnungen der Rechten und Alten Stadt Dantzig. Unseren Lieben Getreue.

Dantzig.

Lit. B.

Ad

Sacr. Regiam Majestatem Poloniæ.

Literæ Responsoriæ

Ordinum Civitatitis Gedanens.

Serenissime & Potentissime Rex ac Domine, Domine Clementissime.

QUod fuerat hactenus in votis, ut post discussas, quas occidente Divo JOHANNE III. viduatum Rege & Domino suo Munificentissimo, Poloniæ Regnum senserat, tenebras, novum atque salutare illucescerat sidus, cujus ortus quasi novi solis caliganti etiam Civitati huic redderet lucem: Illud benignissime cæli munere se impetrasse ad præsens Ordines Civitatis hujus, fideliſſimi Cives, summa animorum hilaritate atque lætitiâ gloriantur, postquam Sacrum Augustisimæ Majestatis Vestræ caput, Præpotentis DEI nutu beneficioque cinctum Diademate Regio fortunatis nunciis clementisimisque, id, quod gratisimis pectoribus agnoscunt, Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Literis perceperunt. Debebatur videlicet, celebratisimis per Orbem Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ meritis, Sceptrum hoc & Corona Regia, ut, quem hactenus Principem, Electorem, fortem, justum & sapientem venerata erat Germania,

cujusque victricibus armis, Barbarus, Christiani nominis hostis toties cedere necessum habuit, quoties conferre cum illis signa infelici fastu præsumpserat, illum restituendis rebus suis à DEO immortali destinatum, jamque dextro Numinis favore datum sibi Regem & Dominum, omnibus ita heroicis Virtutibus præditum, ut non modo immortalia Divorum Prædecessorum facta adæquet, verùm etiam majorum Augustæ fortunæ progressuum spem faciat exuberantissimam, felix glorietur Sarmatia concorporesque Provinciæ. Atque sicuti Civitas hæc fidem & constantiam in periculis, venerationem in observantia, promptitudinem denique in impendendis bonis suis proprioque sangvine Serenissimis Poloniæ Regibus Regnoque in concussam, tanto hactenus studio exhibuit, quantum ad promerenda tàm eximia Jurium & Privilegiorum, quibus gaudet, ornamenta, tanquam Virtutum præmia, sufficere justo judicio toties declaratum, ita quoque Ordines Civitatis hujus, qui submissæ illud devotionis in Coronatos Poloniæ Reges, studium à Majoribus nostris hæreditarium habemus, Sac. Regiæ Majest. Vestræ omne obsequium, omnem submisionem, & quicquid est devotionis & honoris, quod Regibus debetur, pollicemur, Nobis & Universæ Reipublicæ ex intimis animi gratulantes sensibus, Optimum Principem ac Dominum, quem ut Patrem complectimur, suspicimus ut Regem, ut Auspicem & Largitorem publicæ felicitatis beneficentissimum, demisso cultu veneramur. De prolixissimâ interim Sac. Reg. Majest. Vestræ in Civitatem hanc Clementiâ, eam fidem fiduciamq; concipimus, Sacram Regiam Majestatem Vestram, Dominum Nostrum Clementissimum, quos sibi Regnoq; nunc habet devictissimos, illos, turbulentis adhuc temporibus his, Regiâ suâ sublevaturam assistentiâ, & quibus ab Oceano præsertim imminentibus periculis, extra pomeria nostra repellendis impares sumus, ad illorum celeriorem felicioremq? aversionem terris his (siquidem vires nostras proprias, quantumvis exiguas, internæ Civitatis ejusque propugnaculorum defensioni impendere necessum habebimus) paratissimis, quo votis omnibus expetimus, auxiliis, primo quo fieri poterit tempore, adfuturam. De cætero Divorum Prædecessorum Poloniæ Regum exemplo, Libertates, Privilegia, Consvetudines, cæteraque Civitatis Jura, Sacra juxta ac Profana, integra semper conservaturam aucturamque, quo sub *Augustissimo* Sac. Reg. Majest Imperio firmatam Legibus sanctitatem, Consvetudinibus auctoritatem, Moribus decus, Magistratui & Ordinibus dignitatem, Unitatem

tem Civibus, omnibus denique incolis Tranquillitatem, gratissima meritorum æstimatrix gloriari poterit, Posteritas.

Quod superest, quemadmodum commune Civitatis hujus gaudium publicandis conceptæ lætitiæ significationibus, quantas videlicet præsens rerum Status temporisque permittet ratio, testatum dare, proximis diebus, non intermittemus: Ita DEum immortalem Tutelarem Regnorum Regumque, Optimum Maximum, devotissimis invocabimus precibus, ut Sac. Reg. Majest. Vestra, Rex & Dominus Noster Clementissimus, in solio hoc sedens, annos omnium, qui antè Se regnarunt, longissimum superet, Pacem, quà Publicam, quá Privatam cum Libertate innoxia, dissipatis internarum dissensionum procellis, feliciter restituat & conservet, prolatisque latè Sarmatici Imperii finibus, innumeros de Barbaris Regni hostibus, Triumphos, REX verè AUGUSTUS, referat, omnia denique felicibus momentis eum redigat in statum, ut fidelissimi subditi *Augustissimam* Sræ R.iæ M.tis V.ræ felicitatem venerantes, tuti undiq; sub *Tanto Rege*, & omni beatitate affluentes, perpetuâ securitate perfruamur. Dab. Gedani die 21. mensis Septembr. Anno Dni. M. DC. XCVII.

Zu Teutsch lautet dieser Brieff wie hie folget.

An Ihre Königl. Majest von Pohlen

Antwort Schreiben

Der Dreyen Ordnungen der Stadt Dantzig.

Durchlauchtigster Großmächster König und Herr

Allergnädigster Herr.

WAs bißhero unser Wunsch gewesen / das nach vertriebener Finsterniß / welche das Verwittibte Königreich Pohlen durch Untergang seines freygebigsten Königes **Johannis** III. glorwürdigsten Andenckens empfunden / wiederumb ein neuer und heilsamer Stern scheinen / dessen Aufgang als eine neue Sonne / auch dieser finstern Stadt wiederumb licht bringen möchte; das haben anitzo durch die gütigste Gunst des Himmels / die Ordnungen und getreuste Bürger dieser Stadt erlanget / und rühmen mit höchster Freude ihres Hertzens / daß sie die glückligste Zeitung aus dem Gnädigsten Schreiben Ihrer Königl. Majestät / welches sie mit danckbahrestem Gemüth erkennen / erhalten haben / daß nunmehro das Heilige Haupt Ewrer Geheiligten Majestät / durch die Gnade des Allmächtigen GOttes / gekrönet seye. Nemlich es gebührete denen meriten Ew. Königl. Majestät / davon die gantze Welt zu rühmen weiß / ein solcher Scepter und Königliche Krohn / das / weil bißhero Teutschland den Tapferen / Gerechten und Weisen Churfürsten verehret / dessen siegenden Waffen der Barbarische Feind des Christlichen Nahmens allemahl weichen müssen / so offt er sich aus unglücklichem Hochmuth / Ihme widersetzen wollen; Also auch *Sarmatien* und dessen incorporirte Provintzen frolocken möchten über ei-

nen solchen König und Herrn/ welcher durch Gnädige Huld des unsterblichen GOttes versehen und geschmückt/ ihre Sachen wiederumb zu recht zubringen / und der da so mit allen Heroischen Tugenden begabet/ daß Er nicht allein Seinen Glorwürdigsten Vorfahren gleich thut/ sonderen auch die überflüßige Hoffnung giebet / es mit herrlicherem Glücke denenselben zuvor zu thun. Und gleich wie diese Stadt bißhero treu und beständigkeit in Gefahr/ Reverentz und Hochachtung / auch alle Bereitwilligkeit / in Dargebung Gutes und Blutes/ denen Durchlauchtigsten Königen von Pohlen und Königreiche unverletzt mit solchem Fleiß erwiesen/ als zu erwerbung solcher trefflichen Privilegien und Gerechtigkeiten/ damit Sie/ als ihrer Tugend belohnung gezieret ist/ genugsam zu seyn / offtmahls declariret worden; Als verheissen nochmahlen die Ordnungen dieser Stadt/ denen von Ihren Vorfahren diese Devotion gegen die gekrönte Könige/ recht angeerbet / **Ihrer Königlichen Majestät** allen Gehorsam/ Unterthänigkeit/ und was für Ehre Königen gebühren mag; Wünschen der gantzen Respubliq von Hertzen Glück wegen eines so **Grossen Fürsten und Herrn**/ den wir als einen **Vatter** umbfassen/ als einen **König** hoch achten / und als einen Uhrheber und Höchstmildthätigen Wiederbringer der allgemeinen Glückseligkeit / verehren. Indessen haben wir zu der überausgrossen Gnade Ihrer **Königl. Majest.** gegenst diese Stadt das feste Vertrauen; Es werden **Ew. Königl. Majest.** unser gnädigster Herr / die Ihm und dem Königreiche verbundensten/ in diesen unruhigen Zeiten/ mit Königl. Beystand erfreuen/ und die Gefahr welche insonderheit zu See obhanden/ und Wir von unseren Grentzen zu treiben nicht vermögen (massen unsere geringe Kräffte innerhalb unserer Stadt und defension unserer Wälle werden von nöthen seyn) geschwind und glücklich von diesem Lande abwenden / und so bald es seyn kan/ mit eilfertigster Hülffe uns zu statten kommen: Im übrigen nach dem Exempel dero Glorwürdigen Vorfahren / der Könige von Pohlen / alle Freyheiten / Privilegia, Gewohnheiten/ und übrige so Geist- als Weltliche der Stadt Rechte/ allezeit gantz erhalten und vermehren / damit die danckbahre Posterität/ die/ unter **Ihr. Königl. Majestät** Glorwürdigsten Regierung / denen Gesetzen beygelegte Heiligkeit/ derer Gewohnheite Autorität / Sitten Zierde/ des Magistrats und Ordnungen Würde / die Einigkeit der Burger uñ aller Einwohner Ruhe uñ Wolstand zu rühmen ursach haben möge. Im übrigen gleich wie wir diese der Stadt gemeine Freude/ so viel der gegenwärtige Zustand und Zeit zulassen will/ mit offentlichen Freuden Zeichen/ ehstens zu bezeugen nicht unterlassen wollen / als werden wir auch dem grossen GOtt / als rechten Beschützer aller Königreiche und Könige/ mit andächtigem Gebet/ anflehen/ daß **Ew. Königl. Majest.** Unser gnädigster König und Herr / auf diesem Throne sitzende/ aller der jenigen Jahre/ welche vor Ihm regieret haben/ weit übertreffe / den allgemeinen und privat-Frieden / mit ungekränckter Freyheit/ durch Vertreibung aller innerlichen Unruhe glücklich herstelle und erhalte/ die Grentzen des **Sarmatischen** Reichs weit und breit erweiter / unzehliche Triumphe über die Barbarische Feinde des Reichs/ als ein rechter AUGUSTUS, davon trage/ und alles mit glücklichem Beginnen / in den Standt setze / daß die getreuesten Unterthanen **Ihrer Königl. Majest.** glorwürdigste Glückseligkeit verehrende/ unter einem so grossen

Köni-

Könige allenthalben sicher seyn/ und eines immerwehrenden Zuflusses aller Glückseligkeit geniessen mögen. Gegeben in Dantzig den 21. Septembr. An. 1697.

Lit. C.

Allocutio Invitatoria,

Ad

Serenissimum Regem à

præ-Nobili Maximeq; Strenuo, Viro Dn. Constantino Fredero Coss. Civitatis habita in Castro Marieburgensi die 13. Martii An. 1698.

Serenissime & Potentissime Rex ac Domine, Domine Clementissime.

SAcræ Regiæ Majestatis Vestræ Regis ac Domini sui Clementissimi, magis magisq; appropinquans, & jam in hâc ipsâ Provinciæ Sphærâ Pruthenicæ concentratum, Lumen, humillimè veneratur Magistratus, & universa Civitas Gedanensis; Eidemq; *Sacræ Regiæ Majestati Vestræ*, post tot fastidia hactenus superata, felicitatem Sceptri Sarmatici nunquam terminandam devotissimè apprecatur. *Surge Illuminare, quia venit Lumen Tuum:* hæc jam una illa animosa vox est Civitatis Gedanensis, se ipsam subindè excitantis, & verba illa Prophetica in advenientē *Regem ac Dominum suum Clementissimum*, AUGUSTUM II. pio sensu & plausu applicantis. Dignetur itaque *Sacra Regia Majestas Vestra*, Fidelissimæ Civitatis Gedanensis patentes portas, & divaricata dudū mœnia ingredi, atq; adeò Urbem illuminare universam. Quem *Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ* Clementissimum Affectum, glorioso jam experimento commendatum (†), Senatus Populusq; Dantiscanus, sub-mississimâ æternum Fide & Devotione celebrabunt: *Sacratissimæ*, enim, *Majestati Vestræ* subesse, non est servire, sed servari. Argumentum quoque *Regalis Clementiæ* fuerit luculentissimum, si licuerit *Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ.* Manum *Heroicam*, id quod summâ reverentiâ rogamus, humillimo oculo venerari.

† Per Confirmationem Jurium & Privilegiorū.

Diese Anrede/ ist folgender gestalt in die teutsche Sprache übersetzet worden.

Einladung/

An Ihrer Königl. Majestät/ von dem Wohl-Edl. Gestr. Vesten und Hochw. Herrn Constantin Fredern / Rathsverwandten/ auff dem Schloß zu Marienburg den 13. Martii An. 1698. gehalten.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König und Herr.

Allergnädigster Herr.

Daß mit Ew. Königl. Majest. Ihrem Allergnädigsten König und Herrn sich mehr und mehr annäherende/ und allbereit in dem Bezirck dieser Provintz Preussen/ als in einem Centro enthaltene Licht/ verehret demütigst der Magistrat und die gantze Stadt Dantzig/ und wünschet Ew. Königl. Majest.

jest. in euserster devotion, nach so vielen überwundenen Verdrießligkeiten/ eine immerwehrende Glückseligkeit des Polnischen Scepters. Stehe auff/ werde Licht/ dann dein Licht kombt. Dieses ist itzo das einzige und hertzliche Ruffen der Stadt Dantzig/ welche sich immer aufmuntert/ und diese Prophetische Worte/ auf ihren ankommenden König und Gnädigsten Herrn *Augustum* II. in Andacht und Frolocken appliciret. Es würdige uns dann Ihre Königl. Majest. die offene Thore und Mauren Ihrer getreuesten Stadt Dantzig/ einzugehen/ und dieselbe gäntzlich zu erleuchten. Welche Ew. Königl. Majest. Gnädigste affection. Ein Raht und Burgerschafft dieser Stadt/ mit unterthänigster Treue und Gehorsam ewiglich preisen werden. Dann Ew. Königliche Majestät unterthänig seyn/ ist kein Dienst/ sondern ein süsser Genuß/ beständiger Erhaltung. Auch werden wir einen hellen Beweiß Dero Königl. Gnaden empfinden/ wann uns/ wie wir mit tiefester reverentz/ bitten/ wird erlaubet seyn Ew. Königl. Majest. Helden-Hand demütigst zu küssen.

Durch confirmation unserer habenden Privilegien uñ Gerechtigkeiten allbereit erwiesen.

Beylage
Lit. D.
Allocutio Invitatoria
Ad
Serenissimum Regem habita in Pago Prust. die 17. Martii, Anno 1690.

Serenissime & Potentissime REX ac Domine, Domine Clementissime.

INter turbida temporum & calamitates, quibuscum colluctari hactenùs Civitatem Gedanensem inclementium fatorum voluit adversitas, maximô fidelissimis subditis fuit solatiô, quòd illum sibi à Divina Providentia, tutatrice Regnorum & Civitatum, obtigisse Regem & Dominum scirent, qui ex Heroum Sangvine, ipse Heroum Heros pari rerum Victricibus ubique armis celeberrimè gestarum, & Prudentiæ, Fortitudinis, Benignitatis, ac Clementiæ Gloriâ summos in Terris Principes longùm anteiret. Sed majus adhuc optimis paratissimisque Civibus subortum indè est gaudium, quandò Tantum Regem, Solem suum cunctis Regiæ mentis dotibus resplendescentem, coram intuendi & venerandi exoptatam fore occasionem lætis animis intellexerunt. Hanc ergò nunc felicitatem Senatus Populusque Gedanensis incredibili voluptate sibi gratulatus est, ubi Sacram Majestatem Vestram in vicinia Regiæ Civitatis Suæ versari lætis nuntiis accepit. Neque potuit communi lætitiæ temperare, quin per Deputatos suos in occursum nunc præmissos exoptatissimam Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ eò magis acceleraret præsentiam, certiùs à Divina Gratia sibi promittit, id omne cum Sacra Regia Majestate Vestra in Civitatem adventurum, quodcunque in his Terris à Supremo Numine indulgeri fidelissimis subditis, aut desideriis votisq; ipsorum concedi potest. Quem in finem sub-

submissis Sacram Regiam Majestatem Vestram orat atque obtestatur precibus, dignetur propiùs ad devotissimam sibi Civitatem accedere, & coràm cognoscere, quantis modis, post religiosissimas Deo ob superatas peracti itineris difficultates persolutas grates, id pro conditione temporis viriumque suarum agat, ut Sacræ Regiæ Majestati Vestræ, â Cujus exuberantissima munificentia & æquanimitate uberrimos sinceræ fidei & subjectionis suæ fructus sibi pollicetur, promptissimæ observantiæ communisq; gaudii indubitata constent argumenta.

Zu Teutsch lautet sie also.

Einladung/

Ihrer Königl. Majestät zu Praust gethan den 17 Martii. 1698.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König und Herr.

Allergnädigster Herr.

BEy gegenwertigen verwirrten Zeiten und Trübseligkeiten / mit welchen / aus wiedrigem Verhängnüß / bißhero die Stadt Dantzig zu streiten gehabt/ ist dieses deren getreuesten Unterthanen grössester Trost gewesen / daß sie gewust/ die Göttliche Vorsehung/ als Beschützerin der Königreiche und Städte/ habe ihnen einen solchen König und Herrn gegeben/ der aus Helden Geblüt / als ein Held der Helden/ mit gleich Heldenmäßigen Ruhm/ wegen seiner allenthalben Siegreichen Waffen/ Heroischē Thaten/ Klugheit/ Tapferkeit / Gütigkeit und Sanfftmuth / die grössesten Fürsten des Erdbodens/ weit übertreffe. Aber weit grössere Freude/ ist denen guten und bereitwilligsten Bürgeren dahero entstanden/ daß sie mit frölichem Gemüth vernommen / sie würden die erwünschte Gelegenheit haben / einen solchen König/ der als ihre Sonne/ alle Stralen und gaben eines Königlichen Gemüthes/ häuffig von sich schiesset / von Angesicht sehen/ und in Person veneriren können. Dannenhero frolocket itzo E. Rath/ sambt der Bürgerschafft von Dantzig / über diese Glückseligkeit / mit unglaublicher Freude / in dem sie die angenehmste Zeitung/ von Abekunfft Ihrer Königl. Majestät in Dero Grentzen vernommen: Kan auch ihre allgemeine Freude nicht mäßigen/ sonderen muß durch ihre entgegen gesandte Deputirte die erwünscheste Gegenwart Ihr. Königl. Majest. desto mehr beschleunigen / so viel gewisser sie hoffet/ der gnädige GOTT werde verleihen / daß diese Stadt alles das jenige mit Ihr. Königl. Majestät überkommen/ welches getreue Unterthanen auf dieser Erden/ von dem Höchsten GOtt wünschen/ bitten und erlangen können. Derowegen flehet sie Ihre Königliche Majestät demütigst an. Es wolle dieselbe sich Ihrer getreuesten Stadt weiter zu nähern Allergnädigst geruhen/ und sehen/ auf was Weise dieselbe / nach Abstattung andächtiger Dancksagung zu GOtt/ wegen überstandener beschwerlichen Reyse/ nach Gelegenheit der Zeit/ und habenden Kräffte/ sich dahin bearbeite / daß Ihr. Königl. Majest. von Dero überschwenglichen Gnade und Gütigkeit/ Sie die reichesten Früchte ihrer auffrichtigen Treue und Gehorsam/ erwartet / die ungezweiffelte Beweißthümer und Zeugnisse

ihrer bereitwilligsten Hochachtung und observantz spüren und empfinden möge.

Lit. E.

Zuwissen/ Nachdem Jhr. Königl. Majest. unser Allergnädigster König und Herr/ sich diesen Landen genähert/ und zweiffels ohne auch diese Stadt im kurtzen zu ersuchen in Gnaden geruhen wird; Wannenhero zu Bezeigung gebührender Freude und unterthänigster Ehrerbietung die Nothdurft erfordern wil/ daß Dieselbe ordentlich und zierlicher Weise eingeholet und empfangen werde; Als wil E. Rath alle Bürger und Einwohnere dieser Stadt fleissig ermahnet haben/ sich hierzu kegenst obstehende Königl. Ankunfft gefast und fertig zu machen/ für allen aber daran zu seyn/ daß so wol bey Königl. Majest. Ankunfft und Einzug/ als auch zur Zeit der Anwesenheit alles ordentlich/ still und friedlich zugehen/ und zu ir keinem Hader/ Zanck/ Unfuge und Widerwillen im geringsten keine Ursach noch Anlaß gegeben werden/ sondern alle und jegliche Jung und Alt sich vernünfftig und bescheidentlich/ so wol kegenst die ankommende und der Zeit anwesende Herren und Gäste/ als auch unter sich betragen/ und also verhalten mögen/ daß ein geruhsamer Zustand allerseits in Lieb und Einigkeit erhalten/ und alle Ungelegenheit vermieden bleibe. Da denn die jenige/ welche Jhr. Königl. Majestät mit einer ansehnlichen Cavalcade sich zu præsentiren und Selbige einzuholen gefast machen/ sich zeitig und in guter Ordnung unter ihren Standarten ausserhalb der Stadt stellen werden; Die andere Bürgerschafft aber/ welche unter die Fahnen gehören/ auf den ersten Trummelschlag ein jedweder unter seiner Fahne bey seinem Unter-Officirer und darauff mit demselben beym Hauptmann sich einfinden/ und nicht abzuwarten haben werden/ daß zum andern mahl das Spiel gerühret werde. Dem andern Volck aber wird hiemit ernstlich verboten/ wann der Königl. Einzug seyn wird/ die Gassen/ Brücken und Thöre durch übermachtes Gedränge zu belemmern und unfrey zu machen.

Weil auch bey der Gelegenheit des Auf- und Abziehens der Wache offtermahls Unordnung verspüret worden/ als wird hiemit kund gethan/ daß so bald zur Versammlung das Spiel gerühret werden wird/ ein jeglicher sich alsobald unter seiner Fahne/ unerwartet eines mehreren Trummelschlages/ zu seinen Unter-Officirern verfügen/ und dieselben sich ferner zum Hauptmann begeben werden/ welcher umb die Stunde und an den Ort so ihm von dem Ober-Wacht-Herrn wird angedeutet werden/ fort-marchiren und aufziehen wird.

Und weil auch bey Stellung der Compagnien und im Marchiren viel unnütz- und unnöthiges Schiessen fürzugehen pfleget/ woraus offtermahls Schade/ Widerwillen und Unglück entstehen kan/ und solchem fürzukommen/ und böse Exempel welche hiedurch die ankommende/ nehmen können zu verhüten/ der Obrigkeit Ampt erfordert; Demnach thun wir hiemit alle und jedermänniglich ermahnen und gebieten/ daß sie des Schiessens in der Stadt/ es sey aus oder vor den Häusern/ auf den Gassen/ bey den Speichern/ oder wo es wolle/ nicht allein vor/ sondern bey Ankunff und Anwesenheit Jhr. Königl. Majest. sich enthalten/ bey Straffe der Hafft/ auch anderen schweren Straffen/ nach Gelegenheit des Verbrechens.

Nach-

Nachdem auch offters aus den Wein-Bier-und anderen Schenck-Häusern Hader / Zanck und Unglück sich zu erheben pfleget; Als thun Wir hiemit anbefehlen und auferlegen/ daß sich keiner unterstehen soll weder binnen- noch ausser Hauses oder Kellers länger biß an 9. Uhr Abends Gäste zu setzen/ und sollen nach 9. Uhr alsobald alle Schenck-Häuser zu und geschlossen seyn/ bey 10. Marck Straffe unabläßig allemahl verfallen.

Da etwan (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle) eine Feuers-Noth aufgehen oder sonst einige unruhe sich zutragen möchte/ so soll ein jedweder schuldig seyn / alsofort eine Laterne mit einem Lichte vor seinem Hause auszuhencken / oder da es bequemer fallen möchte/ eine brennende Fackel für seine Thüre zu setzen / und seine Kinder und Gesinde im Hause zu behalten / damit andere / die zum retten und zu stillen gehören / nicht gehindert und durch den Zulauff des undienlichen Volckes nicht grösser Aufflauff oder Schade geursacht werde. Wornach sich ein jeder zu richten und für harter Straffe zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rahthause den 10. Martii Anno 1698.

Lit. F.

Allocutio habita

Ad

Serenissimum Regem circa ingressum in Portam Civitatis. Die 18. Martii Anno 1698.

Serenissime & Potentissime REX ac Domine, Domine Clementissime.

INgreditur Sacra Regia Majestas Vestra Gedanum Suum, & ità, pro ut fidelissimi Cives & omnes boni precabantur REX Salvus atque AUGUSTUS. Erat scilicet hactenus in votis, ut, quem Cœli hominumque consensus ad Regium viduatæ Poloniæ Thronum evexerat, Ejus exoptato conspectu Civitas hæc corâm perfrueretur. Quâm fæcunda igitur ex felicismo hoc Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ adventu in cordibus optimorum & paratissimorum subditorum exorta sit lætandi materies, si, inter publica gaudia gratulantiumque cætus, tumidæ facundiæ ostentator verbis exprimere gestiret, vanitatem haud dubiè suam plerique optimò jure irriderent. Adest autem omnium, quotquot gremio suo complectitur Civitas hæc, nomine Civitatis Senatus, communis gaudii testis & interpres eò certior, quò magis cognitos Civium & incolarum suorum habet animos, neminemque in tanta hominum multitudine reperiri optimè novit, qui Augustissimis Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Auspiciis, optatissimoque ingressui huic, faustis acclamationibus non daret applausus. Atque sicuti idem Senatus suis, cæterorumq; Ordinum, ac Universæ Communitatis Votis, Sacræ Regiæ Majestati Vestræ post solennem statim Inaugurationem Regales trabeas pro debito subjectionis Suæ cultu gratulatus est, seque, & totam hanc Civitatem, cum fortunis omnibus vitaque ipsa, Sacræ

Regiæ Majeſtati Veſtræ humillimè devovit: ita inpræſentiarum ad demonſtrandam porrò & comprobandam devotiſſimæ fidei ſuæ ſinceritatem, portarum Civitatis claves, teſſeram ſubjectionis, inter Regias manus conſignat, ſpe certâ & indubitabili fretus, Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, ſuſceptis in ſe Regni Polonię faſcibus & fatis, tot Provinciarum, tot Urbium nunc curamgerentem, atque pro univerſorum pro ſingulorum ſalute excubantem, non minorem ſalutis ſecuritatisque fidelisſimæ hujus Civitatis habituram rationem, quàm ipſa illa Serenisſimis Poloniæ Regibus à primis, quibus liberrimis votis, ſalvisque Juriſuis & immunitatibus, ad liberum Poloniæ Regnum accesſit, temporibus inconcuſſam intemeratæ fidei conſtantiam teſtata eſt. De cætero quemadmodum Magiſtratus cum tota Communitate in Sacra Regia Majeſtate Veſtra *Piaſti* beneficentiam, *Vladislai* excelſum animum & fortunam, *Caſimiri Magni* felicitatem, *Jagellonis* mitisſimum ingenium pietatemque, *Sigismundi* I. admirabilem corporis fortitudinem & diuturnitatem, *Auguſti* I. in tuenda Majeſtate ſplendorem, *Stephani* Gloriam, & juſtitiæ ſervandæ ſtudium, *Sigismundi* III. Sanctitatem, *Vladislai* IV. Victorias & triumphos, *Joannis Caſimiri* Munificentiam & lenitatem, *Michaëlis* æquanimitatem, *Joannis* III. in rebus Sagô & Togâ glorioſisſimè peragendis expeditam promptitudinem veneratur; ita Supremum Numen precibus invocat devotisſimis, ut Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram, Principem omnes Divorum Anteceſſorum virtutes feliciter ex æquantem, poſt ſedatos turbatæ & afflictæ inteſtinarum diſſenſionum procellis Reipubl. motus, redditamque ſervatis, non intermoriturâ ſeculis ineffabilis Clementiæ Gloriâ, Civibus pacem & tranquillitatem publicam, inter auſpicatos Regiorum conſiliorum duraturæque felicitatis ſucceſſus, ætates omnium vivere, victricesque laurus, poſt debellatam barbariem, Chriſtiani nominis hoſtium in dies efflorescere magìs ſangvine, reliqua tandem, quæ Vicariæ DEI in terris Poteſtatis eſſe poſſunt, vota perpetuis beare implementis Clementisſimè dignetur. De Sacra Regia Majeſtate Veſtra idem hic præſens Senatus totaque Univerſitas certisſimæ ſpei indubitatam concipiunt fiduciam, Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram exigua illa, quæ tenuitas ipſorum rerumque ac temporum ſtatus permisêre, publicæ Venerationis ſigna Clementisſimè ſuſcepturam, magisque ſubjectisſimam compertæ integritatis & fidei promptitudinem & alacritatem, quàm illum externæ pompæ ſplendorem, ac ſumptus æquisſimô judiciô æſtimaturam, ſpes,

quod

quod superest, hasce suas Divinâ, qua DEO, proximâ, Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Clementissimâ, submississimè obsignantes.

Dieses ist folgender gestalt ins Deutsche übersetzet worden.

Als Ihre Königl. Majest. den 18. Martii Anno 1698. zur Stadt Thor einzog wurde Selbige folgender gestalt bewillkommet.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König und Herr.

Allergnädigster Herr.

Es kommen Ihre Königliche Majest. als ein rechter AUGUSTUS, vieler Beschwer entnommen / in Ihr Dantzig / nach aller guten und Getreuen Burger-Wunsch und Verlangen / welches darin bestand / daß diese Stadt dessen erwünschtes Antlitz schauen möchte / welcher durch einhelligen Schluß des Himmels und der Erden auf den Thron des verwittibten Königreichs Pohlen / erhoben worden: Solte nun unter tausentfachem Frolocken und glückwünschendem Hauffen / ein aufgeblasener Redener auszudrucken sich erdreisten wollen / was für unbeschreibliche Freude / aus dieser glücklichen Ankunfft Ihr Königl. Majestät / in den Hertzen Ihrer Getreuesten Unterthanen entstanden / würde solcher mit gutem Fug von jederman verlachet werden. Dannenhero hat Ein Raht mit seiner Gegenwart / im Nahmen der gantzen Burgerschafft / als der gewisseste Zeuge allgemeiner Freude versicheren wollen / daß ihnen unter allen Burgern und Einwohneren keiner bekannt / welcher nicht dem Erwünschten Glorwürdigstem Könige mit frolockendem Jauchtzen entgegen gehe. Dann wie derselbe Rath in ihrem und aller Ordnungen / wie auch der gantzen Gemeinde Nahmen / bald bey offentlicher Salbung zu Dero Königl. Purpur in tiefestem respect und Unterthänigkeit gratuliret / und sich sambt der gantzen Stadt / mit Gut und Blut / Leib und Leben / Ihrer Königl. Majest. aufgeopfert; Als übergiebet anitzo derselbe zu mehrer Bezeugung Ihrer aufrichtigen und unterthänigsten Treue / die Schlüssel zu der Stadt Thore / der festen und ungezweifelten Hoffnung / es werden Ihre Königl. Majest. (welche die Würde und Bürde der Polnischen Krohn über sich genommen / vor so viel Länder und Städte wachen / und aller- und jeder Wollfahrt besorgen) sich nicht minder / das Heil und die Sicherheit dieser getreuen Stadt angelegen sein lassen / als welche von dem Augenblick / da sie aus freiem Gelübde / ohne Kräncknng ihrer habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten / zum freien Polnischen Königreich getreten / alle unbefleckte und unverletzte Treue / denen Durchlauchtigsten Königen zu Pohlen / beständigst erwiesen hat. Im übrigen gleich wie Ein Magistrat nebenst der gantzen Gemeine in Ew. Königl. Majest. des PIASTI Gutthätigkeit / des VLADISLAI tapffer und unerschrocken Gemüth / CASIMIRI Glückseligkeit / JAIELLONIS Gelindigkeit / und Gottesfurcht / SIGISMUNDI. I. sonderbahre Leibesstärcke / und Alter / AUGUSTI. I. Herrligkeit und Majestät / STEPHANI Ruhm und Liebe zur Gerechtigkeit / SIGISMUNDI. III. Heiligkeit / VLADISLAI. IV. Triumpf und Siege / JOHANNIS CASIMIRI Freigebigkeit und Sanfftmuth / MICHAELIS Leut-

seligkeit/ JOHANNIS. III. Glorwür igste Verrichtungē bey Krieg und Friedens-Zeiten veneriren und preisen muß; also flehet derselbe den Grossen GOtt hertzinniglichen an/Er wolle durch seine Gnade verleihen/daß Jh. Kön. Majest. als ein Fürst / welcher aller Seiner Glorwürdigstē Vorfahren Tugenden im höchsten Grad besitzet; alle Mißhelligkeiten und Unruhe/ damit das Gemeine Wesen geplaget/ stillen / bey allgemeiner Ruh und Friede die Burger/ nach Dero unsterblichen Ruhm und unaussprechlicher Gnade erhalten / alle und jede Vorfahren an Alter und Jahren übertreffen/ in allen Königlichen Consiliis glücklichen und immerwehrenden gesegneten Fortgang/ empfinden möge. GOtt gebe das die Siegreiche Loorbeer-Zweige Jhr. Kön. Majest. von dem Blute der erschlagenen Barbaren und Feinde des Christlichen Nahmens/ immerhin grünen; und erfülle ihre Anschläge zu einer seligsten Außrichtung alles dessen/ was ein Stadthalter GOttes auf Erden thun mag. Auch hat Ein Magistrat und die gantze Gemeine/ das zuversichtliche Vertraue/ es werde Ew. Königl. Majest. das geringe / welches nach ihrer Wenigkeit/ auch Zeit und Gelegenheit/ angeschaffet worden/ als ein Zeichen einer offentlichen allgemeinen Hochachtung Allergnädigst auff- und annehmen/ auch durch Dero Gerechtesten Urtheil mehr sehen auf die Unterthänigste Bereitwilligkeit/ Treu und Glauben zu halten / als auf grossen cusserlichen Pracht und Unkosten; Versiegelnde diese Jhre Hoffnung in Unterthänigkeit mit Göttlicher Gnade und Hulde Jhrer Königl. Majestät/ als die GOTT am nechsten ist.

Lit. G.

Allocutio ad Serenissimum

Regem habita in ædibus Braunianis cùm in easdem Sereniss. REX deductus fuisset. Die 18. Martii Anno 1698.

Serenissime & Potentissime Rex ac Domine, Domine Clementissime.

CUm Octavio Augusto Cæsari ex Scto cognomentum Patris Patriæ deferendum esset, dixisse Valerius Messala fertur: Quod bonum faustumque sit Tibi, Domuique Tuæ, Cæsar Auguste, Senatus Te consentiens cum Populo Romano consalutat Patriæ Patrem. Vovebat scilicet AUGUSTO hâc oblatione Senatus, ut omnia quæ faceret, quæque imposterum esset facturus, prosperè cederent AUGUSTO, Sibi, Reipubl. vel, quod brevius est, uni AUGUSTO, quia in illo Reipubl. Salus & Senatus felicitas versabantur. Dum in præsentiarum Senatus Populusque Gedanensis Sacr. Regiam Majestatem Vestram, Dominum Suum Clementissimum, intrâ complexum mœnium Civitatis hujus feliciter præsentem summisso poplite salutat, cum Nomine Gratioso & fortunato nil nisi AUGUSTUM & SECUNDUM, cum Rege Optimo Max. Patriæ Patrem Munificentissimum in Civitatē hanc receptum quàm maxi-

maximè gaudet. Neque etiam Votis parcet, quorum hæc ſumma eſt, ut qui Coronatum Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ verticem ſupra hoſtes, ſuprà invidiam, ſuprà fortunam ſupra fatum evexit, cœli favor, idem quodcunq; Orbi Chriſtiano deſiderabile, Regno Poloniæ incorporatisq; Provinciis proficuũ, Civitati huic immenſo ſolatio eſt, in perpetua Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ felicitate Orbi, Regno, Provinciis, & fidelisſimæ Civitati benigniſsimè largiatur. Hoc Regi â Deo dato, hoc Principi Glorioſisſimo, hoc factis & nomine AUGUSTO dum Senatus & univerſus Populꝰ optat & precatur, nõ voces ſolùm aut vota, nec ſtudia tantũ & amores, nec affectus ſolos aut vitam obligat, ſed omnia, ſe ipſum denique, & quicquid attritis rebus ſuis adhuc ſupereſt, Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ devovet, cùm gratioſisſimo Victricis Dextræ oſculo, ad quod ſe admitti humillimè petit, exuberantisſimæ Sacr. Regiæ Maj. Veſtræ Clementiæ & Auguſtæ Protectioni ſe, ac Civitatem hanc univerſam, devotisſimè commendans.

Iſt auf folgende Art ins Teutſche gebracht worden.

Wie Ihre Königl. Majeſtät zu Ihrem Logament gelanget/ wurden Sie folgender geſtalt empfangen.

Durchlauchtigſter / Großmächtigſter König und Herr.

Allergnädigſter Herr.

ALs dem Käyſer Octavio Auguſto, aus Schluß des Römiſchẽ Raths der Zunahme eines Vatters des Vatterlandes / ſolte beygeleget werden / ſagte Valerius Meſſala: **Es gelinge glücklich dir und deinem Hauſe** / ô **Käyſer** Auguſte, **der Rath** / **mit einhelligem** Conſens **des Römiſchen Volckes** / **begrüſſet dich als einen Vatter des Vatterlandes**: Es wünſchete der Rath dem Auguſto mit dieſer Anſprach/ das alles / was er thäte / und noch künfftig Unternehmen würde/ dem Auguſto, Ihnen/ und der Respubliq. glückſelig ausſchlagen möchte; Oder mit einem Wort zu ſagen/ Auguſto allein/ dieweil in Selbigem/ als einem heilſamen Geſtirn/ des Glück- und Wollſtand des Rahts enthalten war; In dem auch heute der Rath und Burgerſchafft von Dantzig/ **Ew. Kön Maj.** Ihren Gnädigſten König und Herrn / in dem Begriff dieſer Stadt/ glücklichen angelanget/ mit gebogenen Knien begrüſſet; erfreuen Sie ſich höchſtens/ daß Sie/ mit dem Gnaden- und Glückreichen Nahmen nicht anders/ als einen Auguſtum und Secundum, mit einem Groſſen und Herrlichen Könige/ einen gutthätigſten Vater der Vaterlandes empfangen haben. Sie laſſen es an Wunſch nicht mangeln / daß die Gütigkeit des Himmels / welche das gekröhnte Haupt Ihrer Königl. Majeſtät über Feinde/ Mißgunſt / Glück/ ja die Schickung ſelber erhaben/ mit allem/ was die Chriſtenheit verlanget/ dem Königreich Pohlen und einverleibten Provintzen/ erſprießlich/ dieſer Stadt tröſt- und nützlich/ unter immerwehrender Glückſeligkeit Ihrer Königl. Majeſtät die gantze Chriſten Welt / Königreich/ Provintzen und dieſe treue Stadt gnädiglich beſeligen wolle. Dieſes wünſchet ein Raht und Stadt Ihrem

rem von Gott gegebenem Könige/ Ihrem Glorwürdigstem Fürsten/ der mit Nahmen und in der That AUGUSTUS ist; verpflichtet sich dabey nicht allein mit Worten/ Wünschen/ Liebe/ Fleiß/ Neigung und Leben/ sondern Opffert Ew. Königl. Majest. sich selbst/ und alles/ auff/ was bey ihrem schlechten Zustande noch überblieben/ mit demüthigster bitte/ zum Allergnädigsten Kuß Dero Siegreichē Hand/ zugelassen zu werden; Sich und die gantze Stadt / der überreichlichen Gnade und überschwenglichen Schutzes Ihrer Königl. Majest. gehorsamst empfehlende.

Lit. H.

Oratio Responsoria nomine Civitatis habita in Prætorio die 25. Martii Anno 1698. cûm Celsissimus Princeps Dominus Albrachtus Dönhoff. Episcop. Przemisl. Regni Polon. Supremus Cancellarius nomine Serenissimi Regis in Civitate tunc præsentis, Homagium â Civitate reciperet.

SErenissimi ac Potentissimi Principis & Domini, Domini AUGUSTI II. DEI gratiâ Regis Poloniæ, Magni Ducis Lihuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæ, Kijoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque; Hæreditarii Ducis Saxoniæ, & Principis Electoris, Excellentissime Domine Commissarie, Celsissime Sacri Romani Imperii Princeps, Illustrissime & Reverendissime Domine, Domine Gratiosissime.

MIrabantur olim Romani, qui fieret, ut tanta Germanis publicarum privatarumque rerum constaret felicitas, quantam nullibi extrà Germaniam reperiri consentiens testabatur Orbis, req; penitiùs perpensâ, optimam Inter Imperantes & Parentes harmoniam secretum illud judicabant artificium, quô perpetua duraturæ fortunæ parārentur ac promoverentur incrementa. Scilicet quemadmodum, ubi saburra navē æquabiliter onerat navis rectè inambulat fluctibus & tutò; ubi svavis Symmetria humores Corporis humani in æquabilē statuit temperiē, optima est valetudo: ità Reipubl. navis immanes quarumvis tempestatum procellas felicissimè superat, congestumq; ex plurimis membris integræ Universitatis corpus incolume manet & solidum, ubi Imperantium & Parentiū reciprocis benignissimi amoris & sinceræ devotionis studiis sustinetur. Ille sese exserit, quandò Reges & Principes, nunquam satis laudatô Hadriani Imperatoris exemplô; ità gerunt Rempublicam, ut scire se testentur populi rem esse, non suam, omnes in id curas consumentes, quod publicè privatimque salubrē est, Pacis undiquaque amantissimi, Juris & Justitiæ perpetuo vindices, Libertatisque Conservatores Optimi Maximi. Hæc manifestissimis prorumpit in publicum indiciis, ubi, qui subsunt

Spartian. in vita Hadriani c. 8.

Im-

Imperio dies se perdidisse credunt, quibus nova inviolatæ fidei & subjectissimorum officiorum suorum non dederunt documenta, Sacræ Regiæ Majestatis religiosissimi Veneratores, vitam magis quam fidem perdere cupidi, nec majorem aliundè gloriam, quàm ex illibatæ fidelitatis adorea aucupantes. Habent, Celsissime Sac. Rom. Imper. Princeps, Domine Gratiosissime, Habent, inquam, Senatus cæterique Civitatis isti us Ordines hic congregati, de quo effusis in gaudia animis gratulentur sibi universi & singuli, dum, quæ ultrà seculum non obtigit felicitas, Sacram Regiam Majestatem, Principem animi corporisque dotibus incomparabilem, totumque istis Virtutibus, quæ publicis privatisque rebus, vehementer licet afflictis ac propemodum exhaustis, prosperrimos perpetuæ felicitatis pollicentur successus, laureatum solenni, qui nunc celebratur, actui præsentem licet venerari, & quæ ex confirmatis benignissimè Civitatis hujus Juribus, Privilegiis, ac Immunitatibus, Sacris pariter ac profanis, exuberantis Gratiæ, Regiique amoris, liberaliter perceperunt beneficia, illorum ab Indulgentissimo Rege novis indies Clementiæ accessionibus augendorum Celsissimô Principe, MagnôRegniPoloniæ meritisq; Celeberrimô Senatore Interprete, certissimam indubitatæ spei concipere fiduciam. Idem nunc adstans Magistratus cum cæteris Ordinibus & conglobata numerosæ multitudinis communitate, Sacræ Regiæ Majestati, Domino suo Clementissimo, perpetuæ devotionis, observantiæ, & quam â Majoribus suis, ducentis quadraginta quatuor abhinc annis post liberam & spontaneam ad Regnum Poloniæ accessionem, hæreditariam acceperunt, nullô æstu nec ausu violatæ hactenus fidei testata sub ipsis felicissimi in Civitatem hanc Adventus Regii auspiciis vota ore meo, qui inter subjectissimos Nomen meum profiteor, nunc repetit & renovat, Sacram Regiam Majestatem Supremum & Unicum in terris, post DEUM immortalem, Regem Suum & Dominum, Benignissimum adhæc Patriæ Patrem, & in hoc uno nomine, cuncta honori data cognomina congestamque ambitiosorum titulorum seriem longissimum supergresso, Majestatem in Sacra Regia Majestate Divinæ proximam humillimè agnoscens. Ex hac itaque inter mutua Clementiæ Regiæ & Subjectissimæ devotionis incitamenta firmiores in dies radices agente harmonia Senatus iste, cæteriqueOrdines, adeoque Civitas universa, in spem certissimam erigitur novæ, & post discussas aliquandò ingravescentium hactenus afflictionum, juriumque, quorum non secùs, ac olim Roma; cum

vera libertate tenacisſima ſemper fuit, multis modis convulſorum, nebulas duraturæ ſerenitatis. Erat olim ſolius AUGUSTI, lapideam invenire Romam, relinquere Marmoream. De Sacra Regia Majeſtate, Nomen & Omen AUGUSTI feliciter ſuſtinente, nemo eſt qui non credat, ſub *Auguſtiſſimo* Sac. RegiæMajeſtatis Regimine redituram Poloniæ Regno, incorporatisque Provinciis, cum Pace publica privataque *Auguſtam* rerum omnium felicitatem, illamque fortunam, quæ Nominis Sacræ Regiæ Majeſtatis ſequax, rotæ ſuæ oblita, conſtantem ſe & immobilem præbebit, Orbeque Regiarum Virtutum quaſi incluſa intrà illum firma conſiſtet & perennis. Hæc Sacræ Regiæ Majeſtati poſt firmatam diſcordiis civilibus feſſam Rempublicam, ſervati totius Regni, reſtitutorum cum vera Libertate & Juſtitia jurium, omnisque ſecuritatis & tranquillitatis revocatæ immortalem parabit Gloriam, ut â DEO deſtinatam accepiſſe Coronã pronis animis fateri neceſſum ſint habituri univerſi, quibus tanta meritorum decora adeò incurrunt in oculos, ut exceſſiſſe Mortalitatis ſortem Sacra Regia Majeſtas Sua jure meritò videatur. Nec aliud promittit tranſplantata feliciter in Poloniam Saxonica Ruta, quam herbam ſicuti pro antidoto valere, contrà Serpentum ictus, Scorpionum, Crabronum, Veſparum aculeos, canisve rabioſi morſus, rerum naturalium obſervant indagatores: ita Ejus beneficiò venenatos quorumvis hoſtilia & inimica molientium impetus fore innoxios, & univerſam, quacunque patet, Sarmatiam altiſſima pace, perpetuis triumphis, incomparabili ingenuæ libertatis prærogativâ æternum fruiturum nemo eſt, qui præſaga omnigenæ beatitudinis mente ex verò non ominaretur. Hæc glorioſæ felicitatis exſpectatio animos addit univerſis Civitatis hujus incolis, ut, qui Sacram Regiam Majeſtatem alterum in Terris *Numam*, publicæ pacis ac tranquillitatis propugnatorem, Optimi Regis Exemplar, Juſtitiæ conſtantiſſimæ deſtinant, Status Repulblicæ redhibitorem, Civitatis iſtius (quod olim de *Antonino Pio* gloriabantur ſubditi) Parentem ſeu Patronum magis quàm Imperatorem, ac Orbis terrarum delicium venerantur & ſuſpiciunt, illi Sacræ Regiæ Majeſtati, Domino Suo Clementiſſimo, fidelitatem omnem, proprium ſuum & innatum characterem, quò non minùs, quàm Catalonienſes quondam (de quibus Hiſtoriæ referunt, fide eos & obſequio ergà Regem Suum ità præcelluiſſe, ut *Carolus Imperator* de illis judicare ſolitus fuerit, quòd fidelitas cum ipſis ſit nata) palmam aliis præripiunt, devoveant ac conteſtentur. Atque hunc in finem pro ut olim

Plin Hiſtor. Natur. Lib. 20. Cap. 13.

Capitolin. in vita Anton. Cap. 6.

Xenophon de Expeditione Cyri Lib. 7. pag. m. 406.

lim Xenophon, cùm ad Seuthem, Principem Thraciæ cum sex millibus Græcorum accessisset, dixisse legitur; Ego Tibi, ô Seuthe! me ipsum, & socios hosce meos, in fidem tuam trado atque dedo, & eorum neminem invitum: ità Senatus, cæterique Ordines, & universus populus, se totos, & quicquid earum possident, spontè & ultroneè Sacræ Regiæ Majestati, Domino Suo Clementissimo, mediante religioso fidelitatis Sacramento, quod libentibus promptisque animis ac vocibus jurare nunc parati sunt, in perpetuum addicunt, devotissimis adhæc pollicitationes hasce suas obsignantes votis, ut Supremum *Numen* Sacram Regiam Majestatem Cælesti Gratiæ & Omnipotentiæ Suæ præsidio æternum muniat, ac felicitate, quæ cogitari pieque optari potest, omni coronet, quò, post assertas procumbentis Reipubl. partes, restitutam animorum unionem & sinceræ perpetuæque Concordiæ fiduciam, inter innumeros de Barbaris triumphos, toti Regno, & devotissimo Suo Gedano, in seros annos Sospes, ac felix, præsit ac imperet REX verè AUGUSTUS, hostium terror, Civium Amor ac Pater.

Auf Deutsch lautet es also:

Als den 25. Martii 1698. auf dem Rahthause/ die Huldigung/ von Jhro Erlauchten und Großmächtigen Gnaden/ dem Hrn. Ober-Cantzler/ Hr. Albrecht Dönhoff/ im Nahmen Jhr. Königl. Majest. abgenommen wurde/ ward im Nahmen der Stadt also auf dessen Anrede/ vom Hn. Syndico geantwortet.

Des Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn AUGUSTI des Anderen/ von GOttes Gnaden Königes in Pohlen/ Großfürsten in Littauen/ Reussen/ Preussen/ Masou/ Samotten/ Kiow/ Wolhynien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolensko/ Severien und Schernichow/ wie auch Hertzog zu Sachsen/ und des H. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten; ꝛc. ꝛc.

Erleuchter Großmächtiger Herr Commissarie, Gnädigster Herr.

ES verwunderten sich vor Zeiten die Römer wie es doch zugienge/ daß die Teutschen in ihrem gemeinen und privat-Wesen dermassen glücklich wären/ daß die Welt gestehen müste/ ausser Teutschland/ wäre dergleichen Glückseligkeit nicht anzutreffen. Nach dem sie aber die Sache genauer ein gesehen/ befunden sie/ daß die gantze Kunst bestunde in der Harmonie der Befehlshaber mit ihren Untergebenen/ daraus ihr Aufnehmen entstanden und bestanden. Dann gleich wie ein Schiff/ welches mit gutem Ballast versehen/ sicher und gerade durch die Meeres-Wellen fähret; und wie ein gutes Temperament unter denen Säfften des Menschlichen Leibes/ beständige Gesundheit verursachet; also überwindet auch das Schiff des gemeinen Wesens/ al-

len Sturm und Ungewitter / und eine / aus vielen Gliederen bestehende Gemeinde findet sich ausser Gefahr / wann sie durch treue Liebe und Gegenliebe der Oberen mit den Unteren gestützet und erhalten wird. Dieses nimmt man war / wann Könige und Fürsten / nach dem höchst-löblichem Exempel / Keysers Hadriani, das gemeine Wesen so regieren / daß sie erweisen / sie lassen sich des Volcks Wolfahrt mehr / als ihre eigene zu Hertzen gehen / und einzig darnach trachten / damit allen und jeden wol sey / den Frieden lieben / Recht und Gerechtigkeit handhaben / und rechtschaffene Bewahrer der Freyheit sind / und die Unterthanen dafür halten / alle Zeit und Stunde seye verlohren / darin sie nicht ihre unverletzte Treu und unterthänigste Dienste erweisen / sich befleissend aller Hochachtung der Königl Majest / bereit / lieber ihr Leben / als die Treue zuverlieren / als Dero unverwelckten Ehren-Preiß / sie ihren höchsten Ruhm und Zierde schätzen. Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr. Ein Raht und sämbtliche Ordnung dieser Stadt / können auch heute mit frölichen Gemühern sich über ihre Glückseligkeit ergetzen / dergleichen ihnen keine in hundert Jahren / wiederfahren ist / sintemahlen sie die Königl. Majestät / einen Fürsten / an Leibes- und Gemüths-Gaben mit niemand zu vergleichen / und und mit solchen Tugenden gekröhnet / welche dem allgemeinen und privat-Wesen / ob es gleich noch so sehr erschöpffet / mit stetswehrender Glückseligkeit wiederumb aufhelffen können / bey heutiger Solennität verehren / und aus dem Bericht des Durchleuchtigen Fürsten und grossen Höchst-wolverdienten Senator der Cron Pohlen / daß feste Vertrauen schöpffen können / es werde der Gnädigste König / seine überschwengliche Gnade und Königliche Hulde / welche Er durch Confirmation aller Rechten / Privilegien und Freyheiten / so Geist- als Weltlichen / dieser Stadt gnädigst und freygebig erwiesen / noch täglich mit neuer Gnade vermehren. Dannenhero bekennet Ein Gegenwärtiger Rath / und die anderen Ordnungen / sambt der gantzen Volckreichen Gemeine / wiederholet und erneuert auch anitzo durch mich (der ich mich vor den geringsten Unterthanen schätze) das Gelübde ihrer immerwehrender Devotion, Hochachtung und unverletzten Treue / welche gleichsam erblich / von Ihren Vorfahren / vor zweyhundert vier und viertzig Jahren / da sie freywillig zur Krohne getreten / empfangen haben; Sie erkennen Ihre Königl. Majestät / nechst GOtt / auf Erden ihren einzigen König und gnädigsten Herrn / einen Vatter des Vatterlandes / und in diesem einzigem Nahmen / welcher alle herrliche Zunahmen und Ehren-Titel weit übertrifft / verehren Sie Ihre Königl. Majestät / woll wissende / daß dieselbe der Göttlichen am nähesten ist. Auß dieser alle Tage tieffere Wurtzel fassenden Harmonie der Königlichen Gnade und unterthänigsten Respect und Gehorsam / entstehet bey einem Raht / Ordnungen und Gemeine / die gewisseste Hoffnung / es werde Ihnen / nach vertriebenem Nebel / der vielen zugestossenen Drangsalen / damit ihre Rechte (darob Sie eben so steif / als vor Zeiten Rom / auf seine Freyheit / halten) auf mancherley Weise / gekräncket worden / einmahl die beständige Sonne scheinen. Vor zeiten war allein der AUGUSTUS, davon man sagte / Er hätte Rom steinern gefunden / und gemarmelt hinterlassen: Aber es ist niemand der nicht glaube von **Ihr. Königl. Majest.** die den Nahmen mit der That / des AUGUSTI führen / es werde unter der Regierung **Ihrer**

Glor-

Glorwürdigsten Königl. Maj. das Königreich Pohlen und incorporirte Provintzen/ unter allgemeinem und privat Frieden / gelangen zu solchem Flor und Glückseligkeit welche dem Nahmen Ihr. Kön. Majest. anklebend/ ihre wandelbahre Art verliere (und beständig und unbeweglich in dem Kreiß der Königlichen Tugenden gleichsam verschlossen/ feste stehe und verharrend bleibe. Dieses wird Ew. Königl. Majestät/ durch Befestigung der/ durch innerlichen Zwispalt ermüdeten Republiq. Erhaltung des gantzen Königreichs / herstellung der wahren Freyheit/ Rechte und Gerechtigkeit/ Sicherheit und Ruhe/ einen unsterblichen Ruhm zuwege bringen/ daß männiglich gerne wird bekennen müssen / von GOtt seye die Crohne verordnet Ihr. Königlichen Majestät / deren Glantz und Meriten jederman solcher gestalt in die Augen leuchten/ daß Sie billig aller Menschen Stand und Glück zu übertreffen scheinet. Nichts anders verheißt die in Pohlen glücklich verpflantzete Sächsische Raute/ welches Kraut/ wie es nach Außsage der Naturkündiger/ ein Gegengifft ist / wider den Biß der Schlangen/ Stachel der Scorpionen / Wespen / oder beissen der Tollenhunde; also kan ein jedweder sich gewiß vermuthen solcher künfftigen allgemeinen Glückseligkeit/ das vermittelst derselbē alle feindselige Unternehmung und Anfälle nichts schaden werden/ und daß das gantze Sarmatien sich eines stoltzen Friedens/ stetigen Triumpfs/ unvergleichlichen herrlichen Freyheit / werde stetig zu erfreuen haben. Die Hoffnung dieser prächtigen Glückseligkeit/ machet allen und jeden Einwohneren dieser Stadt/ einen solchen Muth/ daß/ in dem Sie Ihre Königl. Majestät als einen andern Numam auf Erden/ einen Beschützer der allgemeinen Ruhe und Friedens / ein Muster eines besten Königes/ einen Handhaber beständiger Gerechtigkeit/ einen Wiederbringer des Wolstandes der Republiq, dieser Stadt (welches auch vor Zeiten die Unterthanen des Antonini Pii rühmeten) Vatter/ und mehr Patron als Beherrscher / und als eine Zierde des gantzen Erdkreises anschauen und verehren / Sie / Ihre Königl. Majestät/ Ihrem Allergnädigstem Herrn/ alle Treue / als ihr rechtes angebohrnes Merckzeichen/ damit Sie nicht weniger / als ehemahls die Catalonier (von welchen die Historien melden/ daß Sie ihrem Könige / so trefflich Treu und Gehorsam gewesen / daß Keyser Carolus von Jhnen gesaget/ die Treue sey mit Jhnen gebohren) allen anderen den Vorzug nehmen / geloben und versprechen. Und zu diesem Zweg/ gleich wie vor zeiten Xenophon, als er zum Seuthes, Fürsten in Thracien, mit Sechstausent Griechen kam/ sagte: dir ô Seuthe, und deiner Treue übergebe ich mich und diese meine Gesellen/ darunter nicht einer/ der solches nicht gerne thue: also übergiebet sich auch nun und forthin immerdar/ Ein Rath/ Ordnungen / und die Gemeine / gantz und mit allem was Sie haben/ freywillig/ von sich selbst / an Ihr. Königl. Majestät/ Ihren Allergnädigsten Herrn / vermittelst dem Huldigungs-Eid/ welchen Sie mit bereitetem Gemüth und Worten abzulegen / fertig stehen / und versiegelten Ihre Zusage mit diesem Wunsch/ daß der grosse GOtt Ihre Königl. Majestät durch den Schutz seiner Himmlischen Gnade und Allmacht ewiglich bewahren und mit aller erdencklicher und gewünschter Glückseligkeit krönen wolle/ damit Dieselbe/ nach Aufhelffung der zerfallenen Republiq, Herstellung aufrichtiger Einigkeit der Gemüther / und beständiger Vertrauligkeit/ unter unzehlichem Triumph über die Barbaren / als

ein rechter König AUGUSTUS, Schrecken der Feinde/ Liebe und Vatter der Bürger/ das gantze Königreich/ und sein getreuestes Dantzig/ zu späten Jahren glücklich regieren und beschützen möge!

Lit. I.

Valedictoria allocutio circa diceſſum Sereniſſ. Regis die 10. April Anno 1698.

Wie Ihre Königl. Majestät/ von Dantzig abreiseten/ wurde Selbige folgender Gestalt vom Herrn Syndico angeredet.

Durchlauchtigster Großmächtigster König und Herr.

Allergnädigster Herr.

WAnn ehmahls/ als Frotho der III. König in Dennemarck zur Zeit des Römischen Keysers Augusti das Regiment führete/ bey dessen getreuen Unterthanen eine ungemeine Freude daraus entstanden/ daß dieser Ihr König den herrlichen Titul eines Mitternächtigen Augusti bey andern Völckern davon getragē: So hat gewiß Ein Rath und gesambte diese Stadt hohe Ursachen Sich hertzinniglichen zuerfreuen/ daß Sie unter eines dem Nahmen und Thaten nach/ warhafften Augusti Glorwürdigsten Regierung stehen/ und mit Dessen hoher Gegenwart sich bißhero beglücket sehen können. So wie aber sothanen Glückes auf längere Zeiten zu genieſſen/ und Ewr. Königl. Majestäten nach allem/ wiewol äusserst geschwächtem Vermögen gegenwärtig zu veneriren/ Eines Raths sehnliches Verlangen gewesen/ und noch seyn würde: Alſo da Ewr: Königl. Majestät nunmehro allergnädigst gefallen wil/ Sich von hinnen zubegeben/ so siehet Derselbe nichtes mehr übrig/ als eines theils Ewr. Königl. Majest. vor alle bey Dero erwünschten Gegenwart erwiesene Königliche Gnade und Hulde unterthänig-gehorsamsten Danck abzustatten/ andern theils Ewr. Königl. Majestäten mit Tausentfachen Anwünschungen zu begleiten/ Derer Abziel dann dahin gerichtet ist/ daß der Allwaltende GOTT Ewre Königl. Majestät unter Seinem Heiligen Schutz an vorgesetzten Ohrt gesund und glücklich bringen/ bey allem Dero hohem Königl. Vorhaben zur Wiedererhaltung der gemeinen Ruhe und auffrichtigen Einigkeit die zulängliche Mittel gesegnen/ übrigens bey dem bevorstehendem grossen Wercke des nechst-künfftigen Reichstages alles dahin ausschlagen lassen wolle/ daß eine recht güldene Zeit die Crone Ewr. Königl. Majestät gedoppelt scheinbahr mache/ und der hochbeliebte AUGUSTUS Nahme ein Merckzeichen eines new anfangenden und immerwehrenden Glückes seye. In dieser Hoffnung thut E. Rath Ewr. Königl. Majestät allergnädigstem Andencken Sich und gesambte Stadt/ nebenst der Conservation dero Rechten und Freyheiten/ Abschaffung der bißherigen Gravaminum, und Beschützung der gemeinen Sicherheit demütigst empfehlen/ hingegenst alle fernere/ bißhero niemals verletzte/ und vor aller Welt bestätigte Treue/ daß aller edelste Ornamentum Pacis und Subsidium belli, und was sonst liebes seyn kan/ Ewr. Königl. Majestäten/ unterthänigst offeriren/ anbey bittende/ daß erlaubet seyn möge alle diese Wünsche/ Hoffnung/ und Versicherungen/ mit allergnädigster admiſſion zum Königl. Handkusse kräfftigst zu versiegeln.

Die eingeschliechene Druckfehler wird der Geneigte Leser/nach hiebey gesetzter Anweisung/ zu ändern haben.

Pag. 2. a. lin. 31. Er. pag. 3. b. lin. 19. Richten. ibid. lin. 42. *pro* Klocken *lege* Glocken. pag. 5. a. lin. ult. Gesicherte. ibid. b. lin. 10. post verba dieser Stadt/pone) pag. 9. b. lin. 36. Naturæ. pag. 15. b. lin. ult. Zwist. pag. 16. b. lin. 6. Eine. pag. 17. b. lin. 45. und. pag. 18. a. lin. 42. verguldeten. pag. 19. a. lin. penult. marschireten. pag. 23. a. lin. 42. Entblösset. pag. 29. a. lin 41. *pro* Stůle *lege* Stäbe. pag. 32. b. lin. ult. Krönen. pag. 34. a. lin. 30. Fideliter, ibid. lin. 31. Dilectis. pag. 35. a. lin. ult. Getreuen. ibid. b. lin 6. Civitatis. pag. 39. b. lin. 20. über. pag. 40. a. lin. 40. *pro* 1690. *lege* 1698. pag 44. a. lin. 21. Juribus. p. 46. a. lin. 32. Vertrauen. p. 48. a. lin. 31. Lithuaniæ, p. 53. b. lin. 2. Handhaber. p. 54. a. lin. 9. discessum.

pag. 35. b. lin. 16. 17. pro *illucescerat* illucescceret. lin. 20. pro *benignissimè* benignissimo. pag. 36. b. lin. 29. pro *quo* quod. lin. 31. post verb. *adfuturam* pro . ponat, pag. 40. b. lin. 35. post voc. *præsentiam*, addat. quò. pag. 43. a. lin. ult. pro *pro ut* legend prout. b. lin. 1. post verb. *precabantur*, add. ingreditur. pag. 44. b. lin. antepen: pro *illum* ullum. pag. 45. a. lin. 2. pro *quo DEO*, quia DEO proxima, lin. 4. pro *clementissima*, clementia. pag. 48. b. lin. 5. antè finem pro *perpetuo* perpetui. pag. 49. b. lin. 13. pro *æstu* astu. pag. 50. b. lin. 23. pro *destinant* destinam ibid. pro *Repulblicæ* Reipublicæ. pag. 51. a. lin. 11. pro *earum* carum.

Biblioteka Jagiellońska
stdr0013416